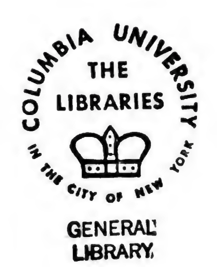




Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreissigster Band.

I. und II. Hälfte.



WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1864.

Inhalt der ersten und zweiten Hälfte des XXX. Bandes.

DIE

FINANZLAGE NIEDER-ÖSTERREICHS

IM

SECHZEHNTEN JAHRHUNDERT.

NACH

HANDSCHRIFTLICHEN QUELLEN

VON

KARL OBERLEITNER.

Vorwort.

Keine stehenden Heere befreiten die österreichischen Gauen von den anstürmenden Janitscharen: — ein heldenmüthiger Adel an der Spitze tapferer Bürger und kräftiger Bauernschaften rettete die ehemaligen Wohnsitze der Römer und Germanen, das Heimatland der Babenberger, das schöne Kronjuwel der habsburgischen Fürsten von der Herrschaft des Halbmonds.

Die ruhmreichen Thaten der Ahnen, welche die Sage und Geschichte verherrlicht, das waldreiche, mit vielen Naturproducten gesegnete Land, die wohlbefestigten Städte, die Werkstätten des Kunst- und Gewerbefleisses erfüllten die Donausöhne mit dem Kriegsmuthe, der ihnen nach blutigen Kämpfen den Sieg über die asiatischen Despoten errang. Auf welche Art die unüberwindliche Wehrkraft geschaffen wurde, welche Opfer im Verlaufe des XVI. Jahrhunderts der Adel, die Priesterschaften und die Bürger für ihre Selbstständigkeit und für den Besitz ihrer angestammten Fürsten brachten, soll in der vorliegenden Abhandlung zur Darstellung gelangen.

Das Materiale des niederösterreichischen ständischen Archivs und die freundliche Unterstützung von Seite des Directors Denhart und des Adjuncten König förderten das Unternehmen, das sich gleichwohl nach der Beschaffenheit und Behandlungsweise des Stoffes als ein keineswegs leichtes darbot.

Wien, 1862.

Karl Oberleitner.

I.

Die Gülten der Prälaten, ausländischen geistlichen Klöster und Abteien, der Pfarreien, Stiftungen, des Adels und der Ritterschaft im Jahre 1542. — Die Einkünfte des Landesfürsten in Nieder-Österreich. — Vergleichende Übersicht der Gülten der niederösterreichischen Länder, Tirols, der Vorlande, Mährens, Schlesiens, Böhmens, der Lausitz. — Die taxirte Gült als Massstab der Landescontributionen. — Das Rüstgeld. — Die Leistungen der Stände. — Die Contributionen des Prälatenstandes. — Ablieferung der Kirchenschätze im Jahre 1526 und Darlehen der Prälaten. — Wachsthum der Abteien und Klöster im XVIII. Jahrhunderte. — Die geistlichen Gülten vom Jahre 1635, 1701 und 1753. — Der Grundbesitz der fremden geistlichen Fürsten und Orden in Nieder-Österreich. — Oppositionelle Stellung der bairischen geistlichen Fürsten.

Homines quasi cultores terrae constituti non patiuntur eam nec immanitate belluarum efferari, nec stirpium asperitate vastari, quorumque operibus agri, insulae litoraque collucent, distincta tectis et urbibus.

Cic. de nat. deor. 2, 39.

Die Maschinen und der Wasserdampf, die Reformatoren der Neuzeit in allen Zweigen der Volkswirthschaft, überboten im sechzehnten Jahrhundert noch nicht die physische Kraft; der Arm des Pflügers und erzpochenden Knappen war damals der mächtige Hebel, der die Schätze der Natur zu Tage förderte.

Schrittweise entrang der Hübner den Wäldern die Culturflächen, mit Axt, Pflug und Hammer erhob er sich zum Grundherrn; sein Anlagecapital waren der Acker und die Rebenhügel, — Getreide und Wein seine Zinsen.

Befreiten auch Gewerbsfleiss und Kunstfertigkeit die Bewohner der Städte vom Robot- und Frohndienste und floss zuweilen durch den Handel fremdes gemünztes Gold und Silber in den Säckel des Bürgers, der Boden der Landschaft blieb immer das eigentliche Stammvermögen, von dem der Landesfürst mittelst Steuern und Abgaben die Hilfsgelder zur Entwickelung von Macht und Glanz erhob, — Adel und Priesterschaft ergiebige Renten bezogen.

Der Capitalswerth des Bodens stieg in demselben Verhältnisse als der Feldbau und die Weincultur sich immermehr ausbreiteten; denn als die Wälder noch enge Kreise um die Städte zogen, waren die Bodenerträgnisse sehr gering, — Gewerbe und Handel auf niederer Stufe; erst als die wachsende Bevölkerung den Mauergürtel sprengte, die Industrie grösserer Flächen zur Erzeugung der Rohproducte bedurfte, lichteten sich die Thäler, wurden die Wälder an die Gebirgshöhen zurückgedrängt. —

Nieder-Österreich, ein fruchtbares Land, geschmückt mit festen Burgen und wohlhabenden Städten, durch seine Lage mit dem heiligen römischen Reiche eng verbunden und ein sicheres Bollwerk der Civilisation, schwang sich im sechzehnten Jahrhundert „zum Haupt der österreichischen Erbländer" empor. Die Millionen, die es in den langwierigen und blutigen Kriegen gegen die Osmanen verausgabte, geben nicht blos ein glänzendes Zeugniss von seiner Opferwilligkeit, sondern auch von seinen unerschöpflichen Hilfsquellen.

Im Jahre 1542 betrug das einpercentige Einkommen von 1109 Steuerpflichtigen 66.444 Pfund und vertheilte sich auf die vier Stände in folgender Weise [1].

---

[1]) Im Jahre 1861 zählte der Prälatenstand 16 Mitglieder, der Herrenstand 222 und der Ritterstand 119 Mitglieder.

	Ober-Wiener-Wald		Unter-Wiener-Wald		Ober-Manhartsberg		Unter-Manhartsberg		Summe der Gülten
	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Pfund
Der Prälatenstand	15	7463	23	4195	10	1702	2	84	13444
Die fremden geistlichen Fürsten . . .	17	4515	9	556	33	1885	3	24	6980
Die Pfarreien	79	929	68	764	98	1342	125	3400	6435
Die Stiftungen	44	332	37	238	52	232	46	273	1075
Der Herrenstand	25	3370	19	2364	22	4336	37	10090	20160
Adel und Ritterschaft	98	6662	79	2640	109	5878	59	3170	18350
Zusammen . . .	278	23271	235	10757	324	15375	272	17041	66444

Das fünfpercentige Erträgniss des landschaftlichen Grundbesitzes und der kaiserlichen Herrschaften dürfte demnach auf 332.220 Pfund und das Stammcapital auf 6,644.400 Pfund veranzuschlagen sein, und es belief sich im Ganzen:

	O. W. W. Pfund	U. W. W. Pfund	O. M. B. Pfund	U. M. B. Pfund
Die 5% Grundrente . . .	116.355	53.785	76.875	85.205
Das Capital	2,327.100	1,075.700	1,537.500	1,704.100

und bei den drei oberen Ständen:

	Capital. Pfund	5perc. Rente. Pfund
Der Prälatenstand	1,344.400	67.220
Die fremden geistlichen Fürsten	698 000	34.900
Der Herrenstand	2,016.000	100.800
Adel und Ritterschaft	1,835.000	91.750
Zusammen . . .	5,893.400	294.670

Von den einpercentigen Einkünften der niederösterreichischen Landschaft entfielen auf die Abteien und Klöster:

Abteien und Klöster.	Gülten Pfund	Abteien und Klöster.	Gülten Pfund
Ardacker	141	Gloggnitz	175
St. Pölten	788	Mauerbach	417
Aggsbach	240	Die Schotten in Wien [1])	252
Göttweig	1273	St. Lorenz und Magdalena in Wien	45
St. Andrä an der Traisen	177	Das Nonnenkloster St. Jakob in Wien	66
Erlakloster	350	Der Prediger-Orden zu St. Peter in Neustadt	6
Seitenstetten	692	Klosterneuburg	2035
Seisenstein	188	Der Dompropst in Wien	42
Lilienfeld	521	Das Nonnenkloster zur Himmelpforte in Wien	13
Herzogenburg	556	Das Nonnenkloster St. Clara in Wien	145
Kürnberg	37	Das Domcapitel zu St. Stephan in Wien	145
Das Nonnenkloster in Tulln . . .	144	Der Prediger-Orden in Wien . .	40
Gaming	624	Die Augustiner in Wien	68
Melk	1640	Die Minores in Wien	46
Das Nonnenkloster zu Ybbs . .	90	Der Prediger-Orden in Retz . . .	78
Die heil. Dreifaltigkeit in Neustadt	74	Das Nonnenkloster in Tiernstein .	98
Das Nonnenkloster zu Kirchberg am Wechsel	28	Zwettl	774
Heiligenkreuz	305		
St. Dorothä in Wien	86		
Mariazell	117		

[1]) Die Einkünfte des Schottenklosters betrugen im Jahre 1862 170.000 Gulden.

Abteien und Klöster.	Gülten Pfund	Abteien und Klöster	Gülten Pfund
Altenburg	250	Das Nonnenkloster zu Imbach	75
Eisgarn	27	Das Nonnenkloster zu Pernegg	111
Geras	117	Der Propst zu Tiernstein	43
Das Nonnenkloster zu St. Bernhard	74		

Von den fremden geistlichen Fürsten und Klöstern bezogen einige z. B.

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Der Bischof von Freising	1106	Neuberg	137
Der Bischof von Regensburg	468	Waldhausen	159
Der Bischof von Salzburg	343	St. Florian	103
Der Bischof von Passau	1769	Nieder-Altaich	244
Das Domcapitel zu Passau	415	Gleink	136
Die Propstei zu St. Nicla in Passau	250	Admont	69
Das Domcapitel in Salzburg	96	Baumgarteuberg	84
Das Kloster Nunberg zu Salzburg	103	Tegernsee	85
Michelbeurn im Salzburger Stifte	102	St. Peter in Salzburg	72
Reichensperg	128	Mondsee	56

Einzelne Mitglieder des Herrenstandes besassen z. B.

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Christoph von Losenstein zu Schallaburg	464	Georg Hartmann von Liechtenstein auf Nicolsburg	1424
Die Erben des Grafen Gabriel von Ortenburg	645	Christoph von Eiczing	595
Erasmus von Starhemberg, Besitzer von Schönpüchl	835	Marquart von Khuenring	433
Stephan von Zinzendorf	638	Elisabeth, Gräfin von Salm	406
Der Bischof von Wien	566	Die Erben des Hanns von Puchheim zu Horn	503
Der Bischof von Neustadt	105	Wolfart Strein zu Schwarzenau	386
Julius Graf von Hardegg	767	Andreas von Puchheim	316
Reinprecht von Eberstorff	398	Wolf Dietrich Rauber von Plankenstein	292
Egg Graf von Salm	224	Wilhelm Rogendorfs Witwe	428

Einzelne Ritter bezogen eine einpercentige Rente z. B.

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Georg Grabmer zu Rosenberg	203	Die Witwe Joachim Marschall's	89
Hanns und Christoph Greiss zu Wald	391	Cornelius Lappicz zu Seisenegg	605
Hector Geyr zu Osterberg	234	Christoph Conzin zu Bockhing	359
Ludwig Kirchberger zu Viehofen	310	Pantalon und Ernreich von Kunigsberg	436
Sigmund Aursperg zu Purckstall	338	Moriz v. Fürst zu Eisenstadt	397
Niclas Kollenpeck zu Salhenberg	404		

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Hanns Fünfkircher zu Steinabrunn	482	Melchior von Hoberkh, k. Kammerrath	333
Die Erben des Hanns von Rosenhart	370	Hanns von Kunigsberg zu Sebenstein	165
Leopold Hauser zu Karlstein	594	Wolf von Kunigsberg zu Schönberg	218
Die Erben des Hanns von Neidegg	373	Die Erben des Christoph von Reichenburg	371
Die Erben des Melchior von Lamberg	228		

Die einpercentigen Einkünfte einzelner Pfarreien beliefen sich z. B.

Im Viertel O. W. W.	Gülten Pfund	Im Viertel U. W. W.	Gülten Pfund
Ambstetten	47	Gumpendorf	17
St. Georgen auf dem Ybbsfeld	41	Mosprunn	10
Waidhofen auf der Ybbs	33	Pottenstein	15
Sanct Lienhard im Forst	34	Weidlingsaw	10
Melk	28	Trässkirchen	11
Khulb	29	Hainburg	38
Steinakirchen im Forst	24	Tribiswinkl	39
Kreuspach	21	Petronell	44
Hofstetten in der Grünau	38	Ebenfurt	35
Zelcking	23	Pottendorf	24
Weinperg	16	Mödling	13
Träsmaur	17	Zu der heilligen Statt	34
St. Andrä vor dem Hackenthal	25	Hoflein	19
Alt-Lempach	25	Sifring	7
St. Stephan zu Tulln	26	Maur	19
Strenperg	16	Veslaw	10
Neuhofen	38	Neukirchen bei Neustat	32
Hag	56	Paden	4
Ybbs	30	Stainfeld	17
Sighartskirchen	27	Praunberg	48
Rupprechtshofen	13	Pütten	44
Rabenstein	11	Bruck an der Leitta	19
		Michelstetten	24
		In der Burck zu Wien	13

Im Viertel O. M. B.	Gülten Pfund	Im Viertel U. M. B.	Gülten Pfund
Albrechtsberg	24	Gross-Russbach	130
Harmansdorf	9	Gierndorf	22
Niederhollaprunn	43	Gross-Schweinhart	14
Kirchberg am Wagram	82	Stätts	106
Zwentteudorf	41	Patzmansdorf	26
Krems	42	Mistlbach	123
Horn	10	Lassee	30
Rabs	134	Grafensulz	25

Im Viertel O. M. B.	Gülten Pfund	Im Viertel U. M. B.	Gülten Pfund
Vittis	32	Stockerau	43
Dobrasberg	48	Hohenrupersdorf	13
Waidhofen an der Thaya	21	Falkenstain	119
St. Peter an der Thaya	29	Nälb	48
Gerungs	15	Gaubitsch	68
Gmündt	12	Obernleis	32
Egenburg	118	Böhmischkrut	32
Pöckstall	16	Veldsperg	54
Weitra	50	Pillichdorf	102
Altenpölla	29	Aspern an der Zeia	84
Stockhern	31	Wuldersdorf	51
Haidenreichstein	18	Haugsdorf	39
Speisendorf	13	Korneuburg	13
Kirchberg am Wald	26	Laa	37
		Schöngrabern	25
		Stransdorf	70
		Schrattenthal	52

Die grösseren Beneficien und Stiftungen ertrugen z. B. in:

	Gülten Pfund		Gülten Pfund
Waidhofen an der Ybbs	41	Wilhelm Turso's ewige Messenstiftung zu St. Stephan in Wien	8
Mautern	32	Krems	26
Wilhelmsburg	16	Waidhofen an der Thaya	41
Hag	40	Pöckstall	35
In der Burg zu Wien	20	Weitra	32
Hainburg	81	Mistlbach	20
Klosterneuburg	25	Korneuburg	53
Neu-Lembach	19	Stätts	12

Nebstdem stellte sich die einpercentige Domestical-Gült der Städte und Märkte auf 497 Pfund, und zwar:

	Parteien	Gülten Pfund
Im Viertel Ober-Wiener-Wald	29	260
Im Viertel Unter-Wiener-Wald	14	132
Im Viertel Ober-Manhartsberg	10	72
Im Viertel Unter-Manhartsberg	4	23
Zusammen	57	497

Die einpercentige Gült für die fürstlichen Urbarsholden war auf 7059 Pfund veranschlagt, und es berechnet sich demnach die fünfpercentige Grundrente mit 35.295 Pfund, und der Capitalswerth für die landesfürstlichen Herrschaften mit 705.900 Pfund. Das fünfpercentige

Einkommen vom landtäflichen Grundbesitz im Betrage von 294.670 Pfund übertraf die Einkünfte [1]) des Landesherrn, die sich höchstens auf 60.000 Pfund beliefen, um die namhafte Summe von 234.670 Pfund.

Die Gülten der fünf österreichischen Erbländer, von Tirol, von den Vorlanden, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Schweidnitz, Lausitz und Görz wurden auf 1,146.248 Pfund geschätzt und vertheilten sich auf:

	Gülten Pfund	5% Grundrente Pfund	Capital Pfund
Nieder-Österreich mit . .	75.000	375.000	7,500.000
Ober-Österreich „ . .	40.000	200.000	4,000.000
Steiermark mit	72.248	361.240	7,224.800
Kärnten „	36.000	180.000	3,600.000
Krain „	22.000	110.000	2,200.000
Görz „	6.000	30.000	600.000
Böhmen „	375.000	1,875.000	37,500.000
Mähren „	150.000	750.000	15,000.000
Schlesien „	167.000	835.000	16,700.000
Schweidnitz und Jauer mit	33.000	165.000	3,300.000
Lausitz mit	50.000	250.000	5,000 000
Tirol und die Vorlande mit	120.000	600.000	12,000.000
Zusammen . . .	1,146.248	5,731.240	114.624.800

Die taxirte Gült [2]) war das einpercentige Erträgniss des landschaftlichen Grundbesitzes, denn nach dem kaiserlichen Patente vom

---

[1]) Die Einnahmen des Landesfürsten betrugen im Jahre 1542 nur 59.823 Pfund.
Bei dem n. ö. Vicedom-Amte gingen 46.695 Pfund ein, und zwar an:

der Schatzsteuer der Städte	1.070	Pfund.
Umgeld	13.311	„
Ämter	4.313	„
Mauthen	3.308	„
Dienst- und Vogtgelder	286	„
Schatzsteuer der verpfändeten und unverpfändeten Urbar- und Kirchenholden	8.600	„
Urbarsteuer-Ausstände von 1541	3.774	„
Extra-Ordinari-Empfänge	2.284	„
Rüstgelder	5.390	„
vom fürstlichen Gestüt	97	„
bei dem n. ö. Kammermeisteramte gingen ein	100	„
von dem Gmundner Salzamte	1.000	„
von dem Ausseer Salzamte	1.355	„
von dem Wiener Salzamte	9.500	„
von dem Bergmeisteramte	123	„
vom Gloriet Pechporn	50	„
von der n.ö. Kanzlei an Taxen	1.000	„

[2]) Beilage VII.

11. Jänner 1542 waren die Stände verpflichtet, von dem Einkommen ihrer liegenden Gründe den hundertsten Pfennig, die Unterthanen vom unbeweglichen Besitz und Vieh den sechzigsten Pfennig zu erlegen.

Der Gült-Anschlag bildete zugleich den Massstab für die Landtagsbewilligungen oder Landescontributionen und man bezahlte anfangs die halbe Gült, später, als die Kriegsauslagen sich immer mehr steigerten und die Kammerschulden wuchsen, die ganze, doppelte, dritthalbe Gült oder $^1/_2$, 1, $1^1/_2$, 2 und $2^1/_2$ Percent vom Erträgniss des Grundbesitzes.

Nebst diesen Contributionen[1]), welche die Höhe von 150.000 und 187.500 Pfund erreichten, mussten die Stände eine bedeutende Streitmacht drei auch fünf Monate lang unterhalten und zuweilen, wie im Jahre 1529, den zehnten Mann oder 12.000 Knechte aufbieten.

Im sechzehnten Jahrhundert stellte Nieder-Österreich allein 78.250 Mann zu Fuss und 22.650 Reiter, für deren Erhaltung auf das Einkommen von 100 oder 200 Pfund ein besonderes Rüstgeld geschlagen wurde, z. B.

im Jahre		vom Einkommen Pfund	Reiter	Fussvolk
1506	für den türkischen Feldzug . .	100	1	2
1509	„ „ „ „ . .	200	1	2
1521	für 3 Monate	200	1	2
1532	für 2 Monate	100	1	4
1534	für 3 Monate	100	1	—
1538	. . . .	100	1	—
1564	für 3 Monate	100	1	—
1565	für 3 Monate	—	700	500

Wie unzureichend übrigens die Landtagsbewilligungen sämmtlicher Erbländer für die Bestreitung der Auslagen in den türkischen Feldzügen waren, ersehen wir aus dem Voranschlage vom Jahre 1529, den König Ferdinand am 18. Juni den Landesausschüssen übergeben liess. Die Hilfsgelder, die im Ganzen 349.000 Gulden betrugen, vertheilten sich:

auf Böhmen mit	100.000	Gulden,
„ Mähren mit	48.000	„
„ Nieder- und Ober-Österreich mit	80.000	„
„ Steiermark und Kärnten mit	56.000	„
„ Tirol mit	65.000	„
Zusammen . . .	349.000	Gulden.

[1]) Beilage VIII.

Die Gesammtkosten für die Erhaltung der Truppen, für die Artillerie und Flottille beliefen sich dagegen auf 645.400 Gulden, und es blieben daher noch die Kosten von 296.000 Gulden zu decken, welche die königlichen Einkünfte aus den fünf Erbländern um 100.000 Gulden überschritten und die Höhe des fünfpercentigen Einkommens der niederösterreichischen Stände erreichten.

Berücksichtigt man die besonderen Auslagen, wie die Bausummen für die Festungen, die im Jahre 1565, 1566 und 1567 für Raab 48.000 Gulden, im Jahre 1573 — 1593 für Kanischa 195.000 Gulden betrugen, ferner die von 1556 — 1580 anticipirte Summe von 1,664.428 Gulden, und dass der Gesammtaufwand während der Kriegsjahre von 1592 — 1606 allein 8,049.130 Gulden erheischte, und der Schaden des verheerten Landes auf 1,100.000 Gulden geschätzt wurde, so erklärt sich, wie die Landtagsbewilligungen im Jahre 1599 sich auf 355.500 Gulden erhöhen konnten. Die gesteigerten Empfänge der niederösterreichischen Landschaft, die im Jahre 1579 sich auf 903.727 Gulden und im Jahre 1582 auf 965.965 Gulden stellten, reichten dennoch nicht hin, alle Ausgaben zu bestreiten, da zu Ende des Jahres 1583 die Schuldposten 1,700.000 Gulden ausmachten.

Wie überbürdet aber auch das Land mit Auflagen und Steuern war, erhellt aus den Rückständen, die im Jahre 1577 beiläufig 628.116 Gulden betrugen und nur durch Zwangsmittel einzubringen waren.

Die Steuern standen in einem ungleichen Verhältnisse zu den Erwerbsquellen der Unterthanen, wie zu den durch die langjährigen Kriege und Missjahre hervorgerufenen Theuerungszuständen. Zu den drückendsten Steuern gehörten:

	Erträgniss fl.
die Zapfenmass mit jährlichen	50.000
der Waarenaufschlag mit jährlichen	38.529
die Leibsteuer mit jährlichen	30.000
die Auflage des Hausguldens mit jährlichen	50.037
der Getreide-, Wein- und Mehlaufschlag mit jährlichen	8.000

Von den Contributionen und Steuerlasten traf den niederösterreichischen Prälatenstand ein bedeutender Theil; die Umlage der Landtagsbewilligung auf die Abteien und Klöster erstreckte sich unter Kaiser Maximilian II. auf 30.000 Pfund und wurde im Jahre 1599 für die Friedenszeiten auf den jährlichen Betrag von 40.000 Gulden, für die Kriegszeit aber in Rücksicht der ansehnlichen Armeelieferungen auf 20.000 Gulden festgesetzt.

Die geistliche Contribution für den Zeitraum von 1568 — 1574 und für das Jahr 1581 war auf folgende Weise bemessen:

Abteien und Klöster.	1568 — 1574 für ein Jahr fl.	1581 für ein Jahr fl.
Klosterneuburg	7.300	3.800
Melk	3.500	3.100
St. Pölten	2.000	1.700
Herzogenburg	2.050	1.900
Heiligenkreuz	1.500	1.850
Lilienfeld	1.100	1.600
Schotten in Wien	1.000	650
Zwettl	1.060	1.150
Göttweih	900	1.250
Mauerbach	1.000	—
Altenburg	850	700
St. Dorotheä	600	450
Gaming	600	—
Seitenstetten	600	800
Neuenkloster	500	250
St. Andrä	300	300
Gloggnitz	350	—
Geras	300	325
Seisenstein	300	275
Aggsbach	300	250
Pernegg	300	175
Thürnstein	100	300
Ardagger	100	200
Mariazell	120	175
Pauliner	80	—
Eisgarn	100	25
Die Frauenklöster zu:		
Tulln	650	500
Erlakloster	530	400
St. Bernhard	500	400
St. Lorenz	400	150
St. Hyeronimus	300	150
St. Anna	120	100
Imbach	100	50
Himmelpforten	100	—
Kirchberg	100	25
St. Jacob	80	50
Ybbs	50	30
Thürnstein	30	—
Zusammen	29.870	23.130

Auch der Erlag dieser Kriegssteuern verzögerte sich durch viele Jahre, denn nebst den Naturalleistungen für die angeworbenen Söldner-

schaaren, waren die Prälaten oft gezwungen, den Landesfürsten bedeutende Geldsummen darzuleihen.

Der niederösterreichische und ob der ennsische Prälatenstand lieferte im Jahre 1526 seine Kirchenschätze ab, die in Silber 13.293 Mark 3 Loth, in Gold 55 Mark 4 Loth und in Geld 22.252 Gulden enthielten [1]).

Bei den Kirchen und Bruderschaften des Viertels Ober-Manhartsberg wurden „an vergultem Silber 58 Mark, an unvergultem Silber 128 Mark, an Gold und Münzen 1437 Pfund" abgeliefert.

Von Petersdorf und Mödling kamen 300 Mark Silber und 1903 Pfund, von Baden und den benachbarten Pfarren 103 Mark und 191 Pfund ein.

Als im Jahre 1529 neuerdings Gold, Silber und Baarschaften abgefordert wurden, belief sich das Erträgniss:

Im Viertel	an Silber Mark	an Münzen Pfund
Ober-Wiener-Wald	1.447	3.174
Unter-Wiener-Wald	962	3.063
Ober-Manhartsberg	186	1.437
Unter-Manhartsberg	—	1.464
Zusammen	2.595	9.138

Die Ablieferungen betrugen z. B. bei einzelnen Kirchen und Zechen:

	an Silber Mark	an Münzen Pfund
Bei Petersdorf (Kirche und Zechen)	95	917
„ Atzgersdorf	7	36
„ Mauer	13	—
„ Rodaun	2	—
„ St. Veit	20	—
„ Mödling	67	261
„ St. Johanniscapelle zu Enzesdorf	7	104
„ Spital und Zechen zu Mödling	4	350
„ Prunn (Zechen)	14	82
„ Traskirchen	19	21
„ Laxenburg	—	5
„ Leis	20	400

[1]) Beilage I. Die Kosten für die Inventirung und Absendung der Kleinodien betrugen im Viertel Ober-Manhartsberg 303 Pfund und im Viertel Unter-Manhartsberg 170 Pfund.

	an Silber Mark	an Münzen Pfund
bei Gars	10	14
„ Horn	7	—
„ Senftenberg	4	300
„ Gobelsburg	9	24
„ Schönberg	10	23

Im Viertel Ober-Manhartsberg traf die Abgabe in 151 Ortschaften nur 107 Pfarren, wobei die grösste Beisteuer 20 Mark Silber und 400 Pfund, die kleinste 2 Loth Silber betrug.

Unter den Baarschaften befanden sich:

An Münzen	110	Pfund,
„ Patzen	300	„
„ hungarischen Ducaten	79	„
„ rheinischen Gulden	219	„
„ Sechser und Zwelfer	102	„
„ Zwikreutzer	123	„
„ Kreutzer	92	„
„ Zechner	41	„
„ Mailänder	17	„
„ Dreikreutzer	4	„
„ Rösler	6	„

Obgleich man später wieder einen Theil der Kleinodien, z. B. dem Neukloster in Neustadt 3 Mark Gold, 85 Mark Silber und 40 Pfund zurückstellte, so hatten doch die Klöster und Kirchen beiläufig zwei Dritttheile ihrer Schätze eingebüsst.

Ausserdem leistete der nieder-österreichische Prälatenstand an grösseren Darlehen 410.000 Gulden und zwar:

im Jahre	gegen Pfandobjecte oder Schuldbriefe	Darlehens-summe fl.
1525	durch Vermittlung des Dr. Johann Fabris zahlen die n.ö. Prälaten gegen einen Schadlosbrief	21.700
1567	die Äbte von Melk und Klosterneuburg übernehmen die Bürgschaft für die Zurückzahlung von	50.000
	die die Freiin Katharina von Mitterburg dem Kaiser Maximilian II. darlieh;	
1572	der obderennsische und n.ö. Prälatenstand übernehmen ein Darlehen von gegen die Überlassung der erledigten Frauenklöster Erla und St. Bernhard in Nieder-Österreich, und Traunkirchen, Schlierbach in Ober-Österreich;	20.000

im Jahre	gegen Pfandobjecte oder Schuldbriefe	Darlehens-summe fl.
1573	die oberösterreichischen und niederösterreichischen Prälaten verbürgen sich, binnen 6 Jahren gegen Erlass der geistlichen Contributionen die Schulden des Hofes pr.	240.000
	zu tilgen.	
1577	der niederösterreichische Prälatenstand überlässt dem Kaiser Rudolph II. gegen die Verpfändung der Frauenklöster zu Erla, Ybbs, St. Bernhard und Traunkirchen, Schlierbach als donum gratuitum	20.000
	und erlegt ausserdem noch die Anticipationssumme von	48.300
1599	die niederösterreichischen Prälaten leihen dem Erzherzoge Mathias . .	10.000
	Zusammen . .	410.000

Es ereignete sich wohl auch, dass die Prälaten wegen ihrer Säumigkeit mit Executionen bedroht wurden [1]) und dann zum Verkaufe oder zur Verpfändung von Klostergütern schreiten mussten. In einer solchen Bedrängniss befanden sie sich im Jahre 1580, wo sie die Klöster Erla und Ybbs dem Freiherrn Ferdinand v. Concin überliessen. Sie zogen sich dadurch die Ungnade des Kaisers zu, der ihnen die Wiedereinlösung der Klöster und die Tilgung ihrer Steuerrückstände von 82.000 fl. binnen zwei Jahren befahl [2]). Es war eine harte Forderung, da ihnen damals durch die protestantischen Gemeinden noch manche Einkünfte entzogen wurden [3]).

Gegenüber dem Herrenstande und der Ritterschaft genossen jedoch die Abteien und Klöster besondere Begünstigungen, die ihnen in sturm-

[1]) So wurden im Jahre 1577 die Klöster Melk, Seissenstein und Kremsmünster wegen einer Schuldforderung von Wenzel Freiherrn von Marakschi im Betrage von 30.000 Gulden und im Jahre 1594 Melk, Schotten und St. Dorothä aus Anlass einer rückständigen Summe von 30.000 Gulden an die Witwe des geheimen Rathes Kurz v. Senftenau mit der Pfändung bedroht.

[2]) Ein Erlass Kaiser Ferdinand's I. (ddo. Augsburg 20. März 1548) ermahnte die gesammte Geistlichkeit, den Türkenanschlag in den angesetzten Terminen zu entrichten, „da die Steuern aus Nachlässigkeit und Unhäuslichkeit von Jahr zu Jahr sich dermassen häufen, dass solche Steuern zuletzt beschwerlich oder gar nicht bezahlt werden, und der Stift, Gotteshäuser etc. Gründe zu nicht kleiner Beschwerung des geistlichen Standes gespent werden müssen, zu Folge dessen die Gründe von den Klöstern etc. gar nicht mehr abgeledigt werden können, und wir nicht Willens sind, dies zu nicht geringem Abfall des Gottesdienstes und Minderung des geistlichen Standes zu gestatten, so befehlen wir, dass diese Steuern jährlich ordentlich entrichtet werden“.

[3]) Bei der lutherischen Kirchenvisitation im Jahre 1580 war der Protestantismus vorherrschend in den 4 Vierteln:

bewegten Zeiten bei einer guten Hauswirthschaft die nöthigen Subsistenzmittel sicherten.

Fromme Stiftungen, Schenkungen, Mauth- und Zollfreiheit für die Zufuhr von Salz, Vieh, Getreide, Wein erleichterten die Unterhaltung der Conventsmitglieder, deren Anzahl damals noch gering war. So bezog das Stift Heiligenkreuz, das eine einpercentige Rente von 305 Pfund auswies und im Jahre 1548 nur zwei Priester, einen Laienbruder, zwei Novizen, unter dem Abte Konrad III. 7 Geistliche zählte, von Altersher jährlich 6 Fässer Öl, 200 Hausenfische von der ungarischen Kammer, 3000 Salzsteine aus dem Salzamte in Ödenburg und 3 Centner Gmundner Salz. Wie gross seine Naturalbezüge sein mochten, ergibt sich aus der Angabe, dass nach dem Tode des Abtes Udalrich II. im Jahre 1584 im Klosterkeller 13.000 Eimer Wein vorhanden waren.

Auch die niedere Geistlichkeit war gut dotirt, da im Jahre 1542 ausser den Stolagebühren die einpercentige Gült der Pfarreien auf 6435 Pfund geschätzt wurde. Zu dem Pfarrlehen Gaden gehörten im 17. Jahrhundert allein 52 Tagwerk Wiesen, 52 Joch Äcker, der ganze Zehent in Ober- und Niedergaden, etwas Weinzehent von Pfaffstätten, von den Weingärten in der Einöde und im Baumgartenfelde; dann dienstbare Häuser zu Mödling, Bertholsdorf, Siebenhirten, Enzersdorf, Guntramsdorf, Wienersdorf, Tribuswinkl, Ober-Waltersdorf, Gumpoldskirchen, Pfaffstäten und Pril.

Im Allgemeinen blieb die geistliche Gült im 16. und 17. Jahrhundert, einige geringe Zuschreibungen abgerechnet, unverändert; der rasche Aufschwung der Abteien und Klöster fällt erst in das 18. Jahrhundert, wie dies aus den beifolgenden vergleichenden Tabellen [1]) zu ersehen ist.

Die Gült der Klöster und Abteien betrug

im Jahre 1635	. . . . .	13.434 Pfd.
„ „ 1701	. . . . .	16.465 „
„ „ 1753	. . . . .	403.331 fl.

	Ober-Wiener-Wald	Unter-Wiener-Wald	Ober-Manhartsberg	Unter-Manhartsberg	Zusammen
Schlösser, Edelsitze	41	26	39	52	158
Städte	—	—	4	4	8
Märkte	19	8	20	21	68
Dörfer	27	23	42	43	135
Zusammen . .	87	57	105	120	369

1) Beilage II, III.

und zwar:

im Jahre 1635	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	15	6.883	7.560
im Viertel Unter-Wiener-Wald	23	4.365	4.027
im Viertel Ober-Manhartsberg	14	1.893	2.615
im Viertel Unter-Manhartsberg	7	293	301
Zusammen ...	59	13.434	14.503

im Jahre 1701	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	18	8.104	8.529
im Viertel Unter-Wiener-Wald	26	5.588	4.751
im Viertel Ober-Manhartsberg	16	2.095	3.212
im Viertel Unter-Manhartsberg	13	678	1.262
Zusammen ...	73	16.465	17.754

im Jahre 1753	Steuer-pflichtige	Gülten, fl.	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	17	197.305	7.761
im Viertel Unter-Wiener-Wald	25	146.166	4.457
im Viertel Ober-Manhartsberg	14	62.629	2.456
im Viertel Unter-Manhartsberg	9	19.031	538
Zusammen ...	65	403.331	15.212

Die Gült der ausländischen geistlichen Fürsten und Klöster belief sich

im Jahre 1635 auf ..... 5.681 Pfd.
„ „ 1701 „ ...... 7.518 „
„ „ 1753 „ ...... 107.358 fl.

und zwar:

im Jahre 1635	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	16	4.093	3.491
im Viertel Unter-Wiener-Wald	11	645	477
im Viertel Ober-Manhartsberg	35	510	1.939
im Viertel Unter-Manhartsberg	5	433	345
Zusammen ...	67	5.681	6.252

im Jahre 1701	Steuer-pflichtige	Gülten, Pfund	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	18	5.080	3.582
im Viertel Unter-Wiener-Wald	8	518	481
im Viertel Ober-Manhartsberg	32	1.349	315
im Viertel Unter-Manhartsberg	4	571	402
Zusammen ...	62	7.518	4.780

im Jahre 1753	Steuer-pflichtige	Gülten, fl.	Feuer-stätten
im Viertel Ober-Wiener-Wald	11	75.422	3.105
im Viertel Unter-Wiener-Wald	8	13.634	449
im Viertel Ober-Manhartsberg	26	6.994	208
im Viertel Unter-Manhartsberg	4	11.408	334
Zusammen . . .	49	107.458	4.096

Es war für die volkswirthschaftlichen und politischen Verhältnisse Nieder-Österreichs sehr misslich, dass kein unbeträchtlicher Theil von Herrschaften sich in den Händen bairischer Kirchenfürsten und Klöster befand.

Von dem fünfpercentigen Erträgniss, das ausländischen Besitzern zufloss, fielen allein 18.430 Pfund auf die Bischöfe von Freising, Regensburg, Salzburg und Passau, 2805 Pfund auf die Domcapitel von Salzburg und Passau, 4100 Pfund auf die Klöster in Baiern, im Ganzen 25.335 Pfund.

Die bairischen Bischöfe weigerten sich oft als Reichstagsmitglieder ihren Theil an den Landescontributionen zu entrichten, wodurch dem Landesfonde 3686 Pfund entgingen; ein Ausfall, der die Hälfte der Ausrüstungskosten für das Reitercontingent der zwei oberen Stände gedeckt hätte.

Von grösserer Tragweite jedoch war ihr Protest gegen den Verkauf des vierten Theiles der geistlichen Güter, den König Ferdinand im Jahre 1530 mit Zustimmung des Papstes anordnete.

Auf die beinahe unziemliche Vorstellung des Herzogs von Baiern sistirte Ferdinand die Einziehung des vierten Theiles der den bairischen Prälaten in Österreich gehörigen Güter. Den ausländischen Geistlichen wurden die Kaufsummen für die veräusserten Güter binnen 6 Jahren zurückbezahlt [1]), und bei den inländischen Prälaten der Verkauf gegen eine Ablösungssumme von 60.000 fl. eingestellt. Die niederösterreichischen Prälaten bezahlten 36.000 fl., die Klöster Ober-Österreichs 24.000 fl.

Nach dieser Darstellung der Besitzverhältnisse waren die Prälaten, Herren und Ritter die eigentlichen Beherrscher der nieder-österreichischen Landschaft; — in ihren Händen lag das Schwert zur Ver-

---

[1]) Das ganze Erträgniss aus dem Verkaufe des vierten Theiles der geistlichen Güter betrug 51.300 Pfund. Oberleitner, Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Kaiser Ferdinand I. Von 1522—1564, pag. 46. (Wien 1859.)

theidigung der Landesgrenzen, zum Schutze des Eigenthums und des Glaubens.

Die Landesfürsten, in den ältesten Zeiten die unumschränkten Herren des Landes, hatten im Verlauf der Jahrhunderte den grössten Theil des unbeweglichen Eigenthums hingegeben und dadurch einen mächtigen Adel geschaffen, mit dem ihre Nachfolger auch die landesherrlichen Rechte theilen mussten.

Der Boden der Landschaft war nicht blos das Stammvermögen der Stände, sondern dessen Besitz sicherte ihnen auch die Unauflösbarkeit ihrer verbrieften Rechte.

II.

Directe Steuern: Urbarsteuer, Hausgulden. — Die landesfürstlichen Unterthanen — Anschlag der Städte und Märkte zu Anfang des XVII. Jahrhunderts. — Leibsteuer, Wochenpfennig. — Erwerbsteuer. — Vermögen- und Einkommensteuer. — Indirecte Steuern: Umgeld, Zapfenmass. — Zehent- und Bergrecht. — Aufschläge. — Tarifsätze. — Luxussteuer. — Mauthen. — Landesfürstliche Mautherträgnisse. — Die Mauth in Ybbs. — Weineinfuhr in Ober-Österreich im Jahre 1584. — Die Weinausfuhr aus Nieder-Österreich im Jahre 1556 — 1576 und 1582. — Zoll-Einnahmen. — Die Brückenmauth in Wien. — Steuer-Ansätze, deren Einfluss auf die Lebensmittelpreise, Taglöhne. — Übersicht der Abgaben in der Grafschaft Forchtenstein.

Neque quies gentium sine armis, neque arma sine stipendiis, neque stipendia sine tributis haberi queunt.

Tacit. Hist. 4, 74.

Als die Contributionen der drei oberen Stände zur Bestreitung der hohen Kriegsauslagen nicht mehr hinreichten und später grösstentheils zur Deckung und Tilgung der Hofschulden verwendet wurden, nahm man zu neuen Auflagen und Steuererhöhungen seine Zuflucht.

Zu den directen Steuern, welche eine bedeutende Steigerung erfuhren, gehörte die Urbarsteuer (Hausgulden). Ihr Anschlag betrug z. B.

im Jahre		Anschlag fl.	schill.	kr.
1513	für eine ganze Hub	1	—	—
1527	für ein behaustes Gut	—	—	30
1537	für eine ganze Hub	1	—	—
	" " " " im Marchfelde	—	—	80
1542	für ein behaustes Gut	—	4	—
1578	für ein Haus	—	—	12
1583	für jede Feuerstatt	1	—	—
	wofür die Städte und Märkte den fünften Theil erlegten;			
1584	zahlten die Städte und Märkte von ihren 6000 bürgerlichen Häusern 9000 fl., d. i. von jedem Hause	—	12	—
1595	für ein Haus	2	—	—
1625	für ein Haus im Viertel Ober-Wiener-Wald	5	—	—
	" " " im Viertel Unter-Wiener-Wald	4	—	—
	" " " im Viertel Ober-Manhartsberg	2	—	—
	" " " im Viertel Unter-Manhartsberg	3	—	—

Die Empfänge der Urbarsteuer von den kaiserlichen Holden vertheilten sich im Jahre 1540 und 1542

	im Jahre 1540	im Jahre 1542
im Viertel Ober-Wiener-Wald	999	495
im Viertel Unter-Wiener-Wald	2.244	1.026
im Viertel Ober-Manhartsberg	2.123	858
im Viertel Unter-Manhartsberg	2.045	788
Zusammen . . .	7.411	2.167

Im Jahre 1595 erlegte das nieder-österreichische Vicedomamt in das Einnehmeramt der nieder-österreichischen Landschaft für 12.000 kaiserliche Urbarsholden [1]) . . . . 24.000 Gulden
und für 70 Gültpferde der Pfandschafter und Urbars-holden . . . . 7.000 „

	Anschlag		Anschlag
im Jahre 1596 . . .	32.166 Gulden,	im Jahre 1600	46.500 Gulden,
„ „ 1597	32.166 „	„ „ 1601	63.000 „
„ „ 1598	46.500 „	„ „ 1602	46.333 „
„ „ 1599	46.500 „	Zusammen . . .	344.165 Gulden.

Die Städte und Märkte bezahlten zu Anfang des 17. Jahrhunderts an die nied.-österr. Stände für 10.500 Häuser 13.809 Gulden und in das nied.-österr. Vicedomamt für 8500 Häuser 4500 Gulden, und zwar:

	in das n.ö. Einnehmer-Amt		in das n.ö. Vicedom-Amt	
	Gulden	für Häuser	Gulden	für Häuser
Viertel Ober-Wiener-Wald	—	—	500	1150
Tulln	390	297		
Ybbs	206	157		
Viertel Unter-Wiener-Wald	—	—	1300	4850
Wien	6904	2550		
Klosterneuburg	751	571		
Bruck an der Leitha	482	367		
Baden	298	227		
Haimburg	367	279		
Perchtholsdorf	482	367		
Mödling	346	264		
Gumpoldskirchen	231	176		

[1]) Die Herrschaft New-Lengbach zählte 570 Unterthanen.
„ „ Eberstorff „ 232 „

	in das n.ö. Einnehmer-Amt		in das n.ö. Vicedom-Amt	
	Gulden	für Häuser	Gulden	für Häuser
Viertel Ober-Manhartsberg	—	—	1500	1300
Krems	689	524		
Stein	275	209		
Egenburg	298	227		
Zwettl	321	244		
Waidhofen an der Thaya	296	225		
Langenlois	656	499		
Viertel Unter-Manhartsberg	—	—	1200	1200
Korneuburg	385	293		
Rötz	215	164		
Laa	216	157		

Durch die blutigen Kämpfe gegen die Türken, wie durch den verheerenden dreissigjährigen Krieg, wurden die niederösterreichischen Städte und Märkte in solcher Weise verwüstet, dass der Schätzungswerth ihrer Häuser, Weingärten, Äcker, Wiesen und Gewerbe, der im Jahre 1560 bei 522.779 Pfund betrug, im Jahre 1665 auf 243.201 Pfund herabsank, und die Anzahl der Häuser, die im Jahre 1560 sich auf 1.696 belief, im Jahre 1665 sich auf 936 herabminderte.

Man schätzte die einzelnen Städte und Märkte im Jahre 1560 und 1665 auf folgende Art:

---

die Herrschaft Eisenstatt zählte 959 Unterthanen,
„ „ Forchtenstain „ 970 „
„ „ Weitra „ 767 „
„ „ Rötz „ 394 „
„ „ St. Pölten „ 296 „
„ „ Guetenstain „ 292 „
„ „ Stätz „ 330 „
Beilage IX.

Städte und Märkte	Im Jahre 1560 Schätzungswerth. Pfund	Im Jahre 1560 Häuser	Im Jahre 1665 Schätzungswerth. Pfund	Im Jahre 1665 bewohnbare Häuser	Im Jahre 1665 baufällige Häuser	Im Jahre 1665 ganz verfallene Häuser	Anmerkung
Krems	97.031	400	31.210	106	133	156	
Stein	31.670	146	7.561½	36	43	67	
Klosterneuburg	82.784	400	45.633	156	215	41	
Egenburg	27.075	161	4.070	18	80	63	
Korneuburg	27.343	171	9.215½	38	70	63	
Bruck an der Leitha	29.167	220	14.827	43	135	48	
Tulln	22.225	—	8.916	30	113	46	
Rötz	17.356	—	5.015	28	51	30	
Zwettl	10.821	—	2.834½	18	79	—	Besitzt nur 11 Viertel Weingärten und 170 Joch Äcker.
Waidhofen an der Thaya	14.179	—	3.552½	40	66	35	
Baden	14.926	—	14.209	90	66	—	
Ybbs	8.810	—	3.640	28	58	30	Besitzt nur 7½ Viertel Weingärten und 50 Joch Äcker.
Heimburg	12.143	198	5.219	23	142	33	
Laa	5.743	—	1.972	10	—	—	Besitzt nur 386 Joch Äcker und 12½ Tagwerk Wiesen.
Langenlois	42.924	—	35.996	105	193	28	
Perchtholdsdorf	31.835	—	16.952	72	149	17	Besitzt nur mehr 280 Viertel Weingärten.
Mödling	31.050	—	24.580	65	104	23	
Gumpoldskirchen	15.697	—	7.798½	30	59	30	
Zusammen	522.779	1.696	243.201½	936	1.756	710	

Die Stadt Wien zählte im Jahre 1550 beiläufig 1.015 steuerbare Bürgerhäuser und im Jahre 1706 nur 586, nämlich:

	im Jahre 1550 Häuser	im Jahre 1706 Häuser
im Stuben-Viertel	242	127
im Kärner-Viertel	224	103
im Wübmer-Viertel	284	199
im Schotten-Viertel	255	157
Zusammen	1.015	586

Die Leibsteuer (Leibwochenpfennig), deren Erträgniss man auf 30.000 fl. berechnete, traf am schwersten den gemeinen Mann, und wurde auch zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts von den Ständen aufgehoben.

Der Leibpfennig betrug im Jahre 1527 wochentlich 1 Pfennig und im Jahre 1537 wochentlich 2 Pfennige.

Nebstdem bestanden die Erwerbsteuer, die Vermögens- und Einkommensteuer, die in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts unter der allgemeinen Bezeichnung Türkensteuer erscheinen.

Die Umlage der Türkensteuer geschah in folgender Weise:

im Jahre		vom Einkommen und Werth		Steuer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	d.
1523	von Waaren, Gütern, Renten, Zehenten, Bergrechten, vom liegenden Gelde, Besoldungen im Werthe von . . .	100	—	½	—	—	—
	detto detto detto . .	50	—	—	—	2	—
	detto detto detto . .	25	—	—	—	1	—
	ein Bischof bezahlte	—	—	5	—	—	—
	ein Abt und infulirter Propst . . .	—	—	4	—	—	—
	ein Prälat und Prior	—	—	3	—	—	—
	ein Graf	—	—	4	—	—	—
	ein Herr	—	—	3	—	—	—
	eine Äbtissin	—	—	2	—	—	—
	eine Priorin, Herrin	—	—	1	50	—	—
	ein Ritter, Chorherr, Doctor	—	—	2	—	—	—
	ihre Frauen, Witwen	—	—	1	—	—	—
	ein Edelmann, Pfarrer, Vicar, Bürger bezahlte v. sein. Besitze im Werthe über	1000	—	1	—	—	—

im Jahre		vom Einkommen und Werth		Steuer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	d.
1523	ein Edelmann, Pfarrer, Vicar, Bürger, bezahlte v. sein. Besitze im Werthe unter	1000	—	½	—	—	—
	detto detto detto von	500—100	—	—	—	2	—
	detto detto detto von	100—50	—	—	—	1	—
	detto detto detto von	50—25	—	—	—	½	—
	ein Bauer bezahlte von seinem Besitze im Werthe über	1000	—	—	½	—	—
	detto detto detto von	1000—500	—	—	—	2	—
	detto detto detto von	500—100	—	—	—	1	—
	detto detto detto von	100—50	—	—	—	½	—
	detto detto detto von	50—25	—	—	—	—	12
	eine Bäuerin bezahlte v. ihrem Besitze im Werthe über	1000	—	—	—	2	—
	detto detto detto von	1000—500	—	—	—	1	—
	detto detto detto von	500—50	—	—	—	½	—
	von allen besoldeten Priestern und Dienstleuten erhob man von . . .	1	—	—	1	—	—
	von Handwerkern und nicht angesessenen Knechten	—	—		—	—	12
	von allen, die weniger als 25 Gulden besitzen, von Mönchen und Nonnen	—	—	—	—	—	10
	von allen Personen, die das h. Sakrament empfangen	—	—	—	—	—	4
	von allen Kleinodien im Werthe von	100	—	—	—	2	—
1529	die ledigen Handwerker, die um bestimmte Besoldung dienen, zahlen vom 12. Jahre an von	1	—	—	1	—	—
	fremde Kaufleute, Procuratoren von	1	—	—	6	—	—
	Pfarrer, Beneficiaten, Vicare von . .	1	—	—	—	—	24
	von den unbevogten Gülten musste der halbe Theil, von den bevogten Gülten der 4. Theil erlegt werden;						
1530	die Einwohner, die nicht angesessen sind und keine liegenden Güter haben, bezahlen von	1	—	—	2	—	—
	die Dienstleute von ihren Löhnen, jährlich von	1	—	—	2	—	—

im Jahre		vom Einkommen und Werth		Steuer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	d.
1530	die Priester und geistlichen Corporationen, die anderes Einkommen und keine besetzten Renten und Gülten haben, bezahlen jährlich von . .	1	—	—	6	—	—
	von allen Annaten, Pensionen, Gottesgaben und Benefizien, die aus dem Lande gehen, ist der halbe Theil zu entrichten;						
1532	die Geistlichen bezahlen von	1	—	—	1	—	—
	Procuratoren, Dienstleute von . . .	1	—	—	1	—	—
	Handwerker, Tagwerker, die wochentlich 20 kr. verdienen, entrichten wochentlich	—	—	—	—	—	1
	Handwerker, Taglöhner, die wochentlich 30 kr. verdienen, erlegen wochentlich	—	—	—	—	—	2
	Werkleute, Maurer, Zimmerleute leisten von	1	—	—	1	—	—
	das Volk in den Städten bezahlt wochentlich	—	—	—	—	—	2
	Kaufleute, Gesellschaften, Juden erlegen von	1	—	—	1	—	—
	Bewohner, die nicht angesessen sind, aber Gründe besitzen, bezahlen von	1	—	—	2	—	—
1537	von allen geistlichen Corporationen und Priestern wird eingefordert von	1	—	—	1	—	—
	von den Provisionisten, Dienstleuten, Taglöhnern	—	—	—	1, 2	—	—
	verdingte Werkleute bezahlen von . .	1	—	—	1	—	—
	alle ledigen Personen, die nicht angesessen sind, aber liegende Gründe besitzen, erlegen von	1	—	—	2	—	—
	die inn- und ausländischen Kaufleute, die nicht angesessen sind, geben von	1	—	—	1	—	—
	die in den Städten und Märkten kein Bürgerrecht geniessen, auch die kaiserlichen Officiere und Diener, entrichten von	1	—	—	1	—	—

im Jahre		vom Einkommen und Werth fl.	kr.	Steuer fl.	kr.	sch.	d.
1537	Inn- und Ausländer, die im Lande verzinsliche Kapitalien liegen haben, geben vom Zinsgulden	—	—	—	1	—	—
1542	die Handwerker bezahlten einen ganzen Wochenlohn;						
	die Juden, die angesessen sind, entrichten vom Haus	—	—	3	—	—	—
	die Juden, die kein Haus besitzen, erlegen	—	—	1	—	—	—
	die Tagwerker, die nicht behaust sind, bezahlen für ein Jahr. . . .	—	—	—	—	—	60
	die Priester von	1	—	—	—	—	24
	von allen Gütern und Vieh musste der sechzigste Pfennig erlegt werden;						
1557	die Zimmerleute, Tischler, Steinbrecher, Ziegel- und Kalkbrenner, die nicht angesessen sind und für Meister arbeiten und Gehilfen halten, bezahlen zu St. Georg und St. Michael zusammen	—	—	—	—	4	—
	die Maurer, Rauchfangkehrer . . .	—	—	—	—	4	—
	zwei Gesellen, die mit einander Gehilfen halten, sollen gleich den Meistern die Anlage leisten;						
	ein Maurergehilfe soll von der Wurffkhelle erlegen zu St. Georg . . .	—	—	—	—	4	—
	und zu St. Michael	—	—	—	—	4	—
	ein Knabe, der Ziegel und Bausteine trägt, soll zu St. Georg 2 Schilling und zu St. Michael 2 Schilling geben, zusammen	—	—	—	—	4	—
	alle ledigen und verheirateten Handwerker, Gesellen, Knechte, die von wochentlichen Löhnen leben, sollen jedes Quartal erlegen	—	—	—	—	1	—
	die ausländischen Kaufleute, herumziehend. Krämer sollen von d. Waaren, vom Verkaufswerthe bezahlen	1	—	—	2	—	—

im Jahre		vom Einkommen und Werth		Steuer			
		fl.	kr.	fl.	kr.	sch.	d.
1537	die nicht angesessenen Vorkäufer, die sich auf den freien Wochenmärkten einfinden, erlegen jedes Quartal .	—	—	—	—	1	—
	die nicht an ässigen Spielleute, Pfeifer, Sänger etc., Gaukler, Springer bezahlen in d. Städten jedes Quartal	—	—	—	—	1	—
	in den Dörfern aber	—	—	—	—	—	1

Von den indirecten Steuern war von alten Zeiten her die ergiebigste Abgabe das Umgeld (Zapfenmass, Tranksteuer). So bezahlte im Jahre 1515 und 1542

	im Jahre 1515	im Jahre 1542
	fl.	fl.
Wien	7.200	8.292
Perchtholdsdorf	436	320
Neustadt	475	475
Schwechat und Himperg	395	240
Waidhofen an der Ybbs	491	862
Ambstetten	448	600
Klosterneuburg	778	700
Krems	—	690
Stein	237	254
Melk	486	570
Baden bei Wien	400	400
Tulln	500	600
Herzogenburg	600	600
Mistelbach	459	700
Langenlois	—	400
Scheibs und Gaming	—	133
Lempach	274	—

Das ganze Umgeld [1]) ertrug im Jahre 1542 bei 13.311 Pfund, welches man, da von einem ausgeschenkten Eimer 3 Mass (eine Mass im Werthe von 6 Pfennig) abgezogen wurden, für den Ausschank von

[1]) Nämlich die Einnahme des niederösterreichischen Vicedom-Amtes von der unverpfändeten und unverpachteten Tranksteuer. — Gegenwärtig ertragen die 79.816 Joch Weinland 1,977.575 Eimer, die nach dem Durchschnittspreise von 3 Gulden 5,932.725 Gulden ergeben.

177.480 Eimer Kräutelweins, süssen und gewöhnlichen Landweins entrichtete. Amandus Pann, Bürger in Wien, verleutgebte allein in der Tafern „vnderm Purg“ 8.000 Eimer Wein.

Diese Zapfenmass wurde im Jahre 1568 verdoppelt und der Ertrag auf 40.000 Gulden berechnet. Von einem Eimer jedes Getränks, das vom Zapfen um Geld ausgeschenkt wurde, mussten 6 Achterin von den Consumenten bezahlt werden, und zwar wurde die Abgabe vom Wirth erhoben, der die Maass verkleinerte und von éinem Eimer, der früher nur 35 Achterin enthielt, 41 Achterin verkaufte.

Das Erträgniss der Zapfenmass steigerte sich im 16. Jahrhunderte noch bis auf 50.000 Gulden und erreichte zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Höhe von 135.426 Gulden, wovon auf

das Viertel	Adel und Ritterschaft		Abteien, Klöster, Bisthümer		Städte, Märkte, Gemeinden		Anzahl der Parteien	Gesammtsumme
	Parteien	Summe fl.	Parteien	Summe fl.	Parteien	Summe fl.		fl.
Ober-Wiener-Wald	54	8.864	11	7.272	13	8.830	78	24.966
Unter-Wiener-Wald	58	11.044	7	624	19	61.070	84	72.738
Ober-Manhartsberg	70	7.523	8	891	6	4.930	84	13.344
Unter-Manhartsberg	71	15.671	16	3.862	16	4.845	103	24.378
Zusammen	253	43.102	42	12.649	54	79.675	349	135.426

und auf die einzelnen Bisthümer, Klöster, Städte, Märkte und Gemeinden entfielen:

	volle Gebühr fl.
Im Viertel Ober-Wiener-Wald:	
auf das Bisthum Passau	1.525
auf den Propst zu St. Pölten	230
„ „ Abt zu Göttweih	451
„ „ Prior zu Gaming	1.200
„ „ „ zu Herzogenburg	306
auf das Stift Lilienfeld	1.200
„ „ „ Melk	650
„ „ „ Seitenstetten	800
„ „ „ Seissenstein	245
auf den Prior zu Mauerbach	540
„ „ Propst zu Ardagger	125
Auf Pechlarn	400
„ Waidhofen an der Ybbs	2.700
„ St. Pölten	1.000
„ Ybbs	500
„ Tulln	500
„ Ambstetten	1.300
„ Purgstall	350
„ Ulmersfelden	250
„ Herzogenburg	380
„ Walsee	600
„ Ober-Welbling	250
„ Trassmaur	400
„ Ranndegg	200
Im Viertel Unter-Wiener-Wald:	
auf das Bisthum Neustadt	130
auf den Propst von Heiligenkreuz	300
auf den Pfarrer von Grillenberg	29
auf den Abt von Melk	35
„ „ „ „ Mariazell	30
auf den Prior von Mauerbach	40
auf das Neukloster zu Neustadt	60
Auf die Stadt Wien	52.550
„ „ „ Bruck an der Leitha	750
„ „ „ Klosterneuburg	1.600
„ „ „ Neustadt	1.600
auf Baden	900
„ Haimburg	500
„ Mödling	800

	volle Gebühr fl.
Im Viertel Unter-Wiener-Wald:	
auf Hadersdorf	90
„ Gablitz	40
„ Männersdorf	650
„ Deutsch-Brodersdorf	100
„ Penzing	200
„ Petersdorf	170
„ Traiskirchen	480
„ Schottwien	160
„ Kaltenleutgeben	8
„ Koblsdorf	150
„ Enzersdorf bei Brunn	350
„ Gumpoldskirchen	400
„ Gisshibel	20
„ Klein-Höflein	182
„ Lichtenwörth	150
Im Viertel Ober-Manhartsberg:	
auf den Abt zu Altenburg	83
„ „ „ „ Göttweih	408
„ „ „ „ Lilienfeld	30
„ „ „ „ Zwettl	200
„ die Jesuiten	130
„ den Bischof von Regensburg	40
Auf die Stadt Waidhofen an der Thaya	900
„ „ „ Krems	2.000
„ „ „ Stein	800
„ „ „ Zwettl	700
„ Drosendorf	350
„ Hadersdorf am Kamp	180
Im Viertel Unter-Manhartsberg:	
auf das Bisthum Wien für Russbach	200
„ „ „ „ „ Niederhollabrunn	300
„ Mauerbach	100
„ die Kommende Meilberg	240
„ den Abt zu Melk	240
„ „ „ zu den Schotten	250
„ „ „ zu Heiligenkreuz	260
„ „ „ zu Klosterneuburg	1.100
„ „ „ zu Lilienfeld	80
„ „ „ zu Altenburg	60
„ „ „ zu Waldhausen	25
„ „ „ zu Göttweih	12

	volle Gebühr [1]) fl.
Im Viertel Unter-Manhartsberg:	
Auf die Jesuiten in Krems	50
„ St. Dorothea	60
„ Kloster in Tulln	110
„ den Bischof von Freising wegen Enzersdorf	775
Auf die Stadt Laa	500
„ Lassee	150
„ Rötz	750
„ Hohenrupersdorf	250
„ Stockerau	900
„ Schrickh	150
„ Gaunersdorf	200
„ Korneuburg	1.000
„ Ruepersdorf	250
„ Hüttendorf	80
„ Herrschaft Lostorf	140
„ Auresthal	120
„ Aspern	65
„ Ober-Weiden	60
„ Pästorf	150
„ Kolbenprunn	80

Nebst dieser Steuer erhob man noch das Zehent- oder Bergrecht, und zwar von einem halben Dreiling (12 Eimer) einen Eimer Zehentwein, für welchen im Jahre 1542 in das Kelleramt in Wien 1.870 Gulden bezahlt wurden.

Der Schätzungswerth für den Zehentwein belief sich

im Jahre	fl.	sh.	d.	im Jahre	fl.	sh.	d.
1500	—	3	—	1540	—	5	—
1501	—	6	—	1541	—	5	—
1502	—	4	—	1542	1	2	—
1503	—	2	—	1543	1	2	—
1505	—	3	—				
				1559 wurde viel Wein durch den Reif zerstört	2	—	—
1513	1	2	—	1560	2	—	—
1514	1	—	—				
1523	1	2	—				
1524	1	2	—	1588	2	—	—
1526	—	5	—	1589	2	—	—
1527	1	—	—	1590	2	—	—
1528	1	2	—	1591	2	—	—
1530	1	2	—	1592	2	—	—

[1]) Im Jahre 1703 betrug der Weinvorrath der Klöster Niederösterreichs 171.259 Eimer im Werthe von 283.164 Gulden.

Beträchtliche Einnahmen ergaben auch die Aufschläge und Mauthen.

Die Tarifsätze der Aufschläge wechselten in Folge der Theuerungsverhältnisse und oftmaligen Münzvalvationen und stellten sich

im Jahre		bei dem Verkaufe vom Gulden	Aufschlag	
		kr.	kr.	d.
1553	vom Eimer Wein	—	5	—
	wurde später erhöht auf	—	—	10
	bei dem Verkaufe „von Wein, Meth, Bier, so vnder dem Reiffen liegt“	3	—	—
	vom Brandtwein, der vnter dem Reiffen verkauft wird	3	—	—
	vom Getreide, Weizen, Korn, Gersten, Habern, Magen, Hanif, Prein, Arbaiss, Haiden, Spelden, Linsen, Sirich, Mehl, Griess bei dem Verkaufe im Innlande und bei der Ausfuhr . .	2	—	—
	von einem halben Gulden im Werth .	1	—	—
	von einem Schilling im Werth . . .	1 d.	—	—
	von verkauftem Landvieh	2	—	—
	von lebenden gesalzenen und gedörrten Fischen	3	—	—
	von verkauften Pferden und bei der Ausfuhr	4	—	—
	vom Honig	2	—	—
1583	von einem Metzen schwerem Getreide	—	1	—
	von einem Metzen geringem Getreide	—	—	2
1585	bei dem Verkauf von Wein und Getreide	2	—	—
1586	von allen ausgeführten Victualien . .	2	—	—
1587	von Käse, Schmalz, Butter, Eier wurde der dreissigste Pfennig genommen.			

Der Aufschlag zu Rötz ertrug durchschnittlich in einem Jahre bei 700 Gulden, und zwar:

im Jahre 1595	684	Gulden,
„ „ 1597	228	„
„ „ 1598	796	„
„ „ 1599	1202	„
„ „ 1600	1430	„
„ „ 1601	486	„
„ „ 1604	931	„
„ „ 1605	851	„
„ „ 1606	819	„

Die Aufschläge der Hauptorte warfen jährlich bei 2186 Gulden ab, nämlich:

zu Schottwien	100	Gulden,
„ Rötz	700	„
„ Trasenhofen	70	„
„ Drösing	55	„
„ Hohenau	25	„
„ Feldsberg, Temenau, Schrattenbach, Paumgarten und Reinthal	240	„
„ Neudorf	20	„
„ Zwingendorf	8	„
„ Ytzersdorf	50	„
„ Falkenstein	15	„
„ Thirna	40	„
„ Weitra	100	„
„ Haimburg	763	„

Im Jahre 1630 wurde der Fleischaufschlag um 90.000 Gulden verpachtet, und die Abgabe von 2 d. von einem Pfund Rindfleisch und Schweinfleisch lieferte ein Erträgniss

	Summe fl.
im Viertel Ober-Wiener-Wald	57.988
im Viertel Unter-Wiener-Wald	10.463
im Viertel Ober-Manhartsberg	7.163
im Viertel Unter-Manhartsberg	9.041
Zusammen	84.655

Nicht minder ergiebig war der Aufschlag auf hohe Waaren, den die nied.-österr. Stände im Jahre 1557 einführten [1]) und welcher bei dem herrschenden Kleiderluxus und bei der Prunksucht selbst der mittleren Classen gut berechnet war. Die Luxussteuer auf Gold- und Silberwaaren, kostbare Tücher und Pelzwerke betrug beinahe jährlich 38.000 Gulden. Die Besteuerung von Atlas, Sammet, Tobin, Damast und Tüchern war ziemlich hoch und man bezahlte z. B.

	im Werthe von	Steuer	
	fl.	fl.	kr.
für 30 Ellen Karmoisin-Sammet	135	13	30
„ 30 Ellen gewöhnlichen Sammet	60	3	—
„ 50 Ellen Damast und Karmoisin-Atlas . .	100	5	—
„ 60 Ellen Doppel-Taffet	87	4	30
„ Seidenstoffe	30	1	30
„ 30 Ellen Scharlach	210	21	—
„ 40 Ellen Granat	180	6	18
„ 50 Ellen Tobin	58	3	—

Die Mauthen, wo der Ein- und Ausfuhrszoll erhoben wurde, lieferten in das nied.-österr. Vicedomamt 3308 Pfund, und zwar im Jahre 1542:

die Mauth bei dem Rothenthurm		173 Pfund,
das Mauthaus in Wien		325 „
die Kaltmauth		412 „
nämlich die Mauth auf dem Täber der langen Donaubrücke zu Wien	257 Pfd.	
zu Klosterneuburg	27 „	
zu Korneuburg	99 „	
bei dem Kaltmauthner zu Wien	27 „	
zusammen . .	412 Pfd.	
die Mauth zu Schwechat		454 „
die Mauth zu Haimburg		450 „
die Mauth zu Melk		200 „
die Mauth zu Bruck an der Leitha, Götzendorf, Himberg und Laxenburg		323 „

[1]) Beilage IV.

Am bedeutendsten waren die Einkünfte der Mauth in Ybbs, die sich im Jahre 1584 auf 18.450 Gulden stellten, und zwar:

	Summe fl.
im I. Quartal	1.444
im II. Quartal	5.085
im III. Quartal	2.256
im IV. Quartal	9.675
Zusammen	18.450

Von 1586—1596 ertrug der Zoll vom ausgeführten Wein und Getreide 89.129 Gulden, und die Quantitäten, die nach Ober-Österreich eingebracht wurden, vertheilten sich im Jahre 1584:

	Getreide. Muth	Wein. Eimer
auf die Prälaten und Geistlichen	—	20.404
auf die Herren und Ritter	50	22.079
auf die Städte und Märkte	121	224.046
Zusammen	171	266.529

und im Jahre 1585:

	Einnahme der Mauth. fl.	Wein. Eimer
	5.894	
auf die Prälaten und Geistlichen [1]	—	12.495
auf die Herren und Ritter	—	22.858
auf die Städte und Märkte	—	221.291
Zusammen	5.894	256.644

Die Weinausfuhr aus Österreich betrug von 1556—1576 bei 2,803.240 Eimer, dagegen die Weineinfuhr in einem Jahre (1582) 18.000 Eimer. Zölle und Mauthgebühren waren nicht unbedeutend, wenn man den Jahresertrag des Zolls in Wien (im Jahre 1542) mit 1095 Pfund und des Zollamtes in Krems mit 300 Pfund berechnete und sich die Mauthbeträge für einen Eimer Wein, den man von Wien nach Regensburg führte, auf 2 Gulden 46 Kreuzer beliefen.

---

[1]) Garsten 1.500 Eimer, Kremsmünster 1.450 „, St. Florian 2.350 „, Waldhausen 1.350 „, Lambach 850 „, Baumgartenberg 990 „, Wilhering 700 „, Linz 22.837 Eimer, Steyer 37.779 „, Enns 13.028 „, Wels 17.690 „, Gmunden 7.500 „, Vöcklabruck 8.500 „, Freistadt 433 „

Nach dem Tarife der Brückenmauth am Tabor, von welcher die Stadt Wien die halben Einkünfte bezog, wurden folgende Gebühren eingehoben:

	Mauthgebühren	
	d.	Heller
ausser Landes:		
von 1 Ross an einem beladenen Wagen	7	—
„ „ „ an einem leeren Wagen	5	—
inner Landes:		
von 1 Ross an einem beladenen Wagen	5	—
„ „ „ an einem leeren Wagen	3	—
ausser und inner Landes:		
von 1 Zug Rosse	2	—
von einem Fussgeher	1	—
von einem Juden zu Ross	8	—
davon wurden 2 d. in die Lade gelegt, 6 d. den Tabordienern verabreicht;		
von einem Juden zu Fuss	4	—
davon wurden 1 d. in die Lade gelegt, 3 d. den Tabordienern gegeben;		
von einem Ochsen oder einer Kuh	2	—
von einem Schwein	1	—
von einem Schaf oder Kalb	—	1
von zwei Lämmern	—	1
Urfahr:		
von 1 Ross an einem beladenen oder leeren Wagen . . .	16	—
von 1 Zug Rosse	8	—
von einem Fussgänger	4	—
von einem Ochsen oder einer Kuh	8	—
von einem Schwein	4	—
von einem Schaf oder Kalb	2	—
von einem Lamm	—	1
der Fuhrmann ist frei bei der Fahrt über die Brücke und am Urfahr.		

Welchen Einfluss die Steueransätze und Abgaben auf die Lebensverhältnisse ausübten, ergibt sich aus der Vergleichung der Preise von Lebensmitteln, Utensilien, Arbeitslöhnen verschiedener Zeiten.

Die Lebensmittel [1]) stellten sich z. B. im J. 1514 und 1566:

	1514	1566	
	d.	kr.	d.
1 Pfund Rindfleisch	2	—	6
1 Pfund Käse	3	3	—
1 Gans	6	12	—
1 Henne	4	4	—
1 Mass Wein	4	6	—
5 Eier	1	5	—
1 Laib Brot	1	1	—
1 Pfund Butter	7	10	—

Im Jahre 1598 kostete ein Pfund Rindfleisch 8 Pfennige, im Jahre 1611 schon 12 Pfennige.

Nach der Brodsatzung vom Jahre 1597 musste das Gewicht des Gebäckes ertragen:

Gebäck	Ankaufspreis	in Geld	Gewicht
	fl.	d.	Loth
Semmelgebäck oder Brot:			
kostet ein Muth	4	—	—
so gebührt um	—	1	18
kostet ein Muth:	40	—	—
so gebührt um	—	1	3 3 Quint.
Oblass- oder Rockengebäck:			
kostet ein Muth	4	—	—
so gebührt um	—	1	26 2 Quint.
kostet ein Muth	40	—	—
so gebührt um	—	1	5 2 Quint.
Pollenbrot:			
kostet ein Muth	4	—	—
so gebührt um	—	1	23

[1]) Beilage V. Im Jahre 1623 war der Preis für eine Gans 2 fl. 30 kr. und für eine Henne 1 fl. 15 kr. — Ein Fleischmahl kostete im Jahre 1526 für eine Person 16, 20 d. und ein Fischmahl 24, 32 d.

Ebenso stiegen die Löhne[1]) der Maurer, Strohschneider, Holzhacker, Weingartenknechte von 14, 20 Pfenninge auf 6, 7, 9, 10 kr. und im Beginne des 17. Jahrhunderts sogar auf 12, 13, 15, 17 und 33 Kreuzer[2]).

Das hohe fünfpercentige Einkommen des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes, beiläufig für ein Jahr auf 294.670 Gulden veranschlagt, lässt gegenüber diesen Theuerungsverhältnissen auch auf die starke Belastung der niederen Volksclassen schliessen, da die drei oberen Stände beinahe zwei Dritttheile ihrer Renten aus den Erträgnissen der Grunddienste von behausten Gütern, Äckern, Weingärten, des Zehents, der Roboth bezogen. Und in Wahrheit, die Bauernschaften mussten nicht nur hohe Abgaben[3]) leisten, sondern waren auch überdies der Willkür ihrer Grundherren preisgegeben.

Oftmals beschwerten sich die Bauern, dass ihnen die Grundherren bei der Zusprechung einer Erbschaft wider das gemeine Recht das beste Pferd oder Zugvieh, den sogenannten „Sterbochsen" aus dem Stalle nahmen.

Wie zahlreich und bedeutend die Leistungen der Unterthanen waren, ersehen wir aus dem Urbar der Grafschaft Forchtenstein[4]), nach welchem im Jahre 1588 der Besitz derselben in folgende Theile zerfiel:

	Anzahl		Anzahl
an Ganz-Lehen	169	an behausten Gütern	868
„ 3/4 Lehen	10	„ Hofstätten	122
„ 1/2 Lehen	321	„ Mühlen	20
„ 1/4 Lehen	230	„ Badstuben	2
„ 3/8 Lehen	5	„ Steinbrüchen	3

Die baaren Einnahmen betrugen:

	Gulden		Gulden
an Robotgeld	1.154	an Pfennigdienst	578
„ der Urbarsteuer	1.514	„ Landmauth	30
„ Thorkhringeld	134	„ Seedienst	63
„ dem Hausgulden für die Leibsteuer	990	„ Waidegeld	100
		„ Pachtzins für ein Fischwasser	4

[1]) Beilage VI.

[2]) Die Pflasterungskosten für 1.427 Klafter betrugen im Jahre 1551 5.405 Gulden.

[3]) Das Robot- und Handgeld belief sich im Jahre 1584 für ein Haus auf 28 kr.

[4]) Beilage X.

Die Naturalleistungen bestanden:

bei den behausten Gütern:	bei der Überländ:
2 Kopaun.	22 Metzen Korn.
2507 Hennen.	22 Metzen Haber.
150 Eier.	20 Castraun.
6 Muth 24½ Metzen Korn.	4 Kälber.
1 Muth 16¼ Metzen Haber.	1 Ochsen-Pueg.
15 Metzen Mehl.	4 Fuder Heu.
2 Pfund Pfeffer für eine Weide, die an die Neustädter überlassen worden war.	2 Kessel Kraut.
	½ Metzen Kräuter.
	288 Pfund Unschlitt.
	583 Eimer Panwein.

Die Dienstgelder, von denen das Robotgeld 21 d., 1 β. 12 d. oder 3 β. 6 d. (25 kr.), das Thorkhringeld gleichfalls 21 d., 1 β. 12 d. (11 kr.), das Weisatgeld[1]) (zu den Weihnachten zu der Fastrecht) 14 d., 28 d. ausmachten, vertheilten sich gewöhnlich:

	Joch	Tagwerk	Robottage	Dienstgeld β.	Dienstgeld d.
auf eine Wiese mit	—	—	—	—	12
„ ein Gärtl mit	—	—	—	—	24
„ eine Hofstatt	—	—	—	2	—
„ einen Acker mit	1	—	4	—	24
„ „ „ „	1½	—	4	—	24
„ „ „ „	—	1½	4	—	24
„ „ „ „	2	—	4	—	24
„ „ „ „	3	—	5	—	40
„ „ „ „	5	—	6	2	—
„ „ „ „	9	—	—	2	20
„ „ „ „	14	—	—	4	40
„ „ „ „	21	—	—	6	40
„ eine Wiese mit	—	2	6	2	—

Ausserdem musste man bei der Hinrichtung eines Insassen von jedem Hause 4 d. erlegen, bei dem Verkaufe eines Gutes als Anschreibgebühr 6 kr., bei der Auswanderung 1 Gulden 40 kr. bezahlen.

[1]) Kleine Gabe in signum recognitionis. — Thorkhrin-Geld, Taglohn ohne Kost und Trunk.

Gegenüber den Theuerungsverhältnissen und häufigen Münzvalvationen war der Steueransatz von 2 Gulden 72 kr. für ein Haus mit einem Garten und 3 Joch Äckern, nämlich:

für den Hauszins . .	12 β.	1 fl. 30 kr.	für das Robothgeld .	1 β. 12 d.	11 kr.
„ „ Hausgulden .	8 β	1 fl. —	„ „ Thorkringeld	1 β. 12 d.	11 kr.
„ das Dienstgeld .	40 d.	10 kr.	„ „ Weisatgeld .	28 d.	7 kr.
			„ ein Gärtl . . .	12 d.	3 kr.

sehr drückend und kaum erschwinglich und forderte besonders die Bauern zum bewaffneten Widerstande gegen die Grundherren heraus.

Zweimal versuchten die Männer des Pfluges im Verlaufe des 16. Jahrhunderts das Joch abzuschütteln, doch vergebens, denn erst späteren Zeiten war es vorbehalten, die absolute Herrschaft des Feudalismus zu stürzen. Die Einführung des Katasters bahnte eine gleichmässige Besteuerung an, und die Aufhebung von Roboth und Zehent zerstörte die letzte Schranke zwischen dem grossen und kleinen Grundbesitz.

BEILAGEN.

I.

Ausweis

über das im Jahre 1526 von den Städten, Kirchen und Klöstern zur Bestreitung der Kriegskosten für den Türkenkrieg abgelieferte Gold und Silber nebst einer Tabelle über die Kirchenschätze und Weinvorräthe der Klöster im Jahre 1703.

Städte und Klöster	Silber		Gold		In Geld	Kleinodien	1703		
							Baarschaft, Silbergeräthe	Weinvorrath	
im Jahre 1526	Mark	Loth	Mark	Loth	fl.	fl.	fl.	Eimer	Werth fl.
Stadt Ybbs	31	2	—	—	—	—	—	—	—
„ Krems	151	10	—	—	—	—	—	—	—
„ Stein	133	15	—	—	289	—	—	—	—
„ St. Pölten	31	2	—	—	—	—	—	—	—
„ Retz	24	9	—	—	51	—	—	—	—
Klöster und Abteien:									
Klosterneuburg	1.026	—	—	—	—	835	13.000	20.000	39.200
Neustadt	317	7	4	4	11 Duc.	—	400	973	1.946
Heiligenkreuz	156	7	—	—	277	—	6.800	11.000	33.000
Tirnstein	3	10	—	—	—	—	1.180	12.000	12.000

Klöster und Abteien	Silber		Gold		In Geld	Kleinodien	1703		
							Baarschaft, Silbergeräthe	Weinvorrath	
im Jahre 1526	Mark	Loth	Mark	Loth	fl.	fl.	fl.	Eimer	Werth fl.
Zwettl	17	3	—	—	—	—	—	3.578	—
Seitenstetten	134	11	—	—	—	—	9.360	3.200	6.300
Aggsbach	38	5	—	—	—	—	3.908	500	500
St. Andrä an der Traisen	59	11	—	—	—	—	808	600	600
St. Pölten	259	9	—	—	—	—	2.350	3.700	1.725
Herzogburg	210	8	—	—	—	—	31.883	5.000	7.500
Lilienfeld	179	3	—	—	—	—	3.040	3.578	6.621
Seissenstein	54	1	6	—	20	—	—	500	—
Gaming	212	—	8	—	621	—	6.000	3.000	4.500
Melk	462	—	—	—	2.100	—	13.900	24.000	36.000
Göttweig	100	—	—	—	1.219	—	23.300	20.000	25.000
St. Stephan in Wien	42	—	—	—	—	—	22.400	4.000	12.000
St. Peter in Wien	7	4	—	—	—	—	—	—	—
St. Michael in Wien	170	—	—	—	24	—	250	1.500	3.000
Mariazell	—	—	—	—	3.555	—	204	600	800
St. Dorothea in Wien	6	8	—	—	24	—	—	4.000	1.200
Augustiner	—	—	—	—	101	—	—	500	1.500
Schotten	158	14	—	—	—	—	480	8.000	12.000
Prediger	215	2	—	—	—	—	—	500	1.500

Klöster und Abteien	Silber		Gold		In Geld	Kleinodien	1703		
							Baarschaft, Silbergeräthe	Weinvorrath	
im Jahre 1526	Mark	Loth	Mark	Loth	fl.	fl.	fl.	Eimer	Werth fl.
Minores	80	2	—	—	—	—	13.034	—	—
Weisse Brüder (Carmeliter)	221	—	—	—	—	—	—	—	—
Kremsmünster	120	—	—	—	298	—	—	—	—
Garsten	183	—	—	—	507	—	—	—	—
Mauerbach	—	—	—	—	—	—	11.455	5.000	10.000
Altenburg	—	—	—	—	—	—	13.000	4.000	10.000
Geras	—	—	—	—	—	—	440	400	600

II.

Übersicht

der einpercentigen Rente vom landtäflichen Grundbesitz der Abteien und Klöster von 1542, 1635, 1701 und 1753.

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753 [2])					
	Jahr	Gült t. [1])	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
Im Viertel Ober-Wiener-Wald:												
Propst zu Ardacker	1049	141	202	132	202	130	204	1787	486	104	638	139
„ „ St. Pölten	—	788	798	647	803	648	793	10355	845	4519	3282	700
„ „ „ „ wegen der Herrschaft Ochsenburg	—	—	—	—	—	—	17	561	38	133	125	49
Abt von Aggsbach	—	240	240	360	240	360	240	3660	123	1056	455	279
„ zu Göttweig	1093	1273	1163	1121	1211	1118	1211	13150	912	8291	5349	919
Ders. für die Herrschaft Wolfstein	—	—	—	—	45	95	45	2023	219	686	422	74
„ für den Grabenhof	—	—	—	—	1	7	1	80	2	—	24	4
„ für das Gut Meidling	—	—	—	—	—	—	1	77	14	19	65	4
Propst zu St. Andrä an der Traisen	c. 1148	177	177	205	170	205	179	2552	500	1899	549	179
Ders. für Unterwölbling	—	—	—	—	—	—	58	435	35	363	140	37

[1]) t. = Pfund.

[2]) Im Jahre 1753 wurde das Dominicalpfund zu 4 fl., das Rusticalpfund zu 8 fl. berechnet. Ein aufrechtes Haus wurde zu 24 fl. geschätzt.

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. W. W.												
Äbtissin des Erlaklosters	1045	350	365	213	367	213	—	—	—	—	—	—
Abt zu Seitenstetten	c. 1116	692	690	888	718	924	719	13247	873	459	2714	925
„ „ Seissenstein	—	188	180	190	184	190	184	2825	98	921	672	134
„ „ Lilienfeld	c. 1202	521	543	1484	551	1494	528	21682	1442	3979	2423	1383
Ders. für d. Herrschaften Kreusbach und Annaberg	—	—	—	—	285	501	262	7710	698	916	842	520
Propst zu Herzogenburg	1112	556	568	388	593	416	587	5186	971	2960	2434	346
Dechant und Kapitel zu Kiernberg	—	37	37	110	37	110	37	1613	109	56	258	99
Frauenkloster zu Tulln	—	144	184	295	206	312	206	5490	430	2093	1146	209
Prior zu Gaming	—	626	627	657	627	657	627	9371	1583	2989	2421	776
Abt zu Melk	1089	1640	1626	815	1845	1023	1869	13597	1065	5633	8016	763
Äbtissin zu Ybbs	—	90	83	55	83	55	—	—	—	—	—	—
St. Jakob in Wien	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—
Das Königskloster in Wien	—	—	—	—	—	—	367	3550	259	684	1024	224
Klosterneuburg wegen Haasendorf	—	—	—	—	4	25	4	327	6	163	175	18
Rector des Jesuiten-Collegiums in Steyr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Minoritenkloster zu Tulln wegen eines Körner- u. Weinzehents zu Tulln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. W. W.												
Ausländische geistliche Fürsten und Prälaten:												
Bischof von Freising für die Herrschaft Waydthouen an der Ybbs	—	310	308	880	309	882	309	17854	1111	43	925	830
„ „ für die Herrschaft Ulmersfelden	—	335	387	599	387	599	388	10864	481	393	1267	659
„ „ Herrsch. Gross-Ennczesdorf	—	253	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ für die Feste Hollenburg . .	—	208	212	189	212	189	212	1833	268	1074	403	148
„ „ für den Sitz Rudolfsperg . .	—	—	—	—	—	—	3	24	7	40	42	2
„ „ für die Herrschaft Pechlarn	—	—	—	—	—	—	427	2155	618	1666	860	323
Abt zu Walderpach	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Äbtissin auf dem Nunberg zu Salzburg	—	103	106	50	10	—	—	—	—	—	—	—
Bischof von Regensburg für die Herrschaft Pechlarn	—	468	468	338	422	338	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen lieb Frawen am Täferlberg	—	—	—	—	5	4	—	—	—	—	—	—
Bischof von Salzburg wegen der Herrschaft Traissmaur	—	343	427	433	148	221	148	1779	63	1606	648	200

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. W. W.												
Bischof v. Salzburg f. Ober-Wölbling	—	—	—	—	70	79	169	1575	243	938	333	113
„ „ für Güter, die der Erzbischof vom Dompropste in Salzburg erkaufte	—	—	—	—	96	32	134	885	95	728	812	91
„ „ wegen der Herrsch. Arnstorf	—	—	—	—	111	101	—	—	—	—	—	—
„ „ für Langegg	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—
Domcapitel in Salzburg	—	96	96	—	96	32	—	—	—	—	—	—
Domküsterei in Salzburg	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
St. Johannis-Spital in Salzburg . . .	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Propst bei St. Nicla zu Passau . . .	—	250	250	3	241	3	241	87	3	55	799	3
Kapitel zu Matsee	—	16	17	—	17	—	17	—	—	—	31	—
Abt zu Mötten	—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Suben	—	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Gotteshaus zu Paunburg.	—	17	14	—	13	1	13	9	17	—	20	1
Bischof zu Khiembsee.	—	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Heglwert	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Bischof zu Passau	—	1769	1786	999	—	—	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen d. Herrschaft Königstetten	—	—	—	—	1508	730	670	6937	1217	6060	1857	569

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. W. W.												
Bischof zu Passau wegen der Herrschaft Mautern	—	—	—	—	266	265	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen des Hof-Kelleramtes	—	—	—	—	603	—	249	—	—	—	1136	—
„ „ wegen des Kastenamtes in Wien	—	—	—	—	89	—	54	—	—	—	414	—
„ „ wegen des Kastenamtes zu Stockerau	—	—	—	—	399	—	367	—	—	—	985	—
Bürgerspital in Salzburg	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Gleink	—	—	—	—	151	135	151	2478	169	21	720	163
Propst zu Waldhausen für den Guckinghof	—	—	—	—	5 β	1	—	—	—	—	—	—
Abt zu Engelhartszell	—	—	—	—	—	—	27	14	18	—	68	2
Jesuiten in Linz	—	—	—	—	—	—	4 β	9	21	—	12	1
Michelbeuern	—	—	—	—	—	—	—	72	—	189	31	—
Tegernsee für Wolfering	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	—	—
Im Viertel Unter-Wiener-Wald:												
Abt zu der heil. Dreifaltigkeit in der Neustadt	—	74	53	61	50	61	54	535	25	59	179	28

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Abt zu d. h. Dreifaltigkeit in d. Neustadt wegen d. Gutes Tachenstein	—	—	—	—	12	12	12	233	12	102	98	12
„ „ wegen des Gutes Strelz	—	—	—	—	41	5	41	500	2	612	174	5
Äbtissin zu Kirchberg am Wechsel	—	28	41	50	41	50	41	411	106	448	133	54
„ „ wegen Sachsenbrun	—	—	—	—	27	30	27	201	18	—	64	30
Abt zu Heiligenkreuz	c. 1136	305	348	626	495	767	470	11707	894	4397	3326	572
Propst zu St. Dorothea in Wien	—	86	86	141	86	141	89	2650	247	898	1322	157
Die hohe Schule in Wien für das Gotteshaus St. Nicla	—	60	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Stadt Wien wegen der St. Nicolai-Güter	—	—	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Mariazell	c. 1136	117	133	218	133	218	133	3534	369	1452	498	226
Kloster zu Gloggnitz	—	175	209	151	492	290	209	2376	611	1518	658	214
Prior zu Mauerbach	—	417	366	252	471	290	492	5259	525	3882	2555	272
Der Abt zu den Schotten in Wien	c. 1158	252	325	422	325	422	316	7308	505	3721	1978	284
„ „ wegen d. Hofes zu St. Ulrich	—	—	18	133	18	133	22	5444	286	63	579	155
„ „ wegen des Neudeggerhofes zu St. Ulrich	—	—	—	—	2	13	3	1122	45	18	115	20
„ „ f. einige Häus. i. d. Josefstadt	—	—	—	—	—	—	3β	244	7	—	5	4

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
St. Lorenz und Magdalena in Wien . .	—	45	45	15	35	15	53	764	45	295	222	62
Abt zu den Schotten für 7 Häuser zu St. Ulrich und Gumpendorf . .	—	—	—	—	—	—	—	270	20	—	8	7
Frauenkloster zu St. Jakob in Wien .	—	66	64	60	64	60	96	1235	171	124	384	80
„ „ wegen d. Gutes Tribuswinkel	—	—	—	—	46	71	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen d. Rohrhofes zu Pidermanstorff	—	—	—	—	27	14	—	—	—	—	—	—
Das Predigerkloster St. Peter in Neustadt	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Klosterneuburg	1107	2035	2056	1471	2077	1471	2067	18435	1490	12534	7082	1371
„ „ für das Gut Neulerchenfeld	—	—	—	—	—	—	12	449	8	—	103	26
Dompropst zu Wien	—	42	42	—	41	—	20	102	27	307	74	—
Das Spital in Baden bei Wien . . .	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Frauenkloster zur Himmelpforte in Wien	—	13	7	—	7	—	77	1472	103	1028	662	87
„ „ für d. Thurnhof in Simering	—	—	—	—	24	61	—	—	—	—	—	—
„ „ wegen Petzlstorf u. Währing	—	—	—	—	42	31	—	—	—	—	—	—
Äbtissin zu St. Klara in Wien . . .	—	145	153	188	—	—	—	—	—	—	—	—
Domkapitel zu St. Stephan in Wien . .	—	145	145	43	136	43	270	7304	208	1001	1261	256

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Land-steuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Domkapitel zu St. Stephan in Wien für Hernals	—	—	—	—	90	46	—	—	—	—	—	—
„ „ für Gramat-Neusidl	—	—	—	—	9	32	—	—	—	—	—	—
Die weissen Brüder zu Wien	—	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Der Prediger-Orden in Wien	—	40	78	66	99	82	99	1369	67	565	604	79
Der Augustiner-Orden in Wien	—	68	43	44	44	45	43	678	77	598	465	44
Die Augustiner in Baden	—	—	14	17	14	17	14	104	24	220	58	10
Die Minores in Wien	—	46	33	32	33	32	24	187	16	649	80	15
Prior in der Wüste Josephi auf dem Josephsberge wegen Ober-Sifering	—	—	27	37	27	37	27	164	30	279	129	31
Das Probhaus der Jesuiten bei St. Anna in Wien wegen des Getreide- und Weinzehents in Fessendorf	—	—	28	—	28	—	41	12	9	81	127	3
„ „ für den Würfelhof zu Nussdorf	—	—	—	—	13	3	—	—	—	—	—	—
Der Rector des kais. Collegii im Namen des Convents bei St. Barbara für Azgerstorf	—	—	—	—	30	97	30	1036	114	556	239	96
Abt zu Melk für Teestorf	—	—	—	—	21	32	21	550	25	—	33	18

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Abt zu Melk für Leestorf	—	—	—	—	12	39	12	400	27	162	390	25
„ „ für Gülten bei d. Herrschaft Rauchenstain	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
„ „ für Weinzehent in Mödling .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
„ „ für Zehent zu Gainfahrn . .	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
Die Jesuiten in Wien	—	—	—	—	115	188	151	2302	76	825	314	117
„ „ für d. Herrschaft Mauer und Kalkspurg	—	—	—	—	200	—	200	737	3	708	232	76
Die Jesuiten in Neustadt wegen der Mühle in Winzendorf	—	—	—	—	1 β	1	—	—	—	—	—	—
Der Abt zu Zwettl wegen des Freihofs zu Nussdorf	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Das Collegium Regularium S. Pauli ad S. Michaelem in Wien	—	—	—	—	—	—	2 β	164	17	184	103	21
Das kais. Seminar in Wien wegen des Beneficiums Pancrazii	—	—	—	—	—	—	—	35	—	97	13	—
Die Augustiner zu Bruck an der Leitha	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	7	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Ausländische geistliche Fürsten und Prälaten.												
Abt zu St. Lamprecht	—	14	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abt von Neuberg . . . . für die Herrschaft Reichenau bei dem Schneeberg.	—	137	161	147	165	147	164	1803	196	1132	549	172
Abt zu Mondsee	—	56	56	—	18	—	18	—	—	—	22	—
Äbtissin zu Göss	—	18	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Seckau	—	41	41	5	—	—	—	—	—	—	—	—
„ wegen der Pfarre zu Muetmansdorf	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Das Gotteshaus zu Obern-Alta . . .	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Michelbeyrn im Stifte Salzburg wegen der Pfarre Sulz	—	102	102	19	102	19	80	289	51	215	203	16
St. Peter in Salzburg wegen Dornbach	—	72	72	60	72	69	73	300	36	937	389	73
„ und später auch (1753) für Hernals.												

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. W. W.												
Spital am Pyrn	—	6 β	6 β	—	4 β	—	—	—	—	—	—	—
Bischof zu Passau wegen der Herrschaft Schwadorf	—	—	161	240	141	240	141	4438	121	1363	1090	183
Abt zu Garsten für Sifering	—	—	19	6	19	6	19	22	12	275	44	5
Kloster Reichersperg für den Freihof zu Dranstorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	—
Nonberg, Kloster im Salzburger Stifte für den Freihof Schnepfenhof zu Enzersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
Im Viertel Ober-Manhartsberg.												
Propst zu Tiernstein	—	98	105	150	107	151	154	2344	194	2155	805	111
Abt zu Zwettl	1139	774	784	1099	742	1061	741	11638	1168	1827	2989	791
„ wegen des Gutes Moydranz	—	—	—	—	29	9	26	374	23	62	111	25
„ für die Herrschaft Gobelsdorf	—	—	—	—	—	—	47	644	20	846	253	53
Abt zu Altenburg	1144	250	258	450	287	501	250	5812	510	2571	1032	461
„ für die Herrschaft Drösidl	—	—	—	—	—	—	58	1064	37	98	177	92
Frauenkloster zu St. Bernhard im Peuckreich	—	74	77	277	—	—	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Frauenkloster zu Pernegg	—	111	111	104	—	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Geras	c. 1150	117	117	141	117	141	136	2331	137	505	737	122
„ wegen d. Gutes Ober-Thumbriz	—	—	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—
Propst zu Zwettl im Lichtenthal	—	133	133	84	133	84	—	—	—	—	—	—
Nonnenkloster zu Minpach (Impach)	—	75	68	220	85	220	88	2075	187	968	584	165
Nonnenkloster zu Tiernstein	—	43	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Eysgarn	—	27	28	31	28	31	28	437	18	40	207	25
Kloster zu Rånna	—	—	39	—	20	—	11	—	—	—	30	—
Jesuiten zu Krems	—	—	4	3	—	—	34	1321	116	500	217	64
„ wegen des Wasserhofes zu Gneixendorf	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ weg. d. Stiftungen St. Katharina-Kapelle auf dem hohen Markte u. St. Achazius zu Krems	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—
„ für verschiedene Gülten	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
„ für d. Herrschaften Lengenfeld, Winkelberg und f. den Hof zu Obern-Stockstall	—	—	—	—	129	330	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Jesuiten zu Krems für das Gut Mühlthal und für den Maidlinghof . .	—	—	—	—	26	2	36	19	1	180	200	6
Das Probhaus der Jesuiten zu St. Anna in Wien f. d. Carlingischen Gülten	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
St. Lorenz in Wien für die Dörfer Rästorf, Thumbriz, Zetlitz, Seebs	—	—	18	49	18	49	—	—	—	—	—	—
Nonnenkloster St. Jakob i. Wien wegen 7 Unterthanen zu Gmain-Lebern	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu Pernegg	—	—	—	—	111	104	117	2491	134	677	875	126
„ für Trabenreith	—	—	—	—	10	25	—	—	—	—	—	—
„ für die Herrschaft Kollmüz .	—	—	—	—	50	92	—	—	—	—	—	—
„ für Staimingerstorf und für einen Getreidezehent . . .	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—
Jesuiten zu Wien wegen d. Residenz zu St. Bernhard im Peukreich . .	—	—	—	—	76	277	68	2495	21	1417	325	159
Abt zu Göttweig wegen Eggenberg .	—	—	—	—	15	19	15	151	9	11	69	12
Propst zu St. Andrä an der Traisen wegen des Amtes Plumau und für das Dorf Ellendts	—	—	—	—	54	82	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Rector des Theresianischen Collegiums zu Wien	—	—	—	—	—	—	133	832	63	42	465	59
Herzogenburg wegen des Gutes Prünerstorf	—	—	—	—	—	—	7	303	15	18	92	6
Lilienfeld wegen der Herrschaft Unterndürnbach	—	—	—	—	—	—	88	2095	193	827	428	147
„ für die Herrschaft Peugarten	—	—	—	—	—	—	14	455	23	319	162	32
Die Prediger zu Krems	—	—	—	—	—	—	—	—	108	28	—	—
Nonnenkloster zu Impach wegen der Lehen zu Dürnlyss	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—
Ausländische geistliche Fürsten und Prälaten.												
Kloster zu Reichersperg	—	128	128	30	128	30	120	278	80	89	644	30
Abt zu Admondt	—	69	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
„ zu Alderspach	—	11	13	—	13	—	13	41	—	—	66	—
„ zu Fürstenzell	—	45	45	—	45	—	43	—	—	1	48	—
Propst zu Rannshofen	—	16	16	—	16	—	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Propst zu Waldhausen	—	159	173	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Kremsmünster	—	23	23	14	23	14	23	232	15	27	21	14
Propst zu St. Florian	—	103	132	42	132	43	132	538	81	29	259	33
Abt zu Osterhofen	—	21	29	3	17	3	17	—	—	—	20	—
Abt zu Rottenhaslach	—	24	25	—	25	—	25	—	—	53	14	—
Abt zu St. Veit im Rotthal	—	13	18	—	18	—	18	—	—	43	3	—
Abt zu Garsten	—	45	32	45	32	45	21	258	14	230	22	13
Abt zu Lambach	—	21	21	—	21	—	22	—	—	83	11	—
Abt zu Baumgartenberg	—	84	84	36	65	23	43	353	28	132	104	29
Abt zu Engelhartszell	—	20	18	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Chiemsee	—	2	5	—	5	—	5	—	—	—	16	—
Propst des neuen Stifts zu Freising .	—	21	21	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu St. Zeen in Reichenhall . .	—	4	4	—	4	—	4	—	—	29	20	—
Abt zu Seeau	—	15	6	—	6	—	6	—	—	15	13	—
Abt zu Tegernsee	—	85	115	39	114	39	127	122	17	28	283	32
Abt zu Salvator	—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Nidern-Altaich	—	244	202	—	83	—	83	12	—	219	201	1
Abt zu Aspach im Rotthal	—	13	13	3	13	3	10	—	—	—	3	—
Abt zu Gleink	—	136	151	135	—	—	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. O. M. B.												
Propst zu Imersdorf	—	9	9	—	9	4	9	—	—	—	44	—
Abt zu Windberg	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Propst zum Schlögl	—	9	9	4	9	4	9	48	11	4	19	3
Abt zu Ebersberg	—	25	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Äbtissin zu Nidernburg in Passau .	—	7	5	—	5	—	5	—	—	—	3	—
Propst zu Berchtesgaden	—	48	54	27	67	27	47	62	31	246	136	9
Abt zu Wilhering	—	65	66	44	66	44	66	905	44	379	158	44
Gotteshaus zu Pulgern	—	56	52	52	—	—	—	—	—	—	—	—
Domkapitel zu Passau wegen des Kastenamts zu Stein und Ybbs . .	—	415	434	34	489	34	487	294	15	59	1392	23
Propst zu Spital am Pyrn	—	—	2	2	2	2	2	30	4	—	14	2
Abt zu Lambach wegen des Amtes Oberkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—
Im Viertel Unter-Manhartsberg.												
Der Predigerorden in Retz	—	78	59	84	59	84	59	1106	70	976	154	60
Die Minoriten in Laa.	—	6	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Der Propst zu Klosterneuburg für das Gut Hagenprunn	—	—	41	39	46	49	46	621	74	536	182	60

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült f.	Gült f.	Häuser	Gült f.	Häuser	Gült f.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. M. B.												
Der Propst zu Klosterneuburg von anderen Gülten	—	—	35	21	34	41	44	787	67	95	131	41
Die Camaldulenser auf dem Josephsberge für das Gut Prinzendorf . .	—	—	58	80	62	95	—	—	—	—	—	—
Abt zu Heiligenkreuz für das Dorf Domässl	—	—	25	31	25	31	—	—	—	—	—	—
Der Propst zu Tiernstein für d. Naglhof zu Enggesprun	—	—	26 d.	—	27 d.	—	—	—	—	—	—	—
Der Abt zu Göttweig für das Amt Räpperstorf	—	—	46	46	46	46	—	—	—	—	—	—
Abt zu Heiligenkreuz wegen Niderleis	—	—	—	—	67	81	—	—	—	—	—	—
„ „ „ für Wetzleinsdorf	—	—	—	—	30	44	—	—	—	—	—	—
Abt zu Melk für Unterthanen im Rädlbrunnerhof	—	—	—	—	4	10	4	203	39	13	42	10
Abt zu Zwettl wegen des Hofes zu Cammern	—	—	—	—	42	38	38	518	69	1201	213	63
Jesuiten in Krems wegen Winkberg und für den Hof zu Obern-Stockstall	—	—	—	—	93	209	77	1720	160	1405	421	130

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. M. B.												
Jesuiten in Krems wegen des Troyhof	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Jesuiten in Wien für Trestorf . . .	—	—	—	—	49	17	49	281	27	98	91	6
„ „ „ für Genserndorf .	—	—	—	—	9	24	9	258	3	95	18	11
„ „ „ für Zehent . . .	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—
Propst zu St. Andrä an der Traisen für Gülten v. d. Propstei Schrättenthal	—	—	—	—	34	71	34	778	45	9	68	57
Abt zum Schotten für das Dorf Breitenlee	—	—	—	—	17	12	17	500	11	780	310	14
Propst zu Klosterneuburg für Prinzendorf und Maustrenk.	—	—	—	—	—	—	62	1610	50	716	491	31
Abt zu Altenburg für mehrere Höfe .	—	—	—	—	—	—	8	157	5	37	87	19
Jesuiten in Wien für Wezlstorf . .	—	—	—	—	—	—	3	126	4	95	9	5
„ „ „ für Zellerndorf. .	—	—	—	—	—	—	73	594	32	254	176	16
Abt zu Zwettl wegen Enkabrunn . .	—	—	—	—	—	—	12	169	8	159	47	15
Ausländische geistliche Fürsten und Prälaten.												
Abt zu der goldenen Krone	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abt zu Hohenfurt	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Viertel	Gründung	1542	1635		1701		1753					
	Jahr	Gült t.	Gült t.	Häuser	Gült t.	Häuser	Gült t.	von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
V. U. M. B.												
Die Zechleute zu Schetterlee	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freising für die Herrschaft Grossenzesdorf	—	—	280	227	294	230	294	6672	399	1069	1102	211
Propst zu Waldhausen	—	—	148	118	168	118	33	384	58	306	266	15
Die Jesuiten zu Linz für Güter vom Stifte Pulgern	—	—	—	—	70	52	40	789	36	181	104	58
Domkapitel zu Passau für d. Getreidezehent zu Göllerstorf	—	—	—	—	39	2	—	—	—	—	—	—
Abt zu Gleink	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	42	—

III.

Übersicht

der Gülten und Renten der inländischen und fremden geistlichen Orden und Fürsten vom Jahre 1753.

Inländische Klöster und Abteien	Steuer-pflichtige	Von unterthänigen Häusern f.	Landsteuer f.	Von Überländen f.	Dominical-Beitrag f.	Häuser
Viertel Ober-Wiener-Wald	17	119.078	10.708	34.323	33.196	7.761
Viertel Unter-Wiener-Wald	25	78.293	6.169	37.430	24.274	4.457
Viertel Ober-Manhartsberg	14	36.781	2.859	13.163	9.826	2.456
Viertel Unter-Manhartsberg	9	9.488	634	6.469	2.440	538
Zusammen ...	65	243.640	20.370	91.385	47.936	15.212
Fremde geistliche Fürsten						
Viertel Ober-Wiener-Wald	11	46.575	4.331	12.826	11.690	3.105
Viertel Unter-Wiener-Wald	8	6.852	416	3.922	2.344	449
Viertel Ober-Manhartsberg	26	2.879	335	1.607	2.173	208
Viertel Unter-Manhartsberg	4	7.845	493	1.556	1.514	334
Zusammen ...	49	64.151	5.575	19.911	17.721	4.096

IV.

Aufschläge auf Waaren.

Jahr	Waaren	Ent-haltend Ellen	Im Preise die Elle pr. fl.	Vom Gulden zu be-zahlen kr.	Gesammtbetrag der Steuer fl.	kr.	d.
1557	vom Stuckh Khärmasin Samet	30	4½	6	13	30	—
	" " gemainem Samet.	30	2	3	3	—	—
	" " halb Reforczat .	30	20 sch.	3	3	45	—
	" " ganczemReforczat	30	3	3	4	30	—
	" " Samet v. andert-halb haarn . .	30	26 sch.	3	4	52	2
	" " " v. zway haarn	30	3½	3	5	15	—
	" " " v. drei haarn	30	4	4	6	30	—
	" " Khärmasin Atlass vnd Damaschkh	50	2	3	5	—	—
	" " Atlass vnd Da-maschkh . . .	50	12 sch.	3	3	45	—
	" " Tobin ohn wasser, Khanobacz vnd dergl. Wahren .	40	12 "	3	3	—	—
	" " Tobin mit wasser	50	7 "	3	2	11	—
	" " allerlai Doppel Taffet	60	12 "	3	4	30	—
	" " allerlai gemain Taffet	60	20 kr.	3	1	—	—
	" " Zendldortt pr.30fl. (Seidenstoff) .	—	—	3	1	30	—
	" " allerl. Statt Zendl pr. 10 fl. . . .	—	—	3	—	30	—
	" " allerl. Post Zendl pr. 3 fl. . . .	—	—	3	—	9	—
	" " Scharlach v. 100 Gengen . . .	30	7	6	21	—	—
	" " Scharlach von 80 vnd 60 Gengen	30	4	6	12	—	—
	" " Granat von 100 Gengen . . .	40	4½	6	18	—	—

Jahr	Waaren	Ent-haltend Ellen	Im Preise die Elle pr. f.	Vom Gulden zu be-zahlen kr.	Gesammtbetrag der Steuer		
					fl.	kr.	d.
1557	vom Stuckh Granat v. 80 vnd 60 Gengen . .	40	3	4	8	—	—
	vom halben Stuckh Zimosan .	20	2½	3	2	30	—
	vom Stuckh Scarlätin (Scharlach)	40	2	3	4	—	—
	„ „ Räss (satin) . .	40	2 fl. 4 sch	3	5	—	—
	„ „ Gmayn Schaya .	36	13 „	3	2	55	2
	„ „ Floret	36	12 „	3	2	42	—
	ennglisch Tuech von allerlai Sortten	—	—	3	—	—	—
	vom Stuckh Kharisee pr. 14 fl.	—	—	4	—	14 sch.	—
	halb Stuckh Hosen Kharisee pr. 16 fl.	—	—	4	1	4	—
	von cöstlichen rauchen wahren als Zöbl, Füx, Lüx, Tiger, Lyperdt, Villfrass, Schwarcz- vnd Weiss-Füx, Puech- vnd Pollnische Mäder, Härmbl, Jenet, v. Kaufgeld pr.	—	—	6	—	—	—
	von Tapeczereyen, Spalieren.	—	—	6	—	—	—
	von cöstlichen Khrösen vber 12 schill. werth, vnd allerlai Glöslwerch (Glaswerk) . .	—	—	12	—	—	—

Jahr	Gold- und Silberwaaren	Das Pfund ange-schlagen zu f.	Vom Gulden zu be-zahlen kr.	Gesammtbetrag der Steuer fl.	kr.	d.
1557	Von allerlay sort Gulden vnd Silbern Tuecher v. zognem Goldt vnd silber, dessgleichen v. gulden Stöfften, Mödeyen, Rösslein, Khnopffen vnd sonst allerlay guld. geschmeidt, Soll vom Khauffgelt	—	8	—	—	—
	vnd soll der Aufschlag Jederczeit, wann dergleichen gattungen einkhommen, den Hrn. Burgermaister dessen erinnert vnnd darauf der Hr. Burgermaister zu Taxierung Jeder sortten nach gelegenheit derselben von denen geschwornen Goldtschmiden oder der Cramer Bruederschafft zwai verstenndige Personen verordnen.					
	vom gespunnen Goldt, vom Pfundt so von 22 Denar	16	6	1	36	—
	vom gespunnen Silber, vom Pfundt so von 22 Denar	15	6	1	30	—
	vom gespunnen Goldt, vom Pfundt so von 18 Denar	14	6	1	24	—
	vom gespunnen Silber, vom Pfundt so von 18 Denar	13	6	1	18	—
	vom gespunnen Goldt, vom Pfundt so von 14 Denar	8	6	—	48	—
	vom gespunnen Silber, vom Pfundt so von 14 Denar	7	6	—	42	—
	von Venedischen vnd Mailändischen Goldt so in vnzen	18	6	1	48	—
	von Venedischen vnd Mailändischen Silber so in vnzen	17	6	1	42	—
	von vergulten vnd vnuergulten Silbergeschirr so Im Lanndt auf den khauff gemacht oder In das Land gefürt vnd darin verkaufft wirdt, von der halben Mark vergult . . .	—	—	—	6	—
	vnd von der vnuergulten Mark . . .	—	—	—	4	—

Jahr	Gold- und Silberwaaren	Das Pfund angeschlagen ist zu f.	Vom Gulden zu bezahlen kr.	Gesammtbetrag der Steuer		
				fl.	kr.	d.
1557	von Clainatern vnd Ringen versetzt vnd vnuersetzt von	—	6	—	—	—
	vnd sollen solche Clainat vnd Ring von geschwornen Goldschmidt Taxiert werden;					
	von Edelgestein vnd Perlen	—	6	—	—	—
	von gulden vnd silbern Zenndl, von allen gulden vnd silbern Schniern, von allen gulden vnd silbern Pässamänen (Posamentierarbeiten) . .	—	4	—	—	—
	von gulden vnd silbern hauben . . .	—	6	—	—	—

V.

Zölle und Verkaufspreise

vom Jahre 1566.

	Zoll			Verkaufs-preis		
		d.	Hell.	fl.	kr.	d.
Ein Pfund Saffran	vom Centner . .	6	—	3	45	—
„ „ Imber	„ „ . .	6	—	—	50	23
„ „ Nagel	„ „ . .	6	—	3	37	—
„ „ Zimet	„ „ . .	6	—	4	—	—
„ „ Muscat-Plüe	„ „ . .	6	—	4	—	—
„ „ Capär	„ „ . .	3	—	—	6	—
„ „ Cibeben.	„ „ . .	3	—	—	13	—
„ „ Pfeffer	„ „ . .	6	—	1	19	—
„ „ Mandl	„ „ . .	3	—	—	16	—
„ „ Paumböl	„ „ . .	3	—	—	9	—
„ „ Feigen	„ „ . .	2	—	—	4	—
„ „ Oliven	„ „ . .	3	—	—	18	—
ein Stück Lemonj	„ „ . .	3	—	—	—	2
„ „ Bomerantschen	„ „ . .	3	—	—	—	14
ein Pfund Käs	„ „ . .	2	—	—	3	—
ein Kalb	von einem Stück	—	1	2	—	—
ein Lamm	„ „ „	—	1	—	36	—
ein Khicz	„ „ „	—	1	—	30	—
eine Gans	„ „ „	—	1	—	12	—
ein Hase	„ „ „	—	1	—	20	—
ein Bantel Vögel	von 8 Bandl . .	1	—	—	4	—
ein Huhn	von 10 Stück . .	—	1	—	4	—
ein Achterin Schmalz	von einem Achtl .	—	1	—	15	—
drei Reysten Zwiffel	vom Metzen . .	—	1	—	4	—
drei Stück Birn	vom Metzen . .	—	1	—	—	1
ein Viertel Waiczen	vom Wagen . .	4	—	—	—	—
ein Mass Gries	vom Metzen . .	1	—	—	—	10
ein Bratfisch	vom Wagen . .	7	—	—	28	—
ein Fass Bier	—	—	—	3	30	—
eine Klafter Holz	—	—	—	1	7	2

VI.

Taglöhner-Ordnung

vom Jahre 1568.

Taglöhner	Taglöhne			
	Zu der Dörr (Dár, Taglohn ohne Kost und ohne Trunk)		Zur Speise ist noch an Geld zu verabreichen	
	kr.	den.	kr.	den.
Die Landleute sollen ihre Kinder, die sie nicht selbst bei der Hausarbeit verwenden, auf 1, 2 oder 3 Jahre verdingen;				
einem gemeinen Tagwerker als: „Zämer, Steintrager, Ziegelknecht, Wegräumer, soll für einen sommerlangen Tag zu Taglohn gereicht werden:				
vom St. Georgstag bis auf unser Frauen Geburtstag	6	—	3	—
„einem Holzhacker, Strohschneider, Merterrührer, Weingartenknecht, Strohdecker, Kornschneider, Heu- u. Haber-Mähder soll zu Taglohn gegeben werden“	7	—	—	14
von Maria Geburt bis auf Martini	5	—	—	10
von Martini bis auf Lichtmess, auch für die Drescharbeiten	—	14	—	8
von Lichtmess bis wieder auf Georgi soll ihnen der Taglohn, wie für die Zeit von Maria Geburt bis auf Martini ausgezahlt werden;				
von Maria Geburt bis auf Martini soll einem Holzhacker, Strohschneider gegeben werden	6	—	—	12
von Martini bis Lichtmess	5	—	—	10
von Lichtmess bis Georgi aber soll ein Maurer und Zimmermann, und zwar der Meister erhalten	9	—	—	18

Taglöhner	Taglöhne			
	Zu der Dörr (Dár, Taglohn ohne Kost und ohne Trunk)		Zur Speise ist noch an Geld zu verabreichen	
	kr.	den.	kr.	den.
bei besonders gefährlichen Bauten . . .	10	—	5	—
die Gesellen sollen erhalten	8	—	4	—
bei besonders gefährlichen Bauten . . .	9	—	—	18
von Maria Geburt bis Georgi soll einem Meister	8	—	4	—
und einem Gesellen bezahlt werden . .	7	—	—	14
die Hand- und Tagwerker sind verpflichtet, von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang zu arbeiten				
diejenigen, welche nebst dem Taglohn die Kost erhalten, sollen viermal des Tages gespeist werden;				
sie bekommen morgens um 7 oder 8 Uhr Koch u. Suppe; mittags vier Gerichte; nachmittags zwischen 3 u. 4 Uhr Käse und Brod; nach Sonnen-Untergang drei Gerichte; sie dürfen bei dem Frühstück und bei der Jause eine halbe Stunde, bei dem Mittagsmahle und bei dem Nachtmahle eine Stunde feiern.				
	Von Georgi bis Michaeli		Von Michaeli bis Georgi	
	kr.	den.	kr.	den.
Im Jahre 1633. Der Maurer- und Zimmergeselle	17	—	15	—
der Ziegeldecker	33	—	—	—
der Mertelrührer	13	—	11	—
der Tagwerker	12	—	10	—

VII.

Anschlag

für den Getreide- und Kucheldienst vom Jahre 1542.

	Gültanschlag		
Getreidedienst.	t.	β.	d.
Von einem Muth Waitz	2	4	—
„ „ „ Halbwaitz	2	2	—
„ „ „ Khorn	2	—	—
„ „ „ Gersten	2	—	—
„ „ „ Habern	1	2	—
„ „ „ Magen (Mohn)	7	4	—
„ „ „ Hanff	7	4	—
von einem Metzen Prein	—	1	2
„ „ „ Arbes	—	1	2
„ „ „ Hayden	—	—	16
„ „ „ Linsen	—	1	—
„ „ „ Bohnen	—	1	—
„ „ „ Hierse	—	1	2
„ „ „ Zisseren	—	1	10
„ „ „ Mehl	—	—	16
Von den Teichen.			
So viel ein Teich schockh Fisch hält, soll allweg der Dritttheil abgezogen vnd allain auf die zween Thaill je für ein schockh angeschlagen werden	—	1	—
von 100 schockh kommen in die Gült	8	2	20
Bei den Weingärten der ausländischen geistlichen Fürsten und Prälaten kommt in die Gült von 40 Pfund	1	—	—
von 10 Pfund	—	2	—
von 1 Pfund	—	—	6
Bei den Weingärten der inländischen Grundherren kommt in die Gült von 100 Pfund	1	—	—

Kucheldienst.	Gültanschlag.		
	t.	β.	d.
Von einem Kitz	—	—	10
" " Lamm	—	—	12
" " Frischling	—	1	2
" " Schaf	—	—	20
" " Khalb	—	1	2
" " Schwein	—	2	2
von einer Ganns	—	—	8
von einem Kapaun	—	—	4
von einer Henne oder einem Hahn	—	—	3
von einem jungen Huhn	—	—	2
von 10 Stück Ayer	—	—	1
von einem Achtel Schmalcz	—	—	32
" " Küffl Salcz	—	—	8
" " Achtel Honig	—	1	2
" " Semmelbeck	—	—	8
" " Pfund Saffran	1	4	—
" " Käss	—	—	3
" " Pfund Wax	—	—	16
" " Pfund Inslet	—	—	4
Von einem Streng Garn	—	—	3
" " Pfund Haar	—	—	10
" " Ainhorn	—	—	1
" " Maderpalg	—	1	2
" " Fuxpalg	—	—	24
" " Wachtpelz	—	2	—
" " Filzhut	—	—	8
von einer Elln Härbestuch (aus Thierhaaren)	—	—	6
" " " Rupfes Tuch (aus Werg)	—	—	4
Als Weinzehent, Bergrecht soll für den Eimer Wein in Höflein, Klosterneuburg, Medling, Baden, Enzersdorf, Pisenberg, Rötz, Retzbach gegeben werden	—	2	—
für mittelguten Wein für den Eimer	—	1	10
für einen Dreiling in der Wachau, im Marchfeld, Pulkau, Neustatt nur	3	—	—
gegeben werden.			

VIII.

Landtagsbewilligungen.

Nieder-Österreich	Summe fl.
Im Jahre 1496	38.000
„ „ 1500	16.000
„ „ 1503	20.000
„ „ 1506	6.000
„ „ 1511	16.000
„ „ 1514	20.000
„ „ 1516	16.000
„ „ 1518 von den ober- u. niederösterreich. Ländern	400.000
„ „ 1521	22.000
„ „ 1522	14.000
„ „ 1525 zur Unterdrückung des Bauernaufruhrs	87.600
„ „ 1527	31.725
„ „ 1528	22.000
„ „ 1529	12.000
„ „ 1530	36.000
„ „ 1531	40.000
„ „ 1532	72.000
„ „ 1534	15.000
„ „ 1536	14.000
„ „ 1537	72.000
„ „ 1538	6.000
„ „ 1539	30.000
„ „ 1541	30.000
„ „ 1542	72.000
„ „ „	36.000
„ „ 1543	72.000
„ „ „ von der Bewilligung der fünf Erbländer pr. 300.000 fl.	89.000
„ „ 1544	72.000
„ „ „	89.000
„ „ 1545	118.666
„ „ 1546	134.000
„ „ 1547	134.000
„ „ 1548	72.000
„ „ 1549	72.000
„ „ 1550	72.000
„ „ 1551	72.000

Nieder-Österreich	Summe fl.
Im Jahre 1552	153.750
„ „ 1553	153.750
„ „ 1554	153.750
„ „ 1555	102.500
„ „ 1556	170.000
„ „ 1557	112.500
„ „ 1558	150.000
„ „ 1559	150.000
„ „ 1560	150.000
„ „ 1561	150.000
„ „ 1562	150.000
„ „ 1563	150.000
„ „ 1564	150.000
„ „ 1565	150.000
„ „ 1566	150.000
„ „ 1567	180.000
„ „ 1568	150.000
„ „ 1569	150.000
„ „ 1570	110.000
„ „ 1571 Übernahme der Hofschuld von einer Million	110.000
„ „ 1572	150.000
„ „ 1573	150.000
„ „ 1574	150.000
„ „ 1575	178.125
„ „ 1576	150.000
„ „ 1577 entfiel auf die Städte der Betrag v. 31.250 fl.	187.500
„ „ 1579	150.000
„ „ 1580	200.000
„ „ 1582	144.000
„ „ 1583	35.000
„ „ 1584	150.000
„ „ 1585 und 1586	300.000
„ „ 1587	150.000
„ „ 1589 — 1592	600.000
„ „ 1593	150.000
„ „ 1594	180.000
„ „ 1595	150.000
„ „ 1596	150.000
„ „ 1597	160.000
„ „ 1598	170.000
„ „ 1599	150.000

IX.

Die Herrengült für die kaiserlichen Herrschaften in Nieder-Österreich im Jahre 1590.

Herrschaften	Gült Pfund	Herrschaften	Gült Pfund
Eggenburg	200	Pütten	96
Enzesfeld	197	Prugg an der Leitta	300
Ebenfurth	298	Retz	600
Gars	200	Waidhofen an der Taya	147
Kranichberg	100	St. Pölten	200
Stätz	270	Marchegg	800
Kulb	5	Haimburg	300
Krumau	139	Dirnkrut } Mistelbach }	200
Liechtenfels	102		

Verzeichniss der Gültpferde und Rüstgelder der kais. Pfandschafter in Nieder-Österreich im Jahre 1593.

Pfandschafter	Gült-pferde	Rüstgeld t.	Rüstgeld β.	Rüstgeld d.
Leonhard Freih. v. Harrach der Ältere für die Herrschaft Bruck an der Leitha und für das Umgeld in Amstetten	6	—	—	—
Wolf v. Unverzagt für die Herrschaften Haimburg und Ebenfurt	6	—	—	—
Paul Sixt Trautsohn für die Herrschaft Falkenstein und für das Umgeld von Dirnkrut und Mistelbach	3	—	—	—
Felician v. Herberstein für die Herrschaft Guttenstein	2	7	1	—
Die Erben des Mathes Camerer für das Umgeld von Petersdorf	1	—	—	—
Die Erben des Ulrich Maschwander für die Herrschaft Kranichberg	2	—	—	—
Franz v. Prösing für die Herrschaft St. Pölten	4	—	—	—

Pfandschafter	Gült-pferde	Rüstgeld		
		t.	β.	d.
Die Erben der Judith v. Polheim für die Herrschaft und Mauth Aggstein	2	13	4	22
Pilgram v. Polheim für die Herrschaft Waidhofen an der Thaya	1	10	5	20
Peter Häckl für die Herrschaft Liechtenfels	1	—	—	—
Mathäus v. Teufl für die Herrschaft Gars	4	—	—	—
Ferdinand Albrecht v. Hoyos für die Herrschaften Persenbeug, Weinperg, Emerstorf, Räxendorf, Ispertall	7	21	2	10
Ott Ziriak Weber für die Herrschaft Retz	6	—	—	—
Die Erben des Ferdinand v. Meggau für Eggenburg	4	—	—	—
Seifried v. Preyner für die Herrschaft Stätz	3	—	—	—
Ludwig v. Hoyos für die Herrschaft Stixenstein	1	24	—	—
Sigmund v. Landau für die Herrschaft Marchegg	8	—	—	—
Hieronimus v. Beck für Nidern-Walterstorf	9	—	—	—
Bernhard v. Tobär für Ennzesfeld	2	—	—	—
Die Erben des Vincenz Gregorozzi für Krumau am Kamp	1	36	7	23
Bernhard Leo v. Gall für Aspern	3	5	1	26
Christoph Teufl's Erben für Pütten	1	—	—	—
Margarethe Nädästin für Güns	9	—	—	—
Stadt Waidhofen für das Umgeld	5	—	—	—

Leistungen des kaiserlichen Vicedom-Amtes für die niederösterreichischen Herrschaften

zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Im Viertel:	Für die Häuser	An Mannschaft	An Getreide	
			Muth	Metzen
Ober-Wiener-Wald	1150	44	38	10
Unter-Wiener-Wald	4850	187	161	20
Ober-Manhartsberg	1300	50	43	10
Unter-Manhartsberg	1200	46	40	—
Zusammen	8500	327	283	10

Im Jahre 1642.	Anschlag fl.
Von einem Pfunde Geld wurde bezahlt 4 β., nämlich von 7.000 Pfund	3.500
Als Aufgebotgeld wurde von einem Hause 2 fl. 4 β. erlegt, und zwar für 12.000 Häuser	30.000
Für jedes Gültpferd 200 fl., nämlich für 70 Pferde	14.000
Vier Monatsolde für 70 Pferde (für ein Pferd 12 fl.) . . .	840
Für 566 Mann zu Fuss (für einen Mann 56 fl.)	31.696
Zusammen	80 036
Im Jahre 1643.	
Für jedes Haus 4 β.	6.000
Getreideaufschlag, 300 Muth Korn, der Metzen zu 50 kr. angeschlagen	7.500
150 Muth Haber, der Metzen zu 40 kr. angeschlagen . . .	3.000
Für 1.000 Pferde (für jedes Pferd 60 fl.) und zwar für 87 Gültpferde	5.220
Zusammen	21.720
Im Jahre 1644.	
Für ein Pfund in Geld 2 fl.	14.000
Zur Verpflegung der in das Land gelegten 12 Regimenter von jedem Hause 1 fl., ½ Metzen Korn, 1 Metzen Haber, 10 Achterin Wein, 20 Pfund Heu, 6 Schab Stroh.	
Zur Bestreitung der Landeskontribution von jedem Hause 10 fl. 6 β.	129.000
Für den ersten Monatssold	12.000
Im Ganzen	167.000
Im Jahre 1642, 1643 und 1644.	
Für die aus Ungarn bezogene Herrengült und für 155 Häuser.	
Im Jahre 1642 Landsteuer	600
„ „ „ Gültgebühr zu 4 β.	150
„ „ „ von jedem Hause 2 fl. 4 β.	387
„ „ „ für drei Gültpferde.	600
„ „ „ für 15 Mann zu Fuss	570

Im Jahre 1642, 1643 und 1644.	Anschlag fl.
Im Jahre 1642 ein Monatsold für 3 Gültpferde	36
„ „ „ drei Monatsolde für 10 Fünfzehner (für einen 6 fl.)	180
Im Jahre 1643 und 1644 Landsteuer	1.200
Gültgebühr für beide Jahre (4 fl. 2 β.)	1.275
Anschlag für jedes Haus zusammen . . . . (14 fl. für ein Haus für 2 Jahre)	2.170
Von 155 Häusern 193⁶/₈ Metzen Korn (der Metzen zu 50 kr.)	161
Von 155 Häusern 213¹/₈ Metzen Haber (der Metzen zu 40 kr.)	142
Von 155 Häusern 1.550 Achterin Wein (ein Achterin zu 4 kr.)	104
Von 155 Häusern 3.100 Pfund Heu (ein Pfund zu 2 d.) . .	26
Von 155 Häusern 930 Schab Stroh (ein Pfund zu 6 kr.) . .	23
Zusammen	7.624

X.

Grundcomplex der Grafschaft Forchtenstein

im Jahre 1588.

Geistliche Lehenschaften	Geistliche Lehenschaften
Die Pfarre des Marktes Märtterstorff.	Die Pfarre von Praitenprunn.
" " von Petschärn.	" " " Pamaggen.
" " " Schadendorff.	" " " Gross-Höflein.
" " " Traustorff.	" " " Millichdorff.
" " " Anthau.	" " " Zillingthal.
" " " Stinkhenprunn.	" " " Khrennstorff.
" " " Forchtenau	" " bey unser Frauen auf der Strassen.
" " " Märcz.	

Teiche	mit Karpfen		mit Weissfischen	
	Schäff	Schock	Schäff	Schock
Zu Gross-Höflein	—	110	8	—
" Zillingthal	—	10	4	—
Liechteicht	—	100	10	—
zu Sigglas	—	62	—	—
der Statteicht	—	30	4	—
der Abgrambteicht	—	30	4	—
der Rohrteicht	—	30	4	—

Ortschaften	Behauste Güter	Hof-stätten	Steuer fl.
Märtterstorff	148	4	224
Forchtenau	48	—	72
Wissen	41	20	71
Khrennstorff	40	7	63
Vedsching	54	3	82
Zillingthal	57	—	85
Stinkhenprunn	19	—	28
Millichdorff	—	1	66

Ortschaften	Behauste Güter	Hof-stätten	Steuer fl.
Gross-Höflein	71	12	112
Traustorff	30	—	45
Anthau	23	—	34
Stedra	38	—	57
Zemmendorff	8	—	12
Märcz	22	7	36
Siggraben	23	—	37
Schadendorff	34	—	51
Trauspurg	14	12	27
Haschendorff	14	5	23
Praittenprunn	66	10	104
Pamaggen	64	—	96
Wallern	24	2	36
Neustiftler um den Thiergarten	—	20	7
Sigglas	30	7	46

Grundstücke	Joch	Tag-werk
Bei dem Schlosse ein Obst- und Baumgarten. Ein Küchengarten und ein Garten, der Tendtgarten genannt. Ein Krautgarten, ein Rubenpeundt und ein Thiergarten.		
Drei Hofpraitten für den Hof	187	—
Verpachtete Grundstücke	18½	—
Eine Wiese, der Paumgartten genannt	—	25
Die Anna Wannden bei dem Rinessl	—	3
Die Frauen-Wiesen	—	5
Die Gross Lanndten Dorffien	—	10
Die Klein Lanndten Dorffien	—	6
Die Hörwiesen	—	25
Drei Felder des Mayrhoffes zu Zillingthal	174	—
Ein kleins Gärtl bei dem Mayrhoff	—	—
Hof-Äcker	60	—
Rossgartten	–	20
Die Wissmader um den Teich	—	80
Die Rohrwiesen	—	3
Hofäcker zu Stinkhenprunn	23	—
„ „ Vedsching	38	—
Hofpraitten zu Khrennstorff	30	—
Hofäcker zu Khrennstorff	20	—

Grundstücke	Joch	Tag-werk
Hofäcker zu Stedra	15	—
Eine Wiesen bey der Leyda	—	12
Eine Wiesen bey der Leyda	—	8
Rossgartten zu Forchtenau	—	22
Annawanden zu Strennstorff	—	2

Weingärten	Tag-werk
Der Gaispach bei Forchtenau	56
Der Fassll	40
Der Pürcher	30
Der Rorrer zu Märtterstorff	100
Der Vedschinger Spüeglperg	25
Die Khrennstorffer Spüeglperg	25
Der Gännssler zu Gross-Höflein	55
Zu Rust	7
Der Khulben zu Rust	7
Der Panngartten zu Rust	55
Der Goldtberg zu Merwisch	25
Drei Weingarten zu Praittenprunn	50

Gehölz.

Der Wald vor dem Schlosse.
Der Wald bei der Wiese.
Der Wald im Siggraben.
Der Wald zu Praittenprunn.

	Gulden
Steinbruch zu Millichdorff am Kühpüchl, verlassen um	8
Zu Gross-Höflein im Spieglperg, verlassen um	4

INHALT.

Seite

Beilagen.

ZUR GESCHICHTE

DES

ÖSTERREICHISCHEN MILITÄRWESENS.

SKIZZE DER ENTSTEHUNG DES HOFKRIEGSRATHES.

VON

WEIL. FRIEDRICH FIRNHABER.

Die nachfolgende kurze Darstellung hat durchaus nicht den Zweck, eine erschöpfende Geschichte der obersten Militärverwaltung, wie sie sich in dem Hofkriegsrathe ausbildete, zu liefern; sie soll nur eine ganz kurze Skizze geben, in soweit mir dieses aus zufällig zugegangenen einzelnen Actenstücken und Excerpten möglich war. Diese letzteren befanden sich seit Jahren in der berühmten Jankovics'schen Sammlung in Pest, wohin sie wahrscheinlich aus dem Nachlasse irgend einer Militärperson gelangt sein mochten. Nach dem Tode des Besitzers kam die ganze Sammlung von Alterthümern, Kunstgegenständen, Urkunden, Acten u. s. w. zur öffentlichen Versteigerung, und die Frucht langjährigen Sammelfleisses wurde in alle Winde zerstreut. Die meisten der Denkmale der Schrift, als Urkunden, Acten, Autographen u. s. w. kamen in den Besitz der Kunst- und Autographen-Handlung Bermann in Wien, von welcher letzteren die den gegenwärtigen Gegenstand berührenden mit anderen interessanten Schriftstücken von Herrn Karl von Latour angekauft und seiner schönen historischen Sammlung einverleibt wurden. Er überliess mir, wie Ähnliches schon bei früheren Gelegenheiten,

mit grösster Liebenswürdigkeit sämmtliche, diesen Gegenstand betreffenden Papiere zur Besichtigung und Bearbeitung, und ich glaubte sie für werthvoll genug halten zu dürfen, dass sie der Öffentlichkeit überliefert würden. So entstand aus den vorhandenen Actenstücken und Excerpten die nachfolgende Skizze. Ich wünsche, dass sie anspreche, und dass Männer vom Fach, denen die Zeit und mehr Quellen zu Gebote stehen, als mir, dieselbe zu einer grösseren Arbeit als eine nicht unwillkommene, vorbereitende ansehen mögen.

So einfach und unsystematisch das gesammte Kriegs- und Heerwesen der früheren Zeit war, eben so einfach und ungeregelt war alles, was dazu gehörte. Erst das Aufhören des eigentlichen Ritter- und Lehenskriegswesens durch den ewigen Landfrieden vom Jahre 1495 war der Ursprung des Kriegshandwerkes. Der Krieger war von nun an nicht mehr Genosse seines Fürsten, dem er sich durch Lehenspflicht zu folgen verpflichtete; er wurde Mitglied eines eigenen abgesonderten Standes, der, unabhängig von einer, ich möchte sagen, patriarchalischen Verbindung, jedem seine Kraft oder Kunst widmete, der ihn bezahlte. Es war auch nur auf diese Weise möglich, die damaligen Verhältnisse einem gesicherten Zustande entgegen zu führen. Die Entwickelung des Bürgerstandes bedingte eine Macht in der Hand des Regenten, um der Intelligenz und dem Besitze hinreichenden Schutz angedeihen zu lassen, ohne welchen ein weiteres Fortschreiten unmöglich war.

K. Maximilian, der in seinem bewegten Leben so viel mit dem Kriegshandwerke zu thun hatte, war auch der erste, der den Kriegerstand zum Stande zu bilden suchte; von ihm datiren die ersten Versuche, das Kriegswesen zu organisiren. Zu diesem Behufe theilte er, wie bekannt, das deutsche Reich in Kreise, deren Kreishauptleute eine geordnete Kriegsmacht unter sich haben sollten; er bestrebte sich, dem ganzen Kriegswesen eine geregelte Gestalt zu geben und errichtete beständig Regimenter, die er in Fähnlein oder Hauptmannschaften eintheilte und ihnen eigene Befehlshaber vorstellte. Er schuf die leichte und schwere Reiterei, er ist der Gründer einer neuen, der wichtigsten Waffe, der Artillerie.

Von ihm ist die erste systematische Bestrebung, die geregelte Aufbringung einer bewaffneten Macht anzubahnen, von ihm und Georg Freundsberg das erste Kriegsrecht, von ihm die erste Gründung einer besondern Militärverwaltung. Freilich sind das alles nur Anfänge, die uns vielleicht kleinlich erscheinen mögen, doch sind es die Grundlagen zur Entwickelung der späteren Militärmacht.

Natürlich war denn auch damals die Verwaltung der militärischen Angelegenheiten ebenso ursprünglich und klein; es war weder nöthig, noch räthlich, die Militärverwaltungsgeschäfte zu isoliren; es war also eine eigene Stelle, die ebenso exclusiv die Verwaltung geführt hätte, als von jetzt an der Soldat exclusiv seinem Stande angehörte, nicht vorhanden, aber doch wurde bereits ein Anfang zu einer ordnungsmässigen Theilung der Geschäfte gemacht. Dem sogenannten Regimente: der Stelle, die man später die Landesregierung zu nennen gewohnt war, welche aber in früherer Zeit einen weitaus bedeutenderen Wirkungskreis hatte, wurden nebst der Verwaltung der politischen Angelegenheiten auch die des Kriegswesens untergeordnet, eben wegen der engen Verbindung, in welcher fortan die Streitmacht mit dem Wesen des Staates stehen sollte. Das Regiment (auch die geheime Stelle genannt) hatte seinen Sitz zu Wien. Die fortdauernden Kämpfe und die Gefahren, vorzugsweise von Seite der Osmanen, drängten bald auch zu einer weiteren Entwickelung der Verwaltung. Schon im Jahre 1529 im Monate Jänner wurde über die Errichtung eines beständigen, am Hofe des Regenten zu haltenden Kriegsrathes berathen; es soll vom Jahre 1531, ddo. Linz 26. Februar, eine Instruction existiren, in welcher die Geschäfte angeführt sind, welche die Obliegenheiten der 4 Räthe, welche bei dieser Stelle zu creiren sind, zu bilden haben.

Diese Einrichtung scheint jedoch nie recht in's Leben getreten zu sein oder Bestand gehabt zu haben, denn um das Jahr 1556 machte die genannte „geheime" Stelle an den K. Ferdinand I. einen Vortrag über die Unthunlichkeit der ferneren Leitung der Militaria neben den Civilgeschäften, ein Beweis, dass sie noch fortwährend mit derselben betraut war. Die Folge davon war ein neuerlicher Beschluss, bleibend eine Stelle zu gründen, welcher das eigentliche Kriegs-, das Ökonomie- und Justizwesen des Militärs zugewiesen werden sollte. Die beiliegenden Actenstücke geben nun die Einsicht über die Verhandlungen, welche gepflogen wurden, um taugliche Persönlichkeiten aufzufinden, welche

mit den Dienststellen von Hofkriegsräthen betraut werden sollten. Die Schwierigkeit, solche zu finden, verzögerte die Sache bis zum Ende des Jahres 1556.

Der Landeshauptmann von Kärnten, Christoph Khevenhiller und Georg Paradeiser zu Villach bekamen den Auftrag, den Jakob Mallentein zur Annahme der Stelle eines Hofkriegsrathes zu vermögen, und als dieser die Annahme Alters und Gebrechen halber ablehnte, und die Unterhandlungen mit Siegfried Dietrichstein ebenfalls keinen Erfolg hatten, so schlugen sie den Kaspar von Mallentein als einen des Kriegswesens wohl erfahrenen und „in Italien und Croatien denen Feldzügen beigewohnten Rittersmann“ vor. Zugleich fragten sie an, wie die zu behandelnden Parteien über die Anfragen zu behandeln wären, in was der Dienst bestehe, ob sie mit Rüstung zu Feld, bei Hof oder in Wien die Dienste zu leisten hätten. Nach einer weitern Anzeige der nämlichen — Khevenhiller und Paradeiser — vom Monat April 1556 (ddo. Villach 15. April 1556) haben weder sie noch die einvernommenen Landstände zur Besetzung der Kriegsraths-Stellen ausser den schon genannten Kaspar von Mallentein, Siegfried von Dietrichstein, und den von ersteren weiter namhaft gemachten Martin Mayer und Christoph Mordax keine anderen zu Kriegsräthen taugliche Männer vorzuschlagen gewusst.

In demselben Jahre (am 18. Mai 1556) erliess K. Ferdinand aus Prag einen Befehl an seinen Sohn Maximilian in Wien, dass, nachdem vermöge Berichtes des Landesverwesers in Steiermark, Georg Freiherrn von Herberstein, die ernannten Kriegsräthe Sigmund Galler, Georg Stadler, und Franz von Teiffenbach, dann auch von den andern Ländern keiner sich hierzu gebrauchen lassen wolle, Erzh. Maximilian auf andere taugliche Personen fürdenken solle, und falls keiner von den Landleuten sich zu verwenden geneigt wäre, alsdann der Kaiser bei seiner Zurückkunft den Kriegsrath mit anderen tüchtigen Personen besetzen würde.

Es lässt sich nicht sagen, ob und wie weit diese Verhandlungen den gewünschten Erfolg hatten [1]). Genug an dem, dass wir wissen, dass die definitive Durchführung des Gedankens der Gründung eines Hofkriegsrathes nicht mehr aufgegeben wurde. Wir finden nämlich weiter, dass am 17. November 1556 eine Instruction [2]) für denselben

[1]) Siehe die Beilagen I—VIII.
[2]) Siehe Beilage IX und X.

erlassen wurde, mit welcher Georg Freiherr zu Thanhausen, Ehrenreich von Khungesperg, Georg von Wildenstein, Gebhard Welzer und Sigmund Galler als die ersten Kriegsräthe ernannt wurden — der letztere der einzige, dessen Name auch schon oben genannt ist, die übrigen also wahrscheinlich solche, von denen K. Ferdinand oben gesagt hatte, er werde die Stellen selbst besetzen. Dies ist also die erste definitive Errichtung eines kriegsräthlichen Collegiums. Kunigsperg erhielt den Auftrag zur Umfrage im Kriegsrathe, das heisst: das Präsidium, und der ganze Kriegsrath das Recht, bei kleineren Summen selbst Aufträge an das Kriegszahlmeisteramt zuzufertigen, hingegen, was mehrere und höhere Summen antreffen würde, sich in's Einvernehmen mit der Hofkammer zu setzen.

Mit Bezug auf das letztere und um in den Geldsachen die nöthige Übereinstimmung zu erzielen, wurde gleichzeitig die Hofkammer beauftragt, und diese gab in Folge dessen die Erklärung ab (31. December 1556) [1]), dass sie dem Kriegsrathe in allen Angelegenheiten an die Hand gehen, und desshalb den Hofkammerrath Georg Teuffel zu den kriegsräthlichen Sitzungen abschicken wolle, so oft es nöthig sein werde.

Zugleich wurde das Nöthige an den obristen Zeugmeister Hans von Fisko und den Superintendenten der Gebäude, an den Obrist Proviantmeister, an den Verwalter der Hauptmannschaft in dem Arsenal, an den Mustermeister, an den Schiffmeister, an den Kriegszahlmeister, und zwar an den letzteren mit dem Anhang verordnet, dass derselbe den Kriegsräthen solche Auszüge übergeben soll, aus denen zu entnehmen wäre, was für Kriegsvolk an den Grenzen allenthalben vorhanden, wie weit dasselbe bezahlt und was ausständig sei [2]).

Wir haben hier eine Menge Stellen genannt, welche im Laufe der Zeit nach momentanem Bedarfe entstanden waren, und zu deren Vereinigung unter einer einheitlichen Leitung die Errichtung des Hofkriegsrathes Lebensfrage war.

Im Jahre 1564 gab K. Maximilian „eine eigene Ordnung, welche „bei Unser Hofkriegskanzlei durch unsere jetzige und khünfftige Kriegs-„Secretarien, Registrator, Expeditor, Concipisten, Ingrossisten und

---

[1]) Siehe Beilage XI—XIII.

[2]) Siehe Beilage XIV und XV.

„andere Kanzlei Persohnen — gehalten werden solle [1]“, ein Beweis des regelmässigen Fortbestandes und der Organisirung der neu creirten Kriegsstelle.

Dies sollen die ältesten vorhandenen Acten sein, nur vom J. 1466 soll noch ein Actenfragment über die Türkenhilfe und ein Gutachten über die Errichtung des Militärs sine dato, circa 1500, existiren. Erst vom Jahre 1557 beginnen eigentliche Protokolle, die jedoch bis 1600 sehr mangelhaft sind.

Die Stellung des Hofkriegsrathes war bis dahin eine prekäre und nicht genau bezeichnete, da sich in Wien nur einige Glieder desselben befanden, die andern theils da und dort vertheilt waren und die Hauptsache immer die Obhut der Grenzen gegen die Türken war. Der Präsident war darum auch meistentheils des Kriegsschauplatzes wegen in Ungarn. Doch waren die Pflichten der neuen Stelle weniger militärisch, als vielmehr ökonomisch. Der Präsident und die Räthe waren nur zeitlich auf einige Jahre, durchaus Militärpersonen, und traten nach Ablegung ihrer Ämter wieder in den wirklichen Militärdienst zurück.

Die Hofkriegsräthe wurden genannt: Reichskriegsräthe, kaiserliche Kriegsräthe, steirische Kriegsräthe, einfach: Kriegsräthe, — die österreichische Hofkanzlei fuhr fort zu expediren: — an die Kriegsräthe, an das Militare, an die Muster-, Zahl-, Zeug- und Bauämter, an die Landesstellen, Kreise und Gespannschaften. Die Kriegsräthe empfingen Verordnungen von der Hofkanzlei, und erstatteten hinwiederum Berichte und Gutachten an sie.

Im Jahre 1582, den 5. März, wurde David Ungnad zum Kriegsrathe installirt. Derselbe erhielt am 1. Jänner 1592 eine Instruction qua wirklicher Hofkriegsraths-Präsident zur Bereisung der ungrischen Grenzen.

Man kann daraus mit einiger Gewissheit die Vermuthung ziehen, dass David Ungnad der erste wirklich so genannte Hofkriegsraths-Präsident gewesen sei, obwohl sich kein Actenstück vorfand, in welchem er zu dieser Charge ernannt wurde. Der Abgang darauf bezüglicher Actenstücke lässt sich vielleicht dadurch erklären [2]), dass

[1]) Siehe Beilage XVI.

[2]) So zerstreut und getheilt die Geschäfte des Hofkriegsrathes waren, eben so zerstreut waren die zu demselben gehörigen Kanzleien und die betreffenden Acten-Depositorien.

die Acten und Protokolle des Hofkriegsrathes noch im Jahre 1699 in der Burg aufbewahrt wurden, und bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst viele Acten zu Grunde gingen. Den 16. Juli 1699 in der Nacht kam nämlich in dem neu erbauten Komödienhause hinter der Burg, durch Unvorsichtigkeit der Arbeiter mit Firniss-Sieden, ein grosses Feuer aus, welches nur ein alter, dicker Thurm von der Burg abhielt (s. Leopold's des grossen römischen Kaisers Leben 1708. Leipzig. Fritsch, p. 815). Bei dem grossen Schrecken, den diese Feuersbrunst verursachte, wurden alle oberwähnten Acten und Schriften durch die Fenster in den sogenannten Zwinger geworfen, und es mögen bei dieser Gelegenheit viele in Verlust gerathen sein. Aus den oben citirten Actenstücken aber die Richtigkeit des Factums genommen, dass David Ungnad erster Präsident gewesen sei, so zählt von da an die ununterbrochene Reihe der Hofkriegs-Präsidenten, deren Verzeichniss ich rükwärts beigefügt habe.

K. Mathias bestätigte im Jahre 1615 die von seinem Ahnherrn 1556 gemachte Stiftung und erliess eine den veränderten Umständen angemessene neue Instruction [1]).

Eine weitere Veränderung erfolgte unter K. Ferdinand III., welche zwar die von Ferdinand I. gegebene Instruction bestätiget, aber manches bezüglich der Rathssitzungen und der Behandlung der Geschäfte veränderte, wie nicht minder die Verhandlung der Geldsachen zu einer in Verbindung mit der Hofkammer zu behandelnden Angelegenheit erklärte [2]).

Sie befanden sich in dem sogenannten Schlosserhof in der Burg, im Zeughause auf der Seilerstätte, im vormaligen Fortificationsgebäude auf der Bastei, im gräflich Lascischen Hause, in dem Gebäude in der Wollzeile, wo nachmals die Post sich befand, in einem Gebäude neben der Minoriten-Kirche, in dem ehemaligen Kaiserhause in der Wallnerstrasse, in der Stallburg in der ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzlei, in verschiedenen Casematten u. s. w.

Diesem Zustande wurde erst durch Kaiser Joseph II. abgeholfen, welcher im Jahre 1774 das Exjesuiten-Collegium am Hof zum Kriegskanzlei-Gebäude bestimmte, und es auf eine solche Weise herrichten liess, dass in demselben nebst dem Hofkriegsraths-Präsidenten, dessen Secretäre und den Beamten, deren Präsenz nothwendig war, das Kriegszahlamt, das Exhibitions-Protokoll, die Registratur und das Expedit des Hofkriegsrathes, das Archiv, das Genie- und Fortifications-Hauptamt, die Militärdepositen-Administration, das Artillerie-Hauptzeugamt, das Militär-Hauptverpflegsamt, das Invalidenamt, das niederösterreichische Generalcommando, dann das Stabsauditoriat Judicium delegatum militare mixtum, das Ober-Kriegscommissariat und die Hof-Kriegsbuchhaltung untergebracht wurden.

[1]) Beilage XVII.

[2]) Beilage XVIII und XIX.

Von ihm ist auch die Gründung der Stelle eines Vicepräsidenten, zu welcher er als ersten Träger dieser Würde den Grafen Walter Leslie auf Neustadt, Hofkriegsrath, Kämmerer, Trabanten-Guardi-Hauptmann, obristen Feldzeugmeister und wirklichen Obristen ernannte.

K. Leopold erliess am 6. April 1675 eine neue Instruction, welche in ihrem Inhalte auf die früheren Bedacht nimmt und sie bekräftiget, zugleich aber ein wichtiges Document in der Beziehung ist, da beinahe die Hälfte ihres Inhaltes, die gegen die Türken errichtete Grenzvertheidigung, die sogenannte croatische und Meer-, auch windische und Petrinianische Grenze betrifft, welche letztere zugleich in aller und jeder politischen, militärischen und judiciellen Hinsicht dem Hofkriegsrath untergeordnet wurde [1]).

Vom Jahre 1556 an, wo K. Ferdinand dem Hofkriegsrathe die Geschäfte in politicis, oeconomicis, militaribus und justicialibus, nebst dem Muster- oder Commissariats-Amte, Obrist-Land- und Hauszeug-Amt, Fortifications-, Bau-, Schiff-, Brücken- und Proviant-Amt u. s. w. zuwies, bis zum Jahre 1762, ist die innere Gestaltung des Hofkriegsrathes vielfach verändert worden.

Unter K. Leopold wurde die unter dem Namen Kriegscommissariat errichtete Branche nicht blos dem Hofkriegsrathe, sondern auch der Hofkammer untergeordnet, in der Folge zuerst der Vorsteher des genannten Commissariates zur Charge eines General-Kriegscommissärs, ein zweiter zum obristen Kriegscommissär creirt; die Stelle selbst erhob sich von einer subalternen Stelle zu einer Hofstelle, bei welcher gleichzeitig mit dem geheimen Directorium in publicis et cameralibus die Commissariats-Geschäfte in Sitzungen von dem Chef und den beigegebenen Räthen behandelt wurden; die Proviatangelegenheiten wurden dann an die Hofkammer, an die Militär-Ökonomie-Commission und an das geheime Directorium in publicis et cameralibus etc. geleitet, — für die Pulver- und Salniter-, Invaliden- und Militär-Pensionsangelegenheiten wurden eigene, vom Hofkriegsrath unabhängige Hofcommissionen aufgestellt, die Militär-Justizgeschäfte einem eigenen hofkriegsräthlichen Justizcollegium zugewiesen.

Durch diese Theilung der Geschäfte entstand natürlicherweise der Übelstand, dass Geschäfte, welche unmittelbar in den Ressort des Hofkriegsrathes gehörten, in mehreren Händen herumliefen, insbesondere

[1]) Beilage XX.

aber, dass die in die Zweige der Militär-Ökonomie verflochtenen Processe an die Buchhaltereien, an das General-Kriegscommissariat u. s. w. um vorläufige Einvernehmung gehen mussten; da das General-Kriegscommissariat selbst in späterer Zeit in manchen Fällen an die Hof-Rechenkammer gebunden war, so mussten alle derlei Gegenstände mit Zeit- und Kraftverlust hin und her geschoben werden und dadurch einen Aufschub erleiden, welcher besonders bei Gelegenheiten, wo es sich um Geldauslagen, Anschaffungen u. dgl. handelte, häufig Nachtheile zur Folge hatte und der Einförmigkeit in der Behandlung der Geschäfte bei den so zerstückelten Geschäftsverhandlungen zum Nachtheile des Dienstes Eintrag that.

Das General-Kriegscommissariat hatte statt eines Geldvorrathes, Mann und Pferd u. s. w. nur meist die Ausweise auf dem Papier. Nach und nach kam die Armee selbst in einen solchen Zustand, dass schnelle Beweglichkeit zum Nutzen und Vortheil des Staates unmöglich wurde.

Solche Zustände konnten nicht unbeachtet bleiben. Man hatte verschiedene Veränderungen versucht, ohne die Übelstände in der Wurzel anzugreifen. Erst bei der Ernennung des F. M. Grafen v. Daun zum Hofkriegsraths-Präsidenten versuchte dieser, ein durch langjährige Erfahrungen praktischer Mann, den genannten Übelständen gründlich abzuhelfen.

Man war zu der Überzeugung gekommen, dass das Kriegscommissariat weder in der Eigenschaft einer zugleich vom Hofkriegsrathe und der Hofkammer abhängigen Stelle, noch als selbstständige Hofstelle, noch durch seine Einverleibung in das geheime Directorium in publicis et cameralibus seine Bestimmung erfülle, und dass seine derartige Gestaltung dem Allerhöchsten Dienste wesentliche Nachtheile zufüge.

Um diesen Nachtheilen entgegen zu wirken, versuchte man eine Reorganisirung. Es wurde hinsichtlich der Armeeverpflegung ein obristes Feld-Proviantamt unter einem eigenen Director errichtet, dasselbe unter das General-Kriegscommissariat gestellt, dieses aber bezüglich des Cassawesens, der Naturalienabgabe, der Controle und des Rechnungswesens unter die damaligen drei Finanzstellen, nämlich die General-Cassadirection, die Hofkammer und die Hof-Rechenkammer gestellt. Der General-Kriegscommissär und das Commissariat wurde mit dem Hof-Kriegspräsidenten und Hofkriegsrathe in eine solche Ver-

bindung gesetzt, dass der General-Kriegscommissär mit einigen seiner Räthe zu den Sitzungen des Hofkriegsrathes gezogen, alle Militär-Ökonomieangelegenheiten in pleno des Hofkriegsrathes vorgetragen und erledigt wurden. Der General-Kriegscommissär hatte die in oeconomicis an den Kaiser zu erstattenden Vorträge in Gemeinschaft mit dem Hofkriegs-Präsidenten zu fertigen, doch stand ihm die Befugniss zu, ein Separatvotum abzugeben. Durch das General-Kriegscommissariat gingen dann die Aufträge in oeconomicis an dessen Untergebene, durch den Hofkriegsrath aber an die betreffenden Militärbehörden. In einer ähnlichen Vereinigung stand der Hofkriegsrath mit dem hofkriegsräthlichen Justiz-Collegium.

Die Justizgeschäfte wurden in einem besondern Senat unter einem eigenen Justiz-Präses zum Vortrage gebracht; der Hofkriegsraths-Präsident konnte aber nach seinem Belieben dem Justiz-Collegium präsidiren. Die Vorträge wurden unter der Signatur des Justizpräsidenten hierauf nach Hofe gegeben, mit einer Einbegleitung jedoch und mit Bemerkungen des Hofkriegsraths-Präsidenten. Eben so erflossen durch letzteren alle Mittheilungen an andere Hofstellen und Aufträge an die Unterbehörden.

Der Erfolg dieser neuen Anordnungen entsprach den gehegten Wünschen nicht. Man hatte beabsichtigt, durch diese Einrichtung des Feldkriegs-Commissariats eine leichtere Geschäftsbehandlung und zugleich eine gegenseitige Controle im Geldgebarungs-Geschäfte zu erreichen. Der General-Kriegscommissär sollte nicht blos in Friedenszeiten Alles verfügen können, was in das Geld-, Naturalien-, Transportswesen, Spitaleinrichtungs-Fach, überhaupt in das Militär-Ökonomiewesen einschlägt, sondern auch bei ausbrechendem Kriege alle diesfälligen Dispositionen für die Armee und ihre Dependenzen treffen. Er sollte daher auch am Sitze der obersten Militärverwaltung gegenwärtig sein.

Allein bald zeigten sich die üblen Folgen der Vermischung und Abhängigkeit des Verpflegswesens von den drei Finanzstellen, wie nicht minder die Divergenz des Verfahrens des abgesonderten Justiz-Collegiums.

Die Geschäfte kamen in Widersprüche und Stockungen, und der beabsichtigte Zweck der Controle, der doch nicht erreicht wurde, brachte den wesentlichsten Nachtheil für das Heerwesen selbst, da dem Hofkriegsrathe, der eigentlich leitenden Militärbehörde, durch das General-Kriegscommissariat und beiden durch die drei Hofstellen die

Hände gebunden waren, im Falle der Noth die Armee schnell zu versorgen und disponibel zu machen. Der commandirende General wurde vom Kriegscommissär abhängig, und alle Operationen konnten nur nach Massgabe der Vorkehrungen des General-Kriegscommissärs vor sich gehen. Abermals entstand eine vollkommene Lähmung. Feldmarschall Graf Daun machte selbst diese bitteren Erfahrungen in der Durchführung seiner Ideen; doch der Tod überraschte ihn 1766, bevor er seine neuen Vorschläge zur Änderung dieser Verhältnisse durchsetzen konnte.

Diese Änderung, welche man die zweite Epoche in der Geschichte des Hofkriegsrathes nennen kann, erfolgte erst nach seinem Tode, als Feldmarschall Graf Lasey von dem Nachfolger des im Jahre 1765 verstorbenen K. Franz I., K. Joseph II., zum Hofkriegsraths-Präsidenten ernannt wurde.

Man war zur Einsicht gekommen, dass die Stärke der Verfassung der militärischen Einrichtungen und also die Wirksamkeit des diese Verfassung handhabenden Hofkriegsrathes in einer solchen Organisirung der auf den streng militärischen Dienst, die Oeconomalia, die politischen und Justizgegenstände bezüglichen Geschäftsgebarung liege, dass alle diese Theile in einen mit dem Ganzen harmonirenden Einklang gebracht und erhalten werden. Die Verwendung des Soldaten [1]) in

---

[1]) In der früheren Zeit des österreichischen Militärwesens kannte man einen eigentlichen fortdauernd dienstthuenden Soldaten nicht; der einzelne Mann wurde geworben, und taxirte seinen Werth und seine Dienstzeit nach Belieben. Die Werbung fand in den Monaten Mai, Juni, Juli Statt; im November wurde wieder abgedankt, weil dann für das Gros der Armee die Winterquartiere bezogen wurden. Wie wenig Zeit bei dieser Manipulation zwischen der Zusammenstellung der Armee und der Entlassung derselben zur eigentlichen Dienstleistung übrig blieb, ist leicht zu ermessen. Die Armee oder ein Theil derselben war oft reif zur Abdankung, und die Zeit für die Winterquartiere vorhanden, bevor man nur daran denken konnte, gegen den Feind auszumarschiren. Eigentliche beständige Kriegsämter gab es nicht; man besetzte die Chargen erst im Falle des Bedarfes, die höchsten waren die Feld-Obristen. Nur wenn eine Armee Lager bezog, wurde ein Obrist-Feldmarschall ernannt, welche Würde meist nach Auflösung der Armee wieder erlosch.

Es existirte kein Verpflegs- und Besoldungssystem, die einzelnen Söldner, eben so die Chargen waren ungleich behandelt, die Bezahlung selten ganz in Geld, meist zur Hälfte in Tuch, woraus der Soldat nach Belieben sich seine Kleidung machen liess. Die Verpflegung bestand in Wein, Brod und Fleisch; über diese Artikel wurde bei den Musterungen, die fast das ganze Jahr hindurch dauerten, mit den Leuten auf den accordirten Sold abgerechnet, es war demnach kein Wunder, da es meist auch an Geld fehlte, dass der Proviant ausging und oft bis zur Hungersnoth Mangel daran entstand.

Kriegs- und Friedenszeiten, die Benützung der Geldmittel, die Herbeischaffung und Instandhaltung aller Erfordernisse waren in einer solchen Weise zu organisiren, dass die Armee, ohne eine Last zu werden, stets schlagfertig und bereit auf allen Punkten sei, und auch

---

Die gleichen Gebrechen kamen bei Armatur und Munition vor, und nicht selten musste man, wenn die Armee schon im Felde stand, bei den Reichsfürsten Pulver und Zundstricke erhandeln. Erst im Jahre 1683 fing man an, eine feste Grundlage für das Heerwesen in dieser Beziehung zu legen, welche sich nach und nach zu einem ordentlichen System und einem wechselnd grösseren oder kleineren Körper ausbildete. Wie der Staat selbst und die Armee, wie deren eigentliche militärische Eintheilung und Ordnung sich änderten, ebenso änderte sich das Militär-Ökonomiesystem. Im Jahre 1725 kam es zu einer definitiven Feststellung rücksichtlich der Verpflegungsfrage zwischen dem Ärar und den Regimentern, dann zwischen den letzteren und der obligaten Mannschaft. Wenige Regimenter hatten bedeutende, die meisten wenige oder gar keine Casse-Ersparnisse, sie behalfen sich mit den sogenannten Todten-Cassen, d. i. jenen, welche ihre Existenz dem Umstande verdanken, dass damals der obligate Gemeine für dispositionsunfähig gehalten wurde, und dessen Ersparnisse oder Nachlass dem Regimente zufielen.

Erst im Jahre 1748 aber wurde die Ökonomie-Verwaltung wesentlich verbessert. Es wurde für den Officier die ordonnanzmässige Gebühr in den deutschen Ländern nach dem Verhältnisse der Mundportionen monatlich um einen halben, und für den gemeinen Mann vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts auf jede Brodportion monatlich um einen ganzen Gulden vermehrt. Die ordonnanzmässige Gebühr eines gemeinen Füsiliers wurde demnach in einer monatlichen Mundportion à 4 fl. nebst einem monatlichen Beitrage von 1 fl., also für die Erhaltung des Mannes jährlich 60 fl. vom Ärar gerechnet.

Anno 1755 wurde für die Dauerzeit der Monturen eine sogenannte Ökonomie-Ordnung im Druck herausgegeben, da die Ersparnisse der Cassen durchaus nicht ausreichen wollten.

Da man jedoch die Bemerkung machte, dass der Verfall der Cassen, aus denen die Verpflegung bestritten werden sollte, mehr innerer als äusserer Natur sei, so wurde 1757 1. November wieder eine Veränderung eingeführt, in Folge deren von den zum Behufe der Montur übrig gebliebenen Cassaersparungen nur ein Theil (pr. 13 fl. 37 kr. monatlich nur 1 fl. und jährlich 12 fl.) den Regimentern zufloss, der Rest aber theils auf gewöhnliche Ausgaben der Regimenter, theils auf die ehedem von Regimentswegen bestrittenen Zulagen bestimmt oder pro Aerario zurückbehalten wurde.

Auch diese Einrichtung hielt nicht lange Stich. Theils der grosse Verlust, den die Armee in der Schlacht bei Leyden 1757 erlitt, theils der allgemein in der Armee gegen die Montursanschaffung herrschende Tadel war Ursache, dass die Verordnung von 1757 wieder aufgehoben, und statt dieses Systems mit 1. Nov. 1761 das frühere von 1748 wieder eingeführt wurde, und zwar so lange, bis eine ganz neue Norm ausgearbeitet war, und im Jahre 1767 mit einer eigenen Montursanschaffung in's Leben trat.

Nach diesen neuen Normen erhält die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts statt der frühern ordonnanzmässigen Gebühr, welche für jeden Mann Schuld und Forderung ausfallen liess, jetzt alles vom Staate, was zum Unterhalte,

überall und immer Alles finde, um nicht in ihrer Beweglichkeit gehindert zu werden.

Die Folge der richtigen Erkenntniss aller dieser Gründe war die durch K. Joseph II. 1766 neu geschaffene Organisirung des Hofkriegsrathes. Nach dieser wurden dem letzteren und seinem Wirkungskreise zugewiesen: alle ihm bereits früher zugehörigen militaria publica und politica mixta, die Geschäfte der ehedem abgesonderten Hofstellen und Hofcommissionen, nämlich des General-Kriegscommissariates, des hofkriegsräthlichen Justiz-Collegiums, der Pensions-Hofcommission, der Pulver- und Salniter-Hofcommission, das ganze Militär-Casse- und Verpflegswesen; er war in der Militärgrenze und in den Militär-Seestädten politische Obrigkeit; er hatte in der Folge weiter das Sanitätswesen aller an eine auswärtige Provinz anstossenden Grenzländer und die Angelegenheiten der illyrischen Nation, für welche früher eigene Sanitäts- und illyrische Hofdeputationen existirten; die Interimal-Administration und ebenso die Einrichtung der Bukowina auf den Fuss einer Provinz in politischem Sinne; seit der Aufhebung des bestandenen Universal-Depositenamtes, die Administration sämmtlicher auf mehrere Millionen sich belaufenden Pupillar- und Justicial-Depositen zu übernehmen u. s. w.

Um alle diese dem neuorganisirten Hofkriegsrathe als Centralbehörde zugewiesenen Geschäfte auf eine sichere Basis zu stellen, wurde angeordnet, dass alle aus dieser neuen Organisation entspringenden Obliegenheiten zum Behufe ihrer Erledigung regelrecht abgetheilt und eingetheilt werden sollten.

---

zur Bekleidung und im Erkrankungsfalle nöthig ist, — es konnte daher weder ein Guthaben noch eine Schuld stattfinden. Die Geld- und Natural-Gebühr der Regimenter, welche in der Löhnung und Gage, dann in Brod und Service bestand, wurde durch den auf die Monats-Tabellen sich gründenden einfachen Verpflegsentwurf berechnet. Auf solche Weise wurde die frühere Individual-Verrechnung gänzlich aufgehoben und eine ganz einfache, allgemeine Verrechnungsart eingeführt.

Die Regimenter verrechneten sich mit dem Kriegs-Commissariat alle Monate auf die in loco verwendete Gage, Löhnung, Naturalien und Service.

Nach Verlauf eines Vierteljahres wurden nach diesem System die Vorspanns-, Schlafkreuzer-, Recrutirungs- und Remontirungs-Gelder verrechnet.

Alle halbe Jahr empfingen die Regimenter die ausgemessenen Pauschalien für Feld-Requisiten und Regiments-Auslagen.

Mit Ende des ganzen Jahres verrechnen sich die Regimenter über die Gebühren, und die von den Ökonomie-Commissionen auf diese Gebühren empfangenen Monturs- und Rüstungs-Gegenstände.

Alle militaria publica, politica mixta, justicialia und oeconomica wurden nach dem Beispiele des Hofkriegsrathes in Wien auch in jeder Provinz vereinigt. Der Präsident, jeder Rath, jeder Beamte wurde an die genaueste Ordnung gebunden, — dem Expedite, der Registratur, dem Protokolle jedes Departements, dem Archive und jeder andern Branche, jedem Generalcommando und jedem Einzelnen sein Wirkungskreis mit den aus Localitäts- und anderen Rücksichten entspringenden Modalitäten vorgezeichnet, und so die ganze neue Einrichtung auf einen solchen Fuss gesetzt, dass Tag für Tag alle dem Hofkriegsrathe zukommenden Geschäfte im Ganzen wie bei den einzelnen erledigt, jede Woche an solchen Tagen, die mit dem Postlaufe in Verbindung standen, zwei ordinäre Rathssitzungen gehalten werden, und die Geschäfte einer jeden Sitzung vor Beginn der nächsten Sitzung abgethan sein mussten. Dringende Gegenstände waren augenblicklich zu erledigen; bei höchst wichtigen Angelegenheiten, worüber nach Umständen ohne Verzug das Nöthige eingeleitet und angeordnet werden muss, waren nöthigenfalls brevi manu durch Verbindung und mündliche Verhandlung zwischen den einzelnen betreffenden Räthen, Branchen und Ämtern zu fördern und zu erledigen.

War der Hofkriegsraths-Präsident, in dem sich alles concentrirte, krank oder abwesend, so war das Präsidium von dem nächsten an seiner Seite stehenden Generale nach nöthiger Instruction zu versehen, und das Nämliche galt bei jedem Commandirenden, bei jedem Chef einer einzelnen Branche, so dass nach jeder Sitzung über alle wichtigen und currenten Geschäfte die Protokolle an Se. Majestät, bei den Generalcommanden und subalternen Branchen an den Hofkriegsrath zu gehen hatten.

Der Sitz des Hofkriegsrathes hatte dort zu sein, wo Se. Majestät die Residenz hat. Er hat bei sich das Generalcommando jener Provinz, wo die Residenz ist, das Artillerie-Hauptzeugamt, das Genie- und Fortifications-Hauptamt, das Invalidenamt, das Kriegszahlamt, die Kriegs-Buchhaltereien. In jeder andern Provinz war ein Generalcommando, die Directionen der Natural-Verpflegs-, Artillerie-, Zeugs-, Fortifications- und Invaliden-Branche, dann eine Kriegscasse.

Sonach existirten Generalcommanden in Österreich ob und unter der Enns und für die Vorlande, in Inner- und Ober-Österreich, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Galizien, in Ungern, in Siebenbürgen, in Italien, in den Niederlanden, im Karlstädter Generalat, in

der Banal- und Warasdiner Grenze, in der slavonischen Militärgrenze, und diese hatten nach Umständen die nöthigen Militärcommanden unter sich.

Wie im Frieden die Regimenter und Corps einquartiert und eingetheilt wurden, und die Geschäfte theils gleich zu erledigen waren, theils an eine sichere Instanz gingen, eben so war gesorgt, auch im Kriege den gleichen Weg der Ordnung einzuhalten.

Jedes Regiment und Corps hatte zuerst für den Unterricht im Militärdienst nach dem bestehenden Reglement [1]) zu sorgen, und da bei der Administration der Militärwirthschaft keine Admodiation oder Pachtung, sondern eine eigene Regie bestand, hatte dasselbe zu Besorgung der Geldgeschäfte einen Rechnungsführer mit den nöthigen Fourieren, zur Erhaltung der Disciplin und zur Handhabung der Justiz einen eigenen Gerichtsbeamten oder Auditor.

Die Gerichtsbarkeit der Feldregimenter und Corps war bis auf die casus per mandatum speciale principis exceptos uneingeschränkt,

---

[1]) Bezüglich des eigentlichen Militärdienstes, der Exercitien und der grösseren Kriegsübungen enthalten die Reglements-Regulamente, welche zur Richtschnur für die Armee hinausgegeben wurden, die nöthigen Vorschriften; die Truppen werden darnach unterrichtet, ausgebildet und zum Kriege vorbereitet.

Die Rechte und Pflichten der Einzelnen werden durch die Kriegsartikel geregelt, welche den Regulamenten eingeschaltet waren.

Unter Kaiser Maximilian bestanden noch keine förmlichen Regimenter; es existirten nur die Reiter- und Fussknechtsbestallungen, dazu eine Art von Feld-Polizeisatzung in 111 Artikeln.

Im Jahre 1507 erfolgte eine Fussknechtsbestallung von 74 Absätzen und ein Kriegsartikelbrief von 22 Artikeln.

Als später die Kreisregimenter im Reiche errichtet wurden, erfloss der erste Kriegsartikelbrief Karl's V. mit 49 Artikeln.

Als unter der Regierung Kaiser Maximilian's II. die Gefahr von Seite der Türken drohender und dagegen geordnete militärische Hilfe nöthig wurde, wurden die deutschen Reichsstände zum Beistande aufgefordert. Es erschien bei dieser Gelegenheit im Jahre 1565 ein vermehrter Artikelsbrief von 74 Artikeln für die Reichsarmee.

K. Ferdinand III. gab für seine Armee einen eigenen Artikelsbrief von 30 Artikeln ddo. Wien 5. Nov. 1658.

Ein weiterer neuer Kriegsartikelsbrief erschien unter K. Leopold's Regierung im Jahre 1668 in 60 Artikeln. In dem ersten derselben ist die Verordnung enthalten, dass das Kriegsvolk dem Kaiser und dem Reiche Treue und Gehorsam zu schwören hat.

Dieser Artikelsbrief K. Leopold's blieb für die Folge das Kriegsgesetzbuch für die k. Armee. Er wurde durch verschiedene Kürzungen und deutlichere Fassung im Jahre 1769 verbessert und in 49 Artikel zusammengefasst.

so dass der Geschäftszug von ihnen zur Revision an den Hofkriegsrath ging.

Die Grenzregimenter waren bezüglich ihrer Jurisdiction, die sie zwar auch selbstständig ausübten, von den Feldregimentern unterschieden.

In causis civilibus ging die Appellation an die Generalcommanden, von diesen nimmt die Sache ex duabus difformibus den Zug zur Revision an den Hofkriegsrath. Die Militär-Communitäten in der Grenze waren selbstständig in civilibus bei den Magistraten salva appellatione et revisione, — in criminalibus wurde das Verfahren bis zur Special-Inquisition formirt, dort, wo nicht ein eigenes Stadtgericht, wie z. B. in Zengg existirte, mit Zuziehung eines Regiments-Auditors abgeführt, die Sentenz nach Kriegsrecht entworfen und ein jeder solcher Act ante publicationem dem Hofkriegsrathe zur Ratification eingeschickt.

Bezüglich aller Gegenstände bei den einzelnen Regimentern und Corps, welche die Bequartierung, die Krankenflege, die Werbbezirks-Einrichtung, Aushebung der Recruten, Beurlaubung und Abgebung der Soldaten zu öffentlichen und Privatarbeiten, das Marsch-, Vorspanns- und Transportswesen, den Einkauf der inländischen Pferde, Verbindung mit Landesgestüten, mit einem Worte solche Gegenstände betreffen, bei welchen das Militär mit dem Civil in Berührung kommt, waren die Regiments- und Corps-Commandanten einerseits, die Ortsobrigkeiten, Dominien und Kreisämter andererseits zum wechselseitigen Einverständniss angewiesen und dafür eigene Belehrungen und Instructionen vorhanden.

Zu zwei, höchstens drei Regimentern gehörte ein Generalmajor qua Brigadier, und über zwei Generalmajors war ein Feldmarschall-lieutenant bestellt, worauf weiter, wenn es die Truppenzahl forderte, ein Feldzeugmeister oder General der Cavallerie folgte. Von diesen ging der Geschäftszug an die Generalcommanden. Alle jene Gegenstände, welche rein militärische Angelegenheiten betrafen, d. h. eigentliche Kriegs- oder Militär-Dienstsachen, wurden bei und zwischen den Regimentern, in höherer Instanz zwischen den betreffenden Generalen und den Generalcommanden verhandelt, nach Umständen an den Hofkriegsrath berichtet oder directe von ihm verfügt. Bezüglich alles dessen, was in die Ökonomie einschlägt und die Finanzen betrifft, hatten die Brigadiers Commissariatsbeamte an der Seite, die theils die

Controle zu führen hatten, theils die Geschäfte selbst leiteten und erledigten. Kamen Angelegenheiten vor, welche von den oben genannten nicht erledigt werden konnten, so gingen die Regiments- und Corps-Berichte mit den Bemerkungen der ersteren und unter ihrer Mitfertigung an die Feldmarschalllieutenants und respective Departements, die entweder das in ihren Ressort Fallende erledigten oder weiter wieder in derselben Weise an die Feldzeugmeister oder Generale der Cavallerie zur schliesslichen Entscheidung leiteten.

Zur Besorgung solcher obengenannten Geschäfte, welche weder bei den Brigaden, noch bei den Departements erledigt werden konnten, also an die Generalcommanden gingen, waren den letzteren nebst dem nöthigen Kanzleipersonale Ober-Kriegscommissäre, Auditor-Lieutenants oder Stabs-Auditors beigegeben. Die Auditor-Lieutenants oder Stabs-Auditors hatten überdies bei den Generalcommanden bezüglich jener Militärparteien, die nicht zu den Regimentern und Corps gehörten oder eigene Gerichtsbarkeit hatten, die vorkommenden Civil- und Criminal-Untersuchungen, die summarischen Verhöre etc. vorzunehmen.

In den deutschen Provinzen waren für solche nicht zu einem Regiment oder Corps gehörigen Personen judicia delegata militaria mixta aufgestellt, welche aus dem commandirenden General, dem Auditor-Lieutenant oder Stabs-Auditor und den von der Civiljustiz beigegebenen Räthen bestanden.

In Ungern, Italien und den Niederlanden bestanden keine derlei gemischte Justizcollegien, sondern theils judicia delegata pure militaria, theils Auditoriatsämter.

Sowohl die judicia delegata militaria mixta, als die judicia pure militaria und die Stabs-Auditoriatsämter sprachen nur Recht in civilibus salva appellatione an den Hofkriegsrath.

Durch diese oben dargestellte Verbindung des Ökonomie- und Justizwesens mit den Generalcommanden, sowie der letzteren mit den Natural-Verpflegs-, Artillerie-, Fortifications- und Invaliden-Branchen, ingleichen den Kriegscassen und den betreffenden Civilbehörden, erwuchs der Vortheil, dass alle Gegenstände schnell und kurz abgemacht und erledigt werden konnten.

In den Militärgrenzen, wo keine Civilgouvernements bestehen, waren die Generalcommanden auch politische Obrigkeit, und hatten demnach nebst den Militärsachen auch alle anderen, das Land, dessen Polizei, Justiz und Finanzen betreffenden Geschäfte auf sich.

In den Militär-Seestädten, im Karlstädter Generalat zu Zengg und Carlopago bestand nebst dem Militär-Commandanten und respective Castellano mit seiner Kanzlei noch ein ordentlicher Stadtmagistrat, ein Mercantilgericht, ein Sanitätsmagistrat, und in Zengg insbesondere zwei Real- und ein nautischer Lehrer zum Unterricht für die Jugend.

In allen übrigen Militärgrenzen bestanden privilegirte Militär-Communitäten, jede mit einem Stadtrichter, einem Syndicus, einigen Räthen u. s. w.

Von allen Generalcommanden der einzelnen Provinzen empfing der Hofkriegsrath die Elenche oder Auszüge über die bei ihnen zur Erledigung gekommenen Angelegenheiten, welche von den Secretären oder Concipisten, Ober-Kriegscommissarien, Stabs-Auditoren oder Auditor-Lieutenants verfertigt werden mussten, und über die gemeinschaftlichen Verhandlungen und Verfügungen der Militär- und Civilbehörden gemeinschaftliche Protokolle, aus welchen der Hofkriegsrath das Ganze übersehen, oder bei Gegenständen, welche zur Entscheidungseinholung mit Bericht vorgelegt wurden, seine Bescheide hierauf erlassen konnte.

Das Genie- und Fortifications-Hauptzeugamt und der diesen vorgesetzte General-Geniedirector hatten das Ingenieur-, Mineur- und Sapeur-Corps unter sich, welche jedoch als Militärcorps nach der allgemeinen Militärverfassung an ihre respectiven Generalcommanden angewiesen waren.

Das Ingenieur-Corps hatte in causis civilibus das Erkenntniss und die Jurisdiction, der Recurs von seinen Entscheidungen ging an den Hofkriegsrath, eben so die Erhebung der Verlassenschaften. Bei kleineren Verbrechen, welche von Officieren begangen wurden, d. i. bei solchen, wo es auf einen Arrest oder eine kleine Strafe ankam, hatte das Corps die Untersuchung des Facti und die Bestrafung, bei förmlichen Criminalprocessen ging beim Corps nur die Untersuchung vor sich, und diese wurde dem Hofkriegsrath eingereicht; nur bezüglich der Mannschaft des Mineur- und Sapeur-Corps, vom Unterofficier abwärts, hatte der General-Geniedirector das jus gladii sowie der Regiments-Inhaber.

Der Dienst des Ingenieur-Corps bestand in der Besorgung der Fortifications-Bauangelegenheiten und der Errichtung und Erhaltung der Militärgebäude.

Die Officiere des Sapeur-Corps dienten mit den Officieren des Ingenieur-Corps, die Unterofficiere und Gemeinen des Sapeur-Corps wurden in Friedenszeiten bei den Festungsbauten verwendet.

Das Mineur-Corps gehörte seinem Namen nach zum Minenbau und allem demjenigen, was auf das Minenwesen Bezug hatte.

In jeder Provinz war dort, wo das Generalcommando sich befand, eine Fortifications-Districtsdirection, in Ungern aber waren mehrere Districtsdirectionen vorhanden. Das Verhältniss des Fortifications-Directors zum Platzcommandanten bestand darin, dass dem Commandanten von Allem, was in Fortificationsangelegenheiten vorgenommen wurde, ein mündlicher Rapport zu erstatten war, und er die Bauanträge für den gewöhnlichen Unterhalt mitzufertigen hatte.

Der Ingenieur hatte mit den Geldern nichts zu thun, er hatte keine Rechnungsbehörde neben sich, sondern erstattete nur einen jährlichen Rechnungsbericht, in welchem jedes Object auszuweisen kam.

In den Ressort der General-Geniedirection gehört auch die Ingenieur-Akademie zu Wien.

Das Artillerie-Hauptzeugamt ist dem General-Artilleriedirector untergeordnet. Die Artillerie theilt sich in die Feldartillerie und die Garnisonsartillerie, bei jeder befindet sich das betreffende Zeugwesen.

Die Feldartillerie bildete 3 Regimenter wie alle übrigen Regimenter. Ihre Beschäftigung war die Artillerielehre, welche die Mannschaft theoretisch erlernt und praktisch ausübt, um sich zum Felddienst brauchbar zu machen. Es bestanden zu dem Ende bei jedem Regimente mathematische und Zeichnungsschulen mit den betreffenden Ober- und Unterlehrern.

Jedes Artillerieregiment hatte, wie jedes andere kaiserliche Regiment, seine eigene Gerichtsbarkeit. Der General-Artilleriedirector hatte das jus gladii, von ihm hing es ab, dieses Recht an die Inhaber zu übertragen; die Processe mussten bei jedem Regimente, das sie betrafen, zu Ende geführt werden. Die Ökonomie-Geschäfte wurden von den Generalcommanden, in den Ländern, wo die Regimenter lagen, durch die Ober-Kriegscommissariate geführt, die anderen Dienstangelegenheiten wurden von dem Generalcommando im Einverständniss mit der Artillerie und respective dem Hauptzeugamt verhandelt; im allgemeinen Dienste richteten sich die Artillerieregimenter nach den Dispositionen des betreffenden Generalcommando.

Für das Feldzeugwesen bestand ein eigenes Feldzeugamt unter dem Hauptzeugamt; bei demselben befand sich ein Stabsofficier von der Artillerie, ein Professor der Mathematik und das nöthige Hilfspersonale, wozu auch Officiere von den Regimentern commandirt werden konnten.

Bei dem Feldzeugamt wurde der Unterricht in der Oberfeuerwerks-Meisterei, im Zeichnen und der Arbeit im Laboratorium gegeben, über alle Geschütze, Munitionssorten, Feuerwerkskörper, Montirungen u. dgl. die Zeichnungen gemacht und darnach der Bedarf erzeugt; ebendaselbst wurden alle neuen Erfindungen, Verbesserungen, Vorschläge etc., die in das Artilleriewesen einschlagen, geprüft, untersucht und beurtheilt.

Die Garnisonsartillerie wurde gebildet aus der nicht mehr zum Feldkriegsdienste volle Brauchbarkeit habenden Mannschaft. Sie war in der ganzen Monarchie in Districte getheilt und in den wichtigsten Plätzen dislocirt. In jedem District war ein Stabsofficier als Commandant in dem Hauptplatze, die nöthige Mannschaft sammt Officieren ebendaselbst und in den kleineren Plätzen, ihr Hauptdienst die Besorgung des Festungsgeschützes in Verbindung mit allen dazu gehörigen Artillerie- und Kriegserfordernissen.

Sie hatte die Erhaltung und Ausbesserung des Vorhandenen sowie die Erzeugung des neuen Bedarfes zu besorgen, daher gehörten in ihren Ressort auch die Stuckgiessereien. Sie unterstand dem Hauptzeugamt und dem General-Artilleriedirector, nur in besonderen gemischten Geschäften (militaria politica) und Justizsachen wurde sie durch das Generalcommando vertreten, und ging von diesem der Zug an den Hofkriegsrath.

Zu den Geschäften der Garnisonsartillerie gehörte auch die Erzeugung des Salpeters und des Pulvers.

Die erstere geschah durch Benützung des vorkommenden Materials, oder durch Anlegung eigener Plantagen; die Anschaffung eines Theiles desselben musste, da der ganze Bedarf nicht im Inlande erzeugt werden konnte, durch Ankauf aus dem Auslande bestritten werden.

Die Erzeuger dieses Artikels im Inlande wurden mit einer eigenen Licenz ausgestattet, da die Erzeugung selbst als Monopol betrachtet wurde.

Der erzeugte Salpeter wurde gereinigt in das Magazin abgeliefert, dort zur Pulvererzeugung gefasst und das erzeugte Pulver dann in

Magazinen aufbewahrt, aus welchen auch zum Gebrauche des Publicums abgegeben wurde.

Das Militär-Hauptverpflegsamt und die dazu gehörige Inspection hatte die Herbeischaffung der Naturalien und Materialien und die Aufbewahrung desselben zu besorgen. Es war für jede Provinz das Quantum des Vorrathes an Mehl, Hafer und Heu bestimmt, und die successive Verwendung dieser Vorräthe und die Nachschaffung des Abganges zu besorgen.

Die Verproviantirung der Festungen nach dem Stande der Garnison und der Zeit war Aufgabe des Verpflegsamtes.

Eine eigene Abtheilung des letzteren bildete die sogenannte Betten-Regie für die kasernirten Truppen und das Fuhrwesen, welches nach Provinzen eingetheilt war.

Das Verpflegs- und Fuhrwesen hatte keine eigene Gerichtsbarkeit, in Gerichtssachen unterstand es dem Generalcommando, in Kriegszeiten dem Stabsauditoriat des Armee-Generalcommando.

Das Militär-Invalidenamt mit einem Präsidenten hatte unter sich das Wiener, Prager, Pettauer, Mechelner, Pester und später Tyrnauer Invalidenhaus mit den Filialen in Pardubitz, Brandeis, Podiebrad, Leopoldstadt und Wien. Daselbst wurden verpflegt 218 Stabs- und Oberofficiere, 5176 Unterofficiere und Gemeine sammt den Frauen und Kindern.

In seinen Ressort gehören:

Die Abfertigung der Invaliden mit ihren Forderungen und Dienstgratiale, worüber ein protocollum perpetuum gehalten wurde.

Die Abfertigung der Weiber und Kinder der gestorbenen Invaliden, die Verwaltung des denselben zukommenden Vermögens.

Die Aufsicht über die theils auf ihren eigenen Besitzungen, theils bei Obrigkeiten oder Verwandten untergebrachten, mit ärarischer Verpflegung lebenden Invaliden; eben so über die ausser den Invalidenhäusern lebenden, vom Invalidenhause verpflegten Officiere, vom Obristlieutenant abwärts.

Das Officierstöchter-Institut zu St. Pölten.

Die Administration der Fonds und die Evidenzhaltung des Standes der Regimentshäuser.

Die Versorgung der nicht in den Regiments-Erziehungshäusern aufgenommenen gesunden und gebrechlichen Soldatenkinder und der Weiber.

Die Administration der dem Invaliden-Institut zugehörigen Güter und anderer Vermögenszweige.

Das Invaliden-Institut hatte sein eigenes Auditoriat nicht nur zur Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit, sondern auch zur Vertretung des Institutes bei den Militär- und Civil-Gerichtsstellen; Criminalfälle waren ante publicationem dem Hofkriegsrathe vorzulegen. Es bestritt seine Bedürfnisse aus seinen eigenen Mitteln und Capitalien; reichten diese nicht aus, so wurde der nöthige Zuschuss aus dem Militär-Ärar gemacht.

Die weiteren dem Hofkriegsrath untergeordneten Branchen waren das Militärspital, medicinisch-chirurgische Lehranstalt, Thierspital, Montursgeschäft, Recrutirung, Wiener-Neustädter Akademie, Leibgarden, Regiments-Erziehungshäuser.

Unter der unmittelbaren Leitung des Hofkriegsrathes standen das Haupt-Militärspital zu Wien, die medicinisch-chirurgischen Professuren für den Unterricht der Militärärzte in der Medicin und Chirurgie, das Thierspital mit der Tendenz zur Bildung tüchtiger Curschmiede, das Montur-Ökonomiegeschäft, welches einen eigenen Inspector mit den verschiedenen Monturscommissionen hatte, das Recrutirungswesen, nach welchem kraft der im Jahre 1765 eingeführten Ordnung jedem deutschen Feld-Infanterieregiment ein eigener Werbbezirk zugewiesen war, so wie den Bezirken für die Aufbringung von Cavallerie; ferner die in den Seestädten Hamburg, Lübeck und Bremen früher bestandenen kaiserlichen Werbeplätze, welche wieder in's Leben gerufen wurden.

Unter dem Hofkriegsrath standen ferner die Theresianische Militär-Akademie mit einer Local- und Oberdirection, die Arcièren-, ungrische und galizische Garde, welche letztere nur in Rücksicht dessen, was die Dienstleistung bei Hof betraf, dem k. k. Obersthofmeisteramte untergeordnet war; dann die Regiments-Erziehungshäuser, welche bei jedem deutschen, ungrischen, wallonischen und italienischen Regimente bestanden, und deren jedes 48 Knaben, in 4 Classen getheilt, erhielt und unterrichtete.

Schliesslich haben wir noch die finanzielle Gebahrung des Hofkriegsrathes sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten zu beleuchten. Die bedeutende Geldverwaltung des Hofkriegsrathes erforderte nothwendig eine Controle. Diese war zweifach. Die eine erstreckte sich auf die Geldgebarung der dem Hofkriegsrath untergeordneten Diener, rück-

sichtlich des genauen Vollzuges der Geldgeschäfte in der Quantität und, so weit es Naturalien und Materiale betrifft, in der Qualität.

Die zweite controlirte den allgemeinen Empfang für den Militär-Etat und dessen Verwendung, und die Dispositionen des Hofkriegsrathes in ökonomischer Rücksicht.

Zur ersten gehörten die Feld-Kriegscommissariate, welche durch ihre Ausweise und Rechnungen an die Hof-Kriegsbuchhalterei angewiesen sind, von welcher die Revision an die Hof-Rechenkammer ging.

Die zweite Controle war allein die Hof-Kriegsbuchhalterei und die Hof-Rechenkammer.

Nach Ausgang jedes Jahres wurde der Totalausweis über Empfang und Verwendung gemacht und Allerhöchsten Ortes vorgelegt.

Zugleich mit dem Abschluss eines jeden Jahres kam seit dem Jahre 1781 die Rectificirung der zum Grunde des Friedens-Militärerfordernisses gemachten Berechnung der Nothwendigkeiten und Ausgaben in militari nach den jeweiligen Anordnungen, und also der Voranschlag für das künftige Jahr zu Stande; der Nutzen dieser Verfügung ist klar dadurch, dass man stets sogleich ersah, in wie weit die präliminirten Auslagen gedeckt sind, wo Zuschüsse nöthig waren und in wie weit ein Land dem andern aushelfen konnte.

Die Dotation des Hofkriegsrathes bestand in jährlichen 24 Millionen zur Bestreitung der currenten Auslagen; Ersparungen kamen den Finanzen zu Gut, d. h. sie wurden bei der Vorlage des nächsten Jahres in Abzug an der Dotation gebracht.

Neben dieser gewöhnlichen Dotation hatte der Hofkriegsrath für seine in und ausser Wien befindlichen Kriegscassen einen Cassebestand, Geldverlag oder Fundus instructus von 2 Millionen zur Deckung seiner Auslagen für den Fall unvorhergesehener Ereignisse; — um nie eine Stockung eintreten zu lassen, mussten mit Abschluss jedes Jahres diese 2 Millionen bei den Kriegscassen (ohne Einbeziehung der Filial-, d. i. Verpflegs-, Monturs-, Zeugs- und anderen Cassen) als vorhanden in Ausweis gebracht werden.

Die extraordinären Auslagen bei der Finanzverwaltung des Hofkriegsrathes wurden in die zeitlichen und zufälligen getheilt.

Zeitliche Extraordinarien wurden genannt: neue Festungsbauten, die Anschaffung von Kriegserfordernissen u. s. w. Derlei Gegenstände wurden durch ausserordentliche Dotation bedeckt oder durch bestimmte Zahlungsraten, welche mit der Vollendung der Sache wieder aufhörten.

Zufällige Extraordinarien sind jene, welche auf Gegenstände sich bezogen, die anzuordnen waren und in die Rubriken der ordinären Dotation nicht aufgenommen, also von letzterer nicht bestritten werden konnten.

Für beide Gattungen von Gelderfordernissen, die zeitlichen und die zufälligen, wurde das Geld von der jeweiligen Finanzverwaltung extraordinarie nach Bedarf entweder in Raten oder auf einmal angewiesen.

Über den Stand der ordinären Dotation, über die sämmtlichen Extraordinaria und über alle untergeordneten Zweige der Geldgebarung wurden die nöthigen Vormerkungen und Ausweise immer in der Art geführt, dass der Hofkriegsraths-Präsident stets im Stande war, sich augenblicklich über den Stand der gesammten Militärwirthschaft zu orientiren. Für den Fall eines ausbrechenden Krieges änderten sich natürlich die Gelderfordernisse und deren Bedeckung.

Die zu den ersten Anschaffungen erforderlichen und voraus zu bestimmenden Summen waren alsogleich an den Hofkriegsrath abzuliefern, jene für die Bedürfnisse während der Dauer des Krieges sollten Monat für Monat von den Finanzen in der Weise vorausbezahlt werden, dass die Gelderfordernisse des kommenden Monates am 10. des laufenden bei der Armee gedeckt waren. Das Generalcommando hatte die Gelder zu vertheilen und zu verrechnen, und die Ausweise nach den Rubriken der Bedürfnisse dem Hofkriegsrath vorzulegen, so dass die Verwendung der Gelder evident wurde.

Bei der Hauptarmee befand sich die Operationscasse und die Feldbuchhalterei, bei den detachirten Armeecorps ein untergeordnetes Casse- und Buchhaltungs-Filiale, welche im Verkehr mit den Hauptarmee-Stellen zu gebaren hatten.

Von beiden mussten monatliche Voranschläge verfasst werden, welche zur Grundlage der Gelddispositionen für den gewöhnlichen Bedarf dienten.

Neben diesen monatlichen Voranschlägen hatte die Feld-Buchhalterei am Abschlusse jedes Monats über Einnahme und Ausgabe ein Summarium zu verfassen, welches dem ersteren gegenüber gehalten und damit verglichen, die Bilanz für die einzelnen Zweige ziehen liess.

Überstieg der Aufwand den Antrag, so war vom Ober-Kriegscommissariat und der Buchhalterei dem Armee-Generalcommando ein Ausweis vorzulegen, worin die Ursachen des Mehrbedarfes erklärt wur-

den, um für den nächsten Monat das Bedürfniss von den Finanzen sicher zu stellen.

Sind die Theile der Armee weit von einander in verschiedenen Ländern dislocirt, so dass die Oberleitung des Geldwesens von der Hauptarmee unmöglich oder erschwert wird, so hat das bei der zweiten Armee befindliche Kriegscommissariat und Buchhalterei die oben genannten Monatausweise selbst zu verfassen und nicht an die Hauptarmee, sondern direct nach Wien einzuschicken, der letzteren aber in Duplicaten die Mittheilung zu machen.

War der Krieg beendet, so traten natürlich die Hauptverrechnungen über den Gesammtaufwand ein, und die Gelderfordernisse reducirten sich wieder auf den oben beschriebenen natürlichen Gang.

BEILAGEN.

I.

Christoph Khevenhüller und Georg Paradeiser zeigen dem Kaiser an, dass Jakob von Mallentein unfähig sei, die Stelle eines Kriegsrathes zu übernehmen; sie empfehlen ihm den Kaspar von Mallentein und bitten um Vollmacht zur Unterhandlung.

Allerdurchleuchtigister Grosmechtigister Kunig. Allergenedigister Herr. Eur Romisch. Khüniglichen Majestet sein unnser Allerunndterthenigiste dienst, in düemüetigisster unnd schuldiger gehorsam berait. Allergenedigister Kunig unnd Herr. Alls Eur Römisch Khünigliche Majestet Unns auferlegt unnd bevolhen, mit Jacoben von Mallenthein, oder Seifriden von Dietrichstain, zehanndlen, das sich Ir ainer unndter disen zwaien ein Kriegssrath zu sein einlassen solle, darauf haben wir zur laisstung schuldiger gehorsam, erstlich mit Jacoben von Mallenthein auf über geanntworte Künigliche Credennz gehanndelt, unnd sovil bei Ine befunden, das Er aus Echafften seines leibs unnd andern Ursachen den diennst nicht annemen, Unnd im vaall er das thät, nicht zuewarten möchte. Wie wir dann sein entschuldigung fur begrundet, warhafftig, unnd genuegsam wissen, Auf welliches wir Allerunndterthenigister unnd getreuer wollmainung der sachen etwas weiter nachgedacht, unnd befinden, das ain Edlman in disem lanndt, mit Namen Casper von Mallenthein, ain Mann seines Alters zwischen funffzig unnd sechzig Jaren, aber an seinem leib unnd gsundt, beruerig unnd zu aller arbait, unnd Raisen starkh und frisch genueg. Wellicher auch die zeit seines lebens biss auf dass Er sich beheurat Khriegshanndlungen nachgezogen unnd geüebt, auch in Wälhischen lannden Khriegs Ämbter gehabt, etliche vilb Zug, unndter weillendt Herrn Hannsen Katzianer zu Ross in Crabaten gethann. Unnd ist seines thuen unnd weesens sovil Khriegshanndlungen beruert, für ainen Riterlichen Mann beruembt. unnd erkhandt etc. Das Zaigen Eur Römisch Khüniglichen Majestet wir onne sein wissen, undterthenigister getreuer Wolmainung darumben an. Ob Eur Römisch Khüniglichen Majestet auss obangezaigten Ursachen. Allergenedigist unnd gefellig sein wollt, mit Ime Caspern von

Mallenthein, vor dem von Dietrichstain zuhanndlen. Im Vaall desselben würde Eur Römisch Khünigliche Majestet Unns ain Credencz an Ime lautundt zueschickhen. Wolten Wir alsdann auss denselben mit Ime hanndlen, enntzwischen haben Wir mit dem von Dietrichstain zuhanndlen undterlassen, biss wir hier Innen von Eur Römisch Khüniglichen Majestet genedigisten beschaid unnd antwort haben mügen. Das wierdet sich Eur Römisch Khünigliche Majestet Allergenedigist entschliessen. Unnd Unns desselben beschaid geben, darauf wir mit verer hanndlung undterthenigist warten. unnd nachdem die Partheien mit denn wir hanndlen zu stündan fragen unnd ain wissen begeren, was ungeverlich Ir diennst sein werde, wäre nit unnd vndiennstlich. Ob wir ein beileufig wissen haben möchten, was ungeverlich Ir diennst. Ob sy mit Russtung zu Velld, allain zu hoff oder zu Wienn sein muessen. Das haben Eur Römisch Khüniglichen Majestet wir als obsteet, unndterthenigister getreuer Mainung zuschreiben unnd anzuzaigen nicht undterlassen wellen. Unnd thuen Euer Römisch Khüniglichen Majestet Unns als die dienner düemüetigister gehorsam bevelhen. Datum Villach den 17. tag Januarj 1556 Jar. Eur Römisch Khüniglichen Majestet

Undterthenigiste Diener
Cristoff Kevenhüller m/p.
Geörg Paradeiser m/p.

Von Aussen:

Der Römischen zu Hungern und Behamb etc. Khüniglichen Majestet etc. Ertzherzogen zu Ossterreich etc. unnserm allergenedigistem Herrn.

Am Rande:

Lanndtshaubtman in kharnnten zaigt an Casparn von Malladein für ain Khriegs Rath zue Wienn.

17 Januarij Ao. 56.

Verantwurt Wien den 9 Febr. 56.

Orig. Pap. mit zwei aufgedrückten Siegeln. Latour.

II.

Antwort K. Ferdinand's auf das vorige Schreiben.

Wien 9. Febr. 1556.

Mit Casparn von Malenthein zehandlung per annembung des Khriegsrhats dienst

Ferdinand etc.

Wir haben eur schreiben vom XVII. Januarij jungstuerschinen, empfangen vnd vernomen, nemben auch die darinn firgewendte vrsachen, derowögen Jacob von Malenthein etc. zu vnderfahung vnd verrichtung vnsers Kriegssrhatsdienst

vnuermuglich; Ier auch mit Seyfriden von Dietrichstain etc. derhalben iehtes zehandlen, biss auf vernern vnsern bschaidt eingestölt habt, fur gnuegsamb gnädigklich ane vnd ier habt daran gannez recht gethan. dieweil ier vnss aber Casparn von Malenthein wolmugenhait vnd Khriegserfarnhait dermassen berhuemet, den auch zu aim Khriegssrhat geschickht vnd tauglich zesein achtet, so begeren wier hiemit gnädigklich Beuelhend, das Ier von vnserentwegen mit demselben alles vleiss handlet vnd Ine dahin bewöget, das er sich in sollichen Khriegsrhat dienstgehorsamblich guetwillig begöbe auch jn betrachtung, das vnss daran vil gelegen ist, sich mit ehistem hieher an vnsern khonigklichen hoff verfiege, vnd merers bescheidts von vnss erwarte.

Vnd damit ier mit Ime dest statlicher handlen möget, so vberschickhen wier euch hiemit vnsern khöniglichen Credennczbrieff, den Ier Ime zeuberantwurten, vnd darauf vnser notturft nach mit Ime zehandlen werdet wissen, daran volnbringt ier vnsern gnädigen willen vnd mainung. Geben Wien den 9. Februarj Anno etc. 56.

An Christoff Kheuenhiler etc. vnd Georgen Paradeiser.

Orig. Concept. Latour.

III.

Credenz an H. Casparn von Malenthein etc.

9. Februar 1556.

Ferdinand etc.

Wier haben Christoffen Kheuenhüler etc. vnd Georgen Paradeiser etc. gnädigst aufferlögt vnd beuolhen, von vnserntwögen sachen halben mit dier zehandlen, wie du von Inen vernemen wierdest. Gnadigklich begerend vnd Beuelchend, das du solliche sachen vnd werbung von Inen vernemest, auch volkhumen glauben göbest, vnd dich darüber guetwillig vnd wilfarig erczaigest vnd verhaltest, daran volnbringst du vnsern gfölligen gnädigen willen vnd mainung, in gnaden gegen dier zuerkhennen vnd zubedenkhen etc. Geben Wienn den VIIII Februarj Anno etc. im lvi.

An Casparn von Malenthein.

Orig. Concept. Latour.

IV.

Christoph Khevenhüller und Georg Paradeiser an den K. Ferdinand über ihre Verhandlungen in Betreff der Kriegsräthe.

Allerdurchleuchtigister Grossmechtigister Kunig. Allergnedigister Herr. Eurer Ro. Ku. Majestet sein unnser allerunnderthenigiste dienst. In diemuttigi-

ster gehorsame zuvor. unnd haben derselben schreiben an dj Commissarj zum Lanndtag unnd unns aussgangen betreffendt das wir mit Martin Mager oder Christoffen Mardax Kriegs Räth dienst halhen hanndln sollen, mit geburunder Reverenz emphanngen. seines Innhalts verstannden. Unnd wären zuuolcziehung schuldiger gehorsame unnderthenigist willig. mit obbemelten Personen. Innhalt Eurer Ro. Ku. Maj. Bevelchs zu hanndlen. Aber wir berichten Eurer Ro. Ku. Maj. hiemit unnderthenigist das khainer auss diser obgenanntten. Im Lanndt. Martin Mager Ist Im Kayserlichen dienst In Niderlanndt. Mardachs auch im Khayserlichen dienst In Neapolis, allso dass wir mit diser kainer nichts hanndlen mugen. Gleichwol haben sich Ire elltern unnd freundschafften angebotten. Inen beeden Eurer Ro. Ku. Majest. etc. gnedigist begern zuezeschreiben unnd versehen sich, so sy Ewer Ro. Ku. Mt. gnedigist begern. Erinndert vnnd bericht. Sy werden sich Eurer Ro. Ku. Majest. etc. als Iren erbherren Kunig unnd Lanndsfursten. zu erezaygung schuldige gehorsamb, unnd dem Vatterlanndt zu guet zedienen. nicht aufhallten lassen. Sonnder herauss in die diennst begeben. Wie baldt aber solchs bescheen mag. khunnen sy noch wir nit wissen.

Unnd dieweil dise Zwen. als Obensteet, nit zu Lanndt. dass wir mit Inen. vermug Eurer Ro. Ku. Majest. Bevelchs hanndlen mugen, haben wir mit etlichen Herren verordenten dises lanndts geratschlagt, welcher auss disem Lanndt zu solchem dienst weitter furgeschlagen werden möcht. haben sy noch wir über die damit hievor gehanndelt. als Jacoben von Mallentein unnd Seyfriden von Dietrichstain, auch obenbenannten zwen khainen finden khünnen. Unnd do wir nicht annders wissen. dann mit Casparn von Mallentein seie. an Eurer Ro. Ku. Majest. Hof Kriegs Rath diensts halben beschlossen. haben wir unnderthenigist bedacht. es wurde villeicht ferrer Handlung mit anndern zethuen. unnoth sein. das werden Eurer Ro. Ku. Majest. am bessten wissen. das haben Eurer Ro. Ku. Majest. wir zu ainem gnedigistem wissen. unnderthenigister Maynung. nicht verhalten wellen. der wir unns In demuttigister gehorsamb Bevelhen thuen. Datum Villach am 15 Aprilis Anno 1556.

Eurer Ro. Ku. Majest.

undterthenigiste diener

Christoff Kevenhuller,

Georg Paradeyser.

Gleichzeitige Abschrift. Papier.

V.

K. Ferdinand's Verordnung wegen Etablirung des Kriegsrathes.

8. Mai 1556.

Wir Ferdinand von Gottes genaden Romischer zu hungern vnd behaim etc. Kunig Infannt in hispanien, Ertzhertzog zu Österreich, hertzog zu burgundj,

Steyr, Karndten, Crain vnnd Wiertemberg, Graue zu Tirol etc. Embieten dem durchleuchtigisten Fürsten, vnserm freundtlichen lieben Sune, herrn Maximilian, Kunig zu behaim, Ertzhertzogen zu Österreich, hertzogen zu burgundien in Schlesien etc. Grauen zu Tirol, vnnser vätterliche Lieb vnnd alles guetts. Durchleuchtigister fürst freundtlicher lieber Sun, Wier haben Eurer lieb schreiben, vom Anndern Tag ditz Monats, sambt dem bericht, so vnnser Rat vnnd Lanndtssuerweser vnsers furstenthumbs Steyr vnnd lieber getrewer Görg Freyherr zu herberstain, Neidtperg vnnd gueten hag etc. dess Sigmunden Gällers, Georgen Stadlers vnd Franzen von Teuffenbach, deren auss bemeltem vnnserm fürstenthumb Steyr begerten Kriegss Rät halber, Eurer Lieb gehorsamlich gethan hatt, vätterlich vnnd gnedigclich empfangen, vnnd seines Inhalts vernuemen, das aber yetzernennte vnnsere Landtleutt, alls die in vnnserm Fürstenthumb Steyr, zu Kriegss Räten für geschickht erfarn, vnnd tauglich angesehen, vnnd derwegen darzue furgenumen vnnd eruordert worden sind, sich gebrauchen zu lassen waigern, dann auch von den anndern vnnsern Lannden, Noch khainer der sich hierinn gebrauchen lassen wollte, eurer Lieb anzaigt worden ist, das haben wir vmb souil meer Jetzo dieweil sich die Leuffe ye lennger ye sorglicher vnnd beschwärlicher erzaigen, nit gern gehört. Dieweil dann je die vnuermeidlich notturfft eruordert, das ain Kriegss Rat zum fürderlichesten verordnet vnnd auffgericht werde, vnnd doch die obbenennten sich darein nit begeben wellen, So gesinnen wir an Eur Lieb, vätterlich freundtlich vnnd gnedigclich begerendt, dieselb wölle mittler weill biss zu vnnser vermittels göttlicher gnaden, glückhlicher hinauss ankhunfft auf anndere taugliche Personen damit sollicher Kriegss Rät, stettlich und notturftigclich zuersötzen sein werde gedacht sein, Inmassen auch wir denselben alles Vleiss nachgedennckhen vnnd Sy hierzu zubewegen, nichts dienstlichs vnnderlassen wöllen, vnnd auff den vhal, das sich vnnsere Lanndtleuth ye nit gebrauchen lassen wöllen So sein wir dess vätterlichen vnnd gnedigen Vorhabens, sollichen Kriegss Rat mit anndern tauglichen Personen darauff dann Eur lieb mittlerweil biss wir schierist hinauss ankhummen auch gedacht sein wöllen, zuersetzen, daran beweisst vnns Eur lieb ain Sönlichs freundtlichs vnnd annemblichs wolgefallen, vnnd wir wollen sollichs derselben deren wir sonnst mit vätterlichen hulden, freundtschafft vnnd gnaden wolgenaigt seind, auff obberüert Ir Schreiben, zu vätterlicher, freundtlicher vnnd gnediger Anntwort nit verhallten. Geben auff vnserm Kuniglichen Schloss Prag den Achten Tag May Anno etc. im Sechssvnndfunffczigisten, vnnserer Reiche dess Römischen im Sechss vnnd zwainczigisten vnnd der Anndern im dreissigisten.

Ferdinand m/p.

J. Jonas D.
Vicecantzler.

ad mandatum domini
Regis proprium

H. Fieringer m/p.

Dem durchleuchtigisten fursten, herrn Maximilian Khunig zu behaim, Ertzh. zu Osterreich, herzogen zu burgundien, in Schlesien etc. Markgrafen zu Marhern vnd Lausnitz etc. Grauen zu Tirol etc. vnserm freundtlichen lieben Sone.

Wienn.

Orig. Pap. aufged. Siegel (im Besitze d. H. v. Latour).

VI.

K. Ferdinand an die n. ö. Regierung, die Leitung des Kriegswesens betreffend.

9. Mai 1556.

Ferdinand etc.

Wir haben eur schreiben an dato haltendt den andern tag Jetzigs monats dessen eingang ist, das Ir vnnser gnedigste antwort, Inligender abschrifft, deren Ir aber kheine mitgeschickht habt, wollicher datum Stee den 10 dits monats, so vnnsers gnedigen erachtens auf den April verstanden werden solle, allererst den funfvndzwainczigisten desselben in vnderthenigisten gehorsamb empfangen habt, mit gnaden verstanden vnd aber nit gern gehört, das mit vberschückhung beruerter vnser antwort sollicher vnfleiss gepraucht worden ist. das Ir euch dann auf vnser gnedigs begeren, fürgenumen habt, hinfüro täglichen vmb Sechs vhr in Rhat zegeen, vnd Also wochenlich drey stundt meer dan bissher beschehen ist, zusitzen, vnd nunmer biss auf vnser vernere gnedigste verordnung schon wurkhlich angefangen habt, damit souil dest fürderlicher die alten vberhauften Appellationen erledigt werden mögen, das nemen wir von euch zu sondern gnedigen wolgefallen ane, vnd wöllen auch hinfüro als offt wir, in massen bissher vilmals beschehen, von wegen verordnung das Appellationen ausser der ordnung fürgenumen werden sollten, ersuecht vnd gepöten werden eures vnderthänigen Bittens gnedigklich eingedenkh sein, vnd yeder zeit nach glegenhait der sachen vnd personen die Billichait verordnen vnd eur souil sein wirdet wo möglich gnedigklich gern verschonen.

Als Ir vnss auch verner gehorsamblich bitten thuet, das wir euch auch mit den Khriegssachen nit beladen, sondern dieselben durch ainen erfarnen vnd verstendigen Khriegsrhat zuhandlen gnedigklich verordnen wollten, damit also die Appellationen vnd Parthey auch zuuordrist vnser aigne sachen, wölliche sich dann auch nit wenig gehaufft hetten, etwas schleiniger erlediget vnd expediert werden möchten, darauf wöllen wir euch gnediger mainung nit pergen das wir gleichwol nunmer ain guete Zeit in embsiger übung steen, bey ieczigen sorglichen vnd beschwärlichen leuffen vnss vnd vnsern Landen vnd leuthen zu guetem auch zu dest vleissiger vnd schleiniger verrichtung vnsers Khriegswesens, ainen wolerfarnen vnd ver-

ständigen Khriegsrhat anczerichten vnd zuuerordnen, wie dann hieuor auss vnseren Landen hierezu tauglichen personen erkhiest vnd eruordert worden seind vnd hetten nichts liebers gesehen dan das sollicher Khriegsrhat vnserm begern vnd notturfft nach het angericht mögen werden, das also an allem dem was zu erlangung vnd erseczung desselben Immer dienstlich gwösen vnsers tails nichts vnderlassen pliben ist. So ist es doch bissher wider allen vnsern willen (allain an dem erwunden, das sich) die Jhenigen, so für tauglich vnd erfarn darczu erkhiest vnd eruordert worden seind, nit prauchen lallen wöllen. Wir seind aber nochmaln des gnedigen gmiets vnd vorhabens das wir an aufrichtung aines sollichen khriegsrhats khainen vleiss nit sparen wöllen, vnd wann wir denselben vnserm g. begern vnd hoher notturfft nach erlangt vnd ersezt haben, So wöllen wir euch der khriegssachen auch gnedigklich gern erlassen, damit Ir alsdan die Appellation vnd Parthey dan auch vnsere aigne sachen dest schleiniger handlen vnd expediren mögt.

Das ir dan beschliesslich die anderen in obberuerter vnser antwort begrifne Artiel, auch souil muglich mit dem ehisten in das werch pringen wöllet, das lassen wir vnss gnedigklich wolgefallen, vnd ir thuet daran vnsern gnedigen wolgefelligen willen vnd mainung das wolten wir euch auf obberuert eur schreiben zu gnediger antwort nit verhalten.

Geben etc. Prag den 9. Maij Anno etc. 56.

An die N.O. Regirung etc.

Orig. Concept. Latour.

VII.

Khevenhüller und Paradeiser schlagen dem K. Ferdinand den Christoph Mordax zum Kriegsrath vor.

Allerdurchleuchtigister Grossmechtigister Khunig etc. Allergnedigister Herr. Euer Römisch Khüniglicher Majestet sein unnser allerundtertheniglste dienst in demuetigister und schuldig gehorsamb beraitt allergenedigister Khunig. alls Ewer Römisch Khünigliche Majestet unnss vom Neuntem Apprillis aus wienn zu andtwort aines zuvor ausgangens unnsers schreibens gennedigist geanndtwort. Nachdem wir mit Cristoffen Mordax und Martin Mager Irer Abwesenhait halbenn daczemollen den Khriegsratdienst anczenemen nicht handlen mügen das wir auf vorig Euer Majestet desshalbenn aussgangen Bevelch mit ainer andern Teuglichen Unnd Khriegsverstandigen Person zum forderlichisten hanndlen vnnd Vleiss fürwenden, dieselb Person in Euer Römisch Khüniglichen Majestet Obangeczegten diennst zu bewegen Unnd mit dem Allereillendisten an Euer Khüniglichen Majestet Hoff zu befürdern sollenn, daselbst Euer Römisch Khünig-

liche Majestet der Unndterhaltung halbenn mit Ime hanndlen lassenn und Ime sonnst auch in gennedigisten bevelch haben wellen. Darauf füegen Euer Römisch Khüniglichen Majestet wir unndterthenigist zu vernemen, das wir zu laisstung schuldiger gehorsamb mer alls ainmall mit den Herrn Verordennten dis Lanndts auch Euer Römisch Khüniglichen Majestet Landt Rättenn. und sunst mit Etlichen Herrn unnd Lanndtleuten davon geratschlagt mit welichen wir dises Lanndts uber das hievor Beschechene. die sich aber nicht Einlassen wellen, hanndlen möchten. Wir haben aber bey allen Unnserm Nachdennkhen, und suechen khainen finden khünen. der wie Euer Römisch Khünigliche Majestet schreiben Taugendlich und Khriegsverstandig war, unnd sich bewegen liess. Erforschen oder befinden khunen. Endtzwischen sich zuegetragenn. das man vergebenlich gesaget. das die Khayserliche Majestet Ir Kriegsfolkh in Ittallia abziechen lassen wollt. Derwegen dem Haubtman Cristoff Mordaxen auf unnser underhandlung durch seinen Vatter und freundt durch aigen Potten geschriben worden, sich verrer in Khainen diennst zu bewegen sonnder herauss zukhummen. Welches er auf seines vatter auch seiner freundtschafft schrifftlich begern gethon, unnd alls er vor wenig tagenn Hieher ankhomen, Haben wir mit Ime auf Euer Römisch Khüniglichen Majestet Bevelch und bechannden habenden Credennz zuhandlen angefanngen. Also hat er unns ungeverlich dise Anndtwort geben, Wiewol er zuvor seines verrukhen aus Ittallia Ansechendliche fürschleg unnd anbieten gehabt, habe er doch auf seines Vattern und ainer gannzen freundthschafft Ernstlich schreibenn. ain Raiss heraus zu thuen nit Erlassen wollen, mit dem Unndterthenigisten vermelden. unnd anbieten das Euer Römisch Khüniglichen Majestet alls seinem geliebten Khünig Erbherrn und Lanndtsfürsten auch dem Vatterlanndt vill begierlich unnd lieber alls khainem Andern Herrn diennen welle etc. Unnd dieweill wir nun unndterthenigister getreuer und schuldiger wolmainung Erwegen und bedacht, Nachdem diser Cristoff Mordax an Euer Römisch Khüniglichen Majestet hof, von Jugent auf erzogen, bey Herr Lienhardten von Velss. Seinem gar Nachendten Vettern sälligen zugedennkhen alls ain Junger in den Unngrischen Khriegshanndlungen vill braucht Nachvolgents ain Khriegs unnd Bevelchsman. In unnd vor der Belegerung Stuelweissemburg ain guette Zeit unnd piss vom Turkhen mit Gwallt Erobert wordenn ain fendrich unnd alssdan in Sibenwurgen, die vergannngen jar. ain Haubtman gewest Nachvolgendts in Khayserlicher Majestet diennst alls ain Haubtman Gerattenn. darinnen er sich biss anher (wie wir bericht) Ritterlich unnd woll gehalltenn, unnd er ainer Ansechendlichen freundtschafft vom Adl dises Lanndts unnd Euer Römisch Khüniglicher Majestet Erb Unndthann auch alls wir Versteen nit unmassiges gebrauchs. Sundern ain vernunfftiger gleiches alters man ist. Demnach auf Euer Römisch Khüniglichen Majestet gennedigisten Bevelch dohin mit Ime gehanndlt unnd beschlossenn. das er sich hiemit zu Euer Römisch Khüniglichen Majestet verfüegt. unnd derselben alls unndertheniglster dienner unnd Lanndtman, Erzaigt unnd stellt. Auf soliches wissen Euer Römisch Khünig-

liche Majestet Nun vernem mit Ime Allergenedigist unnd woll zu hanndlen lassen Unnd thuen Euer Römisch Khünigliche Majestet bemellten Haubtman Mordax unnd unns in diemüetigister unnd schuldig gehorsamb unndterthenigistes vleiss bevelchenn. Datum Villach denn 11 tag May des 1556 Jars.

Euer Römisch Khüniglichen Majestet

Unndterthenigiste Diener

Cristoff Khevenhüller m/p.
Geörg Paradeiser m/p.

Von Aussen:

Der Römischen zu Hungern und Behaim etc. Khüniglichen Majestet etc. Ertzherzogen zu Ossterreich etc. Unserm Allergnedigisten Herrn.

Orig. Pap. mit zwei aufgedrückten Siegeln von Latour.

Note zu 11. Mai 1556.

13. May 1556.

Ein Schreiben gleichen Inhaltes und mit denselben Unterschriften wie das vom 11. May 1556 von Landeshauptmann von Kärnthen Christoph Khevelhüller und Georg Paradeiser an den Kaiser, als Crendenzschreiber für Christof Mordax d d. Villach den 13. May 1556.

Orig. Pap. mit zwei aufgedrückten Siegeln von Latour.

VIII.

Bericht Georg's von Wildenstain an den K. Ferdinand.

Allerdurchleuchtigister Grossmechtigister Romischer zu Hungern unnd Behem Khünig allergenedigister Herr. Euer Römisch Khünigliche Majestet sein mein unnderthenigist schuldig und pflichtig dienst in aller gehorsamb zuvoran berait. — Unnd thue nur Römisch Khünigliche Majestet etc. unnderthenigist ersundern, das Ich derselben schreiben von dato den 23ten diez wesenden monats May mit gebürlicher Reverenz empfangen, unnd alles Innhalts gehorsambist vernomen hab, auch die schreiben an Herrn Haunsen Lenkhowitsch, und die verordneten in Steyr lauttendt, alsbald unverzogenlich zugeschickht, und wil also in sachen, die Haramia betreffendt, so gen Zygeth geschickht werden solten, auf nur Römisch Khünigliche Majestet bevelch Jene Herrn Obersten als vil mir muglich, hülfflich unnd Ratsam erscheinen, wie Ich dann laut meines vorigen schreibens, noch mit disen neuen und alten Haramia in embsiger stätter handlung sten, damit dieselben dahin bewegt werden möchten.

Unnd wiewol Ich auch nur Römisch Khünigliche Majestet des Khriegsrats-ambt halber genedigiste erforderung mich im Fuestapffen, und vor lennger verzug den negsten hinaus zu nur Khüniglichen Majestet gehorsamist verfüegt hette, dieweil aber herr Hauns Lenkhowicz yeziger Öberster mit mir noch vor unnserm verruekhen zu Cilli gehanndlt, das Ich in abwesen seiner, als nemblich bis auf den 10. khunfftiges monats Junj das Khriegswesen an disen gräniczen mitlerweilen versehen sollte, unnd Ich Jene solches zu Freundtschafft und gefallen nit wol waigern noch abschlagen mügen.

Unnd sodann obgedachter Herr Hanns Lenkhowitsch noch dieser Zeit in sein ambt der Obersten Veldthaubtmanschafft nit angestannden, und doch auf Vermeldten 10. tag Junj seinem verlassen nach, albin erscheinen solt, Auch die Bezallung (bey welcher Ich viles berichts wegen sein muess) alstundt hieher gewarttendt sein, derhalben wurde es mir (wie nur Römisch Khünigliche Majestet selbst allergenedigist zu erwegen haben) nit gebürn, das Ich vòr seiner ankhonnfft (auch in bedacht das yeczt niemands an den gräniczen ist, dann Ich sambt nur Römisch Khüniglichen Majestet Khriegssecretarj Veiten Gailel allain) vonbinnen verruckhen, unnd die gräniczen alstoplosser verlassen sölte, wo aber bemelter Herr Öberster Inmassen Ich Jene nun zum zwaitenmalle geschriben, sich etwas zeitlichers herab befürdern wurde, unnd Ich sonnsten wie Ich dann all müglichisten vleis fürwennden wil, abkhumen wierd mügen, wolte Ich mich alsdann auf nur Römisch Khünigliche Majestet bevelch unverzogenlich hinaus gehorsamist befürdern, unnd hier Innen weitter nichts Ierren noch hindern lassen, Und so Ich dann über meinen willen, aus obangezaigten beweglichen ursachen, von hie nit wol abkhumen, unnd nur Khüniglichen Majestet vor derselben glugfäligen aufpruch eraichen khünde, unnd dennocht nur Römisch Khüniglichen Majestet bevelch wäre, das Ich mich ain weg als den anndern hinaus gen Wienn stellen sollte. Bin ich urpittig demselben auch unnderthenigist nach gekhomen, unnd doch hierauf vernneer nur Khünigliche Majestet bevelch derhalben gehorsamist gewarttend sein, welches Ich nur Römisch Khüniglicher Majestet zu meiner warhafftigen entschuldigung, unnd das solches aussenbleiben an mir nit erwindt, Aus derselben bevelch zu anntwort gehorsamist nit sollen verhalten, unnd thun mich daneben als meinem allergenedigisten Herrn diemuettigist bevelhen. Datum Varas die den 29. tag May Anno im 1556.

Eur Römisch Khünigliche Majestet.

Unnderthenigister
gehorsamer

Jöry von Vildenstain m. p.

Post scripta. Allergenedigister Khunig unnd Herr. Nachdem Eur Römisch Khünigliche Majestet hievor genedigist vernomen haben das Ich diese Jungst verganngen tag ain Raise ze thuen bewilliget, So khan aber daneben eur Khüniglichen Majestet gehorsamist auch nit verhalten, dass sich ains thails der haramia zu St. Geörgen one mein erlaubnuss unnd vorwissen (wer sy aber sonnsten auf die Raisen abgeferttigt hat, lasse Ich berhueen) aus demselben gräniez fleckhen gelassen unnd fur sich selbst ain raiss fürgenomen, derselben nun als Ich glaubwirdig bericht wierd bey 34. unnd nit mer erlegt und gefanngen worden sein, dann wo sy wie obvermeldt mit guetter ordnung, und mit meinem vorwissen aussgezogen, wäre es zu dem nit khumen, Sonnder hetten Inmassen als die anndern so Ich abgeferttigt, eher unnd guet erlangt haben, das zaig eur Römisch Khüniglichen Majestet in unnderthenigister gehorsam derhalben an, damit dieselb, wo hiewider zu gegen ain annders weder es an Ime selbst ist unnd mir eur Khünigliche Majestet genedigisten gueten glauben geben mag, furkheme, In sachen ain rechten bericht empfiengen. Datum ut in literis.

Von Aussen:

Der Römischen zu Hungern unnd Behem etc. Khüniglichen Majestet etc. meinem allergenedigisten Herrn.

Cito
Cito   Wienn.
Cito

Orig. Papier, mit aufgedrücktem Siegel. v. Latour.

IX.

Hoff Kriegs Rath Instruction

vom 17. November 1556.

Ferdinandt von Gottes gnaden Römischer zu Hungern vnd Böheimb etc. Konig.

Instruction Auff den Edlen vnd vnnsere liebe getreue Georgen Freyherrn zu Thanhausen, Ehrnreichen von Khungesperg, Georgen von Wildenstain, Gebhardten Welczer, vnd Sigmunden Böller alss vnnsere verordnete Khriegs Räth wass sy nachuolgunder gestaldt handlen verrichten dirigirn vnnd ins werckh bringen sollen.

Erstlich nach dem wür, auss hochbeweglichen billichen vnd hochnottwendigen Vrsachen, nun hinfüro ainen stetten Khriegsrath an vnnserm Königl. Hoff zuhalten genedigist entschlossen sein, vnd wür dan sy die obuermelten in ansehung Ihrer Erbarkhaidt schückhlichkhaidt vnd Kriegserfahrenhaidt, fürnemblich auch auss den sonndern gnedigen Vertrauen, so wür in sy stöllen, zu vnnsern

Khriegsräthen fürgenuhmenn, vnd damit sy sich in allen fürfallunden vnnd notturfftigen sachen, desto bass darnach zurichten vnd zuhalten wissen,

Sollen sy Erstlich Ir aufsehen nach vnnss auf vnsere Königliche Söhne, jederczeit gehorsamblich halten vnd haben.

Fürs ander solle vnser Rath Ehrnreich von Khungesberg die vmbfrage in Khriegs Rath halten, auch alles das was bey vnss anzubringen sein würdet vor vnser referirn.

Sy vnnsere Khriegsräth sollen auch alle Tage Ess seyen sonderbare geschäfft vorhanden oder nicht, täglich zu ordenlicher Stundt an dem orth, so in an jedem Ortt vnserer Königlichen Hoffhaltung, welches sich allein auf hie oder in der nahendt hierumb verstehen solle, aussgezaigt würdet, Nemblich zu Sommer Zeitten morgens vmb Sechs Vhr vnd winders Zeitten vmb Siben vhr täglich zusamben khumben, vnd vngefehrlich biss auf zehen Vhr bey einander bleiben, vnd von wegen vnnsers Khriegswösens im veldt, vnd der Befestigungen allenthalben, Ess sey mit Profiandt, Geschütz, Munition, Gebeue, beczallung sambt andern Articln solchem Khriegswösen anhengig, wie vnd wölcher gestaldt solches versorgt vnd wie die Mangl gebessert, vnnd erstatt werden mügen, berathschlagen, vnd solchem allem Höchstes Ihres verstandts vnd vermügen nachdenckhen, damit dieselben sachen desto leichter angericht vnd georndt werden mügen, doch sollen in solchem die Feyertüg auss genuhmen seyn, wo aber genöttige sachen fürfielen, die khain Zeitt oder bitt erleiden mügen, sollen sy nit allain zuuorbemelter Zeit vnd Stundt vor Essen sonnder auch nachmittag so lang vnd offt es vonnötten ist beyeinander erscheinen vnd bleiben auch die sachen höchstes Vleiss handlen vnd verrichten.

Verrer sollen sy auch die Schreiben vnd handlungen so wür Ihnen jedessmals in vnnsern Khriegs Rath ordnen oder wass wür Inen sonnsten beuelchen werden, fürderlichen berathschlagen vnd vnss mit Erster gelegenhaidt referirn, vnd darüber vnnser genedigisten resolution vnd beschluss nach die sachen inns werckh richten, vnd beschaidt geben auff dass alle sachen vnnserer Resolution vnd Ihrer Khriegsordnung nach volzogen werde.

Wass aussgaben betrifft wan sich dieselben also der notturfft nach zuetragen vnd fürfallen werden, sollen vnnser Kriegsräth macht vnnd gewaldt haben auff hundert vnd biss in anderthalb hundert gulden Zetl in vnnser Kriegs Zallmaister Ambt zu ferttigen was aber mehrer oder höhere Summa antreffen wurde, die sollen sy biss auf vnnser ferer verordnung der Hoff Camer antzaigen, die werden solches bey vnnss verer erledigen vnnd dieselben nach gelegenhaidt verordnen.

Damit dan sy vnnser Khriegsräth in allen sachen, sonnderlich jeczo im anfanng desto bessere bericht empfangen vnd waz die mehrern aussgaben belanget ohne sonnder Ir bemühung bey vnnser Hoff Camer anbracht vnd richtig gemacht werden, wellen wür Ihnen ainen auss vnnsern Hoff Camer Räthen zueordnen, welcher bey Ihnen so offt es vonnötten im Rath erscheinen vnd Ihnen

guetten bericht geben auch was vonnötten bey der Hoff Camer anbringen vnd fürdern solle.

Mehrgemelte vnnsere Kriegs Räth sollen auch hinfiro die bestellungen vnd Vrlaubungen, auch anordnungen der Musterungen alles Khriegsvolckhs vor vnnser fürbringen hanndlen vnd expedirn.

Sy sollen auch Ir aufsehen auf vnnser Arsional alhie Schüff Pruggen vnd auf all Armada sachen haben, daz sie ordentlich gehaltten werden.

Vnnd wiewoll wür ainen Obrissten-Zeugmaister hanssen von Disskha in vnnsern Nider Österreichischen Landten bestöldt vnd verorndt, so erfordert doch vnnser notturfft vnd ist vnnser beuelch das bestimbte vnnsere Khriegs Räth auf all vnser Zeugheuser mit was vorreth dieselben Jederczeit gestaffiert, Ir aufmerkhen haben, sonnderlich aber in vnnsere besaczungen, Gränitz Stötten flöckhen vnd Heusern an genuegsamber Munition auf fürfallendte nott, nit mangl erscheine, was darin verhanden erkhundigen, was auch ann ainem ortt zu dem andern im fall der nott zuuerordnen, vnd wie sonst fürsehung beschehen solle, berathschlagen vnd vnss für bringen, damit wür solches in vollziehung zubringen zuuerschaffen wissen, daneben auch guette Fürsehung thuen, was für geschücz oder allerley munition vber all verhanden, vnd wass ferer überall hingeschückht würdet in guetter vleissiger huet vnd bewahrung gehalten werde, das daran weder durch vngewitter oder andern vnfleiss nit mangl entstehe.

Das nun in allen Zeugheusern verhanden vnd vnser hoff Camer auss Zug in handen haben mügen vnnser hoff Khriegs Räth von Ihnen erfordern vnd empfangen, sich darnach wissen zurichten, was aber vnser Hoff Camer Räth nit hetten sollen vnsere Khriegs Räth sonnderlich der eyseristen Ortt flekhen ein ordentliche bereittung durch teugliche Commissari fürnehmen vnd denselben ain Instruction verfassen, auch vnnss dieselb zuersehen fürbringen.

Vnd nach dem wür auch nit allain hie sondern andern vnnsern Königreichen vnd Landten vnd sonderlich bey vnnsern Ortt vnd Gränitz Heusern ansehenlich vnd nottwendige befestigungen vnd gebew zuuerrichten haben ist vnnser gnedigister will vnd mainung das vnser Khriegs Räth bey vnnserm darczue georndten Superindententen der gebew auch Paumaistern Jederczeit vleissige erkhundigung haben, vnd endtlich darob sein, damit solche gebew, vnd beuestigungen Stattlich vnd fürderlich verricht werden, was inen auch in solchen gebeuen vnd desselbigen anhengigen sachen zubeschwürlich fürfielle sollen sy solches an vnnss vmb gnedigisten beschaidt vnnd erledigung gelangen lassen,

Vnnd fürnehmblich nach dem an diser Statt vnd der ansehenlichen beuestigungen vnd gebeuen vnnss vnnsern Königreichen Landten vnnd getreuen vnterthanen am meisten gelegen daz sy darauff mit sonderm Ernnstlichen Vleiss Ir aufsehen haben, vnd allenthalben wie vnd wo es vonnötten, Embsig darob sein vnd halten, dass solche Khriegsgebew vnd beuestigung in allen Puncten nach dem solches berathschlagt vnd zuuolziehen fürs best angesehen worden aufs cheist gefürdert vnd volzogen werde.

9 *

Gleichfals sollen gedachte vnnsere Khriegsräth in allen Profiandt, vnd derselben anhengigen sachen ordnung beschaidt vnd den Profiandtmaistern beuelch geben, wie sy sich in bestellung vnd erkhauffung hin vnd wider ordnung der profiandt an die genöttigisten ortt verhalten sollen, vnd dass solches zu rechter Zeitt vnd weill beschehe, auch frisch vnd guett erkhaufft werde, vnd daneben Ir aufmerkhen haben auf daz in den Profiandt sachen ordenlich gehandlt in die eysseristen vnd besorglichen Orttfleckhen die notturfft Profianndt in vorrath georndt vnd also vnnser Khriegsvolckh in dennselben mit der Profiandt nit so hoch alss bisher beschehen beschwerdt werden aber dannocht auch die Königl. Mayt. daran nit mangl leid vnd alles anders so der Profiandt anhengig, verrichten vnd was Inen in solchem zu schwär fürfallen wurde, dass sy nit richtig machen möchten, vnns dasselb gehorsamblichen fürbringen, vnd vnnsers beschluss vnnd beschaidts erwartten. Nachmallen mit Ernnst darob sein, das solchem vnnserm beschluss nachgelebt vnd nachkhumben werde.

Zuuolcziehung dises alles wöllen wür vnnsern obrissten Zeugmaister verwalter des Arsionals vnd der Armada muster vnnd Profiandt, auch Pawmaister, die Superintendenten der gepew vnd andere Pawmaister alle so sich bey vnnsern beuesstigungen gebrauchen lassen, genedigist verkhünden, das in disen Handlungen sy verer bey vnnsern Khriegs Räthen in allen Ihren nottwendigen Handlungen vmb beschaidt anhalten auch erledigung bey Ihnen fünden werden.

Wan nun sich begeben würdet, daz in ainer oder der andern obuermelten sachen Commissari abzuferttigen vonnötten sein werden, sollen sy zuuerrichtung derselben teuglich Commissari mit nottwendigen Instructionen von vnns zu ferttigen, bey vnnss vermahnen, vnd nachmallen derselben Commissari relation Ihrer aussrichtung widerumben berathschlagen vnd alss dan vnss auf ferern vnnsern gnedigisten endtschluss gehorsamblich fürbringen.

So wöllen wür auch gedachten vnnsern Khriegs Räthen von mehrers berichts wegen, des Khriegsvolckhs ausstandts halben vnd wie anieczo das Khriegswösen mit der beczallung, besaczung, Profiandierung vnnd anndern allenthalben gestalt, ausszug vberantwortten vnd guetten bericht geben lassen.

Dem allem nach sollen vnnsere Khriegs Räth, sonst auch in allen sachen vnnsern gnedigisten vertrauen nach, vnnser, vnnserer Königreich, Landt vnd getreuen Vndterthanen, überall das beste bedenkhen, berathschlagen handlen befürdern vnd in allem dem, was Ihnen müglich ist, nichts ermangeln noch erwinden lassen, dass wöllen wür gegen Ihnen vnd Jeden insonderhaidt in gnaden bedenckhen vnd erkhennen Sy erezaigen auch an solchem allem vnsere ernstliche Mainung. Geben in vnnserer Statt Wienn den Sibenzehendten Tag Nouembris Anno im Sechs vnd Funffczigisten, Vnnseres Reiches des Römischen Sechs vnd Zwainzigisten vnd der anndern im Dreissigisten.

Orig. Copie.

X.

Verzaichnus der Articl so in des kunfftigen Kriegs Rats Instruction gestelt werden sollen.

Allerdurchleuchtigister Grosmechtigister Kunig Allergnedigister Herr. Eur Römisch K. M. etc. haben vnns, auf vnnser Zum dickhermal gehorsamistes anlanngen pit vnnd vermelden, das wir bey den vilfeltigen Kriegssachen, so nun etliche Jar her in der Hof Camer Expedition khumen, Eur Ro. Kun. Mt. etc. Hof Camersachen der notdurfft nach, vnnd one grosse verabsawmbung ordenlich nit handlen, oder die fur ainander bringen khündten, Jetzo Allergenedigisten mundlichen beuelch gegeben, Nachdem Eur Ro. Ku. Mt. etc. zu dirigirung vnnd verrichtung derselben Kriegs vnnd dess Kriegswesen anhenngigen sachen, ain ordenlichen Kriegs Rath halten wurden, So solten wir ain verzaichnus der Artiel, welche Eur Ro. Kun. Mt. etc. notdurfft vnnd vnnserm guetbedunkhen nach, In berurtes Kriegs Rats Innstruction zustellen wären, verfassen, vnnd solche Eur Ro. Kun. Mt. etc. fürbringen, dess wir dann, auf derselben allergenedigist wolgefallen vnnd verrern Endtschluss hiemit in vnderthanigkeit thuen. Vnnd dise dess Kriegswesen anhenngige sachen, So zu enthebung der Hof Camer, vnnd damit dieselb Eur Ku. Mt. etc. sonst obgelegnen notwendigen Camersachen, dessto statlicher auswärten möcht, durch ermelten Kriegs Rat verricht werden mugen gehorsamist vnnd mit dem aller Kurtzisten anmelden wellen.

Erstlichen wirdet vnnsers gehorsamisten erachtens von nötten sein, das nun hinfüro, durch Ernennte Kriegs Ret, die bestellung vnnd vrlaubung auch verordnung der mussterungen alles Kriegsfolgg Eur Ku. Mt. etc. furgebracht, gehandlt vnnd expediert werde.

Es solle auch gedachten Kriegs Rätten auferlegt vnnd beuolchen werden, das Sy Ir Aufsehen auch auf das Arsonal Schiffprugen vnnd alle Armada sachen haben, das die ordenlich gehalten vnnd gehanndlt werden.

Wiewol auch Eur Ro. Ku. Mt. etc. ainen obrissten derselben nider-Osterreichischen Lannde Zeugmaister bestelt vnnd verordent haben So erfordert doch die notdurfft, damit obermelte Kriegs Rät auf alle Eur Ku. Mt. etc. Zeugheuser mit wass vorrat dieselben yeder Zeit versehen vnnd gestaffiert Ir aufmerckhen haben, Sonnderlichen aber das in Eur Ro. Ku. Mt. etc. besatzungen Granitz, Stetten, Fleckhen, vnnd Heusern, an genuegsamer munition, auf furfallunde not nit mangl erschein, Was darinnen verhannden, erkhundigen, wass auch von ainem orte zu dem anndern Im Faal der not zuuerordnen, vnnd wie sonnsten fürsehung beschechen solle, berathschlagen, dasselb also mit Eurer Ku. Mt. etc. vorwissen, In volziehung zubringen verschaffen.

Zu solchem wirdet von nötten sein, Inen auszug, was in allen Zeugheusern ort vnnd Granitz Fleckhen für munition verhannden zuezustellen.

Von den Haubtzeugheusern werden die auszug woll verhannden oder zu bekhumen sein.

Dises alles aber bey den anndern vnnd Eusseristen Ortflegkhen Zuerkhundigen, muesse ain sonndere bereittung derselben beschechen, vnnd durch Ermelte Kriegs Rätt taugliche Commissarien mit notwendiger Instruction hierzue abgeferttigt werden.

Nachdem auch Eur Ro. Ku. Mt. etc. nit allain hie sonnder in merern derselben Lannden, vnnd furnemblich bey Eur Ku. Mt. etc. ort vnd Gränitz Heusern, ansehenliche vnnd gar notwendige befesstigungsgepew, Zuuerrichten haben, So mechte den Kriegs Rätten verrer auferlegt werden, das Sy bey den geordenten Superintendenten der gebew auch Pawmaistern Jeder Zeit vleissig erkhundigung hielten, vnnd Enndtlichen darob wären, damit solche gebew vnnd befesstigungen wol vnnd fürderlich verricht wurden, wass Inen auch In Ermelten gepewen, vnd desselben anhengigen sachen Zubeschwärlichen furfiele, Also das dasselb durch gedachte Kriegs Rät, nit verricht werden möchte, sollen Sy solches an Eur Ro. Ku. Mt. etc. vmb genedigisten beschaidt, vnnd Erledigung gelanngen lassen. Gleichfals sollen mergedachte Kriegs Rät, In allen Profanndt vnnd derselben anhenngigen sachen, ordnung beschaidt, vnnd den Profanndtmaistern beuelch geben Wie sie sich in bestellung, erkhauffung hin vnnd wider ordnung der Profanndt an die genottigisten ort, verhalten sollen, vnnd daneben Ir aufmerckhen haben, damit in den Profanndtsachen ordenlich gehanndlt, In die eisseristen, vnnd besorglichen ortfleckhen, die notdurfft Profanndt, in vorradt geordent, vnnd also Eur Ku. Mt. etc. Kriegs Volgg, in denselben, mit den Profanndt so hoch Inmassen bisheer beschechen, nit beschwärt werden, vnd alles anderss, so der Profanndt anhengig ist, expediern.

Zu volziehung dessen allen, wirdet furnemblich die Notdurfft erfordern, damit auf merbemelte Kriegs Rat Eur Ro. Ku. Mt. etc. obrister Zeugmaister verwalter des Arsonal, vnnd der Armada Musster vnnd Profanndt, Auch Paw Zallmaister, die Super Inntendenten der gebew, vnd anndere Pawmaister alle, So sich bey Eur Ro. Ku. Mt. etc. befesstigungen gebrauchen lassen, gewisen werden, vnnd in allen derselben anhenngigen vnnd furfallunden sachen durch yetzgedachte Kriegs Rat erledigung beschech e.

So auch, wie gemainclich sich begebe, Also das in obbemelter ainer oder der anndern sachen, Commissionen abzuferttigen wären, So sollen Zuuerrichtung derselben taugliche Commissarj, mit notwendigen Instructionen, durch sy abgeferttigt, derselben Relationen, Alssdann widerumben berathschlagt, vnnd Eur Ro. Ku. Mt. etc. furgebracht werden.

Solches aber alles, ordennlich vnnd statlichen zuuerrichten wirdet auf das Kriegswesen desselben vnnd obbemelter Artiel Erhaltung, die ausgaben zuuerordnen von nötten sein, damit dann die Hof Camer mit dem Kriegswesen widerumben

nit confundirt vnnd aus dem so ain ausgab in dem Kriegs Rat beratschlagt derselben volziehung erst der Hof Camer beuolchen wurde, doppelte Arbait vnnd die Zerrittligkhait gleich wie yeczo, nit Eruolge, So achten wir In vnndlerthanigkhait, ganntz urtreglich zu sein, dass hinfüro die ausgaben dess Kriegs vnnd Hofwesen gethailt, vnnd dergestalt dem Kriegs Rat, Eur Ku. Mt. etc. ordenlicher yecziger Kriegs Zallmaister, nit allain zuuerrichtung obbemelter sonnder aller annderer Kriegsausgaben zuegegeben, demselben auch alle gefell, So auf das Kriegswesen, vnnd alle anndere Kriegsnotdurfft, von den Lannden bewilligt oder sonnst in annder weg verordent, Was aber aus solchem auf das gebew gehörig dem ordennlichen Pawzallmaister Eingeanndtwurt werden, vnnd dise bede Auf Eur Ku. Mt. etc. vnnd nach derselben der Kriegs Rät beuelch, die ausgaben von dem gelt so Sy Innhanden haben wurden, thuen. Vnnd damit die Kriegs Rät, Jeder Zeit, Was in denselben baiden Ambtern fur gelt verhannden, oder ausgegeben worden, aigentlich wissen trüegen, So solle durch bede Zallmaister wochenlichen, ordenliche Zetln, dar Innen solches alless begriffen, Inen zuegestellt werden die Sy alsdann mit Vleis zuersechen, vnnd sich darnach vmb souil dessto mer zurichten werden wissen.

Nota. Es sollen auch mergedachten Kriegs Ratten, von dessto merer berichts wegen, dess Kriegsfolggs Ausstandts halben, vnnd wie an yeczo das Kriegswesen mit der bezallung, besaczung, Profanndtierung, vnnd annderm allenthalben gestalt, ordenliche Auszüg vberanndtwurt, vnnd guetter bericht gegeben werden.

Gleichz. Orig.

XI.

Bericht der Hofkriegsräthe.

21. Nov. 1556.

Allerdurchleuchtigister grossmächtigister Khunig, Allergnedigster Herr.

Eur khun. Mt. Instruction, wöllicher gstalt wir in handlung vnd dirigierung des Kriegswösens vnss erhalten sollen, haben wir mit gebürender Reuerenz gehorsamblich empfangen, vnss darin ersehen, vnd sein vnderthenigs erpietens, so weit sich vnser verstandt erströkht vnsers pösten vermugens vnd getreuisten vleiss, derselben nachzukhummen vnd zugeleben.

Nachdem aber eur khun. gn. darin gnedigst vermelden, wie vnd wass sunderlich Jetzo Im anfang vnss zu empfahung pessers berichts aller furfallenden sachen Aussgaben belangendt, ainen auss derselben hof Chamerrhäten vnss zueordnen daneben auch beuelch geben wollen das vnss vor beruerter hofcammer alles Khriegsvolks ausstandts auch wie das Khriegswösen mit der beczalung vnd besaczung gstaltsamb aussczieehen zugestellt werden.

Bitten vnd vermanen wir eur khun. Mt. vndterthenigklich, dieselb wölle sollichs zuuerordnen da es anderst nach der Zeit nit beschehen, gnedigist gedacht sein.

Gleichsfalss ob gegen den eur khun. Majestät obristen Zeugmaister verwalter des Arsionals vnd der Armada, Muster und Profandt . . . . . maister die Superintendanten vnd andere Paumeister der gepeu die verkhundung das sy in disem faal in furfallenden handlungen bescheidt von vnss wen nit beschehen wäre nachmaln zu beschechen gnedigst verordnen.

Dieweil auch noch zwen vnsers Mitls als nemblich Georg von Wildenstain und Sigmund Göler abwösig, dieselben mit ehistem zu vnss zu khummen Inen gnedigklich verordnen lassen.

Vnd nachdem Eur Khun. Mt. vnss vnder andern auch In der profandt ordnung zu geben mit g. auferlegen vnd beuelhen, so eruordert die notturfft das wir ainen verstandt haben, ob eur khun. Mt. auf nagst khunftigs Jar ain khrieg zu furn gesynnen seien, dann nach glegenheit eur khun. Mt. vorhabens werden wir vnss mit anordnung vnd zuberaitung der profandt richten müssen. Das haben eur khun. Mt. wir auff dissmal in vnderthenigkheit nit verhalten sollen, vnss in derselben gnaden gehorsambst beuelhendt.

In margine. Sollichs zaigen wir eur khun. Mt. allein darumb ane ob eur Mt. etc. nit bedacht wären, ainichen khrieg fürczunemen, das wir vnss in ersparung vbrigs vnkostens, so sunst zu einkhauffung der Profandt aufgewendt werden müste, die auch, da sy nit verpraucht werden solten verderben möchte zuuerhalten wissen.

N. die verordente
Kriegs Räth
Actum den 21. Novembris
Anno etc. LVI etc.

Orig. Concept. Latour.

XII.

Erzh. Maximilian an den K. Ferdinand.

28. Dez. 1556.

Allerdurchleuchtigster etc. Wiewol in der Instruction, wöliche eur khun. Mt. etc. derselben verorndten Khriegsräthen aufrichten vnd zustöllen lassen vnder anderm vermeldt worden, das eur k. M. denselben von merers berichts wegen alles des khrigsuolckhs Ausstand, vnd wie an Jeczo das Khriegswösen mit der bezalung, besaczung, profandtierung gepeuden vnd andern fürsehungen allenthalben gestaltsamb, ausszugh vberantworten vnd notturftig bericht geben lassen wölten, so befinde ich doch, das sollichs ausszugh gedachten Khriegs-

rhäten nach der Zeit nit zu thun seien. Dieweil aber taglicher furfallender sachen halber, die unuermeidlich notturfft eruordert, das sy die khriegsrhät, deren sachen aller ain wissen haben, so wollen demnach eur kh. Mt. gnedigklich gedacht verordnung zu thuen, damit Inen dergleichen ausszügh mit ehisten vberantworth werden. Damit thue ich mich zu eur Kh. Mt. etc. vatterlichen hulden vnd gnaden sonlich gehorsamblich beuelhendt. Datum Wien 28. Decembris Anno 56.

An die Rom. khun. Mt.

Orig. Concept.

XIII.

Bericht der Hofkammerräthe.

31. Dec. 1556.

. . . . von den hinigen Hof . . . . anzuzaigen.

Nachdem die geordenten Khriegs Räth bey seiner Khuniglichen Würde es angebracht, wie Inen etliche Ausszüg, darauf sich die habunde Instruction Referieret, unnd deren sie zu dirigierung der Khriegssachen vonnödten hieten mangleten, unnd durch bemelte Hof Chammerrath bissher nit uberantwort wären. Soliches auch Inen den Hof Chammerräthen, durch die Römisch Khunigliche Majestet durch bey verwart, an sein Khunigliche Würde lautundt schreiben auferlägt würdet, das in Namen seiner Khuniglichen Würde. Inen den Khriegs Räthen auf Ir gestölte unnd hievor übergebene vermanung, In welcher under andern auch diser ausszüg halben meldung beschechen. Ain solicher beschaidt gegeben worden. Wie höchstgedachte Khunigliche würde Auss nebenligunder Copi mit A. gnedigist zu vernemen haben.

Die Hof Chamer Räth Seind hierüber auch von der Romisch Khuniglichen Majestet Rath, unnd Khriegszalmaister Mathiesen Camerer, Fuchsen genandt sovil bericht, das Er zue hannden des Khriegs Secretarien Hannsen Fieringers, solche Ausszüg überanntworth, dar Innen begriffen, was für Khriegsvolkh an den Graniczen Allenthalben, sovil Ime Kriegszalmaister bewüsst verhannden, wie weith dasselb auch bezalt sey, unnd was Inen den Khriegs Räthen in solichen noch manglet, das mügen sy sich so wol bey ermeltem Khriegszalmaister. Als dem Mustermaister In Hungern Jeder Zeit erkhundigen, die haben in beveleh in disem Allem Nodtwendigen gueten bericht zu thuen.

Das aber die Kriegs Räth Aller Bestallungen ain wissen zu haben begeren, In demselben haben sich die Hof Chamerrath . . . . der unngerischen Hof und Camer Cannzley geferttiget worden. Darzue ist die Hof Chamer Registratur mit hinauf genummen, unnd dieselben zu

hannden zuebringen Erfordert die Nodturfft, dass der Romisch Khuniglichen Majestet geschriben werde, damit sein Khunigliche Majestet bey obbemelten Cannzleyen unnd Cämern verfüegeten. Auf das mit dem unsaumblichisten Aller Bestallungen Copeien abgeschriben. unnd zu hannden der Khriegs Räth hieher geschickht würden. Nachdem aber deren vill bej dem Muster unnd Khriegs Zalmaister auch zu finden. Möchten sy diselben mitlerweil sich dar Innen zu ersehen hieten, von Inen erfordern.

So haben meerhochstgedachte Khunigliche Würde auss nebenligunder Abschrifft mit B. gnedigist auch zuvernemen, das hievor schon der Obriste Zeugmaister sambt allen seinen Zeugwarthen. Gleichssfals alle Superintendenten der gebeü, der Obrist Profanndtmaister sambt allen seinen Undergebenen Profandt Verwalthern. Der Obrist Mustermaister, Verwalther der haubtmanschaft im Arsonal, unnd der Schefmaister auf sy die Khriegs Räth, sich in Allen fürfallunden sachen, beschaidt bei Inen zu erhollen, beschieden worden.

Gleichsfals ist der Khriegs Zalmaister, der Ausgaben halben so sy vermüg Irer Instruction zu thuen unnd zu verordnen haben, und Inen sunst in sachen das Khriegswesen betreffendt, allen gueten bericht zu geben, dahin beschieden worden.

. . . .

unnd Irer Bestallung . . .

bedürfftig, das mügen sy sich bei Obgemeltem Obristen Zeugmaister, oder in sainem Abwesen bey dem Zeugwarth alhie, sonnderlich bei der N. O. Chamer erkhundigen.

Uber soliches waiss die Hof Chamer gehorsambist nit, was bei derselben, so zu den Khriegssachen diennstlich, ferrer für bericht verhannden, unnd solle In diesem, unnd andern An Irem müglichistem Vleiss unnd guetem bericht darumben sy Immer wissen tragen, nichtes erwinden.

Von Aussen:

Der Hof Camer Rät bericht, die ausszüg, unnd abschrifft der bestallung, welcher die Khriegs Rät von Inen gewarttundt seinn, betreffundt.

Orig. Min. Pap., stark beschädigt.

XIV.

Ausschreiben an die Militärbehörden, mit dem Befehle, sich dem Hofkriegsrathe unterzuordnen.

31. Dec. 1556.

Nachdem die Romisch Khunigliche Majestet Unnser gnedigister liebster Herr unndt Vater, alhie ainen Ordenlichen Khriegss Rath nun hinfüro

halten werden, unnd auf denselben dich sambt anndern seiner Khuniglichen Majestet Officiern, so dem Khriegsswösen gewärttig, und anhengig sein. Zubeschaiden. gnedigiste Verordnung gethon haben, So ist in Namen seiner Khuniglichen Majestet unnser bevelch, das dir nun hinfüro in allen fürfallunden, unnd dein Ambts Verwalthung berüerunden sachen, dich bey ermeltem Khriegs Rath, beschaids erholest. Unnd dem Ihenigen so sy dir, von hochstgedachter Khuniglichen Majestet unnd in derselben abwesen, von unnserntwegen, auferlegen würden, gehorsame volziehung thuest. Daran besschicht seiner khuniglichen Majestet unnd unnser gnediger willen, unnd mainung. Geben Wienn den lesten Decembris Anno etc. Im Sechssundfunfzigisten.

An Herrn Obrissten Zeugmaister Hansen von Tiskho, der solle dasselb gleichsfals zu thüen, bei allen Seinen Zeugwarthen auch darob sein.

In simili an Superintendenten der gepew alhie, das Er sölches auch bey allen andern hirigigen, unnd den Gränizfleckhen Paumaistern verfüeg.

Obrissten Profandtmeister der söll dasselb bey allen Seinen undtergebenen profandtverwalthern auch verfüegen.

An Verwalter der haubtmanschaft im Arsonal

Musstermaister

Schifmaister.

Orig. Pap.

XV.

Auftrag ex consilio regio an den Hofkriegsrath.

31. Dec. 1556.

Von der Khuniglichen wirdt zu Behaimb etc. der Romischen Khuniglichen Majestet unnsers Allergenedigisten Herrn geordneten Khriegs Räthen, auf Ir bievor übergebnes gehorsamistes Vermonen, so Sy an sein Khunigliche Majestet, der aufgerichten, unnd Innen zuegestölten Instruction nach gethon, zur gnedigisten beschaid anzuczaigen.

Nemblichen solle Inen, auss seiner Khuniglichen Majestet alhiegelassnen Hof Camer Räthen, Jeczo zu anfanng, unnd von wegen merers berichts der ausgaben in fürfallunden sachen, Georg Teufl zuegeordent, unnd demselben auferlegt werden das er sich wan es die Notturfft erfordert, zu ermeltem Khriegss Rath verfüege.

Alsdann haben sein Khunigliche Wirde bey seiner Khuniglichen Majestet etc. Rath unnd Kriegss Zalmaister In Hungern Mathiasen Camerer Fuchssn genanndt solche Verordnung gethan, das er Inen wie das Khriegsswösen mit den Besaczungen, unnd Bezallungen gestaltsamb, auch alles Khriegsvolkhs ausstanndts, lautern ausszug überraichen unnd zuestellen solle.

. . . .

Verwalther des Profanndt und der Armada, Gleichsfals die Muster Profanndtmaister, Superintendenten unnd Anndere Paumaister Alhie. in allen fürfallunden Hanndlungen, auf Sy beschiden werden.

Sovil die zween abweesunden Khriegss Räth belanngt, da ist wie sein Khunigliche Wirde bericht werden. Georg von Wildenstain mit schwacheit beladen, Sigmund Gäller sol teglichen ankhumen.

Dann das offtbemelte Khriegss Räth ain wissen zu haben begern, ob auf khunfftigs Jar, ain Khrieg gefüert werden solle, demselben nach die Profanndt in Vorrath zu bringen; oder so khain Khrieg fürgenummen, übrigen Uncosten, so sonnsten hierzue vonnöten, zu ersparen In solchem khunden sich sein Khunigliche Wirde diser Zeith, aigendtlicher anndtwurt nit enndtschliessen, sonnder müessen sich bey hochstgedachter Khuniglichen Majestet desshalben ferrers beschaids erhollen. Alsdann solle Innen den Kriegss Räthen derselb auch endtekht werden.

Dieweil aber die Notturfft erfordert das die orth und Gräniez Heuser, In ainen als den Anndern weeg, Profanndtiert werden. Ist in Namen meer hochstgedachter Khuniglicher Majestet . . . .
der Ortfleken . . . .
Profanndtierung, mitlerweill bedacht sein, unnd solche in Volcziehung pringen.

Ex Consilio regio.

Uberantwurt den lesten December Anno 56.

Von Aussen:
Anntwurt den Herren Khriegs Rethen auf Ir hievor ubergebnes vermanen.
A.

Orig. Latour. Stark beschädigt.

XVI.

Kriegskanzleiordnung K. Maximilian's II.

o. D. (1564).

Maximilian der Ander etc.

Ordnung, welche bei Unser Hofkriegs Canzley durch Unsere jezige und khünfftige Kriegs Secretarij, Registrator, Expeditor, Concipisten, Ingrossisten, und andere Canzley Persohnen, bis auf Unser widerrueffen und veränderung gehalten werden solle.

Erstlich wellen Wir, dass Unsere Secretarij, Registrator, Expeditor, Concipisten, Ingrossisten, und andere Unsere Hof Kriegs Canzley zugethanene Persohnen sich in der Canzley und sonst freindlich, fridsamb, beschaiden, und

zichtig halten, und fürnemblich khein Gottslästerung, mit schweren, oder in ander weege, wie des Nahmens haben mag, noch ander Unzucht, geschrey, schelten, Vexiren oder Leichtfertigkheit, offentlich noch haimblich, weder mit Werkhen noch Wortten treiben, noch ainich Rumor gegeneinander anfahen, oder verursachen, alles bei verlierung des Diensts, oder vermeidung anderer unserer Straff. Sonder wan ainer, ob dem andern beschwär hette, dieselb sein beschwär, Erstlich den Secretarien, wo aber solche Irrung durch Sy nit hingeleget khünde werden, Alssdan Unserm Hof Kriegsraths Präsidenten und Räthe anzaigen, Welcher aber hierüber in ainichen weeg dem Zuwider handlen, oder mit thätlichem Fravel, Unser Kayserliche Freyung in der Canzlei brechen würde, der soll wie sich gebührt, nach Ungnaden, und wie obstehet gestrafft werden.

Weiter weill wissentlich diser Unser sachen daran Unss, Unsern Königreichen, Fürstenthumben, Landen und Leuthen, merkhlich und vill gelegen ist, dergleichen der Partheyn Handlung, welche mit grosser Versambnuss, und zehrung an Unsserm Kayserlichem Hof etwo lanngligen, in die Cannzley khumben, unnd solche sachen in gehaimb, den obbemelten Cannzley Persohnen vertraut werden, dennoch solle den Secretarien, Registrator, Expeditor, Concipisten, Ingrossisten, und allen Cannzley Persohnen, von höchstem bis auf den Nidristen, mit allem ernst, und bey Jedes geschwornen Ayd auferlegt, und eingebunden sein, dass Sy alle dieselben gehaim die sy im Rath, oder in der Cannzley vernemen und Ihnen vertraut werden, khainem Menschen eröffnen, noch in kheinerley weg zu vernemmen geben, sonder alles biss in Ihren Todt verschweigen, welche aber dass übertretten, und Ihres Aydts hierinnen vergässen, und monaidig gefunden wurden, die sollen nach gelegenheit am Leib und Leben gestrafft werden.

Unssere Secretarij, oder andere Cannzley Persohnen, die durch Unssere Hoff Khriegs Räth in Rath gebraucht werden, sollen khainem Menschen offenbaren wass im Rath gehandelt oder geredt würdet, ob man samet, oder gethailt handlet, oder was man aine oder die ander Session Rathschlaget oder beschleust, oder was man handlen oder fürnemmen welle, wehr bey ainer oder der andern Handlung gewest, und wass jeder insonderheit votiert hab, wie sy auch sonst alles anders, wass Sy sehen oder hören, verschweigen, und niemandts offenbaren noch vertrauen sollen.

Unssere Secretarij, Registrator, Expeditor, und andere Cannzley Persohnen, sollen alle tag am Werchtag von St. Geörgen Tag biss Michaelis des Morgens umb Sechs Uhr oder bald darnach, und von Michaelis biss wider Geörgen, umb Siben Uhr vormittag biss auf zehne, oder so lang es Unser Notturfft erfordert, unnd nachmittag allweg es sey an feyr: oder Werchtagen, umb ain Uhr biss widerumben auf fünffe, oder wie obstehet, so lanngs Unser Notturfft erfordert in der Cannzley beim Dienst sein, und bleiben, und da gleichwol nichts zu schreiben ist, sich dannoch bey, und in der Canzley finden lassen, biss auf die Zeit jeeztermelte ordinarj Stunden werden fürüber sein, damit, wann was unver-

sehens fürfüelle, Sy alssbaldt bey der Handt seyen, und so aber vill zu schreiben, oder etwas genötiges zufertigen fürfallen wurde. Sollen sy bey tag und Nacht, biss das solche genötige sachen weggeferttigt, arbeiten, wie sy auch sonst die Zeit sy in der Canzley seyn nit unnuczlich, oder vergebenlich zuebringen. Sonder treülich, und fürderlichen schreiben, Und dassjenig, so Ihnen befohlen ist, weckhfertigen, Und sich khainer auf den andern verlassen, noch des andern unfleis, wo der an ainem oder mehr erschin, Auch zu unfleiss, und nachlässigkeit bewegen lassen, Sonder ain Jeder soll wie Er seiner Pflicht nach schuldig ist. und solches würdet verantwortten wissen müssen, seinem Dienst treülich ausswarten.

Und nach dem in Unsserm Hauptlegern, und wo Wir sonst ain Zeit stilligen, ain gebürlich orth, und behaussung zu Unser Kriegs Canzley nit weit von der Rathstuben, nach gelegenheit der Leger ausszaigt würdet.

Wollen Wir, dass Unssere Secretarij, Concipisten, Ingrossisten, und alle andere Canzley Persohnen, Unssere sachen in der Canzley schreiben, und nit in Ihren Herbergen und undtern Leuthen die Schrifften umbziehen, Es sey dan sach, dass etwas solchen fürfüelle, dass es in der Canzley der Zeit nach nicht, sondern bey der nacht geschriben, oder verricht miesst werden, In solchem fahl, und sonst nit, soll Ihnen dass schreiben in Ihren Herwergen zuegelassen sein. Auch sollen Unssere Secretarien, ohne Unssers Hof Kriegsraths Präsidenten, also auch kheine der andern Canzley Persohnen, ohne der Secretarien wissen, willen, und vergunstigung ainichen tag oder nacht nit abwesig sein, Sonder sollen wie obstehet, der Canzley mit vleiss beywohnen, und das so Ihr Jedem zu thuen auferlegt und befohlen würdet, Es sey besonderwar, oder in gemain mit Vleiss, und guetem willen, unvergessenlich, ungesaumbt, und unwidersprochen, bey tag und nacht fürderlich fertigen, Und sich sonst kheinerley Extraordinarji Schreiberey annemmen noch beladen.

Und wan Unssere Secretarien, Jeder insonders seine Copeyen im Rath abhören hat lassen, und solche Copeyen an die Stat zuschreiben fürgibt, sollen die Ingrossisten solches auch alles Vleiss, ohne Verzug und fürnemblich was Commission, Instruction und Bestallung, Item wass an die Durchleüchtigen Unssere geliebten Vettern und Brüedern, die Erczherzogen zue Österreich, dan auch an die Obristen und Haubtleüth Unsser Gränizen und sonst zufertigen, Vleissig und alwegen wass Unssere aigen sachen sein, daran Unss, Unssern Königreichen fürstenthumben, Landen, und Leüth gelegen, Am ersten, vor der Partheyen sachen für handen nemmen, und Ingrossieren. Wo aber die Partheyen selbs, oder Jemandts von Ihrentwegen, umb Ihre sachen anhalten würden, Alssdan dieselben auch neben Unsser sachen, nach gelegenheit unverzogenlich schreiben, wie Ihnen dass durch die Secretarien jeder Zeit angezaigt, und bevohlen würdtet, darauf Sie die Secretarij Ihr aufmerkhen haben, und Vermahnung thuen sollen, dass dem guete Volziehung beschehe, und sy die Ingrossisten selbs sollen auch Ihr vleissig aufmerkhen darauf haben, damit nichts verabsaumbt werde. Die Ingros-

sisten sollen auch alle original Bestallung und andere wichtige Brief, bevelch, und handlungen, Ehe vnd man dieselben zu der Signatur fürbringe mit dem Registrator Vleissig Collationirn und in fall, dass durch Unssern Registrator ainiche gefehrliche und ungeschickhte Rasurn gefunden wurden, Sol solches durch ihne keineswegs gelitten, noch solche brieff, die dermassen geradiert sein, zuegestochen oder hinaussgegeben werden, Sonder die solche brief geschriben haben, Sollen berürte brief, es sey nun ainer oder mer Unverzogtlich, und dermassen umbzuschreiben schuldig sein, das in solchen ainicherley Unfleiss nit gespürt werde. Und sonderlich Wollen Wir dass die Verschlossene bevelch vor der Verzaichnuss recht mit Vleiss, und Canzleischrifften überschrieben, und mit den Titel nit geirt und durch Sy die Ingrossisten Jederzeith Zway gerechte ordentliche und lautere Lateinisch und Teütsch Titl Püecher bey der Canzley gehalten werden. Welche sich mit Unsser hof, hungarischen und lateinischen Canzley Titl Püecher aigentlich vergleichen sollen. Und wass für frembde Titel die in obbemelte Titl Püecher nit begriffen, sich taglich zuetragen, die sollen sy gleicherweyss, mit Vleiss erkhündigen, einschreiben und Tabulirn. Und damit aber Unsere genötig auch der Partheyen sachen, die Kaine Zeit erleiden müglich von weg der einschliss wie bisshero offtermalss beschehen, nit aufgehalten, Sonder durch unsern Registrator auf der Post, oder wie es die Notturfft ervordert on Verzug wekh geferttigt werden mügen, Sollen die Ingrossisten nun hinfür schuldig sein die einschlüss die Inen durch die Secretarien, Registrator oder Expeditor Jederzeit fürgelegt werden abzuschreiben untereinander freündtlich aussthaillen und selbs zu schreiben, Volgundts auch zu Collationiern, und alssdann Collationirt in den einschlüss sakh einzulegen, oder dem Registrator zuezustellen, damit hiedurch nichts verabsaumbt werde, wie Ihnen dan solches Pillichen zuesteet und gebüert. Dan Sovil die Signatur der brief, bevelch, und urkhunden so taglich geschrieben und mit Unsserer aignen Hand verzaichnet werden betrifft, damit solle volgunde ordnung gehalten werden, Nemblich dass der Canzleydiener wer der Jederzeit sein würdet, berüerte Brief, bevelch und Urkhunden

Erstlich dem Secretari so solche gemacht, damit Sy aufsechen, dass angezaigte brief und Urkhunden fleissig geschriben und relationirt seien, Nochmahlss den Praesidenten Unssers Hofkhriegs Rathss, und volgendts Unss zum Underzaichnen zuetragen, dieselben auch negst volgenden morgens oder wo es die Notturfft erfordert noch denselben abendt von der Signatur widerumb wegnehmben, Und offt gemelten Registrator uberantwortten, auf dass er angeregte brieff Unsserer Notturfft nach, ohne Verzug hinwegkhfertigen müge.

Im Fall aber gemelter Canzleydiener Schwacheit oder ander chafften halber die brieff und bevelch zu der Signatur nit tragen möcht, Alssdan soll Ine der Jungst angenomene Ingrossist vertretten, wann aber derselbe auch nit verhanden, soll Er ainen andern Insonderheit erbitten der solchen an seiner statt verrichte. Sy die Ingrossisten sollen auch in abwesen der Secretarien

oder Registrators in den Registratur Püechern Expedirt Monath: oder in andern schrifften nit suechen noch umbgrüpln, noch andern zu thuen gestatten. Ess sey Inen dan solches von Unssern Secretarien oder Registrator Insonderheit zuegelassen, oder bevohlen' derentgegen soll auch Unsser Registrator die Registraturbüecher niemahl, oder ainzige Copeyen auf seiner Tafel, oder sonst in der Canzley zersträt nit umbfahren lassen, sondern Er soll dieselben büecher alss Vil immer müglich versperrt halten und die Monath oder einzigen Copeyen fein sauber zusamben gebunden, auch in neue sauber orth ausstheillen.

Unssere Secretarien sollen auch Khainswegs gestatten, dass den dienern so Unss weder glibd noch geschworen, ainiche Copey zum Ingrossiern fürgeben, Sonder die Ingrossisten dieselben freundlich under einander selbs schreiben.

Wo aber unter der Secretarien Dienern ainiche vorhanden, die fromb, Erbar und vertraut wären, auch Lust zu der schreiberey hetten, und etwas Lehrnen wollten, Geben Wir gnedigklich zue, dass denselben Jezuzeiten Copeien zum Einschliessen, oder wan der Partheyen bevelch abschrifften zu schreiben geben werden, doch sollen solche Jungen an die gewenlichen Tisch zu setzen, und daselbst schreiben zu lassen, dan auch andere der Secretarien und Registrators Dienern, Ausserhalb deren Knaben, darunder einem Jeden Secretarj, Concipisten, Expeditor und Registrator ainer zuegelassen sein solle, der Zu und eingang in die Canzley genzlich verpotten sein.

Unsser Expeditor wer der Jederzeit sein würdet, solle allen Vleiss gebrauchen, damit Er die Supplicationes, Sendtschreiben, bericht und ander schrifften wie sy täglich im Rath erlediget, und Ime die Secretarien zuegestellt werden, alle tag auf dass baldist so es sein mag, in sein ordinari Puech einschreibe, und solches einschreiben Khaineswegs von ainen tag auf den andern verschieben, noch in die säckh oder Puschen verlegen, was auch die Rathschlege in sich halten, solle der Parthey tugentlich und sitlich anzaigen, wass aber anderst wohin ausszuschikhen, soll Er dem Canzleydiener alssbald ubergeben, und derselbe soll solche schrifften oder Rathschlege Khaineswegs verliehrn, oder bey Ime verliegen lassen, sondern er solls von stund an an die orth, dahin es gehöre tragen, und uberandtwortten.

Die schrifften, welche man zum einschliessen haben muess, Soll Er Expeditor gleicher weiss fürderlich einschreiben, Volgundts den Ingrossisten zum abschreiben fürlegen, und wass für Articul abzuschreiben sein anzaigen, damit dasselb durch sy die Ingrossisten zeitlich beschehe, und an Ihme Expeditor in der Verferttigung, in dem Fahl ainiche schuldt nit erwinde. Wass aber für Supplicationes und ander schrifften sein, welche nit abgeschrieben sondern originaliter eingeschlossen werden, Soll Er Expeditor fürderlich einschreiben und in den einschlüsssakh zeitlich legen, damit unsere, noch der Parthey sachen mangel halben der einschliss nit gehindert werden, Er soll auch in seinen ein-

schreiben dermassen ordnung halten, dass Jede sachen an das orth, da es hingehört gelegt und wass für schrifften oder handlung gefordert werden, dass Er dieselb fürderlich wisse zu finden.

Die Secretarien, der Registrator, Expeditor, und die andern Canzley Persohnen soll den Partheyen ainiche abschrifften auss der Registratur Püechern, Rathschlegen, bevelch oder andern schrifften nit hinaussgeben, es sey dan von Unsern Hoffkhriegss Raths Präsidenten Inen den Secretarien, und widerumb von Inen den andern Canzley Verwandten also verwilligt und zuegelassen, Unsere Canzley Verwante in gmein sollen auch Khain frembte Ungebührliche Prasserey und Spil, geselschafft in Unsser Canzley zuelassen, noch Jemants von Unssern Hofgesind, So nit in die Canzley gehöre Vil weniger andere Verdachtliche unbekhante Persohnen in die Canzley gewehnen, denselben zu sizen schreiben, Claffen, vnnuez Rödt und geschwäz zu treiben oder in den schrifften umgrüpeln gestatten, Sondern wan dergleichen Persohnen hineinkhumben, dieselben mit glimpfen auss beschaiden, oder wo Sy wass zu Solicitiern hetten, dieselben an Unssere Secretarien, oder den Registrator weisen, Im fall aber Jemants bei Unsser Hofkhriegs Canzley oder bey Inen als derselben Verwanten wass zu thuen hat, sol derselb aufstehen und entgegen gehen und Ire geschäfft und Notturfft, vor und ausser der Canzleystuben, oder doch also mit einander reden, damit Jemandt an seinem Concipirn, Ingrossiern, Registriern, Collationiern, oder andern seinem Dienst nit Verhindert, und die Canzleihandlungen so vil dest mer in gehaimb gehalten werden.

Item so wellen Wir auch, dass sich Jemants wan sonst menigklich zugewohnlicher Zeyt auss der Canzley geet, es sey Vor oder nachmittag Ess begab sich dan, dass Etwass genotiges zu fertigen oder zu schreiben in Unsern aignen sachen füerfüell in der Canzley nit verspath, Sonder wie ander daraussgee, damit die Canzley zu vngewöhnlicher Zeit nit offen bleibe. Im fahl dan genötige sachen fürfüellen, und dieselben sich dermassen heüffen, dass Unssere Secretarij mit der Expedition nit volgen mögen, sollen im selben fahl auf der Secretarij begehrn der Registrator und Expeditor so wohl als die ordinari Concipisten mit dem Concipiern, und die Concipisten sowohl alss die ordinari Canzleischreiber mit den Ingrossiern hülff und handt raichung zu thuen schuldig sein, denen Jungen aber sie gehörn gleich dem Secretari, Registrator, Concipisten oder Canzleischreibern solle dass Ingrossiern zu der Signatur ohne sondere noth mit nichten gebühren, und eben so wenig soll demselben gstatt werden, die Schlüssel zu der Canzley zu haben, in den Copeien nachzusehen und zu grübeln, oder an der ordinarj Canzleyschreiber Tisch zu sizen, oder in der Canzley Ihr geschwäz zu treiben, wie auch sonst wohl unnöthig ist, jeder Canzleipersohn einen aignen Canzleyschlüssel zu lassen, sondern vergenueg zu achten, wann einer bei den Secretarj, der ander bei dem Registrator und der dritte bei dem Canzleydiener, alss dem Dienstshalber gebührt, jedes tags der erste und der lezte ein: und auss der Canzley, zu werden.

Unssere Secretarij, Canzleipersohnen, und fürnemblich Unsser Registrator sollen die Partheyen in Khainerley weg, weder mit erfordrung ungebührlicher und unzimblicher Tax, Bibali gelt noch sonst an Unssers Hofkhriegss Raths Präsidenten Vorwissen und bewilligung wider die billichkeit und Altes herkhomen der Canzley, nit beschwären, dergleichen auch Khain sonder Bibali ervordern, oder heimblich einemen. Und nachdem etlich Jahr und Zeit her wan man die brief zu Unsserer Verzaichnuss getragen, dieselben nur einen Unsserer Cammerer, oder Cammerdiener unverpedtschiert gegeben werden und nach Unsserer Verzaichnuss etwo durch ainen Unsserer Trabanten widerumben auch unverpedtschirt zu der Canzley geschickht, Auss welchen dan Villeicht die gehaimb ausskhomben und geoffenbahrt worden seyn möchten, Solchen aber Künfftiglich fürzukhomben, wellen und sezen Wir, dass hinfüran der Canzleydiener die brieff nachdem dieselben Unsser Hofkhriegs Raths Präsident und Secretär wie obsteht underschriben haben, auf einander wie sie zusamben gehören richte, und mit einen Spaget Creuzweiss verbinte, Volgundts an ainen Unssern Secretarij in abwesen derselben Unssern Registrator Verpetschiern lasse, oder selbst mit seiner Petschier Verpetschiere, und wouer genötige brieff darunder währen, die Eilens bedurff und Villeicht denselben Abendt bey aigner Post geferttigt werden, sollen dieselben brieff von andern absöndern, in ein anders Copert allermassen wie obstehet verbinden, Causa Domini Imperatoris propria, und etlich Cito daraufschreiben, auch einen Cammerer oder Cammerdiener zuestellen, und auf angezaigte genetigte brieff biss sy von Unss zeichnet werden, warten, heraussnemen, und Unssern Registrator zu der fertigung zuetragen. Aber die andern brieff so nicht so genötig sein, am andern tag dornoch in der Frue Von stund an von der Signatur heraussnemen, und dem Registrator fürlegen.

Der Canzleydiener soll wie bissher die Registratur mit Vleiss schreiben und Puntiern, nicht weniger aber auch wo genötige Sachen fürfüellen, dem Ingrossisten Ingrossiern helffen, sein aufsehen nach Unssern Hoff Khriegs-Räthen, auff Unssere Secretarij und alssdan auf Unssern Registrator haben. Alles was Im bevohlen würdet, Unwaigerlich aussrichten, der Erst in der Canzley sein, dieselb zeitlich aufspöhrn, damit Unssere Canzley Persohnen Jeder Zeith Unsserer notturfft und Ihren diensten nach hineinmügen. Item er soll auch winters und Sommers Zeiten gegen den Abendt der Lötzte sein, dieselbe Canzley alle Abend vor seinen Aussgehen sauber aussbuzen, Und alssdan Vleissig zuespörren. Unnd über die gewöhnliche Zeith er sey wo er wöll, und ausserhalb genuegsamber Ursach dieselb nit wider aufspörren, winters Zeiten auf dass fewer in ofen sehen, die Liechter wan Jederman dorauss gehet vleissig ablöschen, und durch sein Unfleiss Khain gefahr fewershalber entstehen lassen.

Und wan Wir mit Unsserer Khayserlicher Person auss ainem haubt oder sonst ainem gemainem Leger verruckhen, so solle der Canzleidiener alle Canzleysachen in die Trüchen ordentlich und vleissig einmachen, damit Unsser

Canzleygüetter eingemacht, geladen, und umb so viel Eher an sein orth da Wir hin ziechen und ein Zeith zubleiben Vorhabenss sein, gebracht, und widerumben aussgelegt, und Unssere sachen gefürdert werden.

Disen obbemelten ordnungen sollen alle Unssere Secretarij, Registrator, Expeditor, und andere Canzley Persohnen so jezo in Unssern Diensten Verhanden seyn, oder Künfftiglich zu der Canzley angenummen werden, gehorsamblich gelöben und nachkhumben, wo aber ainer oder mehr auss Ihnen ungehorsamblich erschine, und in der güete ain oder zwai mahl, umb abstehung vermahnet wurde, und sich dieselb Persohn nicht daran kheren, sonder in der Ungehorsamb verharren wolte, So sollen alssdann Unssere Secretarij solches Unsserm Hof Khriegs Raths Präsidenten anzuzaigen schuldig sein, und niemandts darinen verschonen, damit obgedachter Unsser Präsident solches der notturfft nach abzustellen, und wo es anderst nit sein khündt, an Unss gelangen zu lassen wisse, und Wir volgundts weiter von billichkeit wegen, es sey mit Vrlaubung solcher Persohnen, oder in ander gebührlich weeg, einsehung thuen mögen, doch behalten Wir Unnss bevor, dise Ordnung jederzeit zu verändern, zu mehren, oder zu mindern, wie solches Unsser notturfft erfordert, Und dass ist Unsser willen und Mainung. Geben etc. etc.

Von Aussen:

Kriegs Canzley Ordnung von Khaiser Max' 2do.
1564.

Orig. Concept. Papier. v. Latour.

XVII.

Neue Instruction für das kaiserliche ordinarj Hofkriegsraths Collegium.

14. November 1615.

Matthias etc.

Instruction, Auf vnnser Kaiserlich ordinarj Hof Kriegs Raths Collegium Nemblichen Wass die Wolgebornen, Edlen Gestrenngen auch vnnsere vnnd dess Reichs liebe getrewe N. vnnd N. alss vnsere Jeczige vnd alle khünfftige ordinarj Hof Kriegs Präsidenten vnnd Räth, bedennckhen, hanndlen, dirigirn vnnd verrichten sollen.

Anfangs wissen vnser Hof Kriegs Präsident vnnd Räth selbsten gueter massen auss was hochbewöglichen billichen vnd höchst nottwendigen Vrsachen, auch vnumbgenglicher notturfft bissher von vnns alss Römischer Kaiser vnnd Khunig in Hungern, sowol also vor diesem viel Jar lanng von vnnsern löblichen vorfahren geschehen müssen, ain stättes ordinarj Hofkriegsraths Collegium ist vnnderhaltten worden vnnd so vnns dann soliche wichtige vrsachen noch auf dato vor augen stehen, auch sich von tag zu tag, mehr sorg- vnnd gefehrlicher

erzeigen wollen, Alss sein wir nochmaln genedigist anderst nit gemaint dan mit erhalttung dises Collegii bestendig zu continuiren vnd hierumben wöllen wir auch hiemit dasselbe von newen confirmirt vnd bestätt, allein dissmals dabey dessen hieuor habende, von Weilandt vnnserm hochgeehrten Anherrn Khaiser Ferdinanden christseeligen angedenckhens vnder dato 17. November Anno etc. 1556 aufgerichte vnd geferttigte Instruction etlichermassen, vnd wie es jecziger Zeit vnnd Stanndts notturfft erfordern will (doch one ainiches praeiudicium dises Collegij beraith langwirigen herkhummens) auf nachuolgenden weeg geändert, vermehrt, vnnd geschlossen haben.

Modus votandi concludendi et Caesari referendi.

Erstlichen solle in disem vnserm ordinarj Hof Kriegs Raths Collegio in allen vnnd jeden sachen, die darin zu beratschlagen vnnd zu erledigen gebürn vnnd furkhummen werden, vnnser Präsident in abwösen dessen, aber, der Jenig vnnder den Räthen, so zunechst nach Ime Praesidenten die Session hat, die vmbfrag, wie auch den Schluss vber der Räth gegebene vota haben, Inmassen es sich dem alten gebrauch vnd ordnung nach also gezimen will, Vnd weil vnns zuuorderist an guetter direction vnnsers Kriegs und Gränitzwösen hoch vnnd viel gelegen, so wollen wir genedigist dass durch den jeczigen vnnd khünfftige vnnsere Hof Kriegs Praesidenten (sowol auch durch die jenigen Räth so etbo in dessen abwesen die direction haben werden, alle vnd jede fürfallende Kriegs vnnd Gränitzsachen, nichts aussgenumben, anderst nit dann Collegialiter beratschlagt, vnnd ausser deme vnns oder vnnserm fürstlichen Kriegs vnnd Gränitz Administratorn, wo deren ainer sein wurde, nichts furgebracht, oder da je etbo aus nott vnd in der eill one dergleichen vorgangenen berathschlagung was geschehen müsste, daz doch sollichs hernach den anndern vnnsern Hof Kriegs Räthen gleichsfalss alssbaldt communicirt werden solle Wie wir vnns dann auch genedigist entschlossen haben, fürohin neben Ime Präsidenten jederczeit vnnd ordinarie zum wenigisten noch Sechs andere wol qualificirte vnnd Kriegserfahrne Räth zu vnderhaltten vnnd sollen dieselben vor allen anndern mit solchen Personen erseczt werden, welche nit allain one mitl vnns vnnd dem heiligen Reich oder vnnsern Erb Künigreichen vnnd Landen, oder sonnst vnns vnnd vnnsern löblichen hauss Ossterreich vnnderworffen, sonndern die auch selbsten mehrers bey solchem Collegio vnd Iren Rathsstöllen zuuerharren dass etbo vber khurz oder lanng ainichen beuelich zu Veldt oder bestallungen auf Kriegsvolckh zuesuchen vnnd zubegehren gemaint sein, Wie sich dann ins khünfftig alle vnnsere von neuen aufgnumbene ordinari Hof Kriegsräth dergleichen Praetensionen gennzlichen begeben vnd sich also einer vnnd der annder nach diser vnserer gnedigisten resolution allerdings regulirn vnd accomodirn solle.

Numerus consiliariorum.

Non liceat consiliarijs appetere officia campestria vel confinaria.

Consilij Aulae Bellici dependentia.

Zum andern sollen vnnsere Hof Kriegs Praesident vnnd Räth Ir aufsehen in allem allain auf vnnss, vnd nach vnns auf vnsern geordneten fürsstlichen Kriegs vnnd Graniez Administratorn wo

etbo deren ainer aus vnsern Herrn brüdern oder Vettern in vnsern abwösen bestölt sein würde haltten vnnd haben. Sunst aber, vnnd zumal da wir selbsten oder ainer vnserer fürsstlichen Kriegs vnnd Graniez Administratorn nit zugegen sein werden, in allem dem, wo es die Notturft erfordern wirdet, sich mit vnsern zu Wien hinderlassenen deputirten vnnd andern Räthen aller vertrewlichen Correspondenz vnd guetem vernehmens befleissigen. Correspondentia cum Vienna relictis Deputatis.

Vnd wie nun fürs dritte, von vnnss zu vnnsern Jeczigen so wol den khunfftigen bestölten Hof Kriegs Präsidenten vnd Räthen, Irer gueten vernunfft, Erbarkhait, schiecklighkait vnnd Kriegserfarnhait halber, dass sonndere genedigiste Vertrawen gestölt, Inen auch ohne dass vnnd ausser langen aussführung genugsamb bewust vnd bekhandt ist, dass vor allen anndern vnnser vnnd vnnserer Khünigreich vnnd Lannden vnd getrewen Vnnderthanen, so wol dess heiligen Reichs vnnd consequenter der ganczen werden Christenheit höchst notturfft erfordere, die guete fürseh vnd bestöllung auch vleissige obacht vnnd vermörekhen, auf vnnsere in vnserer Cron Hungern auch Crabaten vnd Windischlanndt gegen dem Erbfeundt vnnsers allgemainen Christlichen Namens vnd glaubens den Türggen gelegenen Gränitz Vesstungen, Heusser vnnd Orthfleckhen zuhaben vnnd dass hierumben allen vnd Jeden denselben anhengigen sachen vmb soviel eiffriger nachzudenckhen, auch dabey alle nottwendigkhaiten schleinig vnd souil nur Immer müglichen sein khan, zu befürdern sein wollen, Alss sollen gemelte vnnsere Hof Kriegs Präsident vnnd Räth, sich dessen stettigs erindern, vnd demnach alle vnnd Jede täg, aussgenummen die Fest vnnd Feyertäg (woferr anderst an denselben nit sachen die gar nit khündten aufgeschoben werden, fürfallen) es seyen geschäfft verhanden oder nit, an der stöll, wo Sy jeezt Ihr Rathstuben haben, oder Inen dieselbe ins khünfftig an Jeden ortt vnnserer Kaiserlichen hofhaltung (welches sich aber allain auf vnnser Stadt Wien, oder in der nähent daselbs herumb versehen soll) wurdet aussgezaigt werden, Nemblichen Summers Zeit morgens vmb Sechs vnd Wintters Zeit vmb Siben Vhr zusamben khumen vngefehrlichen biss vmb zehen Vhr beyeinander verbleiben, Ja wo die sachen so hochnottwendig sein woltten, auch die Stundten nachmittag zu Hülff nehmen, vnd also darunter vnnsere Kriegs vnd Graniczwesen, wie es Jedesmalss die gelegenhait, nott vnd leufften auch die einkhummende bericht vnnd Kundtschaften in Fridens oder ofnen Kriegs Zeitten mit sich bringen wirdet, alles trewen fleisses nachdenggen, vnd darüber reiffe beratschlagung haltten, wass sich nun dabey sorg vnd gefährlichen erczaigen, oder sonst vnss vnd vnnsere Kriegs vnd Gränitzwösen nachtaillig vnd schädlichen befinden wollt Ires thails zeitlichen verwarnen auch selbsten nach aller müglickhait verhuetten vnnd furkhummen, vnnd demnach alles das so etbo in ainen vnnd dem andern nüczlich vnnd furstendig sein mag, aufs best befürdern, vnd wo Inen darundter wass ein vnnd furkhumben wurde, so die Crabat- vnd Windischen Gräniczen berüren woltte dasselbe nach Hora tempus et locus frequentandi consilium.

gelegenhait vnnsers freundtlichen geliebten Vettern Erzhereczog Ferdinandj L., alss welche von vnns die Administration solcher Gränitzen ob sich tragen, Jedesmals Communicirn, vnd dissfalss dahin sehen, dass mit gedachter S. L. guete Correspondenz gehalten werde, gleichsfalss sollen Sy auch alle sachen, Schrifften vnnd Hanndlungen, so wir Inen etbo vberschickhen vnnd zuordnen werden, oder wass sonnst fürfallen möchte obuerstandenermassen, alspaldt zu Rath vnnd nachdenckhen ziehen, vnnd wo Sy befinden werden, dass Inen gewisse Resolutionen drüber vonnötten sein wollen, sollen Sy vnns durch die gebürende mitl, die audienczen suchen vnd demnach auf den Inen bestimbten tag vnnd stundt die notturfft vnns selbsten, sonnst aber in vnserer absencz vnnsern geordneten fürsstlichen Kriegs vnnd Gräniczwösens' Administratorn mit gutachten gehorsambist fürbringen, drüber gebührlicher resolution erwartten, vnnd dann drauf was vnser oder vnsers Administratorn Schluss vnnd beuelch, oder sonsten nottwendig sein würdet, zu werkh seczen.

Confinia Croatica etc. archiduci Ferdinando concredita et correspondentia cum eodem.

Vnnd solle hiebey zum vierdten fürnemblich vnnser Hofkriegs President vnnd Räth drauf gedacht vnnd drob sein, auf dass bey vnserer Inen zugeordneten Canzley vnnd Registratur gleichsfalss guete ordnung gehaltten, zumal aber vmb besserer richtigkhait vnnd vermörkhens willen bey vnsern Kriegs Secretarien, sovil Immer müglichen, die Expeditionen vnd dass referirn zv gebür vnderschaiden vnd abgetailt werden, vnd wan wir fürohin Jemanden bey vnsern Kriegs vnd Gränizwösen zu diensten annehmen, oder sonst ainen oder mehr ein vnnderhalttung, oder was anderst auf vnsers Hof Kriegs Raths gehorsambes fürbringen gnedigist verwilligen es sey dessen wenig oder viel, vber welches vnsere resolutionen vnd notturfften in vnserm Namen in forma Decretj wie bissher gebreuchig gewesen schrifftlichen aussgeferttigt werden müssen, so soll Er vnnser Hofkriegs Raths Präsident dieselben Jedesmalss neben ainen vnserm Kriegs Secretarj mit aigner handt vnnderschreiben vnd dabey auch vnser Kaiserlich Secret Insigl aufgetruckht werden.

Ordo Cancellariae, repartitio expeditionis inter plures Secretarios, et subscriptio decretorum per resolutionem Caesaris expediendorum a praeside ipso cum Secretario.

Zum funfften Nach dem also vnsern Hof Kriegs Raths Präsidenten vnnd Räthen, alle vnnd Jede sachen so dem Kriegs vnd Gränizwösen anhengig obligen werden, vnnd aber dabey vnser Kaiserliche Hof Cammer wegen verordnung der geltter vnnd Zallungen, welche Ir von vnnss vertrautt vnnd vndergeben sein, gleichsfals dass Irig thuen, vnnd daher die fürnembsten sachen zugleich durch mitl baider Collegien Expeditionen vnd vertrewlicher zusambensetzung, bedacht, gehandelt, befürdert vnnd effectuirt werden sollen vnnd müssen, so haben wir unss hierin zumal in gnedigister erinder- vnnd erwögung, was nit allain solchen Puncts halber in sein vnnsers Hof Khriegs Raths vorigen Instruction einkhumben, sonder auch wegen der differenzen, die auss demselben, vnd sonsten,

Modus conferendi cum camera et differentia ratione praecedentiae.

zwischen baiden thailen bissher erwachsen sein, aines billichen gleichmesigen weegs vnnd modi, wie es diess orts fürohin solle gehalten werden, in gnaden vnd nachuolgender massen entschlossen. Nemblichen dass alles vnd Jedes, wo bissher vnnser Hof Kriegs Rath gegen vnser Hof Cammer oder die Hofcammer gegen den Hof Kriegs Rath, der baiderseits praetendirenden praeminenz vnnd vorzugs so wol der Session halber in disputat vnnd stritt gestanden, also auch, was etbo dissfals ain Collegium vor dem andern für behelff vnnd gerechtigkhait zu haben vermainen, oder auch von vorigen Kaisern empfangen haben möchte, allerdings beiseits geleget vnnd aufgehebt, hingegen baide Collegia von vnss zu gleichen gradum allergnedigist declarirt, vnd auch vber dass was berait absonders geschehen hiemit nochmaln solle beuohlen sein, dass Sy von nun an vnnd hinfortt zu allen Zeiten also erkhent, geachtet vnd respectirt werden.

Also solle auch was die Session betrifft, vnnder baiden vnnsern als dem Hofkriegs- vnd dem Hof Cammer Präsidenten In vnd ausser Raths, so in berathschlagungs zusamenkhunfften, so auch in allen anndern publicis vnd priuatis actionibus vnnd verrichtungen (darzu Sy zugleich gezogen werden oder Sy sich sonnsten dabey befinden möchten) derjenige, welcher ehender zu seinem Presidenten Ambt vnnd dienst angenumben, vnnd sein Pflicht gelaistet haben würdet, dem andern alzeit vorgehen, vnnd dises zwischen den Räthen baider Collegien auf gleichen weg (doch den Standt nach zuuerstehen) gehaltten werden.

Wann vnnd so offt aber in Kriegs vnnd Gränitzsachen aussgaben fürfallen, also dass vnnser Hof Kriegs Rath für höchstnotwendig befinden würdet, dass man Paares gelt wahren oder anderss zu beczalung der ordinarj Gräniczen oder andern im dienst verhandenen Kriegsvolckhs, oder auch auf neue werbungen, Item Verlag vnnd fürsehung an Proviant, Zeug, munition, Paw, Arsional, Schiff vnnd Pruekhwesen vnnd was dergleichen mehr betrifft, bedürfftig sein will, in dem ist vnnser gnedigister will vnd mainung, dass vnnser Hof Cammer vnd Hof Kriegs-Rath von denen mitln, ob woher vnd wie weit man damit khunne aufkhumen, zugleich mit einander vertrewlichen reden vnnd berathschlagen, doch dass diss weil es ohne mitl ain gelttsachen betrifft auff vnnserer Hof Cammer beschehe, dahin sich dan vnser Hof Kriegs Raths President vnnd Räth, wan sich baide Presidenten dess tags vnnd stundt der zusambenkhunfft werden verglichen haben, befinden, vnnd nach gehalttener beratschlagung auch die Hofcamer die notturfft vnnss oder in vnsern abwösen, dem geordneten fürstlichen Gubernatorn vnnd dess Kriegs vnnd Graniczwösens Administratorn zu ferern entschluss gehorsambist fürbringen, doch hernach der darüber volgenden resolutionen den Hof-Kriegs Rath jedesmalss alspaldt zur nachrichtung erindern solle. Wiederumb wo vnnd sobaldt die sachen dahin gericht vnnd gebracht sein worden, dass man auf ain oder die annder notturfft mit geltt, wahren, oder andern zu dieser oder jener aussgab, vergwist, vnnd gefasst sein khan, solle zwar von der disposition, vnd wie alles vnnd Jedes, aufs beste und nuczlichist, angewendt vnd aussgetailt werden möchte, baide Collegia, alss Hof Cammer vnd Hof Kriegs

Rath, auch zugleich vnnd vertrewlichen beratschlagung drüber hallten, die zusambenkhunfft aber (nach ebenmessigen verglichnen Tag vnnd stundt) auf vnnsern Hof Kriegs Rath geschehen vnnd von demselben auch in diesen die notturfft bey vnnss oder vnnsern geordneten fürsstlichen Kriegs vnnd Gränizwesen Administratorn zu entlicher gnedigisten resolution fürgebracht, vnnd hernach derselben die Hof Cammer gleichsfalss zum wissen erindert werden.

Was sonst dass Obrist Profiandt Ambt, mit den darzu gehörigen officirn belanngt, soll dasselbe, weil es mehrern thails der Wirtschafft vnnd Raittungssachen vnderworffen und anhengig ist, mit der direction bey vnnserer Hof Cammer verbleiben, doch auch Sy die Hof-Cammer alle vnnd Jede Profiant, fürnemblichen die Traidt vnnd Weinkheuff in beysein, auch mit vorwissen Rath vnnd guetachten vnnsers Hof Kriegs Raths handlen vnd schliessen, vnnd so offt auch sonsten Er vnnser Hofkriegs Rath von Ir der Hof Cammer bericht vnnd beschaffenheit von den vorhandenen Vorrath oder den mengln bey den Profiant Ämbtern bedürffen vnd begeren wirdet, demselben Jederzeit alssbaldt vnd vnwaigerlichen volgen lassen.

Sollen derowegen hierauf vnser Hof Kriegs President vnd Räth sich Ires thails nach disem richten, die fürfallenden Beratschlagungen Expeditionen vnnd notturfften zu vnnsern vnd gemeines wösens erprisslichen nucz vnd befürderung Jederzeit anstöllen, vnnd dabey in albeeg mit vnnserer Hof Cammer gueter vertrewlicher Correspondenz vnnd gleichen vernehmens befleissigen, Allermassen wir auch offtermelter vnnserer Hof Camer ebenmessigen beuelich geben, vnnd derselben danebens dise vnsere gemessene genedigiste Resolution so wol als Inen vnsern Hofkriegs President vnnd Räthen geschehen, absonnders mit mehrern vnd gleiches Inhalts schrifftlich haben intimirn lassen.

Wass dann zum Sechsten vnnser ordinarj Zeug vnnd munition auch Paw, Arsional vnd Schiffwösen anraicht, da werden zwar von vnnss, bey ainen vnd den andern Jederzeit besondere hohe vnnd andere officir, mit Iren vndergebenen Statts Personen vnnderhallten, sein auch gnedigist entschlossen Khunfftig dise Ämbter Jedesmalss vnnserer glegenheit nach mit tauglichen subiectis bestöllen zu lassen, Weiln aber dise alle mit Iren Verrichtungen one mitl zum Kriegs vnnd Gräniczwösen gehörig, vnnd eben darumben vnnser ordinarj Obrister Zeugmaister, Paw Commissarj Arsional Haubtman vnnd Schifmaister, Iren respect vnd gehorsamb, nach vnss vnnd vnsern Kriegs vnnd Gränicz Administratorn auf vnsern Hof Kriegs Präsidenten vnnd Räth haben sollen, so würdet Inen obligen bey sollchen officialn vnnd Ämbtern darob zu sein, das Sy Iren habenden Instructionen vnnd anvertrautten verrichtungen alles embsigen trewen vleisses vnd sorgfelttigkhait abwartten vnnd nachkhumben, Inmassen auch vnnser Hof Kriegs Präsident vnnd Räth Insonderhait für sich selbst von ainer zur andern Zeit Ir guetes aufmörckhen vnd erkhundigung hallten sollen, Welcher gestallt bey vnsern Wienerischen vnd auch allen Gräniz Zeugheusern, besonders auch mit dem Giess vnd Puluerwösen gehaust werde. Wass für Vorrath an Geschütz

vnnd allerhandt munitions sachen vorhanden, vnnd abgehe, vnnd wie, auch woher, die mengl zu erstatten sein, Item wie man mit vnd bey den gepewen, deren man sich jeczs oder khünfftig zu befestigung vnnserer Statt Wien, oder der Gränitzortt auf vorgehende genuegsambe berathschlagung, entschlossen haben wirdet, handle, vnnd fürgehe, damit nichts zu nachtheil vnnd schaden fürgenumben oder versaumbt, noch verwarlost werde, wo sich dan in einen oder dem andern mangl vnnd gefahr erczaigen wollte, sollen sy dasselbe souil an Inen ist, vnuerlegt remedirn oder aber vnnss dessen in gehorsamb zeitlichen berichten.

Für dass Sibende wissen vnsere Hof Kriegs President vnd Räth, was vnnser Kriegs vnd Graniczwesen in mehr weeg für grossen vncosten vnd verlag erfordert, vnnd wie schwär man one diss mit der notturfft jecziger Zeit zumal auf den jüngstfürgangenen langwirigen offnen Türggen Krieg vnnd anderer geuolgten vnruhe, Sintemal dardurch vnsere aigene Camergefell vnnd einkhumben, so wol vnsere getrewe Landen vnd vnderthanen, vast aufs eisserist erschöpfft, vnnd erseigert (?) worden sein, gelangen khan, vnnd weillen auch von ainer Zeit her bey vnsern Kriegs vnd Gräniczwösen gleichfalss mit den bestallungen dess Kriegsvolckhs zu Ross vnnd Fuess, allerhandt vnordnungen schädlichen Neuer- vnd staigerungen gemacht vnd geursacht worden, also dass entlichen vnmüglichen sein würde auch bey gueten mitln mit den Vncosten zugevolgen, so haben wir vnss demnach sonderer gewisser ordinari Hof Kriegs Zeug Paw Arsional, Schif- vnnd Gränitz Kriegs Statt, souiel vnsere Gräniczen in ober vnd vnder Hungern sambt dem Baan Ambt in Windischlandt betrifft, also auch dabey mehr richtiger vnd moderirten vnderschiedlichen bestallungen vnd was demselben principaliter anhengig ist, drauf fürohin, dass Kriegsvolckh zu Ross vnd Fuess so wir von nötten haben möchten, geworben, vnnd auf billiche durchgehende gleichheit vnnderhaltten werden solle, in gnaden entschlossen.

Die vbergeben wir hiemit vnsern Hofkriegs-Presidenten vnnd Räthen vnder vnserer aignen ferttigung mit disen vnsern lauttern genedigisten vnd ernstlichen beuelch, das Sy sich nit allain Ires thails mit khünfftigen anordnungen vnd Expeditionen allerdings darnach richten sonder auch dermassen darob sein vnd haltten sollen vnd wollen, damit in denselben, ausser wichtiger genugsamber vrsachen vnd Bedenggen, sonderlichen aber one vnser vorwissen, vnd gemessene gnädigste verwilligung, im geringsten nichts geändert noch gestaigert, oder sonst Jemanden darwider zu thun vnnd zu handlen, verstett noch zugelassen werde.

Vnnd fürnemblichen sollen zum Achten vnsere Hof Kriegs-President vnnd Räth bey vnsern Gräniez wesen dass vleissige aufmörckhen haben vnd dahin gedacht sein, ob sich gleich vber kurz oder lanng, ain sonndere feundtsgefahr, oder andere sorgliche leufften erzeigen vnnd derentwegen die vnvmbgengliche notturfft erfordern wurde, ain oder dass ander Gränitz ortt mit ainer mehrern anczall volckhs zu bestörckhen, dass doch in solchen fall vnser ordinarj Gränitz Krigs Statt nit geändert noch gestaigert sonder derselb in seinen esse gelassen, dassjenig Kriegsvolckh aber, dessen man also verstandenermassen zur Gränitz-

bestörckhung vonnötten sein möchte, extraordinarie bestelt vnd vnderhaltten, auch sobaldt sich die besorgende feundtsgefahr, oder vrsachen, drumben Sy sein aufgenumben worden, allerdings werden gemildert vnd accomodirt haben, dasselb alspaldt wider abgedanckht, vnd dardurch vergebene vncossten erspart werde.

Auf dass auch zum Neundten vnsere ordinarj Obristen an den vnderschidenen Haubt Gräniczen, Jedessmalss aigentliche nachrichtung haben mügen, Was für ein anczall Kriegsvolckh zu Ross und Fuess auch mit was Besoldung wir dieselben ordinariter zu vnnderhaltten vnss gnedigist entschlossen haben, sollen vnser Hofkriegs President vnnd Räth, allen gemelten vnnsern jeczigen vnd khünfftigen ordinarj Gränitz Obristen, Nemblichen dem Veldt Obristen in Ober Hungern, dem Obristen zu Vywar vnd der Perckhstetterischen Gräniczen dem zu Comorn, Raab vnnd der Canischischen Gräniczen, baan in Windischlandt vnnd baiden Craisshaubtleutten, diss vnd Jenseits der Thonaw abschrifft dess yeczigen Statts souiel einen Jeden wegen seiner vndergebenen vertrautten Gräniczen gebührt (welches auch Künfftig da wir ein veränderung darin fürnehmen vnd anordnen wurden gleichmessig geschehen soll) vnnder vnsern aufgetruckhten Khays. Secret Insigl, auch vnsers Hofkriegs-Presidenten, vnnd aines Kriegs Secretarj vnnderschrifft zu khumben lassen, mit der angehengten ausstrüecklichen andeuttung vnd inhibition, dass Sy die Obristen in solichen Stätt für sich selbsten noch durch andere aignes willens vnd gefallens, weder an der Manschaft besoldungen oder andern daz wenigiste zu ändern, zu mindern oder zu mehren, oder auch sich der Musster Register anzumassen vnd drein zuschaffen, durchaus nit macht noch gewallt haben sonder da etbo nach gelegenheit vnd vmb billicher vrsachen willen ainiche veränderung in den Registern zu thunn fürfallen vnd vonnötten sein würde, dass solches mit vnserm vnd vnsers fürstlichen Gränitz Administratorn vorwissen, vnnd dan durch vnnsers Hof Kriegs President vnd Räth anordnung oder auch in wenigen sachen durch vnsere nachgeordnete Musster officir, doch allain nur bey den volgenden Musster vnnd zallungen, vnnd in albeeg ohne staigerung dess Kriegs Statts geschehe.

Ingleichen solle für dass zehende vnsern Gränitz Obristen so wol Ieren vnndergebenen Obristen Leuttenandt, haubtleutten vnnd anndern die hochen vnd fürnehmen beuelich vnd dienst, über vnnser Kriegsvolckh zu Ross vnnd Fuess alss sonderlichen die Obristleuttenandt stöllen, Ober vnnd anndere haubtmanschafften, Rittmaister, Leuttenandt, Fendtrich, Wachtmaister, Schulttes Prouoss, Ober vnnd vnnder Weydaschafften, wen sich die verledigen wurden selbst zuuergeben oder ainem vnd dem andern mehrern vnderhallt vnd vortl, alss wie die einmal in vnsern ordinarj Kriegs Statt vnd in den Musster Registern drauf einkhumben, zuuersprechen oder zu machen, genzlichen verbotten sein, Sy mugen aber zu dergleichen beuelchen vnss oder vnnsere Kriegs vnnd Gränitzwösens Administratorn taugliche Personen darzu benennen vnd fürschlagen vnd alss dann darüber die ersten vnnd weittere verordnung durch mitl vnsers hofkriegs Presidenten vnnd Räthe, welche vnss oder vnnsern Ad-

ministratorn die notturfft desswögen Jederzeit gehorsamblichen fürzubringen wissen werden erwartten, vnd Inmitls die verledigten stöllen vnnd beuelch durch andere verwalttungsweiss versehen lassen, dabey auch vnser hofkriegs President vnnd Räth dises obseruirn solle, dass fürohin den beuelchshabern vnnd zwar auch den Obristen selbst ausser erforderung oder one gemessene vnsere oder vnnsers Hof Kriegs Raths erlaubnus (die dann allain vmb genuegsamber erhöblichen ehehafften willen ervolgen sollen) sich von den Gränitzen vnd Ieren Beuelchen zu absentirn kaineswegs verstatt werde.

Zum Ainlifften sollen vnnser Hof Kriegs President vnnd Räth, sowol Jeczt alss ins khunfftig, dahin gedacht sein, dass alle die Jenigen Vortls Luggen, Namen vnd Besoldungen welche von solchen Personen genossen werden, die selbsten Kaine ordinarj Gränitz Kriegsleutt sein, oder an denen ortten, wo Ire vnderhalttungen in den Gräniez Kriegs Statt vnd Musster Registern einkhumben, weder stettigs zur stöll noch in würcklichen Gräniczdiensten sich befinden, vnuerschont ains oder dess andern allerdings ab: vnnd eingestöllt werden, allermassen wie auch hiemit alle solche Namen und Vortls Luckhen nit weniger auch die so andere auf wartten und Luggen denen sich die Obristen und etliche Bevelchshaber ausser Ieres Statts und Ordinarj Underhaltt bisher selbsten angemast genzlichen aufgehebt, auch dieselben in den Registern alspaldt abzuthuen, und fürohin dergleichen zu verhüetten, gnedigist und Ernstlichen Bevohlen haben wollen.

Solle es fürs Zwölffte etbo mit der Zeit zu ainem offnen Veldtzug khummen, und das die notturfft erfordern, dass ain oder mehr unserer zum Kriegs und Gränizwösen bestöltte Ordinarj Räth, Officier und Diener, oder auch thails unsers ordinarj Gräniz Kriegsvolkhs ins Veldt gefürt, und darin gebraucht, Inen auch umb desswillen die billiche Veldtzuepuess geraicht werden müsse, So würdet unnsern Hof Kriegs Presidenten und Räthe alssdann obligen Ir aufmörckhen zu haben, damit ain und des ander für Abraitt und bezallung solcher Zuepuess, allain auf die Zeit, so lang Jeder zu Veldt gewesen und gedient hat, volge, und dissortts weittere Passirung der billigkhait nach verhüett bleibe.

Insonderhait ordnen wir zum dreyzehenden genedigist und wöllen, dass unser Hofkriegs President vnnd Räth mit allen Ernst drob sein und haltten sollen, damit fürohin auf allen und Jeder unsern Gräniz Vesstungen, Heussern unnd Orttfleckhen, die Altherkhumbene Gräniz Ordnung und gebrauch meres observirt, und zuvorderist die Obristen und deren nachgesezte Bevelchshaber, dahin gehaltten werden, dass Sy in allen und Jeden allein bey dem, so viel Inen gebürt, vnnd Iere bestallungen und Instructionen ausweisen, verbleiben, und zumal den Zeugs, Arthollerey, Profiant vnd Pau Officirn Kheinen eingriff thuen, noch Sy in dem, was Ire dienst und Pflichten mit sich bringen verhindern und Sperren, wo Sy aber was ungebührliches von ainem oder dem andern dergleichen officirn vermörckhen würden, mügen Sy solches zugebürender remedirung an Iere fürgesetzte Obrigkhait als Erster Instanz, oder da es von

nötten, gar unss oder unserm Hof Kriegs Rath berichten, unnd also sollen auf allen unsern Gränizen, nach vnss und vnsern Hof Kriegs Presidenten vnnd Räthen durch die Obristen vnd Iren nachgeordneten allain dass Kriegs Volkh, die Zeugs und Arthollerey, Item die Profiant und Paw Officir, diener und sachen, aber durch vnnsere ordinarj Obriste Zeug: und Profiandtmaister, auch Paw Commissarj (wie es ainem Jeden seiner habenden Instruction nach gebürt) gubernirt vnd dirigirt werden.

Ferner und zum vierzehenden, nachdem unss fürkhumbt, dass sich die Teutschen Haubtleutt, auf unnsern Gränizen der Bewehrung Irer unnderhabenden Knecht, Wann und so offt sich mit denselben Veränderungen begeben, oder die abkhumbene Luggen müssen ersezt werden, anmassen und aber solches one mitl wider die Gränizbrauch, unnss auch one dass nit gemaint ist, dise neuerung und eingriff zu geduldeu, Alss sollen unsere Hof Kriegs President und Räth daraufgedenggen, auch bey unsern ordinarj Obristen Zeugmaister Ambt, die Anordnung thuen, dass dergleichen Bewehrungen fürohin auf unsern Graniz Zeugheussern geschehen mügen, und hergegen bei den Haubtleutten, weittere anmassung derselben alssbaldt und unverschont, alss ain unzulässige sachen, mit Ernst und würckleichen eingestölt, auch ins khünfftige khainen mehr verstatt und zugelassen werde.

Zum funfzehenden ist uns nit wenig bedennkleichen und laufft auch wider alle ordnung, dass man etbo vor diesem thails unserer Ordinarj Gränitz Obristen bei der Muster und Zallung Ires untergebenen Kriegsvolkh selbsten zu Commissarien deputirt und Inen auch die disposition der geltter und wohren eingeraumbt hat, Solle derowegen unser Hofkriegs President und Räth darauf gedacht sein, das dergleichen und andere ungewönliche breuch ins khunfftige verhüet bleiben, so offt aber von unss ain Summa Geltts und Tuech zu bezallung ain oder dess andern ordinarj Gräniz Kriegsvolkhs verschafft, und der disposition und ausstailung halber (wie nemblichen solche aufs nutzlichist geschehen khünne) die notturfft obverstandener massen vorher auch mit unserer Hof Camer beratschlaget und vergleichen, unnd dann dasselbe von unss oder unsern Kriegs und Gräniz Administratorn ratificirt sein würdet, sollen alssdann nach Gelegenheit andere Commissarj und Muster Officier darzu geordnet, Inen bei unserer Kriegs Canzley die Instruction darauf verfasst und geferttiget, doch in diselb vor der ferttigung auf unser Hof Cammer zum wissen, Sy ferner solche unserm Kriegs Zallmaister (damit Er die nottwendigkhait zu seines Ambts richtigkhait dabey anmelden khünne) zum ersehen Communicirt, und also entlichen über den Schluss und aussferttigung zumal auch ob unnsern Commissariis und Muster Officiern (hindan gesetzt alles respects) der gebühr und unser notturfft nach, krefftig gehaltten und handtgehabt werden.

Wir wollen auch fürs Sechszehende, dass bey allen und Jeden unserer Gräniz Zallungen, die Ordentliche Musterungen (darunder dan gleichsfalss alle unsere Gräniz Obriste Ire eigene Statts Personen fürzustöllen schuldig sein

sollen) fürgenumben, unnd die geltter und was sonst in Tuch oder andern wahren darzue verordnet würdet, jedesmalss erst nach derselben Verrichtunge, und zwar auch ains und das ander dem bissher erhaltenen Gränitzgebrauch gemess auf unserer darzue deputirten Commissarien und Muster Officir vorher gemachten, unnd unnderschriebenen Zall Statt, durch die Zallungs Officir und Diener, von der Handt auss, dass ist ainen Jeden (von den höchsten biss zu den wenigisten) sein gebühr selbst geraicht werde, dabey wir auch dises gnädigst wollen anbevohlen haben, wan und so offt etbo zwischen den Zallungszeitten auf ain oder dass ander Kriegsvolkh ordinarj oder andere Geldtlehen verordnet würden, dass man dieselben ainich und allein durch unsere verpflichte Muster Officire und Veldtschreiber, doch der vorher gemachten Ordinanz und Verzaichnuss gemess, solle ausstaillen lassen.

Auf dass man aber im Sibenzehenden von ainer zur andern Zeit guete Wissenschaft und nachrichtung haben müge, wie es auf unsern Granizen mit den unterschidlichen Muster Registern beschaffen, und mit was anzall Kriegsvolk man gefasst seye, sollen unser Hof Kriegs President und Räth, alle und Jede unsere geschworne Veldtschreiber auf unsern Gränizen mit Ernst dahin haltten, und darzu verpflichten lassen, dass Sy zu desselben Hannden fürohin, zum wenigisten Monatlichen, und Jedes Monat besonder, Ordentliche und von Inen underschribene Verzaichnussen (in welchen die Vacantzen und alle Veränderungen, so bey Iren vertrauten Mussten Registern ervolgen, oder was Sy sonnsten ungleiches, bey den Bevelchs- oder Kriegsleutten . . . . und vermörkhen würden, specificirt sein sollen) überschickhen, dahingegen auch unser Hof Kriegs President und Räth, Sy die Veldtschreiber, wie auch alle unsere Musster Officir, auf alle fäll, oder gebür nach, zu schüzen, und ob Inen Hand zu haben wissen werden.

Für dass Achtzehende, obwol alle unsere ordinarj Musster officir dahin bestöllt sein, dass sie alles dassjenige, was In Iren Ambts und dienstverrichtungen, da oder dorten fürfallen möge, volziehen müssen. So wollen wir doch gnedigist, und sollen unser Hof Hriegs President und Räth, darauf gedacht sein, das so viel möglich, Jeder fürnemblicher in denen Gränizverrichtungen dabey Er etbo die maiste Zeit herkhumben, und derselben gelegenhait, sowol der Kriegsleutt bekhant ist, umb bessers aufsehens willen, gebraucht und gelassen werde, Etlichen und fürs Neunzehende weil neben allen andern auch an dem besonders viel gelegen, dass alle unnd Jede ins Künfftige zu den Gränitz Muster- und Zallungen abgeordnete Commissarij und Muster Officir, nach deren Zuruekhkunfft, nit allain über Ire anbevohlene und volbrachte verrichtungen, sondern auch in den, wass Sy etbo zu unsern Nachtheil oder gueten Nucz befunden oder vermörkht haben mochten, gebürende relation und bericht, neben doppelt gefertigten Muster Registern, übergeben, Alss werden demnach unser Hof Kriegs President und Räth dieses Jederzeit mit Vleiss anzubevehlen, nit weniger auch dabey dahin zu gedenkhen, und zu observirn haben, dass Sy Ires thails alle und

Jede dergleichen von den Commissarien und Muster Officirn einkhumbene Relationes und bericht, one andern aufschueb ersehen, und zu Rath ziehen, unss oder unsern Kriegs und Grüniz Administratorn, dassjenig so vonnötten sein wirdet, darüber in gehorsamb fürbringen, gleichsfalss unserer Hof Cammer, dass so Ir zur Nachrichtunge, zu wissen gebüren will, Communicirn, und dann auch die Musster Officir der ervolgenden erledigungen, sovil Ir Ambt und dienst betrifft, und damit Sy zu Jederzeit, über dass, so den ordinarj Graniz Kriegs Statt, auch den fürfallenden Zall- und Abraittungen anhengig ist, auf erfordern desto gewissern Bericht und guetachten geben khünden, erindern lassen.

Dass Übrige, Sintemal je nit alles auf ainmal in ain Instruction zubringen ist, wollen wir unsern Jezigen und khunfftigen Hofkriegs Presidenten und Räthen in Ir Discretion gestölt haben, die werden unsern gnedigisten Vertrauen nach, Inen alles und Jedes neben obstehenden, zu unsern und gemeines wösens bösten, Irer gueten vernunfft, verstandt und dexteritet nach, mit höchsten vleiss und eiffer Jederzeit angelegen sein lassen, darunder unsern nucz und frumben bedenggen, handlen und befürdern, den verspirenden schaden unnd Nachtheil aber aller mügeligkhait nach wenden und verwarnen, und Summarie das thuen und erzeigen, was Trewen gehorsamben Räthen in allen Fällen gegen unnss alss Iren Herrn und Kaiser zu thuen obligen und gebüren will. Und wir sein solches gegen Inen gesambt und sonnders mit Khayserlichen gnaden zu erkhenen gemaint, Sy volbringen auch hieran unsern gnedigisten entlichen willen und mainung. Geben 14. November 1615.

Dise Instruction ist den 11. September 1615 von Khayserlicher Majestät selbsten allerunderthenigst fürgebracht, ... abgelesen worden in beysein der Herrn Gehaimben Räth, nemblich

Herrn { Bischofs
von Meggau
von Lamberg
von Harrach }
und Herrn Seyfridt Christoph Preyners etc.

placet Caesari und soll also bei der Hof Canzley aussgeferttigt werden.

Von Aussen:

Neue Instruction für das kaiserliche ordinarj Hof Krigs Raths Collegium. 1615.

XVIII.

Kay. Kriegs Mandat vnd Instruction wornach sowol dass Löbl. Quardier Directorium vnd Ober Quardier Commissariat, alss auch die gesambte Soldatesca sich Reguliern solle, vom 19. Martij Ao. 1647 auss Prespurg.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Khayser zu allen Zeiten Mehrer dess Reichs, in Germanien, zu Hungarn,

Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Schlavonien etc. Khönig, Erzherzog zu Össterrich, herzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain vnd Württenberg, in ober- vnd nider Schlesien, Markgrafe zu Mährern, in ober- vnd Nider Laussnicz, Graff zu Tyrol vnd Görz etc.

Geben vnsern getreuen gehorsambisten Landtständten, absonderlich dem Quartiers Directorio, vnd ober viertl Commissarien, in vnsern Erzherzogthumb Össterrich vnter der Enss, wie auch aller vnsere daselbst befindtlichen Khays. Khriegsvölckchern Hochen officirn Obristen, Obrist leutenandten, auch andern Officirn, nit weniger allen gemainen Soldatten zu Ross vnd Fuess, keinen daruon ausgenohmben, Hiemit in gnaden zuuernehmben.

Ob wir zwahr auss tragender gnädigisten vätterlichen Sorgfaldt vnd lieb zu ermelten vnsern Erzherzogthumb Össterrich vnter der Enns nichts mehrers vnd höchers verlangen vnd wintschen möchten, alss dass wir nicht allein dises, sondern auch all anderer vnserer Erbländ, nach so vill aussgestandenen Khriegesbeschwehrnussen, Quartierung, Durchzug, freywilligen Contributionen, So sie nun vill Jahr Nacheinander allervnterthenig, vnd trewwilligist dargeschossen vnd hergegeben, von ferneren Khriegs vngelegenheiten, vnd Winterquartieren genczlich verschont vnd enthebt sehen, vnd sie dardurch in etwass widerumb empohr Khomben, vnd respiriren Khönten, so will Jedoch der gegenwertige Zustand dess Khrieges vnd Conseruation vnserer auf dennen Panier habendten Völckhern ein anders, vnd zwahr dises vnumgenglich erfordern, dass selbige dises Jahr widerumb auf drey Monathlang in vnsere Erb Khönigreich vnd länder, vnd darunter auch etliche Regimenter vnd Compagnien zu Ross vnd Fuess, sambt zwayen Generals Persohnen, in gemelt vnser Erzherzogthumb Össterrich vnter der Enass einquartiert, auch mit dem gebührendten vnterhalt vnd paga verpfleget vnd versehen werden. Damit aber durch dise einquartierung vnsere länder, über die zuuor vom feindts vnd freündts völckhern villföltige aussgestandene trangsahlen vnd ruin, nicht noch ferners Muthwilliger weiss verhörgt, verderbt, aussgeplundert, vnd genczlich zu grundt gerichtet sondern zu haltung gueter Disciplin vnd ordnung in esse verbleiben, vnd also, dass der Soldat mit dem landt, vnd disses mit jenem zugleich ausskhomben vnd bestehen möge. Alss haben wir disse vnsere offene Patenten Publicirn, vnd dem Quartiers Directorio vnd ober viertl Commissarien, sambt vnd sonders auf Nachfolgende Puncta fleissig vnd embssige obacht zugeben, gnedigist auftragen vnd anbefehlen wollen.

Vnd zwar fürss Erste, da ein oder andre Regiment Compagnien oder Troppen in dass landt zu Marchirn, alda zu logieren oder durchzuziehen befelcht wirdt, sollen deren Commendanten allezeith gewisse Rollen, wie starckh sie in Dienstleüth, Tross vnd Bagagi Pferdten sein, mit diser erklerung einhendigen, dass wer den landt eine falsche Roll eingeben werde, derselbe gleichmessige bestraffung zu gewartten haben soll, Alss der, so solches gegen dem General Quartiermeister Ambt verüben thet.

Fürss Andere, sollen Alle ankhomende völkher, ohne einige difficultet vnd waigerung, die iehnigen Quartier beziehen, welche ihnen von dennen Geordneten Ober- vnd viertl Commissarien dess landts assigniert werden, Massen wir dann, die Competier vnd einthaillung selbiger Quartier vnsern getreuen Ständten, mit zuethueung dess von vnss gnedigist bestelten General Commendanten im landt gnedigist vberlassen, dergestalt, dass so woll die Generals Persohnen, alss auch alle Hoch vnd Nidere officier vnd Gemaine Khnecht, sich nit allein bey ihren anzug vnd vnbernehmung auf dennen Gräniczen, gedachter ober-viertl Commissarien in dem ganzen landt gemachten auss- vnd einthailung nach, einlossieren vnd also gleich abthaillen lassen, sondern auch in allen andern sich Ihrer der Commissarien Quartiere vnd verpflegungs Disposition auch der darauf gerichten Ordinanz nach verhalten vnd geleben, oder im widrigen allen excess an ihrer gebühr, die sie sonst zu fordern hetten, defalciern sollen.

Drittens, sollen in ein- vnd aussziehung der völckher, die landt viertl Commissarien Macht haben, die March dergestalt zu befördern, dass ieder von der Reütterey oder Fuessvolckh seinen ordentlichen Tagsmarch, so vill immer möglich, verrichte, vnd die verordneten Nachtquartier, ohne widerred, auch mit vnnothwendigen Rasstägen, die Quartier nit belästige, doch aber mit diser beschaffenheit, dass bey den Commissarien die zeit, wetter, vnd weg in acht genohmben, vnd die völkher nit zu schadn angetriben, vnd hierunder ieder zeith, wo es sein Khon, mit dem General Commendanten correspondiert werde.

Viertenss werden bemelte Commissarien Kheineswegs verstatten, dass einer oder der andre hocher oder Nider officier, wie auch gemainer Soldat, es sey in Winter oder Sommer verpflegung, dass Quartier beschwere oder wider die publicirte verpflegungs Ordinanz auf ein oder andere weiss zuwider denen von vnss diss orths ergangenen Patenten, im geringsten handle, da aber einer oder der ander, auf Freünd doch Ernstliches vermahnen, sich nit corrigiren wollte, solches dem General Commendanten dess landts zu billiger Bestraffung vorzubringen, Jedoch versehen wir vns gnedigist, es werden die Commissarien ieder zeith dahin bedacht sein, damit dennen völckhern dass Ihrige gereicht werde.

Fünfftens soll Kheines weegs zugelassen werden, die Proviandt, welche einem oder dem andern Regiment oder Compagnie von der Ferne assignirt, in Geldt anzunehmben, angesehen, dass neben dem Geldt gleichwoll die Proviandt auss Quartiern erzwungen wirdt, iedoch soll von den Ständten, vnd deren Commissarien dise Moderation gebraucht werden, dass Mann die Völckher mit ihren assignationen nit gar zu weit verweise, denn auf solchen fahl muess denen Völckhern die Proviandt entweders zuegeführt, oder auf Geldt mit Ihnen tractiert vnd verglichen werden.

Sechstens, die insolenzien so von dennen landt vnd viertl Commissarien denen Commendanten in den Quartiern vorgebracht werden, sollen Ernstlich bestrafft

oder auf dessen vnterlassung selbiger Commendant ferneren General Commendanten benent werden, der so dann die bestraffung am rechten orth vorzunehmben wissen wird, absonderlich aber soll der Commendant mit höchstem Ernst darob halten, damit der Künfftige anpaw der Veldter nit verhindert, die liebe Saat nit verwüstet noch das Grass vnd Khünfftige Ärndt auf den wisen nit abgeödet oder abgerärzt werde, dardurch dann nit allein das landt in höchsten schaden khomben, sondern auch die Soldaten selbst, Khünfftig wegen dess abgangs dessen entgelten muessen.

Sibenden, seint einiger Geldt pressurn wie die Namben haben mögen, nit zuuerstatten, sondern alsobaldt anzuzeigen, ess sey wer Er wolle, hoch oder Nidrige Officier, welche auf Übertrettung zu der restitution gehalten, auch anderwerts gestrafft werden sollen.

Zum Achten, die gar zu vberflüssigen Ross vnd Tross in den Quartieren, sollen nit passiert, sondern da die Verpflegung wider die Ordinanz darauf gesuecht werden wolte, solches dem General Commendanten dess landts angezaiget werden, welcher dann darauf gebührende billiche remedirung obvermelter Ordinanz gemess thun soll.

Neünten, sollen ebenmessig die vbrigen vorspahn nit passirt, sondern so vill bloss die vnentpörliche notturfft erfordert, von einen Nacht Quartier zum andern verschafft, auch vnaufgehalten zuruckh gelassen, vnd auf begehrn ohne entgeldt Conuoyrt werden.

Zechendens, soll ainiger Troppen ess sey zue Ross oder fuess vnter wass Commendanten ess woll, der einzug in dass landt, Er hab dann gemessene vndisputirliche Ordre, nit verstattet vill weniger die Quartier oder verpflegung darauf gegeben, sondern der Commendant so also ohne Ordre einbrechen wolt, solle alsobalt dem General Commendanten dess landts angezaiget werden, welcher nit allain dass, so Er auf solchen fahl im landt verhört, ordentlich zu bezahlen, sondern sich auch auf verordnung der Commissarien alsobalden auss dem landt zumachen, bey vnaussbleiblicher hoher Straf schuldig sein söll.

Ailfften, bey aussziehung iedes Regiments oder Compagnie, soll der darbey vorhandene höchste officier, so die ausszichende Völckher commendirt, auf begehrn der ober viertl Commissarien dess landts auf denen Gränizen einen rendevous machen, vnd sie Commissarien darbey wass etwoh für Klagen verhandten dem Commendanten vorbringen, derselbige auch, so dann ohne ainiger widerrödt, nach beschaffenheit der sachen, aussrichtung thuen, sonderlich aber da etwa hinweggenohmbene Pferdt oder Viehe angesprochen wurden, auf erfindenten Grundt alsobaldt die restitution verschaffen, da aber die sach nit alsobalt Klar gemacht werden Könt, soll der Commendant schuldig sein, den beklagten oder anstatt dessen ein genuegsambe Persohn, biss zu ausstrag der sachen vnd zuuersicherung der billichen Satisfaction zu hinderlassen.

Zwölfften, woss in die vnterschiedliche Quartier zuezuführen vonnöthen, dass soll auf begern allzeit von thailss deren völckhern welche solche Zuefuhren

genüessen, ohne vnkosten vnd ainyger vngelegenheit hin vnd wider Conuoyrt werden, damit ausstragender beysorg dass die arme leuth ihre züg verliehrn möchten, die zuefuehrn nit zuruckh bleiben, vnd also der Mangl der Proviandt durch die völckher selbst vervhrsacht werde.

Dreyzechenden, sollen ermelte landt vnd ober viertl Commissary auch Macht haben, durch assistenz dess General Commendanten im landt die Soldatesca, vnd sonderlich die Commendanten dahin anzutreiben, dass ieder sein assignirtes Quartier vnd zuefuhrsorth, zu dorff vnd waldt schuze, vnd weder Seinen Vntergebenen, noch andern frembden Partheyen, ainigen Mutwillen verstatten, sonsten der Officier den dardurch entstehenden schaden selbst zuerstatten schuldig, vnd noch unaussbleibliche Straff darüber Zuerwartten haben soll.

Es sollen auch fürs Vierzehende alle officier dahin verbunden sein, wann frembde officier Zu ihnen Kommen, die Mallzeithen vnd Gastereyen im Essen vnd drinckhen also anzustellen, damit selbe ohne ainigen entgeldt dess Quartiers, vber die gewöhnliche verpflegungsordinanz nit beschehen.

Weillen auch zum funfzechenden, an besuechung der Quartier vnd in acht nehmung der Khriegs Disciplin sehr vill gelegen, Alss soll vnser bestelter General Commendant, auf ersuechen der Commissarien verordnung thuen, damit durch den General Professen vnd ihmb adiungirte taugliche leuth, die Quartier visitirt, die Strassen battirt, vnd wider die Delinquenten, mit erhaischendem Ernst procedirt werde.

Sechzechendten, soll sich Keiner vnterstehn, bey denen Tonnawposten, vnd allen an- vnd auffahrts orthen ainige Schäz- vnd obmauttung daselbst aufzuschlagen vnd einzufordern, bey vermeidung vnserer höchsten vngnad vnd vnaussbleiblicher Straff.

Vnd obwoll fürss Sibenzechende die Magazin billich in gueter obacht zu halten, vnd ohne eüsseriste Noth nit anzugreiffen, so seint wir doch gnedigst zufriden dass auf vorfallende eylendte Noth denen landt Commissarien erlaubt werde, auss denselben, iedoch gegen förderlichster vnd vnfalbahrlichster erstattung die Proviandt zu nehmben vnd die völckher darmit Zuuersehen.

Wir werden auch Keines weegs ermanglen, wann Völckher in dass landt ein- vnd aussgeführt werden sollen, dessen ieder Zeith dass Quartier Directorium zeitlich Zuerinnern, damit die behörigen Nottdurfften in Acht genohmben werden mögen.

Welchem allen vnsere vnterhabende hoche vnd Nidrige officierer, gemaine Soldaten vnd Tross, gehorsambst nachzukhomben, vnd sich der auf ein wideiges begünen gehöriger Straff zu entheben wissen werden, dann wir vnuerenderlich entschlossen, gegen die Vbertretter alless ernst, auch nach befundt der sachen mit leib vnd lebensstraff zuuerfahren. Geben auf unserm Khönigl. Schloss zu Pressburg den Neunzechendten Monatstag Marty, Im Sechzechenhundert

Sibenvndvierzigisten, vnserer Reiche, dess Römischen im Ailfften, dess hungarischen im Zwaivndzwainzigisten, vnd dess Böheimbischen im Zwainzigsten Jahr.

Ferdinand m. p.



W. Herzog zu Sagan m. p.

Ad mandatum Sacrae
Caesareae Maiestatis proprium.
Jo. Geörg Pucher m. p.

Orig. Papier mit aufgedrücktem Siegel. v. Latour.

XIX.

Instruction für den Hofkriegsrath.

10. Febr. 1650.

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeitten Mehrer dess Reichs etc.

Instruction und Bevelch Wass Unsser jeziger Hoff Khriegs Raths Präsident und Räthe von Unssertwegen handlen und verrichten sollen.

Und zwar anfenglich, Haben Wir zu Unserm Hoff Khriegs Raths Präsidenten erkhiest den Hochgebornen, Unsern Oheimb, Fürsten, und Lieben Getreuen, Wenzeln in Schlessien Herzogen zu Sagan, Fürsten und Regierern dess Hausses Lobkhowicz Fürsten, Graven zu Sternstain, Herrn zu Holleschau, Cauniz, und Raudniz an der Elbe, Rittern des Guldenen Flüsses Unsern Geheimben Rath, Cammerern, und Veldtmarschalkhen etc. Umb dessen Unss bekannten genuegsamben geschickhlichkeit, Vernunfft, und nun mehr von Vilen Jahren her erlangter erfahrenheit, auch alle Zeit absonderlich verspürten Vleyss, und erzoygten getreuen devotion, und eyfers, in Unssern angelegenen Sachen, Wie Wir dann dass gnädigiste Vertrauen in Sein Liebden stellen Sy werden Ihnen disses Ambt, und Raths Collegium, Wie auch die darbey fürkhommente negotia nach allem Ihrem besten vermögen zu Unssern Gnädigisten Gefallen, Und deroselbst aigenen Lob, und Nachruehmb angelegen sein lassen.

Und demnach sich zuetragen möchte, dass sein dess Fürstens Liebden nit allezeit an Unsserm Hof, oder Wo unsser Hoff Khriegs Rath gehalten wirdt,

anwesent, oder aber sonsten verhindert sein möchten, diesemnach, und damit gleichwohl auch in derer abwesenheit ein beständiges, und stätes Directorium bey Unsserm Hof Khriegs Rath sey, haben Wir vor ein Notturfft erachtet, auch einen Vice Präsidenten zu bestellen, und Unss hierzue auf des Wohlgebornen Unssers Lieben Getreuen Walthern Graw Lesslie auf Neustatt, Unssers Hof Khriegs Raths, Cammerers, Trabanten Quarti Haubtmans, Obristen Veldtzeugmaisters und bestelten Obristens Persohn gnädigst resolvirt, Welcher in Abwesenheit dess Präsidenten in dem Rath das Directorium zuführen, die Ansag, Umbfrag und wass sonsten vonnöthen, zuverrichten habe.

Verners und Weilln Wir der Zeit mit einer grossen Anzahl der Hoff Khriegs Räthe beladen sein, die menig aber nichts anders, alss wenige verschwigenheit, und sonsten allerlay Confusiones mit sich bringt, so wollen Wir zwar allen denen so an- und auffgenommen worden, die Stölle, und Ehr nicht benemmen, sondern wie bisshero, also auch fürtershin noch gnädigst lassen, allein zu dem würkhlichen Rathgang und Sessionen Wollen Wir verordnet haben, neben dem Präsidenten und Vice Präsidenten noch fünff Räthe (darunter der hiessige jezige Statt Obrister und Obrister Leütenant, Weiln sye stättigs hier zu stöll, und an der handt zu sein haben zuuerstehen), welche nach dem Alter, wie sie auffgenommen und also allezeit die Eltisten in dem dienen sein sollen, doch Wollen Wir die darunter nit verstanden haben, welche entweders mit Unssern Gränizdiensten so eine Würkhliche Residenz erfordern, oder sonsten mit Landt Ämbtern versehen sein. Da sich aber zuetruege, dass einer, oder der ander von disem Collegio nit zur stöll wehre, so soll alssdann allezeit dem Eltisten hernach angesagt werden. Sovil aber die gewöhnlichen Audienzen vor Unss in Unsserm geheimben Rath anbelangt, solle neben dem Präsidenten mehrers nit, alss noch ain, oder maistens zween Räthe erscheinen, Wir thäten dann ein anders absonderlich bevehlen.

Im Übrigen lassen Wir es bei Unssers Uhr Anherrn Kaysers Ferdinandi Primi underm dato Wienn den sibenzehenten November Anno tausent fünffhundert Sechs und fünffzig auffgerichten, und verfertigten Hoff Khriegs Raths Ordnung allerdings bewenden, so weit sich selbige auff die jetzige Zeiten ziehen lasset, Ausser dass Wir die alltägige Rathgang, wenigist auf vier Tag in der Wochen, und die Stund von acht bis aylff Uhr Vormittag restringirn, und benennen thuen; doch dass die Täg, und stunden vleyssig gehalten, und Kheineswegs aussgelassen, der Rath auch in Unsserer Hoff Khriegs Raths Stuben bey Hoff allezeit gehalten werde. Da es auch die Wichtigkeit, und Eylferdigkheit der sachen erfordern solte, dass extraordinarie zusamben zukhommen vonnöthen wäre, Wollen Wir ein solches hiemit auch verordnet haben. Es soll aber Nachmittag nie Khein Khriegs Rath, sondern allezeit Vormittag gehalten werden. Ess sey dann, dass Wir absonderlich ein anders bevehlen thäten, Innsonderheit Wollen Wir dissem Unserm Collegio die Geheimb fürnemblich eingebunden haben. Wie es dan eines Jedwedern gelaistes Jurament ohne dass

mit sich bringt, und soll ausser des Raths an Khainem Orth und mit Kheinem Menschen von den militaribus negotiis geredet werden.

Demnach auch in Khriegs Rath offt Sachen vorkhommen, darzue Gelt Aussgaben erfordert werden, also Verordnen Wir dass dergleichen Sachen zusamben gespart und an einem Tag in der Wochen, Unsser Hof Cammer Praesident neben einen oder zween Cammer Räthen, mit dem Kriegs Rath zusamben khommen, solche Negotia miteinander berathschlagen, und nachmahls Ihr Mainung Unss gesammt vorbringen. Und ob Wir wohln dass General Khriegs Commissariat, Wie auch das Veldt- unndt Hauss Zeugmaister- nitweniger die Proviant Ämbter ersezt und bestellt haben, so Wollen Wir doch, dass Unsser Hoff Khriegs Raths Praesident Vice Präsident und Hoff Khriegs Räth, auch auf alles disses ein vleyssiges absehen haben, und eine solche abthailung under ihnen gemacht werde, dass einer auff die Zeugheüsser, Artigleria, munition, und dergleichen, ein anderer auff die Proviand, ein anderer auff die Recrouten, remonten und Werbungen (so man der vonnöthen haben möchte), und widerumben die anderen auff die Versicherung Unsserer Vestungen, und dern pau, sein Obsicht habe, sich eines und dess Andern vleyssig, und wenigst Monathlich informire, wo ein Abgang vorhanden, wo ein ersezung nothwendig, wo ein Würtschafft und ersparung anzustellen, alles Unsserm gesambten Hoff Khriegs Rath vorbringe, der Unss nachmahls solches mit Guetachten referiren auch monatlich selbst a parte Extract einraichen solle, auff dass Wir von allem zeitlich informirt sein, und Wann es vonnöthen remediren Khönnen, wie dan in dissem und allem andern in Unssern Hof Khriegs Raths Praesidenten, Vice Praesidenten und Hof Khriegs Räthe, Unsser gnädigstes Vertrauen gestellt ist, wie auch gegen Sy und einen jeden absonderlich mit Gnaden ekhennen Wollen und sy erfüllen hierdurch Unssern gnädigsten Willen, und mainung. Geben in Unsserer Statt Wienn den zehenten February im Sechzehenhundert und Fünffzigisten, Unsserer Reiche des Römischen im Vierzehenten, dess Hungarischen im Fünffundzwainzigisten, und des Böheimbischen im drey und zwainzigisten Jahr.

Ferdinand.

Johannes Mathias Prikhelmayer.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium J. B. Schidrintsch.

Copia, im Besitz des H. v. Latour.

XX.

Instruction für den Hofkriegsrath.

6. April 1675.

Leopold von Gottes gnaden Erwölter Römischer Kaysser, Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. Instruction und Bestallung: was die Hoch- und Wollge-

bornne auch Wollgeborne, Edle, Unsere Liebe und Getrewe N. N. nit allein Unsere jezt Befündliche, sondern auch Künfftige I. Ö. Hoff Kriegs Praesident und Räthe, Unnss, und Unsern Getrewisten I. Ö. Landen zu Guettem, fromben, Wollfarth, und versicherung, in solchen Ihrem Ambt zuhandlen, und zu verrichten haben sollen.

Nachdem Wür auf Tödtlichen Abgang Unsers Hochgeehrten und geliebsten Herrn Vatters, Weillandt des Allerdurchleichtigisten, Grossmächtigisten Fürsten Herrns Ferdinand des Dritten Erwölten Römischen Kaysers, in Germanien, zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien etc. Königs Erzherzogens zu Österrich, Herzogens zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graffens zu Tyrol, und Görz etc. May: und Lbd. Glorwürdigen Angedenkhens, die Röm. Kays. und Königliche, wie auch Unserer Übrigen Landen Landtsfürstliche Regierung angetretten, und neben und unter andern von dem Allmächtigen Unss anvertrauten Landt und Leüthen; Insonderheit auch wegen unserer I. Ö. Erblichen Fürstenthumben Steyr, Kärndten, und Crain, sambt der Graffschafft Görz, und denen Stätten, Triest und St. Veith am Pflaumb Sicherheit und Conservation zu gemueth geführt, und angelegenlich erwogen; Weillen Wür Jeziger Zeit solchen Unsern I. Ö. Landen persöhnlich nicht beywohnen Können, sondern von denenselben abweessig sein müessen; hingegen die Unumbgängliche Notturfft erfordert unter andern, auch die wider des Erbfeindts Christlichen Nambens, so gefähr- alss beschwärliche Nachbarschafft aufgerichtete Croatische und Meer: auch Windische und Petrinianische Gränizen dergestalten Zubestellen, auf dass man dessen Gewaldtthättigen fürbruch in die hienach liegendte Lande, dardurch möglichst verwöhren, Zuforderist aber seinen Immerwehrendten Straiffereyen, Brennen, Sengen, rauben, Mordten und Hinwekhfürungen viller Christlichen Seelen in die grausambe Dienstbarkheit, bisshero nach eusseristen Kräfften unterbrechen mögen; Und wollen Nun darunter gnedigist erindert, dass höchstgenannter unser Geliebster Herr Vatter, Mildseeligisten Andenkhens, dass vertrawen in Ihre I. Ö. Kriegs Raths Praesidenten, und Räthe, sovil die drinige Militaria, und Gränizsachen anbetrifft, gestellt und auch mit gemessenen gnädigisten Gewaldt und Instruction versehen.

Alss haben Wür die Ihnen, noch unterm 11. Martij 1578 erthailte gnädigiste Instruction alles fleisses ersehen, und erwogen; darauf auch, wie Wür es derzeit für Nothwendig, und Nützlich befunden, verändert, und auf dass anjetzo von Unnss bestelte Regiment eingerichtet, wie hernach folget: Jedoch Zugleich auch selbige, so weith Sie ditsfahls nicht geändert worden, oder sonsten wirkhlichen Observanz bisshero bestandten, in allen Ihren übrigen Puncten allerdings bestettiget: Unns gnädigist versehendt, Weillen auch Wür unssers Thails, unser gnädigistes Vertrawen in Ihne Kriegs Präsidenten und Räthe sambent und sonders stöllen thuen; dass Sy Ihnen, dem bisshero erzaigten Eyfer, Fleiss, und von Gott habendten Verstandt nach, unssern drinigen

Kriegs- und Gränız Statt auf dass allersorgfältigist werden angelegen sein lassen, sowoll die Conservation des geliebten Vatterlandts alss auch alle vorfallendte Gräniz angelegenheiten nach bösten vermögen, Threw und Eyfer beobachten; hingegen alle Nachthaill und Schaaden wahren, und wendten.

Und damit Sy Ihres aigentlichen Verhalts Gleichwolln gewisse Nachricht haben mögen, alss werden Sy sich hierauf in administrirung Ihres aufgetragenen Ambts bey denen Aydts Pflichten, warmit Unnss Sy, alss Getrewe Landts Mitglider in allweeg verbundten sein, Ihr gehorsambistes aufsehen, forderist auf Unnss, als Landtsfürsten, und Gränizherrn, und dann nach Unnss, auch auf Unssrige I. Ö. Gehaimbe Räthe, als Unssere immediat Repraesentanten haben, und auf Nachfolgendte Pünct Ihre Aufmerckhung stöllen, und richten

Erstens, Weillen obbedeutt: aufs böstmöglichist gemachte anstaldten einig und allein zu desto mehrerer Versicherung unserer gethrewisten I. Ö. auch anderer hinnach ligendter Christlichen Länder, vor des Türkhen Tyranney getrewlich angesehen: Alss sollen Sye Kriegs Praesident und Räthe an Ihren Getrewen Fleiss, Mühe und Sorgfältigkheit nichts erwünden lassen, damit, was zu denen Angelegenheiten, Handlungen, Gemainen Nuzen, Redt- und Beschüzung unserer Erblanden vonnöthen, also gleich in obacht genomben, auf vorher mit besagten unseren I. Ö. Gehaimben Räthen gepflogene reiffe deliberation und Berathschlagung mit denen Landen vertrewlich correspondirt, und sodann dergestalten werckhstöllig gemacht werde, auf dass dardurch alle antrohendte Gefahr, und hieherwerts gemachte feindtliche Anschläg zeitlichen hintertriben werden mögen.

Andertens. Nachdem mit gedacht Unsern Getrewisten Landen Steyr, Kärndten, und Crain, wegen gebührendter Unterhaltung obberührter Windisch Petrinianisch-Croatischer und Meer Gränizen noch hiebevor ein ordentliches verglichen worden: Alss sollen Sye Unsere Kriegs Praesident und Räthe in allweeg darob sein, damit die Jährlich fallendte Monaths Besoldungen der Gränizer jedesmahls zu rechter Zeit und weill, und zwar, sovil möglich, in paaren Geldt, oder doch in denen, denen Gränizern annemblichen Wahren, und in keinem gestaigertem Werth, damit die Gränizer sich darwider zu beschwären keine Ursach haben mögen, zuhandten gebracht, und der Soldatesca auf denen verglichenen, und bisshero observirten orthen, nemblichen auf der Wündischen Gränizen zu Warassdin, auf der Croatisch- und Meer Granizen aber zu Carlstatt und Zeng, oder wie mann sich sonsten sowoll wegen des paaren Geldts, alss des orths der Bezahlung mit denen Landtschafften verglichen hat, oder noch vergleichen würdet, unabgänglich abgerichtet werden. Demnach es sich auch Drittens zuetragt, dass die Ersambe Landtschafften Jezuweillen die Bezahlung nicht völlig auf die Zwölff Monath Jährlichen, sondern ein wenigers zuraichen pflegen, wardurch dann ein Ausstandt erwachset, so sich öffters gar hoch hinauf belaufft, warumben dann denen Gräniz Dienst

Leuthen man bisshero gewisse Resst Schein ausszufertigen, gepflogen hat; Alss solle Er unsser Hof Kriegs Rath fürs Erste darob sein, damit die Landtschafften Ihre übernombene Bezahlungen von Jahr zu Jahr richtig laisten, und Keinen Ausstandt erwachssen lassen: Andertens aber, wann Je ein Ausstandt vorhandten wäre, alle Gewünsichtige, und dem Gemainen Gräniz Dienst Mann höchstschädliche Einhandlung der Rest Zettl durchgehendts ernstlich verbietten, dahero auch mit aussfertigung derselben (ausser der Gefangenen, auch armen Wittben und Waissen, und etwo andern Privilegirten Partheyen) genau, und gesparsamb sein.

Weillen auch Vierttens bei denen Gräniz Ubernembungspactaten mit denen Ersamben Landtschafften verglichen worden, dass Längist alle drey Jahre Ein Gräniz musterung gehalten werde; Alss solle Er Unser Hof Kriegs Rath seines Thails böstmöglichst darob sein, damit dissem nach die Musterung Jedesmahls, nach verfliessung dreyer Jahren, oder, wie man sich sonsten mit denen Landtschafften, ratione der Zeit vergleichen würdet, gehalten, und darbey mit denen Landschafften und Gränizern Ein ordentliche, und richtige Raittung gepflogen, der ausständige Resst, wie Mann sich derentwillen vergleichen würdet, wirkhlich guettgemacht, Zuforderist aber Zu der Mussterung Eine Bezahlung von etlichen Monathen gelaistet werde, damit sonsten die Gräniz Soldatesca sich der Musterung zu widersezen nit ursach habe: dann vier gleichförmige, ordentliche Newe Muster Register dem Muster Maister aufzurichten anbefelchen: daruon Eins Unss zu überschikhen, das andere zu Unserer Kriegs Stöll, das dritte derjenigen Landtschafft, in welcher die Musterung beschicht, zu übersendten, und dass viertte Er Muster Maister in guter Verwahrung bey sich zu erhalten haben würdet; auch alle auf denen Gränizen entstandene Confusionen, und eingeschlichene Missbräuch ganz ernstlichen Ein- und abstöllen, die, zwischen denen Gräniz Häuptern, und Officirn schwebendte Müssverständt, und Differenzien widerumben vermittlen, die Gesambte Soldatesca zu fleissigem dienen anmahnen: auch alle Vortheillhafftig aigennuzigkheiten und Pressurn der gesambten Soldatesca gänzlichen verbietten; Unserer Authoritet, Jurisdiction. und Territorio nit dass geringste entziechen lassen, wie zumahln aber, vor Jeder angehendten Gräniz Musterung die Notturfft mit unsern I. Ö. Gehaimben Räthen reiffig und bestens berathschlagen, und hinnach die Instruction vor unsser, und die Landtschäfftliche Commissarien einrichten, und darob sein, dass allen inserirten Puncten würkhlichen nachgelebt werde, dann die, über dise vorgenombene Gräniz Musterung, bey Ihnen einkhombendte Relation mit unsern drinigen gehaimben Räthen berathschlagen, und darauf mit Ihnen Ein Gesambtes Räthliches Guettbedunkhen gehorsambist herauss erstatten.

Nachdem Wür auch fünfftens Ihme Unserm Hoff Kriegs Rath die völlige Inspection, und Disposition sowoll der Landt- als Gräniz Fortifications Gebäw gnädigist hinumb gelassen, und anvertrautt; Alss würdet derselbe auch bessten Fleisses darob sein, auf dass die, von unssern gethrewisten I. Ö. Landen, über

die darumben pflegendte gewöhnliche Landtagshandlungen Jährlich verwilligte Baw-Geldter niergendtshin, alss wohin Sy gewidmet, getrewlich, und realiter verwendt (welches dann mit der Munition, und Proviant gleichmässigen verstandt hat) doch, dass die nothwendige Munition in gueten, und gerechten Sorten zeitlichen beygeschafft, und mit genugsamber Proviantirung die Gränizen jedesmahls dergestalten versehen werden, auf dass in dem widrigen bey Eines, oder des andern dergleichen unentpörlichen requisiti unverhofften Abgang die Gräniz Pläz nachgehendts in keine Gefahr gerathen, dahero sollen Sye Unser Hoff Kriegs Praesident und Räthe von denen Zahl- und Baw Ambts Officirn, wo nit von halb Jahr, zu halb Jahr, doch wenigist alle Jahr die Raittungen ordentlich abfordern, selbe vermitls dero unterhabendten Buechhalterey, wollbedächtig und genaw durchsuechen, und aussarbeithen, unssern drinigen Gehaimben selbige referirn, und, da Sy selbige begehrn oder verlangen werden, zum ersehen, und weithern examinirung hinauf geben, auch folgendts wann Sy sothanne allerseits Just und gerecht befunden, auss der Ihnen Hoff Kriegs Räthen Untergebenen Canzley ordentliche Raithbrieff aussfertigen, solche auch hernach zu Unserer aigenen allergnädigisten Handt Underschrifft heraussehikhen, wie nit weniger, wan unsere getrewisten Lande solche Raittungen zu Ihrer Benachrichtigung begehrn möchten, Ihnen selbe Jedesmahls in Originali oder abschrifftlich communicirn lassen.

Sechstens solle bei Fürkherung der Musterungen, auf denen Gränizen (warzue dann Jedesmahls Er Kriegs Praesident selbsten, oder da er etwann nit füeglich abkhommen könnte, ein Kriegs Rath in Unserm Namben, nebens denen Landschäfftlichen Commissarien erscheinen solle) allen Gräniz Kriegs Volkh: Nemblichen dem KriegsVolkh Unser Kaiserliche Articls Brieff, denen Reuttern aber das Reutter Recht vorgelesen, und Sye darüber zu schwören angehalten werden. Wie Ingleichen die Gräniz Obristen, Haupt- und andere Befelchsleuth an dem Orth, wohin Sye geordnet, beharrlich verbleiben, und ohne unserer gnädigister immediat-Erlaubniss von Ihren Posten sich nicht absentirn: Vill weniger aber an Unsern Hoff begeben, sondern daselbsten auf Unsere Gräniz dienste, und der Länder Wollfarth, und Conservation fleissige achtung geben, allen Nachtheill und schaaden wahren, und wendten: hingegen den Nuzen, und Fromben nach böstem vermögen befördern helffen.

Sibendtens sollen Sye Hoff Kriegs Praesident und Räthe alle Vortheillhafftigkheiten auf denen Gränizen, bei den Gräniz Obristen, Oberhaupt- und Hauptleuthen, auch andern Befelchshabern; mit dem blindten Namben, alles Ernsts einstellen, die Wachtpläz fleissig bedienen lassen, und die Mannschafft Jedesmahl in völliger anzall erhalten.

Und Nachdem auch fürs Achte sich auf denen Gränizen Immerzue Verledigungen der Pläze eraignen, solche aber lang lähr, und unersezt stehen zu lassen, unssern Diensten nit verträglich wäre, Alss sollen Sye Unsere Hoff Kriegs Praesident und Räthe in allweeg mit Ernst darob sein, auf dass die ver-

ledigte Mündere Pläze, von dem Gräniz Obristen und denen Ober Haupt Leuthen, allermassen es von Altersher practicirt worden, widerumben förderlich ersezt; Jedoch darbey unsserer allberaith ergangener special resolution gemäss bei Jeder Vacanz zway Monnath Soldt in Ersparung gezogen, von solchen ersparten Geldern aber bey denen vorgehendten Musterungen die Lifergelder sowoll für unserer Kayserlichen- als Landschäfflichen Commissarien bestritten; alssdann aber von dem Rest Communicato Consilio mit denen Generaln, und beederseiths Verordneten Commissarien etwas zum besten der etwo verhandenen Armb- und Alten Gräniz Dienstleuthe, und anderer Nothleidtendten Partheyen verwendtet, der Überrest aber folgendts zu behueff der Gräniz fortificationen applicirt, auch zu dem Ende über disse mitl ain ordentlicher Conto gehalten, und Ihnen Gehaimben zu ersehen, gleich wie die andere Raittungen, hinauf gegeben werden sollen, damit mann sehen möge, wo solche ersparungs mitl aigentlich hinkhomben. Was aber die Leuthenandt, Fendrich, Burggraff, Woywoden, Wachtmaister, Führer etc. und andere dergleichen wichtigere Befelch anbelangt: weillen mit denselben ein mehrere Consideration zu haben, und solche bisshero ordinarie von Unserm Hoff Kriegs Praesident und Räthen ersezt worden; Alss solle es annoch darbey: nemblichen, dass Erstberührte Gräniz Befelch Niemandt, dann allein Sy unssere Hoff Kriegs Präsident- und Räthe zuersetzen haben sollen, allerdings verbleiben: Jedoch dises, der beeden Ersamben Landschafften in Kärndten und Crain 1653 erthailten allergnädigisten Überlassungs Resolution allerdings unpraejudicirlich, und mit Vorbehalt, wass wür wegen Ersezung dergleichen Pläz auf denen Windischen, und Petrinianischen Gränizen noch weithers allergnädigist resolvirn werden. In dem Übrigen verbleiben die Unnss immediate reservirte, auch andere vorschlägmässige Gräniz Befelch in der bissherigen Übung allerdings, und bey unserer alleinigen Ersezung, und verleihung billich.

Wann auch fürs Neundte auf denen Gränizen der Haupt- oder anderer Befelchs Leuth Pläze sich verändern, und verledigen möchten: Sollen Sy Kriegs Praesident und Räthe bedacht sein, dass die Landleuth, welche tauglich, zuforderist, und wo die nit vorhandten, andere Erfahrne Kriegsleuth zu Ersezung derselben befördert, und gezogen werden, darob auch fleissig halten.

So würdet auch fürs Zehendte Ihme Hoff Kriegs Rath der völlige Gräniz Artigleria Statt undergeben, also und dergestalt, dass Er, wie vorhin, also auch noch hinfüro darmit die völlige disposition haben: Gleichwoll aber in allweeg dahin sehen solle, damit die Artigleriadienst Pläz mit Tauglichen, und der Kunst erfahrnen Subjecten Jedesmahls nach Notturfft versehen; und dahero, im Fahl dergleichen Vacanzen (darunder auch die Pixenmaister, und alle andere solche Stöllen begriffen) vorhanden, zu deren widerumb Ersezung Ihre Mainung abgeben, und solche bei unsseren I. Oe. Gehaimben ordentlich referirn, und demjenigen die Stöll verleihen, auf welchen der Schluss in

selbiger Audienz erfolgen wirdet, nicht weniger in eventum auch Einige Persohnen in der Pixenmaisterey instruirn, und unterweissen lassen, auf dass mann im Fahl der Noth mit dergleichen Leithen versehen sein möge.

Wann auch zum Aylfften Unordnung, grosse Auffständt, oder sonsten ainige Mängl bey denen Gräniz Völkhern entstehen, dardurch denen Gränizen, oder unsern Diensten, oder auch denen Landen, Einiger merkhlicher Nachtheill und schaaden zuewachssen solte, sodann sollen unsere Kriegs Praesident und Räthe solches in tempore, und eheunder es in Eine Weithleiffigkheit gerathe, wendten, und dempfen, die Urheber vor das Gericht stöllen, und selbige, nach Erkhandtnuss des Rechtens, andern zum Abschew, abstraffen lassen.

Weillen sich auch zum Zwölfften Jezuweilen begibt, dass under denen Gränizern Irrung, und strittigkheiten entstehen, und wiewohlen zu derselben billicher abhandlung auf Jeder Gräniz Ein ordentlicher Regiments Schuldtheiss mit seinen Gerichts Geschwornen bestelt ist; Nichtsdestoweniger, weillen die Partheyen mit denen ergehendten Urthlen offt nicht zufriden sindt, sondern um die Gottliebendte Justizi bei höhern instantien anzurueffen benöthiget werden, wohin Ihnen dann der Weeg auf Keine Weiss abzuschneiden; hingegen Wür zu gemüeth gezogen, dass dergleichen Justizi Sachen sehr haiglich, und darinnen gar baldt ein grosser Verstoss geschehen kann, wann nicht guete, in Rechten erfahrne und practicirte, auch consumirte Subjecte bei der Judicatur gebraucht werden: Alss haben Wür zu besserer sicherheit Unsers Gewissens gnädigist resolvirt, und wollen, dass fürdershin von dergleichen beschwärdten Partheyen nach gestalt der sachen, alle restitutionen sowoll in integrum alss auch ad noviter audiendum, et appellandum in Civilibus, et Criminalibus, absonderlich in Criminibus atrocibus et exceptis, bei unsern I. Ö. Gehaimben Räthen allein angesuecht und selbige, nach vernembung der nachgesezten gehörigen Stöllen, von Ihnen allein, krafft habendten Gewaldts resolvirt werden solle, welches Wür auch auf die Erkhandtniss in revisorio verstandten haben wollen: Sinthemahlen sich nicht gezimbet, dass Er Hoff Kriegs Rath, an welchen in Secunda Instantia die appellationes gehen, zugleich in tertia Instantia Judex Revisionis, und also Judex Appellationis und revisionis zugleich sein solle. Es sollen aber Sye Hoff Kriegs Präsident und Räthe gleichwoll auch bestens darob sein, damit erstberührte unsere Gräniz Gerichte woll bestelt, denen strittigen Partheyen gleiches Recht erthaillt, zuforderist aber dahin gesehen, damit durch Gunst, Gaab, oder forcht die Justizi nicht geradbrecht, noch verschimpfet werde: Ratione der Ab- und Ersezung des Regiments Schuldtheiss solle solche, wie oben bey denen Artigleria Persohnen gemeldet, conjunctim mit Ihnen Gehaimben in der desswegen haldtenden Audienz resolvirt, und selbigem Schluss gemäss ersezet werden.

Weillen auch zum Dreyzechendten auf denen Gränizen sich Einige Lehen befindten, welche er Hoff Kriegs Rath in zweyerley Sorthen, alss immediat Gräniz: Und dann landtsfürstliche Lehen unterschaiden will; Solche Unterschaidung aber darumben nicht bestehen kann, weillen beede Landtsfürstliche

Lehen seindt: Und nun wisset, dass alle Lehen in denen Gesambten I. Ö. Landten indistincte von unserer I. Ö. Regierung, und Hoff Cammer dependirn, und von dorten beobachtet, auch die Belehnungen erthailt werden; Alss solle es auch noch darbey, dem alt observirten modo gemäss, allerdings sein verbleiben haben, und selbige indistincte von Ihro Regierung und Cammer allein verlichen werden.

Vierzechendtens. Nachdeme bey Überlassung der Gränizen unsern I. Ö. getrewisten Landen, auf ihr inständiges anhalten zugleich ein ordentlicher Kriegs Rath formirt worden, welchem obligen solle, die Gränizen völliglich zu beobachten, und derentwegen die veranthwortung auf sich zutragen: Also, und damit derselbe sein anbefolchenes Ambt mit desto bessern Nachtrukh vertretten, und unsere Dienste nebens der Lande Wollfarth desto mehrers beobachten möge; Alss solle nach Unnss Ihme der völlige Gräniz Kriegs Ratt, wie der von Zeit zu Zeit stehen würdet, auf Weiss und Mannier, wie es bisshero gehalten worden, unterworffen sein, Massen dann zu solchem Ende, demselben Unser Kayserliches Insigl anvertraut ist, umb zu desto mehrerer Behauptung der Ihme hinumb gelassenen Authoritet die Expeditiones dahin, in unserm Namben, und unserer Signatur, wie bisshero, also auch noch hinfüro, aussfertigen zu khönnen.

Alle Expeditiones so zum fünfzechendten den statum militiae in unsern I. Ö. Landten concernirn, sollen, wie bisshero, also auch noch fürohin von der Kriegs Canzley aussgearbeithet, und eingerichtet werden, und Sy Hof Kriegs Präsident und Räthe dass Jenige, so von Einer Wichtigkheit ist, unserer unterm 21 Aprilis 1669 geschöpften gnädigisten resolution gemäss erstlich unter sich allein woll und reiff berathschlagen, und sich eines guettachten mit einander vergleichen, sodann sich bei Unssern drinigen Gehaimben Räthen umb Eine gewöhnliche audienz ansagen, und alda selbige gebührendt vortragen und ablesen, auch was darauf von Ihnen Gehaimben, es seye Ihren, von Ihme Hoff Kriegs Rath vorhero verglichenen und referirten Voto gemäss, oder nicht, geschlossen wirdet, vormerkhen, concipirn, und darnach aussfertigen lassen, wie es allhie von unnss beschicht, und Wür uns nicht auf die, von denen Canzleyen vorbringendten Mainungen bindten lassen, und also auch Sy gehaimbe, alss unsere Immediat Repraesentanten Ein Gleichmässiges zuthuen, und zwar auf Weiss und Manier, wie es in dem gleich jezo folgenten 16ten Articul mit mehrerm aussgetrukht worden Jedoch, ausser der von Unnss, oder sonnsten an Sy drinige Gehaimbe, und Kriegs Räthe einlaugendten Militarien, so von Einer mehrern Wichtigkheit, folgendts auch darmit kein Augenblickh zu versaumben ist, welche Ihme Hoff Kriegs Rath weithers nit Zur vorherigen Deliberation hinumb gegeben, sondern bey Unssern I. Ö. Gehaimben erhalten: Sy Kriegs Präsident und Räthe aber sodann alsobald zur Conferenz hinaufberueffen, die Zuberathschlagen Verhandene sachen Ihnen vorgetragen folgendts von Ihnen und hernach auch von Ihnen Gehaimben darüber votirt, und also dergleichen importirliche negotia nach möglichen Dingen verglichen, und zu Einem einhölligem Schluss gebracht werden sollen.

Solte sich aber fürs Sechzehendte begeben, dass in Einer oder andern fürfallendten Kriegs Materi Sy Gehaimbe mit denen Kriegs Räthen sich ganz nicht vergleichen köndten, sondern Ein Thaill diser, der Andere aber der widrigen Mainung völlig wäre; Sodann sollen Sy Kriegs Präsident und Räthe dass Guetachten darüber zwar einrichten, Jedoch der I. Ö. gehaimben Räthe Motiven durch Ihren, der Gehaimben, Secretarium (alss welcher auch bey Berathschlagung der Militarien sizet) vermerkht, und zusamben getragen, folgendts dem Kriegs Secretario zur inserirung Ihrer, der Gehaimben, Mainung in das Guettachten aussgefolgt, und solches Guettachten nachgehendts Unter Gleicher Fertigung an Unnss herauss befördert werden.

Zum Siebenzechendten sollen Sy Hoff Kriegs Präsident und Räthe mit besondern Ernst darob sein, damit die Ihrer Untergebenen Buechhalterey von denen Verordneten und bestellten Ordinari Kriegs- und Paw Zallmaistern zu Gräz, der Windisch- und Petrinianischen, auch Croatischen und Meer Gränizen, dann denen Pawschreibern besagter Gränizen, und beeder frontir Stätt Radkherspurg, und Fürstenfeldt, auch denen Zeugwarthen zu Warassdin, Carlstatt und Zengg, über die Ordinari Unterhaltungs Deputat und Paw Gelder, dann Munitions, absonderlichen und zuforderist über die Landtschäfftliche Extraordinari Contribution (bey welchen Letztern Unserer drinigen Hoff Cammer die Concurrenz gebühret, und Sie dahero in allweeg darzuezuziechen ist) gelegte Raittungen zu unserer Dienste, und der Interessirten Partheyen merkhlichen entgeldt nit lang aufgehalten oder etwann gar erligen bleiben, sondern unanständig beschleiniget werden: Zu dem Ende Ihne Buechhalter, und seinen Adjuncten ernstlichen dahin verhalten, solche gelegte Raittungen alsobaldten vor die Hand zu nemben, auf dass Getrew: fleissig: und genawist, doch der Billichkheit gemäss, zu cruirn, durch Zusehen, die Mängls Posten, und Ausstöllungen, zur ablainung der Partheyn zu formirn, und zu annotirn: anbey alle Quatember zu berichten, wass vor Raittungen unter Handten, welche aussgearbeithet, und noch ausszuarbeithen seindt, damit Sodann Sy Hoff Kriegs Präsident und Räthe selbige Zeitlichen abhören, folgendts justificirn, und hierüber die gewöhnliche und gebräuchige Raithbrieff, zu Pflegung gueter Richtigkheit obvermeltermassen aussfertigen lassen mögen. Und werden Sy Kriegs-Präsident und Räthe von solchen einkhombendten Raittungen nicht allein unsern I. Ö. Gehaimben zu Ihrer wissenschaft, und aigentlicher verabschaidung der drinigen Ersamben Landtschafften, in denen folgendten Landtags Handlungen sondern auch Unnss selbsten, weillen auch Wür ins künnfftig darvon beständige Wissenschafft zu haben verlangen, conjunctim mit Ihnen Gehaimben quatemberlich parte zu geben wissen.

Achtzechendtens sollen Jedesmahls wenigist zween Räthe bey der Stöll sich einfindten, auch Keinem, ohne sonders erheblichen Ehechafften, und Special Erlaubnuss erlaubt sein, über Vier Wochen sich von der Stöll zu absentirn; wie

auch alle Wochen, wenigist Ein Audienz und Rath mit Ihnen Gehaimben halten da die verhandene negotien solches nicht öffters erfordern thetten.

Zum Neunzechendten. Demnach langwürige Jahr hero in unsern I. Ö. Landen, zu Versterkh: und reeroutirung unserer Militiae Campestris: wie auch zu Behueff, und Kriegsdienste der Cron Spanien, der Venediger Republic, und andern Fürsten und Potentaten auf erthailte Patent verschidene Werbungen angestelt, und erlaubt worden; Also wollen Wür, dass sowohl Unsere, als frembde Werber sich mit Ihren verwilligten Patenten, zu Verhüettung allerley darauss entstehendten Confusionen, und Verhüettung aller verbottenen fremden aufwerbungen, bei Unserm I. Ö. Hoff Kriegs Rath, mit derselben aufweissung anmelden, und die Verrere Licenz ansuechen: widrigesfahls Selbige derentwillen nit verstattet werden solle. Da auch die Newgeworbene ausser Landts zu hilff frembder Fürsten, und Potentaten abgeführt, sollen sich derselben Befelchshaber umb ordentliche Durchführungs Paassbrief bei Ihme unserm I. Ö. Hoff Kriegs Rath anmelden, und Ein specificirte anzahl der Völkher einraichen; und sollen dergleichen frembde Werber, sambt Ihrer werbendten Mannschafft Ihnen Hoff Kriegs Räthen mit der Jurisdicition so lang underworffen sein, alss Sy und Ihre werbendte Völkher sich in denen I. Ö. Landten befinden, und aufhalten werden.

Es sollen auch zum Zwainzigisten offtbemelt Unsere Kriegs Praesident und Räthe mit Jedes Landts Verordneten vertrewliche guete Correspondenz halten. Ihnen die Gefährliche Einkhombene Zeittungen, auch anders alles, sovil sich Ambts: und pflichten halber thuen lässt, Jedesmahls communicirn, doch dasselbe alles bey Ihnen in der Enge und Gehaimb erhalten werden; auch Insonderheit auf Jedes Landts Landtstags Schlüsse guete Achtung geben, damit, demselben zuwider, nichts fürgenomben, berathschlagt, noch gehandlet werde, in Summa alles dass Jenige handlen, betrachten und verrichten helffen, was zu Jeden Zeiten unsere Dienste, und des geliebten Vatterlandts Versicherung und Erhaltung zum höchsten, und bösten erfordern; Allermassen unser gnädigistes Vertrawen in Ihre Persohnen gestelt ist.

Zum ain und Zwainzigisten. Was unserer I. Ö. Hoff Kriegs Praesident und Räthe, wie auch dero untergebene Canzley Bedienter Jährliche Besoldungen anbelangt: Demnach Anno 1625 bey Übernembung der drinigen Croatisch: Meer: Windisch: und Petrinischen Gränizen der Kriegs Statt etlicher officirn restringirt, und gemündert, auch hierauf offterwehnte Getrewiste Ersambe Landtschafften Steyr, Kärndten, und Crain, Crafft gepflogener tractaten, und der proportion nach, zu Unterhaltung desselben, Bestreittung der Canzley Notturfften, und anderer Bedürfftigkheiten, Ein gewisses Jährliches Unterhalttungs Quantum: Benendtlichen acht Tausendt Gulden aussgeworffen, und Gleich wie den Gräniz Kriegs Statt, auss denen Ihnen Landschafften hierzu eingeraumbten genuegsamben Mitlen zu unterhalten verwilliget, und bei Jeden Landttags Handlungen denen veraccordirten pactaten, und bisshero observirten modo gemäss,

die continuirung dises Deputats Jederzeit angesuecht würdet. Alss solle er Hoff Kriegs Rath Eine, auss seinen Untergebenen Officiern, Getrewe, und Taugliche Persohn zu Einen Kriegs Zahlambts Verwaldtern verordnen, welcher berührtes Unterhaldtungs Deputat bey Ihnen Ersamben Landtschafften eüfrig und fleissig sollicitire, und Einbringe: Hiervon, auf erfolgendte ordentliche anschaffungen, die Besoldungen Einem Jeden absonderlichen, Zuforderist aber denen Nothleidendten officirn entrichte, und bezahle, auch die Canzley Notturfften, und andern Ausgaaben bestreitte, und hierauf unserm Hoff Kriegs Rath Jährlichen, mit Beyschliessung der Original Quittungen, des Geldt Empfangs, und dessen Aussgaab halber, getrewe und richtige verraittung einraichen: Er Kriegs Rath aber selbige weithers unsern I. Ö. Gehaimben Räthen ad revidendum hinauf geben solle.

Alldieweillen nun auch zum zway und Zwainzigisten Unsere und der Lande: Ingleichen auch anderwärtige sehr importirendte angelegenheiten zu Zeiten erfordern, Einem von unsern I. Ö. Hoff Kriegs Rath, ausser der Gräniz Mussterung, Extraordinari Commissiones über Landt aufzutragen, derselben aber auss aigener Spesa, ohne Liffergeldt beizuwohnen, und zuverrichten allzuschwär fahlen würde, in bedenkhen, dass sich dass Jährliche Kriegs Deputat nur bloss zur Unterhaltung, und auf Ein mehrers nicht extendirt; Also wollen Wür, dass es in derley auftragendten Commissions Verrichtungen über Landt, der Liffer Gelder halber, alss wie bey unserer I. Ö. Hoff Cammer gehalten, und selbigem gemäss besagte Liffergelder geraicht, und die anbefolchene Verrichtungen dardurch möglichst beschleiniget werden sollen.

Nachdem sich auch im Drey und Zwainzigisten Unsere I. Ö. Gehaimbe beclagen, wann Sy ainige Bericht, oder andere acta auss der Kriegs Canzley zu Ihrer ersehung und Information vonnötten haben, dass Ihnen selbige nicht gleich communicirt werden; sondern Sy erst lang darumben sollicitirn müessen: hingegen bissweillen die expeditionen keinen aufschub erdulden; Alss solle Er Hoff Kriegs Rath darob sein, damit Ihnen Gehaimben die, auss besagter Kriegs Canzley benöthigte, und begehrendte acta, und schrifften, gegen Einem Schein oder recognition, jedesmahls ganz unverlängt, und unwaigerlich erfolgt werden; Wie Wür dann hingegen Ihnen Gehaimben bewilliget, und zuegelassen haben, dass Sy alle und Jede Original Berücht, und Guettachten, so Ihnen von Ihme Hoff Kriegs Rath hinauf erstattet werden, bey sich behalten, und zu Ihren Canzley acten legen, die darzue gehörigen Einschlüss aber Ihme Hoff Kriegs Rath mit: und neben denen auf ihr Guettachten folgendte Beschaidt hinab zu Ihnen geben lassen möge, wie es von Unss allhie gegen Ihnen Gehaimben allein, und auch gegen Sy Gehaimbe, und Ihme Hoff Kriegs Rath zugleich zu beschechen pfleget.

Zum Vier und Zwainzigisten bleibt Es bey unserer, unterm 25. May des 1669 Jahrs ergangenen allergnädigisten resolution, dass hinfüro, bei verledigung Eines General Obristens, auch aller anderer vorschlägmässigen Pläzen und Stöllen,

sowoll auf denen Windisch: und Petrinianischen, alss denen Croatisch: und Meer Gränizen indifferenter alsobaldt, nach dem verständigten Todt, oder Vacanz, unerwarthet unserer weithern gnädigisten resolution, und Befelchs von Ihnen Gehaimben, und Kriegs Räthen conjunctim für sich selbsten der Vorschlag von denen Ersamben Landtschafften abgefordert, und solcher mit Guettachten sodann eheist herauss befördert; Jedoch auch uns der Todtfahl, und die Vacanz, wie zumahlen zugleich, dass schon der Vorschlag darüber abgefordert worden, Jedesmahls gestrags und ungesaumbt zu unsern allergnädigisten Wissen und Nachricht herauss berichtet werden solle.

Schliesslichen wollen Wür Unss hiermit weiter austrukhlich vorbehalten haben, diese Instruction nach Beschaffenheit der sachen Leüffe und Zeiten, auch sonsten unserm gnädigisten Belieben und wollgefallen zu mindern, und zu mehren, auch sonsten zu verändern allergnädigist und ohne Geferde. Geben in unserer Statt Wien den Sechsten April im Sechzechenhundert fünff und Sübenzigisten, unserer Reiche, des Römischen im Sübenzechendten, des Hungarischen im Zwainzigisten, und des Böhaimbischen im Neunzechendten Jahre.

Leopold m. p.



J. P. Hocher fr. m. p.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis
proprium Christoph v. Abele m. p.

Instructio für die I. Ö. Hoff Kriegs Praesident und Räthe.

Verzeichniss sämmtlicher Hofkriegs-Präsidenten.

	Abgetreten	Gestorben
(1577. Georg Freiherr v. Teufel)	—	—
1584, 21. Nov. David Freiherr v. Ungnad zu Soneg	—	1604.
1604. Karl Ludwig Graf zu Sulz	—	1610.
1610. Johann Freih. v. Molard	—	1612.
1619. Johann Kaspar Graf v. Stadion . . .	—	1624.
1624, 31 Juli. Rambald Graf v. Collalto . .	—	1630 im Dec.
1632. Heinrich Graf Schlick	—	1650, 5. Jän.
1650. Wenzel Fürst v. Lobkowitz	1666.	—
1666. Hannibal Fürst v. Gonzaga	—	1668.
1668. Raimund Fürst v. Montecuccoli	—	1681, 16. Oct.
1681. Hermann Markgraf v. Baden	—	1691.
1692. Rüdiger Graf v. Stahremberg	—	1701.
1701. Heinrich Fürst v. Mansfeld	1703.	—
1703. Eugen Prinz v. Savoyen	—	1736, 21. April.
(1705. Leopold Graf Herberstein, Vicepräsid. in abs.)	—	1727.
1736. Lothar Graf v. Königsegg	1739.	—
1739. Joseph Graf v. Harrach	1762.	—
1762. Leopold Graf v. Daun	—	1766, 5. Feb.
1766. Moritz Graf v. Lascy	1774, 1. Juli.	—
1774. Andreas Graf v. Haddick	—	1790.
1790. Michael Graf v. Wallis	1796.	—
1796. Friedrich Graf v. Nostitz	—	1796.
1801, 9. Jänner. Erzherzog Karl	1805.	—

	Abgetreten	Gestorben
1805, 9. April. Maximilian Graf Baillet de la Tour	—	1806.
1806, 18. Juni. Wenzel Graf v. Colloredo . .	1809.	—
1809. Heinrich Graf Bellegarde	1814.	—
1814. Wenzel Graf Colloredo	1814.	—
1814. Fürst Schwarzenberg	—	1820, 15. Oct.
1820. Heinrich Graf Bellegarde	1825.	—
1825. Prinz Friedr. Xaver v. Hohenzollern . .	1830, 18. Sept.	—
1830. Ignaz Graf Gyulai	—	1831, 11. Nov.
1831, 19. Nov. Johann Graf v. Frimont . . .	—	1831, 26. Dec.
1832. Ignaz Graf v. Hardeck	—	—

CANDELA RHETORICAE.

EINE

ANLEITUNG ZUM BRIEFSTIL AUS IGLAU.

BESCHRIEBEN VON

W. WATTENBACH.

Eine freundliche Einladung führte mich im Herbst 1861 nach dem Schlosse Fulnek in Mähren, dem Mittelpunkte einer grossen Herrschaft, mir aus Urkunden dem Namen nach längst wohl bekannt. Gleich am Eingange des Schlosshofes mahnt der Zierotin'sche Löwe an alte Zeiten, doch ist das Schloss selbst, wie es jetzt dasteht, nicht alt. Auch das Archiv enthält zwar in mehreren grossen Kisten Scripturen in Menge, aber nichts Mittelalterliches, und der gänzlich ungeordnete Zustand, in welchem die Papiere nach früherer Verwahrlosung sich einstweilen noch befanden, machte es unmöglich, bei kurzem Aufenthalt den Inhalt näher kennen zu lernen.

Ich wandte mich desshalb zur Bibliothek, auf welche einige der früheren Besitzer grosse Sorgfalt verwandt haben; man kann daran den wechselnden Geschmack der Jahrhunderte nicht ohne Belehrung verfolgen. Verschiedene alte Drucke in mächtigem Folioformat lagerten tief unten in den Schränken, darunter ein Herbarius, der 1568 gekauft war, beginnend mit den Worten: „Rogatu plurimorum inopum". Auf Fol. 17 beginnen Abbildungen von Pflanzen, mit lateinischer und deutscher Benennung; mit rother Farbe ist auch die böhmische dazu geschrieben. Zuerst Absintheum, Wermut, Pelyniek; zuletzt Fol. CL. Vsnea Maisz, Aichen moste, Dubowy mech. Einer böhmisch-deutschen Grammatik, gedruckt in der Alten Stadt Prag bey Georg Melantrich von Auentin, Leta MDLXXVII. 8. CLI Bl. fehlen die ersten 8 Blätter. Dann noch ein Donat Exponowany, Lithomyslii Excudebat Matthaeus Venceslaus Brzezyna, 1647. 8. Sonst fand ich nichts Böhmisches, und glaubte schon mit dieser Ausbeute mich begnügen zu müssen, als mir noch ein kleines Manuscript in die Hände fiel, ein kleiner Octavband, im 15. Jahrhundert auf Papier geschrieben, der mehr Gewinn versprach.

Er gehört zu dem weit verbreiteten Genus der Briefsteller, von dem fast in jeder Bibliothek mindestens ein Repräsentant zu finden ist, und die sich dennoch so selten einfach wiederholen.

Die innere Seite des Einbands ziert die Federzeichnung einer weiblichen Figur, die eine Krone trägt, und in der rechten Hand ein grosses Gefäss emporhält, auf welches der übermässig lange Zeigefinger der linken Hand hinweist. Vermuthlich ist es die Rhetorica, welche häufig, und auch in diesem Tractat, als Königin und Kaiserin personificirt wird. Weiterhin fiel mir bald der Name der Stadt Iglau in's Auge, an welchen sich Nachforschungen anknüpfen liessen. Ich verschaffte mir mit grosser Mühe d'Elvert's Geschichte von Iglau (Brünn 1850), fand aber darin keine Spur von einem Werke dieser Art. Auch verdient der Verfasser durch seine Kunst und durch den innern Werth seiner Lehren vollständig die Vergessenheit, welcher er anheimgefallen ist. Er schreibt nicht nur selbst einen unerträglich gezierten und gesuchten Stil, sondern leitet auch seine Schüler dazu an, und gleicht seinen Zeitgenossen nicht nur darin, sondern auch in dem Mangel an wirklichen, aus dem lebendigen Verkehr entlehnten Beispielen, welche den älteren Anleitungen zur Practica dictaminis einen so hohen Werth verleihen. Er ist ganz Schulmeister, aber ein alter Iglauer Schulmeister aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, und dadurch gewinnt er schon einiges Interesse. Ausserdem aber hat er sein Werk ganz durchwebt mit Anspielungen auf diese Stadt, und Schilderungen derselben eingeflochten, wesshalb wir uns jetzt etwas näher damit beschäftigen wollen. Zuvor aber ist zu bemerken, dass diese Handschrift, wie so viele derselben Art, sehr incorrect geschrieben ist, und ein alter Corrector manche offenbare Fehler verbessert, häufig aber auch Irrthümer hineingebracht hat. Ich habe desshalb dem Text etwas nachhelfen müssen, und fand es nicht der Mühe werth, bei jeder Kleinigkeit eine Anmerkung zu machen.

Der Anfang lautet: „Uenite ad me omnes qui laboratis et onerati estis et ego reficiam vos. Mathei xj. Fratres boni et karissimi et sodes dilectissimi scolaresque zelabundissimi, verba iam lata et producta scribit ewangelista capitulo ut supra. In quibus verbis tria innuuntur. Primo amicabilis invitacio et hoc tangitur ibi cum dicitur: Venite ad me omnes. Secundo miserie sublacio ibi: Qui laboratis et onerati estis. Tercio mercedis dulcis retribucio seu consolacio ibi: Et ego reficiam vos. Que singula domine nostre Rethorice possunt anecti, que inquam

Rethorica nos invitat inquiens hijs verbis: Rethorica princeps, ymmo scienciarum eloquencium regina, vernancium florum scematibus contexta peramenis, bone indolis scolipete nostre laris in Czaslawia, omnis boni incrementa. Cum rerum sarcina incopiosa [1]) anhelans nostre contubernium familiaritatis adipisci, hijs credulitate stabili nostris svasionibus aquiescat, quia nostre celsitudinis apex percipit sublimia. Qui ergo promtitudinem facultatis et invencionem eius gliscis dictatorie et rethoricaliter obtinere, luceos ne in nemoribus te contingat cassibus, apros in vndis queritare, velud nostre discipline precipuus orator instruit Tulius, tria sunt tibi precipue amplectenda, ars cuius lege imbuaris, vsus aswefaccio que te promtificet, imitacio famosorum que te aptificet. Ex isto ergo non latet qualiter per ipsam Rethoricam amicabiliter invitamur et invitati consolamur. Hijs ergo passibus gradiamur, qui affectamus perseuerare eius in orbita, anfracta declinando deviorum; tunc regum et magnatum, diuitum et inopum nobis facies aplaudebunt rerum xenia offerentes, et hoc ad primum dixi."

Dieser Eingang, der zugleich als Stilprobe dienen kann, scheint den Verfasser als Lehrer in Czaslau zu bezeichnen, und es ist möglich, dass er, aus Iglau verdrängt, sich dahin zurückgezogen hat. Andere Beziehungen auf Czaslau kommen nicht vor. Der Verfasser führt noch weiter die Herrlichkeiten aus, zu welchen die Kunst der Rhetorik ihre Schüler führt, und sagt dann:

„Circumspeccioni igitur vestre aurum non offero nec argentum, sed considerans quosdam vestrum deficere in debito loquendi ornatu, tractatulum breuem et vtilem Candelam rethorice appellandum vobis duxi colligendum et collectum pronunciandum, ut ante populorum faciem vobis iam tacta luceat candela."

Seine Schüler sind Böhmen und Deutsche; er sagt z. B.: „quod valet tantum in boemico sicut naprzied vel in teutunico czuwor". Eben so: snazne, snaznye = fleyzzycleych, Sluzba ma naprzed = Men dynst czuwor. Häufiger stehen aber böhmische Worte allein, z. B. hotow = paratus; bez messkany = absque mora; wyedyeczi uel neskryczie = scire, non latere; sgewyczy = aperire; znaznye oder wssy snaznosczi, snassnoscij = diligenter. Eine böhmische Namensform zeigt auch das

[1]) Sic! aber ohne Interpunction. Vielleicht ist zu bessern copiosa und erst hier zu interpungiren.

Beispiel: „Pulchra est Anijczka, pulchritudo Anijczcze est inexpressibilis“. Am Schluss einer Aufzählung der verschiedenen Stände und ihrer Titulaturen, Fol. 11, findet sich die eigenthümliche Zusammenstellung: „Amasia, domicella, soror, puella, domina, amica, iuencula, virgo, amatrix, ancilla, dorcium, philorcium, pincerna, saltatrix, houisatrix, barbarisatrix, procatrix, coreisatrix“, welche an die böhmischen Harfenistinnen erinnert, die doch wohl auch damals schwerlich lateinische Briefe erhielten.

Die Beispiele von Personen sind aus der Nachbarschaft genommen; ausser dem König von Ungarn, König Wenzel, ein Propst der Prager Kirche, baro in Crawar, prepositus in Sternberk, prudenti viro N. ciuitatis Brunensis, magistro ciuium et consulibus Iglauie ciuitatis, fautoribus nostris predilectis; Jo. de N. Vrbanis de nowa domo, Joh. minor de nowa domo magisterque curie regalis.

Grossen Werth legt er auf die richtige Stellung des Namens; in einer langen Anleitung dazu heisst es Fol. 15: „Si uero scripseritis a rege ad dominum generosum sicut ad dominum Jo. de nowa domo, tunc suprascribatis eum supra littere scripturam in medio in duabus rigis, sicut officialis in spiritualibus se suprascribit in citacionibus“. Und am Schlusse, Fol. 16: „Ymmo non videtur michi maius vicium in dictatore quam ignorare locum ubi quis debet subscribi. Et scio tantum propter hoc in examine studentes validos confusos, quod clare hic potestis apprehendere, si diligenciam volueritis applicare“.

Gleichgestellte von geringem Stande, sagt er vorher, unterschreiben sich so:

N.
Vrbanus de Pochyech.

Ein gar seltsames Beispiel aber gibt er für ein päpstliches Schreiben: „Vrbanus episcopus seruus seruorum dei, quod non est, dilectis fratribus scolaribus in Yglawia paratum animum complacendi cum preoptato omnis boni. Curas solicitas habendo pro vestrorum fructu promocionem (fructuum promocione?) concepi quod incepi pulcre terminare, utpote rethoricos flores complacentes (in) area vestre scole vigere pocius queatis et valeatis. Datum nowe domus“.

Es scheint fast, dass jener Urban der Verfasser selbst ist. Wir sahen schon in der Einleitung, dass er von Cicero etwas wusste; Fol. 17 empfiehlt er als exordia auctoritates ut sunt prouerbia Salomonis uel

auctoritates Senece uel Kathonis uel Moralis, uel Boecij uel Alani uel Antigamerati.

Seine Schüler, die amantissimi clerici, sollen also die Dichter und andern Schriftsteller fleissig lesen; wenn sie das aber nicht wollen, können sie sich auch mit Berufungen auf die Communis fama helfen.

Wie gewöhnlich, hatte aber der Verfasser auch seine Feinde, und versäumt nicht die Gelegenheit, sich zu rächen. So heisst es Fol. 19:

„Si ego scriberem de Thomino, quomodo contra me excessit, sic exordium formarem: Prout scorpio birellum apparet habere et cum virus spurcissimum vomere vult, tunc graditur sub velamine aplausiuo et adulatorio ut inficere securius valide queat, sic Thominus birello iniquitatis velatus in me venenum acutissimum spargere curauit, cum beneficiorum per me sibi illatorum me turbando nec illud penitendo memor fuit.“ Und Fol. 27: „quando diceretis malus est Bauarus, dicere deberetis: Malicia Bauari est infinita“, und: „Bauarus est homo dyabolicus et serpentine astucie, habens lingwam scorpionis, curwum nasum, gerens oculos strophios“.

Fol. 37 endigt dieser Tractat mit den Worten:

„Et sic est finis tractatuli huius scilicet dictaminis candele, quam si perlegeritis non pedestres sed equestres in mundo girare debetis. Nam ex ea scire potestis circa vnamquamque epistole partem sufficienter clare et luculenter dictamina fingere et formare. Circa huius finem non desinam aliqua addere et post hoc dictaminum per colores [1]) singulos Iglawiam describere, in qua pulueri fetulento scolarum insistens hunc tractatulum inchoaui.“

Hier ist also deutlich gesagt, dass er an der Iglauer Schule lehrte, als er den Tractat begann. Jener Thominus, über dessen Ränke er klagt, und der Baier mögen ihn von dort verdrängt haben, worauf er sich vielleicht bei den Herren von Neuhaus aufhielt, und dann in Czaslau wieder als Lehrer auftrat.

„Sequitur de modo pausandi in epistolis.“ Das ist der erste der versprochenen Zusätze; er handelt von dem zweckmässigen Tonfall der Schlussworte, und daran schliesst sich immer mehr an. So handelt er von den verschiedenen Arten der Briefe, und gibt in Betreff

---

[1]) Scolares in der Handschrift. Nach hoc ist von zweiter Hand loco zugesetzt, was vielleicht richtig ist.

der gerichtlichen Urkunden den guten Rath: „Et consulo vobis ut in principio in hoc vos libello crebre exercitando talia, si aliter non potestis, tunc a certis notarijs et peritis sitis solliciti indagare, per quem modum talia sunt scribenda, et cum hoc debetis tales litteras pretactas vbi potestis frequenter legere, non advertendo multum formularia, sed litteras illas que iam in actu fuerunt prius scripte et producte, de quibus eciam doctrine in hoc tractatulo de superscripcionibus, de exordijs et narracionibus vobis ad talia bene valent, et de istis et de talibus litteris, per quas magni viri multi fiunt, intendo vnum tractatulum in speciali compilare, quem vobis eciam transmitterem, si diligenter circa istum existentes michi rescriberetis quicquid boni ex eo sustulistis, de eo ingrati non essendo, et iam per istum tractatulum vos oportet ad alias pretactas litteras et ad infinita bona pervenire. Hec agite igitur, attendentes quia non parwus fructus ex horum lectura vobis redundabit etc.“

„Quia iam invaluerunt multa dictamina, diuerse forme, multiplicia correctoria et quam plura obscura formularia etc. de ipsis ergo vigilancias solicitas obmitto, que fructuose ex prehabitis huius tractatuli doctrinis habere potestis et luculenter, et illa precipue que in cursu modernorum sunt vsitata, sed loco talium volo procedere per singulos colores, id quod michi apparet et videtur describendo, ex quo vobis facilius colorum rethoricalium materia suspensis prorsus exemplis iguatis (ignotis?) floride pro dictaminibus per omnes rethoricos colores ornate relucescit etc.“

Das letzte Versprechen bezieht sich auf die schon früher verheissene Beschreibung von Iglau. Vorher blickt er jedoch noch einmal auf den vorigen Tractat über die littere missiles zurück; er vermisst darin nur eines, nämlich das Böse, und macht desshalb einen Nachtrag über die littere hostiles, über welche er u. a. bemerkt, dass darin „nullus vobisare debet sed quilibet tibisare debet“. Darauf kommt er noch einmal auf die Schlussformen, und gibt Fol. 41 die Beispiele:

„Valete quamdiu mundus durabit et donec dyabolus erit in celo, vel: Valete donec formica totum mundum deambulabit, Vel quamdiu Iglawia stabit, et sic de alijs. Vel eciam potestis preponere ante talia tam diu vel sic diu. Exemplum. Glisco vos valere tam vel sic diu, donec Jo. Lypnensis erit sic probus sicut Nicolaus de Yglawia, vel: Opto vos valere tam diu vel sic diu donec Jo. de Crawar erit sic barbatus, sicut Sokol de Letowycz.“

Ähnlich könne man auch maledictiones formare, aber nur passivisch, z. B. Maledicatur N. in N. tam diu quam diu directum nasum habebit symea, vel maledicta sit cuiuslibet discoli persona, donec Paulus calefactor Bavarorum pessimam duxerit gentem et Amen dicant omnia etc."

Explicit tractatulus ille, benedictus sit dies iste. Finitus in festo sancte trinitatis sub anno domini M° cccc° xviii mense iunij. hora sexta festine scriptus. Amen etc.

Hierauf folgt nun Fol. 42 ohne Überschrift das seltsame und verkünstelte Dictamen über Iglau, welches ich vollständig mittheile, weil bei der Dunkelheit der Sprache ein Auszug nicht möglich war, und die darin enthaltenen Notizen doch dem Localforscher willkommen und von Nutzen sein, vielleicht auch auf irgend eine unerwartete Weise Licht geben oder empfangen können, wie ja in diesen Studien überall eins zum andern kommen muss, und oft aus scheinbar unbrauchbaren Fragmenten sich doch zuletzt etwas aufbauen lässt. Die eingemischten Kunstausdrücke, welche zum Theil in sehr losem Zusammenhang mit dem Inhalt stehen, sind im Original grösser geschrieben und roth unterstrichen.

Beschreibung von Iglau.

Distribucio. Inicio in vrbe Iglawiensi Trinam religiosorum particionem, vnam mirabiliter premonstratam [1]), alteram cordula nodosa cinctam, trinam predicacionis ritu insignitam [2]), que preludium misterij trinitatis ostentant. Licencia. Sed obliquitatis tramite evagare videntur, quia pocius citra morem N. qui est minor quam Nazareus in sancte crucis apice olym intytulatus, Mariaque peccatrix quasi Maria intemerata patroni ibidem ymaginantur. Diminucio. Hec autem effigiata obliquitas non preest detrimento civitatis illius sed decori, quoniam ipsa non parum gaudere debet de tam excellencium reliquiarum et sanctorum

---

[1]) Der Abt der Prämonstratenser in Seelau besass das Patronatsrecht der Stadtpfarre von Iglau, bei der ein kleiner Convent von Ordensbrüdern sich befand.

[2]) Die schon im 13. Jahrhundert gestifteten Klöster der Minoriten zur h. Maria und der Dominicaner zum h. Kreuz in Iglau. Die Pfarrkirche war dem h. Jakob und der h. Magdalena, die alte Pfarrkirche Johannes dem Täufer geweiht. D'Elvert, Gesch. v. Iglau. S. 21.

fundacione. Descripcio. Virginum enim virgo castissima et viduarum cum desperatis Magdalena Jacobusque sacerdotum, Johannes autem coniugum et omnium propter quos crucem sanctam subijt, corone nobilissime predicantur. Divisio. Illa eciam urbs radiat trium valuarum et trium portarum structura ex vestigio trinitatis figurata. Due siquidem porte orienti valvarum unaque meridiei, altera occasui, sed septemtrioni tercia et cum porta aditum gerunt. Frequentacio. In eiusque circulo bissene platee indefessa pulchritudine et iocundo aspectu protheate [1]) offerunt tropica figuracione fidem turbe bissene et duodecim appostolorum seu Cristi discipulorum. Expolicio. Hec eciam processu privilegiali inter alias vrbes iusticie prerogativa coruscat, zazaniam euelendo, nequam terendo, criminosa fugando et viciosa sincopando. Commemoracio. Quam circuit resultans leticia, quia ab vna parte eius mons Syon, sub quo aqua [2]) Jerosolimitana, vbi ortus est paradisiacus inclusus. Ab altera mons Olyveti sub quo non vallis cerdonum [3]) sed torrens Cedron diriuatur, ecce resultans leticia. In latere quoque trino argenti materies non adulterina conthinuatur, sed in quarta parte Yglawie fluminis impetus letificat ciuitatem dei. O leticia resultans ut prefertur. Contencio. Quedam inquam Praga et cetere vrbes capitales exemplare debuerunt et tremuerunt, felix Iglawia demonstravit vmbracula proscribens pauorem. Similitudo. Quando feria secunda post reminiscere Allexandri potentissimi et Hectoris fortissimi gerens ymaginem pacientes eclipsim' probitatis superavit sicut lux solis tenebras noctis [4]). Exemplum. Decernente Johanne ewangelista et lux in tenebris lucet et tenebre eam non comprehenderunt. Imago. Ob huiusque triumphi gloriam statuitis diem illam cum processione plausibili in suauitate armonie et melodia dulci philomenarum et timpanisante resonancia alaudarum festivandam. Effectio. Huius eciam civitatis non circulus sed quadrangulus [5]) in utrumque medium domorum

---

[1]) D. i. dem Beschauer, θεατῇ.

[2]) Aqua ist von zweiter Hand zugesetzt, und zwar vor mons; hier fehlt aber ein Substantiv.

[3]) Das Lederthal am Lederbach, s. d'Elvert S. 67.

[4]) Dies bezieht sich auf den abgeschlagenen Überfall der Stadt durch den räuberischen Adel am 20. Febr. 1402. Nach d'Elvert, S. 89, war der Sonntag, an welchem später die Prozession gehalten wurde, auch der Tag des Ereignisses, aber unser Autor wird als Zeitgenosse mit seiner genaueren Angabe wohl Recht haben.

[5]) Hiernach war der Ring nicht, wie d'Elvert S. 83 annimmt, bis 1523 elliptisch.

prefulgurans edificeijs, et in medio situ amphiteatri [1]) macellarumque et aliarum institarum ordine ornato et aque recentis ex duarum cannarum scaturienti demonstracione. *Nocio.* Circumquaque domorum et tot fossatorum micat splendor et in qua aura disposita et sana, aer serenus, ventus lenis, tempus tranquillum totumque ab indiuidualibus usque ad generalissima debite compositum et ornatum. *Sermocinacio.* In ipsa enim civium preeminens seriositas et consulum fulgenda sagacitas, Mechanicorum laboris subtilitas, Singulorumque solercia et essencia ibi est moralitatis. *Confirmacio.* Quam leonis vox premonstravit dicens: Ego leo omnia queo vincere meo posse in deo. *Brevitas.* Queris subtilisata indagine mei tantilli ingenioli nequit describi. *Demonstracionis primus modus.* Cuius laus perstrepens et gloria meas miringas (sic) tetigit prius quam eam cognoui. *Secundus modus.* Noscensque eam in eius scolarum erumpnam sum [2]) traiectus. *Tercius modus.* Et ibi crebre elegiace sum ab inimicis quasi quadam indignacione deorsum irrititus. *Quartus modus.* Sed in dei dono miserie fortune alterius alternauit (sic). *Quintus modus.* Quod in me conabor non decrescendum. *Significacionis primus modus.* Ibi autem qui iurgijs imperabant nesciunt loqui. *Secundus modus.* Sed lingwis effrenati, locucione balbucientes, sermone blesi, merito elingwium et bilingwium nomine fugiuntur. *Tercius modus.* Jam enim rubent, iam pallent, ne ab eorum frenetica detraccione saluatus, eos talione non orbarem. *Quartus modus.* Eademque pena et equalis punicio paresque miserie nonnullis scolasticis discolis inenciuntur, quos supersedeo nominare. *Quintus modus.* Quia iuxta doctrinam ymaginarie veritatis sicut ceci claudi et confracti progrediendo retrograde, tergotenus quasi cancer post se incedere videbuntur. *Transumpcio.* Talis tamen sermo actenus dormiat, et hoc maliloquium laudum preconia tollat, cum talia tristia dilabuntur in mellia. Ob quod verba fellea procul iacens, uolo reuirere paciencia, flammare prudencia, omnes [3]) sigillatim concrepando statum. *Nominacio.* Cum mugitu laudis abs sibilis fraudis. *Pronominacio.*

---

[1]) Das Rathhaus, welches häufig theatrum, Spielhaus, genannt wird, und hier zu Lande immer in der Mitte des sehr grossen Ringes oder Marktplatzes liegt.

[2]) *Scolarum* und *sum* ist von zweiter Hand zugesetzt.

[3]) Von zweiter Hand. Es muss *omnem* oder *omnium* heissen, oder auch *status*, was aber kaum angeht.

Judicem primario alterum Kathonem [1]) moribus moralem asserendo virtutibus quoniam modestia parcitatis a brutalis sensus deponit segnicie directa aurigacione raciocinacionis regendo. Superlacio. Judex senior cuius nobilissima etas inclinata in nobilissimum occidens ac honorabilissimum senium, vesperam vite nuncians ab eo fugando comessaciones et ebrietates, sanctis modestissimis prout Johanni baptiste equiparare videtur eundem. Perversio. Inde senex Ssemelczierzius [2]), quem natura propter senectutis yemale gelicidium [3]) compulit caput albificare crinibus albis. Tradicio. Vlricus Paier pollens consilio sermonis mundi vrbis illius meridies non quod mundi est coactus singuli eructant mundi (sic). Conversio. Inde vetus Chuncz in turri odium paciencia fugans, fidelitate fraudem fugans, amore furorem fugans, prudencia demenciam et racione insipienciam fugans. Articulus. Inde Holczel antiqus [4]) solercie capite, simplicitatis oculis, fidelitatis manibus, virtutum corpore fulcitus existens. Contaminacionis primus modus. Inde Adam morum pictura prepolitus, nullius generis dedecus horrens. Secundus modus. Et habituatus sagacitate insollenciam non paciens. Tercius modus. Tritos in illecebris a se procul amouens, quorum studium iniquitatis quit multum nocere. Expedicio. Inde Andreas notarius antiqus, cuius crines cignei candoris liliorum albedini equipollentes, vel signant vitam angelicam vel innocencie statum vel tytulum honoris. Sed nec vitam angelicam, nam privatus et orbus virginitate coniugio gaudet, nec statum innocencie, quia homo natus de muliere quilibet est mendax. Igitur tytulo honoris relinquitur trabeatus. Interrogacio. Inde Johannes Kusy Czyrt non depressa facie nec encletico vultu, sed ad alciora capitis erectus mocione sui gressus lineas dirigere videtur, nonne celebri gloria est collendus? Exclamacio. O ymo festiuo aplausu et tunica superciliosa est tunicandus. Contencio. Inde Hanuss Payer, quem natura statura ellata fibulauit, quem gnanorum [5]) paruitas habere dedignatur et eius erecta ceruix superna suspendit intuitu, quem pigmeorum pauperies ad infima habet depressum. Translacio par-

---

1) Der Corrector hat dafür gesetzt cantorem, aber sich dann wieder eines Besseren besonnen. Das Folgende ist verderbt.

2) Ein Frenzlin Schöumälzer kommt bei d'Elvert p. 77 vor; unten aber Slemelczarius iuuenis.

3) Corrigirt: glacidium.

4) Hier ist corrigirt: Inde N. uel antiqus.

5) I. e. nanorum, der Zwerge.

cium. Inde Czecherl leonisans. Denominacionis primus modus. Cui servit animositas fortitudinis. Secundus modus. Cuius pulcritudo fuscata in albedine rubet. Tercius modus. Quem barbe scissura reddit decorum. Quartus modus. Inde Hessel iunior qui lane varietatem preciose sepe tingens [1]) habet istam vrbem potissimus omnium [2]) mercatura. Quintus modus. Inde officium vitrici ecclesie, quem pallidula facies et barbule varietas devocionis pollere facit solennitate. Repeticio. Inde Slemelczarius Juuenis decorus graciosus morosa leuitate, decorus vultus placiditate, decorus discantus dulcedine, qui cantilenas per semitonia in tenues particulas subtilisans vsque in athomos dividere videtur. Complexio. Inde Nicolaus in turri, cuius statura mediocritatis norma modificata est diuisa, cuius statura exhilarato fauore florens est visa, cuius statura dimicandi artem vendicare est visa. Sentencia. Inde Waczko Payer ab inopia remotus, qui pauca continens [3]) se perhibet opulentum. Sed egenus esset si iemalis auaricie corpore algescens se deficere fateretur. Contrarium. Quem sue largitatis anthonomasia reddit defectuosum, et quem sua probitas nititur improbare, qui singulis pocior, sibi autem deterior esse videtur, et horum prima semper est vera, reliqua vero falsa. Traieccio. Inde Peregrinus, cuius crines quodam exhorbitacionis decursantes diuersiclinio explicabili complicati intricacione convulsi creduntur litigare. Gradacio. Schram Mychel, in quo columbina simplicitas creat bonitatem, bonitas probitatem, probitas virtutem, virtus largitatem, largitas omnium amorem. Membrum. Inde Frenczel Holcz, insignitate redimitus et laudum preconijs fallatus (faleratus?), tuba honoris et tympano glorie publicatus et affabili vultu serenatus, dulcis sic vini copia se poterit iactitare. Abusio. Inde Ksstalt, Qui animi longanimitate et opum pusillanimitate hilariter singulis et benigne audet obuiare per impensiones honoris. Coniunctum. Inde Wassprot, quem fuga architipe prodigalitatis modestum facit, opulencia fastigio dignum. Diffinitiuum. Inde Hansl cum Prisniker, homines rationales mortales, quorum discrecionis radiolus in decrepitam evenit [4]) iam etatem. Disiunctum. Inde Sslutrer cum Pokner, quorum ingenium concordancia discordanciam

---

[1]) So ist wohl für cingens zu lesen; corrigirt ist: in se cingens argento.
[2]) Corrigirt: cum.
[3]) Corrigirt für: contingens.
[4]) Corrigirt: evanuit.

temperat, ydemptitate diversitatem modificat, consonancia dissonanciam concordat, stabilitateque instabilitatem temperat seu immutat. Raciocinacio. Inde Leonis N. cuius industrie? credo seriose, cuius modi? reor probitatis optaui (sic), cuius forme? opinor perfecte, et cuius qualitatis? ut puto bone. Adiunctum. Inde Fridlpek, cuius arrogancia ampliositatem inflacionem ventuositatem refutat, racioque elacionem contagiosam. Similiter desinens. Inde Wylkeb monarchia raciocinacionis dabat nullius speculacionis siue speculative excursus amabatur et quod cancrorum esu placidus nabat in eo vis sangwinis stillabatur (sic). Occupacio. Inde Czech qui michi nexibus fauoris se glutinatum dicebat, sed ego sileo qualiter eum equipolenti zelo diligens providencie moneta nosco monetatum. Agnominacio. Inde Johannes Lylaych dictus lilium, morum materia presignatum. Subieccio. Sed cur sit quod orat, nonne natura cogit eum? quasi dicerem: Si forte nature anormale non tot morigeratis odoribus fraglaret. Conduplacio. Inde Cunradus inmense pulchritudinis compositus natura, gauisus inmense pulchritudinis uxoris similia auri ipse colorem videtur vsurpare, ipsa vero niveum [1]) candorem videtur vsurpare. Dubitacio. Inde Margraff panifex cui nescio an propter habitum timoris vel propter studium [2]) superflue humilitatis non vlli ibidem mutue collacionis participium dedignantur. Correccio. Inde Lucas claudus, nemus astucia, ymmo non nemus sed nemoris rubus, nec rubus sed arbor, nec adhuc arbor sed arboris folium, ymmo non folium sed minor, non minor sed nichil. Similiter cadens. Inde Rohoser et Popiccr, qui semper caritatis pietatis probitatis honestatis nomine pociuntur. Compar. Inde Johannes Kaczena et Paulus philosophus, leticie auctores, gaudiorum autores, iocunditatis factores et delectabilium pictores puta puerorum formosorum. Permutacio. Inde Johannes Magdalene cum aurifabro gicante [3]) quantitatis, cristofore magnitudinis excedentes mensuram. Translacio. Qui in suorum gutturum incude monetam [4]) fabricant velud Wraczislawyenses et Swydnyczenses, dicendo: Ach hyte wyr eyn tupheleyn. Transicio. Jam huc vsque pretaxato simbolo secularium vrbis illius, spiritualis porcionem

[1]) Corrigirt: vineum.
[2]) Corrigirt: sordidum.
[3]) I. e. giganteae.
[4]) Monete. Vorher fehlt incude; am Rande ist ergänzt: in cute.

congregacionis eciam dispensare annecto. Permixtio vniuersa. Inclite vrbi Yglawyensi subiciendo, dempta tantum mea degloriata persona, quam prout queo extendere molior omnium Iglawiensium collibencie nunquam tardam. Interpretacio. Deinde sequitur pastor plebis illius qui diuinitus [1]) demonstratus Wenceslaus Cyssyslav dictus [2]), habitus albi, stature procere, serenatus virtutibus, vicijs orphanatus, clare relucescit. Comutacio. Inde dominus Martinus, cuius in ambone sermonem non facit fructus, sed sermo fructum: sic eciam domini Martini conuersabilitas moralitas (sic) non oritur [3]) ex libenti litteratorum dilectione, sed dileccio litteratorum ex eius moralitatis feruenti dileccione. Dissolucio. Deinde secuntur dominus Johannes, dominus Petrus, dominus Thomas et ceteri sacerdotes, quorum ydee virtutum, opiniones morum, mentes ornant et conceptus florisant per ea cuncta singula enormia amputando. Precisio. Inde Johannes de Wyssnaw, notarius vrbis eiusdem et scolarium rector, cuius bina barbe acucies seriositatem, orbicularis gressus cordis direccionem, excepcio vultus grandem liberalitem [4]), inicium calwiciei viuendi anoloyam, brevitas stature appocopam defectuum singulorum significare videntur, et quid plus, nolo dicere. Conclusio. Et quia potissime sunt glorificandi qui gloriosissimum glorificant, ergo succentor, locatus singulique Iglawienses scolares tocius mundi machinam continentes [5]), Altitonanti cantica creberime laudantes, laudum altilogo comendentur per iam dicta omnia colorata decore emphatico colorum singulorum. Amem etc. etc. etc.

Sed benedictus sit deus meus in cordis simplicitate, qui michi hunc tractatulum Candelam dictaminum nominatum finire fuit adiutor et cooperator, sine quo nichil agere potuissem, quia ego brutaliter in terra gradior, Ipse uero manet celorum in aruis, Et ego difficilime terrena cognosco, ipse autem disciplinam comprehendit omnium potenter, Et ego grauissime parvula meo intellectu mee mensure, sed

---

1) Corrigirt: diminutus.

2) Ein Pfarrer Wenzel war 1390 eingesetzt, von den Bürgern vertrieben und gegen ihr Widerstreben vom päpstlichen Hof zurückgeführt. Siehe d'Elvert S. 77. Als Prämonstratenser trug er den weissen Habit.

3) Corrigirt: horretur, wohl mit Absicht, wie auch der Autor selbst hier ironisch zu sprechen scheint.

4) Corrigirt: libertatem.

5) Corrigirt: continentem. Ob continenti?

ipse sua potencia metitur infinita, Cuius actus simplex, mea accio multiplex, Cuius opus perfectum, meum opus defectuosum, Ille creat aliquid ex nichilo, Ego assumo operacionem presupposito subiecto: Ille creator, ego formatus, Ille mei facti factor, ego factum factoris, Ille mei operis opifex, ego opificis opus, Ille mirabilis, ego mutabilis, Ipse eternus, ego transitorius: Regit (racione?) cuius meum posse dico impos, Meum affectum protestor defectum, Meam fortitudinem prohibeo (profiteor?) debilitatem, Meam pulchritudinem pronuncio turpitudinem, Et intuitu ipsius sollerciam fateor inerciam et meum intellectum perpendo neglectum, Et licet in hijs omnibus mea racio langweat, ipsa tamen omnipotencia supplet. Cui sit gloria honor et decus exhinc nunc et usque in sempiterna secula seculorum amen.

Vale decus honestatis,
Lux et candor probitatis,
Ciuitas Yglawie,
Laude fulgens singulari,
Nec vrbs tibi comparari
Valet [1]) in Moravia.
Ergo [2]) gaude iugiter mente iubilosa,
Psalle voce pariter, flagrans es ut rosa.

De te orbis [3]) lustratores
Narrant quod sic sita fores
Velud Jerosolima.
Mons a dextris tibi situs
Montis alieni ritus
Quasi fert per omnia.

Vallis penes hunc locata
Valli Yosaphat equata
Situ fertur vndique.

---

[1]) Valeat, cod.
[2]) Diese zwei Verse gehören als Refrain zu jeder Strophe.
[3]) Vrbis.

Hanc per vallem manans rivus
Quasi Cedron torrens viuus
Dicitur sic vndique.

Cuncti montes circumsiti
Sunt argento redimiti
Eris sub essencia.
Per quos cultus montanorum [1]
Primo fluxit Almanorum
Vsus et sciencia.

Inque riuis sunt degentes
Pisces boni et recentes,
Grandes atque parvuli.
Inter illos dico statum,
Locum tenent et primatum
Magne barbe funduli.

Circumquaque aura recens,
Bonus aer, situs decens,
Scitur experiencia.
O vrbs felix laude diues,
Tui fulgent mire ciues
Magna providencia.

Sunt concordes et vniti,
Firma [2] fide premuniti
Veraque iusticia.
Fures sternunt et predones,
Ob quod multi iam lapkones [3]
Viuunt in tristicia.

Quos dum torquent digna truce [4]
Stricte hos de sancta cruce
Casus sepe audiunt.

---

1) m̄danorum.
2) Fama.
3) D. i. Räuber, von dem böhmischen Wort lapka.
4) Sic! Die ganze Strophe ist schwer verständlich.

Custos signat tunc absentes,
Sepe tarde venientes
    Potum mortis hauriunt.

Hos cantare docent [1]) hely
Qui hic cetu cum fideli
    Non valebant viuere.
Crebro legunt hijs tractatum,
Mallent vinum hij mirratum
    Cum aceto bibere.

Illos tendunt, hos suspendunt,
Corpus, vitam, res impendunt,
    Timent nil insidias
Nec baronum nec predonum.
Dei sciunt esse donum
    Pacis amicicias.

Vere ciues refulgetis,
Famam, palmam retinetis
    Cuncta iam per secula.
Vestra iura, ritus, mores,
Vrbis statum et honores
    Laude colo sedula.

Michi tuba sit Maronis,
Ars facunda Cyceronis,
    Tulij lepiditas,
Simul vellent aspirare:
Nondum possem explicare,
    Vestra que nobilitas.

Non describo feminarum
Neque statum puellarum
    Vrbis vestre; racio:
Fuit michi nam cum illis
Aut ipsarum cum ancillis
    Nulla conuersacio.

---

1) Discunt.

Tamen velud fontis vene
Omnes cum honore plene
Quauis carent macula.
Fulgens sicut sydus clarum
Castus cetus puellarum
Est amoris facula.

Vale vrbs ericiana [1]),
Mala vitans et prophana
Spernis puerilia.
Bonos amas, malos vitas
Et abhorres Wiclefitas,
Cuncta quoque vilia.

Donec viuens permanebo,
Semper tui retinebo
Celebrem [2]) memoriam
Jhesu Criste tu dignare
Huius vrbis dilatare
Nomen, res et gloriam.

O Maria, scutum isti
Esto semper ut fuisti
Condam Reminiscere [3]).
Plebem cunctam huius vrbis
Tu post mortem celi turbis
Cum electis insere.

Vbi patrem, natum, flamen
Patris cernant et iuuamen
Simul vna pariter.
Illi precor me coniungi
Ut cum illis pace fungi
Possim eternaliter.
Amen etc.

---

[1]) Übersetzung von Iglau, welches von dieser Etymologie auch den Igel in ihr Wappen nahm.
[2]) Celerem.
[3]) D. i. am Montag nach Reminiscere 1402.

Auf dieses Lobgedicht folgen noch einige Beispiele von Exordien, und dann Fol. 49 ein neuer Tractat, der beginnt: „Qvia testante Aristotile in topica Sermo pluries repetitus animum perturbat audientis: Ideo visum est quam pluribus subvenire defectui latinismi per artificiosam parcium oracionis commutacionem, que a diuersis diversimode exprimitur. Alijs tamen obmissis vnam recipio proposito deseruientem, quam exprimens Gamfredus in poetria [1]) ita dicit:

Arte domes animum, qui ne quasi scura vagetur,
Sume locum certum etc.“

Den Schluss bilden endlich Fol. 57—62: „De arte memorandi regule, de qua tractauit Tulius circa vltimum sue nove rethorice Et primo ad memorandas dictiones tantum. Per quam eciam Beda legitur mille verba simul pronunciasse“. Indem sich hier der Verfasser an Rhet. ad Herenn. III, 17 ff. anschliesst, führt er doch die Einzelheiten selbstständig aus, und gibt namentlich von den Bildern, bei welchen man sich bestimmter Vorstellungen und Begriffe erinnern soll, folgende eigenthümliche Zusammenstellung, aus welcher die Alterthumsforscher einiges werden entnehmen und zu erklären finden können.

„Idolum iracundum ut sanctus Procopius quam plures percuciens propter fraccionem sui festi. Ridens ut vnus qui propter nimium risum mortuus est. Clamans ut preco. Tacens ut pisces in aqua seu cetum. Triste ut sedens in cipo qui cras debet decolari. Letum ut vnus de ore traconis [2]) existens liberatus. Sapiens ut consilium prebens alicui. Fatuum ut borsso ranas uel muscas vorans. Coloratum secundum exigenciam, si album, cignus, Rubeum sangwinis riuulus, Viride graminum pondus Et sic de alijs. Pro colorato autem in genere Ego habeo pellem Salemonis, in qua omnes colores continebantur. Carens colore ut Michael pugnans cum dracone. Amarum ut vas felle et mirra mixtum. Dulce ut aluearius melle repletus. Placidum ut equs sine inpedimento. Tediosum ut fera casse retenta. Clarum ut vas vitreum in quo est musca. Atrum ut infernus uel pocius carcer. Luminosum ut carbunculus tumbam sancti Wenceslai illustrans. Tenebrosum ut animal ligatum in sacco. Viuum ut Enoch et Elias qui nondum sunt mortui. Mortuum ut mors cum falcastro. Laborans ut homo nascens ad laborem. Quiescens

---

[1]) Galfredi de Vinisalvo Poetria nova ed. Leyser, p. 953 v. 1594.

[2]) Der Schreiber hat sich selbst ausdrücklich so verbessert für: draconis.

ut villanus cadens de curru. Mouens ut ventilabrum cum gallo. Stans ut elephas qui nunquam iacet nec sedet. Sedens ut symia que communiter vult sedere, uel penestica [1]) que semper sedet. Aqueum ut wodnij muss [2]) qui semper fimbriam aqueam habet. Terreum ut talpa et illi aggeres quos facit. Metàllinum ut chimera uel perchta, que habet aureum caput, stagneos oculos, ereos aures, ferreum nasum, argenteam barbam et plumbeum collum. Ligneum ut rubus. Lapideum ut baptisterium. Pulcrum ut adolescens iuuenis ad modum angeli. Distortum ut Rebecca calceos dyabolo porrigens. Pingwe ut carnifex seu cocus ssmelczatus seu incrassatus. Macrum ut canis scabiosus vix viuens. Nudum ut balneator. Coopertum ut merda Naythardi sub pileo. Seruatum ut thezauri modius. Crescens ut tunica Cristi cum Cristo. Arescens ut suspensus in patibulo. Leguminosum ut seminator vel ortulanus seminans. Sterile ut Elizabeth uel ficus maledicta. Materiale ut deus. artificium qui regit per materias eosdem hos acus. hos malei. hos securis. hos ligni. hos ferri et sic de alijs (sic!). Formale ut homo discuciens de structura domus et ipsam iam in mente sic sicut debet esse habens, Et dicitur habere in forma et non materia sic ut dicitur. Amiratiuum siue extra rerum naturam, quod idem est quod hircoceruus uel fortuna. Primum pro utroque. Aliud preter naturam melius ponit Tulius ydolum serpentem eneum vim viui in offendendo habentem. Petitorium ut mendicus defectuosus, clamans et semper petens ut in ponte uel virgines cece. Narratorium ut pica in cauea tradens ancillam cum famulis insanientem. Devotum ut monachus flens [3]) et lacrimas fundens. Dissolutum ut meretrix uel equs effrenatus. Virtuosum ut philosophus virtutes hominum, lapidum et herbarum describens. Viciosum ut tortor stans cum gladio et fune. Bonum ut angelus semper stimulans ad bonum. Malum ut Ewa pomum carpens, nam inde prodijt omne malum. Celestium dispositiuum ut Saturnus scabiosus cum Joue litigans benigno, quod exemplum eciam Tulius posuit, nam per eos cuncta mala seu bona fiunt et patrantur.“

Hiermit glaube ich den geschichtlich merkwürdigen Inhalt der Handschrift erschöpft zu haben, so weit sie nicht für die Geschichte der grammatischen und rhetorischen Studien in Betracht kommt; von

---

[1]) Eine Marktfrau, Hökerin, s. Cod. Dipl. Silesiae III, 10.

[2]) Am Rande: uel wasserman (die deutsche Übersetzung des böhmischen Wortes).

[3]) Flectens c.

dieser Seite kann sie, in Verbindung mit den zahlreichen Werken anderer Art betrachtet, noch einige Bedeutung in Anspruch nehmen.

Es findet sich aber endlich auf der letzten Seite von einer wenig späteren Hand des 15. Jahrhunderts folgendes glossirte Gedicht eingetragen:

scil. illi qui legit
doctrinas copiose
Rosulas sciencie Prage perhabunde
scil. in quantum legit
in studio colligit cum desiderio
Stans in ariopago legit sitibunde

illi id est intimat
Suus ei patruus nunciat fauorem
fidelem iste patruus vbilibet
Fidum hic continuans vbique amorem.

licet possit auxilium scil. idem patruus
Quamquam tibi valeat opem exhibere
cognoscit curialiter doctum in artibus
Te probat in artibus pulchre refulgere.

vtilis est multitudo
Nil proficit copia arcium scolari
nisi publicata in propria domo
Ni vulgata fuerit in proprio lari.

consolacionem
Notis ac parentibus inferat solamen:
doctum intelligent facient scil. tibi
Qui expertum sencient, ferrent adiuuamen.

postponas
Tibi ergo consulo quatenus postergas
studium domum vadas
Nunc tuum gymnasium et ad edem pergas

scil. fructuosum
In qua tibi regimen vber ordinabo
et ad alciora
Scolarum ac alcius post te promouebo

consequeris magnos
Inde res accipies altos et honores
taliter alcius accipies honores
Sic crescens sublimius hauries decores.

Qui amici renuit nutum imitari,
decet abici
Ab amico congruit hunc re amoueri.

In hoc dictamine ritmico tangitur genus metrorum quod vocatur metrum gaudatum quod sic dicitur quia fines duorum versuum in eadem consonancia conveniunt et . . .

Ob auch in diesen Versen eine persönliche Beziehung auf unsern Autor enthalten ist, lässt sich nicht ermitteln; an dem jetzt beschädigten Rande standen Kunstausdrücke, oben Descripcio, unten Conclusio, welche zeigen, dass auch dieses Dictamen als Beispiel zu den Regeln des Schriftstellers diente.

Wenn wir nun noch einmal zusammenfassen, was sich über die Person des Verfassers ergeben hat, so finden wir uns versetzt in den Anfang des 15. Jahrhunderts, als die Iglauer Bürger schon in scharfem Gegensatze gegen die Wiclefiten waren, aber vor dem Beginn der Hussitenkriege, welche sehr bald darauf den Wohlstand der Stadt vernichteten. Der Bergbau, wenn auch nach der Wasserfluth von 1376 nicht so ergiebig wie früher, wird doch in diesen Aufzeichnungen rühmend erwähnt, der Reichthum der Berge an Silber gepriesen, und kein Verfall beklagt. Das Gewerbe ist blühend, und ganz besonders wird die scharfe Polizei hervorgehoben, welche der Rath gegen die Räuber zu handhaben weiss. Nachdem der über die Einkerkerung eines Ritters ergrimmte Landadel am 20. Februar 1402 vergeblich die Stadt zu überrumpeln versucht hat, war das Ansehen derselben ausserordentlich gestiegen; König Wenzel ermächtigte sie 1410, die Räuber und Friedenstörer im Lande zu verfolgen und ihre Festen zu zerstören, und befahl allen Vasallen und Burggrafen des Königreiches, wie überhaupt Jedermann, insbesondere aber den Städten Kuttenberg, Kollin, Czaslau, Eule u. a., welche zu den Rechten der Stadt Iglau von Alters her gehören, die Iglauer in der Ausrottung der Räuber zu unterstützen (d'Elvert S. 80). Unser Autor hatte daher den Ruhm der Stadt schon vernommen, bevor er noch selbst hinkam. Er war ein Kleriker und hatte vermuthlich auf der Prager Universität seine Studien gemacht, wenigstens war er für seine Zeit nicht ungelehrt. Die böhmische Sprache scheint ihm geläufiger zu sein, wie die deutsche, doch theilt er den politischen Standpunkt der überwiegend deutschen Bürgerschaften, und rühmt auch die Begründung des Bergbaues durch die deutschen Einwanderer. Sein Name ist vielleicht Urbanus de Pochyech. In Iglau angekommen, unterrichtete er die Jugend in der dortigen Schule, der als Rector der Stadtnotar Johannes de Wissnaw vorstand, vorzüglich in der Kunst des Geschäftsstils und der kunstreichen Briefstellerei; er verspricht seinen Schülern, sie

dadurch in die Kanzleien und an die Höfe der Grossen zu bringen, und ihnen Reichthum, Ehre und Macht zu verschaffen, obgleich ihm selbst augenscheinlich nicht viel davon zu Theil geworden war, wie denn auch sein Stil viel zu viel von dem Charakter der Schulstube an sich trägt und dem wirklichen Verkehr des Lebens fern steht. Er fand in Iglau Freunde und Gönner; von den Frauen und ihren Mägden hielt er sich jedoch als Kleriker so gewissenhaft fern, dass er in seiner Lobpreisung der Stadt desshalb nur auf ein ganz allgemeines Lob derselben sich beschränkt. Wir haben freilich nur sein eigenes Zeugniss darüber, aber doch auch keinen Grund, es anzuzweifeln. Von seinen Collegen erfuhr er aber viele Anfechtung; er klagt darüber im Allgemeinen, schilt auf schlechte Collegen und einen gewissen Paul Baier, der, wenn er wirklich Calefactor war, wohl nicht zu dem ansehnlichen Bürgergeschlecht der Baier gehörte [1]), besonders aber auf einen Thominus, der ihn, ungeachtet der ihm erwiesenen Wohlthaten, verleumdet hatte.

Wirklich gelang es seinen Feinden, wie es scheint, ihn aus Iglau zu vertreiben; denn den Tractat, welchem er den Namen Candela Rhetoricae gab, begann er freilich auf der Iglauer Schule, beendigte ihn aber nicht da, sondern wahrscheinlich in Czaslau, nachdem er sich vielleicht vorher bei den Herren von Neuhaus aufgehalten hatte. Ein Schlusssatz nennt das Jahr 1418; ob die Bemerkung von dem Verfasser oder einem Abschreiber herrührt, ist unsicher, aber da das grosse Ereigniss des Jahres 1402 im Texte erwähnt wird, so ist auch im letztern Falle das Werk doch nicht lange vor 1418 verfasst.

---

[1]) Feifalik theilt in den Sitzungsberichten 36, 173 den Vers mit:

O vos cuncti bauari,
sumite caudam asini,
cum ea suspendimini!

Danach scheint der Name des nicht beliebten Volkes in Böhmen geradezu appellativisch als Schimpfwort gebraucht zu sein, und könnte vielleicht auch in den oben angeführten Stellen so gedeutet werden.

DIE

GRAFEN VON ORTENBURG

IN KÄRNTEN.

VON

DR. KARLMANN TANGL.

ERSTE ABTHEILUNG VON 1058 BIS 1256.

EINLEITUNG.

Das Grafengeschlecht, von dem wir handeln wollen, führte seinen Namen wahrscheinlich von dem Schlosse Ortenburg in Ober-Kärnten. Dasselbe liegt, jetzt freilich als Ruine, am rechten Ufer der Drau südwestlich vom jetzigen Markte Spital am nördlichen Abhange eines hohen Bergrückens, der am rechten Ufer der Drau und parallel mit ihr von Westen nach Osten dahinstreicht, ohne einen allgemeinen Namen zu haben. Nur eine Spitze desselben, gerade dem Markte Spital gegenüber, heisst das Goldeck, da man an den Abhängen derselben noch Spuren eines in ältester Zeit, angeblich noch von den Römern betriebenen Bergbaues finden soll. Auf der nördlichen Abdachung jenes Bergrückens nun, auf einem Vorberge von mässiger Höhe, liegt das ehemalige Schloss, die jetzige Ruine Ortenburg. In Betreff ihrer Lage hat sie gar nichts Imposantes und lässt sich mit andern, auf sehr hohen, steilen und abschüssigen Felsenspitzen erbauten Burgen nicht im entferntesten vergleichen. Wer das Schloss erbaut habe, ist nicht bekannt, denn die gemeine Angabe, dass Graf Friedrich, der um die Mitte des 11. Jahrhunderts lebte, dasselbe erbaut habe, entbehrt jeder Begründung um so mehr, da die einzige Urkunde, die wir über denselben haben, ihn nur einfach einen Grafen, aber nicht einen Grafen von Ortenburg nennt.

In Bezug auf Gesundheit war die Wahl des Platzes zur Erbauung eines Schlosses keine glückliche, da der gegen Süden hinter demselben sich erhebende Bergrücken mit seinem dichtbewaldeten Scheitel seinen tiefen Schatten auf die Burg warf und ihr durch einen grossen Theil des Jahres die Sonne und somit Licht und Wärme entzog. Wie ganz

anders lag die **Hunnenburg** (Heunburg), welche die Sonne vom Aufgange bis zum Untergange bescheinen konnte.

Es sei mir erlaubt, den Gegensatz der Lage beider Burgen noch um einen Zug zu vermehren, weil sich daraus, wie ich glaube, ein Schluss auf den Charakter der beiden Grafengeschlechter ziehen lassen dürfte.

Sah der Ortenburger auf der Nordwestseite seines Schlosses zum Fenster hinaus, so lag ihm ein grossartiges, ja erhabenes Landschaftsbild vor den Augen. Denn von Nordwesten und Norden her starrten ihm die Tauern von Malnitz, das Säuleck, die Rossalpe und die das Möll- und Liserthal umlagernden Bergkolosse mit ihren theils immer, theils wenigstens einen grossen Theil des Jahres hindurch eis- und schneebedeckten Stirnen trotzig und ernst entgegen, welchen gewaltigen Eindruck die niedrigeren Berge, wie der am Eingang in's Möllthal schon von der Ferne her sichtbare, gleich einer Pyramide sich erhebende Danielsberg, der von der Rossalpe abfallende Hühnersberg und die das Drauthal von dem Millstätter See scheidende und letzteren verdeckende Anhöhe, der Wolfsberg genannt, und die Thalfläche um so weniger mildern konnten, da letztere zu jener Zeit gewiss noch nicht den angenehmen Wechsel von landschaftlichen Scenerien darbot, wie man ihn jetzt auf dem freundlichen Lurnfelde findet, sondern gewiss nur eine versandete und mit Gestrüpp und Weiden wild verwachsene Einöde war. Und welche Stürme mochten von den Tauern herab aus den Thälern der Liser und der Möll gegen Ortenburg hervorbrechen, während die milden Lüfte aus Süden durch den Schneeberg abgehalten wurden!

Wollte sich aber der Heunburger am Fenster ergötzen, so hatte er nicht etwa nur nach einer Seite hin, sondern nach allen Weltgegenden eine ausgebreitete Fernsicht, welche namentlich gegen Süden, wo sich im langen Zuge die grotesk geformten Caravankes hinziehen, sogar grossartig, in Verbindung jedoch mit der Ansicht des Vor- und Mittelgrundes — die Drau mit ihren Krümmungen und das anmuthige Jaunthal — wahrhaft schön ist. Nur gegen Norden hatte er den Diex und die Saualpe im Rücken, gegen Süden aber den Vollgenuss der Sonne und lauer Lüfte.

Erfahrungsgemäss übt die Beschaffenheit des Aufenthaltes und seiner Umgebung einen grossen Einfluss nicht nur auf den Körper, sondern auch auf den Geist der Bewohner. Der Ortenburger auf seinem

schattigen Schlosse, ohne Wechsel immer nur auf ein und dasselbe erhabene Bild der bis zu einer Höhe von 9.000—10.000 Fuss über die Meeresfläche ansteigenden Tauern und auf die Aussicht gegen Osten dem Thal entlang angewiesen und von den eisigen Hauchen des Nordwindes umstürmt, musste selbst kalt, finster und erhaben gestimmt werden, während der Heunburger auf seiner sonnigen, den Lüften des Südens zugänglichen, eine ausgebreitete, wechselvolle Landschaft beherrschenden Burg heiter, fröhlich und für das Reizende empfänglich gestimmt werden musste.

Und sieh! der Minnesänger Ulrich von Lichtenstein aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und Ottokar von Horneck, der Verfasser einer für die Geschichte von Steiermark und Kärnten wichtigen Reimchronik aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, rühmen die Grafen von Heunburg als „die Milden" und zwar Ulrich von Lichtenstein mit dem ausdrücklichen Beisatze, dass man dies den Ortenburgern nicht nachrühmen könne.

Auch erklärt es sich aus der angedeuteten, der Gesundheit sicher nicht günstigen Lage von Ortenburg, warum die Grafen in der Folge ihren Wohnsitz häufig auf ihrer Herrschaft Reifnitz in Krain aufschlugen, wo das Klima milder war als zu Ortenburg, in der Nähe der Tauern.

In anderer Beziehung und vielleicht gerade zu dem Zwecke, zu dem es erbaut worden sein mag, war das Schloss Ortenburg sehr gut gelegen. Die von Villach heraufführende Strasse theilt sich gerade Ortenburg gegenüber in zwei Äste, von denen der eine in nördlicher Richtung über Gmünd nach Salzburg führt. Diese Strasse unterhielt nicht nur seit den ältesten Zeiten den Handelsverkehr zwischen Kärnten und Deutschland, sondern diente auch als Militärstrasse. Auf diesem Wege führte Herzog Marquard von Kärnten 1077 den Kaiser Heinrich IV., nachdem seine Feinde ihm alle Strassen durch Tirol gesperrt hatten, über Friaul, Kärnten und Salzburg glücklich nach Deutschland zurück.

Der andere Ast läuft in der bisherigen Richtung von Südosten nach Nordwesten noch etwa anderthalb Meilen weiter bis zum Einflusse der Möll in die Drau und theilt sich dort wieder in zwei Äste, von denen der eine zur Rechten in der bisherigen Richtung dem Flusse Möll entgegen nach Ober-Vellach und von da weiter, einerseits die Möll aufwärts nach Fragant, Winklern und Döllach, und andererseits über

Malnitz und den gleichnamigen Tauern hinab nach Gastein und Salzburg führt. Da in der Umgegend von Ober-Vellach, Fragant und Döllach und besonders zu Gross-Kirchheim, westlich von Döllach, reiche Gold-, Silber- und Kupfer-Bergwerke schon in den ältesten Zeiten betrieben wurden [1]), so war auch diese Strasse von Bedeutung.

Der andere Ast läuft von der Vereinigung der Möll und Drau letzterem Flusse entgegen aufwärts und führt in das oberste Drauthal und nach Tirol. Es musste daher Alles, was aus diesem Lande, aus dem Möllthale und von Salzburg kam, und nach Villach wollte, bei Ortenburg vorbei, und musste sich daher, um ungehindert durchzukommen, mit dem Herrn des Schlosses um sicheres Geleit verständigen.

Der Name Ortenburg ist ein echt deutscher und bezeichnet, da das Wort Ort auch so viel als Ende, Rand, Spitze bedeutete, — in welcher Bedeutung es noch heutzutage z. B. in den Redensarten: „ganz am Ort (Ende) draussen", „am obern Ort" etc. in der Sprache des gemeinen Volkes üblich ist, — eine an der Spitze, Kuppe, am Rande eines Berges stehende Burg, Spitzenburg.

Diese etymologische Erklärung stimmt mit der Haupt-Herolds-Figur im ältesten Wappen der Grafen von Ortenburg überein. Diese war ein mit der Spitze aufwärts gekehrtes Winkelmaass oder Sparren mit je einem Adlerflug (Flügel) über den Schenkeln und einem dritten Flug unter dem Winkel. Spätere Heraldiker machten aus dem Winkelmaasse oder Sparren eine weisse Pyramide im rothen Felde mit weissen Flügen oben und einem rothen Fluge unten, wodurch der Begriff der Spitze noch schärfer hervorgehoben wurde.

Die wenigen Varianten dieses Namens sind Ortenpurc, Ortenpurch, Ortenburc, Ortenburch, die seltene Form Ortinpurc und die gewiss fehlerhafte Form Orttenpurc. Die Form Artenburch, die auf dem Siegel des Grafen Friedrich vom Jahre 1385 erscheint, findet man in keiner Urkunde; dagegen erscheint in italienischen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts die Form Hortenburc, die um so seltsamer ist, als gerade die italienische Sprache den Buchstaben H am Anfange eines Wortes gar nicht ausspricht. Eine andere, nur in italienischen Urkunden vorkommende Form ist Othemburc, auch Ottemburc, welche jedoch der Etymologie ganz entgegen ist.

---

[1]) Kärntnerische Zeitschrift VIII. Heft. Das Möllthal von L. F. Hohenauer Seite 39 bis 47.

Wir wählten die eben so der Etymologie wie unserem Sprachgebrauche gemässe Form Ortenburg.

Ausser dem Schlosse Ortenburg in Kärnten gab es auch ein gleichnamiges Schloss in Bayern, welches jedoch in Urkunden auch häufig Ortinberc, Ortinberch oder Ortenperc, Ortenperch, Ortenberg genannt wird.

Auch von diesem bayerischen Ortenburg führte ein Grafengeschlecht seinen Namen, welches von Rapoto I., einem Sohne des 1141 verstorbenen Herzogs Engelbert von Kärnten, abstammte, welcher 1194 mit Hinterlassung zweier Söhne, Rapoto II. und Heinrich I., starb.

Aber schon mehr als ein halbes Jahrhundert früher findet man die Grafen von Ortenburg in Kärnten.

Endlich gab es auch in Krain ein Schloss Ortenberg, welches immer nur so und niemals Ortenburg genannt wird und ein von dem Patriarchate zu Aquileja herrührendes Lehen der Grafen von Ortenburg, aber nicht ihr Stammschloss war. Es gehörte früher den Herzogen von Kärnten und Herren von Krain, bis H. Ulrich II. 1261 es sammt den Schlössern Gorzach und Valchemberg der Kirche zu Aquileja schenkte. In dieser Schenkungsurkunde wird es Ortimberch genannt, während das Schloss in Kärnten, wornach sich unsere Grafen nennen, ausnahmslos immer Ortenburch genannt wird.

Über den Ursprung dieser Grafen ist sehr viel geschrieben worden; das Wahrscheinlichste ist, was hierüber die Überlieferung sagt, weil damit die Urkunden übereinstimmen. Hiernach stammen die Grafen von Ortenburg von den Grafen von Leoben ab.

Einer derselben, Aribo IV., welcher 955 und 973 in Urkunden getroffen wird, mithin in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts lebte, erzeugte mit seiner Gemahlin Guntpirga mehrere Söhne, als: 1. Aribo (V., wie wir ihn zur Unterscheidung von seinem Vater nennen wollen) Graf von Leoben, Herr im Chiemgau, Pfalzgraf in Bayern, Stifter von Seon 999 und zur Stiftung von Göss „consentiens ex lege, quamvis paralyticus", † 1010—1016 Cal. Martii (Necrol. Seon.), Gemahlin: Adala; 2. Eberhard „comes frater Aribonis", † II. Nonas Aprilis (Necrolog. Seon.) Graf von Leoben 1023; und 3. Egilolf „presbyter frater Aribonis", † V. Nonas Octobris (Necrol. Seon.) [1].

[1]) Freiherr v. Hormayr. Archiv für Geographie, Historie etc. 1815. S. 510.

Freiherr v. Hormayr [1]) fügt noch einen vierten Sohn hinzu, nämlich „Hartwig, Pfalzgraf, Graf im Salzburg- und Chiemgau, im Lurn, zu Leoben und im oberen Drauthale 950. 953. 954. 960. 978. 980“.

Aber abgesehen von anderen Gründen, worunter auch der, dass er in dem Necrologium nicht als „frater Aribonis“ angeführt, ja überhaupt gar nicht erwähnt wird, ist schon aus der Zeit, innerhalb welcher er in Urkunden erscheint, 950—980, ersichtlich, dass er nicht ein Sohn, sondern vielleicht nur ein Bruder Aribo's IV. gewesen sein könne.

Nach dem Necrologium Seonense können wir daher nur drei Söhne Aribo's IV. annehmen, nämlich Aribo V., Eberhard und Egilolf. Gleichzeitig mit diesen lebten noch ein anderer Graf von Leoben, nämlich Hartwig, Erzbischof von Salzburg von 990—1023, und seine Schwester Wichburg, Gemahlin des Grafen Ottwin, Stammvaters der Grafen von Görz, und Stifterin des Frauenklosters St. Georgen am Längsee in Kärnten. Wer ihr Vater gewesen sei, ist nicht bekannt. Der Zeit nach können sie Kinder entweder Aribo's IV. oder des Pfalzgrafen Hartwig gewesen sein.

In der Stammtafel der Grafen von Leoben vom Freiherrn v. Hormayr erscheint Erzbischof Hartwig gar nicht, obwohl er urkundlich zum Stamme der genannten Grafen gehört; eine Wichburg erscheint zwar, aber als Tochter Aribo's V., welche jedoch nach allem, was über Ottwin und die Stiftung von St. Georgen bekannt ist, nicht die Stifterin Wichburg, sondern nur eine Nichte derselben gewesen sein kann. Denn da die Stifterin zur Zeit der Stiftung, welche von den Meisten um das Jahr 1000 gesetzt wird, schon vier erwachsene Söhne hatte, ja, da Graf Ottwin schon in einer Urkunde von 990 mit dreien seiner Söhne, nämlich Gerloh, Heinrich und Hartwig erscheint, so musste Wichburg schon zwischen 970 und 980 geheirathet haben und folglich zwischen 950 und 960 geboren worden sein. Bei diesen Umständen muss es daher Jedem in die Augen springen, dass die Stifterin Wichburg, besonders da sie urkundlich eine Schwester des Erzbischofs Hartwig genannt wird, nicht eine Tochter, sondern entweder nur eine Schwester oder eine Cousine des Grafen Aribo V. gewesen sein könne, wodurch natürlich nicht in Abrede gestellt wird, dass auch Aribo V. eine Tochter Namens Wichburg

[1]) Archiv für Geographie, Historie etc. 1815. S. 510.

gehabt habe. Wie die Namen Aribo und Hartwig konnte sich ja auch der Name Wichburg wiederholen und wiederholte sich auch wirklich.

Über die Nachkommenschaft des Pfalzgrafen Aripo oder Aribo V. sehe man die erste Stammtafel.

Seinen Bruder Graf Eberhard oder Eppo findet man in einer Gösser Urkunde vom 16. Mai 1023 als Grafen von Leoben. K. Heinrich II. schenkte nämlich dem Frauenstifte zu Göss „praedium tale, quale habemus juxta praedium Lomnicha (Lobming) nominatum, situm in pago *Leubental* vocato in comitatu vero *Eberhardi* comitis“ [1]).

Nach Trudpert Neugart [2]) habe Eberhard auch die Grafschaft Sponheim zwischen den Flüssen Rhein und Mosel in der unteren Pfalz besessen, 1044 im Orte Mons Campi (Feldberg?) bei Sponheim eine Kirche erbaut und drei Söhne hinterlassen. Von diesen sei Siegfried Graf von Sponheim der Stammvater der Grafen von Sponheim und Lavantthal, Markgrafen von Kraiburg und Istrien, Herzoge von Kärnten geworden; Graf Friedrich habe die Grafschaft Ortenburg in Kärnten erhalten, der dritte Sohn aber, dessen Name nicht bekannt sei, habe die Grafschaft Sponheim besessen und einen Sohn Namens Stephan gehabt, von dem 1101 die von seinen Voraltern schon vor Zeiten erbaute Kirche zu Mons Campi in ein Kloster verwandelt worden sei.

Es ist an der Wahrheit dieser Vermuthung kaum zu zweifeln; urkundlich erweisbar ist jedoch nur so viel, dass Graf Eberhard der Vater des Grafen Friedrich und ein Anverwandter des Erzbischofs Hartwig von Salzburg gewesen sei, wie wir in der Folge zeigen werden. So viel über die Abstammung der Grafen von Ortenburg.

Nach der Überlieferung soll Graf Friedrich I. von Ortenburg seine Grafschaft von seinem Blutsverwandten, dem Erzbischof Hartwig von Salzburg, erhalten haben, was in so weit nicht unwahrscheinlich ist, als die Grafschaft Lurn, von welcher die spätere Grafschaft Ortenburg nur ein Theil gewesen sein dürfte, bereits zwischen 950 und 980 im Besitze des Pfalzgrafen Hartwig erscheint. War dieser nun, wie es wahrscheinlich ist, der Vater des Erzbischofs Hartwig und

---

[1]) Caesar. Annal. Styr. T. I, pag. 427. In einer Joanneumsabschrift heisst es: *Gebehardi* comitis, welche Leseart schon Freiherr v. Hormayr als irrig erklärt hat.

[2]) Neugart. Hist. monast. ad S. Paulum. P. I, pag. 6—12.

Wichburgens, der Stifterin von St. Georgen, so wird es erklärlich, wie diese beiden Geschwister die Grafschaft Lurn erben und unter sich theilen und Hartwig seinen Antheil (die Grafschaft Ortenburg) seinem Anverwandten Friedrich abtreten, Wichburg aber ihren Antheil an ihre mit dem Grafen Otwin erzeugten Söhne, die man hierauf als Grafen im oberen Theile der Grafschaft Lurn (im oberen Drauthale von Sachsenburg aufwärts) findet, bringen konnte, während das Amt eines Pfalzgrafen in Bayern, da es weder an einen Geistlichen noch an eine Frau übertragbar war, auf Aripo's IV. ältesten Sohn, Aripo V., und von diesem auf seinen Sohn Hartwig und Enkel Aripo VII. (Aribo, auch Erbo genannt) überging.

Aber dieser Zweig des grossen Stammes der Grafen von Leoben scheint nicht nur die Pfalzgrafenwürde, sondern auch einen Theil der Grafschaft Lurn geerbt zu haben. Denn Aripo VII. und sein Bruder Botho mit dem Zunamen der Starke besassen den an die Grafschaft Ortenburg angrenzenden Landstrich nördlich und östlich vom Millstätter See und gründeten am Ufer dieses Sees das Benedictinerkloster Millstatt bei der schon früher bestandenen Kirche des heil. Domitian, dessen Leichnam dort beigesetzt war.

Transacto autem multo tempore (nach dieser Beisetzung) quidam Palatinus de Bavaria *Arbo* nomine, ad quem pertinebat omne pene praedium, quod circa Millstat situm est, qui et fundator monachorum ordinis Benedicti primus illic esse coepit; hic quosdam de parentela sua jam defunctos ausu temerario in praedictam aedem tumulare praesumsit et per hoc omnem gratiam miraculorum ademit . . .

Abt Martin Dautus (?) liess dann die Reliquien des heil. Domitian neben dem Hochaltare beisetzen; es wurden aber auch nach dieser Übertragung keine Wunder mehr dabei gewirkt.

Evoluto autem aliquo tempore quidam comes *Hertwig* praefati nepos *Arbonis* interficitur . . . (und in das leere Grab des heil. Domitian gelegt, aber über Nacht wieder herausgeworfen gefunden [1]).

Man hat diese Stiftung des Klosters Millstatt durch den Pfalzgrafen Aribo aus zwei Gründen angezweifelt, und zwar:

1. weil darüber keine Stiftungsurkunde vorhanden sei, sondern nur eine Haustradition bestehe, und

---

[1]) Sancti Domitiani Vita et Translationes ex Anonymo Millstat. Bolland. T. I. Februar. Fol. 702. Edit. Antw.

2. weil Papst Calixtus in seiner Bestätigungsurkunde vom 27. März 1123 sage: Comperimus nobilem virum Engelbertum palatinum comitem s. Salvatoris Monasterium *a suis parentibus* aedificatum beato Petro ejusque Romanae ecclesiae sub annuo censu unius aurei obtulisse . . .

Dagegen lässt sich mit Recht bemerken:

1. dass das Nichtvorhandensein der Stiftungsurkunde gegen die Stiftung nichts beweise, dass aber die Hausüberlieferung um so weniger zu verwerfen sei, da ihre Angaben, die Wunder abgerechnet, mit den sonst bekannten und beglaubigten geschichtlichen Thatsachen in keinem Widerspruche stehen. Auch heisst es in der obigen Angabe nicht, dass Aribo der einzige, sondern nur, dass er der erste Stifter gewesen sei;

2. der Ausdruck a suis parentibus bedeutet nicht nothwendig so viel als „von seinen Ältern" oder gar, wie Freiherr v. Ankershofen übersetzt, „von seinen Ahnen", sondern es bedeutet auch so viel als „von seinen Anverwandten", wie es denn auch oben von Aribo heisst: quosdam de *parenteln sua* . . . einige von seiner Verwandtschaft, Sippschaft . . .

Übrigens wird dadurch keineswegs in Abrede gestellt, dass Graf Engelbert I., dessen Schwester Guilla oder Willa Aribo's Gemahlin gewesen sein soll, die Stiftung seines Schwagers vervollständiget habe und daher gleichsam der zweite Stifter des Klosters geworden sei. Desswegen konnte der Papst in Bezug auf den Pfalzgrafen Engelbert II., der in der Bulle von 1123 erwähnt wird, ganz füglich sagen, dass das Kloster zu Millstatt von seinen Ältern erbaut worden sei, da dieser Engelbert II. ein Sohn jenes Engelbert I. gewesen sein muss.

Dass aber das Kloster Millstatt nicht nur, wie die Hausüberlieferung angibt, von dem Pfalzgrafen Aribo, sondern auch von dessen Bruder Botho gestiftet und mit Gütern begabt worden sei, dafür haben wir einen vollgiltigen Beweis an einer Millstätter Urkunde selbst. Denn Papst Alexander III. sagt in seiner Bulle von 1178, worin er dem Kloster Millstatt alle seine Besitzungen und Rechte bestätiget, unter anderem wörtlich Folgendes: confirmamus vobis . . . viginti tria sedilia domorum in civitate Halla et ea omnia, quae *Poto* comes rationabiliter dedit vobis in Pinczcow . . . „und alles das, was Graf Poto rechtmässig Euch im Pinzgau gegeben hat".

Wenn also der Papst sagt, dass Graf Poto den Mönchen zu Millstatt, denn an diese als eine moralische Person sind die Worte des Papstes gerichtet, Güter im Pinzgau geschenkt habe, so musste das Kloster zu Millstatt damals schon bestanden haben oder wenigstens eben gegründet worden sein. Wann aber dies geschehen sei, ob vor der Ächtung der beiden Brüder im Jahre 1053 oder nach der theilweisen Wiedereinsetzung derselben in ihre Güter, ist nicht bekannt; ich vermuthe letzteres. Wenn dies der Fall war, so wäre die Stiftung von Millstatt ungefähr um das Jahr 1070 anzunehmen.

Gerade in diesem Jahre findet man in einer Urkunde des Klosters Raushofen unter anderen Zeugen auch: *Aribo* comes de *Hegirmos* und *Botho* comes de *Botenstein*.

Man hat bisher nicht gewusst, von welchen Vesten oder Gegenden diese beiden Brüder ihre Prädicate angenommen haben. Nachstehende Urkunde dürfte wenigstens über das Prädicat Botenstein Aufschluss geben.

1314. Ich Chunrat von Ovfenstain (Auffenstein) vergihe an disem brief vnd tue kvnt (kund) allen den di in ansehent oder hörent lesen, daz ich die swaige enhalb dez graben ze dem *Botenstain* inderhalb *Kirchaim* dem goteshvss (Gotteshause) ze *Milstat* veilich han gegeben [1]).

Somit lag Botenstein bei Klein-Kirchheim, etwa 3 Meilen nordöstlich von Millstatt.

Mir ist nicht unbekannt, dass es auch in Österreich und Mähren Vesten dieses Namens gab; aber bei der erwiesenen Beziehung des Grafen Botho zum Kloster Millstatt, dessen Mitstifter er war, lässt sich, meine ich, mit gutem Grunde annehmen, dass er wenigstens einige Zeit während seiner Ächtung in jener einsamen wilden Gebirgsgegend von Klein-Kirchheim gelebt, sich zu grösserem Schutze eine Veste daselbst gebaut, dieselbe nach seinem Namen benannt und von ihr später wieder sein Prädicat angenommen habe. Unstreitig liegt diese Annahme weit näher als jene, dass er von einem österreichischen, mährischen oder sonst irgend einem Schlosse Botenstein das Prädicat angenommen haben sollte. Als Asyl aber empfahl sich Botenstein zu Klein-Kirchheim, abgesehen von seiner Lage im Gebirge, auch durch den Umstand, dass Graf Botho dort die mit ihm verwandten Grafen von Ortenburg und Lurn zu Nachbarn und nöthigenfalls zu Beiständen hatte.

---

[1]) Abschrift einer Millstätter Urkunde im st. l. Joanneums-Archive.

Man ersieht aus dem Gesagten, dass die Besitzungen der sogenannten Grafen von Leoben einst in Ober-Kärnten sehr ausgebreitet gewesen seien und nicht nur die Grafschaften Ortenburg und Lurn, sondern auch den Landstrich nördlich und östlich vom Millstätter See umfasst haben.

Die Grafen von Ortenburg besassen in Kärnten die Grafschaft Ortenburg, welche sich vom Zusammenflusse der Drau und Möll in einer Länge von 5 Meilen längs der Drau bis Rennstein bei Villach erstreckte, in der Breite aber sich sehr ungleich auf beiden Ufern der Drau erweiterte, nebst vielen andern derselben nicht einverleibten Burgen, Herrschaften und Gütern und seit dem 14. Jahrhunderte auch die durch Kauf erworbene Grafschaft Sternberg zwischen dem Werder und Ossiacher See; in Krain eine Menge von Burgen, Herrschaften und Gütern, die wir am Schlusse der Abhandlung ausführlich angeben werden; in Steiermark aber nur zwei Landgerichte bei Neumarkt nördlich von Friesach, und einige kleine Besitzungen in Salzburg.

Rücksichtlich der Frage, ob die Grafen von Ortenburg reichsunmittelbar gewesen seien, waren die Ansichten bisher getheilt und ich selbst neigte mich zu der Ansicht derjenigen hin, welche meinten, dass sie es nicht gewesen seien; Hermann aber nahm an, dass sie einst die Reichsunmittelbarkeit besessen haben, dass sie aber 1335, als das Haus Habsburg in den Besitz Kärntens kam, „bereits von der Reichsunmittelbarkeit in die Reihe mediatisirter Fürsten getreten seien und die österreichische Oberherrlichkeit anerkannt haben“ [1]).

Im Widerspruche mit dieser Ansicht sagt er an einem andern Orte [2]): „dafür (nämlich für geleistete Dienste) erkannte der gebieterische Albrecht (I.) die Reichsunmittelbarkeit der Grafen von Ortenburg an und sah ihre Heeresfolge als einen Freundschaftsdienst an“.

Kein Theil hatte einen urkundlichen Beweis, um seine Ansicht zu begründen. Dieser Zweifel ist nun beseitiget, indem ich ein Urkundenregest und eine beglaubigte Urkundenabschrift auffand, welche klar beweisen, dass die Grafen von Ortenburg bis zum Erlöschen ihres Geschlechtes reichsunmittelbar gewesen seien, d. i. ihre Grafschaft Ortenburg als ein Mannslehen nur vom deutschen Könige und dem deutschen Reiche zu Lehen getragen haben und daher den Herzogen von Kärnten weder rücksichtlich ihrer Person noch

---

[1]) Hermann. Handbuch der Geschichte Kärntens von 1335. I. Heft, S. 11.

[2]) Hermann. Text zu J. Wagner's malerischen Ansichten von Kärnten. S. 89.

rücksichtlich ihrer Güter untergeben, sondern wahre deutsche Reichsgrafen und somit Landesherren in ihrer Grafschaft und den dazu gehörigen Herrschaften, Schlössern, Städten, Märkten etc. gewesen seien.

1417 am Montag vor dem heiligen Auffahrttag zu Ortenburg.

Vollmacht vom Grafen Friedrich von Ortenburg an seinen Schwager Grafen Eberhard von Nellenburg, worin er ihn bevollmächtiget, dass er als Mandatarius seines Principalen alle seine (Friedrich's) vom römischen Reiche zu Lehen herrührenden Lande und Regalia Temporalitatis den Lehensrechten gemäss requiriren und die Belehnung darüber von K. Sigmund empfangen soll [1]).

1420 am nächsten Donnerstag nach St. Mathiastag zu Breslau.

Sigmund, römischer wie auch zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien und Croatien König, erklärt, dass er, da die Grafschaft Ortenburg „die mit allen ihren Herrschafften, Gschlössern, Städten, Nutzen vnd Zugehörungen von Unss vnd dem heilligen Römischen Reiche zu Lehen ruert“ (herrührt) durch den Tod des Grafen Friedrich von Ortenburg selig († 1418) ledig geworden und da ihm mit Gewissheit bekannt sei, dass vermöge eines schon vor langer Zeit (1377) zwischen dem Grafen Friedrich zu Ortenburg und den Grafen von Cilli geschlossenen Erbvertrages Graf Hermann von Cilli und in dem Seeger, sein (K. Sigmund's) Schwiegervater, Erbe der Grafschaft Ortenburg sei und da dieser vor ihm erschienen sei und ihn gebeten habe, ihm die „Grafschaft Ortenburg als Reichslehen“ zu verleihen, . . . die Grafschaft Ortenburg mit allen Herrschaften, Landen, Leuten, Schlössern, Gerichten, Nutzungen und Zugehörungen, so wie sie Graf Friedrich von Ortenburg selig besessen habe, dem Grafen Hermann von Cilli und im Seeger etc. und allen seinen ehelichen Nachkommen männlichen Geschlechtes als ein Mannslehen verliehen habe in Gegenwart folgender Zeugen etc. [2]).

Aus diesen beiden Urkunden geht nun unbezweifelbar hervor, dass die Grafen von Ortenburg reichsunmittelbar waren und nur dem Kaiser und Reiche unterstanden, somit den Herzogen von Kärnten weder in Betreff ihrer Person, noch in Betreff ihrer Güter Rede zu stehen, noch Heeresfolge zu leisten verpflichtet waren.

---

[1]) Aposteleu. VIII. Band, Blatt 330, S. 2, Nr. 21.

[2]) Copialbuch. I. Band, S. 1024—1028.

Sie nahmen daher dieselbe Stellung ein wie die Grafen von Görz und Tirol und waren selbstständige Landesherren, die nur den Kaiser und das Reich über sich anerkannten, innerhalb ihrer Grafschaft aber alle landesherrlichen Rechte, Hoheitsrechte, Regalien (jura regalia) besassen.

Diese Regalien waren theils höhere, nämlich die eigentlichen Regierungsrechte, theils niedere, wie das Jagd-, Fischerei, Forst- und Bergregale mit dem Rechte, aus Kupfer, Silber und Gold Münzen zu prägen.

Letzteres Recht, wenn sie es überhaupt besassen, was jedoch zweifelhaft ist, da kein urkundlicher Beweis dafür vorliegt und da nicht jedes reichsunmittelbare Grafengeschlecht das Recht zu münzen — jus monetandi — besass, scheinen die Grafen von Ortenburg so wenig wie die Grafen von Cilli ausgeübt zu haben, da man bisher weder von jenen noch von diesen Münzen auffinden konnte.

Die Grafen von Ortenburg hatten ferner das Recht zu adeln und sogenannte Pfalzgrafen zu ernennen. „Die Pfalzgrafen (comites palatini) gehörten bekanntlich zu den obersten Beamten der fränkischen und deutschen Könige. Jede königliche Hofburg (Pfalz), deren es in jedem Theile des Reiches gab, hatte einen solchen Beamten. Der Graf der Pfalz zu Aachen (dem Archisolium totius regni) war der erste unter ihnen und einer der obersten Kronbeamten des Reiches. Jedes der alten Herzogthümer hatte auch wieder seine Pfalzgrafschaft, welche in Sachsen und Bayern mit dem Herzogthume vereinigt wurde, in Franken und Schwaben erlosch [1]). Später stellten die Kaiser Hof-Pfalzgrafen (Comites S. Palatii Lateranensis) an, um gewisse kaiserliche Rechte auch in den reichsständischen Gebieten auszuüben. Es gab derselben zwei Classen, davon die erste eine ausgedehntere Vollmacht (comitiva major) als die andere hatte. Jene konnte den Adel und die Comitiva minor ertheilen, diese Doctoren und Notarien creiren, uneheliche Kinder legitimiren, Wappenbriefe ertheilen“ etc.

Da die Grafen von Ortenburg das Recht zu adeln und (Unter-) Pfalzgrafen zu ernennen hatten, so waren sie Hof-Pfalzgrafen mit grösserer Vollmacht (Comites S. Palatii Lateranensis cum comitiva majori). Wie und wann sie diese Würde erhalten haben, ist völlig

---

[1]) In Kärnten waren die Grafen von Görz Pfalzgrafen, nach deren Aussterben 1500 die Pfalzgrafschaft mit dem Herzogthume vereiniget wurde.

unbekannt. Sie sind aber als solche den Grafen von Görz nicht gleich zu stellen; denn diese waren Pfalzgrafen des Herzogthums Kärnten, jene aber nur Pfalzgrafen ihrer eigenen Grafschaft.

Es ist merkwürdig, dass die Grafschaft Ortenburg selbst nach dem Aussterben der Grafen von Ortenburg und Cilli als ein geschlossenes, gerundetes Ganzes fortbestand und dass mit Ausnahme der eigentlichen Regierungsrechte alle anderen Regalien als dingliche Rechte auch auf die späteren Eigenthümer derselben, die Grafen von Salamanca, die Grafen von Widmann und die Fürsten von Porzia übergingen, welche letzteren das Recht zu adeln bis zum Jahre 1753, in welchem K. Maria Theresia es aufhob, ausgeübt haben. Die von den Eigenthümern der Grafschaft Ortenburg vor 1753 Geadelten wurden in der ganzen österreichischen Monarchie als Adelige anerkannt und hatten nach der Verordnung der K. Maria Theresia Anspruch auf die Ritterwürde. Die Würde der sogenannten (Unter-)Pfalzgrafen verfiel schon im 17. Jahrhundert und hörte endlich ganz auf.

Selbst das Jus gladii, oder wie es in den älteren Zeiten hiess, das Judicium sanguinis, der Blutbann, verblieb nebst der Civilgerichtsbarkeit als ein altes Regale der Grafschaft bei den späteren Besitzern, welche dasselbe bis in die neuesten Zeiten durch einen eigenen Bannrichter ausübten.

Wie die Grafen von Ortenburg ihre Grafschaft vom Kaiser und Reiche, die meisten Herrschaften in Krain von dem Patriarchate zu Aquileja, andere von den Herzogthümern Kärnten und Steiermark, andere von dem Erzbisthume Salzburg und den Bisthümern Gurk, Freising, Brixen etc. zu Lehen trugen, eben so verliehen auch sie wieder, um die grosse Anzahl ihrer Gerichts-, Gefälls- und Wirthschafts-Beamten zu erhalten, für die Beschützung ihrer sehr vielen Schlösser und zur Führung ihrer Fehden und Kriege stets die nöthige Anzahl von Reisigen zu haben und durch Hofbeamte und Diener den Glanz ihrer Hofhaltung zu erhöhen, eine Menge von grösseren und kleineren Gütern als Lehen, da bei dem Mangel an Geld fast für alle Leistungen Lehen als Entgelt verliehen wurden.

Die Grafen von Ortenburg unterhielten einen eigenen Hofstaat, der besonders unter dem Grafen Friedrich IV., dem letzten seines Geschlechtes, sehr bedeutend und glänzend war, aus einem Marschall, Truchsess und Mundschenk, vielen Rittern und Edelknappen, Ehrendamen, Fräulein, Räthen, Hofcaplänen und Notaren bestand und

aus den zahlreichen Ortenburgischen Ministerialgeschlechtern gebildet wurde. Aus eben denselben wurden auch die Burggrafen, Burgvögte, Castellane und die Anführer der Reisigen, so wie die Gerichts-, Wirthschafts- und Gefälls-Beamten gewählt. Alle diese Ämter waren meist erblich und gingen vom Vater auf den Sohn über. Da die Entlohnung dafür nicht in Geld, sondern im Genusse eines Lehengutes bestand, so sieht man, wie gross schon blos die Zahl dieser Lehengüter gewesen sein müsse.

Ausserdem besassen aber noch viele andere, welche nicht Ortenburgische Eigenleute waren, eine Menge Ortenburger Lehen entweder unter der Verpflichtung, Kriegsdienste zu leisten oder auch blos gegen Entrichtung der Lehensgebühr.

Zur Evidenzhaltung dieser Lehen bestand ein eigener Ortenburgischer Lehenshof, welcher nach dem Verfalle des Lehenswesens noch fortbestand, ja noch selbst heut zu Tage fortbesteht. Die Ortenburger Lehen waren theils Ritter-, theils Beutel-Lehen und begreifen noch jetzt eine Zahl von 700, wovon die meisten Beutellehen sind. Nur die mehrsten in der Grafschaft Pittersberg und alle in der Grafschaft Afriz waren zu diesen Herrschaften zugleich zinsbar, alle übrigen Lehensvasallen hatten ausser der Lehensgebühr nichts zu entrichten. Die Lehensverbindlichkeit besteht noch gegenwärtig unter der Strafe des Verfalles des Lehens darin, dass sich der Vasall im Falle des Abganges des Herrn oder der berechtigte Erbe beim Abgange seines Vorgängers innerhalb eines Jahres persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in der Lehensstube zu Spital einfindet und um die neue Lehensverleihung ansucht, sie mit einem Lehensbriefe empfängt, dagegen seinen Revers und die Lehenstaxe übergibt.

„Als noch eine Eigenthümlichkeit dieser Grafschaft", sagt Hermann [1]), dem wir viele schätzbare Angaben über die späteren Eigenthümer derselben verdanken, „bemerken wir die in den Herrschaften Spital (Ortenburg) und Afriz und zum Theil auch in jener von Oberdrauburg und Flaschberg bestehenden sogenannten Gegendnerischen heimfälligen Realitäten, wobei es das Recht der Herrschaft ist, die Realität frei und ohne Last des letzten Besitzers anheim zu ziehen, wenn dieser ohne männliche Leibeserben abstirbt."

---

[1]) Hermann. Text zu J. Wagner's malerischen Ansichten aus Kärnten. S. 96.

Diese heimfälligen Realitäten hatten ihren Namen von der Ortenburgischen Herrschaft Gegend, auch In der Gegend genannt, nördlich von der Herrschaft Afriz, östlich vom Millstätter See, und deuten, weil sie auch in den Herrschaften Afriz und Ortenburg (später Spital genannt), also in den ältesten Ortenburgischen Herrschaften vorkommen, auf eine eigene Ortenburgische Bestimmung, ein Ortenburger Recht hin. Jene Heimfälligkeit wurde übrigens durch eine kaiserliche Verordnung 1789 aufgehoben.

Zu diesen hohen Vorrechten des Ortenburgischen Hauses kam noch der Glanz seiner Verwandtschaft mit dem Hause Görz-Tirol und dem erlauchten Hause Habsburg.

(Sieh die Stammtafel der folgenden Seite.)

Die hier genannten Herzoge von Österreich, Steiermark und seit 1335 auch von Kärnten waren daher zu den ihnen gegenüber stehenden Grafen von Ortenburg Vettern, nämlich Kinder von Geschwisterkindern. In der damaligen Hofsprache wurden daher die Ortenburger von den Herzogen Avunculi, Oheime genannt.

Diese Verwandtschaft wurde auch von den Söhnen Herzog Albrecht's II. noch anerkannt.

Trotz ihrer grossen Macht waren die Ortenburger ein friedliches und rechtliches Geschlecht, das mit seinen Nachbarn meist in gutem Einvernehmen lebte. Es ist kein Fall bekannt, dass sie sich mit den Herzogen von Kärnten aus dem Hause Sponheim je entzweit hätten. An dem falschen Schritte des letzten Herzogs Ulrich II., dem Könige Ottokar von Böhmen die Nachfolge in Kärnten zu verschaffen, nahmen sie keinen Antheil, wohl aber wirkten sie mit zum Sturze des letzteren. Mit Herzog Meinhard und dessen Söhnen lebten sie ebenfalls in Frieden, bis dessen jüngster Sohn Herzog Heinrich nach der Krone Böhmens strebte und dadurch mit seinem Schwager K. Albrecht in Krieg gerieth, in welchem sie auf des Kaisers Seite standen, wesswegen er auch ihre Reichsunmittelbarkeit anerkannte. Seitdem findet man sie immer in allen Kriegen als Bundesgenossen der Habsburger. Mit Bamberg führten sie nur einmal eine ernstere Fehde, desto öfter aber wurden sie in die Angelegenheiten Friauls und in das widerliche Treiben der dort sich befehdenden Parteien verwickelt, wobei Graf Friedrich, der letzte seines Stammes, als kaiserlicher Statthalter mit Klugheit, Kraft und Entschiedenheit handelte, die Ordnung wieder herstellte und sich einen grossen und gefürchteten Namen erwarb.

Geschwister

Meinhard IV.
Graf von Görz-Tirol,
Herzog von Kärnten,
† 1295

Adelheid, vermählt mit

Friedrich
Grafen von Ortenburg,
† 1306

Kinder Meinhards IV.:

Albrecht I., Herzog von Österreich etc. Kaiser, † 1308 — **Elisabeth** (vermählt)
Ludwig † 1305.
Otto † 1310.
Heinrich † 1335.

Kinder Albrechts I. und Elisabeths:

Rudolph III. † 1307.
Friedrich I. † 1330.
Leopold I. † 1326.
Albrecht II. † 1356.
Heinrich † 1327.
Otto † 1339.

Kinder Friedrichs von Ortenburg:

Meinhard † 1331
Otto † 1343.
Albrecht † 1335

Kinder Meinhards († 1331):

Hermann † 1338.
Meinhard † 1337.

Kinder Albrechts († 1335):

Heinrich † 1348.
Friedrich † 1355.
Otto † 1374
und noch drei Söhne.

Sohn von Friedrich († 1355) und Otto († 1374):

Friedrich,
der letzte seines Stammes,
† 1418.

Ihr religiöser Sinn zeigte sich in vielen frommen Stiftungen, in der Errichtung und Dotirung von Kirchen und Pfarreien und in der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten über das Patronatsrecht. Selbst dies legt für ihren religiösen Sinn ein günstiges Zeugniss ab, dass einer derselben, Graf Otto, in das heilige Land zog und mehrere andere den geistlichen Stand wählten, nämlich Graf Ulrich I., Erzdiakon und Propst von Aquileja, Graf Hermann I., erwählter aber nicht bestätigter Bischof von Gurk, Erzdiakon von Ober-Kärnten, seine Schwester Gertraud, Äbtissin zu St. Georgen am Längsee, Graf Ulrich II., Bischof von Gurk, ein anderer Graf Ulrich III., Domherr zu Salzburg, Graf Emich, Propst zu Maria-Werd oberhalb Klagenfurt, Graf Otto, erwählter aber nicht bestätigter Patriarch von Aquileja, Graf Albert III., Bischof von Trient, und seine Schwester Katharina, Nonne zu Michelstätten in Krain.

Um Krain erwarben sie sich ein grosses Verdienst durch die Urbarmachung eines ausgedehnten Landstriches bei Gottschee, welcher früher eine starrende Wildniss voll Urwälder war. Sie lichteten diese, legten Ortschaften an, zogen deutsche Ansiedler herbei, verliehen ihnen Grund und Boden und errichteten und dotirten für sie eigene Kirchen.

Zogen sie daraus in der Folge auch selbst grossen Nutzen, so erwiesen sie doch durch dieses Unternehmen dem Lande selbst eine noch grössere Wohlthat, indem sie durch ihr Beispiel auf die Förderung der National-Ökonomie und auf die Vermehrung der Quellen des National-Wohlstandes einwirkten.

Dass die Grafen von Ortenburg Poesie und Musik geliebt und Minnesänger auf ihrer Burg gehalten haben, davon findet sich zwar nirgends eine Spur, aber aus diesem vielleicht nur rein zufälligen Mangel an Beweisen kann noch nicht geschlossen werden, dass sie jenen Künsten abgeneigt gewesen seien. Dass sie aber Sinn für Wissenschaft und Achtung für Gelehrsamkeit gehabt haben, beweist unter anderm das freundliche Verhältniss, welches zwischen Friedrich, dem letzten Grafen von Ortenburg, und dem gelehrten Joannes de Faba bestand, dessen lateinisches Trostschreiben vom 29. März 1394 an jenen, als er seinen einzigen Sohn verloren hatte, noch vorhanden ist. Überhaupt lassen schon die vielen Berührungen der Ortenburger mit Italien die Vermuthung zu, dass ihnen die Bildung jenes Landes, die damals weit höher stand als jene in Deutschland, durchaus nicht fremd gewesen sein könne. Jene Ortenburger, welche in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts

lebten, konnten die unsterblichen Werke eines Dante, Petrarca und Boccaccio bereits kennen und sich daran erfreuen und bilden, und genossen daher, da ihnen die Schätze der deutschen Poesie gewiss nicht unbekannt waren, den Vortheil einer zweifachen Bildung, der deutschen und italienischen. Der Umstand, dass Joannes de Faba sein Trostschreiben an den Grafen Friedrich von Ortenburg nicht in italienischer, sondern in lateinischer Sprache abfasste, lässt mit Sicherheit vermuthen, dass der Graf auch dieser gelehrten Sprache kundig war, da jener sonst gewiss die lingua volgare, d. i. die italienische, deren der Graf bei seinem häufigen Aufenthalte in Italien kundig sein musste, gewählt haben würde.

Siegel und Wappen der Grafen von Ortenburg. Das älteste Siegel, das ich auffinden konnte, ist jenes des Grafen Otto II. an der von ihm im Jahre 1192, als er nach Palästina ziehen wollte, ausgef.rtigten Urkunde auf einer runden braunen Wachsmasse, welche mittelst eines Pergamentstreifens an der Urkunde hängt. Dasselbe zeigt innerhalb eines Kreises das bekannte Kreuz mit seinen gleich langen, an dem Ende breiten, gegen die Mitte aber schmal zulaufenden Armen, und vier Buckeln zwischen denselben, wie es die Kreuzfahrer zu tragen pflegten. Ausserhalb des Kreises unterhalb des Kreuzes ist ein kleines Kreuz, von welchem von der Linken zur Rechten die Umschrift: Otto comes läuft.

Erst das Siegel des Grafen Friedrich II. an einer Urkunde vom 3. Januar 1280 zeigt uns ein eigentliches Wappen. Auf einem dreieckigen, an der Seite etwas ausgebauchten Schilde erhebt sich in der Mitte (nicht durch blosse Linien, sondern deutlich durch zwei in einen Winkel oder Sparren zusammenstossende Balken bezeichnet) ein Winkelmaass oder Sparren, dessen Spitze aufwärts gekehrt ist und dessen Schenkel bis an den Rand des Schildes reichen. Rechts und links über den Schenkeln so wie unter dem Winkel ist je ein rohgeformter Adlerflügel. Der Helm sammt Zier und Decke fehlt, indem der Schild ganz einfach und unbedeckt ist. Selbstverständlich bei solchen Schilden fehlt auch die Umschrift.

Umgekehrt zeigt uns das kleine runde Siegel des Grafen Otto VI. an einer Urkunde vom 15. März 1371 innerhalb eines Kreises blos einen Helm mit zwei einander entgegengekehrten Adlerflügeln und zwischen ihnen einen Stern, während die Helmdecke blos durch zwei flatternde Bänder angedeutet ist. Ausserhalb des Kreises steht oben

ein kleines Kreuz und (heraldisch) links davon folgende Umschrift: S.(igillum) Comiti(s) Ott(onis) D(e) Ortenb(urch).

Hier fehlt der Schild mit dem eigentlichen Wappen, während auf dem vorhergehenden Siegel der Helm fehlte. Dass der Adlerflug eine heraldische Figur im Wappen der Grafen von Ortenburg war, haben wir bereits aus dem Vorhergehenden ersehen. Als Helmzier — nur hier gepaart und entgegengestellt — vertritt er das Wappen selbst. Desshalb scheint mir die Eintheilung der Geschichte der Heraldik in drei Perioden, wie sie von den Neueren aufgestellt wird [1]), mangelhaft und unvollständig zu sein. Denn wie als die erste Periode jene des Schildes allein mit Recht angenommen wird, so hätte ihr als zweite Periode jene des Helmes und seines Kleinodes allein entgegengestellt werden sollen, worauf erst die zwei anderen Perioden (die des Schildes und des Kleinodes und jene der Ausartung) folgen sollten. Diese Eintheilung wäre erschöpfend und daher wissenschaftlich. Dass man aber wirklich auch eine Periode des blossen Kleinodes allein annehmen könne und müsse, beweist das obige Siegel der Grafen von Ortenburg, der Votivstein an der Pfarrkirche zu Spital, wo die Grafen von Ortenburg und jene von Cilli blos durch ihre Helmkleinode angedeutet werden und, wie ich nicht zweifle, gewiss auch manches Siegel bei anderen Geschlechtern. Doch kehren wir zu unserm Helme zurück.

Ausser dem doppelten Adlerflug erscheint noch ein anderes Kleinod, ein Stern. Mit diesem scheint es nach meinem Dafürhalten folgendes Bewandtniss zu haben. Die Grafen von Ortenburg besassen seit ungefähr 1330 auch die Grafschaft Sternberg in Kärnten, welche sie von dem Grafen Walther von Sternberg, dem letzten seines Geschlechtes, gekauft hatten, waren demnach berechtigt, das Wappen derselben zu führen. Dies war aber ein sogenanntes selbstredendes, nämlich drei goldene Sterne im blauen Felde, welches auch die Grafen von Heunburg als Stammverwandte führten, von denen es die Freien von Suneck erbten und nach ihrer Erhebung in den Grafenstand (1341) annahmen. Aber auch die Grafen von Ortenburg als Besitzer der Grafschaft Sternberg konnten dies Wappen führen und Graf Otto VI. führte es auch, indem er einen Stern als zweites Kleinod am Helm anbrachte. Der Grund, warum er nicht drei, sondern nur einen Stern anbringen liess, scheint mir einzig und allein der zu sein,

---

[1]) F. Pichler. Über steirische Heroldsfiguren. Graz 1862. Leykam's Erben. S. 22—27.

weil der schmale Raum zwischen den beiden Flügeln nicht alle drei fassen konnte.

Das Siegel des Grafen Friedrich IV. an einer Urkunde vom Jahre 1385 zeigt uns innerhalb einer kreisförmigen Perleinfassung in äusserst roher Arbeit einen ganz unförmlichen Helm mit doppeltem Adlerflug in die Umschrift hineinreichend ohne den Stern dazwischen und mit rohester Andeutung einer Helmdecke. Unter dem Helme lehnt, gegen die Linke geneigt und in die Umschrift hinabreichend, ein dreieckiges, an den Seiten ausgebauchtes Schildchen mit drei Sternen. Die Umschrift von oben beginnend lautet: S. Fridrch (Fridrich, sic! statt Friderici) comitis de Qrtenburch (statt Ortenburch).

Dass der Schild mit den drei Sternen nicht nur den Grafen von Cilli, sondern auch den Grafen von Ortenburg eigen war, ist bereits oben gesagt worden, und man könnte demnach mit vollem Rechte annehmen, dass Graf Friedrich IV. denselben als Graf von Sternberg geführt habe. Nach meinem Dafürhalten steckt aber hier noch ein anderer Grund dahinter, wesshalb Graf Friedrich statt seines Stammwappens das der angekauften, kleinen und bei der Verarmung des letzten Besitzers sehr herabgekommenen Grafschaft Sternberg führte. Dieser Grund war aber kein anderer als eben die Gleichheit dieses Wappens mit dem der Grafen von Cilli: denn wer den Schild des Grafen Friedrich sah, meinte den Cillier Schild zu schauen. Aber was bezweckte er damit? Gab er etwa dem mütterlichen Schilde, denn seine Mutter Anna war eine geborne Gräfin von Cilli, den Vorzug vor dem väterlichen? Nein; sondern er wollte durch den Gebrauch jenes Schildes, den er als Graf von Sternberg zu führen berechtiget war, zugleich auch kund geben, dass er sich als eventuellen Erben der Grafschaft Cilli ansehe, nachdem er und sein Oheim Graf Albert, Bischof von Trient, im Jahre 1377 mit dem Grafen Hermann I. von Cilli und dessen Neffen Grafen Wilhelm einen gegenseitigen Erbvertrag abgeschlossen hatten, nach welchem im Falle des Aussterbens des Mannsstammes in einem dieser beiden Geschlechter das überlebende Geschlecht das abgestorbene beerben sollte.

Desshalb findet man um diese Zeit die auffallende Erscheinung, dass die Grafen von Ortenburg und jene von Cilli einen ganz gleichen Schild (nur lehnt er hier gegen die rechte Seite geneigt) führten, eine Erscheinung, welche einen Heraldiker, der mit den angeführten Thatsachen unbekannt wäre, verwirren müsste.

Die weisse Pyramide mit ihrer bis an den oberen Rand des Schildes reichenden Spitze und ihren Anfangs geraden, in späterer Zeit aber rundlich ausgeschweiften Seiten findet man auf keinem Ortenburgischen Original-Siegel. Sie scheint daher eine Erfindung späterer Heraldiker zu sein, welche mehr nach gefälliger Form als nach heraldischer Wahrheit strebten.

Erster Abschnitt.

Unsichere Reihe.

Graf Friedrich I. und seine muthmasslichen Söhne Adalbert I. und Ernst.

Von 1058—1102.

§. 1. Friedrich I.

Freiherr v. Hormayr, Neugart, Eichhorn und Hermann nehmen in Übereinstimmung mit ihrem gelehrten Vormanne Marcus Hansiz und mit der allgemeinen Überlieferung an, dass Graf Friedrich von Sponheim der Stammvater der Grafen von Ortenburg in Kärnten gewesen sei, indem er auf Verwendung seines Anverwandten, des Erzbischofs Hartwig von Salzburg (991—1023), von Kaiser Heinrich II. dem Heiligen einen Theil des alten Lurngaues (als Reichslehen) erhalten, daselbst (oberhalb der Mündung der Liser in die Drau) das Schloss Ortenburg erbaut und davon seiner Grafschaft und seinem Geschlechte den Namen gegeben habe.

Obwohl die Belehnungsurkunde des Kaisers Heinrich II. nicht mehr vorhanden und es daher unbekannt ist, wie, wann und warum der Lurngau zerstückelt und ein Theil davon dem Grafen Friedrich verliehen worden sei, und obwohl es urkundlich nicht erweisbar ist, dass Friedrich sich einen Grafen von Ortenburg genannt habe, so stimme ich doch den oben genannten Gewährsmännern [1]) um so mehr bei, da wir eine Urkunde besitzen, welche Friedrich's Verwandtschaft mit dem

[1]) Freiherr v. Ankershofen hat sich bei Anführung der Urkunde vom Jahre 1058 in seinen Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens über den Grafen Friedrich nicht weiter ausgesprochen, wesshalb mir seine Ansicht nicht bekannt ist.

Erzbischof Hartwig und — was eine grosse empfangene Wohlthat voraussetzen lässt — seinen dankbaren Sinn gegen den bereits verstorbenen Erzbischof beweist und zugleich den Beweis liefert, dass er im Drauthale dort, wo man später die Grafschaft Ortenburg findet, wirklich begütert gewesen sei.

Die Urkunde [1]) lautet also:

„Anno ab incarnatione Domini MLVIII. septimo Kalendas Martii Indictione XI. *Fridaricus*, filius comitis *Epponis*, propter beatum episcopum *Hartwicum*, qui fuit *suus* quondam secundum carnem *cognatus*, dilexit locum istum. Ideo donavit et obtulit Canonicis ecclesiae sanctorum Petri et Ruodberti, ubi idem episcopus sepultus est, consentiente sibi *Christina* jugali sua locum, qui dicitur *villa sancti Oudalrici*, et *capellam* ibi in honorem *sancti Oudalrici* constructam cum omnibus adjacentiis et pertinentiis illius loci. et ut donatio et oblatio illa firma et legitima esset, reliquit earum rerum vestituram sartamque ipse *Fridaricus* ipsis Canonicis, praesens praesentibus, dedit scriptam et confirmatam secundum legem Longobardorum et Baioariorum tali conditione, ut Canonici illi, qui nunc et pro tempore in eadem ecclesia sanctorum Petri et Ruodberti ordinati fuerint et Deo deservient, eas res, quales in supradicta carta leguntur, post decessum ejus id est Fridarici potestatem habeant ad jus et sumptus suos faciendos. Insuper tradidit *Fridaricus*, qui supra, praedictis Canonicis inter servos et ancillas numero quinquaginta. Sed et ob memoriam et notitiam ad investigandum post ejus vitam posteritati eorum nomina eorum, sicut hic sunt scripta, praesentavit.“ (Folgen die Namen der 50 Leibeigenen.)

„Im Jahre 1058 am 23. Februar 11. Indiction (zu Salzburg). Friedrich, der Sohn des Grafen Eppo, liebte wegen des seligen Bischofs Hartwig, welcher einst sein Blutsverwandter war, diesen Ort (das Chorherrenstift zu Salzburg). Desswegen schenkte und opferte er mit Beistimmung seiner Gemahlin Christina den Chorherren der Kirche der heil. Peter und Rupert, wo derselbe Bischof (Hartwig) begraben liegt, einen Ort, welcher Weiler zu St. Ulrich heisst und die daselbst zu Ehren des heil. Ulrich erbaute Capelle, mit allen Zugehörungen dieses Ortes.“

---

[1]) Hansiz. Germania sacra. Tom. II, pag. 935. — Juvavia. Codex diplomaticus, II. Nachtrag. Nr. II, pag. 287. Ich folgte dem Texte, wie ihn die Juvavia gibt.

Weiter wird gesagt, Graf Friedrich habe die Belehnung über diese Besitzung aufgegeben und habe, um jene Schenkung unumstösslich und gesetzlich zu machen, persönlich den anwesenden Chorherren eine nach dem longobardischen und bayrischen Rechte abgefasste und bestätigte Urkunde unter der Bedingung übergeben, dass sie und ihre Nachfolger an der genannten Kirche nach seinem Tode die in der Urkunde bezeichneten Güter in ihr Eigenthum übernehmen könnten. Zugleich habe derselbe Friedrich den genannten Chorherren 50 Leibeigene beiderlei Geschlechts übergeben und ein Namensverzeichniss derselben beigefügt, und zwar sowohl zum Gedächtnisse als auch zur Nachricht, damit man dereinst nach seinem Tode der Nachkommenschaft jener Leibeigenen nachspüren könne. Folgen die Namen derselben.

Aus dieser Urkunde erfahren wir zunächst:

1. dass Friedrich ein Sohn des Grafen Eppo (Eberhard) und

2. ein Blutsverwandter (secundum carnem cognatus) des Erzbischofs Hartwig von Salzburg gewesen sei und

3. dass seine Gemahlin Christina geheissen habe.

Von seinem Vater haben wir bereits in der Einleitung gesprochen und angeführt, dass er von den Grafen von Leoben abstamme, 1023 als Graf im Leubental (Leobenthal) urkundlich erscheine und auch die Grafschaft Spanheim oder Sponheim besessen und daselbst 1044 im Orte Mons Campi (Feldberg?) eine Kirche erbaut haben soll. Mir ist nicht unbekannt, dass man in zwei Urkunden vom Jahre 1040, von denen die eine V. Idus Januarii [1]), die andere XVII. Kalend. Februarii [2]) datirt ist, einen Markgrafen Eberhard von Krain findet . . . in Marchia Creina in comitatu Eberardi Marchionis, und dass Richter in seinen Beiträgen zur Geschichte Krains ihn für den Bruder Aribo's, des Stifters von Seon (also für unsern Eppo, Friedrich's Vater) hielt.

Nun der Zeit nach könnte unser Eppo immerhin jener Markgraf Eberhard in Krain gewesen sein und es liesse sich so am leichtesten erklären, wie die Ortenburger zu so grossem Güterbesitze in Krain gelangt seien, und selbst der gehäufte Besitz von drei Grafschaften in einer Hand, wenngleich ungewöhnlich, stände nicht ohne Beispiele da: aber wir haben keine Urkunde, welche uns die Einerleiheit der Person

1) Ughelli. Italia sacra. V, pag. 56.

2) Archiv für Geographie, Historie etc. 1819. S. 243.

des Markgrafen Eberhard von Krain und des Grafen Eberhard von Leoben und Sponheim beweist.

Friedrich heisst nach der obigen Urkunde ein Blutsverwandter des Erzbischofs Hartwig. Ich kann der Meinung derjenigen, welche sie für Brüder halten, durchaus nicht beistimmen, da Hartwig schon 991 Erzbischof wurde und schon 1023 starb, wo noch Friedrich's Vater Eberhard lebte, während Friedrich erst 1058 erscheint. Dieser dürfte wohl vielmehr Hartwig's Neffe gewesen und unter seiner Aufsicht und Leitung im Chorherrenstifte zu Salzburg erzogen worden sein. Durch diese Annahme in Verbindung mit der zur Überlieferung gewordenen Angabe, dass Friedrich seine Grafschaft dem Erzbischofe Hartwig verdanke, liesse sich wenigstens die Stelle: Fridaricus propter beatum episcopum Hartwicum dilexit locum istum, nämlich Salzburg und insbesondere das Chorherrenstift an der Kirche der heil. Peter und Rupert, am besten erklären. Dadurch fände auch zugleich die Schenkung Friedrich's als eine Handlung der Frömmigkeit und der Dankbarkeit eben so gegen den seligen Erzbischof, seinen Oheim und Wohlthäter, wie gegen das Chorherrenstift, wo er einen Theil seiner Jugend verlebte und seine Bildung erhielt, ihre natürliche, genügende Erklärung.

Aus welchem Hause Christina, Friedrich's Gemahlin, abstammte, ist völlig unbekannt.

Dass die Urkunde zu Salzburg ausgestellt und übergeben worden sei, ergibt sich klar aus der Stelle: cartamque *ipse* Friderus *ipsis* canonicis *praesens praesentibus* dedit etc., da jene Chorherren nur dort in ihrem Stifte wohnten.

Indem wir zum sachlichen Theile der Urkunde übergehen, werfen wir zuerst die Frage auf: wo lag denn die Villa sancti Oudalrici et capella ibi in honorem sancti Oudalrici constructa?

Mehrere haben diese Besitzung in Bayern, die einen da, die andern dort, gesucht, aber wie mir scheint, unrichtig. Freiherr v. Ankershofen macht zum Regeste der obigen Urkunde folgende Anmerkung [1]: „Gegenwärtig gibt es in der Gurker Diöcese die Pfarre St. Ulrich bei Feldkirchen und die Expositur St. Ulrich am Johannesberge“, setzt aber nicht bei, ob eines von diesen beiden und welches oder ob keines derselben die obige Villa et capella s. Oudalrici sei. Ich glaube auch nicht, dass diese Besitzung an den bezeichneten Orten zu suchen sei,

[1]) Urkunden-Regesten. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. 1849. 2. Heft, S. 330.

sondern stimme der Ansicht Neugart's bei, welcher meint, dass die Villa s. Udalrici „ultra Dravum (also am rechten Ufer der Drau) inter oppida Villach et Paternion“ gelegen sei [1]).

Neugart hat unstreitig die Lage von St. Ulrich ganz richtig bestimmt, nur hätte er beisetzen können: „apud Kellerberg“; da er jedoch keine Gründe dafür angab, so will ich es übernehmen, seine Ansicht zu begründen, und zwar durch folgenden kaiserlichen Auftrag:

C. (Conradus) Dei gratia Romanorum rex P. (Peregrino) patriarchae de Aquileia. (Im Eingange sagt der Kaiser, er müsse die Salzburger Kirche schützen und daher dafür sorgen, dass ihr Alles, was ihr ungerechter Weise entzogen worden sei, wieder zurückgegeben werde.) Noverit igitur discretio tua, quod ejusdem ecclesiae major (vielleicht nur majoris?) *praepositus et confratres ipsius* in praesentia principum nobis conquesti sunt, quod *capellam quamdam sancti Oudalrici in episcopatu tuo sitam* cum omnibus sibi pertinentibus violenter eis contra manifestam privilegiorum assertionem subtrahas et de hac injuria saepius commonitus et privilegiorum auctoritate convictus necdum eis proprietatem suae possessionis recognoscas. Tenore ergo justitiae ex decreto principum, qui ibidem convenerant, prosequentes, mandando tibi praecipimus, quatenus usum et proprietatem suae possessionis in posterum eis expeditam dimittas. Schliesslich thut der Kaiser dem Patriarchen kund, dass in seiner Gegenwart — von den zu Salzburg versammelten Reichsfürsten — durch richterlichen Spruch entschieden worden sei, dass man von Niemanden als nur von Kaufleuten, die des Handels wegen hin und wieder ziehen, Zoll fordern dürfe, und trägt daher dem Patriarchen auf, dass er die, religiösen Gemeinen angehörigen, Lebensbedürfnisse, unbelastet vom Zolle, die Grenzen seines Patriarchates passiren lassen soll) [2]).

Das Datum dieses kaiserlichen Erlasses ist zwar nicht angegeben, doch wird man kaum irren, wenn man annimmt, dass derselbe zu Salzburg zwischen dem 14. und 24. Mai 1149 erflossen sei, da es bekannt ist, dass K. Konrad nach seiner Rückkehr aus Palästina am 22. Mai 1149 das heil. Pfingstfest zu Salzburg gefeiert habe.

In diesem Erlasse ist nun die Rede, dass sich der Propst der grösseren, d. i. der Kathedralkirche zu Salzburg und dessen Mitbrüder,

---

[1]) Hist. monast. s. Pauli. I, pag. 8.

[2]) Juvavia. Cod. diplom., pag. 286—287.

nämlich die Chorherren, bei dem Kaiser darüber beklagt haben, dass der Patriarch Peregrin (auch Pellegrin genannt, 1132—1161) von Aquileja ihnen eine gewisse, in seiner Diöcese gelegene Capelle des heil. Ulrich mit ihren Zugehörungen gewaltsam entzogen habe und trotz wiederholter Ermahnung und Überweisung durch Urkunden noch immer vorenthalte.

Wer kann demnach an der Identität der Villa s. Udalrici et capella s. Udalrici der Urkunde von 1058 einer- und der capella s. Udalrici der Urkunde von 1149 andererseits noch zweifeln? Da es nun aber von der letzteren heisst, dass sie in der Diöcese von Aquileja, also südlich von der Drau gelegen sei, so musste auch die erstere daselbst gelegen sein.

Dass aber jene Capelle des heil. Ulrich zu Kellerberg lag, beweist folgende Urkunde:

1309. Ottobonus D. G. Sedis Aquilejensis Patriarcha notum fore cupimus . . . quod ad petitionem et instantiam illustrium Comitum de *Ortenburg*... Comitis *Meinhardi* et fratrum suorum (Ottonis et Alberti)... de consensu et bona voluntate Seyfridi plebani plebis in Feustriz Bertholdo sacerdoti *capellam sancti Udalrici in Kellerberg*... tradidimus... Cum igitur *praedicta capella ex antiquo* dignoscatur esse libera et *a progenitoribus praedictorum Comitum sit fundata et dotata* . . . [1]), so bestätigt der Patriarch den genannten Grafen und ihren Erben das Präsentationsrecht.

Diese Urkunde, in Verbindung mit jener von 1058, enthält den überzeugendsten Beweis, dass die Grafen von Ortenburg vom Grafen Friedrich herstammen, indem der Patriarch selbst erklärt, dass die Capelle des heil. Ulrich schon von Alters her von den Voraltern des Grafen Meinhard und seiner Brüder erbaut und mit Gütern ausgestattet worden sei.

Da man aber Capellen und Kirchen nie auf fremdem, sondern nur auf eigenem Grund und Boden baute, so musste, da Kellerberg zur Grafschaft Ortenburg gehörte, der Erbauer der genannten Capelle, also Friedrich oder vielleicht gar schon Eppo, im Besitze dieser Grafschaft gewesen sein.

Wir kehren, nachdem wir durch das Gesagte einen sicheren Anfangspunkt für die Genealogie der Grafen von Ortenburg gewonnen und

---

[1]) Copialbuch. IV. Band, Seite 593.

den Grafen Friedrich als wirklichen Stammvater derselben kennen gelernt haben, zur Urkunde von 1058 zurück. Die Erwähnung, dass Friedrich den Chorherren eine nach dem longobardischen und bayrischen Gesetze verfasste Schenkungsurkunde gegeben habe, deutet ebenfalls darauf hin, dass die geschenkte Besitzung in einer Gegend gelegen sein müsse, wo entweder vor dem geistlichen oder weltlichen Forum das longobardische Gesetz in Geltung war. So war es auch wirklich; St. Ulrich zu Kellerberg am rechten Ufer der Drau, welche seit K. Karl dem Grossen die Grenze zwischen dem Salzburger und Aquilejer Sprengel war, lag in dem letzteren und gehörte somit zur geistlichen Gerichtsbarkeit des Patriarchates zu Aquileja, in welchem in der Regel das longobardische Recht galt. In weltlicher Beziehung aber stand St. Ulrich, als in der Grafschaft Ortenburg gelegen, unter der Gerichtsbarkeit der Grafen, welche in Betreff ihrer Grafschaft in Kärnten sich ohne Zweifel zu dem bayrischen Rechte bekannt haben. Die Schenkung jener Besitzung und dazu noch von 50 Leibeigenen zu einer Zeit, wo, wie anzunehmen ist, die Bevölkerung noch so dünn war, beweist, dass Friedrich ein mächtiger und reicher Dynast gewesen sein müsse.

Mehr als was uns die Urkunde von 1058 sagt und was daraus mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden kann, wissen wir von Friedrich nicht. Was man sonst noch von ihm anführt und behauptet oder vermuthet, ist theils wegen innerer Widersprüche, theils aus anderen Gründen abzuweisen.

So nimmt man fast allgemein an, dass jener Friedrich, welcher in der Stiftungsurkunde des Frauenklosters zu St. Georgen am Längsee als erster Zeuge vorkommt, der obige Friedrich, Eppo's Sohn, gewesen sei. Wenn es aber wahr ist, was die Meisten behaupten, dass die Gründung jenes Klosters um 1000 geschehen sei [1]), so gehört ein starker Muth dazu, Obiges zu behaupten, da Friedrich, Eppo's Sohn, im Jahre 1000 kaum noch geboren sein konnte oder höchstens ein Knabe war.

Dann soll er nach der Meinung des Freiherrn v. Hormayr auch 1060 vorkommen und zwar in der Urkunde ddo. 6. Februar 1060, wodurch K. Heinrich IV. dem Bischofe Günther von Bamberg das freie

[1]) Freiherr v. Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. v. K. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. I. Bd., S. 37.

und ungehinderte Markt- und Zollrecht zu Villach verlieh [1]). Allein in dieser Urkunde heisst es: in villa, que dicitur villach, sita autem in comitatu frantis. Ludowici comitis. In einer von Ambros Eichhorn in Wolfsberg aufgefundenen Abschrift und in einer in den fiscalämtlichen Lehensacten befindlichen Abschrift heisst es: in comitatu Francisci Ludowici comitis. Herr Baron v. Ankershofen macht bei der Mittheilung dieser Urkunde in seinen Regesten die Anmerkung: „Die Stelle ist im Originale (im königl. bayrischen Archive zu Bamberg) stark beschädiget und daher leicht falsch zu lesen. Die Schriftzüge sollen am meisten auf „fratris“ hinführen.

Freiherr v. Hormayr liess sich aber durch diese Schwierigkeiten nicht anfechten, sondern setzte hinzu: lege Friderici, indem er in der Anmerkung sagt: „Dass um diese Zeit (1060) der Name Franciscus noch ganz unbekannt gewesen, weiss jeder Antiquar; dass aber Graf Friedrich von Sponheim (er meint den ersten Zeugen in der Stiftungsurkunde von St. Georgen um 1000) Oberkärnten verwaltet habe, sehen wir oben Seite 84 (nämlich des Archivs, 1820)“.

Allein ein solches Decretiren von Namen geht in der Geschichte nicht an und wie konnte ein Mann, der schon 1000 Gaugraf gewesen sein soll, es 1060 noch sein? Auch glaube ich, dass, wie man auch die verdorbene Stelle lesen und deuten mag, Villach in einer andern als in der Grafschaft Ortenburg lag. Ich schliesse dies aus folgendem Umstande. Das ganze Mittelalter hindurch hatte das Stadtgericht zu Villach zwar das Recht, Verbrecher, welche innerhalb des Burgfriedens ein Verbrechen begangen hatten, auf welches die Todesstrafe gesetzt war, zu verhören und zum Tode zu verurtheilen, musste aber sodann den Verurtheilten am Seebach, der östlichen Grenze des Burgfriedens, dem Landrichter von Landskron zur Vollziehung des Urtheiles übergeben (sieh Urkunde 1399). Dies deutet unverkennbar darauf hin, dass der Ort Villach, bevor er die eigene Gerichtsbarkeit erhielt, was eben 1060 geschah, zum Landgerichte Landskron gerichtspflichtig war und daher mit diesem in einer und derselben Grafschaft lag. Da eben Landskron von jeher eine landesfürstliche herzogliche Besitzung war, so konnte der Graf, welcher 1060 jener Grafschaft vorstand, nicht der Graf Friedrich von Ortenburg gewesen sein.

---

[1]) Archiv für Geogr., Hist. 1820, S. 246. Richtiger in der Hauptstelle: Mon. Boic. nova collectio. Vol. IV, P. I, pag. 343, num. 183.

Über das Jahr 1058 hinaus wissen wir sonach, wie ich bereits gesagt habe, über Friedrich nichts mehr und es ist daher unbekannt, wie lange er gelebt habe, wann er gestorben sei und welche Nachkommenschaft er hinterlassen habe. Dass er jedoch einen Sohn gehabt und dieser seinen Stamm fortgepflanzt habe, geht aus der Urkunde vom Jahre 1309 hervor, indem sich die damals lebenden Grafen von Ortenburg als Abkömmlinge des Erbauers der St. Ulrichs-Capelle ansahen, dieser aber aller Wahrscheinlichkeit nach nur Friedrich oder sein Vater Eberhard gewesen sein kann.

Eben desshalb, weil nach 1058 keine Urkunden vorliegen, welche uns Friedrich's Nachkommen mit Bestimmtheit nachwiesen, gab ich diesem Abschnitte die Überschrift: Unsichere Reihe. Dadurch soll aber nicht gesagt sein, dass die nächsten Ortenburger, die wir anführen werden, als solche unsicher seien. Sie waren nach meiner Überzeugung ganz gewiss Söhne des Grafen Friedrich; aber einen directen Beweis dafür habe ich nicht; während von Otto I. an die Abstammung der Generationen bis zum Erlöschen des Geschlechtes durch urkundliche Beweise nachgewiesen werden kann.

§. 2. Adalbert I. — Ernst.

In dem Vertrage, welchen Erzbischof Gebhard von Salzburg und Bischof Ellenhard von Freising über ihre Zehentrechte in Kärnten abschlossen, kommt auch folgende Bestimmung vor, welche ich wörtlich nach Freiherrn v. Ankershofen [1]) anführe: „Hinsichtlich der Kirchen, welche die Kirche von Freising im Lurnfelde besass, nämlich der einen zu *St. Peter apud Frezna* (Pfarre St. Peter im Holz bei Spital), der andern *St. Michael apud Pozsarniza* (Pfarre Bussarniz) und der dritten *St. Martin apud Veluz* (Pfarre Obervellach), bestätigte ihr Vogt A(dalbert?) [2]) eidlich, dass sie durch 30 Jahre die nachstehende Begrenzung gehabt haben und daher auch künftighin haben müssen, nämlich zwischen den Weichbildern und Grenzen von der Stelle, wo die Liser in die Drau mündet, bei dem Orte (villa) Zregiach (die Liser mündet bei Aich in der Nähe von Spital in die Drau), von diesem Orte bis an den Ort Fichta, von dort an den Hünnersberg

---

[1]) Urk.-Reg. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. II. Bd., S. 337.

[2]) Der Vogt des Erzbischofes war Otto, welcher auch in dem mit dem Kloster Ossiach abgeschlossenen Zehentvergleiche als Vogt desselben Erzbischofes erscheint.

(Huonaresperch) und um diesen und zu beiden Seiten der Möll (Molna) bis an die Spitze des Berges Juno am Ufer der Drau aufwärts bis an das Gerlindamos (Gerlamoos bei Steinfeld an der Drau). Was inner den Grenzen obgenannter Kirchen der Erzbischof als Diöcesan (cujus Barrochia (sic!) est et regimen Episcopale) von dem Volke zu beziehen hat, soll zwischen dem Erzbischofe und dem Freisinger Bischofe gleich getheilt werden und nur von den Gütern, welche die Freisinger Kirche in Liburnia dazumal besass, soll der Zehent dem Freisinger Bischofe ganz ohne Theilung verbleiben" etc.

Da wenigstens die Orte Zregiach, Fichta, die beiden Pfarren St. Peter und St. Michael und der Hünersberg in der Grafschaft Ortenburg lagen (St. Martin gehörte vielleicht zum Gebiete der Grafen von Görz), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Vogt der Freisinger Kirche ein Graf von Ortenburg war. Da er blos mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens A. bezeichnet wird, so ist es wohl möglich, aber doch nicht gewiss, dass er Adalbert geheissen habe, da man gerade zu jener Zeit einen Anzo findet, der in mehreren Urkunden und darunter auch in jener über den zwischen Erzbischof Gebhard von Salzburg und Abt Wolfram von Ossiach in Betreff der Klosterzehente (1064—1066) geschlossenen Vergleich, so wie in jener über die Stiftung von Admont (1074) unter den vornehmsten Zeugen erscheint. Hiesse er Azzo, so wäre dies gleichbedeutend mit Adalbert. Schade dass Meichelbeck, der in seiner Geschichte der Freisinger Kirche diesen Vertrag mittheilt, gerade bei dieser Urkunde die Zeugen nicht anführt; wir würden darunter gewiss einen, vielleicht mehrere Grafen von Ortenburg finden. Der Abschluss des Vertrages, dem kein Datum beigesetzt ist, dürfte um das Jahr 1066 geschehen sein.

Hund in seiner Metropolis Salisburgensis [1]) führt beim Kloster Weihen-Stephan eine Urkunde an, welche also beginnt: *Ernst* comes de Ortinpurg . . . schenkt durch die Hand seines edlen Mannes Gotebold sein Gut zu *Truchteringen* zu zwei Theilen der heil. Maria (dem Bisthume Freising), zu einem Theile aber dem heil. Stephan (dem Kloster Weihen-Stephan). Testes nobiles Arnold de Skirin et ejus filius Chuonrad et ipse delegator Gotepold et ejus frater Herant de Leran etc.

---

[1]) Tom. III, pag. 317.

Die Schenkung geschah unter dem Abte Erchanger von Weihen-Stephan, 1082—1096.

Die Monumenta Boica [1]) aber geben den Anfang der Urkunde so: *Ernust* comes de *Otinpurg*. Dadurch wird die Sache wieder zweifelhaft, indem man nicht weiss, wer Recht habe. Doch spricht für die Leseart Ortinpurg der allgemein bekannte Name, während der Name Otinpurg, mir wenigstens, völlig unbekannt ist. Was mich aber in der Annahme, dass Ernst wirklich ein Graf von Ortenburg gewesen sei, bestärkt, ist der Umstand, dass in einem Vertrage, welchen Bischof Ellenhard von Freising und Bischof Altwin von Brixen im Jahre 1070 abschlossen und worin Bischof Altwin vom Bischof Ellenhard zwei Mansen zu Risach in der Grafschaft Engelbert's erhielt, dagegen auf die bisher angesprochenen Zehente zu Intichen verzichtete, nebst andern als Zeugen vorkommen: Meginhart comes. *Ernost* comes. Gero comes. Am Schlusse derselben Urkunde kommen wieder als Zeugen vor: *Ernost* comes. Gero comes etc. [2]).

Da der Ort Risach im Ober-Pusterthale, in der Grafschaft Engelbert's lag, der erste Zeuge Meginhart aber ein Bruder Engelbert's und Graf vom Lurnfelde war, so liegt doch die Vermuthung sehr nahe, dass der nächstfolgende Zeuge *Ernost* comes, besonders da wir aus der von Wegulejus Hund mitgetheilten Urkunde einen Grafen Ernst von Ortinburg kennen, kein anderer als eben dieser, Meginhard's nächster Nachbar, gewesen sein könne.

Nach dem Gesagten dürfte daher mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass Ernst ein Graf von Ortenburg gewesen sei; rücksichtlich Adalbert's aber müssen wir es zu beweisen versuchen.

1093. Indict. I. IV. Idus Martii (vielleicht nur Maii; 12. März oder Mai). Papiae (Pavia). K. Heinrich IV. schenkt dem Patriarchen Ulrich von Aquileja die Mark Krain, die er bereits dessen Vorfahrer Sieghard geschenkt, dann aber dem Patriarchate wieder entzogen hatte, wegen seiner treuen Dienste „ob interventum fidelium nostrorum videlicet Meginwardi Frisingensis episcopi et Dieboldi marchionis, Burcardi marchionis, Werneri marchionis, Henrici de Hoverdas (?), Burcardi fratris Burcardi marchionis, *Adalberti d'Othemburg*, Almerici de Busco aliorumque“ . . . [3]).

---

[1]) Tom. IX, pag. 373.

[2]) Sinnacher. Bisthum Brixen. II. Band, Seite 576 und 577.

[3]) Ughelli. Italia sacra. Tom. V, pag. 59.

Hier haben wir nun unverkennbar einen Grafen von Ortenburg. Dass er nicht so, sondern nur Othemburg genannt wird, darf uns nicht im geringsten irre machen. Denn diese Leseart, so wie besonders jene „Ottemburg“ statt Ortenburg, Anfangs ohne Zweifel aus Unkenntniss des wahren Namens entstanden, wurde in Italien allgemein üblich und ging wie durch Überlieferung noch in das 15. Jahrhundert, ja selbst in unsere Zeit über.

Wer daran zweifelt, der lese die Istoria Padovana di Andrea Gataro [1]) Seite 760. 763. 766. 768. 773, wo er den Namen Ottemburgh statt Ortenburg in Einem fort finden wird. Wir würden diese Stellen schon jetzt anführen, wenn uns dies von unserm Gegenstande nicht zu weit abführte, verweisen aber auf die IV. Abtheilung, wo wir sie vollständig anführen werden.

Wir haben also in dem obigen Adalbertus de Othemburg einen Grafen Adalbert von Ortenburg. Das Prädicat comitis fehlt zwar, aber es fehlt auch bei Burkard, dem Bruder des Markgrafen Burkard, obwohl er bekanntermassen ein Graf von Moosburg in Baiern war. Ihr hoher Rang wird schon daraus hinlänglich erkannt, dass auch sie als Fürbitter genannt und gleich nach den Markgrafen angeführt werden.

Denselben Adalbert finden wir auch in folgender Urkunde. Denn Trudpert Neugart sagt, dass in einem von K. Heinrich IV. am 12. Mai 1293 zu Pavia der Abtei St. Gallen ausgestellten Diplome [2]) nach Burchardus frater Burchardi marchionis unmittelbar *Adalbertus de Hortenburc* als Zeuge vorkomme.

Ich kenne die Urkunde zwar nicht, aber schon aus dem Umstande, dass nach Neugart, dem ich unbedingten Glauben schenke, auch in dieser Urkunde auf Burchard, den Bruder des gleichnamigen Markgrafen, *Adalbertus de Hortenburc* als Zeuge folge, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass in beiden Urkunden dieselben Personen, in jener als Fürbitter, in dieser als Zeugen vorkommen. Ja, bei diesem Umstande, bei dem gleichen Ausstellungsorte, der gleichen Jahreszahl, dem gleichen Tage (12.) liegt sogar die Vermuthung sehr nahe, dass sie zugleich an einem und demselben Tage ausgefertigt

---

[1]) Muratori. Rerum Italicarum Scriptores. Tom. XVII.

[2]) Neugart. Codex diplom. Alemaniae. Tom. II, pag. 38, num. DCCCXXIX.

worden seien und dass daher das Datum des Monates in beiden Urkunden entweder Martii oder Maji heissen müsse.

Der Grund, dass Adalbert dort de Othemburg, hier de Hortenburc genannt wird, ist in dem Umstande zu suchen, dass die Urkunden von verschiedenen Personen verfasst und geschrieben wurden. Der Schreiber aber schrieb die Namen so, wie sie ihm entweder aus eigenem Wissen bekannt waren oder genannt wurden. In beiden Fällen, besonders aber im letzteren, ist daher ein Irrthum des Schreibers leicht gedenkbar. Übrigens kommt die Schreibart Hortenburg statt Ortenburg noch in vier späteren Urkunden vor, nämlich in zwei Aquilejer Urkunden von 1166, in einer zu Laibach von 1220 und in einer zu Ravenna ausgestellten Urkunde von 1231, und zwar durchaus bei solchen Personen, welche durch andere gleichzeitige Urkunden als Grafen von Ortenburg nachweisbar sind. Darum ist wohl auch obiger Adalbertus de Hortenburc unbedenklich als ein Graf von Ortenburg und als eine und dieselbe Person mit dem Adalbertus de Othemburg anzunehmen.

Über das Fehlen des Prädicates comes (es fehlt auch in der zweiten Urkunde) habe ich mich schon oben ausgesprochen, aber für Hartgläubige kann man eine Sache nie genug oft wiederholen. Kenner des Mittelalters wissen, dass sich Hunderte von Urkunden aus dem 10., 11. und selbst noch 12. Jahrhunderte anführen liessen, worin bei vollkommen erwiesenen Grafen dies Prädicat fehlt. Wir verweisen diesfalls blos auf die nächste Urkunde von 1102, worin es einfach Heinricus de Goriza heisst, obwohl es allbekannt ist, dass er ein Graf von Görz war. Dass der fragliche Adalbert ein vornehmer Herr gewesen sein müsse, zeigt schon seine Stellung unter den Fürbittern in der ersten und unter den Zeugen in der zweiten Urkunde, indem er in beiden nach den Markgrafen angeführt wird und ihm nur Burchard, der Bruder des gleichnamigen Markgrafen, vorangeht, von dem ich bereits bemerkt habe, dass er ein Graf von Moosburg in Baiern gewesen sei.

Obgleich wir hiemit die Existenz des Grafen Adalbert von Ortenburg erwiesen zu haben meinen, dürfen wir doch nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern müssen auch an die Urkunde von 1102 gehen, um auch daraus dasselbe zu erweisen. Und sieh, hier erhebt sich eine Schwierigkeit ganz eigener, sehr delicater Art. Eine — Dame steht uns im Wege, und welche Dame weicht gern, besonders wenn sie zahlreiche und mächtige Beschützer hat? Mit eben diesen

haben wir es zu thun und ihnen die Überzeugung beizubringen, dass die Stelle, welche sie bisher eine Adeleite von Ortenburg ruhig und unangefochten einnehmen liessen, nur einem Adalbert von Ortenburg gebühre.

1102 am 17. November zu Aquileja.

Graf *Ulrich* (von Istrien), Sohn des (1070 verstorbenen) Markgrafen (von Istrien und Krain) und seine Gemahlin *Adelheid* schenken, mit Ausnahme einiger Güter, welche sie sich selbst vorbehalten, und einiger Besitzungen, welche sie ihren Getreuen *Meginhard, Adalbert* dem älteren und *Adalbert* dem jüngeren geben, sämmtliche andern Güter in der Grafschaft *Istrien* an die Kirche zu Aquileja.

Wir heben aus der in einem schauerlichen Latein verfassten Urkunde, welche zuerst Freiherr v. Hormayr [1]) und nach ihm Richter [2]) mittheilte, nur den Anfang, den die drei beschenkten Getreuen betreffenden Theil, und den Schluss heraus, und zwar wörtlich nach dem von Richter mitgetheilten Texte:

„Nos *Wodalricus*, filius quondam item Wodalricus (i) marchionis et *Adeletta* jugales, que professi sumus ex natione nostra vivere Baioariorum ... donamus et offerimus in eadem sancte aquilejensis ecclesie pro anime nostre mercedis i sunt ex integris cunctis casis, castris et capellis et monasteriis et villis seu servis et ancillis et omnibus rebus juris nostris i habere et tenere visi sumus et nobis pertinet in comitatu *istriaco* . . . excepto, quod anteponimus et in nostra reservamus potestate . . . illud (o, nämlich excepto porro illo) quod dedimus fidelibus nostris. Hec enim *Meginhardo* dedimus *Konz* . . . cujusvis (wahrscheinlich cum suis oder wenn ausser Konz . . . noch ein Gut geschenkt wurde cum cujusvis) pertinentiis. *Adalberto* dedimus duo castella (cum) cujusvis pertinentiis, quorum nomina sunt *Cernogradus* et *Bellegradus*. *Adalberto minori* dedimus *Balisedum* (nach dem Abdrucke von Büchler und Dümge *Galisedum* et (nicht etz. d. i. et cetera, wie es bei Hormayr irrig steht) piscationem in *Lermo* (bei Büchler und Dümge Lemo) cum suis pertinentiis. (Folgt die Aufzählung der an Aquileja geschenkten Güter.)

Signum — — manuum supra scripti jugales, qui hanc cartam ofersionis scribere rogaverunt et ipse Wodalricus cur (cum) eadem jugale sue consensi ut supra.

---

[1]) Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II. Bd., S. 241.

[2]) Archiv für Geographie, Historie etc. 1823. S. 525 und 526.

Signo — — manuum Wolderici comitis, Wolderici comitis et Conradus avocatus et Heinricus de Goriza et *Adeleita de Ortempurg.* Poppo. Rodulfi manus. Gebahardus. Godelscalcus. *baiuariorum* rogati testes.

Signum — — — manuum Cadulus. berardus (Bernardus? oder Gerardus?). Johannes. Poppo. Johannes. isti sunt *histrienses* testes.

Signum — — — manuum Adalgerus. item Adalgerus. Torengus. isti sunt *forulienses* testes.

——— E(zzo) Dei gratia petensis episcopus manu sua subscripsit.

Ego qui supra Waltilo notarius et judex scriptor hujus cartula ofersionis post tradita complexi et dedi."

An der ganzen Urkunde interessirt uns eigentlich nur die Adeleita de Ortemburg, aber wir wollen vorher doch auch in einigen Worten die Beschenkten besprechen. Neugart hält in seiner eigens über diese Urkunde geschriebenen Abhandlung die beiden Adalbert für Grafen von Ortenburg und es wäre uns daher leicht, sie auf seine Autorität hin als solche zu erklären. Allein wir müssen zur Steuer der Wahrheit bekennen, dass wir nicht seiner Ansicht sind, sondern dass wir sie, Vater und Sohn, für Grafen von Tirol aus dem Vintschgau halten. Der sicherste Beweis für unsere Meinung liegt darin, weil Adelheid eine der beiden Töchter und Erbinnen des Grafen Albert IV. von Tirol, mit welchem der Mannsstamm der Grafen von Tirol 1253 erlosch, und Witwe des Grafen Meinhard III. von Görz, im Jahre 1261 das Schloss Belgrad nebst Luzanico und Budiz um 3000 Perner Pfund an den Patriarchen Gregor von Aquileja verkaufte. Der Besitz von Bellograd im Hause der Grafen von Tirol ist somit ein sicherer Beweis, dass sie von den obigen beiden Adalbert, Vater und Sohn, abstammten. Dies Schloss war wahrscheinlich das Belgradum (deutsch Weissenburg) im ungarischen Litorale oder ehemaligen Fiumaner Kreise an der Hauptstrasse zwischen Bazunie und Krisana; Richter aber hält es für Bellograd in Dalmatien; Cernograd (deutsch Schwarzenburg) hingegen für Schwarzenegg im Tschitscher Boden.

Meginhard war unstreitig ein Graf von Görz und des Grafen Heinrich von Görz Bruder.

Die Leseart Conradus avocatus (advocatus, Vogt, Aquilejensis) scheint mir ganz richtig zu sein und keiner Abänderung zu bedürfen. Denn Konrad war der Schwiegersohn des Markgrafen Burchard, welchem Herzog Heinrich von Kärnten die Vogtei über Aquileja abgetreten

hatte. Da Burchard's Sohn bald nach dem Vater gestorben war, so konnte die Vogtei auf den Schwiegersohn übergegangen sein.

Doch gehen wir an unsere Aufgabe. Dieselbe besteht darin, zu zeigen, dass die Leseart *Adeleita de Ortemburg* irrig sei und dafür *Adalbertus de Ortemburg* gelesen werden müsse. Man muss sich in der That darüber wundern, wie Hormayr, Neugart, Richter, Ankershofen und andere die Leseart *Adeleita* d. O. als echt anerkennen konnten und nicht einmal irgend eine Bemerkung darüber machten. Wer soll sie gewesen sein? Man kann nur zweierlei annehmen, entweder dass sie die Gemahlin des Schenkers, eine geborne Gräfin von Ortenburg, oder dass sie die Gemahlin eines Grafen von Ortenburg gewesen sei.

War sie des Schenkers Gemahlin, so war ihr Platz nicht unter den Zeugen, und zwar um so weniger, da die schenkenden Ehegatten schon im vorangehenden Absatze ihre Handzeichen auf die Urkunde gesetzt haben, wie dies ja klar durch die Worte: Signum † † manuum supra scriptorum jugalium, qui hanc cartam offersionis (donationis, oblationis) scribi rogaverunt et ipse Wodalricus cum eadem jugali (conjuge) mea consensi ut supra (wie der Notar eigentlich hätte schreiben sollen) angedeutet wird.

War sie aber nur die Gemahlin eines Ortenburg, so gehörte sie gar nicht in die Urkunde. Wozu? vielleicht als Zeugin? Es ist wahr, man trifft hie und da auf sogenannte Urkunden, worin auch Frauen als Zeugen aufzutreten scheinen. Freiherr v. Hormayr [1]) führt eine solche Victringer Urkunde als ein wahres Curiosum an.

1154. Ego Bertholdus Dux Meranensis testor. Anno igitur Incarnationis Domini 1154 tempore christianae militiae, euntis Jerusalem — illustris Comes Carinthiae Bernardus Christi cruce se armavit — — — facta haec in castello Wichselberg: testes: Mainhardus de Veldes, qui fuit ministerialis episcopi de Brixen. — Dominus Piligrinus Patriarcha, — Wolricus frater comitis Meinhardi — — — Comes Engelbertus de Gorce — Comitissa *Hedewich*, mater comitis Bertholdi de Bogen — Albero de Guttenberch.

Aber Hormayr bemerkt selbst zu dieser angeblichen Urkunde: „Auch dies ist offenbar keine Urkunde, hiemit auch kein urkundlicher Beweis, sondern nur ein ungleich späteres, vom Hörensagen und aus

---

[1]) Hormayr. Sämmtliche Werke. III, Seite 153. — Wendtenthal. Austria sacra. Tom. IV, pag. 359.

anderen Diplomen und Zeugenunterschriften zusammengestückeltes Transsumpt" etc.

So dürfte es sich wohl bei den meisten sogenannten Urkunden verhalten, worin man Frauen als Zeugen findet. Man gehe die Tausende von Urkunden in den Monumentis Boicis, in den Instrumentis ecclesiae Frisingensis, in der Juvavia, Styria sacra, Meiller's Regesten etc. durch und man wird kaum ein paar Fälle davon finden. In diesen äusserst seltenen Ausnahmsfällen zeugen Frauen aber nur als Witwen und Mütter unmündiger Söhne.

Ist aber in unserer Urkunde ein solcher Fall vorhanden? Gewiss nicht. Doch genug; mir kömmt es beinahe lächerlich vor, vor einem Versehen des Abschreibers einen solchen Respect zu haben. Dass aber die Leseart *Adeleita* d. O. wirklich nur ein Schreibfehler sei, schliesse ich daraus, weil in dem Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von Büchler und Dümge (Frankfurt, 1821. III. Bd., S. 561), worin die Urkunde, und zwar mit bedeutenden Abweichungen und Verbesserungen, abgedruckt ist, von einer *Adeleita* d. O. nichts vorkömmt, sondern nur gesagt wird, die Urkunde sei unterzeichnet von 7 baiuwariorum rogati testes, 5 Histrienses testes und 3 Forulienses testes und von — — zo Dei gratia petenensis episcopus. Bei dem Zwecke der Gesellschaft ist es allerdings eine ahndenswerthe Unterlassung, dass Büchler oder Dümge, oder wer das Original copirte, nicht auch die Namen der Zeugen in die Abschrift aufnahm; doch hätte, wenn im Originale wirklich *Adeleita* de Ort. stände, ihm dies gewiss auffallen müssen und ihn zu der Bemerkung veranlasst, dass unter den 7 baiuwariorum rogati testes sich auch eine Dame befinde. Da er aber darüber schweigt, so ist anzunehmen, dass er *Adalbertus* oder *Adalpertus de Ortenburg* gelesen habe, was die allein richtige Leseart sein kann, nachdem wir aus zwei Urkunden von 1093 einen solchen kennen gelernt haben.

In der Urkunde, worin Herzog Heinrich von Kärnten zu Gunsten des Markgrafen Burchard auf die Vogtei über die Kirche von Aquileja verzichtet und das Vogteigericht der genannten Kirche selbst überlässt, kömmt unter vielen anderen Zeugen auch Adalbertus comes vor [1]).

---

[1]) Tangl. Die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein. IV. Abth. Anmerk. 203.

Die Urkunde hat kein Datum, scheint aber zwischen 1090 und 1100 ausgestellt worden zu sein. Der genannte Zeuge dürfte wohl der oben besprochene Graf Albert von Ortenburg gewesen sein. Wie man sich den auffallenden Umstand, dass Graf Adalbert nur in italienischen und nicht auch in einheimischen Urkunden erscheint, genügend erklären soll, bin ich nicht im Stande anzugeben.

Wir hätten somit für die Periode nach dem Grafen Friedrich I., der mit Sicherheit blos im Jahre 1058 erscheint, zwei Ortenburger aufgefunden: Ernst 1070 und zwischen 1082 und 1096, und Adalbert I. (um 1066 unsicher) 1093 und 1102. Sonst ist von ihnen nichts bekannt, nicht einmal dies, welcher von ihnen seinen Stamm fortgepflanzt habe, was jedoch von Adalbert anzunehmen sein dürfte.

Zweiter Abschnitt.

Beginn der sicheren Reihe.

Ulrich I. Otto I. und dessen Söhne Heinrich I., Otto II., Hermann I. und Tochter Gertrud.

1102—1200.

§. 1. Ulrich I.

Als die nächsten Ortenburger nach Adalbert I. findet man die Grafen Otto I. und Ulrich I. Dass sie Söhne Adalbert's gewesen seien, kann ich zwar nicht erweisen, halte es aber für wahrscheinlich. Da Ulrich in den geistlichen Stand trat, Otto aber seinen Stamm fortpflanzte, so will ich zuerst von jenem und hierauf von diesem handeln.

Wir lernen diesen Grafen Ulrich I. von Ortenburg, von dem bisher Niemand etwas wusste, aus folgendem Bruchstücke einer von dem Mönche Osalk verfassten Chronik des Benedictiner-Klosters Rosach in der Grafschaft Görz kennen. Der Verfasser sagt: Anno domini 1298 ego Osalcus fui factus sacerdos temporibus Abbatis Joannis, Prioris Ottonis . . . Eodem anno venit Comes Albertus Goritiae, pater Henrici et Alberti comitum, Rosacium, ducens secum filium *Federici* Comitis de *Ortemburg Meinardum* ad inquirendum et investigandum,

quare non starent pauperes in hospitali, quod aedificaverunt praedecessores eorum. Sic *Meinardus* Comes de *Ortemburg*, nepos Alberti comitis Goritiae, ex praecepto *Federici* comitis patris sui dixit Joanni abbati et conventui Rosacensi: Pater meus misit me huc ad videndum Ecclesiam S. Aegidii et Hospitale, quod *Udelricus Archidiaconus* Ecclesiae *Aquilejensis* aedificavit, qui fuit *de domo nostra de Ortemburg Comes*, qui *electus* est in *Patriarcham Aquilejensem* sed *non* fuit *confirmatus* per curiam Romanam, sed Pellegrinus fuit factus Patriarcha et ipse (nämlich Ulrich) postea fuit *Monachus Rosacensis* et *fecit fieri Ecclesiam s. Aegidii et Hospitale cum bonis Comitatus de Ortemburg* quae (ecclesia) pertinet ad domum nostram et mansos et possessiones et familiam (ei dedit) quae pertinebant *ad comitatum de Ortemburg* et fecit nos (wahrscheinlich nur vos) habere duas plebes de Budrio et plebem de Henigstein, quae pertinebant ad eum, cum esset Archidiaconus ecclesiae Aquilejensis et omnia ornamenta, quae emerat: quum electus fuit in Patriarcham (haec omnia) fecit, quod (quae) Patriacha Pellegrinus contulit et dedit Hospitali et Ecclesiae S. Aegidii ad tenendos pauperes et leprosos. Respondit abbas Joannes et conventus dixerunt etc. [1]).

Was der Abt und der Convent geantwortet haben, wird an seinem Orte, nämlich beim Grafen Meinhard I., angeführt werden; hier wollen wir uns nur mit dem beschäftigen, was Graf Meinhard von Ortenburg auf Befehl seines Vaters, der hierüber ohne Zweifel Urkunden in den Händen haben mochte, über seinen Stammverwandten Ulrich erwähnte.

Hiernach sei dieser Ulrich

1. von Geburt ein Graf von Ortenburg,

2. Erzdiakon der Aquilejer Kirche gewesen;

3. zum Patriarchen von Aquileja erwählt, aber vom Papste nicht bestätiget worden, sondern anstatt seiner sei Pelegrin Patriarch geworden;

4. als erwählter Patriarch habe Ulrich die Kirche St. Ägidi und das Spital für Arme und Aussätzige erbaut und mit Gütern, die zur Grafschaft Ortenburg gehörten, ausgestattet, auch mit den beiden Pfarren Budrio und Henigstein, die ihm als Erzdiakon von Aquileja gehörten, begabt und mit erkauften Schmucksachen beschenkt,

---

[1]) Coronini, pag. 242—243.

was alles der Patriarch Pelegrin der Kirche St. Ägidi und dem Spitale übergeben habe;

5. später sei er selbst Mönch von Rosach geworden.

Selbstverständlich muss hiebei angenommen werden, dass die Kirche St. Ägidi und das Spital mit allen Stiftungsgütern dem Kloster Rosach gegen die Verpflichtung übergeben worden sei, Arme und Aussätzige in jenem Spitale zu unterhalten.

Aber, könnte man fragen, sind denn wohl alle diese Angaben auch wahr? Ich meines Theiles setze nicht den geringsten Zweifel in die Wahrheit derselben. Denn wie hätte der junge Graf Meinhard, der im Auftrage seines hochbetagten, ehren- und gewissenhaften Vaters handelte, in Gegenwart seines Oheims, des Grafen Albert von Görz, dem Abte und Convente gegenüber Sachen behaupten können, die nicht wahr gewesen wären? Wäre das, was Meinhard über Ulrich sagte, nicht wahr gewesen, so würden Abt und Convent es gewiss bestritten haben; allein sie gaben zu, dass alles vollkommen wahr sei und entschuldigten sich nur darüber, dass zu ihrer Zeit in jenem St. Ägidenspitale keine Armen mehr verpflegt würden. Somit können wir obige Angaben über Ulrich mit gutem Grunde für völlig wahr annehmen, besonders da sie der Mönch Osalk, der als Verfasser der Chronik des Klosters Rosach mit dem Stande der Sache am besten vertraut sein musste, selbst anführt. Jene Nachrichten sind daher nicht nur ein höchst schätzbarer Beitrag für die Geschichte der Grafen von Ortenburg, sondern auch eine Bereicherung der Geschichte der Patriarchalkirche von Aquileja, indem man bisher von einem erwählten, aber nicht bestätigten Patriarchen Ulrich nichts wusste und eben so wenig von der Gründung des Spitales zu St. Ägidii.

Aber, dürfte man fragen, weiss man denn die Zeit, wann obiger Ulrich gelebt habe, da dies in der Erzählung des Mönches Osalk nicht angegeben wird? Ja; denn es ist mir gelungen, vier Aquilejer Urkunden aufzufinden, welche nicht nur die Existenz jenes Aquilejer Erzdiakons Ulrich ausser allen Zweifel stellen, sondern auch dessen Lebenszeit sehr genau angeben.

Er lebte unter folgenden Patriachen:

1. unter Ulrich I., dem Bruder des Herzogs Heinrich von Kärnten aus dem Hause Eppenstein (1085—1122), unter welchem er Domherr, Erzdiakon und Propst des Domcapitels von Aquileja wurde;

2. unter Gerard, der, wie ich vermuthe, ein Graf von Görz war (1122—1128);

3. unter Peregrin I. (italienisch Pellegrino) aus dem Stamme der Herzoge von Kärnten aus dem Hause Sponheim und Lavantthal (1132—1161), und noch einige Zeit

4. unter Ulrich II. Grafen von Treffen (1161—1182).

Graf Ulrich von Ortenburg musste schon unter dem Patriarchen Ulrich I. als Domherr in das Capitel von Aquileja aufgenommen und in stufenweiser Vorrückung Erzdiakon und Propst geworden sein, da man ihn als solchen bereits am Anfange der Regierung Gerard's findet. Denn am 21. Mai 1122 überträgt dieser das Placitum synodale, auf welches Propst Ulrich, der es bis dahin als Erzdiakon der Aquilejer Kirche besessen hatte, Verzicht geleistet (refutante, invitante et collaudante venerabili viro domino *Wolderico* Archidiacono), an die Kirche und das Capitel zu Cividal.

Ego Gerardus Patriarcha manu mea subscripsi. *Woldericus Archidiaconus et Praepositus Aquilejensis* mea manu subscripsi . . . [1]).

Von dem Placitum synodale sagt Rubeis Folgendes: Jus erat Archidiaconi Aquilejensis convocare Synodum, in qua sacra exerceretur in clerum et populum Forojuliensem jurisdictio. Es war also ein dem Erzdiakon von Aquileja zustehendes Recht, eine Synode zusammenzurufen, damit auf derselben die geistliche Gerichtsbarkeit über den Clerus und das Volk von Friaul ausgeübt würde.

Somit wäre schon durch diese einzige Urkunde erwiesen, dass Ulrich Graf von Ortenburg Erzdiakon von Aquileja war.

Derselbe sei zum Patriarchen von Aquileja gewählt, aber von der römischen Curie nicht bestätiget worden, wie die Chronik von Rosach sagt.

Hierüber findet man zwar nirgends eine ausdrückliche Angabe; was aber Rubeis über die Zustände der Kirche von Aquileja während der Jahre 1228—1232 sagt, ist von der Art, dass dadurch die Angabe der Rosacher Chronik vollkommen bestätiget zu werden scheint.

1128 wurde Patriarch Gerard, als Anhänger K. Konrad's, der den Gegenpapst begünstigte, vom Papste Honorius II. seiner kirchlichen Würde entsetzt. An seine Stelle wurde E. (wahrscheinlich Egelbert)

---

[1]) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. pag. 538.

Decan der Kirche zu Bamberg gewählt. Allein da entstanden Bewegungen unter dem Clerus von Aquileja, indem es mehrere gereute, denselben gewählt zu haben. Sie erregten Unruhen und liessen den Gewählten von seiner Kirche nicht Besitz nehmen. Egelbert begab sich hierauf zum Erzbischofe Konrad nach Salzburg, um daselbst abzuwarten, bis die Domherren von Aquileja sich eines Besseren besonnen haben würden, und kehrte endlich aus Furcht, sein guter Ruf könnte wegen der Nähe der Orte verdächtiget werden, ganz nach Bamberg zurück und im Jahre 1129 war urkundlich der Patriarchenstuhl noch unbesetzt [1]).

Ist es unter diesen Umständen nicht sehr wahrscheinlich, dass die Domherren von Aquileja, in ihrer Auflehnung gegen den canonisch Gewählten verharrend, eigenmächtig zu einer neuen Wahl schritten und in dieser ihren Propst und Erzdiakon Ulrich zum Patriarchen erwählten? Leicht begreiflich ist es übrigens unter diesen Umständen, dass die römische Curie, wie die Chronik von Rosach sagt, die Wahl nicht genehmigte und dem Gewählten die Bestätigung versagte. Wahrscheinlich wurde darauf 1130 oder 1131 vom Papste Innocenz II. eine neue Wahl angeordnet, bei welcher alsdann Peregrin I. canonisch zum Patriarchen gewählt wurde, der am 29. Juni 1132 zum ersten Male als solcher urkundlich erscheint.

Da nun die Rosacher Chronik sagt, dass Ulrich, nachdem er zum Patriarchen gewählt worden sei, die Kirche St. Ägidi und das Spital dabei erbaut (zu erbauen angefangen) habe, so kann dies nur innerhalb der Jahre 1128—1131 geschehen sein. Die Vollendung und Übergabe der Stiftung an Rosach geschah, wie die Chronik sagt, unter dem Patriarchen Peregrin I., mithin in oder nach dem Jahre 1132.

Somit stimmen die Angaben der Rosacher Chronik über den Aquilejer Erzdiakon Ulrich sowohl mit den Urkunden als auch mit der Geschichte des Patriarchates überein und sind eine Vervollständigung dieser letzteren.

Ulrich blieb, nachdem seine Wahl zum Patriarchen nicht bestätiget worden war, noch fortan Erzdiakon und Propst der Aquilejer Kirche, in welcher Eigenschaft er in folgenden vier Urkunden erscheint:

1139 in civitate Australi Forojulii. Patriarch Peregrin von Aquileja und Hartwig Propst von St. Stephan (zu Cividale) schliessen mit dem Grafen Meinhard von Görz und dessen Sohne Heinrich als

---

[1]) Rubeis, pag. 563—564.

Vögten der Kirche zu Cividale, einen Vertrag wegen der Vogtei und den Gebühren, welche die Unterthanen jener Kirche denselben als Vögten zu entrichten haben. Actum (wie oben). Signum Peregrini Patriarchae. Signum Bertarici Episcopi. Signum *Vudalrici Archidiaconi* . . .[1]).

1166. XV. Indictione in Curia Civitatis Austriae. Ulrich von Attens, einst Markgraf von Tuscien, sagt dem Patriarchen Ulrich von Aquileja gewisse Lehen auf unter der Bedingung, dass dieselben seiner Tochter Luikard und deren Gemahle Heinrich von Mansano und ihrem Sohne Konrad verliehen werden. Hujus autem rei testes sunt Cuono Concordiensis Episcopus, Philippus Polensis Episcopus, *Ulricus Aquilegiensis Archidiaconus* . . .[2]).

1169 am **24.** März. Ulrich II., Patriarch von Aquileja, bestätiget den Chorherren von Gurk den ihnen vom Patriarchen Pilgrim zugestandenen und gefreiten Hof am Markte zu Aquileja, die Mauth- und Zollfreiheit an der Klause und die Capelle in Remsnich sammt Zehent und Zugehör. Testes: Udalricus episc. Trev. Udalricus abbas Mosac., Pertholdus abbas Ossiac., Dietricus Praepositus de sancto Stephano, *Udalricus Aquilejensis Praepositus et Archidiaconus, Hermannus* (des unmittelbar Vorhergehenden N e f f e) *Karniensis Praepositus et Archidiaconus* etc.[3]).

1176. IX. Indictione XII. die mensis Februarii in Civitate Austria. Patriarch Ulrich II. von Aquileja bestätiget dem Orte Cividal das demselben vom Patriarchen Peregrin verliehene Recht, einen Markt daselbst abhalten und von allen Auswärtigen, die denselben besuchen, die Mauth fordern zu dürfen. Hujus autem rei testes sunt *Vodalricus Aquilegiensis Archidiaconus et Praepositus* . . .[4]).

Weiter lässt sich seine Spur nicht verfolgen und **1188** erscheint schon Peregrinus Aquilejensis Archidiaconus et Vicedominus.

U l r i c h starb demnach — ob wirklich als Mönch von Rosach, wie die Chronik angibt, oder nur in die sogenannte Confraternität des Klosters aufgenommen, wollen wir nicht weiter untersuchen — bald nach **1176.**

Nun erhebt sich die genealogische Frage, wessen Sohn er gewesen sein möge. Nach der muthmasslichen Zeit seines Todes (um **1180**)

---

[1]) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. pag. 567—569.

[2]) Ibidem pag. 591.

[3]) Freiherr v. Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. von Kärnten.

[4]) Rubeis, pag. 598.

hätte er allerdings ein Sohn des Grafen Otto I. und daher ein Bruder Heinrich's I., Otto's II. und Hermann's I. sein können Bedenkt man aber dagegen, dass er schon im Jahre 1122, vielleicht sogar schon früher, Erzdiakon und Propst von Aquileja, mithin im Besitze der höchsten Capitelswürde war und dass er daher etwa schon seit 1110—1115 Domherr zu Aquileja gewesen sein müsse, so fällt seine Geburt unstreitig in das 11. Jahrhundert. Ist aber dies der Fall, so konnte er nicht ein Sohn Otto's I., sondern nur dessen Bruder, mithin nur ein Sohn Adalbert's I. gewesen sein.

§. 2. Otto I.

Da er bald nach 1145, wo er bereits erwachsene Söhne hatte, starb, folglich bei 60 Jahre alt war und darum zwischen 1080 und 1090 geboren worden sein musste, so kann er füglich als Adalbert's I. Sohn angenommen werden.

Er erscheint zuerst in einer Urkunde (wahrscheinlich aus dem Jahre 1118), worin Abt Bruno von St. Paul sich mit dem Markgrafen Engelbert II. (dem Sohne des Stifters Engelbert I.) über den zwischen seinem Vorgänger Abt Wezelin und dem Markgrafen hinsichtlich des Gutes Glödniz abgeschlossenen Vertrag vergleicht und worin unter einem Graf Bernhard, Engelbert's II. Bruder, dem Kloster vier Huben bei Griven im Orte Wolawitz schenkt. Zeugen: *Otto de Ortenburch*, Adilbertus de Chorengast, Adilber, Fridericus de Petra, Perhtold, Snudiach, Engelbertus de Grasinitz, Ruothart de Huntsdorf, Eberhart Unbilde, Erinbreht et Grif de Lauent, Siboto, Hartunc de Saxonia [1]).

Freiherr v. Ankershofen hält diesen Otto de Ortenburch nur für einen Dienst- oder Lehensmann der Grafen von Ortenburg, wahrscheinlich desshalb, weil das Prädicat comes fehlt. Ich bin aber nicht dieser Meinung, sondern halte obigen Otto für einen Grafen von Ortenburg. Das Fehlen des Prädicates comes beweist dagegen gar nichts, da wir Urkunden genug haben, worin erwiesene Grafen ohne jenes Prädicat erscheinen. Statt vieler Beispiele nur eines, und zwar aus den Urkunden-Regesten des Herrn Freiherrn selbst.

„Nach dem 16. Juli 1131. Konrad, Erzbischof von Salzburg, vermehrt die Dotation des Hospitals in Friesach etc. Unter den Zeugen:

---

1) Archiv für Geogr., Hist. 1820. S. 325. — Ankershofen. Urk.-Reg. z. Gesch. K.

Wolfrat de Treven, Heinrich de Colominze, Engilschalch de Friesach, Gottfrit de Wietingen, Rudolf de Tunsberch".

Man würde sehr irren, wenn man den ersten Zeugen für einen Dienst- oder Lehensmann der Grafen von Treffen hielte; er ist vielmehr Graf Wolfrad selbst, obwohl das Prädicat comes fehlt.

Dass obiger Vergleich zwischen dem Abte Bruno und dem Markgrafen Engelbert II. und somit auch die gleichzeitige Schenkung der vier Huben zu Wolawiz (Wölbiz) bei Griffen schon vor 1124 geschehen sei, ersicht man daraus, weil Engelbert II. im Jahre 1124 bereits als Herzog von Kärnten erscheint [1]). Da aber Bruno erst 1117 Abt von St. Paul wurde, so konnte die Urkunde nur zwischen 1117 und 1124 ausgefertiget worden sein. Da jedoch die Angelegenheit eine von dem Kloster dringend gewünschte war, so kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit das Jahr 1118 als Datum der Urkunde annehmen, was für unsern Zweck sehr wichtig ist, weil dadurch Otto dem 11. Jahrhunderte näher gerückt und somit seine Abstammung von Adalbert I., den man nach 1102 findet, wahrscheinlicher gemacht wird.

Von 1118 an verschwindet Otto wieder auf mehr als 20 Jahre aus den Urkunden. Der Grund davon dürfte wohl in mehreren Umständen zu suchen sein, in der Heeresfolge, die er dem K. Heinrich V. und dessen Nachfolger K. Lothar leisten mochte, in seinem zeitweiligen Aufenthalte auf seinen Gütern in Krain, in der weiteren Entfernung seines Schlosses Ortenburg von Friesach, Gurk, Maria-Saal, St. Paul und den Burgen in Unterkärnten (wo die Herzoge wahrscheinlich abwechselnd Hof zu halten pflegten), kurz von allen denjenigen Orten, wo damals die meisten öffentlichen Geschäfte abgemacht wurden. Ein Hauptgrund jenes Schweigens dürfte ferner darin liegen, dass von den Urkunden des Klosters Millstatt, in dessen Nähe Ortenburg lag, fast gar nichts auf uns gekommen ist, während das Stift St. Paul einen so reichen, unschätzbaren und für die Geschichte des Landes so wie für die Genealogie des herzoglichen Hauses Sponheim höchst wichtigen Urkundenschatz besitzt. Auch scheint Otto der einzige im weltlichen Stande gebliebene Sohn Adalbert's gewesen zu sein und daher weniger Berührungen im Lande gehabt zu haben. In der Folge änderte sich dies durch die Mehrheit, ja zuweilen Vielheit der Nachkommen, was auch eine Vielheit von Berührungen freundlicher und feindlicher Art

---

[1]) Ambros Eichhorn. Beiträge. II. Sammlung, S. 110.

zur Folge hatte, wodurch die Nachrichten über die Ortenburger immer zahlreicher und häufiger wurden.

Doch kehren wir zu Otto zurück, den wir beim Jahre 1118 verlassen haben.

1141 vergleicht sich Erzbischof Konrad von Salzburg mit Hemma, der Tochter des Vogtes von Gurk, des Grafen Werigand von Pleien, eines Bruders des Markgrafen Starchand von Soune, und ihrem Gemahle Grafen Wolfrad von Treffen wegen des Gutes Cest. Zeugen: Romanus episcopus Gurcensis, Comes Sigfridus de Liubenowe, Comes Poppo de Chreine, Comes Otto de Ortenberch, Otto de Machlant, Heinricus Bris (später Montpreis), Meginhardus de Schonnenberge etc. [1]).

Gegen die Richtigkeit der Schreibart Ortenberch liesse sich billig ein Zweifel erheben, da man sonst immer nur die Leseart Ortenburch findet, während sich die vom herzoglichen Hause Sponheim abstammenden, in Bayern begüterten Grafen allerdings auch Grafen von Ortenberch schrieben.

1143 nimmt Erzbischof Konrad von Salzburg das Kloster Victring, welches Graf Bernhard für die Mönche grisei ordinis, welche mit täglicher Arbeit sich Kleidung und Nahrung verschaffen, erbaute und unter den Schutz des Erzbischofs Konrad und seiner Nachfolger stellte, in seine Obhut auf und erklärt, dass es von aller Abgabe und von der Vogtei weltlicher Personen frei sein soll „Praesente Gurcensi epo. Romano, Engilberto marchione, *Ottone* comite multisque aliis tam nobilibus quam ministerialibus [2]).

Da der Beisatz de Ortenburg fehlt, so ist es zweifelhaft, ob unter diesem Grafen Otto unser Ortenburger oder der übrigens noch sehr junge Graf Otto von Liebenau zu verstehen sei.

1145 am 26. April übergibt Bischof Roman von Gurk seiner Kirche einige Güter in Krain, welche er von Roudbert Salmansteten (bei Ankershofen Palmansteten) gekauft hatte. Zeugen: Heinricus dux Karinthiae et frater ejus Ůdalricus. Comes Wolfradus de Treven. Comes *Otto* de *Ortenburc* et filius suus *Heinricus*, Reinbertus de Truchsen, Rudolfus de Peccah und dann noch 33 andere Zeugen, worunter

---

[1]) Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II. Bd., S. 247.

[2]) Juvavia pag. 329, Nr. 1 und Austr. sac. VII, pag. 357—358.

Heinricus albus de Ortenburc (offenbar ein Dienstmann des Grafen Otto)[1].

Diese Urkunde ist für uns sehr wichtig, weil sie die erste ist, welche uns zwei Grafen von Ortenburg, Vater und Sohn, zugleich aufweiset.

Vor 1146. Patriarch Peregrin von Aquileja belehnt den Propst Pabo zu Gurk und die Chorherren daselbst mit einem Hause in der Stadt Aquileja und dem Marktrechte. Zeugen: Meinhardus advocatus, *Otto* de *Ortenburc* etc.[2]).

Diese Urkunde ist zwischen 1139, in welchem Jahre Meinhard I., Graf von Görz und Vogt von Aquileja, noch lebte und 1146 zu setzen, in welchem Jahre nach der folgenden Urkunde bereits sein Sohn Heinrich als Vogt erscheint.

1146. Indict. IX. Aquilejae schliesst Patriarch Pelegrin (Peregrin) von Aquileja mit dem Grafen Bernhard (von Sponheim) und dessen Gemahlin Kunigund einen Gütertausch ab. Zeugen nach den Bischöfen von Concordia und Parenzo Comites Heinricus advocatus Aquilejensis et *Otto* de *Ortenburch* . . .[3]).

Heinrich, der Vogt von Aquileja, war kein Ortenburger, sondern ein Sohn des Grafen Meinhard I. von Görz[4]). Man ersieht aus diesen beiden Urkunden, dass sich Graf Otto häufig in Italien aufgehalten haben müsse.

Dies ist die letzte Urkunde, worin man den Grafen Otto I. findet, wesshalb angenommen werden kann, dass er bald darauf gestorben sei.

Wie seine Gemahlin geheissen und welchem Hause sie angehört habe, ist nicht bekannt. Von seinen Kindern kennen wir drei Söhne: Heinrich I., Otto II. und Hermann I., und eine Tochter Gertrude.

Otto's I. Söhne: Heinrich I., Otto II. und Hermann I. und Tochter Gertrude.

§. 1. Heinrich I.

Dieser, der älteste Sohn Otto's I., erscheint in folgenden Urkunden von 1145 bis einschliesslich 1192. Bevor wir jedoch dieselben

---

[1]) Archiv für Geogr., Hist. etc. 1821. S. 320.
[2]) Ebendaselbst S. 372.
[3]) Ebendaselbst S. 344.
[4]) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. pag. 571.

anführen, wollen wir eine Urkunde vorausschicken, um zu zeigen, wie vorsichtig man bei Auszügen oder Abschriften von Urkunden selbst dann sein muss, wenn sie auch von sonst bewährten Geschichtsforschern mitgetheilt werden.

1149 Indict. VII. quinta die intrantis Maji apud Babenberg vergleicht sich Bischof Heinrich von Bamberg mit dem Kloster Langheim über den Hof in Mistelvelt. Unter den Zeugen auch ein Graf Heinrich von Ortenburg [1]).

Bei dieser Urkunde passten mir zwei Umstände nicht zusammen, nämlich die Angabe der 7. Indiction, während das Jahr 1149 nur die 12. Indiction hat, und dann der Umstand, dass der genannte Graf am 5. Mai 1149 sich zu Bamberg sollte befunden haben, während wir ihn nach einer verlässlichen Urkunde am 15. Mai 1149 zu Friesach in Kärnten finden. Diese Widersprüche veranlassten mich, das Verzeichniss der Bischöfe von Bamberg einzusehen und sieh, der erste Bambergische Bischof Namens Heinrich regierte 1245—1256.

Nun waren die Widersprüche gelöst, denn im Jahre 1249, dem die Urkunde angehört, lief wirklich die 7. Indiction, gab es einen Bischof Heinrich von Bamberg und einen Grafen Heinrich (II. zugenannt der Schenker, Sohn Heinrich's I.) von Ortenburg in Bayern, von dem es übrigens auch ganz erklärlich ist, dass er in einer zu Bamberg ausgestellten Urkunde als Zeuge erscheint. Offenbar ist daher die Jahreszahl 1149 statt 1249 nur ein Druckfehler.

Wir gehen nun zu unserm Heinrich über.

1140. Konrad, Decan, und die übrigen Brüder der Kirche Innichen überlassen in Gegenwart ihres Herrn, des Bischofs Otto von Freising, ihrem Vogte Arnold (Grafen von Moreith) einen zu Neubrüchen geeigneten Wald in dem Orte, der Valgratto heisst (Villgratten im Pusterthale, verdorben aus vallis grata) unter gewissen Bedingungen. Zeugen: Comes Adalbertus et frater ejus Perchtoldus (Grafen von Tirol), Otto de Iringisburch, *Heinricus* de *Ortenpurch* . . . [2]).

Wenn auch das Prädicat comes fehlt, so ist doch nicht im geringsten zu zweifeln, dass unter dem letzten Zeugen der junge Graf Heinrich, Sohn des Grafen Otto von Ortenburg, zu verstehen sei.

---

[1]) Hormayr. Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter. I. Bd. 2. Abth. S. 298.
[2]) Sinnacher. Gesch. der bischöfl. Kirche zu Säben und Brixen. III. Band, S. 449.

Gerade diese Weglassung des Prädicates beweist, dass er damals sehr jung gewesen sei.

1145 am 26. April übergibt Bischof Roman von Gurk seiner Kirche die von ihm für dieselbe gekauften Güter in Krain. Zeugen: Heinricus dux Carinthiae et frater ejus Ǒdalricus. Comes Wolfradus de Treven. Comes *Otto* de *Ortenburc* et filius suus *Heinricus* etc. [1]).

Da Heinrich in dieser Urkunde noch zugleich mit seinem Vater als Zeuge erscheint, so mag er damals ein Jüngling von 20—25 Jahren gewesen sein und es kann daher durchaus nicht befremden, dass man ihn sammt seinen jüngeren Brüdern und der Schwester noch 1192 am Leben findet, indem er alsdann 67—72 Jahre alt war, ein Alter, das ja keineswegs ungewöhnlich ist.

1149 (am 15. Mai) zu Friesach erklärt K. Konrad III. auf seiner Heimkehr von Jerusalem über die Klage der edlen Frau Richinza, dass ihr Gatte Adalram von Waldekke durch widerrechtliche Schenkungen sie ihres Heirathsgutes beraubt habe, in Gegenwart Adalram's die früheren Schenkungen desselben an Seckau für ungiltig und bestätiget die neuen, einhellig von den Ehegatten gemachten Schenkungen.

Gegenwärtig waren: Ortliebus episc. Basiliensis, Heinricus dux Carinthiae et avunculus ejus Hermannus Marchio de Baden. Otto filius Comitis Palatini, Engelbertus comes de Gorze, Willehelmus comes et frater ejus Udalricus de Hunneburch, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [2]).

Dass hier blos Heinrich als Zeuge erscheint, ist ein sicherer Beweis, dass sein Vater damals nicht mehr am Leben war, da er es sonst gewiss nicht versäumt haben würde, dem Kaiser bei seiner Reise durch Kärnten das Geleite zu geben. Heinrich's Brüder Otto und Hermann aber mochten noch zu jung gewesen sein, um am kaiserlichen Hoflager erscheinen zu können.

Übrigens würde man sehr irren, wenn man glaubte, dass alle Grafen und Edlen, welche in dieser und in anderen zu jener Zeit vom Kaiser auf seinem Zuge von Aquileja (über St. Veit, Friesach) nach Salzburg ausgestellten Urkunden als Zeugen erscheinen, mit dem Kaiser in Palästina gewesen seien.

---

[1]) Archiv für Geogr., Hist. 1821. S. 320.

[2]) Ebendaselbst S. 371.

1151 am 19. März in der St. Stephanskirche zu Dirnstein vergleicht Erzbischof Eberhard von Salzburg die Herzogin Frau Sophie von Scalach und deren zwei Söhne, die Grafen Heinrich und Sieghard, mit dem Stifte St. Lambrecht. Zeugen nach den Geistlichen: Heinricus dux Carinthiae, Ottochar Marchio de Styre. Wolfradus comes de Treven. Adalbertus comes de Berge, Walchinus de Machlant. Heinricus Bris. *Heinricus* comes de *Ortenburc* etc. [1]).

Sophie hatte als Witwe des Herzogs Heinrich von Kärnten († 1122), des Stifters von St. Lambrecht, den Grafen Heinrich von Scalach geheirathet.

1156 am 3. Mai zu Friesach schlichtet Erzbischof Eberhard den Streit zwischen Adalram von Waldeck und dem Stifte Seckau einerseits und zweien Schwestern (wahrscheinlich Verwandten Adalram's) Hildegard, Gemahlin Rudolf's von Tunsberch und Fromuda, der Witwe (des N.) von Sibidat (Civitas Austriae in Friaul) und den Söhnen beider andererseits wegen Besitzungen um Striganz. Zeugen: Romanus eccl. Gurc. Episc., Engilrammus Archidiaconus, Engelbertus Marchio de Chreiburch, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [2]).

Es ist auffallend, dass man in keiner Urkunde eine Andeutung der Verwandtschaft zwischen den Gliedern des herzoglichen Hauses Sponheim und denen des gräflichen Hauses Ortenburg in Kärnten findet, wozu wie gerade in dieser Urkunde eine Gelegenheit vorhanden gewesen wäre.

Denn wie aus folgendem Schema zu ersehen ist, waren der Markgraf Engelbert III. von Kreiburg und der Graf Heinrich I. von Ortenburg im achten Grade mit einander verwandt, nämlich Urenkel von Brüdern.

Eberhard Graf von Leoben

Siegfried Graf von Sponheim-Lavantthal † 1064	**Friedrich I.** Graf von Ortenburg 1058
Engelbert I. † 1095	**Adalbert I.** 1093. 1102
Engelbert II., seit 1124 Herzog von Kärnten, † 1141	**Otto I.** 1118—1146
Engelbert III. Markgraf von Kreiburg 1156.	**Heinrich I.** 1156.

[1]) St. Lambrechter Urkunde.

[2]) Caesar. Annal. Styr. T. I, pag. 799.

1158 am 20. Juni zu St. Radegund bei Hohenfeld belehnt Bischof Roman von Gurk den Herzog Heinrich von Kärnten mit dem Schlosse Grafenstein und mit der Vogtei über die bisthümlichen Güter zu Trüchsen und im Krapfelde.

Zeugen nach den Geistlichen: comes Wolfradus (de Treven), comes Engelbertus (de Görz), comes Pertholdus de Tyrol, Udalricus comes de Huneburch, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [1]).

1160 am 24. März zu Friesach schlichtet Erzbischof Eberhard von Salzburg eine Angelegenheit zwischen Roudiger von Wilkirchen und dessen Schwager Sigmar von Leibniz.

Zeugen nach den Geistlichen: Comes Rapoto de Ortenburch et homo ipsius Engelscalcus de Roumtingen, comes Pertholdus de Tyrolis et milites sui, quotquot tunc aderant, comes *Heinricus* de *Ortenburch* et frater ejus *Otto* etc. [2]).

Der Graf Rapoto von Ortenburg gehörte nicht dem gleichnamigen Grafengeschlechte in Kärnten an, sondern war der Stammherr der Grafen von Ortenburg in Bayern. Seine Abstammung war diese:

Engelbert II. Graf von Sponheim, seit 1124 Herzog von Kärnten

Ulrich	**Engelbert III.**	**Hartwig,**	**Rapoto I.**	**Heinrich,**
Herzog von Kärnten † 1143.	Markgraf von Kreiburg.	Bischof von Regensburg.	Graf von Ortenburg in Bayern † 1194	Abt zu Villars, in der Folge Bischof.

Rapoto II.	**Heinrich I.**
† 1231.	† 1241.

Von Rapoto's I. Söhnen: Rapoto II. Pfalzgrafen in Bayern und Heinrich I., stammten die Pfalzgrafen und Grafen von Ortenburg in Bayern ab.

Für uns ist diese Urkunde desshalb sehr wichtig, weil sie nebst Heinrich auch dessen Bruder Otto II. aufweist, welcher somit ebenfalls ein Sohn Otto's I. gewesen sein muss, als dessen Sohn obiger Heinrich in der Urkunde vom Jahre 1145 angeführt wird.

1160 am 3. October vergleicht sich Bischof Roman von Gurk mit Poppo von Pekach (Sohne Rudolf's von Pekach, eines Bruders Poppo's, des letzten Grafen von Zeltschach). Zeugen: Heinricus dux

[1]) Archiv für Geogr., Historie etc. 1822. S. 111.

[2]) Ebendaselbst S. 112.

Carinthiae, comes Udalricus de Heunburch, comes *Heinricus* de *Ortenburch*, Rudolfus de Albekke, Gotpaldus de Hardekke etc. [1]).

Um 1163 (die Urkunde hat kein Datum) übergibt Erzbischof Eberhard von Salzburg an das Stift Admont ein Gut in Sagriz bei Kirchheim (im Möllthale), welches Graf Engelbert von Görz an Admont überlassen und dafür 30 Mark Silbers und an beweglichem Gute beiläufig 10 Mark erhalten hatte. Zeugen: comes *Heinricus* et frater ejus *Otto* de *Ortenburch*, Carolus Pincerna, Wisint de Pongau, Marquard Dapifer etc. [2]).

1163 am 13. Mai zu Strazpere stellt Herzog Hermann von Kärnten den Revers aus, dass er vom Bischofe Roman von Gurk die Vogtei über die bisthümlichen Besitzungen auf dem Krapfelde innerhalb gewisser Grenzen erhalten habe. Zeugen: Comes Wolfradus, comes Bertholdus de Andechs, comes *Heinricus* de *Ortenburch*, comes Udalricus de Hunneburch etc. [3]).

1166 Indict. XIV. in monasterio S. Mariae Aquilejae. Ulrich, erwählter Patriarch von Aquileja, bestätiget die Schenkung des Grafen Engelbert von Görz, seines Vogtes, womit dieser alles Recht, was er vermöge seiner Vogtei über das (Frauen-) Kloster St. Maria zu Aquileja besass, der Äbtissin Hermelinde desselben Klosters überliess. Praesentibus Chuno (Conrado) Concordiensi et Wernardo Tergestino Episcopo, Jonatha S. Felicis Praeposito, Engelberto Marchione Hystriae, *Henrico* Comite de *Hortemburch* (Ortenburg) et fratre ejus *Ottone*, Vecelleto de Conoglano, Friderico de Cavoriaco et fratre ejus Hartwico, Volrico de Luiniano, Detrico de Levastaine, Stephano de Duino, Sigehardo de Frizano, Piligrino Glochil, Ottone, Volrico de Fossalta, Nappone, Otachir, Volrico, Henrico de Gesiesse (Gesiess oder Gsiess), Henrico de Baltmisdorf (Baltramsdorf) etc. [4]).

1166 (ganz wie oben). Bernhard, Bischof von Triest, verleiht dem Kloster St. Maria zu Aquileja den Zehent eines Ortes, Insel genannt, welchen Graf Engelbert von Görz von der Triester Kirche und dem besagten Bischofe zu Lehen getragen hatte. Zeugen: Chuno Concordiensis

---

1) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. VIII. Band, S. 356.

2) B. Pez. Thes. Anecdot. T. III. P. III. Codex Diplom. Admont. col. 716, Nr. XXXVII.

3) Ankershofen wie oben.

4) Coronini. Edit. in folio, pag. 187.

Episcopus, Engelbertus Marchio Hystriae, Jonathas S. Felicis Praepositus, *Heinricus* Comes de *Hortemburch* et *Otto* frater ejus etc. (ganz dieselben Zeugen wie oben)[1]).

Es ist bemerkenswerth, dass man gerade in italienischen Urkunden Hortemburch statt Ortenburch geschrieben findet, obwohl gerade in Italien der Buchstabe H nicht ausgesprochen wird. Die Ortenburgischen Ministerialen von Gesiess und Baltramsdorf erscheinen hier zum ersten Male.

1169 am 24. März zu Villach. Ulrich, Patriarch von Aquileja, bestätiget den Chorherren zu Gurk den ihnen vom Patriarchen Peregrin zugestandenen und gefreiten Hof am Markte zu Aquileja etc. Zeugen nach den Geistlichen: Comes Wolfradus et gener ipsius comes Heinricus (de Lechsgemunde), Udalricus Marchio de Attens. Comes *Heinricus* de *Ortenburch*, comes Meinhardus de Schonenburch, Otto de Puche etc. [2]).

1170 am 10. März zu Friesach ertheilt K. Friedrich I. dem Bischofe Heinrich von Gurk, dessen Nachfolgern, der Kirche zu Gurk und den dortigen Chorherren einen Schutz-und Schirmbrief. Zeugen: Werenherus abbas s. Lamperti, Pilgrimus abbas s. Pauli. Hermannus dux Carinthiae, Bertholdus Marchio de Vohburch, Otto Palatinus Comes senior. Engelbertus Marchio de Craiburch et frater ejus comes Rapoto de Ortenberch, Bertholdus comes de Andesse, Engelbertus comes de Gorce, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc. [3]).

Wahrscheinlich um 1170. Patriarch Ulrich von Aquileja verkündet einen zwischen seinem Vater Grafen Wolfrad von Treffen und dem Abte Berthold von Ossiach geschlossenen Vergleich. Zeugen nach den Geistlichen: Meinhardus comes de Sonnenberch, *Heinricus* comes de *Ortenburch* etc.[4]).

1177... Graf Meinhard von Istrien (Comes Meinhardus de Hystria), ein Blutsverwandter des Patriarchen Ulrich von Aquileja, schenkt dem Kloster Sittich in Krain einige Güter. Testes: Bertholdus Marchio Hystriae, Comes Henricus de Lechsgemunde, comes *Henricus* de *Ortenburch*, Weriandus de Hohenekk, Otto de Nazzenwozze, Albertus de Wichselberch, advocatus Sitticensis, Engelbero de Ursperch . . .[5]).

---

1) Coronini. Edit. in Folio, pag. 187.

2) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. von Kärnten.

3) Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. XIV. Band, S. 137.

4) Ebendaselbst VIII. Band, S. 384

5) Austria sac. VII, 374.

1186 Indict. IV. die dominica 2. intrante Novembri vollzog Bischof Urban von Verona die feierliche Einweihung der Kirche des heil. Julian in dem Orte Lepida (oder Lepia, auch Lepeja genannt) im Districte von Verona „in praesentia D. Armani Theutonici Marchionis et D. (Domini) totius Marchiae et D. Nicolai Comitis de Piano et D. Odorici comitis de Ovemberg (wahrscheinlich nur Ůdalrici comitis de Hounenburch) et D. *Enrici* (Heinrici) comitis de *Ortemberg* (Ortenburch)“ etc. [1]).

1192 geben Heinrich und sein Bruder Hermann, Erzdiakon, ihre Einwilligung zu der Schenkung ihres Bruders Otto Grafen von Ortenburg, welcher auf den Fall seines Todes 2 Mansen auf dem Hünersberg dem Kloster Victring schenkt.

Aus dieser Urkunde, die wir bei Otto ausführlich besprechen werden, ersieht man, dass Heinrich noch einen zweiten Bruder Namens Hermann hatte.

Über dieses Jahr 1192 hinaus kommt Heinrich nicht mehr vor, und scheint desshalb bald darauf gestorben zu sein. Er soll mit Agnes, Tochter Pilgrim's II. von Auersberg vermählt gewesen sein und mit ihr zwei Söhne Otto und Hermann, welcher letztere 1183 Bischof von Gurk geworden sei, erzeugt haben. Obiger Pilgrim II. soll 1096 geboren und 1160 gestorben sein. Otto soll nach seines Vaters Tode seinen Oheim Pilgrim III. von Auersberg wegen Nichtherausgabe des mütterlichen Heirathsgutes bekriegt, das Schloss Auersberg zerstört und sich unweit davon eine Burg erbaut und sie nach seinem Namen Ottenstein genannt haben [2]).

Nach Wissgrill [3]) soll Agnes eine Tochter Konrad's II. von Auersberg und der Katharina von Sonneck und somit eine Schwester Pilgrim's II., Konrad's III. und Engelbert's von Auersberg gewesen und um 1140 mit Heinrich Grafen von Ortenburg vermählt worden sein.

Ich lasse es dahingestellt sein, was und ob überhaupt etwas davon wahr sei. Ich halte auf solche genealogische Machwerke, welche der urkundlichen Unterlage entbehren, gar nichts. Ich habe mich bei meinen vieljährigen Forschungen über die gräflichen Häuser Ortenburg,

---

1) Ughelli. Italia sacra. T. V, pag. 807.

2) F. X. Richter. Die krainischen Auersberge. Archiv für Geogr., Historie etc. 1821. S. 157 u. ff.

3) Wissgrill Schauplatz des landessässigen niederösterr. Adels. Artikel: Auersberg.

Heunburg, Pfannberg und Cilli zur Genüge überzeugt, wie spärlich aus dem 11. und 12. Jahrhunderte die Nachrichten über dieselben seien und doch waren dies schon früh berühmte gräfliche Häuser. Nur bei dem Hause Auersberg, dessen Glanz erst im 16. Jahrhunderte beginnt und welches erst 1630 in den Grafenstand erhoben wurde, sollte es anders gewesen sein. Da werden vom 11. Jahrhunderte an von Generation zu Generation alle Glieder des Hauses, Söhne und Töchter mit ihren Gattinnen und Gatten, an den Fingern hergezählt, als hätten sie unter uns gelebt; frägt man aber nach den urkundlichen Beweisen für alle diese Angaben, so sind solche für das 11., 12. und einen guten Theil des 13. Jahrhunderts gerade so spärlich, ja noch spärlicher als bei anderen Edelgeschlechtern vorhanden.

Doch kehren wir zu unserm Grafen Heinrich zurück. Seine Söhne sollen Otto und Hermann geheissen haben und letzterer Bischof von Gurk geworden sein. Nun kennen wir aber Otto und Hermann aus mehreren Urkunden (1160, 1163 und 1192) nur als Brüder Heinrich's, während wir dessen Söhne, die er allerdings hatte, urkundlich nicht kennen. Möglich, dass sie auch Otto und Hermann geheissen haben; aber jener Hermann, welcher 1179 (nicht 1183) zum Bischofe von Gurk gewählt wurde und nach seiner Entsetzung wieder den früheren Titel eines Erzdiakons führte, war nicht ein Sohn, sondern nur ein Bruder Heinrich's, wie man dies aus der Urkunde von 1192 klar ersieht.

Könnte man annehmen, dass an der Angabe, dass die Grafen Otto und Hermann mütterlicher Seite von den Auersbergern abstammten, etwas Wahres sei, so müsste Graf Otto I. mit Agnes von Auersberg vermählt gewesen sein, als dessen Söhne wir Heinrich I., Otto II. und Hermann I. finden.

Ob an der Angabe, dass Otto II. das Schloss Auersberg zerstört und Ottenstein erbaut habe, etwas Wahres sei, müssen wir aus Mangel an Beweisen dafür ebenfalls dahingestellt sein lassen.

In Benedict's genealogischen Collectaneen findet sich die Nachricht, dass Graf Heinrich mit Richsa Gräfin von Hohenburg vermählt gewesen sei. Ist dies auch nicht unwahrscheinlich, da man die Grafen von Ortenburg in der Folge im Besitze des Schlosses Hohenburg (bei Pusarniz) findet, so ist doch diese Nachricht nicht als sicher anzunehmen, da Benedict nicht die Quelle angibt, woraus er sie geschöpft hat.

Heinrich nannte sich auch einen Grafen von Wartenberg, wie man aus einer Urkunde seines Neffen des Grafen Hermann II. vom Jahre 1244 ersieht, die wir zu seiner Zeit anführen werden und worin dieser unter anderem sagt: „Occasione haereditatis *patrui mei* comitis *Heinrici* de *Wartenberch*" etc. Das Schloss Wartenberg, welches bei Moraitsch in Ober-Krain lag, gab, wie es scheint, Veranlassung zu einer Entzweiung der Brüder Heinrich und Otto, wie wir bei diesem angeben wollen. Hier nur so viel, dass beide Brüder das Eigenthum desselben ansprachen, dass es Heinrich, wie aus seinem Prädicate zu entnehmen ist, bei seinen Lebzeiten besass, dass es Otto nach des Bruders Tode dem Bischofe von Freising verkaufte, der es abbrechen liess.

Dass Heinrich mit Hinterlassung von Söhnen gestorben sei, ersieht man aus der Nachricht über den Verkauf des Schlosses und seiner Zugehörungen.

Notum sit . . . qualiter (Otto) Frisingensis episcopus data magna pecunia redemit castrum in *Wartenberch* situm in Carniolia cum beneficiis sibi adtinentibus a comite *Ottone* de *Ortenberch*, dum adhuc viveret et (Otto comes) ipsum castrum resignavit episcopo, cum heubis et beneficiis adtinentibus, ne forte *filii fratris sui* comitis *Heinrici* post obitum suum (Ottonis comitis) episcopum possent inpetere vel sibi jure haereditario possent usurpare. Episcopus vero possessor illius castri factus totum destruxit veritus, quod *patrueles* (die Neffen) praedicti comitis (Ottonis) fraudulenter occuparent, dum (lies tum) etiam, quod in vicino in dominicalibus suis in loco, qui dicitur Lonca, castrum haberet firmissimum. Haec omnia determinata sunt coram Ulrico duce Carinthiae [1]).

Dieser Verkauf geschah offenbar erst nach Heinrich's Tode, indem in der Urkunde nur von seinen Söhnen, nicht aber mehr von ihm die Rede ist, mithin zwischen 1192, in welchem Jahre er zum letzten Male erscheint, und 1197, in welchem Jahre Otto den Kreuzzug unternahm und daher Geld brauchte. Heinrich's Tod ist daher mit voller Zuverlässigkeit in eines der Jahre zwischen 1192 und 1197 zu setzen.

Nach der Freisinger Nachricht wissen wir zwar, dass er Söhne hinterlassen habe, wie dieselben aber geheissen haben, ist nicht bekannt. Vielleicht, ich sage ausdrücklich vielleicht, war einer

---

[1]) Meichelbeck. Ecclesia Frisingensis. Instrumenta num. MCCCLXXI, pag. 573.

derselben eben jener Graf Bernhard oder Werner von Ortenburg, von welchem Huschberg [1]) also spricht: „. . . im Jahre 1193 ein Graf Bernhard oder Werner, welcher, als König Richard von England an Istriens Küste Schiffbruch gelitten hatte und in ärmlichem Gewande unerkannt durch das Land nach Wien zog, dessen Feinde Herzog Leopold von Österreich davon Kunde gab, welcher letztere hierauf die Gelegenheit Rache zu nehmen benüzte, da Richard die österreichischen Banner beim Sturme von Ptolemais beschimpft hatte“.

Von den Söhnen des Grafen Otto I. in Kärnten so wie von den Söhnen des Grafen Rapoto I. von Ortenburg in Bayern hiess keiner Bernhard oder Werner. Wenn daher jener, der den König Richard dem Herzoge Leopold verrieth, wirklich ein Graf von Ortenburg war, so kann es nur ein Sohn des Grafen Heinrich I. gewesen sein, was auch rücksichtlich der Zeit der Fall sein konnte.

Übrigens starben Heinrich's Söhne ohne männliche Nachkommenschaft und ihre Güter gingen auf ihre Vetter, die Söhne Otto's II. über, wie dies einer derselben, nämlich Hermann II, in einer Urkunde von 1244 mit den Worten „occasione *haereditatis* patrui mei comitis *Heinrici* de *Wartenberch*“ ausdrücklich sagt.

§. 2. Otto II.

Dieser war der zweitgeborne Sohn Otto's I. und erscheint vom Jahre 1152 bis einschliesslich zum Jahre 1197 in folgenden Urkunden:

1152 am 15. September zu St. Georgen (am Längsee) übergibt Erzbischof Eberhard von Salzburg dem Frauenkloster St. Georgen den Wald Seliez (jetzt Seliessen), welchen Herzog Heinrich von Kärnten um 30 Mark dem Kloster verkauft hatte. Zeugen nach den Geistlichen: Ipse dux Heinricus. Wolframus de Dorenburg, *Otto* de *Ortenburc*, Purchardus de Stein, Gotfried de Werde etc. [2]).

Trotzdem, dass das Prädicat comes fehlt, ist nicht im geringsten daran zu zweifeln, dass hier der Graf Otto II. von Ortenburg zu verstehen sei, da er nach dem Herzoge unter den Zeugen die zweite Stelle einnimmt und noch 19 Zeugen auf ihn folgen. Die Weglassung des Prädicates lässt sich villeicht auch daraus erklären, weil er damals noch ein

---

[1]) Huschberg. Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesammthauses Ortenburg. Sulzbach, 1828. Seite 251.

[2]) Archiv für Geographie, Historie etc. 1821. S. 413.

Jüngling von ungefähr 20 Jahren und ein nachgeborner Sohn war. Aber eben das Fehlen des Prädicates beweist klar, dass unter diesem Otto de Ortenburc nicht mehr Otto I., der in den Urkunden von 1141, 1143, 1145, und 1146 immer comes genannt wird, sondern sein zweitgeborner Sohn Otto II. zu verstehen sei, der übrigens in allen späteren Urkunden mit einer einzigen sonderbaren Ausnahme auch comes genannt wird.

In der Urkunde ddo. Friesach am 24. März 1160, die wir bei Heinrich I. angeführt haben, kommen als Zeugen auch vor: comes *Heinricus* de *Ortenburch* et *frater ejus Otto.*

Da nun nach der Urkunde von 1145 („comes *Otto* de *Ortenburc* et filius suus *Heinricus*") Heinrich I. ein Sohn des Grafen Otto I. war, so musste auch sein Bruder Otto II. ein Sohn eben dieses Grafen Otto I. gewesen sein.

1161 am 23. Juli gibt Abt Pilgrim von St. Paul dem Herzoge Heinrich von Kärnten auf dessen Lebensdauer den Weiler Privates gegen den jährlichen Zins eines Goldstückes. Zeugen: Hermannus frater ipsius ducis, Wolfradus comes de Treven, Udalricus filius ipsius comitis, *Otto* comes de *Ortenburch,* Gotpaldus de Hardekke etc. [1]).

Um 1163. Erzbischof Eberhard von Salzburg übergibt an Admont ein Gut bei Kirchheim in Sagriz etc. (Sieh bei Heinrich I.) Zeugen: comes *Heinricus* et frater ejus *Otto* de *Ortenburch* etc.

1166 findet man, wie wir bereits oben angeführt haben, in zwei Aquilejer Urkunden als Zeugen: *Heinricus* comes de *Hortemburch* et *Otto* frater ejus.

Von dieser Zeit an findet man durch etwa 20 Jahre den Grafen Otto nicht mehr in kärntnerischen Urkunden. Ob dies nur einem zufälligen Verluste von Urkunden zuzuschreiben sei, oder ob er während dieser Zeit auf Feldzügen oder ritterlichen Fahrten abwesend gewesen sei, oder ob er während dieser Jahre seinen ständigen, festen Wohnsitz in Krain gehabt habe, oder ob, was am wahrscheinlichsten ist, sein Verschwinden aus den Urkunden allen diesen drei Umständen zugleich zugeschrieben werden müsse, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls dürfte in diese Zeit der Beginn seines Zwistes mit seinem Bruder Heinrich zu setzen sein. Wir haben zwar über diesen Zwist

---

1) Archiv für Geogr., Hist. etc. 1822. S. 414.

keine zuverlässige Kunde, aber da wir aus der bereits angeführten Freisinger Urkunde ersehen, dass zwischen den genannten Brüdern rücksichtlich des Schlosses Wartenberg in Krain in der That ein Zwist bestanden habe, so mag auch an dem, was Freiherr v. Valvasor [1]) darüber andeutet, wohl etwas Wahres sein. Er sagt nämlich, dass Otto nach des Vaters Tode seinen Oheim Pilgrim III. von Auersberg, von dem er das mütterliche Heiratsgut ansprach, bekriegt, dessen Stammschloss Auersberg zerstört, und sich unweit davon eine Burg erbaut und dieselbe nach seinem Namen Ottenstein genannt habe. Dieses Schloss sei von der Ortenburgischen Stammbesitzung Ortenegg kaum einen Steinwurf weit entfernt, aber davon zu seiner Zeit, (zweite Hälfte des 17. Jahrhundertes) nichts mehr als ein eckiger Thurm vorhanden gewesen. Über den Grund, warum Otto das Schloss Ottenstein erbaut habe, gibt Valvasor Folgendes an: „Gewiss ist, dass das Schloss Ortenegg ein Mal zween Brüder Grafen von Ortenburg innen gehabt: weil sie sich aber nicht vergleichen kunnten, unter einen Dache zu wohnen, hat Graf Otto dieses Schloss oder Thurn gebaut und Ottenstein genannt".

Diese zwei feindlichen Brüder mögen allerdings Heinrich und Otto gewesen sein, da man in der Folge von einem Zwiste zwischen zwei Brüdern dieses Namens in dem Ortenburgischen Geschlechte keine Spur mehr findet. Vermeintliche oder wirkliche Verkürzung des einen oder des andern bei Theilung des väterlichen Erbes mag die Veranlassung zum Bruderzwiste gegeben haben.

1182—1187. Engelbert Graf von Görz übergibt zu Friesach dem Kloster Admont ein Gut zu Tulingen (Talingen?) über Zumoltisperg (Zamelsberg) gelegen, welches ihm Otto von Puch vor seinem Tode zu diesem Zwecke übergeben hatte. Zeugen: Patriarcha Gotefridus, Meinhardus comes filius Engilberti comitis, Geroh frater Marquardi de Vorhtinstein, Dietricus de Lewinstein, Liupolt filius ejus, *Otto* Liber de *Ortinberch*, *Hermannus* Archipresbyter frater ejus etc. [2]).

Da der Patriarch Gottfried erst 1182 gewählt wurde, Graf Engelbert aber 1187 starb, so konnte die Urkunde nur zwischen 1182 und

---

[1]) Historisch-topographische Beschreibung von Krain. III. Band. S. 433.
[2]) B. Pez. Thes. anecd. T. III. P. III. pag. 803.

1187 ausgestellt worden sein, nicht aber wie Muchar [1]) angibt, zwischen 1169 und 1171.

Da Patriarch Gottfried als Zeuge erscheint, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die Urkunde zu Aquileja oder Cividale in Friaul ausgestellt worden sei. Daraus lässt sich auch erklären, wie Graf Otto nur ein Liber (Freier) de Ortinberch genannt wird, und wie die Brüder eine so tiefe Stellung unter den Zeugen einnehmen. Sie waren daselbst fremd und ihr wahrer Stand nicht genau bekannt.

„1187 schlichtet Bischof Heinrich von Brixen sammt dem kaiserlichen Capellan Ortolph in Gegenwart des Bischofes Dietrich von Gurk und des Grafen Otto von Ortenburg und der (Ministerialen) von Gesiess, Assling, Neuenburg, Kiemburg etc. einen Streit zwischen den Grafen Diepold und Heinrich von Leximunde und ihrer Mutter Luitgard einer- und dem Propste Konrad von Neustift (bei Brixen) andererseits um Güter „in Tafriche, Troja et Lerechporn". Die Irrung wird in Friesacher Münze ausgeglichen" [2]).

1190. Otto Graf von Ortenburg erklärt, dass ihm seine Schwester, die Frau Gertrud, Äbtissin zu St. Georgen, den Genuss von 2 Mansen in Chrowat [3]) am Milstätter See auf ihre Lebensdauer in der Art verliehen habe, dass er zwei Mark in Schätzungswerth an Fischen von den dortigen Leuten beziehen solle [4]).

Eine Aufschreibung, denn Urkunde kann man sie wohl nicht nennen, sagt darüber Folgendes:

(Ohne Datum.) *Otto* Dei Gratia Comes de *Ortenburg* habuit in jure beneficii utilitatem duorum mansorum, qui fuerunt in jure *sororis suae* Dominae *Gertrudis* Abbatissae monasterii St. Georgii et ecclesiae, in loco, qui dicitur Chrowat juxta lacum Milstatiensium (?sem?). Decedente comite vel in morte ipsius sororis, quaecumque succedet ei in regimine, liberam potestatem habebit disponendarum illic rerum suarum. Testes sunt: *Hermannus* Archidiaconus, Haindricus de Lapide et filii ejus Reinhardus et Adelbertus, Heinricus castellanus et fratres sui Ruodgerus et Heidenricus, Witmarus de Chrazt et filii ejus Ortolfus et Wernhardus, Herbord, Albero Gastaldio, Reinhardus de Techendorf. Sigillum † Otto Comes [5]).

---

[1]) Gesch. von Steiermark. IV Band, S. 473 und 474.

[2]) Wörtlich aus Hormayr. Sämmtliche Werke. I. Band, S. 230.

[3]) Krauth (?) in der Pfarre Liesereck bei Milstatt.

[4]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

[5]) Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. VI. Band, S. 306.

Diese Urkunde ist uns desshalb wichtig, weil sie uns nebst dem Grafen Otto auch dessen Bruder Hermann Erzdiakon und Schwester Gertrud, Äbtissin des Frauenklosters St. Georgen, und viele Ortenburgische Ministerialen aufweist wie den Heinrich von Stein (am rechten Ufer der Drau zwischen Ober-Drauburg und Greifenburg) mit seinen Söhnen, Heinrich den Castellan (von Ortenburg) sammt seinen Brüdern, den Witmar von Chrazt (Krass bei Liesereck), den Verwalter (Gastaldio) Albero, und Reinhard von Techendorf (bei Liesereck).

1191. Erzbischof Adalbert von Salzburg bezeugt, dass der Erzpriester Hermann und sein Bruder Graf Otto von Ortenburg zu ihrem Seelenheile auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden eine Capelle und ein Hospital erbaut und die Capelle mit eigenen Gütern zum Unterhalte der Armen ausgestattet haben. Der Erzbischof bestätiget diese in seiner Diöcese gemachte Stiftung, befreit die Capelle von der geistlichen Gerichtsbarkeit der Mutterkirche, gestattet, dass sowohl die Stifter und ihre Nachkommen als auch alle, welche sich gegen die Capelle wohlthätig erweisen, daselbst begraben werden und setzt den Grafen Otto und seine Nachkommen als Vögte der Capelle und des Hospitals ein, behält sich und seinen Nachfolgern aber die Aufsicht und Beschützung der der Capelle verliehenen Güter vor und verspricht die Capelle und ihre Güter gegen Angriffe böser Menschen zu vertheidigen. Die Urkunde selbst lautet also:

(1191) . . . Ego Albertus Dei gratia Salisburgensis Ecclesiae Archiepiscopus, Apostolicae Sedis Legatus . . . notum facio, . . . quod dilectus noster *Hermannus* Archipresbiter et frater suus Comes *Otto* de *Ortenburch* ob redemptionem animarum suarum *Capellam* et *Hospitale* in proprio fundo construxerunt et eidem Capellae propria praedia ad usus pauperum expendenda in dotem contulerunt et quia piis petitionibus voluntarius praebendus est assensus, inducti precibus praenominatorum fundatorum eandem Capellam a jurisdictione Matricis Ecclesiae, sicut nostrae est potestatis, eximimus, liberam etiam indulgemus facultatem omnibus ad domum eorumdem fundatorum pertinentibus et illis, qui aliquas possessiones ea devotione eidem capellae conferre voluerint, ut ibi sepeliantur. Praeterea praenominatum comitem et omnes ejus successores legitimos *Advocatos* ejusdem Hospitalis constituimus, sicut juris est fundatori, retinentibus (? offenbar nur remanentibus) tamen praediis atque redditibus sub nostrae et nostrorum successorum potestatis tuitione etc. Ut autem haec omnia rata et inconvulsa perpetua

stabilitate permaneant, praesentem paginam impressione nostri sigilli munivimus sub testimonio Domini Dietrici Gurcensis Episcopi, Hartwici Gurc. Praepositi, Meinhalmi Frisacensis Ecclesiae Decani et Archidiaconi, Echardi Praepositi Ecclesiae sanctae Mariae in Solio, Ortliebi Archidiaconi de Vischa, Bertholdi, Gotofridi, Richardi, Pilegrami. Isti sunt Frisacensis Ecclesiae Canonici. Isti sunt testes capellani conscientiae Poppo filius comitis Udalrici (de Heunburg), Geroldus, Conradus, Wernherus, Arnoldus Vicedecanus, Adelsugus, Joannes, Rudolfus. Isti sunt fideles, sub quorum praesentia actum est: Comes Engelbertus (de Görz) Advocatus Ecclesiae Aquilejensis, Comes Udalricus (de Heunburg) et filii ejus Comes Gero, Comes Wilhelmus, Heinricus de Scherphenberch, Wichardus de Carlesberch, Hartwicus de Hacke (vielleicht abgekürzt statt Hardekke?), Colo et frater ejus Gotefredus de Truchsen, Swikerus et filii ejus Almerus et Otto. Isti sunt testes ministeriales ecclesiae: Fridericus de Pettovia, Chuno de Werven, Heinricus Castus, Rahwin et frater ejus Reimbertus, Pabo et Conradus et Heinricus fratres de Vine, Marquardus, Rudgerus, Gerholdus fratres, Wolframus dapifer, Heinricus pincerna, Heinricus et Leupoldus fratres de Walde et alii quam plures.

Acta sunt haec Frisaci Anno Dominicae Incarnationis millesimo centesimo nonagesimo primo. Indictione nona. anno Lunaris Cycli decimo quarto, Epocha vicesima tertia.

Datum Frisaci in die coenae Domini per manus Echardi presbyteri praesidente Romanae Ecclesiae Domino Clemente Papa III. Pontificatus ejus anno quarto; regnante Domino Henrico Romanorum Rege anno regni ejus decimo nono, quo (dieses Wort fehlt zwar in der Abschrift, muss aber zur Vervollständigung des Satzes hineingesetzt werden) post mortem patris (K. Friedrich starb am 10. Juni 1190) profectus est in Italiam; Pontificatus autem nostri post reditum anno octavo [1]).

Ich habe diese für die Geschichte der Grafen von Ortenburg und des Marktes Spital wichtige Urkunde aus dem Grunde der Hauptsache nach und was die Zeugen betrifft, vollständig mitgetheilt, weil davon bisher nichts als ein magerer Auszug von Peter Apostelen de Apostolis, welchen auch Freiherr von Ankershofen in seinen Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens mittheilt, bekannt und weil über diese Stiftung sogar eine ganz irrige Ansicht verbreitet war. So sagt Huschberg:

---

[1]) Copialbücher. IV. Band, S. 589—591.

„Hermann und sein Bruder Otto waren, wenn auch nicht die Gründer, wie aber dennoch möglich wäre, doch die ersten und vorzüglichsten Wohlthäter des Stiftes der Chorherren zu Spital in Ober-Kärnten, welches sie um das Jahr 1191 von Grund aus aufgebaut haben sollen“ [1]). Ja auch Cäsar in seinen so häufig benützten und nachgeschriebenen Jahrbüchern von Steiermark, sagt unter Hinweisung auf Lazius dasselbe, verbessert aber unter Berufung auf Hieronymus Pez jene Angabe dahin, dass nicht Graf Otto von Ortenburg, sondern Bischof Otto II. von Bamberg das Chorherrenstift zu Spital gegründet habe. Es ist klar, dass hier eine Verwechslung zwischen Spital am Pirn in Österreich und Spital bei Ortenburg in Kärnten Statt gefunden habe. In letzterem Orte bestand zu keiner Zeit ein Chorherren-Stift, sondern die Brüder Hermann und Otto hatten daselbst nur eine Capelle und ein Hospital für Arme erbaut und mit Gütern zum Unterhalte der letzteren und des bei der Capelle angestellten Priesters ausgestattet, und eben dieser Stiftung verdankt der Ort seinen Ursprung und Namen. Denn da blos gesagt wird, sie hätten jene Gebäude auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden erbaut, und kein Name genannt wird, so ist es wahrscheinlich, dass daselbst früher noch keine Ortschaft bestanden habe, sondern dass erst seit dem Bestehen der Capelle und des Hospitales eine Ansiedlung daselbst entstanden und diese mit abgekürztem Namen Spital genannt worden sei.

Die Mutterkirche, von deren geistlicher Gerichtsbarkeit die Capelle befreit wurde, war höchst wahrscheinlich keine andere als die Kirche im Schlosse Ortenburg selbst. In den Jahren 1192 und 1197 erscheint an dieser zwar nur noch ein Caplan, Namens Berthold; allein dies schliesst noch nicht die Annahme aus, dass er die Rechte eines Pfarrers besessen habe. In einer Urkunde vom Jahre 1256 erscheint bereits als Zeuge: Heinricus *plebanus* (so viel als parochus) de *Ortenburch*. Ich kann daher der im Texte zu Wagner's Ansichten Artikel: Spittal (? Spital) ausgesprochenen Ansicht durchaus nicht beistimmen, wo es wörtlich also heisst: . . . „indessen war der Markt im Jahre 1183 bereits an Volkszahl so weit gediehen, dass Hermann Graf von Ortenburg, erwählter Bischof von Gurk, mehrere Priester alldort stiftete. Die jetzigen sogenannten sechs Ortenburgischen Beneficien oder Caplaneien sind grösstentheils von ihm“.

[1]) Huschberg. Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesammthauses Ortenburg. Sulzbach, bei J. E. v. Seidel. 1828. S. 253—254.

Wo ist der Beweis dafür, dass Spital schon 1183 ein Markt gewesen sei und dass Hermann die Mehrzahl jener sechs Beneficien gestiftet habe?

Hätte daselbst 1191 schon ein Markt oder auch nur ein Dorf bestanden, so wäre der Ort in der Urkunde gewiss genannt worden, während es blos heisst, dass die beiden Brüder auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden, in proprio fundo, das Spital und die Kirche erbaut haben.

Man muss des Guten nicht zuviel thun; jene Beneficien sind vielmehr nach und nach im Laufe mehrerer Jahrhunderte entstanden und was den angeblichen Markt betrifft, so spricht die angeführte Urkunde mehr für meine Ansicht, dass vor 1191 daselbst nicht einmal ein Dorf bestanden habe. Aber wo kamen denn dann die Armen her, für welche das Hospital gebaut wurde? Überallher von nah und fern, einheimische wie fremde, kamen zu jener Zeit Arme, Presshafte, Aussätzige, Verkrüppelte etc. zu den Burgen der Vornehmen, warteten vor den Thoren und flehten um Brot, Kleider, guten Rath, ärztliche Hilfe, wie dies unter andern auch der ritterliche Minnesänger Ulrich von Lichtenstein in einem seiner Gedichte schildert. Man braucht desshalb, um sich das Dasein der Armen zu erklären, nicht anzunehmen, dass der heutige Ort Spital schon 1183 ein Markt gewesen sei und dass Graf Hermann wegen zugenommener Volkszahl sich veranlasst gesehen habe, daselbst mehrere Beneficien zu stiften. Die Urkunde von 1191 spricht nur von einer Capelle, für welche ein Priester genügte und von einem Hospital für die Armen.

Da der Erzbischof dieser Capelle das Recht ertheilte, dass nicht nur die Stifter und ihre Nachkommen, sondern auch alle Wohlthäter derselben daselbst begraben werden dürften, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die beiden Stifter sich daselbst ihre Ruhestätte erwählt und Hermann auch gefunden habe.

Das Spital mit der Capelle stand aber am linken Ufer der Lieser bei der Brücke, die dort über den Fluss führt, an der Landstrasse, und steht noch, nur in veränderter Gestalt und ohne die Capelle, welche 1798 abbrannte und darauf abgetragen wurde. Das noch jetzt sehr ansehnliche und wohnliche Gebäude war bis zum Jahre 1860 der Sitz des k. k. Bezirks- und Steueramtes und Untersuchungsgerichtes Spital.

Auffallend ist es, dass der dritte damals noch lebende Bruder Heinrich an dieser Stiftung nicht Theil genommen habe. Otto und

Hermann bedurften übrigens seiner Einwilligung nicht, da sie Capelle und Spital auf ihrem eigenthümlichen, durch vorausgegangene Erbtheilung ihnen zugefallenen Grund und Boden erbauten und eben so mit ihren eigenen Gütern ausstatteten und keine Veräusserung oder Verschenkung eines zur Grafschaft Ortenburg gehörigen Ortes stattfand. Selbst diese Nichttheilnahme Heinrich's an dem frommen Werke seiner Brüder deutet auf sein unfreundliches Verhältniss zu denselben hin.

1192 (ohne weiteres Datum) schenkte Graf Otto, als er im Begriffe war, als Kreuzfahrer nach Palästina zu ziehen, dem Stifte Victring in Kärnten für den Fall seines Todes zwei Höfe am Hünersberg (zwischen der Lieser und der Möll) in Oberkärnten. Die darüber ausgestellte Urkunde ist besonders in genealogischer Beziehung sehr wichtig und verdient daher vollständig angeführt zu werden.

Notum sit . . . quod *Otto* comes de *Ortenburch* potestativa manu sua et fratrum suorum domini *Hermanni* Archidiaconi et Comitis *Heinrici* et uxoris suae *Brigidae* Comitissae et filiorum suorum *Heinrici* et *Hermanni* contradidit duos mansos in monte, qui dicitur *Huonesperc*, ob remedium animae suae post obitum suum Coenobio sanctae Mariae *Vittringen*, quod impressione sui sigilli confirmatum est. Testes . . . Heinricus comes de Eppan, Heinricus de Treven . . . Rudolfus de Rase, Werenhardus de Paradiso . . . Acta sunt haec *Ortenburch*, cum peregre profectus est praedictus comes *Otto*, qui hujus causae auctor et defensor est et hanc cartam conscribi fecit per manum capellani *Bertoldi* et contradidit eam in potestatem domini Bertoldi abbatis de Vittringen. Anno Millesimo C°. nonagesimo II° [1]).

Anton von Benedict, der diese Urkunde in deutscher Übersetzung mittheilt, führt noch mehrere Zeugen an, welche in der obigen lateinischen Abschrift ausgelassen worden sind, nämlich Heidenricus de Lapide et filius ejus Reinhardus, Heinricus et Rudigerus fratres de Paldramsdorf, Liebhardus de Lind . . .

Diese Urkunde ist zuerst in genealogischer Hinsicht wichtig. Sie führt uns die Grafen Heinrich, Otto und Hermann als Brüder an. Da nun Heinrich in der Urkunde vom Jahre 1145 ein Sohn Otto's I. genannt wird, so waren auch Otto II. und Hermann I. Söhne eben dieses Otto I. Alle drei mochten 1192 nach Abstufungen bereits Sechziger sein. Sodann führt uns die Urkunde Otto's II. Gemahlin Brigida

---

[1]) Kärntnerische Zeitschrift. IV. Bändchen, S. 170.

und seine zwei ältesten Söhne Heinrich II. und Hermann II. an, welche, da die Schenkung auch mit ihrem Mitwissen geschah, damals schon Jünglinge oder wenigstens Knaben von 12—14 Jahren gewesen sein mussten.

Dass Otto die zwei Mansen auf dem Hünersberg mit Einwilligung seiner zwei Brüder verschenkte, deutet klar darauf hin, dass auch bei den Ortenburgern das Hausgesetz bestand, dass Güter, welche einen integrirenden Bestandtheil der Grafschaft Ortenburg ausmachten, nur mit Einwilligung aller zur Nachfolge berechtigten und stimmfähigen Glieder des Hauses verschenkt, verkauft oder vertauscht werden durften. Daraus ergibt sich nun, dass jene zwei Mansen zur Grafschaft gehört und diese daher bis an den bezeichneten, nördlich von Pusarniz und Hohenburg, zwischen der Möll und Lieser gelegenen 8185 Fuss hohen Berg sich erstreckt haben musste, dessen südlicher Ausläufer Trebach heisst.

Der Schluss: Acta sunt haec (in castro) Ortenburch, cum *peregre profectus est* (eigentlich wohl nur: cum peregre profecturus esset) praedictus comes *Otto*, deutet an, dass dieser damals eine Reise in ein fernes Land anzutreten Willens war, und zwar, wie man aus der mittelalterlichen Bedeutung der Wörter peregrinus, italienisch pellegrino, deutsch Pilger, peregrinari, so viel als peregre proficisci, pellegrinare, pilgern, schliessen kann, eine Pilgerreise nach einem heiligen Orte, z. B. Rom, San Jago di Compostella oder Jerusalem. Für einen beabsichtigten Zug in das heilige Land spricht das Siegel, dessen sich Graf Otto zum Siegeln der obigen Urkunde bediente, welches nicht das Ortenburgische Familienwappen, sondern das bekannte Kreuz der Kreuzfahrer darstellt. (Sieh am Ende: Siegel und Wappen der Grafen von Ortenburg Nr. 1.)

Dieser beabsichtigte Zug in das heilige Land scheint aber 1192 nicht zu Stande gekommen zu sein, da wir eine Urkunde haben, worin ausdrücklich gesagt wird, dass Graf Otto 1197 den Kreuzzug nach Palästina angetreten habe, was er doch sicher nicht gethan hätte, wenn er schon 1192 daselbst gewesen wäre. Was ihn an der Ausführung seines Entschlusses gehindert habe, ist nicht bekannt. Das Datum des Monates und des Tages, an welchem die Schenkung geschah, ist in der Urkunde nicht angegeben und es kann desshalb nicht entschieden werden, ob diese oder die nächstfolgende Urkunde die spätere sei.

1192 am 9. Juni zu Friesach bestätiget Erzbischof Adalbert von Salzburg alle von seinen Vorfahren der Gurker Kirche ertheilten Gabbriefe. Nach den geistlichen Zeugen, worunter Meinhalmus, *Hermannus*, Ortliebus archidiaconi, folgt als erster weltlicher Zeuge *Otto* comes de *Ortenburch* . . . [1]).

Nach dem Obigen ist es wahrscheinlich, dass Graf Otto den beabsichtigten Kreuzzug, auf welchen die Stelle „cum peregre profectus est comes *Otto*" und das anstatt seines Wappens auf die Urkunde gedruckte Kreuz hindeuten, 1192 nicht unternommen habe. Der Grund der Unterlassung ist unbekannt, aber ich vermuthe, dass bald nach der Ausstellung jener Urkunde sein Bruder Heinrich erkrankt und gestorben und Otto zu Hause geblieben sei, um eine Angelegenheit zu ordnen, die, wie es aus der diesfälligen Urkunde hervorgeht, ihm sehr am Herzen lag. Heinrich hatte das Schloss Wartenberg sammt Zugehörung innegehabt und sich darnach auch einen Grafen von Wartenberg genannt. Auf dasselbe Schloss machte auch Otto Ansprüche, konnte sie aber bei Lebzeiten des Bruders nicht geltend machen und durchsetzen. Als aber Heinrich gestorben und seine Söhne entweder ausser Landes oder die Besitzung ihres Vaters gegen den Oheim zu behaupten nicht im Stande waren, verkaufte Otto das genannte Schloss sammt Zugehör dem Bischofe Otto von Freising, der es sogleich zerstören liess, damit nicht Heinrich's Söhne es vermöge Erbrechts vom Bischofe zurückverlangen und in Besitz nehmen könnten. In der Urkunde, die wir bereits mitgetheilt haben, heisst es ausdrücklich, dass der Bischof das genannte Schloss von dem Grafen Otto von Ortenburg bei dessen Lebzeiten gekauft habe, von Heinrich selbst ist nicht mehr die Rede, sondern nur von seinen Söhnen, (ne *filii* fratris sui comitis *Heinrici* . . . dann weiter unten quod *patrueles* (die Neffen) praedicti comitis (Ottonis) fraudulenter occuparent), woraus man klar ersieht, dass zur Zeit des Verkaufes Heinrich nicht mehr am Leben gewesen sei.

Da nun Heinrich 1192 noch lebte, Otto aber 1197 nach Palästina zog und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr zurückkehrte, so ist Heinrich's Tod und der darauf gewiss sogleich erfolgte Verkauf von Wartenberg in eines der Jahre zwischen 1192 und 1197 zu setzen.

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

Welcher der Brüder ein grösseres Recht auf Wartenberg gehabt habe, ist nicht bekannt; für den einen scheint der Besitz und das davon geführte Prädicat, für den andern aber der Umstand zu sprechen, dass es der Bischof von ihm, den er daher für den Eigenthümer gehalten haben musste, an sich gekauft hat. Einiger Schein eines gewaltsamen Verfahrens von Seite Otto's bleibt aber immer hängen.

Wo lag aber Wartenberg? Als zweiten Grund, warum er dies Schloss habe schleifen lassen, führt der Bischof an, dass er in der Nähe auf seinen Dominicalgütern „apud Lonca" ohnedies ein sehr festes Schloss besitze. Versteht man nun unter Lonca Laack, damals eine dem Bisthume Freising gehörige Herrschaft in Krain, daher auch Bischof-Laack genannt, so musste Wartenberg nahe dabei gelegen sein, wo man jedoch davon nichts findet. Dagegen gibt es im nordöstlichen Theile von Krain, südlich von der Poststation Podpetsch, nahe bei Moräutsch in der Ortsgemeinde Dritai, ein Schloss und Gut Wartenberg, welches bis in die neueste Zeit eine Herrschaft war und einst ebenfalls dem Bisthume Freising gehörte und eine Meile nördlich von Podpetsch eine Ortschaft Laacke, wo vielleicht einst ein Schloss gewesen sein mag. Daher möchte ich Wartenberg eher bei Moräutsch als bei Bischof-Laack suchen.

1197 . . . Graf Heinrich von Matrey (Windisch-Matrey im Pusterthale) überlässt Gotteswegen und für sein eigenes und seiner Ältern Seelenheil so wie auf Bitten seiner Freunde, des Grafen Meinhard und seines Bruders des Grafen Engelbert beider Grafen von Görz, und auch des Grafen Otto von Ortenburg gegen Empfang von 20 Marken einige Leibeigene dem Domstifte Brixen. Testes: Comes Meinhardus et frater ejus Engelbertus, Comes *Otto* de *Ortenburch*, Hugo de Tufers etc. [1]).

Die letzte Urkunde, worin Otto vorkommt, ist folgende:

1197 ohne Monat und Tag. Nach einem langen schwülstigen Eingange:

Notum sit . . . quod comes *Otto* de *Ortenburch* ob remedium animae suae duos mansos in monte, qui dicitur *Hünersperc*, coenobio

---

[1]) Sinnacher. Gesch. der bischöflichen Kirche zu Säben und Brixen. III. Band, S. 667. Sieh auch Coronini. Chronicon Goritiense ad annum 1197, pag. 191.

sanctae Mariae Vittrin longis temporibus praenotaverat eo vero tenore, ut praedicti mansi in sua jurisdictione eo vivente in usum sibi remanerent. Tempore vero crucis praedictus comes *Otto* eodem signo insignitus, inductus petitionibus domini abbatis (nicht genannt) venerabilis viri et totius congregationis praedicti coenobii, antequam viam Christi aggressus est, cum uxore sua *Brigida* comitissa et filiis suis *Heinrico* et *Hermanno* et *Vdalrico* omne jus proprietatis . . . praedicto coenobio contradidit . . . Ut autem haec omnia rata et inconvulsa . . . permaneant, praesentem paginam comes *Otto* impressione sui sigilli munire praecepit sub testimonio Domini *Hermanni* Archidiaconi et Haidenrici et filiorum ejus Rûdgeri et Adelberti de Lapide, Heinrici castellani et filiorum ejus Rûdgeri et Rudolfi et filiorum comitis *Heinrici* et *Hermanni*, Rûdgeri de Paldramsdorf, Gebehardi et Wulfingi et Eberhardi de Pinzegov, Alberi Gastaldionis, et Wlferi de Prixen, Pertoldi sacerdotis, qui hanc cartam conscripsit et cum tali testimonio miserrimus peccatorum commendavit in orationes omnium (omnibus) in coenobio Vittrin constitutis.

Acta sunt haec *Ortenburca* anno MC. nonagesimo septimo ab incarnatione Domini Regnante domino Papa Coelestino et Imperatore Heinrico, qui Apuliam devicit, et domino Alberto Salzburgensi Episcopo et domino Pilgrimo patriarcha [1]).

1197. Otto Graf von Ortenburg, welcher schon lange (1192) zwei Mansen auf dem Hünersberg dem Kloster der heil. Maria zu Victring unter der Bedingung bestimmt hatte, dass sie, so lang er lebte, zu seiner Benützung bleiben, nach seinem Tode aber an das Kloster fallen sollten, gibt nun zur Zeit des Kreuzzuges, als er mit dem Kreuze bezeichnet wurde, auf Bitten des Abtes und des Conventes, bevor er den Kreuzzug antrat, im Vereine mit seiner Gattin, der Gräfin Brigida, und seinen Söhnen Heinrich, Hermann und Ulrich, alle seine Eigenthumsrechte auf die zwei Mansen und die dazu gehörenden Leute an das genannte Kloster.

Von Otto's Brüdern erscheint Heinrich nicht mehr, wohl aber Hermann, der als erster Zeuge angeführt wird. Als in die Abtretung

---

[1]) Abschrift im st. st. Joanneum zu Graz. Am Ende der Abschrift steht angemerkt: Sigillum laesum. Wahrscheinlich war dies jenes Kreuz mit der Umschrift: Otto Comes, dessen er sich schon zur Siegelung der Urkunde vom Jahre 1192 bedient hatte. Sieh hinten die Abbildungen der Wappen Nr. I.

der zwei Mansen einwilligend, wird ausser Otto's Gemahlin Brigitta und seinen zwei älteren Söhnen Heinrich und Hermann, welche schon in der Urkunde vom Jahre 1192 vorkamen, auch noch Ulrich, der drittgeborne Sohn, genannt, welcher jedoch, wahrscheinlich wegen seiner Jugend, nicht, wie seine Brüder, unter den Zeugen erscheint.

Also erst 1197 führte Otto seinen schon 1192 gefassten Entschluss, nach Palästina zu ziehen, aus. Welcher seiner Söhne, seiner Standesgenossen, seiner Vasallen und Ministerialen ihn begleitet, welcher Schaar er sich angeschlossen, welchen Weg er eingeschlagen, ob er Palästina erreicht und seine Heimat wieder gesehen habe, ist völlig unbekannt.

Von einem grösseren Kreuzzuge, der 1197 unternommen worden wäre, findet man nirgends eine Spur. Seine Reise scheint daher mehr ein Privatunternehmen, die Erfüllung eines gemachten Gelöbnisses gewesen zu sein. Es gehörte ein starker Entschluss dazu, als ein Sechziger eine so gefahrvolle Reise zu unternehmen, und es hat allen Anschein, als habe er nur in das heil. Land reisen wollen, um daselbst zu sterben. Er scheint auch wirklich nicht mehr zurückgekehrt zu sein, da er seitdem nicht mehr vorkömmt und keine Urkunde ferner seiner Erwähnung thut. Ob er in Palästina, ob im Meere sein Grab gefunden habe oder ob sein Leichnam zurückgebracht und in der von ihm und seinem Bruder Hermann erbauten Capelle begraben worden sei, wer weiss es?

Otto's II. Gemahlin hiess nach den Urkunden von 1192 und 1197 Brigida; aus welchem Geschlechte sie herstammte, ist urkundlich nicht bekannt. Huschberg [1]), der ihren Vornamen nicht kannte, nennt sie eine Gräfin von Haimburg (Heunburg) und dürfte ganz Recht haben, da man, wie wir zu seiner Zeit melden werden, Spuren einer Verwandtschaft zwischen den Ortenburgern und Heunburgern findet, die nur aus der Verbindung Otto's II. mit Brigida herrühren dürfte. Diese war wahrscheinlich die Tochter des Grafen Wilhelm II. von Heunburg; daher ergibt sich folgendes genealogisches Verhältniss:

---

[1]) Huschberg. Gesch. des Gesammthauses Ortenburg. Stammtafel VI, zu Seite 250 gehörig.

Graf von Ortenburg	Grafen von Heunburg, Brüder		
	Wilhelm II. † um 1150	Ulrich I. † um 1192	
Otto II. vermählt mit † 1197	Brigida lebte noch 1199.	Gero † nach 1212	Wilhelm III.
Hermann II. und noch vier Söhne † 1256		Wilhelm IV. † 1249	
Friedrich II. und noch drei Söhne. † 1304.		Ulrich II. † 1308.	

Diese Verwandtschaft wurde noch ein Jahrhundert später anerkannt, indem Graf Ulrich II. von Heunburg im Jahre 1293 nach seiner Empörung die Verwendung seines Vetters, des Grafen Friedrich von Ortenburg, in Anspruch nahm, um sich mit dem Herzoge Albrecht I. von Österreich und Steiermark und dem Herzoge Meinhard von Kärnten auszusöhnen.

Otto II. hatte mit seiner Gemahlin Brigida mehrere Söhne und wahrscheinlich auch Töchter erzeugt; urkundlich bekannt aber sind nur folgende vier Söhne: Heinrich II., Hermann II., Ulrich II. und Otto III. Da man 1192 nur die zwei ersten, 1197 bereits auch den dritten, viel später aber erst den vierten Sohn findet, so dürften sie auch rücksichtlich ihres Alters in der obigen Ordnung auf einander gefolgt sein.

§. 3. Hermann I.

Dass auch dieser ein Sohn des Grafen Otto I. gewesen sei, ersieht man aus der Urkunde vom Jahre 1192, worin Otto II. mit Einwilligung seiner Brüder Heinrich und Hermann zwei Mansen auf dem Hünersberg an das Kloster Victring schenkt. Da nun Heinrich in der Urkunde vom Jahre 1145 ein Sohn Otto's (I.) genannt wird, so mussten dies auch Otto II. und Hermann I. gewesen sein.

Dieser widmete sich dem geistlichen Stande und wurde Dompropst und Erzdiakon, als welchen man ihn zuerst 1169 in folgender Urkunde findet:

1169 am 24. März. Ulrich, Patriarch von Aquileja, bestätiget den Chorherren von Gurk den ihnen vom Patriarchen Pilgrim zugestandenen und gefreiten Hof am Markte zu Aquileja, dann die Mauth- und Zollfreiheit an der Klause und die Capelle in Remsnich sammt Zehent und

Zugehör. Testes: Udalricus episc. Trevis., Udalricus abbas Mosac., Pertholdus abbas Ossiac., Dietricus praepositus de sancto Stephano, Udalricus Aquilejensis praepositus et Archidiaconus, *Hermannus Karniensis praepositus et archidiaconus*, Pilgrimus Civitatensis praepositus et vicedominus, Richerus, Udalscalcus, Pilgrinus capellani, Richerus parochianus de Villach etc. (die weltlichen Zeugen und dann am Schlusse wieder) Waltherus Archidiaconus Villacensis et Wigandus sacerdos, Johannes de Rase, Udalricus de Capella, Dominicus de Fustriz plebani [1]).

Nun in dieser Urkunde heisst Hermann — denn dass es unser Graf Hermann von Ortenburg sei, ist nicht zu zweifeln, da dieser den Titel Archidiaconus bis zu seinem Tode führte — *Karniensis praepositus et Archidiaconus.*

Nun ist mir allerdings nicht unbekannt, dass solchen geistlichen Titulaturen gewöhnlich, ja fast ausschliesslich die Benennung des Ortes hinzugefügt wird, wo sich die Kirche befindet, welcher der Geistliche angehört, z. B. Praepositus Aquilejensis, Gurcensis, Salisburgensis, Pataviensis etc., allein ich kenne keinen Ort Carnia, wo ein Bischofssitz oder ein Chorherrenstift gewesen wäre, und daher unser Hermann hätte Propst sein können.

Propst von Gurk konnte Hermann 1169 nicht gewesen sein, indem Roman damals und bis zum Jahre 1174 Dompropst von Gurk war. Da Carnia so wie Carniola „Krain“ bezeichnet, so kann Carniensis so viel als Krainerisch, aus oder in Krain bedeuten. Demnach müsste Hermann Propst und Erzdiakon in Krain gewesen sein, und zwar wahrscheinlich am Domcapitel zu Laibach, wo bereits ein bischöflicher Sitz war, wie man auch aus der Urkunde ddo. Padua 3. April 1180 ersieht, worin auch Hermann als Zeuge erscheint, und zwar nach den Bischöfen von Padua, Concordia und Laibach.

Aber Carnia war auch das ganze Mittelalter hindurch die Bezeichnung für den nördlichen gebirgigen Theil von Friaul; ja selbst noch heutigen Tages werden die Bewohner desselben Čarnici (sprich Tscharnici) genannt. Demnach könnte Graf Hermann Propst und Erzdiakon von Nordfriaul gewesen sein, und diese Erklärung ginge vollkommen an, wenn Karniensis blos mit Archidiaconus zu verbinden wäre. Da es

---

[1]) Freiherr v. Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. von Kärnten.

aber heisst: Karniensis praepositus et archidiaconus, so ist selbst bei dieser Annahme, dass Carnia Nordfriaul bezeichne, die Schwierigkeit nicht beseitiget, indem man dort keinen Ort Namens Carnium oder Carnia findet, wo ein Bischofssitz oder eine Propstei gewesen wäre. Also adhuc sub judice lis est.

1179 nach dem Tode des Bischofs Roman II. von Gurk wurde Hermann Graf von Ortenburg, Propst und Erzpriester in Krain, von dem dortigen Capitel einstimmig zum Bischofe von Gurk erwählt, erhielt jedoch nicht die Bestätigung. Die Sache verhielt sich nämlich so:

Das Recht der Ernennung auf den genannten Bischofssitz stand nach der Errichtungsurkunde des Bisthums den Erzbischöfen von Salzburg zu. Papst Alexander III. hatte aber 1174 zur Zeit des Schisma zwischen den Erzbischöfen Adelbert und Konrad von Salzburg dem Capitel zu Gurk, um es für sich und Konrad zu gewinnen, das Recht verliehen, im Falle der Erledigung des Bisthums den Bischof selbst zu wählen. Kraft dieser päpstlichen Bulle erwählten die Chorherren daselbst im Jahre 1174 nach dem Tode des Bischofs Heinrich ihren Dompropst Roman II. zum Bischofe, welcher auch wirklich die Bestätigung erhielt. Als dieser 1179 gestorben war, schritten die Chorherren von Gurk kraft derselben päpstlichen Bulle zur neuen Wahl und wählten den Erzdiakon (und Propst von Krain) Hermann Grafen von Ortenburg zum Bischofe.

Konrad III., welcher nach der Vertreibung und Absetzung seines Gegners Adelbert den erzbischöflichen Stuhl zu Salzburg allein und unangefochten innehatte, verwarf aber jene Wahl als unrechtmässig, indem er sich auf das ursprüngliche, nur den Erzbischöfen zustehende Ernennungsrecht und zugleich auf eine am 12. April 1179 erlassene Bulle berief, worin derselbe Papst Alexander III. dem Erzbischofe Konrad nebst anderen Rechten und Privilegien auch das Ernennungsrecht auf Gurk bestätigt und das dem dortigen Capitel im Jahre 1174 verliehene Wahlrecht widerrufen hatte. Das Capitel dagegen beharrte mit Berufung auf die frühere Bulle, in Folge deren es bereits 1174 den Dompropst Roman II. zum Bischofe gewählt hatte, eine Wahl, die von Niemanden sei bestritten worden, bei seiner Wahl und auf seinem Rechte.

Der Erzbischof hatte inzwischen den Gurker Dompropst Dietrich von Kolniz zum Bischofe von Gurk ernannt und mit den geistlichen

und weltlichen Rechten und Hohheiten bekleidet und wollte denselben trotz dem Widerspruche des Capitels mit bewaffneter Hand in den Besitz des Bisthums einsetzen. Er rückte daher mit einem Haufen von Reisigen vor das Schloss Strassburg, wo damals und bis in die neuere Zeit herab die Residenz der Bischöfe von Gurk war, um Hermann zur Übergabe und Abdankung zu zwingen. Allein alle seine Anstrengungen waren vergeblich, da Hermann nicht nur mit Muth die Veste vertheidigte, sondern endlich sogar den Erzbischof zwang, am 29. November 1179 die Belagerung aufzuheben und unverrichteter Sache abzuziehen.

Hermann, in der Voraussicht, dass er noch einen schweren Kampf zu bestehen haben werde, begab sich, während seine Brüder in Kärnten für ihn sich rüsteten und ihre Vasallen aufboten, nach Krain und Friaul, um auch daselbst Truppen zu sammeln, und scheint auch den Patriarchen Ulrich von Aquileja um Beistand ersucht zu haben. Wir finden ihn wenigstens in einer Urkunde Padua den 3. April 1180, worin der genannte Patriarch in seiner Diöcese das Fest der heil. Maria Magdalena einführt, nach den Bischöfen von Padua, Concordia und Laibach als vierten Zeugen: *Hermannus Gurcensis Electus* [1]).

Allein auch der Erzbischof, über das Misslingen seines Unternehmens und den hartnäckigen Widerstand des Gegners auf das Äusserste aufgebracht, bot im folgenden Jahre alle seine Macht auf und verstärkte sich auch mit fremdem Beistande, indem die in Kärnten begüterten Bischöfe Otto von Bamberg und Heinrich von Brixen, der Herzog Hermann von Kärnten und der Pfalzgraf Otto der jüngere von Wittelsbach mit zahlreichen Schaaren zu seiner Unterstützung herbeikamen.

Zuerst, am 5. Juli 1180, erschien der Gegenbischof Dietrich mit seinem Aufgebote vor dem Schlosse Strassburg und am 25. desselben Monates kamen der Erzbischof und die genannten geistlichen und weltlichen Fürsten mit ihren Truppen daselbst zusammen, und damit es im Lager auch nicht an einem Vertreter des heil. Stuhles gebräche, erschien auch der Cardinal und päpstliche Legat Peter de Bono.

Hermann leistete den Angriffen der vereinigten Macht seiner zahlreichen Feinde mit seinen an Zahl viel schwächeren Streitern noch einen Monat hindurch muthigen Widerstand, ergab sich aber, nachdem

---

[1]) Rubeis. Monum. Eccl. Aquil. pag. 620.

das unter dem Schlosse gelegene Städtchen Strassburg von den Feinden eingenommen und niedergebrannt worden war, am 30. August 1180 und entsagte allen seinen Ansprüchen auf das Bisthum Gurk. Der Streit zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und dem Capitel von Gurk wurde von dem Bischofe Albert von Freising und dem Abte Heinrich von Heiligenkreuz, welche der Papst zu Schiedsrichtern aufgestellt hatte, zu Gunsten des Erzbischofes entschieden [1]).

Von nun an erscheint Hermann wieder als Archidiaconus, Erzdiakon, aber ohne Beisatz der Kirche, des Ortes oder des Landes; nur einmal, 1187, heisst er: Hermann Erzdiakon von Ortenburg, was aber nur so viel zu bedeuten scheint als: Hermann (Graf) von Ortenburg Erzdiakon. Den Titel Propst findet man nicht mehr, und zweimal, nämlich in der zwischen 1182 und 1187 ausgestellten Urkunde, so wie in jener von 1191 über die Stiftung der Capelle und des Hospitales unter Ortenburg wird er Archipresbyter, Erzpriester, genannt, obwohl er in den späteren Urkunden von 1192, 1197 und 1200 wieder Erzdiakon heisst, wesswegen ein grosser Unterschied zwischen diesen beiden Titeln nicht bestanden zu haben scheint.

Wenn, wie Einige und darunter auch Hansiz meinen, der Erzdiakon Hermann jenes schöne Trostschreiben an den im Jahre 1169 vom Kaiser Friedrich Barbarossa hart vorfolgten und 1177 von seinem Sitze verdrängten Erzbischof Adelbert von Salzburg verfasst hat [2]), so konnte er nun — so sonderbar fallen oft die Würfel unseres Schicksales — die an den Erzbischof gerichteten Trostgründe für sich selbst anwenden, und zwar um so mehr, als der 1177 vertriebene Erzbischof im Jahre 1183 am 19. December auf seinen verlassenen Sitz nach Salzburg wieder bleibend zurückkehrte, er aber nach seiner gezwungenen Abdankung wieder das war und blieb, was er vorher war, Erzdiakon. Doch wenn er wirklich der Verfasser jenes Trostschreibens war und so dachte und fühlte, wie er schrieb, so wird er auch die ihm von Gott beschiedene schwere Prüfung mit Ergebung, Standhaftigkeit und Würde ertragen haben, indem er in jenem Schreiben ein achtungswürdiges Zeugniss nicht nur von seiner treuen Anhänglichkeit an seinen

---

[1]) Hansiz. Germ. sac. T. II, pag. 300 et sq. Meichelbeck. Eccl. Frising. T. I. pag. 374, und über den Schiedsspruch: Ankershofen. Urk.-Reg. zum Jahre 1180.

[2]) Bernhard Pez hält den Propst Heinrich von Berchtoldsgaden für den Verfasser desselben.

Kirchenfürsten, sondern auch von seiner echten Gottesfurcht, geistlichen Gelehrsamkeit und nicht geringen Geschmacksbildung, indem der Brief in einem für jene Zeit gewiss reinen und schönen Style abgefasst ist, niedergelegt hat.

Durch sechs Jahre nach seinem Sturze findet man ihn in keiner Urkunde; er mochte diese Jahre wohl in tiefer Zurückgezogenheit in Krain und Friaul zugebracht haben; von dort an erscheint er hierauf noch in folgenden zehn Urkunden:

1186 am 29. December übergibt Patriarch Gottfried von Aquileja den von dem Erzdiakon von Cividale, Peregrin, aufgelassenen Zehent von der Villa Zopollanum den Chorherren von Cividale. Unter den Zeugen: *Hermannus* de *Ortenburg* etc. [1]).

1187 am 1. October bestätiget Erzbischof Adalbert von Salzburg auf der Leibnizer Synode dem Stifte Admont das Patronatsrecht auf die Kirche St. Walburgen. Ferner erhält der Erzbischof von demselben Stifte die Kirche St. Magdalena und das Hospital in Friesach, welche er sogleich den Friesacher Chorherren schenkt, und übergibt dafür an Admont die Pfarren St. Michael an der Liesenich und St. Lorenzen im Paltenthale. Zeugen: Pertholdus abbas Ozziacensis, Udalricus abbas Milstatensis, Gottfridus Abbas Uttringensis (sic! statt Victoriensis, Victringensis), Ekkehardus praepositus de Solio, *Hermannus* Archidiaconus de *Ortenburg*, Meinhalmus Archidiaconus de Volchimer (? statt Völkermarkt) etc. [2]).

Ob der Titel Erzdiakon von Ortenburg so viel bedeute, dass Hermann Erzdiakon in Oberkärnten südlich von der Drau (bis an das Erzdiakonat von Villach) mit dem Sitze zu Ortenburg gewesen sei oder ob der Beisatz de Ortenburg nur so viel sagen wolle, dass er ein Graf von Ortenburg gewesen sei, ist nicht mit Gewissheit zu entscheiden; die Wahrscheinlichkeit spricht für das letztere, besonders da hier nur eine Umstellung der Worte geschehen zu sein scheint und es eigentlich nur heissen sollte: Hermannus (comes wird bei Geistlichen nicht gesetzt) de Ortenburg, wie es in der Urkunde von 1200 auch wirklich heisst.

1188 am 14. April zu Friesach legt Erzbischof Adalbert von Salzburg den Streit zwischen Abt Ulrich von Milstatt und dem Pfarrer Albert

[1]) Rubeis. Mon. Eccl. Aquil. pag. 632.
[2]) B. Pez. Thes. Anecd. T. III. P. III. Cod. dipl. Adm. pag. 723.

von Lissereck bei. Zeugen: Dietricus Episcopus Gurcensis, *Hermannus* Archidiaconus, Ekkehardus praepositus (de Solio), welche auch die vom Papste abgeordneten Richter waren etc. [1]).

Man sieht, dass Hermann, wahrscheinlich durch Vermittlung des Erzbischofes Adalbert, sich mit seinem ehemaligen Gegner Bischof Dietrich von Gurk bereits wieder ausgesöhnt habe.

1189 am 25. Juli zu Friesach verpfändet Graf Adalbert von Bogen dem Erzbischofe Adalbert von Salzburg das Schloss und die Herrschaft Gurkenfeld . . . in praesentia Dietrici Episc. Gurc., Pilgrimi Abbatis s. Pauli, Hartwici praepos. Gurc., Meginhalmi Decani et Archidiaconi Frisac., *Hermanni* Archidiaconi de *Ortinburch*, Ortliebi Archidiaconi de Vischacha, Ekkehardi Praepos. de Solio etc. [2]).

In den Jahren 1190, 1191, 1192 (zweimal) und 1197 kommt Hermann in den Urkunden vor, welche wir bereits bei seinem Bruder Otto angeführt haben. Die wichtigste derselben ist die vom Jahre 1191, die Gründung der Capelle und des Hospitales unter Ortenburg betreffend, die in Hinsicht sowohl des ersten Gedankens als auch der Ausführung vorzüglich sein Werk gewesen sein dürfte. Die Stiftung, welche dem gegenwärtigen Markte Spital Entstehung und Namen gab, besteht noch, jedoch in völlig veränderter Weise. Die Unterhaltung der Armen im Spitale wurde wegen Kostspieligkeit der Verwaltung aufgegeben, das Gebäude verkauft, der Erlös capitalisirt und Äcker, Wiesen etc., die zur Dotation gehörten, verpachtet. Aus den Interessen des Capitales und den jährlichen Pachtzinsen werden nun die bei ihren Angehörigen untergebrachten Armen betheilt und befinden sich weit besser als früher im Spitale.

Hermann und sein Bruder Otto haben demnach durch diese Stiftung ein Werk geschaffen, dessen Verdienst sie in die Ewigkeit hinüber begleitete und das ihnen hienieden ein bleibendes dankbares Andenken sicherte.

1200 am 2. Juli zu Gurk. Konrad, Propst von Gurk, verleiht dem Ulrich, Ritter und Ministerialen von Aquileja, unter gewissen Bedingungen den Fruchtgenuss eines Mansus bei Schweinbach. Zeugen: *Hermannus* de *Ortenburg* Archidiaconus etc. [3]).

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

[2]) Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II. Band, S. 256.

[3]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

Über dieses Jahr hinaus findet man **Hermann** nicht mehr, wesshalb anzunehmen ist, dass er bald darauf gestorben sei. Wahrscheinlich starb er zu Ortenburg und wurde in der von ihm und seinem Bruder Otto gestifteten Capelle, vermuthlich in einer eigenen Familiengruft, beigesetzt. Diese Stiftung ist das schönste Denkmal, das er sich errichten konnte, denn es beweist seine thätige christliche Nächstenliebe, und wenn das Trostschreiben an den Erzbischof Adalbert von ihm herrührt, so hat er uns auch in diesem ein schönes Zeugniss seines frommen, tugendhaften und gebildeten Geistes hinterlassen. Hat ihn auch die Ungunst der Umstände den Bischofsitz zu Gurk, auf den er einstimmig erwählt worden war, nicht behaupten lassen, so konnte er sich doch mit dem Bewusstsein trösten, desselben würdig gewesen zu sein. Darum Friede seiner Asche!

§. 4. Gertrud.

Diese war in das Frauenkloster (Benedictinerinnen-Nonnenstift) St. Georgen am Längsee getreten und daselbst in ihrem Alter **Äbtissin** geworden. Wann sie zu dieser Würde gelangt sei, kann nicht angegeben werden, weil die Verzeichnisse über die Aufeinanderfolge der Äbtissinen nicht verlässlich sind. Den besten Beweis davon gibt das Verzeichniss derselben von Valvasor[1]:

6. Äbtissin Bertha von Auffenstein,
7. „ Geutta Gräfin von Treffen,
8. „ Gerdraut N.,
9. „ Elisabeth von Auffenstein, erwählt Anno 1368,

während die ersten drei, zwischen denen übrigens noch andere uns unbekannte Äbtissinnen gewesen sein mögen, urkundlich in folgender Ordnung vorkommen:

Uta (Juta, obige Geutta) im Jahre 1152,
Bertha im Jahre 1174,
Gertrud Gräfin von **Ortenburg** in den Jahren 1190 und 1199.

Nimmt man aber auch an, dass Gertrud noch einige Jahre, z. B. bis zum Jahre 1208, regiert habe, so liegt doch zwischen ihr und der Elisabeth von Auffenstein, welche Valvasor zu ihrer unmittelbaren Nachfolgerin macht, ein Zeitraum von 160 Jahren. Der gute Mann merkte diese

---

[1]) Topographia Carinthiae. Artikel St. Georgen am Langsee, S. 59.

Lücke seines Verzeichnisses freilich nicht, weil er sich entweder die Mühe nicht gab, oder die Mittel dazu nicht besass, zu erfahren, wann denn die vorausgegangenen Äbtissinen gelebt haben.

Dass Gertrud eine Schwester des Grafen Otto II. von Ortenburg und mithin auch des Grafen Heinrich und des Erzdiakons Hermann gewesen sei, ersieht man aus dem bereits mitgetheilten Urkundenauszuge vom Jahre 1190, worin es heisst: Otto Graf von Ortenburg erklärt, dass ihm seine Schwester, die Frau Gertrud, Äbtissin zu St. Georgen . . .

1195 am 15. Juni. Gero und Wilhelm von Gottes Gnaden Grafen von Huninburg entbieten der ehrwürdigen Äbtissin von St. Georgen Gertrud und der ganzen Congregation das ewige Heil und . . . (entsagen ihren Ansprüchen auf ein Gut, um welches sie mit dem Kloster in Streit gewesen waren) [1].

Da Gertrudens Bruder Otto mit Brigida Gräfin von Heunburg, einer Cousine der genannten Grafen, vermählt war, so war auch sie mit ihnen verschwägert.

1199 am 31. März. Ulrich Herzog von Kärnten und sein Bruder Bernhard erleichtern auf die Beschwerde der Äbtissin Gertrud und des Conventes zu St. Georgen die Vogteilasten der Klosterunterthanen [2].

Wann die Äbtissin Gertrud gestorben sei, ist nicht bekannt, aber sicher dürfte sie ihre Brüder nicht lange überlebt haben, wesswegen wir die erste Abtheilung, welche von den Kindern des Grafen Otto I. handelt, mit dem Ende des 12. Jahrhunderts schliessen.

Dritter Abschnitt.

Söhne des Grafen Otto II.: Heinrich II., Hermann II., Ulrich I. und Otto III.

1200—1256.

§. 1. Heinrich II.

Mit Gewissheit lassen sich nur vier Söhne des Grafen Otto II. nachweisen, nämlich Heinrich II., Hermann II., Ulrich I. und

---

[1] Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

[2] Ebendaselbst.

Otto III., denn nur diese erscheinen urkundlich. Anton von Benedict führt noch einen Sohn, nämlich Wilhelm, an und sagt, dass dieser 1220 und 1223 zugleich mit seinen Brüdern Heinrich und Hermann in Urkunden erscheine. Es kann sein, dass Otto II. noch einen fünften Sohn, Wilhelm, hatte; da ich diesen aber in keiner Urkunde fand und Benedict nicht angibt, in welchen Urkunden er vorkomme, so muss ich denselben auf so lange, bis sich Beweise über sein Dasein vorfinden, aus der sicheren Reihe der Grafen von Ortenburg ausschliessen.

Dass aber die oben genannten wirklich Otto's II. Söhne seien, ersieht man aus Folgendem:

1. In der Urkunde von 1192 heisst es: *Otto* comes de *Ortenburch* potestativa sua . . . et uxoris suae *Brigidae* Comitissae et filiorum suorum *Heinrici* et *Hermanni* . . .

2. In der Urkunde von 1197 heisst es: Comes Otto . . . cum uxore sua *Brigida* comitissa et filiis suis *Heinrico* et *Hermanno* et *Ulrico* . . . und in der Anführung der Zeugen: sub testimonio Domini Hermanni archidiaconi . . . et filiorum comitis *Heinrici* et *Hermanni* . . .

3. Otto III., welcher, weil er 1197 noch ein Kind sein mochte, in jener Urkunde nicht erscheint, wird später in mehreren Urkunden Hermann's Bruder genannt und war demnach ebenfalls ein Sohn des Grafen Otto II.

Aus diesen Urkunden ist zugleich ersichtlich, dass die Brüder nach ihrem physischen Alter in jener Ordnung auf einander folgten, in welcher sie oben angeführt worden sind.

Heinrich II., der älteste derselben, scheint schon frühzeitig gestorben zu sein, indem man ihn seit 1197 nicht mehr mit Gewissheit findet, während der zunächst auf ihn folgende Bruder Hermann vierzigmal, Ulrich wenigstens einige Male, Otto aber elfmal in Urkunden erscheint. Hätte Heinrich wirklich länger gelebt, so müsste man ihn als den erstgebornen gewiss eben so häufig wie seinen Bruder Hermann finden. Da dies aber nicht der Fall ist, so schliesst man mit Recht, dass er schon sehr früh gestorben sein müsse. Aber man findet ihn ja, könnte man einwenden, in den Jahren 1220, 1232, 1236 und 1240. Nun wir wollen sehen.

1. In einer Gösser Urkunde ddo. 10. Januar 1220 kommen als Zeugen vor: Comes *Hermannus* de *Ortenburch*,

Heinricus de *Ortenburch*, Heinricus Gyselmus, Heinricus de s. Vito minori u. s. w. [1]).

Wäre der zweite Zeuge unser Graf Heinrich gewesen, so hätte er als der ältere Bruder vorausgehen oder wenigstens auf eine der beiden Arten: Comes Heinricus de Ortenburch oder Comes Hermannus et frater ejus Comes Heinricus de Ortenburch angeführt werden müssen. Da aber weder die eine, noch die andere nähere Bezeichnung vorhanden ist, so kann jener Zeuge nur als ein Dienstmann des Grafen Hermann angesehen werden. Unter den Zeugen der Urkunde von 1197 kömmt auch wirklich Heinricus castellanus (de Ortenburch) vor.

2. 1232, März, zu Aquileja. Graf Meinhard von Görz bestätiget eine von seinem Vater an den deutschen Orden gemachte Schenkung. Unter den Zeugen auch: Heinrich Graf von Ortenburg.

Allein diese Bestätigung geschah in Anwesenheit K. Friedrich's II. und sehr vieler geistlicher und weltlicher Fürsten et (praesentibus) aliis plerisque Magnatibus *Alemaniae*, scilicet Alberto Comite de Tyrol, *Heinrico* comite de *Ortemberg* etc. [2]).

Unter dem letztgenannten Zeugen ist um so mehr Graf Heinrich von Ortenburg aus Bayern zu verstehen, weil er nicht comes de Ortenburg, sondern de *Ortemberg* genannt wird, welche Schreibart man meist nur bei den bayrischen Grafen findet.

3. In der Urkunde ddo. 5. April 1236, womit Bischof Ekbert von Bamberg, ein Graf von Andechs, das Prämonstratenserstift zu Griffen errichtet, kommen als Zeugen vor: *Henricus* de *Ortenburch*, Albertus et Wilhelmus de Hunenburch comites u. s. w. [3]).

Nun hier haben wir allerdings einen Grafen Heinrich von Ortenburg, allein ich kann mich durchaus nicht überreden, dass derselbe, wenn anders die Leseart richtig ist, ein Bruder der Grafen Hermann, Ulrich und Otto gewesen sei. Seit 1197, also seit 39 Jahren, findet man Heinrich II., den Sohn Otto's II., in keiner Urkunde mehr und nun mit einem Male sollte er wieder wie von den Todten auferstanden sein! Wo und wie sollte er die 39 Jahre zugebracht haben, dass gar keine Urkunde oder Nachricht über ihn diese lange Zeit hindurch auf uns kam, während über seine Brüder sich so viele Nachrichten erhalten haben? Hätte Heinrich bis 1236 noch gelebt, so hätten

[1]) Diplomat. sac. Styriae. Vol. I, pag. 39.
[2]) Coronini. Edit. in folio, pag. 201.
[3]) Ussermann. Hist. Episc. Bamberg. pag. 146 und Austria sac. T. III. P. V, pag. 553.

seine Brüder Hermann und Otto sich unmöglich als die alleinigen Herren der Grafschaft Ortenburg ansehen und sich als solche betragen können, während sie sich wirklich als solche angesehen und betragen haben.

Ich bin daher in Betreff des Grafen Heinrich von Ortenburg, der 1236 in der Griffener Urkunde als erster Zeuge erscheint, der Ansicht, dass entweder anstatt Henricus nur *Hermannus* zu lesen sei oder dass unter demselben, wenn es mit dem Namen Henricus seine Richtigkeit hat, der Graf Heinrich I. von Ortenburg aus der bayrischen Linie, ein Bruder des Pfalzgrafen Rapoto II. von Bayern, zu verstehen sei.

Diese waren die Söhne des Grafen Rapoto I. von Ortenburg in Bayern, eines Sohnes des Herzogs Engelbert II. von Kärnten, und hatten von ihrem Vater her auch noch Güter und Gülten in Kärnten und namentlich im Lavantthale, wesswegen sie auch öfters in kärntnerischen Urkunden erscheinen. Dass dieser Graf Heinrich von Ortenburg aus Bayern im Jahre 1236 und noch darüber hinaus am Leben gewesen sei, ersieht man aus der Urkunde ddo. 1240 am 13. October zu Triebensee, womit Herzog Friedrich von Österreich dem Stifte Reichersberg die Mauthfreiheit für seine Lebensbedürfnisse bewilliget und worin als Zeugen erscheinen: Comes *Heinricus* de *Ortenburch*, Comes Chunradus de Hardekke, Heinricus nobilis de Schowenberch etc. [1]).

Dieser Graf Heinrich von Ortenburg aus Bayern mag daher auch der erste Zeuge in der Griffener Urkunde sein, womit auch die Einwendung, dass unser Graf Heinrich von Ortenburg aus Kärnten noch 1240 erscheine, beseitiget wird. Dieser letztere scheint vielmehr nach den bereits angeführten Gründen in seinem Jünglingsalter unvermählt und kinderlos gestorben zu sein.

§. 2. Ulrich II.

Wir sollten nun von Hermann II. als dem nächstältesten Bruder handeln, da aber dieser allein sein Geschlecht fortpflanzte und alle seine Brüder überlebte, indem er sein Leben bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts erstreckte, so wollen wir ihn erst nach diesen seinen Brüdern, aber unter einem mit seinem Bruder Otto besprechen und diese Ordnung auch in der Folge bei ähnlichen Fällen beobachten.

---

[1]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger. Nr. 70, S. 164.

Ulrich erscheint zum ersten Male in der Urkunde seines Vaters Otto II. vom Jahre 1197. Er widmete sich dem geistlichen Stande, machte seine Studien wahrscheinlich zu Salzburg und es ist desshalb begreiflich, dass er bis zum Jahre 1220 nicht urkundlich vorkömmt. Erst in diesem Jahre erscheint er und zwar in folgender Urkunde:

1220 II. Nonas Augusti (4. August) Indict. VIII. Frisaci. Erzbischof Eberhard von Salzburg schenkt der Kirche zu Grazzluppe 10 Schäffel Weizen (wahrscheinlich jährlich zu entrichten). Zeugen: *Ulricus* Comes de *Ortenburg*, Luitprandus Magister, Ludovicus, Albero Capellani, Fridericus de Bettowe, Heinricus de Vintelaberch, Pabo de Hohenburch ministeriales, Guntherus Vicedominus, Otto Cellarius, Dietricus Aug. (?), Bertholdus Haffchinkche (?), Egilolfus et alii quam plures [1]).

Da Ulrich dem Magister Luitprand und den Caplänen des Erzbischofes vorgeht, so musste er bereits dem geistlichen Stande angehört haben. Wahrscheinlich war er Domherr zu Salzburg, wenn auch der Beisatz Canonicus Salisburgensis fehlt.

Entweder noch in demselben Jahre 1220 oder in der ersten Hälfte des Jahres 1221 wurde er von dem Erzbischofe Adalbert von Salzburg zum Bischofe von Gurk ernannt, welchem Bisthume er nach der Austria sacra durch 32 Jahre vorgestanden sein soll, während die älteren Kataloge nur 22 und die Bollandisten gar nur 20 Jahre angeben. Da sein Vorgänger Ulschalk oder Udalschalk 1221, Ulrich aber 1253 gestorben sein soll, so scheint die Austria sacra Recht zu haben.

Dass Ulrich schon 1222 Bischof von Gurk gewesen sei, beweist folgende Urkunde:

1222 (ohne weitere Angabe). Bischof Ulrich von Gurk vergleicht sich mit seinem Ministerialen Hartwig von Strassburg wegen der Burghuth daselbst (zu Strassburg). Zeugen: Bernhardus dux Carinthiae, Comes *Hermannus* et Comes *Otto* de *Ortenburch* . . . [2]).

Dass er ein Graf von Ortenburg gewesen sei, beweist nachstehende Urkunde:

1230, 24. Mai. Gottfried von Havenaerburch verzichtet auf die Vogtei der Kirche zu Gurk bezüglich dreier Mansen.

---

[1]) Auszug einer St. Lambrechter Urkunde von P. Jakob Pauer.

[2]) Gurker Urkunde.

Haec autem acta sunt in domo praefati Gotfridi anno domini MCCXXX. Indict. III. VIIII. Kal. Junii praesentibus viris notabilibus et discretis eodem namque tempore locum Gurcensem regentibus *Volrico* de *Ortenburch*. Sifrido praeposito. Gotfrido decano. Gebhardo canonico etc. [1]).

P. Ambros Eichhorn, der eine Geschichte des Bisthums Gurk schreiben wollte und zu diesem Zwecke schon sehr viele Urkunden gesammelt hatte, an der Ausführung seines Vorhabens aber durch den Tod gehindert wurde, führt in seinem chronologischen Verzeichnisse der Bischöfe von Gurk bei unserem Bischofe Ulrich I. folgende leider nur allzu kurze Inhaltsanzeigen aus den von ihm gesammelten Urkunden an [2]):

13. Bischof Ulrich I. (Graf) von Ortenburg

a) bestätiget die Güter des Domstiftes 1226, 19 August;

b) macht einen Vertrag mit Berthold, Patriarchen zu Aquileja, über Leibeigene 1230. Übernimmt die Resignation der Advocatie Gottfried's von Havenerburch 1230;

c) macht im elften Jahre seines Bisthums die Familie Ruzmann zu Ministerialen 1231;

d) die Herrschaft Albeck wird (durch ihn) von allen Ansprüchen der Herren von Peckach frei 1234;

e) Herzog Bernhard in Kärnten theilt die Kinder einer Ministerialfamilie zwischen sich und der Kirche Gurk 1245;

f) Belehnung einer Frau von Strassburg mit einem Hause und zwei Gütern zu Gurk 1250. Zwei Höfe zu Mitterndorf und einige Leute zu Flatz kommen an die Kirche zu Gurk;

g) Herzog Bernhard bestimmt den Schadenersatz, den seine Ministerialen von Osterwiz der Kirche Gurk leisten sollen, wie auch das Vogteirecht, 1251, 12. Februar.

Unter diesen Inhaltsanzeigen ist die unter *c* angeführte zur Bestimmung der Zeit, wann Ulrich Bischof geworden sei, sehr wichtig, indem darin das Jahr 1231 das 11. Jahr seines Bisthums genannt wird. Diese Angabe steht mit jener, dass sein Vorgänger 1221 gestorben sei, keineswegs in Widerspruch. Ulschalk konnte Anfangs des Jahres 1221 gestorben und Ulrich bald darauf ernannt worden sein, so dass, wenn

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Geschichte Kärntens.

[2]) A. Eichhorn. Beiträge zur älteren Gesch. . . . Kärntens. II. Bdch., S. 125—126.

die besagte Urkunde in der zweiten Hälfte des Jahres 1231 ausgestellt worden war, bereits das 11. Jahr seines Bisthums lief.

Die letzte Inhaltsanzeige aber beweist, dass Bischof Ulrich 1251 noch lebte, mithin damals schon 30 Jahre dem Bisthume vorstand. Es ist daher die Angabe der Austria sacra, dass Bischof Ulrich 1253 gestorben und 32 Jahre dem Bisthume Gurk vorgestanden sei, unter der Beschränkung, dass das 32. Jahr nicht vollendet gewesen sei, als völlig wahr anzunehmen.

Wie er regiert habe, wird zwar nicht gesagt, aber dass er ein weiser, friedfertiger und für das Wohl seines Bisthums eifrig besorgter Oberhirt gewesen sein möge, erhellt genugsam aus dem einzigen Umstande, dass er im Jahre 1232 das Gurker Capitel dahin zu bringen wusste, dem streitigen Rechte der freien Bischofswahl zu entsagen [1]) und so eine Quelle von sich immer erneuernden Streitigkeiten zwischen demselben und den Erzbischöfen von Salzburg, welche jenes vom Capitel angesprochene Recht nimmermehr anerkannt haben würden, für immer verstopfte. Er fürchtete, und zwar mit Recht, es könnte daraus zwischen Gurk und Salzburg wieder ein so trauriges Zerwürfniss entstehen, wie vor 53 Jahren, wo sein eigener Oheim Hermann, der in Folge der Ausübung jenes Rechtes vom Capitel zum Bischof erwählt worden war, die Waffen gegen seinen Oberhirten ergriffen hatte, ein Ereigniss, bedauerlich für beide Theile, vor allem aber der Kirche und Religion selbst höchst nachtheilig und nur den Feinden derselben willkommen. Bischof Ulrich I. hat sich demnach durch Herstellung der gestörten Einigkeit ein grosses und bleibendes Verdienst um seine Kirche erworben.

Megiser führt in seinem Verzeichnisse der Bischöfe von Gurk den Bischof Ulrich I. mit folgenden Worten an: „8. (Bischof) Ulricus führet Krieg wegen Weissenburg und Redentein mit den Grafen von Ortenburg“ [2]).

In diesen wenigen Zeilen sind mehrere Irrthümer. Ulrich I. war nicht der 8., sondern der 13. Bischof von Gurk. Er war selbst ein Graf von Ortenburg und führte mit seinen Brüdern keinen Krieg; als aber diese wegen Weissenstein, nicht Weissenburg, eine Fehde hatten, war Ulrich noch nicht Bischof.

---

[1]) Austria sacra. III. Theil. V. Band, S. 207.

[2]) Annales Carinthiae, S. 729.

Ich würde Megiser's gar nicht erwähnt haben, wenn es nicht noch heut zu Tage Leute gäbe, welche den Verfasser der Annalen Kärntens für einen verlässlichen Gewährsmann halten.

§. 3. Hermann II. und Otto III.

Um lästigen Wiederholungen auszuweichen, wollen wir diese beiden Brüder nicht einzeln, sondern zusammen behandeln.

Hermann erscheint zuerst 1192 und dann 1197 in den Schenkungsurkunden seines Vaters, dort zugleich mit seinem älteren Bruder Heinrich, hier mit eben diesem und seinem jüngeren Bruder Ulrich. Nach dem frühzeitigen Tode des älteren Bruders wurde er das Haupt seines Geschlechtes, dessen einziger Fortpflanzer er auch war. An ihn kettet sich desshalb auch ganz vorzüglich die Geschichte seines Hauses. Obgleich er viel älter war als seine Brüder Ulrich und Otto, überlebte er doch beide, indem er erst 1256 starb. Wir haben daher auch an ihm wieder ein Beispiel mehr, dass Jemand volle 64 Jahre in Urkunden erscheinen könne; freilich mochte er 1192, wo er das erste Mal erwähnt wird, noch ein Knabe oder Jüngling von 14—16 Jahren gewesen sein.

Wir wollen nun dasjenige, was wir über die Brüder Hermann und Otto zu erfahren im Stande waren, in chronologischer Ordnung anführen.

1206 (wahrscheinlich 18. Januar). Bischof Walther von Gurk kauft 17 Mark Einkünfte von Gütern bei Lüenz (an der Drau) von dem Grafen Meinhard von Görz, dessen Gemahlin Adelheid und dessen Bruder Grafen Engelbert und belehnte die Grafen wieder damit. Die Übergabe geschah durch den Grafen Hermann von Ortenburg[1]).

Eichhorn führt in seinem Verzeichnisse der Bischöfe von Gurk beim Bischofe Walther unter Anderem Folgendes an: Bischof Walther kauft vom Grafen Meinhard von Görz um 150 Mark das Gut Lunez 1206, 18. Januar.

Desselben Lehenbrief für Graf Engelbert von Görz 1206[2]).

Ohne Zweifel ist hier von demselben Gegenstande wie oben die Rede; nur scheint Eichhorn denselben nicht richtig bezeichnet zu haben. Denn dass die Grafen von Görz ihre Herrschaft Lüenz verkauft

---

1) Gurker Urk. von A. v. Benedict.

2) Eichhorn, Beiträge. II. Sammlung, S. 124.

und gar nur um 150 Mark verkauft haben sollen, ist an sich ganz unwahrscheinlich. Benedict's Angabe ist daher bei weitem vorzuziehen, lässt sich aber, was das Datum und den Kaufpreis betrifft, aus Eichhorn ergänzen.

Obige Gurker Urkunde nach Benedict's Mittheilung ist auch in genealogischer Beziehung sehr wichtig, indem sie in der Genealogie der Grafen von Görz eine bis jetzt bestandene Lücke ausfüllt. Denn weder Graf Rudolph Coronini von Kronberg in seinem vortrefflichen Werke: Tentamen genealogico-chronologicum promovendae seriei Comitum et Rerum Goritiae, noch Herr Della Bona in seinem Werkchen: Strenna cronologica per l' antica storia del Friuli e principalmente per quella di Gorizia sino all' anno 1500 di Gius. Dom. Della Bona. Gorizia. Premiata Tipografia Paternolli 1856, kannte Adelheid, die Gemahlin des Grafen Meinhard II. von Görz, des Bruders des Grafen Engelbert III. von Görz. Es ist damit freilich nichts als nur ein Name gewonnen, denn ihre Herkunft ist nicht bekannt, aber selbst schon ihr Name ist für die Genealogie der Grafen von Görz ein Gewinn. Wir stellen daher nachfolgendes genealogisches Bruchstück auf:

Engelbert II. Graf von Görz † 1187.
Gem. Mathilde, Tochter des Markgrafen Berthold II. von Istrien

Engelbert III. † um 1220. Gem. unbekannt		Meinhard II. † 1231. Gem. Adelheid (nach der Gurker Urkunde vom Jahre 1206, 18. Januar, bisher unbekannt).
Meinhard III. † 1258. Gem. Adelheid, Tochter des Grafen Albert III. von Tirol, welche 1273 starb.	Albert I. † um 1250.	

Otto der Welfe, Herzog Heinrich's des Löwen Sohn, unternahm, nachdem er 1208 an die Stelle des ermordeten K. Philipp des Staufen zum Könige von Deutschland erwählt worden war, im Jahre 1209 einen Zug nach Rom, um sich daselbst die römische Kaiserkrone aufsetzen zu lassen. Auf seinem Rückwege nach Deutschland kam der Kaiser nach Piacenza und stellte daselbst 1210 am 22. Juni (1210. X. Calendas Julii in civitate Placentia) eine Urkunde aus, worin er dem Bisthume Tortona alle Freiheiten und Besitzungen bestätigte. Zeugen: Eberhardus Salzb. Archiep., Petrus Almae (vielleicht Ulmae?) Urbis Praefectus, Ludovicus Dux Bavariae, Bernardus Dux Bar. (! Carinthiae),

Guilielmus Reponius (!?), Henricus Zurem. (!?), *Armannus* (Hermannus) Comes de *Arzeburch* (Artenburch, *Ortenburch*), Guilielmus Malespina, Marchio Cono (Conradus) de Tanebr. (! Lannesberg) etc.[1]).

Es ist sehr zu bedauern und vielfältig ein wahrer Verlust für die Geschichte, dass die Italiener die Namen der in den Urkunden als Zeugen vorkommenden Deutschen in den Urkundenabschriften so entsetzlich und bis zur völligen Unkenntlichkeit entstellt haben. Die Werke von Muratori, Ughelli, Rubeis etc. weisen uns hundert und hundert solche schauderhafte Entstellungen und Verstümmlungen deutscher Eigennamen auf. Auch die obige Zeugenanführung gibt uns ein Beispiel davon. Mag sich für den G. Reponius und für den H. Zurem. ein Ödipus finden. Was uns die Urkunde interessant macht, ist zunächst der Zeuge *Armannus* comes de *Arzeburch*, in dem ich unsern *Hermannus* comes de *Ortenburch* gefunden zu haben glaube. Denn was die Form *Artenburch* statt *Ortenburch* betrifft, so findet sie sich wirklich auch sonst noch vor, während die Verwechslung von *t* in *z* dem Copisten zuzuschreiben ist. Dass meine Vermuthung rücksichtlich des Grafen Hermann von Ortenburg nicht unbegründet sei, ersieht man aus dem Umstande, dass auch der Herzog Bernhard von Kärnten, so wie der Erzbischof Eberhard von Salzburg unter den Zeugen vorkommen. Man kann daher als gewiss annehmen, dass Graf Hermann von Ortenburg mit dem Herzoge Bernhard den Römerzug K. Otto's IV. mitgemacht, der Krönung desselben beigewohnt und den Kaiser durch Ober-Italien zurückbegleitet habe.

1211 am 2. September. Graf Hermann von Ortenburg schliesst mit dem Grafen Wilhelm von Heunburg einen Vertrag über die Besitzungen in der Welik, in Aicke etc.[2]). Diese Besitzungen mussten in Krain gelegen sein, da die Grafen von Ortenburg und Heunburg rücksichtlich ihrer Güter weder in Kärnten noch in Steiermark, sondern nur in Krain Nachbaren waren.

1216 wurde die Fehde beigelegt, welche die Grafen von Ortenburg zwei Jahre lang, also 1214 und 1215, gegen das Benedictinerstift Millstatt wegen des Besitzes von Weissenstein geführt hatten. Über die Einzelnheiten dieser Fehde ist nichts, über den endlichen Ausgang derselben aber nur so viel bekannt, dass die Grafen

---

[1]) Ughelli. Italia sacra. T. IV. pag. 633.

[2]) Wissgrill. Schauplatz des niederösterr. Adels. I. Band. S. 362.

dem Stifte Schadenersatz leisteten, wie man aus folgender Urkunde entnimmt:

1216 am 24. Februar (ohne Ort). Graf Hermann von Ortenburg und sein Bruder Otto thuen kund, dass sie den Brüdern zu Millstatt zum Ersatze des Schadens, den sie ihnen in jenen zwei Jahren, als zwischen ihnen (den Grafen) und jenen Brüdern (Mönchen, zu Millstatt) um den Besitz von Weissenstein eine Fehde bestand, zugefügt haben, die besten zwei Huben, welche sie zu Sagorisach besitzen, unter der Bedingung geschenkt haben, dass ihnen (den Schenkern) der lebenslängliche Fruchtgenuss davon bleiben und, stürbe einer von ihnen, eine Hube und nach dem Tode des andern auch die andere Hube dem Kloster zufallen soll. Auch entsagen die Grafen allen ihren Ansprüchen auf gewisse Güter bei Cettowe und Planez und erlauben ihren Ministerialen, sich und ihre Kinder daselbst ansässig zu machen. Dies geschah unter dem Abte Alker, welcher sammt den Ausstellern sein Siegel anhängte. Zeugen: Werinherus de Himelperch et filius ejus Zacheus. Wolfherus et Bertholdus Castellani de *Ortinburch.* Enricus et Wolferin de Gegindorf, Fridericus *Dapifer ipsius comitis*, Pertholdus de Sumerekk, Pinherus et Werinherus de Treuelich, Amelricus de Edelingen et ipsius ecclesiae famuli Pinherus . . . [1]).

Weissenstein, worüber die Fehde entstanden war, liegt am linken Ufer der Drau, Kellerberg gegenüber, zwischen Paternion und Villach. Wie Sagorisach (zusammengesetzt aus den slavischen Wörtern *za* hinter und *Gora* Berg, daher Zagora hinter dem Berg und dem deutschen Worte *ach* Wasser) jetzt heisse, ist mir nicht bekannt; vielleicht ist es die jetzige Ortschaft Amberg nördlich von Weissenstein. Anstatt Cettowe dürfte wohl Cekkowe, Zechau (bei Millstatt) und anstatt Planez nur Glanez, Glanz (am südöstlichen Ende des Millstätter Sees) oder Platz am linken Ufer der Liser zu lesen sein. Bedeutend scheint die Fehde nicht gewesen zu sein, da die von den Grafen geleistete Entschädigung nur so gering war und Weissenstein in ihrem Besitze blieb. Unter den Zeugen ist nebst dem Minnesänger Zachäus

---

[1]) Millstätter Urk. in Abschrift im st. st. Joanneum. In einem Regeste von Eichhorn, der ebenfalls eine Joanneumsabschrift, aber eine andere als ich, denn es sind dort mehrere über dieselbe Urkunde, vor sich hatte, steht: Sagensach, Cettowe und Planez. Ein Regest des Rectors Nicolaus Coronius in Millstatt aber nennt die Orte: Sagensach, Cekkowe und Planch. Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. XXII. Band, S. 342 und 343.

von Himmelberg der Zeuge Fridericus *dapifer* (Truchsess) ipsius comitis bemerkenswerth, weil dessen Erwähnung beweist, dass am Hofe der reichsunmittelbaren Grafen von Ortenburg ebenso wie an fürstlichen Höfen Hofämter bestanden. Denn hatten sie einen Truchsess, so hatten sie auch einen Mundschenk, pincerna, einen Marschall, mareschalcus, und Kämmerer, camerarius, und sie hatten, wie wir in der Folge sehen werden, solche auch wirklich. Bei den Grafen von Heunburg und Pfannberg findet sich keine Spur dieser Hofämter, während man sie am Hofe der gefürsteten Grafen von Cilli wieder trifft.

Ich habe im Vorausgehenden bemerkt, dass die Fehde zwischen den Ortenburgern und dem Stifte Millstatt nicht so bedeutend gewesen sein könne, weil sie unter so leichten Bedingungen beendiget wurde, und dennoch was findet man nicht nur in den Collectaneen Benedict's, sondern auch in gedruckten Werken über diese Fehde? Jener sagt: „1216 führten die Brüder Hermann und Otto Grafen von Ortenburg einen zwanzigjährigen Krieg mit den Herren von Weissenstein. Um den dem Stifte Millstatt dadurch zugefügten Schaden zu vergüten, schenkten die gedachten Grafen demselben zwei Huben u. s. w." Man sieht deutlich, dass Benedict oder derjenige, dem er nachschrieb, die oben angeführte Urkunde vor sich gehabt habe; aber wie er von einem zwanzigjährigen Kriege der Ortenburger mit den Herren von Weissenstein etwas darin habe finden können, wird erst einleuchtend, wenn man den lateinischen Text der Urkunde kennt. Dieser lautet also: Ego comes *Hermannus* de *Ortinpurch* et frater meus *Otto* notum facimus cunctis ecclesiae filiis, qualiter fratribus Milstatensibus pro restitutione dampni, quod illis duobus annis vigente inter nos et fratres illos de Wizzenstein gwerra intulimus . . .

Der gute Mann nun, von dem jene Nachricht herrühren mag, war ein schlechter Lateiner und las anstatt vigente (gwerra, als die Fehde bestand), „viginti" (zwanzig) und brachte so einen zwanzigjährigen Krieg heraus. Dann wusste er nicht, dass die fratres illos keine anderen seien als die fratres Milstatenses, die Brüder (Mönche) von Millstatt, und dass der Ausdruck de Wizzenstein so viel als: „ob (praedium) Wizzenstein", wegen (des Gutes) Weissenstein, bedeute und daher nur den Gegenstand des Streites, nicht aber ein Adelsprädicat bezeichne. Bei dieser Unkenntniss setzte er anstatt „et fratres illos de W." die

Worte: et dominos de Wizzenstein und machte somit anstatt der Mönche von Millstatt, die um das Gut Weissenstein mit den Grafen von Ortenburg zwei Jahre stritten, „Herren von Weissenstein“ zu Gegnern der genannten Grafen, mit denen sie 20 Jahre hindurch Krieg geführt haben sollen, während von einem adeligen Geschlechte dieses Namens durchaus nichts bekannt ist.

Leider ist diese Nachricht, die, wie aus Obigem ersichtlich ist, ihren Ursprung aus völliger Unkenntniss der lateinischen Sprache nahm, mit erdichteten Nebenumständen aufgeputzt, in ein neueres, in Kärnten viel verbreitetes Werk übergegangen, indem man darin Folgendes liest: „Die Ritter von Weisenstein, verbündet mit den Grafen von Sternberg, erfüllten die Umgegend mit Raub und Mord; erst nach zwanzig Jahren ward die Fehde beigelegt und 1216 mit den Weisensteinern ein Erbvertrag (!) geschlossen, welcher ihre Besitzungen noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts an die Ortenburger brachte.“ Wie würden die Mönche von Millstatt lachen, wenn sie diese Fabel, worin sie in Ritter von Weissenstein verwandelt werden und wornach ein Erbvertrag mit ihnen abgeschlossen worden sei, lesen könnten.

Aus den Jahren 1217, 1218 und 1219 haben wir keine Urkunde über unsere Grafen, im Jahre 1220 aber erscheint Graf Hermann in folgender Urkunde:

1220 am 10. Januar zu St. Veit. Herzog Bernhard von Kärnten schenkt seinen Ministerialen Otto, den Sohn Otto's von Milperch, unter gewissen Bedingungen dem Nonnenstifte Göss und beauftragt den Grafen Hermann von Ortenburg mit der Übergabe desselben. Zeugen: Comes *Hermannus* de *Orttenburch*, Hainricus de Orttenburch etc. [1]).

Der zweite Zeuge war nicht ein Graf von Ortenburg, sondern ein Dienstmann des Grafen Hermann, da zu jenen Zeiten vornehme Herren, wenn sie wohin reisten, sich stets von mehreren Ministerialen begleiten liessen. Acta sunt haec, heisst es in der Urkunde, in domo Domini Friderici apud s. Vitum.

Der Herzog stellte also die Urkunde im Hause des Herrn Friedrich zu St. Veit aus. Solche Angaben kommen in Urkunden, die Herzog Bernhard zu St. Veit ausfertigte, mehrere vor und begründen

---

[1]) Diplom. sac. Styr. I, pag. 38—39.

die Vermuthung, dass Herzog Bernhard zu St. Veit nicht für gewöhnlich Hof hielt.

Zum Jahre 1220 führt Herr v. Benedict an: „Wickard von Karlsberg und sein Bruder Heinrich, Heinrich von Gurenz, Ministerialen des Herzogs Bernhard von Kärnten. Hermann Graf von Ortenburg, ddo. Pfalz Laibach.“ Von dem Inhalte der Urkunde sagt er wie bei hundert anderen Urkunden, die er vor sich gehabt zu haben scheint, nichts, sondern excerpirte daraus blos genealogische Notizen. Der Inhalt muss aber das Stift Victring betroffen haben, weil sich die Angabe unter den von ihm so genannten Victringer Urkunden befindet, die man jedoch passender eine Sammlung genealogischer Notizen aus Victringer Urkunden nennen könnte.

Etwa ein Jahr später, nachdem ich Voranstehendes geschrieben hatte, fand ich die Urkunde, welche Benedict vor sich gehabt haben musste, sammt einem derselben vorangesetzten Auszuge in den Mittheilungen des historischen Vereines für Krain, Jahrgang 1847, Seite 44. Der Auszug der Urkunde lautet folgendermassen:

Schenkungsurkunde, ausgefertiget am Schlossberge zu Laibach, den 24. Juni 1220, in welcher Bernhard, Herzog von Kärnten, vier zu seinem Lehengute Sewe bei Lack in Krain gehörige Huben dem Kloster Victring eigenthümlich überlässt.

Dieser Auszug ist nicht genau, sondern sollte so lauten:

. . . auf unserer Pfalz zu Laibach, in deren Bezirke das Eigengut (allodium, also nicht Lehengut) selbst liegt. Herzog Bernhard von Kärnten macht bekannt, dass er ein gewisses Gut, bei Lak gelegen, welches Sewe heisst und aus vier Huben besteht, für sein und seiner Ältern Seelenheil der Kirche zu Victring in fortwährenden und ruhigen Besitz derartig überlassen habe, dass dasselbe keiner Vogtei untergeben sein, sondern mit allen seinen Zugehörungen, wie es bisher ihm gedient habe, in Zukunft den Brüdern der Kirche zu Victring sowohl mit den (zu entrichtenden) Käsen, als auch mit anderen Leistungen dienen soll, wie sie es selbst anordnen wollen etc. Mit des Herzogs Siegel.

Acta sunt haec in palacio nostro Laibach, in cujus districtu ipsum allodium jacet. (Kein Jahr, Tag und Monat, welche in der Urkunde um so weniger gefehlt haben konnten, da es in der Inhaltsanzeige heisst: am Schlossberge zu Laibach, den 24. Juni 1220.) Hujus donationis testes sunt et rei geste interfuerunt Comes *Hermannus* de *hortenburc*,

et ministeriales nostri Wicardus de Karlspere et frater ejus Heinricus. Heinricus quoque de Gurenz. Capellani nostri poncius. Adelbertus plebanus de Landestrost. Heinricus et alii quam plures tam clerici quam laici. Quorum nomina sunt in libro vitė [1]).

Ich führe im Nachstehenden ein Curiosum an.

1221 Kal. Decemb. Indict. IX. apud Aquilegiam in coro Aquilegensi. Berthold Patriarch von Aquileja macht bekannt, es habe zwischen ihm und der Aquilejer Kirche einer- und seinem lieben getreuen Grafen von Leous (et dilectum fidelem nostrum Comiten de Leous) andererseits über die Pfarre oder Kirche von Lous (super plebe seu ecclesia de Lous) ein Streit bestanden, indem besagter Graf das Patronatsrecht über jene Kirche zu besitzen behauptet, der Patriarch aber dies wiedersprochen habe. Nun habe aber der Graf durch viele glaubwürdige Zeugen nachgewiesen, dass bereits sein Vater und Grossvater das Patronatsrecht über jene Kirche besessen und ausgeübt haben und dass dasselbe somit auch ihm zustehe. Überdies habe der Graf mit einem Eidschwure bekräftiget, dass der Kirche von Aquileja für das besagte Patronatsrecht im Tauschwege ein Hof überlassen worden sei, welchen jetzt der Herzog von Kärnten von der Aquilejer Kirche zu Lehen habe. Da der Patriarch sich somit von dem Rechte des Grafen auf das Patronat über jene Kirche überzeugt habe, so bestätige er ihm den Besitz desselben. Actum . . . (wie oben) in praesentia rogatorum testium Conradi Episcopi Tergestini, Conradi Aquilegensis Canonici, Dietrici de Fontebono, Johannis de Partis . . . [2]).

Aber wer ist jener Graf von Leous? Man kennt kein Grafengeschlecht dieses oder eines ähnlichen Namens zu jener Zeit weder in Kärnten, noch in Krain, noch in Friaul, und es lassen sich daher nur Vermuthungen darüber aufstellen, wer unter jenem Grafen von Leous gemeint sein konnte. Ich habe darüber folgende Vermuthung: Unter der Kirche Lous sei die Kirche oder Pfarre Laas in Krain zu verstehen. Dies zugegeben, so ist der Graf von Leous (offenbar eines und dasselbe mit Lous) kein anderer als der Graf von Laas, d. i. jener Graf, welcher die Veste und Herrschaft Laas, welche ebenfalls ein Lehen von der Kirche zu Aquileja war, im Besitz hatte. Denn da es keine Grafen

---

[1]) Mittheilungen des histor. Vereines für Krain. Jahrgang 1847. S. 44.

[2]) Notizenblatt. Beilage zum Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. VIII. Jahrgang. 1858. S. 402.

von Laas gab, so kann der Ausdruck „Graf von Laas“ keinen andern als den angegebenen Sinn haben, den man füglich und kurz durch den Ausdruck „Graf zu Laas“ bezeichnen könnte. Nun, wer war denn dieser? Aller Wahrscheinlichkeit nach Ulrich Graf von Sternberg, da wir dessen Nachkommen bis zum Erlöschen des Sternbergischen Geschlechtes im Besitze von Laas finden. Allerdings gehörte viel Naivität dazu, um anstatt Ulricum comitem de Sternberg, possessorem castri Leous einfach comitem de Leous zu sagen, somit weder den Geschlechts-, noch den Vornamen des Grafen zu nennen. Auch 1242 erscheint ein Comes Ulricus de *Lose* als Zeuge.

1242. Elisabeth matrona de Miltenberch dedit etc. Acta apud Miltenberch etc. Communivit sigillo nepotis sui Domini Henrici de Scherphenberch. Testes sunt Comes Wilelmus de Hunenburch, Comes *Ulricus* de *Lose*. Fratres de Scherphenberch, Eberhardus de Griven [1]).

Anfangs des Jahres 1222 befand sich Herzog Leopold von Österreich und Steiermark sammt vielen vornehmen geistlichen und weltlichen Herren, und darunter auch Hermann Grafen von Ortenburg, zu Graz, wie man aus folgender Urkunde entnimmt:

1222 am 2. Januar zu Graz. Herzog Leopold bestätiget dem Stifte St. Paul den Besitz der Güter Holern und Rust und das Recht der Gerichtsbarkeit daselbst mit Ausnahme des Blutbannes, so wie die Freiheit der beiden Güter von allen landesfürstlichen Abgaben und die Abhaltung eines Marktes zu St. Lorenzen, und empfängt daher vom Stifte einige Huben zu Marburg, Radkersburg und Lutenwerde. Zeugen: Karolus episcopus Seccoviensis, Rudiger episcopus de Chiemsee, Bernhardus praepositus de Frisaco. Luipoldus notarius ducis Austriae. Comes Albertus de Tyrol, Hainricus marchio Hystriae, Meinhardus senior comes de Gorze, item Meinhardus junior comes de Gorze, comes Wilhelmus de Hunburch, comes *Hermannus* de *Ortenburch*, Comes Bernhardus de Liubenowe, Ulricus de Peccah, Cholo de Truchsen, Hartnidus de Orte, Albero pincerna, Berthold Dapifer de Emmerberch, Rudolfus de Rase et alii quam plures [2]).

1222 IV. Nonas Januarii apud Frisacum. Herzog Leopold von Österreich und Steier verkündet, dass er seine Capelle St. Paul (Klein

---

[1]) Wörtlich aus Austr. sac. VII. Band, S. 374.

[2]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 129 und 260, wo schlagend nachgewiesen wird, dass diese Urkunde nicht dem Jahre 1212, sondern nur dem Jahre 1222 angehören könne.

St. Paul) in Hornberc (Hornburg) Heinrich, dem Sohne seines Ministerialen Otto von Trüchsen, und der Gattin Heinrich's, Tuta, sammt dem Patronatsrechte übergeben und von ihnen dagegen die Capelle in Tobil (Tobel bei Graz) sammt dem Patronatsrechte erhalten und dass zur Befestigung des Geschehenen Erzbischof Eberhard von Salzburg die Urkunde besiegelt habe.

Zeugen: Carolus ven. Episc. Seccov. Rudigerus Episc. de Chiemse. Bernardus praepos. de Frisaco. Luitpoldus Notarius Ducis Austriae. Comes Albertus de Tyrol. Heinricus Marchio Histriae. Meinhardus senior Comes de Gorze. Comes Wilhelmus de Hunburch. Comes *Hermannus* de *Ortenburch.* Comes Bernhardus de Liubenowe etc. [1]).

1222 . . . (in der zweiten Hälfte des Jahres) zu Wels. Herzog Leopold schliesst „de consilio magnorum nostrorum" mit dem Kloster Lambach einen Vertrag. Zeugen: *Hermannus* comes de *Ortenburch,* Wilhelmus comes de Heunburch, Otto camerarius, Hartnidus de Orte, Herrandus de Wildonia, Pertholdus dapifer de Emberberch etc. [2]).

Die Grafen von Ortenburg, obwohl rücksichtlich ihrer kärntnerischen Grafschaft, die ein Reichslehen war, reichsunmittelbar, wurden doch wegen ihrer in Steiermark gelegenen Güter, welche herzogliche Lehen waren, auch zum steirischen Adel gezählt, wesshalb Herzog Leopold den Grafen Hermann zu seinen Grossen rechnen konnte.

1222 (um 1222). Bischof Ulrich von Gurk gleicht sich in Gegenwart des Erzbischofs von Salzburg und des Herzogs von Kärnten mit Hartwig und dessen Söhnen Engelbert und Engelram, welche ihm das Schloss Strassburg vorenthielten, zu St. Stephan aus. Zeugen: Dom. Archiep. Salczb. Dux Carinthiae. Comites de *Ortenburch* dom. *Hermannus* et dom. *Otto.* Comes Wilhelmus de Huneburk. Dom. Chunradus de Lengeburch etc. [3]).

1224 fand zu Friesach vom 1. bis zum 13. Mai eine grosse Zusammenkunft geistlicher und weltlicher Fürsten, Grafen, Freien und Dienstmannen Statt, bei welcher Gelegenheit daselbst auch ein grosses Turnier abgehalten wurde. Der Ritter und Minnesänger Ulrich von

[1]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 129.

[2]) Ebendaselbst, S. 131.

[3]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. XXII. Band, S. 360.

Lichtenstein, zu Murau in Steiermark gebürtig, gibt in seinem „Frauendienst“ [1]) folgende Veranlassung davon an:

„Gegen die Fasten wurde vernommen, dass der Markgraf Heinrich von Istrien den Fürsten (Bernhard) von Kärnten angreifen wolle. Als der Fürst Leopold von Österreich dieses vernahm, sprach er: Das gestatte ich nicht, sondern ich will es versühnen und in Kurzem einen Tag machen. Es wurde von ihm ein Bote an die beiden Fürsten gesandt, der sie bat, sie möchten sich nach Freundes Sitten verrichten lassen, wozu sie auch beide willig waren. So wurde denn ein Tag zu Friesach gemacht am St. Philippitag zum Anfange des Mayen, wenn der Wald schon gelaubt steht und die Haide ihr wonnigliches Sommerkleid angelegt hat.

Nun kam der Tag der Fürstensprache; die Boten nahmen Herberge in der Stadt, der Marschalk des Fürsten Leopold von Österreich bat, dass man da gezogentlich wäre. In der Stadt wurde jeglicher Fürst geherbergt, eben so die Grafen, Freien und Dienstmannen.

So kam der Fürst aus Österreich, der Markgraf Heinrich aus Ysterreich (Istrien), der Fürst Bernhard vom Kärntnerland, der Markgraf Diepold von Vohenburg, um seine Tugenden geliebt, Graf Albrecht von Tirol, Graf Meinhard von Görz und „der Graf Hermann von Ortenburg, den Niemand um (wegen) Milde rühmte“. Auch kam Graf Ulrich von Phannenberg [2]), wie der von Schlüsselburg, Hugo von Taufers, die Brüder von Schaumburg, Herr Diete von Lengebach der Domvogt von Regensburg, Herr Liutold von Peccah, Herr Konrad von Sevenekk (nicht Schönenekk), der von Auersberg und Herr Dietmar von Potenstein.

Von den Kirchenfürsten kamen der Patriarch von Aquileja, der Erzbischof von Salzburg, welchem Friesach gehörte, und die Bischöfe von Brixen, Passau, Freisingen und Bamberg.

Ausser diesen Fürsten, Grafen und Freien kamen auch sehr viele Dienstmannen aus den edelsten Geschlechtern.

An den ersten zehn Tagen wurde tyostirt, d. i. es versuchten je zwei Ritter im Einzelkampfe ihre Kraft und Geschicklichkeit, indem sie zu Ross mit eingelegten Speeren gegen einander rannten.

---

[1]) Ulrich von Lichtenstein, mit Anmerkungen von Theodor v. Karajan. Herausgegeben von Karl Lachmann. Berlin, 1841. S. 62—106.

[2]) Ein Anachronismus, da er erst 1237 in den Grafenstand erhoben wurde. Man entnimmt daraus, dass Ulrich von Lichtenstein dieses Gedicht erst nach 1237 verfasste.

Als dies den Bischöfen, Fürsten und Grafen, die den eigentlichen Zweck ihrer Zusammenkunft im Auge hatten, zu lange dauerte, ward auf den Rath des Herzogs Bernhard ein allgemeines Turnier abgehalten und nach Beendigung desselben zur Versöhnung der beiden entzweiten Fürsten geschritten, welche auch glücklich gelang.

In der Aufzählung der Ritter, welche ein jeder der grossen Herren bei sich hatte und deren Zahl über 500 betrug, heisst es: „der milde von Hunenburg hatte 32 Ritter, der Graf Hermann von Ortenburg wollte nur 8 Ritter mit sich führen".

Bei der Schilderung der verschiedenen einzelnen Angriffe heisst es: „Es ritten an einander der Graf von Hunenburg und der Graf Hermann (von Ortenburg) und ein lauter Schall ertönte von ihrem Stoss über das Feld".

Wenn Ulrich von Lichtenstein den Grafen von Heunburg „den milden", der mit 32 Rittern erschienen sei, erhebt, dagegen aber den Grafen von Ortenburg, „den Niemand um Milde (Freigebigkeit) rühmte und der nur 8 Ritter mit sich geführt habe", in Schatten stellt, so beweist er eben nichts anderes, als dass er mehr poetischen Sinn als praktischen Verstand besessen habe. Denn übermässige Freigebigkeit, besonders wenn sie zur Befriedigung von Eitelkeit und Prunkliebe geübt wird, ist nicht mehr Tugend, sondern Schwäche, indem sie in Verschwendung übergeht, während ihr Gegentheil, weise Sparsamkeit, gerechten Anspruch auf den Namen einer Tugend machen kann. Wohin jene den Heunburger, diese den Ortenburger geführt habe, werden uns die Urkunden von 1228 und 1239 lehren.

1224 IIII. Kal. Aprilis (29. März) apud Strazburch. Ulrich Bischof von Gurk beurkundet die dem Ortolph von Ravensperch für die von Engelbert von Strassburg und Elsbeth, der Gattin desselben, um 50 Mark Friesacher Münze erkauften Güter in Harde von den Verkäufern geleistete Gewähr. Zeugen die Bürgen, dann Hartwicus Vicedominus Dapifer et filius ejus Hartwicus. Dom. Hartwicus Rufus. Dom. Bertholdus Pincerna. Dom. *Herbordus* de *Ortenburch.* Dom. Heinricus de Novo Castro [1]).

Dieser Herbord von Ortenburg war offenbar nur ein Dienstmann der Grafen von Ortenburg.

---

[1]) Ankershofen. Urk.-Reg. zur Gesch. Kärntens.

1225 leistete Graf Otto von Ortenburg dem Kaiser Friedrich II. Heeresfolge auf dessen Feldzuge in Italien, wie man aus folgender Urkunde sieht:

1225 . . . Juli zu St. Germano. K. Friedrich II. belehnt den Erzbischof Engelbert von Cöln mit dem Gute Richterich. Zeugen: Johannes rex Jherosolimatanorum. Ecbertus babenbergensis, Conradus ratisponensis, Oliverius paderbornensis, Ekehardus merseburgensis episcopi, Lupoldus Dux Austriae, Bernhardus Dux Carinthiae, Reynaldus Dux Spoleti, Henricus marchio de Andesse, Hermannus comes de Vroburgh, *Otto* comes de *Ortemberg* . . . [1]).

Die Schreibart Ortenberg zur Bezeichnung der Grafen von Ortenburg in Kärnten ist zwar die seltenere, kömmt jedoch auch sonst zuweilen urkundlich vor. Hätte obiger Otto den bayrischen Grafen dieses Namens angehört, so hätte er ein Sohn des Pfalzgrafen Rapoto II. († 1231) und ein Bruder des Pfalzgrafen Rapoto III. von Bayern († vor 1248) sein müssen und würde wohl mit seinem Vater und Bruder in der einen oder anderen Urkunde zugleich vorkommen, was jedoch nicht der Fall ist, indem als Rapoto's II. Sohn nur Rapoto III. urkundlich bekannt ist.

Selbst Huschberg in seiner Geschichte des Gesammthauses Ortenburg getraut sich nicht, obigen Grafen Otto als Sohn Rapoto's II. anzuerkennen, sondern bezeichnet ihn als ungewiss.

Ist unter diesen Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit, ja mit Gewissheit anzunehmen, dass obiger Graf Otto eben jener Graf Otto von Ortenburg aus Kärnten sei, den wir in so vielen Urkunden als Bruder des Grafen Hermann finden?

1227 am 17. November zu Graz. Herzog Leopold und Erzbischof Eberhard von Salzburg als erwählte Schiedsrichter entscheiden eine Streitigkeit zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg . . . in praesentia Rudigeri Chimensis et Caroli Seccoviensis episcoporum, Heinrici marchionis Istriae, Bernardi de Liubenowe, *Hermanni* de *Ortenburch* et Wilhelmi de Heunburch comitum . . . [2]).

1228 . . . Graf Wilhelm von Heunburg versetzt den Markt Bleyburg sammt den Zehenten von den Neubrüchen, beides von dem

---

[1]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 136.

[2]) Ebendaselbst, S. 141.

Patriarchate von Aquileja als Lehen herrührend, für 200 Mark Silber dem Grafen Hermann von Ortenburg[1]).

Hier haben wir den ersten Beweis, dass Graf Wilhelm sich in Geldverlegenheiten befand und vom Grafen Hermann Geld borgte.

1229 am 3. September zu Bozen. Graf Ulrich von Ulten überträgt unter dem Titel einer Schenkung unter Lebenden das Obereigenthum über einige seiner Besitzungen in Tirol an Herzog Leopold von Österreich und Steier und ertheilt dem Grafen Hermann von Ortenburg als Stellvertreter des Herzogs die Investitur darüber unter der Bedingung, dass Graf Ulrich und seine Erben jene Besitzungen als rechtes Lehen inne haben, nach seinem Tode aber, wenn er ohne Erben sterbe, benannter Graf Hermann und dessen Erben alle jene Güter besitzen sollen.

Anno domini 1229 Indict. II. die tertio intrante Septembris in burgo Bozani in domo Henrici Vilnarii in praesentia comitis Adelperti de Tirol, domini Alberonis de Wanga, sui fratris domini Pertoldi, domini Gozalki (Gottschalci) de Griess et aliorum. ibique dominus Odalricus comes de Vlten nomine donationis inter vivos, ut amplius propter aliquam causam revocari non possit, investivit comitem *Hermannum* de *Ortenburge*, recipientem vice et nomine Lupoldi Ducis in Osterriche, de uno manso, qui jacet in *Ried* in loco ubi dicitur *Crouzweg* et de uno molendino, quod jacet in praedicto loco et de duabus swaigis, quae jacent in monte de *Melt* et de uno manso, qui jacet in *Cermes* et de tribus mansis supra *Places* . . .

Ego Zanellus notarius sacri palatii interfui rogatusque scripsi[2]).

Die genannten Orte lagen nach Herrn v. Meiller und zwar Cermes (jetzt Tschermes, auf der Karte von Tirol und Vorarlberg von Adolph Stieler Tserms, südlich von Meran) am Ausgange des Ultenthales in das Etschthal; südlich davon Places (Platzes, auf der Karte von Stieler Platzers); östlich von diesem am linken Ufer der Etsch Mölten mit dem gleichnamigen Berge (mons de Melt); Crouzwerg (Crouzweg ist wahrscheinlich nur verschrieben) ist der Gebirgszug Kreuzberg zwischen Tschermes und Platzes und in jener Gegend ist auch Ried zu suchen (auf der Karte von Stieler nicht angegeben).

---

[1]) P. Apostelen de Apostolis. Clavis laudab. antiq. Vol. VIII. Fol. 185, im st st. Joanneum.

[2]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 145 und 263.

Graf Hermann von Ortenburg hatte um diese Zeit mit dem Stifte Reichersberg in Bayern einen Streit wegen eines Gutes zu Wernersdorf an der weissen Sulm in Steiermark, indem er behauptete, dasselbe von dem Propste Heinrich jenes Stiftes gekauft zu haben, während dieses die Rechtmässigkeit des Kaufes nicht anerkannte. Der Streit darüber kam vor den Erzbischof Eberhard II. von Salzburg, welcher am 3. December 1229 zu Enns in Gegenwart des Herzogs Leopold, des Bischofs Karl von Seckau und mehrerer Pröpste dem Stifte das Besitzrecht zusprach, dem Grafen aber das Vorrecht zuerkannte, dass ihm das Gut, wenn es vom Stifte je verkauft würde, um 200 Mark Friesacher Pfennige überlassen werden sollte [1]).

Über denselben Gegenstand haben wir auch folgende Urkunde:

(Ohne Datum.) Propst Friedrich und das Capitel von Reichersberg thun kund, dass Graf Hermann von Ortenburg von dem Streite, den er einige Zeit hindurch mit der Canonie Reichersberg wegen des Gutes in Werenhersdorf (Wernersdorf) und anderer jener Canonie gehörenden Güter, welche er in Gegenwart des Erzbischofs Eberhard von Salzburg und des Herzogs Leopold von Österreich und Steier gekauft zu haben behauptete, geführt habe, abgestanden sei unter der Bedingung, dass jenes Gut, wenn die Canonie es einmal verkaufen wolle, ihm oder seinen Erben um 200 Mark Friesacher Pfennige überlassen werden soll. Bis zur vollen Entrichtung des Kaufschillings bleibe das Gut im Besitze des Stiftes; werde der Kaufschilling innerhalb zweier Jahre nicht vollständig erlegt, so könne das Stift das Gut wem immer verkaufen, doch soll die Vogtei über jenes Gut dem Grafen zufallen, das Stift aber seiner Verpflichtung ledig sein. Sollte es wirklich einmal zu jenem Verkaufe kommen, so soll die darüber ausgefertigte Urkunde, welche als conditio sine qua non die Einwilligung des Capitels enthalten soll, an einem für beide Theile sicheren Orte hinterlegt werden. Für die zu jenem Gute gehörige Fischerei werde das Stift jährlich nur 2 Mark nehmen, doch soll der Graf diese Summe nicht vermindern. Zeugen: Carolus Episcopus Seccoviensis, Conradus Neuenburgensis, Bernhardus de domo St. Floriani, Magister Henricus Dolrensis (?), Magister Bernhardus Frisacensis Praepositi [2]).

---

[1]) Muchar. Gesch. von Steiermark. V. Band, S. 115.

[2]) Copialbücher. I. Band, S. 1038—1039.

Aus dem Ganzen scheint hervorzugehen, dass Graf Hermann das Gut Wernersdorf zwar von dem Propste Heinrich gekauft habe, jedoch ohne Einwilligung des Capitels, und dass er weder die Kaufsurkunde beibringen, noch die geschehene Bezahlung nachweisen konnte; wesswegen für den Fall eines künftigen Verkaufes jenes Gutes schon vorläufig die obigen Bedingungen festgestellt wurden.

Die Urkunde hat kein Datum; aber man ersieht aus dem Inhalte, so wie aus den Zeugen derselben, dass sie ebenfalls am 3. December 1229 zu Enns ausgefertiget worden sei.

1230 am 11. Juni . . . Herzog Bernhard von Kärnten übergibt an Seckau ein Gut zu Lonschach, welches Gisella, die Gemahlin Gerard's von Mour, mit Einwilligung ihrer Geschwister Siboto, Helmwik und Gerbirge dahin geschenkt hatte. Zeugen: *Hermannus* comes de *Ortenburch*, Wilhelmus comes de Hunenburch, Wichard de Charlsperch . . .[1]).

1230 erscheint Graf Hermann von Ortenburg als erster Zeuge in einer Urkunde des Bischofes Heinrich von Brixen[2]) und befand sich also damals in Tirol.

1231 mense Januario, V. Indict. in civitate Ravennae. K. Friedrich II. nimmt das Stift Melk in seinen Schutz. Unter den Zeugen: A. Dux Saxoniae. O. Dux Meraniae. B. Dux Karinthiae. Comes *H.* de *Hortenberch* . . .[3]).

Ob unter diesem Comes H. unser Graf Hermann oder der Graf Heinrich aus Bayern, des Pfalzgrafen Rapoto II. Bruder, zu verstehen sei, ist ungewiss. Für ersteren könnte der Umstand geltend gemacht werden, dass auch der Herzog Bernhard von Kärnten, mit dem er auf das innigste befreundet war, unter den Zeugen vorkömmt.

(Ohne Datum, aber wahrscheinlich 1232 vor Pfingsten.) Konrad, erwählter Bischof von Freising, thut kund, dass er das von der Freisinger Kirche herrührende Lehen des Grafen von Lewenau in der Mark dem Herzoge Bernhard von Kärnten verliehen habe und gelobt, diesen im Besitze des Lehens gegen Jedermann zu schirmen. Zeugen: Uto praepositus, Eberhardus decanus Frisingensis. Isenricus camerarius. Conradus pincerna. Heinricus de Vagen. Engelwannus de Aichdorf.

---

1) Muchar. Gesch. von Steiermark. V. Band, S. 123.
2) Hormayr. Gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol. I. Theil. 2. Abth., S. 379.
3) Hueber. Austria ex Arch. Mellic. illustr. pag. 18.

Sighardus dapifer. Comes *Hermannus* de *Ortenburg*. Fridericus de Falkenberg. Fridericus de Woldenberg et alii quam plures [1]).

Bischof Konrad I. von Freising, erwählt 1230 oder 1231, wurde 1232 zu Pfingsten zu Friesach vom Erzbischofe Eberhard II. von Salzburg zum Bischofe geweiht. Obige Urkunde mag daher, da Bischof Konrad nur Electus genannt wird, vor seiner Weihe, mithin vor Pfingsten 1232 ausgestellt worden sein, und zwar wahrscheinlich zu (Bischof-)Lack in der Mark (Krain), da die zwei letzten Zeugen Ministeriale der Freisinger Kirche in Krain waren.

Unter dem Grafen von Lewenau ist Bernhard der letzte Graf von Liubenowe (Liebenau), gestorben am 17. April 1229, zu verstehen. In welchen Gütern sein Lehen bestanden habe, wird leider nicht angegeben.

1232 im April zu Aquileja. K. Friedrich II. verbietet den deutschen Städten, ohne Genehmigung der Erzbischöfe und Bischöfe Versammlungen zu halten und Wahlen von Bürgermeistern, anderen Obrigkeiten, Zunftvorstehern etc. vorzunehmen [2]).

1232 im Mai zu Portenau. K. Friedrich II. ächtet den Grafen Konrad von Wasserburg und dessen Mitschuldige wegen Beraubung Regensburgischer Ministerialen [3]).

1232 im Mai in Cividale bestätiget K. Friedrich bei seiner Zusammenkunft mit seinem geliebten Sohne K. Heinrich den Fürsten und Grossen des Reiches auf ihr Bitten ein Privilegium, welches jener ihnen auf dem allgemeinen Hoftage zu Worms (am 1. Mai 1231) gegeben hatte [4]).

In allen drei Urkunden kömmt nach A. Saxoniae, O. Meraniae und B. Karinthiae duces comes *H.* de *Ortenberc* vor, wobei es, wie ich schon oben bei der Urkunde vom Jahre 1231 bemerkt habe, zweifelhaft ist, ob darunter der Graf Heinrich von Ortenburg aus Bayern oder der Graf Hermann von Ortenburg aus Kärnten zu verstehen sei; ich vermuthe, der letztere.

1232 am 4. September . . . Herzogin Theodora, Witwe Herzog Leopold's, schlichtet den Streit zwischen dem Abte Wolfker von

---

1) Copialbücher. I. Bd., S. 1045. Die Fontes rer. Austr. I, pag. 4 setzen diese Urkunde irrig um das Jahr 1246 an, in welchem Bischof Konrad längst nicht mehr Electus war.

2) Hormayr. Sämmtliche Werke. III. Band, S. 449—450.

3) Ebendaselbst, S. 450—451.

4) Böhmer. Regesten, S. 125, Nr. 124.

St. Lambrecht und den Ministerialen Ulrich und Dietmar von Lichtenstein wegen gewisser Besitzungen bei Lassnich, gemeinhin Gereut genannt. Unter den weltlichen Zeugen der erste: Comes *Hermannus* de *Ortenburch* . . .[1]).

Dieser Ulrich von Lichtenstein ist eben der Minnesänger, dessen wir öfters erwähnten.

1232 kam es zwischen Herzog Bernhard von Kärnten und Bischof Ekbert von Bamberg, da die 1227 abgeschlossene Übereinkunft von beiden Seiten nicht gehalten worden zu sein scheint, zum Kriege, an welchem auch Graf Hermann von Ortenburg auf Seiten des Herzogs Theil nahm. Im Lavantthale zwischen St. Andreä und Wolfsberg, welches der Hauptort der Bambergischen Besitzungen in Unter-Kärnten war, stiessen die Gegner auf einander und lieferten sich ein Treffen, in welchem Bischof Ekbert geschlagen und gefangen wurde.

Wir haben zwar für diese Nachricht keinen anderen Gewährsmann als Megiser, der uns nicht selten Dichtung für Wahrheit gibt, aber diesmal dürfte seiner wie gewöhnlich ungeheuer weitläufigen Erzählung eine geschichtliche Thatsache zum Grunde liegen.

1236 stiftet Bischof Ekbert von Bamberg die Prämonstratenser-Propstei zu Griffen. Zeugen: *H.* (*Hermannus*) de *Ortenburg*, Albertus et Wilhelmus de Heunburg comites . . .[2]).

Wenn die Zeugenanführung bei Eichhorn, welcher Heinricus de Ortenburg angibt, richtig ist, so ist unter dem ersten Zeugen der Graf Heinrich I. von Ortenburg aus Bayern zu verstehen, denn Heinrich, der Bruder des Grafen Hermann, war damals schon längst nicht mehr am Leben. Vielleicht aber waren in der Urkunde die Vornamen der Zeugen blos durch die Anfangsbuchstaben H. de Ortenburg, A. et W. de Heunburg comites bezeichnet, in welchem Falle nur Hermannus gelesen werden könnte.

1237 im Februar zu Wien. K. Friedrich II. bestätiget die Privilegien des deutschen Ritterordens und dehnt dieselben auch auf die Besitzungen des Ordens in Österreich, Steier und Krain aus. Zeugen: König Wenzel von Böhmen, sechs geistliche Fürsten, die Herzoge von

[1]) St. Lambrechter Urkunde.

[2]) Eichhorn. Beiträge zur ält. Gesch. und Topogr. Kärntens. I. Sammlung, S. 233, wo jedoch der erste Zeuge irrig Heinricus anstatt Hermannus genannt wird. Trudpert Neugart, der eine Abschrift aus einem Copialbuche von Wolfsberg geschöpft hatte, hat ausdrücklich *Hermannus*.

Bayern und Kärnten, mehrere Pfalz- und Landgrafen und Grafen, dann Zeugen aus Österreich, hierauf Zeugen aus Steiermark, nämlich: Comes Ulricus de Phannenberc, Comes Wilhelmus de Hunenburc, Comes *Hermannus* de *Ortenburc*, Liutoldus et Ulricus de Wildonia, Fridericus et Hartnidus de Betowe etc. [1]).

Auffallend ist es, dass der Graf Ulrich von Pfannberg, der erst einen Monat zuvor in den Grafenstand erhoben worden sein konnte, den Grafen von Heunburg und Ortenburg, aus so alten gräflichen Häusern, vorgeht.

1237 im April zu Wien. K. Friedrich II. verleiht der Stadt Wien einen Freiheitsbrief und erhebt sie zu einer Reichsstadt. Zeugen nach vielen geistlichen und weltlichen Fürsten und Grafen auch Comes *Hermannus* de *Ortenburch*, Comes Wilhelmus de Heunenburch, Comes Conradus de Hardekke, Heinricus de Schaumburch etc. [2]).

1237 im April zu Enns. K. Friedrich II. bestätiget den Edlen und Ministerialen von Steiermark ihre alten Handvesten. Unter den sehr vielen Zeugen auch: Comes *Hermannus* de *Ortenburch*, Comes Hartmannus de Tylingen, Comes Wilhelmus de Heunenburch, Comes Conradus de Hardekke, Heinricus de Schowenburch etc. [3]).

Da der Kaiser in diesen Urkunden des Herzogs Friedrich von Österreich und Steier als seines Feindes und als eines von ihm abgesetzten Herzogs erwähnt und die Steirer wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit lobt, so sieht man, dass Graf Hermann in diesem Kriege, zu dessen Führung der Kaiser selbst nach Steiermark und Österreich gekommen war, auf der Seite des letzteren stand. Dies war auch ganz natürlich, da der Graf von Ortenburg seine Grafschaft vom Reiche und Kaiser zu Lehen trug und somit dem Kaiser Heeresfolge zu leisten schuldig war.

Als der Kaiser hierauf im Begriffe war, Wien zu verlassen, ernannte er den Bischof Eckbert von Bamberg zu seinem Statthalter zu Wien und zum Reichsverweser von Österreich und Steiermark. Da der Bischof in dieser hohen Stellung viel Geld brauchte, so nahm er von dem Grafen Hermann von Ortenburg, der immer eine volle Casse hatte, 210 Talente Wiener Pfennige zu leihen und verpfändete

---

1) Diplomat. sac. Styriae. T. II, pag. 182.
2) Lambacher. Österr. Interregnum. Anhang, S. 17.
3) Lünig. Reichsarchiv. Continuatio II., pag. 141—142.

ihm dafür 30 Mark Friesacher Pfennige Einkünfte von gewissen zu St. Martin (bei St. Michael) im Lungau gelegenen Gütern, so wie noch andere Güter im Lungau mitsammt deren Mannschaft. Die Zurücklösung der erstgenannten dieser Güter geschah erst im Jahre 1282 durch Bischof Berthold von Bamberg. (Sieh Urkunde vom 25. Februar 1282.)

1238 am 20. Februar, Indict. XI. (ohne Angabe des Ortes). Bischof Ulrich von Gurk macht bekannt, dass Graf Hermann von Ortenburg den Ministerialen der Gurker Kirche, Ulrich von Liebenberg, wegen desselben Schlosses (Liebenberg) und dessen Zugehörung als seinen Mann zu wiederholten Malen angesprochen habe unter der Behauptung, dasselbe Schloss gehöre zum Herzogthume Steier und sei ihm vom Herzoge von Steier um 200 Mark als Lehen verliehen worden und dass sich derselbe nach langem Streite endlich mit Ulrich von Liebenberg dahin verglichen habe, dass Ulrich und seine Söhne jenes Schloss von dem Grafen Hermann als Lehen empfangen sollen. Dabei sei auch zwischen ihm (dem Bischofe Ulrich) und dem genannten Grafen folgender Vergleich geschlossen worden: Der Bischof tritt dem Grafen vier Kinder des Ulrich von Liebenberg, nämlich Walchoun, Heinrich, Ulrich und Adelheid, ab und empfängt dagegen von dem Grafen vier andere Ministerialen, nämlich Heinrich sammt seiner Gemahlin und Hermann und Irmgard von Hungerberg. Sämmtliche Kinder Ulrich's von Liebenberg haben das Recht auf das Lehen ihres Vaters und die Söhne können darauf ihre Gemahlinnen anweisen und die Töchter können es ihren Gatten als Mitgift zubringen. Die an den Grafen abgetretenen Söhne des Ulrich von Liebenberg sind nicht gebunden, Ortenburgische Ministerialinnen zu heirathen; doch fällt die Hälfte ihrer Kinder dem Grafen zu etc. [1]).

Der Aussteller dieser Urkunde, Bischof Ulrich von Gurk, war selbst ein Graf von Ortenburg und Hermann's Bruder, von dem wir bereits oben gehandelt haben; der geistliche Curialstyl aber erlaubte es ihm nicht, den Grafen Hermann seinen Bruder zu nennen; für den Nichtkenner dieses Verwandtschaftsverhältnisses erscheinen sie daher als Fremde.

Von dem einstigen Schlosse Liebenberg, westlich von Pulst, Gradenegg gegenüber, ist nur mehr eine Ruine, Liemberg genannt,

---

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 869.

übrig, welcher heutige Name aus Lieb'nberg durch Ausstossung des Lippenbuchstabens *b* und durch Übergang des *n* in *m* entstanden ist.

Es könnte befremden, dass Liebenberg, mitten in Kärnten gelegen, ein steirisches Lehen gewesen sei, aber auf dieselbe Weise, wie Herzog Leopold von Österreich und Steier (sieh Urkunde ddo. 1229 am 3. September zu Bozen) Oberlehensherr einiger Güter im Ulten- und Etschthale geworden war, auf dieselbe Weise meine ich konnte auch ein Herzog von Steier die Oberlehensherrlichkeit über Liebenberg erhalten haben.

1239 am 4. Januar (ohne Ortsangabe). Graf Wilhelm von Heunburg erklärt, dass er für mehrere Schulden, deren Bezahlung Graf Hermann von Ortenburg von ihm fordere, diesem das seinem Bruder Albert Grafen von Heunburg, Domherrn zu Passau, gehörige Schloss Lessach mit allen Zugehörungen und Rechten nach dem Tode seines Bruders Albert an Zahlungsstatt abtreten wolle. Welcher Theil den Vertrag nicht hielte, sollte eine Strafe von 50 Mark Silber bezahlen. Zugleich wurde bestimmt, dass, wenn einer der vertragschliessenden Theile ohne gesetzliche Erben abginge, der andere Theil die sämmtlichen Güter des Abgestorbenen erben soll [1]).

Zu diesem Vertrage gab Graf Albert in folgender Urkunde seine Einwilligung:

1239 am 16. September zu Villach. Albert Graf von Heunburg, Domherr der Kirche zu Passau, schenkt für den Fall seines Todes, wenn er ohne gesetzmässige Erben aus einer ebenbürtigen Gemahlin, falls er eine solche heiraten würde, abginge (si sine herede legitimo ex uxore sua si quam duceret sibi decentem, decedere contingeret), seine ihm eigenthümliche Veste und Herrschaft Lessach mit aller Zugehörung, ausgenommen 10 Mark Einkünfte, welche für sein Seelenheil verwendet werden sollen, dem Grafen Hermann von Ortenburg [2]).

Dieser hatte sich verrechnet, wenn er auf den baldigen Tod des Grafen Albert hoffte; denn dieser lebte noch 1252 und dürfte sicherlich noch ihn überlebt haben. Erst Hermann's Söhne mögen Lessach bekommen haben, obwohl es in der Urkunde ddo. 1263 am 25. April,

---

[1]) Apostelen de Apostolis. Clavis laudab. antiquit. Vol. VIII. Fol. 185.

[2]) Ebendaselbst.

mittelst welcher die Brüder Heinrich und Friedrich die Verlassenschaft ihres Vaters Hermann unter sich theilten, nicht genannt wird.

Nach meinem Dafürhalten lag das in Frage stehende Lessach in Krain, wo urkundlich die Grafen von Heunburg ebenfalls Besitzungen hatten, da Lazius angibt, dass Graf Wilhelm von Heunburg wegen des Schlosses Lesach in Krain mit dem Grafen Hermann von Ortenburg eine bedeutende Fehde geführt habe [1]).

Lesach, krainerisch Leže, ist das jetzige Leschach im gleichnamigen Vicariate im Bezirke Radmannsdorf.

Die Fehde, deren Lazius erwähnt, mag übrigens wohl dem Vertrage vom 4. Januar 1239 vorausgegangen und durch denselben beendiget worden sein.

1239 . . . Udalrici episcopi Gurcensis obligatio ob certam pecuniae summam pro necessitate ecclesiae suae mutuo acceptam Comitibus *Hermanno* et *Ottoni* de *Ortenburg* tamquam mutuantibus data [2]), d. i. Schuldverschreibung des Bischofes Ulrich von Gurk an die Grafen Hermann und Otto von Ortenburg über eine gewisse Geldsumme, welche er für die Bedürfnisse seiner Kirche von jenen aufgenommen habe.

Man sieht aus dieser und den vorausgehenden Urkunden, wie gute Wirthe die Grafen von Ortenburg waren. Dass dieser Bischof Ulrich von Gurk ein Bruder Hermann's und Otto's war, haben wir bereits früher bemerkt.

Graf Otto wird in dieser Urkunde seit 14 Jahren zum ersten Male wieder erwähnt, indem er seit 1225, wo man ihn in einer Urkunde ddo. San Germano im Juli 1225 fand, nirgends mehr erschien. Dass er während dieser Zeit von seiner Heimath abwesend gewesen sei, kann mit Sicherheit angenommen werden, aber wo er gewesen sei, welche Thaten er ausgeführt habe, darüber findet man nirgends Aufschluss.

1240 pridie Idus Aprilis (12. April) Villaci. Gerinoldus civis Villacensis comiti *Hermanno* de *Ortenburg* solutionem obligationis obligatae sibi ab Udalrico de Thurn pro 34 marcis assignavit [3]).

Ich glaube die Sache so verstehen zu sollen: Ulrich von Thurn hatte von dem Grafen Hermann ein Darlehen von 34 Mark aufgenommen und in der Folge den Villacher Bürger Gerinold beauftragt, dem

---

1) Lazius. De migrat. gent. pag. 181.
2) Apostelen. T. VII. Fol. 84.
3) Apostelen. VIII. 185.

Grafen die 34 Mark zu bezahlen und so die Schuldverschreibung einzulösen, welchem Auftrage Gerinold mittelst obiger Urkunde nachkam.

Gerinold scheint daher nicht ein kleinstädtischer Kaufmann, sondern ein Wechsler gewesen zu sein, was auf die damalige Wichtigkeit von Villach als Handelsstadt, welche den Verkehr zwischen Deutschland und Italien vermittelte, hindeutet.

1240 am 13. Juli zu Graz. Herzog Friedrich II. von Österreich und Steier verpflichtet sich, den Bischof Rüdiger von Passau, dessen Leute, Besitzungen und Rechte künftighin als in seinem besonderen Schutze stehend gegen Jedermann und zu allen Zeiten nach Kräften zu schützen. Zeugen nach den Geistlichen: Comes Chunradus de Hardeke, Comes *Otto* de *Ortenburch*, Heinricus Nobilis de Schowenberch [1]).

1240 am 25. August zu Judenburg. Herzog Friedrich II. verleiht dem Salzburger Domcapitel die Freiheit, Wein und andere Lebensmittel sowohl zu Wasser als zu Land frei von allen Maut-, Zoll- und anderen Abgaben zu verführen. Zeugen nach den Geistlichen: Conradus de Hardeke, *Otto* de *Ortenburch*, Willehalmus de Hvnenburch, Ulricus de Phannenberch comites etc. [2]).

1240 am 26. August zu Leoben. Herzog Friedrich II. nimmt das Kloster Victring in Kärnten sammt allen seinen Besitzungen und Unterthanen in seinen besonderen Schutz. Zeugen nach den Geistlichen: Bernardus Dux Karinthiae, Conradus comes de Hardeke, *Otto* comes de *Ortenburch*, Willehalmus comes Hvnenburch, Ulricus comes de Phannenberch et alii quam plures [3]).

Um diese Zeit hatte sich Herzog Friedrich mit dem Kaiser bereits wieder ausgesöhnt, wesswegen man auch die oben als Zeugen genannten Grafen wieder in seiner Umgebung findet. Graf Otto von Ortenburg hatte im Sommer den Herzog auf seiner Reise durch Steiermark begleitet und kam sammt seinem Bruder Hermann im Winter nach Wien, von wo sie mit ihm im folgenden Jahre nach Passau zogen, wo man sie am 1. März 1241 noch findet. Vor seiner Abreise nach Wien trifft man den Grafen Hermann noch als Zeugen in folgender Urkunde:

---

1) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 161.

2) Ebendaselbst, S. 162.

3) Ebendaselbst, S. 163.

1240 . . . Hagno der Freie von Gorisach (Hagno Libertinus de Gorisach) gibt mit Einwilligung des Grafen Meinhard als Vogtes des Klosters (Millstatt) und Landrichters (judicis provincialis) sein Allod dem Kloster Millstatt unter der Bedingung, dass sein Neffe (nicht genannt) daselbst eine Präbende erhalte. Zeugen: Comes *Hermannus* de *Ortenburch*. Ministeriales Ulricus de Riphenberch, Heinricus de Luenz, Pilligrimus de Malletin, Abbas Martinus [1]).

1240 am 29. December zu Wien. Herzog Friedrich II. macht kund, dass er in Berücksichtigung der Verdienste des Bischofs Konrad von Freisingen die Vogtei in Enzenstorf von seinem Ministerialen Ulrich von Pilichdorf um 500 Talente wieder eingelöst habe mit dem ausdrücklichen Vorbehalte dieses Vogteirechtes für sich und seine Nachkommen, welches dem Bisthume nur dann anheimfallen sollte, wenn er (der Herzog) oder seine Nachkommen es veräussert haben sollten. Zeugen: Comes *Hermannus* et Comes *Otto* de *Ortenburch*, Wernhardus de Schawenberch etc. [2]).

1241 am 18. Februar zu Wels. Das Kloster Kremsmünster schliesst mit Hartnid von Ort einen Vergleich wegen des Vogteirechtes über einige Besitzungen dieses Klosters. Zeugen: Comes Ulricus de Phannenberch, Liutoldus et Ulricus de Wildonia, *Otto* comes de *Ortenburch*, comes Willehalmus de Heunenburch etc. [3]).

1241 am 18. Februar zu Wels. H. Friedrich II. bestätiget obigen Vergleich zwischen dem Kloster Kremsmünster und Hartnid von Ort wegen des Vogteirechtes über einige Besitzungen dieses Klosters. Zeugen: Comes Ulricus de Phanneberch, Comites *Hermannus* et *Otto* fratres de *Ortenburch*, Comes Wilhelmus de Heunenburch etc. [4]).

1241 am 1. März zu Passau. H. Friedrich II. verleiht dem Domcapitel von Passau die Begünstigung, alle Victualien ohne Maut- und andere Abgaben auf der Donau und auf dem Inn verführen zu dürfen. Coram testibus (nach den Geistlichen): *Hermanno* et *Ottone* comitibus de *Ortenburch*, Wernhardo et Henrico nobilibus de Scoumberch et aliis quam pluribus [5]).

---

[1]) Abschrift einer Millstätter Urkunde im st. st. Joanneum.

[2]) Meiller. Urk.-Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 164.

[3]) Urkundenbuch des Stiftes Kremsmünster. Nr. 70, S. 87.

[4]) Meiller, S. 165 und Urkundenbuch, Nr. 71, S. 88.

[5]) Meiller, S. 166.

Während der Herzog noch zu Passau verweilte (er war daselbst noch am 11. März), erhielt er die Nachricht von dem Einbruche der Mongolen in Schlesien und Ungarn und eilte sogleich noch im Monate März dem hartbedrängten König Bela IV. von Ungarn zu Hilfe. Zu Pest angekommen, hilft er diesem, den Tataren den Übergang über die Donau zu wehren, und treibt sie in die Flucht. Den in Mähren eingefallenen Mongolen brachte der Held Jaroslaw von Sternberg im April bei Olmütz eine grosse Niederlage bei. Da aber die Flüchtigen sich zum Hauptheere unter Batu-Chan nach Ungarn begeben und die Kumanen, die von den Ungarn abgefallen waren, sich mit den Feinden vereiniget hatten, da verliess Herzog Friedrich, um für die Vertheidigung seiner eigenen Länder zu sorgen, Ungarn und begab sich nach Österreich zurück. Die Gefahr wuchs, als K. Bela auf der Haide Moky am Flusse Sajo gänzlich geschlagen worden und nur mit Noth der Gefangenschaft oder dem Tode entgangen war.

Inzwischen hatte Herzog Friedrich Zeit gewonnen, sich zu rüsten und die benachbarten Fürsten zu seinem Beistande aufzufordern und stand, unterstützt von den Hilfstruppen des Königs von Böhmen, des Patriarchen von Aquileja, des Herzogs von Kärnten und des Markgrafen von Baden, wohlgerüstet und schlagfertig da.

Nachdem die Mongolen in Österreich eingefallen waren und Anfangs Juli bereits Wien und Neustadt umschwärmten, rückte der Herzog ihnen entgegen. Der Anblick des grossen in Schlachtordnung aufgestellten christlichen Heeres, das ihnen kampfbereit und muthbeseelt gegenüber stand, erfüllte sie plötzlich mit einem solchen Schrecken, dass sie, anstatt zu kämpfen, eilig die Flucht ergriffen und in wilder Verwirrung nach Ungarn zurück flohen. Das christliche Heer jagte ihnen nach, tödtete viele Tausende der Feinde und machte eine ungeheure Beute. Der Schrecken der Mongolen war so gross, dass sie sich auch in Ungarn nicht für sicher hielten, sondern nach Russland zurückeilten.

Es kann nicht im geringsten daran gezweifelt werden, dass auch Graf Otto von Ortenburg an der Vertreibung der Mongolen Theil genommen habe; ja es ist sogar wahrscheinlich, dass er schon von Passau aus den Herzog nach Ungarn begleitet habe.

Sein Bruder Hermann aber scheint sich von Passau aus nach Tirol begeben zu haben, wie man wenigstens aus folgender Urkunde schliessen muss.

1241 am 20. März zu Brixen in der Capelle des heil. Hartmann. Egno, erwählter Bischof von Brixen, schliesst mit dem Grafen Albert von Tirol Frieden. Unter den Bedingungen kommen auch folgende vor: Der Bischof soll den Herzog (Otto II.) von Meran und den Grafen Albert von Tirol mit allen ihren Lehen gemeinsam und ungetheilt belehnen, mit Ausnahme der Kirchenvogtei, die nur der Eine von ihnen auf Lebenszeit haben und die hierauf nach Erbrecht auf den Andern übergehen soll. Dagegen soll der Graf für sich und den Herzog in zwei Terminen, die Hälfte am künftigen Feste Mariä Reinigung, die andere Hälfte ein Jahr darauf, 700 Mark Silber als Gnadengeld (gratia) bezahlen, welche Summe dem Grafen Hermann von Ortenburg gehören soll [1]).

Welchen Anspruch Graf Hermann auf dieses Geld gehabt habe, wird nicht gesagt, zu vermuthen jedoch ist, dass Bischof Egno zum Antritte seines Bisthums, womit grosse Auslagen verbunden waren, von dem Grafen eine bedeutende Geldsumme aufgenommen und ihn auf jenes Gnadengeld angewiesen habe.

1241 am 30. April zu Patriarchsdorf (bei Lienz im Pusterthale). Egno, erwählter Bischof von Brixen, und Graf Meinhard von Görz erwählten in einem zwischen ihnen bestandenen Streite den Grafen Hermann von Ortenburg zum obersten und alleinigen Schiedsrichter, falls die aufgestellten Obmänner unter sich nicht einig werden sollten [2]).

Ein bemerkenswerther Beweis ehrenden Zutrauens in seine Klugheit und Gerechtigkeit.

Weder aus dieser noch aus der vorausgehenden Urkunde lässt sich bestimmt entnehmen, ob Graf Hermann beim Abschlusse der darin berührten Verträge persönlich anwesend gewesen sei.

1241 Indictione XIII. (?XIV.) (ohne Angabe des Tages und Monates) zu Strassburg. Graf Hermann von Ortenburg und Graf Wilhelm von Heunburg schliessen einen neuen Vertrag ab [3]).

So lautet wörtlich bei Apostelen ein zwar kurzes, aber — schlechtes Urkunden-Regest, indem es von dem Inhalte des Vertrages gar nichts angibt. Wahrscheinlich wurde der Vertrag vom 4. Januar 1239

---

[1]) Sinnacher. Gesch. des Bisthums Brixen. IV. Band, S. 332.

[2]) Hormayr. Beiträge zur Gesch. Tirols im Mittelalter. I. Band. 2. Abth., S. 335.

[3]) Apostelen. VIII, 187.

abgeändert; ich vermuthe dies daraus, weil Graf Hermann schon im Jahre 1246, in welchem Graf Albert von Heunburg noch lebte, dem Erzbischof Eberhard von Salzburg Güter zu Lesach verkaufte, folglich die Herrschaft Lesach besessen haben musste. Er scheint demnach dieselbe schon 1241 an sich gebracht zu haben.

In demselben Jahre soll Graf Hermann von Ortenburg das Schloss Haberneck an Raspo von Trüchsen, der sich auch Herr von Friesach geschrieben habe, verkauft haben [1]).

Ich gebe nicht viel für die Wahrheit dieser Nachricht, da mir weder ein Schloss Haberneck, noch ein Raspo von Trüchsen bekannt ist, auch nicht einleuchten will, wie sich dieser einen Herrn von Friesach genannt haben könne, da Friesach dem Erzbisthume Salzburg gehörte.

1242 am 20. Mai zu Salzburg. Erzbischof Eberhard von Salzburg belehnt den Grafen Hermann von Ortenburg mit dem Zehent und dem Hofe zu Werenhersdorf [2]).

Der Erzbischof konnte hiebei nur als Bevollmächtigter des Stiftes Reichersberg, dem das Gut Werenhersdorf gehörte, gehandelt haben, wie man aus der Urkunde ddo. 1229 am 3. December zu Enns ersehen hat.

1243 am 10. März zu Heimburg (vielleicht nur Himberg?) in Österreich. Ulrich von Hintperch bekennt, die Vogtei über Enzinstorf, welche er vom Herzoge Friedrich von Österreich und Steier zu Lehen getragen habe, demselben heimgesagt zu haben, nachdem Bischof Konrad von Freising ihm dafür 50 Talente Wiener Münze entrichtet habe. Coram testibus: Friderico duce Austrie et Styrie ac domino Carniole, Chunrado de Hardeke, *Hermanno* de *Ortenburch*, Wilhelmo de Hunenburch comitibus etc. [3]).

1243 am 15. Juli zu Graz. Herzog Friedrich von Österreich und Steier nimmt den Bischof Rudger von Passau und alle dessen Leute und Güter in seinen besonderen Schutz. Zeugen: Eberhardus Salisburgensis Archiepiscopus, Heinricus Episcopus Seccoviensis, Liuprandus Archidiaconus Carinthiae, Comes Chunradus de Hardekke, Comes *Otto* de *Ortenburch*, Heinricus nobilis de Schowenburch etc. [4]).

---

[1]) Lazius. De migrat. gent. pag. 187.

[2]) Hermann. O. R. (Ortenburgisches Repertorium? oder Ortenb. Regest?)

[3]) Meiller. Reg. zur Gesch. der Babenberger, S. 175.

[4]) Urk.-Abschrift im Archive des hist. Vereines für Kärnten.

Dies ist die letzte Urkunde, worin Graf Otto erscheint, und es ist desshalb anzunehmen, dass er bald darauf gestorben sei, und zwar in Österreich. Ich vermuthe dies daher, weil man ihn in der letzten Zeit immer im Gefolge des Herzogs Friedrich findet. Eben dieser sein Aufenthalt am Hofe des kriegerischen Herzogs und seine oft lange Abwesenheit aus Kärnten scheinen zu beweisen, dass er mehr ein Mann des Krieges als des Friedens gewesen sei und sich besser darauf verstanden habe, Geld anzubringen als zusammenzuscharren, wie dies sein Bruder that. Er scheint unvermählt und kinderlos gestorben zu sein, da weder von einer Gemahlin noch von Kindern desselben eine Spur vorkömmt.

§. 3. **Hermann II. allein**[1].

Graf Hermann hatte in Betreff gewisser bei Trahofen in Kärnten gelegener Güter, welche er im guten Glauben, dass sie ihm durch den Tod seines Oheims, des Grafen Heinrich von Wartenberg, erbrechtlich zugefallen und daher sein Eigenthum seien, viele Jahre hindurch unangefochten besessen und genossen hatte, mit dem Bischofe Konrad von Freising, der sie als Eigenthum seiner Kirche ansprach, einen langjährigen Streit, der sogar in Gewaltthätigkeiten und Fehden ausartete. Nachdem er jedoch endlich vom Bischofe überzeugt worden war, dass jene Güter wirklich der Kirche von Freising gehörten, so stellte er sie 1244 derselben zurück, wogegen ihm der Bischof den Ersatz sowohl des Schadens als der bezogenen Einkünfte erliess.

1244 am 19. Februar zu Wien.

Notum sit omnibus — quod ego Comes *Hermannus* de *Ortenburch* possessiones quasdam sitas in *Trahoven*, quarum proventus et usufructum jam diu tenui et percepi, credens hoc mihi competere occasione patrui mei Comitis *Henrici* de *Wartenberch*, confiteor pertinere ad ecclesiam Frisingensem, ad quam spectant utpote dominicalia pleno jure. Unde nunc — — errorem praeteritum purificans in manus Domini mei Chunradi episcopi renuntio praedictis possessionibus et suis pertinentiis hactenus a me praeter justitiam usurpatis, qui etiam — — dampna et

---

1) Es lebte zwar damals (1244) noch sein Bruder Ulrich II., Bischof von Gurk, nahm aber an der Regierung der Grafschaft nicht Theil, welche nach Otto's Tode Hermann allein führte.

injurias ecclesiae suae praetextu supradictae usurpationis irrogatas relaxavit in Domino et remisit. Et ne a me vel a meis vel a quolibet heredum meorum de praedictis valeat lis et quaestio suscitari, praesens instrumentum — — trado ecclesiae Frisingensi meo sigillo consignatum praesentibus testibus subnotatis qui sunt D. Werenhardus C(anonicus), Heinricus Capellanus D. Frisingensis episcopi, D. Geb. de Tolnz, H. Wagnarius, Albertus de Ardacher, H. de Niwertingen Miles, Heinricus de Hohenburch, Comes Meinhardus de Rotenekk et alii quam plures.

Datum anno Domini 1244. XI. Kalend. Martii [1]).

Mit diesen Besitzungen zu Trahoven (zwischen Sachsenburg und Spital am südlichen Ufer der Drau, daher Trahofen, d. i. Drau-Hof) hatte es folgendes Bewandtniss:

Hermann's Vater, Otto, hatte einen Bruder, Heinrich, der sich einen Grafen von Wartenberg nannte. Als dieser und bald darauf auch seine Söhne gestorben waren, erbte Hermann einen Theil seiner Güter und nahm, da er auch jene Besitzungen zu Trahofen als zur Verlassenschaft seines Oheims gehörig ansah, auch diese in Besitz. Nachdem er sie schon sehr lang, ohne von Jemanden angefochten worden zu sein, besessen hatte, forderte Bischof Konrad von Freising (erwählt 1230 oder 1231) dieselben als zu seiner Kirche gehörend von ihm zurück. Da weder Bischof Otto II. († 1220) noch Bischof Gerold (abgesetzt 1230) dieselben als Eigenthum ihrer Kirche angesprochen hatten, so weigerte sich Graf Hermann beharrlich, dieselben auf die Forderung des Bischofs Konrad der Freisinger Kirche zurückzugeben, welche in der Nähe auf dem sogenannten Lurnfelde noch mehrere andere Besitzungen hatte. Ja es kam sogar zur Fehde, wobei der Graf diesen Besitzungen Schaden zufügte. Aber Bischof Konrad, auf das thätigste bemüht, die durch die Sorglosigkeit seines Vorgängers abhanden gekommenen Güter seiner Kirche wieder zurückzuverschaffen, stand von seiner Forderung nicht ab und wusste endlich den Grafen zu überzeugen, dass jene Güter zu Trahofen wirklich dem Bisthume Freising gehören, sprach aber, da der Graf sie im guten Glauben besessen habe, keine Vergütung der bezogenen Einkünfte und keinen Schadenersatz an, worauf Graf Hermann mittelst obiger

---

1) Meichelbeck. Eccl. Frising. T. II, pag. 21.

Urkunde jene Güter an Freising abtrat und somit auch wieder einen Beweis seines rechtlichen Sinnes lieferte.

1244 am 9. Mai . . . (wahrscheinlich zu Aquileja). Berthold, Patriarch von Aquileja, leistet bis zum Betrage von 1000 Mark Friesacher Münze dem Grafen Hermann von Ortenburg Bürgschaft für die Befreiung des Grafen Ulrich von Sternberg, der schon lange von jenem in Gefangenschaft gehalten werde [1]).

Es muss daher in den vorhergegangenen Jahren zwischen den beiden Grafen eine bedeutende Fehde stattgefunden und Graf Hermann dabei einen bedeutenden Schaden erlitten haben, weil er seinen Gegner, der in seine Hände gefallen war, so lange Zeit (diu, longo tempore heisst es in den Urkunden-Regesten) gefangen hielt und weil Patriarch Berthold dem Grafen Hermann sich für die Bezahlung von 1000 Mark Friesacher Münze verbürgte, wenn er jenen frei liesse. Leider konnte ich trotz eifrigen Suchens über diese Fehde nirgends etwas auffinden.

1245 am 11. April . . . Bischof Egno von Brixen verspricht dem Grafen Hermann von Ortenburg für allen Schaden, der ihm aus der für ihn geleisteten Bürgschaft entspringen könnte, vollen Ersatz zu leisten aus den Gütern seiner Kirche, die er bis zur vollen Entschädigung als dem Grafen verpfändet erklärt [2]).

Bei welcher Gelegenheit und zu welchem Betrage sich Graf Hermann für den Bischof Egno verbürgt habe, ist unbekannt, da Sinhacher in seiner Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen diese Urkunde nicht anführt. Dies Eine jedoch, was wir schon aus so vielen Urkunden ersehen haben, ist auch hier wieder ersichtlich, dass Graf Hermann allenthalben mit seinem Gelde auszuhelfen pflegte und gewiss nicht zu seinem Nachtheile.

Auf die von dem Patriarchen Berthold geleistete Bürgschaft von 1000 Mark Friesacher Münze ward endlich Graf Ulrich von Sternberg seiner langen Haft entlassen und der Freiheit zurückgegeben, um am 25. Juli 1245 seine Gemahlin, eine Tochter des Grafen Ulrich von Pfannberg, im Stifte St. Paul zu begraben, an deren Tode gewiss auch der Gram über das Unglück ihres Gemahles Schuld gewesen sein dürfte.

---

[1]) Apostelen. T. VII, Fol. 217.

[2]) Ebendaselbst. T. VIII, Fol. 186. In Sinnacher's Geschichte des Bisthums Brixen kömmt diese Urkunde nicht vor.

Rücksichtlich der von dem Patriarchen Berthold dem Grafen Hermann geleisteten Bürgschaft von 1000 Mark für die Befreiung des Grafen Ulrich von Sternberg, der von jenem so lange Zeit gefangen gehalten worden sei (in captivitate prefati comitis Hermanni longo tempore detenti), ward zwischen jenen beiden am 5. November 1245 „apud Antrum" (in der Höhl, einem Ortenburgischen Schlosse in Krain) ein neuer Vertrag geschlossen, in welchem dem Patriarchen die Einkünfte von der schuldigen und vertragsmässigen Summe (von 1000 Mark Friesacher Münze) abgezogen werden sollen [1]).

1245 am 20. Juli zu Ortenburg.

„Bekannt sei es, dass Puzo, Sohn des Herrn Puzo von Strassburg, sich mit einer Tochter des Herrn Hermann von Wolfsperch, welche eine Ministerialin des Grafen Hermann von Ortenburg ist (quae est comitis Hermanni de Ortenburg) verehelicht habe". Hermann von Wolfsperch verspricht nun, dass die Hälfte der Kinder, welche Puzo mit seiner Gemahlin, Hermann's Tochter, erzeugen würde, der Gurker Kirche gehören soll, jedoch unter der Bedingung, dass diese Kinder, seien sie Söhne oder Töchten, auf allen Erbschaften (in ihrem Geschlechte) vollen Anspruch haben. Zur Bekräftigung dieses Versprechens liess Graf Hermann von Ortenburg sein Siegel anhängen.

Datum *Ortenburch* per manum magistri Ulrici [2]).

Dieser Meister Ulrich war wahrscheinlich Burgcaplan zu Ortenburg und zugleich Notar des Grafen Hermann.

An dem Feldzuge, welchen Herzog Bernhard von Kärnten, als Bundesgenosse des Königs Wenzel von Böhmen, im December des Jahres 1245 gegen Herzog Friedrich von Österreich und Steier unternahm, scheinen die Grafen von Ortenburg nicht Theil genommen zu haben, da man nirgends eine Andeutung davon findet. Dieser Feldzug endete sehr unglücklich und ruhmlos, indem das böhmisch-kärntnerische Heer geschlagen und Ulrich, Herzog Bernhard's Sohn, mit 30 seiner Edelleute gefangen wurde, durch besondere Tapferkeit aber zeichneten sich aus die Brüder Seifried und Catold Syrok zubenannt die Waisen aus Kärnten.

---

1) Apostelen. VII. Band.

2) Urk.-Abschrift im Archive des hist. Vereines zu Klagenfurt.

1246 . . . Erzbischof Eberhard von Salzburg kaufte von dem Grafen Hermann von Ortenburg einige Güter zu Lessach, welche er hierauf dem Kloster Reitenhasslach schenkte [1]).

1246 am 15. Juni, an seinem 36. Geburtstage, fiel Herzog Friedrich II. in einem Gefechte mit den Ungarn. Da er weder einen Sohn, noch eine Tochter hinterlassen hatte und Kaiser Friedrich II. den somit erledigten Fürstenthümern keinen Herzog geben wollte, so entstand in denselben jener anarchische Zustand, den man mit dem Ausdrucke „das österreichische Interregnum“ zu bezeichnen pflegt. Wie der kluge Graf Hermann auch diesen Zustand zu seinem Vortheile benützt habe, werden wir später hören.

1248 am 3. Januar in der Kirche zu Lack (in ecclesia Loka). Werigand (Freisingischer) Vicedom (zu Lack in Krain), Gerloh von Stein und Konrad genannt Gallo söhnen einen gewissen Werso (Wersonem), Schwiegersohn des Konrad Gallo, mit dem Bischofe Konrad von Freising aus. Unter den Zeugen auch: Heinricus de Hohenburch, Ulricus *Marscalcus* de *Ortenburch* [2]).

Dieser letzte Zeuge ist desshalb wichtig, weil seine Anführung beweist, dass an dem Hofe der Grafen von Ortenburg auch das Hofamt eines Marschalls bestand, wie wir jenes eines Truchsessen bereits aus der Urkunde von 1216 kennen.

1248 am 9. Mai auf dem Schlosse Scherffenberg (in castro Shorphenberc). Wir Berthold von Gottes Gnaden Patriarch des heil. Sitzes zu Aquileja . . . machen bekannt, dass Hermann Graf von Ortenburg (Hortenburc), unser Getreuer, persönlich vor Uns erschienen sei und Uns inständig gebeten habe, dass wir ihn mit dem Patronatsrechte über die Pfarrkirche in Pölan und mit zwei Theilen der Zehente von allen entweder schon jetzt angebauten oder erst in Zukunft anzubauenden Neubrüchen auf dem zum Schlosse Zobelsberg gehörenden Gute, Eigenthume oder Bezirke nach dem Tode des edlen Mannes Konrad von Auersberg (Aurspere) weiland seines Schwiegersohnes seligen Andenkens belehnen möchten. Wir seinen Bitten gnädig entsprechend, haben ihn daher mit dem Patronatsrechte über die genannte Kirche und mit den gewünschten Zehenten belehnt . . . [3]).

---

[1]) Hund. Bayrisches Stammbuch. II. Theil, S. 18.

[2]) Meichelbeck. Eccl. Frising. T. II. Instrum. XI, pag. 6.

[3]) Fontes Rer. Austr. T. I, pag. 8—9.

DieseUrkunde ist ausser anderem auch desshalb wichtig, weil man daraus ersieht, dass eine Tochter des Grafen Hermann mit Konrad von Auersberg vermählt, aber schon vor dem 9. Mai 1248 Witwe geworden war. Die Ehe scheint kinderlos geblieben zu sein, weil sonst die Zehente, welche Konrad von Auersberg als Lehen besessen hatte, wohl seinen Kindern und nicht dem Grafen Hermann verliehen worden wären.

Zobelsberg, zwischen Weixelburg und Auersberg gelegen, gehörte schon damals den Grafen von Ortenburg. Pölan ist wahrscheinlich das heutige Pölland südlich von Laas und ist wohl zu unterscheiden von einem andern gleichnamigen Dorfe bei Altenmarkt an der Kulpa, welches erst 1363 eine eigene Pfarre erhielt.

1249 IIII. Kal. Februarii (29. Januar) VIII. Indict. (ohne Ort). Wir Ulrich, Bischof von Gurk,... machen bekannt, dass wir ein gewisses Vogteirecht zu Waisenberch, welches der Herr Herzog von Kärnten von unserer Kirche zu Lehen hat, nämlich 70 Metzen (modios) Waizen (siliginis) und Hafer und 3 Mark Friesacher Pfennige, und welches er schon lange dem Grafen Hermann von Ortenburch als Lehen verliehen hatte, von demselben Grafen von Ortenburch durch Tausch an uns gebracht haben, indem wir ihm dafür zwei Mansen, gelegen bei der Kirche zu Redentin, und die Vogtei über eben diese Kirche und unsere Zehente, welche wir daselbst haben, gegeben haben, wobei der Graf versprach, dass er sich auf jegliche Weise bemühen werde, den Herzog dahin zu bestimmen, dass er das Vogteirecht in Waisenberch uns und unserer Kirche heimsage und die vorbenannten zwei Mansen mit dem erwähnten Zehent in Redentin in der gleichen Gestalt einer Vogtei von uns und unserer Kirche als Lehen annehme und besitze, welches Recht von dort an der obengenannte Graf von Ortenburch von dem Herzoge von Kärnten auf gleiche Weise als Lehen innehaben soll. Indessen hat der Graf, bis er jene Heimsagung von dem Herzoge erwirkt haben wird, das genannte Lehen, d. i. das Vogteirecht in Waisenberch Herrn Hartwig, unserm Truchsessen von Waisenberch, und Bertholden von Mötenz (Mötniz) als Lehen verliehen, welches Lehen die eben Genannten, nämlich Hartwig und Berthold, durch die Hand des besagten Grafen uns und unserer Kirche für 1000 Mark Pfennige versetzt haben, welche Pfandschaft wir, da wir sie nur zur genügenden Sicherheit unserer Kirche angenommen haben, auch ohne Sünde zu besitzen meinen. (Siegel des Bischofs.) Zeugen: Comes *Otto* Canonicus Babenbergensis. Bertholdus, Regenwardus, Albertus, Liutoldus

Castellani de Ortenburch, Ulricus de Sumereke, Ulricus de Trefflich *Milites* (Ortenburgenses), D. Otto de Eberstain. De familia autem nostra: Hartwicus Dapifer de Waisenberch, Bertholdus de Motniz, Wikardus, Chunradus, Andreas. Fridericus de Gesiez et filii sui Otto et Fridericus et alii quam plures [1]).

Diese Urkunde ist desshalb sehr merkwürdig, weil sie uns zeigt, welchen Weg man einschlug, um ein als Lehen hintangegebenes Gut oder Recht wieder an sich zurückzubringen. Der Vorgang, von dem darin die Rede ist, war übrigens nur unter der Voraussetzung, dass der Herzog in die Übertragung des Afterlehens von dem Grafen Hermann an Hartwig, den Truchsessen von Waisenberg, und Berthold von Metniz einwilligte, eine rechtliche, widrigen Falles aber eine widerrechtliche Handlung. Jedenfalls wäre jeder Schein des Unrechtes, denn von der Einwilligung des Herzogs zu jener Übertragung kömmt nichts vor, dadurch vermieden worden, wenn der Bischof als Oberlehensherr mit dem Herzoge als seinem unmittelbaren Vasallen auf offenem und geradem Wege wegen des Umtausches jenes Vogteirechtes unterhandelt hätte, anstatt einen etwas zweifelhaften Weg einzuschlagen und sich dabei mit dem Gedanken, dass der Zweck — der Nutzen der Kirche — das Mittel heilige, zu beruhigen.

Waisenberg liegt westlich von Heunburg (jetzt Haimburg), Redentin, jetzt Radentein, aber östlich von Millstatt.

Auch rücksichtlich der Zeugen ist die Urkunde nicht unwichtig. Der erste Zeuge, Graf Otto, Domherr von Bamberg, war ein Sohn des Grafen Hermann, die nächsten vier Zeugen waren Burgvögte von Ortenburg, Ulrich von Sumereck und Ulrich von Trefflich waren Ortenburgische Kriegsmannen von ritterlichem Range; endlich war auch der nach den Gurker Ministerialen angeführte Zeuge Friedrich von Gsiess ein Ortenburgischer Dienstmann.

1249 IIII. Kal. Febr. (29. Januar) . . . (ohne Ort). Bischof Ulrich von Gurk und sein Capitel verpfänden dem Grafen Hermann von Ortenburg für 400 Mark Friesacher Pfennige, die er ihnen geliehen, das Gut Radenthein und verpflichten sich, dasselbe, wenn sie es je verkaufen sollten, Niemanden andern als ihm und seinen Erben zu veräussern [2]).

---

[1]) Fontes Rer. Austr. I, pag. 12—13.

[2]) Aposteleu. T. VIII, Fol. 186.

Der Gegenstand dieser Urkunde hängt in so fern mit jenem der vorausgehenden zusammen, dass, nachdem Graf Hermann Pfandinhaber des Gutes Radenthein geworden war, er in den Umtausch des Vogteirechtes zu Waisenberg gegen jenes zu Radenthein um so lieber einwilligen musste. Dass Bischof Ulrich ein Bruder des Grafen Hermann gewesen sei, ist schon früher bemerkt worden.

1249 am 22. August zu Grazzlupp. Meinhard Graf von Görz verpfändet als vom Kaiser bestellter Hauptmann von Steiermark dem Grafen Hermann von Ortenburg ein Gut der Provinz (Steiermark) zu Grazzlupp, nimmt aber die Vogtei über das Kloster St. Lambrecht ausdrücklich als nicht verpfändet aus und erklärt, dass diese Niemanden andern als dem Hauptmanne von Steiermark zustehen soll.

Ich theile die hierüber ausgestellte Urkunde vollständig mit, weil sie ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Interregnums ist und meines Wissens bis jetzt noch nirgends abgedruckt worden ist.

Nos Meinhardus Comes Goritiae caput Styriae universis praesentes litteras audituris salutem. Ex injuncto nobis imperiali mandato capitaneatus officio Styriae Domino *Hermanno* nobili comiti de *Ortenburch* auctoritate imperiali praedium provinciae in *Grazzlupp* pro quadam summa pecuniae obligavimus, ut domino nostro praeclaro imperatori servitia exhibeat grata et accepta. Volentes igitur monasterium sancti Lamberti propter offensam conservare, advocatiam dicti monasterii, quae in ducatu Styriae nobis est a domino nostro Caesare commissa, nemini obligavimus sed ipsam advocatiam ratione dominii detinuimus, ut nobis loco capitanei constitutis quandam praestationem pro munere advocatiae exsolvat et aliqua, dum locus fuit, nobis faciat servitia opportuna. Ut autem praedictum claustrum nullius dominio subaudiat et servitia advocatiae ministret nisi capitaneo Styriae praesentem cedulam impressione nostri sigilli roboramus. Hujus autem rei testes sunt Comes de Phannenberch, dominus Hartnidus de Bettowe, dominus Ditmarus de Griven, dominus Heinricus de Traberch, dom. Ulricus et dom. Ditmarus fratres de Liechtenstain, dom. Chunradus Niger cellarius de Luttenberch, dom. Ortolfus et fratres sui de Stretwich, dom. Dietricus de Puchse, dom. Chunrat de Cheezz, dom. Waltherus satar̃ de Voytsperch et Starchandus frater suus et alii quam plures.

Datum Grazzlupp anno Domini M°. CC°. XLVIIII°. XI. Kal. Sepembris [1]).

---

1) St. Lambrechter Urkundenbuch. A. Nr. CCIX, S. 158, Spalte 2.

1249 im Monate October zu Fogia bestätigte K. Friedrich II. die oben erwähnte Verpfändung. „Obligationem factam per eundem comitem (Meinhardum de Görz) *Hermanno* comiti de *Ortenburch* dilecto fideli nostro apud *Grazzlupp* pro 600 marcis argenti ratam gerimus et acceptam" [1]).

Aus dieser kaiserlichen Bestätigung erfährt man, dass das Gut Grazzlupp um 600 Mark Silber verpfändet worden sei, während es in der St. Lambrechter Urkunde nur heisst „um eine gewisse Summe Geldes".

Dieses Gut lag westlich von Neumarkt in Ober-Steiermark, wo man noch gegenwärtig die Ortschaft Grosslupp oder Graslab, wie sie gemeiniglich genannt wird, findet, und scheint damals, wie aus der für jene Zeit bedeutenden Pfandsumme von 600 Mark Silber geschlossen werden muss, eine grosse Herrschaft gewesen zu sein. In der Folge wird Grazzlupp nirgends mehr unter den Ortenburgischen Besitzungen erwähnt; wohl aber besass noch der letzte Graf von Ortenburg zwei Landgerichte bei Neumarkt.

Im St. Lambrechter Urkundenbuche heisst es „praẻdium provinciae", welchen Schnörkel Einige für ein Abkürzungszeichen gehalten und daher praesidium provinciae gelesen haben. Daher mag auch die Angabe, welche man in den handschriftlichen Miscellaneen Anton v. Benedict's findet, dass Graf Hermann von Ortenburg Hauptmann von Ober-Steiermark gewesen sei, entstanden sein, eine Angabe, die durch sonst gar nichts begründet werden kann.

Was aber den Schnörkel über praedium betrifft, so dürfte derselbe wohl aus späterer Zeit und von einem Manne herrühren, der den Ausdruck praesidium provinciae für passender halten mochte als praedium provinciae. Letzterer lässt sich aber ganz gut rechtfertigen als der kürzere Ausdruck für den längeren: praedium situm in provincia Styria in loco Grazzlupp.

1249 am 6. November zu Ossiach. Abt Berthold und der Convent zu Ossiach überlassen dem Grafen Hermann von Ortenburg einen Neubruch (novale) in Schyers [2]).

Wo Schyers gelegen sei, ist mir nicht bekannt.

---

[1]) Fontes Rer. Austr. T. I, pag. 20—21.
[2]) Apostelen. Vol. VIII, Fol. 186.

1252 verband sich Graf Meinhard III. von Görz mit seinem Schwiegervater Grafen Albert von Tirol und mit dem Grafen Ulrich von Eschenloch oder Ulten zu einem Kriege gegen Philipp, erwählten Erzbischof von Salzburg. Sie fielen die erzstiftlichen Güter in Kärnten feindlich an und belagerten das Schloss Greifenburg in Ober-Kärnten. Philipp vernahm diese Nachricht, da er eben zu Tische sass. Voll des Zornes sprang er von der Tafel auf, umgürtete sich mit dem Schwerte und zog in eigener Person mit 300 Mann gegen die Feinde, welche trotz der tapfersten Gegenwehr theils niedergemacht, theils in die Flucht getrieben, theils gefangen wurden. Unter den Gefangenen waren selbst die Grafen von Tirol und Eschenloch, welche in das Schloss Werfen abgeführt wurden und sich durch grosse Summen und, bis diese bezahlt würden, durch Verpfändung vieler Burgen loskaufen mussten. Ja Graf Meinhard (III.) von Görz musste für die Freilassung seines Schwiegervaters seine beiden Söhne, Meinhard IV. und Albert, bis zur völligen Zahlung des Lösegeldes dem Erzbischofe als Geisseln stellen. Graf Albert von Tirol wurde hierauf gegen das Ende des Jahres 1252 seiner Haft entlassen und musste zur Strafe seines Treubruches dem Erzbischofe seine Vesten (Ober-) Drauburg, Virgen und Mittersill sammt Zoll, Maut und Gerichten zurückgeben, da sie Lehen vom Erzstifte Salzburg waren. In diese Abtretung willigte auch Graf Meinhard III. von Görz für sich und seine beiden Söhne ein laut Urkunde Gmunde VII. Kal. Jan. (26. December) 1252 [1]).

In einer anderen Urkunde von demselben Datum verpfändet Graf Albert dem Erzbischofe das von Salzburg lehenbare Schloss Lint um 400 Mark und Besitzungen bei Chaltzse um 300 Mark (in der Urkunde vom Grafen Meinhard heisst es für 400 Mark) und seine Besitzungen zu Tymniz um 100 Mark [2]).

Es lag daher dem Grafen Meinhard sehr viel daran, seiner Verbindlichkeit gegen den Erzbischof los zu werden, um nicht nur seine Burgen, sondern auch seine Söhne wieder zurückzubekommen. Er brauchte desshalb Geld, viel Geld (800 Marken) und suchte solches unter Verpfändung von Gütern aufzutreiben oder Freunde zu finden, die unter gleicher Sicherstellung an Philipp Zahlungen leisteten oder diesem anstatt

---

1) Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II, 263.
2) Hormayr. Ebendaselbst, S. 264.

baren Geldes Güter verpfändeten. Unter andern hatte auch Graf Hermann von Ortenburg dem Erzbischofe eine Summe von 400 Mark Silber zu zahlen oder Güter in Kals abzutreten versprochen, worüber man das Nähere aus folgender Urkunde ersieht:

1252 XI Kal. Januarii (22. December) in Milstat X. Indictione.

„Wir Graf Meinhard von Görz, Vogt der Kirche zu Aquileja, machen bekannt, dass bei der Auslösung unseres Vaters (Schwiegervaters) Grafen (Albert's) von Tirol unser lieber Freund Graf Hermann von Ortenburg für uns sein Eigenthum in Kals [1]) mit 40 Mark jährlicher Einkünfte dem Erwählten von Salzburg für 400 Mark unter der Bedingung versetzt habe, dass das genannte Gut, wenn es nicht bis zum nächsten Martinitage ausgelöst werde, ein Eigenthum der Kirche von Salzburg werden soll."

„Für diese Güter nun haben wir dem Grafen Hermann von Ortenburg alle unsere Güter in Nakel vom Flusse Kocker bis zu den Bergen „Sutsberg" (wahrscheinlich nur Sulsberg) in Krainburg (wahrscheinlich nur Krainberg), welche innerhalb der hier bezeichneten Grenzen gelegen sind, Eigengüter, Zehente, Vogteien, ausgenommen die Vogtei in Veldes, Pfandsätze, Lehen, Vasallen, mögen sie unsere Güter zu Lehen haben oder solche, die wir von andern zu Lehen tragen, die Mannschaft, ausgenommen Konrad von Rittersberg (wahrscheinlich dürfte nur Reutenberg zu lesen sein) und Meinhard von Goriach, mit allen Gütern und Zugehörungen etc.", wie auch die Vogtei über 20 um das Schloss Sumeregg herum gelegene und zum Kloster Milstat gehörige Huben mit Einwilligung unserer Söhne für 300 Mark auf den Fall geschenkt, wenn wir bis zum bestimmten Tage die Güter in Kals nicht zurücklöseten, in welchem Falle Graf Hermann und seine Erben das volle Eigenthum unserer Güter in Nakel erhalten sollen."

„Wir haben dem Grafen Hermann von Ortenburch auch versprochen, ihm von dem Bischofe von Brixen die Vogtei in Veldes zu erwirken oder ihm, wenn wir dies nicht vermöchten, die Vogtei in (Klein-) Kirchhaim über alles, was dort der Kirche zu Milstatt gehört, und in Vraters — ausser dass die eingefangenen Diebe

---

[1]) In der Urkunde des Grafen Albert von Tirol ddo. Gmunde (Gmünd) VII. Kal. Jan. (26. Dec.) 1252 heisst der Ort: Chaltzse. (Hormayr. Archiv für Süddeutschland. II, S. 264.)

unsern Richtern zugewiesen werden sollen — für den Fall zu übergeben, wenn seine Güter nicht ausgelöst würden."

„Für den Rest von 100 Mark Silber haben wir ihm gegeben unsern Hof zu Raiach sammt dessen Leuten und Zugehörungen und die Vogtei über sieben Huben bei Celsach."

„Sollten alle diese Güter zusammen jährlich mehr als 40 Mark Einkünfte abwerfen, wie viele dem Erwählten von Salzburg versetzt worden sind, so soll eine freundliche Ausgleichung zwischen Uns und dem Grafen Hermann von Ortenburch stattfinden" etc. Zeugen: Otto Abt von Milstatt, Ulrich der edle Mann von Tyffer (?wahrscheinlich nur Tyffen am Ossiacher See), Wilhelm von Aicha, Hugo von Reitenberg, Heinrich Burggraf von Luenz, Leopold von Eberstein, Bernhard Rupach „von einer Seite" (des Grafen von Görz), Graf Balthasar (von Sternberg), Otto Caplan des Herrn Propstes (welches?), Friedrich von Gesiess mit seinen Söhnen, Reginward und Leutold Burggrafen von Ortenburch, Konrad von Techendorf, Konrad Gordes, Rudolf von Rase, Cholo von Lebenburch und Jakob der Notar, welcher der Verhandlung beiwohnte und die Urkunde verfasste [1]).

Wo der Ort oder die Gegend Kals gelegen gewesen sei, ist mir nicht bekannt; in Kärnten und Steiermark gibt es, so viel ich weiss, keinen Ort dieses Namens und auch in Krain konnte ich denselben nicht auffinden. Ich meines Theils bin daher geneigt anzunehmen, dass der Abschreiber der Urkunde falsch gelesen habe und dass anstatt Kals nur vielmehr Kats zu lesen sei. Kats, heut zu Tage Katsch, Kaatsch oder, wie man es auf den Landkarten bezeichnet findet, auch Katz oder Gaatsch, ist die Benennung einer Gegend an der oberen Lieser bei Rennweg (Poststation zwischen Gmünd in Kärnten und St. Michael im Salzburgischen). Südlich von Rennweg liegt die Ortschaft Rauhen-Katsch und von dieser nordwestlich das Katschthal und weiter hinauf an der Grenze zwischen Kärnten und Salzburg der Katschberg, der sich von Westen nach Osten zieht, wo man die Katscher Alpen findet, aus denen der Katschbach entspringt, der sich bei Rennweg mit der Lieser vereiniget.

Hier konnte Graf Hermann Güter besessen haben, an deren Besitze dem Erzbischofe Philipp von Salzburg sehr viel gelegen sein konnte, wesswegen er sich dieselben für die Freigebung des Grafen

---

[1]) Copialbücher. I. Band, S. 1022—1024.

Albert von Tirol gegen Ablösung in kurzem Termine um 400 Mark Silber verpfänden liess.

Für diese auf 400 Mark Silber geschätzten Güter in Kats verpfändete Graf Meinhard dem Grafen Hermann:

1. Güter „in Nakel vom Flusse Koker bis zu den Bergen Sutsberg in Krainburg, welche innerhalb der hier bezeichneten Grenzen gelegen sind . . . ausgenommen die Mannschaft K. von Rittersberg und M. von Goriach“;

2. die Vogtei über 20 Huben um das Schloss Sumeregg gelegen, beide Besitzungen zusammen auf 300 Mark Silber geschätzt;

3. ausserdem versprach er demselben die Vogtei über Veldes oder die Vogtei in Kirchheim und Vraters zu verschaffen;

4. versetzte Graf Meinhard dem Grafen Hermann den Hof zu Rajach und die Vogtei über 7 Huben zu Celsach, zusammen auf 100 Mark Silber geschätzt.

Wir wollen nun auch die Lage der hier genannten Orte zu bestimmen suchen, wobei die leider nur allzu sehr vernachlässigte Topographie von Kärnten und Krain nur gewinnen kann.

Zu 1. Ich vermuthe, dass auch hier wieder einige Namen irrig genannt sind. Als Grenzen der hier genannten Besitzungen werden angeführt: vom Flusse Koker bis zu den Bergen Sutsberg in Krainburg. Nun gibt es keinen Berg dieses Namens weder bei Krainburg noch sonst wo in Krain. Aber angenommen, es gäbe bei Krainburg einen Berg dieses Namens, so fielen die angegebenen Grenzen, nämlich der Fluss Koker, jetzt Kanker, und der Ort Krainburg ganz über einander, da letzterer Ort an der Mündung jenes Flusses in die Save liegt, d. i. es wären keine Grenzen angegeben worden. Unter den Besitzungen ist namentlich angeführt Nakel, jetzt Naklos, welche Ortschaft in nordwestlicher Richtung eine Meile von Krainburg entfernt ist und daher nicht zwischen diesem Orte und der Kanker liegen kann, wo sie doch liegen müsste, wenn obige Grenzbestimmung richtig wäre. Von der Verpfändung der innerhalb der angeführten Grenzen gelegenen Besitzungen und Rechte werden ausgenommen die Vogtei über Veldes und die Mannschaft von Rittersberg (wahrscheinlich nur Reutenberg) und Goriach. Sie mussten daher ebenfalls innerhalb jener Grenzen „zwischen dem Flusse Kanker und den Sutsbergen in (bei) Krainburg“ liegen. Ein einfacher Blick auf die Karte zeigt aber, dass Veldes und Goriach nicht

bei Krainburg liegen, sondern mehrere (4—5) Meilen davon entfernt seien.

Aus allem diesen geht klar hervor, dass die Grenzbestimmung, wie sie oben angegeben ist, nicht richtig sein könne. Allein wie ändern? Ich glaube so: „alle unsere Güter in Nakel vom Flusse Koker bis zu den Bergen Sulsberg in (bei) Krainberg“ etc.

Dadurch werden alle Schwierigkeiten gehoben. Die Suls- (Sulz-, Salz-) Berge sind der heutige Salzhi Verch in Ober-Krain an der Grenze zwischen Kärnten und Krain, nordöstlich von der Wurzen, von welchem Salzhi Verch westlich die Ortschaft Krainberg, bereits in Kärnten, gelegen ist. Den Berg Chrainberch in dieser Gegend zu suchen, berechtiget mich auch das Vorkommen der Ortschaft Chrainau, jetzt Kronau genannt, südlich von der Poststation Wurzen, wo 1363 eine eigene Kirche mit einem Priester gegründet wurde. Ich wenigstens habe die Überzeugung, dass der in Ortenburgischen Urkunden öfters (sieh insbesondere die Urkunde von 1263) als Grenzbestimmung vorkommende Chrainberch nirgends anders als nördlich von der Poststation Wurzen zu suchen sei. In dieser Richtung und Ausdehnung von der Kanker bis Krainberg liegen sowohl Naklos, als auch Veldes und Goriach. Natürlich ist hier an keinen geschlossenen Gütercomplex, sondern nur an zerstreute, von einander entlegene einzelne Besitzungen zu denken, wie sie auch die Urkunde andeutet.

Zu 2. Sumeregg (Sommereck) am nordwestlichen Ufer des Milstätter Sees.

Zu 3. Veldes, eine dem Bisthume Brixen gehörige Veste und Herrschaft am See gleiches Namens in Ober-Krain, gegenwärtig ein wegen der Schönheit und Gesundheit der Gegend gefeierter und vielbesuchter Ort.

Kirchheim (Klein-Kirchheim), westlich von Wiedweg in Ober-Kärnten; Vraters, nördlich von Spital.

Zu 4. Rajach und Celsach, beide noch ebenso genannt, westlich von dem Flusse Lieser, nördlich von Spital.

Huschberg in seiner Geschichte des Gesammthauses Ortenburg führt über den Grafen Hermann von Ortenburg Folgendes an:

„Erzbischof Philipp von Salzburg versetzte dem Grafen Hermann von Ortenburg mehrere unbenannte Besitzungen des Erzstiftes, löste sie aber nach einiger Zeit wieder aus. Ehe dieses aber geschah, gerieth Hermann mit ihm in Zwist wegen des Schlosses

Hohenburg und versprach, da Philipp Ansprüche darauf machte, Bürgschaft zu leisten, dass er vor den Gerichten desshalb Recht nehmen wolle; er wies ihm die verpfändeten Güter als Unterpfand an. Da nach ihrer Auslösung jene Irrung noch nicht beigelegt war, so leistete Hermann das Versprechen, auf Erfordern eine andere Bürgschaft zu geben und es fertigten Bischof Heinrich von Bamberg, der Salzburgische Propst Otto, Ulrich von Lichtenstein, Dietmar von Weisseneck, Wülfing von Mostheim (?wohl nur Mossheim), Reicher von Eschelberg, Konrad von Goldeck und Gebhard von Velwen eine eigene Urkunde zu Gemünd den 22. December 1252 darüber aus" [1]).

In dieser Nachricht ist Vieles, besonders was im Eingange gesagt wird, unklar, da nicht angegeben wird, welche Güter des Erzstiftes, wann und zu welchem Betrage sie versetzt und wann sie wieder zurückgelöst worden seien. Eben so wird auch der Grund des Zwistes wegen des Schlosses Hohenburg nicht angegeben. Das Datum der Urkunde aber ist sehr interessant, denn es ist bis auf den Ort (apud Gemunde) dasselbe mit dem der vorausgehenden Urkunde (in Milstat). An einem und demselben Tage also, nämlich am 22. December 1252, tagte Graf Hermann von Ortenburg zu Millstatt mit dem Grafen Meinhard von Görz und zu Gmünd mit den Abgeordneten des Erzbischofes Philipp von Salzburg.

Schon allein dieser Umstand rechtfertiget die Vermuthung, dass auch der Inhalt der zweiten Urkunde mit dem der ersten, also mit der Freilassung des Grafen Albert von Tirol in Verbindung stehen müsse, wenn auch aus der Nachricht Huschberg's dieser Zusammenhang nicht einleuchtet.

Das Schloss Hohenburg lag nördlich vom Lurnfelde zwischen den Flüssen Möll, Drau und Lieser, nördlich vom Dorfe Puserniz, auf einem vorspringenden Felsen des Berges Trebach, eines Ausläufers des Hünersberges, an der Stelle, wo jetzt ein kleines Kirchlein, der heil. Jungfrau Maria geweiht, sich erhebt, das schon in weiter Ferne die Aufmerksamkeit des Wanderers auf sich zieht und ehemals eine zum Schlosse Hohenburg, dessen Ruinen zwischen Gestrüppe und Föhrenbäumen noch jetzt sichtbar sind, gehörige Capelle war. So

---

[1]) Als Quelle gibt Huschberg, S. 256, in der Anmerkung an: Urkundenabschrift in den Ortenburgischen Acten; ddo. apud Gemunde XI. Kal. Januarii anno 1252. Das Original sei 1561 einer kaiserl. Commission vorgelegt worden.

überdauerte auch hier das Heilige das Gemeine; die unscheinbare Capelle steht noch und Hunderte von frommen Gläubigen wallen zu ihr hinauf, während die stolze Burg schon seit Jahrhunderten in Trümmern liegt und ihr Name nur im Gehöfte (einem Wirthshause) des Hohenburgers nächst dem Heidenloche, einem nun halb verschütteten unterirdischen Gange, mehr fortlebt.

1254 am 2. März 12. Indiction (ohne Ort). Herzog Bernhard von Kärnten und sein Sohn Ulrich III. erneuerten eine schon vom Herzoge Ulrich II., Bernhard's Bruder, an das Stift St. Paul gemachte Schenkung von 8 Huben in Pühel neben dem Flusse Laibach und von 12 Huben neben dem Bache Scheuze (juxta ripam Scheuze, vielleicht nur rivum Scheuze?) in Krain. Herzog Bernhard hatte diese Schenkung schon früher einmal, wahrscheinlich 1201, als er seinem Bruder Ulrich II. nachfolgte, bestätiget. In der Folge wurde jedoch diese Schenkung vergessen und die herzoglichen Beamten in Laibach störten fortwährend den Besitz des Klosters, bis Herzog Bernhard und sein Sohn Ulrich sie von neuem bestätigten. Zeugen: Dominus Babenbergensis Episcopus Heinricus, Comes *Hermannus* de *Ortenburch*, *Otto* filius (ejus) canonicus Babenbergensis, Ulricus comes de Sternberch, Ulricus comes de Heunenburch, Liutoldus plebanus de Chrich, Chunradus de Pirboum, Bertholdus canonicus Frisacensis, Heinricus de Silberberch, Ortolfus de Osterwiz, Hartwicus dapifer de Chrich, Chuono et Jacobus de Vriberch et alii quam plures [1]).

1254 am 15. August zu Ortenburg. Graf Hermann von Ortenburg macht mit Einwilligung seiner Söhne Otto, Heinrich und Friedrich einen Gütertausch mit d m Kloster Victring, indem er demselben Güter in Geniosciz und Zlata abtritt und dafür fünf Mansen im Bezirke Steyerberg (in provincia Steuerberch) erhält. Zeugen: Ulricus scolaris, dominus Ortolfus miles, Regenwardus et Liutoldus milites et castellani de *Ortenburch* [2]).

Steyerberg liegt nordöstlich von Himmelberg und südlich von Weitensfeld; wo Geniosciz und Zlata liegen, ist mir nicht bekannt. Wahrscheinlich lagen sie in Ober-Krain, wo Victring ebenfalls Güter besass.

---

[1]) Fontes Rer. Austr. T. I, pag. 35.

[2]) Urk.-Abschrift im Archive des hist. Vereines zu Klagenfurt.

Diese Urkunde ist desshalb wichtig, weil sie uns drei Söhne des Grafen Hermann nennt.

1255 am 16. Mai zu Villach.

Rudolph von Rase sammt seinen Brüdern Cholo und Reimbert schliesst mit dem Bischof Heinrich von Bamberg Frieden, entsagt seinen Ansprüchen auf Federaun und auf die Thürme an der Brücke zu Villach etc., verspricht sich fortan ruhig zu verhalten und verpflichtet sich zur Bekräftigung seines Versprechens Bürgen zu stellen, die sich für ihn bis zum Betrage von 1000 Mark verbürgen sollen. Fidejusserunt autem pro me Dominus *Otto* praepositus s. Jacobi in Bamberg, filius comitis de *Ortenburch* pro marcis quinquaginta. Item filii dicti comitis Dominus *Heinricus* et Dominus *Fridericus* pro marcis centum, ita quod quicumque in ipsis depererit (sic!) de bona voluntate comitis *Hermanni* patris eorum super hoc plenarie habeatur, sicut ipse suo instrumento super hoc confecto plenarie protestatur etc. [1]).

Hier haben wir nun wieder den alten Grafen Hermann mit dreien seiner Söhne, nämlich Heinrich, Friedrich und Otto, welcher jedoch als geistlicher Dignitar vor seinen älteren Brüdern angeführt wird.

Statt quicumque möchte ich quidcumque und statt des sinnlosen depererit vielmehr deerit lesen, wornach die Stelle so zu erklären wäre: Jeder der drei Brüder verbürgt sich für 50 Mark; sollte an diesem Betrage etwas fehlen, so sollte das Fehlende von ihrem Vater vollständig ergänzt werden, wie er dies in seiner hierüber ausgestellten Urkunde versprochen habe.

1256 . . . Graf Meinhard III. von Görz und Graf Hermann von Ortenburg schliessen einen Vertrag darüber ab, dass des Ersteren zweitgeborner Sohn, Graf Albert, des Grafen Hermann Tochter Euphemia heirathen soll [2]).

Dieser Vertrag kam aber damals nicht zur Ausführung und zwar aus Gründen, die wir später am gehörigen Orte anführen werden.

1256 am 19. März auf der Burg zu Ortenburg.

Hermann Graf von Ortenburg schenkt mit Einwilligung seiner Söhne Heinrich und Friedrich dem Gotteshause zu Victring einen

---

[1]) Urk.-Abschrift im Archive des hist. Vereines zu Klagenfurt.

[2]) Coronini comes de Kronberg: Tentamen etc. (Editio in folio) pag. 213.

Hof auf dem Hünersberg, welchen er von Pabo von Hohenburg gekauft hatte [1]).

Der Hünersberg erhebt sich nördlich von Hohenburg, zwischen der Möll und Lieser. Er erscheint bereits schon in den Urkunden von 1192 und 1197 als Eigenthum der Grafen von Ortenburg.

Freiherr von Valvasor [2]) führt unter dem Jahre 1256 die Grafen Heinrich und Hermann von Ortenburg als Wohlthäter des Cistercienserklosters Sittich in Krain an. Mit dem Factum, nämlich mit der Beschenkung des Klosters und der Zeit dürfte es ohne Zweifel seine Richtigkeit haben, nur die Stellung der Schenker ist irrig angegeben. Es gab zu jener Zeit keinen anderen Grafen Heinrich von Ortenburg als Hermann's erstgebornen Sohn und es sollte desshalb heissen: 1256 . . . Graf Hermann von Ortenburg schenkt mit Einwilligung seines Sohnes Heinrich dem Kloster Sittich . . .

Es war nämlich zu jener Zeit allgemein üblich und eine heilsame Vorsicht, dass ein Vater zu der Schenkung eines Gutes an ein Kloster die Einwilligung seiner Söhne, besonders der erwachsenen, einholte, um dadurch Anfechtungen solcher Schenkungen durch die Söhne vorzubeugen.

Diese zwei Schenkungen des Grafen Hermann an die Klöster Victring und Sittich zusammengehalten mit dem Umstande, dass Graf Hermann seit dem 19. März 1256 in keiner Urkunde mehr erscheint und in der Urkunde vom 18. Juni 1256 bereits als verstorben erwähnt wird, machen es unzweifelhaft, dass Hermann noch in der ersten Hälfte des Jahres 1256, und zwar zwischen dem 19. März und 18. Juni gestorben sei. Er überlebte daher den Herzog Bernhard von Kärnten, welcher im Januar desselben Jahres gestorben war, nur um wenige Monate und folgte demselben, dem er von früher Jugend an Freund und Waffengefährte gewesen war, in das Grab nach. Da er die Schenkung an Victring und ohne Zweifel auch jene an Sittich auf dem Schlosse Ortenburg, offenbar nach eingetretener schwererer Erkrankung, machte, so lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass er auch daselbst gestorben sei. Seine Ruhestätte dürfte er wahrscheinlich in der Spitalskirche zu Spital, wo, wie ich vermuthe, die Familiengruft der Grafen von

---

1) Kärntnerische Zeitschrift. IV. Bändchen, S. 171. Dass diese Urkunde zu Ortenburg ausgestellt worden sei, gibt Herr v. Benedict an.

2) Valvasor. Ehre des Herzogthums Krain. II. Band, S. 696.

Ortenburg schon seit 1191 bestand, gefunden haben. Hermann starb als ein Greis von 78—80 Jahren, da er schon 1192 als in die Schenkung seines Vaters Otto II. einwilligend erscheint, folglich schon 14—16 Jahre alt gewesen sein mag. Bis jetzt ist mir noch kein ähnlicher Fall vorgekommen, dass Jemand durch volle 64 Jahre in den Urkunden erschienen wäre.

Graf Hermann scheint mehr ein Mann des Friedens als des Krieges gewesen zu sein; nicht als ob es ihm an Kriegen und Fehden gebrochen hätte, er hatte deren sogar viele zu bestehen, aber er führte sie nicht aus Kampflust, sondern für seine Interessen. Geld und Gut galt ihm mehr als Ruhm und Glanz und Ulrich von Lichtenstein mag Recht haben, wenn er ihm Freigebigkeit abspricht. Seine Rechtlichkeit bewies er durch die Zurückgabe im guten Glauben besessener Güter, wenn er die Rechtslosigkeit seines Besitzes erkannte. Sein rechtlicher Sinn musste anerkannt gewesen sein, weil er öfters in wichtigen Streitsachen als alleiniger Schiedsrichter gewählt wurde. Mit Herzog Bernhard von Kärnten, seinem Altersgenossen, stand er fortwährend auf freundschaftlichem Fusse und sein gutes Verhältniss mit den Herzogen von Österreich und Steier erlitt nur einmal eine Störung, als Herzog Friedrich II. mit Kaiser Friedrich II. zerfallen war. Kaum war zwischen diesen der Friede wieder hergestellt, so eilte Graf Hermann wieder an den Hof des Herzogs, den er fast alle Winter auf einige Monate zu besuchen pflegte. Dass er auch mit den Grafen von Görz, wenigstens in der späteren Zeit — denn aus der früheren ist nichts bekannt — in gutem Einvernehmen gestanden sei, beweist die Urkunde vom 22. December 1252. Als strenger Gläubiger eines säumigen Schuldners hatte er mit dem Grafen Wilhelm IV. von Heunburg viele Streitigkeiten, so wie nicht minder aus unbekannten Gründen mit dem Grafen Ulrich von Sternberg, den er mehrere Jahre gefangen hielt. Seine Beziehungen zu den Kirchenfürsten und Klöstern scheinen nicht immer die freundlichsten gewesen zu sein. Nur mit dem Bischofe Ulrich von Gurk, seinem Bruder, stand er gut. Klöster beschenkte er erst auf dem Todtenbette.

§. 4. Hermann's Gemahlin und Kinder.

Es ist wirklich sonderbar, dass in den vielen Urkunden des Grafen Hermann nicht ein einziges Mal seiner Gemahlin Erwähnung geschieht

und dass auch sonst keine verlässliche Nachricht ihren Namen und ihre Herkunft angibt. Huschberg [1]) sagt unter Berufung auf ein Gallisches Manuscript, sie sei die Tochter eines Herrn von Lisseck gewesen und habe ihm das mit dem Kloster Reichersberg in Streit befangene Wernersdorf, Lisseck und Dobelsberg mit grossem Widerspruche des verwandten Grafen Wilhelm von Heunburg zugebracht.

Da ich das von Huschberg auch sonst öfters angeführte Gallische Manuscript nicht kenne, so weiss ich auch nicht, welcher Grad von Glaubwürdigkeit demselben zukomme und was somit von der obigen Nachricht zu halten sei. Ich erhebe dagegen nur das Bedenken, dass mir ein adeliges Geschlecht Namens Lisseck nicht bekannt sei. Und doch musste das Geschlecht, aus welchem Graf Hermann von Ortenburg sich seine Gemahlin nahm, mindestens ein freies (freiherrliches, liberum) und vornehmes (nobile) gewesen sein und wäre das angebliche Geschlecht der Herren von Lisseck ein solches gewesen, so müsste es auch bekannt sein und es müssten wenigstens einige Glieder desselben in Urkunden erscheinen, was jedoch meines Wissens nicht der Fall ist. Ich vermuthe daher, dass Hermann's Gemahlin wohl aus einer anderen Familie abstammte, aber aus welcher, kann ich freilich nicht angeben. Sie soll ihm die Güter Lisseck, Wernersdorf und Tobelsberg zugebracht haben. Wo das erste gelegen sei, ist mir nicht bekannt, weder in Steiermark, noch in Kärnten, noch in Krain gibt es ein Lisseck; Wernersdorf liegt an der Sulm, südlich von Schwamberg. Aber dieses Gut konnte Graf Hermann nicht durch seine Gemahlin erhalten haben, weil es dem Chorherrenstifte Reichersberg gehörte, von welchem er es gekauft zu haben behauptete, obwohl der Kauf vom Stifte nicht anerkannt worden war (sieh Urkunde vom 3. December 1229 zu Enns).

Tobelsberg, wenn der Name richtig geschrieben ist, dürfte vielleicht das auf einem Berge gelegene Schloss Dobel, jetzt Gejadhof genannt, sein. Da es aber urkundlich gewiss ist, dass Graf Hermann die Herrschaft Zobelsberg in Krain besass, hingegen keine Spur davon vorhanden ist, dass er im Kainachthale, wo Dobel oder Dobl liegt, Besitzungen gehabt habe, so möchte ich vermuthen, dass Zobelsberg die richtige Leseart sei.

---

[1]) Geschichte des Gesammthauses Ortenburg, S. 256—257.

Anton v. Benedict gibt an, Graf Hermann von Ortenburg habe sich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin in zweiter Ehe mit Adelheid, einer Tochter Berthold's von Lack in Krain, vermählt. Diese Nachricht verdient keinen Glauben, weil Benedict das, was von einem angeblichen Grafen Konrad von Ortenburg gesagt wird, auf den Grafen Hermann überträgt. Hund [1]) führt nämlich an, dass Graf Konrad von Ortenburg mit Adelheid, einer Tochter Bernhard's (nicht Berthold's) von Lack vermählt gewesen sei. Die Urkunden wissen aber auch von einem solchen Grafen Konrad nichts. Lässt man jedoch das Prädicat Graf weg, so mag allerdings Konrad von Ortenburg, nämlich ein Dienstmann der Grafen von Ortenburg, eine Tochter Bernhard's von Lack, eines Dienstmannes des Bischofes von Freising, geheirathet haben.

Wir wissen also, da Huschberg's Nachricht verdächtig, jene Benedict's aber offenbar unrichtig ist, von der Herkunft der Gemahlin des Grafen Hermann so viel als nichts.

Hermann's Ehe war sehr fruchtbar, indem wir urkundlich vier Söhne und zwei Töchter mit Namen kennen, von zwei Töchtern aber, deren Namen unbekannt sind, sichere Nachrichten haben. Somit hatte er wenigstens acht Kinder; ja wenn den Nachrichten von Huschberg und Benedict zu trauen wäre, so hätte er sechs Söhne gehabt.

Wir wollen nun zuerst von seinen Töchtern und hierauf von seinen Söhnen insbesondere handeln.

§. 5. Hermann's Töchter.

Eine Tochter, wahrscheinlich die älteste, war mit Konrad Edlen von Auersberg vermählt, welcher jedoch schon 1248 nicht mehr am Leben war. Den Beweis liefert folgende Urkunde:

1248 am 9. Mai im Schlosse Scherffenberg.

Berthold, Patriarch von Aquileja, belehnt den Grafen Hermann von Ortenburg nach dem Tode seines Schwiegersohnes, des edlen Mannes Konrad von Auersberg seligen Andenkens (post obitum felicis recordationis nobilis viri *Conradi* de *Aursperc* olim *generi*

---

[1]) Bayrisches Stammbuch. II, 18.

sui), mit dem Patronatsrechte über die Pfarrkirche zu Pölan und mit dem zweidrittel Zehente von allen Neubrüchen in dem zum Schlosse Zobelsberg gehörigen Bezirke.

Wie diese Tochter des Grafen Hermann geheissen habe, ob sie vor oder nach ihrem Gemahle gestorben sei und im letzteren Falle ob sie sich wieder und mit wem vermählt habe u. s. w. sind Fragen, welche unbeantwortet bleiben müssen.

Von einer andern Tochter des Grafen Hermann gibt Sinnacher in seiner Geschichte der bischöflichen Kirche zu Säben und Brixen [1]) Nachricht, indem er sagt, dass eine Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg mit Ulrich III. von Taufers in Tirol vermählt gewesen, aber kinderlos gestorben sei. Nach ihrem Tode habe er Agnes, die Tochter des Nobile Bianchini von Camino, geheirathet und mit ihr einen Sohn, Ulrich IV. genannt, erzeugt, mit welchem der Stamm der Freien von Taufers 1337 ausgestorben sei.

Ihr Name wird leider auch nicht genannt. Es wäre sogar möglich, dass diese zwei nur eine und dieselbe Person waren, nämlich dass Konrad's von Auersberg Witwe nach 1248 sich mit Ulrich von Taufers vermählt hätte.

Sollte vielleicht diese Tochter des Grafen Hermann jene räthselhafte Gräfin Margareth von Tiufen gewesen sein, welche in folgender Urkunde erscheint?

1311 am 20. Mai zu Wien. Gegenbrief der Gräfin Margareth von Tiufen an Herzog Friedrich und dessen Brüder um die ihr lebenslänglich eingeräumten Burgen Hoheneck und Sachsenwert und den Markt Sachsenfeld gegen Auflassung ihres Pfandrechtes von 900 Mark Silber auf Wechseneck [2]).

Eine dritte Tochter Hermann's, Namens Elisabeth, war mit Wülfing von Stubenberg in Steiermark verheirathet. Dass diese Ehe schon vor 1256, also noch bei Lebzeiten Hermann's, abgeschlossen worden sei, ersieht man daraus, weil Elisabethens Brüder Heinrich und Friedrich Grafen von Ortenburg, als sie nach des Vaters Tode mit dem Herzoge Ulrich von Kärnten am 18. Juni 1256 zu Völkermarkt ein Schutz- und Trutzbündniss schlossen, ihm

---

[1]) IV. Band, S. 195.

[2]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. III. Band. Urk.-Reg. Nr. 118, pag. CCCXXXVI.

gegen Jedermann, ausgenommen gegen den Grafen Ulrich von Sternberg, den Grafen Ulrich von Heunburg, den Grafen Heinrich von Pfannberg, Wülfing von Stubenberg und den Grafen Meinhard von Görz, beizustehen versprachen.

Da Wülfing von Stubenberg unbedingt ausgenommen wurde, so musste er schon damals der Schwager der Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg gewesen sein.

1277. 27. März.

Nos *Wulvingus* de *Stubenberch* necnon *Elyzabet comitissa* uxor nostra uno ore profitemur . . . (sie vereinbaren sich mit der Salzburger Kirche über die Theilung der Kinder aus der Ehe Hiltprant's von Lungawe und dessen Gemahlin Wentzl [1]).

Wülfing's Ehe mit Elisabeth war fruchtbar, denn es entsprangen aus derselben die vier Söhne Ulrich, Friedrich, Heinrich und Wülfing und wahrscheinlich auch einige Töchter.

1283 nahmen die genannten Söhne Wülfing's von Stubenberg von Otto von Goldeck ein Darlehen von 100 Mark Silber auf, bei welcher Gelegenheit Graf Friedrich von Ortenburg für die genannten Brüder als seine Neffen (pro nepotibus suis) dem Darleiher Bürgschaft leistete. Ebenso leistete er 1293 für seinen gleichnamigen Neffen, nämlich für Friedrich von Stubenberg, dem Herzoge Albrecht von Österreich und Steier eine Bürgschaft von 4000 Mark Silber, um welche er wegen seines Aufstandes gebüsst worden war.

Die genaue Kenntniss dieses Verschwägerungs- und Verwandtschaftsverhältnisses mit den Grafen von Ortenburg in Kärnten mag sich in der Folge im Stubenbergischen Geschlechte verloren und diese Unkenntniss die Sage veranlasst haben, dass Wülfing von Stubenberg mit einer Prinzessin aus Kärnten vermählt gewesen sei. Nun so ganz grundlos war übrigens die Sage nicht; denn war auch Hermann, Elisabethens Vater, nur ein Graf, so trug er doch seine Grafschaft nur von dem Kaiser und dem Reiche zu Lehen, war daher dem Herzoge von Kärnten nicht untergeben, sondern von demselben unabhängig und übte in seiner Grafschaft landesherrliche Rechte gleich einem Fürsten, so dass seine Tochter ganz wohl eine Prinzessin genannt werden konnte. Übrigens mache ich, um einem Missverständnisse vorzubeugen

1) Orig.-Urk. im k. k. geh. Staatsarchive.

darauf aufmerksam, dass auch Ulrich von Stubenberg, Wülfing's Sohn, mit einer Gräfin Elisabeth, deren Herkunft mir aber nicht bekannt ist, vermählt war.

Die vierte Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg hiess Euphemia oder, wie sie nach dem damaligen Sprachgebrauche genannt wurde, Offmia.

1256 am 18. Juni zu Völkermarkt wurde zwischen dem Grafen Meinhard III. von Görz und Tirol und dem Grafen Hermann von Ortenburg ein Vertrag geschlossen, dass des ersteren Sohn Albert (II.) eine der Töchter (es wird kein Name genannt) des letztern heirathen sollte. Dass die dem Grafen Albert bestimmte Braut Euphemia geheissen habe, ersieht man erst aus der Urkunde von 1262, mittelst welcher jenes Eheversprechen aufgehoben wurde und welche also lautet:

1262 — Tirol.

Wir Meinhard und Albert Grafen von Görz und Tirol bekennen, dass wir von dem Versprechen, welches einst zwischen dem Grafen Hermann von Ortenburg und seiner Tochter Offmia einer- und zwischen unserm Vater Grafen Meinhard von Görz und uns Albert, seinem Sohne, anderseits wegen Abschlusses einer Ehe zwischen genannter Frau Offmia und uns Grafen Albert gemacht worden war, die Grafen Heinrich und Friedrich von Ortenburg und alle diejenigen, welche sich hierüber für sie verbürgt hatten, völlig frei und ledig sprechen, besonders da die Linie der Blutsverwandtschaft es nicht zuliess, dass jener Vertrag vollzogen wurde (maxime cum ipsum contractum linea consanguinitatis fieri non permisit) [1]).

Diese rechtliche Aufhebung des 1256 geschlossenen Vertrages geschah blos der Bürgen wegen, denn thatsächlich war der Vertrag schon lang aufgehoben, da Graf Albert sich 1256 noch als Geissel in der Gewalt des Erzbischofes Philipp befand und da bei der überspannten Forderung, welche Philipp für dessen Freilassung machte, auch keine Aussicht zu seiner Freigebung vorhanden war.

Unter diesen Umständen trug Graf Friedrich von Ortenburg kein Bedenken, seine Schwester Euphemia mit dem Grafen Konrad von Playen und Hardeck zu vermählen. Diese Ehe war nur von

---

[1]) Coronini. Tentamen etc. pag. 97—98. Hormayr. Gesch. der gefürst. Grafschaft Tirol. I. Theil. 2. Abth., S. 379.

kurzer Dauer, da Konrad sammt seinem Bruder Otto schon 1260 in einem Treffen gegen die Ungarn umkam. Geschichtschreiber und Genealogen lassen beide kinderlos gestorben sein, was jedoch nicht richtig ist, da Konrad eine Tochter hinterliess, welche so wie ihre Mutter Euphemia hiess, bei des Vaters Tode etwa ein bis zwei Jahre alt war, und 1275 mit demselben Grafen Albert II. von Görz, welcher einst ihrer Mutter zum Bräutigam bestimmt worden war, sich vermählte.

Da diese beiden Thatsachen bisher völlig unbekannt waren und mit den Angaben der Geschichtschreiber und Genealogen und scheinbar auch mit der Angabe einer Urkunde, wornach Euphemia, die Witwe des Grafen Konrad von Hardeck und Playen, 1275 den Grafen Albert II. von Görz geheirathet haben soll, in Widerspruch stehen, so wollen wir mit Überspringung der chronologischen Ordnung zuerst an den Beweis unserer Behauptung gehen. Diesen Beweis liefert folgende Urkunde, die man bisher nicht gekannt zu haben scheint.

1292 in die Philippi et Jacobi (1. Mai) zu Traburg (Oberdrauburg).

Graf Albert von Görz und Tirol, Vogt der Gotteshäuser von Aquileja, Trient und Brixen, thut kund, dass er für sich und alle seine Erben, so wie anstatt seiner Schwiegermutter Frau Offmen (Euphemia) der Gräfin von Hardegh und anstatt seiner Hausfrau Offmen (Euphemia) („vnd an vnser Swiger stat frawe Offmen der Gräfinne von Hardegh vnd an vnser hawsvrawen Offmen stat") sich mit dem Erzbischofe Konrad von Salzburg über ihre gegenseitigen alten und neuen Anforderungen und Ansprüche gütlich und friedlich auf folgende Weise verglichen habe.

Nun, obwohl der Beweis für unsere Behauptung schon durch das Voranstehende hergestellt ist, so wollen wir doch aus den vielen Punkten dieses Vergleiches auch noch alle jene herausgeben, welche sich auf die genannten beiden Frauen beziehen.

. . . „vnd vmb die ansprach, die vnser Swiger frawe Offmen vnd vnser eriben auff Herschaft vnd auff der Purg ze Playen vnd alles das dartzu gehört, an leuten vnd an gut gesucht vnd vngesucht, velde, wasser, herschaft gericht oder wie es genant ist, gehabt haben, das ist also geschaiden, das wir vnd vnser eriben davon (ab)steen vnd das es fürbas dem Gotshaws ymmer ledig beleiben sol an (ohne) alle ansprach vnd sullen darüber die vorgenanten frawen ir (ihre) Brief geben vnd wäre das das gotshaws fürpas yemand darumb

ansprāche, da sullen wir vnd vnser eriben, dann (da, weil) vnser frawen vns dasselb gut vnd dieselben ansprach vor dem Kunige Rudolff von Rome auff hat gegeben, des gotshaws gewär sein auff alles recht gen (gegen) dem von Schonberg vnd den Grafen von Phanberg vnd gen aller mäniglich."

„Darüber geben wir disen Brief mit vnsern Insigel vnd vnsers Suns Graff Heinrich Insigel vnd vnser Swiger der Grävinne von Hardekh vnd vnser hawsfrawe vnd Bischof Hainrich Insigel von Brichsen."

„Geben zu Traburg da von Khristi gepurde warden tawsent zwai hundert vnd zwai vnd newntzig jar in die Philippi et Jacobi" [1]).

In dieser Urkunde unterscheidet Graf Albert zu wiederholten Malen und vollkommen deutlich seine Hausfrau Offmen von seiner Schwiegermutter Offmen, der Gräfin von Hardeck. Da diese letztere keine andere gewesen sein kann als Euphemia, Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg und Witwe des Grafen Konrad von Playen und Hardeck, so war ihre Tochter Euphemia, des Grafen Albert II. von Görz Gemahlin, nicht eine geborne Gräfin von Ortenburg, sondern eine geborne Gräfin von Playen und Hardeck, nicht eine Schwester, sondern nur eine Nichte des Grafen Friedrich von Ortenburg.

Als einzige Tochter des Grafen Konrad von Playen und Hardeck war sie auch die einzige rechtmässige Erbin seiner Allode oder Eigengüter Playen und Hardeck, auf denen übrigens auch ihrer Mutter ihre Heirathsansprüche versichert waren.

Gräfin Agnes, Gemahlin des Grafen Heinrich von Pfannberg, offenbar eine Schwester der 1260 umgekommenen Grafen Otto und Konrad — denn wie hätte sie sonst jene Güter ansprechen können? — bestritt das Erbrecht der jungen Euphemia und nahm die Güter Playen und Hardeck in Besitz, trat sie aber, als jene 1275 den Grafen Albert heirathete, an dieselbe ab. In der Folge, wann ist nicht bekannt, trat Euphemia vor K. Rudolf beide Herrschaften gegen Anweisung anderer Güter ihrem Gemahl ab, so wie auch ihre Mutter unter ähnlicher Bedingung ihre Ansprüche auf Playen und Hardeck zu Gunsten ihres Schwiegersohnes aufgab.

---

[1]) Abschrift im landsch. Joanneums-Archive zu Graz.

Graf Albert überliess, als er sich 1292 mit dem Erzbischofe Konrad von Salzburg ausglich, demselben die Herrschaft Playen (Plain), welche, als in Salzburg gelegen, diesem sehr erwünscht war.

Nach diesen Bemerkungen wird man nicht nur alle Punkte des Ehevertrages zwischen dem Grafen Albert II. von Görz und der Gräfin Euphemia der jüngeren von Hardeck leicht verstehen, sondern auch jene Stelle, welche unrichtig ist und den Irrthum der Geschichtschreiber und Genealogen, welche die Gräfin Euphemia die ältere von Hardeck als Albert's Gemahlin angeben, veranlasst hat, zu berichtigen im Stande sein.

Bevor wir aber den Ehevertrag anführen, müssen wir noch Folgendes erwähnen:

Nachdem Graf Albert durch Bestechung des salzburgischen Burggrafen Gebhard von Velben, man sagt, mit 700 Mark Silber sei dieser bestochen worden, aus der Veste Werfen, worin er bis 1261 oder Anfangs 1262 gefangen gehalten wurde, entflohen war, und nachdem das 1256 verabredete Eheversprechen 1262 aufgehoben worden war, vermählte er sich mit Euphemia, einer Tochter des Herzogs Konrad von Glogau in Schlesien, welche 1266 urkundlich als seine Gemahlin erscheint und mit welcher er einen Sohn Namens Heinrich erzeugte.

Nach dem Tode derselben schritt Graf Albert 1275 zur zweiten Ehe mit der uns bereits bekannten Gräfin Euphemia, der Tochter des Grafen Konrad von Hardeck und der Gräfin Euphemia von Ortenburg. Der am 29. Mai 1275 zu Sumereck, einem Ortenburgischen Schlosse am westlichen Ufer des Millstätter Sees, abgeschlossene Ehevertrag lautet in freier deutscher Übersetzung also:

Im Namen Christi. Amen. Mit dem Willen Gottes, welcher der Urheber alles Guten ist, ist zwischen dem edlen Manne Herrn Albert Grafen von Görz und der edlen Frau Offmia Gräfin von Hardekke ein glücklicher Ehebund unter folgenden Bedingungen abgeschlossen worden:

I. Die Frau Gräfin Offmia gibt dem Herrn Grafen Albert, ihrem Gemahle, 2000 Mark alter Aglaier (Pfennige) in nachstehender Weise:

1. Von diesem Gelde gibt dem Grafen Albert von Görz Graf Friedrich von Ortenburg, der Bruder (lies Oheim)

der vorbesagten Frau [1]), 1000 Mark innerhalb des gegenwärtigen Jahres.

2. 500 Mark soll Graf Albert auf dem Schlosse Sumereck und den zu diesem Schlosse gehörenden und der edlen Frau Gräfin Offmia, der älteren (Offmie nobili comitisse Seniori), eingeräumten Einkünften haben.

3. Eben diese Gräfin (Offmia die ältere) gibt dem Grafen Albert, ihrem Schwiegersohne (*eadem* etiam comitissa dabit domino *Alberto* comiti *genero suo*), am nächstkommenden St. Michaelstage 500 Mark und stellt für die Einhaltung dieses Versprechens folgende Bürgen, nämlich den Grafen Heinrich von Pfannberg für 200 Mark, den Grafen Ulrich von Heunburg für 200 Mark und den Grafen Friedrich von Ortenburg für 100 Mark, welche Bürgen in dem Falle, dass die Zahlung am genannten Tage nicht geleistet würde, zu Villach oder Völkermarkt einreiten und von dort nicht eher, als bis die Zahlung geleistet wäre, sich entfernen sollten.

II. Graf Heinrich von Pfannberg verspricht im Namen und an Statt seiner Gemahlin Gräfin Agnes, dass sie mit Einwilligung ihrer Söhne die ganze Erbschaft, welche sie inne hat, und alle ihre

---

1) In dem Abdrucke dieser Urkunde (Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen etc. Jahrgang 1849. II. Heft, S. 198—201) heisst es: Fridericus comes de Ortenburch, *frater* domine prelibate. Eben dies hat nun den oben erwähnten Irrthum der Geschichtschreiber und Genealogen veranlasst und veranlassen müssen, da im Vorausgehenden nur allein von der Braut des Grafen Albert die Rede ist. Dass aber die Lesung *frater* irrig und Graf Friedrich von Ortenburg nicht ein Bruder der Braut, sondern nur ein Oheim derselben gewesen sei, erhellt nicht nur aus der Urkunde von 1292, sondern selbst aus dem Ehevertrage (Absatz I, 2 und 3). Die Lesung frater wäre nur dann richtig, wenn im Vorausgehenden auch von der Mutter der Braut die Rede wäre oder wenn es hiesse frater *matris* domine prelibate. Da aber keines von beiden der Fall ist, so muss man annehmen, dass entweder der Verfasser der Urkunde blos aus Versehen oder aus Verwechselung der beiden gleichnamigen Frauen frater anstatt patruus geschrieben oder dass der Copist der Urkunde fälschlich frater anstatt patruus gelesen und geschrieben habe. Mir ist nicht unbekannt, dass damals das Wort frater auch so viel als affinis, Schwager, und eben so soror auch Schwägerin bedeutete, aber wie hätte sich der Oheim einen Schwager seiner Nichte nennen können? Allerdings konnte Graf Friedrich sich einen Schwager des Grafen Albert nennen, da er dies wirklich war, indem er Albert's Schwester Adelheid zur Gemahlin hatte; aber dann müsste es heissen: . . . frater *domini prelibati* (Alberti comitis). Welche von meinen angedeuteten Verbesserungen der bisherigen offenbar unrichtigen Stelle frater domine prelibate die richtige sei, kann ich nicht sagen, da ich die Originalurkunde nicht eingesehen habe.

Ansprüche auf die Leute, Güter, Mannschaft und überhaupt auf alle zu (den Herrschaften) Playen und Hardeck gehörende Rechte ihrer Schwägerin, der Frau Gräfin Offmia[1]) abtreten und darauf völlig Verzicht leisten werde. Für die Erfüllung dieses Versprechens verbürgen sich die Grafen Friedrich von Ortenburg, Heinrich von Pfannberg und Ulrich von Heunburg mit der Erklärung, dass sie, wenn Gräfin Agnes und ihre Söhne das obige Versprechen nicht hielten, zu Villach oder Völkermarkt einreiten und daselbst bleiben wollten, bis obiges Versprechen erfüllt wäre.

III. Dagegen gibt Graf Albert seiner Gemahlin Offmia 2000 Mark alter Aglajer und versichert ihr diese Summe auf seinem Schlosse Virgen (im Pusterthale) und allen Zugehörungen desselben. Auf eben diesem Schlosse und dessen Zugehörungen versichert Graf Albert auch das ihm von seiner Gemahlin zugebrachte Heirathsgut von 2000 Mark alter Aglajer.

IV. Mit diesem Heirathsgute und dessen Widerlage soll es also gehalten werden:

1. Stirbt Graf Albert vor seiner Gemahlin, ohne mit ihr Kinder erzeugt zu haben, so soll sie das Schloss Virgen sammt Zugehörung für 4000 Mark (alter Aglajer) auf Lebenszeit besitzen; nach ihrem Tode aber soll das genannte Schloss an die nächsten Erben des Grafen Albert zurückfallen.

2. Stirbt hingegen Gräfin Offmia, ohne mit ihm Kinder erzeugt zu haben, vor ihrem Gemahle, so soll er die ihm von ihr zugebrachten 2000 Mark lebenslänglich geniessen; nach seinem Tode aber sollen diese 2000 Mark an die nächsten Erben der Gräfin Offmia zurückfallen.

3. Sollte Offmia ihrem Gemahle keinen Sohn, sondern nur Töchter geboren haben, so sollten diese das Heirathsgut, gewöhnlich Morgengabe genannt, ihrer Mutter blos für sich allein geniessen und

---

[1]) . . . Agnes comitissa dabit *sorori sue* domine *Offmye* comitisse. Das Wort *soror* bedeutet hier nicht Schwester, sondern Schwägerin, da Euphemia die Witwe des Grafen Konrad von Playen und Hardeck, eine Schwägerin der Gräfin Agnes, der Schwester desselben Grafen, war. Dass die genannten Herrschaften der älteren Gräfin Euphemia und nicht der jüngeren, welche doch die Erbin jener Güter war, abgetreten werden sollten, kam daher, weil diese beim Abschlusse des Ehevertrages noch minderjährig war, folglich noch unter der Vormundschaft ihrer Mutter stand.

Graf Albert selbst und sein Sohn, den er von seiner ersten verstorbenen Gemahlin hat, sollen gehalten sein, die Tochter oder die Töchter der Gräfin Offmia mit deren beweglichem Gute auszuheirathen.

V. Über die Güter Playen und Hardeck wird Folgendes bestimmt:

1. Diese Güter sollen, wenn Graf Albert in deren Besitz gekommen sei, ein Eigenthum der Gräfin Offmia bleiben.

2. Sollte Graf Albert sie veräussern, so müsste er ihr andere Güter dafür einräumen, die ebenfalls der Gräfin Offmia gehören sollten.

3. Ginge diese vor ihrem Gemahle ohne Kinder mit Tod ab, so sollten diese Güter bis zu Albert's Tode in seinem Besitze bleiben, hernach aber auf die nächsten Verwandten der Gräfin Offmia zurückfallen.

VI. Sollte Albert mit Offmia einen oder mehrere Söhne erzeugt haben, so sollen sie mit dem Sohne, den Albert von seiner früheren verstorbenen Gemahlin hat, ganz gleichen Antheil an den Lehen, Alloden, Gütern, Vesten, Leuten und Rechten haben.

Und damit das Obengeschriebene nicht in Zweifel gezogen werde, sondern Stätigkeit und Festigkeit erlange, so ist gegenwärtige Urkunde durch die Siegel der Herren Grafen von Görz, Heunburg, Pfannberg und Ortenburg bekräftiget worden unter den nachstehenden Zeugen, welche sind: die oben genannten vier Grafen, ferner die Herren Friedrich der Edle von Kafriach, Gebhard der Edle von Sewenekke, Chuono von Erenberch, Liupold von Eberstein, Jakob von St. Michelsburg (de castro sancti Michaelis), Berthold von Rotenstein, Heinrich von Gesiez, Ernst von Luenz (sämmtlich) Ritter, Friedrich und Wilhelm Burggrafen von Luenz, Chonrad der Vicedom, Hermann von Freyberch, Otto von Volchenmarchet, Reimbert von Eberstein, Siegfried von der Alpe und noch andere mehr.

Geschehen auf dem Schlosse Sumerekke im Jahre des Herrn 1275 am nächsten Mittwoch vor dem Pfingstfeste, nämlich am dritten Tage im ausgehenden Mai (29. Mai) [1].

In Betreff der Heirath zwischen dem Grafen Albert und der Gräfin Euphemia sagt Huschberg Folgendes: „Die kunstreiche Vorzeit suchte dieser Vermählung bei den Stammverwandten in Bayern

---

[1]) Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen. Jahrgang 1849. II. Heft, S. 198.

dadurch ein bleibendes Denkmal zu gründen, dass auf altgewohnte Weise die gothischen Bogenfenster des Schlosses an der Wolfach mit den auf Glas gemalten und mit Umschriften versehenen Wappen des Ehepaares geschmückt wurden. Allein sie sind dort jetzt nicht mehr zu schauen, sondern sie wanderten von dort auf eine weit entlegene Burg eines mit Ortenburg enge verbundenen Hauses; sie befinden sich nämlich im Rittersaale zu Erbach im Odenwalde und in etwas veränderter Gestalt hinsichtlich der Umschriften“ [1]).

Ich hege gegen die Richtigkeit dieser Angabe ein sehr gegründetes Bedenken, da mir bisher noch keine Spur von einem engeren, verwandtschaftlichen Verkehre zwischen den Grafen von Ortenburg in Kärnten und jenen in Bayern vorgekommen ist. Seit dem Grafen Eberhard, ihrem gemeinsamen Stammvater, waren dritthalbhundert Jahre verflossen, ein langer Zeitraum, welcher das Gefühl der gemeinsamen Abstammung längst verwischt haben musste. Aber hätte dies Gefühl auch wirklich noch bestanden, so war doch nicht einmal eine genügende Veranlassung zur Gründung eines solchen Denkmales vorhanden, indem Graf Albert ja nicht eine Gräfin von Ortenburg, sondern nur die Tochter einer solchen, eine geborne Gräfin von Hardeck heirathete. Hätte Huschberg gesagt, dass jene Glasgemälde angefertigt worden seien zur Erinnerung an die Vermählung des Grafen Friedrich von Ortenburg mit Adelheid, der Schwester der Grafen Meinhard und Albert von Görz und Tirol, so wäre seine Angabe kaum zu bezweifeln, da Friedrich ein unmittelbarer Reichsgraf und eine bedeutende, einflussreiche Persönlichkeit war, da sein Schwager Graf Meinhard 1286 Herzog von Kärnten wurde und da durch die Vermählung Elisabethens, der ältesten Tochter Meinhard's, mit Albrecht, dem erstgebornen Sohne Kaiser Rudolph's, das Ortenburgische Haus in Kärnten mit dem kaiserlichen Hause verschwägert und verwandt wurde. Endlich ist kaum einzusehen, wie an Glasgemälden die Umschriften sollten geändert werden können und was, wenn die Wappen stehen geblieben, die neuen Namen bei den alten Wappen hätten bedeuten sollen.

Was Huschberg unter Berufung auf das bayerische Stammbuch und das Gall'sche Manuscript ferner sagt, dass Graf Albert seiner

---

1) Huschberg. Geschichte des Gesammthauses Ortenburg, S. 257.

Gemahlin zur Morgengabe vierzig eigene Leute (Ministeriale und Dienstmannen für ihren Hofstaat) geschenkt habe, mag wahr sein, obwohl in dem Heirathsvertrage davon nichts vorkömmt.

Euphemia gebar ihrem Gemahle einen Sohn, Johann Albert oder auch gewöhnlich Albert III. genannt, welcher der Stammhalter seines Geschlechtes wurde, und eine Tochter Klara Euphemia. Beiden Kindern, als sie noch kaum 6—7 Jahre zählten, wurden schon Ehegatten bestimmt, eine Sitte vornehmer Häuser, die uns in jeder Beziehung höchst verwerflich erscheint. Nach einer am 20. Februar 1283 zu Spital bei Ortenburg getroffenen Verabredung sollte Johann Albert, der frühestens 1276 geboren worden sein konnte, also höchstens sieben Jahre alt war, eine der Töchter des Grafen Ulrich von Heunburg einst zur Gemahlin nehmen und 1286 wurde Klara Euphemia, die nach ihrem Bruder geboren wurde, förmlich mit dem Herzog Andreas von Slavonien, nachmaligen Könige von Ungarn, verlobt. Beide Ehen kamen jedoch nicht zu Stande; erst 1296 scheint Klara Euphemia geheirathet zu haben, was daraus zu vermuthen ist, weil in jenem Jahre die Gräfin Euphemia ihrer Tochter 1200 (Mark) Aquilejer Pfennige aus ihren Gütern Hardeck und Playen anwies [1]. Wer ihr Gemahl gewesen sei, ist nicht bekannt; vielleicht aber war es eben jener Ottomann IV. von Auersberg, von dem wir sogleich sprechen werden.

Euphemia erscheint urkundlich das letzte Mal in der Urkunde ddo. Wien am 1. Februar 1304, worin K. Albrecht die Anweisung des Heirathsgutes des Grafen Albert von Görz für dessen Gemahlin Euphemia auf mehrere seiner Güter bestätiget [2]).

Am 7. September 1304 verlor sie ihren Gemahl, mit welchem sie 29 Jahre verheirathet gewesen war. Dass sie sich wieder vermählt habe, wird nirgends erwähnt und ist auch aus vielen Gründen nicht wahrscheinlich. Nur Richter scheint so etwas andeuten zu wollen, was aber in der Art, wie er es vorbringt, sich von vornherein als widersinnig darstellt. Er sagt nämlich in seinem Aufsatze: Die krainerischen Auersberge, unter Berufung auf die Auersbergische Hauschronik, wörtlich Folgendes: „Vorzüglich merkwürdig ist, dass Wilhelm's

---

[1]) Coronini. Tent. geneal. hist. comit. et rer. Gorit. Ausgabe in Folio, S. 241.

[2]) Lichnowsky. Geschichte des Hauses Habsburg. II. Band. Urk.-Reg. Nr. 426, S. CCXLVIII.

Sohn, Ottomannn IV., die Witwe des Grafen Albert von Görz, eine Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg, die Offmia zur Ehe hatte, aus welcher jener Ortolph entsprungen, der sein Gut Werd an die Grafen Ursini, Herren von Crupp 1330 verkaufte“ [1]).

Abgesehen von dem Irrthume, den Richter übrigens mit allen Geschichtschreibern und Genealogen theilt, dass die zweite Gemahlin des Grafen Albert eine Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg gewesen sei, und angenommen, dass sie es wirklich gewesen sei, hätte Richter bei einiger Beachtung der Umstände die Überzeugung gewinnen können, dass die Angabe der Auersbergischen Hauschronik völlig unstatthaft und irrig sein müsse.

Denn 1304 war Euphemia, die Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg, bereits eine Matrone von 60 Jahren, ihr angeblicher dritter Gemahl, Ottomann IV. von Auersberg, aber ein Mann von höchstens 30 Jahren. Letzteres entnehmen wir aus Richter's Aufsatze selbst. Denn wenn Wilhelm, Ottomann's Vater, wie Richter angibt, erst 1253 geboren worden war und, wie wir annehmen wollen, schon in seinem zwanzigsten Jahre geheirathet hatte, so konnte sein Sohn frühestens 1274 geboren worden sein und somit 1304 erst 30 Jahre zählen.

Nun kann es wohl geschehen, dass ein Mann von 60 Jahren eine Witwe von 30 Jahren heirathet, während das Gegentheil, wenn es überhaupt je vorkam, zu den grössten Seltenheiten gehören dürfte, für jene Zeit aber, wo man am liebsten kaum mündig gewordene Mädchen heirathete, gar nicht anzunehmen ist.

Also dass Ottomann von Auersberg die Gräfin Euphemia, Tochter des Grafen Hermann von Ortenburg, geheirathet habe, wird nach dem Gesagten wohl Niemand mehr glaublich finden. Aber vielleicht heirathete er die Tochter derselben, die wirkliche Witwe des Grafen Albert von Görz? Aber auch dies ist nicht wahrscheinlich. Denn abgesehen davon, dass sie 1305, wo sie nach dem Ablaufe des Trauerjahres hätte wieder heirathen können, wenigstens 45, wahrscheinlich aber schon 47 Jahre alt war, der angebliche Bräutigam aber erst 31 Jahre zählen konnte, was immerhin einen merklichen Unterschied in ihrem Alter machte, ist auch kaum anzunehmen, dass sie die Vortheile und Ehren, die sie als Witwe eines Grafen von Görz genoss, der Verbindung mit einem einfachen Edelmanne hätte aufopfern wollen,

[1]) Archiv für Geogr., Hist. etc. Jahrgang 1821, S. 159.

besonders da sie einen Sohn und eine Tochter hatte, für welche sie, so lange sie Witwe blieb, viel, nach Eingehung einer neuen Ehe aber nichts mehr wirken konnte.

Viel wahrscheinlicher aber ist es, dass Ottomann IV. von Auersberg 1296 Klara Euphemia, die Tochter des Grafen Albert II. von Görz aus dessen zweiter Ehe mit Euphemia Gräfin von Hardeck, also die Enkelin der Gräfin Euphemia von Ortenburg geheirathet habe, weil hier wenigstens die Jahre der Brautleute zusammenstimmen.

Man sieht also, wie wenig unterrichtet der Verfasser der Auersbergischen Hauschronik, wenigstens was die ältere Zeit betrifft, gewesen sei

---

ch
e-
us
ein

ld's

II. Stammtafel.

Eberhard (Eppo) Graf von Leoben 1023, Graf von Spanheim 1044.
Gemahlin unbekannt

N.
Graf von Spanheim.

Siegfried
Graf von Lavantthal,
† 1064.
Stammvater der Herzoge von Kärnten.
Gem. Richarda.

Friedrich I.
Graf von Ortenburg.
Gem. Christina.
Beide 1058

(Söhne Friedrichs I.:)

Adalbert I.
1092. 1102
Gem. unbekannt

Ernst
1070.

(Söhne Adalberts I.:)

Otto I.
1118. 1145.
Gem. (angeblich Agnes von Auersberg)

Ulrich I.,
Erzdiakon und Propst von Aquileja,
1122—1176.

(Kinder Ottos I.:)

Heinrich I.,
† zwischen 1192 und 1197

Otto II.,
† 1197.
Gem. Brigida Gräfin von Heunburg,
† nach 1197

Hermann I.,
Erzdiakon von Kärnten,
† nach 1200.

Gertrud,
Äbtissin zu St. Georgen am Längsee,
† nach 1199.

(Söhne Heinrichs I.:)

Söhne, deren Namen jedoch nicht bekannt sind und die vor 1244 abstarben.

(Söhne Ottos II.:)

Heinrich II.,
† bald nach 1197.

Hermann II.,
† 1256.
1. Gem. unbekannt.
2. Gem. Euphemia, † nach 1275.

Ulrich II.,
Bischof von Gurk,
1221—1253.

Otto III.,
† 1243 oder 1244,
wie es scheint unvermählt,
jedenfalls kinderlos.

Archiv

für

Kunde österreichischer Geschichts-Quellen.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Einunddreissigster Band.



WIEN.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1864.

Inhalt der ersten und zweiten Hälfte des XXXI. Bandes.

ZUR ÄLTESTEN GESCHICHTE

DER

OBERUNGARISCHEN FREISTADT

KASCHAU.

EINE QUELLENSTUDIE

VON

DR. FR. XAV. KRONES.

I.

Kaschau's Name, Ursprung und frühestes Geschichtsleben bis zum Ausgange des XIII. Jahrhunderts, mit besonderer Rücksicht auf den Zeitpunkt seiner Erhebung zur königlichen Freistadt.

Am rechten Ufer des Hernadflusses, der „Kundert", wie ihn von altersher der Zipser Deutsche zu nennen pflegt, liegt die Stadt Kaschau in einem breiten Thale des Abaujvarer Comitates, im Norden, Osten und Westen von Waldungen und Höhenzügen umgeben, ein freundliches Landschaftsbild für das Auge des Beschauers.

Dicht an die Grenzen der Zipser und Sároser Gespanschaft gerückt, zu welchen die Thalläufe des Csermelybaches und der Hernad führen, gelegen an der Berührungslinie des oberungarischen Berglandes und der Ebene Central-Ungarns, wurde dieser Ort die natürliche Hauptstadt des östlichen Pannoniens, der wichtigste Schauplatz seiner geschichtlichen Ereignisse, und als deutsche Culturinsel im fernen Karpathenlande zugleich der Mittelpunkt bürgerlichen Lebens in allen seinen Entwickelungen [1]).

Noch immer fehlt es an einer der Vergangenheit Kaschau's würdigen Stadtgeschichte, die den Forderungen der heutigen Wissenschaft Genüge leisten würde.

In jüngster Zeit erschienen wohl zwei Versuche, Kaschau's Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage darzustellen; der eine verunglückte jedoch gänzlich, und der andere, ungleich verständiger angelegt und mit anerkennungswerthem Fleisse durchgeführt,

---

[1]) Erzbischof Oláh (+ 1568) sagt in seiner Hungaria et Attila (Vindobonae, 1763. 8°. S. 49, cap. X, §. 7) von Kaschau: Haec civitas non minus pulchra quam munita est, ciuilitate et incolarum comitate inclyta, olim frequens emporium.

ermangelt höherer Geschichtsauffassung und eingehender Quellenkritik, so dass man ihn nur als chronologische Sammlung stadtgeschichtlichen Stoffes von höchst ungleichem Werthe betrachten und benutzen darf.

Ich meine damit die deutsche Arbeit Dr. Plath's [2]), deren monströser Titel: „Kaschauer Chronik. Ausführliche Geschichte der königlichen Freistadt Kaschau seit ihrem Ursprunge des siebenten Jahrhunderts, Kaiser Heraclius Zeitepoche (610—641), bis zum feierlichen Programme der Begrüssung des ersten Locomotives im Kaschauer Bahnhofe", noch mehr aber der Inhalt jeder vernünftigen Forderung Hohn spricht, anderseits die magyarische Monographie des Herrn Joseph Tutko [3]), die mit ihrem weit anspruchsloseren Titel: „Jahrbücher der königlichen Freistadt Kaschau", einen entscheidenden Sieg über das erstere Machwerk davontrug.

Von entscheidendem Einflusse auf Tutko's Arbeit zeigt sich das in mehreren Abschriften vorhandene Manuscript eines hiesigen Stadtnotärs aus unserem Jahrhunderte, das unter dem Titel: „Kassai századok" (Kaschauer Säcula), eine gedrängte Übersicht der bedeutendsten Stadtereignisse liefert. Der Verfasser hat dieser Chronik mindestens nicht weniger zu verdanken, als dem von ihm mit Recht angepriesenen Büchlein: Cassovia vetus et nova.

Diese anonyme Arbeit, im Jahre 1732 zu Kaschau gedruckt und dem Jesuiten Terstyánszki oder Timon zugeschrieben, ist wohl im Ganzen nur eine gedrängte Geschichte der denkwürdigen Stadtgebäude und vor Allem der Gotteshäuser, enthält jedoch quellenmässige Aufschlüsse über Kaschau's älteste Vergangenheit von entschiedenem Werthe, und diente allen Topographen Kaschau's, von Bombardi an bis zu dem höchst unzuverlässigen Szepesházi-Thiele als Fundgrube [4]).

Mit diesem Werkchen steht in einigermassen stofflicher Verwandtschaft die Arbeit des gewandten Publicisten und Architekten Emerich

---

[2]) Kaschau bei Werfer. 1860. 8°. 320 Seiten, mit 2 Lithographien.

[3]) Szabad királyi Kassa városának történelmi évkönyve, irta és kiadta Tutko József (mit 16 Urkundenabdrücken, 6 Bildern und 1 Plane d. St.). 233 Seiten, gr. 8°. gleichfalls in Kaschau bei Werfer gedruckt. 1861.

[4]) Cassovia vetus et nova. 12°. Cassoviae, 1732 (vgl. Kaprinay Hung. diplom. temp. Mathiae Corvini 1767—1773. II. S. 155—156). — Bombardi, Topographia magni regni Hungariae. 1750. Fol. S. 487—501. — Szepesházi-Thiele, Merkwürdigkeiten des Königreiches Ungarn. 1825. I. S. 103—133. — Die beste geschichtliche Topographie bleibt immer noch: Korabinszki: Topogr. Lexikon des Königreiches Ungarn.

Henszlman, die dieser Kaschauer Bürgersohn unter dem Titel: Kassa városának ó német stylü templomai („Die Kaschauer Stadtkirchen altdeutschen Styles") im Jahre 1846 veröffentlichte und, auf dem Wege einer Untersuchung baugeschichtlicher Natur, wichtige Ergebnisse für Kaschau's historische Anfänge liefert [5]).

Nirgends finden wir jedoch eine kritische Feststellung derselben, nirgends eine eingehende, umfassende Untersuchung des bezüglichen Quellenstoffes und der Überlieferung. Die vorliegende Abhandlung stellt sich demnach die Aufgabe, mit Benützung des vorhandenen Quellen- und Literaturapparates, einigermassen sichere Grundlagen einer Geschichte Kaschau's darzulegen.

Stellen wir zunächst die Versuche älterer und neuerer Zeit zusammen, die auf dem Wege der Etymologie die Bedeutung des Namens „Kaschau" und hiemit den Ursprung der Stadt selbst enthüllen sollten.

Bonfin, der wälsche Chronist Ungarns in den Tagen Mathias Corvin's, erprobte seine überschwängliche Einbildungskraft, die ihn z. B. bei dem Namen der benachbarten Stadt Leutschau in der Zips auf eine Colonie der Albaner(!), Vorfahren der Hunnen(!!), Leucovia (λεῦκος = albus) schliessen liess, auch an unserem Kaschau, und er gewahrte demnach in ihr eine Gründung des römischen Bürgers: Cassius = Cassionia oder Cassovia.

Diese Behauptung war so bestechend, dass selbst der besonnene Verfasser der Cassovia vetus et nova [6]) dieselbe nicht zu bestreiten wagte, und nur dahin berichtigt wissen wollte, man habe hiebei nicht an einen einfachen römischen Bürger, sondern an den Feldherrn des Imperators Antoninus Pius zu denken. So war man bemüht, Bonfin's müssigen Einfall um jeden Preis zu stützen, und auch Tutko meint (S. VIII): „diese Behauptung sei wohl nicht klarer als das Sonnenlicht, immerhin jedoch wahrscheinlich".

Nicht viel glücklicher erscheint die Hypothese Lazius' und Troester's, die in „Kaschau" eine „Quaden-Au" (Quadsau), eben so wie in „Käsmark" eine Mark der Quaden (Quadsmark) erblickten.

---

[5]) Pest, 1846. Lex. Form. mit Zeichnungen.

[6]) Bonfin: Hungar. rerum decades. Hanauer Ausgabe. fol 1606. I. Dec. I. I. 4, 1, 2 und S. 26. Cass. v. e. n. S. 9.

Auf gleicher Linie stehen die Versuche, Kaschau auf das gothische (?!) Gaza oder gar das jazygische Gordanum (Gormanum) bei Ptolemäos (!) zurückzuführen [7]; und die platten Herleitungen von dem slavisch-magyarischen: kaša, kása, der Brei, und kosáč, kaszás, der Mäher, Sensenmann (!), können nur für müssige Spielereien erachtet werden, die, abgesehen von ihrer Gehaltlosigkeit, überdies beiden Sprachen Gewalt anthun, möge man nun für die Priorität der magyarischen Namensform: Kassa, oder der slovakischen: Košice einstehen [8]).

Indem wir uns all' solcher aprioristischer Deutungen des Namens Kaschau wohlweislich enthalten und den ganzen Wust obiger Etymologien ohne Halt und Boden getrost bei Seite werfen, gehen wir an die Prüfung der ältesten Quellenberichte von Kaschau's Bestande, woran sich eine ungezwungene Betrachtung des nationalsprachlichen Ursprunges seines Namens knüpfen lässt.

Die Zeit der Römerherrschaft in Pannonien = Dacien bietet trotz mancher archäologischer Funde in Kaschau's Nachbarschaft [9]) durchaus keinen Anhaltspunkt für die Annahme seiner damaligen Existenz, eben so wenig die Periode der Völkerwanderung und die avarisch-slavische Epoche.

Die Annahme, welche der magyarische Chronist Székely in Umlauf brachte: Karl der Grosse habe nach Pannoniens Eroberung unter anderen Städten auch Kaschau gegründet und mit sächsischen Ansiedlern bevölkert, braucht schon darum nicht widerlegt zu werden, da sie nur auf dem Missverständnisse bestimmter Stellen bei Thuróczy und Bonfin beruht [10]).

Aber selbst der vielberufene, jenseits der Leitha vergötterte, diesseits ganz und gar verworfene „Altvater der Geschichte Ungarns", der

---

7) Troester: Novae Daciae et antiquae Prodromus. II. c. 4. — M. Bél: Compendium Geographiae Hungariae. 4. A. 1792. S. 219. — Vgl. Kachelmann: Gesch. der oberungar. Bergstädte. 1855. I. S. 14.

8) Bombardi a. a. O. S. 487 vertheidigt die Herleitung von Kaša, Kása, da ja in Kaschau's Nähe ein „Buza-falu" „Weizendorf" (buza magyar. Weizen) liege; eine Hypothese somit durch die andere.

9) Von diesen Ausgrabungen in den Comitaten Zemplin, Ungh, Gömör und Abauj, deren Funde überdies sehr schwer chronologisch zu bestimmen sind, handelt die Cimeliotheca Musei nationalis hungarici. Budae. 4°. S. 132—133 und die im IX., XV. und XXIV. Bande des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen enthaltene „Chronik archäol. Funde der österr. Monarchie", herausgegeben von Seidl und Kenner.

10) Thuróczy Chron. II, c. 90. — Bonfin II, 9, S. 307 (Oláh X, 7) erwähnen nur: cives Saxonia oriundi, d. h. aus Sachsen (Mitteldeutschland).

frühestens dem XI., spätestens dem XIII. Jahrhunderte angehört, wahrscheinlich jedoch in die Mitte von beiden fällt, und als Anonymus quondam Belae regis notarius Oberungarns seiner Zeit bedeutende Orte durch den sagenhaften Magyarenzug zu verherrlichen sucht, auch dieser weiss noch nichts von Kaschau zu sagen, denn sein „Casu" im XXXII. Capitel [11]), worin es manche suchen und entdeckt haben wollen, muss nach Szabó's [12]) richtiger Conjectur auf das heutige Kács am Flüsschen Nyárád im Bikkgebirge der Borsóder Gespanschaft bezogen werden, wenn damit überhaupt ein jetzt noch bestehender Ort gemeint ist.

Während somit der Anonymus [13]) von dem Zuge der Magyaren durch die nördlichen Comitate berichtet, des Zempliner Hegyalljagebietes, des Hernádflusses, ja selbst des entlegeneren Zipser Gebietes erwähnt, besteht für ihn Kaschau nicht, es besass in seinen Tagen noch keine Bedeutung, die seine Einbildungskraft hätte fesseln können.

Die dem Anonymus nächststehenden Schreiber oder Compilatoren von Chroniken, und zwar des Chronicon Posoniense, Viennense, Budense, ferner Kéza, Thuróczy, den bereits erwähnten Bonfin abgerechnet [14]), gedenken Kaschau's nicht, oder erst zu jener Zeit, wo es schon als blühende königliche Freistadt dastand, mitten in der gewaltigen Strömung oberungarischer Ereignisse, die das Aussterben der Arpáden und der

---

[11]) Postea dux Árpad et sui nobiles hinc egressi, venientes usque ad fluvium Naragy et castra metati sunt iuxta riuuolos aquarum, a loco illo, qui nunc dicitur Casu" . . . Anon. B. c XXXII in Endlich. Mon. Arpad. 1848—1849. Vgl. die capp. 17, 31, 32.

[12]) Szabó: Névtelen Béla király jegyzője. Pesten, 1860. 8°. S. 43, Anm.

[13]) Pray: Ann. vet. Hunn. Avar. et Hungarorum, S. 311; Cornides: Vindiciae Anonymi . . . S. 163 und Bartal de Beleháza: Comm. ad hist. juris publ. Hung. med. aevi (1847), I, 18 versetzen ihn in das XII., XIII., Selig-Cassel hingegen in seinen Magyarischen Alterthümern S. 68 in das XI. Jahrhundert. Stephan Endlicher in seiner ersten Ausgabe des Anonymus (Wien, 1827, S. 39) schliesst sich dem Cornides an und stimmt für die Zeit von 1141—1205. Jüngster Zeit hat sich E. Rösler in seiner Programmarbeit über den Anonymus (Troppau, 1860) unter dem Titel „Zur Kritik älterer ungar. Geschichte" in der Zeitfrage den Ersteren angeschlossen (S. 10). Gegen ihn und alle Anfechter des Anonymus ergriff Szabó im Buda-Pesti szemle, S. 274—284 des XXIV.—XXVI. Heftes, die Feder. Von nicht ungarischer Seite fand der Anonymus an Czörnig, Ethnogr. des österr. Kaiserstaates, II, §. 22, S. 56—62, einen wohlwollenden Vertreter.

[14]) Chron. Posoniense (ed. a Franc. Toldy. 1852. fol. Budae, mit einer gelehrten Einleitung über die ältesten Quellen) III. II. 2 erwähnt z. J. 1312 Kaschau's gar nicht, obschon es die Rozgonyer Schlacht schildert. Gleiches thun Chron. Viennense und Budense (s. Toldy a. a. O.). Thuróczy II. 90 und Bonfin II, 9, S. 248 erwähnen Kaschau's dabei.

Kampf des Hauses Anjou mit der Oligarchie zu Anfang des XIV. Jahrhunderts veranlasste.

Um so eher können wir die Behauptung einer verschollenen Kaschauer Chronik vom Jahre 1631 übergehen, die von einer uralten Festung auf dem „Burgberge" (Hradowa) bei Kaschau dessen Entstehung herleitet, selbe an das V.—IX. Jahrhundert n. Chr. knüpft und den Verfasser der Cassovia vetus et nova zu der Hypothese verführte, jene „Burg" Kaschau als „Cassovia vetus" der Stadt Kaschau in der Ebene, „Cassovia nova", gegenüberzustellen [15]).

So lassen uns denn sämmtliche Chronisten über Kaschau's Geschichtsleben vor dem XIV. Jahrhunderte in völliger Ungewissheit; aber auch die ältesten urkundlichen Spuren reichen nicht über die Grenzen des XIII. Jahrhunderts hinauf.

Schon diese Thatsache gibt uns mindestens negative Anhaltspunkte an die Hand, denen zufolge wir Kaschau's Geschichte nicht weit vor das letztere Jahrhundert rücken dürfen, denn eine solche gewann und besass dieser Ort nur durch die deutsche Ansiedlung, deren Verlauf für Ober-Ungarn im Allgemeinen zwei Epochen in sich schliesst.

Die eine fällt in die Schlusshälfte des XII. Jahrhunderts und knüpft sich an K. Geisa's II. Regierung (1141—1161), die andere gehört dem XIII. Säculum an, den Tagen der Arpáden Emerich († 1204), Andreas II. († 1235) und Béla IV. († 1270).

Man kann jene ihrem vorwiegenden Charakter nach die niederdeutsche, „flandrische", diese hingegen die mitteldeutsche, „sächsische" Ansiedlungsepoche nennen.

Denn die vereinzelten Spuren älterer Colonisationen in diesen Gegenden, wie die bairische (?) Ansiedlung am Számos: Szatmár-Némethy aus K. Stephan's Tagen [16]), die sehr zweifelhafte [17]) Gründung der „Wallonenorte", „loca Gallica", durch Niederländer aus der Gegend von Lüttich oder Leyden in den Jahren 1048—1052, bilden die höchst spärliche und unsichere Ausbeute für den Forscher nach Denkmalen westländischen Cultureinflusses auf dem Boden Ost-Ungarns.

---

15) S. 9. Jene Chronik wurde unter den Auspicien des Stadtrichters Vass abgefasst.

16) K. Andreas' II. Urkunde v. J. 1230 (Fejér C. D. II. III, 2, 211) bezieht sich auf jene Ansiedlung unter der „regina Keisla" (Gisella), Stephan's II. Gemahlin.

17) Vgl. Czörnig: Ethnogr. des österr. Kaiserstaates, II, S. 135.

Ja selbst die Zeit Geisa's II. lässt uns für diese Gegenden in dem Halbdunkel der Vermuthung. Wohl gibt es eine Überlieferung in dem Zipser Volke, wornach in den Tagen der Einwanderung flandrischer Colonisten (priores Flandrenses)[18]) nach Siebenbürgen, auch seine Ahnen unter Führung des Grafen Raynald in jenes Gebiet gezogen seien, das der Anonymus Belae bezeichnend genug das „Waldland“ „sylva“: „Zepus“ nennt; aber jeder bestimmtere Anhaltspunkt fehlt, und wir müssten bei dem Umstande, dass die historischen Zipser durchwegs als „Mitteldeutsche“ „Saxones“ in Vergangenheit und Gegenwart sich darstellen, auch jene Überlieferung auf eine mitteldeutsche Colonisation deuten, wenn nicht anderseits ein merkwürdiges Sprichwort der Zipser, ihre heutige Sprache, ja der Name des Landes selbst mehr oder minder sichere Spuren einer ursprünglich niederdeutschen Ansiedlung am Fusse der Tátra verrathen würde[19]).

Dazu kommt die nicht unwichtige Thatsache, dass nach der Angabe des authentischen Registrum Varadinense aus den Jahren 1201 bis 1231 „Flandrer“ selbst in dem entfernten Orte Batár (Halmier Bezirk des Ugocsaer Comitates) angesiedelt waren[20]).

---

[18]) Sieh v. Czörnig's Ethnogr. II, §§. 27 und 93. — Vgl. Wagner, Anal. Scepusii, II, S. 258.

[19]) Anon. Belae cap. XXXII. — Czörnig a. a. O. §. 84, S. 212. In der That findet sich bei Fejér: C. D. H. II, 124, ein Comes curialis Renoldus unter Geisa II. um das Jahr 1145 vor (II, 120). — Über das Sprichwort: „Das Mädchen ist aus Flandern, es wandert von einem zum andern“ s. Bredecky: „Topograph. Beiträge zur Gesch. Ungarns“. 1800. 2. Bdchen. S. 117—143. Zipser Idiotica finden sich in der Zeitschr. für Ungarn, h. v. Schedius: IV, 94, 142; V, 230, 297, 316, 346 ff. und in den angeführten topogr. Beiträgen von Bredecky II, S. 143 ff. — In jüngster Zeit gab Schroer ein „Wörterbuch Zipser Mundart“ heraus in den Sitzungsber. der Akad. d. W., 25., 26. Band. Der scharfsinnige Schlözer hat in seiner krit. Sammlung zur Gesch. der Siebenbürger Deutschen, S. 688, den Namen des Landes Zips (Cyps, terra Zipsiensis), Nebenform Zëps, magyar. Szepes (Anon. Belae: Zepus) nicht ohne Glück von der im flandrischen Ansiedlerrechte üblichen Kornabgabe Zipp (iustitia Zip) hergeleitet. Vgl. darüber die gründliche Untersuchung in Tzschoppe-Stenzel's Urkundensammlung zur Gesch. Schlesiens. 1832. 4⁰. S. 12 („Zippkorn“). Auffällig genug sagt die Zipser Willkür vom Jahre 1370 (s. den Abdruck in der ersten Beilage zu Michnay-Lichner's Ofner Stadtrecht, 1845. 4⁰.) in der Einleitung: „als der Zips gestift ist“. — Jedenfalls ist Schlözer's Conjectur ungleich plausibler als die monströsen Herleitungen des Namens Zips von Gepiden, Scyren, Karpern (Gepusium, Scyrpsium), in denen sich die Leutschauer Chronik, Fröhlich und Bárdosy nebst vielen Anderen gefallen. Vgl. Wagner's Analecta Scep. II, S. 6.

[20]) Reg. Varad. (von M. Bél in seinem Adparatus ad hist. Hung. als „judicium aquae ferventis et ferri candentis“ veröffentlicht. 1745—1746) bei Endlicher: Monum.

Es ist dies ein Rest der ersten grösseren Colonisationsepoche Ober-Ungarns in seinem östlichen Theile, deren niederdeutsches, flandrisches Wesen unverkennbar ist und dem Vorhergehenden zufolge auch für die Zips angenommen werden darf.

Vom XIII. Jahrhunderte an wurde jedoch diese flandrische Grundansiedlung der Zips in ihren beschränkten Grenzen von der wachsenden Strömung mitteldeutscher (schlesischer) Ansiedler, der „Saxones oder Teutonici" im Sinne der mittelalterlichen Urkunden Ungarns, überfluthet und gerieth in Vergessenheit; und es wäre eine sehr gewagte Hypothese, in den „Latinis" der Zips, als Bestandtheilen der Colonistenbevölkerung, neben Deutschen, Slaven und Ungarn „Wallonen" oder gar „Flandrer", „Niederdeutsche", nicht „Wälsche", „Italiener" nach gang und gäber Auffassung, erblicken zu wollen [21]).

Jene Strömung mitteldeutscher Colonisation nach Ober-Ungarn haben wir im innigsten Zusammenhange mit der gleichen Erscheinung im polnischen Schlesien zu denken, und dieser Zusammenhang erklärt uns die innige Verwandtschaft in Sprache und Sitte zwischen den Deutschen Ober-Ungarns und den Schlesiern, eine Verwandtschaft, die zu augenfällig ist, um nicht auf die gemeinsame Heimat der Colonisten diesseits und jenseits der Karpathen schliessen zu lassen.

Gleiches gilt von den Ansiedlern im kleinpolnischen Lande Krakau und Sendomir, die sich bis an die Popper und den Dunajec vorschoben und hier mit den Colonisten der nördlichen Zips berührten [22]).

Diese mitteldeutsche, jüngere, Colonisation Ober-Ungarns, die zur durchwegs herrschenden wurde, hatte noch ein weites Feld für ihre Culturthätigkeit, wie dies die Bezeichnung der Zips beim Anonymus (sylva Zepus), die Masse grosser königlicher Waldungen hierorts, und die urkundliche Beschaffenheit der Gespanschaften Beregh-Ugocsa noch im XIII. Jahrhunderte, besonders augenfällig macht [23]).

Arpadiana. 1848—1849. cap. 243, S. 701. Für sonstige Deutsche wird (z. B. S. 641, 653, 668) immer Teutonici gebraucht.

[21]) Sämmtliche vier Nationalitäten werden erwähnt in der Urkunde des Zehentvertrages v. J. 1280 (Fejér V, 3, 41). Nur ist auffällig, dass die Saxones et Latini eines eigenen Zehentrechtes (des Freizehentrechtes, capeciae) den Hungaris et Sclavis gegenüber genossen.

[22]) Röpell, Gesch. Polens, I, S. 379 ff. und 432.

[23]) Die älteste urkundliche Colonisation der ungeheuren Forste am linken Popperufer fällt in das Jahr 1209 (Wagner, Anal. Scepus. I, 103). — In der Urkunde v. J. 1261

Wir können somit eine doppelte Einwanderung deutscher Ansiedler auch für die Nachbargebiete der Zips, das Sároser und Abaujvárer Comitat, annehmen, wobei die zweite Colonisation den Bestand und Charakter der ersten ganz verwischte, oder nur an der letzteren festhalten, was eine besondere Unterstützung in dem Umstande findet, dass nicht die geringste Spur niederdeutscher Ansiedlung hierorts vorhanden ist, und wir dem Colonistenleben an der Tharcza, Topla und Hernad während des XIII. Jahrhunderts in seiner ersten, jugendlichen Entwickelung begegnen, die keine älteren Grundlagen voraussetzen lässt[24]). Namentlich werden wir dies an Kaschau bewahrheitet finden, dessen Verbrüderung mit den Nachbarorten: Eperies, Bartfeld, Zeben und Leutschau, der jüngeren Hauptstadt des Zipser Sachsenlandes, zu dem Bunde der „Fünfstädte“, gleichwie deren Übereinstimmung in Bürgerthum, Sitte und Sprache auf ein gleichartiges und annäherungsweise auch gleichzeitiges Entstehen hindeutet.

Kaschau's deutsche Colonisation und mithin seine Geschichte muss in ihren Anfängen dicht an die Schwelle des XIII. Jahrhunderts gerückt werden, und es entsteht nun zunächst die Frage: Ging die Gründung des Ortes von den Deutschen aus, oder traten diese in eine schon bestehende magyarisch-slavische Niederlassung ein, deren Umwandlung zu einem deutschen Orte durch Übergewicht der neuen Ankömmlinge und Gunst der Regierung herbeigeführt wurde?

Eine sprachliche Untersuchung des Namens „Kaschau“ wird die Beantwortung dieser Frage nahe legen. Entweder ist derselbe ursprünglich deutsch und erlebte die magyarisch-slavische Umbildung in Kassa, Košice, oder lautet vielmehr die Urform Kassa, er ist von

---

für Erlau (Fejér IV, 3, 33—44) heisst es von den Comitaten Beregh und Ugocha . . . „fuerunt forestae sanctorum regum“ (Stephan's und Ladislaus' I.). — Im Registrum Varadinense (1201—1235) cap. 314 erscheinen custodes sylvae Beregu. Die Übereinkunft von 1233 zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem K. Andreas II., auf seinem Zuge aus Rothrussland, wurde (Fejér III, 2, 324) in sylva Beregh abgeschlossen, und in der erwähnten Urkunde von 1261 l. c. S. 37 wird von den „decimas omnium forestarum nostrarum et noualium praediorum nostrorum fundatorum et fundandorum“ gesprochen.

[24]) In einer Urkunde K. Andreas II. v. J. 1209 (Fejér III, 1, S. 78—80 nach Wagner's Diplomat. Sáros.) wird die neue Errichtung des castrum Ujvár in der Sároser Gespanschaft am oberen Tharczalaufe angeordnet „ut eo commodius et securius homines per illa loca deserta possent ambulare, atque ibidem insimul facilius convenirent homines, et villas in montis radice plantarent“.

Hause aus magyarisch, und war in's slovakische Košice, in's deutsche „Kaschau“ übertragen.

Für jenes spricht die Analogie in der Bildung nachbarlicher Ortsnamen: Leutsch-au, magyar. Löcse, slav. Lewoče; Rosenau, magyar. Rozsnyó, slav. Ružnava; Torn-au, magyar. Torna, slav. Tornava; Reichenau, magyar. Richnó, slav. Richnava u. a. m.; für letztere Annahme hingegen die Wandlung des echtmagyarischen Jászó in das deutsche „Josz, Joszau“, des slavischen Lubłov in's deutsche „Lublau“, magyar. Lublyó, und des slovakisch-ruthenischen Humena, Homona in das deutsche „Hummelau;“ so wie in dem Namen Erlau die deutsche Übersetzung der ursprünglichen magyarischen Benennung Eger (die Erle) zu suchen ist.

Schon der Umstand, dass wir in den ältesten Urkunden lateinischer und deutscher Sprache durchwegs die Namensform: Kassa, Cassa, Chassa, Kascha, später erst die Bildungen „Cassovia“ „Kaschau“ vorfinden, macht uns der letzteren Ansicht geneigter, und die Thatsache des Vorhandenseins gleichnamiger magyaroslavischer Ortschaften bestärkt uns hierin, da wir für das „deutsche“ Kaschau überdies nicht eine locale Analogie und, was am schwersten in's Gewicht fällt, auch keine Wurzel in unserer Sprache entdecken, wohl aber im magyarischen (und slavischen) Idiome[25]).

„Kassa“ („Kascha“) ist somit die ursprüngliche Namensform und setzt als solche eine magyarische Niederlassung voraus, als Grundlage der deutschen Colonisation. Der Umstand, dass noch heutzutage nordwärts gegen Kaschau zu das Magyarenvolk in compacter Masse auftritt und in früheren Zeiten noch über Kaschau hinausreichte, gibt diesem Ergebnisse einen noch grösseren Nachdruck.

Wir gehen nun zur Prüfung des ältesten Urkundenmaterials über.

Der Verfasser der Cassovia v. e. n. erwähnt einer apokryphen Urkunde des Jahres 1196, worin K. Emerich Kaschau zum „königlichen Colonistenorte“, villa regia, erhoben habe. Dieses fragliche Denkmal ist wohl mit der Urkunde desselben Königs vom Jahre 1202 identisch, die uns Bombardi in seiner Topographie (v. J. 1752) angibt,

---

[25]) In Zemplin ist ein Kašow, in Sáros sogar ein Kis-Kassa (Klein-Kascha) neben Orten mit magyarischen Namen wie: Kemenczc, Erdőcske (Urk. des Kaschauer Stadtarchivs v. J. 1513). Die Wurzel Kas erscheint in mehreren magyarischen Worten, wie: kas-ol, kas-tún, kas-tol, kas-úl.

ohne jedoch davon mehr als die Anfangsworte: „Casafaluensibus nobis fidelibus subditis" mitzutheilen. Dies würde die Annahme einer magyarischen Stammcolonie dörfischer Art (Kassa-falva) unterstützen und zugleich eine Erweiterung derselben zu einer königlichen Ansiedlung für den Anfang des XIII. Jahrhunderts andeuten.

Aber beide Urkunden sind für uns verloren, und schon der genaue Schwarzenbach'sche Index des Kaschauer Archivs, im Jahre 1759 abgeschlossen, enthält nicht eine Spur von ihrem einstigen Dasein [26]).

Können wir also der Angabe, jene zwei (?) Urkunden seien vorhanden gewesen, uns keineswegs vertrauensvoll hingeben, so müssen wir die Behauptung, K. Béla IV. habe nach der Vernichtungsschlacht am Sajó in Kaschau Zuflucht gesucht und hiefür die „Stadt" mit einem späteren Freiheitsbriefe begabt, als ein Mährchen der ungarischen Geschichtschreibung verwerfen, das sich den Schein volksthümlicher Überlieferung geben will [27]).

Das Volk weiss nur von der Flucht des Königs über Torna und Gömör nach Thuróez, kein Wort jedoch von Kaschau's erdichteter Rolle dabei, und die massgebende Urkunde K. Béla's IV. vom Jahre 1255 zu Gunsten der Klosterburg Jászó sagt ausdrücklich: er sei vor der Wuth der Tataren nach Jászó geflohen und habe nach ihrem Rückzuge (aus der Umgebung Jászó's) gegen Torna hin eingelenkt [28]). Kaschau's erwähnt er gar nicht, und dies aus sehr triftigen Gründen. Denn damals war Kaschau noch villa, ein offener Ort, der dem Könige keinen Schutz gewähren konnte, und wollten wir auch Kaschau in jenen Tagen als „befestigte Stadt" denken, so müsste es unbegreiflich bleiben, wesshalb der König auf seiner jedenfalls raschen Flucht nicht gleich von hier nach Torna aufbrach, sondern in der von Kaschau nur vier Stunden entlegenen Klosterburg einen zweiten Halt machte. Überdies weiss Niemand etwas Näheres von jener angeblichen Gnadenurkunde zu sagen; weder Datum noch Inhalt werden angeführt.

---

26) Sie müssten entwendet worden sein, da in jene Jahre kein Archivbrand fällt.

27) Cass. v. e. n. S. 32. Kovacsóczi, „Arpádia", II. Bd., S. 277. Auch Henszlmann glaubt daran, s. sein angeführtes Werk S. 9 und Tutko S. 15, der überhaupt Alles in den Kauf nimmt, Wahres und Falsches, ohne Sichtung.

28) Fejér C. D. II. IV, 2, 299.

Welches Geschick nun Kaschau selbst bei dieser Landesnoth betroffen, bleibt eine offene Frage. Befestigt war es dazumal nicht, wie dies aus dem Obigen erhellt und in dem Folgenden noch klarere Nachweisung finden wird.

Wenn wir in der Zeitenfolge weiter herabsteigen, so begegnet uns endlich eine authentische Urkunde des „Mitregenten Béla's und Herzogs von Siebenbürgen", Stephan's IV. (V.), aus dem Jahre 1261, die Kaschau's nicht blos als eines bestehenden Ansiedlerortes erwähnt, sondern auch wichtige Aufschlüsse über die Art und Weise der Entstehung als deutsche Colonie liefert [29]). Dieses wichtige Denkmal, der erste, sichere Haltpunkt in Kaschau's Geschichsllebeu, ergibt folgende Thatsachen:

Stephan, der Erstgeborne des Königs von Ungarn, jüngerer König und Herzog von Siebenbürgen, verleiht den zwei Getreuen Samphleben und Obl, „seinen Gästen von Cassa" [30]), (in wirklichen und lebenslänglichen Besitz: in corporalem possessionem) den Grund [31]) Ober-Kascha (terram superior Cassa), den bisher die drei Burg-Mannen (homines) [32])

---

[29]) Die Urkunde vollständig abgedruckt in Cassovia vetus et nova S. 14—16, bei Bombardi Topogr. m. r. H. S. 487—488 und jüngst in Tutko's: Kassa vár. évk. Urkdbl. I.; unvollständig bei Katona h. crit. VI, 331—333 und Fejér IV, 3, 49—50 St. Arch. Privil. I. s. I. e. d. datum per manus Bened. s. n. cancell. praepositi Scibiniensis anno dom. 1261.

[30]) Quod nos attendentes fidelitatem Samphleben et Obl dictorum hospitum nostrorum de Cassa, quamdam terram superior Cassa nuncupatam, super qua quidam homines videlicet Gallus, Petrus, Theodorus et eorum cognati residebant, praenominatis viris . . . contulimus . . . possidendam . . . sub tali libertate etc. — In der Urkunde des Processes zwischen den Kaschauern und Bodislaus von Zakala (Szokoly) v. J. 1364 (Tutko a. a. O. S. 214, IX) heisst es von Samphleben und Obl (S. 219) „potentiores et principaliores in ipsa civitate Cassa extitissent".

[31]) terra, föld, zem, der gäng und gäbe mittelalterliche Urkundenausdruck für eine Bodenfläche, die von einer Ansiedlung oder Burg darauf oder in der Nachbarschaft den besonderen Namen zu erhalten pflegte.

[32]) Dass dies in der That Burgmannen, iobbagyones castri, seltener homines (i. e. regis vel castri) genannt, waren, ergibt uns der klare Inhalt der Urkunde, die aus dem königl. Burglande eine königl. Colonie, aus der terra castri eine terra hospitum schuf, und aus der Analogie des ungar. mittelalterlichen Staatsrechtes. Von dem königl. Burglande handeln: Kollar in seinen Amoen. iuris p. hung. 1783. II.; Kovachich in seiner Notitia comitatuum 1814; Fejér im C. D. X, 7; Palugyay, Megye alkotmány 1844 (Die Verfassung des Comitates) u. A. in eigenen, umfangreichen Abschnitten. Das letztgenannte Werk liefert eine Übersicht der ganzen Materie, §. 3, S. 9 ff. Gründliche Aufschlüsse liefert das staatsrechtliche Werk Bartal's de Beleháza: Commentarii ad hist. jur. publ. Hung. ae. m. II. XV. Pos. 1848. §§. 36—224 des I. Bandes.

Gallus, Petrus und Theodor sammt ihren Verwandten, somit als Compossessorat, innehatten, „mit solcher Freiheit“, d. i. unter nachstehender Begünstigung und Verpflichtung:

I. Seien Samphleben und Obl verhalten, am S. Georgstage den Jahreszins für diesen Grund, nämlich einen halben Vierting Goldes, zu zahlen.

II. Werden selbe vom Kriegsdienste und der Gerichtsgewalt der königlichen Burggenossenschaft (ab exercitu et iurisdictione communitatis castri) ganz und gar befreit (wie dies folgerichtig bei den früheren Besitzern oder eigentlich Nutzniessern des Grundes nicht der Fall gewesen) und erhalten das Recht, „nach Art anderer Ansiedler in vorkommenden Fällen selbst sammt ihren Beisassen vor einem selbstgewählten Richter (also nicht vor dem betreffenden Comitatsbeamten) Rede zu stehen“. Alles dies bleibt erbliche Freiheit[33]).

Schliesslich wird zur Einweisung (statutio, introductio) der genannten Ansiedler in die Schenkung der Sároser Comitats-Burggraf Tekus bestellt, und die Grenzen des verliehenen Ansiedlungsgebietes verzeichnet.

Wie wir aus einer späteren Urkunde des Jahres 1270 entnehmen, wurden jene drei Burgmannen nachträglich mit den Comitatsgründen: Csány (Chony) und Gönyü (Gonew), zwei in Kaschau's Nähe gelegenen Dörfern, also im Tauschwege, entschädigt[34]).

Als Grenzen der Ober-Kaschauer Bodenfläche finden wir in der genannten Urkunde zunächst: die Hernad[35]) in ihrem Laufe durch das

---

33) Die solutio medietatis oder medii fertonis auri boni erscheint als häufigste Zinslast königlicher „Gäste“ oder Ansiedler, als gewöhnlicher census terrae. Eben so galt der St. Georgstag als regelmässiger Einzahlungstermin. (Vgl. darüber die ausgezeichnete Arbeit Schwartner's: De scultetiis etc. 1815. S. 13 ff., wo diese Zinsverhältnisse weitläufig besprochen werden, und Pfahler's Einleitung zu seinem Jus Georgicum. 1818.) Bartal a. a. O. §. 187, S. 380 f. des I. Bandes. Die königl. Ansiedler in der Zips hiessen darum auch auridatores, wie z. B. die Urkunde von 1282 bei Fejér C. D. V, 3, 116—118 aussagt. — Nicht weniger stereotyp klingt nach dem ganzen Umfange die Stelle in der Urkunde von 1261: quod tam ipsi quam eorum heredes ab exercitu et iurisdictione communitatis castri sint penitus absoluti, sive ipsi et ad eos pertinentes coram iudice eorum, quem elegerint, iuxta libertatem et consuetudinem ceterorum hospitum, si opus fuerit, debeant conuenire.

34) Sieh den Inhalt dieser Urkunde in einem von dem Verfasser der Cass. v. et n. S. 17 und 18 abgedruckten Transsumpte des XIV. Jahrhunderts.

35) Prima meta incipit a fluvio Henrad (Honrad) ubi est meta terrea iuxta aquam ab occidente. Der Ausgangspunkt der Grenze ist also im Nordwesten der Stadt

Waldthal gegen Kaschau hin, den Sumpf „Blathan", sodann den Csermelybach (riuulus Chermele), in seiner der Hernad parallelen Strömung; den Grund des Dionys" (ad metas terrae Dionysii), eine Höhe Namens Bereg" (ad unum montem „Bereg"), beides nur beiläufig bestimmbar, endlich „einen grossen Wald" und den „Pistrung Patak" (pisztráng patak, slav. pstruni potok, Forellenbach), in der Nähe des heutigen Szokoly bei Kaschau, im Hernadthale, mit dessen Falle in die Hernad die Grenzlinie, den Fluss entlang, wieder an ihren Ausgangspunkt zurückgeht[36]).

Wir haben somit unter der terra superior Cassa jenes Stück Boden zu denken, das zwischen den Thalläufen der Hernad und Csermely gelegen, bis an den Hattert der heutigen Dörfer: Szokoly, Ladna, Ruzsin und Béla reicht[37]). Offenbar wurde der Sároser Burggraf oder Obergespan desshalb zur Einweisung bestimmt, da der grösste Theil obiger königlicher Schenkung innerhalb des genannten Comitates[38]), am rechten Hernadufer lag.

Aus dem ganzen Inhalte der Urkunde erhellt, dass diese bedeutende Schenkung zur Colonisation des betreffenden, meist noch unbebauten, waldigen und sumpfigen Grundes durch deutsche Ansiedler, und zwar auf dem Wege einer persönlichen Erwerbung und erblichen Innehabung desselben seitens zweier Repräsentanten der benachbarten, unmittelbar angrenzenden Colonie U. Cassa bestimmt gewesen sei.

Ausser der weiteren Urbarmachung des Bodens, insoweit dies seine Beschaffenheit erlaubte, scheint jedoch kein bedeutender Anlauf zur

---

an jener Krümmung zu suchen, welche die Hernad in ihrem älteren Laufe unter der Hradowa gegen Kaschau hin beschrieb.

36) Der Sumpf Blathan dürfte den Zwischenraum der Csermely und Hernad am Südfusse der Hradowa ausgefüllt haben; der „Grund des Dionys", die Höhe Bereg und der „grosse Wald" zwischen dieser und dem nach einer Urkunde v. J. 1364 (geh. Stadtarchiv Priv. Nr. 18) gegen die Burg „Zakala", das heutige Szokoly hin zu suchenden Forellenbache muss jenseits die Hradowa verlegt werden. In der von Tutko S. 214, f. IX veröffentlichten Urkunde des Processes der Stadt Kaschau mit dem benachbarten Burgherrn Bodislaus von Zaka'a (Szokoly) erscheint die Metalbestimmung der terra superior Cassa in grösserer Weitläufigkeit. Charakteristisch sind die vineae et sylvae in facie ipsius terrae.

37) Nach Urkunden des geh. Kaschauer Stadtarchivs gehörten die drei erwähnten Ortschaften, mit Einschluss des benachbarten Kavecsan, bis 1423 zu der Burg Zakala an der Hernad, unweit des heutigen Szokoly.

38) Die alte Grenze des Comitates Abanj schloss auch das unmittelbar zu Kaschau benachbarte Dorf Tehany, im Hernadthale am linken Flussufer gelegen, aus. 1397 gelangte es als Stadtgut an Kaschau. (Urk. im geh. Stadtarchive.)

Begründung eines ausgedehnteren Gemeindewesens nach deutscher Weise gemacht worden zu sein. Denn im Jahre 1347 schenkten Samphleben's Enkel Georg und Jakob, Söhne Peter's, anderseits die Nachkommen Obl's, Arnold und Volbin, Ober-Kascha, unter dem einfachen Titel eines „Grundes" (terra), der Mutterstadt Kaschau gegen Übernahme der bezüglichen Zins- und Zehentlasten durch die Gemeinde, und bald darauf (1352) erliess K. Ludwig eine Urkunde, worin er auf den Königszins verzichtet, die Cession anerkennt, und wieder nur von einem „Grunde" Ober-Kascha und dem zugehörigen „Hoph" (curia) Erwähnung macht[39]).

Alles dies beweist somit, dass die Ober-Kaschaer Ansiedlung aus inneren oder äusseren Gründen, zufolge von Culturschwierigkeiten oder nachbarlichen Anfeindungen, ausser Stande war, sich zu einer förmlichen Ortschaft (lat. villa) emporzuschwingen[40]). Dagegen versuchte der eigennützige Nachbar der Kaschauer, Bodislaus von Zakala (Szokoly), um das Jahr 1362 die Gründung eines Dorfes auf diesem Grunde (vgl. die Nr. 35 cit. Urkunde v. J. 1364). Die noch vor Kurzem bemerkbaren Mauertrümmer und Kellerspuren auf der nahen Waldhöhe, Hradowa im Slovakischen, der „Burg- oder Schlossberg", geheissen, mögen jener Ansiedlung auf dem Grunde Ober-Kascha angehören, oder von einer späteren Baulichkeit herstammen, die in den stürmischen Tagen des XV. Jahrhunderts vernichtet ward. Den Vermuthungen ist hier ein weiter Spielraum vergönnt[41]).

---

[39]) Die bezüglichen Urkunden finden sich im geh. Stadtarchive, Priv. Nr. 13—15. Der Grundvertrag war auch dem Verfasser der Cass. v. et n. S. 20 bekannt. In dem königl. Gnadenbriefe erscheint der medius ferto auri: IX pondus auri oder 10 Goldgulden gleichgesetzt. Vgl. Tutko a. a. O. S. 27 zu den Jahren 1352 und 1364.

[40]) Der Unterschied zwischen terra, einer einfachen Ansiedlung oder einem gutsherrlichen Grundstücke mit wenigen Gehöften, und villa, einer Ansiedlung mit entwickeltem Gemeindewesen oder einer förmlichen Ortschaft, findet sich in gleichzeitigen Urkunden, z. B. in einer von 1267 (Kaprinay, Hung. dipl. II, 156) . . . terram Eneczke vocatam, inter villam Cassa (unser Kaschau) et villam Szeina (Szinna).

[41]) Die Cassovia v. et n. S. 9 erwähnt einer um 1631 gedruckten Kaschauer Chronik (?), welche von einer „Burg" auf der Hradowa im V. Jahrh. n. Chr. träumt! (s. o.). Auch Kaprinay, Hung. diplom. 1771. II. S. 155—156, nimmt eine Burg auf dem Berge als Mittelpunkt Ober-Kascha's an. Die Annahme, dass sich das „castellum Harnad" (i. e. castellum ad v. iuxta Harnad fluvium) bei Bonfin II. Dec. 9. Bd., S. 317 zum Jahre 1312, auf jene Burg bezöge, hat mehr Zweifel gegen, als Gründe für sich, da der in diesem Punkte weit genauere Thuróczy (c. 90) dabei von keinem castellum Harnad, sondern einfach nur von einer Anhöhe an diesem

Wir haben nicht den Willen, zur Mehrung derselben beizutragen, und wenden uns lieber den wichtigen Schlussfolgerungen zu, wie sie der inhaltlich genugsam erörterten Urkunde des Jahres 1261 entnommen werden können.

1. Die Art und Weise der Schenkung des Grundes Unter-Kascha, sein Name und die Erwähnung Kaschau's als Muttercolonie berechtigt zu dem Schlusse: auch letztere sei in analogem Wege auf einem königlichen Burggrunde der Hernadebene erwachsen, der wegen seiner tieferen Lage der „untere Grund Kascha“ „terra inferior Cassa“ hiess, und um das Jahr 1261 eine bereits so vorgeschrittene Colonisation darbot, dass sich der jüngere König Stephan, damals auch Regent der nördlichen Gegenden Ost-Ungarns, bewogen fand, dem Ansiedlereifer seiner getreuen Unter-Kaschaer einen neuen Spielraum durch die bewusste Schenkung zu erschliessen [42]).

2. Die Ursprünglichkeit der Namensform Kassa, Kascha erhellt aus dem Umstande, dass der „obere“ Grund diese Benennung noch vor seiner Überantwortung an deutsche Ansiedler führte. Übrigens weisen die Besitzverhältnisse Ober-Kascha's vor 1261 und die Grenzbestimmungen der bezüglichen Urkunde, Localnamen, wie: Csermely, blathan, pisztrung potok (bereg), auf eine vorwiegend magyarische Stammbevölkerung dieser Gegenden hin [43]), welche die einheimischen Slaven in das Gebirge zurückdrängte. Die Namen der Örtlichkeiten in der Urkunde verrathen eine Magyarisirung slavischer Bezeichnungen.

3. Der Umfang der Schenkung und der Eingang der Urkunde: „berücksichtigend die Treue Samphleben's und Obl's unserer Gäste von Cascha“, deutet auf besondere Verdienste dieser beiden Repräsentanten der Kaschauer Ansiedlergemeinde, die in einer opferwilligen Anhänglichkeit an die Person des jüngeren Königs

---

Flusse als Operationspunkte des Kampfes weiss, den dazumal in Kaschau's Nähe Karl v. Anjou mit Csák's Schaaren lieferte.

42) Im Comitate Abauj, in Kaschau's Nähe, finden wir den Gegensatz von Unter und Ober häufig ausgeprägt, so an den Orten Szaláncz, Tökés und vor Allem an der deutschen Colonie Mezenseyfen.

43) blathan mahnt an das slavische: blato, Koth, Morast; magyar. pistrung patak = slav. pstruní potok. In „bereg“ kann man das magyar. bércz, Gipfel, Bergrücken, vermuthen, um so mehr, als dieses Wort in der Urkunde von 1364 (s. Nr. 35), S. 219 neben mons (montis seu Bereh) als landesüblich gestellt wird.

während seiner leidigen Zerwürfnisse mit dem Vater Bela IV. wurzeln mochten[44]).

4. Der Ausdruck „gänzlich befreit von dem Kriegsdienste und der Gerichtsbarkeit oder dem Gerichtsstande der Burggenossenschaft" bezieht sich offenbar auf den Gewaltkreis der betreffenden Comitatsburg, als welche für die terra superior Cassa allem Anscheine nach die Sároser zu gelten hat, während der Grund Unter-Kascha zweifelsohne dem castrum Aba-Ujvar angehörte und demselben in gleicher Weise entzogen wurde[45]).

Es entsteht nun die Frage: haben wir uns die ältere Ansiedlung, unser Kaschau, dazumal schon, d. i. um das Jahr 1261, als geschlossenen Ort und königliche Freistadt, civitas, oder noch als offenen Ort, ohne ausgebildetes und eigenthümliches Weichbildrecht, zu denken: als das, was in der Regel der Ausdruck „villa" bezeichnet.

Auf den Ausdruck der Urkunde: hospites de Cassa darf in dieser Beziehung kein besonderes Gewicht gelegt werden, denn er ist allgemeiner Natur und besagt überhaupt „Eingewanderte, Fremdländer, Gäste", mögen sie nun in offenen Ortschaften oder in geschlossenen Städten hausen, d. h. er wird sowohl für villani als für cives gebraucht.

Wohl aber wird es unsere Aufgabe sein zu untersuchen, wie lange Kaschau die urkundliche Benennung villa führt und wann sie dafür den Titel civitas erhält, da die gleichzeitige Privilegiensprache Beides ungleich schärfer zu unterscheiden pflegt, als dies bei dem Worte cives der Fall ist[46]).

Der Erfolg dieser Untersuchung wird nachweisen, dass man insgemein den Zeitpunkt formeller Erhebung Kaschau's zur königlichen Freistadt viel zu früh ansetzte, dass

---

44) Es ist bekannt, dass seit 1260 Stephan V. seinen eigenen Hofhalt besass und als Mitregent in öftere Zerwürfnisse ernstlichster Art mit seinem Vater gerieth. In dem Jahre 1262/3 schloss er einen förmlichen Frieden mit demselben zu Poroszló, worauf sich die Zokoler Zusatzartikel v. J. 1263 beziehen (Fejér, Cod. dipl. IV, 3, 161).

45) Ein analoger Fall ist der v. J. 1262 (Fejér l. c. IV, 3, 77—78), wo K. Stephan dem Kloster Jászó für die ihm zu Gunsten der Ansiedler (hospites) des benachbarten Buzita entzogene terra Precha . . . terram Kerch in comitatu novi Castri (Ujvar) existentem ab ipso castro receptam penitus et exemptam . . . in concambium . . . verleiht.

46) Fejér, C. D. IV, 3, 206: „hospites" für die Ansiedler der villa Zathmar und die Bürger von Stuhlweissenburg unterschiedslos angewendet. Fejér V, 3, 296: hospites seu cives nostri de villa (nicht civitas) Olaszi (in Zemplin).

2*

Kaschau's Entwickelung dazu in die Jahre 1261—1290/2 fällt und ihr Spiegelbild in der Baugeschichte seiner ältesten Kirchen findet.

Das kleine schlichte Kirchlein am Hauptplatze mit seinem echtdeutschen Schutzheiligen S. Michel, gehört in seinem Grundbaue der ersten Jugend des Kaschauer Gemeindelebens an, während ihm gegenüber das stolz aufstrebende, schöne Gotteshaus, der heutige Elisabethdom, in seinen streng gothischen Bauanfängen, der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts, somit jenem Zeitraume anheimfällt, den Kaschau's Jünglingsalter, seine Entwickelung zur königlichen Freistadt ausfüllt.

Es ist Henszlmann's unbestreitbares Verdienst, die Entstehungszeit beider Kirchen aus baugeschichtlichen Gründen, namentlich aber was die ecclesia Sanctae Elisabethae anbelangt, durch den Wortlaut authentischer Urkunden nachgewiesen zu haben, die im geheimen Archive der Stadt vorhanden waren, aber unbenützt blieben.

Das von ihm veröffentlichte Breve Papst Martin IV. vom Jahre 1283 erweist den Bestand des Grundbaues der Elisabethkirche vor diesem Jahre und das Vorhandengewesensein eines der genannten Kirche „altersher" verbundenen Krankenhauses (hospitale eidem ecclesiae ab antiquo adnexum)[47]), über dessen Zuständigkeit eben ein Streit zwischen dem Ortspfarrer Arnold als „rector ecclesiae S. Elisabethae" und den Stuhlweissenburger Hospitaliterbrüdern des heil. Johannes im Zuge war. Zur Untersuchung der Rechtsfrage war von dem päpstlichen Stuhle der Erzbischof, Probst und Cantor der Graner Kirche bestellt worden. Den „altersherigen" Verband des Hospitals und des Kirchengrundes vertrat der genannte geistliche Vorsteher der Kaschauer Gemeinde, und vor der Richtigkeit seines Anspruches liess aller Wahrscheinlichkeit nach der Johanniter- oder Kreuzherrnprobst den weiteren Process fallen.

In den Jahren 1366—1399 griffen die Cruciferi S. Antonii de Darócz die Sache neuerdings im Interesse des Kreuzherrnordens auf,

---

[47]) Tutko a. a. O. S. 205, Nr. III mit der falschen Datirung 1285 statt der richtigen 1283 bei Henszlmann in dem angeführten Werke: Kassa városának ó német stylii templomai S. 7 ff. Die Urkunde findet sich im geh. Stadtarchive unter der Abth. Hospitale Nr. 1. Der Ausdruck „ab antiquo adnexum" bezieht sich offenbar darauf, dass das hospitale pauperum villae de Cassa langeher auf dem städtischen Grunde stand, der zum Baue der Elisabethkirche, sammt dem schon bestehenden Spitale, gewidmet wurde.

brachten auch in den Jahren 1375—1399 das Spital an sich, unter dem Vorwande, es sei nicht zu Ehren des heiligen Geistes, sondern ihres Ordensheiligen Anton erbaut worden, mussten jedoch im letzteren Jahre der Kaschauer Pfarrkirche das unrechtmässig verwaltete Krankenhaus unter seinem angestammten Namen zurückstellen [48]).

Aus den Acten dieses letzteren Rechtstreites ergibt sich die nicht unwichtige Thatsache, dass damals, nämlich im XIV. Jahrhunderte, obiges Spital bereits „ausserhalb der Stadtmauer" (hospitale S. spiritus extra muros) sich befand, diese somit später als das Krankenhaus aufgeführt wurde.

Henszlmann's Forschungen gelang es jedoch nicht blos die Bauzeit der Elisabethkirche im Allgemeinen nachzuweisen, sondern auch den Schöpfer dieses Werkes in seinen Grundanfängen, d. i. den Baumeister des Sanctuarium des heutigen Kaschauer Domes in der Person des französischen Architekten Villard von Honnencourt wahrscheinlich zu machen, jenes Mannes, dem die schönen gothischen Kirchen zu Trier und Brais (Brem) hiebei vorschwebten, und die letztere mit dem prachtvollen Chore des Domes von Cambrai ihren Ursprung verdanken soll.

Das Nähere über diese interessante Entdeckung Henszlmann's [49]) gehört der speciellen Baugeschichte der Elisabethkirche an.

Wesshalb gerade Kaschau dazu ausersehen war, die Baustätte einer auf königliche Kosten, von einem ausländischen Meister errichteten Votivkirche zu Ehren einer Arpádin, der 1231 verstorbenen, 1235 heilig gesprochenen [50]) Witwe des Landgrafen von Thüringen, Andreas' II. Tochter, zu werden, diese Frage muss leider offen bleiben, wenn wir nicht annehmen wollen, Elisabeth, Stephan's V. (IV. † 1272) Gattin, Ladislaus des Kumanen Mutter, habe für die königliche villa

---

[48]) Die Acten dieses Processes enthält das geh. Stadtarchiv, Abth. „Hospitale". Auch der Verf. von Cass. v. et n. kannte sie, wie der Abschnitt: „Templum S. Elisabethae" und „Hospitale (S. Spiritus)" beweist. Das päpstliche Breve von 1283 war ihm jedoch entgangen. Es ist von Interesse, dass zu Breslau um das Jahr 1272 ein ganz analoger Streit zwischen den Kreuzträgern domus S. Matthiae und dem rector ecclesiae S. Elisabethae entbrannte, wobei es sich um das 1214 (Klose, Dok. G. v. Breslau I, 330) gegründete hospitale St. Spiritus handelte (Stenzel, Urk. d. Bi. Breslau i. M. 1845, S. 51).

[49]) Er enthüllte sie in einem Vortrage in der ungarischen Akademie. S. Pesti Napló 1858, 13. Oct. Uj Magyar Muzeum, VI. Heft, S. 297.

[50]) S. Pilgram, Calendarium omnis aevi. 1781. 4°. S. 216.

Kascha, als zu ihrer Morgengabe (dotalitium) gehörig [51]), eine besondere Vorliebe gehegt, der sie durch längeren Aufenthalt daselbst und durch die Schöpfung des am Arpádenhofe lange verweilenden Baumeisters Villard Ausdruck gab [52]).

Der Wortlaut jenes päpstlichen Breves von 1283, wo von einer Verbindung jenes heil. Geistspitales mit der Elisabethkirche „von altersher" (ab antiquo) die Rede ist, darf letzterer Thatsache zufolge nicht im strengen Sinne genommen werden, als bezöge er sich auf mehrere Jahrzehende, da hiebei nur von einem 10—12jährigen Bestande jenes Gotteshauses, wohl aber von einer weit älteren Existenz des Spitales die Rede sein kann.

Seit den Tagen Ladislaus' des Kumaniers (1272, † 1289) besass Kaschau somit zwei Gotteshäuser [53]) und ein Spital, sprechende Beweise seiner bedeutenden Entwickelung. Man wäre versucht, ihm darum schon gleichzeitig den Rang einer königlichen Freistadt einzuräumen.

Authentische Urkunden sprechen jedoch dagegen. Die eine vom Jahre 1267 bezeichnet Kaschau ausdrücklich als „villa Cassa" neben der villa Szeina (dem benachbarten Szinna) [54]), und würde man auch von derselben für die Zeit K. Ladislaus' IV. (II.) [55]) absehen wollen, so fällt eine Urkunde des Erlauer Bisthums vom Jahre 1275 um so schwerer in's Gewicht, da in derselben von Kaschau abermals nur als zehentpflichtiger villa neben Buzita und anderen Ortschaften am rechten

---

[51]) Kaschau gehörte häufig dazu, so unter den Anjou's, den Habsburgern und Mathias Corvin.

[52]) Vgl. darüber Henszlmann in dem Note 49 angeführten akademischen Vortrage. Stephan's V. Aufenthalt zu Kaschau in den Jahren 1260—1270, den Henszlmann annimmt, ist sehr problematisch, da während dieser Zeit der jüngere König wohl in Sárospatak, nicht aber in Kaschau zu residiren pflegte. Dagegen kann dies von seiner Frau angenommen werden, da es im Comitate Abauj viele villae reginae gab, zu denen auch Kaschau gehören mochte. S. unten Note 73.

[53]) Die Tradition, Kaschau's Dominicanerkirche sei um das Jahr 1240 von dem heil. Hyacinth aus Polen gestiftet worden, entbehrt aller Begründung. Sie findet sich in Cassovia v. et n. S. 78 und in dem Manuscripte Kassai századok (s. oben) zu dem angeführten Jahre verzeichnet. Noch hypothetischer ist das Vorhandensein von Nonnen um das Jahr 1217, s. Cassovia v. et n. S. 45 und Kassai századok. Tutko nimmt Beides an, S. 48 a. a. O.

[54]) Kaprinay, Hung. dipl. II, S. 156.

[55]) Streng genommen sollte nicht Stephan V. und Ladislaus IV., sondern Stephan IV. und Ladislaus II. geschrieben werden, da Stephan (IV.) ein blosser Usurpator war, Ladislaus (II.) gleichfalls, und Ladislaus (III., † 1205) nicht zur wirklichen Regierung gelangte.

Hernadufer die Rede ist[56]), dessgleichen auch in der päpstlichen Bulle von 1283 diese Bezeichnung erscheint.

Das Kaschauer Archiv endlich bewahrt als einzige Urkunde des genannten Arpáden eine vom Jahre 1275 datirte Erneuerung der Schenkungsacte seines Vaters, für Samphleben, Obl und deren Nachkommen, ohne dass ein Wort derselben auf eine Erhebung Kaschau's zur königlichen Freistadt bezogen werden könnte[57]).

Die Zeit der Ausstellung dieser Urkunde fällt in die Tage der Minderjährigkeit Ladislaus' und der Vormundschaft seiner Mutter Elisabeth.

Gegen sie und Pektari, Grafen von Brebir, den verhassten Günstling und Gewaltträger der Regentschaft, erhob ihr Haupt die hochstrebende und selbstbewusste Oligarchie, und in Kaschau's Nachbarschaft, im Zipserlande, dessen unmittelbare Herrin die Regentinmutter[58]), war es der Zipser Graf Roland (Lorandus, Rorandus), Sohn des Mark, der die Fahne des Aufruhrs erhob, und nur mit grösster Anstrengung von den Getreuen des Königshauses, insbesondere dem Grafen Botyz (Boz) und seinen Brüdern Gottschalk und Froling gedemüthigt werden konnte[59]).

Als mehrere Jahre später Roland's Verwandter M. Gregeni diesem Beispiele folgte, und ganz Oberungarn „von der Zips bis nach Siebenbürgen hin" vom Kriege durchwogt, auf dem Spiele stand, zog der indess zum Manne gereifte König gegen die Empörer, in deren Bekämpfung sich Meister Georg, nachmaliger Besitzer von Sóvár und Sópatak, rühmliche Lorbeeren erwarb[60]). Ob Ladislaus IV. damals Kaschau berührte, und welche Schicksale diesen Ort betrafen, bleibt dahingestellt; nur soviel ist gewiss, dass in dieser Zeit, um das Jahr 1282, der vorletzte Arpáde in Kaschau's nächster Nähe, an der Hernad bei dem Orte Zaka (Szokoly oder Szakáll) verweilte[61]), und schwerlich an der bedeutenden Colonistengemeinde mit der Kirche zu Ehren

---

56) Fejér, Cod. dipl. Hung. V, 2, 303—305: . . . item Bozita (Buzita) cum suis pertinentiis, quas olim rex Stephanus inclytae memoriae alienavit seu retraxit, item villam Cassam praeter terras villarum ultra Harnad fluvium iacentium . . .

57) Kaschauer geh. Stadtarchiv. Privilegia Nr. II. Tutko a. a. O. 204—205, II.

58) Vgl. ihre Regierungsacte, Fejér, Codex dipl. V, 2, 585—586; 583; V, 3, 36—39 und 40—41 (aus den Jahren 1279—1280).

59) Fejér, Cod. dipl. V, 2, 239—241, zum Jahre 1275.

60) Ebend. V, 3, 274—277. Der Krieg fällt in die Jahre 1282—1284.

61) D. iuxta Harnad prope villam Zaka. Katona VI, 862. Fejér V, 2, 274.

seiner heiligen Muhme vorbeigezogen sein wird ohne Halt zu machen, wenngleich nicht eine urkundliche Spur die Annahme eines dortigen Aufenthaltes verbürgt.

So wären wir denn an die Regierungszeit des letzten Arpáden, Andreas' III. (1290—1301) gelangt, ohne einen probehältigen Beweis aufbringen zu können, dass bereits unter seinen Vorgängern, wie z. B. Albrecht[62]) vermeint, Kaschau zur civitas regia, regalis erhoben wurde.

Von jetzt an können wir dies mit grösserem Glücke versuchen.

Der König bereiste gleich nach seiner Krönung den Norden des Reiches, um namentlich in den Gespanschaften Thurócz, Liptau und im Zipserlande die zerrütteten Besitzverhältnisse durch seine persönliche Einwirkung in Ordnung zu bringen, Eigenthumsstörungen und Grenzverkürzungen rückgängig, missachtete Rechte und Freiheiten dagegen wirksam zu machen[63]).

Ein Schenkungsbrief des Herrschers, wohl nicht aus dieser Zeit, inhaltlich aber derselben angehörig, besagt: Andreas III. sei „gleich nach seiner Krönung" in den Norden des Reiches gereist und „bei Kaschau" von dem Zipser Sachsengrafen Helbrand und dessen Verwandtschaft eingeholt und als anerkannter Landesherr in das Zipser Gebiet geleitet worden[64]).

Es bedarf keiner allzukühnen Hypothese, den damaligen Aufenthalt des letzten Arpáden in Kaschau selbst geltend zu machen, wenn man bedenkt, dass der König die Kaschauer Strasse gegen die Zips zog, und die Herrscher der damaligen Zeit auf allen ihren Reisen, namentlich aber bei ihren Erstlingsfahrten als neugekrönte Landesherren das Recht der Herberge (descensus) und Huldigung in den

---

62) „Über ungarisches Municipalwesen" in Hormayr's Taschenbuch, Jahrgang 1832, S. 243. Er bezieht sich auf eine angebliche Urkunde Stephan's V. und mag wahrscheinlich von dem Inhalte des Gnadenbriefes von 1261 falsch unterrichtet gewesen sein.

63) Die bezüglichen Urkunden bei Wagner, Analecta Scepus. I, 305; Katona, Hist. crit. Hung. VII, 1102; Fejér, Cod. dipl. Hung. VI, 1, 242, vgl. Nr 62. Vgl. Kuchelmann, Geschichte der oberungarischen Bergstädte I, 157 f.

64) Fejér VI, 1, 255 (Katona VI, 1102; Wagner I, 82) 1293: . . . Nos vero attendentes quod idem comes Helbrandus semper coronae regiae cum omni feruore fidelitatis exstitit; maxime quia statim post coronationem nostram nobis cum sua cognatione occurrens iuxta Cassam nos recognoscens ut dominum naturalem introduxit in terram Scepus.

königlichen Orten und Städten, die am Wege lagen, insgemein auszuüben pflegten.

Für die Annahme, dass dies K. Andreas III. auch mit Kaschau so hielt, bei seiner ersten Reichsfahrt und in Zeitverhältnissen, die mehr als je nothwendig machten, sich der Treue bedeutender Ortsgemeinden durch gnadenspendenden Aufenthalt zu versichern, spricht wohl keine Urkunde; dagegen aber besteht die glaubwürdige Überlieferung, Kaschau habe von K. Andreas III. das Recht der Ummauerung erhalten, wie dies der Verfasser von Cassovia vetus et nova in Hinsicht des Zeitpunktes andeutet [65]).

Diese Tradition besagt so viel, als: Kaschau sei damals zum geschlossenen Orte, zur königlichen Freistadt, civitas, erhoben worden, denn durch die Mauer unterschied sich selbe von dem offenen Landorte, der villa, was Kaschau (Unter-Kascha) bisher gewesen war [66]).

Allein für das, was im Volksmunde, in der Überlieferung der Kaschauer Bürgerschaft lebt, und wofür auch so manche Urkunde sprechen würde, die in der Ungunst der Zeiten als ein Opfer des Brandes oder Raubes verschwand, steht auch der Inhalt dreier beglaubigter Urkunden aus den Jahren 1290 und 1292 als mittelbarer Beweisgrund ein.

In der ersten von ihnen, die wir aus einem Transsumpte des Jahres 1382 kennen lernen [67]), fand sich der Erlauer Bischof Andreas bewogen, aus Anlass eines besondern Falles, die geistliche Gewalt des „Stadtpfarrers" den jurisdictionären Ansprüchen des Abaujvarer Erzpriesters gegenüber für den Umfang des Weichbildes als unabhängig zu erklären.

Hergebrachtermassen bezog der Archidiakon für jeden in der Gemeinde Kaschau verübten Todschlag eine Mark als Strafgeld. Die

---

[65]) Cassovia v. et n. S. 33. Sie ist auch in dem Manuscripte Kassai századok verzeichnet, mit verständigem Bezuge auf die späteren Verhältnisse der städtischen Befestigung, vgl. Tutko a. a. O. S. 19.

[66]) Auf der inneren Seite des Einbandes eines Stadtprotokolles (vom Jahre 1529—1580) findet sich von alter Hand folgende wichtige Notiz: 1290. Chassa habebatur villa, was so verstanden werden muss, dass bis zum Jahre 1290 oder noch im Jahre 1290 Kaschau als villa angesehen ward.

[67]) Es findet sich im geh. Kaschauer Stadtarchive, Abth. Parochia. Fejér VI, 1, 73 hat einen Auszug des ganzen Handels, insoweit er sich auf jene Excommunication bezieht.

Kaschauer sträubten sich endlich, mit dem Stadtpfarrer an der Spitze, gegen diese Zwangsabgabe, und wurden in Folge dessen sammt und sonders mit dem Interdicte belegt. Mit der Urkunde vom Jahre 1290 hob nun der Erlauer Sprengelbischof die Kirchenstrafe auf, und gab damit zugleich der oben bemerkten Immunität des Stadtpfarrers eine rechtskräftige Anerkennung, worauf sich die oben erwähnte Urkunde des Jahres 1382 beruft.

Hier ist zum ersten Male von Cives de Cassa, also von königlichen Freibürgern die Rede, was Kaschau's damalige Erhebung zur Freistadt, civitas, voraussetzt.

Noch deutlicher tritt dies in der zweiten Urkunde des genannten Erlauer Bischofes vom Jahre 1292 vor Augen [68]).

Es ist dies ein Vertrag desselben mit der „Gemeinde der Kaschauer Bürger" (vniuersitas ciuium de Cassa), wonach der Zehent von dem Stadtgebiete, d. i. dem Unter-Kaschaer Boden, einzig und allein dem Stadtpfarrer (Arnold) gebühre, und für den Zehent der Dorfgründe Lebenye, Garbócz [69]) und der „terra superior Cassa" ein Jahreszins an das Erlauer Capitel, ausser dem der Stadtpfarre von dem Ertrage zukommenden vierten Theile, abgeliefert werden sollte.

In der dritten Urkunde endlich vom gleichen Jahre verleiht K. Andreas III. seinem Kammergrafen Johann, Sohne des Herbord „Grafen" oder „Richter" der Stadt Kaschau (filio Herbordi comitis de Cassa) [70]) ein bedeutendes Waldgebiet, dessen Begrenzung deutlich zu erkennen gibt, es habe sich nordöstlich mit dem Ober-Kaschaer Waldgrunde berührt und das neue Colonisationsterrain zwischen dem Kaschauer und Göllnitzer Hattert, inmitten der Bäche Miszla, Csermely, Béla und Klein-Göllnitz (Kis Gylnicha) ausgemacht [71]).

---

[68]) Die Urkunde im geh. Kaschauer Stadtarchive, Privilegia Nr. 3; abgedruckt in Henszlmann's Werke S. 7 und bei Tutko a. a. O. (S. 265—266, IV) exceptis decimis de terris superiori Cassa, Lubyna, Gurbuc vocatis.

[69]) In der Urkunde findet sich Lubina, Gurbuc, wofür schon eine zweite vom Jahre 1337 (Fejér VIII, 4, 254—255) Lebeny und Garbolcz hat.

[70]) So heisst auch Werner, der Stadtrichter von Ofen (rector castri Budensis, Fejér V, 3, 467: 1289): Comes Vernerius.

[71]) Die Urkunde befindet sich im geh. Stadtarchive, Privilegia Nr. 5. Das betreffende Waldgebiet zogen die habsüchtigen Aba's an sich und sollten es auf Grundlage des Friedensschlusses mit der Stadt vom Jahre 1311 (Fejér, Cod. dipl. VIII, 1, 382 f.) zurückstellen.

Bezüglich des Zehentes von den Neubrüchen und Rodungen dieser Bodenfläche kam es zwischen dem genannten Kammer- oder Dreissigstgrafen und dem Erlauer Capitel zu einem Vertrage im Jahre 1297, demnach von je 50 Ansiedlungsgründen (mansiones) eine Mark Silber Zehentablösung entrichtet werden sollte [72]).

So war also die deutsche Colonie Unter-Kascha, das heutige Kaschau, seiner freidörfischen Existenz, die beiläufig um den Anfang des XIII. Jahrhunderts beginnt, während des Zeitraumes von drei Menschenaltern entwachsen, und mit dem Schlusse des dritten zur Geltung einer königlichen Freistadt gelangt.

Werfen wir nun einen Blick zurück nach den Hauptphasen dieses Entwickelungsganges mit Rücksicht auf das nachbarliche Ansiedlerwesen.

Die Colonie Unter-Kascha, Kascha schlechthin, verdankt ihre Entstehung einer allem Anscheine nach oberdeutschen Ansiedlerschaar, welche muthmasslich von K. Emerich (1198—1204), dem Gründer der Ansiedlung zu Sáros-Patak in Zemplin (1201) [73]), ein königliches Burgland zugewiesen erhielt, unter den üblichen Freiheiten, die in dem verschollenen Privilegium vom Jahre 1202 enthalten gewesen sein mochten, und deren Analogie Stephan's V. Gnadenbrief (1261) für den Ober-Kaschaer Grund ausspricht.

Die junge Ansiedlung auf magyaro-slavischem Grund und Boden, dazumal angeblich „Casafalůa" geheissen, was dem lateinischen villa Cassa entspricht, grenzte an eine von königlichen Burgmannen innegehabte Bodenfläche, Ober-Kascha, terra superior Cassa, eine Thatsache, die den geschichtlichen Kern der Volksüberlieferung, Kaschau habe anfänglich aus zwei Dörfern bestanden, unserm Auge blosslegt.

---

[72]) Geh. Stadtarchiv, Privilegia Nr. 6. Von beiden Urkunden war mir nur das ausführliche Regest im Archiv-Index vom Jahre 1759 einzusehen vergönnt. (Dass wir unter dem comes camerae regis einen comes camerae tricesimarum zu verstehen haben, deutet der Inhalt des obigen Friedensschlusses vom Jahre 1311 an, wonach Kaschau dazumal der Sitz einer solchen Dreissigstkammer gewesen.) Tutko hat in seinem Werke beide Urkunden, von 1292 und 1297, S. 206—207 und 220 abgedruckt.

[73]) Fejér, Cod. dipl. II, 387. Es ist von Interesse, dass damals oder nicht viel später zahlreiche „Colonisten der Königin" in der Ujvarer Provinz (Regine hospites de provincia noui castri scilicet Teutonici de X uillis) auftauchen (s. Registrum Varadinense bei Endlicher, Mon. Arp. S. 668, cap. 116, eine Quelle aus den Jahren 1201—1235), und zwar: Felnemet, Közepnemet, Olugnemet, Purnen, Guncy (Gönz), Urusca (Ruszka), Uisl (Visoly), Igyhazauisl, Cece (Csécse), Dubucya (vgl. capp. 5 und 48 ebendaselbst).

Geräuschlos, wie die Entwickelung der Schwestercolonien in der Zips und in dem Sároser Comitate, verlief das Leben der „Hospites de Cassa“ bis zum Eintritte der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts.

Welches Loos Kaschau in den Unglückstagen nach der Sajóschlacht beschieden war, bleibt eine offene Frage, die in der künstlichen Combination, K. Béla IV. habe hierorts seine erste Zuflucht gesucht und der „Stadt“ Kaschau nachmals einen Freiheitsbrief bescheert, umsoweniger eine genügende Lösung findet, als dieselbe auf der irrigen Voraussetzung fusst, Kaschau sei damals, um 1240 bereits, ein geschlossener, befestigter Ort, eine civitas regalis gewesen, und überdies mit urkundlichen Thatsachen im Streite liegt.

Während uns königliche Gnadenbriefe der Jahre 1247—1248 von der Existenz der Sároser Freiorte, Bartfa (Bartfeld), Sarus (Sáros), Eperyes, Sceben (Zeben) belehren, und deren mehrjährigen Bestand voraussetzen lassen[74]), Leutschau, der nachmalige Zipser Vorort, gegründet wird[75]), K. Béla IV. in jeder Weise den „sächsischen“ Colonistenboden zu vergrössern bemüht ist[76]), und in Kaschau's nächster Nähe die gemischten (magyarisch-deutschen) Ansiedlungen, Jászó, Szinna (Scynna) und Bozita (Buzita) auftauchen[77]), abgesehen von anderen Colonien, deren Dasein weit älter als ihre uns erhaltenen Freibriefe[78]), während all dieser Vorgänge muss auch die Entwickelung der villa Cassa bedeutende Fortschritte gemacht haben, da um das Jahr 1261 zwei Vertreter ihrer Gemeinde das Burgland „Ober-Kascha“ unter den üblichen Colonistenfreiheiten geschenkt erhielten.

Sonst hat sich jedoch, von diesem Zeitpunkte der gemeinsamen Regierung Béla's IV. und Stephan's V. an gerechnet bis in die Tage

---

74) Fejér, Cod. dipl. VI, 2, 375; IV, 2, 16—20.

75) Vgl. darüber Czörnig, Ethnogr. II, S. 213 auf Grundlage der Leutschauer Chronik (h. v. Wagner und im Göttinger Magazine für österr. Gesch. und Statistik).

76) Fejér, Cod. dipl. IV, 2, 465. 1258 schenkt er z. B. die terra des Ada, Igenith und Ambros, der Söhne des Peter, den Zipser Sachsen, „weil sie denselben von Nutzen sei“ und entschädigt jene mit den Gründen der Zempliner Burg, Rozwad und Genes, für das angeführte Land (Bech). Vgl. die Urkunden von 1261 und 1270 aus der Geschichte Kaschau's.

77) Fejér, Cod. dipl. Hung. VII, 1, 112; IV, 2, 318; IV, 3, 77 (V, 2, 303—305). 1262 s. l. s. d. D. per manus Magistri Benedicti, praepositi Scibiniensis aulae nostrae Vicecancellarii. K. Stephan V. schenkt den „hospites“ de Bozita das Klostergut Precha, indem er die Jászóer Chorherren dafür mit der terra Kerch entschädigt.

78) So die sog. 24 Zipser Orte (villae regales), deren pfarrliche Verbrüderung schon in das Jahr 1248 fällt (1298 erneuert. Fejér VI, 2, 170—172). Vgl. auch oben Note 73.

Ladislaus' IV., nicht Eine Urkunde erhalten, die uns Kaschau's weitere Entwickelung berichten würde.

Der angebliche Freibrief K. Stephan's V. (1270, † 1272), wonach der Ort zur königlichen Stadt wäre erhoben worden, zeigt sich als blosse Erfindung, da nach einer authentischen Urkunde des Jahres 1275 Kaschau als „villa" mit dem benachbarten Buzita und anderen Orten auf gleicher Rangstufe sich befindet, und noch im Jahre 1283 so genannt wird.

Von Ladislaus IV. (1272, † 1290) ist nur die Bestätigung des väterlichen Gnadenbriefes vom Jahre 1261 auf uns gekommen. Anderseits verdankt Kaschau Stephan's V. und Elisabeth's Regierungstagen den Grundbau der Elisabethkirche, des zweiten Gotteshauses, woran sich die Erhebung des Ortes zur königl. Freistadt knüpft, eine Thatsache, die aller Wahrscheinlichkeit nach in das Jahr 1290/1 fällt, und einerseits durch die Immunitätserklärung des hiesigen Ortspfarrers dem Abaujvárer Erzpriester gegenüber, anderseits durch Ausbildung des Freizehentrechtes der Gemeinde vorbereitet wurde.

Die verbürgte Überlieferung, K. Andreas III. habe Kaschau die Freiheit der Ummauerung verliehen, lässt sich um so leichter darauf beziehen und mit der Bereisung des Reiches von Seiten des letzten Arpáden aus den Jahren 1290/1 in chronologische Verbindung bringen, als eine Urkunde dieses Königs seinen damaligen Aufenthalt zu Kaschau andeutet.

Während das benachbarte Göllnitz bereits im Jahre 1276 (?) als „civitas" auftritt [79]), versieht eine königliche Schenkung vom Jahre 1292 Kaschau zum ersten Male mit diesem Titel. Gleiches geschieht in dem endgiltigen Zehentvertrage der Gemeinde mit dem Erlauer Bisthume und Capitel desselben Jahres.

Durch jene Schenkung wurde der Colonisationsboden Kaschau's in ähnlicher Weise vergrössert, wie um das Jahr 1261, und über das neue Rodungsgebiet zwischen den Flüssen Miszla, Csermely, Béla und Kleingöllnitz ein Zehentvergleich geschlossen, wie der von 1292 in Ansehung des Grundes Ober-Kascha.

---

[79]) In der Urkunde K. Ladislaus vom Jahre 1276, V, 2, 345 bei Fejér, zunächst als Bestätigung der Freiheiten Béla's IV. und Stephan's V. 1282 wurde sie erneuert. (Fejér V, 3, 125; 1290 V, 3, 430.) Bei Endlicher, Monum. Arp. S. 612 findet sich nur eine Urkunde dieses Inhaltes von 1290!

Von nun an berührt sich der Hattert der Nachbarstädte Göllnitz und Kaschau, der beiden Mittelpunkte einer bedeutenden Culturfläche.

Neben der civitas Cassa besteht in Privatbesitz die terra superior Cassa bis zum Jahre 1347, wo sie in den Stadtgrund förmlich einbezogen wird, eine urkundliche Thatsache, worauf sich die Überlieferung, „Kaschau sei aus zwei Dörfern erwachsen", unschwer beziehen lässt[80].

Dass sich, wie man gemeinhin annimmt, dazumal in Kaschau's nächster Nähe, auf dem sogenannten „Schlossberge", slav. Hradowa, eine königliche Burg befand, lässt sich nicht erweisen. Jedenfalls haben wir in ihr kein „altes Kaschau", im Gegensatze zum „neuen Kaschau" am Fusse des Höhenzuges, sondern eine Befestigung späterer Zeit, etwa des XIV. Jahrhundertes zu denken. Jenes erhellt aus dem urkundlichen Verhältnisse des „obern" zum „untern" Grunde Kascha, dieses wird aus dem Wortlaute der massgebenden Urkunde vom Jahre 1261 mehr als wahrscheinlich, da in der ganzen hier verzeichneten Grenzbestimmung der terra superior Cassa nicht eine Andeutung von dem Bestande einer solchen Burg enthalten ist[81].

Die Verhältnisse der königlichen Freistadt Kaschau zu dem in der Nachbarschaft in Abauj (Göncz), Zemplin und Borsód reich begüterten Hause Aba[82], dessen Haupt Amadeus (Omodé) um das Jahr 1295 als Palatin und „Reichsrichter jenseits der Donau"[83] auftritt, treten erst mit dem XIV. Jahrhunderte vor unser Auge. Wir gewahren die blühende Stadt im Kampfe mit dem Übermuthe und der Habsucht der mächtigsten Oligarchenfamilie Ost-Ungarns. Omodeus benützt seine reichsämtliche Stellung wohl auch schon in den Tagen Andreas' III.,

---

[80] Vgl. Kaprinay, Hung. dipl. II, 155—156. So findet sich auch unter jener Note 66 citirten Protokollnotiz aus dem XV. oder XVI. Jahrhunderte eine zweite: Jam prius enim Civitas Cassovia duplex.

[81] Unbegreiflicher Weise hat Tutko a. a. O. S. IX mit Bezug auf die von ihm S. 215 ff. abgedruckte Urkunde des Processes von 1364 (vgl. Note 36) die Existenz derselben für die Zeit des XIII. Jahrhunderts angenommen, da doch die von ihm citirte Urkunde wohl von der „Burg" Zakala, nicht aber von einer Burg Ober-Kascha spricht.

[82] Über diese Familie vgl. Horváth's St. Abh. über die magyarischen Stammgeschlechter und Familien im II. Bande der Gesch. der Magyaren von Mailáth, Artikel Aba.

[83] S. Wagner, Diplom. Sáros. S. 307; Katona, Hist. crit. Hung. VI, S. 1144 und Fejér VI, 1, 380—381. Eine Urkunde Omodés als „iudex citra Danubialis ad omnes causas decernendas per dominum regem constitutus".

noch mehr aber in den nachmaligen Wirren des Reiches, als Parteigänger und Palatin Karl Robert's, zur masslosen Bereicherung auf dem Wege gewaltthätigen Länderraubes [84]). Sein Tod von der Hand der erbitterten Kaschauer Bürger, der nicht vor den Spätherbst des Jahres 1310 gesetzt werden darf [85]), ist die tragische Katastrophe, der Vergleich vom Jahre 1311 zwischen der Familie des Getödteten einerseits, der Stadt Kaschau und dem Könige anderseits die Sühne dieses Ereignisses, und zugleich die moralische Rechtfertigung der Kaschauer Bürger [86]). Die Rozgonyer oder Tharczaschlacht endlich befreit Kaschau vom Drucke der Oligarchie und bildet den Ausgangspunkt (1312) seiner politischen Bedeutung.

---

[84]) Dies beweist z. B. die Urkunde vom Jahre 1310 bei Fejér VIII, 1, 382—383, wo ihn und Demetrius von Sáros die Familie Thekule des Länderraubes anklagt, und der Inhalt der Note 85 citirten Urkunde.

[85]) Denn in der Note 83 angeführten Urkunde vom 15. September erscheint er noch unter den Lebenden. In demselben Jahre 1310 sehen wir ihn als Bürgen Ladislaus Apor's (Urkunde vom 8. April. Fejér VIII, 1, 389—391). Der Verfasser von Cassovia v. et n. S. 33 lässt ihn 1305—1308 ermordet werden. Tutko S. 23 hat das Jahr 1311 ohne weiteren Beweis.

[86]) Katona, Hist. crit. Hung. VIII, 214—223. Fejér VIII, 1, 405—412. Vollständig abgedruckt bei Tutko S. 207—211, VI.

II.

Die ältesten Bürgernamen und die erste Rathsordnung der Stadt Kaschau in der Bedeutung für die Frage nach der Abstammung ihrer Ansiedler.

Das Kaschauer geh. Stadtarchiv, dessen Inhalt erst einmal und zwar im Interesse magyarischer Geschichts- und Sprachkunde von einem Fachmanne gemustert und theilweise verzeichnet wurde [1]), bietet uns zwei Denkmäler, der Zeit nach ebenbürtig, und gleich wichtig für eine sachgemässe Auffassung und Beurtheilung des hierortigen Bürgerthums in seinen ältesten Grundlagen, endlich dem Inhalte nach bisher unbekannt.

Die erstere Quelle finden wir mit der Überschrift: Liber actorum iudiciariorum ab anno 1394—1406 versehen, es ist das älteste auf uns gekommene Rathsprotokoll der bewussten Stadt, mit kurzem lateinischen Texte [2]); die andere tritt uns als die erste Kaschauer Rathsordnung vom Jahre 1404 entgegen [3]), und hat zugleich als das früheste Denkmal des Kaschauer Deutschthums zu gelten, wenn man von dem Handelsvertrage der Städte Kaschau und Krakau aus dem Jahre 1394 absieht [4]), der gleichfalls in deutscher Sprache abgefasst erscheint, inhaltlich jedoch unbedeutend ist, und zudem von der Krakauer Gemeinde ausging.

---

[1]) Es geschah im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften, s. ihr Jahrbuch (Mag. akad. évkönyv.) III, 100—107 (1838).

[2]) Ein starker Quartband; Papier; Pergamenteinband.

[3]) Papierheft, stellenweise sehr schadhaft. Mennigrothe Initialen. Gewiss ist es, dass diese bisher unbekannte Quelle dem geheimen Archive ursprünglich angehörte und später erst dem öffentlichen unter dem Titel „Articuli communitatis electae" einverleibt wurde, wie dies der Schwarzenbach'sche Archivindex zeigt (Nr. 4).

[4]) Fejér, Cod. dipl. Hung. X, 2, 259.

Es ist die Aufgabe dieser Zeilen, aus den beiden angeführten Quellen getreulich nachzuweisen, dass Kaschau's ältestes Deutschbürgerthum von gleicher Art mit dem Ansiedlerwesen der schlesischen Gebiete, dass es mitteldeutschen Ursprunges sei, und die innigste Verschwisterung mit dem gleichzeitigen Colonistenthume der benachbarten Zipser und Sároser Gespanschaft darbiete, wie es in den Vororten Leutschau, Eperies, Bartfeld und Zeben ausgeprägt erscheint. Der uralte Verband dieser vier Städte mit Kaschau, wie ihn das XIV. und XV. Jahrhundert scharf hervortreten lässt [5]), kann als Spiegelbild jener innigen stämmischen Verschwisterung angesehen werden.

Die ältesten deutschen Bürgernamen der Kaschauer Gemeinde lernen wir aus zwei Urkunden des XIII. Jahrhunderts [6]) kennen: Samphleben, Obl, Herbord, daneben der Stadtpfarrer Arnold, liefern uns eine spärliche Ausbeute für jene Tage [7]). Aus der zweiten Hälfte des nächsten Säculums hat der Leutpriester Vinand, neben den Bürgern Genad, Harnisch, Greniczer, Zeysmacher [8]), für unsere Forschung ein bedeutsames Interesse. Auf den ersten Blick zeigt sich das mitteldeutsche Wesen dieser Namen.

Das oben erwähnte Rathsprotokoll bietet uns jedoch eine so bedeutende Fülle Kaschauer Bürgernamen, dass wir hieraus einen ungleich triftigern, zulangendern Beweis für unsere Behauptung zu führen im Stande sind.

Schon die einsylbigen Namen darin, wie z. B. Hans, Macz, Kuncz, Lang, Frank, Strawss, Volf, Durst, Kraus, Schram, Bucz, Wal, Ernst, Schumpf, Schnupf, Schlewf, Schof, Finck, Tschink, Weincz, Pez, Pflugk, Pupp u. a. m. mahnen uns an die schlesischen Lande, Meissen, Thüringen, Mittelfranken; während das Auftauchen solcher, wie: Zöpp, Claws, Smit, (Closmyt) auf vereinzelte niederdeutsche Elemente hinweist, wie selbe auch im schlesischen Gebiete nicht selten sind.

---

[5]) So hatten z. B. Bartfeld (Lublau), Zeben Kaschauer Recht (libertas civium de Cassa). Im XV. Jahrhunderte tritt der Zusammenhang der „Fünfstädte" Kaschau, Leutschau, Eperies, Bartfeld, Zeben deutlich hervor. Als Vorort erscheint Kaschau, wie dies der Anhang (cap. 94) zur Zipser Willkür (Michnay-Lichner, Ofner St. R. Beilage I) andeutet, wo von einer gemeinsamen Satzung der fünf Orte zu Kaschau die Rede ist.

[6]) Urk. von 1261, Fejér IV, 3, 49—50.

[7]) Urk. von 1283 und 1292 in Henszlmann's Kassa városának ó német stylü templomai. 1846. Pest. S. 7.

[8]) Urkunden des geh. Kaschauer Archivs aus den Jahren 1382, 1385 (Miscellanea).

Entschieden schlesisch klingen Bildungen, wie: Barthels, Stefens, Tomes, Meyses und die auf er, el auslautenden, wobei das er mit dem ir, das el mit dem il abwechselt [9]). So z. B. Slesinger, Worfeler, Schumpser, Kromer, Obsloer, Messingsloer, Sloerwescher, neben Schenwebir, Wullenwebir, u. a; ferner: Zekel (Czekil), Wolpel (Wulfil), Muffel, Bruchil, Langhensil, Reychel, Mumpel, Ottil, Strobewtil, Koppel (Coppyl) [10]).

Formen wie: Schwarcznikel, Treymeil, Meyerl schlagen in die bairische Mundart ein, sind jedoch vereinzelte Erscheinungen; häufig dagegen Namen mit den Auslauten -isch und -usch: Willisch, Windisch, Reynisch, Donisch, Kunisch, Schongerisch, Lebusch, Alebusch, denen wir in Schlesien ebenso häufig begegnen. Hieher gehören auch die Formen: Janusch, Jokusch, Mikusch u. a.

Gleiches ist der Fall mit den zahlreichen Bildungen auf -man(n), -hart(d), -bart (-part), -brand, wie z. B. Lachmann, Hansmann, Kachelmann, Bergmann, Trawtmann, Tylman, Hartman, Poppyman; Neythart, Meynhard, Liphart, Lernhart, Burchard; Rotbart, Herbart, Bozpart; Helbrand [11]).

Seltener sind Bildungen wie: Olbachtisdorff, Wischdorff, oder Lichtels-zon, Samp-son, Rotemuczinczon, und die in Westdeutschland geläufigeren Formen auf -ûs, denen wir in Trapaeus, Ditelinus begegnen. Briccius deutet auf welschen Ursprung [12]).

---

[9]) Dies finden wir z. B. auch in dem Statute der schlesischen Stadt Löwenberg vom Jahre 1365 (Tzschoppe-Stenzel, schles. Urk.-Sammlung, S. 589 ff.) ausgesprochen: Sydeler, Rouber Kudir; Hentschil, Richil, Smotil, Frenczil. Cod. dipl. Siles. Breslau, 1857—1859. 4°. II. Band. Index: Jekyl neben Jekel, und S. 232: Knesles.

[10]) Cod. dipl. Siles. II. Hanusch (238), Janusch (240), Jorusch, Lebusch (243), Jacusch (161), Mikusch (166).

[11]) Boz, Botyz, ein in der Zips vorkommender Name, s. Fejér, Cod. dipl. Hung. V, 2, 598, XIII. Jahrhundert. Graf Botyz, Gründer von Bozdorf (Batiszfalva) mit seinen Brüdern Gochalch und Froling. — Helbrand, Hilbrand, in der Zips altersher nicht selten. Fejér, Cod. dipl. Hung. VI, 1, 255: 1290 Helbrandus (comes) de Leucha und VI, 1, 332: 1295 Helbrandus Stoyani.

[12]) Im selben Protokolle kömmt auch ein Marsilius de Lewcza (Leutschau) vor, offenbar ein Welscher von Abstammung. — Olaszi (Wallendorf) in der Zips war eine welsche Colonie und die Zipser Zehentordnung vom Jahre 1280 (Fejér, Cod. dipl. Hung. V, 3, 41) bezieht sich auf Deutsche, Slaven, Ungarn und Welsche (Latini). Noch heutzutage findet man in Wallendorf nicht wenige italienische Namen und in dem sonst streng deutschen Müllenbach traf ich in der Person des Ortsrichters einen gewissen Filippi mit echt welschem Gesichtstypus. Oder sollten mit Latini „Wallonen" gemeint sein?

Der Name Jeschke findet sein Gegenbild an Formen, wie: Frenczke, Steffke, Paschke, Hanschke, Maczke, die uns häufig in schlesischen Denkmälern jener Zeit aufstossen [13]. Vereinzelt zeigen sich Kostlin, Fronheklin [14].

Rein schlesischen Typus verräth Bildung und Schreibung der Frauennamen: Benuschynne, Vngerbeckynne [15] neben Hundertiorin, Alde Glocknerin, Kukelbrechtin, Tschinkin, Fulschusserin, Frewdenrechin, Holzwagin, Weysinkuschin u. a. m.

Das Rathsprotokoll liefert ferner eine reiche Ausbeute an Namen, die von dem Gewerbe des Betreffenden oder ihrer Voreltern herrühren. In diese Classe fallen z. B. Fischer, Czingisser, Messingsloer, Czwilcher, Melczer, Bortynwirker, Kandelgisser, Tischler, Steynprech, Kaufman, Weinczurl (österr. Weinzierl), Kolbinhawer, Schusseler, Kromer, Wullenweber, Schichthewr, Nagler, Kiufner, Scheybener, Mentler, Czeinsnitzer (Steinschnitzer), Puchsmeister, Ircher (alte Bezeichnung für Gerber), Juppenmacher, Schenwebir, Zockenmoler, Kromhuter, Glockner u. a.

Aber auch der Humor, der derbe Volkswitz findet in vielen Bürgernamen seine Geltung.

Imperativformen wie: Pfeyfinczkölbel, Pfeiffi(n)sstrobil, Pleckinbawch, Springinsgût, Walczenteyk, Beysterensor, Schawensperl, Schawentratt (Schawentritt) [16], machen uns lächeln; nicht minder die Namen: Klapperschenkel, Vngesalzen, Wenigmensch, Leimszlekker, Gotzfogil, Hundertior, Osanna, „Nicolaus mit der muter", „Jokusch mit der lepperey" [17], und die Heiterkeit gipfelt beim Lesen eines

---

13) S. die Magdeb. Schöppensprüche in Tzschoppe-Stenzel's Urk.-Sammlung S. 263. Cod. dipl. Siles. II (1859), 158, 159, 161, 168, 172, 174—175.

14) S. das Löwenb. Statut von 1365 ebd. S. 589: Kelbechin als Schöffe. Cod. dipl. Siles. I, S. 114: Lorencz Jennichin. Der Auslaut -in bedeutet hier somit keinen Frauennamen.

15) S. das schles. Landrecht h. v. Gaupp, 1828, §. 36: spilmogynne; Magdeb. Schöppensprüche a. a. O. S. 263: Meisnerynne, Michelsdorffynne; Cod. dipl. Siles. I, II. B.: Preylinne (Pröpstin, preyel: Propst); I, 258: Walterynne; II, 157: Czepinne.

16) Namen wie Sch-sindewklewben (Sch-sinkleiben) und Beysd-ck sprechen aller Ästhetik Hohn.

17) Nicht minder komisch stimmen die Namen: Perenhansel (was ganz bairisch klingt), Praytschappel, Vngelenk, Hasenfusz, Krumenhals, Knybendel, Freschermut.

Rechtsfalles, worin Niklas Gotgiptgotnymptin und ein gewisser Wengebydyrs auftauchen [18]).

Namen endlich nach dem Schlage von: Peyer, Slesinger, Czipser, Olmitzer, Lytscheuer und Casser deuten auf die Herkunft der betreffenden Bürger [19]).

Als unverständliche Curiosa haben Bildungen wie Fulliscropil (vgl. Fulschusser), Weysinkusch, Kuschinkůschzer, Ungirheszk zu gelten. (Vgl. Cod. dipl. Siles. II., S. 236, 161, 239: Fulschussil, Hesinkinth, Heszka, etwa vom slav. hezký, hübsch?)

Von nicht geringerem Interesse als Form und Gehalt dieser fast durchwegs oberdeutschen Bürgernamen, von specifisch schlesischer Färbung, erscheint die Thatsache eines verhältnissmässig seltenen Vorkommens magyarischer Insassen in den Spalten dieses umfangreichen Gerichtsbuches [20]), was ein sprechendes Zeugnisss für die entschiedene Vorherrschaft des deutschen Bewohnerelementes liefert.

Noch mehr gilt dies in Anbetracht slavischer Namen, die nur ganz ausnamsweise und in schwankender Form auftauchen [21]).

Weit reicher stellt sich dagegen die Ausbeute jener Namen heraus, die uns auf den regen Verkehr Kaschau's als blühender Handelsstadt mit den deutschen Brüdern der Fremde oder Nachbarschaft, mit den Magyaren der Umgebung u. a. hinweisen.

So begegnen wir einem: Michel, Lasla Mager und Schwarcpetir aus Mähren (de Mare), Heinrich Leonhard von Salzpurg, Cramer und Marcus von Nürnberg, Greger von Birg (Berg), Balthasar

---

[18]) Eine analoge Namensform finden wir unter andern in der Goldberger Vogteiurkunde vom Jahre 1376 (Tzschoppe-Stenzel's schles. Urk.-Sammlung S. 600): Heinrich Achtsynnicht.

[19]) Lytscheuer = Leutschauer, Casser = Kaschauer (Casserin). Der Name Cawetzer bezieht sich auf eine bestimmte Örtlichkeit der Stadt = Anwohner der Kawet, eines Gewässers, eigentlich des Armes der Hernad, in der Nähe der Stadt.

[20]) Ihre Zahl übertraf nicht viel die folgenden: Zakalisch (von Zakala in Kaschau's Nähe) Ortey, Zeplaker (Széplaky) Zach, Kemeny Jannsch, Myklosch, Janusch Diak, Herezek Janusch (?), Homuc (Homok) Rekete, Ysekes (Izekes), Debreczin Joh. — Stef. Bordaky, Nehes (Nehéz) Janusch, Thomas Kakas nobilis, Heitusch, Czikusch, Poka Balasch, Hantscho Banffy, Racz Lorencz.

[21]) Ich fand nur Beystra, Polian (Pulian, Polanus erscheint auch in der Zips, Fejér VI, 1, 41—47, als Bruder des Rycolf; in den Magdeb. Schöppensprüchen in Tzsheoppe-Stenzel's Urk.-Sammlung S. 265 finden wir einen Maczke der Polan, was offenbar auf einen „Polen" hinweist), Stoyan (in der Rathsordnung von 1404 als Stadtrichter, dessgleichen in der Zips vorkommend. Fejér VII, 2, 179 bis 181), Malik, Cziko Pauel, Leykup . . . Heszka (?).

Kloienkind aus Schweidnitz, mehreren aus Kleinpolen[22]), einem Vrbanus Gallicus, Cristel de Wallachia u. A.

Die Namen der Bartfelder: Halpirtter, Cipser, Gerstener; der Leutschauer: Chuntz, Knewstil, Rusingisdorff, Marsilius; Fischer's von Eperies; Kleseliner's von Neudorf (Iglo); Thomasson's von Siebenlinden (Héthárs); der Henel's von Niklosdorff (Michelsdorf?) und Tehan; Dobiger's von Patak; Hannsen des Schulzen (scultetus) von Plautsch (Palocsa), u. A. sind gleichzeitig Belege für die innige Verwandtschaft der Bürgernamen jener Nachbarorte mit denen der Kaschauer Gemeinde[23]).

Wenden wir uns nun der Kaschauer Rathsordnung des Jahres 1404 zu.

Die Einleitung belehrt uns am besten über die Abfassung und den Zweck dieses interessanten Schriftstückes.

Item es ist zu merken. Als man geschrieben hot von Christi geburt Thawsent firhundert vnd in dem fyrden Jor[24]). Dornoch zẘ den zeyten als der erwirdige forsichtig vnd wol bescheyden herre Jocob Stoyan ist vorweser vnd rihter gewesen der stat Cassaw, hot der ersam vnd wolbescheden her hanns Hebenstreyt angeseen durch den willen gotes vnd seyner zeln selikeyt etliche geschriben artickel gerůcht zu machen vnd ouch hernoch gemacht mugen werden durch begyr seyner gewissen. Vnd domit zw begegnen durch vnderweysung vnd füdernisz aller Rotherren esz sey Burgermaister ader Rihter ader Rotlewth wy sy den genant seyn. Vnd ouch besunderlich zw besuchen den nücz vnd ere der gantzen gemeyn: Als den eyn ytzlicher noch seyner gewissen wol schuldig ist vnd wer zu thůn. Jdoch in solcher demütigen vnderweysung wy sich sollen in yrer ordenung vnd in der vorseüng yres

---

22) Peter von Galicz, M. Knoblauch de Cracouia, Johann Kuling de Cracaw, Petrus Gerhardsdorff de Sandecz u. a. m.

23) Aus einem Protokolle der Göllnitzer Gemeinde entnahm ich folgende Bürgernamen des XV. Jahrhunderts: Vischer, Veczenbrewer, Broexner, Köler, Kri(e)ger, Merer, Verner, Schrodner, Kuncz, Kratzer, Newdorfer, Richter, Sturm, Oesterlein, Treiber, Nikel, Hescher, Lang (Urk. von 1486 und 1497). Interessante Namen aus den Gründnerorten: Schwedler und Wagendrüssel, enthält der anziehende Aufsatz Dr. Erasm. Schwab's im IV. Hefte der „Stimmen der Zeit" vom Jahre 1862, S. 129 ff., „Die Gründner in der Zips" (S. 134 n.), mit bedeutsamen Anklängen an die Kaschauer.

24) Cod. Siles. diplom. I, S. 124 („Thawsynt fyrhůndirt unde yn dem achte vnd virczygisten iore").

selbs — Vnd auch ander lewt stant zw nütz vnd füdernisz der selikeyt seyner zeln | vnd zw lob dem almechtigen got der eyn schepper ist aller ding.

Das Ganze besteht aus 47 Artikeln und einem kurzen Anhange, der vom Eide handelt. Lateinische Sentenzen im Texte von gleichzeitiger und derartige Randglossen von muthmasslich späterer Hand unterbrechen und begleiten den deutsch gedachten und im Geiste des Mittelalters breitspurig und umständlich niedergeschriebenen Inhalt.

So findet sich gleich am Ende des I. Artikels die Sentenz:

Super hoc quippe dicitur:

Faciens et consentiens eadem poena sistunt puniendi;

ferner zur Seite des XIX. Artikels die Randglosse:

Ex parte hereditatis nullus emat vel vendat absque scitu senatus;

am Schlusse des XXIX. Artikels hinwieder der Spruch:

Vt docet experientia, quia dicitur metrice:

Qui nimis est humilis hic pro stulto teneatur.

Item alibi: Nimia familiaritas contemptum parit.

Die lateinischen Randglossen zum XXXVI. — XL. Artikel sind blosse Inhaltsanzeigen derselben. Den Schluss bildet ein lateinisches Citat aus dem Isidorus: „vom Meineide", mit deutscher Übersetzung und Erörterung.

Der Inhalt ist durchwegs moralisch-disciplinärer Natur, indem er Verhaltungsmassregeln über das Benehmen des Richters und der Rathsherren in und ausser der Versammlung, ihre gegenseitigen Verbindlichkeiten, ihre richterlichen Pflichten, über ihren Eintritt in den Rath und das Ausscheiden aus demselben u. s. w. liefert.

Aus allen diesen Satzungen spricht viel Erfahrung und gesunde Logik, wie dies z. B. aus dem XIX. Artikel, der von der Solidarität des schöffischen und richterlichen Amtsinteresses handelt, am besten ersichtlich wird.

Es heisst hier nämlich:

Item auch ist es stroeflich wen eyn fraw ader man brecht[25]) wider den rot vnd sol gepüst werden ader ist gebüsset worden vmb dieselbige schult der vbertretung, keyn Richter ader Rother sol sich kegen

---

[25]) brechen, d. i. das recht (Jemandem gegenüber) „wjder den rot" als der gesetzgebenden Gewalt? Eher ist wohl prechen = sprechen, im Tirolischen noch heutzutage prachten.

keynem dertzegen yn besunderhet das ym leyt were: Was die andern gar gethon hetten yn den sachen. Das sol nicht seyn das er sich wold behelfen und entschuldigen. Wen Richter vnd Rotherren sollen sich in gleycher mosz beweysen mit worten vnd ouch mit der weys: Also das eyner gleiche burde trage als der ander. das keyner alleyn verdocht worde yn den sachen sundern alle gleich mittenander. das ist gotlich[26]).

Der XVIII. Artikel enthält eine vereinzelte stadtrechtliche Satzung über die Unstatthaftigkeit eines Erb-Verkaufes oder Versatzes an einen Fremdling geistlicher oder weltlicher Art, ohne Wissen und Zustimmung des Rathes.

Die Abschnitte XXXVI—XLIII beziehen sich auf das ämtliche Schriftwesen.

Der XLVI. Artikel liefert eine ausführliche Darlegung von Begriff und Gewaltkreis der städtischen „Willkür", wie dies das Nachstehende in der Sprache des Originals ergibt:

Item Nota dicitur: Willkör. Es ist wen sich eyn gemeyne samleth vnd betracht eyn Nücz yn derselben czeyt vnd was sy erkennen yn dy Ere gotis vnd zu füdrüng dem gemeynen nücz do selbest do dy handlüng geschicht wer das brech: Das lege an der büsz die dor vf gesaczt wer. Aber dy yn der samlung nicht Inhemesch weren, dy sollen der wylkör nicht entgelten. Wen men sol yn da . . . vor geoffenbar(e)t ader geruffen haben: Das sy nicht vngehorsam dornoch würden. vnd musten (dor)vsz leyden. Sunder dy weren schuldig dy dy sach gemacht hetten: Vnd nicht geoffenbart den anderen. Item fre(m)dling mugen dy wilkör halden ader nicht, wen sy seynt nicht ge(bund)en.

Die betreffenden Stellen wurden absichtlich in der Sprache des Originals angeführt, um schon daraus die stämmische Eigenthümlichkeit der Ersteren hervortreten zu lassen. Nun möge die genaue Rücksichtnahme auf das Bedeutendste in dieser Richtung folgen, und auf dem Wege der Vergleichung dieses Schriftstückes mit gleichzeitigen oder mindestens nahe stehenden Urkunden des deutschen Ungarns und Schlesiens vor Allem abermals der mehr als

---

[26]) gotlich = mhd. gůotelich: gut, wohlgethan, rühmlich, Nach der Analogie mit „gotelink" (Schles. Landrecht von 1356, herausgegeben von Gaupp. 1828. §. 187) „Befreundeter" allenfalls in dem Sinn: zu nehmen wie das lateinische amicabiliter, collegialiter.

wahrscheinliche Nachweis geliefert werden, dass wir es bei der Kaschauer Altbürgerschaft mit mitteldeutschen und vorwiegend schlesischen Ansiedlern zu thun haben, mit jenen Colonisten nämlich, deren unaufhaltsames Vordringen in Klein-Polens Gebieten seit dem XIII. Jahrhunderte bemerkbar wird und deren Sprache durch niederdeutsche Elemente beeinflusst wurde, ohne dass selbe ihr gegentheiliges Grundwesen, das oberdeutsche nämlich, aufzuheben oder ganz in den Hintergrund zu drängen vermochten. Schon Thuróczy (II, 90), Bonfin (II. D. 9. B. 307) und Oláh (X, §. 7) erkannten in dem Kaschauer Idiome die lingua Saxonica, wie sie in Meissen und Thüringen gesprochen wurde. Beide Ländernamen bezeichnen im Sinne der angeführten Chronisten „Mitteldeutschland", eben so wie Saxones, lingua saxonica die Mittel- oder Norddeutschen im Allgemeinen und deren Sprache andeutet.

Die nachstehende Vergleichung wird uns auf die Thatsache hinleiten, dass die Sprache unseres Kaschauer Schriftdenkmales einerseits in der Zipser Willkür vom Jahre 1370[27]), wie auch anderseits in dem schlesischen Landrechte des Jahres 1356[28]), ferner in den gemeinschlesischen Orts-Stadtrechten[29]) und gemeinen Urkunden[30]) des Mittelalters ihr getreues Spiegelbild findet.

Analogien, doch auch wesentliche Gegensätze äussern sich bei der Zusammenstellung mit dem ziemlich gleichzeitigen Ofner Stadtrechte[31]), da die hiesigen Bürger ihrem Kerne nach einer mehr südlichen Gruppe des hoch- oder oberdeutschen Sprachstammes angehören. Das Schemnitzer Stadt- und Bergrecht bietet in seiner uns vorliegenden Fassung keine Vergleichspunkte[32]), da seine Sprache einer specifisch mundartlichen Färbung entbehrt.

Der Vocalismus des damaligen Kaschauer Idioms zeigt in erster Linie die vorherrschende Anwendung des *o* für *a*, und zwar

---

[27]) Die correcte und theilweise vervollständigte Ausgabe desselben in Michnay-Lichner's Ofner Stadtrechte. Pressburg, 1845. 4⁰. Beilage I. S. 221—236. Das genaue Wörterverzeichniss überhebt uns specieller Citate.

[28]) Herausgegeben von Th. C. Gaupp. Breslau, 1828. 8⁰.

[29]) Tzschoppe-Stenzel: Urk.-Sammlung zur Gesch. Schlesiens u. s. w. 1832. 4⁰.

[30]) Codex diplomat. Silesiae. Breslau, 1857—1859. I. II B. Fol.

[31]) S. Note 27.

[32]) H. v. Wenzel in den Wiener Jahrbüchern f. L. u. K. CIV. Heft AB, 1—21, und im Anhange zum I. Hefte des Kachelmann'schen Werkes: Gesch. der oberungar. Bergstädte. 1854. 8⁰.

sowohl in den Hauptwörtern, wie z. B. rot (rat), gnod (gnad-e), ior (yor), mosz (masz), bobist (babst, pabst)[33]), als in den Zeitwörtern: lossen, strofen, hot, gethon, vorslôen, entphôen u. a. m.[34]); endlich in den Partikeln do, dornoch, dorum u. a. m.[35]).

Minder charakteristisch erscheint der Gebrauch des *o* für *e* (altd. *a*) in der präpositionalen Bildungssylbe ver = vor, wie in vorlossen, vorantworten, vorswigen, vorgessen, vorwesen, vorkôfen u. a. m.; in vornunft, vordechniss (fordechtniss), vorsmenis u. a. m.; immerhin bleibt jedoch die Durchgängigkeit und Allgemeinheit desselben in den Urkunden des Kaschauer, Zipser und gemeinschlesischen Idiomes[36]) auffallend und bemerkenswerth, da das sonstige Mittelhochdeutsch *e* (= ver) in der Regel anwendet. Als Mittel zwischen vor und ver hat in unserer Rathsordnung vör zu gelten, wie in vörczechnen, vörsigeln, vörreyben, vörkürczen, vördencken.

Ungleich charakteristischer erscheint der Gebrauch des *o*, *ö* und *oe* für *ü*, *au*, *ou*, *äu*, z. B. in forcht, notdorft, einköffen, röberen (rauben), höpt (haupt)[37]); nicht minder des *a* statt

---

[33]) Zipser Willkür, §§. 1, 13, 170: grofe, morgengobe, schof u. a. m. Schles. Landrecht, §§. 37, 71, 245, 285: gobe, ochte (die Acht), wopin, grof (neben greu-en), und sonst durchwegs, wie z. B. aussproche, mol, keginworte (§. 285: Gegenwart). Eben so durchgängig in der Urk.-Sammlung von Tzschoppe-Stenzel und im Cod. Siles., z. B. im Leobsch. R. (Tzschoppe-Stenzel 371) yor = iar (§. 23), ausproche, mol etc.

[34]) Zipser Willkür, §§. 1, 91, 6, 48, 32: berôten, begenodt, morgengoben (mit Morgengabe versehen), vorroten (verrathen), fohen neben entphoen und fehet (46). In schlesischen Denkmälern durchwegs: slôen = slâhen, z. B. Cod. dipl. Sil. II, 175: abeslôen, woraus die häufigen Namensbildungen daselbst auf -sloer (slâher), wie: Eschensloer, Beckensloer u. a, vgl. die Kaschauer Protokollnamen wie oben. Das Ofner Stadtrecht vermeidet dies o und schreibt: slaen, slahen; fahen (fachen, vâhen). Vereinzelt leutgob neben leitgeb, leutgeb, leukep.

[35]) Zipser Willkür allüberall: do, doruber, dornoch. In einer Zipser Weberordnung von 1416 (in Schwartner's Ars dipl. 2. A. S. 364—367): dorweder = dawider, Cod. dipl. Sil. I, Urk. von 1399: dornach, doruff, doselbist und allenthalben in schlesischen Denkmälern.

[36]) Zipser Willkür: vorscheiden, vormiten, vorleien, vorroten, vorendern, vorpürgen (§§. 4, 6), Schlesisches Landrecht (§. 30): uorswestirt, uorbrudirt. Im Ofner Stadtrechte kömmt das vor- neben dem ver sehr häufig vor, s. den Index bei Michnay-Lichner.

[37]) Zipser Willkür (§§. 28, 91): scholde, scholtman; (§§. 5, 14, 33, 19, 90): keuffen, gleuben, leuken (leukenen = leugnen), heupt (haupt). In einer Kaschauer Krämerordnung von 1475 (Stadtarchiv): öbirtreten, und in einer Gerberordnung von 1482 (Stadtarchiv): kewffen, gewörhten (gewirkten); Magdeb. R. (Tzschoppe-Stenzel 448): rôb neben roube.

des *o* in ader (adir: oder und aber); ab (abe, ap), ob; sal (soll) [38]).

Hierin und in der Anwendung des *e* in men [39]) (man), czwenczig zeigt sich der auf niederdeutschem Einflusse beruhende Unterschied der gemeinschlesischen Sprache von dem oberdeutschen Idiome.

Eigenthümlich, nichtsdestoweniger auch in der Zipser Willkür und im Ofner Stadtrechte hie und da auftauchend, muss die häufige Setzung des *ű* an Stelle des gewöhnlichen *u*, *o* und *oe* in unserer Rathsordnung genannt werden; so in nütz (Nutzen), schült, stünde, küsz, antfürt, günner, sünderlich, gebüng, verwesüng, vörkurczüng, thün [40]).

Bemerkenswerth ist der nahezu ständige Gebrauch des *e* für *ei* im An- und Inlaute der Worte: tczechen, mester, arbet, gehemlichkeyt, gemenschaft, inhemesch, entrechtig, meste, enander, negen, heszt, gehessen [41]). Minder auffallend zeigt sich das *i* in Worten: inhemesch, inflissung, einheimisch, Einfliessung [42]).

Weniger in unserer Rathsordnung, als in anderweitigen Kaschauer Urkunden des XV. Jahrhunderts findet sich der in dem damaligen Schlesien durchwegs herrschende Gebrauch des *i* im Auslaute: *is*, *ir* statt *es*, *er* [43]), um so häufiger dagegen die Schreibung des *y* für *i*, *ie* in: dy, sy, nymant, wy, lysz, fyr (vier, fir), fynf (ahd. fimf), syben, yren, nyderung (Erniedrigung), gestyren (Stirne), eyn neben ayn, bey, drey, seyn. Hält man dies der Anwendung des *i* entgegen, so stellt sich jene Schreibung als eine Willkür heraus, die von manchen schlesischen Stadtrechten bis zum Übermass ausgedehnt erscheint [44]), und

---

38) adir, abir in der Note 37 citirten Kaschauer Gerberordnung für oder (Schlesisches Landrecht adir, abir allenthalben); dessgleichen sal- im schles. Landr. und Magdeb. R. (§. 140) shal, durchwegs im Sachsenspiegel. In der Zipser Willkür waltet das sol vor.

39) Durchwegs im Sachsenspiegel.

40) Zipser Willkür (§§. 27, 32, 41): „züg an zeugen", entrünne, fünde. Schlesisches Landrecht, §. 17: tüt. Ofner Stadtrecht: süllen, fünden, züekünft.

41) Zipser Willkür, §. 3: tedingen. Schles. Landr. §. 44: gewegirt. Tzschoppe-Stenzel, S. 608: enander.

42) Schles. Landr. §. 118: inweysunge, inbrengin. Ofner Stadtr. inbrengen, inzihen, intreten.

43) Schles. Landr. rihter (rihteris), (§. 64): gotis, menschlichis, vatir, tohtir, mutir u. s. w. Durchwegs im Schweidn. Löwenb. Görl. Grotk. Rechte (Tzschoppe-Stenzel 521, 608, 589, 448). In der Kaschauer Urk. Jiskra's v. Brandeis vom Jahre 1444 (Stadtarchiv): kunigis, rotis, tatis (Rat und Tat). In der Krämerordnung von 1475: undir, obir, adir, sundir etc.

44) Vgl. Tzschoppe-Stenzel, Urk.-Sammlung S. 371, 504, 589.

nur hie und da wie in dy, sy, nymant, lysz ihren tieferen Grund in der dunkleren Aussprache des *y* = *iu*, *io* haben mag.

Noch wäre der Vermeidung des *h* und des Verdoppelns der Selbstlaute in mũe, höer, sel, zel Erwähnung zu thun[45]), ohne dass hierin etwas besonders Charakteristisches zu suchen ist.

Um so bezeichnender, wenn wir zu dem Consonantismus übergehen, ist die Verstärkung der Bildungssylbe *er* durch ein unorganisches *d* in: dergrymen (jem. erzürnen), derkoren (neben darkoren), derschrecken, dertzegen, wofür andere Kaschauer Urkunden in Übereinstimmung mit dem Schlesischen auch dir anwenden. So z. B. im Leobschützer Stadtrechte[46]) vom Jahre 1270 (?): dirfolgen (erfolgen), dirfullen, dirhoren, dirtöten. Auch in der Zipser Willkür begegnet uns ein: derkoren, derstechen, derfolgen.

Niederdeutscher Art zeigt sich das *h* in her = er[47]), dem *he* ganz analog, wie es uns überall der Sachsenspiegel liefert und ganz Norddeutschland bis zum heutigen Tage. Das unorganische *ch* in scheychen = scheuen findet sein Gegenbild an dem *ch* in schnürche = Schnure (Schwiegertochter) der Zipser Willkür[48]), oder an der häufigen Form geschicht für geschieht.

Niederdeutschen Ursprungs und gemeinschlesisch erscheint die Schreibung: schepper[49]), opper = Schöpfer, Opfer, wie hoppen, kupper[50]), toppe[51]) u. a.

Selten müssen wir in der Rathsordnung den Gebrauch des *b* für *w* nennen, in: ebig, begen. Häufig begegnet er uns im Ofner Stadtrechte[52]), und die Sprache der Gründner in der Zips, vor Allen aber der Mezenseifner in Kaschau's nächster Nachbarschaft[53])

---

45) Zipser Willkür, §§. 2, 70: ee, küe; schles. Landr. (§. 207) zat (Saat). In Eschenloer's († 1481) Breslauer Chronik, herausgegeben von Kunisch, 1827, findet sich sehr häufig droe = Drohung neben droete = drohte.

46) Tzschoppe-Stenzel, S. 371, s. Cod. dipl. Sil. II, 177: dir = dynen, geen, habin, kennen, legin u. a.

47) Auch im schles. Landr. findet es sich häufig, ferner im Magdeburg-Görlitzer Rechte (S. 448 ff.) und anderen schlesischen Urkunden.

48) §. 7. Auch findet sich in der Rathsordnung: geschech, sech. (Zipser Willkür §. 94: geschech.)

49) Schles. Landr. scheppit (§. 119).

50) Zipser Willkür, §§. 69, 79. Cod. dipl. Sil. I, 178: hoppegarten.

51) Schweidnitzer Willkür, 1389 (Tzschoppe-Stenzel, S. 608 ff.), und Eschenloer.

52) anburter, bochen, gebant (gewohnt), gebalt, leinbibir, erbellen, zbischen, zbein etc. Eschenloer: leben = Löwen. Cod. dipl. Sil. I, 264: ebeclich.

53) bie beit? wie weit? bo baunt? wo wohnt; die Binden = Winden.

lässt uns diese Eigenthümlichkeit noch jetzt wahrnehmen. Den umgekehrten Vorgang, die Anwendung des *w* für *b*, wie ihn das Ofner Stadtrecht so häufig zeigt und hierin mit der Tiroler Sprechweise zusammenstimmt[54]), vermissen wir gänzlich. Er war und ist dem mitteldeutschen und namentlich schlesischen Dialektenkreise fremd und durchwegs süddeutscher Art.

Die Schreibung *z* für *s* in zeln, wie in zat, gezeet, zunder[55]), darf ebensowenig auffallen als die Häufung der Mitlaute: *c*, *z*, *t* in: czů, czwenczig, tzcechen (Zeichen). Das schlesische Landrecht von 1365 schreibt: schaczcze, seczczen und die Schweidnitzer Handveste vom Jahre 1328 gar: zcu, zciten, zcuet, zcuchtigen neben nutcze.

Um so bedeutsamer erscheint die Anwendung des *e* im Auslaute der Partikeln und Nebenwörter wie: dorume, ofte, nach Art der meisten schlesischen Urkunden, allwo uns vmme, uffe, vore, ofte, doheime[56]) u. s. w. begegnen. Es ist dies mehr nieder- als oberdeutsch, doch beeinflusst es nicht die Schreibung der Hauptwörter, wie dies z. B. im Sachsenspiegel Regel ist[57]).

In queme, torste[58]) zeigen sich die alten Formen erhalten.

Die übrigen Eigenthümlichkeiten der Urkunde lautlicher und syntaktischer Art gehören nicht hierher[59]).

Zum Schlusse möge die nicht uninteressante Notiz dienen, dass die Rathsordnung der Göllnitzer Bürger im Gründner Lande der Zips unter dem Titel: „Hie heben sich an etliche artickel, wie sich ein ieglicher Richter vnd Rathmann in dem Rath halden soll, der darzu geschickt vnd beruffen ist worden vmb etliche grosze sachen zu erkennen nach seiner seln seligkeit“[60]) . . . nichts Anderes ist als der wörtliche Inhalt der ersten XIX Artikel unserer Urkunde.

---

54) Ofner Stadtrecht: weleib (beileibe), wurger (Bürger), awer, herwerg, Wella (Béla), wůll (Bulle), wegriffen, wechanten, offenwar, weschaidenlich u. a.

55) Schles. Landr., Leobsch. R. u. a.

56) Schles. Landr., Görl.-Magdeb. R. von 1304, Eschenloe.: worumme, doheime, ofte etc. Sachsenspiegel: umme, uppe (of), waune, wenne, unde, deme (dem) etc.

57) uormünde, richtere, gerichte, kindere, güde (Gut), groue (Graf), scepene (Schöffe) u. a. m.

58) Schles. Landr.; Eschenloer: queme, quame, quomen, bequeme; Zipser Willkür: tar; Ofner Stadtr., tar, torsten; Eschenloer: torsten, turstigkeit; Zipser Weberordnung: queme; Schweidn. Hdv. (Tzschoppe-Stenzel) S. 518: inquemen.

59) So z. B. nützsamkeyt, vmbstendung, das getzunge (die Sprache), gestyren (Stirne). entschicht (entschieden) etc. kegen dem rot (vor den Rath), of dem rihter, czu im (sich) nemen, das sol sy (ihnen) nicht helfen.

60) Die Sache findet sich in einem Göllnitzer Formelbuche des XVII. Jahrhunderts.

ANHANG.

Kaschauer Rathsordnung vom Jahre 1404.

Item es ist zu mercken. Als man geschriben hat von Cristi geburt Thawsent firhundert vnd in dem fyrden Jar. Dornoch zu den zeyten als der erwirdige forsichtig vnd wol bescheyden herre Jacob Stoyan ist vorweser vnd Richter gewesen der Stat Cassaw. Hot der Ersam vnd wolbescheden her hanns Hebenstreyt angeseen durch den willen gotes vnd seyner zeln selikeyt etliche geschriben artickel gerucht zu machen vnd auch hernoch gemacht mügen werden durch begyr seyner gewissen. Vnd do mit zu begegnen durch vnderweysung vnd füdernisz aller Rotherren esz sey Burgermaister oder Richter oder Rotlewth wy sy den genant seyn — Vnd auch besunderlich zu besuchen den nutz vnd ere der gantzen gemeyn: Als den eyn ytzlicher noch seyner gewissen wol schuldig ist vnd wer zu thuen. Idoch in solcher demütigen vnderweysung wy sich sollen in yrer ordenung vnd in der (vorwesung) vorseůng yres selbs — Vnd auch ander lewt stant zu nütz vnd füdernisz der selikeyt seyner zeln vnd zu lob dem almechtigen got der eyn schepper ist aller ding.

Der erst Artickel.

Es ist eyn grosze oberswenklich ebentewr das eyn ytzliche vornemende person dy geruft ist von got dem herren durch seyne glider der mentslichen natur ader forhenckniss des gestes der naturlichen fründe ader grosze leypliche gutter angeseen werden: das eyn man gehocht vnd vberhaben wirt ober andere leyt: In der vorwesung ab das sach wer das sich der man förlip yn vbertretung vnd yn vbriger vergessenheit yn seynem stroflichen leben: In abtziůng eynes gemeynes guttes wyder seyn ere vnd gütte vnd seyner selen seligkeyt das do altzu merklich wer vnd offenlich derbenten dy andern mit vorweser des Rotes den gemeynen schaden vnd gebrechen Reych vnd arm das an ym vorhengen würden: Es gescheeh von güost wegen ader von angeborner fryntschaft wegen ader von forcht wegen mit ym lyden vnd vorswigen den gebrechen: Vnd yn nicht stroften noch vnderweysten yn seyner vorgessenheit vnd lyssen dy sach leychticlichen hyn sleyffen vnd teten nicht ernstlich dortzu. als sich den das gebürte das wer mit got vnd mit dem rechten. Dy gebrechen

würden also vordult vnd nicht beruret durch des Rotes ere willen vnd der gantzen gemeyne. Dornoch sich dy zeyt vorlyf vnd vorging der personen des obgenanten mannes. Ader der anderen mitweser vnd das dy vorwesung von yn teylhaftig entzogen wurden vnd anderen an den hals geworffen: Dy selben sollen nicht dy vorgangen dyng ader sach auf eyn newes derwecken. Wen haben sy es vorgedult vnd vorswigen also: das sy es nicht gebust haben: Vnd wolden das hernoch nü büssen das ist wyder got vnd irer seln selikeyt. Vnde würde grop vordechtnisz yn der gemeyn der lewth. Das es sich von neyde ader has vorging. Went worume sy weren gleich des rechten halben. also vil vorfallen als dy obgeschriben person durch wes willen sy das vorswigen haben.

Super hoc quippe (?) dicitur: faciens et consentiens eadem poena sistunt puniendi.

Der ander Artickel.

Der den Richter vnd Rotman angehörende ist das der Richter sol sunderlich liben dyselben dy mit ym gesworn haben yn den bünden dy den eyde angehörent seyn. Vnd eyner des anderen bürde der gebrechen vnd der vnwissenheit gotlich mit ym tragen sol, yn tzw vnterweysen durch dy ere gotes vnd durch der zeln seligkeyt nichts vorsweygen Wen es notdürftig ist zu reden durch anweysung der anderen ader nicht sol her sich selber vberheben. das her lenger geubet ist ym rot, wen andere Rotheren.

Der dritte Artickel.

In solcher mosz das wir yn entrechtiger brüderlicher libe sollen vns an eyn ander vnderweysen leren vnd strofen yn eyner hemlichkeyt tzu bleyben. wer vnderweist wird vnd gelert yn seyner Irrung ader vnwissenheyt vnd bessert sich, dem sol es ebig vorswigen seyn vnd vorgessen esz wer den das sich eyner nicht bessern wolde. was der rot doreczu derkennt tzu thün. do bey sol es sicherlichen bleyben.

Der fyrde Artickel.

Wen eyn Richter ader Rotman nicht kegenwertig wer ader wo sy samlung des rotes mit enander hetten, So sol keyner antfürt furen noch durchklagen den, der do nicht were kegenwertig Vnd nicht hinderrück kosen noch hinderrede furen noch vben wyder ym vf das Das dy anderen hertz nicht würden geneygt vf seine wort Gotte her icht zu schaffen mit ym. Das sol her forfuren mit den andern seynen bruderen begen ym yn bescheydenheyth. Vnd was sy den dy heren vnderweysen würden an beyden telen. doran sollen sy sich lossen genugen.

Der fynfte Artickel.

Item wen dy rethe samlung haben vnd handlen allerley notdurft gestlich ader wertlich yn der ere gots vnd der Juncfrawn Maria: So sollen sy anheben dortzu: von erst yre sel selikeyt tzu iren pfarkirchen yn der vorwesung vnd beschirmung allerley notdurft der anfechtung yn der hölf. Dornoch allerley notdurft gestlicher. Dornoch wittwen vnd wesen vnd elenden vnd auch den

ansetzigen lewten. Auch alle sel gereth sollen gefudert vnd geendt weren yn der ere gots. Dornoch der Stete notdurft sol men handlen vnd wandlen den gebrechen vnd nütz zu fuderen. Dornoch yn der gemeyn des folcks tzu vörhören ire notdorft. Vnd yn tzu begegen mit der aufrichtung noch dem vorungen als den dy tzeyt gebürt.

Der sechste Artickel.

Item wen das sach ist wen men hest eynen entweychen ausz dem Rot vnd seyn sach noch der notdorft gehandelt wird vnd beslossen. vnd wirt wyder geruft. dornoch auswendig des rotes. sol men ym nicht offembaren dy hemlichkeyt seynenthalben der rotheren keyner: vf das das sich keyner abtzye von dem rot vnd das der rot nicht geoffenbart würde. Wen wold men ym dy sache yn dem rot offembar gesagt. So hat her den anderen heren nicht dörfen entweychen durch das dy sache sunderlich bey dem rot vorslossen bleybe.

Der sybende Artickel.

Item. Wen sich das gebürt das eyner des rotes aws dem rot queme alle handlung des rotes bey ym ebig vorswiegen sol seyn. Als den her ist got dem heren gesworen dy hemlichkeyt des rotes tzu forsweygen v̊f leyb vnd v̊f zele. In solcherley mosz, das her noch mit worten noch mit wercken noch mit tzechen in keynerley weys dy hemlichkeyt des rotes nymermer ebiclichen awswenig dem rot sol offembaren.

Der achte Artickel.

Item eyn yder newer Rotman tzu den zeyten wen der Newe rot beslossen wirt: Es ist ym not das her vf ste vnd bit dy alten heren des rotes mit demutikeyt yn zw vnderweysen seyner ordenung, vnd seynes lebens, wy her sich sol halten. das her nicht irre werde yn seynen thuen vnd lossen vnd seyn leben furen in der ere gots noch seyner selen zelikeyt.

Der neynde Artickel.

Item ab das sach ist das men eynen aws dem Rot hest vf steen vnd entweichen. So sollen seyn angeboren frunde mit ym vff steen vngehesen vnd entweichen: vnd auch dy besunder geselschaft haben yn iren handlen des selben gleichen. Dorume das dy andern an forcht dy sache mügen handlen noch yrer zelen selikayt. Wen seyn frundt vndt gesellen yn antwurt würden machen irrung in der handlung mit iren worten ader dy andern scheychten sich vor yn: vnd dorume blyb dy sache stecken vnd vnawsgericht.

Der czehende Artickel.

Als oft das sach wer vnd sich geburd das men mit eyne Richter ader Rotman tzu tedigen het Der sol ungehesen vfsteen vnd sol antwurt geben in bescheydenheyt seyner vornunft. Vnd nymantz vberstosen noch awsrichten vor dem gericht vf das seyn widersach nicht bedörf vordencken dy andern heren das sy yrem eydbruder mer sollen genegt weren das wer wyder ire zelen selikeyt. Wen gut ist tzu vermeyden fordechnisz.

Der elfte Artickel.

Item wer das sech das sich geburt, das eyn Richter ader Rotman hette tzu tedigen vor dem Rot mit andern mannen ader frawen ader eyn gesworner mit dem andern vnd ayn teyl lysz ym nicht genugen am awsspruch der anderen rotheren, Sunder her stysz seyn sach furbas ten Hof: Vn in der tzeyt das dy sach nicht geendet wer, das der Rotman tedinget wider den Rot der Stat vnd wyder dy gantze gemeyn: Vnd selber eyner ist in dem rote: So war es möglich so lang sol her abwesen seyn des gemeynen rotes also lang das dy sache eyn ende hette als yn anderen steten gewönlich ist.

Der czwelfte Artickel.

Item wen dy Erberen mannen dy newe ym rot darkoren seynt dy sollen von erst vorhören dy notdorft der handlung vnd dy sachen darnoch wen sy gefrogt werden. das sy ordenlichen awssprechen als vil als sy von got dem heren begobt seyn durch inflissung des heiligen gestes.

Der dreyczende Artickel.

Item ab sich das geburd das men eynen Rotman an langet von der Stete gescheft vnd notdorft wegen tzu vorbrengen der sol nicht frewelichen sprechen: Ich wil sen nicht thün. wen wer das thet der thete wider dy gehorsam. Sunder mag er sich seyberlichen entschuldigen das ist gut Mag er dan nicht so opper her es got dem heren vnd den rotheren iren gewissen vnd mach nicht irrung in dem rot yn seyn widersprechung das sich dy anderen nicht ergeren vnd worden hernoch auch widersprechen dem rot: vnd got dem heren als sy den gesworen haben.

Der fyrczende Artickel.

Item das eyn Rotman keyn teyl vorantworten noch helfen sol vf das. das das ander teyl nicht derschrecke vnd kende seyn sach nicht furen vor forcht wegen vnd seyns widersachers. Sunder was dem rotman wyssende ist. das sol her yn der gehemlichkeyt offenbaren. Dornoch sollen sy dy sachen gehandelt werden noch der Rotheren wissen.

Der fymczende Artickel.

Item Nymant sol ym selbst richten noch mit den dy ym tzu gehören: Es wer den not. So mag her dy sach also enthalten: bas er zuflucht mag haben zu dem richter ader eynem Rotman. Ader ab seyn geboren fründ icht sache hette. das sol her an eynen anderen Rotheren schiben vnd sol weder ym noch awswendig nicht ynfal machen. Das her nicht verdocht wird yn den sachen von den anklageren.

Der sechzende Artickel.

Item wen eyn man brecht kegen dem Rot so lang so seyn sach nicht gericht ist: So sol ken Rother mit ym gemenschaft haben an not. vf das her dem rot nicht widerspreche vnd vorlosz sich der uf. Auch das der rot nicht bedorf der sorgfeldikeit vnd fordechtnis kegen dem rotman zu haben: das dy hertz eyns seyn vnd bleyben: es ist ayn grosze notdörft.

Der sybenczende Artickel.

Item keyn Rother ader Richter sol lossen schreyben In der Stat bůch welcherley sache das sey her habe es den vor geoffenbart ym rot durch mer sicherung wegen des rotes: es mocht anders groszen schaden brengen wen es hemlich yn ym selber vorhalden worde.

Der achtzende Artickel.

Item weder Richter Rotman noch burger sol nicht hemlich lossen vorkofen noch vorsetzen keynerley erb wy sy genant mügen seyn keynem frömling auswendig der stat. her sey gestlich ader wertlich er sol es vor dem rot zu wissen thůn vnd offenbaren das dornoch nicht mer müe dor awsz erstee. wen es brecht grossen schaden eyner gantzen gemeyn [1]).

Der neyczende Artickel.

Item auch ist es ströflich wen eyn fraw ader man brecht wider den rot vnd sol gepüst werden ader ist gebüsset worden vmb die selbige schült der obertretung, keyn Richter ader Rother sol sich kegen keynem dertzegen yn besunderhet das ym leyt were was die andern gar gethon hetten yn den sachen. Das sol nicht seyn das er sich wold behelfen vnd entschuldigen. Wen Richter vnd Rotheren sollen sich in gleicher mosz beweysen mit worten vnd auch mit der weys: Also das eyner gleiche burde trage als der ander. das keyner alleyn vordocht worde yn den sachen sunder alle gleich mittenander. das ist götlich.

Der czwenzigist Artickel.

Item wer eynen lest eynsetzen zustroffen: es sey Richter ader Rother Der anderen heren eyner sol yn nicht frey lossen vngefrogt den der yn hat lossen behalten. Es werden yn der gemeyn des rots gehessen wer das: das sy erkenten das her es nicht erkant hetten. In der beschedenheyt das dem nicht sey ayn nidernisz doran dem fal gescheen ist: durch des rotes ere, dy onderweysung sol der Rotman gutlich vf nemen vnd leyden. Item der rotman lysz aynen eynsetzen vnd tzüg sich selber ab. das men yn nicht behaben möchte was den dy heren yn den sachen derkenten dornoch thet men ym.

Der eynvndczwenzigste Artickel.

Item keyn vngebert. eytelkeyt. sprichwort. vnnützlich rawmen. füstreten. In sitzenden Rot sol nicht seyn: sunder yder sey geschickt zu horen was zu handlen ist. Das dy sach nicht störung habe noch hindernisz. Item auch keyn vngeberd auswendig des rots mittenander sol nicht seyn vor gemeynen leyten tzu vormeyden ergernisz: vnd auch keyn ander sach sol eyngetragen werden, dyeselbe tzeyt besunderlich vfsehen haben. vf dy sache dy tzu handlen ist: vnd keynerley an der sach eyntragen noch beruren. wen dy men handelt tzu der stünden.

---

[1]) In einer Randglosse, von anderer, jedoch sehr alter Hand, ist bemerkt: Ex parte hereditatis (?) nullus emat vel vendat absque scitu Senatus.

Der czweyndczwenczigste Artickel.

Item Ab das sach were: das eyn Richter fründe het ader geschlecht in der gemeyn: eyner Stat ader Marcks ader Dorfs etc. dy do vbertritten kegen dem gericht ader betrubten ander lewth yn der gemeyn dy sache worde geklagt ober des richters fründ vor czwen ader dreyen Rother. Nicht sollen sy sprechen vor gemeynen lewten: sy vorlossen sich vf dem Richter. Es sol sy nicht helfen. wen das wer dem Richter ayn wyderung vnd ayn schant der wyde seyns ambtes. vnd auch dem ganczen rot. also wurden gemeyn lewt ongehorsam yn den worten Desgleichen sol sich ayn richter halten kegen den Rotheren. Nicht sol her sprechen. Ich wil sehen ab mir ymant wirt nemen ausz dem gefenknisz. Das wer auch von dem Richter ayn nyderung vnd vornichtung wider dy Rotheren. Dorume würde tzwetracht von dem Richter vnd den Rotheren. des möchte der Richter vnd die rotheren feinde haben.

Der dreivndcwenczigste Artickel.

Item wen eyner abwesen wer des rotes vnd nicht kegenwertig das men seyner gedecht ader icht handelt von seynen wegen eyn sach yn eynem offenbarem roth: Vnd die sach yn dem rote wyder ym were. Der rotman ging vorbas czu aynem anderen rotman vnd fröget yn vnd sprech. Men hat mir also gesagt. der andere Rotman sprech ey wer hat euchs gesagt: das het mich wunder. so her spricht also. so bestetigt her dem ersten Rotman seyn sagen Dor ausz queme groser schade Irrung vnd czweyung: Ein frog wie man eynen frog auswendig des rotes. eyn yglicher sol sich solcher vnnytzer frog seyberlichen entsprechen vnd nyemant offembaren. Wen . . . das her es solt wissen (wen das her es solt wissen) [1]: men het dy sache wol vor ym geh . . . wen es macht grose irrung vnd dergrymung der herczen und brengt neyt vnd has.

Der fyrvnczwentzigste Artickel.

Item wen men ym rot eynen vormant vmb seyn vbertretung vnd gebrechen berurt: so sol her sich nit mit anderen personen vbertretung ader gebrechen dy sich vormols vorgengen hetten an anderen lewten entschuldigen. Her sol vf seyn sach antwort geben. vnd sich gerecht machen noch seynen vormugen beschedenlich kegen seynen heren. Mog her das gethün das ist gut. Mag her aber nicht so bit her demüticlich dy heren: das sy mit ym leydent seyn seyner vorgessenheit. Das sollen die herren thün. Es das men (sic) das müglich müge mit . . . eyden seynen gebrechen.

Der fymundczwenczigste Artickel.

Item wen das würde seyn das eyner gebreche kegen dem Rot der den hat eynen mitsytzenden angeporen fründt ym rot: Der selbe Rother sulde das wart reden yn der vnderweysung seynes frundes gebrechen. Do müst eyner dester mer vfsehen haben der forcht den von aynen anderen rotheren der nicht seyn angeporen frundt wer.

---

[1] Eine Wiederholung aus Versehen des Schreibers der Urkunde.

Der sechsundczwenzigste Artickel.

Item yn den Newen reten ist nicht notdorft eynem seyn vorgessenheit czu offembaren dy vor gestroft isl worden vnd vorgeben Nicht werde berürt vorbas dy sache yn newe herez an not den newen Rotheren Wen sy würden sich arck bannen yn den alten herren.

Der sybenvndczwenczigste Artickel.

Item wer gefrogt wird vmb eyn sach der mach nicht vil vnrede aws der materia des geschicktes Das doch dy sache nicht an trit noth berurt. Das es nicht vordrossen sey, wen es ist nicht Notdorft vil vorrede. Sag als vil als dir got czu derkennen geben hat zu den sachen. Vnd hör vf vnd thw deyn vormugen der gewissen. Quia deus ultra posse hominis nichil requirit.

Der Achtvndczwenczigste Artickel.

Item wen eyn sach yn czweyfel ist kegen eynen Rotheren, vnd wen dy entschicht wirt nicht sol her dy sach vorbas beruren czu machen mer Irrung vnd dergrymmung. los ym genügen seyner gerechtikeit vnd hör vf. vnd danck got dem heren seyne entschuldung dir(?) vermanung.

Der Neynvndczwenczigste Artickel.

Item dy Rotheren sollen nicht zu gemen seyn mit den lewten auswendig des rotes. Vnn nicht bösze beysachen geben den lewten vf das das nicht entstee eyn nyderung der ere des ambts als men macht vorsmenis der er.

Vt docet et experientia quia dicitur metrice:

Qui nimis est humilis hic pro stulto teneatur. Item alibi Nimia familiaritas contemptum parit.

Der Dreysigste Artickel.

Item das groste vnd das meste: Das ytzlicher gehorsam sol seyn als her gesworen hat nicht an sach sich abtzyen sol von dem rot als es gesetzt ist. An dem dinstag vnd freytag. vnd als oft man yn fodert. Nicht ticht her ym sach wider seyner zelen selikeyt. Vnd die ere gotis.

Der eynvnddreysigste Artickel.

Item wen eyn sache kompt vor dem Rot vnd wirt nicht beslossen den selbigen tag ader yn den selbigen stunden. vnd wirt getagt vorbas keyn (Rother) Rotman sal einen vortrosten seyner sach kegen den anderen. In seinen worten. wen der do also vortröst würde von Rotman ader Richter. der würde gesterckt wyder seyn wydersacher vnd vorlysz sich dor vf wen das geeb vnd dy gefodert wurden vnd quemen vor dem Richter vnd geswornen: das men dy sache solde handlen noch der zelen selikeyt vnd noch dem rechten. Der Richter ader Rother vor het her eynen teyl vortröst, geet es den noch seynem vortrosten nicht, so wechst ym seyn gemüet wider dy anderen heren durch des willen. das her sich schemet das kegen dem den her vortrost hat. Her würde sagen. das her yn vorleyt hette mit seynem rotgeben. Vnd auch

entsteet gerne zwayung do von yn rethen. Dorumne ist gut sulch sache zu vormeyden. Nymant paw vf sich selber in treflichen sachen yn der gemeyn rothe. Besunder hutten sich dy lang ym rot seyn gewesen. wen man bawt mer vf ire wort der vnderweysung wen vf newe komende in den Rot.

Der czveyvnddreysigste Artickel.

Item keyn Richter noch Rotman wen her gesant wirt von eynes gemeynen nüez wegen: her sol dy selbe czeyt seynen besunderen nücz nicht suchen. In der selbigen czerung: Durch das (das) der gemeyn nücz nicht zu schaden queme: wer das thut der thut wyder got den heren vnd wider seyne gewissen. Vnd wer sach das es gescheeh mit wissen ader vorhenknis der anderen. Si teten als vbel ader mer. Item der der das gethon hette.

Der dreyvnddreysigste Artickel.

Item welche lantsachen der Richter ader Ratheren czu handlen haben nicht sol eyner dem anderen widersprechen vor gemeynen lewten: ym rot noch auswendig des rotes. das nymant von den geswornen ergernis nem vnd nachrede treybe. Eyn teyl sol dem anderen entweychen: basz das es dy quemliche czeyt fodernde ist.

Der fyrvnddreysigste Artickel.

Item. Es ist löblich das alle sachen wol betracht vnd gehandelt werden yn dem Rot: Ee das es yn der gemeyn offembar vnd geruffen wirt vnd geboten: Das es nicht hernoch endlich müsz werden vf gelöst. Wen schnelle vf lósūng macht dem Rote nochrede yn der gemeyn: sünderlich dy sollen es nicht brechen. Von erstem dy das gemacht haben. Als Richter vnd Rotman.

Der fymvnddreisigste Artickel.

Item Es seynt Richter ader Rotheren in allerley irer Handlung. Es sey wy men das benennen mag zu irer notdorft eyn zwköffen. Es sey offembar vf merkten ader anders wo wy sich das vodert oder gebürt wyder des mentschen willen domit her köffende wer: das sol her nicht weg tragen: es sey den das dem mentschen genug geschee vnd seynen willen dortzu geb: Wen es macht dem Rot Nochrede vnd vnwirdikeyt.

Der sechsvnddreysigste Artickel [1].

Iem eyn Igliche person: dy do geruft wyrt von got dem Heren: das Her eyn Vormünder oder Vorweser sol seyn Als eyn Burgermeister oder Richter des Rotes: Vnd dem von got das entzogen ist: das her selbest nicht kan dy lateynischen buchstaben awslegen: yn der selben gemeynen sproch des getzunges: das do selbst ist: Der sol nicht brif öffnen noch lossen lesen nymant: es sey den des selben Rotes ader der den dortzu gesworen ist als eyn Statschreyber. Es wer den sach: das der selbe vörweser künd lesen den brif: Durch der notdörft willen der sachen das sich dovon nicht eyn vorsawmlichkeyt vorlief..

---

[1] Randglosse: officium judicis qui legere nescit.

Aber doch wy her kan ader mag. her sol das seynen eydgenos lossen wissen: Das her dorynne nicht alleyn dörf dy ebentewer steen. In allerley geschicht der sachen: das do bleyb dy eyntrechtikeyt des Rotes Dorume das sich den nymant kan entschuldigen noch abtzyen von den anderen.

Der sybenvnddreysigste Artickel [1].

Item Eyn yczlicker Vorweser ader Vormünder vor andern lewt: Es sey Burgermester ader Richter, der sol eyn ordenung an In haben das her nicht in der onbescheydenheit obrigen tranck czu Im nem wen obriger tranck vörreybt dy vornunft: vnd tembt das gedechtnis also das ofte hemlichkeyt geöffent wirt: das do sust blib vörswiegen. Solche person dy men also erkent an dem gebrechen: von den sol men sich ab tzyen. das men vor yn nicht gros hemlichkeyt handel. wen men ist onsicher vor yn.

Der Achtvnddreysigste Artickel [2].

Item der Roth vnd Statschreyber steen gros ebentewer das sy geben brif czu vorczeythen vnder der Stat Sigel vnd wen eyn Statschreyber nür alleyn gelert ist, vnd dy anderen des Rotes nicht. Aws dem Rot sol eyner dobey seyn do der brif gelesen wirt: ee: wen das men vörczechent vnd vörsigelt. Das sich dorynne nicht vorgee eyn vörsawnis ader vörkurczüng der sachen: das do wer wider dem Rot und wider dy gantze gemen der Stat.

Der Neynvnddreysigste Artickel.

Item keyn hantfesten vver erb ader eygen sol nicht gesigelt werden, es sey den vor dem mesten teyl des Rotes wen es nicht kan geseyn vor yn allen. Das do selbst würde gelesen vnd gehört. Das nymant seyn sache daronder vörkürzt werde. Dornoch so mugen dy hantfesten aws geen. eynem yczlichem. Dortzu es ist noth zu seyn notdorft.

Der fyrczigste Artickel [3].

Item wie men ere derbitten sol wen brif kommen von gestlichen ader wertlicher herschaft. Als von vnserem heyligen Vater dem Bobist, Dy ere vnd wirdikeyt derczegen kegen der person: dy dye brif antworten. So sol man ufsteen vnd die knye negen vnd den küsz derpitten dem Sigel. In der ere gotes vnd seynem vicario.

Der eynvnfyrczigste Artickel.

Item dornoch Patriarchen Cardinalen. Erczbischofen Bischoffen Sol men ire Sigel wirdiclichen vf nemen vnd entphoen In dy ere gotis.

Der czvenvndfyrczigste Artickel.

Item dy wertlichen Erbherren dy gesalbten Fürsten als: Künig etc. Ire brif vnd Sigel sentente seyn iren vndertenigen. als sy den benympt seyn,

---

[1]) Randglosse: judices ebrietate caveant.

[2]) Officium notarii als lateinische Randglosse.

[3]) Reverentia literarum Regie Majestatis als Randglosse.

Burgermester Richter Rotheren. dy sollen solche wirdikeyt erbiten: kegenwertig vor dem der dy brif gebracht hat. Sy sullen vf steen vnd ir höpt negen vnd das sigel drucken an Ire gestyren. In signum (?) dilectionis et obediencie Als sy dem selben yrem heren wolden ere derbitten yn seyner kegenwertikeyt der person etc. Item auch dornoch anderley fürsten vnd erbheren wo ire brif den vndertenigen gerecht weren: dy sollen sy vf nemen In grosen eren. vnd sich demüticlich derzegen in yrem geberde.

Der dreyvnfyrczigste Artickel.

Item das ist eyn sünder Gebüng von got dem heren: dy do mit begobet werden der gnoden: dy sy von got entpfangen haben Das sy die selbe gnod der weysheit vnd der vornunft demüticlich seyen. Dy in den löffen der vörwesüng dy do sollen mit helfen . . . wesen anderer lewt dy do onversucht vnd ongeibet noch seyn . . . Den sollen sy mit teylen. dy hemlichkeyt der artickel des Rotes vnd ordenung des rotes. Dy vor vnd hernoch geschriben steen . . . Geperde In worten ader in wercken vnd gutte beytzechen gel . . . Das sy von yn hören. seen vnd lernen das sich zewcht In dy (ere) gotis In eynem gemeynem nücz vnd ir selbs ere vnd yn der zelen selikeyt.

Der fyrvnfyrczigste Artickel.

Item wer es sach das eyn Rotman sol entweychen: so her czu tedingen hat vor dem Rot. Das men sache mechte gehandelen vnd ansprechen vörsicbt sich der der entweychen sol. Her hab eynen ym Rot der ym ongunstig wer. Vnd forcht sich vor ym: vnd begert das her auch mit sampt Im entweychen wy es den quem So künde her den nicht scholt geben: do vor her sich besorget hette.

Der fymvndfyrczigste Artickel.

Item. Ab lewt vor gericht kommen. welcherley sy seyen Gestlich ader weltlich, Ab den das gericht hat eyn höer gericht vber ym. So sol men sich nicht vorsloen ab eyn mentsch Im nicht löst genügen an yrem ansprechen des selbigen rechten. vnd derpewt sich höcher: Das sol frey seyn: als sich dy ordnung awsweyst des selben gerichts. Doch yn sölcher bescheyden vor aws genomen vnerlich sach Mörderey, Dyberey, Ferreterey: Felscherey: Mort: Brwen: Ebrechern: vnd Röberen. wy das anders geschicht. So vordenckt man dy Richter yn den sachen.

Der sechsvndfyrczygste Artickel.

Item Nota dicitur Willkör. Es ist wen sich eyn gemeyne sammleth vnd betracht eyn Nücz yn der selben czeyt: vnd was sy erkennen yn dy Ere gotis vnd zu füdrüng dem gemeynen nücz do selbest do dy handlung geschicbt. wer das brech: Das lege an der büsz dy dor vf gesaczt wer. Aber dy yn der samlung nicht Inhemesch weren: dy sollen der wylkör nicht entgelten. wen men sol yn dad (urch?) vor geoffenbaret ader geruffen haben: Das sy nicht vngehorsam dornoch würden: Vnd musten darusz leyden. Sunder dy weren schuldig dy dy sach gemacht hetten: Vnd nicht geoffenbart den anderen. Item fremdling mugen dy wilkör halden ader nicht, wen sy seynt nicht gebunden.

Der sybenvndfyrczygste vnd der leczte Artickel.

Item eyn Itzlicher Richter ader Rother mag hart anders geseyn: her hab sünderliche fründe der gebürt ader andere günner dy ym genegt seyn: vnd her yn wyder des gleychen vnd dy günst der libe macht nützsamkeyt manchfeldig vnd ofte besuchung: Ader hat vil: do mit her müsz zu schaffen haben von notdorft wegen seyner handlung: Als hantwerger der Arbet. Wen das sach ist das sich der selbigen eyner vörgist vnd gebricht kegen dem gericht. Der selbige Richter vnd Rotman vf dem men sich vördeucht: Der selbe obertreter verlosz sich vf das vermügen der früntschaft ader nützamkeit: Das sy sich dor vf wolden vorlossen. Vnd ander lewt betruben: vnd schaden czu czüen, Wen eyn solcher beklagt wirt vmb seynen frewel ader gebrechen. Nicht sol sprechen der Richter vor den gemeynen lewten: Mich nympt wunder vnd fremde. her hette das nicht thörren thüen Es sey den ab her sich vorlysz vf andere. Es sal yn aber doch nicht helfen: Her müsz dorumme mer gebust werden wen sust Das ist wider got vnd der selen selikeyt. Men sol büssen dornoch dy sache eyn gestalt het: Nicht den anderen zu eyner Nyderung ader Wyderdrisse: Des gleychen den Rotheren als dem Richter. Also sol es seyn noch seyner selen selikeyt vnd seynem Nücze.

Item Isidorus ait: homo periurus tribus personis est obnoxius Primo deo, quem menciendo spernit. Consequenter Judici quem menciendo fallit, denique innocenti, quem menciendo ledit.

Item Isidorus spricht: eyn falscher czewg dreyerley person schedlich ist dy her mit seynen falczen worten betrigende ist.

Item von erst got den almechtigen den her durch seyne falsche wort vordampt durch dy vbertretung vnd vngehorsam der czehen gebot Jhesu Christi dor durch er seyn sel swerlich vordampt.

Item czu dem anderen mol betrigt her got vnd den Richter der do beysiczende ist dem gericht her sey Gestlich ader wertlich: den her durch seyne falsche lügen vnd word betrigende ist.

Item czum dritten mal den vnschuldigen armen mentschen den her mit seynen falschen gezeyg leydinge ist.

Item Es ist auch czü mercken: das got der her den eyd also vf nymbt von dem der den eyd thüt ader thuen sol. In gleycher mosz: als her bescheden ist kegen dem der den eyd vf nymbt vmb eyn sach dor vmb der eyd geschicht. Mit vnderschet der wort vnd bünden als dorzu gehört. vnd mit keynerley vmbstendung vnd betrigung Also in gleicher mosz wen eyner thet eynen eyd vmb eyn sache wy dy genant wer vnd wolde In dem syn eyn andere leychfertige sach haben wolde vnd doruf sweren. Es hilft yn nicht: her müsz Got dem Almechtigen gar swerliche antwort do von geben. Seyn Söphistria mag In nicht helfen.

INHALT.

SCHLESISCHE URKUNDEN

ZUR

GESCHICHTE DER JUDEN

IM MITTELALTER.

VON

DR. LUDWIG OELSNER.

EINLEITUNG.

Ans Vaterland, ans theure, schliess' Dich an.

Die menschliche Gesellschaft ist ein Organismus, der, um sich gesund zu erhalten, alles Fremdartige ausscheiden oder sich assimiliren muss. Und der einzelne Mensch ist zu dieser Gemeinsamkeit geboren: nur wer sich als Glied des Ganzen fühlt, gelangt zum Genusse des Lebens und zur Erfüllung seines Lebensberufes. Darum ist dies die nächste und höchste Aufgabe jedes Menschen, dass er sich eins wisse mit seinen Volksgenossen, ihre Denkungs- und Empfindungsweise theile, mit ihnen strebe und mit ihnen feiere, mit ihnen sich freue und mit ihnen leide.

Damit ist keineswegs jene Uniformität gemeint, die vielmehr tödtet als belebt. Die Einheit lässt, ohne darin unterzugehen, die grösste Mannigfaltigkeit zu, und neben dem Rechte der Gesammtheit steht als gleich heiliges Postulat die individuelle Freiheit. Das ureigenste Besitzthum des Individuums aber ist seine Religion, seine Beziehung zu jener höheren Macht, die vor uns war und nach uns sein wird, und es gibt keine Gewalt auf Erden, die das Recht hätte, in dieses Seelenheiligthum einzudringen. Die Länder wurden zu Wüsteneien, in denen die Tyrannei Glaubenseinheit zu erzwingen sich erkühnte, und die Geschichte preist die Helden, welche ihre Überzeugungstreue mit dem Blute besiegelten. Gleich dem Familienleben soll das Religionsleben von aussen her unangetastet bleiben, und wie der Vater der Herr seines Hauses, so soll jedes Individuum der Priester seines Herzens sein. Das öffentliche Leben wird davon nicht berührt; es liegt nicht im Wesen der Religion, dass sie ihre Bekenner zu bürgerlichen Tugenden untüchtig macht.

Aber welche Anwendung findet das Gesagte auf die mittelalterlichen Juden? Denn ihren Schicksalen gilt unsere Betrachtung. War aller Hass gegen sie nicht Glaubenshass? Ging die Verfolgung, der sie erlagen, nicht aus religiöser Unduldsamkeit hervor? Wer zum Christenthume übertrat, war erlöst, und wer den Glauben seiner Väter nicht verlassen wollte, wurde als Feind betrachtet! Welchen Anschluss an das Vaterland gab es also, der sich mit der Gewissensfreiheit vertrug?

Wohl gab es einen solchen für die Juden des Mittelalters; der Hass, welcher auf ihnen lastete, galt keineswegs immer ihrer Religion. Wir müssen vor Allem die Zeiten unterscheiden. Es ist ein vielbeliebtes Verfahren, das Mittelalter in Bausch und Bogen zu verwerfen, es als „die Zeit der Barbarei, der vereinigten Herrschaft von Faustrecht, Unwissenheit und Pfaffenthum" zu bezeichnen [1]) und von der „Herrlichkeit des Mittelalters" und seinen „Verehrern" mit wegwerfendem Spotte zu sprechen [2]). Die Geschichte aber kennt auch eine Blüthezeit edlen Ritterthums, sie kennt manche Epoche echten Aufschwunges innerhalb der Kirche, insbesondere erzählt sie von einem Bürgerthume, das in den letzten zwei Jahrhunderten des Mittelalters neben Adel und Geistlichkeit, ja an ihre Stelle trat und zum Träger höherer Bildung und Gesittung wurde. Die Geschichte weiss von keinem mehrhundertjährigen Stillstande, und doch geben die meisten Darstellungen jüdisch-mittelalterlicher Zustände uns nur ein wüstes Bild immer gleicher Verfolgungssucht.

Es ist wahr, in den Zeiten der Kreuzzüge fielen die Juden blinder Glaubenswuth zum Opfer, und einem unerhörten Fanatismus stand damals ein grossartiges Martyrerthum gegenüber, als ewig ruhmwürdiges Zeugniss für die innere Kraft des Judenthums und den Opfermuth seiner Bekenner.

„Weil ich fürchte nur den Einen,
Fürcht' ich von den Vielen keinen!"

mit solchen Worten gingen sie in den Tod,

„und von dem Bräutigam und von der Braut
war der „„einzige Gott"" der letzte Laut [3])".

---

1) Zunz, synagogale Poesie des Mittelalters, S. 14.
2) Geiger, jüdische Zeitschrift, I, 274.
3) Zunz a. a. O. S. 15—16.

Die späteren Jahrhunderte aber kannten diesen Gegensatz nicht mehr. Eine so unnatürlich gesteigerte Stimmung, wie sie während der ersten Kreuzzüge die abendländische Welt beherrschte, kann wohl eine oder zwei Generationen lang andauern, aber zuletzt muss sie einem leidenschaftsloseren Zustande weichen. In der That erfreut uns das städtische Leben des 14. und 15. Jahrhunderts durch seine kerngesunde Nüchternheit. Nicht als ob es allen Schwunges ermangelt und nur den „engherzigsten Interessen" der Bürger und der Zünfte zum Tummelplatze gedient hätte [1]); denn der deutsche Grossstädter jener Tage trieb mit Eifer und richtigem Verständnisse auch hohe Politik, und die Communen griffen, wie durch ihren weitreichenden Handel, so auch durch Macht und Intelligenz, weit mehr als in den folgenden Jahrhunderten, in die allgemeinen Weltangelegenheiten ein. Aber das Interesse war es allerdings, was ihre Entschlüsse und Unternehmungen bestimmte, jener Sinn für das eigne Wohl und Wehe, der vor unfruchtbaren Idealen schützt und das Wesen politischer Weisheit ausmacht. Während der Clerus entartet und das Ritterthum dahinwelkt, weht uns aus den Städten jener Zeit ein urkräftiger, frischer Geist entgegen, in dem sich das Leben der Nation verjüngt. Hier waltet Biederkeit und wahrhafter Muth, hier Gottesfurcht und Freude am Gesange. Hier, mit Einem Worte, erblüht das edle Bürgerthum, der Stolz und die Stütze der modernen Welt.

Und der Stamm der Juden sollte auch hier einer überspannten Religionsschwärmerei begegnet sein? und wenn das Mittelalter mehrfach mit ihrer Vertreibung aus den Städten endet, wäre dies die Wirkung religiöser Antipathie? Diese Frage, wir gestehen es, bildete den ersten und wesentlichsten Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung. Eine solche Erscheinung entspräche dem gesunden, aufs Praktische gerichteten Sinne des Bürgerthums nicht.

Versuchen wir eine andere Lösung. Die Trennung zwischen Christen und Juden war gegeben; das kanonische Gesetz hatte sie von jeher verlangt und der Fanatismus der Kreuzzüge gewaltsam durchgeführt. Das missverstandene Gebot Mosis (III, 18): „Nach ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln" hatte dann wohl auch jüdischerseits die Absonderung befördert. Nicht immer war es so gewesen; es gab eine Zeit, da lebten die Juden mit ihren Mitbürgern in Frieden, Christen besuchten

---

1) Geiger a. a. O.

die Synagogen, feierten die israelitischen Feste, zogen oft jüdische Prediger und Richter den christlichen vor; Juden und Christen besuchten einander, speisten zusammen, ja verheiratheten sich unter einander [1]). Aber wie es bezeichnend ist, dass noch um das Jahr 1200 der deutsche Minnegesang von einem Juden, Süsskind von Trimberg, gepflegt wird, ebenso charakteristisch ist sein Entschluss nach erlittener Zurücksetzung:

„Ich fahre auf der Thoren Fahrt
mit meiner Kunst fürwahr,
weil mir die Herren nichts wollen geben;
so dass ich ihren Hof will fliehen
Und will mir einen langen Bart
lassen wachsen mit grauen Haaren;
ich will in alter Juden Leben
mich fort von hinnen ziehen.
Mein Mantel, der soll sein lang,
tief unter einem Hute;
demüthiglich soll sein mein Gang
und selten mehr singen höfischen Sang,
seit mich die Herren scheiden von ihrem Gute [2])".

So waren die Gemüther einander entfremdet. Der inneren Trennung folgte die staatliche nach; und hierbei war es gleich verderblich, dass den Juden erlaubt war, was den Christen verboten, als dass ihnen verboten wurde, was den Christen erlaubt war. Von der Theilnahme am Staatsleben wurden sie entfernt, der Güterbesitz wurde ihnen versagt, der Landbau verleidet — sie hätten sich dafür an dem regen, gewerblichen Treiben der Städte betheiligen können. Aber hier hatte sich ein Bedürfniss gezeigt, das Abhilfe erheischte: dem Kaufmanne und dem Handwerker fehlte es zu ihren grösseren und kleineren Unternehmungen wohl oft an baarem Gelde; öffentliche Leihanstalten aber, in denen der Staat gegen genügende Bürgschaft und mässigen Zins Capitalien auslieh, bestanden noch nicht; denn erst gegen das Ende des Mittelalters kam in Italien der monte di Pietà auf, der nachher auch

1) Zunz a. a. O. S. 10—11.

2) Urtext nebst Übersetzung, doch nicht ganz correct, bei Grätz, Geschichte der Juden, 6, 279; vergl. von der Hagen, Minnesinger II, 259—260.

in Deutschland Nachahmung fand. Nun war dem einzelnen Christen durch Kirchen- und Staatsgesetze das Zinsennehmen verboten, und da damals der grösseren Sicherheit wegen alle Geschäfte vor Gericht abgeschlossen wurden, so liess sich dieses Verbot nicht ohne Gefahr umgehen. Man half sich also mit den Ungläubigen, den Juden; ihnen wurde der Wucher, d. h. das Verleihen ihres Geldes auf Zins, gestattet. Es ist leicht begreiflich, dass die Juden von dieser Erlaubniss, die aus einem volkswirthschaftlichen Bedürfniss hervorgegangen war, ausgedehnten Gebrauch machten, und so wurde zu ihrem grossen Verderben der Geldhandel das fast ausschliessliche Gewerbe der Juden. Denn auch das ist sehr natürlich, dass die gewissermassen monopolisirte Befugniss bald zum Missbrauch reizte; kein vernünftiges Gesetz beschränkte den Zinssatz, und Concurrenz fand nur zwischen ihnen selbst Statt. So schlug eine Massregel, die für Juden und Christen hätte erspriesslich werden können, völlig ins Gegentheil um, durch die Schuld der Juden sowohl, die sich nicht selbst beschränkten, als der Behörde, die ihnen keine angemessene Schranke zog. Ist's dann ein Wunder, dass der arme Bürgersmann, seufzend unter der Last seiner Arbeit und seiner Schulden, mit Groll, mit Neid auf den Juden neben ihm und auf dessen leichterworbenen Reichthum hinsah?

Daher ist es falsch, die Juden jener Jahrhunderte als die deutschen Parias zu bezeichnen [1]). Sie waren vielmehr gesucht bei Volk und Fürsten; von ihrer Entscheidung hing manches Vornehmen Lieblingsplan, manches Handelsherrn kühne Berechnung, manches Armen kümmerliches Dasein ab. Sie waren, im national-ökonomischen Sinne, eine Macht in der Gesellschaft; denn sie stellten den allezeit mächtigen Einfluss des Geldes dar.

Freilich war sie theuer erkauft, diese Macht. Ich rede nicht von den Erpressungen der Staatsgewalt, die solchen Reichthum gründlich auszubeuten verstand; denn der Reichthum blieb trotz alledem. Aber um die brüderliche Anhänglichkeit der Mitbürger, die damals noch zu gewinnen war, um den unersetzbaren Zusammenhang mit Vaterland und Volk war es geschehen. Diese Macht zehrte vom Marke der Bevölkerung und lud dadurch ihren tiefsten Widerwillen auf sich.

---

[1]) Grätz a. a. O. Bd. 6, S. 183; richtiger Cassel in Ersch und Gruber's Encyklopädie, II, 27, S. 269.

Was half dann der Schutz von aussen? Denn auch diesen Schutz verdankte der Jude nicht einer günstigeren Gesinnung, sondern dem selbstsüchtigen Interesse der Fürsten; der Privatvortheil ging ihnen über das öffentliche Wohl. Daher vergass man des Schutzes, wenn auf anderem Wege grösserer Nutzen zu erzielen war. Kaiser Wenzel reducirte alle Judenschulden in Deutschland auf 15 Procent, welche von den Ständen des Reiches, zum Dank für diese Huld, an ihn entrichtet werden sollten, und als man hie und da geneigt war, diese Schuldentilgung als eine unbedingte aufzufassen, drohte er mit Aufhebung des Edicts. Bald nahmen auch die städtischen Behörden an dem Judenschutze und dem Judenschutzgelde Theil, und sie erhielten dann vom Kaiser die Erlaubniss, Juden bei sich aufzunehmen und derselben, wie es wohl manchmal heisst, zu „geniessen“ [1]. Sie suchten eben dadurch sich um die Commune verdient zu machen, dass sie die Einkünfte der Communalcasse vermehrten. Aber die Auffassung änderte sich; man fing an, auf die Interessen der Bürgerschaft zu achten, und gegen das Ende des Mittelalters lesen wir Gesuche der Magistrate an den Kaiser, in denen um die Erlaubniss gebeten wird, die Juden aus ihren Gebieten zu entfernen. Und Fürst und Rath, die sich bisher in die Vortheile des Judenschutzes getheilt haben, verzichten auf dieselben und geben dem Verlangen der Bevölkerung nach.

Wie unwesentlich hierbei das religiöse Motiv neben dem socialpolitischen mitgewirkt, leuchtet am besten ein, wenn man diese Judenvertreibungen mit einer gleichzeitigen ähnlichen Erscheinung vergleicht. Italienische Kaufleute, die sogenannten Lombarden oder Kowartschen, hatten, namentlich in Frankreich, das Recht erlangt, Geldgeschäfte zu treiben. Auch sie missbrauchten dieses Recht und machten sich durch ihren Wucher verhasst. Auch sie, obgleich Christen, traf schliesslich das Loos, aus vielen Städten verjagt zu werden, so dass damals die sprüchwörtliche Redensart entstand: enlever quelqu'un comme un Corsin [2].

Sei es, zum Schlusse dieser allgemeinen Ansicht und vor Betrachtung der besonderen Verhältnisse Schlesiens, gestattet, noch zwei sehr bezeichnende Beispiele aus der deutschen Judengeschichte kurz

---

[1]) Siehe z. B. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 138, Nr. 266 und S. 190, Nr. 560.

[2]) Du Cange, Glossarium, s. v. Caorcini.

anzuführen. Im Jahre 1444 ertheilte der Bischof Gottfried von Würzburg den Juden seiner Stadt und seines Stiftes ausgedehnte Privilegien, besonders in Betreff ihres Rechtes, Geld auszuleihen und einzufordern; offenbar waren sie dieses Schutzes und Schirmes dringend bedürftig. Aber schon neun Jahre später, 1453, erlässt er eine neue „Ordnung und Satzung mit den Juden", der ersteren durchaus entgegengesetzt, die sich einfach dahin resümirt, dass er „in seinem Stifte keine Juden mehr leiden will". Er verbietet ihnen jedes neue Geschäft, befiehlt Abwicklung aller noch schwebenden Schuldsachen und setzt den Tag fest, an dem sie das Stift geräumt haben müssen [1]).

Noch merkwürdiger ist der Ausgang in Nürnberg. Kaiser Friedrich III. gestattete den Juden daselbst im Jahre 1470 ihren herkömmlichen Geldhandel auf weitere sechs Jahre und motivirt diese Massregel damit, „dass gemeiner Nutzen dieser Stadt, die auf dürrem, sandigem, unfruchtbarem Erdstrich gelegen ist, ohne Wucher und Gesuch, besonders zu Handhabung ihrer Kaufmannschaft und Gewerbes nicht wohl bestehen mag, und dass es ein kleines Übel und Unrecht sei, dass die Übung desselben Wuchers der Judenheit, die ja auch sonst aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche verdammt sei, geduldet, als dass den Christenmenschen zu wuchern Ursache gegeben werde" [2]). Dagegen gebietet Maximilian I. noch vor Ablauf des Jahrhunderts, 1498, den Juden Nürnbergs auf Ansuchen des dortigen Rathes, mit ihrer fahrenden Habe aus der Stadt zu ziehen, „als an welcher dem Reich mehr denn an den Juden gelegen sei" [3]). Denn sie hätten „durch ihre wucherlichen Händel viele Bürger daselbst dermassen übernommen und in Schulden eingeführt, dass diese von ihrer Nahrung und häuslichen Ehre und Wohnung gedrängt worden seien". „Weil eure Mitbürger aber, so heisst es weiter in dem kaiserlichen Schreiben an den Rath, meistentheils Handwerks- und Gewerbsleute sind, die ohne Entleihung fremden Geldes oft ihre Hantirung nicht treiben können, und damit in Zukunft wucherliche Händel vermieden bleiben und der Arme durch die Reichen nicht übersetzt werde, sondern sich Jeder neben dem Andern desto besser behelfe und ernähre, so erlauben wir euch in Kraft dieses Briefes, dass ihr Wechselbänke bei euch in der Stadt Nürnberg

[1]) Wiener a. a. O. S. 197, N. 614 und S. 201, N. 630.

[2]) Ebendaselbst, S. 104.

[3]) Wagenseil, de civitate Norimbergensi, p. 69.

aufrichten und sie mit Schreibern und Amtleuten besetzen möget, dergestalt, dass ihr euren Mitbürgern und Einwohnern, die ihr Handwerk und Gewerb ohne Entleihen und Versetzen nicht wohl treiben könnten, auf ihr Ansuchen Geld leihet und darum Pfand, Bürgschaft und Versicherung nehmet, nach zugesagter Frist aber ausser Bezahlung der Hauptsumme einen mässigen Zins fordert, um von diesen Zinsen die Beamten solcher Wechselbank zu besolden und einen etwaigen Überschuss zu gemeinem Nutzen der Stadt zu verwenden" [1]).

Wir haben es uns nicht versagen können, wenigstens auszugsweise diese Urkunde mitzutheilen, die durch den unmittelbaren Zusammenhang, in welchen sie die Vertreibung der Juden mit jenem nationalökonomischen Fortschritte städtischer Leihhausgründungen setzt, im höchsten Grade aufschlussreich und für die Auffassung der jüdischen Geschichte im Mittelalter geradezu entscheidend wird.

Nachdem wir nunmehr die allgemeinen Grundlinien gezogen, soll das ausgeführtere Bild aus der Vergangenheit Schlesiens, diesen Hauptzügen entsprechend, uns in das volle Leben und Treiben der schlesischen Juden jener Zeit einzuführen und die Entwicklung ihrer Zustände bis zum völligen Abschluss derselben darzustellen versuchen.

Lange bevor deutsche Colonisten nach Schlesien kamen und mehr und mehr die Herren des Grundes und Bodens wurden, lebten schon Juden in dem noch durchaus slavischen Lande, und obwohl nur dürftige Kunde aus jenen Jahrhunderten zu uns dringt, so erhalten wir doch die merkwürdige Nachricht, dass die schlesischen Juden damals Landgüter besassen und Ackerbau trieben [2]). Die deutsche Einwanderung scheint diesem Zustande ein Ende gemacht zu haben, und die grossen Judenprivilegien der schlesischen Herzoge aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kennen kaum noch einen anderen Nahrungszweig der Juden als das Geldausleihen auf Zins und Pfänder. So bleibt es auch während und nach der grossen politischen Veränderung, welche Schlesien seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts erfährt. Die vielen Theilherzogthümer

---

[1]) Würfel, historische Nachrichten von der Judengemeinde der Reichsstadt Nürnberg, S. 153—154.

[2]) Siehe meine Schlesischen Juden im Mittelalter, S. 6—7 (in Liebermann's Jahrbuch für Israeliten, 1854).

nämlich, aus denen das Land besteht, und die zwischen den beiden aufstrebenden Königreichen Böhmen und Polen ihre Selbständigkeit nicht zu wahren vermögen, gelangen, eines nach dem anderen, erst unter die Lehenshoheit, und nach dem Tode ihrer angestammten Herren in den erblichen Besitz des böhmischen Königs Johann, dessen Sohn Karl endlich im Jahre 1355 durch eine feierliche Urkunde Schlesiens Vereinigung mit Böhmen proclamirt. Einem einzigen Gebiete bewahrte sein stolzer Herrscher, Bolko II., die Unabhängigkeit: da wollte es das Geschick, dass dessen Ehe mit Agnes kinderlos blieb, und so regierte nur er noch bis 1368, und nach ihm seine Witwe Agnes bis 1392 in voller Selbständigkeit über die vereinten Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, seine Bruderstochter Anna aber brachte durch ihre Verheirathung mit Karl IV. beide Lande als freies Erbe an die Krone Böhmen. Das böhmische Königshaus trat sogleich in alle die Beziehungen ein, in denen seine piastischen Vorgänger zu dem Leben der Provinz gestanden, und wie bisher die Herzoge, so nahm nun auch Johann die Juden Schlesiens unter seinen Schutz. Sie waren jetzt seine „Kammerknechte" — um uns des mittelalterlichen Ausdrucks zu bedienen, der nichts Anderes bedeutet, als dass sie ein Gegenstand seiner Revenuen, dass sie königliches Fiscalgut waren. Denn der Geldpunkt bildete, wenn wir auch gern manche Ausnahme anerkennen, den leitenden Gesichtspunkt der Fürsten bei Gewährung des Judenschutzes, und wenn König Johann mehrere Juden Breslau's „fürsichtige und weise Männer" nennt (providi et discreti viri), ein Prädicat, das sonst wohl den Rathsherren der Städte gespendet wurde, und wenn sein Sohn Karl den Juden Muscho in Neumarkt seiner königlichen Gunst und Gnade versichert, so geschieht dies in Urkunden, in denen beide Fürsten naiv genug bekennen, dass jene Juden ihnen in „augenscheinlicher Geldverlegenheit" beigestanden hätten [1]). Seine Schutzpflicht gegen die Kammerknechte scheint Johann in ähnlichem Sinne verstanden zu haben, wie das Versprechen, welches er einst dem Herzog von Liegnitz gegeben hatte. „Ich habe Dir Beistand gegen Jeden zugeschworen, sprach er, aber nicht gegen mich selbst" [2]). Denn während er jene Breslauer Juden wegen Vorausentrichtung ihres Geschosses auf vier Jahre von jeder

[1]) Urkunden, Nr. 1—4, Nr. 8.
[2]) Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 121.

weiteren Zahlung befreit, überlässt er noch in demselben Jahre (August 1345) den Rathmännern der Stadt, zur Tilgung eines ihm bewilligten Darlehens von 1400 Mark, die Zinsen der Breslauer und Neumarkter Juden [1]), und der vierjährige Dispens scheint vergessen; darauf lässt wenigstens das Beispiel des Jordan aus Liegnitz schliessen, der im August 1345 dem Breslauer Rathe einen Jahreszins von $12\frac{1}{2}$ Mark zu zahlen verspricht [2]), obgleich er im April desselben Jahres dem Könige Johann eine gleiche Summe in der Form jenes erbetenen Vorschusses gewährt hat [3]).

Wir sind weit entfernt, es zu missbilligen, dass Johann im Jahre 1341 den Juden Breslau's als Beitrag zur Erbauung der Stadtmauern eine ausserordentliche, zehn Jahre hindurch zu entrichtende Steuer von 60 Mark auflegt [4]). Denn nicht das war den Juden verderblich, dass sie zu viel belastet waren, sondern vielmehr, dass sie, was ihre Theilnahme am Gemeinwesen betrifft, allzusehr entlastet wurden und dass die Bürger, wie schon 1328 die Schweidnitzer, unwillig sich beschweren konnten, „wenig Rath und Recht geschehe der Stadt von solchen Leuten“ [5]).

Aber eine Massregel fühlloser Gewalt war es, was Johann in eben jenem Jahre 1345, am 27. September, befahl, nachdem ihm darin im April desselben Jahres die Herzoge von Liegnitz vorangegangen waren [6]). Es galt wiederum, die Stadt Breslau in dem noch immer nicht vollendeten Wiederaufbau ihrer Mauern zu unterstützen. Er erlaubt ihr desshalb, sämmtliche Steine des jüdischen Kirchhofes, so viele sich ihrer über oder unter der Erde fänden, ausgraben und wegführen zu lassen und sie zur Wiederherstellung der Mauer zu verwenden. Den Juden oder wer sonst dagegen Einspruch erheben sollte, gebietet er Schweigen! Die grausame Massregel kam wirklich zur Ausführung;

---

1) Klose, Von Breslau, II, 1, 152; diese Übertragung dauert auch unter Karl IV. fort: Klose a. a. O. II, 1, 179. 181.

2) Urk. Nr. 5.

3) Urk. Nr. 1.

4) Klose a. a. O. II, 1, 133. In ähnlicher Weise zahlten die Juden schon früher einmal, 1304, „ad murum 35 marc“. Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau, Henricus Pauper u. A. (auch u. d. T.: Codex diplomaticus Silesiae, Bd. III. 1860) S. 14.

5) Siehe meine Schlesischen Juden im Mittelalter, S. 17.

6) Tzschoppe und Stenzel, Urkundenbuch zur Geschichte des Ursprungs der Städte etc. in Schlesien, S. 557.

man schonte selbst die frischesten Gräber nicht. Denn aus den von Nissen [1]) veröffentlichten Inschriften eines Theiles der Steine, der vor Kurzem in den Kellerräumen des Rathhauses gefunden worden ist, ersieht man, dass von den beraubten Todten mancher erst zwei, drei Jahre vorher den Seinigen entrissen worden war. Offenbar hatte man die Gräber so gründlich geplündert, dass nicht alle Steine verwendet werden konnten; wenigstens beweist eine noch vorhandene Rechnung, dass der Ertrag ein sehr reicher gewesen sein muss [2]). Die Fuhrleute hatten nämlich mit dem Transporte (der jüdische Friedhof lag wohl schon damals, wie 100 Jahre später [3]), vor dem Ohlauer Thore) von Donnerstag dem 6. April 1346 bis Sonnabend den 15. April, einen Tag vor Ostern, also neun Tage lang zu thun; denn nur Sonntag den 9. wurde die Arbeit ausgesetzt, am Charfreitag nicht. Abgesehen nun von dem, was die Fuhrleute erhielten [4]), zahlte der Rath den Arbeitsknechten, die dabei beschäftigt waren, für den neuntägigen Dienst 9 1/3 Mark (genauer 9 Mark und 8 1/6 Scot), also für den Tag durchschnittlich eine Mark, d. i. nach unserem Gelde 7 2/3 Thaler [5]). Wir erfahren aber, dass ein Taglöhner vom Lande damals etwa 1 3/4 Sgr. täglich erwarb [6]); gesetzt also, der städtische Tagarbeiter erhielt das Dreifache, also ungefähr 5 Sgr. als Taglohn, was damals den Werth von 20 Sgr. hatte, so ergäbe sich daraus, dass man neun Tage hindurch nahe an 50 Leute brauchte, um die Grabsteine des jüdischen Friedhofes an den Ort ihrer neuen Bestimmung zu bringen.

Ein Beweis, wie zahlreich die jüdische Bevölkerung der schlesischen Hauptstadt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war. Sie war aber auch ebenso reich wie zahlreich. Wir lesen zu wiederholten Malen von hohen Summen, die der Rath der Stadt bei ihnen entlehnte [7]). Im Jahre 1345, dem ersten Jahre, wo der Judenzins in die städtische

---

[1]) In Liebermann's Jahrbuch für Israeliten, 1856, S. 22—26.

[2]) Urk. Nr. 7.

[3]) Pol's Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgegeben von Büsching, Bd. 2, S. 4. — Klose, Von Breslau, II, 2, 413. — Stenzel, SS. rr. Silesiacarum, Bd. III, S. 303.

[4]) Die Gesammtsumme der Kosten belief sich auf 50 mr. 4 scot. Henricus Pauper ed Grünhagen p. 73: Item vectoribus, fossoribus et pro scalis [scaris?] lapidum Judeorum 50 marc. et 4 scot.

[5]) Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 361.

[6]) Stenzel, ebend., 365.

[7]) Henricus Pauper ed. Grünhagen p. 48 (1322), 55 (1329), 56 (1330), 61 (1334), 67 (1340).

Kasse floss [1]), betrug die Einnahme, einschliesslich des Mauerzinses, 366 Mark, d. i. über 2800 Thaler, nach heutigem Massstabe aber mehr als 10.000 Thaler; veranschlagt war sie sogar auf 460 Mark. Besonders zeichnete sich ein Mann, kurzweg Chanan genannt, durch sein enormes Vermögen aus; denn er zahlte innerhalb dreier Jahre nicht weniger als 200 Mark, eine Summe, welcher heute etwa 6000 Thaler entsprechen würden. Aber auch Abraham von Neumarkt, Abraham von Münsterberg, Muscho von Strehlen u. A. ragten durch Reichthum hervor, und nur durch solche Dimensionen des Vermögens erklärt es sich, dass die schlesischen Fürsten oft ganze Städte zur Befriedigung ihrer jüdischen Gläubiger verpfändeten. Hatte doch z. B. ein einziger Jude an den Herzog Boleslaus von Liegnitz und Brieg eine Schuldforderung von 8000 Mark, d. i. einer Viertelmillion Thaler nach jetzigem Werthe! [2])

Es mag gleich hier, da in einer Geschichte mittelalterlicher Juden so viel vom Gelde die Rede sein muss, eine Einschaltung über das Geld und den Geldwerth in jener Zeit gestattet sein. Die Mark Silber, nach welcher im 14. Jahrhunderte gewöhnlich gerechnet wurde, betrug in der ersten Hälfte desselben $7^2/_3$ Thaler, in der zweiten Hälfte dagegen nur $5^4/_5$ Thaler [3]). Sie zerfiel aber in 4 Viertelmarken oder Vierdunge (fertones), in 16 Loth, in 24 Skot, endlich in 48 Groschen; ein Schock Groschen, eine sexagesima, machte demnach $^5/_4$ Mark aus. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass das Silber vor 500 Jahren einen ungleich höheren Werth hatte als jetzt, dass man mit derselben Summe also weit mehr Ausgaben bestreiten, weit mehr Bedürfnisse befriedigen konnte als heute. In Bezug auf Schlesien stellt sich, nach des seligen Stenzel sorgfältigen Forschungen, das Verhältniss wie 1 : 4 [4]), so dass ein Thaler im Jahre 1363 dasselbe galt, was 4 Thaler im Jahre 1863: eine Differenz, die im Vergleiche zu anderen Ländern als eine sehr mässige erscheint.

Gerade für die Beurtheilung der jüdischen Zustände im Mittelalter ist es unerlässlich, diese Münzverhältnisse im Auge zu behalten. Nur dadurch erlangen wir einen richtigen Begriff von dem fast unglaublichen

---

[1]) Urk. Nr. 5.

[2]) Schlesische Juden im Mittelalter, S. 15—16

[3]) Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 361.

[4]) Stenzel, ebend., S. 362—363.

Reichthume der Juden, der auf ihre Beziehungen zu den Christen ja in jeder Hinsicht bestimmend einwirkte. Zunächst in dem Sinne, dass sie durch ihr Geld ein gewisses Übergewicht erlangten und trotz der dawider eifernden Geistlichkeit die ärmeren unter ihren Mitbürgern sich dienstbar machten. Christliche Frauen werden, ungeachtet kanonischer Verbote, als Dienstboten, sowie als Ammen in jüdischen Häusern angetroffen; der Bischof der Breslauischen Juden, so pflegt nämlich der Rabbiner genannt zu werden, schlachtet in christlichen Schlachthäusern das Vieh nach jüdischem Ritus, nimmt dann von dem Fleische, was ihm beliebt, und überlässt das Andere den Christen. Ein Jude Salomon bekleidet sonderbarer Weise sogar die Stelle eines herzoglichen Hof- und Küchenmeisters. Vergebens sucht der Bischof Heinrich ihn von einem Amte zu entfernen, das ihm vielfach Gelegenheit gebe, Gewalt, ja Tyrannei gegen Christen zu üben; und zwar thut er dies nicht durch ein Schreiben an den Herzog, seinen Herrn, sondern indem er ihn selbst auffordert, die Stelle binnen acht Tagen niederzulegen, und die Untergebenen desselben ermahnt, ihm in Zukunft nicht mehr zu gehorchen. Vergebens: er sieht sich noch in demselben Jahre zu erneutem Einschreiten genöthigt, diesmal unter Verhängung der Excommunication über den Juden, um ihn so von der Gemeinschaft der Gläubigen zu trennen und jeden dawider handelnden Christen ebenfalls von der Kirche ausschliessen zu können. Mit gleicher Strenge verfährt er gegen die Indifferenz jener Ammen und Fleischermeister; die Sentenz muss bis auf weitere Anordnung an allen Sonn- und Feiertagen von den Kanzeln herab dem versammelten Volke verkündet werden. Er findet es unerträglich, dass ein Nichtchrist über Christen gebiete, dass „die Söhne der Freien den Söhnen der Sclavin“ dienen, dass die Bekenner der christlichen Lehre wissentlich geniessen sollen, was die Juden als unrein absondern und verschmähen. Uns interessirt nicht sowohl dieser priesterliche Eifer des Breslauischen Kirchenoberhauptes, als vielmehr das Vorhandensein jener Thatsachen, gegen welche sich sein Unwille wendet und deren Kenntniss wir eben nur seinen Mandaten verdanken. Kann er doch selbst nicht umhin, zu erklären, dass er die Gebräuche und die guten Gewohnheiten, welche die Juden von Alters her hätten, abzuändern weder beabsichtige noch vermöge [1]).

---

[1]) Das Formelbuch des Domherrn Arnold von Protzan (auch u. d. T.: Codex diplomaticus Silesiae, Bd. 5), herausgegeben von Wattenbach, Breslau 1862, S. 57—59.

Von einer Beschränkung des städtischen Aufenthaltes für die Juden, sei es der Zeit nach oder im Raume, war unter der Regierung Johann's noch keine Rede. Sie besassen Grundeigenthum in verschiedenen Theilen Breslau's und galten als erbangesessene Bewohner der Stadt [1]). Es gab damals noch keine Judengasse in Breslau; da lag des Einen Besitzung, 40 Ellen breit, 4 Mark an Werth, zwischen den Häusern des Nicolaus Bara und Heinrich Hesteler; des Anderen Grundstück, im Werthe von 5 Mark, zwischen den Häusern des Lorenz von Strelitz und des Johann Riemer; ein drittes, nur 7—8 Ellen breit und nicht ganz eine Mark werth, zwischen den Grundstücken des Marner und der Frau von Lübau; die Häuser — oder wohl richtiger nur die Bauplätze — werden unter später zu erwähnenden Umständen veräussert, und — Christen sind es, die dieselben kaufen [2]). Zwei Synagogen standen damals in Breslau; ob auch zwei getrennte Gemeinden bestanden, ist nicht ersichtlich. Es geschieht vielmehr zu wiederholten Malen nur Einer Gemeinde Erwähnung [3]), die die gesammte Judenschaft umfasst zu haben scheint. Sie hat einen Rabbiner oder Bischof, mehrere Lehrer, Schulmeister genannt (magister schole), die wohl zum Theile nur Hauslehrer reicher Familien waren [4]), endlich mehrere Fleischer, vielleicht in Folge der obenerwähnten Bemühungen des Bischofs Heinrich. Ausser der Gemeinsamkeit in den Cultuseinrichtungen bestand zwischen den Gemeindegliedern auch eine Solidarität der Verpflichtungen gegen die schützende Behörde, derart, dass der Gesammtheit ein Zins von bestimmter Höhe auferlegt, die Aufbringung desselben aber ihr selbst überlassen wurde. Hier zeigte sich nun eine traurige Erscheinung. Es wurde das vornehmlichste Bestreben der Einzelnen, sich von dieser allgemeinen Haftungspflicht zu befreien, und jeder ausserordentlichen Geldleistung pflegte eine solche Exemption als Belohnung zu folgen [5]). So führte der Eigennutz auch hier, wo festes Zusammenhalten so

---

Nr. 73—75. Schon benutzt von Grünhagen, Breslau unter den Piasten, S. 85. Arnold's Formelbuch enthält, seiner eigenen Versicherung nach, nicht erfundene, sondern seiner geschäftlichen Thätigkeit entnommene, wirkliche Actenstücke.

1) Urkunden Nr. 1—4, besonders Nr. 1: promittentes, eos proinde et heredes ipsorum non ullo unquam tempore aggravare.

2) Urk. Nr. 18; vergl. Nr. 13: „in eadem platea".

3) Urk. Nr. 5.

4) Vergl. Wiener a. a. O. S. 163, Nr. 417.

5) Urk. Nr. 1—4, 5, 8.

nützlich gewesen wäre, zur Trennung. Während die Religion das gemeinsame Banner blieb und die Anhänglichkeit an den Glauben der Väter, ebenso wie die Abneigung gegen Taufe und Getaufte, Alle durchdrang und Alle umschlang [1]): wollten sie in weltlicher Beziehung von keiner Gemeinschaft wissen, und statt mit vereinten Kräften nach politischen Vortheilen zu streben, ja ohne auch nur ein Verständniss dafür zu zeigen, gingen sie vielmehr, auf getrennten Wegen, ein Jeder dem eigenen Vortheile nach.

Die nächste Zukunft schon sollte sie Alle grässlich enttäuschen. Wohl waren sie reich und mehrfach günstiger situirt, als viele ihrer Stadtgenossen; wohl gewährten König und Rath ihnen Schutz gegen Gewaltthat. Wir wissen jedoch, welche Willkür diesem Schutze beigemischt, welchen Motiven er zuzuschreiben war. Das Volk aber, in dessen Mitte eine Classe von Leuten das Vorrecht genoss, mühelos reich und reicher zu werden; die Gewerbtreibenden, die in ihnen drängende Gläubiger sahen; die Handwerker, die Taglöhner, die im Schweisse ihres Angesichtes ihnen dienen mussten, um sich ihr karges Brod zu erwerben, während von allen heiligen Stätten aus ihnen zugerufen wurde: ihr seid die Söhne der Freien und sie die Söhne der Magd — das Volk konnte jenen wachsenden Reichthum der Juden nicht ohne geheimen Groll betrachten und ein Ausbruch der Leidenschaften war nicht zu verhüten. Es war ein thörichter Wahn der Juden, sich über die Antipathie einer ganzen Bevölkerung zu täuschen oder sich gegen dieselbe sicher zu fühlen, weil sie eine Zeit lang unter der Asche glimmte. Oder merkten sie erst, als es zu spät war, dass das Geld, welches die Christen ihnen dienstbar machte, sie selbst den Christen verhasst gemacht hatte?

Am 27. März 1349 schreibt der Breslauer Rath dem Könige die bezeichnenden Worte: „Die Juden sind in Furcht wegen der allgemeinen Hungersnoth" [2]); sehr merkwürdige Worte, denn sie sind eine schlagende Widerlegung derjenigen, die auch die städtischen Judenverfolgungen aus religiösem Fanatismus herleiten. Die Unglücklichen sahen das Verderben nahen, ohne es aufhalten zu können; zwei

---

[1]) Vergl. das Formelbuch Arnold's von Protzan a. a. O. S. 158. Sehr treffend betont diesen Gegensatz J. M. Jost im 7. Bande seiner Geschichte der Israeliten, S. 176.

[2]) Judei timent sibi propter famem communem: Nr. 9.

Monate später erfolgte der Schlag. Es geschah am 28. Mai 1349, am Donnerstage vor Pfingsten, dass im Getümmel einer Feuersbrunst, die in schneller Verbreitung die Stadt verwüstete, alle Juden „ermordet und erschlagen wurden“. Wer waren die Thäter? Der Rath der Stadt, der acht Tage später darüber dem Könige Bericht erstattet, sagt, offenbar um sich zu entschuldigen, es seien einige Fremde, Vertriebene, ihm selbst Unbekannte gewesen. Genauere Auskunft erhalten wir in dieser Beziehung über die gleichzeitigen Judenmorde in Guhrau und Brieg: die sechs verhafteten Mörder in ersterem Orte sind ein Weber, ein Schneider, ein Fleischer, ein Stellmacher, ein Schuhmacher, ein Bäcker; unter den Brieger Angeklagten werden drei Weber und ein Scherenschmied als die Rädelsführer hervorgehoben: in beiden Orten also Handwerker, nur Handwerker. Müssen wir nicht auch hierin ein charakteristisches Zeichen erkennen? Das Jahr 1349 brachte bekanntlich über die Juden ganz Europa's schwere Verfolgung; eine furchtbare Epidemie, der schwarze Tod, gab den Vorwand zu der Beschuldigung, sie hätten die Brunnen vergiftet. In Breslau reichte, wie der amtliche Bericht zeigt, eine Hungersnoth dazu hin, ihr Leben zu gefährden. An der Katastrophe in Guhrau dagegen hatte der Vergiftungsspuck, wenngleich in anderer Gestalt, seinen Antheil; ein Jude, Namens Yla, der früher daselbst wohnte, hatte durch Pulver, die er vertheilte, einen gewissen Rabo getödtet. Freilich stützte sich diese Aussage der dortigen Rathsherren nur auf das Geständniss eines zum Feuertode verurtheilten Weibes [1]).

Genug, der Streich war geschehen; der Volksunwille, lange niedergehalten, hatte sich Luft gemacht. Was aber that hierauf die schutzpflichtige Behörde? Sie folgte nach wie vor den Eingebungen ihres Interesses! Wohl wurden die Mörder ergriffen, und der König Karl ermächtigte insbesondere wegen der Breslauer Vorgänge im Februar 1350 den Hauptmann und den Magistrat der Stadt, auf die Schuldigen zu fahnden und sie zu richten [2]). Aber viel dringender schien die Frage, was mit der Hinterlassenschaft der Gemordeten

---

[1]) Es geziemt sich, an dieser Stelle hervorzuheben, dass ausser jenem der Giftmischerei beschuldigten Yla sich in dem, 14 Folioseiten unseres Kladdenbuches füllenden Verbrecher-Verzeichnisse kein einziger Jude findet.

[2]) Stenzel, Geschichte Schlesiens, S 290, sagt, auf eine uns unbekannte Quellennotiz gestützt: „Im Jahre 1351 wurden einige Bürger, welche Juden erschlagen, in des

anzufangen sei. Denn in demselben Briefe, der dem Könige den Frevel meldet, deutet der Rath bereits an, dass die Sache streitig geworden, und bittet um Aufschub der Entscheidung bis nach Anhörung der desshalb abzuordnenden städtischen Gesandten. So am 5. Juni; am 20. Juli schweben die Verhandlungen noch; der Rath specialisirt das Judengut, das in Grundstücken, in Pfändern und Schuldbriefen besteht, und stellt in unverblümten Worten den Antrag, der König möge, was sich finden sollte, der Stadt überlassen und die ihr verpfändeten fürstlichen Einkünfte damit einlösen. Endlich am 7. October 1349 erfolgte das königliche Decret: die Stadt erhielt, in Rücksicht auf die erlittene Feuersbrunst, alle Häuser und liegenden Gründe der Juden, darunter die zwei Synagogen [1]), zusammen auf 400 Mark veranschlagt; ein etwaiger Überschuss aber, ingleichen alles verborgene und vergrabene Geld, sowie Kleinodien und Pfänder sollten an die königliche Kammer geliefert werden [2]). So theilten sich König und Stadt in die Erbschaft der Getödteten; über den Ertrag derselben findet sich nur die eine Angabe aus dem Jahre 1350, dass das in den Häusern gefundene Geld und der Erlös aus den Schuldbriefen sich zusammen auf 446 Mark oder 10.348 Thaler jetzigen Geldes (die Mark nur zu $5^4/_5$ Thalern gerechnet) beliefen [3]).

Das traurige Ereigniss hatte hiermit seine Erledigung gefunden; es handelte sich nun um die Zukunft. Echte Staatsweisheit gebietet, einem Übel, das einmal an den Tag getreten ist, fernerhin dadurch vorzubeugen, dass man auf seinen Ursprung zurückgeht und hier die Heilung versucht. Man konnte die Juden auf immer verbannen, das war die gründlichste Remedur, wie sie 100 Jahre später wirklich erfolgte. Staatsmännischer und menschlicher wäre es gewesen, durch neue Ordnungen die Juden in ein besseres Verhältniss zu ihren Mitbürgern

---

Königs und der Stadt Acht gethan". Also auch hier Bürger, nicht „Fremde und Unbekannte!"

[1]) Eine derselben wurde vom Rath für 2 Mark jährlich an einen Privatmann vermiethet. Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau, S. 100. Durch diese Schenkung erklärt sich wohl auch der Verkauf einiger areae Judeorum in Nr. 18 unserer Sammlung.

[2]) Klose a. a. O. II, 1, 185.

[3]) Henricus Pauper a. a. O. S. 78. Auffallend ist die Bezeichnungsweise: 445 marc. 4 fert. — Unsere hauptsächlichste Quelle für die Ereignisse der Jahre 1349 und 1350 sind die Nr. 9—12 unserer Urkundensammlung.

zu setzen. König Karl aber that weder das Eine, noch das Andere. Eine heilbringende Umgestaltung der Judenverhältnisse sollte dem Mittelalter überhaupt nicht gelingen; sie ist das Werk der segensreichen Neuzeit. Zu dem entgegengesetzten Schritte einer völligen Verbannung aber konnte sich Karl nicht entschliessen, sei es aus Schonung, sei es aus Interesse. Genug, es kehrte im Wesentlichen der frühere Zustand wieder, mit einer Verschlimmerung jedoch, deren wir bald gedenken werden.

Schon im December 1350 wurden von Neuem Juden in Breslau zugelassen [1]), die sich demselben Gewerbe, wie ihre unglücklichen Vorgänger, ergaben. König Karl, der schon im ersten Jahre seiner Regierung, gleich seinem Vater, den Judenzins dem Rathe der Stadt überwiesen hatte [2]), theilte fortan die Einkünfte mit demselben, anfangs in keiner bestimmten Proportion, seit 1357 jedoch nach der festen Norm, dass ein Drittheil derselben den Consuln, und zwei Drittheile dem Könige zufielen [3]), der seinen Antheil übrigens einer Gesellschaft Breslauischer Bürger verpachtet hatte [4]). Sogleich fing auch der Magistrat wieder an, Darlehen gegen Zinsen unter der Judenschaft (in Judea) aufzunehmen, so z. B. im Jahre 1351 ein Capital von 500 Mark, 1352 575 Mark [5]). Diesen hohen Summen entsprachen zwar die Judeneinnahmen nicht, aber sie waren im Steigen begriffen, denn sie beliefen sich im Jahre 1352 auf etwas über 90 Mark, 1353 auf mehr als 100 Mark, und so wäre es gewiss fortgeschritten, wenn nicht schon im Jahre 1354 wieder eine neue Erschütterung der Sicherheit und des Vertrauens erfolgt wäre. Die Boten des Herzogs von Schweidnitz haben, so meldet gegen Ende dieses Jahres der Magistrat dem König, nachdem sie ihre sonstigen Geschäfte in Breslau erledigt, ohne Wissen der städtischen Behörde zwei der angeseheneren und reicheren Juden der Stadt entführt; und so wollen nun, heisst es weiter, alle Juden von uns wegziehen, obgleich ihnen jedes von Seiten des königlichen Herrn sowohl als auch der Stadt ertheilte Versprechen unverbrüchlich gehalten worden ist. Wer waren die Zwei? Was mochten sie gegen Herzog

---

[1]) Urk. Nr. 5.

[2]) Siehe oben, S. 68, Note 1.

[3]) Vergl. Nr. 16 und 20.

[4]) Urk. Nr. 16.

[5]) Henricus Pauper a. a. O. S. 79, 81; vergl. noch 82, 84, 87, 113. Dazu Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 251—252.

Bolko begangen haben? Welches Schicksal traf sie, nachdem er sich ihrer bemächtigt hatte? Die Geschichte redet oft nur in Andeutungen zu uns, und indem sie alsdann an die Phantasie sich wendet, wirkt sie gerade um so ergreifender. Wer die Geraubten gewesen, lässt sich mit einiger Gewissheit aus den Judenverzeichnissen ersehen. Die bedeutendste jüdische Familie in Breslau war damals unstreitig die der Salda, der Witwe Smogil's aus Schweidnitz, gewöhnlich Salda Smogelissa genannt; ihr Sohn Ysaac kommt schon 1347 vor[1]), war also der allgemeinen Verfolgung des Jahres 1349 glücklich entgangen; er besitzt Weib und Kinder, darunter schon eine verheirathete Tochter[2]). Ausser ihm hat Salda auch eine Tochter Zusa, die an Lawentin verheirathet ist, und einen zweiten Sohn Smogil, der zwischen den Jahren 1351 und 1354 zum Rabbiner erwählt wird[3]). Lawentin und Zusa erfreuen sich gleichen Kindersegens, wie Ysaac; ihr Schwiegersohn Vreudil ist sogar selbst schon Familienvater[4]). So erscheint Salda Smogelissa als die greise Matrone eines zahlreichen, durch hohen Wohlstand beglückten Geschlechtes. Denn Niemand kommt dieser Familie in der Höhe des jährlichen Zinses gleich; sie hat viele Diener und Hausgenossen; ein Schreiber Lawentin's wird als selbständiges Gemeindemitglied aufgeführt[5]). Ihr Wohlthätigkeitssinn lässt auch Andere ihres Reichthums geniessen: Ysaac entrichtet für Wilczko aus Namslau die Hälfte von dessen Zins und ermöglicht in ähnlicher Weise acht anderen Glaubensgenossen den Aufenthalt in Breslau[6]). Gerade diese zwei Männer aber, Ysaac und Lawentin, scheinen die Opfer jenes Raubes gewesen zu sein; es sprechen dafür mehrere Umstände. Zunächst der, dass sie aus Schweidnitz sind, wie ausser ihnen keiner unter den namhafteren Juden. Während sie ferner in den Jahren 1350—1354 stets in vorderster Reihe stehen — Lawentin erscheint nach dem Judenmorde von 1349 als der Erste, der sich in Breslau wieder niederlässt —[7]), geschieht ihrer von jenem Jahre ab mit keinem Worte weiter Erwähnung. Endlich hatte sich Lawentin schon im November 1351 von den Rathmännern

---

[1]) Urk. Nr. 5.
[2]) Urk. Nr. 14, 15.
[3]) Urk. Nr. 13, 15.
[4]) Urk. Nr. 14, 15.
[5]) Urk. Nr. 13.
[6]) Urk. Nr. 13.
[7]) Urk. Nr. 5.

Breslau's geloben lassen, dass weder der König noch sie selbst auf irgend wessen Bitte, Verlangen oder Drohung, namentlich auch wenn diese von Seiten des Herzogs von der Schweidnitz käme, ihm den Vertrag aufkündigen würden [1]). Erfahren wir hieraus auch die Ursache des herzoglichen Zornes nicht, so gewinnen wir doch die Gewissheit, dass Lawentin, dem der König und die Stadt eine Zuflucht gewährten, kein Verbrechen begangen haben konnte. So zertrümmerte, kurze Zeit nach dem verhängnissvollen Jahre 1349, eine neue Gewaltthat das Glück einer blühenden Familie, sie verschwindet aus unseren Augen — wer will sagen, wie sie geendet?

Der Vorfall machte auf die Juden Breslau's einen tiefen Eindruck. Anfangs wollten sie, wie gesagt, insgesammt eine Stadt verlassen, die ihren Schutzbefohlenen keine ausreichende Sicherheit bot; dass es ein Theil von ihnen that, beweist der verminderte Ertrag des Judenzinses in den Jahren 1355 und 1356, der sich indessen schon 1357 wieder fast auf das Dreifache, nämlich auf 60 Mark, erhebt, 1358 auf gleicher Höhe bleibt, im nächsten Jahre abermals um die Hälfte sinkt, 1360 jedoch wieder bis auf 40 Mark steigt [2]). Waren solche Schwankungen in der Höhe des Zinsgeldes früher, als die Juden noch erbliche Wohnsitze in der Stadt hatten, nur durch die alljährlich wechselnden Bestimmungen des Etats erklärlich, so kam jetzt ein neuer Erklärungsgrund hinzu. So viel wenigstens aus den uns vorliegenden Urkunden ersichtlich ist, wurde den Juden seit dem 28. Mai 1349 nicht wieder eine lebenslängliche oder gar erbliche Niederlassung in Breslau gestattet; die erste Erlaubniss erstreckte sich vom 24. December 1350 bis zum 2. Februar 1351 [3]), und später wurde es Gewohnheit, sie auf 2—6 Jahre auszudehnen. Nach Ablauf dieser Frist erlosch das Aufenthaltsrecht, und der Jude musste, wenn es nicht verlängert wurde, von Neuem den Wanderstab ergreifen. Das war die bleibende Folge jenes Unglückstages, gewissermassen ein Compromiss zwischen dem Volkswillen, der durch jene revolutionäre That sich für völlige Beseitigung des jüdischen Elementes ausgesprochen hatte, und der Staatsgewalt, die es in ihrem Interesse fand, die gewaltsam Verdrängten allmählich wieder zuzulassen. Traurige Neuerung! Wo hatte der

---

1) Urk. Nr. 15.
2) Urk. Nr. 16.
3) Urk. Nr. 5; vergl. auch Nr. 22.

Breslauische Jude nun seine Heimath? Der reinsten Freuden, der zartesten Empfindungen ging er verlustig, da er keine Heimath mehr besass. Welche Verkümmerung musste für die Jugend, welche Trostlosigkeit für die Greise daraus erwachsen, dass sie ohne Heimath waren!

Die neue Massregel konnte nicht ohne die eingreifendste Wirkung auf die inneren und äusseren Verhältnisse der Juden sein. In stetem Wechsel ab- und zuziehend, konnten sie weder mit einander, noch mit den Bürgern der Stadt in irgend welche innigere Beziehung treten. Freilich gestaltete sich die Praxis etwas milder. Die Aufenthaltskarten wurden mehrere Male erneuert, meist lange vor Ablauf der alten Frist, und nicht selten unter Erhöhung des Zinsgeldes [1]; wirklich wiederholt sich in den drei noch vorhandenen Judenregistern von 1351, 1357 und 1359 ein grosser Theil der Namen, und es herrscht besonders zwischen den letzteren zwei Verzeichnissen eine fast wörtliche Übereinstimmung, selbst in der Höhe des Geschosses. Kaiser Karl IV. hatte nämlich schon im Januar 1359, während seiner Anwesenheit zu Breslau, dem Hauptmanne und dem Rathe der Stadt den Befehl ertheilt, die am Walpurgistage, d. i. am 1. Mai des Jahres, ablaufenden Schutzbriefe aller Juden zu Breslau, Neumarkt, Namslau und Guhrau (denn diese Städte waren dem Breslauer Magistrate untergeben) auf fernere zwei Jahre zu erneuern, mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass sie „bei ihren alten Geschossen ungehöht und ungemehrt bleiben sollen dieselbe Frist“, aber auch mit der Einschränkung, dass nur wer neue Gedinge thun, d. h. einen neuen Vertrag machen und einen Rathsbrief darüber nehmen würde, kein Anderer dieser kaiserlichen Gunst theilhaftig werden solle [2]. Darauf erfolgten dann im Februar die entsprechenden Schritte des Magistrates [3], und es wurde endlich das Zinsregister festgestellt, wie es vom 1. Mai ab für die Dauer zweier Jahre Giltigkeit haben sollte [4].

---

[1]) Vergl. besonders Nr. 13 und Nr. 20.

[2]) Urk. Nr. 23.

[3]) Urk. Nr. 24, 25 und 26.

[4]) Urk. Nr. 27. Die Nachricht des Rositz, dass „über die Juden im Jahre 1360 wieder ein schweres Ungewitter zusammenzog und dass man alle, deren man habhaft werden konnte, erschlug“ (Klose a. a. O. II, 1, 216, nach Sommersberg, Script. rer. Siles. I, 71), stelle ich, weil sie mir nicht hinlänglich beglaubigt scheint, in diese Anmerkung.

Aber welch' ein Dasein das, in dem das ursprünglichste Recht des Menschen, eine Wohnstätte zu besitzen, von fremder Gnade abhängig war! Was galt dem Juden sein Geburtshaus, seine Geburtsstadt? Nach wenigen Jahren vielleicht musste er Beide verlassen, um sie nie wieder zu sehen. Er wurde von den Bürgern nicht als Mitgeborener geachtet und kannte die verwandtschaftsähnliche Liebe nicht, welche Landsleute mit einander verbindet. Er war als Fremdling angesehen, dem ein vorübergehendes Verweilen gestattet und für die kurze Dauer Sicherheit gewährt wurde. Man bezeichnete diesen Zustand sehr treffend mit dem Worte Frieden (pax, vrede) oder Waffenstillstand (treugae). War die bewilligte Ruhezeit vorüber, so trat gleichsam wieder der Kriegszustand ein, und der Schutzlosgewordene musste eine neue Zufluchtsstätte suchen.

Vergegenwärtigen wir uns näher das Einzelleben eines solchen Juden. Er hat auf einige Jahre „einen rechten, steten, ganzen Frieden“ erhalten, darf also mit seiner Familie, soweit diese nicht ihr eigen Geld und eigene Geschäfte hat, mit seinem Gesinde und allen seinen „Brodessern“ (commensales) „sicheres Leibes und Gutes“ in die Stadt ziehen und mit den Bürgern darin „wohnen, stehen, gehen, sitzen, essen, trinken, schlafen, wachen, sein Geld ausleihen und wieder einfordern und seinen Nutzen mit seinem Gelde suchen auf jede ihm bequeme Weise“ [1]). Dieser Sicherheitsbrief des Rathes ist gewöhnlich schon einige Wochen oder Monate vorher ausgestellt und ihm selbst oder einem Freunde für ihn (ad ejus manus) eingehändigt worden. Am festgesetzten Tage trifft er mit den Seinen ein; geschieht es am 1. Mai, dem Walpurgistage, was häufig der Fall gewesen zu sein scheint, so entrichtet er sogleich die erste Hälfte seines Jahrgeschosses; die andere Hälfte zahlt er, das war stehende Einrichtung, am 1. October. Hiermit ist er aller Pflichten gegen die Stadt ledig; sein Schutzbrief schirmt ihn ausdrücklich vor aller Beschatzung und Bede; was kümmert ihn die Verwaltung, die Verschönerung, die Vertheidigung der Stadt? Er bezieht ein Haus, das er vor seinem Eintreffen gekauft hat oder für sich kaufen lassen; es ist ihm auch erlaubt, ein neues Haus zu bauen [2]). Ob überall in der Stadt? Diese Frage beantwortet das 15. Jahrhundert

---

[1]) Siehe z. B. Nr. 14.
[2]) Urk. Nr. 17.

mit dem Vorhandensein einer Judengasse in Breslau [1]), welche sich zwischen der Schuhbrücke, der Schmiedebrücke und der Stockgasse hinzog [2]). Kein Gesetz hatte sie geschaffen, aber der vieljährige Gebrauch wurde schliesslich Gesetz. Zunächst war es das Natürlichste, dass der neue Ankömmling in der fremden Stadt in ein Haus oder doch in die Nähe seiner Glaubensgenossen zu ziehen wünschte. Nun ging er an sein unglückseliges Gewerbe, den Zweck seiner ganzen Ansiedlung, das einzige Band zwischen ihm und der christlichen Bevölkerung: er leiht Geld aus auf Zins und mahnt es wieder ein „nach jüdischen Sitten, seinem Frieden unbeschadet". Der gewöhnliche Zinsfuss ist 20 Procent [3]); erfolgt aber am Verfalltage die Zahlung nicht, so wuchert fernerhin jede Mark wöchentlich einen halben Groschen, also jährlich 26 Groschen, d. i. 2 Groschen mehr als eine halbe Mark, so dass sich der Gewinn auf 54 1/6 Procent belauft [4]). Wenn der Jude auf die Bezahlung nicht länger warten will, so muss der Schuldner ihn mit baarem Gelde oder mit ausreichenden Pfandstücken zufriedenstellen [5]), und der Rath der Stadt ist verpflichtet, dem Gläubiger, wenn es Noth thut, zu seinem Rechte zu verhelfen: eine Verpflichtung, der er sich, namentlich gegen vornehme Schuldner, wohl oft entzogen haben mag [6]), wesshalb ein freilich, wie es scheint, fingirter Brief den Zusatz hat, dass der Rath Niemand, der dem Juden den Frieden breche, zu Hulden nehmen und jeder Beschwerde über einen Bruch des Gelübdes gerecht werden wolle [7]). Unter den Juden selbst zeigt sich auch jetzt hin und wieder die Lust, sich abzusondern; zwar ist es nicht wahrscheinlich und nirgends angedeutet, dass die frühere Gemeinsamkeit der Zinspflicht noch fortbestand, so dass eine Trennung von der Gesammtheit materiellen Nutzen gebracht hätte. Aber die menschliche Eitelkeit schuf auch in diesen, von der übrigen

---

1) Siehe besonders Nr. 36.

2) Zimmermann, Beschreibung von Schlesien, Bd. 11 (Breslau), S. 40.

3) Schmidt, Geschichte von Schweidnitz, I, 113.

4) Beispiele: Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau, S. 113 (wo gelesen werden zu müssen scheint: were, daz daz — oder is — nicht geschee, so sal noch dem tage ye dy mark wuchern etc.) vom Jahre 1377; Schmidt a. a. O. S. 113, vom Jahre 1384; Klose a. a. O. II, 2, 71, vom Jahre 1443. — Eine gesetzliche Anerkennung dieses Zinsfusses bei Tzschoppe und Stenzel a. a. O. S. 252.

5) Siehe die eben angeführte Urkunde bei Grünhagen, S. 113.

6) Urk. Nr. 37.

7) Urk. Nr. 27.

Gesellschaft ausgeschlossenen Kreisen eine Rangordnung, offenbar nach dem Vermögen; und während das vorerwähnte reiche Geschlecht der Smogelissa sich ein warmes Herz für die Glaubensbrüder bewahrt und sich von ihnen in nichts abgesondert hat, begegnen uns im Jahre 1357 [1]) zwei nur mittelreiche Familien, die des Lazarus von Nachod und der Czesslawa Jacobissa von Braunau, deren jede für die nächsten zwei Jahre in ihrem Hause oder bei einem Freunde eine freie Synagoge halten darf, um selbst, sammt ihren Freunden, hineinzugehen, und „von der Gemeinde in allen Dingen gesondert bleiben soll". Doch kann sich dies Privileg nicht auf das sogenannte „jüdische Recht" erstreckt haben, bei dem der Rath auch sie, wie alle Anderen, „zu behalten" gelobt. Darunter versteht man nämlich die Gerichtsbarkeit des Rabbiners in Civilstreitigkeiten der Juden unter einander; er ladet sie vor sich, schlichtet, straft und verhängt selbst mehrtägigen Bann [2]). Wir sehen, eine innere Organisation hat sich, trotz der wesentlich veränderten Verhältnisse, wieder gebildet; die Judenschaft, wie sehr auch immer zusammengewürfelt, hat sich als Gemeinde constituirt, mit einem geistlichen Oberhaupte oder Bischof, Namens Ysaac, einem Schwiegersohne der Lazarissa von Liegnitz, der in diesem Amte zuerst 1353 erscheint und es noch 1359 bekleidet [3]); mit Scholaren [4]), wahrscheinlich Talmudschülern des Rabbiners; mit Lehrern, die theils Schule hielten, theils einzelnen Häusern angehörten, darunter ein Israel aus Köln, Hauslehrer des Arnold von Görlitz [5]); mit Glöcknern, d. h. Synagogendienern [6]), Pergamentschreibern [7]) und Fleischern [8]). Von den sonstigen Gemeindemitgliedern wäre nur noch, als in ihrer Art einzige Erscheinung, der Augenarzt Abraham hervorzuheben [9]). Denn das Geistesleben

---

1) Urk. Nr. 21.

2) Vergl. Nr. 32 unserer Urkunden. Ausserschlesische Analogien siehe bei Wiener a. a. O. S. 163, N. 409 (Würzburg, 1403), S. 198, Nr. 614 (Würzburg, 1444).

3) Urk. Nr. 13 und 28. Dass 1354 auch ein Smogil episcopus vorkommt, ist schon oben erwähnt.

4) Urk. Nr. 20 und 28: Pessag und Smogil.

5) Urk. Nr. 20. Andere Beispiele sind: Pessac magister Smogelisse, in domo Chaime magister ipsius, beide aus Nr. 13; Chadzim junior und sein magister scholae, Ysaac von Brieg und sein magister, Schabdei von Neumarkt „cum uxore et pueris et magistro scholae", aus Nr. 20. Selbständige Schulen hatten, wie es scheint, Muscho schulmeyster (Nr. 13) und David magister scholae (Nr. 20 und 28).

6) Abraham campanator, Nr. 13.

7) Smogil perminter oder pergamenista, Nr. 13, 20, 28.

8) Urk. Nr. 13: Jakob, Mockey; Nr. 28: Smogil carnifex.

9) Urk. Nr. 13.

der deutschen Juden stand damals nicht in Blüthe; es fehlte den Studien sowohl der innere Werth als die äussere Geltung. Was insbesondere die jüdische Wissenschaft betrifft, so wurde über dem Talmud die Bibel vergessen, und selbst der Talmud war viel mehr Gegenstand witzigen Spielens, als emsigen Fleisses. Wer sich gründlich mit der Bibel befasste, galt für einen Thoren, und die Kinder liess man bereits mit dem Ende des fünften Jahres die heilige Schrift beseitigen. Die damaligen Autoren selbst nennen ihr Zeitalter ein verwaistes. Geldbesitz war eines Jeden Ziel, und nur der Arme machte aus dem Studium seinen Lebenserwerb [1]). Unsere Zinsregister bestätigen das; der Augenarzt zahlt jährlich eine halbe Mark, ein Lehrer nur den vierten, ja selbst den achten Theil einer Mark; des Bischofs Amtsbote Aaron wird auf Fürbitte Jakob's von Neisse auf ein Jahr ganz von der Zinspflicht befreit [2]); der Bischof Ysaac selbst ist 1357 mit 1½ Mark oder 35 Thalern unseres Geldes, also ziemlich hoch besteuert; aber so lautete nur der Soll-Etat, denn am Rande heisst es: „hat nichts gezahlt" [3]). Nicht in den höheren Berufskreisen also repräsentirt sich die Judenheit jener Tage; das Urbild eines Juden der damaligen Zeit können wir vielmehr nur in dem praktischen Geschäftsmanne erblicken, der, wie wir oben zu schildern begonnen, die ihm zugemessene Zeit benutzt, sein Geld auszuleihen und wieder einzufordern, es zu „abenteuern", wie auch wohl der Ausdruck lautet [4]). Er beschränkt sich nicht auf den städtischen Verkehr; der Kaiser hat ja allen Fürsten und Städten Schlesiens ausdrücklich geboten, die Juden, „wenn sie zu ihren Freunden oder in anderen Geschäften über Land reisen, treulich zu schirmen und zu hüten, so lieb ihnen sei, seine Huld zu behalten" [5]). Es kann auch geschehen, dass es des Einzelnen Interesse erheischt, noch vor Ablauf des Termins die Stadt zu verlassen; alsdann wird ihm freier Abzug gestattet und es ist Keinem benommen, ihm sicheres Geleit zu geben; das Vertragsverhältniss ist gelöst. Doch machte es sich die Stadt im Jahre 1354 zur Bedingung, dass der Jude in diesem Falle

[1]) Aus: Zunz, Zur Geschichte und Literatur, S. 189—200.

[2]) Urk. Nr. 13.

[3]) Urk. Nr. 20. Aus solchem „abegane" (ein beim Henricus Pauper oft vorkommender Ausdruck, z. B. S. 67, 71) erklärt sich überhaupt die Differenz zwischen den Zinsverzeichnissen und Nr. 16.

[4]) Urk. Nr. 21.

[5]) Urk. Nr. 23.

den Schutzbrief zurückgab; so lange er ihn behielt, blieb er zinspflichtig [1]). 1357 endlich wurde dieser Punkt einfach so geordnet, dass die Juden während der bewilligten zwei Jahre ungehindert ab- und zuziehen dürften, doch so, dass der volle Zins entrichtet würde [2]). Die Stadt versprach, ihrerseits sie während der verabredeten Frist nicht „von hinnen zu urlauben", d. h. sie nicht gewaltsam von Haus und Hof zu drängen [3]). Wenn aber endlich die Zeit abgelaufen war und der Vertrag nicht erneuert wurde, dann musste geschieden werden. Dann verkaufte der Jude Haus und Hof, an wen er wollte, an Christen oder Juden. Gelang ihm das vor seinem Wegzuge nicht, so hatte er noch ein halbes Jahr lang freien Zutritt zur Stadt, um sein Eigenthum zu verreichen. Wenn jedoch auch diese Zeit unverrichteter Dinge vergangen war, so wurde das Grundstück Eigenthum der Stadt, die darüber frei verfügen durfte [4]).

In der Natur unserer Quellen liegt es — denn unsere Darstellung beruht hauptsächlich auf den Urkunden der beiden Breslauischen Archive, des städtischen und des Provinzial-Archivs, — dass die vorliegenden Mittheilungen sich meist auf die Vorgänge und Zustände der Hauptstadt beschränken. Erwägt man aber, dass in Breslau schon damals unzweifelhaft eine der bedeutendsten schlesischen Judengemeinden war und dass namentlich nach der Einordnung des Landes in das Königreich Böhmen eine grössere Gleichmässigkeit in den Einrichtungen der Städte herrschte, so dürfen wir wohl mit Recht in dem Bilde der Hauptstadt die Physiognomie der ganzen Provinz erkennen. Um so erwünschter ist es, dass das Provinzial-Archiv gerade über Schweidnitz-Jauer, die einzige bis ans Ende des Jahrhunderts unabhängig gebliebene Landschaft, einige Actenstücke enthält, welche den hauptstädtischen theils analog sind, theils zur Ergänzung dienen. Wir berühren daher nur mit wenigen Worten, was sowohl Herzog Bolko ein Jahr vor seinem Tode, als auch seine Witwe Agnes kurze Zeit nach dem Ableben ihres Gemahls, jener auf drei, diese auf vier Jahre den Juden ihres Fürstenthums in Betreff des äusseren Rechtsschutzes

[1]) Urk. Nr. 15, 17.
[2]) Urk. Nr. 21.
[3]) Urk. Nr. 15, 23.
[4]) Urk. Nr. 17. Möglich, dass Nr. 18 nicht, wie oben angenommen, auf die Ereignisse des Jahres 1349, sondern auf Fälle, wie der eben erwähnte, zu beziehen ist.

versprechen [1]). Es ist die übliche Gewährleistung für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums; Bolko bewilligt ihnen sowohl für anerkannte, als auch nur geltend gemachte Schuldforderungen die Ausstellung gerichtlicher Beglaubigungen oder Schöppenbriefe, „über Hauptgut und Wucher". Er normirt ferner, um Willkür zu verhüten, alle Strafgelder und Appellationsgebühren für die Juden, nach dem Gebrauche jener Zeit, auf ein Pfund Pfeffer, in heutiger Münze so viel als etwa drei Thaler [2]). Auch hier werden sie „liebe Kammerknechte" genannt und es wird „der freundlichen Gunst" gedacht, die der Herzog zu ihnen trage; aber auch hier ist ihr Reichthum unzweifelhaft; ihre eigenen, so wie fremde Fürsten, schulden ihnen hohe Summen [3]) und es wird ausser dem hohen Jahreszinse von 400 Mark ausdrücklich noch die Bede, d. h. der Anspruch auf ausserordentliche Hilfe, vorbehalten, den die Fürstin auf sie haben solle. Zeichnen sich aber schon diese zwei Documente vor anderen ähnlichen dadurch aus, dass sie keines Einzelnen Privilegium sind, sondern der Gesammtheit der Juden gelten, so ist dagegen ein drittes Actenstück, vom 21. März 1370, das sich fast ausschliesslich mit Hebung des inneren Gemeindelebens befasst, von ungleich höherem Interesse [4]).

Veranlassung zu diesem Erlasse der Herzogin Agnes gab eine aus uns unbekannten Gründen geschehene Kränkung des religiösen Bewusstseins der Juden. Derselbe beginnt ungefähr so: „Nachdem wir die Beschwerden und Betrübnisse angesehen und zu Herzen genommen, welche unseren Juden zu der Schweidnitz, unseren getreuen Kammerknechten, ohne alle ihre Schuld dadurch entstanden sind, dass ihnen ihre Schule verschlossen worden, so dass sie nicht nach ihrem jüdischen Rechte Gott loben konnten: so haben wir, kraft unserer fürstlichen Gewalt und aus besonderer Gnade, die wir zu ihnen tragen, den obgenannten Juden, allen gemeinlich, ihre Schule wieder übergeben, dergestalt, dass ihnen dieselbe Schule in künftigen Zeiten nie mehr von unsertwegen oder von eines Andern wegen, dieweil wir leben, verschlossen werden soll". Als Ausnahme statuirt die Fürstin freilich

---

[1]) Urk. Nr. 30 und 31. Eine der unsrigen ähnliche Urkunde der Herzogin Agnes für Jauer vom Jahre 1364 siehe bei Fischer, Geschichte von Jauer, I, 232.

[2]) Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 316 und 366.

[3]) Schmidt, Geschichte von Schweidnitz, I, 113.

[4]) Nr. 32 unserer Sammlung.

den Fall, dass die Juden ihr den schuldigen Zins nicht zahlen wollten, so dass sie darum die Schule schliessen müsste; hierüber solle sie dann von ihnen ungemahnet bleiben. Dagegen verspricht sie, verleumderischen Anklagen gegen die Gemeinde der Juden oder Einzelne von ihnen keinen Glauben schenken und nur nach Anhörung des Gemeindevorstandes und „bei ganzem, wahrhaftigem Wissen“ strafend einschreiten zu wollen. Hieran knüpft sich sodann eine Reihe anderer Gnadenbezeugungen. Zuvörderst wird die Schweidnitzer Gemeinde zur Metropole aller übrigen Gemeinden des Fürstenthums, z. B. derer von Jauer, Striegau, Reichenbach, Nimptsch erhoben; hierher soll die Zahlung des Geschosses, hierher die Ladung nach jüdischem Rechte erfolgen; die Schweidnitzer Synagoge ist die Hauptsynagoge des Fürstenthums und der Schweidnitzer Kirchhof die Begräbnissstätte Aller; es wird wiederholt eingeschärft, dass Niemand sie an ihrer Schule, noch an ihrem Kirchhofe, noch an Allem, was zu ihrem Gotteshause gehöre, hindern solle. An der Spitze der Gemeinde stehen vier alljährlich neu zu wählende Vorsteher, kurzweg die „Viere“ genannt. Auf diese eine Wahlhandlung beschränkt sich jedoch das allgemeine Wahlrecht nicht; auch sämmtliche Beamte der Gemeinde, die Vorsänger, die Schlächter, die Glöckner, werden durch Abstimmung aller Mitglieder eingesetzt und, „wenn sie ihnen nicht füglich sind“, auch wieder abgesetzt. Dasselbe gilt vom obersten Diener der Gemeinde, dem Rabbiner. „Wir geben ihnen auch das zu Gnaden, sagt die Herzogin, dass sie einen Bischof ernennen mögen, einen biderben Mann, der aller Gemeinde füglich sei; und wenn ihnen derselbe nicht füglich wäre, so mögen sie ihn binnen einem oder zwei Jahren absetzen und ihm sein Recht geben und darauf einen anderen wählen, der ihnen füglich ist. Sollten sie aber keinen Bischof zu halten vermögen, so sollen die Vier, die alle Jahre von der Gemeinde gekoren werden, Gewalt haben, alle Verletzungen jüdischen Rechts unter ihnen zu richten, oder sie sollen an einen biderben Mann senden und sich bei ihm Belehrung holen, damit dem Armen wie dem Reichen sein Recht geschehe“. Im Übrigen soll „kein Bischof in allen Landen, er sei wer er sei, über die Juden zu Schweidnitz und in unserem ganzen Lande Macht haben, ihnen irgend etwas zu gebieten, ausser dem Bischofe allein, der von ihnen gemeinschaftlich hier zu der Schweidnitz gekoren wird“. Ebenso merkwürdig aber, wie diese consequent festgehaltene Autonomie der Gemeinde, ist das über Alles gestellte Princip

dieser Selbstregierung, wonach jede Entscheidung in die Hände der Majorität gelegt und allen Absonderungsgelüsten entgegengetreten wird. „Wenn sich Jemand aus der Gemeinde der Juden ziehen und etwa gegen die Gemeinde und gegen die gekorenen Vier nach seinem Willen leben und nicht gehorsam sein wollte: dess Wille soll keinen Fortgang haben, sondern was die meiste Menge haben will, das soll sein, dess sollen auch die anderen gefolgig sein, und dazu wollen wir ihnen helfen und rathen". Ja, die Mehrheit soll selbst über die Annahme oder Ablehnung dieser herzoglichen Vorschriften entscheiden. „Wenn sich Einige, so heisst es gegen das Ende, wider die Gnaden und wider die Stücke alle, die oben geschrieben sind, setzen wollten, so meinen wir: wo die meiste Menge hin ziehet, da sollen sie auch hin folgen". Ohne Zweifel fanden diese freisinnigen und verständigen Bestimmungen, die ein überraschendes Stück mittelalterlicher Gesetzgebung sind, freudige Aufnahme bei den Juden, und es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass sie unter der noch 22 Jahre fortdauernden Regierung der Herzogin Agnes (sie starb 1392) reiche Früchte getragen. Wir geben hierbei gern einer Vermuthung Raum. Unter den 27 bedeutendsten Gesetzeslehrern des 14. Jahrhunderts — eine Zahl, die sich im 15. sogar auf 19 reducirt — nennt Zunz aus dem Jahre 1380 einen Rabbi „Oser aus Schlesien"[1]). Diesen Namen aber trägt der Judenbischof zu Schweidnitz in einer Urkunde vom Jahre 1369[2]), und es ist ohne Zweifel derselbe, dem 1377 an einer Schuldforderung seines Schwiegervaters Lazar, gleichwie dessen Söhnen und ihren Erben, ein Antheil zuerkannt wird[3]). Dürfen wir ihn also mit jenem „Oser aus Schlesien" für identisch halten, so erscheint uns hier ein Rabbiner, der sich von seinen gleichzeitigen Standesgenossen nicht nur durch höhere Gelehrsamkeit, sondern auch dadurch unterschied, dass er die talmudischen Studien nicht um des blossen Lebensunterhaltes willen ergriffen hatte. Und wie er selbst wohl die Anregung dazu schon im Elternhause und in der ihn umgebenden Gemeinde gefunden, so erweckte sein Beispiel gewiss mannigfache Nacheiferung, und es sammelte sich um den Meister, wie es auch anderswo zu geschehen

---

1) Zur Geschichte und Literatur, S. 194.

2) Urk. Nr. 31.

3) Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau, S. 113: Lazar juden czur Swidnicz und Ossin juden, syne eydom etc.

pflegte, ein Kreis strebsamer Schüler. So bietet die Schweidnitzer Judenschaft uns das Bild einer reichen, wohl geordneten, durch wissenschaftliche Regsamkeit ausgezeichneten Gemeinde.

Wir stehen an der Schwelle des 15. Jahrhunderts, und wie gern wir auch bei den einigermassen erträglichen Ruhepunkten in der unruhevollen Geschichte der Juden verweilen, uns darf der vorübergehende Friedenszustand nicht, wie sie, über die rings drohende feindliche Gährung täuschen. Denn ihr Reichthum wiegte die Juden stets in Sorglosigkeit ein, und die Zuversicht, dass ihre Schutzherren sie ihren Feinden so wenig preisgeben würden, als auch sonst der Mensch ein nutzbringendes Gut wegwirft, stumpfte sie gegen den Hass ab, der sich, lange Zeit machtlos, vielleicht nur in Worten und Mienen kundgab. Von den Bewohnern vulcanischer Gegenden wird erzählt, vieljährige Gewohnheit und die sehr verbreitete Meinung, als seien gefahrbringende Erschütterungen nur zwei- oder dreimal in einem Jahrhunderte zu befürchten, machten, dass bei ihnen schwache Oscillationen des Bodens kaum mehr Aufmerksamkeit erregen, als ein Hagelwetter in der gemässigten Zone. Auch die Juden des Mittelalters lebten auf einem vulcanischen Boden, der nur hie und da, nur hin und wieder zum heftigen Ausbruche kam und dessen leichtere Erschütterungen ihnen als die gewöhnlichen Leiden des Lebens, vielleicht als eine Sühnung ihrer Sündhaftigkeit erschienen. Was eine frühere Generation erlitten, dessen erinnerte die spätere sich nicht, wie man ja auch nur selbsterlebten Glanzes in den Tagen des Elendes nimmer vergessen kann; und so will es uns nie recht glaublich scheinen, dass die grosse Masse der Juden im Mittelalter jene Sehnsucht nach Zion getheilt habe, welche ein erregteres Dichtergemüth ihnen als Gebet in den Mund legte. Wären sie doch nur zur rechten Zeit aus ihrem Friedenstraume erwacht und durch Erneuerung ihres Lebens, durch innige Verbrüderung mit dem Volke, von der falschen Sicherheit zur wahren gelangt! Der erste Handwerker aus jüdischem Stamme, der redlich, tüchtig und fleissig war, der seinen Gewerbsgenossen zu nützen, von ihnen zu lernen, mit ihnen fröhlich zu sein verstand, der seinen Nebenmenschen bescheiden und gewissenhaft diente und im Schweisse seines Angesichtes sein ehrenhaftes Brod verzehrte — er hätte mehr für die Sache der Duldung und

der Versöhnung gethan, als jene Geldmächtigen, denen die Fürsten schmeicheln und hilfsbedürftige Kaiser Besuche machen! Aber das Tragische menschlicher Geschicke liegt eben weniger darin, dass man, am Rande eines Abgrundes, keinen Ausweg fände, als vielmehr darin, dass man keinen sucht.

Der Unwille der Christenheit kehrte sich immer wieder gegen den Reichthum der Juden, der auch im 15. Jahrhundert enorm war und unter ihnen selbst, wie früher, mancherlei Geschäftsfeindschaft zur Folge hatte [1]). Zu ihren Schuldnern gehörten beispielshalber der Herzog Ludwig von Lüben, Ohlau und Haynau und seine Gemahlin Margaretha, der Herzog Ruprecht von Lüben und Haynau, Herzog Konrad der Weisse zu Kosel, die Herzoge Konrad der Weisse und der Kantner von Öls, Herzog Bolko zu Oppeln und Ober-Glogau, Herzog Heinrich von Oppeln, die Herzoge Hans und Heinrich von Münsterberg, vor Allen der, wie Klose sagt, zum Schuldenmachen geborene Bischof Konrad von Breslau, von dem, unter vielem Anderen, ein dem Juden Moses ausgestellter Schuldschein von 1000 Mark erwähnt wird. Auch Städte machten, wie früher, Anleihen bei Juden, z. B. Ober-Glogau, oder sie leisteten Bürgschaft für die Schulden ihrer Fürsten, wie es z. B. die Rathmänner von Ohlau, Lüben, Kosel und Münsterberg thaten. Die Juden aber scheinen gegen sie recht geduldige Gläubiger gewesen zu sein, denn Schuldbriefe aus den zwanziger Jahren, ja selbst vom Jahre 1419, 1418 und 1416 waren bis zum Jahre 1453 noch unbezahlt [2]). Dabei ging die Steuerlast ins Ungeheure; so forderte Friedrich III. nach seiner Kaiserkrönung von sämmtlichen Juden des Reiches, auch den schlesischen [3]), als Krönungstribut den dritten Theil ihres ganzen Vermögens, und er verstand es, diese Steuer, wo er auf Zögerung stiess, gewaltsam einzutreiben. Aber der Reichthum schien unvertilgbar; „sie werden dick und fett und machen sich breit“, ruft zürnend der Pater Ludolf, Abt zu Sagan in den Jahren 1394—1422, und ihr „Pomp, ihre unverdiente Ehre, ihre Prahlerei“ ist seinen Augen

---

[1]) Vergl. die Antwort eines Juden an zwei Rathmänner im Jahre 1440 (Klose a. a. O. II, 2, 388): „Liebe Herren, wiewohl Kusiel ein Jude ist, so sind wir doch feind mit einander“.

[2]) Über alles dies siehe Nr. 37 unserer Sammlung; dazu Klose a. a. O. II, 2, 57—72; ebend. 436.

[3]) Wiener a. a. O. S. 82, N. 32.

ein Ärgerniss [1]). Wir haben es hier freilich mit einem fanatisch übertreibenden Mönche zu thun, aber solche Sprache konnte des Eindrucks auf die gleichgestimmten Gemüther des Volkes nicht verfehlen.

Überhaupt nahm die Geistlichkeit jetzt eine mehr und mehr aggressive Haltung an. Auch früher schon pflegten die Juden in ihren Schutzbriefen ausdrücklich gegen geistliche Gerichte sichergestellt zu werden [2]). Aber jetzt kam es vor, dass Priester solchen Richtern und Schöffen, welche in Prozessen zwischen Juden und Christen zu Gunsten der Juden erkannt, ja selbst den Schreibern, welche das Urtheil niedergeschrieben hatten, bei der Beichte Schwierigkeiten machten und Bedenken trugen, ihnen die Sacramente zu reichen. Missbilligte auch Papst Paul II., auf Bitten des Kaisers Friedrich, solches Gebahren, mit den Worten: die Gerechtigkeit soll das Gemeingut Aller sein, auch der ausserhalb des Glaubens Stehenden [3]) — so wussten sich jene Priester doch ohne Zweifel in Übereinstimmung mit den Gefühlen der Menge. Judenhass üben und Judenhass lehren, führte unfehlbar zur Popularität. Gegen wen sonst als gegen die Geistlichkeit war ein vom Jahre 1390 datirtes Schreiben der uns wohlbekannten Herzogin Agnes gerichtet, worin sie, wenige Tage vor Ostern, dem Rathe der Stadt Löwenberg ernstlich gebietet, die Juden daselbst während der heiligen Zeit zu beschirmen und zu bewahren, damit ihnen Niemand ein Leid zufüge? [4]) Jener schon genannte Abt Ludolf nimmt keinen Anstand, den Judenmord zu entschuldigen. Er erzählt, dass das Volk zu Prag am Osterfeste 1389 die Juden und ihre Häuser verbrannte, und tadelt den König oder doch seine Rathgeber, weil die That sie erzürnt. „Zwar geschah diese Verbrennung der Juden ohne richterliches Verfahren, sagt er; aber einem christlichen Könige hätte es geziemt, der Juden Frevelthat und den Eifer der Christen in Betracht zu ziehen und seinen Zorn zu beschwichtigen". „In früheren Zeiten, ruft er unhistorisch genug, erwies man den Feinden des Kreuzes Christi keineswegs solche Ehre, wie heute! [5])" Damit sollte auf die Fürsten gewirkt werden,

---

[1]) Stenzel, Scriptores rer. Siles. I, 211—214: „Incrassati, impingwati et dilatati, recalcitare coeperunt fidei".

[2]) Urk. Nr. 14.

[3]) Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte, II, 306.

[4]) v. Ledebur, Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staates, III, 263.

[5]) Stenzel, Scriptores, l. c.

die noch immer nicht ihre Hand von den Juden ziehen wollten. Wenn aber an sich schon die nach Universalherrschaft strebende Kirche in den Juden, den „Feinden des Kreuzes Christi“, ihre natürlichen Widersacher finden musste und sich mit deren Fortbestehen nur durch die Fiction aussöhnte, dass dieselben die Erinnerung an Christi Leiden zu erhalten bestimmt seien: so musste dieser Gegensatz jetzt um so deutlicher zum Bewusstsein kommen und um so schärfer in die Erscheinung treten, als die Kirche überhaupt kampfgerüstet dastand, um sich zweier mächtigeren Gegner ihrer Alleingewalt, der böhmischen Ketzer und der ungläubigen Türken, zu erwehren, und hierbei der Volkssympathien mehr als in gewöhnlichen Zeiten bedurfte [1]).

Ihre volle Verkörperung fand diese priesterliche Richtung in dem Minoritenpater Johannes von Capistrano, einem Italiener, der es sich zur Lebensaufgabe gemacht hatte, mit der ganzen Kraft seiner Rede die Christenheit zum Kampfe wider die Türken, die Hussiten und die Juden aufzurufen. Er spielt auch in dem letzten Acte unserer Tragödie eine hervorragende Rolle, und es ist wohl glaubhaft, was sein Begleiter erzählt, dass die Juden bei Nennung seines Namens gezittert haben. Wie hätte die ungewöhnliche Beredsamkeit des berühmten Reisepredigers die zahlreichen Zuhörer, denen er ja ganz aus der Seele sprach, nicht in bedrohliche Aufregung versetzen sollen? Aber wichtiger war sein Einfluss auf die Regierenden. Denn das muss vor Allem hervorgehoben werden: die nunmehr eintretende Katastrophe war keine That der Massen, sondern eine Revolution von Oben. Hier trat der Fall ein, dass nicht, wie sonst, sich der Priester des fanatisirten Volkes, sondern umgekehrt das Volk sich des fanatisirenden Priesters bediente, um durch religiöse Einwirkung den König Ladislaus zu bewegen, dass er in Betreff der Juden endlich sein eigenes Interesse den Wünschen der Bevölkerung nachsetzte und mit Einem gewaltsamen Schlage alles bisher zu Recht Bestehende kraft königlicher Machtvollkommenheit umstiess.

Das Volk sah dem Ausgange mit Ruhe entgegen. Es durfte den Führern und insbesondere seinen eigenen Vertretern, den Rathmännern, vertrauen, die jetzt nicht mehr, wie früher, die Sache der Juden

---

[1]) Vergl. hierüber Ginsberg, Geschichte der Juden in Breslau, im 5. Jahrgange des Klein'schen Volkskalenders für Israeliten, 1845, S. 16.

führten [1]). Und so besteht zwischen den Ereignissen der Jahre 1349 und 1453 ein eigenthümlicher, sehr bemerkenswerther Gegensatz. Damals wurden die Juden meuchlings gemordet, und der Magistrat schrieb die That, um sich vor dem Könige zu rechtfertigen, unbekannten Fremdlingen zu; der König aber befahl strenge Bestrafung der Verbrecher. Im Jahre 1453 dagegen begann die Verfolgung damit, dass der Rath mit einer Beschuldigung gegen die Juden vor dem Könige erschien, und endete mit der Einwilligung des Königs in die Bestrafung der Angeklagten.

Wie haltlos aber die Anklage war, die gleich dem Brunnenvergiftungsmährchen des vorhergehenden Jahrhunderts die Runde durch die Christenheit machte und zum Theile den crassesten Aberglauben voraussetzte, bedarf in unseren Tagen kaum der Erwähnung. Heute, wo die Wissenschaft selbst den biblischen Wundern ungescheut den Satz entgegenstellt: Zwischen dem Wunderglauben und der historischen Kritik gibt es nun einmal keine Vermittlung [2]) — heute wäre jedes Wort der Abweisung gegen die Wunderberichte ketzerrichterlicher Protokolle eine Verschwendung zu nennen. Aber kluge Berechnung ist nicht zu verkennen. Schon im Jahre 1421 waren die Juden Österreichs einer gleichen Frevelthat gegen die christliche Religion beschuldigt und von Herzog Albrecht, dem Vater des Ladislaus, zum Feuertode verurtheilt worden [3]). Noch auf diese Massregel seines Vaters hin gewährte Ladislaus 32 Jahre später, eben im Jahre 1453, den Bürgern Wiens das Privilegium, dass sie niemals in Zukunft zur Wiederaufnahme von Juden genöthigt werden sollten [4]). Bei solcher Gesinnung des Königs, der damals übrigens erst 13 Jahre alt war, konnte man in Schlesien mit gleichen Mitteln zu gleichem Ziele zu gelangen hoffen. Der Hergang wird nun folgendermassen erzählt [5]):

---

[1]) Noch ein bis zwei Decennien früher überwog beim Rathe das Geldinteresse; siehe Klose a. a. O. II, 2, 387 und 388.

[2]) E. Zeller in Sybel's historischer Zeitschrift 1862, Heft 3, S. 116.

[3]) Wiener a. a. O. S. 239, N. 165.

[4]) Notizenblatt zum Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, 1854, S. 134. Diese Urkunde fehlt bei Wiener, dem dieser Jahrgang des Notizenblattes bei Abfassung seines höchst dankenswerthen Regestenwerkes nicht zugänglich war; siehe Vorwort S. VIII.

[5]) Ich lege der Darstellung, ausser den Berichten von Eschenloër (Denkwürdigkeiten der Stadt Breslau, herausgegeben von Kunisch), Pol (Jahrbücher der Stadt Breslau, herausgegeben von Büsching) und Klose (a. a. O.), hauptsächlich die von mir unter Nr. 33—39 mitgetheilten Urkunden des Breslauischen Stadtarchivs zu Grunde.

Ein Bauer aus Langenwiese bei Öls hatte sich durch Entwendung von neun geweihten Hostien des Kirchendiebstahles schuldig gemacht. Er wurde ergriffen und sammt seiner Frau vor Gericht gestellt. Hier erklärte er, dass er das Sacrament einem Juden zu Breslau, Namens Meyer, verkauft habe [1]). Diese Aussage des Kirchendiebes veranlasste den Rath von Breslau, am 2. Mai 1453 sämmtliche Juden der Stadt, Männer, Frauen und Kinder, gefänglich einziehen und alle ihre Habe unter Siegel legen zu lassen. Einigen war es zu fliehen gelungen, aber sie wurden nach viertägiger Verfolgung wieder eingebracht. Schon am 5. Mai schritt man zur Verzeichnung des confiscirten Gutes. Ein Schöffe begab sich im Namen des Hauptmanns, des Bürgermeisters und der Rathsherren, von Notar und Zeugen begleitet, in die einzelnen Häuser der Judengasse, öffnete die wohlversiegelten Schränke und liess über alle vorgefundenen Gegenstände ein sorgfältiges Inventar aufnehmen. Offenbar theilten sich mehrere Schöffen in diese Arbeit; uns aber ist nur eines dieser Actenstücke erhalten, das die Wohnungen der Juden Elia, Josua, Jakob, Jona und seiner Frau Esther, Abraham Czelders und seiner Frau Thuntynna, des Fleischers Smoël und Mosche's, des Sohnes der Mertenynna, betrifft. Der Schöffe heisst Johannes Soner, das Protokoll führt ein kaiserlicher Notar, Johann von Kiczingk, und als Zeugen fungiren unter Anderen der Kaufmannschaftsälteste, der Älteste der Tuchmacher und der Bäcker. Die Arbeit dauerte zwei ganze Tage lang, Sonnabend den 5. und Montag den 7. Mai; und das darüber angefertigte Notariats-Instrument ist gewiss nicht ohne culturgeschichtlichen Werth. Es sind darin sowohl Pfandschaften als auch eigene Habseligkeiten der Juden verzeichnet, unter letzteren viele Schöppenbriefe, wenig baares Geld, ein „Judenhut“ — die einzige

---

[1]) Eschenloër (S. 13): „Ein geringer Mann mit seinem Weibe ward gefangen, die es den Juden zugetragen und verkoft und aus der Kirchen gestohlen hatten; diese bekannten auf die Juden, die es inen abkoft hatten“. Eschenloër's Bericht ist übrigens theilweise parteiisch gefärbt; er möchte auch bei dieser Gelegenheit gern dem Clerus einen Streich versetzen, und so lässt er, gegen den ausdrücklichen Wortlaut unserer Urkunden, den Capistrano die Juden „fahen“ und gefällt sich darin, die Verbannung der Juden, zum Theil gewiss das Werk der Geistlichkeit, hauptsächlich als etwas Ungeistliches darzustellen. „Ob dies göttlich sei oder nicht, setze ich auf Erkenntniss der geistlichen Lehrer“. Es muss zugleich bemerkt werden, dass Eschenloër, ein geborener Nürnberger, erst 1455 nach Breslau kam und sein Geschichtswerk in den siebziger Jahren des Jahrhunderts schrieb. Daraus erklärt sich denn auch seine, ohne Zweifel irrige, Ansicht über die Verwendung des Judengutes.

und vielleicht unstichhaltige Spur von dem Gebrauche jener gelben, spitzen Kopfbedeckung in Schlesien, — endlich viele „Judenbücher“, grosse und kleine, an einer Stelle in zwei langen Säcken aufbewahrt. Nachdem so alles Judengut genau verzeichnet war, wurde es in die königliche Burg gebracht und dort vorläufig in Verwahrsam gehalten. Denn jetzt berichtete der Rath über das Vorgefallene an den König Ladislaus und erbat sich Unterweisung für sein ferneres Verhalten. Der König bekundet in seiner Antwort vom 22. Mai zunächst seinen Schrecken über die „Unehr, so dem christlichen Glauben geschehen“, gibt dann der städtischen Behörde für ihre treue Hingebung an Gott und an ihren natürlichen Erbherrn seinen vollen Beifall zu erkennen, billigt Alles, was, wie er sich ausdrückt, „in unserer Abwesenheit von unsertwegen und zu unseren Handen und unserer weiteren Verfügung“ geschehen ist, und meldet endlich, dass er „um dieser und anderer wichtiger Dinge willen“ die Herren Sigmund Potembrunner und Oswald Reicholf als „vollmächtige Sendboten“ nach Breslau schicke, damit sie hier, unter Beirath des Magistrates, die gefangenen Juden richten und über Leib und Gut derselben entscheiden mögen.

Nach dem Eintreffen dieser königlichen Gesandten, etwa in den ersten Tagen des Juni, begann die Untersuchung. Im Beisein Johanns von Capistrano, der gelehrten Theologen und Rechtslehrer auf dem Dome, des Hauptmanns, Bürgermeisters und der Rathmannen der Stadt wurden die Juden einem Verhör unterworfen [1]). Die Folter gab den Fragen Nachdruck; ja, Capistrano soll dem Scharfrichter unterweisend zur Seite gestanden haben. Die Juden gestanden Alles: sie hätten das heilige Sacrament von Christen gekauft und es in ihrer Synagoge, als alle versammelt gewesen, gestochen und mit Ruthen geschlagen; und es wäre wahrhaftig ein Wunderwerk gewesen, wie aus der geschmähten Hostie Blut geflossen sei. Das belastende Zeugniss einer getauften Jüdin kam noch hinzu; diese wusste sich nämlich haarsträubender Dinge zu erinnern, die sie als sechsjähriges Mädchen erlebt. Damals hatten sich viele Juden um ein grosses Feuer versammelt und warfen eine gestohlene Hostie hinein, ohne dass sie versehrt wurde. Frevel und Wunder wiederholten sich ein zweites und drittes Mal: darauf sank eine alte Frau, von dem Anblicke überwältigt, auf

[1]) Das Protokoll hierüber, von dem in Nr. 33 die Rede ist, scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

ihre Kniee nieder und betete die Hostie an. Die Juden aber fielen erbittert über die Abtrünnige her, erschlugen sie mit Prügeln und verscharrten sie in einem Winkel des Hauses. Das gedächtnissstarke Weib erzählte noch mehr: einst hätten die Juden einen Knaben gestohlen, und nachdem sie demselben lange Zeit das beste Essen gegeben, hätten sie ihn endlich qualvoll umgebracht und sein Blut geopfert. Sie gab den Ort an, wo man den Leichnam begraben, und der Biograph Capistran's sah mit eigenen Augen in den Händen seines Helden die dort aufgefundenen Gebeine. Wer möchte also zu bezweifeln wagen, dass dies wirklich die Überreste eines von den Juden gemordeten Knaben gewesen seien?! Oder aber, wer möchte nach alledem sich bedenken, dieses ganze Prozessverfahren als ein frevelhaftes Possenspiel zu bezeichnen, welchem es weder an Betrügern noch an Betrogenen fehlte, und der ehrlichen, offenen Handlungsweise eines Hans von Glogau den Vorzug zu geben, der im Jahre 1484 die Juden einfach desshalb aus seiner Stadt vertreibt, weil er in ihnen „einen Schaden des gemeinen Nutzens und ein Verderbniss armer Leute" erblickt?[1]).

Die Folterqual nöthigte den unglücklichen Breslauern noch weitere Geständnisse ab. Sie erzählten, dass sie einen Theil jener Hostien den Gemeinden von Schweidnitz, Jauer, Striegau, Löwenberg, Reichenbach und Liegnitz[2]) zu gleicher Verwendung überschickt und überall Nachahmung gefunden hätten. So erfolgte denn in der zweiten Hälfte des Monats Juni[3]) auch in diesen Städten die Verhaftung aller Juden und die Beschlagnahme ihres Eigenthums. Von den Liegnitzern hören wir dann nur noch, dass bei einer Anfangs Juli ausgebrochenen Feuersbrunst ein grosser Theil der Juden in den dortigen Gefängnissen verbrannt sei[4]). Aus den übrigen Städten wurden die Juden sammt ihrem Gute nach Breslau gebracht, so dass sich die Gesammtzahl der hier im Stockgebäude schmachtenden Männer, Frauen und Kinder auf 318

---

[1]) Aus der im Provinzialarchive befindlichen Abschrift des Liber niger, I, 109. Wegen der Ungenauigkeit dieser Abschrift theilen wir den ausführlichen Text sowohl dieser als auch anderer Glogauer Urkunden (z. B. I, 69; Supplementum I, 105) in unserer Sammlung nicht mit.

[2]) Liegnitz nennt Eschenloër; vergl. dagegen Thebesius, Liegnitzische Jahrbücher I, 34; II, 302.

[3]) 17. Juni: Pol, Bd. 2, S. 4.

[4]) Pol a. a. O.

belief. Dem entsprechend, dehnte Ladislaus unterm 26. Juni die ursprünglich auf Breslau beschränkten Befugnisse seiner Bevollmächtigten auf ganz Schlesien aus [1]).

In ihren Händen also lag nun, nachdem der Beweis der Schuld geführt war, das Schicksal der Angeklagten. Zunächst übernahmen sie zu Händen des Königs, in dessen Briefen ja darauf immer ein hoher Werth gelegt wird, die im Schlosse aufbewahrten Besitzthümer der Gefangenen. Den Hauptbestandtheil derselben bildete die verbriefte Geldschuld, die sich, „Gewisses und Ungewisses" zusammen gerechnet, auf etwa 25000 ungarische Goldgulden veranschlagen liess [2]). Alles Übrige war unbedeutend. Die Pfänder, welche man gefunden hatte, waren eingelöst, das silberne Geräth der Juden selbst, hauptsächlich aus Kapseln, Gürteln und anderem Geschmeide bestehend, in Gegenwart des Hauptmanns und der Herren des Rathes, sowie eines sachkundigen Goldschmiedes an einen Breslauer Bürger verkauft worden. Doch erreichte der Ertrag kaum die Höhe von 1100 Gulden. Dazu kam die vorgefundene Baarschaft von ungefähr 500 Gulden, sowie Pfänder und Gelder im Werthe von 225 Gulden, die den Gefangenen noch im Kerker abgenommen worden waren. Im Ganzen betrug die baare Einnahme also nur etwa 1800 Gulden, und von diesen gingen fast 1400 auf die Kosten; so erhielten z. B. die Schreiber für Abfassung der verschiedenen Register und Protokolle in je zwei Exemplaren, von denen das eine dem Könige geschickt wurde und das andere bei den städtischen Acten auf dem Rathhause blieb, 32 Gulden; ferner gab man den „frommen Leuten", welche die flüchtig gewordenen Juden vier Tage lang gesucht und endlich wieder eingebracht hatten, 30 Gulden für ihre Mühe; am meisten ging auf für die Diäten der königlichen Gesandten, ihre Zehrung und ihre Reisen (sie hatten 20 Pferde zur Benutzung), und die Beköstigung der 318 gefangenen Juden; beide Posten wurden sonderbarerweise in Eins zusammengefasst und auf 832 Gulden berechnet. Sollte die letztere Ausgabe sich nicht erheblich steigern, dann musste, wie über das Eigenthum, so auch über

[1]) Hierbei wird als dritter Machtbote „Meister Sigmund Vorschouer, Licenciat in geistlichen Rechten, des Königs Secretär", genannt, dessen sonst nicht weiter Erwähnung geschieht.

[2]) Ich rechne, nach Klose, II, 2, 340—341, die Mark Heller etwa einem Gulden gleich, diesen aber zu 30 Groschen.

die Personen selbst rasche Entscheidung getroffen werden. Unsere Urkunden sagen nur unbestimmt, die Juden hätten „nach ihrem Verdienen gelitten“ [1]; andere Berichte jedoch melden, es seien die des Verbrechens Überwiesenen, 41 an der Zahl, mit dem Feuertode bestraft worden, und es liegt kein Grund vor, diese Angabe zu bezweifeln. Die Anderen, obgleich Unschuldigen, wurden „auf des Königs Geheiss“ aus der Stadt getrieben [2]; erfolgte die ganze Execution doch nicht der Hostienschändung wegen allein, die nur den Vorwand bot, sondern, wie der König sich ausdrückt, „um dieser und anderer grosser Missethat und Schuld willen“ [3]!

Eine grausame Härte traf diese Unglücklichen noch in der Stunde des Scheidens. Alle mehr als siebenjährigen Kinder wurden von der Seite ihrer Eltern gerissen und getauft; und so zerstörte gewaltsame Trennung noch manches Lebensglück, das der Tod verschont hatte. Wer ermisst den Jammer der beraubten Eltern? wer die Seelenleiden der Zurückgebliebenen, denen das Bild der verlorenen Eltern nimmermehr entschwinden konnte, so sehr auch die neue Umgebung in ihnen das Andenken der ersten Lebensjahre auszutilgen suchte? und denen mit dem Bilde der Väter die Religion der Väter zu Einem Gegenstande sehnsuchtsvoller Erinnerung zusammenfliessen musste, während sie als Christen unter Christen lebten und ihre Rechtgläubigkeit einer argwöhnischen Aufsicht unterlag? Ein trockenes Urkundenblatt, das uns erhalten ist, gestattet einen Blick in den thränenreichen Zwiespalt eines solchen Daseins. Im Jahre 1464, also gerade zehn Jahre nach der Vertreibung der Juden, geschah es, dass ein Getaufter, der bis dahin dem christlichen Glauben treu anzuhängen schien, denselben plötzlich abschwor, indem er in Gegenwart Vieler ausrief, dass er entschlossen sei, in der jüdischen Religion, in der er geboren wäre, zu sterben. Aus tiefstem Seelengrunde hatte sich, durch irgend eine mächtige Erregung, dies laute Bekenntniss emporgerungen! Dass er den Muth nicht hatte, es aufrecht zu erhalten, dass er dem Inquisitor eidlich betheuerte, er habe jenes Wort im Wahnsinne gesprochen und sich von ihm um derjenigen willen, denen er ein Ärgerniss gegeben, ein

---

[1] Urk. Nr. 39.

[2] Ebend.

[3] Urk. Nr. 35.

schriftliches Zeugniss seiner reuigen Umkehr erbat: all' das nimmt seiner Stirn wohl die Krone des Martyriums, aber zurück bleibt das Leidensantlitz eines tief unglücklichen Jünglings, dem durch fremdes Verschulden der innere Friede fehlt [1]).

Das Jahr 1455 brachte die grosse Katastrophe zum völligen Abschluss. König Ladislaus war damals in Breslau, und diese Anwesenheit benutzte „der Rath und die ganze Gemeine der Stadt", die nun wohl bereits ein Jahr von den Juden verlassen war, um dem Könige die Bitte vorzutragen, dass er in Zukunft keinem Juden mehr eine Wohnung in Breslau gestatten möchte. Ladislaus, der das Jahr zuvor den Bürgern von Brünn und Olmütz ein gleiches Privilegium gegeben hatte [2]), gewährte auch den Breslauern ihre „redliche Bitte" und erliess Donnerstag, den 30. Januar 1455, einen Tag vor seiner Abreise, den Befehl, dass „fernerhin kein Jude und keine Jüdin in ewigen Zeiten zu Breslau ihre Wohnung oder ihr Wesen haben sollten"; zugleich gebot er dem Rathe und den Bürgern, „die damals waren und künftig sein würden", dass sie den obgenannten Juden „ihre Wohnung nimmermehr gönnen sollten in ewigen Zeiten" [3]). Ein ähnliches Schreiben erwirkten sich die Schweidnitzer im Jahre 1457 [4]), und so war der Ausgang auch in vielen anderen Städten Schlesiens.

Als einst 150 Jahre früher die schlesischen Herzoge jenes berühmte Toleranz-Ediet verkündeten, welches wohl alle Betheiligten eine bessere Zukunft hoffen liess, da sprachen sie es als ihren Willen aus, dass die Juden in den ertheilten Rechten für alle kommenden Zeiten fest und unverbrüchlich erhalten werden sollten [5]). Jetzt beschloss König Ladislaus auf ewige Zeiten die Verbannung der Juden aus den schlesischen Städten. Die folgenden Jahrhunderte haben des Einen wie des Anderen Berechnungen durchkreuzt. Was geschehen war, hat mit einer gewissen Naturnothwendigkeit geschehen müssen. Aber die fortschreitende Entwicklung der Menschheit führt

---

1) Urk. Nr. 40.

2) Wiener, S. 247, N 224 und 225.

3) Urk. Nr. 39.

4) Schmidt, Geschichte der Stadt Schweidnitz, I, 160.

5) Sommersberg, Script. rer. Silesiacarum, III, 91: ipsos Judeos nostros volentes in eisdem juribus firmiter et inviolabiliter perpetuis temporibus conservare: vergl. Schlesische Juden im Mittelalter. S. 16.

auf neue Gedanken und neue Wege. Der Blutsaat entkeimt ein frisches Leben, und dem tödtlichsten Hasse folgt eine herzliche Wiederannäherung. Darf der Staubgeborene sich vermessen, der Ewigkeit Gesetze vorzuschreiben? Das Fürstenwort verhallt und jede Menschensatzung geht vorüber: ewig ist allein der unsichtbar-sichtbar waltende Geist Gottes in der Geschichte!

URKUNDEN.

Sämmtliche nachfolgenden Urkunden sind den beiden Breslauischen Archiven, dem städtischen und dem Provinzial-Archiv, entnommen, wo sie sich theils im Original, theils in Copialbüchern finden; der nähere Nachweis hierüber ist jedem einzelnen Stücke beigefügt. Nur über das „Kladdenbuch des Breslauer Raths", aus dem ein grosser Theil der auf das 14. Jahrhundert bezüglichen Urkunden geschöpft ist, scheint eine eingehendere Mittheilung an dieser Stelle erforderlich. Es ist dieselbe Papierhandschrift, die Stenzel (z. B. in der Geschichte Schlesiens, S. 337) dem Kanzler des Fürstenthums Breslau, Dietrich (Dietmar?) von Mekebach, zuschreibt und ein „Concept- oder Notatenbuch" desselben nennt. Schon Mancherlei ist daraus früher veröffentlicht worden: so namentlich das dritte Heft, nebst Zusätzen aus dem ersten, als „Landbuch des Fürstenthums Breslau" von Stenzel in den „Arbeiten der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur im Jahre 1842" (Breslau 1843)[1]; Anderes, wie „Ältestes Rothwälsch in Deutschland", „Zur Fischkunde Schlesiens", „Ältester Gebrauch der arabischen Ziffern in Schlesien", in Hoffmann's Monatschrift von und für Schlesien (1829), S. 55, 69, 287; die „Statuten der Kunstärzte, Wundärzte und Apotheker" in einer zu Breslau erschienenen, medicinischen Doctordissertation von Heyn. In umfassendster Weise benutzt ist das Manuscript von Stenzel in seiner bekanntlich ohne Quellenangabe gedruckten Geschichte Schlesiens, deren erster und leider einziger Band ja bis zum Jahre 1355 reicht. Denn den mittleren zwei Jahrzehenden des 14. Jahrhunderts gehört fast der gesammte Inhalt der Handschrift an; nur einmal, auf Seite 16 *b* des ersten, 45 Folioblätter umfassenden Heftes, findet sich, von gewohnter Hand, die Abschrift einer viel älteren Urkunde, vom Jahre 1294 (s. Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Allerthum Schlesiens I, 146); ein anderes Mal, fol. 8 *b* desselben Heftes, in entsprechend späterer Schrift, der Satzanfang: Anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo primo — im Jahre 1391 sollte das Heft also nochmals zur Eintragung irgend einer geschäftlichen Notiz benutzt werden, doch es unterblieb. Die Gegenstände, von denen das Manuscript (und zwar in seinen ersten zwei Heften, die hier allein in Betracht kommen) handelt, sind sehr mannigfaltiger Art; doch haben sie sämmtlich eine meist nahe Beziehung zur Stadt Breslau. Als charakteristisches Beispiel diene (fol. 45 *b*) das Verzeichniss der claves habentes civitatis — ad sigilla — ad privilegia domini regis — ad cistam in turri etc. vom Jahre 1348. Von einem Vertreter der Stadt, am wahrscheinlichsten von dem Schreiber des Rathes, muss denn auch das ganze Buch angelegt und gehandhabt worden sein. Zum Beweise mögen einige Stellen aus den legationes civitatis ad dominum regem (fol. I *a*—III *a* des ersten Heftes) angeführt werden:

[1]) Das auf Fol. 10ᵃ—11ᵃ des dritten Heftes befindliche Breslauer Zollmandat vom Jahre 1327 ist jüngsthin von Grünhagen aus dem Original bekannt gemacht worden: Breslau unter den Piasten (1861), S. 119—122.

Item sabbato ante Judica litera directa est domino Regi per Nicolaum Boemum continens, quod *domni consules* regratiati sunt domino Regi de animo benigno . . . item quod dominus Rex disponere dignetur tradendo in mandatis firmiter dominis Episcopo et Capitulo, Militibus et terrigenis Wratislaviensibus, ut se disponant *nobiscum* in defensionem terrarum . . . item quod pro statu pacifico meditaretur *nostro et terrarum* . . . item die Bartholomei per Johannem directa est, in qua petitur dominus, quod memoriam *civitatis* habeat in tractatibus apud Marchionem Brandinburgensem et fratres suos, quod securi *nostrates* per terram Marchionis transire valeant. Vergleiche auch fol. 8 *b*: Nota. Ratio facta est cum domino Alberto de Crenewicz . . . de 210 marcis, quas pro eo *domini Consules* promiserunt ratione phantlosunge; de quibus *nobis* assignaverat in Legnicz 110 mr., item apud Mulich de Rydeburg 50 mr. et 9 scotos; remanent 50 mr. minus 9 scotis. Das Verhör des Mönches Johannes, eines Falschmünzers (S. 1 *b* des zweiten, nur 18 Folioblätter starken Heftes), enthält vielleicht eine Hinweisung auf den Namen des Verfassers; am Ende des Protokolls heisst es nämlich: Nota. Omnia prescripta de verbo ad verbum scripsit Petrus notarius civitatis ex ore Johannis monachi in presentia dominorum . . . Consulum. Wir haben es hier freilich nur mit einer Abschrift des Protokolls zu thun, wie die Auslassung der Consulnamen, so wie die Überschrift: Isti sunt accusati per Johannem monachum *crematum* beweist. In jedem Falle halten wir uns für berechtigt, das Buch als den Zwecken der städtischen Verwaltung dienend zu bezeichnen. Dass es nicht ohne amtlichen Charakter war, beweisen u. A. die vielen Copien von Originalurkunden, die es enthält und an deren Stelle sich hin und wieder auch nur Auszüge befinden, etwa mit dem Zusatze: Copia litere invenitur in una carta presentibus inclusa, die freilich jetzt nicht mehr vorhanden ist. Hätte die Handschrift keine amtliche Bedeutung gehabt, wozu dienten dann die vielen sorgfältig angebrachten Correcturen und Nachträge? König Johann hatte 1331 die Breslauer Consuln ermächtigt, alle Verbrecher, die in ihren Büchern angezeichnet stünden, zu fangen und zu verurtheilen (Klose II, 106). Unser Manuscript nun enthält auf 14 Folioseiten ein Verbrecherverzeichniss, theils auf den Aussagen Verurtheilter, theils auf Denunciationen auswärtiger Stadtbehörden beruhend, das ohne Zweifel dem Breslauer Magistrate zu ebenerwähntem Zwecke diente; so heisst es z. B. Heft II, fol. 1 *a*: Nota. Petirlinus accusavit prescriptos, qui fuit homo desperatus. Ideo de accusatis rei veritas ignoratur; sed *pro eo scripti sunt*, si quis ex eis inantea pro malefico repertus fuerit, quod *civitas* se *secundum hoc regere* valeat atque possit. Andere Stücke wiederum erinnern an die Beschaffenheit der Formelbücher des Mittelalters; es sind Urkunden, Concepte oder Abschriften, in denen Individuelles, wie Namen und Summen, ausgelassen ist. Auch sonst begegnen widersprechende Eigenthümlichkeiten. Das Buch muss dem Verfasser stets zur Hand gewesen sein; wie zur Kurzweil malte er hier einen Buchstaben, dort die ungewohnten arabischen Ziffern hin, oder er vermerkte einen allgemeinen Gedanken, gleichsam um ihn nicht zu vergessen, wie: Quod uni in prejudicium evenit, alteri ad cautelam erogatur; oder: Debitor honestus aspiciens creditorem auget propter degentiam in corde merorem (Heft II, letzte Seite). Enthält das Buch einestheils grössere Actenstücke zum Behufe künftiger Benutzung, so finden sich andererseits flüchtige Notizen, zusammenhangslos und unverständlich, die offenbar nur für den Augenblick dem Gedächtnisse des Schreibers nachhelfen sollten. Neben sorgsamen Verbesserungen und Radirungen ist wohl auch manchmal ein Schreibfehler auf frischer That mit dem Finger ausgewischt, und ein Löschblatt — wenn man solches damals schon hatte — gehörte so wenig in die Ökonomie dieses Buches, dass die auf fast allen Blättern

deutlich erkennbaren Schriftabdrücke mir das beste Mittel boten, die einst wohlgehefteten, im Laufe der Zeit aber auseinander gefallenen, auch durch Feuchtigkeit zum Theil beschädigten Bogen so zu ordnen, wie sie jetzt zu einem festen Bande vereinigt sind. Beachtenswerth ist noch, dass dem Schreiber das Latein geläufiger gewesen zu sein scheint als das Deutsche; denn fast alle seine eigenen Zusätze und Bemerkungen, selbst zu deutsch geschriebenen Urkunden, sind in lateinischer Sprache abgefasst. Die Schrift ist übrigens keineswegs durchaus von derselben Hand; doch lassen die vielen ungeschickt geschriebenen Notizen nur die Gewandtheit der Haupthand hervortreten. Ohne Zweifel hatte der Stadtschreiber zu Breslau, zu seinem eigenen amtlichen Gebrauche, sich dieses Concept- und Notatenbuch eingerichtet, das ich, nach dem Vorgange von Pertz (Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde V, 345), mit einem im Bureauwesen geläufigen Ausdrucke, ein „Kladdenbuch des Breslauer Raths“ genannt habe und das, auch nach all' den bisher schon daraus erfolgten Publicationen, noch so viel interessantes Material zur Geschichte des politischen und mercantilen, gewerblichen und socialen Lebens jener Zeit enthält, dass die von dem schlesischen Geschichts-Verein beabsichtigte Herausgabe desselben gewiss allgemeinen Dank finden wird.

I.

XIV. Jahrhundert.

1.

König Johann von Böhmen und sein Sohn Karl, Markgraf von Mähren, erklären mehrere Juden Breslau's, zum Lohne für Vorausbezahlung ihres Zinses, auf vier Jahre ihrer Zinspflicht für entledigt und befreien sie und ihre Erben für alle Zeit von der desfallsigen Solidarität mit ihrer Gemeinde.

Breslau, Mittwoch, 13. April 1345.

Nos Johannes dei gratia Bohemie Rex ac Lucenburgensis Comes, et Karolus ejus primogenitus, Marchio Moravie, recognoscimus et presentibus profitemur, quod quia providi viri Judei, Camere nostre servi, videlicet Jordanus de Ligniez 12½ marcas, item Scabday de Hyrsperc 11 marcas et 8 grossos, item Salomon 10 marcas, item Goschman 8½ solidum grossorum, item Jordanus Magister scole 3 marcas et 6 grossos, item Jacobus pronunc absens 7½ fertonem de Wratislavia ad preces nostras et pro nostra necessitate presenti, polonici pagamenti et numeri, pro censu et census nomine, quem nobis et Camere nostre a festo beate Walpurgis proxime nunc venturo in quarto futuro anno solvere tenebantur, plenarie persolverunt: Nos ipsos conjunctim et divisim a datione ipsius census exnunc prout extunc dicimus liberos et solutos; promittentes, eos proinde et heredes ipsorum non ullo unquam tempore aggravare, sed potius, postquam annuale tributum eorum persolverint, quivis juxta sortem nominatam, tunc postea liber erit et non abuti debet, si alter secum contribuens

in sua solutione fuerit negligens vel remissus. Harum nostrarum testimonio literarum datum Wratislavie feria quarta proxima post dominicam Misericordia domini, anno domini 1345°.

Kladdenbuch, fol. 40 *b*. Auszug bei Jacobi, codex epistolaris Johannis regis Bohemiae, S. 106, Nr. 295, und im Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae VII, 433.

2.

Von ähnlichem Inhalte wie Nr. 1.

Breslau, Donnerstag, 14. April 1345.

Nos Johannes dei gratia Boemie Rex ac Lucemburgensis comes, et Karolus ejus primogenitus, Marchio Moravie, recognoscimus et tenore presentium profitemur, quod quia providi viri Judei Wratizlavienses, Camere nostre servi, puta: Rachna cum patre 3 fertones, item Aaron et gener suus 1 fertonem, item Schabdey frater Abrahe 1 f., item Schabdey frater Cosehme 1 marcam, item Libuscha 1 f., item Zyffra ½ marcam, item Kadzym magister scole 1 sexagesimam, item Symon ½ m., item filia Symonis ½ f., item Manna 1 marcam, item Schula vidua ½ f., item Azer carnifex 7 scotos, item Ysaac 2 marcas, item Musche 9½ scot., item Joseph ½ f., item Jordan ½ f., item Hanna ½ f., item Schabdey 30 grossos, item Musche carnifex 1 f., item Kosling ½ m., item Chemis ½ fert., item Schule filius et filia ½ f., census nomine, quem a festo beate Walpurge venturo proxime ad quatuor annos solvere tenerentur, nobis ad presens pro evidenti necessitate nostra integraliter persolverunt; propter quod ipsos Judeos et ipsorum quemlibet conjunctim et divisim ab hujusmodi census solutione pro eodem termino exnunc prout extunc dicimus penitus liberos et solutos. Et sit deinceps, quivis eorum omni anno, solutionis tempore, suam partem dabit, non abutens, si alter eorum suam partem non solvet. Harum testimonio literarum datum Wratizlavie anno domini 1345°, feria quinta post dominicam, qua canitur Misericordia domini, proxima.

Kladdenbuch, fol. 40 *a*. Vergl. Jacobi a. a. O. S. 106. Nr. 296: Codex dipl. et ep. Moraviae a. a. O.

3.

Von gleichem Inhalte und Datum wie Nr. 2.

Nos Johannes . . . Comes et nos Karolus ejusdem domini Regis primogenitus, Marchio Moravie, notum esse volumus universis, quod quia providi et discreti viri de communitate Judeorum Wratislaviensium, Camere nostre servi, videlicet Jacobus carnifex quatuor marcas polonicalis ponderis ac numeri minus uno fertone, item Arnoldus ipsius vicinus similiter quatuor marcas minus fertone, item Salomon 7 fertones, item Sabday 3 marcas et 7 grossos, item Jacobus 3 m., item Ysaac 5 f., item Lazarus famulus Abrae de Novoforo 2 m. et 10 grossos, item Hanna cum filiis 7 f., item Ysaac magister scole 7 scotos. item iterum Ysaac

magister scole ½ marcam, ad nostras instantivas preces et ad nostram magnam necessitatem, census nomine, videlicet pro illo censu, quem a proximo beate Walpurgis festo ad annos quatuor solvere tenebantur, nunc in instanti plenarie persolverunt; de qua quidem solutione predictos Judeos universos et singulos quietos dicimus et solutos. Et postquam quivis dictorum Judeorum deinceps annuatim suam partem, ut premittitur, persolverit, tunc liber erit et non abuti debet, ut alter secum contribuens in sua solutione fuerit negligens aut remissus. Harum serie literarum datum Wrat. anno domini 1345°. feria quinta post dominicam, qua cantatur Misericordia domini, proxima.

Kladdenbuch, Fol. 40 *b*. Jacobi a. a. O. Nr. 297; Cod. Moraviae a. a. O.

4.

Von ähnlichem Inhalte wie Nr. 1—3.

Breslau, Donnerstag, 22. April 1345.

Nos Johannes . . . . et Karolus . . . . universis, quod quia providi et discreti viri, Camere nostre servi, videlicet Judei Nechama 1 sexagesimam, item Hertwicus cecus 1 sex., item Zara 1 sex., item Peschak 5 marcas, item Abraham 1 fertonem, item Lubdk 1 f., item Ysaac 4 grossos, item Bawarus 4 gr., item Leo carnifex 2 gr., item Jacobus Zyber 1 gr., item Azer carnifex 1 gr., item Lybusch 2 gr., item Jachna 3 gr., item Waczka 2 gr., item Debruska 4 gr., item Kucz carnifex 3 gr., item Kuna 4 gr., item Jacob 4 gr., item Symcha 2 scotos, item Schona cum filia 7 gr., item Jan 12 gr., de illo censu, quem a proximo beate Walpurgis festo ad annos quatuor nobis et camere nostre dandum essent obnoxii, jam ad nostras petitiones et necessitates plenarie in parata pecunia persolverunt; de qua quidem solutione seu censu ipsos conjunctim et divisim exnunc prout extunc dicimus liberos et solutos. Annis vero aliis censualibus nullus predictorum ad altiorem summam dandam compelli non tenebitur nec artari. Harum nostrarum testimonio literarum datum Vratizlavie quinta feria ante diem beati Georii martyris proxima, anno domini 1345°.

Kladdenbuch fol. 40 *b*. Jacobi Nr. 300; Cod. Moraviae a. a. O.

5.

Judeneinkünfte der Stadt Breslau in den Jahren 1345—1349. Sicherheitsbrief für Lawentin aus Schweidnitz und seine Familie

vom 24. Dec. 1350 bis 2. Febr. 1351.

Nota rationem Judeorum super Walpurgis solvendam.

Primo de censu regio 400 marcas.

De hiis dabit Canaan 135 mr., nunc autem pactavit cum domino Rege pro 50 mr. solvendis super Michaelis.

Abraham de Munstirberg 20 mr.

Muscho de Strelin, Daniel filius, Ysaac gener sui 40 mr.

Abraham de Novoforo 40 mr [1]).

Merclo cum aliis Judeis Noviforensibus 40 mr.

Communitas 125 mr.

Ratio de 60 marcis, datis ad murum per dominum Regem, super Walpurgis solvendis:

Communitas 21 mr. et fertonem.

Abraham de Munstirberg 3 mr. et 10 scotos.

Abraham de Novoforo 7 mr. minus 4 scotis [1]).

Canaan 21 mr. et fert.

Muscho de Strelin cum suis 7 mr. minus 4 sc.

Jordan de Legnicz Judeus annis singulis pro censu suo solvet 12½ mr. Ideo Civitas promittit eum manutenere pre violentiis et quod cum communitate Judeorum nichil debet habere actionis. Actum feria quarta post Assumptionem beate Virginis. Mittwoch, 17. Aug. 1345.

Item tenetur Civitati dare ad murum 2 mr.

Nota. Canaan dedit infra trium annorum spatium de censu regio 200 mr. Civitati. Actum Vigilia Laurentii anno domini 1347°. Donnerstag, 9. Aug. 1347.

Nota. Ysaac filius Smogelisse tenetur dare Civitati 10 mr. annuatim per byennium durando. Actum circa Galli a. d. 1347. c. 16. Oct. 1347.

Nota summam perceptorum de Judeis a. d. 1345°, primo anno, quo Judei solverunt censum regium: 366 marcas, inclusis 60 marcis ad murum. Item a. d. 1346: 235 mr., inclusis 60 mr. ad murum. Item a. d. 1347: 300 mr. 5 fertones 2½ scot., inclusis 60 mr. ad murum. Item a. d. 1348: 187 mr. et 3½ scot., inclusis 60 mr. ad murum; item Judei Noviforenses dederunt 28 mr., item Chanan 50 mr. — Summa, quam domini consules debent habere: 572½ mr., item 500 mr. cum dampnis augendis. — Anno domini 1349 de omnibus perceperunt 85½ mr. et 2 scotos.

Nota. A. d. 1350, in vigilia Nativitatis ejusdem data est securitas pacis Lawintino iudeo Swidnicensi, genero Smogelisse, Zwze ejus uxori, Vreudil genero et ejus pueris, totique familie sue et commensalibus suis usque ad purificationem beate virginis proximum. Freitag, 24. Dec. 1350. Mittwoch, 2. Feb. 1351.

Kladdenbuch, fol. 44 *a*.

---

[1]) Kladdenbuch 40 *b*: „Nota. Anno domini 1347, feria secunda post Judica, Abraham de Novoforo dedit 47 mr. census Civitati".

6.

König Johann gestattet dem Rathe der Stadt Breslau, die Steine des Judenkirchhofs zur Wiederherstellung der Mauer zu verwenden.

Prag, Dienstag, 27. September 1345.

Nos Johannes dei gratia Boemie Rex ac Lucemburgensis Comes notum facimus universis, quod nos attente conspicientes, Civitatem nostram Wratislaviensem multis fore debitorum honeribus aggravatam et in aliquibus etiam ipsius partibus reparatione muniminis indigentem, volumus de solito Regie benignitatis affectu, ipsam Civitatem de talibus defectibus relevare ac ejus et inhabitantium inibi fidelium nostrorum conditionem fieri meliorem. Ideoque admittimus et favemus illud simpliciter et omnino volentes, quatenus dilecti nobis fideles nostri Consules Civitatis nostre Wratislaviensis aut ipsorum nomine illi homines, quos ipsi ad hoc duxerint statuendos, universos lapides de cimiterio Judeorum, conjuncto predicte Civitati, qui super terram aut sub terra poterunt inveniri, accipere, effodere aut deducere debeant et in usus pro muri reparatione necessarios, ubicunque juxta providentiam seu industriam eorundem consulum opus fuerit, convertere, non obstante Judeorum seu alterius cujuscunque contradicentis repugnantia, quibus silentium circa premissa imponimus in hac parte. Preterea decernimus etc. [1]). Datum Prage, in vigilia sancti Wencezlai a. d. 1345.

Aus dem städt. Archiv. Orig., D. 21. Auszug bei Klose, Von Breslau, II, 1, 152.

7.

Rechnung über die Kosten beim Transporte der jüdischen Grabsteine;

6—15 April 1346.

Ratio lapidum Judeorum.

Vectoribus lapidum Judeorum $4^1/_2$ mr. et lotum.

Heynco Proczkinhain habet $^1/_2$ f. super rationem.

Walther Priker $^1/_2$ f.

Rotkegil $^1/_2$ f.

Famulis laboris: feria 5. post Judica marcam et 14 scotos; item feria 6. mr. et 2 sc., item vigilia Palmarum 19 sc., item feria secunda post diem

Donnerstag, 6. Apr. 1346. — Freitag, 7. Apr. 1346. — Sonnabend, 8. Apr. — Montag, 10. April 1346.

---

[1]) Der Rest der Urkunde betrifft die in gleicher Absicht gestattete Wiedererhebung des bisher freigegebenen Stadtzolles.

Johannes Santgrubin 1/2 f.

Cunadus Wydinburn 1/2 f.

Heinco Hille 1/2 f.

Heinco filius Ticz 1/2 f.

Endirlino 1/2 f.

Rudloni de gramine 1/2 f. et 9 hallenses.

Kladdenbuch fol. 15 *b*.

Palmarum mr., item feria tertia (Dienstag, 11. April 1346.) mr. et 4 sc., item feria quarta (Mittwoch, 12. April 1346.) mr. et scotum, item feria (Donnerstag, 13. April.) quinta 5 fertones, item in magna sexta feria [1]) mr. minus (Karfreitag, 14. April 1346.) scoto, item vigilia Pasche 5 sc., (Sonnabend, 15. April 1346.) (Am 16. April Ostern.) item fertonem et 8 hallenses.

8.

König Karl ertheilt dem Juden Muscho in Neumarkt und seinen Angehörigen ein Privileg, ähnlich den unter Nr. 1—4 verzeichneten.

Breslau, Montag, 24. November 1348.

Karolus dei gratia Romanorum Rex semper augustus et Boemie rex Muschoni incole civitatis Novifori gratiam Regiam et se cum suis sub nostri favoris munificentia uberius enutrire. Universi ideo et singuli sint noscentes, quod cum Muscho predictus, nostre Camere servus, in quadam pecunie summa juxta requisitionem familiarium nostrorum fidelium, dominorum Johannis prepositi capelle omnium sanctorum in castro nostro Pragensi et Hubardi de Altirn marscalci nostri, pro nostra evidenti necessitate benivole subvenisset et in hac parte, ut intelleximus, maxime sit aggravatus: Sibi Muschoni et omnibus suis fratribus, sororibus ac uterinis, necnon matri sue et singulis familiis panem ipsorum comedentibus, de nostre majestatis munificentia favorabili, gratiam facimus donamus et concedimus specialem; volentes, ab instanti festo sancte Walpurgis proximo ad triennium continue computando, libere ipsos et pacifice ab omnibus solutionibus, communi et speciali, precariis quoque, steuris et angariis seu aliorum honerum impositionibus, habere residentiam in civitate nostra Novoforo et permanere, juxta nostri genitoris bone memorie et etiam nostrarum majorem informationem literarum; et aliarum ducalium seu predecessorum nostrorum gratiarum specialium, quibus freti sunt hucusque, ulterius omnimodo sine dolo frui debeant manifeste.

1) „Magna sexta feria“ ist sonst, nach Steinbeck (chronolog. Handkalender, S. 102), ein nur bei Angelsachsen und Dänen gewöhnlicher Name für Karfreitag.

Etiam cum predicte civitatis Judeorum communitas in 40 marcis, occasione census nostre celsitudinis camere singulis annis in eodem triennio dandis et solvendis, realiter sit astricta, ipse Muscho cum suis omnibus supra notatis affinibus de hiis 40 marcis tantummodo 13 marcas grossorum annuatim solvere debeat et tenetur, anunc nullam unionem seu, ut consueverunt, annexam conjunctionis societatem cum aliis inibi Judeis habendo, quare ipsum et suos, ut supra, separatos ab hiis esse volumus et distinctos; mandantes omnibus et singulis nostris capitaneis, ceteris quibuslibet officialibus, quo nomine censeantur, ipsum predictum Judeum in eandem (sic!) nostre majestatis gratiam manutenere, defendere et gubernare, et specialiter, si persona ipsos judiciis specialibus infestaret; sicuti nostrum favorem Regium evidentius voluerit conservare. Harum, quas sigillo majestatis nostre communiri fecimus, testimonio literarum datum Wratislavie a. d. 1348 indictione prima, octavo Kal. Decembres, Regnorum nostrorum anno tertio.

Aus dem Prov.-Archiv, Liber Perpet. B. p. 32 *b*. Auszug im Codex dipl. Moraviae VII, 624.

9.

Stellen aus dem Correspondenz-Auszuge des Breslauischen Rathes an König Karl, die dortigen Juden betreffend.

1349—1354.

Nota legationes civitatis ad dominum nostrum, Romanorum Regem.

. . . .

Freitag 27. März 1349. Feria sexta ante Judica per Johannem intimatum est, . . . item, quod Judei timent sibi propter famem communem...

Freitag 5. Juni 1349. Donnerstag 28. Mai 1349. Item feria sexta post Penthecosten per Johannem literatorie intimatum est, quomodo Judei feria 5. ante Penthecosten per quosdam extraneos et exules et ignotos dominis Consulibus occisi sunt; et qualiter civitas devastata est per ignis voraginem et quod domini Consules propter repentinam accensionem prohibere non poterant; et quod dominus impetratores rerum et arearum Judeorum ponat in dilationem, quousque expediti nuntii, breviter ad dominum Regem mittendi, ante conspectum ipsius apparebunt.

Montag 20. Juli 1349. Feria secunda ante Marie Magdalene scriptum est domino Regi per Johannem nuntium, quod Capitaneus petit bona Judeorum et quid sit in eo faciendum; item quid sit faciendum cum debitis et literis inventis Judeorum; item si dominus Tirolensis [1]) velit habere hereditates et bona Judeorum, quid

[1]) Darunter kann wohl nur Karl's Bruder Johann, der frühere Gemahl der Magaretha Maultasch von Tirol, gemeint sein, der demnach damals in Breslau gewesen zu sein scheint.

ad hoc sit faciendum; item si quid inveniretur in bonis et debitis Judeorum, si civitati dare nollet, quod tum reditus ad ducatum spectantes reemantur . . .

Anno domini 1354 die dominica Invocavit directa est litera ad dominum Regem . . . Sonntag. 2. März 1354.

(Ohne Datum). Item dicatur, quomodo . . . nuntii ducis Swidnicensis, Nicolaus de Syffridow et Nicolaus Zachinkirche, . . . dum . . . negotium . . . cum civitate tractassent, duos potiores et ditiores Judeos abduxerunt sine scitu civitatis; et sic Judei recedere nituntur, quamvis omne promissum tam ex parte domini Regis quam Civitatis firme et infrangibiliter ipsis Judeis secundum literarum suarum tenorem observatur.

Kladdenbuch fol. 21 *a* — 22 *a*.

10.

Die Judenmörder in Guhrau.

o. D.

Occisores Judeorum in Gora.

Longus Wenczeslaus textor
Peczco Schroter, qui est sartor
Ticzco sartor existens carnifex
Jeclo stelmecher
Jeclo Guntheri sutor
. . . la pistor.

Ut consules dixerunt, Yla judeus in Novoforo jam, sed prius apud eos, dedit pulveres, quod fassa est mulier cremata, et intoxicavit Rabonem in Gora.

Kladdenbuch fol. 7 *b* des zweiten Heftes.

11.

Die Judenmörder in Brieg.

o. D.

Occisores Judeorum Bregensium.

Niczco faber dictus schernsmid, Niczco Reynoldi, Niczco Heynuschi et Niczco Schonow, textores, cum eorum complicibus.

Kladdenbuch Heft 2, fol. 8 *a*.

12.

König Karl ertheilt dem Hauptmann und dem Rathe von Breslau volle Gewalt, die Mörder der Juden in jener Stadt zu richten; zugleich verspricht er, sie in der Verfolgung derselben, wenn es nöthig würde, zu unterstützen.

Bautzen, Sonntag, 21. Februar 1350.

Wir Karl von Gots genaden Romischer Kung, zu allen ziten merer des Richs und Chung ze Beheim, bekennen und tun chunt offenlichen mit disem brief, allen den die in sehent oder horent lesen, das wir unsern lieben getrwen Cunraden von Valkenhein, unserm hauptman zu Bresslawe, und den Ratluten der selben Stat zu Bresslawe vollen und ganczen gewalt und auch maht gegeben haben und geben mit disem gegenwertigen brief, ze rihten mit dem Rehten über alle die, die unser Juden in der obgenanten Stat zu Bresslawe ermúrt und erslagen haben, wa si die begriffen, es si in der Stat zu Presslawe oder uf dem Lande, daz si mit den selben lúten gevarn sullen, wie si das reht wiset. Wir haben auch dem vorgenanten hauptman und den Ratluten den gewalt geben, wa si die selben Lút bekumernt und begriffent, das si mit den selben Lúten teedingen múgen mit der minne [1]) oder wie es in aller beheglihst und allernuczlihst ist, und das sol unser gut wille sin. Wir wellen und sullen in auch zu den selben Lúten beholffen sin, gegen allermenclich, wa si die bekumernt, da es in ze swer wurde und da si unser hilffe zu bedurffen und unser genad hilff ermanent. Mit Urkund diez briefs, den wir in dar úber gegeben haben, besigelt mit unserm Kunchlichen Insigel, der geben ist zu Budissin, da man zalt von Gots geburt drwzehenhundert und funfzig Jar, des Suntags so man singet Reminiscere in der Vasten, in dem vierden Jar unserer Riche.

Städt. Archiv, Orig., F. 3. Auszug bei Klose, II, 1, 192.

13.

Verzeichniss der Juden Breslau's und ihrer vertragsmässigen Zinsleistungen

in den Jahren 1351—1356.

Nota depactutionem Judeorum primo a. d. 1351 factam.

Primo Yczil — habet literam — dabit annuatim domino Regi 10 marcas et Civitati 5 mr., medietatem super Walpurgis et medietatem super Michaelis.

---

[1]) Im Original steht, offenbar durch einen Schreibfehler: ninne.

Aschir d. Regi 4 mr. et Civitati 1 mr.

Lazarus d. R. 2 mr. et Civ. 1 mr.

Lawentinus — habet literam — [et Smogil episcopus] d. Regi 12 mr. et Civit. 3 mr. per 5 [3] annos durando; actum a. d. 1352 [1354] in crastino Inventionis sancte Crucis [in die sancti Jeronimi] [1]). Freitag, 4. Mai 1352. Dienstag, 30. Sept. 1354.

Yzaac — h. l. — per dictos 5 annos dabit annuatim d. R. 28 mr. et Civit. 7 mr.; actum 52, in crastino Inventionis s. Crucis [2]). Freitag, 4. Mai 1352.

Jacob et Abrusch de Brwnow — habent literam — dabunt d. R., predictis 5 annis durando, annorum quolibet 12 mr. et Civit. 3 mr. [3]).

Effraym [et Schabdey] de Rwssia [— habent literam —] predictis 5 annis [dabunt domino Regi] quolibet annorum [5 fertones et Civit. 3 f.] marcam in toto dabit.

Jacob de Nyssa scriptus cum eisdem Effraym et Schabdey in una litera d. R. dabit ½ mr. et Civit. ½ fertonem [4]).

Smogelissa Episcopi d. R. 2 mr. et Civit. 1 mr.

Rachdochna Davidis de Munstirberg d. R. 3 mr. et Civit. 2 mr. a die sanctorum Petri et Pauli, per quadriennium durando. 29. Juni, o. J.

Muscho frater Jordani de Legnicz d. R. 2 mr. et Civit. 1 mr., habet literam per byennium duraturam; actum die Urbani a. d. 1356 [5]). Mittwoch, 25. Mai 1356.

Jacob antiquus d. R. ½ mr. et Civit. fert.

Arnoldus de Gorlicz d. R. ½ mr. et C. fert.

Wilczke cum uxore et pueris d. R. ½ mr. et C. f.

Rosa cum pueris d. R. fert. et Civit. ½ f.

Aaron de Paczcow d. R. 9 scotos et C. ½ f.

Schidczina Smogelissa de Glacz 2½ mr., et Sybothe scriptor ejus ½ mr., habent literam 5 annorum; de his cedent d. Regi 2 mr. et Civitati una mr.

Lazarus de Nocholh — h. l. 5 annorum — d. R. 1 mr. et C. ½ mr.

Yzaac scriptor Lawentini d. R. 4 scotos et C. 2 sc.

Salomon de Hayn d. R. 4 sc. et C. 2 sc.

Arnoldus cecus de Brega d. R. fert. et C. ½ fert.

Pessac et Golda d. R. fert. et C. ½ f.

Jacob de Budassin d. R. ½ mr., C. ½ f.

Kaltwasserinne d. R. 4 mr. et C. 1 mr. ad annum a Johannis a. d. 1352. Sonntag, 24. Juni 1352.

Anno d. 1353. a die sancti Marci ewangeliste ad 4 annos Yzaac filius Danyelisse de Brega dabit d. R. annuatim mr. et C. ½ mr., habet literam equisonantem litere Salde Smogelisse. Donnerstag, 25. April 1353.

---

1) Vgl. Urk. Nr. 14, 15.

2) Vgl. ebenfalls Urk. Nr. 14, 15.

3) Vgl. Urk. Nr. 14.

4) Es ist wohl derselbe, der 1353 selbstständig auftritt und viel höher besteuert ist: Urk. Nr. 17.

5) Vgl. Urk. Nr. 19.

Freitag, 7. Juni 1353. A. d. 1353. feria 6. post Bonifacii, Cochancz pro se et omnibus generis suis et servitoribus dabit per 6 annos d. R. 20 mr. et Civit. 8 mr. grossorum annuatim [1]).

Sonnabend, 25. Mai 1353. A. eodem, die beati Urbani, Yzaac gener Lazarisse de Legnicz Episcopus dabit d. R. 3 fert. et Civit. fert. annis singulis per 5 annos; habet literam equisonantem litere Smogelisse et Yzaac.

Dienstag, 30. Sept. 1354. Dienstag, 1. Sept. 1355. A. d. 1354 [1355] in die sancti Jeronimi [Egidii], Deslawa relicta Jacob de Brwnow [Nassa et Yeczcil], dabit [dabunt] d. R. 2 mr. [3 mr. et 8 scot.], Civitati unam marcam [et 16 scot.] per annos . . [tres] durando; habet [habent] literam secundum tenorem litere Lawentini modernum [2]), et promissum factum est ad ejus manus Abrůsch de Brwnow dicte Deslawe sororio, Danyelisse in Nyssa et ejus pueris.

A. eodem. Wilczco de Namslavia dabit d. R. 8 scot. et Civ. 4 sc. per triennium durando; pro quo Wilczcone Yzaac annuatim solvere promisit fertonem; actum in crastino beate Walpurgis. Mittwoch, 30. Apr. 1354.

A. et die quibus supra. Baruch cum Ysrahel fratre et Pichna socru dabit d. R. ½ mr. et C. fert. per triennium, Michaelis inchoando.

A. et die jamdictis. David de Brega d. R. fert., Civ. ½ f.

Abraham de Brega d. R. f., C. ½ f.

David de Kalis d. R. f., C. ½ f.

Abraham Kobus cum matre d. R. 4 scot., C. 2 sc.

Yczil leufer d. R. ½ f. et C. 2 sc.

Abraham Namslow d. R. 5 grossos, Civit. lotum.

Jacob de Beroldistat d. R. 5 gr., C. lotum; Smogil frater ejus.

Smeley d. R. 5 gr., C. lot.

Jacob Zeber d. R. 5 gr., C. scotum.

Můscho schulmeyster d. R. 5 gr., C. sc.

Smogil perminter d. R. 5 gr., C. sc.

Yzaac Smogelisse promisit pro dictis 8 Judeis annuatim 5 grossos.

Bogumyla d. R. 8 sc., C. 4 sc.

Abraham augenarczt d. R. 8 sc., C. 4 sc.

Jacob de Nyssa dabit per triennium d. R. et Civit. 15 mr.; actum a. d. 1355, feria 5. ante Walpurgis; habet literam copiatam [3]). Donnerstag, 30. April 1355.

Aaron cursor Episcopi per annum integrum debet esse liber, nullum censum daturus, prout Jacob de Nyssa pro eodem studiosa intercessione supplicabat: secunda feria post Lucie; sed anno exspirato debet dare censum; actum anno d. 1355. Montag, 14. December 1355.

---

1) S. Urk. Nr. 15.

2) S. Urk. Nr. 15 ex.

3) S. Urk. Nr. 17.

Judei hic morantes et nichil Regi et Civitati dantes [1]):

Kadzim gener Yzaac; Pessac magister Smogelisse; David in eadem domo; Smolka apud Arnoldum cecum; in domo Chaime magister ipsius; in domo Jacob carnificis Zara et filia fratris sui; in domuncula Marneri prope truncum Abraham de Gora et Muscho magister, Abraham de Rwssia et alter Abraham, cujus uxor est Czhorna; item apud Aaron de Gorlicz Růtta, Slomko; in eadem platea apud Abraham campanatorem Smoyl scriptor et Abraham de Brega, Mockey cum Jacobo fratre, carnifices.

Kladdenbuch fol. 23 *b* — 24 *b*.

14.

Die Rathmänner der Stadt Breslau ertheilen der Salda Smogelissa, ihrem Sohne Ysaac, ihrem Schwiegersohne Lawentin u. A. m. Aufenthalts-Erlaubniss und Schutz auf drei Jahre.

Dienstag, 20. Januar 1351.

Dazu:

Erneuerung dieses Briefes für Smogelissa und Ysaac auf fünf Jahre.

Freitag, 4. Mai 1352.

Copia infrascripta communis.

Wir Ratman der stat Bresslow tun kunt allen den, di desen brif ansehen adir horen lesen, daz wir von gebote unde geheysse unsis herren des allirdurchluchtsten vursten Karls Romischin kungis czu allir czeit merers des Rychis und Kungis czu Bemen, und mit rate, willekôr und vorbedochten mute unsir allir, unsir eldesten, gesworna, hantwerkmeistern und gemeynd, arm und rich, unsir vorbenanten stat, gebin unde vorlyen desin nochbeschrebenen Judin: Saldin Smogelynnen, Ysaac irem sone und andirn iren kinden, Ysaacs hůswrowن, synen kinden [Lawentin der selbin Smogilynne eydem, Vreudil Lawentyns eydem, iren hůsvrowن und iren kinden, Jacob und sinem brudir Abrusch von Brovnow, irre muter Radachena, iren hůsvrowن und kinden, Kinteyinnen von Brounow und iren kinden], und alle der vorbenanten Juden gesinde und brotesen alczumale, eynen rechten steten ganczen vrede, sichir iibis und gutis, von desir czeyt, als dirre keginwertige brif gegebin ist, ubir

[1]) Dieses Verzeichniss befindet sich auf einem der S. 23 *b* beigeklebten Octavblättchen und gehört, nach der Übereinstimmung in Dinte und Schrift zu urtheilen, zu den depactationes des Jahres 1352.

[drey] vumf gancze Jar, also, daz alle di vorgenanten Juden czu uns in unse stat Bresslow czihin mogin und mit uns dorinne wonen, sten, gen, siczen, essin, trinkin, slaffin, wachin, ir gelt us czulyen und wedir inczuvordirn und iren vromen mit yrem gelde czu schaffene in alle der wyse als in das bequemelich ist, unschedelich iren vrede: insulchirwis, das wir ratlůte, di iczunt sint adir noch uns komen, globin mit gesamenter hant in guten truen an alle argelist den ebenanten Juden und czu irre hant Cochanze und Jacobe eczwenne Ebruschs son juden czu der Nysse, vor unsin vorbenanten herren, den kung, vor unse vrouwe, dy kuniginne, und vor ire geerbin und elichin nochkomelinge alczumole, dornoch vor synen brudir den Marcgreven von Merhern und vor alle ire hůptlute, amechtlute, anewaldin und benamen vor allir menneglich, daz der ebenante vrede stete und ganez gehaldin sal werdin kein den vorgeschrebenen juden, und daz sy vrẙ sullen sin beschaczunge, bete und allir gobe, ane als vil, daz sy unsim herren dem kunge alle jar binnen des gebin sullen 28mr., halp uf sante walpurgen tag und uf sante Michels tag halp. Wir globin ouch di vorgenanten iuden czubeschuczen, czubeschirmen vor allir gewalt, allir menneglich, und sẙ czubehaldin bẙ all irem Judischin rechte und czu vorteydingen kein geistlichim gerichte, so wir beste kunnen adir mogen, gleich eyme unsir burger. Dornoch globe wir, ab der selbin Judin, di vorbenant sint, eyme adir me binnen den selbin [dryen] vumf Jaren by uns nicht vugete czu blibin und von uns czihin welde, daz her adir sẙ von uns czihin mag mit alle syme gute und habe, ungehindirt, sichir libis und gutis; und ab en adir sẙ ymant geleyten welde, daz der adir di von unsim herren dem kunge und von uns unvordocht sullen sin. Daz alle di vorbeschrebenen stucke stete und gancz gehaldin werdin und unvorrůckit blibin, des habe wir desin gegenwertigen brif heyssen schriben und virsegiln mit unser stat ingesegil. Das ist geschen [an sente agniten abunde] in deme Jare als man schribit noch gotis geburt Twsint drihundirt Jar, in deme [eyn] czwey unde vumfczigstin iare, an deme andirn tage noch des heyligen crůczes tag, als is vunden wart.

Kladdenbuch *fol.* 32 *b.*

15.

Städtischer Schutzbrief für Lawentin und seine Angehörigen auf drei Jahre.

Dienstag, 29. November 1351.

Dazu:

Auszug eines solchen für Cochanz aus Neisse u. A. auf sechs Jahre.

Freitag, 7. Juni 1353.

Auszug eines solchen für Lawentin und den „Bischof“ Smogil auf drei Jahre.

Dienstag, 30. September 1354.

Wir. . [1]) Ratman der stat Bresslow bekennen offinbar an desim briue allen den . . . [2]) und Kungis czu Bemen gebin und verlyen Lawentin Juden der Smogelinne eydem, Zusen syner husvrown, synen kinden, Vreudil synem eydem und allen synen brotesen, eynen rechten vrede sichir lybis und gutis, di dry iar noch ires ersten briues lwt, den sy von unsir stat haben, also, daz sy binnen den selbin dryen iaren in unsir stat wonen mogen, sten, gen, siczen . . . inczuvordirn; und globen . . . argelist den ebeschrebenen Juden, und czu irre hant Smogil Lawentius swoger Juden czur Swidnicz unde Kochancze czu der Nysse, vor unsern vorbenanten herren . . . czubeschirmen vor allir beschaczunge und unrechter gewalt, und sy czu virteydingen, by rechte czu behalden und in rechtis czuhelfen umme ire schůlt und andir ire zache, unschedelich iren vre de. Ouch globen wir, daz unsir herre der kung, syn bruder, syne heubtlute, amptlůte, noch wir di selbin Juden nicht von hinnen urloubin sullen durch ymandis bete, willen noch drewe, benamen des herczogen von der Swidnicz, sundir daz wir sẙ by den dryen iaren behalden wellen noch der ebenanten unser brive lẘt; doch in sulchirwis, daz di selbin Juden unsèrm hèrren dem kunge binnen des gebin sullen alle iar 20 mr. groschin czu Czinsĕ, halp uf send walpurgen tag unde halp uf sente Michils tag. Daz alle di vorgeschrebenen stücke . . . actum a. d. 1351, in vigilia sancti Andree apostoli.

Yzaac filius Smogelisse habet literam consimilem, sed promissum nulli scriptum est nisi sibi, uxori, pueris, genero et commensalibus, qui dabunt domino Regi 40 mr. grossorum.

Kladdenbuch 32 *b*.

---

[1]) Solche zwei Punkte, wie sie sowohl in dieser, als in noch vielen anderen Urkunden unseres Kladdenbuches stehen, deuten, nach der allgemeinen Sitte mittelalterlicher Copial- und Formelbücher, absichtliche Weglassungen der Abschreiber an.

[2]) Durch drei Punkte sind von uns in den Urkunden dieser Sammlung die der Kürzung wegen erfolgten Weglassungen solcher Stellen bezeichnet, welche meist gleichlautend wiederkehren und aus den früheren Urkunden leicht zu ergänzen sind.

Anno domini 1353, feria 6. post Bonifacii, Cochanz, uxori et pueris suis, Smogil genero suo et aliis suis generis, Abrūsch servitori suo et ceteris suis servitoribus, necnon dictorum Judeorum uxoribus, pueris et commensalibus, date sunt treuge a data presentium per sex annos, et quod interim annuatim det domino Regi 20 mr. et Civitati 8 mr. Litera per omnia cantat sicut litera Smogelisse et Yzaac suprascripta.

Kladdenbuch 32 *b*.

Nota. A. d. 1354, in die sancti Jeronimi, Lawentino iudeo et Smogiloni Episcopo data est una litera, per triennium durando, secundum formam Salde Smogelisse scriptam, incluso isto articulo ante datam scripto, videlicet: Di wyle ouch di ebeschrebenen iuden desin geginwertigen brif uns nicht widir antwortin, sy czihen adir syn, wo sy syn, so sullen sy gebin unserm herren dem kunge unde unser stat iren vorgenanten czins. Daz alle di vorgenanten stucke stete unde gancz gehaldin werdin etc. —

Kladdenbuch 34 *b*.

16.

Verzeichniss der (verpachteten) königlichen, so wie der städtischen Einkünfte von den Juden in Breslau.

1352—1360.

Dienstag, 1. Mai 1352. Nota. Anno domini 1352 super Walpurgis cessit de Judeis Nicolao de Sittin, Petro Bavaro et aliis 34½ mr. et lot., et super Michaelis 36 mr. et 14½ scot. Civitas eodem anno percepit ab eisdem 20 mr. et 10 scot.

Item a. d. 1353 Nicolaus de Sittin cum societate percepit a Judeis 76 mr. minus fertone, et Civitas 28 mr. et 4 scot.

Item a. d. 1354 Nicolaus de Sittin cum societate percepit a Iudeis 58 mr. et 16 scot., et Civitas 17 mr. et fertonem.

Item a. d. 1355 N. de S. cum societate p. a. Judeis 45 mr. et 7 quartas et Civitas 15 mr. et 10 scot.

Item a. d. 1356 N. de S. et societas 16 mr. minus 5 quartis, et Civitas 6 mr. 10 scot.

Item a. d. 1357 N. de S. et ejus societas perceperunt 40 mr. 16 sc., et Civitas 20 mr. et 8 scot.

Item a. d. 1358 N. de S. et ejus societas 41½ mr. perceperunt, et Civitas 20½ mr. et fertonem.

Item a. d. 1359 N. de S. et ejus societas perceperunt 19 mr. minus 2 scotis et Civitas 9 mr. et 11 scot.

Item a. d. 1360 N. de S. et ejus societas perceperunt 25½ mr. 10 sc., et Civitas 12½ mr. et 11 scotos.

Kladdenbuch 28 *a*.

17.

Städtischer Schutzbrief für Jacob von Neisse und seine Familie, auf drei Jahre.

Donnerstag, 30. April 1355.

Copia Jacob de Nyssa iudei in bona forma.

Wir.. Ratman der stat Bresslow tun kunt... Karls Romischen keyzirs... und mit rate ... gebin und verlyen desin nochbeschrebenen iuden: Jacobe von der Nysse, synir husvrowen, synen kinden und alle synen brotesen, di ir eygen gelt noch vremden gelt nicht wslyen, eynen rechten, ganczen, steten vrede... vbir drẏ gancze iar ... slofen, wachen, und der selbe Jacob, syn hůsvrow, und syne kint ir gelt wsczulyen ... in sulchirwẏs ... ane alle argelist, den ebenanten iuden, vor unsern vorbenanten herren ... bete und allir gobe, ane als vil, daz sy gebin sullen alle iar unserm herren dem kůnge und unser stat vůmfczen mark groschin, halp uf sente Michils tag und halp uf sente Walpurgen tag czu czinse. Wir globen ouch ... glich eyme unser burger. Dornoch globe wir, ab den selbin iuden mit irem gesinde bynnen den selben dryen iaren bẏ uns nicht vugete czublyben und von uns czihen welden, daz her adir sẏ von uns czihen mogen mit alle irem gesinde, gute und habe ... und von uns umvordocht sullen syn. Di wyle ouch di ebeschrebenen iuden disen gegenwertigen brif uns nicht widir antworten, sy czihin adir syn wo sy syn, so sullen sy gebin unserm herren dem kunge und unser stat iren vorbenanten czins Wer ouch, ab der selbe Jacob, syne husvrow adir syne kint alhy keuften adir bweten erbe, hws adir hof, daz mogen sy vergebin, verkeufen adir verreychen, wenne sy wellen und wem sy wellen, Christen adir iuden, e sy weg geczihen adir dornoch, als sy weg geczihen, binnen eyme halben iare, und sullen des vrede haben, czu und ab czuczihen ane alle argelist, das selbe erbe, hws adir hof czu verreychin. Wo des aber nicht gesche binnen deme selben halben iare, als sẏ weg geczogen, daz denne das selbe erbe, hws adir hof eygen sẏ unser stat, czu tun und czu lossin. Daz alle di vorbenanten stůcke stete unde gancz ... mit unser stat ingesigele. Das ist geschen noch Gotis geburt Twsint drẏhundert iar, in deme vůmf unde vůmfczigsten iare, an deme nesten Donrstage vor Walpurgis.

Kladdenbuch 32 *a*.

18.

Kurze Aufzeichnung über den Verkauf einiger ehemals jüdischen Grundstücke durch den Rath.

1355.

Nota. Anno Domini 1355 Domini Consules vendiderunt quasdam areas olym Judeorum.

Primo Hanconi de Wras unam, continentem in latitudine 40 ulnas et extendentem se a Nicolao Baran usque ad Henricum Hestelerum pro 4 marcis.

Item Laurentio de Strelicz unam, inter hereditatem suam et Johannem rymer sitam, pro 5 marcis et scoto.

Item Petro wormechin unam, continentem in latitudine 7½ ulnas cum ½ quartali, sitam inter Marnerum et aream Domine de Lubavia pro 3½ fertonibus.

Item Scalinne unam, continentem in latitudine 7½ ulnas et in longitudine 8 ulnas pro 2 marcis.

Item Jesconisse anezele unam, continentem in latitudine 8 ulnas et in longitudine 24½ ulnas pro 4 marcis.

Item Staschconi unam, continentem in latitudine 6 ulnas et in longitudine 28 ulnas pro 2 marcis.

Kladdenbuch Heft 2, Fol. 18 *a*.

19.

Städtischer Schutzbrief für Muscho, den Bruder Jordan's von Liegnitz, und seine Familie, auf zwei Jahre.

Mittwoch, 25. Mai 1356.

Erneuerung desselben auf ein Jahr.

Montag, 30. April 1358.

Copia litere Muschonis fratris Jordani de Legnicz.

[Mittwoch, 25. Mai 1356.] Montag, 30. April 1358. Nos . . Consules Civitatis Wraczlavie tenore presentium, ex speciali jussu et mandato Invictissimi Domini nostri . . Romanorum Imperatoris et Boemie Regis, damus, concedimus et donamus Muschoni fratri Jordani de Legnicz Judeo, Hadas uxori.. pueris, familie et totis commensalibus suis, plenam et omnimodam securitatem, a [data presentium] proximo festo beate Walpurge virginis ad spatium [duorum annorum] unius anni duraturam, in Civitate nostra Wraczlaviensi predicta essendi, standi, eundi, nobiscum commorandi et negotia sua disponendi;

promittentes bona fide, sine omni dolo, ipsis . . et ad eorum manus Lazaro socero dicti Muschonis et Jordano ejus filio, Judeis Bregensibus, eundem Muschonem et ejus familiam predictam, ipso duranto [byennio] anno, manutenere protegere et pre quorumlibet violentiis, specialiter pre Domini nostri . . Imperatoris prescripti ac ipsius omnium Officialium seu Capitaneorum violentiis fideliter gubernare, necnon penes jus suum Judaycum, tamquam alios nostre Civitatis Judeos, favorabiliter conservare; conditione tamen tali singulariter interclusa, quod ipse Muscho anno[rum] prefato[rum quolibet] memorato Domino nostro Imperatori et ejus Camere [duas marcas] duas marcas et 16 scotos, Civitatique nostre [unam marcam] unam mr. et 8 scot. grossorum regalium pro annua sua pensione persolvat. Harum etc. datum a. d. [1356 die beati Urbani Episcopi] 1358 vigilia beate Walpurge Virginis supradicte.

Kladdenbuch fol. 30 *b*.

20.

Verzeichniss der Juden in Breslau und ihrer Zinsverpflichtungen; meist mit nachträglicher Angabe, wer seinen Zins entrichtet habe.

Sonntag, 19. März 1357.

Registrum Judeorum sub a. d. 1357, Letare.

De hoc censu debetur Civitati tertius denarius per totum.

Smogelissa 6 mr.

Schalun 5 mr., et Meyir cum uxore — dedit.

Kadczim Smogelisse gener, Ysac, [et Wilczko 5 mr.] 4 mr. minus fertone.

Wilczko et Jonathas 5 fertones.

Kadczim Junior [et Magister scole] 6 mr. [et fertonem] — dedit.

Lazar de Nachod cum filio et genero [et Roza sorore sua] 4 mr. Tincz promisit pro eo primo anno — dedit.

Czesslawa relicta Jacobi de Brunow cum Judelin genero, Eyczil et Nasso frater ejus, 6 mr.

Czesslwa relicta Jacobi de Brunow cum Judelin genero, et Jodelino patruo suo, Eyczil et Nasso frater ejus, et Pessag de Legnicz cum suis famulo suo, 6 mr.

Czesslawa relicta Jacobi de Brunow cum Judelin et Fridilone generis, et Jodelino patruo suo, Eyczil et Nasso frater ejus, et Sopia cum muto puero Smogil, dant 5 mr.

Salomon de Hain et Pincus et filius Aron cum suis commensalibus 2 mr. — dedit.

[Arnoldus de Hain 2 mr].

Aron de Paczcou cum pueris 2 mr. — dedit.

Affrim de Prussia 2 mr.

Jacobus de Nissa cum familia 3 fert.

Jacob de Budassin cum filio 2 mr. — dedit.

Ysac de Brega, Abraham sororius suus, Malkaym obstitrix et Magister scole 3 mr. — dedit.

Muscho de Novoforo mr.

Vrowde de Grotkou cum matre 5 fert. — dedit.

Scibot cum genero et Golda netrix (?) 1½ mr.

Arnoldus de Gorlicz cum ancilla Slawa et Magistro scole [Israhel de Koln] 2 mr. et Ruta soror ejus ½ mr. — dedit.

Wilczco magnus de Namslavia 3 fert. — dedit.

Arnoldus cecus mr.

Bogomila mr., literam debet habere — dedit.

Golda de Olavia cum filia fert. } dederunt.
Smolka et Mwnir fert. }

Muscho de Munstirberg 4½ scot.., Nasan 4½ scot., Salmon cum socru 4½ scot., Scabdai de Nymcz 4½ scot. — dederunt.

Baruch et Pechna 15 scot.

Jacob seber (solvit solus) et Abraham de Namslou 3 fert.

Aron de Brega [cum filio, Pessag scolaris de Swidnicz, Abraham de Nissa servus filii, Danielissa et] Stanka, Ysac de Gora, Smogil pergamenista, Smogil scolaris, Pessac de Legnicz, Abraham Kobos et David magister scole [Jordan de Gora] 2 mr. — dt. 20½ scot.

Abraham scriptor Ysac 1 mr., dt. ½ mr.

Dobrusca 2 scot.

Rosa soror Lasar 1 mr.

Dragana ½ fert.

Clapicz de Wsk 1½ mr.

[Schabdei de Novoforo cum uxore et pueris et Magistro scole 3 fert.].

Yzaac Episcopus Judeorum 1½ mr. — dt. nichil.

Joseph de Grotkow et Myla cum eo ½ mr.

Baczawa 4 scot. cum Swetlicza famula.

Dienstag, 1. Mai 1358. (Mittwoch, 1. Mai 1359.) Muscho frater Jordani de Legnicz (et Aaron gener) dabit (unt) 4 mr. a Walpurgis ad (duos) annum (os); actum a. d. 1358 (59).

Kladdenbuch fol. 25 *a* — 25 *b*.

21.

Formular des den Juden Breslau's im Jahre 1357 ertheilten städtischen Schutzbriefes auf zwei Jahre; die Briefe des Lazarus von Nachod und der Jacobissa von Braunau enthalten einen Zusatzartikel.

Dienstag, 2. Mai 1357.

Copia literarum Judeis datarum per byennium,

a. d. 1357 in crastino beate Walpurgis.

Wir . . Rathman der Stat Breczslow tun kunt . . . daz wir . . von gebote . . . und mit rate allir unsir eldsten unde geswornen gebin und virlyen desin nochbeschrebenen iůden . ., iren kinden, di kein eygin gelt abintẘren, und irem tegelichin gesinde, eynen rechten, steten vrede, sichir lybis unde gutis, von desir czẏt, als dirre keginwertige brif gegebin ist, ubir czwey gancze iar, also, daz sẙ . . binnen des mit uns in unser stat wonen mögen, ir gelt ẘsczulyen und widirinczuvordirn und iren vromen mit irem gelde czuschaffene noch Judischim zîten. Oucb globe wir . . in guten trûen ane argelist den selbin Juden vor unsern vorbenanten herren den keyzir . . . und vor allir menneglich, di durch iren willen und unser Stat willen tun und lossin, daz der vorgeschrebene vrede stete und gancz gehalden sal werdin kein den selbin Juden, und daz wir . . sẙ . . beschûczen und beschirmen wellen glich unsern bůrgern, und daz sẙ . . blybin sullen bẙ alle irem iudischin rechte, vrẙ allir betwůngenen gobe unde beschaczunge, ane als vil, daz sẙ binnen des gebin sullen alle iar unserm herren dem keyzir und unser stat czu czinse . . mark, halp uf sente Walpurgen tag und uf sente Michils tag halp; czu und ab czuczinde ungehindirt, doch also, das der czins der czweir iare besaczit werde. Mit Urkůnde dis brives der dorobir gegebin ist, noch Gotis gebůrt 1300 iar, in deme 57. iare, an deme andern tage noch sente Walpurgen tag.

In literis Lazari de Nochoth — et Jacobisse de Brẘne — iste articulus inclusus est ante data: Ouch mag Lazar binnen der ebenanten czît habin eyne vrye schůle in syme hẘze adir czu eyme andirn vrunde, im und synen vrunden dorin czugen, unde sal gesundirt sin binnen des von der gemeynde mit allen sachen.

Kladdenbuch fol. 30 *b*.

22.

Mehrere Schutzbriefe aus dem Jahre 1358.

Wir . . Ratlute der stat Bresslow . . . gebin und verlyen eynen ganczen steten vrede Yzaac dem iuden, syner husvroẘn, synen kinden und synen

Freitag, 26. Januar bis Sonntag, 11. März 1358. Freitag, 16. Februar bis Sonntag, 20. Mai 1358.

tegelichin brotessen, uncz uf di neste [mittevasten] pfingsten . . . gegebin an dem nesten [tage noch sente Pauels tage, als her bekart wart] vritage vor allir mannen vasnacht, noch gotis gebůrt 1358.

Abraham et Jacob filiorum Danielisse.

Mittwoch, 13 Juni 1358 bis Mittwoch, 1. Mai 1359.

Wir Ratlute der Stat czu Bresslow . . . gebin . . . Abraham und Jacob Danielis sonen von der Nysse, Duchawan irrē muter, Sampson irem swoger, iren wyben, iren kinden und iren tegelichin brotesen, sichir lybis und gutis czu uns unde von uns czu czihen hi czwischin und sente Walpurgis tag dem nehsten . . . Mit Urkunde dis brives . . . noch Gotis geburt 1358 iare, an der nehstin Mittewachen vor Viti und Modesti.

Yzaac Judei.

Wir . . Rathman der stat Bresslow . . . Ysaac dem Juden, synir hůsvrowñ, synen kinden, synem tegelichin gesinde und brotessen . . . von desir czīt als dirre keginwertige brif gegebin ist ubir ein ganczis iar . . . Noch Gotis geburt 1358, an allir heyligen abunde.

Mittwoch, 31. Oct. 1358 bis Mittwoch, 31. October 1359.

Kladdenbuch fol. 30 *a*.

23.

Kaiser Karl IV. befiehlt dem Hauptmann und dem Rath der Stadt Breslau, alle Juden zu Breslau, Neumarkt, Namslau und Guhrau, sofern sie neue Verträge schliessen wollen, ohne Erhöhung ihres Geschosses, bis zum 1. Mai 1361 in ferneren Schutz zu nehmen. Insbesondere sollen sie in Sicherheit über Land reisen können.

Breslau, Freitag, 25. Januar 1359.

Litera Judeorum super securitate per byennium duranda.

Karl von Gotis guaden Romischer Keiser, czu allen czeiten merer des Richs, und Kunig czu Beheim, Empiten . . dem Houbtmanne und dem Rate der Stat czu Bresslow, Unsirn lyeben getruwen, und alles gut. Wenne Wir vch vormals Unser brive geben haben, czu schirmen und czu sichirn alle Juden in Unsir Stat czu Bresslow vor allem unrechte und gewalde, und di selben brive vzgen werden in kůrczen cziten: Dorumme bevelen und gebiten Wir vch ernstlich bÿ Unsen hulden, das ir alle Juden Unsir stete czu Bresslow, Nuemarkte, Namsla und Gor, dy kegenworteclich do wonenden sint odir in kumftigen czeiten darkomen und kumftig werden, also das di selben czukůmftigen Juden nůwe gedinge tun und machen sullen, schirmet, sichert, behutet und bewaret, mit ganczen truwen, vor allem unrechte und gewalde; binamen dÿ, di euwer

brive dorubir sunderlichen nemen, und kein ander. Und wollen ouch, das ir sie behaldet bẙ allen iren Judischen rechten nach dem lute der brive, die Wir uch vormals dorubir haben gegeben; und globen von Unsirn keisirlichen gnaden, vor Uns und alle dẙ Unsirn, alle gedinge, brive und glubde, di ir von Unsen gnaden den vorgenanten Unsen Juden gebt und gebende werdit, von disem tage bis uff sant Walpurge tage, der schirst ků̊mftig ist, und dornach ubir czwei gancze iar, die nacheinander czuczelen sint, stete, gancz und unvorrukt bliben lassen und halden wollen; doch also, das man alle die egenanten Juden us den selben Steten noch us iren husirn nicht wisen noch triben sulle in keinewis, und das sẙ ouch bẙ iren alden geschoczen ungehoet und ungemeret bliben sullen die selbe vrist. Dorubir gebite Wir allen fursten, herren, Rittirn, knechten und Steten in Polan, Unsen lieben getruwen, das sie di egenanten Unsir Juden, wenne sie czu iren frenden adir in andirm yrem geschefte ubir lant reisen und varen, getruwelichen schirmen, behuten und bewaren sullen als liep yn sie, Unsir hulde czu behalden. Mit Urkunde dises brives vorsigilt mit Unsir keiserlichen Majestat Ingesigel, gegeben czu Bresslow nach Cristus gebörte driczenhundirt iar, dornach in dem nuen und vůmfczigstin Jare, an sante Paulus tag, als her bekeret wart, Unsir Riche in dem dryczenden und des keisirtums in dem virden Jare.

Kladdenbuch fol. 34 *b*.

24.

Städtischer Schutzbrief für Muscho von Brieg, den Bruder Jordan's von Liegnitz, giltig bis zu der in Nr. 23 angegebenen Frist.

Freitag, 15. Februar 1359.

Litera Muschonis de Brega.

Nos . . Consules Civitatis Wraczlaviensis . . . damus, concedimus et donamus Muschoni fratri Jordani de Legnicz Judeo, Hadas uxori sue, pueris, familie ac omnibus commensalibus ipsius . . . hinc ad festum beate Walpurge virginis proximum, et deinde ad spatium duorum annorum continue se concomitantium infrangibiliter duraturam, in Civitate nostra Wraczlaviensi predicta essendi, standi, eundi, edendi, bibendi, nobiscum commorandi et negotia sua juxta ritum Judaycum disponendi; promittentes . . . et ad ipsorum manus Lazaro socero dicti Muschonis et Jordano ejus filio, Judeis Bregensibus . . . ipso durante termino manutenere et pre Domini nostri . . Imperatoris prescripti, necnon Domine nostre . . Imperatricis omniumque ipsorum Capitaneorum seu Officialium violentiis, petitionibus et depecuniationibus protegere ac penes jus suum Judaycum, tanquam Civitatis nostre incolas, fideliter conservare, cům plena libertate recedendi inimpedite, et quod ipsi . . interim non debent licenciari

nec de domibus eorum expelli; ita tamen, quod ipse Muscho, annorum prefatorum quolibet, memorato Domino nostro . . Imperatori et ejus camere duas marcas et sedecim scotos, Civitatique nostre unam marcam et octo scotos grossorum, sine exaltatione aliqua, pro annua sua pensione persolvat. Harum nostrarum testimonio literarum datum a. d. 1359, in crastino beati Valentini martyris gloriosi.

Kladdenbuch fol. 28 *b*.

25.

Der den Breslauischen Juden, laut kaiserlichen Befehls (Nr. 23), ertheilte Rathsbrief.

Montag, 18. Februar 1359.

Litera communis Judeorum

duranda a proximo festo Walpurge ad duos annos.

Wir . . Ratman der stat Bresslow tun czuwissen allen den, di desin brif ansehen adir horen lesen, daz wir von sundirlichim gebote unde bevelunge des allirdurchluchtstin vûrsten herren Karls . . . mit rate und geheysse unser eldsten, gesworn und gemeyne, gebin und virlyen desin nochbeschrebenen Juden . ., iren wyben, iren kinden und alle irem tegelichin gesinde und brotessen, eynen rechten, stetin vrede . . . von desir czit . . . bis uf den nesten sante Walpurge tag, und dornoch von dem selbin sante Walpurge tage ubir czwey gancze Jar . . . bŷ alle irem Judischen rechte. Ouch sullen di selbin Juden unbeswert blyben beide [1]) mit bete, beschaczunge, geschosse, daz man in nicht hohen sal noch iren vrede ẘfsagen sal binnen der obgenanten vrist. Welden sŷ ouch binnen des von hinnen czihen, daz sullen sŷ tun ungehindert. Mit urkunde dis brives . . . 1359, an dem nesten manthage noch Valentini.

Hii habent literas tenoris suprascripti:

Primo Lazar de Nochothin, Haze et Elyas, generi sui, et Salomon ejus filius. Item Desslawa relicta Jacob de Brwnow, Jodelin et Vridil ejus generi, Jodelin patruus, Yczil et Nassan.

Kladdenbuch fol. 28 *b*.

---

[1]) D. i. beide Jahre.

26.

Die Rathmänner der Stadt Breslau ertheilen, laut kaiserlichen Befehls (Nr. 23), den Juden zu Guhrau (und gleichlautend auch denen zu Neumarkt und Namslau) einen Friedens- und Sicherheitsbrief auf die Dauer der vom Kaiser festgesetzten Zeit.

Dienstag, 19. Februar 1359.

Tenor literarum Judeorum Novifori, Namslavie et Gor.

Wir . . Ratman der stat Bresslow tun czu wissen . . . daz wir von sundirlichim gebot und bevelunge unsers herren des keyzirs, mit rate und geheysse unser eldstin, gesworneu und gemeyne, sichirn und globin allen den Juden, di yczunt in der stat czum Gor wonende sin und in czukumftigen cziten darkomen czu wonen, also, daz sẏ hi czwischen und dem nesten sante Walpurge tag der kumftig ist, und dornoch von dem selben sante Walpurge tage ubir czwey gancze Jar in der selbin stat czum Gor wonen mȏgen, umbeswert beyde [1]) an bete, beschaczunge, gewalt und geschosse also, daz man in das in der ebenanten vrist nicht hoen sal noch in di sichirheit und vrede wfsagen sal; und globin in guten truen . . . stete unde gancz sin sal und umvorruckit gehalden werden. Dorumme so bewele wir, von unsers ebenanten herren des Keyzirs weyn, ernstlich dem Houptmanne und den Ratmannen czu dem Gor, di nu sin adir hernoch aldo selbis werden, daz sẏ di vorgeschrebenen Juden bẏ dem selben vrede und sichirheit behalden und beschirmen, so sy beste mogen. Mit Urkunde . . . noch gotis geburt 1300 Jar, in dem 59. Jare, an dem nestin Dinstage noch Valentini.

Kladdenbuch fol. 34 *b*.

27.

Ein — für unecht erklärter — Schutzbrief des Breslauer Raths für Muschil und seine Frau, auf zwei Jahre.

Freitag, 26. April 1359.

Litera Muschelini falsa [2]).

Wyr Ratman der stat Bresslow . . . von sundirlichim gebote . . . mit rate . . . gebin und vorlyen eyn ganczin stetin vrede Muschil demeJudin, synir husvroẘn,

---

1) Vergl. die Anmerkung zu Nr. 25.

2) Was auch das Wort „falsa" mag zu bedeuten haben, ob es nur „ungiltig" oder, was wahrscheinlicher ist, „gefälscht" heisst (im letzteren Falle darf man die Urkunde

synen kyndin, syme tegelichin gesinde und brotessen, sichir lyebis und gutis, und vor allis gevenenisse an allirleye argelist, von sente Walpurgis tag der no nest czukunftig ist ubir czwey Jar; alzo das sẙ . . . noch Juduschim setin; und globin ouch in gutyn truwen . . . daz der selbe vrede gancz und stete sin sal, und ouch, daz sy us erin husirn nicht getrebin sullen werdin. Wir globin ouch, dem vorbenantin Judin recht czu helfin noch alle den brifen, dy im wordin sint von synen vrůndin, alzo uns unsir hirre der keysir bevolin hat, und ouch nicht keyne geczug ubir in czu vůren, sundir by syme Juduschin recht czu lassen, alzo czu der Swidnicz Judin habin; und ouch, ab der vrede an Muschil adir an syme gesinde gebrachin worde von Judin adir von cristen, so sulle wir den vredebrecher czu huldin nicht nemen, her berichtis denne keyn dem vorbenantin Juden, daz her uns danke. Und ouch globen wir, ab an dem vorbenantin Juden keyn broch were us deme globde, daz got nicht en gebe, und uns mant mit deme keginwortegin brife: wo daz ist, zo gelobe wyr im, daz wir darkomen und wellen im gerecht werdin, noch synis brifis lut, vor synen rechtin erbehirren und vor synen mannen, fruntlich und unvordocht. Czu eynyr orkunde habe wir unsir Ingesigil angehangen. Dat. Wraczlavie a. d. 1359, feria 6. post festum pasche.

Kladdenbuch fol. 29 *b*.

28.

Verzeichniss der vom 1. Mai 1359 bis zum 1. Mai 1361 in Breslau geduldeten Juden und der ihnen auferlegten jährlichen Abgaben; bei Einigen ist hinzugefügt, dass sie den am 1. Mai fälligen halbjährigen Zins entrichtet haben.

Mittwoch, 1. Mai 1359.

Registrum Judeorum,

qui censum submissum solvere tenentur, sub a. d. 1359, per byennium, a festo beate Walpurgis.

Disslawa Jacobissa de Brwnow, Schalum filius, Fridil Jodelinus generi, Eyczil Nassa et Smogil, ejusque familia 5 mr. — dedit $2\frac{1}{2}$ mr.

Lazarus de Nochod 4 mr. — dedit 2 mr.

Ysac de Brega, Schabdei cum uxore, et Abraham cum uxore 3 mr. — dedit $1\frac{1}{2}$ mr.

---

vielleicht mit der grossen Siegelfälschung des Johann von Schellindorf in Zusammenhang bringen, welche 1364 an den Tag kam: Klose, 2, 1, Brief 50): jedenfalls ist die Urkunde in derselben Zeit entstanden, aus der sie datirt ist, und ich habe desshalb kein Bedenken getragen, sie in diese Sammlung aufzunehmen.

Muscho de Brega et Aaron gener dabunt 4 mr. — dederunt 2 mr.

Bogomyla mr. — dedit ½ mr.

Jacob de Nissa cum familia 3 fert.

[Kadzim gener Smogelisse sive major 3½ mr.]

Wilczco et Jonathas 5 fert.

[Kadzim junior et Magister scole 6 mr.]

Salomon de Hain, Pincas et filius Aaron 2 mr.

Aaron de Paczcow 2 mr.

Effraym de Russya 2 mr.

Jacobus de Bůdessin 2 mr.

Freude de Grotkow cum matre 5 fert.

Syboth cum genero et Golda netrix 1½ mr.

Arnoldus de Gorlicz cum ancilla Slawa et Magistro scole 2 mr.

Ruta soror ejus ½ mr.

Wilczco magnus de Namslavia 3 fert.

Arnoldus cecus mr.

Smolka et Munir fert.

Muscho de Munstirberg 4½ [scot.] grossos, Nasan 4½ [scot.] gr., Salomon [cum socru] et Michael sororius ejus 4½ [scot.] gr., Schabdey de Nempcz 4½ [scot.] grossos, Smogil carnifex 4½ scot.

Baruch et Pechna 15 scot., Michael scriptor 4 scot.

Jacob zeber et Abraham de Namslow 3 fert. — dedit fertonem.

Aaron de Brega, Stanka, Yzaac de Gora, Smogil pergamenista, Smogil scolaris, Pessac de Legnicz, Abraham Kobus et David magister scole 2 mr.

Abraham scriptor Yzaac mr.

[Roza soror Lazari mr.]

Benesch fert.

Clappicz de W̊sk 1½ mr.

Yzaac Episcopus Judeorum 1½ mr.

Joseph de Grotkow et Mila cum eo ½ mr.

Baczawa 4 scot. cum Swetlicza famula.

Smogil de Lemberg et Salmon sororius suus 2 mr.

Dragana ½ fert.

Dobrusca 2 scot.

Kladdenbuch fol. 29 *a* — 29 *b*.

29.

Schutzbrief des Breslauischen Raths für David Falk und seine Angehörigen, auf drei Jahre giltig.

Montag, 14. October 1364.

Copia litere Davidis Falkonis et suorum durans per triennium.

Wir . . Rathmanne der stat Bresslow, von gebote und geheyse des Allirdurchluchtisten fursten, herren Karlis . . . globen . . . David Falken, synem wybe, iren kinden, synir muter, synir swi̊ger und iren kinden, und dem cleynen Kadzym synem swoger und alle irem gesinde unde brotesen, sẙ czubeschuczen, czuvorteydingen unde czu vorwezen an allen zachen, glich unsern burgern; alzo, daz sẙ ir geld walyen unde invordern mo̊gen unde sullen noch alle irem Judischen rechte, von dirre czi̊t . . . ubir drẙ ganeze ummegende iar. Ouch wenne is sich geborte, daz sẙ . . von bynnen czihen welden, gemeynlich odir enczeln, das mo̊gen sẙ . . tun ungehindirt von uns, sichir lybis unde gutis. Mit urkunde . . . noch gotis geburt 1300 iar, in deme 64. iare, an deme nesten manthage vor sante Gallen tag.

Dicti Judei dabunt annis singulis predictis 2 fornaces laterum aut 14 marcas grossorum ad murum Civitatis [1]), medietatem super Walpurgis et medietatem super Michaelis.

Kladdenbuch Heft 2, fol. 8 *b*.

30.

Herzog Bolko II. von Schweidnitz bewilligt den Juden seiner Städte Schweidnitz, Striegau, Reichenbach und Nimptsch auf drei Jahre einige das Rechtsverfahren betreffende Begünstigungen.

Löbau, Sonntag, 19. September 1367.

Wir Bolke von gotis gnadin herczoge in Slezien, herre von Furstenberg, zur Swideniez und Markgraff zu Lusicz, tůn kunt und bekennen offinlich mit desem brive, daz Wir, mit bedachtem můte und mit rate unser mannen, unsen

1) Der Rath wurde dadurch der Mühe überhoben, die Ziegel selbst zu kaufen, wie er es z. B im Jahre 1387 „ad murum civitatis" that (Grünhagen, Rechnungsbücher der Stadt Breslau, S. 134). Damals musste er übrigens 8 Mark für einen Ofen Ziegel zahlen, während der Preis desselben im Jahre 1350, übereinstimmend mit unserer Urkunde, 7 Mark war (Stenzel, Geschichte Schlesiens, S. 367).

Juden der Stete Swidenicz, Stregow, Richinbach und Nimtsch begnaden domete von furstlicher gewalt und fruntlicher gunst, dy Wir zu eyn tragen, daz, welcher undir en busvellik wirt adir sich czůt von eime gerichte in daz endir, derselbe jude zal gebn vor eczliche buse ein phunt pheffers und vor eczlichen czok ouch ein phunt pheffers, als dicke und offt, als sich daz gebort, in allen rechten, is sie in dem gerichte der hochgebornen Agnes, herczogin in Slezien, unser lieben gemaheln, is sie in den hovedingen adir in den statdingen, keyns usgenomen. Sundirlich geben wir den obgenanten Juden, unsirn lieben Camerknechten, ouch das czu genaden, das, welch man, her sie ritter adir knecht, burger schultheys adir gebuwer, den obgenanten Juden geldis bekennet in dem gerichte der obgenanten furstin adir in unsirn hovedingen, in den steten die vorbenant sint, dorobir sal man in Schepphinbrive geben, beyde, obir houbtgut und wuchir. Were ouch, dss dieselben Juden uff ymand gelt dirvordirten, so sal man in ouch Schepphinbrive darobir geben, beyde, obir houbtgut und wuchir, und dazselbe gelt sal ouch wuchern, die wele daz is unvorgulden stet. Ouch sal dise gnade werhaffig sin von sante Michels tag, der nehest czukumfftig wirt, obir dri gancze iar. Mit urkund etc. gegeben czur Lobow am Suntage vor sante Matheus tage, noch gotis geburt 300, in dem seben und sechczigstem iare.

Provincial-Archiv, Schweidnitzer Landbuch A. 1366—1368, S. 27 *a*.

31.

Schutz- und Friedensbrief der verwitweten Herzogin Agnes von Schweidnitz und Jauer für Ozer, den Bischof der Juden zu Schweidnitz, Lazar, seinen Schwiegervater, David Falk und alle anderen Juden ihres Fürstenthums, auf vier Jahre.

Schweidnitz, Dienstag, 29. Mai 1369.

Wir Agnes von gots gnaden etc. bekennen offinlich etc., das wir, mit wolbedachtim mute und ouch mit rate unser lieben getruwen, Ozer der Juden Byschoffe zu der Swidnicz, Lazar syme Swere und David Falken, unsern Juden zu der Swidnicz und Camerknechten, und gemeynlich ouch allen Juden unsers Furstenthums, beyde, in dem aldin lande und ouch in dem nůwen, unsir frede geben und gegeben habin mit crafft dis briffs, von sante Jacobistage, der do nehest zukomende ist, obir fier gancze iar, vor allen den, die durch unsern willen tuen und lassen, sichir leibes und gutis, mit eren kindern und mit erin wybin yn unsern Steten zu wonen und er gelt usczuleyen und wedir yn zu manen nach judeschin sitten, unschedelich erim frede; alzo vornemelich, daz sie uns alle iar gebin sollen fier hundert mark prager groschin polenscher czal, czwe hundert mark off sante Walpurgen tag, den nehesten anzuhebin, und czwei hundert mark off sante Michels tag czu hant, dornach alle iar, die wile derselbe

frede stet. Und domete sollen sie allis geschossis ledik und los sin, doch unschedelich unser bete, dye wir off yn haben sollen. Wir sollen ouch den obgenanten Juden yn den fier iaren, als oben geschreben stet, nicht orlop gebin, von uns zu czihen. Sie sollen ouch eyme yczlichen manne czu rechte gesten, wer czu yn icht zu redin odir zu teydingen hat mit dem rechten. Were is ouch, das die obgenanten Juden sich besorgeten vor ymande oder vor ymande vore trugen, so sollen wir sie befreden und beschuczen getruwlich, noch allir unser macht, wenne sie uns das zu wyssen tuen, ane argelist, und diser frede sal unschedelich sin dem frede, den wir yn vormols gegeben haben bie leben unsers herren herczogin Bolken seligem, der do vorsigelt ist mit unserm Ingesigel, mit unser burkgrafen Ingesigeln und ouch mit unser Stete Ingesigeln, sunder er sal blyben stete, feste und unvorrucket yn allen seinen puncten, stucken und artikeln, als er ist begriffen. Und wir, die hernoch geschreben steen: Nickil Bolcze der hofemeyster, her Gunczel und her Nickel gebrudir von dem Swin, her Nickil von dem Czeiskberge, Wassirrabe von der Czirle und Gotsche Schoff der junge, als dy bůrgen, globen, mit der obgenanten unser lieben gnedegin frouwen und vor sie, den obgenannten Juden, das in alle globde, dy vorgeschreben steen, stete, gancz und unvorbrochenlich sullen gehalden werden an argelist. Mit urkund dicz briffs, den wir mit unser aller anhangenden Ingesigeln vorsigelt habin lazzen werdin, gegebin zu der Swidnicz an dem nehsten Dinstag vor des heilgen lychnams tage, do man czalte noch Gots geburt driczenhundert iar, dornoch in dem neunden und sechczigsten iare.

Ebendaselbst, B. 1368—1370, S. 18 *a*.

32.

Die Herzogin Agnes gestattet den Juden zu Schweidnitz die Wiedereröffnung ihrer Synagoge und knüpft daran eine Reihe von Bestimmungen, hauptsächlich die Gemeindeverfassung betreffend.

Schweidnitz, Donnerstag, 21. März 1370.

Wir Agnes von gots gnaden etc. bekennen und tun kunt . . ., daz wir haben angesehen den gebrechin, die beswerunge und ouch daz betrubnizze, das unsere gemeinen Juden zu der Sweidnicz, unser getruwen kamerknechte, eczliche czeit bis doher ane alle ire schult geleden habe dovon, daz in ire schule vorslossen ist gewest, daz sie dorume noch irem Judischim rechte nicht got geloben mochten. Dez haben wir, mit rate unser getruwen, denselben iren gebrechin, beswerunge und betrubnizze czu herczen genomen und haben von unser furstlichin gewalt und von sundirlichin gnaden, die wir zu in tragen, den obgenanten Juden, allen gemeinlich, ire schule wedir geantwortet; in sulchir mazze, das in dieselbe schule yn kunfftigen czeiten nymmer von unsern wegen

noch von ymandes wegen sal vorslossen werden, die wyle wir leben, is were denne, daz sie uns unser geschôs odir unser rente, die wir uff in haben, nicht geben wolden, daz wir denne dorumb die schule sliezzen mûsten: dorumb sullen wir von in ungemanet bleiben. Ouch geben wir in daz czu gnaden, ab in ymand iren gesank nedirlegen welde odir sie an irem vorsenger und an irem slechtiger hindern wolde, daz daz nicht sein soll, is geschee denne mit der gemeinde geheizze und mit der fierer geheise, die sie undir in kysen werden alle iar. Ouch geben wir in daz czu gnaden, daz alle Juden, yn allen unsern Steten, czu der Sweidnicz gehoren sullen zu der ladunge nach Judischim sitten, sie sullen ouch ir geschôz dar antworten mit dem rechten, alz sie vor getan haben, und doby zu bleiben, wenn sie ire schule und ouch iren kirchhôff doselbinst zu der Sweidnicz von unsirn gnaden habin. Ouch geben wir in daz zu gnaden, daz sie einen Bischoff schicken môgen, eynen bedirben Juden, der aller gemeinde fûglich sey, und ab in derselbe nicht fûglich wûrde sein, so môgen sie in abeseczen by einem Jare odir bei czweien und im sein recht geben, und môgen denne dornoch einen andern schicken, der in abir fuglich wirdt sein; were is aber, daz sie einen Bischoff nicht vormochten zu halden, so sullen die fiere, die alle iar von der gemeinde gekorn werden, gewalt haben, daz sie alle bruche yn judischim rechte berichten sullen undir in; und ap sie die bruche nicht berichten mochten, so sullen dieselben fiere senden an einen bedirben man und sich dirfaren an im, daz den luten recht geschêe, dem armen alz dem reichen. Ouch wollen wir, ap sich ymand uz der gemeinde der Juden czyhen wolde, und wolde leichte wedir die gemeinde und wedir die fiere, die sie gekorin haben, noch synem willen leben, und wolde nicht gehorsam sein: des wille sal nicht vorgang haben, sundir waz die meiste menige gehabt wil haben, daz sal sein, dez sullen ouch sie gefolgik sein, und dorzu sullen wir in ouch helfen und raten. Were is ouch, daz ymand die gemeinde der Juden, odir etstlichen under in kegen uns besagen wolde, deme sullen wir nicht glouben, is sei denne, daz wir derfuren vôr eyne gancze warheit und ouch die fiere besendten, die sie gekorn haben, an in zu derfaren, und ouch sust mit ganczen warhafftigen wissen: wez sie uns denne vorfallen weren mit rechter wissen, daz wollen wir gebessert nemen. Ouch wollen wir, daz keyn Bisschoff yn allen landen, er sei wer er sei, macht sulle haben obir sie aldo czu der Sweidnicz und yn allem unserm lande, in ichtis zu gebieten, ane der Bisschoff alleyne, der von in gemeynlich do zu der Sweidnicz gekorn wirdt. Sie mogen ouch ire glockenere uffseczen und abeseczen, wenne sie in nicht fuglich sein. Wir wollen ouch, daz sie nymand hindern sulle an irer Schule noch an irem Kirchhofe noch an allem deme, daz zu irem gotshuse gehoret. Ouch meynen wir, ap sich ymand wedir die gnaden und wedir die stûcke, alle besundern, die obengeschreben sint, seczen wolde, wo denne die meyste menige hen czûhet, do sullen sie ouch hen folgen. Ouch meynen wir, daz alle die obengeschreben sachen, gnaden, und eyn ieczlich stucke besundern, uns allirsache unschedelich sullen sein an

vnserm geschosse, an unser bete, an unsern renten, die wir uff in haben, und vornemelich, daz sie sullen recht geben und recht nemen, alz daz yn unsern brieven geschreben steet, die wir in vor gegeben haben allirmenneglych, und unschedelich unsern alden brieven, die wir vor mit unserm Ingesigele, mit unser Manne Ingesigele und ouch mit unser Stete Ingesigelen vorsigelt gegeben haben. Und daz alle die obgenanten gnaden, und eyn ieczlich stukke besundern, den vorbeschreben unsern Juden stete, gancz und unvorbrochenlich gehalden werde, daz globen wir bei unsern guten truwen ane argelist, daz wir sie dobei lazzen und behalden wollen noch aller unser macht, und wollen in keynes brechen yn dheinenwẏs. Mit urkund dicz brieffs, den wir vorsigelt haben lazzen werden mit unserm grozzen Ingesigele, gegeben zu der Sweidnicz an dem nehsten Donrstage für Mittefasten, noch gots geburt dreiczenhundert iar, yn dem sebinczigsten iare. Dez sind geczeugen und teidinger gewest her Nickel Bolcze unser hofemeyster, her Reintsch Schoff unser hoferichter zu der Sweidnicz, Nickel von Sachenkirchen und Wassirrabe von der Czirle, mit der rate dise teidinge gescheen sint, und Petir von Czedlicz unser lantschreiber, dem wir disen brieff bevolen haben.

Ebendaselbst, S. 33 *b* — 34 *a*.

II.

XV. Jahrhundert.

33.

König Ladislaus von Böhmen und Ungarn erkennt dankend die Massregeln an, welche der Rath der Stadt Breslau gegen die der Hostienschändung beschuldigten Juden daselbst getroffen, und beglaubigt bei demselben seine zwei zur Untersuchung dieser Angelegenheit abgesandten Bevollmächtigten, Sigmund Potemprunner und Oswalt Reicholf.

Wien, Dienstag, 22. Mai 1453.

Wir Lasslaw von gots gnaden zu Hungern, zu Behem, Dalmatien, Croatien etc. Kůnig, Herczog zu Österreich und Marggrave zu Merhern etc. embieten den Ersamen unsern lieben getrewn, dem Burgermaister, Richter, den Schephen und Ratmannen, ouch den Burgern und der gemainde zu Bresslaw unser kůnigleich gnad und alles gut bevor. Als Ir, die Ratmann, uns yecz habet geschriben von der erschriklichen geschichte wegen, die an dem Allerheiligisten und Hochwürdigem Sacramentt des leichnams unsers lieben herrn Jhesu Cristi, durch ainen gepawrn von Langenwezen am nagsten zu der Ölsse, sein geschehen, und wie dasselb heilig Sacrament darnach zu hannden ains

Juden, genant Meyer, daselbs ze Bresslaw sey komen, dadurch Ir auch die Juden gevangen und ir gut verschriben und in unsern küniglichen hof habet lassen legen und versliessen, und begeret darauf von uns verrer ůnderweisung ew getan werden, wan Ir darinn ewern vleis, so Ir pesst kunnet und mügt, tůn wellet etc.: Solichs ewrs schreiben wir ser erschrokhen sein, besunder von der uneer wegen, so dem almechtigen got und dem heiligen Sacrament, auch kristenlichen gelauben, daran geschehen ist, und mergkhen darinn ewern guten vleis, damit Ir ew gegen got und uns als ewerm natůrlichen Erbherren und als frumen kristen beweist und erczaigt habet, des wir ew auch sunderlich dannkh sagen und wellen das in kůmftigen Zeiten gnedicleich gen ew erkennen. Und schikhen darumb, von der und andrer unserr mergklichen sachen wegen, zu ew unser getrewn lieben Sigmunden Potemprunner und Oswalten Reicholf, unser dienner und volmechtig sandpoten, den wir ganczen gwalt und macht gegeben haben mit denselben Juden und Judinn, ouch irm leib und gut, nach solh mergklicher und unkristenlicher verhandlung, darinn nach ewrm Rat und gevallen zutůn und zuhandeln, auch zurichten und zustraffen, damit gots eer und lob darinn furgenomen und solich uneer, dem heiligen Sacrament unsers lieben herrn Jhesu Christi, dem heiligen gelauben zu Schwechung, beweist, gerochen und gepůsst werd, wie das dann am pessten mag fůrgenomen werden. Geschehe aber, daz dieselben unser Sandpoten der sachen zu Ennde nicht möchtten ausgewarten und geharrn, so geben wir in aber vollige macht und gewaltsam, daz Sy, an unserr Stat und von unsern wegen, verrer gwalt geben sullen und mügen in den sachen der Juden, umb ir leib und gut, zuhandeln, zurichten und zustraffen in aller mass, als dieselben unser Sandpoten das selber von unsern wegen vnd nach unserr emphelhnůss getůn mügen oder möchten gehandeln. Und darumb, was ew die egemelten unser Sandpoten von der sachen von unsern wegen sagen oder darinn handeln und tůn werdent, emphelhen wir ew und begern mit ernste, daz Ir in das glaubet, genczlich als uns selber, und das auch also tůt, als wir des und alles guts, damit Ir uns, als die getrewn dienner und Undertan, als ewerm natůrlichen Erbherrn, schuldig seit, ain sunderlich gut getrawn zu ew haben, und wellen das kůmfticlich in sundern gnaden gen ew erkennen und zu gut nicht vergessen. Geben zu Wienn an Eritag nach dem heiligen Phingstag, a. d. 1453, unserr Krönung unsers Reichs des Hungrischen etc. im virczehenden Jare.

Städtisches Archiv, Orig., K. 10.

34.

König Ladislaus meldet allen Behörden und Bewohnern Schlesiens, dass er seinen drei Sendboten, Sigmund Potemprunner, Sigmund Vorschouer und Oswalt Reicholf, Befehl und Vollmacht ertheilt habe, sich der der Hostienschändung schuldigen Juden und ihrer Habe im ganzen Lande zu bemächtigen. Er fordert daher, dass man ihnen willfährig und hilfreich entgegenkomme.

Wien, Dienstag, 26. Juni 1453.

Wir Lasslaw . . . embieten allen und yeglichen Fürsten, Haubtlewten, Herrn, Rittern und Knechten, Phlegern, Burggraven, Burgermaistern, Ratmannen und Burgern, den der brief geczaigt wirdet, unser gnad und alles gut. Hochgeborn, Edeln, Erbern, weisen, lieben getrewn. Wan wir unsern getrewn lieben, Sigmunden Potenprunner, Maister Sigmunden Vorschouer Licenciaten in geistlichen Rechten, unsern Secretary, und Öswalten Reicholfen bevolhen und volmechtigen gewalt geben haben, wo die schuldigen Juden der handlung, die nachst an dem wirdigen Sacrament goczleichnam und andern dingen in der Slesy gescheben ist, in unsern und ewrn Steten und gebieten funden und geczaigt werden, daz Sy die, Jung und alt, Weib und Kinder, mit iren leiben und alles ir gut, beraitschaft, gelt, geltschuld, Erbgůter, Phanntschaft, geltbrief, wie das alles genant ist, nichts ausgenomen, zu unsern hannden ervordern und nemen sullen: Davon emphelhen wir ew allen und ewr yedem besunder ernstleich und wellen, daz Ir dieselben Juden und alles ir gut, als vor stet, den egenanten unsern machtpoten oder irn diennern, weisern des briefs, zu unsern hannden gebet und antwurttet an alles verczichen, und Sy damit hanndeln lasset nach unserr bevelhnůss — wan welich In die also vorhielten und uns darumb fůrbracht wurden, die wolten wir swerleich darumb straffen — In auch Rat hilff und beistand tůt, damit dieselben Juden umb solh ůbel an iren leiben gestraft werden. So haben wir den gemelten unsern Sandpoten gwalt und macht geben und bepholhen, darumb ze quittirn und versorgnůs zegeben, wo das notdůrft sey. Das maynen wir ernstleich. Geben zu Wienn an Eritag nach sand Johanns tag zu Sunibenden, a. d. 1453, . . . in Virczehenden Jahre.

Ebendaselbst, Orig., K. 8*a*.

35.

König Ladislaus quittirt, nach beendeter Untersuchung, über die durch den Rath der Stadt Breslau erfolgte Auslieferung der Juden und ihres Eigenthums an die königlichen Bevollmächtigten.

Brünn, Dienstag, 24. Juli 1453.

Wir Lasslaw . . . bekennen. Als sich laider grausame und erschrekchliche Handlung mit dem heiligisten und hochwirdigisten Sacrament des werdens leichnam

unsers lieben herren Jhesu Cristi durch unser Juden zu Bresslaw haben begangen; also daz sy das heiligiste Sacrament von Cristen in ir gewalt bracht und das in ire Synagoge, do sy in sambnung beyeinander sein gewesen, darinne mit Rûten geslagen und sust smelichen gehandelt und in maniche Stete und lannd, nemlichen gen Polan, bey Juden und Cristen, andern Juden zugeschikt und andern enden mit stechen, slahen und rûten hawen gesmecht in iren Synagogen; als solher ihrer handlung vor dem geistlichen und andechtigen vater Bruder Johannsen von Capistrano, auch der gelertisten Maister der heiligen schrifft und geistlicher und werltlicher rechten lerer auf dem thume zu Bresslaw, mitsambt unsern getrewn, Sigmunden Potenprunner und Oswalden Reicholf, die wir von der sachen wegen der Juden, von unsern wegen zehandeln, dargesannt haben, auch vor unsern lieben getrewn Haubtmann, dem Burgermaister und den Ratmannen daselbs zu Bresslaw verhôrt sein worden, als denn ir bekenntnûss, in den Instrumenten daselbs auf dem Rathaus gelegen, mit offenbarn schreibern beczeihent, vermerkt und ingeschriben ist worden, nach lautt derselben Instrument. Wenn aber, umb solich und ander gross missetat und schulde unserer Juden, die obgemelten haubtmann, der Burgermaister, die Ratmanne und die Burger gemainklich in unserm abwesen von unsern wegen und zu unsern handen und verrerm unserm gescheffl die benanten unser Juden und Judinn mitsambt irn Kindern und allem irm gût, als vil sy des haben vinden mûgen, gefenkchnûsst und ingenomen, und dasselbe ir varundgute alles in unser Burgk zu Bressla zu unsern handen ingelegt und bewart und daran Sy als frome getrewe Kristen und unser getrewn getan und gehandelt haben, daz wir gen In in besundern gnaden wellen erkennen, wenn ye Kristenlewten nicht geburlich wër, daz solhe grosse smachait, die dem Allmechtigen got und dem heiligen Cristenglauben durch die bosen Juden zugeczagen sein, ungestrafft solden beleiben. Wann aber wir di vorgenanten Sigmunden Potenprunner und Oswalden Reicholf an unserer Stat und mit unserm gewalt gen Bresslaw gesanndt haben, sich solich unser Juden, Judinn und irs guts zu unsern handen zu underwinden und zu straffen, als wir mit In verlassen haben: Also haben die benanten unser haubtman, der Burgermaister, die Ratmanne, die Scheppen und die Burger gemainclich zu Bresslaw unser Juden, Judin, ire Kinder und alles ir gut, was Sy des nach der Juden gefenkchnûss funden in unser Burgk zu unsern handen gelegt hetten, den gemelten Sigmunden Potenprunner und Oswalten Reicholf zu unsern handen genczlichen ubergeantwûrt, und sagen Sy fûr uns und unser erben und Nachkommen darumb quitt, ledig und los, angeverde, und das vorgenant gut die genanten S. P. und O. R. gehandelt haben, wie das in Registern, der wir ains haben und das ander zu Bressla bey den Ratmannen verpetschadt nidergelegt ist, aigentlich ist aufgeschriben. Wër aber, daz noch hinfûr zu Bresslaw der Juden gut, welherlay das wër, indert wurde erfarn, das sol noch zu unsern handen geantwurt und geben werden, und Sy sullen des vleiss haben, wo Sy darauf komen mûgen, das zu unsern handen helffen zebringen, es sey an

geltschuld, Claynatten oder in andern varunden gütern, nichts ausgenomen. Mit Urkund des briefs. Geben zu Brünn, an sand Jacobs abent des heiligen Zwelifpoten ... 1453 ... —

Ebendaselbst, Orig., K. 11 *a*.

36.

Amtliches Verzeichniss der durch Beauftragte des Breslauischen Magistrats in sieben Judenhäusern confiscirten Gegenstände. (Auszug.)

5.—7. Mai 1453.

Instrumentum inventarii

rerum et bonorum in domibus Judeorum subscriptorum, videlicet Elie, Josowe, Jone, Abraham Czeldres, Smoel carnificis, Mossche Mertenynne filii, Jone et Jacob [1]).

Sonnabend, 5. Mai 1453. In nomine domini amen. Sub anno . . . 1453, indictione prima, Pontificatus sanctissimi . . . Nicolai . . . pape quinti anno 7, Saturni die, quinta mensis Maji, hora tertiarum vel quasi, in platea Judeorum ac in domo perfidi Helie Judei, Meique notarii publici et testium infrascriptorum ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum presentia, Circumspectus vir Johannes Söner scabinus Civitatis Wratislaviensis, omnibus melioribus modo forma via jure et causa, quibus melius et efficacius fieri potuit et debuit, nomine Circumspectorum virorum, dominorum Capitanei, Prothoconsulis et Consulum Wratisl. ac totius Civitatis Wratisl. Juratorum, fecit inventarium sive repertorium rerum et bonorum in domo ipsius Helie Judei perfidi inventarum in modum subscriptum. Prospectis primo omnibus comodis domo in eadem existentibus easque bene sigillatas inventis et singulatim apertis, res bona et clenodia subscripte et subscripta invente et inventa sunt in eisdem: et primo in una ladula quatuor mitrelle [2]) rubee cum aliis rebus albis, uxoris Helie, prout ipsa retulit; item una fitta [3]) de sameto, auro texta; item unum paternoster [4]) de corallis, item unum cingulum cum viginti fibulis argenteis deauratis super textura sericea varii coloris, item unum paternoster von gele âtczsteyn (?) . . . item tria serta de margaritis cum quatuor appendiculis, in wlgari senkeln, . . . item unum

---

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich die oft wiederkehrenden Gegenstände, z. B. die tunicae, entweder zusammengefasst oder, nachdem sie einmal vorgekommen, ganz weggelassen und dies durch Punkte angedeutet. — Zur Erläuterung vieler Einzelheiten siehe Klose, Von Breslau, II, 2, 369—372; Stenzel, Geschichte Schlesiens, 311—316, 347—350.

[2]) Lies mitellae (von mitra), Häubchen.

[3]) Lies vitta, Kopfbinde.

[4]) Rosenkranz; auch Halskette.

sertum de auro . . . item due lorice; item una tunica (toga, pallium, jopula) virilis (muliebris, puerilis) viridi coloris (albi, nigri, blavei, rubei, grisei, prunatici) de nobili (provinciali) [1]) panno (de Bokischino [2]), de damasto, de harras, de parchano) subducta cum masdruga [3]) de Lassicz (?) (cum pellibus mardrinis, vulpinis, leporinis, cum tela, mit lipart [4]), mit schonwerg, gebremet mit Lassicz) . . . item unum vexillum sericeum albi blavei et rubei coloris [5]) . . . item unum pellicium wlpinum (de pellibus ovium) . . . item in uno sacculo lineo quatuor lintheamina de tela coloniensi . . . item eyn schalawn . . . item unum blaveum circumpendiculum, in vulgari eyn bloe vorhang . . . unum balneamen, unum manutergium . . . una serra ad cultellifabrum spectans . . . unum par cerethecarum ferrearum in wlgari blechhenczken [6]), item due baliste cum duabus pharetris ac certis sagittis et duabus apprehendiculis . . . una pelvis . . . viginti septem scutelle magne et parve stanee cum novem discis staneis . . . duos mortarios [7]) . . . una libra . . . duo lucibula de auricalco [8]) pendentia . . . duo paria caligarum, unum nigrum, aliud album, de panno communi . . . una masdruga de Grueczczen [9]) cum uno nodulo argenteo deaurato . . . plures libri Judeorum et specialiter decem et octo magni et parvi . . . tres lebetes . . . duo terebella . . . unum gladium, item unum horalogium parvum.

Item anno indictione pontificatu die et mense prescriptis, hora vero sextarum vel quasi ante prandium, in mei Notarii et testium subscriptorum presentia, et in domo Josue Judei perfidi in platea Judeorum sita, prefatus Circumspectus vir Johannes Soner, nominibus quorum supra fecit inventarium sive repertorium rerum subscriptarum, eo modo quo supra, et invenit res subscriptas: . . . item unam schubam de pellibus caprinarum . . . unam tecturam sericeam varii coloris in wlgari eyn kolte . . . eyn umbhang . . , in duobus sacculis lineis plures res albe linee . . . tria paternoster, duo muliebria et unum virile de nigro atczsteyn . . .

Item anno . . . hora nonarum vel quasi prandio peracto, in domo Jonas Judei in platea Judeorum sita Wratislaviensi, in mei Notarii . . . Johannes Soner . . . prospectis omnibus comodis in domo ipsius Jonas perfidi Judei

---

[1]) Landtuch, Landgewand; im Gegensatze zum Schöngewand (Schönwerk, schonwerg), welches grösstentheils aus den Niederlanden kam.

[2]) Buk-Skin (Bockfell)? Schin (veraltet) = Fell.

[3]) Lies mastruca oder mastruga, Schafpelz.

[4]) Leopardfell?

[5]) Die böhmische Farbe, rothweiss (der rothe böhmische Löwe in weissem Felde), war nachweislich auch die Breslauer Farbe und wird überhaupt als die schlesische angesehen. Bei den Silesen (einem Breslauer Studentencorps) tritt merkwürdigerweise das Blau hinzu; ihre Farben sind rothweissblau.

[6]) Lies chirothecarum — Blechhandschuhe.

[7]) Lies mortaria, Mörser.

[8]) Lies orichalco (von ὀρείχαλκος), Bergerz, Messing.

[9]) „Grutschin (Grauwerk?)“: Stenzel a. a. O. S. 316.

existentibus . . . res subscripte inven te sunt in eisdem: . . . duo cinguli argente muliebres deaurati, unus in textura sericea magna, alter super coreo . . .[1]) unum cultellum magnum, manubrio infra et supra argento fulcito et deaurato . . . decem et septem cantari magni et parvi, quos Hester Judea, uxor Jone, asseruit esse cujusdam Judei perfidi swarczabraham . . . una mitra cum tribus partibus buczbawm . . . una scatula cum literis scabinalibus . . . in uno sacco unum rete piscium, eyn wate . . . due serre; item una serra spectans ad balistarium . . . in una bursa duo floreni cum variis denariis et aliis rebus argenteis; item una fitta sericea; item 5 Kammereysen.

Item anno . . . hora vesperum vel quasi, in domo perfidi Judei Abrahams Czelders, viri cujusdam Judee Thuntynne nuncupate in platea Judeorum . . . Notarii . . . Soner . . . invenit res subscriptas: primo duos saccos longos cum libris Judeorum . . . unam canuscam (?) muliebrem cum uno pare clausurarum argentearum deauratarum, in wlgari eyn par hefftleyn von silber ubergolt . . . unum apprehendiculum, in vulgari eyn krig, item unum capucium Judeorum . . . unam mappam . . . duo pallia, unum blaveum, aliud prunaticum, de nobili panno muliebria, que Johannes Soner recepit et in domum suam asportari fecit cum consensu Thuntynne Judee . . . item unum floreaum ungaricum.

Item anno . . . hora completorii nel quasi, in domo perfidi Judei Smoelis carnificis Judeorum . . . invenit res subnotatas: . . . tria nova paria calciamentorum . . . unam sellam; item duo paria calcareorum . . . unam catenam ferream . . . unum equum rusticale; item unum collirium[2]) . . . unam securim cujusdam carpentarii . . . presentibus ibidem providis viris Patenickel seniore mercatorum, Johanne Grisling seniore pellificum, Stephano Gutthe advocato in nova civitate, et Johanne Kirstan seniore pistorum Civitatis Wratisl. testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Montag, 7. Mai 1453.

Item anno . . . Lune vero die, septima mensis Maji, hora nonarum vel quasi, statim prandio peracto, in domo perfidi Judei Mosche, der Mertenynne sone, in platea Judeorum . . . Meique notarii . . . Johannes Soner . . . invenit res subscriptas: . . . unum rete piscatorum . . . sex plumas; item octo kussina; item tria pulvinaria; item czwu unczen geczwirnet goldes in una scatula reposite ad unum saccum . . . unum lectum colligatum in uno litheamine . . . una cutis pergameni . . .

Item anno . . . hora vesperorum vel quasi, in domo Jonas Judei perfidi prenotati . . . Soner denuo fecit inventarium . . . unam seram ferream ad equos valens.

Item anno . . . hora completorii vel quasi, in domo Jacob Judei perfidi in platea Judeorum . . . fecit inventarium denuo rerum subscriptorum pridem

1) Lies corio, Leder.

2) = collyris (weiblicher Kopfschmuck) ?

ibidem dimissarum[1]) . . . unam lyram . . . unum sacculum cum ladula literis plena . . . item tres secures.

Quibus rebus, bonis et clenodiis sic ut premittitur per . . . Johannem Sôner . . . inventis et per me notarium publicum infrascriptum conscriptis, prefati . . . Capitaneus, Prothoconsul et Consules Civitatis Wratisl. fieri petierunt a me notario publico infrascripto presens publicum Instrumentum et tot, quot necessaria fuerint et oportuna. Acta sunt hec anno . . . ac locis prescriptis, presentibus ibidem providis viris Johanne Grisling . . . Stephano Gutthe . . . et Martino Weydener, Concivibus et Juratis Civit. Wrat. testibus . . . rogatis.

Et ego Johannes Nicolai Anussoris de Kiczingk, Herbipolensis diocesis, publicus sacra Imperiali auctoritate Notarius, quia dicti Inventarii factionem et editionem rerumque et bonorum prescriptorum inventionem et requisitionem, omnibusque aliis et singulis premissis, dum sic ut premittitur, fierent et agerentur, una cum prenotatis testibus presens interfui, eaque omnia et singula sic fieri vidi et audivi; ideoque hoc presens publicum Instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci et in hanc publicam formam redegi, signoque et nomine meis solitis et consuetis consignavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonum omnium et singulorum premissorum.

Ebendaselbst, Orig., K. 11 *b*; ein Pergamentblatt von Foliolänge und Foliobreite.

37.

Eine Probe aus den, elf Hefte füllenden, amtlichen Verzeichnissen der Schuldbriefe, die bei den Juden in Schlesien gefunden wurden.

o. D.

Dernoch geschrebin briff seyn fundin czur Sweidnicz, Stregin, Jawer und Lemberg bey den Judin.

Fol. 11—13: eyn Schatel mit briffen obir etwen herczog lodwigen und fraw margarethen seyn gemal, herren czu Lobin, Olaw und Haynaw.

Der egenante herczog selbschuldiger; Cunrad Schenke . . . George gelher und Nickil Schenke burgin: tenentur Abraham Judin von Breslaw 53 mark gr., anno 26.

Der eg. herczog und seyn weip selbschuldiger, . . . burgin: ten. Mosche Judin zu Legenicz, Abraham seym swoger 22 mr., a. 35; 40 mr. hellir, a. 38.

Item eyn briff obir etwen bisschoff Cunrad, Mosche Judin, obir 1000 mr., a. 27.

---

[1]) Dies „denuo rerum pridem ibidem dimissarum“ weist, da in dem vorliegenden Inventar sich von einer früheren Haussuchung bei Jakob nichts findet, auf das Vorhandensein mehrerer solcher Actenstücke hin.

Der egen. herczog lodwig selbschuldiger, . . . burgin, ten. Mosche Judin czw Legenicz 30 mr. gr., a. 39.

Etwen bischoff Cunrad tenetur Mosche Judin, etwen Salomonis son, von der Neyse, 180 mr., a. 27.

Item eyn briff uff papir, etwen herczoug Lodwig, Mosche Judin, lawtinde obir 12 mr.

Herczung Lodwig, her zu Nympcz und Olaw, selbschuldiger, . . . burgin, ten. Salomon Judin czu der Neyse und Moschen seym sone 112 mr. gr., a. 24.

Dy egenante herczogynne von der Olaw globit in eyme briffe, unde dy stad Olaw, dy Judin zu beczalin, als der briff awssagit.

Item etweyn herczog Cunrad Bissoff czu Breslaw, selbschuldiger, . . . burgin, ten. Salomon Judin, seyn son und Snehman seym swoger 90 mr., a. 21.

Fol. 13—17: item eyn Skattil mit etczlichin furstlichen und andern briffin.

Herczog Ruprecht, her zu Lobin unde Haynaw, und Rotman der Stad Lobin burgin, tenentur Mosche, David und andern Judin 65 mr. gr., a. 31.

Herczog Cunrad Bisschoff czu Breslaw und herczog Cunrad der Weysse, . . . burgin, ten. Mosche Judin czur Neysse 130 mr. gr., a. 19.

Herczog Cunrad der Weysse herre czur Cossil selbschuldigir, . . . und dy stat Kozil burgin, t. Salomon Judin czur Neysse 60 mr. gr., a. 19.

Herczog Kenthner und herczog Cunrad dy Weyssen, hern czur Olsen . . . ten. Moschen, Salomons son, von der Neysse, 100 mr., a. 23.

Herczog Bolke herre zu Oppolon und Obirstglagaw selbsch., . . . burgin, ten. Mosche Judin 40 mr. gr., a. 26.

Eyn bekentnusbriff obir etwen herczog Cunrad Besschoff.

Herczog Bolke erbling czu Oppoln . . . Mosche Judin, David seym bruder 124 mr. gr., a. 26.

Herczog Heinrich von Monsterberg selbschuldiger . . . Isaac Judin, etwen von Franckinsteyn, 116 mr. gr., a. 16.

Herczog Hanns von Monstirberg und herczog Heinrich gebrudir . . . Dosken Judin, Thana und andirn Judin 108 mr., a. 18.

Herczog Hanns von Monsterberg selbschuldiger, Heincze Stosch ritter und Wolffarth von Rachenaw alle selbschuldiger, tenentur Mosche Judin 60 mr. gr., a. 23.

Herczog Hanns und Heinrich von Monsterberg bruder selbschuldiger, . . . und Rodman der stat Monstirberg ten. Mosche Judin, Salomon seyme vatir 140 mr., a. 18.

Herczog Cunrad . . . Mosche Judin und Salomon seym vatir 145 mr., a. 19.

Herczog Heinrich von Monsterberg . . . Salomon Judin 200 mr., a 19.

Her Bernhart von Donyn, selbschuldiger . . . burgin ten. Salomon Judin 26 mr. gr. und 1 firdung, a. 18.

Herczog Hanns von Monsterberg . . . Salomon Judin von der Neysse 13 mr., a. 23.

Herczog Heinrich und bruder erbling zu Oppiln tenentur Mosche Judin 4½ mr. 3 groschin, a. 29.

Her Johannes von Bebirsteyn selbschuldiger, Herczog Hanns von Monsterberg, her Bernhart von Donyn, her Heyncze Stosch, Cuncze Beler und Peteze Beyer burgin, ten. Moschin Judin 55 mr. gr., a. 20.

Her Joh. v. B. selbsch., herczog Hanns v. Monst., her B. v. Donyn, Cuncze Beler burgin, ten. Salomon Judin 14 mr., a. 22; — 14 mr. gr., a. 20.

Herczung Hanns von Monsterberg tenetur in eyner vorrichtunge Mosche Judin 800 mr. gr., a. 25.

Dy stad Grossinglogaw ten. Mosche Judin 24 mr. gr., a. 27.

Ebendaselbst, Papierhandschrift: Schuldbriefe, die bei Juden gefunden wurden; Heft I. (Auszug.)

38.

Rechnung der Königsboten über den Ertrag des eingezogenen Judengutes, so wie über die in der ganzen Angelegenheit entstandenen Kosten.

O. D.

Der Juden gelt,

wasz des bey en alhy, czu Sweidnicz, Jawr, Strege, Lemberg und Reichinbach nach dem gefengnisz funden ist.

Vermerkt die vorbriffte geltschult, alsovil der czu Breslaw funden ist, noch obrigem obirslahen, gewiss und ungewiss:

Item von erst, so brengen die geltbriffe an grosschen 3876 mark und 42 groschen.

Item so brengen die geltbriffe in hellern 740½ mark heller.

Item so brengen die geltbriffe in Golt 6528 gulden.

Item so ist funden worden undir den Juden zu Breslaw an bereitschafft 411 gulden, das die hern zu Breslaw mitsampt dem andern Judengut obirgeben haben.

Item so hat man ingenomen von den pfanden, die man gelost hat daselbis, 497½ gulden.

Item und 56 mark und 13 schilling heller.

Item so hat man, seid und die hern hie gewesen, fur ettliche pfandt und bereitem gelde, das man funden hat bey den Juden ym Stocke, das brengt in eyner Summ 225 gulden.

Vermerkt die vorbriffte geltschult, alsovil der czur Swidnicz, Jawer, Stregen und Lemberg funden ist, noch obrigem obirslaen, gewiss und ungewiss:

Item von erst, so brengen die geltbriff an groschen 5242½ mark grosschen.

Item so brengen die geltbriff in Golde 2358 gulden.

Item so brengen die geltbriffe an hallern 816½ mark heller.

Item so hat man funden undir den Juden an bereitschafft 51 gulden.

Item so hat man ingenomen, das die burger zu Lemberg geanttwurt haben, 12 gulden.

Item so hat man pfandt gelost fur 33½ gulden.

Summa summarum aller obgeschrebener geltbriff zu Breslaw, Swidnicz, Jawer, Stregen und Lemberg:

Item von erst, so brengen alle geltbriff an groschen 9568 mark und 42 grosschen.

Item so brengen die geltbriff an gulden 8586 gulden.

Item so brengen die geltbriff an hellern 567 mark und ½ firdung heller.

Summa summarum, was beraits gelts allenthalben undern Juden funden ist, facit 722½ gulden.

Summa summarum, was an bereitem gelt allenthalben aus den pfanden gelost ist, 531 gulden; item und 56 mark und 13 schilling heller.

Item so ist in den geret von silberen kapfen, silberen gurteln und anderem gesmeide, das alles silberen geret gewesen ist, Wenczlaw Reichiln burger zu Breslaw, in keginwortikeit des howptmann und der herrn des Rats, und mit eynem Goltsmede, der dabey gewest ist, vorkowfft; vorgolts die marg umbe 11 firdunge heller, das weiss silber umbe czwey schok, und brengit in eyner Summa 500 gulden.

Summa summarum alles eynnemens des bereiten geldes, so undern Juden funden ist, awss den pfanden gelost und was Judengerethe vorkowfft ist, als das in den oberurten Summa begriffen ist, facit allenthalben 1753½ gulden und 56 mark und 13 schilling heller.

Nw merkt, was czerunge, Botenlan, nochraisen seind der Juden venkniss und uncz her auff uns und die Juden in den gemelten Steten Breslaw, Swidnicz, Jawer, Stregen, Lemberg und Reichenbach gegangen ist, mitsampt andern, die Wir doreczu genuczt haben, facit in einer Summa 832 gulden.

Item Summa der Juden in den benanten Steten, die in der czerung gerait seind, Juden, Judin, Kinder, Jung und alt, bey eynir anczal 318.

Item so haben Wir, die Sandboten, 20 pferdt.

Vermerkt, was man yeczo hie auff meynis herrn, des königs, notturfft nach gescheft der Ret awsgeben hat:

Item von erst Jacoben dem Rechwein 300 gulden.

Item herczog Johansen von awswicz 32 gulden.

Item her Ulrichen Predel 8 gulden.

Item herczug Wlotko 50 gulden.

Item eynem Juden, der herczug Bernharten zugehort, der sein geret bey Abraham Juden gehabt hat, dofur hat man denselben Juden beczalt 50 gulden, noch lawte eyner quittung undir Stat Segil von Oppol.

Item Heinczen Kottewicz aws herczug Wlotko geraisig gesellen 26 gulden.

Item so hat man den fromen lewten, die die Juden, die do awskomen sein gewesen, uncz an der virden tag gesucht haben und dieselben Juden haben wedirbracht, und vor irer mûhe geben, ist 30 gulden.

Item seid die herrn hie gewesen sein, so ist off die hiegen Juden zu czerunge und ander awsgaben gegangen 28 gulden.

Item so hat man den Schreibern gegeben, die in der Juden Sache geschreben haben ire bekentniss, awsczug aller irer geltbriffe, die Instrument ubir der Juden bekantniss und alle Register, so man von der sache wegen unserm Allirgnadigisten herren, dem kunig, hinawss ken Ostirreich furen wirt, und die hie bei den briffen, die off dem Rathawse, bleiben werden, 32 gulden.

Summa Summarum alles awsgebens facit 1385½ gulden.

Ebendaselbst, K. 17*a*; 2 Bogen (Papier), klein fol.

39.

König Ladislaus verbannt die Juden aus Breslau für ewige Zeiten.

Breslau, Donnerstag, 30. Januar 1455.

Wir Lasslaw . . . bekennen und thuen kundt offembar mit diesem Brieff allen den, die in sehen adir horen lezen: Als denn die ungetrawen Juden und Judynnen wider das heylige Sacrament unsers lieben herren Jhesu Cristi in unser Stat zu Breslaw gehandelt haben, dem heiligen cristenlichen glauben zu smocheit, dorumbe sie auch gelyden haben noch irem vordienen und mit unserem geheisse vortriben seyn; wenn aber unsere lieben getrawen, die Ratmanne und die ganeze gemeyne unser Stat Breslaw vor uns komen sein und haben uns sulche geschichte gar clegelichen vorbracht und uns diemûtiglichen gebeten, das wir sie und unser Stat dorynne vorsorgen und furbas keynen Juden und Judynnen in unser Stat Breslaw ire wonunge nicht gonnen noch gestatten welden: haben wir angesehen sulche ire redliche bete, und deme Almechtigen gote zu lobe und auch unserm cristenlichen glauben zu ere, so seteзen wir und wellen mit wolbedochtem mût und gutem rate von Behemischer kuniglicher macht in crafft disz Briffes, das nu furbasmer keyn Jude adir Judynne in derselben unser Stat Breslaw ire Wonunge adir weszen zu ewigen czeiten nicht haben sullen in keynerweize, und gebieten dorumbe den genanten Ratmannen und Burgern unser Stat Breslaw, die itzund sein und kunfftiglichen sein werden, das sie der obgenannten Judischeit ire wonunge in unser egenanten Stat Breslaw zukunfftig nymmermer nicht gonnen noch gestatten sollen zu ewigen czeiten. Mit orkundt diczs Brieffs, vorsigelt mit unserm kuniglichen anhangenden Insigel, gebin zu Breslaw, am Donrstag vor unser liebin frawentag lichtewey, nach Cristi geburt 1455, Unser Reiche des hungerischen etc. im funffczehenden, des Behemischen im anderen Jare.

Ebendaselbst, Orig., K. 8 *b*. Auszug bei Klose, II, 1, 491—492.

40.

Der Inquisitor Gregorius Heyntze bezeugt dem Inhaber des Schreibens, einem getauften Juden, der einst in Gegenwart Vieler sich wieder zum jüdischen Glauben bekannt hatte, dass derselbe reuevoll zur katholischen Kirche zurückgekehrt sei.

Breslau, Sonnabend, 31. März 1464 (1. April. Ostern).

In die sancto Sabbiti Pasce, anno domini 1464.

Nos frater Gregorius Heyntcze, Sacre Theologie professor necnon per dyocesim Wratislaviensem pravitatis heretice Inquisitor, ordinis predicatorum, tenore presentium notum facimus universis, quod lator ipsorum sub data fide ac pura conscientia fessus est, se, mentis alienatione preoccupatum, fidem katholicam abnegasse, multis coram astantibus, ac in Judaica perfidia, in qua fuit natus, se dixisse mori velle. Nihilominus tamen per dei gratiam ad se reversus, sub juramenti constrictione professus est, se inantea, secuti a principio ceperat, in premissa sancta fide velle firmiter permanere, vivere ac mori, veluti fidelis alius quilibet christianus. Quare ipsius premissa sponsione ac devota permoti supplicatione, horum sibi perhibentes testimonium, omnes singulosque divini verbi predicatores auctoritate apostolica, qua fungimur in hac parte, requirimus, quatenus, per eundem presentium ostensorem postulati, populo talia curent denunciare, uti, si qui forte suis verbis fuissent scandalisati, ex hoc ipso suo sancto proposito salubrius edificentur. In quorum fidem et testimonium sigil lum nostre Inquisitionis duximus presentibus apponendum. Datum Wratislavie a. d. 1464, die mensis Marcii ultima.

Prov.-Archiv, Registra Conventus ad S. Adalbertum, Bd. II, S. 7*a*.

DOCUMENTA

HISTORIAE FOROJULIENSIS

SAECULI XIII. ET XIV. AB ANNO 1300 AD 1333.

SUMMATIM REGESTA

A

P. JOSEPHO BIANCHI UTINENSI.

1300. Johannes abbas et conventus Rosacensis consilium habentes inter se, et dicentes quod erat peccatum magnum quod talia aedificia destruerentur quae aedificata fuerant a d. comite et aliis nobilibus et tota provincia, eo quod pauperes non tenerentur ibi in hospitali. Vocaverunt igitur me Ossalchum et dixerunt mihi: Ossalche, quod prius dixisti evenit nobis. — Sicut tu es juvenis, dixit Johannes abbas et conventus, accipias hospitalem et ecclesiam, et habeas domos et omnem aedificationem, et ponemus illud omne in possessione et custodia tua, et abbas dabit tibi ad aedificandas domos adjutorium. Postea praecepit d. Nicolao et Vargendo, qui erant antiqui monaci, ut darent mihi omnes redditus hospitalis; et similiter dedit mihi prior Otho et d. Arnoldus. Omnes isti dederunt mihi in scriptis mansos, possessiones et decimas. Postea ego Ossalchus scripsi hoc quod quatuor illi mihi dederunt de redditibus hospitalis. A. C. U. [1.]

1300. 28. Februarii. In Civitate Austriae. Guerardus et Mizotius de Ajello notificant bona quae habent ab ecclesia Aquilejensi in dicta villa de Ajello ad feudum ministerii, eo pacto nempe quod si contingat quod d. patriarcha iturus esset ad imperialem curiam, teneantur sibi dare unum somerium. A. N. U. [2].

1300. 23. Aprilis. Forgariae. D. Hector de Osopio arbiter electus in quaestionibus quae vertebantur inter d. Altanerium et consortes ejus de Flagonea ex una parte, et d. Vargendum et filios ejus de Forgaria ex alia, talem dedit sententiam.

I. Si domini de Flagonea obtinuerint a d. patriarcha quod de jure habere deberent castrum in colle, quod dicitur castrum Raymundi, tunc praedicti de Flagonea, qui offenderunt dictum d. Vargendum de Forgarea projiciendo domos ipsius per terram et comburendo ipsas quae erant in colle castri Raymundi, teneantur et debeant satisfacere et

refacere eisdem Vargendo et filiis ipsas domos ad aestimationem bonorum virorum infra annum et diem.

II. Ipse d. Vargendus et unus ex filiis ejus ire debeant Romam pro remissione animarum q^{m}. d. Henrici et Adoardi filii ipsius usque ad annum et diem. Et si ipse d. Vargendus ire non potest, ire debeant duo ex filiis ejus.

III. Ipse d. Vargendus pro animabus d. Henrici et Adoardi assignet et solvat in perpetuum guardiano fratrum minorum S. Antonii de Glemona mediam marcham denariorum, dandam et expendendam pro male ablatis ipsius d. Henrici.

IV. Si ipse Vargendus et filii offenderunt aliquo tempore Avanzulinum in persona aut bonis, ipse Avanzulinus parcere eisdem debeat, nec dicta de causa ipsos aliquatenus offendere. Ipse autem Vargendus solvat eidem infra annum duas marchas.

V. Domini de Flagonea solvant d. Vargendo hinc ad octo dies quadraginta denarios.

VI. Praedictae partes habeant perpetuo ad invicem bonam et legalem pacem, nec unquam se offendant. A. C. U. [3.]

1300. In mense Junii. D. Nicolo nepos d. Petri patriarchae dedit d. Girardo de Camino locum Sacili, et incontinenti recessit idem d. Nicolo ad terram suam. Et d. Girardus tenuit ipsum locum eo quod dicebat d. Petrum patriarcham velle dare eundem locum d. Girardo de Castellis inimico d. Girardi de Camino mortali. Propter quod orta est verra inter d. patriarcham faventibus eidem communitatibus et paucis castellanis ex parte una, et d. Girardum de Camino et comitem Goritiae quasi cum omnibus castellanis ex altera in tantum quod destruxerunt omnem terram Forojulii et villas combusserunt. Et in vigilia assumptionis S. Mariae positis insidiis nostrae parti per eundem d. Girardum ultra fluvium Luenzae, nostri succubuerunt: et mortui fuerunt ibidem quamplures et capti. Inter quos mortuus fuit Dyetricus de Rubignaco et Branca de Civitate. Et in aqua mortuus fuit filius d. Nicolai de Budrio et alii quamplures quorum numerus nescitur. Pax vero reformata fuit et praeconizzata eodem anno quarto die ante festum S. Martini.

Jul. [4.]

1300. 6. Junii. Aquilejae. Toxonus praesidens monetae Aquilejensis de consensu et voluntate magistrorum monetae laborantium ibidem creat Johannem filium Picossii potestatis Aquilejae publicum magistrum monetarium; ita ut a modo in antea dictae artis officium

exercere possit per universum orbem. Jurat Johannes praedictus artem ipsam fideliter et legaliter exercere, et obligat ad hoc omnia sua bona. Dictus vero Toxonus nomine suo et d. Petri patriarchae Aquilejensis eundem Johannem de praefata arte investit malleum dictae artis in suis manibus largiendo.

A. C. C. [5.]

1300. 11. Junii. D. Gilonus archidiaconus Aquilejensis procurator et sindicus d. Petri patriarchae, nec non d. Donatus Lombardo procurator similiter et sindicus d. Petri Gradonici ducis et communis Venetiarum, infrascriptis pactis et conditionibus pristinam inter illos concordiam instauraverunt.

I. Omnes homines Venetiarum ejusque districtus erunt salvi et securi per totum patriarchatum Aquilejensem in personis et bonis eorum; et e converso omnes homines patriarchatus Aquilejensis erunt salvi et securi in personis et bonis eorum, dummodo non vadant contra banna, statuta et ordinamenta Venetiarum.

II. Si quis de locis aut portubus Forojulii egressus, violentiam aut dampnum aliquod faceret in mari alicui hominum de Venetiis aut ejus districtu a portu Basilicae ad portum Primarii, d. patriarcha tenetur infra viginti dies, postquam querimonia fuerit ad eum delata, facere et curare quod ablata restituantur, et quod violentia in integrum emendetur. Et si hoc facere non posset, debet infra alios viginti dies solvere totum damnum de camera propria.

III. D. dux debet habere suum vicedominum in terra Aquilejae ad faciendam rationem et justitiam omnibus Venetis, tali quidem ordine quod si aliquam sententiam tulerit contra aliquem qui non fuerit de jurisdictione d. ducis Venetiarum, ipse, si voluerit, appellare possit ad d. ducem. Et si Veneti habuerint aliquam controversiam versus hominem aliquem de jurisdictione d. patriarchae, possit, si voluerit, appellare ad d. patriarcham.

IV. Nullus homo possit facere testimonium contra Venetos, nisi Venetiis.

V. Veneti, qui dicuntur portulani, habeant licentiam accipiendi sine aliquo banno et alicujus contradictione, et exportandi ab Aquileja tantam bladam quae sit eis et eorum familiis sufficiens; ipsam bladam Venetias tantummodo apportando.

VI. Omnes Veneti apportantes salem, caepas et oleum in aliquam partem Forojulii, et permutantes ipsum salem, caepas et oleum pro

aliqua blada, licentiam habeant sine banno et contradictione alicujus ipsam bladam portandi quocumque voluerint.

VII. Veneti portulani pignorari non possint nec infra terminos portus Basilicae et Primarii, nec in aliqua parte Forojulii, nisi inter eos communis esset discordia.

VIII. Si d. imperator aliqua de causa, aut ipse d. patriarcha, ac etiam d. dux praeciperent omnes Venetos recedere debere a terra patriarchatus, d. patriarcha tenetur dare eisdem licentiam et plenam securitatem tam in personis quam in rebus eorum per quindecim dies usque ad portum Basilicae et Primarii.

IX. Vicedominus d. ducis, qui est in terra Aquilejae, habeat quadragesimum de duabus stationibus; de una videlicet posita in foro S. Johannis, et de altera in rugo Draperiae. Praeterea habere debeat stateras, libras, mensuras et bullum inter omnes Venetos, et redditus eorum percipiat pro sua utilitate: nec debeat de suis bonis in toto patriarchatu aliquod datium persolvere, in quo quidem fraudem non committet.

X. Omnes offensae factae per Venetos in districtu patriarchatus puniri debent ab ipso vicedomino, excepta poena sanguinis quae d. duci tantum reservatur.

XI. Veneti in toto patriarchatu nullum teneantur nec debeant datium persolvere, excepta muta secundum usum, et casatico pro hospitio, et recto ficto de possessionibus secundum usum terrae Aquilejae.

XII. D. patriarcha remittit, cassat, irritat et tollit omnia datia per eum, ejus praedecessorem, aut ejus officiales posita ubicumque super bobus, porcis et aliis bestiis; nec non super lignis, carbonibus et aliis quibuscumque mercationibus; et de cetero non imponentur.

XIII. Omnia alia datia et novitates, si quae factae fuerint contra formam praedictorum capitulorum, cassantur et remittuntur.

XIV. Stratae omnes et flumina patriarchatus erunt deinceps liberae et apertae mercatoribus et mercationibus.

XV. Si aliquis de subditis patriarchae inferet violentiam aliquam aut damnum hominibus Venetis, d. patriarcha debet de illis justitiam facere, si aliquo tempore malefactor in suis terris inventus fuerit.

XVI. D. patriarcha pro se et ecclesia Aquilejensi dare debeat et teneatur ducatui Venetiarum duodecim panes, quorum quilibet esse

debeat unius sextarii de cellario ipsius d. patriarchae, et duodecim porcos omni anno, et suis expensis dictos duodecim panes et duodecim porcos mittere debeat usque ad palatium d. ducis Venetiarum.

B. M. U. [6.]

1300. 16. Julii. Utini. Commune Utini mittit litteras ad commune Glemonae pro consilio communitatum quod fieri debebat in Pralemono. Ex lib. camer. [7.]

1300. 1. Augusti. Nuntiatur patriarchae, qui erat in S. Vito, d. comitem de Ortemburg Utinum pervenisse. Ibid. [8.]

1300. 1. Augusti. Magister Conradus missus est ad d. Albertum comitem Goritiae pro illis qui capti fuerunt ab illis de Belgrado quando veniebant de S. Vito. Ibid. [9.]

1300. 13. Augusti. D. Jacobus abbas monasterii de Busco misit d. potestati et communi Tarvisii tres homines causa destruendi quoddam castellum quod d. Petrus patriarcha Aquilejensis fieri fecerat per medium Medunae super territorium Tarvisii. Verci. [10.]

1300. 13. Augusti. In Civitate Austriae. Gastaldio Civitatis definivit quod homines de Grupignano debeant facere gradicios et opportuna ipsi Civitati in bando de Toglano, tamen solum in utilitatem terrae et non ipsorum, salvo semper jure illorum de Bultinico et de Moymaco, dato scilicet quod jus haberent in praedictis.

B. M. U. [11.]

1300. 10. Septembris. D. Meynardus comes de Ortemburg, qui factus fuerat capitaneus generalis per d. Petrum patriarcham, venit in Forumjulii, videlicet in Civitatem in subsidium d. patriarchae et Aquilejensis ecclesiae contra d. Girardum de Camino, comitem Goritiae, et quasi contra omnes castellanos Forijulii decima die intrante Septembri. Qui obsedit Villaltam in festo S. Matthaei apostoli, et fecit eis magnum damnum. Jul. [12.]

1300. Utini. Petrus patriarcha notificat Johanni de Zuccola, Paulo gastaldioni, consilio et communi Civitatis Austriae se recepisse litteras a d. Alberto comite Goritiae in quibus continebatur quod in discordia, quae erat inter ipsum d. patriarcham et d. Girardum de Camino, libenti animo et fideliter vellet interponere partes suas non parcens laboribus et expensis, sed postulat ante omnia quod treguae fiant octo dierum; aliter non intendit in hujusmodi negotio laborare. Quare petit ut, deliberatione inter eos habita, consulant quid in hac parte ei expediat.

Rub. [13.]

1300. Utini. Jacobus Boziae, Leonardus de Aquileja, Hermanus de Tricesimo et Daniel Vercius missi sunt ad d. comitem ad conloquendum pro pace. Ex lib. camer.

D. Odoricus de Utino bis equitavit Valvasonum ad d. Girardum de Camino occasione concordiae. Ibid.

Item equitavit usque Cormonum ad d. Albertum comitem Goritiae occasione concordiae.

Item equitavit Cormonum ad d. comitem una cum d. Asquino de Varmo cum tractabatur de pace.

Item equitavit iterato Cormonum una cum d. Asquino cum lata fuit sententia pacis inter d. patriarcham et d. Girardum de Camino.

Item equitavit Cavolanum, et de Cavolano Sacilum causa faciendi consignare terram Sacili dominis Federico de Varmo et Nicolao de Budrio.

Item equitavit Tarvisium ad d. Girardum de Camino causa faciendi relaxari captivos, et observari sententiam latam per d. Albertum comitem et d. Asquinum de Varmo. Camer. [14.]

1300. D. Petrus patriarcha ex una, et d. Girardus de Camino parte ex altera se compromittunt in d. Albertum comitem Goritiae et in d. Asquinum de Varmo, pro quibus se plures fidejussores constituunt promittentes se non astare d. patriarchae si recusaret observare sententiam ex hac causa faciendam. Verci. [15.]

1300. 27. Octobris. In platea Sacili. D. Girardus de Camino terram Sacili cum domibus et fortiliciis omnibus, juxta tractatus habitos inter reverendum patrem d. Petrum patriarcham Aquilejensem et d. Bianchinum de Feltro procuratorem ipsius d. Girardi, nobilibus dominis Federico de Varmo et Nicholao de Budrio libere et praecise assignavit et dedit, claves ejusdem terrae in eorum manibus assignando. Qui eas receperunt nomine d. patriarchae et Aquilejensis ecclesiae, ut in pacto habito in compromisso plenius continetur. Verci. [16.]

1300. 29. Octobris. In Villalta sub ulmo. Federicus, Meynardus et Johannes de Villalta fidejussores pro rata de poena quae in compromisso continetur, jurant ad sancta dei evangelia quod si d. Gerardus sententiam non observaverit per d. Albertum comitem Goritiae et d. Asquinum de Varmo latam, non astabunt eidem d. Girardo contra d. patriarcham auxilio vel favore. Verci. [17.]

1300. 30. Octobris. In castro Cucaneae. Domini Varnerius et Adalpretus de Cucanea securitatem praestant quod d. Gerardus de

Camino observabit sententiam faciendam per d. comitem Goritiae et d. Asquinum de Varmo arbitros super facto Sacili: promittentes se non astare d. Girardo, si aliter d. Girardus fecerit quam facit etiam d. Thomas de Cucanea. Verci. [18.]

1300. D. Girardus de Camino se supponit mandatis d. patriarchae super damnis illatis ecclesiae Aquilejensi, et d. patriarcha absolvit ipsum d. Girardum ab excommunicatione. Similiter homines viginti septem juraverant parere mandatis d. patriarchae super damnis illatis patriarchatui. Verci. [19.]

1300. D. Varnerus de Cucanea, Henricus de Zeliaco et Rodulfus de Cavoriaco juraverunt fidelitatem d. Petro patriarchae, et fuerunt absoluti ab eo quod astiterunt d. Girardo de Camino contra ecclesiam Aquilejensem. Verci. [20.]

1300. 20. Novembris. In Furno superiori. Franciscus de Soclevo sub poena nonaginta novem marcharum promittit hominibus Furnorum superioris et inferioris quod manutenebit eos in tali ratione in qua erant sub Leonardo ejus patre: quod de cruenta, robo, sfortio ac omnibus aliis rebus eos non molestabit; et quod ponere possent mericos, et tenere rationem secundum pristinam consuetudinem. C. F. [21.]

1300. 28. Novembris. Quatuor archiepiscopi et quatuordecim episcopi singuli singulos dies quadragenos de injunctis sibi poenitentiis misericorditer in domino relaxant omnibus vere poenitentibus et confessis qui, statutis diebus, devotionis ac orationis causa annuatim accesserint ad capellam S. Andreae apostoli de Venzono, aut ad fabricae structuram ac reparationem ipsius manus porrexerint adjutrices.

C. P. [22.]

1300. 25. Decembris. Sanctissimus papa Bonifacius VIII. qui destruxit illos de Columna totaliter, et civitatem illorum et castra dirui fecit, concessit et dedit omnibus vere poenitentibus et confessis qui limina sanctorum apostolorum visitabunt a festo nativitatis domini MCCC. usque ad unum annum, et etiam qui stabunt Romae continue diebus quindecim visitando singulis diebus loca sancta, indulgentiam omnium peccatorum, excepto peccato usurae. Ad quam indulgentiam ivit populus sine numero. Jul. [23.]

1301. 15. Januarii. Utini. Ex deliberatione consilii missus fuit Lenardus de Aquileja ut inveniret domum pro ambaxiatoribus qui irent ad colloquium d. patriarchae factum Aquilejae.

Ex lib. camer. [24.]

1301. 10. Februarii. D. Hermanus ivit Maranum ad d. patriarcham ubi debebat facere colloquium. Camer. [25.]

1301. 12. Februarii. Utini. Petrus patriarcha infirmus corpore, tamen mente et animo bene sanus, in supremae suae voluntatis codicillo voluit et mandavit, ut si contingeret eum mori in Utino, corpus suum sepeliatur in ecclesia S. Mariae castri Utini. Ceterum in quacumque ecclesia ponatur corpus suum, fiat eidem pulchra sepultura. Voluit deinde et mandavit quod fiat in quolibet anno in die anniversarii sui officium solemne in missis et vigiliis celebrandis, ad haec destinando proventus decem marcharum ex redditibus bonorum per eum in Furno emptorum. Rub. [26.]

1301. 19. Februarii. Utini. Venerabilis pater d. Petrus patriarcha Aquilejensis obiit in castro Utinensi die decimo exeunte Februario, et sepultus fuit ibidem in capella S. Mariae. Jul. [27.]

1301. 19. Februarii. Ex parte d. Philippi archiepiscopi Ravennatensis apostolicae sedis legati praecipitur d. Lipoldo canonico ac custodi majoris ecclesiae Civitatensis quatenus singulis diebus dominicis et festivis denuntiet publice excommunicatos d. decanum et capitulum Aquilejense eo quod non desistebant a molestatione quam inferebant Rolando Bonsignorii et sociis mutariis de Clusa et Tulmetio, qui mutas ipsas detinebant tanquam sibi obligatas per d. patriarcham et ecclesiam Aquilejensem, et usque ad plenam satisfactionem quorundam debitorum eisdem concessas. A. C. C. [28.]

1301. 19. Februarii. Utini. Frater Bernardus guardianus fratrum minorum de Utino coram publicis et honestis personis solemniter protestando proposuit quod cum d. Petrus olim patriarcha volens saluti suae animae providere proprio motu et spontanea voluntate, ob reverentiam quam habebat ad ordinem, et ut anima ejus frequentiora sentiret misteria divinorum, apud locum S. Francisci de Utino penes fratres minores sibi sepulturam elegisset, et post electionem illam pluries requisitus clara et sincera dispositione persistens semper respondit id idem: propter quod ob reverentiam dei ac sanctae matris ecclesiae et patriarchalis sedis, ac ipsius d. patriarchae, qui de dictis fratribus semper quam plures in sua familia retinebat, ac in eorum manibus transmigravit, paratus erat ipse frater Bernardus pro conventu suo corpus dicti d. patriarchae accipere et honorifice illud tradere ecclesiasticae sepulturae: denuntians presbitero Petro rectori capellae S. Mariae de castro Utini et suis clericis ibidem existentibus ne per se aut laicalem

potentiam eum molestet, seu prohibeat quod adimpleat pium propositum ipsius d. patriarchae. Et quia ob ejus oppositionem sibi et conventui suo, ut notum est, violentiam inferre non cessant, ita ut damnum sibi et ejus ordini illatum aestimari possit ad quinquaginta marchas, ad d. papam appellat, supponens se, conventum, ordinem et causam suam defensioni et protectioni apostolicae sedis. A. D. U. [29.]

1301. 21. Februarii. Glemonae. Petrus de Zacharolo capitaneus Glemonae, cui per d. decanum et capitulum Aquilejense commissa fuerat custodia castri dictae terrae de Glemona, pro bono statu, utilitate et honore d. patriarchae, qui pro tempore fuerit, dicti capituli Aquilejensis et communitatum Aquilejae, Civitatis, Utini et Glemonae, ac etiam totius terrae Forijulii, promittit dare ac solvere unicuique ex XXI stipendiariis quos comparavit hinc inde, decem et octo florenos aureos et expensas ad sex menses proximos, tali conditione ut si ipse deberet recedere de castro Glemonae ante dictum terminum, illi tamen recipere debeant quod eis promisit, etiamsi patriarcha qui fuerit aut capitulum Aquilejense eos usque ad dictum terminum tenere nollent.

A. C. U. [30.]

1301. 22. Februarii. Utini. Fridiconus mittitur Aquilejam rogatum d. decanum et capitulum ut essent concordes in electione domini.

Camer. [31.]

1301. 24. Februarii. Mortuo d. Petro patriarcha, capitulum Aquilejense convenit de electione facienda in festo B. Matthiae apostoli, et elegerunt in patriarcham omnes canonici d. Paganum de la Turre nepotem q^{m}. d. Raymundi patriarchae decanum Aquilejensem, exceptis d. Jacobo episcopo Concordiensi et Gylono de Villalta archidiacono Aquilejensi et Odolrico de Glemona canonico Aquilejensi, qui postulaverunt d. Ottonem de Ortemburg praepositum Brixinensem. Qua electione et postulatione celebrata, tunc unanimiter elegerunt d. Vidonem de Villalta canonicum Aquilejensem, vicedominum generalem. Qui d. vicedominus cum vellet castaldias dare sicut erat consuetudo, communitates Civitatensis, Utinensis et quidam alii, nolentes sibi dimittere, quia dicebant se emisse a d. Petro patriarcha dictas castaldias, et sibi solvisse pro ipsis; orta est verra inter communitates ex parte una, et vicedominum cum castellanis ex altera. Qua de causa combusserunt villas, et depraedati sunt omnia ubicumque poterant recipere. Jul. [32.]

1301. 24. Februarii. Aquilejae. D. Lodoycus vicedecanus et capitulum Aquilejense, super hoc specialiter congregati, commiserunt

d. Guidoni de Villalta ejusdem ecclesiae canonico officium vicedominatus usque ad beneplacitum ipsorum cum conditionibus infrascriptis.

I. Fideliter exerceat omnia quae spectant ad officium ipsum, et de omnibus reddat rationem futuro patriarchae et dicto capitulo.

II. Non investiat aliquam castaldiam, sed eas intromittat.

III. Si quis dixerit se habere jus in dictis castaldiis, statuat ei terminum ad comparendum et docendum de jure suo, nec in hoc ulterius procedat. Et si quis non praetenderet se habere jus in aliqua castaldia, possit de ea provideri.

IV. Neminem gravabit indebite, nec contra aliquem procedat, nisi laudo et justitia mediante.

V. Conservabit dictum capitulum indempne, si patriarcha petet ab eis rationem suae administrationis.

VI. Si contingeret vicedominum aliquas expensas aut aliqua alia facere de mandato dicti capituli ad hoc specialiter convocati, capitulum super hoc conservabit eum indempnem.

VII. Vicedominus se non intromittat de commissione castrorum seu fortiliciorum ecclesiae Aquilejensis.

VIII. Vicedominus habeat salarium viginti marcharum pro quolibet mense, et de hoc debeat esse contentus.

Quae omnia dictus d. Guido vicedominus attendere et observare juravit tactis sacrosanctis evangeliis. A. C. C. [33.]

1301. 1. Martii. In Civitate Austriae. Jacobus episcopus Concordiensis, Gylonus archidiaconus et Odorlicus de Glemona canonici Aquilejenses ordinant et constituunt magistrum Johannem de Feltro plebanum de Azzano eorum nuntium et procuratorem ad notificandum d. Matthaeo episcopo Portuensi apostolicae sedis legato postulationem per eos factam de persona magnifici viri d. Ottonis comitis de Ortemburch praepositi Brixinensis ad patriarchatum Aquilejensem: et ad denuntiandum eidem quod si ipse d. legatus vellet in facto electionis celebratae de d. Pagano decano Aquilejensi in patriarcham ecclesiae Aquilejensis procedere, ipsi parati erant ad impugnandam electionem praedictam et ad eorum postulationem prosequendam. C. P. [34.]

1301. 6. Martii. In Civitate Austriae. Magister Benedictus de sancta Maria la Longa assumit sibi in socium magistrum Thomam de Turri Grossa Catalanum hisce conditionibus.

I. Magister Thomas erit in scholis magistri Benedicti, et eum juvabit in grammaticalibus a festo S. Georgii ad festum S. Michaelis e

deinceps ad unum annum immediate sequentem, et inter eos aequaliter condivident totum lucrum quod acquirere poterunt a scholaribus eorundem.

II. Magister Benedictus, ultra perceptionem praedictae sortis scholarium, dabit magistro Thomae pro recompensatione sui laboris pro instanti medio anno duas marchas denariorum, et dabit tres marchas pro anno futuro statim ac recipiet a communi Civitatis suum salarium.

III. Magister Thomas per praedictum medium annum fideliter juvabit ipsum magistrum Benedictum in docendo et corrigendo scholares, et singula in studio necessaria faciendo, et leget institutiones ad summam artis notariae.

IV. Si idem magister Thomas voluerit morari in hospitio quod eidem magistro datur per commune Civitatis, magister Benedictus dabit sibi locum competentem, et si vellet alibi esse, inveniat aliam domum propriis expensis. C. F. [35.]

1301. 3. Aprilis. Utini. Jacobus Boziae missus est Goritiam ad d. comitem pro facto terrae, ut posset esse in pace.

Lib. camer. [36.]

1301. 3. Aprilis. Utini. Scribitur capitulo canonicorum Aquilejensium ut ponerent pacem et concordiam juxta posse eorum inter vicedominum et homines terrae. Ibid. [37.]

1301. 8. Aprilis. Utini. Simon notarius mittitur primo ad d. Articum de Castello, postea Aquilejam pro facto illorum qui sine culpa capti fuerant a vicedomino. Ibid. [38.]

1301. 18. Aprilis. Glemonae. Gertrudis vidua Purzitini veniens in ecclesiam plebis de Glemona ubi jacebat corpus Jacobi dicti Bosetti, protestata est et dixit quod dictus Bosettus damnificaverat eam bene in XII marchas; unde petebat sibi satisfieri per filium suum. Quo denegante, contradixit sacerdotibus ex parte d. papae et Romanae ecclesiae, d. patriarchae futuri et domus Aquilejensis, ne sepulturam ei darent donec non esset sibimet satisfactum. A. C. U. [39.]

1301. 1. Maii. Utini. Jacobus Boziae et Simon notarius mittuntur ad capitulum Aquilejense denuntiatum illa quae vicedominus fecerat seminando discordiam cum concordiam gerere deberent.

Camer. [40.]

1301. 7. Maii. Utini. Missae sunt litterae per castra an venirent ad colloquium generale quod convocari debebat in Civitate Austriae.

Camer. [41.]

1301. 5. Junii. Elevatus fuit capitaneus d. Henricus comes Goritiae per ipsum capitulum Aquilejense et castellanos die quinta intrante Junio. Jul. [42.]

1301. 8. Junii. In Civitate Austriae. Cum in rengo totius civitatis et communis Civitatensis d. Asquinus de Varmo electus fuisset in potestatem dictae terrae juravit officium praedictum potestariae ad honorem futuri patriarchae, ecclesiae Aquilejensis et civitatis fideliter et legaliter exercere, et omnia et singula facere quae ad dictum spectant officium hinc ad venturum festum S. Michaelis. Et homines terrae equites et pedites juraverunt pariter astare sibi tanquam eorum potestati, et eum defendere usque ad dictum terminum; ita quod regat se cum consilio et voluntate consilii sibi deputati, salvo si ante venerit d. patriarcha, vel ejus vicedominus generalis. Rub. [43.]

1301. 11. Junii. In Civitate Austriae. In aurora diei fuit magnus terraemotus, et circa nonam semel, et post vesperas ter eodem die, et in sequenti nocte post mediam noctem semel. Jul. [44.]

1301. 13. Junii. Civitatenses cum gente comitis de Ortemburg intraverunt villam de Fogedis et ipsam combusserunt omnia inde auferentes: et combusserunt totam villam et roncaverunt. Jul. [45.]

1301. 19. Junii. Iverunt Utinenses cum Theotonicis ad villam . . . et ibi ceperunt multos homines et depraedati fuerunt totam villam cum cortina ejusdem villae: et tunc tota terra Forojulii tam ex parte una quam ex alia fuit destructa totaliter. Quae verra et discordia in festo exaltationis s. crucis, tractatu d. Meynardi filii d. Alberti comitis Goritiae, fuit pacificata: et factae fuerunt trevuae eodem die usque ad festum circumcisionis domini futurum. Jul. [46.]

1301. 19. Junii. In Civitate Austriae. Asquinus de Varmo potestas, Paulus gastaldio et consilium Civitatis una cum nobilibus viris Johanne de Zucola et Federico de Piris ordinant et constituunt eorum procuratores et sindicos dominos Henricum de Portis, Gulielmum de Scarleto, Conraducium d. Philippi et Virgilium de Civitate ad faciendam pacem, concordiam et trevuas super discordia quae erat inter d. vicedominum et suos coadjutores ex parte una, et communitates ex altera. C. F. [47.]

1301. 22. Junii. In Civitate Austriae. Paulus gastaldio Civitatis et Nicolaus advocatus, nec non Petrus Canis gastaldio Antri ordinant et constituunt dominos Henricum de Portis, Gulielmum de Scarleto, Conraducium d. Philippi et Virgilium de Civitate eorum procuratores et

sindicos super gastaldia et advocatia Civitatis et gastaldia Antri, nec non super omnibus quaestionibus, quae erant et esse poterant a tempore d. Petri patriarchae inter Guidonem de Villalta vicedominum patriarchatus Aquilejensis ex parte una, et ipsos ex altera: et ad compromittendum in d. Bertoldum de Tricano. Et eodem die Thomasius de Rubignaco occasione gastaldiae Manzani fecit simile procuratorium.

C. F. [48.]

1301. 23. Junii. In Civitate Austriae. Paulus gastaldio Civitatis ex parte d. Guidonis de Villalta vicedomini patriarchatus Aquilejensis fecit publice proclamari, quod pax erat facta inter dictum vicedominum et communitates, et quod omnes debebant illam observare. Sed domini Henricus de Portis, Gulielmus de Scarleto, Conraducius d. Philippi et Virgilius de Civitate procuratores et sindici d. gastaldionis, consilii et communis Civitatis et dominorum Johannis de Zucola, Nicolai advocati, Petri Canis et Thomasii de Rubignaco protestati fuerunt quod pro occasione hujusmodi proclamationis et pacis nolebant eis in aliquo praejudicari quominus possent petere et exigere quae eis debebantur de bonis ablatis, et aliis quae habebant petere modo quocumque.

C. F. [49.]

1301. 26. Junii. In Civitate Austriae. Inferius adnotantur qui vinculis soluti, ut possent se defendere, fecerunt securitates in manibus d. Asquini de Varmo potestatis Civitatis.

Zanninus de Scarleto pro eo quod recesserat a Civitate et iverat Manzanum, existente guerra.

Henricus de Orzono pro eo quod sine licentia iverat ad vicedominum.

Zannutus de Rubignaco pro eo quod sine licentia iverat Faganeam.

Ardemanus de Villessio et Parussinus de Oleis pro eo quod iverunt Manzanum sine licentia. C. F. [50.]

1301. 29. Junii. In villa S. Odorici. Henricus comes Goritiae cum capitulo Aquilejensi ad hanc pactionem accessit.

I. Postquam se intromiserit de officio capitaneatus patriarchatus Aquilejensis contentabitur pro suo salario de mille libris Veronensium parvorum pro quolibet mense quo durabit officium capitaneatus hujusmodi, sibi persolvendis per vicedominum de bonis Aquilejensis ecclesiae.

II. Officium capitaneatus finiet quam cito patriarcha intrabit terram Forijulii per se vel suum vicarium.

III. Si pro eo quod electus est capitaneus aliquis impeteret aut molestaret capitulum, d. comes eum defendet toto suo posse cum omnibus suis amicis.

IV. Si promissum salarium casu aliquo solutum non fuerit, non habebit regressum contra capitulum vel bona ac jura ipsius, sed tantum contra bona patriarchatus Aquilejensis.

V. Sine mora recuperabit bona et jura Aquilejensis ecclesiae, et ea quae subtracta aut ablata fuerint capitulo a die obitus d. Petri patriarchae reducet in manibus et potestate capituli; castra autem et fortilitia Aquilejensis ecclesiae, et gastaldias, mutas et officia spectantia ad vicedominum reducet in manibus et potestate vicedomini.

VI. Non petet per se vel gentem suam castrum aut fortilitium aliquod Aquilejensis ecclesiae, nisi forsan fortilitium de Campeyo de prope Safumberch, quod occasione aliqua aut praetextu non retinebit, sed dimittet statim ac patriarcha vel ejus vicarius venerit in terram Forijulii.

VII. Jura Aquilejensis ecclesiae de Istria faciet per se et suos dimitti capitulo et vicedomino libere et quiete usque ad adventum patriarchae Aquilejensis vel ejus vicarii in Forumjulium.

VIII. Capitulum Aquilejensis ecclesiae et ejus bona ac jura communia et specialia defendet.

IX. Proteget illos de la Turre et suos familiares a violentiis, et eos juvabit ad recuperandum eorum bona et jura. A. C. U. [51.]

1301. 30. Junii. In Civitate Austriae. D. Johannes de Zuccola coram d. Asquino de Varmo potestate et Paulo gastaldione Civitatis Austriae et aliis rogavit d. Bernardum decanum Civitatensem et d. Lodoicum canonicum ut facerent d. Henricum comitem Goritiae capitaneum Forijulii. C. F. [52.]

1301. 3. Julii. In Civitate Austriae. In vigilia S. Vodolrici fuit in Civitate et circa Civitatem tempestas tam magna quae quasi destruxit omnia circa Civitatem, et fecit grossa sicut ova. Jul. [53.]

1301. 8. Julii. In Civitate Austriae. Asquinus de Varmo potestas, Paulus gastaldio, consilium et quidam equites de Civitate faciunt et constituunt dominos Henricum de Portis, Conraducium d. Philippi, Leonarducium d. Warnerii Sclenche, Candidum de Canussio et Nicolaum advocatum suos et communis Civitatis certos nuntios, sindicos et procuratores ad conveniendum cum hominibus Utini et Glemonae circa pacem et concordiam, si fieri potest cum d. Henrico comite Goritiae,

sin vero ad tractandum cum d. Meynardo comite de Ortemburg de omni via defensionis quam cum hominibus Utini et Glemonae viderint expedire. C. F. [54.]

1301. 24. Julii. In Civitate Austriae. Magnificus vir d. Meynardus comes de Ortemburg patriarchatus Aquilejensis capitaneus generalis, convenit cum d. Musatto de Civitate capitaneo in Arisperch hoc modo.

I. Sub poena mille marcharum conservabit eum indemnem atque expediet si per capitulum Aquilejense, vel futurum patriarcham, aliqua briga aut quaestio dicto d. Musatto moveretur de eo quod castrum de Arisperch aperiret ipsi d. comiti et suae genti, vel de suo mandato gentibus communitatum Civitatis, Utini, et Glemonae ad faciendum guerram inimicis.

II. Gens quae mittetur et erit in Arisperch obediet ipsi Musatto tanquam capitaneo dicti loci, nec ei dictus locus per ipsam auferretur.

III. Non faciet pacem neque treguas nisi discordia, quam ipse Musattus habet cum d. Ugone de Duino et Wicardo de Petrapilosa, interposita fuerit in dicta pace aut treguis.

IV. Si reverendus pater d. Otto frater ipsius d. comitis erit patriarcha, sibi satisfaciet de expensis quas fecerit pro custodia dicti castri et de damnis quae perceperit ex dicta causa.

Pro dictis mille marchis se fidejussores constituerunt d. Johannes de Zucola, procuratores de Civitate et alii de dicto loco; promittentes quod per gentem, quae per communitates mitteretur Arisperchum, dictus locus sibi non auferretur, et quod obediet dicto Musatto. Qua propter idem Musattus juravit recipere dictam gentem in castro de Arisperch, et inde guerram facere inimicis. C. P. [55.]

1301. 26. Julii. In Civitate Austriae. D. Paulus gastaldio, consilium et commune Civitatis Austriae constituunt et ordinant dominos Henricum de Portis, Candidum de Canussio, Gulielmum de Scarleto, Thomasium de Rubignaco, Fulcherium de Savorgnano et Nicolaum advocatum de Civitate certos eorum nuntios et procuratores super discordia, lite et guerra quae vertebatur inter d. Gilonem vicedominum patriarchatus Aquilejensis, ac magnificos viros d. Henricum comitem Goritiae et d. Gerardum de Camino et eorum sequaces et adjutores ex parte una, et magnificum virum d. Meynardum comitem de Ortemburg patriarchatus Aquilejensis capitaneum generalem et communitates Utini, Glemonae et Civitatis ac eorum coadjutores ex parte altera; ad tractandum, faciendum et complendum una cum dicto d. comite Meynardo et

hominibus seu sindicis Utini et Glemonae pacem, concordiam et compositionem, si commode esse poterit; sin autem ad inveniendum, tractandum et complendum omnem viam, modum et formam defensionis ad resistendum eorum inimicis, et ad manutenendum et conservandum suos honores, jura, commoda atque statum. C. F. [56.]

1301. 7. Septembris. Utini. Ordinationes factae per Dietricum notarium de Utino in suo ultimo testamento.

I. In majori ecclesia S. Mariae de Utino, apud quam sibi sepulturam elegit, construatur de bonis quae legavit unum altare ad honorem dei et sanctorum martyrum Hermagorae et Fortunati, et quod de eisdem bonis ematur unus calix et paramenta omnia necessaria ad usum unius sacerdotis in celebratione missarum. Bona autem quae legavit sunt haec videlicet, mansus suus de Pasilano Sclavanesco et braida de Utino sita juxta S. Petrum de Tavella, et campus situs juxta stratam per quam itur Villaltam.

II. Sacerdos, qui instituetur ad celebrandum officium in altari praedicto, teneatur una cum aliis in ecclesia supradicta dicere quotidianum officium, et insuper celebrare perpetuo in dicto altari, et illam dicere missam quam ipse per singulos dies speciatim indicavit.

III. De redditibus et proventibus dictorum bonorum sibi legatorum memoratus sacerdos teneatur annuatim dare et distribuere in elemosenis pauperum pro anniversario dicti Dietrici tres starios frumenti in pane et unum starium fabarum more solito conditarum, et insuper mediam marcham denariorum custodi, canonicis et sacerdotibus qui intererunt vesperis, vigiliis et missae anniversarii supradicti.

IV. Idem sacerdos pro illuminatione altaris praedicti percipiet praeterea annuatim redditus sive censum sexaginta denariorum solvendorum eidem super domo Martini Stramarii.

V. Institutio et destitutio legitima et correctio sacerdotis praedicti spectet ad custodem, qui pro tempore fuerit in ecclesia supradicta. A. C. U. [57.]

1301. 7. Septembris. In Civitate Austriae. D. Asquinus de Varmo potestas, d. Guilelmus de Scarleto vicegastaldio, consilium et commune Civitatis Austriae constituunt et ordinant dominos Fulcherum de Savorgnano, Candidum de Canussio, Philippum d. Quoncii, Johannem d. Galangani et Nicolaum advocatum de Civitate suos nuntios, sindicos et procuratores ad conveniendum cum hominibus Utini et Glemonae et aliis eorum amicis, et ad constituendum magnificum virum d. Meynardum

illustrem comitem de Ortemburg in eorum capitaneum generalem usque ad adventum futuri d. patriarchae vel ejus vicarii in partes Forijulii; nec non ad providendum de ejus salario et ad obligandum sibi persolvi partem dicti salarii dicto communi contingentem, et faciendum omnia et singula quae in praedictis et circa praedicta fuerint opportuna. C. F. [58.]

1301. 3. Octobris. Conventio firmata per d. Petrum de Zacharolo capitaneum castri Glemonae, et d. Constantinum de Utino sonat ut sequitur.

I. Ad honorem et bonum statum d. patriarchae qui fuerit et ecclesiae Aquilejensis, d. Petrus dabit et assignabit castrum de Glemona communitatibus Utini, Civitatis et Glemonae pro centum marchis denariorum quarum quinquaginta solvent communitates Civitatis et Utini, et alias quinquaginta communitas Glemonae.

II. D. Constantinus faciet quod commune de Utino sub poena ducentarum marcharum se obligabit dare et assignare castrum praedictum de Glemona d. patriarchae qui fuerit vel ejus vicario, si petierit, solvendo tamen dictus patriarcha aut ejus vicarius dictis communitatibus praedictas centum marchas, nec non expensas, quae factae fuerint per ipsas communitates, in custodiendo et servando dictum castrum.

III. Commune Utini ad invicem cum communitatibus Civitatis et Glemonae dictum d. Petrum cum omnibus suis bonis et familia conducent et galaytabunt salvum et securum extra districtum terrae Forijulii in loco tuto.

IV. Ipse d. Petrus et ejus bona non aggravabuntur, nec molestabuntur ab aliquibus personis aliqua ratione vel causa; salvo quod ipsemet in aliquo obligatus fuerit alicui personae.

C. P. [59.]

1302. Nonnullae constitutiones quae circa haec tempora videntur in Forojulio viguisse.

I. Si quis ecclesiae Aquilejensis subditus aut etiam forensis proprio arbitrio, per se vel alios invaserit, aut occupaverit mansos, possessiones etc. alicujus, et eas depraedatus fuerit, vel rapuerit boves, animalia, bladum, vinum etc. de hoc in judicio convictus, restituat rapta et accepta ad altressum: resarciat de damnis et expensis, et solvat insuper pro banno curiae quadraginta libras solidorum parvorum Veronensium.

II. Si quis intraverit domum alicujus invito domino aut absente, et aliquo ex ejus familia contradicente solvat libras triginta sclavonicas pro ingressu, et totidem pro regressu, et satisfaciat gastaldioni ipsius loci de jure suo juxta consuetudinem.

III. Omnes causae ventilari possunt coram vicario d. patriarchae et per astantes deffiniri, exceptis causis territorii, libertatis, servitutis et feudorum.

IV. Si quis stratas publicas violaverit aut turbaverit, aut super ipsas spolia et derobationes commiserit, poena capitis puniatur: et si haberi et capi non poterit, sub eadem poena sit bannitus per universas terras, et a quocumque dominio ecclesiae Aquilejensis, et de ejus bonis satisfiat spoliato.

V. Si quis in suis castris, fortilitiis aut domibus derobatores hujusmodi scienter admiserit cum spolio memorato, et infra tres dies, etiam non requisitus, patriarchae aut ejus marescalcho eos non praesentaverit: vel si quis ignoranter eos exceperit et infra duos dies postquam ex parte d. patriarchae aut ejus marescalchi requisitus fuerit dictos malefactores non praesentaverit, ut reus ejusdem culpae persequatur.

VI. Puniantur poena praedicta omnes capientes aliquem aut aliquos personaliter tempore pacis etiam extra vias publicas propria auctoritate, dummodo tales, qui capti essent, non fuissent servi aut massarii capientium.

VII. Pro maleficio commisso sub suo garito nullus audeat imponere aut exigere poenam majorem quadraginta Frixachensium.

VIII. Si quis custodiet aliquod festum potest in dicto die pro exfortio vel percussione cum effusione sanguinis, imponere et exigere poenam unius marchae. Qui vero contrafecerit solvat duplum.

IX. Si quis habet massarium qui sit servus alterius, et sit sibi pro affictibus obligatus, illum capere potest ac si esset liber, non obstante contradictione domini cujus est servus.

X. Quicumque natus fuerit ex matre libera habeatur pro libero, etiam si pater ejus fuerit servus et natus et nutritus super territorio domini cujus pater ejus est servus. Quicumque vero natus fuerit ex muliere serva et de masnata sit servus ejus cujus est mulier ex qua natus est, quamvis pater ejus sit liber.

XI. Si aliquis est servus communis duorum vel plurium dominorum et fuerit per unum ex ipsis manumissus, sit integraliter liber dum

tamen satisfaciat aliis dominis de parte quam habent in eo juxta taxationem bonorum virorum. A. C. U. [60.]

1302. 30. Martii. Penultima die mensis Martii sanctissimus papa Bonifacius contulit patriarchatum Aquilejensem Ottobono tunc episcopo Paduano. Qui d. Ottobonus venit in Forumjulii, videlicet Utinum die decima exeunte Augusto. Jul. [61.]

1302. 5. Aprilis. Romae. Cum Bonifacius octavus pontifex Ottobonum episcopum Paduanum ad patriarchalem sedem Aquilejensem nuper transtulisset, curam et administrationem ecclesiae Paduanae sic vacantis nunc tradit et committit d. Pagano de la Turre decano Aquilejensi, mandans Johanni episcopo Tusculano ut ei munus consecrationis impendat. B. S. D. [62.]

1302. 29. Aprilis. In libro obligationum sub Bonifacio octavo in archivo apostolico legitur sub hac die:

Ottobonus patriarcha Aquilejensis pro se ipso obtulit pro communi servitio d. papae et collegii cardinalium decem mille florenos auri, et duo consueta servitia pro familiaribus eorundem. Quam quidem pecuniae summam et aliam decem millium florenorum pro eodem domino nostro et collegio et duo communia servitia pro ipsorum famulis promissa a bonae memoriae Petro patriarcha Aquilejensi praedecessore suo promisit solvere terminis infrascriptis videlicet pro se ipso ab instantibus Kalendis Maii ad annum, et servitium praedecessoris sui infra alium annum proxime sequentem. C. P. [63.]

1302. 15. Maii. Glemonae. D. Mathias de Glemona in curia vassallorum suorum alias proposuerat quod cum quidam ex suis vassallis habentibus feuda ab eo et ejus casata mortui essent, et nemo infra annum et diem post eorum mortem, ut juris est, ab eo dicta feuda petiisset, ille juxta eorum sententiam absque usu et fructu se de eisdem feudis intromisit. Nunc autem cum dictus terminus sit elapsus, et nemo appareat qui ostendat aliqua jura in dictis feudis, petit quid inde facere debeat. Et per circumstantes responsum fuit, quod intromittat dicta feuda cum usu et fructu. Arch. Prampero. [64.]

1302. 3. Junii. Glemonae. D. Mathias de Glemona praeceperat suis vassallis ut essent secum quadam die ad judicandum, et aliqui ex illis non comparuerunt. Petiit igitur sententialiter definiri quid juris esset. Et per circumstantes sententiatum fuit, quod unusquisque illorum vassallorum solvere debeat pro primo termino quadraginta denarios, pro secundo unam marcham, et pro tertio perdere feudum. Arch. Prampero. [65.]

1302. 3. Junii. Glemonae. D. Federicus de Pramperch petiit a suis vassallis definiri quid juris esset si aliquis vassallus venderet aliqua feuda ut propria, et sententiatum extitit per circumstantes quod dictus d. Federicus se intromittere debeat de possessione, et de bonis suis duplum valentibus venditione praedicta. Arch. Prampero. [66.]

1302. 17. Augusti. Utini. Invitantur illi de Aquileja ut veniant Utinum ad eundum obviam d. patriarchae. Ex lib. Camer. [67.]

1302. 7. Septembris. Glemonae. Almachius de Glemona veniens in ecclesiam S. Mariae ex parte d. patriarchae contradixit sacerdotibus ne sepelirent corpus Johannis Dusingeli, eo quod mortuus esset quin restituere voluisset uxori suae, amitae dicti Almachii, dotem suam.

A. C. U. [68.]

1302. 24. Octobris. Ottobonus patriarcha investit Liebardum habitantem in Linth q^m. d. Pertoldi dicti Craye de Moraria de Glemona de feudis quae ipse et domus sua habebat ab ecclesia Aquilejensi, mandans ei ut illa daret in scriptis, prout fecit. B. M. U. [69.]

1302. Albertus comes Goritiae Praecenicensis mansionis, seu commendae ordinis equitum Teutonicorum in agro Forojuliensi fundationem a suis majoribus factam, novo rescripto roborandam censet, conferens et confirmans fratri Bolframio gerenti vices majoris magistri praefati ordinis ac ejus successoribus, proprietatem dictae mansionis Praecenicensis cum omnibus suis pertinentiis ac hominibus ad eam spectantibus: ita quod aliquid juris in bonis memoratis, nec advocatias, nec judicia sibi ac haeredibus suis reservat, volens quod praefatum hospitale libere ac quiete possideat omnia sine ejus ac haeredum suorum contradictione ac molestia. [70.]

1302. 10. Novembris. Aquilejae. Ottobonus patriarcha mandat capitaneo Glemonae quatenus ex sua parte faciat publice proclamari quod, transactis octavis B. Martini, non admittet monetam nisi illam novam quam cudi fecerat, nec cum alia pagamentum fiet aut mercatum sub poena pecuniarum quae datae fuerint ammissionis et mercationum. Mandat insuper quod nullus possit extrahere de Forojulio argentum nec bolzonos sub poena perdendi bolzonos ipsos, argentum et equos, qui illud portarent. A. C. U. [71.]

1302. 26. Novembris. Griez. Otto dux Carinthiae, comes Tirolis et Goritiae, Aquilejensis, Tridentinus ac Brixinensis advocatus, ratificat et confirmat antiqua privilegia a duce Ulrico ejus antecessore monasterio Sitticensi concessa, addens quod libere fruatur illis quoque

bonis, quae ab aliis eidem donata fuissent, aut quae dictum monasterium sibi comparasset, post ultimam confirmationem dictorum privilegiorum per d. ducem Meynardum olim factam. Privilegia autem memorata sunt infrascripta:

I. Ulrici ducis Carinthiae diploma pro dicto monasterio datum anno MCCIV. in octava S. Johannis Baptistae.

II. Ulricus dux Carinthiae confirmat donationem sex mansorum quos Hainricus Istriae marchio dicto monasterio concessit.

III. Ulricus dux Carinthiae confert pro singulis annis monasterio praedicto decem marchas denariorum quas assignavit Laibaci: nimirum quinque de muta et quinque de moneta, infra octavam Paschae recipiendas anno MCCLXIII. et eodem anno idem dux fundavit villam in Meltnach pro remedio animae d. Agnetis suae quondam uxoris.

IV. Anno MCCLXVII. idem dux confirmat monasterio mansos et molendina in Rattempach.

V. Anno MCCLX. indictione tertia, Kalendis Novembris. Idem Ulricus dux Carinthiae et dominus Carniolae fundat carthusiam in Freyndentall. C. P. [72.]

1302. 4. Decembris. Utini. Attendens grata fidei et devotionis obsequia patriarchae et ecclesiae Aquilejensi multipliciter impensa, d. Ottobonus patriarcha de speciali gratia concedit d. Wilielmo q^m. d. Glizoi de Melso quod ad honorem et statum ipsius patriarchae, suorum successorum et ecclesiae Aquilejensis aedificare possit de novo domum unam de muro, cujus altitudo esse possit de sex passibus, et murorum crassitudo de duobus brachiis in quodam collicello ipsius d. Wilielmi sito in villa de Colloreto; et quod ipsam domum fortificare possit fossato, spaltis et muro. Qui juravit fideliter servire, nec in eam domum unquam recipere ipsius d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensis inimicos, nec ex ea illos unquam dimittere contra praefatum d. patriarcham aut ejus ecclesiam. C. P. [73.]

1302. 4. Decembris. Glemonae. Pertoldus de Castronovo capitaneus Glemonae, juxta commissionem a d. Ottobono patriarcha habitam, recipit a juratis de Buya ex redditibus et fructibus quos pro praesenti anno habet in Buya septuaginta starios annonae ad mensuram Buyae; quadraginta starios et medium frumenti; duos starios fabae minus unum pisonale; quatuor quartas milei; triginta octo urnas vini et unum congium de ficto; decem et septem congios vini ex brayda domini de Buya, faciens eisdem finem et perpetuam remissionem. [74.]

1302. 29. Decembris. Aquilejae. Ordinatum fuerat olim per d. Raymundum patriarcham hominibus Carneae quod cum aliquibus forensibus non possent mercatum facere in alio loco de Carnea quam in Tumetio. Verum post obitum praefati d. patriarchae homines praedicti in generali colloquio obtinuerunt quod libere possent emere et vendere sicut fit per villas Forijulii: hinc humiliter supplicaverunt, ut sententiam latam in dicto colloquio, vacante sede Aquilejensi, d. Ottobonus patriarcha misericorditer confirmaret. Ipse autem eorum precibus benignius inclinatus, cum consensu et voluntate capituli Aquilejensis omnibus hominibus Carneae, eorumque haeredibus et successoribus perpetualiter concessit, quod possent libere emere et vendere per villas Carneae, sicut fiebat communiter per villas Forijulii, hac tantum conditione quod solverent mutas in locis ab eo assignatis. [75.]

1302. Hoc anno data fuit collecta viginti solidorum pro quolibet manso sentato, et pro qualibet rota molendini de gratia speciali et non de jure. Chro. Spilim. [76.]

1303. 1. Januarii. Romae. Annuens petitioni canonicorum Civitatis Austriae Bonifacius octavus pontifex extinguit duos ex triginta novem canonicatibus dicti capituli Civitatensis, et permittit quod cum fructibus et proventibus dictarum duarum praebendarum inveniatur unus magister theologiae, et unus doctor in jure canonico, qui apud eandem ecclesiam sive in scholis ipsius publice et continue horis accommodis legere; et insuper doctor causas dictae ecclesiae agere et defensare, magister vero praedicare clero et populo teneantur.

A. C. C. [77.]

1303. 11. Martii. In Civitate Austriae. D. Bernardus decanus Civitatis infra missarum solemnia ascendens pulpitum dictae ecclesiae coram populo publice de mandato d. episcopi Tarvisini d. Guidonem de Villalta vicedominum patriarchatus Aquilejensis excommunicatum denuntiavit, pro eo quod non solverat camerariis d. papae et cardinalium duo millia marcharum argenti, quingentos quinquaginta florenos, decem et octo solidos parvulorum et quatuor denarios. C. C. F. [78.]

1303. Venerabilis pater et d. Ottobonus dei gratia Aquilejensis patriarcha fecit aedificari et construi in Austria Civitate turrim cum scalis lapideis versus ecclesiam: et incepit in Majo, et perfecit ipsum opus in Augusto praedicto anno. Jul. [79.]

1303. Ottobonus patriarcha concedit licentiam d. Candido de Canussio aedificandi castrum cum turribus, fossis et spaltis super

montem Orzoni, hac conditione ut sit liber patriarchae ingressus in dictum castrum. C. P. [80.]

1303. 11. Maii. Utini. Pro obtinendis bonis ecclesiae Aquilejensis, ac defendendis stratis a tollatis et robariis quae continue fiunt; ac etiam ut castrum Saciletti ad manus aliquorum qui illud nitebantur habere in damnum et praejudicium totius patriae Forijulii, pervenire non posset, d. Ottobonus patriarcha et d. Ossalcus de Saciletto ad hujusmodi permutationem devenerunt.

D. Ossalcus dabit d. patriarchae castrum de Saciletto cum burgo, villa, mansis, viridariis, dominicalibus, braidis, pratis, aquis et molendinis cum omni jure buscandi et pascuandi in silvis pascuis et communeis a Saciletto usque Aquilejam et per totam insulam Trivignani usque ad mare, quae omnia habebat in feudum quod haereditat masculus et femina cum omni jure excepto judicio sanguinis ab ecclesia Aquilejensi, et partim a monasterio dominarum S. Mariae de Aquileja.

Dominus vero patriarcha cum consensu et voluntate capituli Aquilejensis dabit dicto d. Ossalco mansos, terras et bona sita in pluribus villis et locis, quorum in instrumento permutationis leguntur nomina et redditus cujusque distincte indicantur, cum omni jure, garito, immunitate, advocatia, copulatico, excepto judicio quod spectat ad personam aut membrum malefactorum. Nomine tandem additionis et melioramenti dicti castri d. patriarcha dabit eidem d. Ossalco ducentas et sexaginta marchas denariorum.

Adest inter testes Randulfus electus Tergestinus. [81.]

1303. 12. Junii. In Civitate Austriae. Circa mediam noctem exivit ignis de domo Boni prope portam pontis Austriae Civitatis de intus versus orientem in qua morabatur quidam Tuscus nomine Augustinus. Et combussit omnes domos d. Bernardi decani et domos d. Henrici de Prampergo cum turri quae fuerunt d. Girardini militis, et illorum de Orzono; et omnes domos ab utraque parte viae usque ad viam qua itur Pusternulam, sive ad molendinum: et eundo versus fratres minores omnes domos ab utraque parte duarum villarum combussit; et domos d. abbatis Rosacensis, et domos fratrum minorum cum omnibus domibus curiae quae dicebatur curia d. Abbadoti: quod quasi impossibile est dicere. Jul. [82.]

1303. 21. Julii. In Civitate Austriae. In quaestione et lite quae vertebatur inter plures villas circumjacentes occasione Royae quae de aqua Turris decurrit desuper Savorgnano, et vadit per dictas villas seu

pertinentias earum, d. Bernardus decanus Civitatensis arbiter electus sententiando definivit quod, salva jurisdictione d. patriarchae Aquilejensis in dicta Roya, homines de Grupignano cum suis animalibus et per se libere uti possint aqua dictae Royae, non devastando tamen nec deturpando aquam Royae praedictae malitiose ac fraudulenter. Si vero dicta Roya aliquo tempore devastaretur dicti de Grupignano teneantur aliquid dare pro faciendo ipsam aptari. Interim solvant d. Uberto Centenario capitaneo in Sophumbergo marchas duas denariorum.

A. M. U. [83.]

1303. 13. Augusti. In Civitate Austriae. Per d. Antonium Cagnolum gastaldionem, consilium et commune Civitatis Austriae ordinatum extitit quod pro adjutorio magistrorum studii quod d. patriarcha in Civitate fieri intendit in decretalibus et aliis facultatibus, commune det et dare debeat in terminis competentibus quinquaginta florenos auri pro uno anno. A. C. U. [84.]

1303. 13. Septembris. Melsi. D. Gulielmus q^{m}. d. Glizoi de Melso in suo ultimo testamento, postquam haeredes suos hortatus esset ut castrum Colloreti, quod ille fabricare coeperat, perfecissent, unam ecclesiam ordinavit quod construi suis sumptibus in illo faciant in honorem aeterni dei ac ejus beatissimae matris virginis Mariae, et sanctorum apostolorum Andreae et Mathiae, dicens et ad eorum memoriam revocans quod eo tempore, quo Conradus secundus Romam profectus coronam a Johanne pontifice accepit, duos fratres Suevos, qui vocabantur de Walse, secum in Italiam conduxit, Henricum nempe et Liebardum, quorum primus in Germaniam rediit, ubi et nunc sunt de illis de Walse, alter vero, videlicet Liebardus, in patria Forijulii remansit, et ex eo familia ejusdem traxit originem. De quibus omnibus quam plures existebant scripturae publicae et privatae, quae quando domus ipsius de Mels combusta fuit, combustae et ipsae fuere. Et quia ab eo tempore circa in Mels et Venzono ecclesias suas semper dedicaverunt aeterno deo, ejusque beatissimae matri et praedictis sanctis apostolis Andreae et Mathiae, vult ideo quod et in Colloreto, ubi sperat dictos suos haeredes in posterum habitaturos, sub eodem nomine aedificent ecclesiam. Et sic rogat et jubet per ipsos fieri debere: et etiam quod de bonis ipsius testatoris extrahantur tot bona, quae sufficiant ad victum et vestitum rationabiliter unius sacerdotis, qui pro tempore serviet dictae ecclesiae, qui curam animarum omnium habeat quae habitabunt in dicto ejus castro Colloreti et intra ejus limites. C. P. [85.]

1303. 19. Octobris. Tergestini interfecerunt d. Dyethalmum de Duino, illum de Vinchestayn, et alios decem et octo de nobilibus Carinthiae et quamplures alios. Et interfecerunt et acceperunt arma et equos centum quinquaginta duos. Chr. Spilimber. [86.]

1304. 3. Februarii. Utini. Ottobonus patriarcha reformans privilegium olim concessum monasterio Mosacensi, permittit quod massarius abbatis portare libere possit in domum ejus pro se et hospitantibus cum eo omnia quae comparare voluerit, sine aliqua muta.

C. P. [87.]

1304. 3. Februarii. In Civitate Austriae. In festo beati Blasii incepit ningere in Civitate, et fuit illa nix tam magna quod non fuit homo qui dixisset se unquam vidisse in Forojulio ita magnam. Et fecit damnum valde grande de arboribus, et specialiter pomiferis. Et diruit plures domos, et specialiter in Tulmino. Destruxit villas et domos quamplures ubi mortui sunt homines et bestiae satis multae. Quae nix duravit in Civitate bene quindecim diebus in Aprili. Jul. [88.]

1304. 12. Februarii. Misit d. Ottobonus patriarcha suos ambaxiatores ad d. Benedictum summum pontificem super facto quaestionis vertentis inter dominos duces Carinthiae et ipsum patriarcham et Venetos pro facto Istriae: et isti fuerunt legati d. Henricus de Pramperch, d. Manfredus de Porcileis et d. Petrus de Utino.

Chron. Spilimber. [89.]

1304. . . . Martii. Ista sunt jura d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensis in tota Istria.

I. In primis patriarcha Aquilejensis est marchio totius Istriae, et habet ibi plenam jurisdictionem in temporalibus; et quicumque habet, ab ipso habet. Praeterea nulla civitas, aut castrum aut locus potest sibi eligere potestatem, rectorem, seu consules aut alios officiales quoscumque, nisi de speciali licentia ipsius patriarchae. Nec possunt mutam, seu pedagia, vel collectam ponere vel exigere, nec monetam cudere aut aliquam aliam jurisdictionem exercere: sed d. patriarcha ponit in istis terris gastaldiones suos, et etiam ritarium in tota provincia Istriae, qui cognoscant de causis omnibus, et habeant jurisdictionem plenariam in omnibus quaestionibus.

II. Ponit in Mugla gastaldionem suum, qui cognoscit; et est terra Muglae camerae d. patriarchae. Et habet in dicta terra domum propriam et omnem jurisdictionem generaliter exercet ibidem tanquam quilibet dominus habens merum et mixtum imperium potest exercere in terra

sua et cum hominibus suis. Et habet omnes condemnationes; et ratione dicti territorii quilibet, qui laborat cum duobus bobus, dat unum modium frumenti et unum hordei: et quilibet habens vineam, dat unum congium vini et sexdecim libras Venetorum: et de qualibet domo dat fascem foeni. Insuper d. patriarcha debet habere de quibuslibet decem bestiis unam quartam agni; et habet multa alia jura minuta; et nihilominus potest disponere de dicto territorio ad beneplacitum suum, et habet omnia quae pertinent ad regalia.

III. In Portulis sicut et in Bulleis ponit gastaldionem suum, qui exerceat omnem jurisdictionem: et commune solvit annuatim sexaginta sex modios frumenti et sexaginta sex congios vini et libras sex Venetorum; et quilibet massarius dat unum agnum valentem sex denarios, et habet multa alia jura minuta, et omnia quae pertinent ad regalia.

IV. In Montono ponit gastaldionem qui exercet omnem jurisdictionem, et habet omnes regalias, et recipit expensas cum tota comitiva sua a communi cum vadit illuc; et habet omnes condemnationes de maleficiis.

V. In sancto Laurentio ponit gastaldionem suum, qui exercet omnem jurisdictionem, et condemnationes sunt d. patriarchae. Et imponit ibidem collectas et recipit expensas cum tota comitiva sua cum vadit illuc. Et nuntii sui similiter habent expensas. Et habet ibidem omnes regalias, et potest facere de terra et hominibus sicut vult, et habet multa alia jura minuta.

VI. In loco de duobus Castellis ponit gastaldionem suum, qui exercet omnem jurisdictionem, et condemnationes sunt ipsius d. patriarchae; et generaliter in omnibus facit et habet ibi sicut in S. Laurentio.

VII. In Rubino et in Valle, ut supra in loco de duobus Castellis.

VIII. In civitate Polae ponit gastaldionem suum, et generaliter habet omnia prout in civitate Justinopoli. Insuper in certis redditibus in dicta civitate habet a certis hominibus octoginta duos modios frumenti et septuaginta quinque modios hordei. Et habet ibi duo antiqua palatia, scilicet Jadram et Harenam, et palatium unum in platea civitatis, et quasdam alias domos. Et quicumque accipit aliquem lapidem de dictis palatiis Jadrae et Harenae, pro quolibet lapide quem accipit, solvit d. patriarchae bisantia centum. Praeterea habet in Polesana infrascriptas villas, quae ad ipsum pertinent pleno jure tam in collectis imponendis quam in albergariis accipiendis et toto territorio earundem villarum. Et habet omnem jurisdictionem et omnes regalias, et potest

facere de villis, hominibus et territoriis suis scilicet de Midilano, Boniol, Ignano, Galisano, Pudicano, Paderno, Ravoriga, Sisano, Gareciliano et Fusano.

IX. In Cazuol ponit gastaldionem suum, et habet ibi per omnia sicut in dictis villis Polisanae.

X. In Galzana ponit gastaldionem suum qui exercet omnem jurisdictionem, et imponit ibi collectas, et recipit albergarias, et potest facere in omnibus et per omnia sicut de terra et hominibus suis.

XI. In Albona ponit gastaldionem suum qui exercet omnem jurisdictionem, et imponit collectas ibi, et recipit albergarias, et a quolibet, qui habet decem oves vel plures, debet habere annuatim unam ovem cum agno, et unum alium agnum; et a quolibet massario unum modium frumenti, unum modium annonae et unum congium vini. Habet deinde a communi libras decem et novem Venetorum, et habet regalia et omnem jurisdictionem, condemnationes et multa alia jura minuta.

XII. In Flanona ponit gastaldionem qui exercet omnem jurisdictionem, et imponit collectas, et recipit albergarias: et a quolibet habente decem oves vel plures debet habere annuatim unam ovem cum agno et unum alium agnum; et a quolibet massario unum modium frumenti et unum congium et dimidium vini. Juxta autem Flanonam habet curiam cum molendino, pratis et aliis possessionibus adjacentibus. Et habet ripaticum navium, et omnia regalia et multa alia jura minuta.

XIII. In Catealba habet prout in Albona per totum, et tanto plus quod quilibet massarius dat unam bestiam et duos solidos.

XIV. In villa S. Martini habet per omnia sicut in Catealba. Item in Letam, in S. Petro, et in Hugla, in Roz et in Brigont, in S. Sirgo, in Beffuarda, in Malazumpica, in Sidrena, in Valda, in Cerniglado, in Culmo, in Humold, in Grinaldo. In qualibet de supradictis villis ponit d. patriarcha gastaldiones suos, qui exercent omnes jurisdictiones, et ipse imponit ibidem collectas, recipit albergarias, habet condemnationes et regalia, et de dictis villis, hominibus et territoriis potest facere sicut vult tanquam de suis.

XV. In Pinguento ponit gastaldionem suum qui exercet omnem jurisdictionem, imponit collectas, recipit albergarias, habet regalia et condemnationes, et de loco, hominibus et territorio facit ut vult tanquam de suis.

XVI. In Civitate Parentii ponit gastaldionem suum qui exercet omnem jurisdictionem et habet ibidem omnia ut in civitate Justinopoli: et habet domos in eadem civitate, et castrum S. Georgii cum toto territorio et pertinentiis suis et jurisdictione tota. Car. [90.]

1304. . . . Martii. D. Ottobonus patriarcha offert omnia jura temporalia, quae habet in provincia Istriae, ad affictum viginti novem annorum, si d. dux et commune Venetiarum vellent facere res infrascriptas:

I. Si darent ei quotannis libras novem centum grossarum, et facerent eum civem Venetiarum.

II. Si sinerent quod curreret per totam Istriam moneta sua de Aquileja sicut currit per Forumjulium.

III. Si darent omni anno ad trahendum de marchia Anconitana vel de Istria in toto vel in parte mille centum et triginta octo amphoras vini ultra illas quae sibi dantur hodie, et possit eas accipere ad suam voluntatem et portare in Forumjulium.

IV. Si darent ad trahendum de marchia, vel de Apulia, vel de extra gulfum Istriae trecenta modia de blava, et si sibi videbitur ipsam trahere de Forojulio et portare in Istriam, vel in Dalmatiam, aut in terras amicorum; et insuper bayliam illi concederent ut acciperet de Istria vel de marchia aut de Apulia centum miliaria olei, et conduceret in Forumjulium.

V. Si non facerent sigillum de aliqua mercantia quae exiret de Venetiis a Tarvisio ultra nec a Tergesto nisi ad Aquilejam.

VI. Si darent omni anno ducentos milites, si essent sibi necessarii, ad tres menses in suum auxilium a ponte S. Johannis usque ad Sclusam, et usque supra Tulmetium.

VII. Si ille qui est in Istria pro dominio Veneto, faciet sibi satisfieri infra tres menses de toto illo quod sibi deficiebat de suis rationibus; et quod non recepit tam in isto tempore quam tempore d. Gregorii patriarchae. Car. [91.]

1304. 17. Maii. In Civitate Austriae. Facta fuit per clerum sive per capitulum Civitatense repraesentatio: sive factae fuerunt repraesentationes infrascriptae: in primis de creatione primorum parentum; deinde de annuntiatione beatae virginis; de partu et aliis multis; et de passione et resurrectione, ascensione et adventu spiritus sancti, et de antichristo et aliis, et demum de adventu Christi ad judicium. Et praedicta facta fuerunt solemniter in curia d. patriarchae in festo Pentecostes cum aliis duobus diebus sequentibus, praesente reverendo

d. Ottobono patriarcha Aquilejensi, d. Jacobo q^m^. d. Ottonelli episcopo Concordiensi et aliis multis nobilibus de Civitate et de castris Forojulii die decimo quinto exeunte Majo. Jul. [92.]

1304. In mense Maii d. Walterpertoldus q^m^. d. Johannis de Zucola coepit aedificare circum de Spegimbergo, et frater Johannes renovavit ecclesiam S. Johannis de Heremit. Chr. Spilimb. [93.]

1304. 4. Septembris. Musattus de Civitate capitaneus seu gastaldio Montisfalconis nomine et vice d. patriarchae Ottoboni fuit interfectus per Rodulphum de Duino apud Montemfalconem, ipso Musatto venante cum accipitre die quarta Septembris, et die quinta ejusdem mensis portatus fuit Civitatem et sepultus apud fratres praedicatores, quia ipse d. Rodulphus inimicabatur eidem Musatto cum quibusdam aliis ad mortem. Jul. [94.]

1304. 7. Septembris. Nobilis vir d. Albertus comes Goritiae obiit Lonyz, et sepultus fuit Rosaciis in vigilia nativitatis s. Mariae: et factae fuerunt ibi magnae oblationes in die suae sepulturae. Dati fuerunt quadraginta denarii Aquilejenses unicuique sacerdoti. Jul. [95.]

1304. 18. Septembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha ex una parte et d. Christophorus Mauroceno et Nicolaus Quirino vice et nomine d. Petri Gradonico ducis et communis Venetiarum ex alia, de omnibus quaestionibus, discordiis et controversiis, quae vertebantur inter eos occasione jurisdictionis ac jurium Istriae, se compromittunt in d. papam creatum aut creandum ad quem infra duos menses postquam creatus fuerit mittent procuratores eorum, et quidquid per eum sententiatum aut ordinatum erit, fideliter observabunt. C. F. [96.]

1304. 28. Septembris. In Civitate Austriae. Illi de Premariaco per sententiam arbitrorum libere, absolute et in perpetuum per se et cum suis animalibus uti possunt aqua Royae, quae labitur prope Grillons per Ramanzachum et Orzanum, quemadmodum utuntur homines villarum de Grillons, Ramanzacho, Orzano, Cernoglons et Grupignano. A. M. U. [97.]

1304. 8. Octobris. In Civitate Austriae. Venerabilis d. Bernardus decanus ecclesiae Civitatensis fecit et de novo creavit presbiteros Aynzium et Andream filium d. Benevenutae die octava intrante Octobri suos praebendarios in majori ecclesia Civitatensi, quibus dedit certos redditus et proventus. Et eodem anno facta fuit sibi gratia in capitulo Civitatensi per capitulum quod eisdem presbiteris et suis successoribus non ponerent aliquas collectas; tali quidem conditione et pacto quod

praedicti praebendarii singulis diebus teneantur unus ad majus altare summo mane, et alter dicta missa majori in S. Johanne Baptista, certas et determinatas missas, ut in ipsius ordinatione plenius continetur: et quod ipsi teneantur continue interesse officiis canonicis. Jul. [98.]

1304. 30. Novembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha vendit ad unum annum incipiendum a proxime venturo festo S. Georgii mutam de Laudon pretio quinquaginta marcharum denariorum.

C. P. [99.]

1304. Glemonae. D. Ottobonus patriarcha investit d. Udalricum liberum de Sunneg de feudis quae sui antecessores habuerant ab ecclesia Aquilejensi et de omni jure quod ipse haberet in decimis sitis in plebe S. Crucis et in plebe de Ponnigel juxta aquam quae dicitur Satel. [100.]

1305. 15. Januarii. Utini. Cum nonnulli abbates, priores et alii ecclesiarum rectores archidiaconatus Carniolae et Marchiae non solvissent partem ad eos contingentem et ad eorum ecclesias de collectis eis impositis tam pro provisione d. legati sedis apostolicae, quam pro subventione ipsius d. patriarchae; Ottobonus patriarcha mandat plebano in Voditz quatenus eos omnes denuntiet excommunicatos, eorumque ecclesias suppositas interdicto. Quod si ultra datum terminum non satisfecerint, officio eos privabit et beneficio. B. M. U. [101.]

1305. 26. Januarii. Utini. Ottobonus patriarcha mandat archidiaconis et plebanis diocesis Aquilejensis quod si servi et ancillae conventus domus Vallis S. Johannis in Seytz alieno se subjicientes dominatui, in eorum plebibus aut terris invenirentur, per censuram ecclesiasticam et per subtractionem sacramentorum ad pristinas sedes, quavis excusatione postposita, redire coerceant. Oppressores autem familiarium dicti conventus, et invasores bonorum et eorum detentores sub maledictionis anathemate ad satisfactionem plenariam compellant. [102.]

1305. 8. Februarii. Glemonae. Consilium majus Glemonae dat fratri Rodaldo, Pipino capitaneo, Blasio Agoleani, d. Spinello, Valtero Valuti, Artuico Keleri, Blasio Piliorni et Ulrico Clefonis plenam auctoritatem faciendi statuta. A. C. U. [103.]

1305. 3. Martii. Utini. Ottobonus patriarcha investit ad fictum Aquilejensem d. fratri Alberto vicario suo plebano Glemonae unum sedimen ad construendum de novo unum molendinum super Roya, quae labitur ante locum hospitalis S. Spiritus, solvendo annuatim d. patriarchae mediam marcham denariorum. C. P. [104.]

1305. 1. Maii. Tergesti. D. Johannes Quirino potestas, judices et consilium civitatis Tergesti proposuerunt d. Raydulfo episcopo Tergestino, quod in consilio firmatum erat de dando eidem d. episcopo castrum de Mucho si ratificare voluisset et innovare chartam factam per praedecessorem suum d. Brisam episcopum Tergestinum die decima Martii anno MCCXCV. de concessione gastaldionatus, lividae et cruentae civitatis Tergesti et districtus. Et insuper promittebat quod dictum castrum post ejus obitum veniret ad manus capituli civitatis Tergesti. Ad quae d. Raydulfus respondit quod volebat habere castrum suum sine aliqua conditione. Bene promittebat quod post ejus obitum capitulum jam dictum castrum haberet et custodiret illud pro ecclesia et futuro episcopo. Casu autem guerrae, si sibi videbitur expedire, reciperet de gente communis in castrum praedictum, et eos juvaret et defenderet.

Victus tandem precibus d. potestatis et sindicorum communis Tergesti idem d. episcopus ipsam chartam et gastaldionatum et alia jura in ea contenta, nonnullis explicationibus tantum adjectis, liberaliter ratificavit atque innovavit.

Qua propter sindici praedicti, nomine communis et hominum Tergesti, dederunt dicto d. episcopo quandam domum positam juxta portam Riburgi, quae appellabatur domus mutae, sive ejusdem domus redditus et proventus in recompensationem cujusdam juris quod habebat episcopatus super curribus et mercationibus de foris venientibus.

A. C. U. [105.]

1305. 30. Junii. Nobilis vir d. Rizardus filius d. Girardi de Camino obsedit cum magna multitudine equitum et peditum castrum et locum Speynberch, in cujus subsidium et juvamen dominus marchio Ferrariensis misit gentem suam. Et insuper illustris vir d. Henricus comes Goritiae cognatus dicti d. Rizardi personaliter venit cum magna gente bene parata: et nobilis vir d. Meynardus de Ortemburch venit etiam personaliter ad dictam obsidionem, qui erat similiter cognatus ipsius d. Rizardi. Dux Carinthiae misit etiam ibi gentem suam. Forojulienses quasi omnes venerunt in subsidium ipsius d. Rizardi. Omnibus ibidem congregatis inceperunt machinis, ballistis, aliisque aedificiis expugnare locum ipsum et eis incontinenti occeperunt aquam: et ita obsederunt eundem locum, quod nullus exire poterat. Circa quem locum d. Rizardus cum gente praedicta stetit quindecim septimanis, et ipsum habere non potuit. Et quia in ipso loco erant quamplures nobiles et boni magistri, inter quos erat magister Gerardinus, qui erat optimus

magister qui sua sagacitate combussit turrim lignorum quam extrinseci fecerunt: fueruntque in dicto exercitu, ut dicebatur, quindecim millia hominum bene armatorum. Quem locum tamen sub certis pactis d. Rizardo praedicto sponte dederunt. Jul. [106.]

1305. 6. Julii. Utini. Ottobonus patriarcha committit Rolando scholastico Aquilejensi quatenus Polam accedat et si viderit quod potestas, consiliarii et commune dictae civitatis revocaverint statuta, proclamationes et novitates omnes quas fecerant contra d. Oddonem episcopum Polensem, et permiserint quod officiales dicti episcopi uterentur juribus episcopatus, ipsos potestatem, consiliarios et commune a vinculo excommunicationis et interdicti, si opus fuerit, absolvat. C. F. [107.]

1305. 13. Julii. Pragae. Wenceslaus Bohemiae, Hungariae et Poloniae rex volens hereditare, ut ipse ajebat, praecordialem illam amicitiam, quam intellexerat d. Ottobonum patriarcham contraxisse cum nuper defuncto ejus patre, agit ei gratias de nuntiis quos dicto ejus patri amicabiliter direxerat. Ceterum licet negotium quod tunc inter eos tractabatur competenter compleri nequeat, tamen si facultas se obtulerit opportuna illud perficere curabit. Interea si quid pro honore ejus venerabilis personae, ac pro utilitate ecclesiae Aquilejensis facere poterit, eidem fiducialiter intimet quem juxta posse inveniet semper favorabilem et intentum. C. F. [108.]

1305. 15. Augusti. Utini. Ottobonus patriarcha mandat abbati de Obremburch quod ante festum B. Michaelis venturum producat rationes suas super collectis per eum jam exactis aut exigendis in archidiaconatu Sauniae, ut pateat quantum datum fuerit legatis apostolicae sedis, et quantum illis adhuc debeatur ratione eorum procurationis; nec non quantum datum fuerit d. comiti de Ortemburg ratione sui salarii; et quantocius camerae patriarchali residuum assignet. Instat praecipue quod ei det in scriptis nomina ecclesiasticorum dicti archidiaconatus qui in contumacia solutionis hujusmodi perseverant, intimando eisdem quod post dictum festum S. Michaelis ad privationem beneficiorum contra eos procedet. B. M. U. [109.]

1305. 2. Septembris. Forolivii. Raymundus patriarcha concesserat Uccillutto de Utino quendam fundum super quo idem Uccilluttus construxerat monasterium sororum ordinis S. Clarae, in cujus constructione jam expenderat quindecim millia librarum Bagatinorum, et ipse Raymundus patriarcha primum lapidem posuerat. At Ottobonus

patriarcha donationem ejus praedecessoris nullam esse asserens eo quod non accesserat consensus capituli Aquilejensis, eam revocare nitebatur. Invocata protectione sedis apostolicae, Benedictus XI. pontifex decrevit quod non obstante quod fundus praedictus ad patriarchatum Aquilejensem spectaret, nullus tamen in eo posset sibi jus aliquod vindicare. Verum propter supervenientem ipsius pontificis obitum, litterae super hoc confectae expediri non poterant. Ea propter Napoleon S. Adriani diaconus cardinalis apostolicae sedis legatus praefati Uccillutti supplicationibus inclinatus, mandat episcopo Tarvisino, nec non praeposito S. Stephani Aquilejensis et Castono de la Turre canonico Aquilejensi quatenus concessionem patriarchae Raymundi faciant ejus auctoritate inviolabiliter observari dando eidem Uccillutto facultatem dotandi de propriis bonis dictum monasterium, et contradictores per censuram ecclesiasticam compescendo. A. C. U. [110.]

1305. 4. Septembris. Utini. Cum per mortem d. Tolberti episcopi Tarvisini canonici dictae ecclesiae in unum congregati d. Petrum de Lusia archipresbiterum Paduanum in eorum episcopum et pastorem concorditer elegissent, decretum electionis per eos factae d. Ottobono patriarchae praesentaverunt humiliter supplicantes ut illud auctoritate metropolitica confirmaret. Ipse vero, juxta constitutionem Bonifacii octavi, eis mandavit quod coram populo in dicta eorum ecclesia decretum illud publicarent, ut si quis aliquid rationabile dicere vellet contra electionem praedictam aut personam electi, infra decem dierum spatium coram eo ubicumque fuisset, id facere posset. B. M. U. [111.]

1305. 25. Septembris. Reverendus pater et d. Ottobonus patriarcha Aquilejensis exivit Utinum die sexto exeunte Septembri cum gente sua et gente d. ducis Carinthiae. Qui dux Carinthiae pepigit foedus certis pactis habitis cum d. patriarcha, videlicet quia patriarcha concessit duci loca sua quae sunt in Carinthia, ipse dux promisit juvare d. patriarcham et Aquilejensem ecclesiam pro posse suo. Qui d. patriarcha ivit ad S. Vitum, et Civitatenses et Utinenses et pauci castellani venerunt ibi. Et praedicto die, scilicet sexto exeunte Septembri, religiosi viri frater Albertus vicarius domini et fratres Augustinus et Enoch ejus socius et nobilis vir Zanotus miles et familiaris domini cum filio venerunt Sacilum volentes d. Rizardum de Camino ex parte domini rogare quod Sacilum et Canipam et alia loca ecclesiae Aquilejensis reddere deberet. Quae reddere recusavit, et praedictos fratres et d. Zanotum cum filio ambasatores domini super praedictis cepit et eos

incarceravit. Dominus vero patriarcha stabat ad S. Vitum, et gens sua et ducis aliquando ante Valvasonum, aliquando ante Speingberch, et contra inimicos diebus singulis equitabant tam amicis quam inimicis nocendo. Et in Meduna d. patriarcha faciebat fieri pontem unde posset ultra flumen Luenzae transfretare. Ex alia parte fluminis erat gens d. Rizardi cum aedificiis suis bene munita, et non permisit dictum pontem complere, nec in aqua ponere. Deinde factae fuerunt treuvae inter d. patriarcham et d. Rizardum usque ad festum S. Georgii: et in vigilia omnium sanctorum d. patriarcha rediit Utinum cum gente sua. Jul. [112.]

1305. Cum nonnulli ex suis subditis bona Aquilejensis ecclesiae detinerent occupata, et alii, ejus mandata non curantes suis inimicis adhaesissent, Ottobonus patriarcha intendens ad recuperationem bonorum Aquilejensis ecclesiae et ad oppressionem rebellium, mandat universis suis habitatoribus sub obtentu gratiae suae, sub debito praestiti juramenti et sub poena feudi et proprii quatenus ad eum apud Medunam quanto potentius poterunt cum armis et equis venire studeant secum contra hostes et rebelles viriliter processuri. B. M. U. [113.]

1305. 11. Octobris. Veniens d. Paulus capitaneus Tulmini de Tulmino combussit massariorum domos de Teyzano, qui erat contra d. patriarcham; et etiam combussit domum Camocii qui erat prope pontem Alzidae super ripam Natissae. Ob hoc d. Johannes motus cepit Leonardum filium Everardi de Civitate et quendam calcificem de porta Brossana et duos alios, et accepit boves et armenta et castrones bene in magna quantitate macellatorum de Civitate, quae erant in Synirvualth in pascuis. Ipso die, Civitatenses statim miserunt nuntios ipsi Johanni qui relaxaret homines et animalia redderet. Qui cum reddere nollet, eodem die et etiam die sequenti Civitatenses combusserunt et roncaverunt ipsum d. Johannem usque ad muros castri. Jul. [114.]

1305. Vacante in curia Romana, ob reservationem sibi a pontificibus factam, praepositura S. Felicis de Aquileja, cujus redditus ultra centum florenos auri non ascendunt, Ottobonus patriarcha Clementi quinto pontifici suum capellanum et familiarem proponit reverenter, eumque studiose commendat. B. M. U. [115.]

1305. 4. Decembris. D. Valterpertoldus filius Johannis de Zuccola, positis insidiis, cepit d. Odolricum de Castello in strata alta veniendo ipse d. Odolricus de Tarvisio, et capti fuerunt cum eo nisi duo ex suis, et duxit eos ad Trus. Et in sequenti die duxit eos Zuccolam. Cepit vero eum quod sui causa dicebat se perdidisse locum suum

de Speingenberch, et sibi dicebat: fac mihi locum meum restitui, et ego dimittam te. Jul. [116.]

1305. Ob diuturnam vacationem ecclesiae Emonensis cum jus collationis esset ad metropolitam devolutum, Ottobonus patriarcha tunc gravibus et diversis suae ecclesiae negotiis perpeditus, ecclesiam illam de novo episcopo et pastore providendi plenam hac vice episcopo Imolensi concedit potestatem. Opportunum tamen credit commendare illi quendam fratrem quem cum suis litteris ad eum miserat, asserens quod si a d. legato aut ab ordine suo licentiam habuisset acceptandi dignitatem hujusmodi, ipsum suo judicio omnibus praetulisset.

B. M. U. [117.]

1305. Ottobonus patriarcha usque ad futurum festum S. Georgii affidat universos et singulos mercatores et alios quoscumque per terram Forijulii transitum facientes de Pontayba usque ad mare stando, eundo et redeundo in rebus et personis notificans omnibus quod jam mandaverat capitaneo Glemonae et gastaldioni Carniae ut transeuntium indemnitati providerent. B. M. U. [118.]

1306. 2. Januarii. Utini. Frater Augustinus de Esculo de ordine Heremitarum capellanus primarius d. patriarchae et magister Walterus canonicus Aquilejensis mittuntur ad summum pontificem in quem compromissum fuerat causa prorogandi terminum quo coram eo comparere debebant procuratores d. patriarchae et d. ducis Venetiarum occasione quaestionum quae inter eos vertebantur. B. M. U. [119.]

1306. 10. Januarii. Utini. Nicolettus marescalchus d. patriarchae promittit restituere Lebardo familiari d. comitis Goritiae quinque equos eidem ablatos per d. Rodulfum de Rasa, aut dare eidem sexaginta marchas juxta eorum aestimationem. B. M. U. [120.]

1306. 22. Januarii. Utini. Ottobonus patriarcha praecipit d. Odolrico de Glemona canonico Aquilejensi et d. Mathiae ejus fratri quod sub obtentu ejus gratiae, et sub poena privationis officii et beneficii non audeant de cetero intrare locum de Villalta, nec cum ipsis de Villalta habere colloquium absque speciali ejus licentia.

B. M. U. [121.]

1306. 3. Februarii. In Civitate Austriae. Discordias omnes et lites quae vertebantur inter d. Jacobum episcopum Concordiensem ex una parte, et d. Gregorium Squarram ex alia, d. Ottonellus archidiaconus et Bartholomaeus scholasticus ecclesiae Concordiensis judices electi et arbitri composuerunt ut infra.

I. De omnibus redditibus et proventibus pertinentibus ad dictum d. episcopum et receptis per dictum d. Gregorium usque ad hunc diem, d. episcopus faciat finem et remissionem praefato d. Gregorio, et idem d. Gregorius faciat finem et remissionem prefato d. episcopo de omnibus quae posset petere ab eo tam de salario vicedominatus, quam de damnis, expensis, obligationibus et poenis quoquo modo sibi competentibus.

II. Praefatus d. Gregorius remaneat et sit vicedominus, defensor et officialis ipsius d. episcopi usque ad terminum suum, et pro salario habeat singulis annis ducentas libras Venetorum parvorum, quas recipiet de bannis provenientibus in terra Portusgruarii.

III. Pro illis nongentis libris Venetorum parvorum, quas d. episcopus dare tenetur eidem d. Gregorio, dabit et assignabit redditus molendinorum de Portugruario per duos annos.

IV. D. episcopus intrabit, stabit et exibit castrum de Cordovado sine alicujus contradictione. A. N. U. [122.]

1306. 10. Februarii. D. Nicolaus filius d. Henrici quondam de Budrio die Jovis decima intrante Februario cum gente d. Henrici comitis Goritiae ceperunt locum, sive turrim et partem castri dominorum Vodorlici et fratrum de Budrio, ejectis dominabus. Et eodem die depraedati sunt villas circumjacentes, et sic muniverunt eundem locum. Die octavo tunc sequenti gens d. patriarchae cum Utinensibus et Civitatensibus combusserunt villam de Budrio, et roncaverunt eos usque ad muros castri, et his factis, eodem die inde recesserunt. Jul. [123.]

1306. 21. Februarii. D. Nicolaus antedictus die octavo exeunte Februario cum gente d. comitis, et ibidem praesentibus dominis Rodulfo de Duino et Johanne de Villalta et aliis multis, non casu, sed studiose et voluntarie combusserunt ecclesiam S. Theodori de Trivignano, ignem cum lanceis per fenestras ponendo. In qua ecclesia combusserunt ultra quinquaginta inter mulieres et pueros, et reperti fuerunt pueri parvi quamplures super altare combusti. Cetera vero, videlicet corpus domini, chrisma et oleum sanctum, et alia ornamenta ecclesiae, quae ibi fuerunt combusta, quis referat nisi cum dolore et gemitu? Et in festo B. Mathiae tunc proxime sequenti, videlicet exeunte Februario, d. Henricus comes Goritiae et alii quamplures ex castellanis iverunt personaliter Trivignanum et combusserunt turrim ecclesiae: et unus puer qui èrat in turri non valens descendere projecit se per fenestras, sive per cancellos turris, et ita praedictis dominis videntibus, dissolutis membris et

separatis, obiit. Et duo alii homines inde similiter se projecerunt. Postea combusserunt totam villam. Die vero sexto exeunte Februario combusserunt villam Orsariae, et villam Praemariaci, et duxerunt secum multos captos ex rusticis Budrium. Jul. [124.]

1306. 3. Martii. Ottobonus patriarcha notificat episcopis suffraganeis accepisse in mandatis ab apostolicae sedis legatis in Italiam missis ad reformandas et pacificandas provincias guerrarum et scissurarum discriminibus attritas, et tunc in Thuscia commorantibus, ipsum una cum suis suffraganeis infra decem dierum spatium solvere eisdem debere sexcentos et duodecim florenos auri, alioquin ingressum ecclesiarum interdicerent et secundum cujusvis dignitatem aut repugnantiam ad graviores etiam poenas contra eos procederent. C. F. [125.]

1306. 13. Martii. Venit gens d. comitis apud Utinum quasi juxta portas, d. Paulus Bojani, qui erat Utini, currens post ipsos usque Praedemanum et d. Carsmanus de Utino cum Utinensibus et cum multis peditibus. Et positis insidiis apud dictam villam Praedemani ceperunt unum ex equitibus d. Pauli, et ex peditibus circa octoginta quatuor, et mortui fuerunt circa quatuor vel sex. Et sic ipsi proeliantibus ibi vix d. Paulus evasit. Et etiam fuerunt quamplures vulnerati et in terga verterunt. Jul. [126.]

1306. 15. Martii. In vigilia S. Helari comes Henricus cum suis sequacibus intravit villam Galoni circa tertiam; et venerunt in campum, qui est in capite campi ubi astiluditur. Residuus exercitus dispersus per villam tam equitum quam peditum combusserunt breviter totam villam, et Carrariam et Vadum: et roncaverunt majorem partem villae usque ad burgum. Jul. [127.]

1306. 7. Aprilis. Utini. Cum terminus decem dierum sibi assignatus non sufficiat ad imponendam et exigendam ab ejus suffraganeis et subditis summam sexcentorum et duodecim florenorum auri sibi impositam a legatis apostolicae sedis; et guerrarum discrimina impediant nuntios mittere, et pecuniam de loco ad locum transferre, Ottobonus patriarcha sentiens se gravatum ad summum pontificem appellat. A. C. U. [128.]

1306. 11. Aprilis. Nobilis vir d. Conradus de Ovinstayn venit in Utinum in auxilium d. Ottoboni patriarchae cum magna gente equitum. Qui d. Conradus erat capitaneus ducum Carinthiae. Et de ipsorum voluntate et consensu venit in Forumjulii die praescripto, videlicet die Lunae: et die Jovis decima quarta Aprilis rev. d. Ottobonus patriarcha

una cum d. de Ovinstayn et communitatibus et paucis castellanis fidelibus obsedit Budrium; et tertia die, scilicet die Sabbati tunc sequenti, summo mane expugnaverunt ipsum castrum, et ante tertiam ipsum ceperunt, nullo, deo gratias, ex nostris ibi mortuo. Et ceperunt d. Nicolaum et fratres et multos ex gente d. comitis. Et fuerunt capti bene centum et triginta et plures, et ducti fuerunt Utinum. Deinde d. patriarcha dedit illi de Ovinstayn ex Theotonicis quosdam: fecit duci in Carinthiam illos de Budrio cum quibusdam Theotonicis; et Lupum pessimum nepotem d. Asquini fecit recludi in turri Glemonae. Alii quamplures Utini remanserunt. Et praescripto die Sabbati statim capto castro ipsum combusserunt: et misso pro magistris die dominico funditus diruerunt. Et d. patriarcha rediit Utinum.

Jul. [129.]

1306. 12. Aprilis. Utini. Federicus plebanus S. Georgii in Los castrum de Los Aquilejensis ecclesiae proprium per dolum et fraudem tradiderat Henrico comiti Goritiae hosti crudeli et persecutori manifesto ejusdem Aquilejensis ecclesiae, qui dictum castrum detinebat occupatum, et ipsius plebani nefaria proditione postquam captivasset d. Hectorem patriarchae capitaneum, in eo castro ipsum duro carcere mancipatum detinebat. Qua de causa idem Federicus plebanus frustra a d. Alberto patriarchae vicario, ut coram eo defensiones aut excusationes aliquas sui criminis, si quas posset, ostenderet, in suae proditionis nequitia contumaciter perseverabat. Itaque dictus d. Albertus vicarius ipsum plebanum quamvis absentem ut reum, de ipsa plebe sententialiter privat, et ab omni ecclesiastico beneficio perpetuo removet.

B. M. U. [130.]

1306. 21. Aprilis. Rev. d. Ottobonus patriarcha cum exercitu suo exivit Utinum decima die exeunte Aprili, scilicet die Jovis, et obsedit castrum Propeti. Et quia ille de Castello, scilicet d. Odolricus erat captus per illum de Zuccola, ut antea dictum est, d. Artuycus nepos d. Odolrici praedicti cum uxore d. Odolrici et aliis dominabus, videntes quia se tueri non poterant, ad mercedem et gratiam domini venerunt, et dominus posuit ibi banderam suam, et dimisit ibi aliquos de familia sua. D. Artuycus praedictus renuntiavit juri, seu compositioni, imo potius conspirationi factae cum d. comite et d. Rizardo et aliis castellanis contra d. patriarcham, et promisit nomine sacramenti in perpetuum non venire nec facere contra d. patriarcham et Aquilejensem ecclesiam; super hoc positis bonis securitatibus. Et ita

d. patriarcha rediit eodem die Sabbati Utinum, et praedictus d. Artuycus venit eodem die cum gente sua servire d. patriarchae. Jul. [131.]

1306. 22. Aprilis. D. Ottobonus patriarcha die nono exeunte Aprili misit venerabilem fratrem Albertum vicarium suum generalem Civitatem, et octavo die exeunte dicto mense Civitatenses obsederunt castrum praedictum de Urusperch: et de Antro de Tulmino venerunt multi ad obsidionem praedictam. Rustici de villis qui erant in civitate, propter verram roncaverunt ibi omnia, secum ferentes in curribus ligna civitatis aliquando bis, aliquando ter in die ibi revertentes. Et hoc duravit usque ad diem quintam Maii. Et recesserunt ab obsidione dicti castri die quinta Maii propter trevuas factas, ut inferius continetur. Jul. [132.]

1306. 8. Maii. Dominus de Ragonea protestatus est coram d. patriarcha quod nunquam fuit, nec esse vult in liga cum d. comite Goritiae, et d. Rizardo de Camino, nec unquam fuit de eorum sequacibus, nec esse vult; sed stare et manere vult in quantum potest ad servitium d. patriarchae. B. M. U. [133.]

1306. 23. Maii. Utini. Ottobonus patriarcha investit d. Raynaldum Felicianum de pluribus mansis positis in villis quarum nomina leguntur in instrumento investitionis. C. P. [134.]

1306. 27. Maii. Factae fuerunt trevuae inter rev. d. Ottobonum dei gratia patriarcham Aquilejensem ex parte una et nobiles viros dominos Henricum comitem Goritiae et Rizardum de Camino cum castellanis faventibus eis ex parte altera usque ad festum beati Martini certis pactis sub poena duarum mille marcharum. Jul. [135.]

1306. 3. Junii. Utini. Ad solvendam summam sexcentorum et duodecim florenorum auri a legatis apostolicae sedis patriarchae Aquilejensi impositam, episcopi suffraganei taxantur singuli in quadraginta florenis auri, quos sub poenis ingressus ecclesiae, excommunicationis et interdicti infra sex dies Ventuciae aut sociis ejus apud Tarvisium assignabunt. B. M. U. [136.]

1306. 19. Junii. In festo beatorum martyrum Gervasii et Protasii rehabuit rev. d. Ottobonus dei gratia Aquilejensis patriarcha in aurora diei Sacilum quod fuerat detentum per d. Rizardum de Camino. Jul. [137.]

1306. 30. Junii. Utini. Ottobonus patriarcha mandat abbati Obremburgensi quatenus illas quinquaginta tres marchas ad solvendam procurationem legati apostolicae sedis sibi, clericis et regularibus

personis archidiaconatus Sauniae aequa distributione impositas, exigere studeat, et usque ad proximas kalendas Augusti, Francisco Nasuti Utini notario assignare procuret. B. M. U. [138.]

1306. . . Augusti. Ottobonus patriarcha potestati, consilio et communi Aquilejae mandat quatenus publice proclamari faciant, quod nullus de terris patriarchatus audeat Muglam victualia ferre, aut cum ejus habitantibus aliquod inire commercium. Secus liceat cuique ea auferre, quae contra prohibitionem hujusmodi portarentur, dimidia parte ablatorum patriarchali tamen camerae assignata: et durantibus in proterva rebellione possint a quolibet impune offendi.

B. M. U. [139.]

1306. . . Augusti. Praecipitur illis de Villaco quod inducant Wolcherium eorum concivem ad satisfaciendum Mathiussio et Petro de Glemona de certa quantitate pecuniae eis debita, et hoc absque longioris morae dispendio, alioquin contra eos, licet invitus, ipse patriarcha indemnitati dictorum fratrum providere curabit. B. M. U. [140.]

1306. 15. Augusti. Utini. Ottobonus patriarcha mandat Thomae vicearchidiacono Karinthiae quatenus pecuniam provisionis legati apostolicae sedis a clero dicti archidiaconatus exactam, pro eodem d. patriarcha assignet nobili viro d. Conrado de Ovinstayn; atque illos, qui partem ad eos contingentem hactenus non solverunt, excommunicatos denuntiet. B. M. U. [141.]

1306. 29. Augusti. Utini. Ottobonus patriarcha terminum compromissi in eum facti per commune et homines Civitatis ex parte una, et illos de Zuccola ac Civitatenses tunc extrinsecos ex altera, super damnis datis hinc inde et discordiis inter ipsas partes vertentibus prorogavit usque ad proximum festum B. Michaelis, mandans quod trevuae inter eos fiant, et usque ad dictum terminum fideliter observentur.

C. C. F. [142.]

1306. 2. Septembris. Utini. D. Nicolaus olim advocatus Civitatensis praestitit securitatem centum marcharum quod secundum consuetudinem Forijulii parebit juri super eo quod dicebatur fecisse insultum in personam Francisci Thusci monetarii d. patriarchae cum quibusdam sequacibus suis, et eum in locis publicis vulnerasse.

B. M. U. [143.]

1306. 5. Septembris. Utini. Ottobonus patriarcha remittit Baldinello plebano S. Cassiani examen electionis abbatissae factae in monasterio S. Justinae de Serravalle, patriarchae Aquilejensi immediate

subjecto, mandans, quod praemissis hiis quae in talibus fieri solent, si sibi videbitur, electionem ipsam confirmet. B. M. U. [144.]

1306. 11. Septembris. Utini. Ottobonus patriarcha mittit d. Albertinum de Placentia canonicum ecclesiae S. Mariae de Utino familiarem suum et procuratorem ad dandum et solvendum d. Napolioni S. Adriani diacono cardinali apostolicae sedis legato, octingentos florenos auri pro parte solutionis collectae mille ducentorum et triginta florenorum auri impositae per ipsum d. legatum dicto patriarchae et clero diocesis Aquilejensis: ad petendum et recipiendum quietationem de praedictis octingentis florenis auri; nec non absolutionem excommunicationis, si quam incurrisset, eo quod praefatam collectam in statuto sibi termino non persolvit; et ad promittendum solvere residuum dictae collectae, videlicet florenos auri quadringentos et triginta usque ad proximum festum omnium sanctorum. B. M. U. [145.]

1306. 14. Septembris. In Civitate Austriae. D. Cancianus vicarius Goritiae ex parte una et Aynricus filius d. Dyetmari vicarii S. Viti de contrata Tulmini ex altera tale pactum et concordium habuerunt inter se.

I. Aynricus antedictus a festo S. Michaelis proxime venturo usque ad unum annum commorabitur in domo cum dicto d. Canciano.

II. Quandocumque d. Cancianus praecipiet eidem Aynrico quod vadat piscatum, aucupatum, aut venatum vel quod alia faciat domus servitia, ipse bona fide illud facere curabit: et quidquid acquiret de piscatione, aucupatione, aut venatione assignabit et dabit d. Canciano praefato, et ejus bona custodiet et conservabit.

III. D. Cancianus in victu et vestitu ac calceamentis providebit convenienter, et in fine termini satisfaciet ipsi Aynrico de labore suo juxta suam gratiam et curialitatem. C. C. F. [146.]

1306. 17. Septembris. Utini. Cum per d. Ottobonum patriarcham de ecclesia seu praepositura S. Petri de Carnia cum ecclesia S. Mariae de Glemona unio facta fuisset, titulum ipsius praepositurae praefigendo dictae ecclesiae S. Mariae de voluntate Manni de Caponibus dictae praepositurae praepositi et quorundam canonicorum praepositurae ejusdem, et ad instantiam d. fratris Alberti de Ramandello, qui tunc in ecclesia praedicta habebatur pro plebano certis conditionibus et pactis quae in instrumento unionis manu magistri Valteri scripto dicuntur contineri: cumque nuper ad notitiam ipsius d. patriarchae pervenisset quod ante hujusmodi unionem per summum pontificem plebes S. Mariae de Glemona collata et

data fuerat d. Widoni de Canna, ac etiam unio praedicta in damnum Aquilejensis ecclesiae esse videbatur speciatim in distractionem contratae de Carnia, quae est de potioribus et utilioribus membris Aquilejensis ecclesiae: idcirco dictus d. patriarcha unionem eandem revocavit, et nullius de cetero esse voluit valoris ac momenti, irritans pariter et cassans instrumenta et scripturas omnes praefati magistri Valteri super unione praedicta, et mandans praeposituram et ecclesiam praedictas in suis honoribus et titulis per omnia et in omnibus permanere ut esse solebant et erant ante unionem praedictam. C. F. [147.]

1306. 30. Octobris. In Civitate Austriae. Die penultimo Octobris fuit in Civitate magna tempestas in crepusculo, ita magna ut nuces. Et in die sequenti in aliquibus locis poterat colligi cum conchis per vias: et destruxit hortos et pergularum uvas, quae solebant servari in tempore illo, et fecit magnum damnum. Jul. [148.]

1306. 12. Novembris. In Portugruario. Venerabilis vir d. Jacobus episcopus Concordiensis per aliquos super regimine terrae Portusgruarii in temporalibus praecipue fuerat pluries impeditus, et de terra non semel imo pluries indebite, turpiter et violenter expulsus, quod erat in damnum non modicum et gravamen dicti d. episcopi et hominum terrae praedictae. Volens igitur sibi et hominibus dictae terrae super praedictis salubriter providere, de communi voluntate hominum terrae praedictae cum d. Ottobono patriarcha ad talem compositionem et pactum devenit.

I. D. patriarcha habeat totam jurisdictionem in temporalibus quam ipse d. episcopus habet de jure in terra et districtu Portusgruarii.

II. D. episcopus titulo compensationis habeat a d. patriarcha gastaldiam sive garitum gastaldiae de Antro, ita ut d. patriarcha omni anno in festo S. Georgii ad requisitionem d. episcopi illi cui voluerit dictam gastaldiam investiat, qui jurabit dictam gastaldiam fideliter et legaliter exercere, et praestabit in manibus d. patriarchae idoneam securitatem de reddenda ratione de redditibus et juribus ad officium gariti spectantibus, de quibus d. episcopo respondebit.

III. Idem d. patriarcha habeat mutam, quam dictus d. episcopus habet in terra praedicta Portusgruarii cum omnibus juribus ad eam spectantibus, et pro ea d. patriarcha dabit annuatim ipsi d. episcopo centum et quinquaginta libras Veronensium parvorum de redditibus et juribus gastaldiae de Antro. C. P. [149.]

1306. 12. Novembris. In Portugruario. D. Ottobonus patriarch officium audiendi appellationes, ut moris est in terra Portusgruarii commisit d. Philippo de Laurenzaga usque ad voluntatem suam: qui juravit dictum officium fideliter exercere. C. P. [150.]

1306. 12. Novembris. In Portugruario. D. Ottobonus patriarcha officium gastaldiae Portusgruarii Lanfranco Bazonderio de Placentia usque ad suae voluntatis beneplacitum manu propria investivit. Qui juravit dictum officium, ut moris est, et per gastaldiones dictae terrae fieri debet, fideliter in omnibus et legaliter exercere. C. P. [151.]

1306. 12. Novembris. In Portugruario. D. Ottobonus patriarcha mutam suam terrae Portusgruarii Arnaldo de Portugruario usque ad beneplacitum suae voluntatis manu propria investivit. Qui juravit dictam mutam, ut moris est, fideliter exigere et de omnibus quae recipiet d. patriarchae, aut suis officialibus reddere rationem et satisfacere. C. P. [152.]

1306. 18. Novembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha nomine suo et Aquilejensis ecclesiae, nec non nomine et vice omnium communitatum, universitatum et singularum personarum totius patriarchatus, constituit d. Petrum Bonum de Bononia suum procuratorem in omnibus causis et quaestionibus quas habet cum Venetis. B. M. U. [153.]

1306. 8. Decembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha et ejus consiliarii auctoritate eis tradita in pleno parlamento, firmant et statuunt quod de aliqua violentia seu exfortio terminus demonstrationis dari debeat, nisi ille qui fecerit violentiam seu exfortium jurare voluerit se nescire locum ubi dicitur factum fuisse exfortium antedictum, salvo si de territoriis petatur terminus demonstrationis, in quo casu, ut moris est, assignari debet. C. P. [154.]

1306. 11. Decembris. Rev. pater d. Ottobonus patriarcha consecravit majus altare praedicti monasterii aedificati et facti per Uccillutum de Utino et dotati amore dei, et pro suorum remissione peccatorum. Et eodem die primo inclusit ibi quatuor sorores, scilicet duas quae receptae fuerant de monasterio S. Clarae de Civitate, et duas de monasterio Glemonae. Jul. [155.]

1306. 17. Decembris. Visis privilegiis a suis praedecessoribus concessis nobilibus de Monteregali, d. Ottobonus patriarcha committit Gregorino notario suo ut scribat litteras ex parte sua gastaldioni de Aviano quod non molestaret dictos dominos de Monteregali in eorum bonis. B. M. U. [156.]

1307. 31. Januarii. Paganus de la Turre episcopus Paduanus protestatus est quod paratus erat venire et interesse concilio provinciali, dummodo sedes prima ad dexteram patriarchae sibi debita et ecclesiae suae, eidem occupanda assignaretur: verum cum d. patriarcha eam alteri dederit, dictus episcopus se ipsum et jura suae ecclesiae protectioni supponit et defensioni legati apostolicae sedis, et ad eum appellat. A. C. U. [157.]

1307. 1. Februarii. Aquilejae. Nicolaus de Goritia sub poena centum marcharum promittit stare et parere juri super excessu per ipsum et ejus socios, ut dicitur, perpetrato in strata d. patriarchae contra episcopum Justinopolitanum. B. M. U. [158.]

1307. . . Februarii. Illas ducentas libras parvorum, quas moriens Ventucius Leti de Florentia confessus est habuisse de male ablatis in Aquileja, Ottobonus patriarcha disponit convertendas esse in fabricam ecclesiae fratrum heremitarum S. Augustini de Tarvisio.

B. M. U. [159.]

1307. . . Februarii. Ottobonus patriarcha committit fratribus heremitanis loci S. Margaritae de Tarvisio quod quoscumque poenitentes, qui contra ipsum patriarcham et Aquilejensem ecclesiam fecissent, possent secundum ecclesiae formam absolvere, et eis pro culpae merito poenam injungere salutarem. B. M. U. [160.]

1307. 1. Februarii. Aquilejae. Ottobonus patriarcha et septem alii episcopi hiis omnibus vere poenitentibus et confessis qui ad monasterium S. Clarae de Utino noviter constructum in die dedicationis suae ecclesiae et infra octavam devote accesserint et manus porrexerint caritatis, quilibet eorum indulgentiam centum dierum misericorditer concedunt; et quadraginta dierum hiis qui hoc ipsum fecerint in dedicationis anniversario. C. C. F. [161].

1307. 7. Februarii. Aquilejae. Presbiter Johannes Cremonensis capellanus abbatiae S. Danielis majoris ecclesiae Paduanae, procuratorio nomine et vice cleri et diocesis, et d. episcopi Paduani, nec non potestatis, anzianorum consilii et communis dictae civitatis protestatus est coram d. patriarcha illum injuste et indebite in concilio provinciali nuper Aquilejae celebrato locum primum sedendi ad ejus dexteram, contra morem suorum praedecessorum, d. episcopo Paduano denegasse in praejudicium eorum omnium et gravamen. Qua propter se ipsos et jura ecclesiae Paduanae protectioni et defensioni legati apostolicae sedis subjiciunt et ad eum appellant. A. C. U. [162.]

1307. . . Aprilis. Faventiae. Napoleo S. Adriani diaconus cardinalis apostolicae sedis legatus annuntiat patriarchis, archiepiscopis, episcopis, abbatibus, decanis etc. se pro colligendis procurationibus secundi anni suae legationis destinasse Pheum Monsiri de Florentia, eosque omnes hortatur ut eum benigne excipiant et de necessariis expensis provideant, scientes quod eum sex Turonenses grossorum dumtaxat recipiendos ab eis pro singulis diebus taxavit.

A. C. U. [163.]

1307. 21. Maii. Paduae. Paganus de la Turre episcopus Paduanus notificat patriarchae et capitulo Aquilejensi, decanatum ecclesiae Aquilejensis tunc vacantem per resignationem presbiteri Avantii, collatum fuisse per d. Napoleonem apostolicae sedis legatum d. Gulielmo nato d. Henrigini de Cremona archipresbitero ecclesiae S. Mariae de Sarmatia Paduanae diocesis, hortaturque eos ut infra sex dierum spatium in possessionem decanatus praedicti eum libere admittant.

A. C. U. [164.]

1307. 7. Junii. Cortonae. Napoleo cardinalis apostolicae sedis legatus opportunum existimaverat nonnulla conferre cum d. Ottobono patriarcha Aquilejensi super statu suae ecclesiae, quae, ut ferebatur, ejus culpa magnis perturbationibus jactabatur, et super negotio suae legationis: hinc commisit archidiacono Aquilejensi ut patriarcham ipsum citaret ut coram eo infra datum terminum personaliter comparere deberet. Archidiaconus d. legati mandata exequi volens, misit Civitatem Austriae, ubi tunc patriarcha morabatur nuntium suum juratum qui litteras citatorias eidem praesentaret. Hoc praesentiens patriarcha januas suae habitationis claudi jubet, et nuntio frustra expectanti et multa minanti ingressum non permisit. Qui discedens ecclesiam principalem adiit, et coram multis postquam protestatus esset negatum fuisse sibi patriarcham videre, litteras praedictas super majus altare deposuit. Spargitur illico per Civitatem rumor, unde patriarcha, vocatis familiaribus, nuntium procacem armis insequi jubet, et vinculis constrictum in suis manibus reponi. Qui cum nullibi invenissent, mittuntur Aquilejam, ut si quovis loco archidiaconum vidissent, in eum irruerent, et captum ad se ducerent. Verum archidiacono ibidem quaesito et non invento, domum ejus invaserunt frangentes securibus portas, et victualia, vinum, equos, supellectilem depraedantes abstulerunt. Post hujusmodi excessum, elapso jam diu termino sibi assignato, patriarcha praedictus misit quidem magistrum Melonzium de Bononia procuratorem suum, ut

de ejus contumacia eum excusaret: at legatus ejus allegationes tanquam frivolas imo vero illusorias non admisit; sed ut ejus pervicacia luculentius omnibus innotesceret, et eo justius in ejus arrogantiam saeviret, patriarcham ipsum iterum citari fecit, ut coram eo Cortonae infra duos menses in judicio sisteret, de praemissis responsurus. Interim ut ad ejus notitiam et omnium fidelium hujus citationis processus perveniret, illum ad portas ecclesiae S. Andreae de Cortona affigi fecit, et mandavit episcopo Paduano, ut per suas litteras patriarcham ipsum de praedictis omnibus certiorem faceret. [165.]

(Fortsetzung folgt.)

AUSZUG

AUS

KÖNIG MAXIMILIAN'S II. COPEYBUCH

VOM JAHRE 1564.

NEBST EINEM VERZEICHNISSE DER IN DEMSELBEN VORKOMMENDEN PERSONEN- UND ORTSNAMEN ETC.

VON

A. R. v. PERGER.

VORWORT.

Das „Copey-Buch“ enthielt, den vorhandenen Überresten desselben zufolge, die sämmtlichen Schreiben, welche Maximilian II. im Jahre 1564, an Fürsten und Herren, an Behörden und Untergebene erliess, in wortgetreuen Abschriften und nach dem täglich fortschreitenden Datum gereiht. Von diesem einstigen Jahresbuche, das nach einer genauen Überzählung mehr als 652 Folien enthalten mochte, sind noch folgende Blätter und Lagen vorhanden:

Fol.	110 u. 111	vom	10. Februar,
„	120—124	„	21. Februar — 4. März,
„	135—190	„	10. März — 9. April,
„	203—204	„	18. und 19. April,
„	211—212	„	21. April,
„	215—226	„	23. April — 29. desselben Monats,
„	229—242	„	30. April — 3. Mai,
„	267—271	„	15. Mai,
„	276—279	„	16. — 20. Mai,
„	284—287	„	24. und 25. Mai,
„	297—308	„	1. — 3. Juni,
„	353—354	„	20. Juni,
„	372—377	„	1. und 2. Juli,
„	380—382	„	2. — 4. Juli,
„	511—582	„	7. September — 22. October,
„	589—590	„	29. October — 1. November,
„	593=594	„	2. November,
„	597—598	„	6. — 8. November,
„	643—652	„	8. — 15. December.

Diese 193 Folien fanden sich in dem Laden eines Käsehändlers in einer der Vorstädte Wiens. Der jetzige Besitzer derselben, welcher die Güte hatte, sie auf einige Zeit zu wissenschaftlicher Benützung

darzubieten, gewahrte sie zufällig, und brachte sie, da er die Schriftzüge als alt erkannte, durch Kauf an sich. Allein die Blätter lagen ganz wirr durcheinander, denn der Käsehändler hatte zu seiner grösseren Bequemlichkeit den Rücken des Copey-Buches weggeschnitten, und, wie es ihm eben zu Hand kam, aller Orten Blätter herausgerissen um seinen Kunden die Waaren auf denselben zu präsentiren. Was daher nicht in den erhaltenen Resten zurückblieb, ist leider in alle vier Winde zerstoben und wohl nicht wieder zu ersetzen. Indessen sind diese Überreste noch immer ansehnlich genug und enthalten, wenngleich oft in einem sehr gedehnten Kanzelleistyl geschrieben, eine Menge interessanter Daten, die sowohl zur Charakteristik Maximilian's II., als der ganzen damaligen Zeit beitragen und eine bedeutende Zahl der mannigfachsten Persönlichkeiten anführen.

Dass der Codex aus irgend einem Archive oder einer Registratur stammt, dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein, so wie sich unwillkürlich die Idee aufdrängt, dass er aus demselben entwendet und dem Käsehändler vielleicht für wenige Groschen verkauft wurde. Zugleich leitet er aber auf den Gedanken, dass sich noch irgendwo, auch die anderen Kopey-Bücher Maximilian's II. treffen müssten, deren Auffindung für die Geschichte dieses Kaisers von der grössten Wichtigkeit wäre.

Das „Copey-Buch“ ist auf gutes, wenn gleich schon etwas vergilbtes Papier, in Folio geschrieben. Das Wasserzeichen desselben zeigt einen schreitenden Bären, mit vorgestreckter Zunge. Das ganze noch Vorhandene, hätte, von Wort zu Wort abgeschrieben, einen starken Band gegeben, besonders da in vielen dieser Schreiben ein und derselbe Gegenstand mehrfach wiederholt ist, und somit dürfte der vorliegende, gewissenhafte Auszug, bei welchem alle Überschriften und die wichtigsten Stellen dieser **322** Schreiben genau copirt sind, seinen Zweck erfüllen. Wohl hätte der Inhalt derselben zu einer weitläufigen Abhandlung Stoff gegeben, besonders über die Geldverhältnisse Maximilian's, über die Leichenfeierlichkeiten zu Prag, über den Process des Ficzin von Merkenstein u. s. w., aber das hiesse nur ein altes, treues Gemälde mit neuen Farben übertünchen wollen, und weit wichtiger ist es, den jetzigen Besitzer dieser Überreste des „Copey-Buches“ dahin zu vermögen, dass er dieselben für die Folge an einen Ort bringe, an welchem sie für immer gesichert bleiben.

---

1. **1564. 10. Februar. Prag.** An Herrn *Eustachen von Schlieben*, das Ir Khun. Mt. ime seiner zuegestandene Verhinderung seines leibs schwachhait, das er auf den jungst gehaltnen landtag im Marggrafthumb Niderlausitz nit erschinen, gnediglich entlassen. *Fol. 110 a.*

2. **1564. 10. Februar. Prag.** An *Churfürsten zu Sachssen*, befurderung für *Philipsz Husseckh von Newenhouen.*

(„Hierbei verschlossen wirdet Dein Lieb vernemen was Phillipsz Husseckh von Newenhofen an vnns supplicirt“ etc. (Die Bitte ist nicht angegeben.)
Fol. 110 b.

3. **1564. 10. Februar. Prag.** An *Jacob Khatz*, Ober-Einnemer in Behem, das er *Christophen Stredele* alle die parschafft, so uil er deren auss dem bewilligten pier groschen und crönung-stewr in Behmen einbekhomen, gegen seiner Quittung zuestellen wöllen. *Fol. 111 a.*

4. **Ohne Datum und Ort.** An Herrn *Adam Ongnaden*, das er bey den Stenden des Marggrafthumb Marhern handlen wolle, damit *Franciscus Thay* daselbst zu einem landtman angenomen werden möchte. *Fol. 111 b.*

5. **1564. 3. Februar. Prag.** *Jacoben von Sparwein* vidimus seines adelichen herkhomen vnd geburt.

„Bekhennen vnnd thun khundt menigerlich, das vnns der Ernuesst vnnser Hof-Diener vnnd lieber getrewer Jacob von Sparwein einen pergamenen Brief mit des Hochgebornen vnseres lieben Ohem vnnd Fürsten Albrechten des Eltern, Marggrauen zu Brandenburg vnnd in Preussen, angehangen dem Insigl, darinnen sein adelich herkhomen vnd geburt stattlich vnd glaubhaftig aussgefuert.

(Folgt die wörtliche Abschrift des Adelsbriefes.) *Fol. 120 a.*

---

6. **1564. 4. März. Wien.** An *Churfürsten zu Sachssen* vmb verern bericht in sachen des *Pettern Ochssen*, seine vorenthalltene guetter bey dem Khunig aus Denemarkht betreffendt.

(Maximilian hatte schon am 17. Jänner 1563 in dieser Angelegenheit an den Churfürsten geschrieben, und erneuert hiermit seinen Wunsch.)
Fol. 124 a.

7. **Ohne Datum.** Ainer ersamen *Landtschaft zu Österreich vnnder der Enns*, geben die Khu. Mt. ainen revers, sy bey iren freyhaitten zu handthaben vnnd alle ire priuilegia zu confirmiren. *Fol. 124 b.*

8. **1564. 10. März. Sine loco.** Auf *Lorentzen de Negro* suppliciern, ratschlag an die N. O. Regierung.

„Dieweil die R. Khu. Mt. ect. befinden, das allain der Gundlfinger den Supplicanten Lorenzen de Negro, mit solcher heftigen schärpffe vber alle Ir Khu. Mt. vorige verordnung verfolget, auch vndersteheet von newen inns gefenckhnuss zu bringen etc. so gesynnen Ir Khu. Mt. gnediglich, Sy wöllen hiervber vnnd wie dem Negro dissfalls möchte geholffen, auch der Gundelfing fueglich abgewisen vnd contentiert werden, Irer Khu. Mt. Ir rattlichs guettbedunckhen eröffnen." *Fol. 135 b.*

9. **1564. 10. März. Wien.** An die *Landtschafft in Österreich* vnder der Enns, furschrifft fur *Wolffen Balaschi*, Irer Mt. mundtschenckh, inen zu ainem Landtman anzunemen vnd einkhomen zu lassen.

(Die Supplication des Balaschi wird beigelegt und ihm ein ehrenvolles Zeugniss gegeben. Auch wird erwähnt, dass „er bei den Teutschen erzogen, derselben Sprach vnnd Sitten treffenlich wolerfaren" und mit dem Geschlecht des Herrn Stanndls befreundt vnd verheyrat sei.) *Fol. 135 b.*

10. **1564. 10. März. Wien.** An die Deputierten *Stett zu Wormbs*, das sy *Wolffen Haller von Hallerstain* (Reichs-Pfennigmeister) zu einbringung der 30.000 fl. R. noch von Maigdeburg herruerendt, verhulfflich sein wöllen. *Fol. 136 b.*

11. **1564. 10. März. Wien.** An das Khaiserlich *Camergericht* für *Anthonio Pachero*, ime gegen denen von *Haimburg* ainen furderlichen Rechtstag zu verschaffen.

(Gegen den Schluss des Schreibens heisst es: „Ir wollet angeregtem Pachero (aus Hispanien) mit wüerklicher Verfassung, gebührlichs, fürderlichs vnnd schleinigs rechtens vnnd gerechtigkeit gegen denen von Haimburg" etc. gewähren. Die Ursache des Rechtsstreites ist jedoch nicht angegeben.)
Fol. 137 a.

12. **1564. 10. März. Wien.** An Hertzog *Albrechten von Bayrn*, auf ein Schreiben Graf *Joachimen von Orttenburg* betreffendt, Anndtwort.

(Die „Irrung" zwischen Herzog Albrecht und dem Grafen von Ortenburg anlangend. Die Gründe dieser „Irrung" sind nicht angeführt.) *Fol. 138 a.*

13. **1564. 10. März. Wien.** An Doctor *Thimotheo Jungen* auf sein schreiben anndtwort.

(Dem Doctor wird für sein ausführliches Schreiben vom 23. Februar gedankt und er ersucht, auch fernerhin „vnnd insonderheit vnnd adpartem alles das so der Khai. Mt geschriben wirdet, auch abschrifftlich" mitzutheilen und zu jeder Zeit sein Bedenken „vnnd was sonst auch für Zeittung und Particularitet anlangen" dabei zu vermelden.) *Fol. 138 b.*

14. **1563. 10. März. Wien.** *Adamen Schwetkhowitz*, raitbrief seines empfangs vnd ausgebens.

(Schwetkowitz, königl. Rath und Kämmerer, legte Rechnung über die königl. Einnahmen und Ausnahmen (der eigenen Kammer k. Majest.) vom 1. Nov. 1560 bis 3. Febr. 1564, und erhält die Bestätigung dass er „ain erbare, guette, aufrichtige Raittung gethan hat", und zwar vor „Leonhardten von Harrach dem Älteren, geheimer Rath vnd Camerer vnnd Oberst-Hofmaister".

Der Empfang an barem Gelde betrug 30.748 fl. 50 kr. Rhein. Die Ausgabe hingegen 12.932 Gulden 13 kr. und 1 Pfenning (den Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer). Der Rest von 17816 fl. 36 kr. 3 d. Rhein. wurde an den Hof-Controlor Christoph Strudelo abgegeben, und das Ganze hiermit zugleich quittirt.) *Fol. 139 a.*

15. **1564. 10. März. Wien.** An Graf *Joachimen von Orttenburg* auf sein Schreiben, die beschwarung wider den Hertzogen von Bayrn betreffendt. Anntwort.

Es heisst in diesem Schreiben u. a.:

„Dieweil wir vermerckht, das die Rom. Khai. Mt. vnnser geliebter Herr vnnd Vatter, die sach an das khaiserlich Camergericht gewisen, etc. so hasst du selbst zu erwegen, das vns nicht gepueren wolle, Irer Khai. Mt. fur zu greiffen, oder was anders dagegen furzunemen, sonndern achten für den nechsten weeg, dass du dich desselben also betragest vnnd daran benungen lassest."

(Der Gesuchsteller wird somit abgewiesen.) *Fol. 140 b.*

16. **1564. 10. März. Wien.** An die *Regierung zu Ensisheim*, Comendation für Doctor *Joachim Zasy*, ime in seinem fürbringen rattlich vnd hilflich zu erscheinen.

Joachim Zasy „der heil. Geschrift Doctor, Probst zu Ölenberg und Canonicus zu Basel", hatte sich wegen der besteuerung der Probstei an Maximilian gewendet. der ihn auch: „nit allein von seiner Person, sondern auch seines Brueders, des ersamen gelerten, vnsers lieben getrewen Johan Vlrich Zasyen, der Rechten Doctors, Ro. Khai Mt. vnnd vnseres Raths vnnd Vice canzlers wegen" — der Regierung von Ensisheim anempfiehlt. *Fol. 141 a.*

17. **1564. 10. März. Sine loco.** Dern von Eisenstat Beschaid auf ir begeerte Confirmation.

(Wird abgewiesen „weil Ir Khai. Mt. am Leben, und es seiner Khu. Mt. nit gehüren will“ eine Confirmation ausgehen zu lassen.) *Fol. 142 a.*

18. **1564. 10. März. Wien.** An Herrn *Behemischen Cantzler,* das er auf *Jacoben Khatz* schreiben vnd *Niclasen Schwartzenbergers* Supplication, sein rättlich guetbedunckhen fürderlich vbersenden wolle.

(Die Schreiben des Jacob Khatz, Ober-Biereinehmer in Böhmen, und des Nicklas Schwarzenberger werden dem Kanzler mit dem Wunsch zugesendet, dass er über jeden einzelnen Artikel derselben sein Gutachten abgebe.)

Fol. 142 a.

19. **1564. 10. März. Wien.** An die *dreitzehn Stett* in Schweitz, den *Hertzogen von Saphoy* betreffendt.

(Die dreizehn Städte werden angegangen dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und Prinzen zu Piemont, die mit: „Khriegsgewallt abgedrungene vnnd eingezogene stattliche vnnd altvatterliche, auf sein Leib vererbte Graf- vnnd Herrschafften, nicht in geringer anzall“ wieder zurück zu erstatten.)

Fol. 142 b.

20. **1564. 10. März. Sine loco.** An die von *Presburg,* fürschrift für *Andree Faschanng.*

(Maximilian wünscht dass der „arm Supplicant der eruolgten Prunsst halben, weiter nit beschwerdt oder angefochten werde.“ Auch soll ihn der Erzbischof von Gran durch seinen Canonicus des fernern unangefochten lassen.)

Fol. 144 a.

21. **1564. 10. März. Wien.** An die Stadt *Bibrach* für *Gottschalckhen Klohkh.*

(Wegen rechtmässiger Einsetzung desselben in die ererbten Güter seiner Base Cäcilia Khlockhin.) *Fol. 144 b.*

22. **1564. 10. März. Wien.** An *Dreissiger* zu Alltenburg, *Christoffen Khnorn,* vorderbrief.

(Der Dreissiger erhält den Befehl sich von Stund an hierher [nach Wien] zu verfügen, um bei Leonhard Freiherrn zu Harrach, Rath und Oberst-Hofmeister, die nöthigen Auskünfte [wahrscheinlich über des Chr. Khnorn Forderbrief] zu geben.) *Fol. 144 b.*

23. **1564. 10. März. Sine loco.** Ratschlag auf den *Stattrichter* alhie, das er Ir. Khü. Mt. berichte was für Malefitz-Person bey Gericht vorhanden.

(Es wird u. A. auch befohlen, dass bis zum Einlaufen des Berichtes und ferneren Bescheides, mit der Execution einzuhalten sei.) *Fol. 145 a.*

24. **1564. 11. März. Wien.** An die *Schlesisch Camer* die zwaintzigtausent fl. Rh. so Ir. Mt. dem *Wolffen Paller* zu Augspurg darstreckhten, betreffendt.

(Dem Wolf Paller wurden am 8. Februar 1664 zu Prag 20000 fl. Rh. aus der schlesischen Kammer zu Breslau, mit dem Bedingniss vorgestreckt und ausbezahlt, dass nach sechs Wochen die schlesische Kammer jene Summe an das königl. Pfenningmeister-Amt zurück zu erstatten habe. Da dies nicht geschah, wird sie durch dieses Schreiben ermahnt ihrer Pflicht nachzukommen.)

Fol. 145 a.

25. **1564. 13. März. Wien.** An die *Stat Preslaw*, das sy *Vrsula*, weillendt *Jacoben Huebers* nachgelassenen Wittib, zu ires mans verlassenschafft, was ir von recht vnnd billichait zuestett, verhilfflich sein wölle. *Fol. 146 a.*

26. **1564. 13. März. Wien.** An *Churfürsten zu Sachssen*, auf sein Schreiben Andtwort.

„Wir hetten die beanntworttung deiner Lieb an vnns jungstlich gethannen vertraulichen Schreibens vom 25. negstverflossenen Monatts February, so lanng nit eingestellt, wo wir nit zu vleiss der abfertigung diser baider vnnserer Hofdiener Seifrid von Kolonitsch vnnd Gunther von Binaw, mit den khaiserlichen Schreiben an Dennemarckh, Schwedien vnnd Lübeckh erwartten wöllen, inmassen dann dein Lieb auss der Khai. Mt. ann Sie alberait vbersenndte Misif, wol verstannden, das solche ausschickhung täglich vor der Hanndt gewest. Dieweil nun Ir Khai. Mt. die benannten baid vnnsere Hofdiener zu richtiger vberliferung derselben Schreiben, auch Solicitirung und Anndtworten darauf, hiemit auf der Post bis gehen Prag, vnnd von dannen auss auf vmbgewechsleten Lehen-Khleppern abgeferttigt, so hat fürs Erst dein Lieb benebens dauon gleichlautende Abschriften vertreulich zu sehen."

„Zum annderen gelanngt auch, emphangenen Befelch nach, im Namen der Khai. Mt. vnnser ganntz freundtlich gesynnen an dein Lieb, es wölle dieselb vnbeschwardt sein diser vorsteenden vnderhandlung, zum besten den mehrbedachten vnnseren baiden Hofdiennern, alle nottwendige anweisung, vnnderricht vnnd befurderung widerfaren zu lassen durch welche ir jeder an das Ortt, dahin er abgefertigt, zum aller richtigsten vnnd schleunigsten fortkhomen, vnnd also mit vberandtworttung ehegedachter khaiserlicher Senndbrief auch Solitierung der darvber zẘ wartunden beanndtwortungen, vnaufhaltig vnnd so behend das imer möglich, solichs bevelchens aussrichtung ziehen möge. Vnnd wiewoll die Khai. Mt. vnnd vns für gueth angesehen, das

Kolonitsch zu Dennemarckh, Binaw aber zu Suedien sich begeben sollen, so stellen wir doch deiner Lieb mächtiglich haimb, anordnung zu thun, wölcher aus inen das Schreiben an die von Lübeckh insonnderheit zuestellt, daselbsten vberraichen vnnd alssdann sein fürther dortt oder dahin anschickhen solle, wie sy dann destwegen von deiner Lieb beschaid zu gewerten vnnd zu emphahen, auch demselben nachtzusetzen befelch haben."

„Damit wir dann vnnd also fürs dritt, auf vorgemeltet deiner Lieb schreiben khomen, saagen wir derselben anfengelich gannz brüderlichen Dannckh, vmb das jhenig so vnns dein Lieb vertrewlich darvnndter comunicieren wöllen, fürnemblich deiner Lieb Vetters betreffend, Herzog Johannes Frederichen zu Sachsen etc. Darauf dann bey der Khai. Mt. durch vnns dieweilen vnnderpawung geschehen, das nun taglich Irer Mt. schreiben an dein Lieb vnnd die annderen Ire Mitverwandte der Sachssischen Erbainung, Churfürsten vnnd Fürsten etc. aussgeferttigt werden sollen, wo nicht bey diser doch ainer anndern unsaumblich nachuolgenden Posst, vnnd darneben eben dergleichen vnser lieber Schwager vnnd Fürst, der Hertzog zu Jülch erinnert werden solle. Zuversichtlich, es werden dein Lieb mit sambt den anndern, Iren Erbainigungs-Mitverwandte Chur- vnnd Fürsten, die notturfft darvnder dermassen bedenkhen, fürnemen vnnd banndlen, damit solches ermellten Hertzog Johannes Frederich auffs wenigist zu einer gesunden vnderweisung erspriesslich sein solle."

Verner, betreffend den Deputationtage vnnd die darauf fürlauffenden Handlungen, haben wir nit vnnderlassen, Deiner Lieb also guettherzig anregen vnnd erpietten, der Khai. Mt. fürlesen zu lassen, welche es dann zu sonders freundtlichen vnnd gnedigen danckhnemigen wolgefallen, von Deiner Lieb vermerckht. So ist Dein Lieb seiner Khai. Mt. enntlicher Resolution hierinnen zuuor mehermalls durch vnns genuegsam verstendigt worden, es gereicht aber dabeneben Irer Khai. Mt. nit weniger alls auch vnns, zu sonnderer Beschwerung vnnd vngefallen, das die sachen daselbst zu Wormbs in ain solche weitleuffige vnd vnuerhoffte irrigkhait gelangen, vnnd sonnderlich das etliche hohes geistlichen Stanndts, sich dermassen so khuel, ja gar widersinnig erzaigen sollten. Daher dann Ir Mt. vnnd wir wenig Hofnung vbrigs haben, das solcher Deputationstag nunmer etwas sonnderlicher fruchtschaffung würckhen vnnd mitbringen möge, vnangesehen des starckh getrewen Beyfalls vnnd guthertziger erzaigung so bey deiner Lieb gesanndten, allem Irer Mt. Intent vnnd verlangen gemess, also stattlich gespürt worden. Vnnd demnach, zumall an Deiner Lieb nichts erwunden, zu befurdern dass zu erbawung gemainer wolfahrt, vnnd guetter fridlich wesens im Reich indert diennstlich sein khönndte vnnd möge. Vnnd ist fürwahr ain vble sach, das alle so heilsamblich aufgerichte Reichs-Gesatz, Constitutionen vnnd ordnungen, so in geringem Ansehen wöllen gehallten werden, weills aber auf dissmal, wie wir grösslich fürchten, nit füeglich zu bessern, so ist wol zu besorgen, es werde, auf dem Weeg der

Suspension ergangenen Macht-Execution-Mandats, vnnd also zu ainer guettlichen vnnderhandlung vnnd vergleichung, souil Grumbach, Stain vnnd Mandelslor betrifft, zuletzt gelangen muessen, dann die bischofflichen Mordthätter auch darein zu ziehen, wäre abscheulich zu hören, wie auch nit zu glauben das ainicher Ehrliebender solches zu befurdern vnnderstehen werde. Es ist aber sonst hierunder dieses noch der beschwarlichst mangl, das Grumbach vnnd sein Anhang biss auf heuttigtag den stanag... (?) mit nichten begeeren, auch weder vmb gnad noch guettliche vnnderhandlung anrueffen vnnd bitten. Derwegen es dann in diesem Faal noch wol allerlai stattlicher beratschlagung vnnd erwegung dises vmbstandes halben, hoch vonnötten sein-wirdet, indem wir zwaar insonnderhait deiner Lieb, alls zu deren wir sonnderlich bruederlich gross vertrawen stellen, vernunftig vnnd freundtlich guethertzig bedenckhen, nit vngern in vnguettem vertrawen versteen möchten."

„Beschliesslich belangend den bewussten schwedischen Buelbrief vnnd des Landtgrauen zu Hessen, in derselben Heuratssachen genommene Resolution vnnd gethane ausfuerliche schrifftliche, enntliche ercierung, bedannckhen wir vnns gegen deiner Lieb in aller Freundtshafft vnnd gnaden, deren so vertrewlicher vnnd bruederlichen Comunication vnd bleibt solches alles bey vnns wol in allem guetten, vertrewlichen Gehaim. Wir haben aber darauss diejhenige Schwedische aufrichtige Bestendigkheit, dauon deiner Lieb schreiben andeuttung gibt genuegsamblich vermerckhen khonnden, welche auch in ir selbst, mehr zu uerwundern, alls zu loben, darneben mit des Landtgrauen Liebden wol ain Mitleiden zu tragen, das sich dieselben dises faals so lang vmbfueren lassen."

„Solches wollten wir alles deiner Lieb hiemit zum thail erhaischender notturfft vnnd emphangenem Khaiserlichen Befelch nach, vnnd dann auch zu freundtlicher vnnd bruederlieber, genediger widerанndtwort nit verhallten. Vnnd seind deiner Lieb vil freundtlichs, auch bruederlichs gnedigs willens vnnd alles guetts zu erweisen, allbegen zum bessten genaigt. *Fol. 146 b.*

27. **1564. 13. März. Wien.** An *Herrn von Pernstain*, auf sein Schreiben seiner Landtpergischen sachen halb. Anndtwort.

(Pernstein soll ausser Sorge sein, denn Maximilian denkt ihm alle seine Wünsche gnädiglich zu befördern.) *Fol. 149 a.*

28. **1564. 13. März. Wien.** An die *Stat Augspurg*, furschrifft für *Marthin Straitperger* ime das Burger-Recht zue lassen.

(Da sich Martin Streitperger bei der Post zu Augsburg ehrlich und wohl verhielt, wird sein Ansuchen um das Bürgerrecht von Maximilian unterstützt.) *Fol. 149 b.*

29. **1564. 13. März. Wien.** An *Hauptman zu hungerischen Alltenburg* vmb bericht auf der vniversittet allhie vberraichte Supplication.

(Die Supplication wurde dem Rector und dem Consistorium der Universität zu Wien überreicht. Maximilian befiehlt, dass ihm der Hauptmann einen Bericht über die in der Supplik erwähnte „Entleibung" [wessen?] zusende.)

Fol. 150 a.

30. **1564. 14. März. Wien.** An die *Landtschafft zu Steyer*, fürbitt für *Ladislao Julaffy*, ime zu einem mitlandtman anzunemen.

(Indem sich Ladislaus Julaffy kais. Hauptmann, zu Tihany ritterlich und tapfer gegen die Türken bewies und in den Kämpfen mit ihnen sein Blut vergoss, unterstützt Maximilian sein Gesuch, um dessen willen er auch an Erzherzog Karl schrieb.) *Fol. 150 b.*

31. **1564. 14. März. Wien.** An *Ertzhertzog Carlen*, befürderung für *Lasslaen Julaffy.*

(Zu dem obigen gehörend.) *Fol. 151 b.*

32. **1564. 14. März. Wien.** An *Nicolo Lombardo* zu Mailandt das er etliche seidene waaren für Irer Mt. Hofklaidung erkhauffe vnd geen Insprugg, zu handen *Wilhalmen Gienger* vberschickhen wölle.

(N. Lombardo soll, nach einem beigelegten Verzeichniss, die Seidenwaaren ankaufen und nach Innsbruck senden, von wo sie Ulrich Gienger nach Wien befördern werde.)

„Souil dann die khaufsuma vnnd vnkossten belanngt, da hat vnns der edl vnnser lieber getrewer Graf Claudi Trivulez, vnnserer geliebten Sune Camerer, bei seiner Frau Muetter 40.000 Römisch erhanndlt vnnd richtig gemacht, von demselben wollest, auf beyliegend schreiben souil emphangen alls du zu beruerter Seidenwaar bedörffen würdest. Im Faal aber solche Partida bei ir, der Grauin, noch nicht gar richtig were, so wollest du sonnst in anderen weeg souil alls du bedarffst vmb Interesse aufbringen vnnd vns dessen bei der Post berichten u. s. w. Doch wollest vns nichts desto minder angeregte seidenwaaren von stund an fort schickhen." *Fol. 152 a.*

33. **1564. 15. März. Wien.** An *Christoffen Friesinger* zu Anndtorff, das er etliche Tuecher zu Irer Mt. Hofclaidung erkhauffe vnd volgendts herab in Österreich vberschickhen wölle.

(Dem Friesinger wird gleichfalls ein Verzeichniss der gewünschten Tücher zugesendet, die er sogleich über Ulm nach Wien senden soll. Die Kaufsumme, welche „alssbald richtig" gemacht wird, hat er durch die Post einzuschicken.)

Postscript: „Wollest vnns berichten vnnd ein verzaichnuss schickhen, was diser Zeith für geferttigte Tapessereyen, mit was Historien vnnd in was werdt zu Anndtorff vorhanden seyen. *Fol. 152 b.*

34. **1564. 15. März. Wien.** An *Wilhalm von Geraden*, der resst der ausstenden 2000 fl. Rh. Ir Khu. Mt. aufs ehist zu erlegen.

(Eine Mahnung, das, schon 1562 zu zahlende Geld, in das k. Pfennigmeister-Amt abzuliefern. *Fol. 153 a.*

35. **1564. 15. März. Wien.** An *Ertz-Bischof zu Saltzburg*, auf sein Schreiben, betreffend seinen brueder *Ruedolffen Khuen*. Anndtwort.

Der Erzbischof wünscht seinen Bruder Rudolph Khün von Belasy, königl. Cämmerer und Stallmeister, bei sich zu sehen. Da aber der Oberste Stallmeister von Pernstein und noch mehrere andere Dienstleute eben beurlaubt sind, wird dem Erzbischof bedeutet, dass sein Bruder erst in einiger Zeit abkommen könne. *Fol. 153 b.*

36. **1564. 16. März. Wien.** An *Hauptman zu Altenburg*, vmb bericht des Hoffs zu Rackhendorff.

Der königl. „Hardtschier-Furier“ Georg Niderlennder, welchem Maximilian für seinen langen und treuen Dienste den Hof zu Rackendorf einantwortete, bat um Beistand gegen die Witwe des Januschen, die diesen Hof nicht abtreten will. Der König verlangt nun genauen Bericht über den Sachverhalt und die Art wie der Niederländer einzusetzen sei.) *Fol. 154 a.*

37. **1564. 16. März. Wien.** Pasprief auf *Seifriden von Kholonitsch* vnd *Gunthern von Bina.*

Idem ain Pattent auf Gunthern von Bina zum Khunig zu Schweden.
Fol. 154 b.

38. **1564. 16. März. Wien.** An Hans *Georgen Mordaxen*, Dreyssiger zu Windischlandt, das er den hinderstelligen resst seiner Ambtsraittung Ir Khün. Mt entrichten vnd dan ain vertzaichnus der Tuecher vnd paargellt, so in seinem Ambt verhanden, vberschickhen wölle.

(Derselbe wird ermahnt die in der Rechnung vom J. 1563 angeführten, aber noch nicht ausgeglichenen „1556 fl. Rh. 82 Pfenning hungarisch vnnd ain wienner“ an das Pfenningmeister-Amt zu bezahlen. Dann soll er ein Verzeichniss der Tücher und des baaren Geldes einsenden das sich im Amte befindet. Drittens soll er Tücher und Geld nicht mehr in das Kriegs-Zahlmeisteramt, sondern in das Pfenningmeister-Amt überschicken. Endlich soll er dem Peter Vallentin weiter keine Ausflüchte wegen des zu zahlenden Rückstandes gestatten.) *Fol. 155 b.*

39. **1564. 20. März. Wien.** Comission auf *Hainrichen Scorny, Hansen Hohenkhircher* vnd *Sigmunden Sprengen*, in der Vitzinischen Pawrnhandlung.

„Nachdem vnnser getrewer Lieber Francz Fiezin, auf Merckhenstain etliche Personen in gefenngeliche verwarung ligen hat, so ist vnnser gnedig vnnd ernstlicher Befelch an euch, das Ir euch sambt oder sonderlich, doch zum mehrern thail, auf gedachts Ficzin erfordern vnnd begeern daselbst hin geen Merckhenstain verfuegett, vnnd auf seine Interogatoria vnnd Fragstuckh, die er euch behenndigen, alle die Personen, die er euch fürstellen wirdet, mit vleiss examinieret, alle aussagen vnnd Beckhanndtnussen ordenlich beschreibet, vnnd alssdann vnns durch euch selbst oder dem Ficzin verwarlich zueckhomen lasset, vnnd also die Sachen auf Fiezins erfordern, wo muglich samenthafftig oder doch aufs wenigist zween aus euch vnuerzogenlich verrichtet, auch das alles in hochster gehaim vnnd bester verschweigenheit bei euch behalltet.“

Fol. 156 b.

40. **1564. 20. März. Wien.** An *Phleger zu Manners* (dorf?) das er dem mordthätter *Bartlme Faschang* gewiszlich nachstellen vnd woluerwarlich hieher anttworten wolle. *Fol. 157 a.*

41. **1564. 20. März. Wien.** An *Christophen von Greiss* zu Walldt, das er den dreyen *Pleckhenstainern* nachstellen vnd inerhalb vierczehen tagen gewiszlich in das Stattgericht zu Wienn vberandtworten lasse.

(Das Schreiben steht in einiger Beziehung zu der obigen „Ficinischen Pawernhandlung“ ohne jedoch etwas Genaueres mitzutheilen.) *Fol. 157 b.*

42. **1564. 20. März. Wien.** An die *schlesisch Camer* das sy *Casparn Löben* järlichen zu ainem Gnadengellt ain hundert taller biss auf Ir Mt. wolgefallen raichen lassen wöllen.

(C. Löben hatte seinen Gnadengehalt bisher aus dem Pfenningmeister-Amt bekommen und soll ihn nunmehr aus dem königl. Deputat des Biergeldes in Schlesien erhalten.) *Fol. 158 b.*

43. **1564. 20. März. Wien.** An *Hauptman zu Triesst* vnd Gradisch, auf *Bernhardin Orso,* Burger zu Triesst, Supplication.

(Der Hauptmann soll Bericht erstatten, und dem „armen Supplicanten“ Sicherung und Pass verschaffen, damit er nicht über Gebühr beschwert werde, da er von Seite des Königs gar nicht für strafmässig erkannt wird.)

Fol. 159 a

44. **1564. 21. März. Wien.** An Marggraf *Georg Fridrichen zu Brandenburg* auf sein gethone Entschuldigung von wegen sein nit erscheinen bey jüngst gehalltnem Fürstentag in Ober vnd NiderSchlesien. Anndtwort. *Fol. 159 b.*

45. **1564. 21. März. Wien.** An *Wentzln Jämniczer* auf sein schrifftliche vbergebene Memorial. Anntwort.

„Erstlich, betreffend vnnser Wappen so dir jüngstlich vbersenndt worden, da hat es nit die Mainung das dasselbig allerdings in der Grösse vnnd mit dem Begrif vnnd Inhallt wie dieselb visier gewesen sein sollte, sonndern du magst es auf vnnser Arbeit machen, wie es die Gelegenhait gibt vnnd die Grösse der Arbeit leiden mag."

„Zum Anndern, als du vermainest, so baldt dir der Resst des Silbers zueckhom, vnnser Arbeit in dreyen Monatten zu uerferttigen, da stellen wir gar khainen Zweifel." u. s. w.

„Zum dritten, lassen wir vnns gnediglich gefallen das zu aller Arbeit Futteral gemacht vnnd damit versorgt werden."

„Zum Vierten, was betrifft die Arbeit mit den Thiern vnnd Schallen, da haben wir dein vermelden von wegen den dreyen khunstlichen Pildthawer, so du oben gebrauchst, zu gnaden vermerckht, darauf wöllest vnns etlich derselben Schallen und Thier zu ersehen herab schickhen vnnd mittlerweil mit ferrer gennzlicher Aussmachung stillsteen. So wollen wir dir alssdann, was auch vnnser Pildhawer Mathias Manmacher von gemachter Arbait hat, beschaid wissen lassen."

„Beschliesslich haben wir die zwen geschlagenen Phenning auch wol emphangen, vnnd dein begerten Beschaid verstanden, achten aber für vnnodt das du dich desselben halben ferrer bemuhest." etc. *Fol. 160a.*

46. **1564. 21. März. Wien.** An Herrn *Behemischen Cannczler,* das er Ir Mt. berichten wolle der Comission zu Pardowitz.

(Ob nämlich die Commission stattfand und was dabei verhandelt wurde.) *Fol. 161 a.*

47. **1564. 22. März. Wien.** Passbrief auf weillendt *Joachimen von Freiburg* Thrun.

(Dass nämlich die Truhe mit den Kleidern u. s. w. des Verstorbenen von Freiburg ungehindert nach Wien gehen könne.) *Fol. 161 a.*

48. **1564. 21. März. Wien.** An *Oswaldt von Schönfeldt,* von wegen der Pernstainerischen Schulden.

Es wird ein Bericht über die von dem Pernsteiner herrührenden Schulden verlangt, welche auf der, von Maximilian erkauften Herrschaft Pardowicz haften.) *Fol. 161 b.*

49. **1564. 21. März. Wien.** An *Stattrichter zu Wienn* das er *Hansen Vetterle* (Hofbarbier) zu seiner ausstendigen Schuldt bey der *Agnesa Cappenwalderin,* alle gerichtliche fürderliche aussrichtung thuen wölle. *Fol. 162 a.*

50. **1564. 22. März. Wien.** Schuldtbrief auf *Lamprecht Jennitschitzen* vmb zwaitausendt fl. R. gegen 8 p. Cento.

(Es wird versprochen diese Schuld am 23. September 1564, sammt den Interessen wieder zu bezahlen.) *Fol. 162 b.*

51. **1564. 21. März. Wien.** An *Ertzhertzogen Ferdinanden* vmb bericht, auf *Christoffen von Taxis* supplicieren, betreffendt den *Georg Elbogner.*

(Der röm. k. Hofpostmeister von Taxis supplicirte in Betreff des Gefangenen G. Elbogner, Maximilian wünscht über die Verhältnisse, die nicht weiter angegeben sind, Bericht und Gutachten.) *Fol. 163 a.*

52. **1564. 23. März. Wien.** An *Hertzogen Albrechten* zu Bayrn, fürschrift für *Ludwigen Täxl* ainer erbschafft halben. *Fol. 163 b.*

53. **1564. 23. März. Wien.** An *Ertzhertzogen Ferdinanden* das Sy *Albrechten Köhrn,* der Khun. Mt. Trabant, in seiner zuegestandnen beschwarung daselbst zu Prag die gebur vnd bilichait verordnen wölln. *Fol. 164 a.*

54. **1564. 23. März. Wien.** An *Landthauptman ob der Enns*, das er zwischen den gebruedern Herrn *von Zelkhing* vnd seiner freundtschafft guettliche handlung pflegen wölle.

(Da durch den Tod eines der Brüder von Zelking, wegen Schulden u. a. Missverständnisse in der Familie entstanden, so beschloss diese eine Zusammenkunft abzuhalten, um alles zu bereinigen. Maximilian empfiehlt nun dem Landeshauptmann, dieser löblichen Zusammenkunft beizuwohnen und ihre Zwecke zu befördern.) *Fol. 164 a.*

55. **1564. 23. März. Wien.** An *Friderichen von Parckwitz,* auf sein Schreiben. Anndtwort.

(Er wird an die kais. Resolution gewiesen.) *Fol. 165 a.*

60. **1564. 23. März. Wien.** An *Haubtman zu Alltenburg* umb bericht auf des Abbts von *Lebens* vberraichte Supplication.

(Die Supplik wird an den Hauptmann gesendet und Bericht darüber verlangt.) *Fol. 165 a.*

61. **1564. 24. März. Wien.** An *Landesshauptman in Marhern*, das er auf der Stennde bewilligung dasselbst, des viertten Phening ires Erbsilberzins, Ir. Mt. berichten wölle, was an solcher bewilligung beileiffig einkhomen. *Fol. 165 b.*

62. **1564. 24. März. Wien.** An *Abbt zu Sandt Ulrich* zu Augspurg, das er *Anna, Eittlhansen von Burgau* elich haussfrawen, zu erlangung ainer schuldt bey *Marquartten Rosenperger* verhilfflich sein wolle.

Fol. 166 a.

63. **1564. 24. März. Wien.** An die *Stat Prespurg* das sy *Felixen Schwartzen* (Hoftrabant) gegen seines abgestorbenen Weibes hinderlassnen Erben die billichait verhelffe. *Fol. 166 b.*

64. **1564. 24. März. Wien.** An *Don Francisco Lasso,* der Römischen Khunigin Obersten Hofmaister, von wegen der Losement zu der Newstatt.

„Wir haben hiemit vnnsern Hoffurier Jheremias Zurler in die Neustadt abgeferttigt, vnnd befolhen das er für vnnser Hofgesindt die Losament vnnd Herbergen daselbst verfahen vnnd einnemen sollte, derweg ist vnnser gnedig Befelch an dich, das du darob seyest vnnd verfuegest, damit alle Häuser darinnen zuuor vnnser Hofgesindt gelegen, von stund an widerumb eingeraumbt vnnd angeregtem Zurler in vnnser Quartier an alle Irrung vberlifert werden.“ *Fol. 167 a.*

65. **1564. 25. März. Wien.** Passbrief auf *Nicola Constantino de Cipro,* nach Augspurg, volgendts darnach anhaimbs nach Andtorf.

De Cipro, welcher in des Rodiserordens Dienst, durch die Türken eine Hand verlor, wünscht nach Augsburg und dann nach Antwerpen zu reisen, und bat um diesen Pass, denn man ihm „auf fürgebrachte Khundtschafft von dem Gross-Maister zu der Maltha nit abschlagen“ konnte. *Fol. 167 b.*

66. **1564. 25. März. Wien.** An die *Tyrolisch Regierung* vnd Camer wegen des *Graf Casparn von Lodran* Penssion.

„Welchermassen die röm. Khai. Mt. vnnser geliebter Herr vnnd Vatter den Edlen vnnsern lieben getreuen Casparn Grauen zu Lodran, vnnsern Stablmaister, zu ergeczlichkait seiner langwirigen gehorsamen vnnd getrewen Diennste mit jarlichen 400 fl. R. biss zu der ablösung mit vier tausendt fl. R. aus dem Zoll zu Rofreidt allergnedigist begabt vnnd verschrieben, dass habt ir etc. zu uernemen.“

(Der König wünscht, dass alle „Difficultet“ beseitigt werde, damit die Röm. Khai. Mt. und er selbst nicht weiter „importuniert“ würde.)

Fol. 168 a.

67. **1564. 27. März. Wien.** An *Wilhalm Gienger,* Tyrolisch Camer-Rath, von wegen des *Grauen von Lodran* Penssion.

(In derselben Angelegenheit.) *Fol. 168 b.*

68. **1564. 27. März. Wien.** An *Burggrauen zu Meissen*, auf sein Schreiben Anndtwort.

(Der Burggraf wünschte ein Pferd, da sich aber kein solches vorfindet, das dem gemachten Begehren entspräche, kann dem Wunsch nicht willfahren werden.) *Fol. 168 b.*

69. **1564. 30. März. Wien.** An Herrn *Georgen von Oppersdorff* das er in der Khü. Mt. Namen auffs *Pauln von Petrowicz* hochzeittlich freuden erscheinen wölle.

(Die Hochzeit sollte am 16. April zu Ratibor stattfinden. Am Schlusse des Schreibens heisst es:)

„Vnnd (du hast) das Trinckgeschirr so dir die Schlesische Camer auf dein begeren zuestellen vnnd vberlifern wirdet, der Praut in vnnserem Namen presentiren vnnd vereren, alls du zu thun wirdest wissen.“ *Fol. 169 b.*

70. **1564. 27. März. Wien.** An die *Schlesisch Camer* das sy ain Trinckhgeschier bey 100 fl. Rh. erkhauffen vnd dem *Herrn von Oppersdorff* auf *Paulsen von Petrowicz* hochzeit zuestellen lassen.

„Nachdem wir den Wolgebornen etc. Georgen von Opersdorff, Freyherrn zu Aich, Röm. Khai. Mt. Rath vnnd Haubtman im Fürstenthumb Ratibor, zu des Gestreng vnnseren lieben getrewen Paulsen von Pettrowicz, sonnst Charwäth genanndt, hochzeitliche Freyd an vnnserer Stadt verordnet vnnd fürgenomen, so ist vnnser gnedigs Begeern an ewch, das ir verordnung thuet, damit ain Trinckhgeschirr von hundert fl. Römisch werdt erkhaufft vnnd beruertten von Oppersdorff (u. s. w.) zuestellen vnnd vberliefern lasset, vnnd dann solche Aussgab an dem ersten Quartal vnnseres Deputats des Schlesischen Piergellts widerumb abziehet.“ etc. *Fol. 170 a.*

71. **1564. 30. März. Wien.** An *Martin von Piemondt*, Andtwort, vnd das Ir. Mt. den *Herrn von Wolckhenstain* auf sein Hochtzeit verordnen.

(M. v. Piemont lud den König zu seiner Hochzeit ein und dieser bestimmte den Herrn Caspar von Wolkenstein zu seinem Stellvertreter bei diesem Feste.) *Fol. 170 b.*

72. **1564. 30. März. Wien.** An Herrn *Casparn von Wolckhenstain*, das er in Irer Mt. Namen auf des *Marthin von Poymund* hocheczeit erscheine.

(Die Hochzeit soll am 22. Mai 1564 zu Innsbruck abgehalten werden. Am Schlusse heisst es wieder:)

„Darneben (sollst du) auch das Trinkhgeschirr so dir auch von vnnsern getrewen lieben Wilhalmen Giennger, der Rö. Khai. Mt. Tyrollischer Camerrath, vberandtwort wirdet, der Junckhfraw Prautt in vnnseren Namen presentiren“ etc. *Fol. 171 a.*

73. **1564. 30. März. Wien.** An *Wilhalm Gienger* das er ain Trinckhgeschier p. 100 fl. R. werdt erkhaufft vnd dem von *Wolckhenstain* auf des von *Piemondt* hochzeit zu uereren, zuestellen.

(Zu obigem. Die 100 fl. Rh. sollen aus dem Tirolischen Lederzoll genommen und später wieder zurückerstattet werden.) *Fol. 171 b.*

74. **1564. 30. März. Wien.** An Herrn *Behemischen Canczler* auf sein Schreiben von 10. Martii. Anndtwort.

(Der Empfang des Schreibens wird bestätigt, dann heisst es:)

„Lassen vnns die erforderung vnnseres Ober-einnemers im Behem, Jacoben Khacz, was du auch mit Weneczln Haugwiez von Leitomischl geredt vnnd bey im verlassen, gannez gnediglich wolgefallen.“ *Fol. 172 a.*

75. **1564. 30. März. Wien.** An die *Statt Regenspurg*, Damit Sy der Khü. Mt. Hardtschier *Christoffen Linckhen* in seinen strittigen Sachen so er daselbst haben möchte, fürderliche aussrichtung zu verschaffen. *Fol. 172 b.*

76. **1564. 30. März. Wien.** An *Hauptman zu hungerischen Alltenburg*, vmb bericht des Puxenmaisters-Placz halben, daselbst.

(Albrecht Hörl supplicirte um die Büchsenmeister-Stelle zu ung. Altenburg, und der Hauptmann soll berichten ob diese Stelle erledigt sei.) *Fol. 173 a.*

77. **1564. 30. März. Wien.** An *Hauptman zu hungerischen Alltenburg*, das er dem *Ileschi Ferenczen*, Richter zu Pallesdorf, die gebür vnd billichait verschaffen wölle. *Fol. 173 b.*

78. **1564. 30. März. Wien.** Der Khüi. Mt. *Resolution* auf des Stattrichters allhie vberraichte verzaichnuss der gefangenen Vblthätter, so jeczt bey dem Stattgericht verhanden.

„Erstlich, was die eingebrachte Personen betrifft, so irer beschuldigten Verbrechungen halb in puncto purgationis steen, die sollen zu solcher Purgation zugelassen und daran nit verhindert werden. Im Faal aber sy dieselb nicht zu genuegen aussfüerten, sonndan vom Leben zum Todt vervrthaillt werden.“

„Dessgleichen da auch anndere mehr vorhannden, deren verprechung so hoch, das sy vermuettlich das Leben verwürckht, vnnd gleichwoll noch nicht vervrthaillt wären, gegen dieselben soll mit Vrtl vnnd Recht schleinig fürgeschritten, doch die Execution an den allen eingestellt, vnnd die Thätter biss zu ferneren Irer Khu. Mt. beschaid, verwarlich aufgehalten werden.“

„Welches dann auch auf alle die, so allberait vom Leben zum Todt erckhandt zu uerstenn sein solle.“

„Von wegen Florian Friczlmairs. Weil der aus Irer Khu. Mt. Befelch alls ain Wildpredtschütz einckhomen, mag Stattrichter bei dem Obersten Jägermaister vmb Resolution sollicitiern lassen."

„Des Ficzins vnnderthan, Hanns Geyer soll weitter in guetter Verwarung bleiben."

Wegen Julio Caesars, alls ains „khundtschaffters, mag Stattrichter bey dem Khay. Khriegs-Rath vmb beschaid anhallten.

Was dann ferner für Manns vnnd Weibs Personen zur Straff des Prangers, Schilling vnnd Statt auch Landverweisung allberait erkhanndt, dabey lassen es die Rö. Khu. Mt. bleiben, vnnd wirdt Stattrichter darvnder zu rechter Zeit vnnd wol zu uerfuegen wüssen, was im von Ambts wegen gebuert.

Dergleichen soll es auch mit denen vblthätern, so an die streng Frag erkhanndt, gehalten, gegen denselben, wie Recht ist weiter procediern auch die Vrtl verfasst, aber die Execution, als oben steet, so lanng biess Ir Mt. aller sachen erinnert, eingestellt werden. *Fol. 173 b.*

Nachträge zum Monat März.

79. **1564. 7. März. Wien.** An die *Hertzogin von Lotringen*, auf derselben Schreibung Irer Erbthaillung betreffendt. Anndtwort.

(Bestättigung des erhaltenen Schreibens vom 10. Februar 1564 und Antrag zu einer Commission, durch welche die Erbstreitigkeiten zwischen der Herzogin und ihrer Schwester, der Pfalzgräfin (Churfürstin-Wittib) beigelegt werden sollen.) *Fol. 174 b.*

80. **1564. 7. März. Wien.** An die *Phaltzgrauin Churfürstin Wittib*, betreffend die schwebenden Irrungen vnd miszuerstandt zwischen Ir vnd der *Herczogin von Lottringen*, Irer Erbthail halben.

(Dieselbe Angelegenheit und der gleiche Antrag.) *Fol. 175 b.*

---

81. **1564. 1. April. Wien.** Schuldtuerschreibung auf Herrn *Alexi Turczo* per 8 tausendt gulden Reinisch gegen siben von jedem Hundert verzinsung.

„Bekhennen u. s. w. das wir dem Edlen vnnserm lieben getrewen Alexien Turczo von Betlehemsdorff, vnnserm Fürschneider 8000 fl. R. recht vnd redlich schuldig worden sein" etc. *Fol. 178 a.*

82. Item ain solche Schuldverschreibung auf Herrn *Jheronimusen Turczo*, auch vmb Acht Tausendt gulden Reinisch. *Fol. 179 a.*

83. **1564. 1. April. Wien.** An Herrn *Niclasen von Warnstorff*, das er sich der commission geen Rostockh gebrauchen lassen wolle.

„Gestrenger etc."

„Nachdem sich dann zwischen den Durchleuchtigen Fürsten, Herrn Friderichen dem Anndern, Khunigen zu Dennemarckh an ainen, vnnd

Herrn Erichen Khunigen zu Schweden anndersthaills, Beiden vnsern lieben Oheimen vnd Bruedern, ain zeithero beschwarliche Khriegsvbung erhalten, daraus zu mal nit allain Irer baiden Khunig Reich, Lannden vnd Leutten, sonndern auch dem heilligen Reich vnd insunderheit etlich desselben anstossenden genachpartten Stennden nitt geringe beschwarung, schaden vnd verderblicher vnratt, so der Khrieg auf ime tregt, zu beferen vnnd gewarten, so haben die Rö. Khay. Mt. vnnser geliebter Herr vnnd Vatter vnnd wir, vns mit einander verglichen, aus friedliebenndem gemueth, vnd sonnderlicher guetter Zuenaigung, freundtschafft vnd nachparshafft, so Ir Khay. Mt. vnd wir zu obgemelten baiden Khunigen tragen,. selbst in die Sachen zu schlagen, vnnd durch Irer Khay. Mt. vnnd vnnsere stattliche vnd ansehennliche Pottschaft vnd Comissarien sambt vnnd neben dennen hieuorigen vnderhandlungs Chur- vnd Fürsten, guettliche Hanndlung zu vnndernemen, auch darauf den Placz so solchem Werckh geen Rostockh, vnnd die Zeit zu der einkhomfft, auf Montag in den heilligen Phingsttag schierist khonnfftig so den 22. May sein wirdet, für gannez bequem vnnd gelegen angesehen, vnnd solches also wolgedachten baiden Khunigen, durch vnnsern baiderseits aigene Gesandte zugeschriben vnnd verkhundt. Demnoch (u. s. w.) wollen wir Dich sambt vnnd neben dem Wolgebornen etc. Hainreichen von Walstain . . . . . zu vnnsern Khueniglichen Commissarien vnnd Gesanndten . . . . erkhiesst vnd erwellt haben. etc. etc. *Fol. 179 a.*

84. An Herrn *Hainrichen von Walstain.* Idem.

(Schreiben desselben Inhalts wie das vorige.) *Fol. 180 a.*

85. **1564. 1. April. Wien.** Dienstbrief *Bartholome Botsch* zu Awr, Thumbherr zu Trienndt.

(Weil Botsch, so wie seine Voraltern und Brüder so vorzügliche Dienste leisteten, wird er zum Hofdiener ernannt, dem zufolge er)
„sich aller vnnd jeder Eere, wirde, Vorttl, Recht vnnd gerechtigkait gebrauchen vnnd geniessen soll vnnd mag, deren sich anndere vnnsere wurckhliche Hofdiener, seines gleichen freyen, gebrauchen vnd geniessen, von Recht oder gewonhait, von allermänniglich vnuerhindert. Dagegen soll ernennter Botsch seinem Possten verstanndt vnnd vermügen nach vnnsern nutz vnnd frumen, an allen Ortten fürdern, schaden vnnd nachthail wenden vnnd warnen, auch die Gehaim so zu Zeitten von vnns an ime gelangen bis in sein grueben verschweigen vnnd sonnst alles das thun vnnd lassen, so einem getrewen Diener seinem Herrn zu thun schuldig ist.“ *Fol. 181 a.*

86. **1564. 2. April. Wien.** An Herrn *Behemischen Canneczler,* umb bericht des *Sigmunden Luzeckh* Guetts halb.

„Was Sigmund Luzeckh von wegen der Verkhauffung seines Guetts Boruhradekh jetzt widerumb an vnns gelanngen lassen, das hasst du beyligenndts zu uernemen. Vnd ist darauf vnnser gnediges Begeeren an dich, das du vnns hierüber deinen Bericht, Rath vnnd Guettbedunckhen fürderlich zukhomen lassest etc. *Fol. 182 a.*

87. **1564. 2. April. Wien.** An die *schlesische Camer.* Anndtwort vnd das sy Irer Mt. gefell des Piergroschen on lenngern verzug zusamen richten vnd herauss schickhen.

„Gestreng etc. Wir haben Ewr Schreiben vnnd daneben die zwainzig Tausendt gulden Reinisch (welche wir jungstlich zu Prag zu uergnuegung vnnseres vnnd des Reichs lieb. getr. Wolffen Pallers dargeliehen) emphangen" etc.

(Vom „doppelten Biergroschen" ist ein Quartal fällig und daher einzusenden, es soll aber noch vor Georgi ankommen.) *Fol. 182 a.*

88. **1564. 2. April. Wien.** An *Hauptman* zu hungerisch Alltenburg, vmb bericht, der zehendt halben bey Alltenburg. *Fol. 182 b.*

89. **1564. 3. April. Wien.** Schadlosbrief auf die *Landtschafft in Österreich vnnder der Enns*, gegen *Eberhard Rauber*, vmb vierzehen tausendt gulden Reinisch.

(Die Verordneten des Landes u. d. Enns verpflichten sich, als Selbstschuldner für jene 14.000 fl. Rhein., welche Maximilian von Eberhard Rauber zu Plankenstein auf Petronell, zu leihen nahm.) *Fol. 183 b.*

90. **1564. 6. April. Wien.** An *Herrn von Harrach*, Obersten Hoffmaister, um bericht der ihenig Personen so zu aufnemung des *Haubtmans* zu Alltenburg vnd *Pettern Hallers* Raittung, item der einandtworttung halben jecziges Phenigmaisters zu gebrauchen sein möchten.

„Vnns hat gleichwoll zu vnser Ankhomfft allher vnnser Secretary Caspar Lindegg zu Lisäna, deinen ime gegebenen Beschaid . . . von wegen aufnemung des Haubtmans zu hung. Alltenburgs, vnnd dann auch weillandt Petter Haller's Raittungen, item das Inventar vnd vberanndtwortumg, halben vnsers jeczigen Pheningmaisters gehorsamblich erinnert."

„Dieweil wir uns aber der Personen so wir vnns mit dir . . . . . verglichen nichtenntlich zu erinnern wissen, so ist vnser gned. begeeren an dich, dass du vnns solches nochmals berichtest" etc. *Fol. 184 a.*

91. **1564. 6. April. Wien.** An *Bischoff zu Passaw*, befürderung für *Balthasar Bayrn*, damit er das Burgerrecht zu Passaw widerumb bekhomen möge. *Fol. 184 b.*

92. **1564. 6. April. Wien.** Comission auf *Eliasen Kottwitz* vnd *Hainrichen Scorny*, zwischen denen *von Guntz* vnd *Janussen, Cramer* (wegen der) ime der genomnen zwelff ochssen.

(Maximilian räth zum Vergleich der Partheien.) *Fol. 185 a.*

93. **1564. 8. April. Wien.** An *Hertzog Christoffen von Wirttemberg,* auf sein schreiben, sambt den uberschickhten zeittungen vnd zwaien tractättl vom Concilio, auch zwaien Puechl de Cocna Domini. Anndtwort.

(Zuerst Bestätigung und Dank für das Eingesendete. Von dem Tractättl über das Consilium, wünscht Maximilian, „wenn es inns latein gebracht noch etliche Exemplarien". Dann folgt die Stelle:)

„Wir haben gleichwoll deiner Lieb vorigen ausfuerlichen vnnd wolbegrundten Discurs (etc.) nit allein für vnns selbst gern gelesen, sonnder auch etlicher darinnen begriffener statlicher erinnerungen etc. . . . zu guettem thaill der Khay. Mt. in beysein deren gehaimen Rath fürlesen lassen. Allda dann auch nit alls hat khunnen verworfen werden. Es hat auch solches, neben anderen vnnsern teglichen Vermainugen vnd vnderpawungen dahin gewendt, das Ir Khay. Mt. solchen Mittl nachgedenckhen, dadurch, vnverhindert des Concilii Beschluss die beengstigten Confidenten [1]) in disen Landen verhoffentlich baldt etwas meren trost vnd erleichterung (des) tragenden Bezwanngs, durch Irer Khai. Mt. selbst Auctoritet vnnd anordnung empfahen werden. Biss der Allmechtig Gott zu anderer Zeit weitter vnd merer Gnad verleihen khann."

„Wir versehen vnns auch, es solle dardurch so vil guetts anfanngs vnnd vorbildts gewürckht werden khunnen, dass man vermittelst göttlichen Segens, an andern Ortten im Reich, allda das Volckh in gleichem obligen schwebt, zu der nachuolg vrsach schöpffn vnnd also zu ainzig das Reich Gottes, je lenger je mer erpawet werden möge."

„Dieweil wir dann spüren mit was sonnderen christlichen Eyfers dein Lieb diesen gannzen Handl gemainen, vnnd da wir dein Lieb gegen so uilfelltig mittailung ains oder annders, in Religionssachen etwas widerbezallung thuen, so vbersenden wir deiner Lieb hiemit ainen römischen Abdruckh von allen Decretten des Triedenntischen Concilii, nicht darumb, dass dein Lieb grossen Trost oder Pesserung darauss zu fahen, sonndern dass dein Lieb vnnd derselben tröffenliche Gelerte sich darinnen ersehen, vnnd aller verlauffenhait desto merer vnnd eigentlicher Wissenschafft emphahen mögen."

Fol. 186 a.

---

1) Der Abschreiber der Briefe, der vermuthlich wenig Latein verstand, schrieb hier: Confientien.

94. **1564. 8. April. Wien.** An *Niclasen von Warnstorff.* Anndtwort auf sein Schreiben.

(Es wird ihm versprochen zu gehöriger Zeit seiner Sache, die aber nicht näher bezeichnet ist, zu gedenken.) *Fol. 187 b.*

95. **1564. 9. April. Wien.** An Herrn *Leonharten von Harrach,* Obersten Hoffmaister, vmb ain rattlich guetbedunckhen auf des Herrn Behemischen Canneczlers schreiben wegen der Piergroschen in Behem.

(Maximilian übersendet hierbei ein Schreiben Joachims, Herrn von Neuhaus, Obersten Kanzler der bömischen Krone, worin dieser wegen des Biergeldes in Böhmen und der dortigen Krönungssteuer sein Gutdünken angibt, und verlangt Harrach's Meinung hierüber; ferner liegt ein Schreiben des Hauptmannes von ung.-Altenburg bei, in welchem das Aufgebot berührt wird. Es heisst hievon:)

„Souil nun den ersten Artiggl von wegen des Aufpotts im fall der nott belanngt, da achten wir, das man sich dem Raggusischen Rakos (hung. Landtagsschluss) nach verhallten werden muesse.“ etc.

(Wegen der Büchsenmeisterstelle zu Altenburg wird erwähnt, dass die Stelle wegen der geringen Besoldung, am besten leer bleibe.)

Fol. 188 a.

96. **1564. 9. April. Wien.** An die *schlesisch Camer,* das sy Irer Mt. Gefell des Piergroschen alher ferttigen.

(Ermahnung, die zu Georgi einzuliefernden Biergroschen (s. S.) sicher an den königl. Hof zu senden und nicht zu zögern. Dann wird daran erinnert, dass die Kammer den Auftrag erhielt, dem Georg Reichenpach seine, dem König geliehenen, 4000 Thaler zu entrichten, sobald jener sein Geld nicht mehr still liegen lassen wolle. Auch hierzu sollen die Biergroschen verwendet werden.) *Fol. 188 b.*

97. **1464. 11. April. Wien.** An Herrn *Landshaubtman zu Markern,* vmb einbringung des bewilligten Piergroschen vnnd Silberzinsz.

(Die Stände Mährens hatten Maximilian auf dem letzten, zu Olmütz gehaltenen Landtag, den Biergroschen und „alls iren angeenden Khunig vnnd Herrn zu einer Eerung, den halben thail irer Silberzinss gehorsamblich bewilligt“, welche Steuern nunmehr wegen „vnuermeidlicher Notturfft“ eingehoben werden sollen.) *Fol. 189 b.*

98. **1564. 11. April. Wien.** An des *Churfürsten zu Sachssen Plattner.* Anndtwort auf sein Schreiben wegen des Khuress vnd Renneczeugs.

„Wir haben dein Schreiben von wegen des Khuress vnnd Rennzeugs, den du für uns gemacht emphangen, vnnd Inhallts vernomen, schickhen dir

darauf, deinem begeeren nach, zehn hungarisch Gulden in Gold vnnd vierzig Taller, die wirst du also von denen Potten emphahen. Das wir dir aber vnser wammes eines schickhen sollten, achten wir für vnnodt, dann auch dieselbe Prob oft fellen thuet, sonndern stellen in khainen zweiffel, du werdest dem Sachen sonst recht zu thun wissen.“ etc. *Fol. 190 a.*

99. **1564. 11. April. Wien.** An *Haubtman zu Alltenburg* das er den Hispanischen Pottschaffter die bevestigung daselbst besichtigen, vnd sonst allen guetten willen beweisen wölle.

(Da der Botschafter des Königs von Spanien nach Raab und Komorn reisen will, soll ihm auch zu Altenburg alles gezeigt und gewiesen werden.) *Fol. 190 b.*

100. **1564. 19. April. Wien.** An *Lanndtshaubtman* vnd Viczdomb *ob der Enns*, vmb bericht von wegen der Maleficz-Personen so zu Österreich ob der Enns allenthalben einkhomen.

(Eine Anzahl jener Leute soll auf die Galeeren geschickt werden.) *Fol. 204 a.*

101. **Ohne Datum.** An *Hilmarn von Schlanowitz* auf sein Schreiben, betreffendt seinen Sohn, so er mit funff Pherden in Dienst gegen dem Türckh angenomen, seiner entschuldigung halb, Anndtwort. *Fol. 204 b.*

102. **1564. 21. April. Wien.** Beuelch an *Hannsen Hager*, dem vicinischen Mordtätter, *Leopolden Rueschen*, nach zu trachten vnd uerwarlich einziehen. *Fol. 211 a.*

103. **1564. 21. April. Wien.** Passbrief auf der Khun. Mt. Wein, von Vlm auf dem Thunastrom herab geen Wien.

(Nämlich für vier Fass „Genussfuesser vom Rein“ und etliche Fass vom Nekar.) *Fol. 212 a.*

104. **1564. 22. April. Wien.** Credentzschreiben an den *Abbt zu Vessn* (??) auf (den) *Probsten zu Prin.*

(Wilhelm Prosinoschi, Probst zu Brünn und Leitmeritz, wird an den Abt gesendet und diesem bedeutet, er möge jenem in allen Dingen die er ihm mittheile, Glauben schenken.) *Fol. 212 b.*

105. **1564. 23. April. Wien.** An *Herrn von Harrach*, Obersten Hoffmaister, das er auf *Nicola Lombardo* von Mailandt vnd *Christoffen Freisingers* von Andtorff schreiben vnd bericht der bestellten seiden warn, sein ratlichs guett bedunnkhen zueschreibe. *Fol. 215 a.*

106. **1564. 24. April. Wien.** Schuldtuerschreibung *Christoffenn Lampl* zu Prugkh an der Muer, vmb sechs tausendt Gulden gegen aufkhundung vnnd acht per cento.

„Wir etc. thun khundt, dass wir vnnseren lieb. getr. Christoffen Lampl von Prugg an der Muer etc. 6000 fl. Rh. die er vnns zu vnnsern notturfftigen aussgaben, gegen acht von jedem hundert verzinsung etc. schuldig worden seyn." *Fol. 215 b.*

107. **1564. 24. April. Wien.** An Herrn *Leonharden von Keutschach*, mit vberschickhung des Interesse seiner dargelihnen haubt Sumen.

(Die zu Georgi fälligen Interessen werden übersendet, die Hauptsumme ist aber nicht angeführt.) *Fol. 216 a.*

108. **1569. 24. April. Wien.** Passbrief auf zwen Hardschier vnd ain Tragesl zu Khärndten.

(Die in königl. Geschäften in das „Fürstenthum Khärndten" geschickt werden. Was sie zu überbringen haben, ist nicht angegeben.)

Fol. 216 b.

109. **1569. 24. April. Wien.** An *Obersten zu Comorn*, das er das Schreiben an *Bascha von Offen* von stund an hinabschickhe.

Fol. 216 b.

110. **1569. 26. April. Wien.** An *Herrn von Harrach*, damit er sein ratlich guettbedunckhen auf des *Ficins* gegenbericht vnd einred (gegen) seiner entwichnen vnnderthonen aussag, der Khu. Mt. zukhomen lasse.

Fol. 217 a.

111. **1564. 26. April. Wien.** An *Bischoff Johan von Osnabrug*, Furschrift für die von *Bissendorff* geschwistern.

„Unns haben etc. Margaretha des Baren vnnd Hulle von Russt, Geschwister von Bissendorff, hierbei verwartte Supplicationschrift" etc. übersendet und um Fürbitte nachgesucht. Wir ersuchen demnach „dein Andacht" ihnen gegen ihren Schwager zu dem Ihrigen zu verhelfen etc.

Fol. 217 b.

112. **1564. 26. April. Wien.** Fürschrifft an die *Statt Augsburg*, für *Sebastian Schregl*, ine zu diennsten anzunemen. *Fol. 218 a.*

113. **1564. 27. April. Wien.** An *Bischoff zu Presslaw*, betreffendt die verledigte Pharr im Dorff Brusaw genandt.

Es wird der Magister Joachim Specht, der sowohl vom Herzog August von Sachsen als von der Stadt Grossglogau durch Sendschreiben anempfohlen wurde, zum Pfarrer für jenes Dorf vorgeschlagen. *Fol. 218 b.*

114. **1564. 27. April. Wien.** An *Bischoff zu Presslaw, Hannsen von Oppersdorff,* (dass er) verhilflich erscheine, damit bey den *Rembslern,* dem Confirmiertten vertrag nachgelebt werde.

Wess sich wohlgeb. etc. Hanns von Oppersdorf, Freyherr auf Aich vnd Friedstain, wider die Rembschler geschwisterten (beklagt), dass dieselben ir Legata vermug des aufgerichten vnd durch vnns confirmierten Vertrags nit annemen vnnd Im quittiren haben wöllen" etc. etc.

(Das soll der Bischoff als Oberhauptmann abhandeln und schliessen helfen.) *Fol. 219 b.*

115. **1564. 27. April. Wien.** Forderbrief an *Isacen von Seidlicz.*

Nachdem die Röm. Khay. Mt. etc. auf Montag nach Trinitatis im Erzherzogthumb Österreich ob der Enns, zu vnnserer einweisung vnd aufnemung der Erbhuldigung, einen gemainen Landtag aussgeschriben, vnd geen Lincz angesagt, derhalben wir deiner Person wie auch der anndern abwesenden Hofdiener bedörfftig, so ist vnnser genedig Befelch an dich ergangen, das du deine sachen anhaimbs dahin richtest, damit du gewisslich in der Wochen vor den heiligen Phingsten allhie bei vnns erscheinen vnnd solcher Raiss, wie sich gepuertt ausswartten mugest etc.

In simili: An denen von Dona,
Johan von Wartemberg,
Hainrich von Schleinitz,
Herzog Carl von Munsterberg,
Oskerowsky,
Der von Leobrickh,
Der von Tschernohor,
Der von Tscheratin,
Steffan Humanny,
Georg Valenskhy,
Spiegl. *Fol. 220 a.*

116. **1564. 27. April. Wien.** Passbrief auf ain antzal Neckherwein fur Irer Mt. aigne Hofhaltung.

(Anton Schwarzmann, Schiffmann von Ulm, bringt diesen Wein auf der Donau). *Fol. 221 a.*

117. **1564. 28. April. Wien.** An Herrn *Hannss Jacoben,* auch *Hansen* vnd *Marxen den Fuggern,* gebruedern vnd vettern, wegen der Suma

gellts, so Ir. Khai. Mt. gelihen, weitter in dem vorigen Interesse ligen zu lassen.

(Dreissigtausend Gulden Rheinisch, welche von den Fuggern entlehnt waren sollten, am 1. Juli 1564 zurückgezahlt werden, da aber „in denen Gellthandlungen" allerlei hinderungen vorgingen, so „dürfte es nicht möglich sein jene Summe bis 1. Juli beizuschaffen", es wird daher ersucht, die Fugger möchten noch ein ganzes oder ein halbes Jahr Geduld haben.) *Fol. 221 b.*

118. **1564. 28. April. Wien.** An *Wilhalm Gienger* das er den Rest so vom Lederzoll zu Tyroll im 63 Jar verbliben, alheer verordnen solle. *Fol. 222 a.*

119. **1564. 28. April. Wien.** An *Nicola Lombardo*, betreffendt den *Pettern Vallentin.*

„Nachdem ainer, mit Namen Petter Vallentin, welcher sich sonst in vnnseren Fürstenthumb Steyer in der Staat Pothaw (Pettau) mit Burgerrecht vnnd hanndtierung niedergericht vnnd enthalten, diser Zeit zu Bergamo, allda er gepürttig vnd befreundet sein solle: so ist vnnser gesynnen vnd begeern darnach, du wollest dich seines thuens, wesens vnd vermugens, wann er auch widerumb in das Fürstenthumb Steyr zueruckhern vorhabens, in der still vnnd gehaim aigentlich erkhundigen vnnd vnns unuerzoglich berichten" etc. *Fol. 222 b.*

120. **1564. 28. April. Wien.** Passbrief für *Agnesen Capenwalderin*, ir Schafflwerch in Hungern fueren zu lassen. *Fol. 323 a.*

121. **1564. 28. April. Wien.** An *Haubtman zu Alltenburg*, auf sein Schreiben vom 12. dito, Anndtwort.

„Erstlich souil die Zehendt in vnnserer Herrschafft hungarischen Alltenburg belangt, dieweil an den Khassen ohnedas mangel erscheindt, so sein wir bedacht die Beserung (Besserung) derselben diess Jars einzustellen, derweg vnnodt das du dich in ainiche Handlung ainlassest, vnnd wollen aber in khurzem etliche Pawverstendige hinab verordnen, vnd nit allain wie die allten gepessert vnd zuegericht, sondern auch new Cästen gemacht werden mugen, besichtigen vnnd beratschlagen lassen, damit wir auffs khünfftig, den Abgang vnnd mangel, so vnns bisher an Schüttung des Getraids zugestanden, erstattet werden mugen etc. Ferner so übersenden wir dir ain schreiben an Pallffy Petter, von wegen der Ochssen vnnd Fassel Wein, so er vnserer armen Vnnderthannen einen, genomen haben solle" etc. *Fol. 223 b.*

122. **1564. 28. April. Wien.** An *Andreesen Wolfen* Camerer zu Regenspurg, das er das pier so ime vom *Churfürsten zu Sachssen* vberanndtwort wierdt, fuederlich vnd wol bewarth alher schickhe. *Fol. 224 b.*

123. **1564. 28. April. Wien.** Passbrief für ettliche Stuckh allerlai Sachssisches Pier für Irer Mt. von Regenspurg aus alher zu fuern.

(Gehört zu dem vorigen Gegenstand.) *Fol. 225 a.*

124. **1564. 28. April. Wien.** Passbrief auf acht Khüeffen Salcz, die Ir Mt. geen Alltenburg schickhen. *Fol. 225 b.*

125. **1564. 29. April. Wien.** Ratschlag an die *Nieder-Österreichisch Regierung* per *Grauen von Loudran* contra *Poldrizzer.*

(Poldritzer, der das Urbar-Register des Grafen zu dessen Schaden, nicht herausgeben will, soll zwei Tage nach Empfang dieses Decrets, alle Urbar-Register Loudrans zurückstellen. *Fol. 226 a.*

126. **1564. 29. April. Wien.** Rattschlag auf der *Frawen von Hoys* suppliciern contra *Andrean von Neidegg.*

(Aneiferung den Prozess rascher weiter zu führen.) *Fol. 226 b.*

127. Auf *Eliasen Seilln,* Pharrer zu Stacz, suppliciern.

(Das Schreiben so wie das Datum fehlen.) *Fol. 226 b.*

128. **1564. 30. April. Wien.** An *Marggraff Friderich,* Fürschrifft für *Mathes Fleischman,* ine zu diennsten anzunemen.

„Nachdem vnns vnnser Hof-Canczley-Schreiber Petter Fleischman gehorsamblich zu erkhennen gegeben, wölchermassen sein Brueder Mathes Fleischman, bei deiner Lieb Vettern, Marggraven Albrechten zu Brandenburg, etliche Jar in allem seinem Khriegswesen nit mit weniger Gefahr seines Leibs vnnd Lebens, sambt Darstreckhung vnd einpiessung des seinigen gediendt, wie dann zum thaill Ewer Lieb Rath. Bartholome Härttung, vnnd andere derselben Diener mehr, seines vorhalltens vnnd dienens gueth wissen haben sollte u. s. w. u. s. w." (so wird derselbe für irgend ein erledigtes Amt anempfohlen.) *Fol. 229 a.*

129. **1564. 30. April. Wien.** Ratschlag an die *Hof-Camer,* auf des *Regäcz* suppliciern von wegen der Contreband an der Terfisz.

(Ihre königl. Mt. wünscht, dass dem Supplicanten in Anbetracht seines Bruders, des „Posstmaister-Ambtshanndler zu Reinhausen" welcher um dieser Sache willen sogar nach Wien kam, die Kontrebande gänzlich nachgelassen werde.) *Fol. 230 a.*

---

130. **1564. 1. Mai. Wien.** Gnadverschreibung *Clauden Tripett,* per 1000 Taller.

Wir etc. bekhennen, dass wir in gnedigster erwegung deren gehorsamen vleissigen vnnd willigen Dienste, die vnns vnnser Leib-Palbier Claudi Tripett,

nun in die zwainzig Jar lang, an unnseren khaiserlichen Hof erzaigt und bewiesen; soll er 1000 Taller als ein freyes, wolverwendetes Gnadengeld haben". — (Das Pfeningmeister-Amt soll ihm oder seinen Erben daher jährlich 80 Thaler auszahlen, bis die Summe voll geworden ist.) *Fol. 231 a.*

131. **1564. 1. Mai. Wien.** Beuelch an *Davidn Hagn,* Phenningmaister, von wegen *Claudien Tripett,* tausendt Taller.

(Zu dem vorigen gehörend.) *Fol. 231 b.*

132. **1564. 1. Mai. Wien.** An *Hertzogen von Wirtemberg,* auf seine uberschickhet wein, Danckbrieff.

„Wir haben durch einen Flossman von Ulm die fünffzehn Fass-Neckhar-Wein, mit welchen vnns dein Lieb, auf Doctor Zasyen, der Khay. Mt., auch vnnseres Ratts vnnd Hof-Vice-Canczlers erinnderung versehen, woll vnnd richtegelich emphangen;" u. s. w.

„Wollen dieselbigen von deiner Lieb wegen verzeren vnnd deren dabei in allem guttem gedenckhen, haben auch darvnder etliche, im versuechen, befunden, die vnns vorder anmuettig (dünken) vnd aller dings vnnsers Drunnckhs (würdig) seyen" etc. *Fol. 232 a.*

133. **1563. 1. Mai. Wien.** Credentzschreiben an die *Khunigischen Denemarkhischen abgesannten,* so jetzt zu Rostockh auf die vorsteende Fridtshanndlung zusamen khumen solln, auf *Hainrichen von Walstain* vnnd *Niclasen von Warnstorff,* khuniglichen Comissarien.

Insimili an die Schwedisch,
an die Stadt Lubeckh gesandte,
mutatis mutandis.
Polln wardt lateynisch geferttigt. *Fol. 232 b.*

134. **1564. 1. Mai. Wien.** Confirmation vber Herrn *Pettern von Molart* erkhaufft hauss sambt ainem Gärtl.

Wir etc. bekhennen etc. alls vnnser lieb. getr. Petter von Molart zu Rainegg, Röm. Khai. Mt. Rath, auch vnnser Cammerer, vnnd vnnserer freundtlichen, liebsten gemahl, der Römischen Khunigin Obersten-Stablmeister, vnnderthenniglich fübracht; wasmassen die Edlen, auch Ersamen etc. Christoff vnnd Osswald, gebrueder, Freiherrn von Eynzing zu Schrattenthall, vnnd Burgermaister vnnd Rath vnnser Statt Wienn, Jene, des Beneficiaten Freihauss in der Hochstrass allhier, mit der ainen seitten an der Freyherrn von Rogendorff, vnnd mit der anndern an der Herrn von Diettrichstain heuser gelegen, so zu weilandt des Elltern vnnd jungern Hannsens Pruekhner, beder selligen, geistlichen Stifft gehörig, deren angeregten von Eyzing vnnd die von Wienn Rechte vnnd vnbezweifelte

Lehens-Herrn vnnd Collatores seyen, vmb des willen das solche stifft- vnd freye Behausung, durch die vorigen inhabenden Beneficiaten dermassen in abpaw khomen, das schier niemandts darinnen sicher wonen mugen, vnnd einen rechten stattlichen vnnd vnwiderrufflichen khauff, Inhallt, vnnd vermug aines darvber aufgerichten vnnd verferttigten Khauffbrieffs, dessen Datum Wienn den ersten Tag des Monatts May negstverschienen 63t. Jars, zu khauffen geben hätten, vnnd vnns darauf vmb Confirmirung vnnd bestattung solches khauffs etc. etc. angesucht vnnd gebeten. *Fol. 234 a.*

135. **1564. 2. Mai. Wien.** An *Haubtman zu Alltenburg,* auf sein schreiben Antwort (wegen) der vier geurtlten Personen daselbst.

(Maximilian bestättigt des Hauptmanns Schreiben empfangen zu haben und wünscht sogleich zu wissen, was jene zwei, welche zum Schwert verurtheilt wurden, nämlich der Schulmeister zu Somerein und der Kroat Bartel, verbrochen hätten und wie alt und ob sie gesund, stark und „von glidmassen gebrauchsam“ seien.)

(Was die zwei anderen betrifft, welche zum „ausstreichen“ verurtheilt sind, soll der Hauptmann sogleich zur Execution schreiten.)

(Endlich wünscht der König zu wissen „wieuil vnnd waserley getraid“ vorhanden sei: „damit wir vnns desto pass entschliessen vnnd bescheid geben mugen“.) (Vermuthlich wegen der Preise des Getreides auf den königl. Herrschaften.) *Fol. 235 a.*

136. **1564. 3. Mai. Wien.** Instruction auf der Khün. Mt. *Gesanndten* geen Rostockh.

(Nämlich für die beiden schon mehrmals genannten Herren Heinrich von Wallstein und Niklas von Warnsdorf.

Erstens sollen sie sich ungesäumt auf den Weg machen, damit sie am Pfingstmontag, den 22. Mai, zu Rostok ankommen können, wo sie sich sogleich bei den kais. Commissären anzumelden haben und mit diesen über die Friedenseinigung sprechen sollen.)

„Vnd damit sy bey der haubtsächlichen Tractation, sich in allen vnd yeden zwischen Dennemarckh vnnd Schweden, vorschwebenden Irrungen, Gebrechen vnnd strittigkaiten, desto fueglicher zu hallten, auch mit den Khai. Commissarien vmb so uil richtiger vberain zu stimmen wissen, so haben sy benebens zu befinden ain Abschrifft von der besondern Instruction, so durch die Khay. Mt. auf solche Irer Mt. Comissarien aussfuerlich verfasst vnnd geferttigt worden, derselben sollen sy sich neben mit Ihn, den Khai. Comissarien genczlich vnnd steiff darnach ausshallten.“

(Was noch des Weiteren vorfallen würde, dass jene Instruction nicht enthielte, dass sollten sie mit den kaiserl. Commissären erwägen. Ferner sollen sie mit den Räthen des Churfürsten von Sachsen „guete Respodenz hallten“;

und mit den andern churfürstlichen und den beiden königlichen Abgesandten aller Gebühr nach zu verhalten wissen.

Sie sollen gleich bei ihrer Ankunft und dann später mehrmal schriftlich berichten, wie sich die Sachen anlassen und wie sich die beiden Könige sammt ihren Adhaerenten in die „Handlung schickben."

Diese Schreiben sollen über Prag eingesendet werden. Alles übrige bleibt der Geschicklichkeit, dem guten Vorstande und langen Erfahrung der beiden Commissäre überlassen.) *Fol. 236 a.*

137. **1564. 3. Mai. Wien.** Credentz an die schwedischen vnnd Dennemarckhischen Abgesandten so yetzo zu Rostockh bey einander sein.

(Ein Creditbrief für Herrn von Wallstein und Niklas von Warnsdorf; zu dem vorigen Schreiben gehörend.) *Fol. 238 a.*

138. **1564. 3. Mai. Wien.** An die Statt *Augspurg,* Fürschrifft für *Tristanndt Peringer,* damit er bey Innen mit drey Pherden vnnderhalten werden möchte.

(Tristanndt Peringer zu Winckbl, gewesener Diener und Hardtschier Maximilians, will mit drei Pferden in die Dienste der Stadt Augsburg treten, wozu er durch dieser Schreiben empfohlen wird.) *Fol. 239 a.*

139. **1564. 3. Mai. Wien.** An *Haubtman zu Alltenburg* das er ain Abschrifft des *Frassl's* Inventariumbs alheer schickhen wölle.

(Nämlich die Abschrift des Inventars und der Schätzung von weiland Benedict Frassel's Verlassenschaft.) *Fol. 239 b.*

140. **1564. 3. Mai. Wien.** An die Stat *Presslaw,* vmb bericht auf *Georgen,* Loggeyen suppliciern.

„Auf beyliegende Supplication, vnns von vnnserem Laggey, Georgen von Trienndt gehorsamblich vberraicht, ist vnnser genediger Befelch an euch, das Ir vnns Eueren aussfuerlichen, fuederlichen Bericht zuckhommen lasset.

Fol. 240 a.

141. **1564. 3. Mai. Wien.** An *Bischoff zu Presslaw,* das Er den *Bartholomee Regulus* für gewalt bey seinem Archidiaconi handthaben wolle.

(Dem Bischof von Breslau wird aufgetragen den Barthol. Regulus „so zu „handthaben"; das dieser hinfort unverhindert sein Archidaconat zu Breslau oder anderswo ausüben könne.) *Fol. 240 b.*

142. **1564. 3. Mai. Wien.** An *Landtmaister in der Newstatt* das er die 47 fl. R. 41 kr. den Hanndtwerchsleutten daselbst bezallen wölle.

(Aus dem Renntmeisteramt zu Neustadt für allerlei Arbeit, „für vnnser freundliche liebste Gemahl".) *Fol. 241 a.*

143. **1564. 3. Mai. Wien.** An Graf *Philipsen von Hanaw*, das er der Statt *Schembnitz* Pharrer, *Vlrich Khamerkhnecht* genandt, nit abreden wölle, sonder Ine lenger bey Innen lassen.

(Der Graf von Hanau scheint den Ulrich Kammerknecht von Bruchsal, als Prediger für sein eigenes Haus gewünscht zu haben, die Bürger von Schemnitz bitten aber, ihnen denselben zu überlassen und Maximilian unterstützt diese Bitte indem er bemerkt, dass die Stadt Schemnitz, „als welche gar an den Erbveindt gesessen, dergleichen taugliche guette Leutt nit allbeg beckhomen khunde" etc.) *Fol. 241 b.*

144. **Das Datum fehlt.** Fürschrifft an die Statt *Nurmberg*, für *Andree von Schwanbach*, das sy wöllten seyn ausstendige Suma gellts lenger bey Innen still ligen lassen.

(Der königl. Secretär Johann Andreas von Schwanbach hatte bei den Nürnbergern eine Summe liegen, die ihm von diesen mit jährlichen siebenzig Sonnenkronen verzinst wurde, nun aber „aufgekhundt" ward. Er wendete sich daher um Fürsprache zu seinem König, der nun die Nürnberger ersucht die Geldsumme noch weiter gegen Verzinsung bei sich liegen zu lassen.)

Fol. 242 a.

145. **1564. 15. Mai. Wien.** An *Eliasen Kottwitz*, vmb Sparber vnnd Plafuess.

„Nachdem wir diser Zeith an gutter Vögln, als Bastardt der schönen Plafuess vnnd Falckhen, abgang und mangl haben, vnnd vnnser Falkhnerey gern widerumb staffirren wollten, so ist vnnser gnedigs begeern an dich, du wollest verordnung thun, damit vnns etliche dergleichen Vögl, so bei dir in den Gepurgen, deiner Jurisdiction vnnderworffen, gefangen werden, vmb die gepuerliche Bezallung widerfaren mugen". *Fol. 267 b.*

146. **1564. 15. Mai. Wien.** Insimili: An *Wenczlen Hodiczkhy* auf Hodicz, zu Mislicz Obersten Hofrichter, im Marggrafthumb Marhern.

Idem an Bischoff zu Neittra, soll latteynisch geferttigt werden, vnd Ladislawen Kheretschein auf Niclassburg. *Fol. 268 a.*

147. **1564. 15. Mai. Wien.** Patent auf die drey *Pleckhenstainer*.

Es wird allen Unterthanen besonders aber den Landesgerichten u. s. w. ernstlich und dringend anempfohlen dass sie:

„Des Franczen Ficzin, Inhabers Merkhenstain vngetreue Mordtthätern, die drey Pleckhenstainer, gebrueder, wo vnnd an welchen ortten oder Ennden, sy alle drey oder ainer aus Inen etc. etc. betretten, erfaren vnd erkhundigt werden mögen, gestrachs, ohn alles verziehen und Ausflucht in gefenckhliche verhafft bringen vnnd alssbaldt wolverwarlich vnnd sicherlich hieher zu Handen des Stadtgerichts anndtwortten vnnd füren lassen".

(Und zwar bei Verwirkung des Landgerichts, welches sogleich aufgehoben und eingezogen wird u. s. w.) *Fol. 268 a.*

148. **1864. 15. Mai. Wien.** Fürschrifft an *Hertzogen zu Clef*, für *Jacoben Ruelln.*

„Nachdem dein Lieb von der Rom. Khai Mt. etc. vermug jungstens zu Wormbs Deputation ergangnen abschidts, zu desto bestanndt habenden, allgemaines aussgekhundeten Lanndtfriden, zu ainem Obersten vber 500 derselben Reitter bestellt vnnd fürgenommen, sich auch dein Lieb auf solch Irer Khai. Mt. beschehenes gerechts vnnd freundlichs ersuchen, angeregten Obersten Ambts vnnd befelchs, dem geliebten Vatterlanndt Teutscher Nation zu guetten, sonnder Zweifel gern beladen" etc. . . . etc.

„. . . vnns aber vnnserem Diener Hanns Diettrich Ruel vnnderthenigst angezaigt (wurde) wie er einen brueder an unsers lieben Newen, des Churfürsten zu Trier hof hab. mit Namen Jacob Ruel, so um lannge Zeith in Khriegsleuffen wol gevbt vnnd erfahren seyn, vnnd sich in jetzigen Khriegsgewerben vnnder deiner Lieb Reuttern etc. auch gehorsamblich gebrauchen zu lassen vorhabens wäre" etc.

(so möge ihn der Obrist mit 5 oder 6 wohlgerüsteten Pferden bei diesen Reitern unterbringen und ihm allenfalls einen Befehl übertragen u. s. w.)

(Das Schreiben ist sehr weitwendig und voll Wiederholungen.)

Fol. 268 b.

149. **1564. 15. Mai. Wien.** *Christophen Stredele* Raitbrief, von wegen seiner Pheningmaister Ambtverwaltung.

(Wir etc. bekhennen hiemit, alls wir nach absterben weillendt Pettern Hallers, vnnseres gewessnen Ratts vnnd Pheningmaisters, vnnsern lieb: getr. Christophen Stredeln, vnnserm Hof-Controlor aus dem genedigen vertrawen so wir zu ime getragen, die verrichtung vnnd verwalltung solchen Pheningmaister Ambtshanndlung, biss auf weitere versehung, genediglich auferlegt vnnd befohlen, welche verwaltung sich dann am 18. tag des Monats Augusti negstverschinen 63ten angefangen vnnd biss auf den 1. Mai dieses gegenwärttigen 64ten Jars [1]) erstrekt vnnd verloffen; das er vnns anjeczo vor dem Edlen vnns. lieb. getr. Leonharden von Harrach den Elltern, Freyherrn zu Roraw, der Ro. Khai. Mt. vnnseren gehaimen Rath, Camerer vnnd Obersten Hofmaister, vnnd Ludwigen Vngnaden, Freyherrn zu Sonnegg, unnsern Hofmarschalch, aller vnnd jeder derselben seiner Pheningmaister-Ambtsverwaltung halber, vnnd dann auch was wir Im auf die Abferttigung in Hispanien, der Durchleuchtigen, vnnseren freundtlichen geliebten Sune, Erczherczog Ruedolffen vnnd Ernsten zu Österreich etc. an gulden khetten,

---

[1]) Im Originale steht abermals im 63. Jahre. Offenbar hat sich aber der Copist nur verschrieben.

Silbergeschir vnnd anndern vertrawt vnnd in verwarung gegeben, ain erbare, guette, aufrichtige Raittung gethan.

Vnnd nemblich so bringt aller sein Emphang in ainer Suma benenndtlich 253.975 gulden Reinisch, 32 khreuczer vnnd vierthalben Phening.

Dagegen thun alle seine aussgaben die obbemellte Zeith: 226.030 Gulden Reinisch 55 khreuzer, ain halben Phening, den gulden zu 15 Paczen oder 60 khreuczer gerechnet, alles nach vermugen vnnd aussweisung seiner eingelegten vnnd fürgebrachten, ordenlichen Wochenzetteln, Rait-Registern, Particularn, Befelhen vnnd annders, die er gegen disem vnnserm Raitbrief zu vnnsern Handen vberanndtwort.

So nun aller abgesetzter Emphanng vnnd aussgab gegen einannder gelegt vnnd aufgehebt, ist vnns mehrgdachter Stredella, dieweil er mer emphangen weder aussgeben, in solcher Raittung 27.944 gulden Reinisch, 37 khreuczer, 3 Phening schuldig worden, welcher jeczt gemellten Resst er vnns dann zu Hannden vnnsers jeczigen Pheningmaisters Dauiden Hayn in guetten parem gellt vberanndtwort vnnd erstatt hat.)

(Stredele erhält daher die volle Abfertigung dieser Rechnunglegung.)

Fol. 269 b.

150. **1564. 15. Mai. Wien.** Decret an Herrn *Andreen Pogl*, in causa *Fiezin.*

(Dem Herrn Andr. Pogl Freiherrn, nochmalls mit Ernst auffzulegen dass er, vnuerhindert seines gethannen Berichts, Irer Khai. Mt. vorigen befelch. mit vberandtworttung der Päxnerin, dem Franczen Fiezin, vnuerzogenlich vnnd an ainigen ferrern aufschub wuerckblich nachkhome. Dann dieweil er dieselbig vber vnnd wider des Herrn Landmarschalchs Gebott vnnd Befelch, von Hannden khomen lassen, so soll er gleichwoll sehen, wie er die widerumb beh enndigen vnnd beckhomen muge.) *Fol. 271 a.*

151. **Das Datum fehlt.** An die *Schlesische Camer* auf ir vberschickhten 8000 fl., Recepisse.

(Bestättigung des Empfanges dieser 8.000 fl., die vom eingebrachten Biergeld stammen und von Jeremias Albrecht im Pfeningmeisteramt übernommen wurden. Zugleich wird aber der 1.000 fl. Rheinisch, vom ersten Quartal wieder gedacht, die bisher noch nicht eingesandt wurden.)

(Der Schluss des Schreibens fehlt.) *Fol. 271 b.*

152. **1564. 20. Mai. Wien.**

(Ende eines Passbriefes für ein Fass oder einen Ballen eigener Güter der Königin, die von Nürnberg her ankommen sollen.) *Fol. 276 a.*

153. **1564. 20. Mai. Wien.** Schuldverschreibungen *Hannsen Meners,* Burger in der Newstatt per 2500 fl. R., *Frauw Stampin* vmb 4000 Gulden Reinisch, *Colman Egerer,* vmb 3000 Taller.

(Hanns Menner, Bürger und Stadt-Cämmerer in der Neustadt leiht dem König 2.500 fl. auf ein halbes Jahr gegen acht Procente.)

„Insimili Schuldtverschreibung auf wellendt Anthonien von Stampfen nachgelassenen Wittib, vmb 4.000 fl. Rheinisch, auf drei Monatt lang, gegen 5 per cento.

Idem, ain Schuldtverschreibung auf Colmar Egerer vmb 3.000 Thaller auf drey Monat lang. Das Interesse ausszulassen". *Fol. 276 a.*

154. **1564. 20. Mai. Wien.** An *Ulrichen Strein* das er auf *Jacoben Anthony von Thun* Hochczeit in der Khu. Mt. Namen erscheinen wölle.

(Thun hat die Hochzeit mit „Arbogasten von Annenberg, Vatters seeligen, Tochter, Junckfrawen Barbara" beschlossen, für den 6. Juni auf dem Schloss Caldes bestimmt und den König dazu eingeladen. Ulrich v. Strein hat nun anstatt des Königs dabei zu erscheinen und der Braut die „Vereerung" die ihm von dem tirolischen Kammerrath Wilhelm Giennger zugestellt wird, zu überreichen.) *Fol. 277 a.*

155. **1564. 20. Mai. Wien.** An *Anthoni Jacob von Thun* Recepisse auf sein Hochczeith.

(Dem Thun wird gemeldet dass Ulrich Strein, Commthur des deutschen Ordens an Königs statt bei der Hochzeit erscheinen werde.)

(Zu Obigem gehörig.) *Fol. 277 b.*

156. **1564. 20. Mai. Wien.** An *Wilhalmen Gienger*, das er ain Trinckhgeschir per hundert Gulden Reinisch, auf des *von Thun* Hochzeit schickhen wölle.

(Zu dem Vorigen gehörig.) *Fol. 278 a.*

157. **1564. 20. Mai. Wien.** An Graf *Hanibaln von Embs*, fürschrifft für *Balthasar von Thansdorff.*

(Balthasar von Thansdorf, Diener des Freiherrn und Obersthofmeisters von Harrach, der allein in Ungarn fünf Feldzüge gegen die Türken mitmachte und auch bei anderen Feldzügen zugegen war, wo er sich als „ain befehlchsman guetwillig gebrauchen lassen" — hätte noch ferner Lust zu dienen.

Da nun Hannibal von Embs von „Herrn Philippsen, Khunigen zu Hisspanien vber ain Regimendt teutscher Knecht als Oberster" aufgestellt wurde, wird diesem Balthasar von Thansdorf anempfohlen.)

Fol. 278 b.

157 *b*. **Das Datum fehlt.** An Graf *Hanibaln (von Embs)* Fürschrifft für *Maximilian Mendler*.

(Eine Anempfehlung dieses Mendler, ähnlich wie die vorige.)
(Der Schluss dieses Schreibens fehlt.) *Fol.* °

158. **1564. 24. Mai. Wien.** An *Churfürsten zu Trier*, von wegen *Cassandri*, ine mit ehistem alher an Irer Mt. Hof zu fürdern.

(Georg Cassander, der als gelehrt und in der heiligen Schrift als wohl belesen gerühmt wird und sich „dieser Zeit" entweder zu Kölln oder bei dem Churfürsten zu Trier befindet, soll an des Königs Hof berufen werden. Der Churfürst wird daher ersucht, im Falle dass sich Cassander bei ihm befände, diesen durch alle dienlichen Mittel und Wege dahin zu bringen, dass er die Reise nach Österreich antrete, und zwar den Rhein hinauf bis gegen Worms, und von da zu Land bis Ulm und „further herabwerts, durch das bequemblich Mittel des Thunawstroms" bis Wien.

Die Zehrung zur Reise soll ihm durch Georg Lang, königl. Diener zu Speier verabreicht werden.) *Fol. 284 b.*

159. **1565. 25. Mai. Wien.** An die *Regierung vnnd camer in Tyrol*, von wegen der 150 Marckh fein Silber.

„Ihre Khai. Mt. haben dem König 150 Mark feines Silber bewilligt, welches sogleich nach Nürnberg an Wenzel Jamiczer gesandt werden soll, der den Befehl hat, dasselbe mit ehesten zu verarbeiten". *Fol. 285 b.*

160. **1564. 25. Mai. Wien.** An *Jacoben Katz*, von wegen *Georgen Spettls* dargelihne 7000 fl. R.

(Die 7.000 fl. werden gegen 6 Procent und mit halbjähriger Aufkündigung entlehnt.) *Fol. 286 a.*

161. **Das Datum fehlt.** An *Herrn von Dietrichstain*, dass er beim *Khunig von Hispanien* anhalten wölle, damit des *Cardinals von Augspurg* gnaden gellt, die zehen tausendt Cronnen, mit ehistem richtig gemacht würden.

„Nachdem der Cardinal vnnd Bischof zu Alban vnnd Augspurg, Brobst vnnd Herr zu Elwangen, in seinem jeczigen alhiesein vnns vnnder annderm zu erkhennen gegeben, was massen, der (Titulus ad longum), Khunig zu Hispanien, Seiner Lieb, jungstlich zu Barzellona mit zehen Tausendt Cronen adiudo de Costa begabt, vnnd dieselbigen auf den einckhomen zu Neapolis seiner Lieb furderlich zu entrichten, assigniert vnnd verordnet, vermug herzu gethanner Copi derselben, seiner Lieb Assignation; — so vermerckhen wir ain solche, vnnsers freundtlichen lieben Brueders vnnd Vetters freundtliche vnnd mildreiche erzaigung, zu sonndern bruederlichen hohen guettem gefallen".

(Weil nun der Cardinal solcher Gnaden besonders würdig ist, weil sowohl er als seine Voraltern dem Hause Österreich gute Dienste leisteten, und sich derselbe bei der letzten langen und schweren Reise trefflich wohl verhalten u. s. w. u. s. w., so erhält Dietrichstein den Auftrag den König von Spanien für diese Liberalität Dank zu sagen.)

(Der Schluss fehlt.) *Fol. 287 a.*

---

162. **1564. 1. Juni. Wien.** Schuldverschreibung *Erasmen von Gera* per 29.000 fl. Rh.

„Wir etc. bekhennen, dass vnnser lieb. getr. Erasmus von Gera, der Khay. Mt. Hof-Camerrath, Camerer vnnd Hauptman zu Pethaw, nachuolgende drei Possten, nemlich:

9000 guldin gegen fünff per cento, von dem 3. Aprilis gegenwärttigem 64ten auf ain Jar lang,

item mer 12.000 guldin, gegen sechs vom hundert von negst vergangenem Georgy auf ain halbs Jahr vnnd dann

8.000 fl. reinisch vmb siben von hundert verzinssung auf ain ganzes Jar, welche drey Possten zusammen bringen 29.000 guldin Reinisch, erhanndelt vnnd aufgebracht, etc. vnnd in vnnser Pheningmaistes-Ambt vberraicht vnnd ausgezelt etc. etc". *Fol. 297 b.*

163. **1564. 1. Juni. Wien.** Schuldverschreibung *Grawen von Orttenburg* per 20.000 fl. R.

(Ferdinand Graf von Ortenburg, Freiherr von Freienstein und Karlsbach lieh dem König diese 20.000 fl. R. auf ein Jahr lang zu 6 Procent. Diese Schuldverschreibung ist mit der Feder durchstrichen und daneben an die Seite hingeschrieben:

„Dise Schulduerschreibung ist durch die Hof-Camer cassiert.)"

Fol. 299 a.

164. **1564. 1. Juni. Wien.** Beuelch an *Dreissiger zu hungarischen Alltenburg,* von wegen des *Grauen von Orttemburg* 20.000 fl. Rh.

(Der Dreissiger erhält den Auftrag nach Ablauf des bestimmten Jahres, die 20.000 fl. sammt den Interessen, aus den Gefällen des Oberdreissigsten zu bezahlen.)

(Ebenfalls, als zu dem Vorigen gehörend, mit der Feder durchstrichen.)

Fol. 300 b.

165. **1564. 1. Juni. Wien.** Schulduerschreibung *Wolffen Paller* per 6000 fl.

(Wolf Paller, kais. Mt. Rath und Bürgermeister zu Augsburg, lieh diese 6000 fl. Rh. auf ein Jahr, zu 6 Procent.)

(Die Verschreibung ist mit der Feder durchstrichen und daneben hingeschrieben:)

„Diese Schulduerschreibung ist durch die Hofkamer cassirt."

Fol. 301 b.

166. **1564. 1. Juni. Wien.** Quittung des (für) *Herrn von Gera* das er die 29.000 fl. in das Pheningmaisterambt paar erlegt. *Fol. 302 b.*

167. **1564. 1. Juni. Wien.** Decret an *Stattrichter zu Wienn,* die zween gefangne von Alltenburg in sein verwarung zu nemen. *Fol. 302 b.*

168. **1564. 1. Juni. Wien.** An *Haubtman zu Altenburg*, von wegen *Hannsen Friedenreich* Weingartten.

(Der Hauptmann soll dem Hanns Friedrich wegen des, zu seinem jüngsterkauften Hause gehörigen Weingartens, zu Recht und Gebühr verhelfen.)

Fol. 303 a.

169. **1564. 2. Juni. Wien.** An *Behemischen Camer-Presidenten,* damit er die 10 Zentner Zyn alher verfuegen wolle.

(Die zehn Zentner Zinn, die der König zu Prag für seine Hofhaltung anordnete, sollen mit der nächsten Fuhr nach Wien geschickt werden.)

Fol. 303 b.

170. **1564. 3. Juni. Wien.** An *Graf Claudi von Triulcz*, das sein Brueder *Oratio* das Lehen einstellen wölle.

„Nachdem vnns dein Brueder Graf Oratius Triulcz anjeco schrifftlich bericht ob er woll auf deinen gegebenen Beschaid vnnd befelch, allen höchsten vnnd muglichen vleiss fürgewendet, damit er die Güetter verkauffen vnnd zu gelt machen, vnnd unns dauon daz angebottne Darlehen richtig machen möchte; das er doch bissheer zu kainem angenemen oder gelegensamen Kauff oder Partida komen hette kunden, es were denn sach, das er sich in ain solche weitläufftigkait begeben, vnnd das er zu järlichen bezallung, zu funff oder sechs hundert Cronen annemen, vnnd also erst in vil Jaren bezallt werden wollen, so haben wir im widerumb zugeschriben, dieweil es die Mainung, so wollten wir vnns dessen, durch dich angebottnen Darlehens genediglich begeben vnnd enntschlagen" etc. etc. *Fol. 304 a.*

171. **1564. 3. Juni. Wien.** An Herren *Adamen von Diettrichstain,* damit er auff ein Person aines könnftigen Hoffmaister gedacht sein wolle.

„Auf dein gehorsame schrifftliche anmanung vnnd erinnerung, betreffendt dye abwechslung vnnd erseczung deiner Person von deinem jetzt tragendem

Ambt, haben wir hin vnnd wider auf teugliche Personen, daraus wir aine furnemen möchten, gedacht, vnnd befinden nachuolgende drey, nemblich:

für den Ersten vnnsern Öbersten Stallmaister Wratislawen herrn von Pernstain,

darnach der Rö: Khay. Mt: jeczigen Oratorn zu Rom, Graf Prospern zu Arch,

vnnd für den dritten Franneczen Freyherrn von Turn, Oratorn zu Venedig,

deren jeder, vnnsers Erachtens, an dein statt nicht vndienstlich sein möchte. Nun haben wir vnns, ausserhalb vnnd one dein räthlichs gutbedunckhen, weder auf ainen noch den andern, entschliessen wöllen, sondern zuuor dich darüber hörn" etc. *Fol. 304 b.*

172. **1564. 3. Juni. Wien.** An *Haubtmann zu Alltenburg* von wegen etlicher maleficischen Personen.

„Wir haben deine zway schreiben, von 10. vnnd 19. Mai emphangen, vnnd souil nun die zwo zum schwerdt verurtelte Personen, als den Schulmaister vnnd Crabathen betrifft, da wöllen wir inen baiden, aus milden khunigl: Gnaden, das leben geschenckht haben, doch dem Schulmaister dannocht alhie ain Zeit lanng im Graben zu arbaitten geben, aber den Crabatten auf die Galleen schickhen, derwegen ist vnnser befelch an dich, das du sy baide fürderlich vnnd wolbewarlich herauf schickhest.

Von wegen des Getraidts, da ist nachmalen wie vor vnnser befelch, das du dasselbig alles, in die Profanndt, den mutt vmb 8 fl. Rh gebest, vnnd dich mit dem Profanntmaister oder seinem verwalter vergleichest wann und wohin du solches vberantwortten solltest etc.

Belanngendt den vnfleiss vnnd nachlässigkait der Posstknecht, da achten wir für vnnodt aigne Posst-Ross zu halten, wir wollen aber nicht vnnderlassen, bei dem Hofposstmaister ernstliche verfuegung zu thun, damit die Posstknecht daniden hinfurtten zu merern Vleisz vnnd aufmerckhen gehalten werden sollten". *Fol. 305 b.*

173. **1564. 3. Juni. Wien.** An *Jhan von der Aa*, das er sich vmb 3 Personnen die zu Ehrnholden zw gebrauchen seyn, bewerben wölle.

„Nachdem wir entschlossen, drey Ehrnholden an vnnsern kunigl: Hof zu halten, wölche aber inn manicherlay sprachen erfaren, vnnd sonst zu dergleichen Ambt und officium gevbt vnnd qualificiert sein müessten, so ist aus dem gnedigen vertrawen, so wir zu dir tragen, vnnser genedigs begeren an dich, du wöllest also auf dergleichen drei Personnen etc. bedacht sein. etc."
Fol. 306 a.

174. **1564. 3. Juni. Wien.** Schulduerschreibung *Brobst zu Closter-Neuburg* per 2.442 fl. umb wein etc.

„Wir etc. thun kundt das wir dem Eersamen u. s. w. Leopolden, Brobst des Gotshauss Closter Newburg, vmb vnnd für 1395½ Ember Weins, die er vnns auf vnnser gnedigs begern am 1. Octobris negstverschienen 63t. Jars keuffIich eruolgen vnnd zusteen hat lassen, schuldig sein worden (etc.) 2442 fl. Reinisch".

(Die Schuld soll am 1. October 1564 durch das Pfenningmeisteramt zu Wien getilgt werden.) *Fol. 306 b.*

175. **1564. 5. Juni. Wien.** An *Wilhalm von Gera,* das er seinen Rest auff Khunftig Jacobi gewisslich alhie erlegen wölle.

(Da in den Überresten des Copei-Buches die Folien 243 bis 266 fehlen, so kann die Hinweisung auf den, in dieser Mahnung genannten 15. Mai nicht angedeutet werden.) *Fol. 307 a.*

176. **1564. 3. Juni. Wien.** An *Haubtman zu Altenburg,* auff sein Schreiben von wegen der Drappen, Anntwort.

„Wir haben dein Schreiben vnnd bericht von wegen der Drappen vnnd Kranich etc. emphangen, vnnd wollen diser Zeit der Kranich entratten, magst sy derhalben vnnden behalten, aber wann du der Trappen bekomen möchtest, wie du dann nochmalen deinen vleiss fürwennden magst, die nemen wir zu gnaden an". *Fol. 307 b.*

177. **1564. 3. Juni. Wien.** An Herr *Moritz Rümpfen,* vorderbrieff.

„Wir wollen dir genediglich nicht verhalten, das wir willens vnnd vorhabens sein, die anndern vnsere geliebten Sune, von vnnd aus der Weiber Zucht zu nemen, vnnd Inen Iren Hofmaister vnnd Camerer sambt anndern dienern zu zu ordnen. Dieweil wir dann, für andere zu deiner Person ain sonnders genedigs vertrawen vnnd zuenaigung tragen, so wären wir bedacht, dich zu baider Ämbtern als obersten Hofmaister vnnd Camerer zu gebrauchen".

(Rumpf soll desshalb sogleich nach Wien kommen, um den Gegenstand abzuschliessen.) *Fol. 308 a.*

178. **Das Datum fehlt.** Auff *Jacoben Katz* Schreiben von wegen der Summa Gellts aus der Graffschafft Glatz, Anntwort.

„Wir haben dein Schreiben vom 14. Mai etc. emphangen, hetten vnns gleichwoll versehen, es sollte sich ain merere Summa des Piergefell vnnd Restannten" . . . . . (eingestellt haben.)

(Der Schluss fehlt.) *Fol. 308 b.*

179. **1564. 20. Juni. Wien.** An Herrn *Landshaubtman ob der Enns,* von wegen der verwaltung der Lanndtshaubtmanschafft zu Lynncz.

(Der Landeshauptmann ersuchte um einen Urlaub auf zwei Monate um „anhaimbs auf Kirchberg" zu gehen, während seiner Abwesenheit soll daher der Anwalt seine Stelle vertreten.) *Fol. 353 b.*

180. **Das Datum fehlt.** An *Jacob Katz*, Obereinnemer inn Bähem, auf sein schreiben, Anntwortt.

(Bestättigung des Empfanges seines Schreibens vom 7. Juni und der neuen Schuldverschreibung, welche dem Katz mit dem königlichen Siegel versehen wieder zurückgesendet wird, damit er sie an den gehörigen Ort schicken könne. — Des Spettl's Geld, 7000 Thaler soll Katz sogleich nach Wien senden.)

„Vnnd dieweil du lautt deines schreibens vom 1. Mai, sonnst inn annderweeg bei 2800 Taller schon bei hannden gehabt, vnnd vnnsers versehens seither, an den gefellen des Pier vnnd Cerung-gelts souil woll, oder ain merers gefallen sein wirdet, dauon du den von Dona, seiner 5000 Taller entrichten mugest" etc.

(Der Schluss fehlt.) *Fol. 354 a.*

---

181. **1564. 1. Juli. Wien.** Der *gebrueder von Landaw* Schuldtverschreibung umb 8000 fl. R.

(Hanns, Johann, Lucz und Siegmund von Landau samt ihrem abwesenden Bruder Achazius, haben diese 8000 fl. R. für jährliche 8 Procent, welche am Ostertag zu Linz bezahlt werden sollen, dargeliehen. Die Aufkündigung der Summe soll acht Tage vor oder nach Ostern geschehen.)

Fol. 372 a.

182. **1564. 1. Juli. Wien.** Schuldverschreibung *Gravin von Schaunberg* per 6000 fl. R.

(Diese Verschreibung ist ebenfalls wie die früher bezeichneten, mit der Feder durchstrichen und dabei bemerkt:)

„Dise Schuldverschreibung ist durch die Hof-Camer cassiert worden."

Fol. 373 b.

183. **1564. 2. Juli. Wien.** Decret an die *Nieder-Österreichische Regierung*, das sy von wegen Officials vnnd deren von *Paden* ausfuerlichen bericht thuen wölle. *Fol. 375 a.*

184. **1564. 2. Juli. Wien.** An *Lanndshaubtman vnnd viczdomb ob der Enns*, von wegen der maleficz Personen mit ehistem alheer zu uerordnen.

(Die zur Galeere Verurtheilten sollen wohlverwahrt an den Stadtrichter zu Wien geschikt und die Gefangenen zu Grein, gleichviel ob sie alle oder zum Theil verurtheilt wären, in das hiesige Amtshaus gesendet werden.)

Fol. 375 b.

185. **1564. 2. Juli. Wien.** Fürschrifft an *Grauen zum Haag*, für *Hairich Wallnstain.*

— — „Es hat vnns der auch wolgeborne vnns. lieb. getr: Friedrich von Walnstain auf Aulibicz, der Röm. kay. Mt: Mundtschenckh, in vnnderthenigkait zu erkennen geben, wie das er, vermug eines auffgerichten vertrags, weilendt seiner gehabten hausfrawen, deiner Schwester Maximiliana Gräfin vom Hag, hinder Ir gelassner zwo Töchter von der ersten Ehe: Veronica vnnd Maria genannt, welche sy mit, auch weylendt, Carlen Graffen zu Ortemburg ehelichen erzeugt, 1500 fl. zu hannden Ihrer geordneten Vormunden, der edlen vnnd vnnsern vnnd des Reichs lieben getrewen: Graff Joachimen zu Orttemburg vnnd Hannsen Notthafften zu Aholing, zu erlegen schuldig, vnnd vnns vmb vnnsere genedigste Intercession an dich, damit du Inen solche 1500 fl. von wegen der Lieb und Freundtschafft (u. s. w.) so er zu weillandt seiner Hausfrawen, deiner Schwester, und dir yeder Zeit getragen .... mit Clainatern, Gelt oder in andern weeg, an seiner statt contentiren vnnd zufriden halten wöltest, gehorsamlich gebetten etc. etc. etc.......

Desshalb wollest du dich gegen Ime von Walnstein wilfärig erzaigen" u. s. w. *Fol. 376 a.*

186. **1564. 2. Juli. Wien.** An *Churfürsten zu Maincz*, von wegen *Amaleia Negelerin.*

— — „Damit dann die Röm. Khay. Mt: vnnd wir ires nachlauffens gennzlich entladen werden, vnnd auch sy, als ain alltes verlebts Weib, die vbrigen täg ires lebens von der Oberburgischen verlassenschafft die Alimente bekhumen möge" etc.

(so solle der Churfürst darauf bedacht sein wie der Bittstellerin zu helfen wäre.) *Fol. 377 a.*

187. **Das Datum fehlt.** An *Vitzdomb zw Lintz*, das er mit der *Abbetisin zu Erla* hanndle, damit sy des *Sommerawers* Töchterl auffnemen wölle.

(Der Schluss fehlt.) *Fol. 377 b.*

188. **1564. 3. Juli. Wien.** An die *Nider-Össterreichische Regierung*, das man den *Bastl Sennfftl* gewiss ins Ambthauss verordnen wölle.

(Der Pfleger zu Starhemberg soll den gefangenen Übelthäter Bastl Sennftl unverweilt hierher ins Amthaus schicken, da ihn die Röm: königl. Mt. des begangenen Todschlags willen, auf fünf Jahre zu den Galeeren verurtheilte.) *Fol. 380 a.*

189. **1564. 4. Juli. Wien.** Passbrief auf Maria *Magdalena Ciunga* (Zuniga?) mit iren guettern passiern zu lassen.

— — „Nachdem die edl vnns. lieb. andechtige Dona Maria Magdalena de Ciunga kurczuerruckhter Tagen aus unseren freundlichen liebsten Gemahl frawen-zimer, iren weeg in Hispanien genomen, vnnd diese vier Truhen oder stuckh mit allerlai irn aigen sachen vnnd Plunder hinder ir verlassen, wölche von hie in das Niederlanndt gefüertwerden"

(so sollen besagte Truhen ohne Aufhaltung überall passirt werden).

Fol. 380 b.

190. **Das Datum fehlt.** An *Erzbischoue zu Maincz*, betreffendt der *Herczogin von Lottringen* beschwarung des *Khunigs aus Franckhreichs* einzug zu Baar.

„Als khurczverruckhter Tagen die durchleuchtige (etc.) fürstin, fraw Cristina, geborne Kunigin zu Dennemarckh, verwittibte Herzogin zu Lottringen, vnns vertrawter guetter wolmainung schriftlich zu erkennen gegeben, wess sich am jungsten mit des Khunigs v. Frannckhreich Einzuge zu Barr verloffen, alles Innhalts wie Dein Lieb auss Irer, der von Lotringen Liebden Extract sambt darbeyliegenden verzaichnuss, baide verteutscht, weiter zu uernemmen, vnnd wir der obliegenden gebur nach, anstatt der Rö: Kay. Mt. (etc.) dero wir in yetzig Irer schwachait mit solchem verschont vnnd vnbemuehet halten wöllen; trewlich nachgedacht, auch bey Irer Mt: vnnd weilands Kayser Carols (etc.) Channczleien fleissige aufsuechung thun lassen, so haben wir doch das ihenig, so vnns zu völliger Information dieser sachen vonnötten, nicht erlangen mögen, wass massen von vilen Jaren her, bey den Reichsversamblungen der Lotringischen Subiection halb, mancherlay Disputation furgelauffen, vnnd das die Lottringer selbst vill vnrichtigkait darinnen gemacht.

Als furnemblich anno 32 zu Regenspurg, alda freylich weylandt der alt Herczog Anthoni, inn seinem Fürsten schmuck ain freyer Monarcha sein, vnnd kainer Oberherrn erkennen wollen, ausserhalb der Marggrafschaft Pontemonson, sambt etlichen wenigen stuckhen, so er vom Reich zu Lehen truege; weyl aber solche sach damals bei den gemainen Reichs-Stennden ventiliert worden, vnnd vnns vnbewusst was, darauff zur Antwortt gegeben, oder ob vnnd was fur Beschaid darüber ergangen, so wirdet zweiffelson desshalb aller Bericht bei deiner Lieb Reichs-Cannczley zu finden sein; gesynnen demnach, gannez freundtlich vnnd gnediglich begerendt, es wolle dein Lieb disen vnnd dann der anndern Tractation, so volgends 43. Jars zu Nurmberg, zwischen der Kay. Mt: damals Röm. Khönig, vnnd den Stennden des Reichs an einen, vnnd dann dem vorberuerten Hercog Anthonien (gleichwol wie wir vermerckhen) meistenthails dess Camergerichts Jurisdiction, des Lanndfridens vnnd der Anschläg halben, auffgericht, auch sonst darumben hinc inde gehanndelt, vnnd sonnderlich ob vnnd was die Lottringer damals verner von wegen

Irer angemasten Monarchi furgewenndet, alles fleisses nachsuechen zu lassen.

Dessgleichen manngelt vnns auch furnemblich die völlige Hanndlung, so harnachmals von König Francisci wegen anno 45 zu Wormbs vor den Reichs-Stennden, durch offentliche protestation gegen Lotringen, vnnd in specie dess Herczogthumbs Barr, vnnd desselben Superiorität halben gehanndelt, sonnderlich was durch die Stennde für Antwortt gegeben, oder sonst decretiert worden, ob auch auff demselbigen Reichs-Tag Lottringische Räth vorhannden gewesen, vnnd ob sy sich offentlich oder ad partem, bey dem Churfürsten Rath oder villeicht allain bey deiner Lieb Meinczischen Reichs-Cannczley, darüber wenig oder vill herwider erklärt vnnd veremen lassen haben, welches alles dann dem yeczigen Casum haubbtsächlich beruen thuett, vnnd desto mehr vonnötten ist hierauff, vnnd was sonst weitter hierczu dienstlich verhanden sein möchte, besonndere embsige Nachsuechung zu uerordnen".

(Der Schluss fehlt.) *Fol. 381 a.*

---

191. **1564. 6. September. Wien.** An *Cardinaln von Augspurg*, Credentcz-Schreiben vnd Antwortt.

„Wir etc. etc. haben alle Euer Lieb Schreiben, so sy vnns bey vnnsern etc. Hanibale Lothornigii (Lothoringii?), gegenwärtig irem Rath vnnd Secretarien gethan, emphangen, vnnd desselbigen Innhallt sambt seinem mehrueltigen mündtlichen werbungen vnnd anbringen, vnnd letztlich auch E. L. christlichen guethereczigen mitleidens, auf weillendt der Rö. Khay. Mt. vnnsers geliebten Herrn vnnd Vatters hochloblichster gedechtnuss, tödtlichen abgang, nach lenngs freunndtlich verstannden, vernomben.

Vnnd dieweil wir dann gar inn khainen Zweiffl stellen, das solches alless aus rechtem guetten österreichischen Hereczen vnnd gemuett fliessen thuet, so nemen wir dasselbige, sambt Euer Lieb freundlicher erclerung, willen vnnd erpietten gegen vnns, zu sonnderem freundtlichen vnnd danckhnemigen gefallen an. Euer L. solle auch dess vertrawens gegen vnns in Gewisshait sein u. s. w. u. s. w.

Es ist vnns auch ermellter E. L. Rath vnnd Secretary Hanibale Lothornigi inn allen seinen Handlungen gancz angenem vnnd dermassen anmuettig gewest, das wir seiner Person innsonderhait mit allen Gnaden wolgewogen, vnnd wo er von E. L. nicht abgefordert, ine bey vnns vor jemandt andern, nur genedigst wol hetten leiden mugen." *Fol. 511 b.*

192. **1564. 8. September. Wien.** An die von *Augspurg*, Fürschrifft für *Jacob Strada,* ime in seiner Handlung verhilfflich zu sein.

(Strada hat bei einem Augsburger Bürger eine Schuld einzufordern man möge ihn daher dazu verhelfen) „vnnd nicht gestatten das er vnbilliche Weise aufgezogen vnnd vmbgesprenngt werde". *Fol. 513 a.*

193. **1564. 8. September. Wien.** An die Statt *Passaw*, das sy des *Hanns Francoys*, der Rö. Kayserin Khoch, Gewalttrager, inn dem so er bey inen zu hanndlen fürderliche billiche aussrichtung thuen wöllen.

(Da der Koch H. Francois im Namen seines Weibes mancherlei in Passau zu verhandeln hat und seines täglichen Dienstes wegen nicht abkommen kann, so soll man seinem Gewalthaber zu Passau die nöthige Beihülfe zukommen lassen.) *Fol. 513 b.*

194. **1564. 8. September. Wien.** Passbrief für *Jacob Strada* geen Augspurg, vnnd von dannen geen Nürnberg, biss wider herab, frey zu passieren. *Fol. 514 a.*

195. **1564. 9. September. Wien.** Decret an *Burgermaister* vnnd Rath *zu Wienn*, wegen ettlicher Pottschafften so alher geen Wienn khommen werden, ettliche Beth vnnd andere notturfften, inns *Hasenhaus* zue zu richten.

„Nachdem innerhalb zehen tagen, stattliche vnnd angeneme Pottschafften alher zu Irer Khay. Mt. khomen werden, welche Ir Khay. Mt. gnediglich gern mit allen Eern vnnd wol tractiert sehen wollten, derwegen auch Verordnung gethan, das sy für ihre Personen inn dass Hasen-Haus losiert, vnnd dieselbigen Zymmer, mit Ir Khay. Mt. Tappessereyen geeziert vnnd stoffiert werden, vnnd aber mitberuertten Pottschafften in die funnffzig Edelleut, vnnd vber die anderthalb hundert Pherdt khommen werden „so ist Irer Khay. Mt. gnedigs gesynnen vnnd begeren an die von Wienn etc. das sie, etwa aus Gerhabschafften, in die 40 gerichten Pedt, zu sambt der notturft, Tisch vnnd Penckh auf etlich wenig täg, dargeliehen vnnd in gedachtes Hasen-Haus etc. gebracht werden."

Fol. 514 b.

196. **1564. 9. September. Wien.** Decret an die *Nider-Österreichische Regierung*, *Hansen Spaichinger* vnnd *Georgen Ödennburger* inns Ambthaus zu uerordnen.

(Diese beiden Übelthäter welche zu Markersdorf gefangen liegen, sollen dem Stadtrichter zu Wien überantwortet werden.

Spaichinger wird zu vier und Ödenburger zu sechs Jahren Galeerenstrafe verurtheilt. Was aber die andern daselbst gefangenen Personen, Wolfgang Sturcznpain und Anna, sein Weib, so wie den Hans Holczer, betrifft; soll es bei gethaner Erkenntniss bleiben und die Regierung dieselbe vollziehn.)

Fol. 515 b.

197. **1564. 9. September. Wien.** An *Herrn von Rosenberg* Obristen-Burggrauen vnnd Herrn Obristen-Canczler, betreffendt die vnrichtigkait,

inn einbringung und vnderlegung des Piergroschen vnd Crönungs-Stewr in Behem.

„Alls diser Tagen vnnser Obereinnemer inn Behem, Jacob Khacz, allhie bey vnns gewesen, haben wir in einbringung vnnd erlegung vnnsers Piergroschen vnnd Crönungs-Stewr, so vnns durch die Stende der Cron Behem ainhellig bewilligt worden, dermassen vnrichtigkhaiten vnnd vngehorsam vermerkht vnnd befunden etc. welches aber, wie bemellter Jacob Khacz anzaigt allermaist an der Execution vnnd Hanndthabung erwinden vnnd mangeln sollte“ etc. etc.

(so wird den beiden Herren aufgetragen, die Wege und Mittel auszuforschen, auf welchen diesem Übelstand abgeholfen werden könne.)

Fol. 516 a.

198. **1564. 9. September. Wien.** An Herrn *Behemischen Canczler*, vermanbrief seines erpiettens ain stattliche Summa gellts Irer Mayt. auf Michaelis aufzubringen.

(Der Kanzler hatte sich gegen den Obersthofmeister Leonhard Freiherrn von Harrach erbothen, eine stattliche Summe Geldes in Böhmen aufzutreiben und wird daran erinnert dieses Versprechen auszuführen.) *Fol. 517 a.*

199. **1564. 10. September. Wien.** Decret an die *Nider-Österreichisch Regierung* das sy zwischen Herr *Christoff Haller von Hallerstain* vnd weilend *Herrn Christoffen Freyherrn von Eyczing* hinderlassnen wittib vnderhanndlung verordnen. *Fol. 517 b.*

200. **1564. 10. September. Wien.** *Salomon*, Juden, Freyhaitt-Brief.

„Wir etc. bekhennen dass Salomon, Juden, sambt seinem Weib, Khindts- vnnd Prodtgesindt alhie inn vnnser Statt Wienn pleiben, wohnen vnnd auch sonst allenthalben in vnnserm Erczherczogthumb Österreich vnder der Enns, seiner aufrichtigen Hanndtierung nach, frey, sicher vnnd vnverhindert hanndlen vnnd wanndlen müge und solle, one menniglichs Irrung und verhinderung. Doch solches alles biss auf vnnser wolgefallen vnnd widerruffen. Vnnd das er sich auch annderer Juden nicht anneme, noch dieselben im schein dieser vnnsrer Befreyung, bey ime vnnderschleiffe, dessgleichen sich auch aller verschlagenen contrabandischen Hanndlungen vnnd Contract enthalte.“ *Fol. 518 a.*

201. **1564. 10. September. Wien.** An *Sebastian Luxen*, allten Zalmaister, allerlay Tischgewandt betreffendt.

„Nachdem wir erinnert, wie das Ime weillendt der Rö. Khay. Mt. vnnsers geliebten Herrn vnnd Vattern hochmilden gedechtnuss, Hofczallmaister-Ambt deiner verwalltung allerlay Tischgewandt (welches schon beczalt) alls nemblich:

Simpl Leinbath zu Saruetten 752 Ellen,
simpl Leinbath zu Tischtuechern 100 Ellen,
Tamasst-leinbath zu Tischtüechern 50 Ellen, vnnd
Tamasst-leinbath zu Pünden 108 Ellen
vorhanden sein solle, So ist vnnser genediger beuelch an dich das du dieselbigen Stuckh alle vnnserm Hof-Controlor Christophen Stredele, zu vnnsrer Hofhaltung zuestellest vnnd vberantworttest. Das soll dir in deiner khunfftigen Raittung passiert werden.“ *Fol. 518 b.*

202. **1564. 11. September. Wien.** Decret an *Stattrichter zu Wienn* mit Irer Mt. Resolution, welche Maleficz-Personen auf die Galeen verschickht werden sollen.

„Von der Rö. Khay. Mt. etc. herrn Hannsen Fahter, Statrichter alhie widerumb zuezustellen vnnd anzuzaigen, dass Ir Khay. Mt. nachuolgende gefangene Maleficz-Personen des lebens begnadt vnnd mit volgenden vnderschiedlichen Jarn auf die Galleen gesprochen vnnd condemniert haben.

Erstlich Micheln Toppler, so ainem anndern sein Weib enntfuertt, auf sechs Jahr.

Blasien Florenzer, Esltreiber, von wegen seiner vnmenschlichen vbertrettung (Sodomie?) sein lebenlang.

Petter Hasperg von Oberlach, so sein Weib erschlagen, auch sein Leben lanng.

Hanns Gartner von Grein, dieweil fürkhombt, das er aines erstanndnen allters [1]) so soll er auf der Galleen puessen vnnd ruedern so lanng er mag.

So wirdet ime, Stattrichter, auch von Horn ainer, mit Namen Hanns Spaichinger, welcher diebstalls vnnd anderer vbertrettung halben zum Strang vervrtlt, zue gebracht worden, dennselben haben Ir Khay. Mt. vier Jar auf die Galleen condemniert.

Item mer ainer so zu Marckhersdorff gefangen vnnd verurtlt, mit Namen Georg Ödenberger, der soll sechs Jar auf der Galleen puessen. Vnd demnach soll er, Stattrichter, jeeztbemellte zwo Personen (wann man sy ime bringt) inn sein Verwahrung nemen vnnd ueber den anndern obangeregten, biss auf weittern beschaid, behallten.

Letstlich betreffendt Fransisco Dios von Neapless, welcher jüngst begangener entleibung halben allhie zum Schwerdt verurtlt worden, da wölle sich Ir Khay. Mt. hernach seinethalben entschliessen, mitler Zeitt soll er gegen ime stillhalten.“ *Fol. 520 a.*

203. **1564. 11. September. Wien.** An *Adam Geyern* von wegen der *Ficzinischen* Hanndlung.

---

[1]) D. i. bereits hochbejahrt.

(Der Empfang des Berichtes wegen der Fahndung Geyers nach den drei flüchtigen Ficzinischen Unterthanen wird bestätigt, diesem aber neuerdings und bei der schon früher angedrohten Strafe befohlen, alles aufzubieten, um sie gefänglich einzubringen.) *Fol. 521 a.*

204. **1564. 11. September. Wien.** An *Andreen Pögl*, von wegen der *Ficzinischen* Hanndlung.

(Obwohl dem Andr. Pögl durch einen Rathschlag (s. Nr.) der Auftrag ertheilt wurde, dem Franz Ficzin die Päxnerin zu handen zu stellen, so that er dies doch nicht, sondern gab nur ungenügende Entschuldigungen, es wird ihm demnach ernstlich befohlen, diese Päxnerin mit ihrem Hab und Gut binnen einem Monat an Fizin zu überantworten.) *Fol. 521 b.*

205. **1564. 11. September. Wien.** Decret auf *Franczen Ficzin* von wegen seiner Hanndlung.

„Die weil Irer Khay. Mt. noch etwas bedencklich u. s. w. die Tortur hierinn bemellter Personen zu bewilligen, so mag er (Ficzin) nochmalln ain vnpartheyisch geding, (wie vor beschehen) niederseczen, denselben sein notturfft fürbringen vnnd darüber erkhennen lassen vnnd da er zu uolstreckhung desselben vnnseren verrnern befelch bedörfftig, sollen ime dieselbigen auch beuor sein. Doch das denn gefanngenen zu Irer Deffension auch ain Procurator gestattet werde, vnnd alssdann Ir. Khay. Mt. solcher erckhanndtnuss berichten.“ *Fol. 522 b.*

206. **1564. 11. September. Wien.** An *Erzbischoff zu Salczburg*, von wegen des *Ruebers* dienstgellt.

„Wir etc. geben deiner L. zu erkhennen, als wir khurz uerruckhter (Zeit) vnnserm getr: lieb: Hannsen Rueber ain Anzall gerüster teutscher Reutter, guettentaills Lanndtleut dieses vnnseres Fürstenthumbs Österreich vnnder der Enns, inn vnnser besaczung zu Raab, zu widerstannd vnnsers Erbveinds, vndergeben vnnd vertraut, dass wir ime, auf sein gehorsam anhallten vnnd bitten etc. zuegelassen haben, seine eemals gehabt Rittmaisters-Bestallung bei deiner Lieb, zu behuff der Lanndspergischen Schirms-verein; daneben zu behallten vnnd demselben volge zu laisten“ etc. *Fol. 523 a.*

207. **1564. 13. September. Wien.** An Herrn *von Polhaimb*, das er sich mit ehisten alher verfuege wegen *Pettern Hallers* nachgelassnen Erben irer Phenningmaisterambtsraittung. *Fol. 523 b.*

208. **1564. 13. September. Wien.** An *Graf Ludwigen von Stolberg*, auf *Herczog Adolphen von Holstain* Hochczeit zu erscheinen.

(Da der Kaiser von Adolf, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stargard und Dietmarschen zu dessen Hochzeit mit Christinen Land-

gräfin von Hessen eingeladen wurde, ersucht er den Grafen von Stollberg am bestimmten Tag (17. Dezember 1564) bei dem Feste zu Kassel seine Stelle zu vertreten und der Braut die ihr bestimmten Geschenke zu überreichen.)

Post scriptum.

(Die Geschenke sollen durch Georg Illsung von Augsburg „richtig gemacht" werden.) *Fol. 524 a.*

209. **1564. 13. September. Wien.** An *Haubtman zu Hungerischem Alltenburg,* über *Albrechten Famor* das Recht ergeen zu lassen.

(Befehl dass über den Todtschläger Albrecht Famor ein unpartheisches Geding festgesetzt werde; dass aber mit der Execution eingehalten und berichtet werden solle, ob der betreffende jung und stark sei.) *Fol. 525 b.*

210. **1564. 13. September. Wien.** An *Herczog Adolph von Holstain* auf sein Hochezeittladung Anntwortt.

(Zugleich mit einer Anempfehlung des Grafen Ludwig von Stollberg und Königstein, als Stellvertreter des Kaisers.) *Fol. 526 a.*

211. **1564. 13. September. Wien.** An *Haubtman zu Alltenburg* wegen der *Susanna Tausserin* suppliciern, betreffendt den Hof so Ir Mait. *Geörgen Niderlennder* Hartschier-Furier einczugeben verordent.

Fol. 527 a.

212. **1564. 13. September. Wien.** Absolutionbrief *Marxen Sautters.*

(Markus Sautter der seines „ungebührlichen und sträflichen Verhaltens" wegen gefangen gesetzt war, wird begnadigt, und darf sich überall im h. röm. Reich, mit Ausnahme Würtembergs, aufhalten.) *Fol. 527 b.*

213. **1564. 13. September. Wien.** An *Erczherczog Ferdinanden,* Fürschrift für *Francz von Rosenfells.*

(Rosenfels wird dem Erzherzog zur Aufnahme in dessen Dienste anempfohlen.) *Fol. 529 a.*

214. **1564. 15. September. Wien.** An *Haubtman zu Alltenburg,* dess verstorbnen *Amadij Petter* Güetter, so er verlassen zu visitieren.

Fol. 529 a.

215. **1564. 16. September Wien.** An die Statt *Schemnicz,* betreffendt des jungen *Igelshovers* heyrat.

(Franz Igelshofer, Sohn Franz Igelshofers des Älteren, kais. Rath und ältester Secretair, wünscht sich mit der hinterlassenen Tochter des weiland Waldbürgers auf der Schemnitz, Hieronymus Salin, Jungfrau Sabina Salin, zu verehlichen, welche bei dem Doctor und Rath Joseph

Zoppl wohnt. Da nun die Familie der Igelshofer stets dem Kaiser und Reich treue Dienste that, so wird dem jungen Igelshofer, der schon in der Neusohler-Commission als Secretär verwendet wurde, seine Bitte gewährt und

Georg Prosskhowsky von Prosskhow, Freiherr, Comthur zu Grebnick und kais. Kämmerer, und

Kaspar, Freiherr zu Vels, Geh. Rath und Oberstkämmerer des Erzherzogs Ferdinand,

als Commissäre ernannt, die bei dem Doctor Zöppl und seinem Eheweib, so wie bei der Jungfrau Sabina selbst, den Heirathsantrag für Franz Igelshofer stellen sollen

Da nun die Jungfrau die Werbung annahm, so wird die Stadt Schemnitz ersucht, kein Hinderniss in den Wege zu legen und die Heirath zu befördern.

In simili an die Jungkhfrawen, negste freundt u. s. w. wie folgt.)

(Ein Rundschreiben an die Anverwandten der Braut.) *Fol. 530 a.*

216. **1564. 15. September. Wien.** Auf Herrn *Wilhelmen Khurczbach* Schreiben, so er bey *Fabian Zeme* Irer Mt. Druchsass, gethan, Anntwortt.

(Bestättigung des Empfangs des Schreibens. Rücksichtlich der Person aber, welche mit Sr. Mt. sprechen wolle, wäre jetzt nichts Bestimmtes zu sagen da der Kaiser nicht wisse wie lang er in Wien bleibe oder wann er nach Prag gehen werde.) *Fol. 533 a.*

217. **1564. 16. September. Wien.** An *Ertzhertzog Ferdinanden*, Anntwortt betreffend des Grauen *zu Helffenstain* eruorderung.

(Der Kaiser wünscht, dass der Graf von Helfenstein, Statthalter von Oberösterreich, in seinen Diensten bleibe und nicht durch andere abwendig gemacht werde, besonders da der Herzog von Würtemberg im Namen des schwäbischen Kreises dem Grafen so „stattliche Anerbiethungen stellte“ :)

„Daher wir nicht vnzeitlich besorgen müessen, ess möchten wir vnnd Euer Lieb vmb solchen ansehlichen Dienner diesergestallt gebracht, vnnd fürnemlich E. L. zum höchsten verphendlich vnnd wol vnleidlich (sein) denn was ermellter Schwebischer Craiss nun ein lange Zeitt her für merckhliche hässige vnnd grosse Irrungen noch in Lebzeitten vnnsers geliebten Herrn vnnd Vatters, Irer aller Herr vnnd Khaysers, erweckhen vnnd Ir. Mt. darmit merfeltigs molestiren dörffen, vnnd was Euer Lieb allso nunmer für grosse Unrichtigkhaitten von dannen her zu gewartten, dessen haben wir vnns erinnert, vnnd darneben bedacht, wie schedlich es sein würde, das dieser Graf, nach erlangter guetter Erfarung vnnd Hebung vnnsers Haus Osterreichs-Sachen vnnd Gelegenhait, auch erlernung dessen Gehaimnussen, mit ainem so ansehlichen Beuelch bey ermellten häderischen schwäbischen Creiss verhafft werden sollte.“

(Aus diesen Gründen sah sich der Kaiser bewogen, den Grafen zu sich zu berufen und persönlich mit ihm zu sprechen, da aber der Graf dem Erzherzog versprach, seinen Posten nicht zu verlassen, konnte diese Reise unterbleiben. Auch wäre, um den Grafen zu erhalten, ein Übriges zu thun, da er, was ihm auch immer für eine stattliche Besoldung gereicht war, dieselbe wohl verdiene) etc. *Fol. 534 a.*

218. **1564. 17. September. Wien.** Vorderbrief an Herrn *Hannsen von Opperszdorff.*

(Obersdorf wird wegen Besprechung wichtiger Dinge aufgefordert, nach Wien zu kommen.) *Fol. 536 a.*

219. **1564. 22. September. Wien.** An Hertzog *Hainrichen zu Braunschweig,* Antwortt seines christlichen Mitleidens weillendt der verstorbenen Rö. Khay. Mt. *Fol. 536 b.*

220. **1564. 17. September. Wien.** An *Wilhelmen Khurczbach,* Vorderbrieff vnd anntwortt.

(Bestättigung des Empfanges des Briefes vermittelst des Truchsessen Zeme, und Befehl an W. Kurzbach sich wegen der „bewussten polnischen Sach" von Stund an nach Wien zu begeben.) *Fol. 537 b.*

221. **1564. 22. September. Wien.** Passbrief auf *Wilhelm Gülch*, der Rechten Doctor, *des Hertzogen zu Gülch* Rath vnnd Ambtman zu Planckhenburg wiederumb anhaimbs. *Fol. 538 a.*

222. **1564. 23. September. Wien.** An die *Schlesisch Camer,* mit vberschickhung aines Packhet, an *Valentin Säuerman* zu der Jeltsch lautend. *Fol. 538 b.*

223. **1564. 26. September. Wien.** Decret an *Superintendennten* der Kayserlichen Statt-gepew alhie, das er *Marxn Glaser* ain halbs Jar im stattgraben piessen lasse.

(Der Superintendent hat den Max Glaser vom Hofprofosen zu übernehmen und in Eisen geschlagen, ein halbes Jahr im Stadtgraben arbeiten zu lassen.) *Fol. 539 a.*

224. **1564. 26. September. Wien.** An *Borzywoy, Burggrauen von Dona,* betreffendt die 7000 schockh Meichsnisch, so ime die Kay. Mt. zu thuen schuldig, Anntwortt.

(Es ist bei dem Obereinnehmer in Böhmen, Jacob Khacz von Khaczenstein, Verordnung gethan, diese Schuld auf nächsten St. Gallustag auszubezahlen.) *Fol. 539 b.*

225. **1564. 26. September. Wien.** Passbrief auf etliche Harnisch so den Härdtschiern von Augspurg herab gefuert werden sollen.

„Wir entbietten u. s. w. — Nachdem ettliche vnnser Härdtschier zu verrichtung irer Dienste, zwainzig schwarze Harnisch in der Statt Augspurg machen und schlahen haben lassen, welche inen jeczo auf dem Thunastromb herab gefuert werden — so ist vnnser begeer dieselben ohne Maut vnnd Zoll etc. passieren zu lassen.“ *Fol. 540 a.*

226. **1564. 26. September. Wien.** An *Anthoni Morentzen*, mit vberschickhung ainer verzaichniss was er für siesse Wein khauffen solle.

Fol. 540 b.

227. **1564. 26. September. Wien.** An *Jacoben Khatz* das er für die ainhundert vnd zehen Hauben für Guardi, 150 Taller Irer Mt. Ainspenig zuestellen wölle.

(Für die Härdschier-Gardy sind in Böhmen 110 Hauben schmieden zu lassen, Jac. Khatz hat desshalb an den kais. „Ainspeniger“ 150 Thaler auszubezahlen.) *Fol. 541 a.*

228. Was für Hofgesindt vom Adl diser Zeit nit am Hof seyn.

Hereczog von Münsterburg,
Khurczbach,
Scherothin,
Zernaho,
Buthiany,
Herr Wennzl von Don,
Graff von Hardegg,
Walemzkhy,
Fridrich von Huberckh,
Jacob Segger,
Städler,
Gotsch,
Abfalther,
Gündter von Pina,
Graf von Seren,
Humaney. *Fol. 541 b.*

229. **1564. 26. September. Wien.** Forderbrief an das abwesend Hofgesindt.

„Nachdem sich zuetragen möchte, das wir in khurczem von hier verruckhen, vnnd ain stattliche Rais thuen müessten, so haben wir dich des bei Zeitten erinnern wöllen, vnnd ist vnnser genediger Beuelch an dich, das du

dich darnach richtest auch dein Gesindt inn schwarzen sächssischen mäntln vnnd sächssischen Huetten khlaidest, auf das, wann wir dich eruordern, du dich demnegsten an vnnsern kais. Hof verfuegen vnnd deinen Dienst wie sich gebuert auswartten mügest etc.“ *Fol. 542.*

230. **1564. 29. September. Wien.** An *Ertzhertzog Ferdinannd*, Antwortt, betreffendt die newen Sigll so Ir Drl. für die Kay. Mt. haben machen lassen.

„Wir haben Euer Lieb Schreiben, betreffendt die newen Sigill, so Euer Lieb für vnns machen vnnd schneiden haben lassen sollen, emphangen etc. etc. Vnd dieweil wir dann die rechten Sigl also vber lannd zu schickhen, bedenkhens tragen, so haben wir dieselbigen inn Pley abgiessen lassen die wir E. L. hiemit vbersenden. Vnnd wirdet E. L. solche durch den Khünsstler dauon E. L. in Irem Schreiben meldung thuen, inn Silber giessen vnnd fürtter ausberaitten vnnd an die Statt zu ferttigen“ u. s. w. *Fol. 541 b.*

231. **1564. 27. September. Wien.** Decretum an die *Nider-Österreichisch Regierung*, betreffend den Herrn *Landeshaubtman* inn Österreich ob der Enns.

(Der Landeshauptmann schrieb am 28. August an die Regierung um Bescheid, wie man sich wegen Bann und Acht fernerhin zu verhalten habe und diese wird erinnert den Bescheid zu geben.) *Fol. 543 a.*

232. **1564. 28. September. Wien.** An *Jacoben de la Vega*, Tiergarttner in der Newstatt, dess *Andreen Bathory* dienner vier Tendl Gaiss zueczustellen. *Fol. 543 b.*

233. **1564. 29. September. Wien.** An die *Tyrollisch Cammer* der vberschickhten Etschkhutten [1]), antwortt.

(Bestättigung des Empfangs und dank für die freiwillig an die Kaiserin durch einen Bothen übersendete Etschkutten.) *Fol. 544 a.*

234. **1564. 30. September. Wien.** Passbrief an den *Florentinischen Orator*, von hie aus anhaimbs. *Fol. 544 b.*

---

235. **1564. 1. October. Wien.** An die fürstlichen Durchleuchtigkhait, *Ertzhertzogen Ferdinanden*, die Transportation der Khay. Leuch vnnd Pragische Haubt-Exequien betreffendt.

(Der Kaiser stellt in dem sehr langen Schreiben dem Erzherzog die ganze Leitung dieser Feierlichkeit anheim, indem er mit dessen Vorschlägen

---

[1]) Vermuthlich Quitten von der Etsch. *Cydonia vulgaris* Pers. mhd. chutinbomm, chuten, chutte u. s. w.

darüber ganz einverstanden ist. Über das weltliche Comitiv bis zur böhmischen Grenze, ist noch nichts resolvirt.)

„Dass aber Ew. Lieb für betrachtliche Beysorg gehabt, ob vielleicht der Znaymisch Lanndtag, der mahrherischen Comitiv nicht etwas abbrüchig fürfallen mochte, da seyen wir, solchem zu begegnen diss vorhabens, das wir die Khays. Leich im Closter zu Znaym so lanng rhuen vnnd in mittels darbey allen Cultus Diuinum täglich verrichten lassen wöllen, biss der Lanndtag sich nun zum Beschluss naiget etc. etc.“

(Auch über die, bei dem Transport der Leiche einzuschlagenden Strassen wünscht der Kaiser vom Erzherzog Vorschläge zu erhalten.)

„Weitter vnnd zum vierdten will vnns auch nicht für ratsam ansehen, die teutschen Lehenleutt vnserer Cron Behem, zu diesen Haupt-Exequien zu uerordnen, in betrachtung des darmit nit woll ain absonnderung zu machen, vnnd aber sy all zu beschreiben vil zu weitt vnnd gar auff etliche Chur- vnnd Fürsten, auch ain grosser annzall der Reichs-Grauen vnnd Adls, so doch alle mit einander der Augspurgischen Confession zugethan, gegriffen (werden müsste) darzue alssdann auch die anndern Churfürsten vnnd noch sehr vile Fürsten nicht möchten aussgeschlossen werden, das aber vnnser anfengelichen. mit E. L. gephlegten Beratschlagung zuwider sein würde, indem das allein die negst verwandten Khunige vnnd Fürsten vom Geblueth oder gar nahetten Schwagerschafft, zu diesen Exequien zu beruellen, derwegen wir dann die angeregte erforderung ehebemellter Teutschen Lehensleuth, auf das mal einzustellen, für das richtiger vnnd besser ermessen.“

„Fürs fünffte lassen wir vnns durchaus gefallen was Eure Lieb stattlich vnnd nottwenndiglich bedacht haben, von wegen eintragung der khaiserlichen Leuch in vnser Statt Prag, auch abwechselung derer Personen so zum Wagen gehören oder verordnet“ etc. etc.

„Zum Sechsten lassen wir vnns dasjenige Modell zum Tabernacul oder Castro-Doloris mit dem obern runden Einfang vnnd dem einzigen Gipffel darauf, gleich wie Euer Lieb, auch am besten gefallen.“

„Zum Siebendten stellen wir Euer Lieb auch haimb die ausszaigung Euer L. vnnd vnnsers freundtl. vnnd lieben Bruders Erczherczog Carls Liebden Station auf der rechten seitten ad cornu Euangelii, vnnd dann der Pottschaffter dargegen vber zu uerordnen etc. etc.“

„Zum Achten haben wir auch das Stickhl Marmelstain aus dem Khuttenperg, so Eure Lieb geschickht vnnd zu der Sepultur vermaindt zu gebrauchen seie, gesehen, vnns gedunckht aber, solcher Marmal seye nicht sonnderlich rain vnnd also schier zu schlecht auf die Khay. Mt: vnnd vnnser geliebsten Fraw Muetter, Baider Irer Mtt. hochsälligster Gedechtnuss, Sepultur, haben derwegen Ewr Lieb österreichischer Regierung vnnd Camer schreiben lassen vmb etliche Proben des ihenigen stains so zu Insprugg zu Khayser Maximilians Begrebnuss gebraucht vnnd theills von Genua dahin gebracht, zum

thail auch wie wir bericht, aus Ewr Lieb Stainbruch bei Störczing gehauen worden, vnns alsdann zu vnnserer persöndlichen zusammenkhonnfft derwegen mit einander weitter haben zu vergleichen. Dann vnnsers Erachtens sollen wir es allerseits an einen solchen, damit diese Khayserliche Sepultur nur eerlich vnnd zierlich, vnnd wie es Ir Mt. in Irem Testament vnnd Codicill selbst zum anndern repetiert, von ainem guetten Stain aufgericht, nicht erwinden lassen."

„Wir wollen zum Neundten, dabeneben von Ewr Lieb des vertrösten Models oder Visiers des gannzen Grabs, wie es Ewr Lieb jeczo inrichten lassen, gewertig sein, vnnd mag mitlerweil vnnd bis solche Sepultur mit allem nottwendigem vleiss aussberait, bocziert vnnd volendet, die begrebniss wol mit ainer sauberlichen Bedeckhung zur nottdurfft vnnd zum wolstand verwart werden."

(Zehntens. Die zu dieser Solemnität nöthigen Insignien, Wappen u. dgl werden zu rechter Zeit nach Prag gesendet werden.)

(Eilftens. Die Kosten der Exequien und des Grabmals werden auf die böhmische Kammer angewiesen.)

„Zum zwelfften vnnd letzten khönnen wir Ew. Lieb deren begeern gemess, noch zur Weil ainiches benenntlichen Tags oder Zeith vnnser hineinkhonfft geen Praag gar nicht vergewüssen, zum thaill von wegen des sorglichen vnnd zerritten wesens in vnnserm Khunigkreich Hungern, bevorab in Zypss, vnnd das wir derenthalben vnns von hinnen nicht woll werden erheben mögen biss der ortten mehrere fürsehung beschehen vnnd sonnderlich nicht eher alls vnns auch auf jetzige Schickhung gegen Constantinopoll vom Turggischen Khaiser widerumb beschaid vnnd anndtwort einkhombt, vnns darnach in ain oder den anndern weeg haben zu richten. Vnnd dann zum thail auch, das vnns des vorsteenden Reichstags halb, von Baiden Churfürsten, Trier vnnd Cölln, noch khain Anndtwort widerfaren, zu dem das dannocht auch noch ain guette Zeit auff allerhandt wolberatliche verrichtung zu diser Solemnitet, sowoll alhie alls zu Praag gehörig vonötten, weil allein die Wappen, Fanen vnnd anderes noch, khaum in gannez sechs wochen nach dato zu vollem End verferttigt werden khönnen, zu geschweigen der zu Praag eingreiffenden Sterbleuffen, welcher demnach nach gelegenhait, wie es der Allmechtig damit schickhen vndt wirkhen wird, auch woll waar zunemen ain Notturfft sein will."

„Das alles wollten wir zu bruederlicher Erinnerung" etc. etc.

Fol. 546 a.

236. **1564. 1. October. Wien.** *Otten von Neidegg,* Ratts vnd Camerer Brieff.

(Otto von Neidegg wird als Rath und Kämmerer bestätigt.) *Fol. 551 a.*

237. **1564. 1. October. Wien.** An *Lanndtshaubtman ob der Enns,* das er Ir. Khay. Mt. ain verzaichnuss der vermöglichsten Prelatten vnnd

Lanndtleuth, so zu der Khay. Exequien zu erfordern wären, vberschickhen wölle. *Fol. 552 a.*

238. **1564. 1. October. Wien.** Decret an die Verordent ainer ersamen *Landtschafft in Österreich vnder der Enns*, das sy ain verzaichnuss der ansehnlichsten Landleutt vnd der infulirten Prelatten, so zu der Khai. Exequien zu erfordern wären, vbergeben wöllen. *Fol. 553 a.*

239. **1564. 1. October. Wien.** An *Georg Ilsung*, Lanndvogt zu Ober vnnd Nider-Schwaben von wegen Continuierung seines Diensts.

(Ilsung versprach dem geheimen Rath und Dr. der Rechte, Georg Giennger, seine Stelle als Landvogt bis zu dem nächsten Reichstag behalten zu wollen, worüber ihm das kaiserl. Wohlwollen ausgesprochen und ihm gesagt wird, dass er nicht Ursache haben solle seine weiteren Dienste vom österr. Hofe abzuziehen, auch werde er am nächsten Reichstag zum Reichsrath gezogen werden.) *Fol. 554 a.*

240. **1564. 2. October. Wien.** An die *Oberösterreichisch Regierung* vnnd Camer, das sy ain Muster des weissen Marmelstains von Khaiser *Maximilians begrebnuss* zu Insprugg bey aigner posst herab schickhen wollen.

(Es soll auch zugleich berichtet werden, mit welchen Unkosten der genuesische Stein (s. S. 247) bis nach Innsbruck gebracht worden sei.)

Fol. 555 a.

241. **1564. 2. October. Wien.** An *Ertzhertzog Ferdinand Wilhalmen*, *Georgen Gienger* zu Irer Mt. Hof-Camer Rath zu erlassen.

(Da Georg Gienger um Entlassung aus dem tirolischen Kammerrath gebethen, weil ihm und seiner Hausfrau die „Tyrolisch Lufft nicht zymen wolle", wird der Erzherzog ersucht, ihn seiner dortigen Dienste zu entheben und ihm zu erlauben an den kaiserlichen Hof zu ziehen.) *Fol. 555 b.*

242. **1564. 3. October. Wien.** Decret an die Herrn (vom) *Hofkammerrath*, betreffendt die erkhauffung der Wein vom *Georgen Langen* für die Khay. Mt. vnd dann *Georgen Albani* halben.

„Nachdem Georgen Lanngen zu Speyr, in jeczigen Wein-Lesen an Gennsfuesser-Rein- vnnd Bör-Wein, auch Phederschamer für Ir Khai. Mt. einzukhauffen eingeladen worden, dass sie demnach Im, Georgen Lanngen auf sein erfordern, so uil Gellts alls er zu demselben bedurfftig, richtig machen vnnd damit versehen wöllen."

(Ferner soll der Befehl an die ungarische Kammer ergehen, dem Secretär Georg Albano, den ihm vom 1. Jänner ausstehenden Sold zu bezahlen,

und zwar in die Hände seines Dieners Daniel Meurls, welchem überdiess „ain Stuckh guett schwarcz Leidisch oder Schepps-tuechs“ zugestellt werden, welches er mit nach Ofen hinabnehmen soll, damit „des Albani gesindt zu claiden in die Clag“ [1]. *Fol. 557 a.*

243. **1564. 5. October. Wien.** Decret an die Herrn (vom) *HofCamer-Rath* per *Orttenburg* wegen der Mülstetterischen Phandtbrieff.

Fol. 558 a.

244. **1564. 6. October. Wien.** Der Herren Khai *Hofreth* Bedenkhen auf der S. D. geneedigists begeern von wegen *Jhan Babtista Cornetin* begeerten Absolution.

(Die Räthe finden, dass Cornetin den Entleibten hinterrüks überfallen und vorsätzlich entleibt habe, auch seien in der Gegend von Gradisch die „Homicidia und Todtschläge so in Schwung“, dass der Thäter nicht zu begnadigen sei. Weil jedoch derselbe sich mit des ermordeten Bruder vertragen und dieser keine Klage gegen ihn erhob, der Vater des Thäters dem Hause Österreich auch gute Dienste erwies und er selbst sich an den Gränzen redlich und wohl verhielt u. s. w. so steht es bei der fürstlichen Durchleuchtigkeit ihn zu absolviren etc. etc. N. die khaiserlichen Hofräthe.)

Fol. 558 b.

245. **1564. 6. October. Wien.** An die *Statt Vlm* auf ir zwai Schreiben von wegen zwaien vnderschidlichen Comissionen zwischen den Ambtleutten in der Marggrafschafft *Burgaw* vnd der *Herrschafft Kirchperg*, Anndtwort. *Fol. 559 a.*

246. **1564. 6. October. Wien.** An *Ertzhertzog Ferdinanden* mit vberschickhung der von *Vlm* zwai Schreiben, die Comission zwischen den Ambtleutten der *Marggrafschafft Burgaw* vnd *Herrschafft Kirchperg* betreffendt. *Fol. 559 b.*

247. **1564. 6. October. Wien.** An *Landtshaubtman in Marhern*, das er ain verzaichnuss der vermüglichsten Landtleutt, vnnd dan der Prelaten aus dem Marggrafthumb Marhern, welche zu der Khaiserlich Exequien zu gebrauchen wören, vberschickhen wöllen. *Fol. 560 b.*

248. **1564. 7. October. Wien.** An die *Fugger zu Augspurg*, die 4500 fl. Rh. so *Pedro de Ordogna* für die Römische Khaiserin bey Inen auffgebracht, betreffendt.

---

[1] Wegen des verstorbenen Kaisers Ferdinand.

„**Maria** von Gottes Genaden Römische Khaiserin auch zu Hungern vnnd Behem Khunigin.

Wiewoll wir Euch zu Aussgang des Monatts Septembris negsthin die 4500 Pfundt Reinisch, welche vnnser Pheningmaister **Pedro de Ordognia**, in vnnserm Namen bei euch aufgenomen, enntrichten vnnd ferrer nicht aufzuhallten genediglich genaigt gewesen, so sein vnns doch solche obliegende vnnd merkhliche vnversehene aussgaben vnnder die Hanndt gestossen, dass wir wider vnnsern willen verhindert worden etc. etc. so gesinnen wir genediglich an Euch, Ir wollet vnns zu gefallen mit solcher Haubt Suma noch biss zu Aussgang des Monatts Decembris aus dem weeg halten. etc." *Fol. 561 b.*

249. **1564. 9. October. Wien.** An *Graf Georgen von Helffenstain*, auf sein Schreiben Antwortt.

(Bestättigung des Empfanges von Helffensteins Schreiben vom 21. September und reichliches Lob über die Dienste die er dem verstorbenen Kaiser leistete. Dann wird auch erwähnt, dass **Erzherzog Ferdinand** um ihn zum Bleiben zu bewegen (s. S. 217), seinen Oberst Stallmeister den **Grafen von Sulcz** zu ihm sandte. Der Kaiser gibt sein Wohlgefallen darüber zu erkennen dass er Statthalter bleiben wolle, schliesst aber mit den Worten:)

„Im faal aber du vber alle Hanndlung vnnd fürschleg, je nicht in vnnsern Österreichischen Diensten bleiben vnnd continuiren wolltest (dess wir dir doch in khains weegs getrawen) so wollen wir dich hiemit verwandt, auch destwegen ganez genediglich vnnd ernstlich ersucht haben, das du dich sonnst in khainer anndern Herrschafft Diennste alls vnnser oder vnnsers löblichen Hauss Österreichs, einlassen oder begeben wollest" etc. *Fol. 562 b.*

250. **1564. 10. October. Wien.** An *Ertzhertzogen Ferdinanden*, auf seiner Lieb schreiben, betreffendt *Graff Georgen von Helffenstain*, Andtwortt.

(Derselbe Gegenstand wie zuvor.) *Fol. 563 b.*

251. **1564. 10. October. Wien.** An die *Nider-Österreichisch Regierung vnd Camer*, das dem *Otto von Neidegg* der Ratts vnd Camer-Tittl gegeben vnd geschrieben werde. *Fol. 565 a*

252. **1564. 10. October. Wien.** An *Jacoben de la Vega*, Thiergartner in der Newstatt, das er *Gabrielln Pereny* dienner, vier Tendl auss dem Tiergartten daselbst zuestellen wölle.

„Nemblich zwai Pöckhl vnnd zwo Gaiss." *Fol. 565 a.*

253. **1564. 11. October. Wien.** An *Ertzhertzog Ferdinanden*, die gejaider der vorderösterreichischen Lande betreffendt.

(Der Kaiser dankt für des Erzherzogs Einladung zur Jagd und hofft er werde sie: „doch mit gepüerender Mass“ benützen können, wenn nämlich der gemeine Reichstag noch im Winter zustande kommt, doch wäre auch schon im Februar die Schweinhatz vorüber. Da aber noch ein Reichstag zu Augsburg kommen würde, der nur wegen der „einreissenden Sterbleuff“ noch etwas im Zweifel ist, so würden sich Jagden mit dem Rothwild wohl noch fügen u. s. f.) *Fol. 565 a.*

254. **1564. 11. October. Wien.** An die *Oberöstreichisch Regierung vnd Camer*, vmb bericht wegen der Posst zu *Volargna* vnnd *Roverbello.*

(Die Postmeister zu Venedig und zu Trient supplicirten wegen der Posten zu Volargna und Roverbello und es wird ein Bericht über diese strittigen Posten verlangt.) *Fol. 566 a.*

255. **1564. 11. October Wien.** An *Abraham Jörger*, schlesischen Camerrath, das Er sich in Ir Mt. Namen auf *Otto von Zedlicz* hochzeitlichen freuden erscheinen wolle.

(Weil die Trauer um den verstorbenen Kaiser alle Festlichkeiten fern hält, wird Zedliz zu jener Hochzeit gesendet. Die Brautgeschenke wird er durch die schlesische Cammer erhalten.) *Fol. 566 b.*

256. **1564. 13. October. Wien.** Passbrief auf *Alberto de Sandes* Guetter.

(A. de Sandes reist über Villach durch Kärnthen und Steier nach Wien und dieser Pass gilt für seine Diener und Habseligkeiten.) *Fol. 567 a.*

257. **1564. 13. October. Wien.** Decret auf Herren *Hannsen Tschurams* Suppliciern, die Comission betreffendt. *Fol. 567 b.*

258. **1564. 13. October. Wien.** Decret an die Herrn *verordneten in Österreich vnnder der Enns* vmb bericht der Herschafft *Kobelstorff* halben. *Fol. 568 a.*

259. **1564. 13. October. Wien.** Decret an die Khaiserlichen *Hofrath,* das sy den *Paxner* vnd *Franczen Ficzin*, auf ainen bestimbten tag verhören wollen, vnd wie sy die sachen baiderthaills befinden. Ir Khai. Mt. berichten. *Fol. 568 b.*

260. **1564. 14. October. Wien.** An *Abbt zu Mölckh* das er *Michl Mandler*, des Gottshauss Mölckh Erznei Doctern vber sein gehabte Bestallung ainhundert fl. Rh. fur all sein ferrer anforderung aus des Gottshauss gefelln beczallen wölle. *Fol. 569 a.*

261. **1564. 15. October. Wien.** Passbrief für *Doctor Adrian Albin* auf vier oder sechs Vasz Wein. *Fol. 569 b.*

262. **1564. 15. October. Wien.** Decret an *Statrichter* allhie, das er nach des *Doctor Zoppl's* dienner *Paul Mulawer* genandt, greiffen vnd biss auf Irer Mt. ferrern beschaid behallten lasse. *Fol. 569 b.*

263. **1564. 15. October. Wien.** Decret an *Bischof zu Fünffkirchen,* per *Tschuram.*

(Dass die Commission zwischen Herrn Hannsen Tschuram und Niclas Olaschaczer ihren Fortgang habe. Weil jedoch die zwei dazu genommen ungarischen Commissäre, der Bischof von Erla und Merey wegen der Rechtstage zu Presburg die Commission nicht abwarten können, so werden Pethew Janusch und Tureckh statt ihrer ernannt etc.)

Fol. 570 a.

264. **1564. 15. October. Wien.** Der Khai. Mt. Resolution auf der N. Ö. Regierung übergebenen Bericht der Sterbleuff halben.

(Diese Sterbläuff sind vorzüglich in Steyr. Da auf den jetzigen Kremsermarkt von allen unsichern Orten Leute ankommen und also eine Krankheit einreissen und sogar nach Wien kommen könnte, werde darauf angetragen diesen Markt nicht abzuhalten.)

(Zum andern wird befunden dass keine Ordnung mit der Säuberung der Stadt Wien gehandhabt werde und dass man jedermann ungefragt herein kommen lasse, wesshalb hierüber das Nöthige zu handhaben sei.)

Fol. 570 b.

265. **1564. 15. October. Wien.** Schuldverschreibung gegen *Wolffen Paller* per 10.000 fl. Reinisch.

„Wir bekhennen etc. dass wir recht vnnd redlich schuldig worden sein vnnserm l. getr. Wolffen Paller zu Augsburg 10.000 fl. Rh. auf ein gannzes Jar, gegen acht vom Hundert Interesse" u. s. w. *Fol. 571 b.*

266. **1564. 17. October. Wien.** An *Lanndtshaubtman vnd viczdom ob der Enns,* vmb Rath vnd guettbedunckhen, von wegen des Closters zu Lincz.

(Die Landschaft ob der Enns will im Kloster zu Linz ein Landhaus bauen, der Landeshauptmann soll darüber Bericht erstatten.) *Fol. 572 a.*

267. **1564. 17. October. Wien.** *An denselben,* vmb bericht auf *Melchiorn Walters* Supplication vmb die Predicatur des Khaiserlichen Newen Spitals zu Wells. *Fol. 572 b.*

268. **1564. 15. October. Wien.** Vermanung an die *Niederösterreichische Regierung vnd Camer* das sy iren bericht vnd guettbedunkhen auf der *Landtschafft in Österreich ob der Enns* etliche vbergebene beschwar-artiggl fürdern wollen. *Fol. 573 a.*

269. **1564. 17. October. Wien.** An *Christoffen Khuttenfelder, Salomon Vogten, Andreen Saxn* vnd *Mathesen Stubenvol*, das sy sich neben *Andree Teufl* in der *Ficzinischen* Comission gebrauchen wollen. *Fol. 573 b.*

270. **1564. 16. October. Wien.** An *Andreen Teufl*, mit Überschickhung der Comission in der *Ficzinischen* sachen, vnd das er sich auch darzue guetwillig finden lassen wolle. *Fol. 573 b.*

271. **1564. 17. October. Wien.** Comission auf *Andreen Teufl, Christoffen Khiettnfelder, Salomon Vogten, Andreen Saysen* vnd *Mathesen Stubenvoll*, in der *Ficzinischen* Sachen.

(Die Herren werden zu Commissarien ernannt und sollen sich zu Ficzin nach Merkenstein begeben, um in dieser Angelegenheit Amt zu handeln und „notturftige Inquisition" vorzunehmen.) *Fol. 574 a.*

272. **1564. 16. October. Wien.** An die *Regierung zu Enczisshaim*, das sy *des Schwanbachs Guetter* in Guetterverwarung nemen wollen.

„Vnns hat vnnser lateynischer Hofsecretary Johann Andree von Schwanbach, zu uersteen geben, wie das khurcz verschienen Tagen sein eeleibliche Muetter, weillendt Maria von Schwanbach, nachdem sy khurcz darfür bey diesen Sterbleuffen von Freyburg gewichen, vnnd Ir Sicherhait zu Newenburg im Praissgau gesuecht; mit Tod abgangen; vnd in baiden Orten etc. allerlai anliegender vnnd farender Haab etc. hinder ir verlassen."

(Da nun diese Güter mit unwidersprechlichem Recht dem Schwanbach zugehören, dieser aber wegen seiner Geschäfte nicht reisen kann, soll alles unter Siegeln verwahrt, beisammen gehalten werden etc.) *Fol. 575 a.*

273. **1564. 16. October. Wien.** An *Leopolden Thumegger*, das er sich auf des *Ficzins* verrer eruordern in seiner pauwrshanndlung, als ain erkhiesster unpartheyischer Richter gebrauchen wölle.

(Thumegger soll als Richter in der Ficzinischen Angelegenheit wieder einen Rechtstag einsetzen und hierzu die verordneten Beisitzer von Newstat, Baden, Ebenfurt und Gompoldskhirchen zu demselben einladen.) *Fol. 576 a.*

274. **1564. 16. October. Wien.** An *Ertzherzog Ferdinanden*, *Georgen Illsung* betreffend.

„Nachdem vnns allerlai wichtige sachen, oben zu Lannde vnnd sonnderlich aber zu Augspurg vor vnnd nach negstkhommftigen Reichstage furfallen werden, zu deren Verrichtung wir aber niemand pesser vnnd tauglicher alls Ewr Lieb Lanndtvogt in Ober- vnnd Nieder-Schwaben, Georgen Illsung zu Traczberg, erachten, so sein wir bedacht mit ime desshalben ain Hanndlung zu pflegen."

(Der Erzherzog wird desshalb ersucht, dem Illsung zu erlauben, dass er nach Wien reisen dürfe.) *Fol. 576 b.*

275. **1564. 16. October. Wien.** An *Frantzen Ficzin*, das er sich auf den 20. Octobris vor dem Khay. Hofrath stellen, vnd der verhör zwischen ime vnd dem *Paxner* statt geben wolle. *Fol. 577 b.*

276. **1564. 16. October. Wien.** Item Decret an *Jacoben Paxner.*

(Zu demselben Gegenstand gehörig.) *Fol. 578 a.*

277. **1564. 18. October. Wien.** An Herrn *Hansen von Weissbriach*, das er auf des Herrn *Hansen Tschorambs* ersuchen, seine vnderthonen geen Khoblstorff, für die verordneten Comissarien schickhen, vnd was inen, der Herrschafft Khoblstorff vnd Landsee der Granitz halben bewusst, auszsagen lassen wölle. *Fol. 578 a.*

278. **1564. 18. October. Wien.** Comission auf *Helfrichen*, *Freyherrn von Rheinach* vnd *Lorentzen Khirchhamer*, die strittig Granitzen der Herrschafft Khoblstorff vnd Landsee betreffendt, zwischen *Hansen Tschorm* vnd *Bischoven zu Gran.*

(Zu dem Vorigen gehörend.) *Fol. 578 b.*

279. **1564. 18. October. Wien.** An *Hansen von Weissbriach*, dass er alls ain Zeug der strittigen Granitzen der Herrschafften Khobelstorff vnd Landsee khundschafft vor denen verordneten in der Sach Comissarien geben wölle.

(Zu demselben Gegenstand gehörig.) *Fol. 579 a.*

Item an *Christoffen Teufl.*

280. **1564. 19. October. Wien.** An *Ertzhertzogen Ferdinanden*, befürderung für den Jungen von *Landegg*, ine in dero diennste anzunemen.

(Nachdem der Vater dieses Landeggers, weiland Friedrich von Landegg, schon unter Maximilian I. als ein „fürnemer Lanndtman im vorder-österreichischen Fürstenthumb Preissgaw angesessen" und ein redlicher Rath und Diener war, und das treffliche Geschlecht derer von Landegg noch

von uralten Zeiten her, den Grafen von Habsburg nützliche und ritterliche Dienste leistete und ihretwegen ihr Blut vergoss, so dass ihre Posterität aller Gnaden würdig ist; fand sich „nächstgewesene Khay. Mt. vnnser geliebter Herr vnnd Vatter“ bewogen, den Jungen von Landegg an den Hof zu ziehen und zu erhalten, wo sich dieser züchtig, still und ordentlich verhielt. Da derselbe nun „Ewr Lieb als seinen natürlichen Herrn und Landesfürsten anerkennt und Euch zu dienen wünscht“ etc. etc., so wird derselbe auf das beste anempfohlen.)

Fol. 579 b.

281. **1564. 1. October. Wien.** An *Burggrauen zu Comorn, Hansen Taczgern,* das er 26 neugefangene Hausen hieher schickhen wölle.

(Da jetzt, im October nämlich, der Hausenfang angeht, sollen diese Fische zum Einsalzen hergesandt werden.) *Fol. 580 b.*

282. **1564. 29. October. Wien.** An *Ertzhertzogen Ferdinanden,* mit vorschickhung ainer Abschrifft von der Khay. Mt. hochlöblichster gedachtnus hinderlassnen Testament. *Fol. 581 a.*

283. **1569. 21. October. Wien.** Passbrief auf die Schiff, so mit den Hirschen nach Insprugg geschickht werden.

„Nachdem wir etc. auf ainem grossen Schif etliche lebendige Hirschen vnnd annder wildprätt sambt ainer anhangenden Zilln mit Habern vnnd annderer Notturfft zu ermellten Wildtprett gehörig, von hier auf dem Wasserstromb in die fürstliche Grafschafft Tyrol abgefertigt.“ —

(So sollen diese zwei Schiffe ohne Maut und Zoll passirt werden.)

Fol. 581 b.

284. **1564. 22. October. Wien.** Decret an der *Jesuitten Collegii Rector* (allhie:) das sy die behausung so weillendt die vorige Khay. Mt. pro scola Nobilium erkhaufft, auf negst khunfftige Weinnachten gewisslich abtretten. *Fol. 582 a.*

285. **1564. 24. October. Wien.** An die *Statt Augspurg,* das sy *Anthonio Marcello* von Venedig, zu erlangung seiner ausstendigen Schuld bey den *Crafftern* daselbst, alle gebuerliche aussrichtung verschaffen wölle.

(Die beiden Schuldner sind Christoph und Jackob Craffter.)

Fol. 582 a.

286. **1564. Das Datum fehlt.** Pasprief auf *Khaterina Schindlin,* in das Reich.

(Schluss fehlt.) *Fol. 582 b.*

287. **1564. 30. October. Wien.** An die *Oberösterreichisch Regierung vnd Camer,* der vberschickhten Garttsee frücht [1]) Anndtwort.

„Wir haben Ewr schreiben, so ihr vnns bey des Zöllners zu Rofreidt Diener, Hannsen Prelln, gethan, sambt den Garseefrüchten vermüg der Nr. vnnd verzaichnuss ganz frisch vnnd wol bewart emphangen“ etc. *Fol. 589 a.*

288. **1564. 31. October. Wien.** An die Khai. Hofrethen, Herrn Doctor *Georgen Eder* vnd *Maximilian von Dornperg,* das sy den *Stellderle* vnd (die) *Cöllnpergerin* auf ainen bestimbten tag für sich eruordern vnd di in irem stritt vnnd irrung, freundtlich in der guett vergleichen wölln. *Fol. 589 a.*

299. **1564. 31. October. Wien.** An Herrn *Michaeln von Eiczing,* da er sich auf den 13. Novembris vor dem Khai. Hof. Rath erscheinen vnd der guetlichen handlung zwischen ime vnd des Herrn *(Ulrich) von Eyczing* nachgelassnen Sunen abwartten wölle. *Fol. 589 b.*

300. **Ohne Datum.** An Herren *Blasi Khüen,* die Ablösung der Herrschafften, so Herrn *Hannss Jacob Fugger* etc. pfanndtweiss inn vorder lannden innen gehabt, betreffendt.

(Da Erzherzog Ferdinand, die an H. J. Fugger, Herrn zu Kirchberg und Weissenhorn verpfändeten Herrschaften in den vordern Lannden wieder auszulösen wünscht, soll Bl. Khün schriftlich berichten, was es mit dieser Ablösung für eine Bewandtniss habe.

Weil aber Fugger dem Freiherrn Leonhard von Harrach d. ält. geh. Rath, Kämmerer und Obersthofmeister, 20.000 fl. Rh. schuldig ist, so wolle Khün sein Gutachten darüber geben, wie Harrach bei dieser Gelegenheit wieder zu dem Seinigen gelangen könne.)

(Der Schluss fehlt.) *Fol. 590 a.*

301. **1564. 2. November. Wien.** An die *Hertzogin von Lottringen,* des gehabten mitleidens mit weilendt Khais. Ferdinanden tödtlichen Abgangs, vnd glückhwünschung Irer Mt. eingetrettne Administration.

(Dankschreiben, welche sowohl für das was der Graf von Salm mündlich aussprach, als für jenes was der Brief enthielt.) *Fol. 593 b.*

302. **1564. 2. November. Wien.** An Herren *Lanndtschreiber Inn Behemb,* das er der von *Trawtenaw* ablösung, zu der Römischen Kaiserin Camer befürdern helffe.

---

[1]) Früchte vom Gardasee; vermuthlich Citronen, von der Stadt Limon, wo sie auf grossen Terrassen gebaut werden.

„Maria, von Gottes Gnaden Römische Kayserin, auch zu Hungern vnnd Behem Khunigin etc.“

(Nachdem sich die von Trautenau zur Ablösung an die Kammer der Kaiserin erbothen und sich desshalb auch bei dem Kaiser gemeldet hatten, erhält der Landschreiber den Auftrag, diese Ablösung zu vollziehen.)

Fol. 594 a.

303. **1564. 6. November. Wien.** Decret an *Bürgermaister* vnnd Rath alhie zu Wienn, das sy zu guettlichen Vergleichung zwischen *Hanns Bair* vnd *Johann de Monte*, etliche schidliche Personen zu Comissarien verordnen wöllen.

(Hanns Bair, Dräxl genannt, von Klattau in Böhmen und Hanns de Monte, Bürger zu Wien, sollen wegen ihrer Streitigkeit verhört und diese, wo möglich, in Güte beigelegt werden.) *Fol. 597 a.*

304. **1564. 8. November. Wien.** Passbrief auf hundert ailff Emer wein für Ir Mt. Hofhaltung.

(Die 111 Eimer werden dem Kaiser von Freiherrn Franz Bathiany (Buthiany) übersendet und sind mauthfrei zu passiren.) *Fol. 597 b.*

305. **1564. 8. November. Wien.** An *Wilhelmen Gienger*, der Kay. May. Hof-Camer Rath, das er sich zu seinem Hofcamer Rathdienst an den Kay. Hof verfuegen wölle.

(Erzherzog Ferdinand entliess (s. Nr. 241) der W. Gienger aus dem tirolischen Kammerrath, und desshalb wird auch an den Kammerrath der oberösterreichischen Lande geschrieben, damit sich Gienger ohne Verzug nach Wien begeben möge.) *Fol. 598 a.*

306. **Ohne Datum.** An die *Regierung vnd Camer inn Tyroll*, das sy *Wilhelm Giennger* zu seinem Hof Camer Rathdienst fürderlich abferttigen wöllen.

(Zu dem Vorigen gehörig. — Schluss und Datum fehlen.)

Fol. 598 b.

---

307. **1564. 8. December. Wien.** Passbrief auff der Fürstlichen Drchl. *Ertzhertzog Carlnn* Fuettermaister per aussbringung wägen zu Irer Dh. aufpruch.

(Zur Reise nach Steiermark.) *Fol. 643 a.*

308. Decret an *Bischoff zu Fünnffkhirchen.*

(Das Blatt ist leer gelassen, vermuthlich sollte das Schreiben nachgetragen werden und wurde später vergessen.) *Fol. 643 b.*

309. **1564. 8. December. Wien.** Decret an *Herrn Pögel* seine friaulische Hanndlung betreffendt.

(Freiherr Andreas von Pögel ersuchte, ihm die friaulischen Acten zuzustellen, was ihm jedoch verweigert wird, da dieselben Pögel's eigene Aussagen enthalten und er sie dazu benützen könnte, daraus zu sehen, was er gesagt habe oder nicht.) *Fol. 644 a.*

310. **1564. 8. December. Wien.** Decret an die *Nider-Österreichisch Regierung*, vermanung des begert guetbedunkhen, die von der Pruckh (an der Leitha) vnd Herrschafft Altenburg wegen des Neunten aus den Weingarten etc. betreffend, zu fürdern. *Fol. 644 b.*

311. **1564. 9. December. Wien.** An *Landtshaubtmann ob der Enns*, die von *Kirchdorff* betreffendt Anntwortt.

„Wir haben dein Schreiben vom 23. Nov. betreffendt die von Kirchdorff, das sich dieselbigen vndersteen sollten, die Kirchenzier vnnd guetter zu iren Hannden zu nemen vnnd aigens gefallens zu uerkauffen vnnd zu verwennden, emphangen, vnnd dieweil vnns dann zuzusehen vnnd zu gestatten nicht gemaint, so wirdest du demnach von Ambt vnnd Oberkhait wegen, vnnd damit berüerter Kirchen zu Nachtheil nichts gehanndlt noch auch anndern dardurch, gleichfalls also zu thun, Exempel gegeben werde, ernstliche vnnd würckhliche einsehung vnnd wenndung zu thun wissen,“ etc. *Fol. 645 a.*

312. **1564. 10. December. Wien.** An *Lanndtshaubtmann ob der Enns*, von wegen besuechung vnd aufwartung des Lannd-Rathdiennsts durch *Adamen Hofman*. *Fol. 645 b.*

313. **1564. 11. December. Wien.** An *Orator zu Venedig*, Anntwort, betreffendt des Capitan *Andree Gromo* Practic mit Sibenbürgen.

„Wir haben deine zwai schreiben vom 25. vnnd 26. Nov: emphangen vnnd daraus deinen Vleiss inn Erkundigung dessen so der Capitan Andrea Gromo mit Sibenburgen hat, und derohalben auf obbemelltem 25. Novemb. geen Alba Julia geschrieben, nach lenn s genediglich verstanden, Vnnd dieweil vnns etc: etc: an gewisser vnnd aigentlicher erkundigung der sachen merklich vil gelegen, so ist vnnser genediger Befelch an dich, das du also dein vleissige Kundtschafft vnnd nachforschung, warmit solcher Capitan vnnd sein Annhang vmbgehen, wem sie auch Brief zueschickhen, vnnd was sy bey den Venedigern haimblich vnnd offentlich hanndeln vnnd practiciern, halltest vnnd was du jederzeit durch dein fleissig nachforschung in erfarung bringst, vnns vnsaumblich in teutscher sprach zuschreibest“ etc. *Fol. 646 a.*

314. **1564. 12. December. Wien.** An Richter vnd *Rath zu Waidhoven an der Yps,* die Kay. Mayt. zu berichten ob der *Abbt zu Mölckh* [1]) eelich verheyrat oder nit.

„Nachdem vnns fürkombt, wie das der jetzig Abbt zu Mölckh ain eelich weib genomen, vnnd sich mit derselbigen bei Euch zu Waidhouen offentlich zusammen geben haben lassen sollte, so ist vnnser genediger Befelch an Euch, das Ir vnns solliches (ob dem also oder nit) vertrewlich berichtet, vnnd im faal Euch darum nichts bewusst, desselben inn der Still erkundiget, daran thut Ir vnnsern willen vnnd mainung." *Fol. 646 b.*

315. **1564. 12. December. Wien.** An *Orator zu Venedig,* Anntwort, des *Galeatzo Fregaso* fürschleg vnnd Practic betreffendt.

„Lieb: Getreuer, Dein schreiben vom 18. Nov. betreffend dess Galeazo Fregoso fürschlag vnnd Practiggen, haben wir woll emphangen etc. auch darauf der sachen genedigelich nachgedacht, aber bey vnns gar nicht im Rath befinden kunden, dass solcher Practigg gehör zu geben, oder sich im allerwenigisten damit einzulassen sey, derwegen ist vnnser genediger befelch an dich, das du durch alle fuegliche Mittel vnnd weeg, den bemelten Fregoss dahin weisest, damit er die sachen inn Rue stellen, vnnd sonnderlich desshalben ainiche Raiss zu vnns furzunemen nit vndersteen wölle, dann wir kunden vnnd gedenckhen, vnns solchen Werkhs gar mit nichten zu beladen, darumben wir auch ime, Fregoso, nicht gern vergeblich herauss sprengen vnnd ime zu vngeduld vnnd beclagung vrsach geben wollten" etc. etc.

„Vnd wöllen Dich aber nochmalen ersucht haben, dass du nicht destweniger auf solche Practiggen (ob dieser oder der ander Fregoss, dieselbe vielleicht nochmalen auf anndern weeg, es sey mit oder one verwanndnuss des Herczogen von Florencz vnndersteen wurde) dein vleissige Achtung gebest, darauf guete kundtschafft machest vnnd was zu jeder Zeitt inn erfarung bringst, vnns, zu vnnsern aignen Hannden in teutscher Sprach schreibest vnnd berichtest." *Fol. 647 a.*

316. **1564. 13. December. Wien.** An *Herren von Pollweil* vnnd die *Regierung zu Ensishaim,* das sy sich des aussgangnen befelchs vom *Kunig aus Franckhreich* die angemasste Superiorität der dreyer Stifft, *Mecz, Tull* vnnd *Verdum* erkundigen vnnd solchs Ir Mayt. berichte.

(Herr von Pollweil hatte schon lange nicht geschrieben und wird ersucht die neuen Zeitungen durch die wöchentliche ordinäre Post zu Rheinhausen

---

[1]) Urban I. Perntatz, gewählt 1564, noch nicht 30 Jahre alt. Maximilian II. leitete eine gerichtliche Untersuchung gegen ihn ein. S. Kaiblinger, Geschichte des Benedictinerstiftes Melk. I Bd. S. 769 u. 773.

mitzutheilen. Das Schreiben an die Regierung zu Ensisheim wird ihm dann in Gnaden anvertraut, wie folgt:)

„Vnnd wöllen dir hiemit inn genedigem vertrawen nicht verhallten, das vnns (die) Copij aines Befelchs, so der Khunig zu Frannckhreich, den 11. Octob. nechstverschienen, an seinen Gubernator zu Mecz, von wegen der dreyen Stifft Mecz, Tull vnnd Verdum, ausgeen haben lassen solle, zukommen, inmassen du solches ab innliegender Abschrifft weitter zu vernemmen. Wann vnns nun dasselbe fur ain sonnder grosse Newrung ansicht, inn Erwegung das wir nie gehörtt, das die negst vorigen Khunig zu Frannckhreich, sich jemallen der Superioritet vber die bemelten drey Stifft angemasst, wie vnns dann auch noch woll einngedenckh, das Bischoff von Verdun im verschienen 63. Jar von vnnserm geliebten Herren vnnd Vattern, der vorigen Khay: Mt: mildeglich zu gedenckhen, in vnnserm beisein, zu Innsprugg, die Regalia desselben Stiffts, emphangen, auch erst newlicher tagen bey vnns, vm ain Indult, seines jeczt ferrern schuldigen Emphahens halben, angehalten, wie wir Im dasselbige auch genediglich bewilligt, sonder es nie annderst verstanden, alls die baid vorigen Khunig zu Franckreich, sich allein (gleichwoll vermaintlich vnnd aigenthetlich, aller gebür zuwider) der ermelten Stett, sonnderlich aber der Statt Mecz, anzumassen vnnderstannden, vmb souil mer verwunderlich vnd befrembdlich kombt vnns dise Newrung für. Damit wir nun der Sachen aigentlichen vnnd gewissen Grundt erlanngen, so ist vnnser genedig begern an dich, das du der sachen, wie du aller gelegenhaitt nach zu thun wol waisst, also pald mit vleiss nachfragest vnnd nicht allain inn gewisse erfarung bringest, ob diser obgemeldt befelch, vermueg der Copei also aussgangen, sonnder auch, was darauf weitter inn der volziehung eruolgt sey, vnnd noch fürbass hin eruolgen werde, damit wir vnnserm vorigen Kayserlich Ambt nach, den Dyngen ferner dest fuegsamer weitter der gebür nach, zu denckhen wissen. Vnnd wöllest solches, souil Imer müglich fürdern, wie du dann vnns auch zu sonndern gefallen hanndelst, wo du vnns auch sonst von dergleichen vnnd anndern französischen Henndlen vnnd Practiggen, was allmalen, an dich gelanngt, durch deine gehorsame vertrauliche schreiben tailhafftig machest" etc. *Fol. 647 b.*

317. **1564. 14. December. Wien.** An *Abbt zu Hirschfeld*, Fürschrifft für *Hannsen Debner*, damit ime das Brobstey-Lehen sein lebenlanng im bestanndt gelassen werde.

(Dieses Lehen ist in der Grafschaft Schwarzburg, eine Meile von Sondershausen gelegen und der Zins nur von Vorwerk und den dazu gehörigen Äckern und der Schaftrift, so wie hier und da vom Getreide zu erheben.) *Fol. 649 a.*

318. **1564. 14. December. Wien.** An *Ertzhertzog Ferdinannd,* betreffendt die Wein, so in weillendt Khais. Ferdinand Keller gefunden worden.

(Es wird dem Erzherzog das Verzeichniss der Weine mitgetheilt, die im kais. Keller zu Prag gefunden wurden, und gewünscht, dass sie beisammen liegen bleiben, bis der Kaiser und der Erzherzog nach Prag kommen.) *Fol. 650 a.*

319. **1564. 14. December. Wien.** An *Bernharden Herrn von Tscheratin*, Forderbrieff.

(Tscheratin [Zierotin] hat sogleich nach Empfang des Schreibens am kaiserlichen Hofe zu erscheinen.) *Fol. 650 b.*

320. **1564. 14. December. Wien.** An *Saltz-Ambtman zu Gmunden*, Recepisse.

(Empfangsbestättigung des erhaltenen Schreibens und der begehrten Fische.) *Fol. 650 b.*

321. **1564. 15. December. Wien.** *Paulsen Spiessen* vrkunndt seines dienssts vnnd Ambts-Raittungen.

(Dem Paul Spiess wird bezeugt, dass er zuerst als Futterschreiber dann als Sumelier, und später in der Verwaltung der Pfenningmeister- und Hofcontrolor-Ämten sehr gute Dinste that und vollkommen Rechnung ablegte.) *Fol. 651 a.*

322. Hof-Contralors-Instruction.

Instruction vnnd verordnung, wie vnnd welcher massen vnnser Hof-Controlor-Ambt jeczundt vnnd hinfüran gehanndelt vnnd verricht werden svll.

Erstlich, nachdem wir vnnsern Khuchlmaister, auch Khuchlschreiber, Einkhauffer, Khellerschennckh, Liechtcamerer, Fuettermeister vnnd Fuetter schreiber, jedem insonderhait, schrifftlich Instruction vnnd Ordnung gegeben, wie Sie Ire Ämbter handen vnnd versehen sollen, gemelter Hof-Contralor von denselben Instructionen, Abschrifften zugestellt worden, damit er derselben lauter Wissen hab vnnd sich gegen angeregten Offizieren, in dem so ime vnnd seiner Instruction aufgelegt, vnnser Verordnung gemäss halten vnnd richten mug.

Vnnd gedachter Contralor soll sein vleissig aufmerkhen haben, das Khuchlschreiber, Einkauffer, Khellerschennkh, Liechtcamerer, Fuettermaister vnnd Fuetterschreiber, ir jeder sein Ambt nach Inhalt bemelter Instruction vnnd verordnung trewlich vnnd mit vleiss versehe und ausswartte.

Vnnd dieweil gedachten vnnserm Khuchlschreiber, Einkauffer vnnd Khellerschennkh, in irer Instructionen aufgelegt ist, das sy alle Tag irer Hanndlungen vnnd Aussgaben, ime Contralor-Tag-Zetteln, wie es dann in vnnsers Khuchlmaisters Instruction auch gemellt wierdt, vbergeben, solle er, Contralor,

solch Tag-Zettln also alle Tag von denselben Officieren, jedem insonderhait emphahen vnnd annemen, dieselben aigentlich vberlegen vnnd besehen, ob ir Hanndlung vnns jederzeit zu nucz vnnd notturfft beschehen, auch allbey erkundigung vnnd sonnderlich alle Zeit, sein fleissig Aufmerkhen haben, auf alle Gattungen vnnd Sachen in Kheller vnnd Khuchen, das die dermassen, wie durch die Offiziers-Raittung eingelegt, vorhannden seyen, vnnd zu vnnserer notturfft dargegeben vnnd gebraucht werden.

Vnnd sonderlich soll er darob sein, das dem Mundtkhoch der Zugger vnnd gewürczt, durchs gannez Jar nach dem Gewicht aus dem Zergaden, gegen ainen vnderschriebnen Zettl (dieselb alsdann der Khuchlschraiber neben seiner wochenlichen Raittung mit fürbringen soll) überanndtwort werdt.

Dessgleichen soll auch der Contralor, von vnnsern Stall- vnnd der Liecht-Cameroffizieren, ordenliche Wochen-Particular-Zettl empfahen, dieselben wol vnnd vleis- *Fol. 651 b.*

Hier bricht leider die Instruction ab, da die Reste des Copey-Buches nicht weiter reichen.

Verzeichniss der Personen- und Orts-Namen, nebst den Titeln der Behörden u. a. m.

C und K.

D und T.

E.

L.

M.

REGESTEN

AUS DEM ARCHIVE VON

FREISTADT IN ÖSTERREICH OB DER ENNS.

MITGETHEILT VON

WEIL. FERD. WIRMSBERGER.

1337. 7. März. (Des Vreitages in den ersten vier tagen in der Vasten.) Sine loco. Elsbeth, Heinrich des *unsinnigen Schusters* Hausfrau, versetzt ihrem Bruder Stephan für schuldige 4 Pfund Wiener Pfennige einen Garten vor dem *Guntzentor* an Chunrat's Wiese bei dem Brunnen, wovon man in die Zeche (?) jährlich 30 Pfennige dient. Gesiegelt hat die *Stadt Freistadt.*

Orig. Perg. Hängesiegel von gelbem Wachs, worin ein Querbalken. Umschrift: ... LVM. CIVJVM. DE. VREJJENS ...

1349. 21. October. (Aindlœf Tausent Magt Tag.) Sine loco. Abt *Reinhart* und der Convent zu *Baumgartenberg* urkunden, dass Chunrat der *Swanter*, Bürger zu *Freistadt*, und seine Hausfrau Alhait ihren Weingarten an dem *Hælenstain*, genannt der *mocz*, zu einem Seelgeräthe gegeben haben unter der Bedingung, dass ihr Sohn Bruder Jans seine Pfründe bessere und nach seinem Tode zur Besserung der Pfründe der Klosterbrüder und gegen Abhaltung eines Jahrtages am St. Malachiastage der Weingarten dem Kloster zufalle.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von gelbem Wachs.

1360. 13. Mai. (Erichtag vor dem Auffart Tage.) Dat. Wien. Herzog *Rudolf* beauftragt die Bürger zu *Enns*, jene von *Freistadt* an der Kaufmannschaft beim alten Herkommen bleiben zu lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1361. 3. April. (Samstag nach Ostertag.) Sine loco. Abt Jans und der Convent zu *Baumgartenberg* geloben einen Jahrtag, welchen Ulrich der *Öchgsel*, Bürger zu Freistadt, für sich und seine zwei Hausfrauen Elzpeten und Margreten gestiftet hat mit dem Gute, genannt *„datz der Spraid“*, in der *Rieder* Pfarre, welches er von Otto dem *Gruber* um 32 Pfund Wiener Pfennige gekauft hat, halten zu wollen. Der Unterkellner der Abtei soll den Herren in das Resent jährlich ein Mahl mit

Fischen und Wein für 1 Pfund Pfennige geben, der Abt aber soll aus seiner „Bürsen“ dem Vetter Ulrich's, Bruder Martin, jährlich bis zu seinem Tode auch 1 Pfund Pfennige reichen.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von gelbem Wachs.

1363. 5. Juni. (Mantag nach Gots Leichnams tag.) Dat. *Wien.* *Herzog Rudolf* von Österreich befiehlt Jansen von *Traun*, *Pfleger zu Freistadt,* damit der Bau daselbst Fortschritte mache, zu diesem Male auf einen jeden Hof 60 Pfennige, auf die Hofstatt 10 Pfennige, auf die Hube 40 Pfennige und auf jedes Lehen im Landgerichte *Freistadt* 32 Pfennige als Steuer zu legen. d. dux per se.

Orig. Papiér. Siegel zerbröckelt, rückwärts aufgedrückt.

1364 (1363). 27. December. (Sand Johans tag ze Weychnachten.) Dat. *Wels. Herzog Rudolf* von Österreich verleihet eine Hube und eine Hofstatt in dem *Ensdorf* zu *Ens* Chunrat dem *Gelwaicz*, Bürger zu *Wels*, und seiner Hausfrau Katharina, welche sie gekauft haben von Hertneid dem *Mecz* und seiner Hausfrau Margareth nach erfolgter Aufsandung an seinen Pfleger zu *Steyr* Niclas den *Scheken.* Scheko.

Orig. Perg. Siegel abgerissen.

1364. 26. Juli. (Freitag nach Jacobi.) *Enns.* Herzog *Rudolf* schickt zu den Bürgern von *Freistadt* seinen Diener und reitenden Boten Hermenlein sammt einem von Enns und fordert sie auf, letzteren zwei Bürger zuzuordnen, damit ohne Säumung die so nöthigen Wägen zu Stande gebracht werden, sonst würde er sich wegen des Schadens zu ihnen halten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1364. 29. September. (Sand Michahels tag.) Sine loco. Stephan von *Harrach* versetzt zehn Güter zu *Stiftung* „enhalb *Irharöd*“ in der Pfarre *St. Leonhart* als freies Eigen sammt dem Zehent darauf an Heinrich den *Schreiber*, Schaffer zu *Freistadt*, und seine Hausfrau Dorothea für 80 Pfund Wiener Pfennige gegen das Recht der Einlösung dieses Dorfes am nächsten St. Georgentage. Gesiegelt hat er, der edle, ehrbare Herr Janns von *Traun, Hauptmann zu Freistadt,* und seine Freunde Chraft von *Harrach* und Jan von *Lozperch.*

Orig. Papier. Siegel verloren.

1365. 29. Juni. (Sand Peter vnd sand Pavls tag.) Sine loco. Stephan von *Harrach* versetzt zwei Güter zu *Prehtleinslag* und zu

Pehaimdorff in der Pfarre *Reichental* und ein Gut im *Chvngslag* zunächst dem *Waltpurgerhof* in der Pfarre *Schenkenfelden*, alle freies Eigen, den Zehent auf obigem Gute zu Prehtleinslag und auf dem Ődrevt daselbst, das in des Walpurger Hof gehört, an den ehrbaren Knecht Heinrich den *Schreiber*, Schaffer zu *Freistadt*, und seine Hausfrau Dorothea für 40 Pfund alter Wiener Pfennige gegen das Recht der Einlösung am nächsten St. Martinstage. Gesiegelt hat er, Janns von *Traun*, Hauptmann zu Freistadt, sein (Stephan's) Vetter Chraft von *Harrach* und Otto der *Fevhter*, *Landrichter in der Riedmarch*.

Orig. Perg. Siegel abgefallen bis auf jenes des Trauner's von braunem Wachs. Ein einfacher, dreieckiger Schild, von oben nach unten getheilt.

1366. 2. Februar. (Liechtmesstag.) Wien. Eberhart von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, erklärt Christoffeln dem *Syrveyer*, Mautner zu *Linz*, dass die Bürger von *Freistadt* mit den Briefen Herzog Rudolf's vor dem Herzoge, dem Marschall und ihm selbst erschienen seien „von der widergab wegen vber dew tunaw ye von dreisk chuffen segs pfening". Da dies ein bekanntes altes Herkommen ist, welches auch Herzog Rudolf bestätigt hat, so soll der Mautner ihnen diese Widergabe widerfahren lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1367. 5. September. (Suntag nach sant Augustins tage.) Dat. *Wien*. Schreiben *Herzog Albrecht's* an die *Freistädter*. Er und der Kaiser seien überein gekommen, einige ihrer Herren und Räthe an die Grenzen am Mittwoch nach unsrer Frauen Tag der Schiedung (18. August) zu senden, wo auch des Herzogs, aber des Kaisers Gesandte nicht erschienen sind. Der Kaiser habe sich mit vielen Geschäften (grozz vnmůzze) entschuldigt und um einen Waffenstillstand bis nächsten St. Gallentag ersucht. Er beauftragt daher die Freistädter, den Waffenstillstand zu halten und in dieser Zeit keinen Angriff gegen *Böhmen* zu thun. Den Erfolg der an den kaiserl. Hauptmann und Verweser nach *Prag* gerichteten Botschaft werde er ihnen zu wissen machen. d. dux, magister curie de *Ryed*, *wěhinger* magister camere.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1370. 2. Februar. (An dem Heyligen liechtmesse Tag.) Sine loco. Herrmann der *Zinispon*, Bürger zu *Freistadt* und Zechmeister des Gotteshauses *St. Peter auf dem Berg* bei Freistadt, urkundet, dass die

dortigen Bürger verkauft haben wegen des neuen Baues der Capelle in dem Friedhofe zu St. Peter zwei Brodtische zu *Freistadt*, welche der selige Heinrich *Rådinger* nach St. Peter geschafft hat (freies Burgrecht), an den ehrbaren Mann Martin den *Puller*, Bürger zu Freistadt, um 19 Pfund Pfennige, welcher wieder zu obigem Gotteshause ein Pfund Pfennige auf diesen Brodtischen gemacht hat zu einem ewigen Licht, zu dessen Erhaltung sich der Zechmeister verbindet. Gesiegelt hat er und die Stadt Freistadt.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von gelbem Wachs. 1. zum Theile abgefallen, das der Freistädter ein einfacher, durch einen Balken getheilter Schild.

1370. 12. Juli. (An sand Margreten tag der Heyligen junchvawen [sic].) Andre von *Haunsperg* und seine Hausfrau verkaufen den *Payerhoff* in der Pfarre *Neumarkt* und zwei Güter zu *Erling* und *Pôsenberig* in der Pfarre *Guttau*, freies Eigen, den Bürgern zu *Freistadt* zu der mit dem Gelde des seligen Mathes von *Nadelnpach* von ihnen auf den Altären der heiligen Wenzel und Georg in der St. Katharinenkirche gestifteten Messe, deren Verweser Chunrat der *Semelrock* ist, um 130 Pfund alter Wiener Pfennige. Gesiegelt hat er, sein Oheim Ulrich der *Anhanger*, sein Schwager Veit der *Anhanger*, sein Oheim Marchart der *Sluzzelberger* und Jans von *Traun*, Hauptmann zu Freistadt.

Orig. Perg. 5 Hängesiegel von schwarzem Wachs. 1. verloren. 2. 3 Ringe im Dreiecke. 3. an einem schiefgelegten Stabe 3 Eichenblätter. 4. 2 Schlüssel. 5 bekannt.

1371. 28. Jänner. (Eritag vor dem Heyligen Liechtmesse Tag.) Sine loco. Chunrat, Ulrich's des *Semelrocks* von *Freistadt* Sohn und ehemals Caplan der ewigen Messe auf den Altären der heiligen Wenzel und Georg in der St. Katharinenkirche zu Freistadt, resignirt auf diese Caplanei zu Gunsten des Priesters der Regensburger Diöcese, Otto des *Půchler von Dingoluingen*, und verkauft der Kirche sein Haus daselbst in der Hell zunächst hinter der *Pylgreiminn* Haus als freies Burgrecht. Gesiegelt hat der Hauptmann Jans von *Traun* und die Stadt Freistadt.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel.

1372. 17. September. (Sand Lamberti Tag.) Sine loco. „Der erber Chnecht Michel, Ulrich's des *Öchsleins* Vetter“, gibt aus des Letzteren Nachlasse zu einem Jahrtage für ihn 32 Pfund Pfennige nach *Baumgartenberg*, welche Abt Janns auszeigt auf gekauften Gütern mit 2 Pfund Gülte auf freiem Eigen: 9 Schillinge am *Czeissenperg* bei *Freistadt*, 5 Schillinge von des *Sailers* Lehen und 50 Pfennige von dem

Chindacker zu *Obern Czierknarn* (Zierking) in der *Pfarre* Ried (Summa 2 Pfund?). Über die Abhaltung dieses Gottesdienstes reversirt der Abt und Convent.

Orig. Perg. Siegel des Convents; das des Abtes verloren.

1375. 23. Juni. (Samcztag vor sand Johans tag ze Svnewenden.) *Wien.* Herzog *Albrecht* von Österreich gebietet seinem getreuen lieben Albrecht von *Zelking von frevdegg,* den Bürgern von *Freistadt* keinen Infall noch Irrung zu thun „mit den Tauern vnd an dem schenken in den Dörffern ze *Lozperg* vnd zu dem *Weinperg*“ gegen die Privilegien, welche sie von seinen Vorfordern und ihm haben. Im Übertretungsfalle wird sein Hauptmann die Bürger schützen.

D. d. per Joh. de T.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1376. 26. April. (Montagz vor sand Phylipps vnd sand Jacobs Tag.) Sine loco. Friedrich der *Pyber* versetzt an Chunrat den *Purgerpavren,* Bürger zu *Freistadt,* und seine Hausfrau Katharina sein freieigenes Gut zu *Ramlawe* in der Pfarre *St. Peter* bei *Freistadt* um 60 Pfund alte Wiener Pfennige. Gesiegelt hat sein Vetter Otaker der *Pyber,* sein Oheim Stephan der *Volchrat* und Jans der *Kurbiczzer,* Landrichter zu Freistadt.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1379. 23. Mai. (Montag vor dem Pfingsttag.) *Ebelsperch.* Bischof *Albrecht* von *Passau* verleihet Chunrat dem *Pästlein,* Bürger zu *Freistadt,* zwei Theile Zehents, grossen und kleinen, auf drei Gütern zu *Pilgreimstorf* in der Pfarre *Neumarkt* und auf vier Gütern, genannt auf dem *Perg,* in der Pfarre *Hirschbach,* Lehen von Passau, welche dieser gekauft von Peter *Ibein dem Gusner von Chernekk.*

Orig. Perg. Hängesiegel von rothem Wachs.

1379. 20. Juni. (Montag vor Sunnwenden.) Datum *Wien. Herzog Albrecht's* Befehl an seinen Pfleger zu *Freistadt,* von den dortigen Bürgern, welche Albrechten *von der Satzung* und Friedrich dem *Ryemer* ihren Wiesenwachs zerstört haben, Schadenersatz zu verlangen.

D. dux per *portzlinum* janitorem.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1379. 26. October. (Mitichen vor sand symon vnd Juda Tag.) Sine loco. Testament des Ott *Gavlinger,* Bürgers in der *Vreinstat.* Seiner

Hausfrau Agnes vermacht er 40 Pfund Wiener Pfennige bares Geld für Morgengabe, für Heiratgut sein Haus bis an ihren Tod, wo es dann auf ihre Kinder erben soll. Das Bettgewand schafft er ihr und ihren Kindern zu gleichen halben Theilen. Letzteren macht er all' seine ausliegenden Gelder und die Güter: drei Rent enthalb der *wenigen Gusen* in der *Stifftung*, in der Pfarre *Neumarkt*, zwei Lehen, eines gelegen zwischen der *swantt* und der *hayd* in *Neumarkter* Pfarre, das andere bei dem Holz bei der *Pernaw* (auf diesen hat er Otten dem Pfaffen drei Schilling gegen Ablösung geschafft), eine Fleischbank und einen Luss in dem Burgfeld gegen *St. Peter*, seinen Pflanzgarten, Stadel und Garten auf der *Wür zu Zagelaw*, zwei Rent zu *Harbruck* in dem Dorfe in der Pfarre *Hirschbach*, dazu 30 Pfund Pfennige, wofür ihm die Oberhub zu *Sygleinstorf* und ein Burgrecht zu *Losperch* in dem Dorfe versetzt sind, und 20 Pfund, wofür ihm versetzt sind zwei Lusse auf der *Hammerleyten*, und einen Luss in dem Burgfeld bei den Siechen zunächst Nicleins des *Chramer* Peunt. Den Luss aber bei der *Stockwies* und die Wiese dazu schafft er seinem minderjährigen Stiefsohne Henslein, dessen Vormund sein Bruder Herwort sein soll. Er vermacht ihm all' seinen Harnasch „also, daz derselb Harnasch pei dem haws beleiben sol vncz, ob di egenant mein hausfrow einen man nâm, so sol man jm jn antwurten, Ez wer denn alz vil, daz in die vrov selb behalten wolt, so sol si im engelten nach erber lewt rat". Die Peunt und den Luss darvor gelegen im Purgfeld ob der Angergassen gibt er zu einem Jahrtage (wohin? ist nicht angegeben). Gesiegelt mit seinem und der Freistadt Siegel.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1380. 11. October. (Phinczag vor sand Cholmans tag.) Datum *Wien*. *Herzog Albrecht* verleihet seinem Schaffer zu *Freistadt*, Heinrich, für geleistete treue Dienste die Fischweide bei *Freistadt*, „von der *Weyrmûl* in den *Würgraben* vnd in der *Altach* auf der *Ayst* vncz auf des *Hêvssen Wûr* ob der Padstuben an dem *Gries*".

D. dux per Ch. Notarium Camerae.

Orig. Perg. Hängesiegel verloren.

1381. 4. Juli. (Sand vlreichs tag.) Sine loco. Heinrich der *Fuchs* verkauft sein freies halbes Gut zu *Obernaich* in der Pfarre *Gallneukirchen* an Heinrich Schaffer zu *Freistadt*. Doch will er das Kaufrecht darauf haben und davon jährlich ½ Pfund Wiener Pfennige dienen.

Gesiegelt hat Hanns der *Harrocher* und Simon der *Lempercxagel*, Urbarrichter.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von gelbem Wachs.

1384. 11. Februar. (Pfincztag nach sand Dorothea tag.) Datum *Enns*. Eberhart von *Kapellen*, Hauptmann zu *Enns*, verleihet Chunrat dem *Pestlein von Freistadt* und seinen Brüdern einen Hof zu *Grueb* in der Pfarre *Lasberg* bei *Walichshoff*.

Orig. Perg. Hängesiegel von braunem Wachs.

1385. 20. Juli. (Phincztag nach Alexij.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* schreibt Eberharten von *Kapellen*, er habe befohlen, die Stadt *Freistadt* „ze vesten vnd pezzern an den grêben vnd andern dingen, damit vnser Land vnd lewte da oben desterpaz dauon behůtt vnd beschirmet werden". Daher bittet er ihn, seine in dortiger Herrschaft gesessenen Leute zur Arbeit dahin zu senden. Dominus dux.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1386. 16. April. (Mantag nach dem Palm tag.) Datum *Traun*. Janns von *Traun* verleihet Chunraden dem *Schmid* am *Tischperig* und seinen männlichen Erben das Gut zu dem *Hager* in der Pfarre *Lasberg*.

Orig. Perg. Hängesiegel von gelbem Wachs.

1389. 4. Mai. (Sand florians tag.) Datum *Wiltperch*. Kaspar von *Starhemberg* erlaubt als Lehnherr, dass Wernhart der *Chamrer*, Bürger zu *Linz*, seiner Hausfrau Anna, Chunrat's des *Pestleins*, Bürgers zu *Freistadt*, Tochter ein Vermächtniss auszeige auf fünf Gütern „dacz dem Chern" zu *Hausmanning*, auf dem *Chawmleinsperg*, am *Mitterperg*, am *Hacholtsperg* und am *Pesemperg*, in der Pfarre *Linz*.

Orig. Perg. Hängesiegel von dunkelbraunem Wachs.

1393. 9. März. (In der Vasten des Sunntags, alz man singt Oculi mei etc.) Sine loco. Ulrich *Snekkenrewter* und sein Sohn Reindel verkaufen drei von Heinrich von *Rosenberg* lehenbare Güter zu *Liebental* in dem Dorfe in der Pfarre *Reichental* und im Landgerichte *Freistadt* und das Holz zunächst Liebental an Hannsen den *Zinespan*, Bürger zu *Freistadt*, nach dem Landesrechte in der *Riedmarch*. Gesiegelt haben sie, ihr Schwager Jörg *Gruber* und der ehrbare Knecht Friedrich *Schaler*, Landrichter in der *Riedmarch*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1393. 7. Mai. (Des mittechens nach sant fflorians tag.) Sine loco. Die Brüder Wolfgang und Kaspar die *Stainpecken* und ihre Geschwister geloben, ihren Maier und Holden Weiglein an dem *Popelhofe* mit keinen Forderungen zu drängen, die dem ersten Kaufrechtsbrief zuwiderlaufen. Gesiegelt haben sie und ihr Vetter Hainzel der *Stainpeck*.

Orig. Perg. Siegel abgefallen.

1393. 15. Juni. (Sand veyts tag.) Sine loco. Gregor der *Plenkel*, Bürger zu *Freistadt*, und seine Hausfrau Anna verkaufen ihr freies Burgrecht, eine Point und einen Wiesenfleck ausserhalb der *Hanengasse* beim Kreutz „gen *sand Peter* niderhalbs weg bei des pharrer wis", an ihren Mitbürger Hanns *Zinespan* um 29 Pfund und um 10½ Pfund Wiener Pfennige. Gesiegelt hat Peter der *Grewsnikcher*, Stadtrichter, und Friedrich der *Piber*, Bürger, und einer des Rathes zu Freistadt.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1395. 14. Februar. (Sunnetags vor vasschang, als man singt Exurge.) Sine loco. Ulrich der *Snekkenrewter*, seine Hausfrau Elsbeth und seine Kinder Reindel, Hanns und Katharina verkaufen ihre rittermässigen Lehen von Heinrich von *Rosenberg* in der Herrschaft *Freistadt:* zwei Güter zu *Liebental* in der Pfarre *Reichental* und drei Güter in der *Stiftung* in der Pfarre *Rainbach*, an den ehrbaren Mann Hanns *Zinespan*, Bürger zu *Freistadt*. Gesiegelt haben Ulrich und Reindel die Snekkenr. und ihre Schwäger und Freunde Georg *Gruber*, Wohunk der *Harrocher*, Andre der *Priendel*, Bürger zu dem *Budweis*, und Peter *Grewsnikcher*.

Orig. Perg. 6 Hängesiegel. 1. 2. drei neben einander gestellte Rosen. 3. Querbalken mit aufwärts gekehrten Zinnen. 4. 3 Federn. 6. 3 im Dreieck und durch Stiele verbundene Blätter.

1395. 13. April. (Erichtag in den Osterveyrtagen.) Sine loco. Georg *Harrocher*, Sohn des Hanns *Harrocher*, bestätigt, dass die Bürger von *Freistadt* das ihnen von seinem Vetter Albrecht dem *Harrocher* zur Aufbewahrung anvertraute Siegel seines Vaters wieder eingeantwortet haben. Gesiegelt hat er, sein Vetter Hanns von *Aw* und sein Stiefvater Erasem der *Waczmanstorffer*.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel, das des Harrachers verloren. 2. ein gespaltener Schild, Helm, Helmdecke, 2 Büffelhörner. 3. 5 Blätter, ohne Helm.

1395. 22. April. (Phincztag vor sand jörgen tag.) Datum *Wien*. *Herzog Albrecht* gibt den Bürgern zu *Freistadt* das Weinungeld daselbst

für die Jahre 1396 und 1397, jedes Jahr für 300 Pfund Pfennige, in Bestand. D. Dux per vlr. *zink.*

Orig. Perg. Hängesiegel von rothem Wachs

1395. 20. August. (Sand Asswoltz Tag.) Sine loco. Wenzlab *Prewhaffen* gibt den Bürgern zu *Freistadt* den Rath, Chunraten des Zechmeisters Enkel von *Steireck*, und Otten dem *Wyltinger* als Abgesandten des Herzogs von Österreich ihren Entschluss wegen Zahlung des Ungeldes nicht erst zu Weihnachten, sondern ehestens kund zu geben, da sie in Erwartung desselben schon fast unverantwortliche Ausgaben mit Kost und Zehrung vergeudet haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1395. 7. November. (Suntag vor sand Marteins tag.) *Wien.* Herzog *Wilhelm* von Österreich gebietet den *Freistädtern* bei seinen Hulden, ihm mit seinem und seiner Brüder Ungeld verfallen und künftig gewärtig zu sein und es seinem Amtmanne Niclas *Weispacher* einzuantworten, „vnd tůt nicht anders durch yemands gescheffts willen Oder jr tett swerleich wider vns vnd wolten das dacz ew haben".

D. Dux in cons. aud.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1395. 23. December. (Phineztags vor Weichnachten.) Datum *Wien.* Urfehde des Hanns *Strauzz*, Bürgers zu *Kolln an der Elb* (Kollin?), welcher wegen eines Streites mit den zwei Bürgern von *Freistadt*, Hannsen dem *Marbekchen* und Ulrich dem *Hopel*, zu *Wien* in Haft gehalten worden. Siegler Herr Chunrat der *Rokk*, Münzmeister zu *Wien*, und Friedrich der *Dietram*, Rathsherr daselbst.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel.

1396. 29. Juni. (Sand Peter vnd sand Pauls tag.) Sine loco. Ulrich der *Snekkenrewter*, seine Hausfrau Elsbeth und seine Kinder Reindel, Hanns und Katharina verkaufen ein Gut im Dorfe zu *Liebental*, in der Pfarre *Reichental*, Lehen Heinrich's von *Rosenberg*, an Hannsen den *Zinespan*, Bürger zu *Freistadt*, nach dem Landesrechte in der *Riedmarch.* Gesiegelt hat er und sein Sohn Reindel, ihre Schwäger und Freunde Georg *Gruber*, Wohunk der *Harrocher*, Andre der *Brünndel*, Bürger zum *Budweis*, und Peter *Grewsniker.*

Orig. Perg. Siegel abgefallen.

1396. 25. September. (Mitichen vor sand Michels tag.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Wilhelm* und *Albrecht* bestätigen auf Ersuchen der Bürger von *Freistadt*, denselben die ihnen von König Rudolfen von Rom, Herzog Rudolf und Albrecht ertheilten Freiheiten.

Orig. (?) auf Papier. Das Siegel, von grünem Wachs, war rückwärts aufgedrückt (wahrscheinlich ein gleichzeitiges Vidimus).

1397. 27. Jänner. (Samcztag nach paulj Conuersionis.) Datum *Wien*. *Herzog Wilhelm* gebietet den Bürgern zu *Freistadt*, seinen Antheil an dem dortigen Ungelde sogleich seinem Amtmanne Friedrich *Kraft* auszuzahlen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1397. 4. Mai. (Sand florians tag des heiligen martrêr.) Sine loco. Heinrich von *Aw* der Alt und seine Hausfrau Clara verkaufen zum Bürgerspitale in *Freistadt* ihre freien Güter im Landgerichte *Freistadt* und in der Pfarre *Hirschbach:* Den Hof in der *obern Trebmig*, den *Slawgeinshof* und zwei gestiftete Reut und ein ödes Reut zu *Tyrperig*, genannt an der Leiten, nach dem Landesrechte in der *Riedmarch*. Gesiegelt hat er, sein Sohn Heinrich, sein Eidam Ernst der *Prewhafen*, Ulrich *Schestawer*, Hanns *Losperger* und Georg *Losperger*.

Orig. Perg. 7 grösstentheils beschädigte Hängesiegel.

1398. 14. März. (Phincztag nach Gregorij.) Datum *Perchtoldsdorf*. *Beatrix*, Herzogin zu Österreich, gebietet Chunraten dem *Bästel*, Bürger zu *Freistadt*, das auf ihren Befehl bei ihm niedergelegte Gut des Richters Hanns zu *„Lewppolczslag“* (Leopoldschlag) diesem ausfolgen zu lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1398. 23. September. (Mantag nach sand Mawricen tag.) Sine loco. Wenczla der *Schaler*, Schaffer und Amtmann der Herzogin *Beatrix* von Österreich in *Freistadt*, quittirt die dortigen Bürger über die Auszahlung des Ungeltes von der Quatember zu Michaeli 1398 per 40 Pfund Wiener Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1398. 13. October. (Sand Cholmans tag.) Sine loco. Heinrich von *Aw* der ältere und sein Sohn Heinrich verkaufen an Hanns *Zinespan*, Bürger zu *Freistadt*, Güter im Landgerichte *Freistadt:* Einen Hof zu *Lawwendorf* am Ort und zwei Güter daselbst im *Praegarten* und zu

Lawbendorf, vier Reut und den Strahof daselbst, die Hausmühle, die Ortmühle, das Lugergut, den obern Hof, ein Reut, das Pollrewsgut und das Tannergut zu *Mitternreut*, das Engelgut, Prendelgut, und einen Hof mit fünf Burgrechten zu *Waldburg*, das Mitterholz in der *Hausleiten* und ein Gut zu *Schenndorf* in der Pfarre *Waldburg*, das Mayr- und Pindergut zu *Schenndorf* in der Pfarre *Reichental*, das Trüscheczlergut in der Pfarre *Lasberg*, ein Gut zu *Öczeinsdorf* in der Pfarre *St. Oswald* und das Gut auf der *Öd* in der Pfarre *Neumarkt*, mit Ausnahme des Zehentes auf den Gütern, nach dem Landesrechte in der *Riedmarch*. Gesiegelt haben Beide, des Vaters Eidame und Schwäger Ulrich der *Schestawer*, Ernst der *Prehafen* und Jörg der *Losperiger*, und Heinrich von *Lyechtenegk* Pfleger zu *Freistadt*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1399. 11. Jänner. (Samptztag nach dem Obristen.) Sine loco. Heinrich von *Aw* der jüngere, Heinrich's des älteren von Au Sohn, verkauft an Michael den *Prunner*, Bürger zu *Freistadt*, die Eigenschaft und Mannschaft an zwei Theilen des kleinen und grossen Zehentes auf einem Gute, einem öden Reut, des Chempleins- und des Pinter-Gütern zu *Schonndorf* in der Pfarre *Reichental*, auf einem Gute zu *Schonndorf* zunächst dem Ort in der Pfarre *Waldburg*, Landgericht *Freistadt*, welchen Zehent früher der Prunner von ihm zu Lehen gehabt hat. Gesiegelt hat er und sein Schwager Hanns *Losperiger genannt Schenkch*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1399. 13. Jänner. (Montag nach Sand Erhartz tag.) Sine loco. Hanns der *Mulhaymer*, seine Hausfrau Dorothea, Erasem des *Watzmansdorffer* seligen Schwester, und Bernhart der *Talhaymer*, ihr (der Dorothea) Sohn, verkaufen zum Spital u. l. F. zu *Freistadt* ihr freies Eigen, den dritten Theil des Holzes am Schachen bei *Slawghartzhofen* in der Pfarre *Hirschbach* und im Landgerichte *Freistadt*, das ihnen nach dem Tode des Watzmansdorffers zugefallen ist. Gesiegelt hat Hanns der *Mulhaymer*, Bernhart der *Talhaymer* und ihr Schwager und Vetter Christan der *Watzmansdorffer* von *Lewprechting*.

Orig. Perg. 3 Hängesiegel von braunem Wachs. 1. ein geschlossener Helm, auf welchem ein Mühlrad, die beiden anderen Siegel sind unkenntlich.

1399. 9. Juli. (Mittichen vor sand Margretten tag.) Datum *Wien*. Schreiben der Herzoge *Wilhelm und Albrecht* von Österreich an die *Freistädter*: „Wir lazzen ew wissen, daz vns vnser Geslos *weikhartzslag* ist

angewunnen vnd versehen vns auch hinfur mer Anuell im lant. Nu maynen wir mit vnser selbs leiben darczů ze tůn". Sie empfehlen ihnen sohin, über acht Tage nach *Egenburg* zuzuziehen mit ihrer Macht, mit Schützen und Gezeug, es seien Büchsen oder „hantwerch".

D. Duces in Consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1400. 2. Februar. (Lichtmesse.) Datum *Passau*. Bischof Jörg von *Passau* empfiehlt den *Freistädtern* mit Rücksicht auf ihre Pflichten gegen die heilige römische Kirche und ihn, mit den Geistlichen von *Baumgartenberg*, welche wegen ihres Ungehorsams gegen ihn mit dem Banne belegt wurden, sich aller Gemeinschaft zu enthalten und auch andere Geistliche anzuweisen, in *Baumgartenberg* „das singen in der Kirchen vnd ander gotes ee niderzulegen".

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1400. 16. März. (Montag nach Reminiscere.) Datum *Wien*. *Beatrix*, Herzogin zu Österreich, gebietet dem Rathe zu *Freistadt*, in der Klagsache des von Chunrat *Zinespan* hinterlassenen Mädchens wegen dessen streitigen Nachlasses ohne Verzug Recht zu sprechen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt. Vier Schilde im Vierecke auf rothem Wachs. 1. 4. der Nürnberger, 2. 3 der österr. Schild.

1400. 16. October. (Samstag Galli ohne Jahrszahl.) Datum *Mauthausen*. *Beatrix, Herzogin zu Österreich*, schreibt den Bürgern zu *Freistadt* auf ihre Klage wegen des von ihr ihnen gesetzten, ihnen aber missfälligen Pflegers, dass, da ihr Haus bisher wohl bewahrt gewesen sei, sie es auch für die Zukunft so halten wolle. Sie gestehe wohl zu, dass sie ohne der Bürger Beistand die Stadt nicht zu halten vermöge, glaube aber, dass sie wie früher auch jetzt noch weder mit Volk noch mit anderen Dingen Hilfe leisten werden. Die Sache mögen sie an ihren Vetter bringen, dem auch sie ihre Klagen gegen sie vortragen wolle. Sie gedenke ohnehin bald zu einer Berathung nach Freistadt zu kommen, da sie nichts ohne ihre Hilfe ausrichten kann.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt. (Galli-Tag fällt im Jahre 1400 auf einen Samstag.)

ad 1401. 16. Juni. (Phincztag nach sand veytz tag.) Sine loco. Die Bürger von *Freistadt* klagen dem Herzoge (?) von Österreich ihre Beschwerden, die sie durch die Anfälle Reinprecht's von *Wallsee* zu leiden haben, welches ohnedies dem Herzoge bekannt sei. Er habe auch

Einige ihrer armen Leute zu *Waxenberg* gefangen gehalten und der Herzogin *Beatrix* laut eines Briefes vom 16. Juni 1401 versprochen, in einem Verhöre, welches sie bestimmen möge, sich zu vergleichen. Trotz dieses Versprechens habe er sie aber geschätzt und von den Bürgern 32 Gulden empfangen. Damit sei er noch nicht zufrieden, „wann wir haben hernach vil mer scheden vnd beswernuzz von dem von Walssee vnd von den sein genomen wenn vor".

Gleichzeitiges Concept. Papier.

1401. 9. October. (Sand Dyonisien tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* nimmt Hannsen den *Spitzer*, Bürger zu *Freistadt*, in seinen Schutz und Schirm und verordnet, dass er sich in Rechtsfällen nur vor dem dortigen Stadtrichter oder vor dem Herzoge selbst zu verantworten habe. D. Dux per dominum A. praepositum Wiennensem.

Orig. Perg. Hängesiegel von rothem Wachs sammt Secretsiegel.

1401. 23. November. (Mitichen vor Katherine.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Wilhelm* und *Albrecht* benachrichtigen ihre Schwester und Mutter Herzogin *Beatrix* von der ihnen kund gemachten bevorstehenden Überrumpelung der Stadt *Freistadt* durch die von *Vettaw* und ihre Helfer. D. Duc. per cons.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1401. 23. November. (Mitichen vor Sand Kathreinen tag.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Wilhelm* und *Albrecht* von Österreich benachrichtigen die *Freistädter*, „Wie die von *Vettaw* vnd jr helffer an den *peheimischen gemerken* gar stark sein vnd haben ain grozze samnung vnd trachten auch nach vnserr Stat daselbs vnd mainen die ze arbaitten vnd sunderleich an der stat, da die Mawr an dem nidristen vnd ergisten ist vnd bey ainem leubel". Sie empfehlen daher grosse Vorsicht und Behütung. D. Duces per consilium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1401. 23. November. (Mitichen vor Katherine.) Datum *Berchtolczdorf*. *Beatrix*, Herzogin von Österreich, benachrichtigt die Bürger zu *Freistadt*, dass ihr die Herzoge *Wilhelm* und *Albrecht* geschrieben haben, dass ihnen gewisse Warnung zugekommen sei, die von *Vettau* seien gar stark „vnd wellen nach der Freinstat trachten vnd die Arbaitten". Sie mögen daher ihre Sta dt bei Tag und Nacht vor Überrumpelung bewahren. D. D. per consilium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1401. 4. December. (an sant Barbara tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* fordert alle Städte ob der Enns auf, der Stadt *Freistadt*, wenn sie Hilfe begehrt, Schützen und andere fromme Leute zuzusenden, sowie sie das früher gethan haben. D. D. per se.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1402. 5. Februar. (Sand Agathen Tag.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Wilhelm* und *Albrecht* schreiben zur Herstellung des Landfriedens eine Steuer aus auf alle ihre Städte, Märkte, Landgerichte, Gegenden und Dörfer. „Wir lassen ew wissen, das wir ze vndersten vnd vnderkomen die grossen geprechen, die von anuêll, Raub vnd vnfrieds wegen manichualtichleich vnd lang zeit her in vnserm lant sind gewesen, mit vnsern Preleten, lantherren, Rittern, Knechten vnd Steten ains ganczen lantfrieds vnd Sůnns vberain komen sein“ also, dass ein ganzes Jahr eine merkliche Summe von Spiessen und Schützen gehalten werden sollen. „Darzw haben wir auch geschaft ain *Gerewn* ze haben, als von alter her komen ist“ (cf. Kurz, Albr. IV. I. p. 134). Die Landherren, Ritter und Knechte verpflichten sich, zu diesem Zwecke in den ersten zwei Monaten 300 Spiesse und 300 Schützen zu halten, bis zu Ausgang des Jahres aber sollen die Truppen, welche nöthig erachtet werden, bezahlt werden von einer auf Prälaten, „Pfafhait“, Städte, das Land und die Juden zu veranschlagenden Steuer, welche also die Städte nach einem producirten Register auf ihre Bürger zu repartiren haben. Zahlungstermine sind bestimmt: nächster Sonntag Quasimodogeniti, Sonnenwenden und Gilgentag zu Handen des von *Freising*, des Landmarschalchs, beider Hofmeister und anderer zu benennenden Räthe.

Copie. Papier.

1402. 16. Februar. (Phincztag vor dem Sunntag Reminiscere.) Sine loco. Niclas *Weispacher*, Herzog *Albrecht's Hubmeister*, schreibt den Freistädtern wegen des Ungeldbestandes für künftige Jahre. Wäre Herzog *Wilhelm* zufrieden gewesen, so würde er für sie mit Erfolg gearbeitet haben. Er versieht sich aber der gewöhnlichen „hinlêzz“ auf die acht Tage nach Ostern, dann mögen sie ihren Anwalt senden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1402. 3. Juli. (Mantags vor sand Vlreichs tag.) Sine loco. Chunrat der Smid von *Kerschbaum*, welcher wegen Inzicht der Theilnahme an den Anfällen, Kriegen, Stössen und der Misshellung, welche die Bürger zu *Freistadt* vom Lande Böhmen zu leiden hatten, von Herrn

Andreas von *Polheim*, Pfleger zu Freistadt, in's Gefängniss geworfen wurde, schwört diesem, Kasparn und Gundakern von *Starhemberg*, allen Herren, Rittern, Knechten, der ganzen Landschaft und den Bürgern von Freistadt Urfehde und stellt für die im Übertretungsfalle festgesetzte Strafe von 60 Pfund Pfennige als Bürgen Dietel von „*zwlwssen*“ (Zuliessen), Nicla *Pretschelich* von *Reichental*, Chunczel Vischer und Heinr. Vischer von *Rainbach*, Hainzel Haydmer, Symon Pekch und Hännsel Gündel daselbst, Jörg Fleischhacker von *Lewppolczslag*, Hännsel Hofschuster, Hännsel Christleins Sohn, und Chunczel des Mayers Eidam von *Kerschbaum* und Wernhart am *Stubenhof*. Gesiegelt hat der Stadtrichter von Freistadt Friedrich der *Peckh* und die dortigen Bürger Hanns *Hafenpier* und Simon der *Lemperczagel*.

Orig. Perg. 3 Hängesiegel.

1402. 4. Juli. (Sand Vlreichs Tag.) Sine loco. Heinrich von *Rosenberg* und sein Sohn Peter eignen für oftmals geleistete förderliche Dienste Hannsen dem *Zinespan* von der *Freistadt* Güter in der Herrschaft *Freistadt:* vier Güter zu *Liebental* im Dorfe, zwei Güter in der *Stiftung* und ein ödes Reut in der Pfarre *Rainbach*, eine Wiese zu *Nieder Reichental* bei der Swenczelmüle und zwei Hölzer, welche an des seligen *Harrocher* Holz stossen, welch' alles er von den *Snekkenrewtern* gekauft hatte.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von rothem Wachs.

1402. 21. August. (Mantag vor Sand Bartholomeus tag.) Sine loco. Chunrat der *Schmid am Tischperig* verkauft die von Hannsen dem *Zinespan* lehenbaren zwei Theile Zehentes „auf dem rêwt dacz dem praher, ze *lawbendorf* ein Odrêwt, Item auf zwain halben Rewten ym *Pregarten*, da v̊ll aufsittzt, auf des hâwpleins hoff in Eynem Veld auf einem Ört vnd auf den gůttern vmmytum“ Pfarre *Waldburg*, Landgericht *Freistadt*, an seinen Lehenherrn. Gesiegelt haben Friedrich der *Piber* und Hanns der *Hafenpier*, Bürger zu *Freistadt.*

Orig. Perg. Siegel verloren.

1402. 7. September. (Vnser frawn abent nativitatis.) Datum *Perichtolczdorf*. Schreiben der Herzogin *Beatrix* an Richter und Rath zu *Freistadt*. „von des guetz wegen, das vnser phleger zu der freinstat verheft hat, den selben handel schieb wir hin auf an den phleger vnd an ewch vnd Emphelchen ew ernstleich vnd wellen, das yer ew

aygenleich darinn eruart, damit vns vnd den vnsern gleich geschäch vnd auch dem gast".

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1402. 1. December. (Freytag nach Sand Thamans tag.) Datum *Perchtoldsdorf*. *Beatrix*, Herzogin zu Österreich, ersucht die *Freistädter*, ihren Antheil am Ungelde daselbst, welchen sie ihrem dortigen Schaffer Wentzlaben *Schaler* verlassen habe, diesem einzuantworten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1402. 4. December. (Sant Barbara tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* beauftragt die *Freistädter*, dem Paul von *Ottensheim* wegen des auf seinen Befehl bei dem *Zinespan* in Verbot gelegten Geldes Recht widerfahren zu lassen.

D. D. per Ma. N. s. (Dominus Dux per Ma. Notarium suum?)

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1402. 21. December. (Sand Thamans tag.) Datum *Perchtoldsdorf*. Herzogin *Beatrix* unterstützt die Bitte ihres Sohnes *Albrecht*, dass die *Freistädter* ihren Schaffer daselbst, Wenzel den *Schaller*, bei dem Bestande des Ungeldes bleiben lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1402. 23. December. (Samstag vor weinachten.) Sine loco. Die Brüder Kaspar und Gundacker von *Starhemberg* verkaufen an Friedrich den *Pekchen*, Bürger zu *Freistadt*, ihr freies Burgrecht, zwei Lusse, wovon einer gelegen ist in dem Feld „gen den *viertzehen*" zunächst dem Luss Hermanns des *Zinespan*, der andere in dem Feld gegen *St. Peter* nach des *Prunners* Luss und stösst an jenen Ottleins *Hindermofen*. Gesiegelt haben sie und ihr Diener Bertholt der *Kittzing*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1403. 11. April. (Mitichen vor dem heiligen Antlas Tag.) Sine loco. Thomas *Zinespan* verkauft an seinen Bruder Hanns eine Wiese im Burgfried zu *Freistadt* bei dem Weier. Gesiegelt hat er und Peter *Grewsnikher*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1403. 4. Juni. (Montag in den phingstveirtagen.) Sine loco. Schreiben der Herzogin *Beatrix* an die *Freistädter*. „Wier enphelchen ew ernstleich von des *polnhaimer* wegen, das yer yets hinten an der purkch zu dem türlein desterpas zuesecht vnd ewr gawm darauf habt,

ob der polnhaimer ich zewg oder Lewt hinin wolt pringen, das yer das dann vnderstet vntz an vns. vnd ob das also gescheeh, das last vns pey tag vnd pey nacht wissen. darnach westen wir vns zu richten".

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1403. 10. Juni. (Sameztag vor Sand Veiczs tag.) Datum *Wien.* Herzog *Wilhelm* von Österreich befiehlt den Bürgern zu *Freistadt*, von seinem Antheil an dem Ungelde Heinrich dem *Kranichperger*, Hofmeister der Gemahlin des Herzogs *Ernst*, sein Jahrgeld mit 40 Pfund Pfennigen auszuzahlen.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1403. 23. Juni. (Sand johans abent zu Sunibentten.) Datum *Berchtolzdorf.* Die Herzogin *Beatrix* schreibt an Bürgermeister, Richter und Rath zu *Freistadt*, sie habe von ihrem Diener dem *Waldner* erfahren, dass der *Polhaimer* das Haus (?die Pflege) nicht mehr innehaben wolle. Weder ihr Sohn, noch der Polheimer habe sie davon in Kenntniss gesetzt. Wenn es sich also so verhalte, so sollen die Freistädter das Haus vom Polheimer fordern und Niemanden ohne ihre Anweisung ausfolgen, auch über diese Sache Bericht erstatten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1403. 5. Juli. (Phintztag nach Sand vlreichs tag.) Datum *Perchtoldsdorf.* Schreiben der Herzogin *Beatrix* an die *Freistädter*, sie sollen das Haus zu *Freistadt*, welches der *Polheimer* in ihrem Namen innegehabt und dessen Einnahme sie ihnen empfohlen hat, ihrem Schaffer daselbst, Wentzlaben dem *Schaler*, einantworten, da sie sie der vielleicht zu grossen Mühe überheben wolle.

Orig Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1403. 20. November. (Eritag vor sand Kathrein tag.) Datum *Wildberg.* Kaspar und Gundacker von *Starhemberg* ersuchen den Richter und Rath zu *Freistadt* um ihre beschleunigende Beihilfe zur verzögerten Ernennung ihres Schwagers Rudolf von *Scherfenberg* zum Pfleger zu Freistadt durch die Herzogin *Beatrix.*

Orig. Papier. Siegel abgefallen.

1403. 19. December. (Mitichen vor Thome apostoli.) Datum *Wien.* Die Herzoge *Wilhelm*, *Albrecht und Ernst* von Österreich fordern von den *Freistädtern* zu einer „von grosser vnd merkleicher sach wegen, die vns vnd land vnd leut antreffent" am Sontag nach dem Prehemtag

zu Wien" (7. Jänner 1404) abzuhaltenden Landesversammlung die Absendung zweier Abgeordneten. D. Duces in Consilio.

Orig. Papier. Mit 3 rückwärts aufgedrückten Siegeln.

1404. 16. Februar. (Samstag vor Invocavit in der Vasten.) Sine loco. Hanns *Eferdinger*, welcher in Folge einer Klage des Mauthschreibers Vlrich von *Linz* durch Wenzel den *Schaler*, Schaffer und Landrichter zu *Freistadt*, eingekerkert worden, schwört Urfehde. Gesiegelt hat Friedrich der *Pekch*, Stadrichter, und Hanns der *Hauenpier*, Rathsmitglied zu *Freistadt*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1404. 3. April. (Mitichen nach Ostern.) Sine loco. Urfehde Iban des *Gussners*, welcher wegen (unbefugter?) Jagd durch Wenzel den *Schaler*, Schaffer der Herzogin *Beatrix*, zu *Freistadt* gefangen gesetzt worden. Gesiegelt hat er, Albrecht der *Grasser* und der *Jesskch von Hodonicz*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1404. 19. April. (Samstztags vor sannd Jorigen Tag.) Sine loco. Gengel, der Sohn Heinrich's des *Turners* von *Ottensheim*, schwört dem Pfleger zu *Freistadt*, Rudolf von *Scherfenberg*, wegen seiner Gefangenschaft Urfehde. Gesiegelt hat Seifrid der *Sammer*, Richter zu *Ottensheim*, Lienhart von *Wasen* und Hanns der *Lerhenberger*, Bürger daselbst.

Orig. Perg. 3 Hängesiegel. 1. zerbrochen. 2. auf dem bedeckten Helme 2 Büffelhörner. 3. im einfachen Schilde eine Lerche.

1404. 12. Mai. (Suntag nach Ascensionis domini.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Ens, berichtet den *Freistädtern*, dass seine Herren von Österreich nach *Leonfelden* den Jahrmarkt gelegt haben auf den Sonntag nach Sonnewenden. Wenn sie aber Nachtheil („prechens") davon hätten, so würde er denselben auf einen andern Tag verlegen. Darüber sollen sie sich äussern.

Orig. Papier. Siegel von grünem Wachs rückwärts aufgedrückt.

1404. 17. Juni. (Eritag nach viti.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Wilhelm und Albrecht* von Österreich befehlen den *Freistädtern*, dass sie zwei oder dreimal alle Wochen in ihrer Stadt ausrufen lassen, dass die um ihre Stadt und in ihrem Landgerichte ansässigen Edelleute dem Herzoge Albrecht, welcher sich vermöge der mit seinen Herren,

Rittern und Knechten zu *St. Pölten* getroffenen Verabredung bis Sonntag nach St. Ulrichs Tag gegen das räuberische *Mähren* persönlich in's Feld begeben will, bei Strafe der Einziehung ihrer Güter „wolgezeugt" den Zuzug zu leisten haben. D. duces in cons.

Orig. Papier. Mit 2 rückwärts aufgedrückten Siegeln.

1404. 1. Juli. (Eritag vor Vlreichs tag.) Sine loco. Hanns *Peuntner*, Landrichter in der *Freistadt*, seine Hausfrau Katharina und ihr Bruder Peter *Rädinger* für sich und ihren Schwager und Bruder Hanns *Rädinger* verzichten gegen Paul von *Weissenbach*, Bürger zu *Freistadt*, und seine Hausfrau Ursula auf den Nachlass ihres Grossvaters Heinrich's des *Rädinger* gegen Geldentschädigung und Stiftung eines Jahrtages. Gesiegelt hat Hanns Peuntner und Friedrich *Pekch*, Stadtrichter zu Freistadt.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel. 1. schwarzes Wachs; zwei kreuzweise gelegte Stengel mit 5 Blättern. 2. gelbes Wachs.

1404. 30. Juli. (Mitichen nach sand jacobs tag.) Datum *Perchtoldsdorf*. Die Herzogin *Beatrix* verspricht den Bürgern zu *Freistadt* ihre Vermittlung bei dem Pfleger zu *Ausk* oder dem zu *Neuhaus* zur Befreiung ihres Mitbürgers *Dietl Lederer*.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1404. 26. September. (Freitag vor sand Michelstag.) Sine loco. Jäkel der *Kriech* von *Weikerstorf* schwört dem Pfleger zu *Freistadt*, Rudolfen von *Scherfenberg*, und seinem Landrichter Haug *Burger* wegen seiner Gefangenhaltung Urfehde. Gesiegelt hat Hanns der *Swartz von Prosleinsdorff* und Wolfgang der *Lempel*.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von schwarzem Wachs.

1404. 3. November. (Mantag nach aller heyligen tag.) Datum *Berchtoldsdorf*. Die Herzogin *Beatrix* ersucht den Bürgermeister zu *Freistadt*, Hannsen den *Marbekchen* wieder als Bürger aufzunehmen, „wenn er sich von des absagen wegen, so er getan hat, mit vns veraint hat".

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1405. 20. Jänner. (Eritag nach Sand Anthonyentag.) Datum *Wien*. Herzog *Wilhelm* für sich und als Gerhab seines Vetters *Albrecht* quittirt die Bürger von *Freistadt* über die für 1404 gelegte Weinungelds-Rechnung, woran er ihnen 7½ Pfund Pfennige schuldig bleibt.

per pernhardum *hawenst*.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1405. 26. April. (Suntag nach Ostern.) Sine loco. Urfehde Ulrich's von *Kaplitz*, des *Nöderleins* Sohn, welcher vom Pfleger zu *Freistadt*, Rudolf von *Scherfenberg*, und seinem Landrichter „von des Lants nottdurfft wegen“ gefangen gesetzt wurde. Gesiegelt haben Marchart der *Nyematzko*, Bürger von *Gablitz*, und Friedrich der *Pekch*, Stadtrichter zu *Freistadt*.

Orig. Papier. Siegel 1. verloren, 2. von braunem Wachs.

1405. 15. Mai. (Sand Sopffein Tag.) Sine loco. Urfehde des Heinrich *Erlinger*, Bürgers zu *Praegarten*, und seiner Hausfrau Anna, welch' Ersterer wegen vom dortigen Markte und der Umgegend gegen ihn erhobener Klage vom Pfleger zu *Freistadt*, Rudolf von *Scherfenberg*, zu Freistadt eingekerkert und gegen Verlassung dieses Landgerichtes freigegeben worden ist. Gesiegelt hat Andre der *Perchamer*, Pfleger zu *Reichenstein*, und Lienhart der *Kressling*.

Orig. Perg. Das Siegel des Kressling's hängt noch. Gelbes Wachs.

1405. 5. Juni. (Freytag vor dem heyligen Phingstag.) Sine loco. Urfehde Mertels von *Marteinslag* „des churtzen *pesskken* Sun“ über seine durch Rudolf von *Scherfenberg*, Pfleger, und den Landrichter zu *Freistadt* erlittene Gefangenschaft daselbst. Gesiegelt hat Hanns der *Pewntnår*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1405. 13. October. Datum *Kuttenberg*. König *Wenzel* beauftragt die *Budweiser*, in ihrer Stadt ausrufen zu lassen, dass alle *Österreicher* Wein und andere Waaren ungefährdet nach Böhmen und namentlich nach Budweis führen können, indem er mit dem edlen Joh. von *Strazze* geschafft hat, mit Österreich so lange Frieden zu halten, bis der Termin der Verträge, welche er mit Herzog *Wilhelm* von Österreich „principe et consangwineo nostro carissimo“ beobachten muss, abgemacht sein wird. Datum *montibus chutten* die xiij Octobris, Regnorum nostrorum Anno Boem. xlij°, Romani vero xxix°.

Per d. Jo. *Crussina* Magistrum curie
Jacobus Canonicus pragensis.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1406. 11. Februar. (Phincztag nach sand Scolastica.) Sine loco. Gorig *Chienast* verkauft mit Willen seines Vetters Chunrat des *Chienast* zu *Harbach* und seines Bruders Cholman des *Aichpergers* an die

Bürger zu Freistadt zwei Güter in der Pfarre *Gallneukirchen* und Herrschaft *Freistadt,* eines gelegen zu *Perleinrewt*, das andere zu *lewczendurf,* freie Eigen. Gesiegelt haben ausser obigen Dreien der edle Herr Rudolf von *Schärffenberch*, Pfleger zu Freistadt, der feste Ritter Gorig von *Twingenstain* und Pilgreim der *Walich in der Gutaw*.

Orig. Perg. Mit 4 noch hängenden Siegeln.

1406. 3. April. (Sameztag vor dem Palmtag.) Datum *Wien*. Herzog *Wilhelm von Österreich* benachrichtigt die *Freistädter*, dass Otto von *Ernfels*, sein Hauptmann in *Kärnten*, und . . ., des Erwählten zu *Salzburg* Bruder und Hauptmann zu *Friesach*, wegen der Strassen eine „Stallung" verabredet haben so, dass beider Theile Bürger und Kaufleute bis zu den nächsten Pfingsten in beiden Landen ungeirrt handeln können, wornach sie sich zu richten haben.

Dominus dux per se praesentibus dominis domino Episcopo de *Pat(avia)*, de *Maidb(burg)*, de *Meissau* M(agistro) c(uriae) et M(agistro) c(amerae).

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1406. 12. Mai. (Sannd Pongreczen tag.) Datum *Starhenberg*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, ersucht Richter und Rath zu *Freistadt*, zwei aus ihrer Stadt binnen acht Tagen zu ihm abzuordnen, denen werde er seines Herrn Meinung wegen „Swerens vmb gelt" und Fürkauf, welches man bei Ihnen thut, zu erkennen geben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1406. 28. Mai. (Freitag vor Pfingsten.) Datum Wien. Die Herzoge *Wilhelm* und *Ernst* schreiben den *Freistädtern*, dass Herzog Wilhelm in seiner Misshellung mit dem Könige von *Ungern* zur Berathung neun Mitglieder aus den Prälaten, neun von den Herren, neun von den Rittern und Knechten und von etlichen Städten gezogen habe. Sie sollen daher auch aus ihrer Mitte zwei der Besten ihres Rathes dazu schicken. d. duces per se in consilio.

Orig. Papier. 2 Siegel rückwärts aufgedrückt.

1406. 12. Juni. (Samstag vor viti modesti etc.) Sine loco. Hanns *Peuntner*, Landrichter in der *Freistadt*, bestätigt, dass sich Wernhart der *Tyermülner* in der Pfarre *Hirschbach* von der Beschuldigung seines Kindes vor ihm vollkommen gereinigt habe.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1406. 15. December. (Mittichen nach Sant lucein tag.) Datum *Wallsee.* Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, berichtet den *Freistädtern,* dass Herzog *Leopold* mit dem von *Rosenberg* und dem von *Neuhaus* am nächsten Sonntag zu Freistadt zusammenkommen wolle. Wenn sie aber erfahren, dass Letztere oder ihre Räthe denselben Tag nicht suchen wollten, so sollen ihm die Freistädter Nachricht zukommen lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1406. 21. December. (Pfineztag vor Weihnachten.) Datum *Wien.* Herzog *Leopold* von Österreich schreibt dem Richter und Rath zu *Freistadt,* dass sich seine Muhme einige Zeit bei ihm in ihren Geschäften aufgehalten habe. Er ersucht die Freistädter, dass sie nun ihr wohl „zulugen, damit Ir, vns noch ew kain smêch noch schaden beschech oder wideruare“. d. dux per se.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1406. 23. December. (Phintztag nach Thome.) Datum *Perchtoldsdorf.* Die Herzogin *Beatrix* antwortet auf die Bitte der *Freistädter,* sich zu ihnen, da sie wenig Volk in der Stadt hätten, baldigst zu verfügen, dass es ihr Wille gewesen sei, die Weihnachten dort zuzubringen, wogegen aber Herzog *Leopold* und seine Räthe Einsprache erhoben haben, jedoch werde sie zum neuen Jahre ganz gewiss kommen. Bis dorthin sollen sie ihre durch grossen Sterbefall und andere Anfechtung entstandenen Gebrechen ertragen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1406. 23. December. (Pfineztag vor dem heiligen Christtag.) Datum *Wien.* Bischof Georg von *Passau* entschuldigt die Herzogin *Beatrix*, dass sie „von merklicher vnd gnôtiger sach“, die sie mit *Herzog Leopold* in *Wien* zu verhandeln habe, in den Weihnachtsfeiertagen nicht zu *Freistadt* sein könne.

Orig. Papier. Siegel von rothem Wachs rückwärts aufgedrückt.

1407. 7. Jänner. (Freytag nach dem Prehemtag.) Datum *Wien.* Herzog *Leopold* von Österreich beauftragt die *Freistädter*, jene 100 Pfund Pfennige, welche sie an der Summe, die die Herzoge *Wilhelm* und *Albrecht* auf sie als Hilfgeld zur Reise (Krieg) gegen *Znaim* geschlagen haben, noch schuldig sind, bis nächsten Lichtmesstag an seinen Hubmeister Niclas den *Weispacher* auszuzahlen, welcher die Weisung hat,

die Söldner wegen ihres rückständigen Soldes und des Ersatzes für den auf diesem Zuge genommenen Schaden zufrieden zu stellen, damit Land und Leute desto mehr in Frieden und Ruhe bleiben.

d. dux per Magistrum curie.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1407. 28. Juli. (Phineztag nach sand jacobs Tag.) Datum *im Feld bei Korneuburg.* Herzog *Leopold* von Österreich ruft alle Prälaten, Herren, Ritter, Knechte und Städte „oberhalb vnd nyderhalb der Enns" auf zum eiligen Zuge in das Feld bei *Korneuburg,* wo er sich selbst, wie er versprochen, gegenwärtig befinde. Wenn aber Jemand das Gerücht verbreite, dass er nicht in das Feld kommen wolle, dem mögen sie nicht glauben, sondern für einen solchen achten, der ihm, seinem Vetter und dem Lande nicht treu ist und nichts Gutes gönne.

Abschrift. Papier. Gleichzeitig.

1407. 29. Juli. (Freytag nach Jacobi.) Datum *im Felde bei Korneuburg. Herzog Leopold* fordert von den *Freistädtern* Bericht über den Handel, der sich jetzt wegen eines Augustinermönches oben bei ihnen vergangen habe, da er selbst von ihm nichts erfahren und herausbringen könne.

D(ominus) D(ux) per d(ominum) B(ertholdum) can-
c(ellarium) Episcopum *frisingensem.*

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1407. 4. August. (Phintztag vor Sand Oswalts tag.) Datum *im Felde bei Ruspach. Herzog Leopold* von Österreich ermahnet die *Freistädter,* welche ihn von der Botschaft „von grosser samnung in Beheim Vnd daz man nach vnsrer Stat vnd dem Haus zu der Freynstat vast trachte", zur Wachsamkeit, entschuldigt sich aber, keine Hilfe schicken zu können, da er bei seinem gegenwärtigen Feldzuge (Rays) seine Macht nicht schwächen wolle. Dagegen schreibe er unter Einem dem Landvolke, im Falle ihres Hilferufes ihnen beizuspringen.

Dominus dux in Consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1407. 8. October. (Sameztag vor Cholomanni.) Datum *Mauthausen.* Abschiedsbrief der Herzogin *Beatrix* an die *Freistädter* bei ihrer Reise nach *Wien* zu ihrem Vetter Herzog *Leopold.* Heute fahre sie von *Mauthausen* ab und bitte die Freistädter, während ihrer Abwesenheit ihnen Stadt und Schloss empfohlen sein zu lassen. Wenn Versuch zum

Verrath an sie gelange, so sollen sie dies ihr sogleich wissen lassen. Wenn sie ein Gesuch an Herzog Leopold zu stellen wünschen, so werde sie es treulich unterstützen. Sie hofft, mit ihnen eine „Sannd Mertten Ganns mit frewden" zu verzehren. Wenn sie erfahren sollte, dass man ihnen schaden wolle, wolle sie es ihnen sogleich kundmachen. Wenn sie sich am besten befinden, „so gedenkcht an vns armew Soldnêrinn".

Orig Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1407. 13. November. (Suntag nach Martini.) Datum Wien. Herzog *Leopold* schreibt den *Freistädtern*, dass ihm Warnung und Kundschaft zugekommen sei, „wie man derselben vnsrer Stat vast nachsetze vnd maynen die gar gewis ze haben vnd sull auch der handel vnder ew zugeen". Er empfiehlt ihnen daher, auf der Huth zu sein.

D. Dux per Se.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1407. 13. December. (Sannd Lucein tag.) Datum *Wien*. Herzog *Ernst* ermahnt die *Freistädter*, stets kampfgerüstet zu sein. Ferner sollen sie zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte bis nächste Lichtmesse senden zu dem Tage, welcher zu *Wien* dann gehalten wird wegen des Vormundschaftsstreites mit seinem Bruder *Leopold*.

d. dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1408. 19. Februar. (Svntag vor sand peters tag ze Vaschang.) Sine loco. Erhart *Hufschmid*, Bürger zu *Freistadt*, schwört der Herzogin *Beatrix*, ihrem Pfleger Bernhart von *Liechtenstein* und den Bürgern zu *Freistadt* wegen seiner Gefangenhaltung daselbst Urfehde. Gesiegelt haben Hanns der *Lasperger* und Stephan der *Sweinpekch*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1408. 6. April. (Phineztag vor dem heyligen Palmtag.) Sine loco. Thomas der *Treczel* der Bäck, Bürger zu *Freistadt*, schwört der Herzogin *Beatrix* von Österreich, ihrem Pfleger Bernhart von *Lichtenstein* und den Bürgern zu *Freistadt* Urfehde und setzt als Bürgen seinen Vetter Stephan, Richter auf der *Oberhayd*. Gesiegelt haben Stephan der *Sweinpekch* und Hanns der *Lasperger*.

Orig. Perg. mit dem noch hängenden Siegel des Schweinbäcken von schwarzem Wachs.

1408. 26. April. (Pfincztag nach sant jörgen tag.) Datum *Linz*. Creditiv Reinprecht's von *Wallsee*, Hauptmanns ob der Enns, für seine

beiden nach *Freistadt* gesendeten Diener Peter den *Anhanger* und Sigmund den *Schiuer*.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1408. 3. Mai. (Heiligen ehreweztag Inventionis.) Datum *Krems*. Herzog *Leopold* beauftragt alle seine und seines Vetters *Albrecht* Amtleute, sogleich Rechnung zu legen. d. dux in consilio.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1408. 5. Mai. (Samstag nach dez heiligen ehreweztag Inventionis.) Datum *Wien*. Niclas *Weispacher*, Hubmeister in Österreich, ermahnt alle herzoglichen Richter, Mautner, Zöllner und Amtleute zur Befolgung des Auftrages Herzog Leopold's ddo. Krems, 3. Mai 1408 wegen der Rechnungslegung.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1408. 23. Mai. (Eritag vor dem heiligen Auffarttag.) Datum *Stein*. Herzog *Ernst* von Österreich gibt der Herzogin *Beatrix* in ihrem Streite mit Hannsen dem *Liechtenecker* den Rath, den von ihm mit Letzterem bis nächsten St. Jacobs Tag verabredeten Waffenstillstand zu halten.

Ernst von gots gnaden Herczog ze Österreich etc. dominus dux per Magistrum curiae de *pûch(eim)* et Magistrum camerae *Stik(elperger)*.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1408. 20. Juli. (Freytag vor sand Maria Magdalen tag.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beruft in Folge der von seinem Oheim Hartneid von *Potendorf* empfangenen Nachrichten zwei oder drei Abgeordnete aus *Freistadt* auf den nächsten Montag nach *Enns* zur Berathung mit den Prälaten und den Städten, was dem jungen Herzoge, Land und Leuten das Nützlichste sei.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1408. 26. Juli. (Phinczag nach sand Jacobs tag.) Datum *Wien*. Aufruf Herzog *Leopold's* an alle Stände Österreichs, sich zu rüsten, „damit die vngehorsamen, die das Recht noch den frid nicht halden wellen, gehorsam gemacht werden". d. dux per Consilium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1408. 27. Juli. (Freitag nach sand jacobs tag in dem snit.) Sine loco. Stephan *Goldschmid* zu *Freistadt* schwört der Herzogin *Beatrix*,

den Bürgern zu *Freistadt* und Micheln dem *Heczer zu Weitra* wegen seiner Gefangenhaltung Urfehde. Gesiegelt haben Hanns der *Vaderlechner* und Ulrich der *Snekkenrewter*.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von braunem Wachs.

1408. 27. Juli. (Freytag nach Sand Jacobs tag.) Datum *Wien*. Herzog *Leopold* sucht seine Handlungsweise in den Augen der *Freistädter* zu rechtfertigen. Nach den freundlichen Taydingen (Verhandlung) zwischen ihm und seinem Bruder *Ernst* habe er sich mit den Seinen voll Vertrauen nach Wien verfügt. „In der zeit ist aber solich suchung vnd Newung gen vns gesucht warden“. dass er und die Seinigen in grosse Sorge gefallen, es möchte ihm, seinem Bruder und Vetter, dem ganzen Hause Österreich und dem Lande grossen Schaden bringen, welches er mit gewissen Wahrzeichen, Briefen und Kundschaft wohl beweisen kann. Daher hat er in Folge grosser Klage und merklicher Artikel, welche die (Wiener) Gemeine mit grossem Anrufen gethan hat, „darczu getan vnd die Sach ettwas gewendet“ (!!) „daz der egenant vnser Bruder vnd vetter notdurfft ist vnd vns vnd jn zu Merkleichem fromen komen mag“. Wenn aber die Sache den Freistädtern anders erzählt werden sollte, so mögen sie es nicht glauben.

(Der Brief hat wohl Bezug auf die ungerechtfertigte Hinrichtung des Wiener Bürgermeisters Vorlauf etc.)

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1408. 11. September. (Erichtag nach Natiuitatis Marie.) Datum *Freistadt*. Schreiben der Herzogin *Beatrix* von Österreich, welcher Hanns der *Liechtenecker* und Ulrich der *Winkler* abgesagt, an Bischof Bertholt von *Freising*. Da sie mehr Geld von ihr fordern, als sie ihnen pflichtig ist, so wolle er die Sache dem Herzoge *Leopold* vortragen, vor welchem sie dann ihr Recht suchen werde.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1408. 12. September. (Mitichen nach vnser frawn tag natiuitatis.) Datum *Wien*. Jacob *Preznicer*, Pfleger zu *Perchtoldsdorf*, schreibt den *Freistädtern:* „Ich las euch (wissen), das man euch gar wol spricht vnd ein gar vnd gut lobt (sic) habt darvmb, das ir euch also friuntleich vnd erberleich in den leuften, als yeczund stend, enthalten habt, des ich von ewern (wegen) vro pin gewesen. davon secht vnd tut hinfür, als ihr her habt getan. das hat hinfür ewers kinds kind nůcz vnd er, wann ich das wol ze hoff also vernumen hab“.

Orig. Papier. Siegel von grünem Wachs rückwärts aufgedrückt.

1408. 7. November. (Mittichen vor Martini.) Datum *Wien*. Herzog *Leopold's* Antwort auf das Schreiben der *Freistädter*, womit sie ihm berichten von der Verlockung und Anmuthung, welche sein Bruder *Ernst* an sie gethan hat in Folge des Bündnisses, welches dieser mit der Herzogin *Beatrix* abgeschlossen haben soll. Desswegen habe er seine Schwester Beatrix gebeten um Aufschub bis zum Ausspruche, welcher zwischen den beiden Herzogen, ihren Herren, Rittern und Knechten geschehen soll. Bis dahin mögen auch sie in ihrer Treue aushalten, wie sie und ihre Vordern das gegen ihn und seine Vordern gethan haben. Er wird ihnen gewiss mit besonderen Gnaden und Förderung seine Anerkennung bezeugen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 26. März. (Eritag nach Judica in der Vastten.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Leupolt* und *Ernst* berufen Einige aus dem Rathe zu *Freistadt* zu dem Tage, welchen der Bischof von *Freising*, etliche Landherren, Ritter und Knechte zu Linz am Sonntage nach Ostern zu halten beschlossen haben. D. Duces in consilio.

Orig. Papier. Mit 2 rückwärts aufgedrückten Siegeln.

1409. 4. Mai. (Samstag noch dez heiligen Creuczstag Inuencionis.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Leupolt* und *Ernst* fordern alle Richter, Mauthner und Ungelter in Ober- und Unter-Österreich auf, am nächsten Mittwoch in den Pfingstfeiertagen mit sich nach Wien zu bringen die Rechnung über ihre und ihres Vetters Ämter, alle Rückstände und auch die Schuldigkeit für den nächsten Quatember zu erlegen. Das Einbegleitungsschreiben des Hubmeisters Niclas *Weispacher* ist vom gleichen Datum.

Beide Urkunden in gleichzeitigen Abschriften auf Einem Papierblatte.

1409. 11. Mai. (Sambstag vor dem auffarttag). Datum *Mauthausen*. Die Herzogin *Beatrix* verspricht den *Freistädtern* wegen *Sokols* drohenden Anzuges nächstens zu ihnen zu kommen und sendet einstweilen ihren Diener Leonhart *Sinzinger*, der ihnen auch ihre Meinung in der Angelegenheit des *Grüners* und *Walichs* mittheilen wird.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 29. August. (Sand johanns Tag, als Er enthawpt ist.) Datum *Wien*. Die Herzogin *Beatrix* schreibt den Bürgern zu *Freistadt*, dass sie in ihrer Sache noch kein Ende sehe. Wäre dies aber auch nicht

der Fall, obwohl es ihr ihr Bruder *Burggraf Friedrich* versprochen hat, so wolle sie doch ehestens zu ihnen kommen. Bis dahin mögen sie in gewohnter Wachsamkeit und Treue verharren.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 30. August. (Freytag vor Egidj.) Datum *Wien*. Schreiben des Herzogs *Ernst* an die Bürger zu *Freistadt*. Da Graf Rudolf von *Sulz* und die *Rabensteiner* die Räthe und Boten des Königs von *Böhmen* überfallen und gefangen gesetzt haben, so sollen die Freistädter gewarnt sein und das Schloss Tag und Nacht wohl behüten. Würde ihnen aber die Sache zu schwer, so sollen sie sich an seinen Hauptmann ob der Enns um Hilfe wenden. d. dux per Laur. Camerarium suum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 30. August. (Felicij et aucti.) Datum *Wien*. Die Herzogin *Beatrix* verspricht, sogleich nach Ausgang ihrer Sache sich nach *Freistadt* zu verfügen. Die Bürger sollen bis dahin die Stadt hüten und an ihr so wie bisher thun. Gleiches habe sie dem Schaffer, dem *Snyttzinger*, dem *Lasperger* geschrieben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 3. September. (Eritag nach Egidij.) Datum *Wien*. Die Herzogin *Beatrix* benachrichtigt die *Freistädter* über den guten Fortgang der beiderseitigen Angelegenheiten. Mit Herzog *Leupolt* sei sie versöhnt (bericht) und übereingekommen, er wird sie Beide unter seinen Schirm nehmen und bei ihren Rechten halten, besonders wegen der Strasse. Sie empfiehlt ihnen Wachsamkeit und ersucht sie, ihr alle Neuigkeiten sogleich kund zu machen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 18. September. (Mittichen vor Sand Matheus tag.) Datum *Wien*. Schreiben der Herzogin *Beatrix* von Österreich an den Bürgermeister und Rath zu *Freistadt*. „Vnser gnad vnd alls gut. Sunder Getrew lieben. es ist yecz an vns komen, wie das der Chunig von *pechem* sein wanyer zw *Prag* aufgestekch hab vnd sol lazz ruffen vnd mayn jn das Landt heraus ze raissen vnd czichen. Davon so enphelich wier ew ernstleich, das jr desterpas pey ewrer warnung seit vnd wol hůtt vnd ob die Herschafft icht volkch hin jn legen wolde, das jr die an vnser wissen icht aufnempt, wenn wier ettwes gewarent sein, des wier ew yecz nicht verschreiben nach enpieten můgen, vncz wier selb

zw ew kômen. Auch haben wier vnserm Lieben Brûder Bûrggraff Johanssen gen Prag verschriben, Das er vns mit vnserm Geslozz hincz der freynstat gen vnserm herrn dem Chunig von Pechem versarig, damit wier vnd vnser herschafft zw der freynstat vnangeuallen weleiben, wenn wier mit dem krieg nichs ze schaffen haben vnd wider vnsern herrn den Chunig vngern tûn wolden. vnd was ew verer darjnn geraten dêucht, das lasst vns verschriben wissen."

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 3. October. (Pfincztag nach Michaelis.) Datum *Enns*. Herzog *Ernst* ermahnet die Bürger von *Freistadt* wegen der „Leuff im Lande" zur Wachsamkeit. d. dux per se.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 10. October. (Pfinctag vor Colomannj.) Datum *Wien* Schreiben der Herzoge *Leupolt* und *Ernst* von Österreich an die *Freistädter*. Da die Brüder Hanns und Heinrich von *Liechtenstein* wegen der Gefangennehmung ihres Bruders des von *Trient* und auch die Landherren von *Mähren* ihnen, die doch keine Schuld daran haben, geschrieben haben, woraus erhellet, dass sie Feindseligkeit (Muthwillen) gegen Österreich ausüben werden, so empfehlen sie den Freistädtern besondere Wachsamkeit. d. duces per se in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1409. 26. October. (Sámstag vor sand Simans tag.) Datum *Wien*. Schreiben der Herzogin *Beatrix* an die unzufriedenen *Freistädter*. „Wir glauben, das (Pfleg) Haus mit dem *Snytzinger* und *Pressnitzer* wohl versorgt zu haben und haben auch dem Schaffer befohlen, vier fromme Knechte gegen Sold in dasselbe zu legen. Wäre dies nicht geschehen, so ist es uns leid und soll später geschehen, damit ihr dadurch keinen Schaden empfanget. Mit dem *Liechtenecker* werden wir uns vergleichen und uns und die Unsern gegen ihn versichern". Die Sache „mögen sie an die Herzoge bringen nach Gutdünken. Wir aber wollen dieselbe heute an unsere Vettern bringen, damit sie uns unser Geld geben, die Stadt selbst einnehmen und nach ihrem Gefallen besetzen. Wir wollen ihnen sogar an der Ablösungssumme einen Nachlass gewähren, damit wir der oftmaligen Drohungen und Klagen, welche ihr unsern Vettern vorgebracht und deren wir uns von euch nicht versehen haben noch das Jemanden glauben wollten, überhoben seien. Den Beweis davon liefern aber jetzt euer Schreiben und Andere, welche uns Gutes gönnen".

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1410. 12. April. (Samstag uor Jubilate.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, ersucht die *Freistädter*, seinem Diener Hanns *Oberheimer* in seiner Sache bei der Herzogin (Beatrix) behilflich zu sein.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1410. 20. April. (Suntag, als man singet Cantate.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Leupolt* und *Ernst* geben den Freistädtern das Ungeld für die Jahre 1411 und 1412, jedes Jahrs um 350 Pfund Pfennige, in Bestand. Davon können sie sich auch die 175 Gulden, welche sie als Vorschuss auf das Bestandgeld schon gezahlt haben, und 200 Gulden, „die Sy vns zu anlehen der hilf vnd verttigung vnd auch ausrichtung an dem Heyratgut vnsrer lieben Mumlein yecz geben vnd getan" und welche sie Achazen von *Velben* dem Hubmeister in Österreich eingeantwortet haben, abziehen. domini duces in consilio.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von rothem Wachs.

1410. 17. Mai. (Sambstag vor Gotsleichnams tag.) Datum *Wien*. Die Herzoge *Leupolt* und *Ernst* beauftragen die *Freistädter*, den Überschuss des von ihnen theilweise bereits gezahlten Anlehens und Ungeldes für zwei Jahre auf ihre Stadt zu verbauen, da die Befestigung derselben als Grenzfeste sehr nothwendig ist.

d. duces per Achatium de *Velben* Off.

Orig. Papier. 2 rückwärts aufgedrückte Siegel.

1410. 30. Mai. (Freitag vor sand peternellen tag.) Sine loco. Friedrich *Peck*, Bürger zu *Freistadt*, widmet zu seinem Seelenheile in das dortige Nonnenhaus eine Gülte von 40 Pfennigen auf seinem von der Wittwe Peter's des *Altmann* erkauften Hause in der Spindelgasse. Gesiegelt hat er und Peter der *Fleischmann*, Rathsmitglied zu Freistadt.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von schwarzem Wachs.

1410. 21. August. (Phincztag vor Bartholomei.) Datum *Wien*. Herzog *Leopold* gibt den *Freistädtern* ein Verzeichniss über Einige, die ihm abgesagt (fehlt), empfiehlt ihnen, auf ihrer Huth zu sein und die Feinde wo möglich zu seinen Handen zu nehmen und festzuhalten.

d. dux per Mag. camere Gr.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1411. 21. December. (Sand thamans tag.) Sine loco. Jacob der *Pintter* zu *Freistadt*, Pestgkken des Pintter Sohn, schwört wegen seiner

Gefangenhaltung daselbst, in dieser gefallen ist „von vnczucht wegen", weil er einem Bürger in eines andern Bürgers Haus nachgelaufen ist und ihn darin geschlagen hat, wodurch er gegen die ganze Stadt gefehlt und nach den Stadtrechten den Tod verdient hätte, Urfehde. Gesiegelt haben Jacob der *Presmytzer*, Pfleger zu *Freistadt*, und Hanns der *Wartperger*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1412. 8. Februar. (Mêntag nach Sant Dorotheen tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* beauftragt Jörgen den *Enenkel*, Mautner *zu Lintz*, ein von den *Freistädtern* „zu vnsern merkleichen notdurfften" gegebenes Darlehen von 600 Gulden (à 5 Schillinge 10 Pfennige) aus den Mauteinkünften zu Linz von den Jahren 1412 und 1413 zurückzuzahlen. d. dux per consilium.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1412. 11. Februar. (Phineztag vor dem Suntag Esto michi.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* schreibt den *Freistädtern*, dass er über die Errichtung eines Landfriedens mit seinen Herren, Rittern und Knechten übereingekommen sei. „Vnd wan in vergangen zeiten vnser gůlt vnd Rênt aller vnser Ambt vnsers lands ze Österreich verschaft vnd verkumert sind, daz wier yecz vnd auch ettleiche jar hinfür nichts namhafter nůtz dauon gehaben můgen, Damit wir den egenanten landfrid volfuren vnd volrekhen möchten, als das pilleichen wėr", so habe er auf die Landschaft eine „gemeine Hilfe" ausgeschrieben, wovon die Freistädter 200 Pfund Pfennige treffen, welche sie halb am Sonntage zu Mitterfasten und halb in den nächsten Pfingsten nach Wien zu entrichten haben. Dominus dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1412. 24. Mai. (Mentag in den Pfingstueirtagen.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* fordert den Clerus und die Bürgerschaft von Österreich unter und ob der Enns auf, die rückständige Landfriedenssteuer, welche sie zu Pfingsten hätten bezahlen sollen, unverzüglich den Wiener Bürgern Paul *Geyr* und Hanns *Mosprunner* auszurichten.

d. dux per Mag. hubarum.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1413. 1. Mai. (Sand Philipps vnd jacobs tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* gebietet den *Freistädtern*, Hannsen den *Krewss*, welcher der Stadt *Wien* und dem ganzen Lande abgesagt, weil erstere ihm

einige Hengste gewaltthätig vorenthalte, wenn er nach Freistadt käme, fest zu halten. d. dux per Magistrum hubarum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1413. 25. Juli. (Sand jacobs tag dez heiligen zwelifpoten.) Sine loco. Otto *Graff* schwört Urfehde wegen seiner Gefangenhaltung zu *Freistadt* durch den dortigen Landrichter Martin *Frodnacher*, in welche er gekommen auf Betrieb der Bürger zu *Weitra* und Niclas des *Chnappen* zu *Hohenberg* „von schuld wegen". Gesiegelt haben Wolfgang der *Lampel* und Hanns der *Wartperger*.

Orig. Perg. mit dem noch hängenden Siegel des Wartbergers.

1413. 14. August. (Vnser frawn Abent Assumpcionis.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hofmeister und Hauptmann ob der Enns, benachrichtigt die *Freistädter*, dass ihm und seinem Herrn gestern Ulrich von *Ausk* abgesagt habe. Insbesondere ersucht er sie, ringsherum ausrufen zu lassen, dass, wenn Jemand das Land beschädigen wollte, Jedermann zur Wehre greife. Würden sie angegriffen, so mögen sie die Seinen um Beistand anrufen, welchen sie auch den Seinen im Nothfalle leisten sollen. Auch sollen sie ihm sogleich von etwaigen Zusammenrottungen (Besamungen) Kunde geben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1413. 19. August. (Sambtztag vor sand Pertelmes tag.) Sine loco. Die Bürger von *Freistadt* bitten den Herzog *Albrecht* von Österreich, sie mit dem projectirten Anlehen von 1200 Gulden zu verschonen, wegen des Absagens und der Ausfälle, welche ihm und seinem Hofmeister Reinprecht von *Wallsee* von Ulrichen von *Aust* und dessen Helfern geschehen sind, daher sie jetzt über ihre Stadt mit grosser Anstrengung wachen und, da die Ringmauer an fünf Stellen gebrochen und niedergefallen ist, sie zu deren sogleich vorzunehmenden Herstellung eine beträchtliche Geldsumme aufwenden müssen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1414. 5. Jänner. (Freitag vor dem heiligen prehem tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* errichtet einen *Landfrieden* für Österreich. Niemand soll gegen Andere mit Raub, Brand etc. vorgehen, sondern vor seinem ordentlichen Richter sein Recht suchen bei Strafe an Leib und Gut. d. dux in consilio.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1414. 14. März. (Mitichen nach Sand Gregorien tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* quittirt die Bürger zu *Freistadt* über richtige Verrechnung des ihnen für die Jahre 1412 und 1413 in Bestand gegebenen Ungeldes. D. dux per Consilium.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1415. 3. März. (Suntag Oculj.) Datum *Wien*. Reinprecht von *Wallsee* ermahnt die Bürger von *Freistadt* wegen des Streites des Herrn von *Neuhaus* mit dem von *Tyrna* zur Wachsamkeit.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1415. 9. März. (Sambstag vor letare zu mitteruasten.) Datum *Wien*. Vier Befehle Herzog *Albrechts* zu Gunsten der Städte ob der Enns.

1. An alle Maut- und Amtleute bei der *Donau*. Auf Anbringen der Bürger, dass sie an den Mauten daselbst, wenn sie auf dem Wasser auf und ab handeln, mit ungewöhnlichen Mauten beschwert und ihr Gut nicht an rechten Mauten verheft und niedergelegt (in Beschlag genommen) werde, stellt H. Albrecht das bezügliche Verbot aus.

2. Schreiben an Reinprecht von *Wallsee* wegen Aufhebung des *Grundrechtes* „wann vns dunkcht, das daz nicht gotleich noch rechtleich sey."

3. Schreiben an denselben. Die Städter hätten vorgebracht, „wie man Sy auf dem wasser ze *lufftenberg* und an andern Enden weine". Wird verboten.

4. Schreiben an denselben, nicht zu gestatten, dass Prälaten, Pfaffen, Hofleute und andere Leute mit Wein, Getreide und anderer Kaufmanschaft arbeiten, wodurch die dazu befugten Städte in grosses Abnehmen gekommen sind.

Abschrift auf Papier. Gleichzeitig.

ad 1415. 9. März. *Beschwerden der o. e. Städte.*

1. Es sind viele ungewöhnliche Landstätten auf dem Wasser zwischen Grein und Linz, wo Wein und andere Kaufmannschaft auf und abgelegt wird, als zu *Wallsee, Ardacker, Neuhaim, am Dürnfeld.*

2. Geistliche und Weltliche führen Wein nach Oberösterreich, wo sie ihn in ihren Schenkhäusern verkaufen, da sie doch nur ihren eigenen Weinwachs zu schenken befugt sind.

3. Mehrere Märkte, welche nicht Banmärkte sind, treiben Handel mit Wein und andern Waaren: *Ebelsberg, Kirchdorf, Neuhofen,*

Grieskirchen, *Lambach*, *Hall*, *Zell*, *Prægarten*, *Gallneukirchen*, *Guttau*, *Trageun*, *Schwertperg*, *St. Oswald*, *Lasberg*, *Leonfelden*, *Helmonsöd etc.*

4. Handwerker in den Städten schenken Wein und setzen sich dann wieder zu ihrer Arbeit, daher sie und die Bürger dabei verderben.

5. Schneider in Märkten und Dörfern verschneiden selbst Nürnberger und andere ausländische Waaren.

6. Die *Salzburger* fahren durch Oberösterreich und nicht vor *Passau* und *Brachaditz* und laden auf den Strassen noch zu.

7. Prälaten und andere Herren fordern von Bürgern, welche Lehen von ihnen haben, Steuern, obwohl der Herzog selbst die Steuern erhält.

8. Von *Passau* wird in die *Mühel* alle Wochen zu viel Salz geführt und dann in *Böhmen* verkauft, zum Schaden der von Linz und Freistadt.

9. Der Mautner zu *Ybbs* nimmt von einem Schiffe, worauf er ein Lehenross antrifft, ganze Mautgebühr wie von einem Fremden, gegen Recht.

10. Im Lande ob der Enns cursirt Münze, welche man in Wien nicht annehmen will, als *Neumünchner*, *Neue Augsburger*, *Grosshalser Helbling.*

11. Geistliche und Andere wollen von ihren Besitzungen im Burgfrieden nicht mit den Bürgern mitleiden.

12. Die Städte werden genöthigt, mit ihren Waaren in die obere *Zeyring* zu fahren.

13. Grosser Überzins liege auf den Häusern. Wenn dieser nicht abgelöst wird, so würden die Städte verödet und beschwert.

14. Die Strasse mit Venetianischer Habe geht jetzt über den *Pyhrn*, welches doch den Städten verboten ist. Der Pfleger zu *Klaus* möge das abstellen.

Concept auf Papier.

1416. 18. Februar. (Simanstag.) Sine loco. Simon *Volkrat* quittirt für seine Hausfrau Katharina Hannsen des *Spermaisen* seligen Tochter seinen Schwager Hannsen den *Zinespan* über ausbezahlte 18 Pfund Wiener Pfennige, welche sie von ihrer Muhme Agnes der *Stiegerin* geerbt hat.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1416. 20. März. (Phincztag nach Reminiscere in der vasten.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* quittirt die *Freistädter* über das ihnen für 1415 in Bestand gegebene und ordentlich verrechnete Ungeld.

D. Dux per Bertholdum de Mangen magistrum hubarum.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1417. 21. Februar. (Suntag vor vaschang.) Sine loco. Hanns *Zinispan*, widmet dem Spitale u. l. F. zu *Freistadt*, zur Besserung der Kost der armen Leute, welche künftig täglich für 7 Pfennige Brot zu erhalten haben, eine jährliche Gülte von 2 Pfund Pfennige auf dem Hofe genannt *Altmansperg* in der Pfarre *Gallneukirchen*. Gesiegelt hat er und sein Eidam Niclas *Neugrüner*.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von schwarzem Wachs.

1417. 17. März. (Mittichen nach Oculi in der Vasten.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* quittirt die Bürger zu *Freistadt* über das ihnen für 1416 in Bestand gegebene und vollständig bezahlte Ungeld und Gericht.

D. Dux per Magistrum hubarum Bertholdum de Mangen.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1417. 29. März. (Mentag nach judica in der Vasten.) Datum *Wien*. Da die Brüder Hanns und Wilhelm „von der *Skal*" dem Herzoge *Albrecht* widerpoten (den Fehdebrief gesendet) haben, so ermahnt er die *Freistadt* zu grösserer Wachsamkeit.

D. Dux in cons.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt — Cf. Kurz. K. Albr. II. II, pag. 319, Beilage XIX.

1417. 18. April. (Suntag vor Sand jorgen tag.) Sine loco. Urfehde des Thomas *Chogler*, gesessen auf dem Gute auf dem Chogel bei *Pilgreimstorf*, in der Pfarre *Lasperg*, welcher „von Merkchleicher schuld vnd nottdurfft wegen" vom Pfleger Martin *Frodnacher* zu *Freistadt* eingekerkert worden. Gesiegelt haben Thomas der *Greyczenstetter*, Pfleger zu *Waldenfels*, und Penusch von *Schall*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1417. 24. April. (Sand Jörgen tag.) Datum *Aschparn*. Reinprecht von *Wallsee* schreibt den *Freistädtern*, dass sich der *Preuhafen* wegen ausständigen Ungelds vor dem Herzoge verantworten wolle.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1417. 1. October. (Freitag nach sand Michels tag.) Sine loco. Erhart *Smid zu Freistadt* schwört wegen seiner durch den dortigen Pfleger Martin *Frodnacher* erlittenen Gefangenhaltung Urfehde. Diesshalb der Donau in Böhmen, Baiern, Mähren und Österreich werde er künftig weder wohnen noch Handel treiben, dies soll ihm jedoch jenseits der Donau in Steiermark und Kärnthen nicht verboten sein. Gesiegelt haben Thomas der *Greyczesteter*, Pfleger zu *Waldenfels*, und Hanns *Wartperger*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1418. 17. März. (Montag nach dem Suntag, so man singet letare ze Mittervassten.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* quittirt die Freistädter über das ihnen für 1417 in Bestand gegebene dortige Gericht und Ungeld.

D. dux per Magistrum hubarum Bertholdum de *Mangen*.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1418. 6. November. (Suntag an sand lienhartz tag.) Sine loco. Ulrich der Lederer, genannt der *Perger*, gesessen in dem Lederthal bei *Freistadt*, schwört dem dortigen Pfleger Martin *Frodnacher* wegen seiner Gefangenschaft Urfehde. Gesiegelt haben Thomas der *Greitzenstetter*, Pfleger zu *Waldenfels*, und Hanns der *Wartperger*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1419. 18. Jänner. (Mitichen nach Sand Anthony tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* quittirt die Bürger von *Freistadt* über das ihnen für 1418 in Bestand gegebene und vollkommen verrechnete Gericht und Ungeld.

d. dux per Magistrum hubarum Bertholdum de *Mangen*.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1419. 6. Juni. (Eritag Nach dem Heiligen Phingstag.) Sine loco. Heinrich *Haushan*, Spitalmeister zu *Freistadt*, verspricht treue Verwaltung und die Anlegung von 100 Pfund zum Besten des Spitales auf liegenden Gütern. Wenn er ohne Hinterlassung von Weib und Erben stirbt, so gehöre all' sein Gut dem Spitale. Gesiegelt hat die Stadt Freistadt.

Orig. Perg. Hängesiegel von schwarzem Wachs.

1420. 26. Juli. (Freytag nach sand jacobs tag.) Sine loco. Die Bürgerschaft zu *Enns* verkauft im Namen ihres Spitals an die *Freistädter*

ihr freies Eigen, zwei Güter zu *Sebarn* in der Pfarre *Naarn* und Herrschaft *Freistadt.*

Orig. Perg. Grosses Hängesiegel von braunem Wachs.

1421. 23. Februar. (Suntag var Mitter Vasten.) Sine loco. Revers des Priesters Thomas, Sohnes Heinrich's des *Pewntner*, wegen Vollbringung der ihm von den Bürgern zu *Freistadt* verliehenen Stiftmesse auf St. Leonharts Altar auf der Emporkirche in St. Catharinen-Capelle daselbst.

Orig. Perg. Siegel von schwarzem Wachs.

1421. 19. April. (Sambstag vor Sand Jörgen tag.) Datum *Wien.* Herzog *Albrecht* bestätigt den Bürgern zu *Freistadt* die richtige Verrechnung des ihnen für 1420 in Bestand gegebenen dortigen Stadtgerichtes und Ungeldes.

d. dux per Bertholdum de *Mangen* Magistrum hubarum.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1421. 15. October. (Mittichen var Sand gallenn tag.) Sine loco. Anna, Niclas des *Binder* zu *Windhag* Hausfrau, und Kristina des *Wolslagers* zu *Freistadt* Tochter schwören dem Pfleger daselbst, Martin *Frodnacher*, wegen ihrer Gefangenhaltung Urfehde. Gesiegelt hat Otto *Frodnacher*, Pfleger zu *Waldenfels*, und Hanns der *Wartperger.*

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von schwarzem Wachs.

1422. 7. Jänner. (Mitichen nach dem Prehemtag.) Datum *Wien.* Herzog *Albrecht* ersucht die *Freistädter,* ihm ein Darlehen von 800 Gulden bis nächsten Lichtmesstag auszuzahlen. Viel Geld habe er gebraucht auf dem heurigen Zuge gegen die *Hussiten*, auch habe er zum Nutzen des Landes dem röm. Könige eine grosse Summe gezahlt und sich verpflichtet, ihm auf Fastnacht und St. Jörgentag eine namhafte Summe dafür zu entrichten, dass dieser ihm etliche namhafte Schlösser in Mähren und Böhmen einantworte. Auch bedarf er eine grosse Summe zum neuerlich beschlossenen Hussitenkriege. Das Anlehen verspricht er in kurzer Zeit zu erstatten. d. dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1422. 27. Februar. (Freitag vor Inuocauit in der vasten.) Datum *Wien.* Herzog *Albrecht* gibt den Bürgern von *Freistadt* das dortige Ungeld und Stadtgericht für 1423 und 1424 in Bestand, zusammen

um 880 Pfund Pfennige. Den Überschuss sollen sie zum Nutzen ihrer Stadt anlegen und verbauen.

Orig. Perg. Hängesiegel von rothem Wachs.

1422. 9. März. (Mantag var oculy in der vasten.) Sine loco. Jacob der *Rássner* und seine Söhne Georg und Hanns, Hainzel der *Hunger* des *Spitzers* Holde und Hanns der *Rieder* schwören wegen ihrer Gefangenschaft zu *Freistadt* Urfehde, womit sie der dortige Pfleger Martin *Frodnacker* „von der vnczukcht vnd Tát wegen, So wir zder freinstat in dem purkchfrid an Ottleins des *fragner* haws gehandlt vnd getan haben", gestraft hat. Siegler: Otto der *Frodnacher*, Pfleger zu *Waldenfels*, und Wenusch der *Schaller*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1422. 30. Mai. (Sameztag in der Quat. ze Phingsten.) Datum *Wien*. Berthold von *Mangen*, Hubmeister in Österreich, benachrichtigt die Bürger zu *Freistadt*, dass Herzog *Albrecht* zum Bane daselbst 200 Pfund Pfennige bewilligt habe, welche sie von dem Bestande des Gerichtes und Ungeldes abziehen können. Sie sollen dieses Geld mit Wissen des Schaffers *Volkra* anlegen, damit der Herzog erfahre, wie viel man mit dieser Summe ausrichten könne.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1423. 11. März. (Phineztag nach Oculi in der Vasten.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* bestätigt den Bürgern von *Freistadt* die richtige Verrechnung des ihnen für 1422 in Bestand gegebenen Stadtgerichtes und Ungeldes. d. dux in consilio.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1423. 3. April. (An dem heiligen Asterabent.) Sine loco. Urfehde des Friedrich *Rötter* zu *Mauthausen*, welcher wegen eines im dortigen Markte verübten todeswürdigen Verbrechens von seinen Mitbürgern gefangen gesetzt und an Martin *Frodnacher*, Pfleger zu *Freistadt*, überantwortet worden war. Gesiegelt hat Ulrich *Chragen* und Wenzel *Praittenprukker*.

Orig. Perg. Siegel abgefallen.

1424. 18. Jänner. (Erichtag nach Antonij.) Sine loco. Ernst *Prenhafen* von *Klingenberg* bittet die *Freistädter* um Aufschub in der Forderung des Weinungeldes, da sich seine Herren von *Lichtenstein* darüber wohl mit dem Herzoge von Österreich ausgleichen werden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1424. 21. Jänner. (Freitag Sand Agnesen tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* beauftragt den Rath zu *Freistadt*, Thomas dem *Prater*, Bürger zu *Leubs*, welcher das von Hannsen dem *Wurm*, Bürger zu *Freistadt*, seiner Hausfrau und ihren Geschwistern anerstorbene Gut von Hannsen dem *Lemperzagel*, auch Bürger daselbst, nicht erlangen kann, Recht zu sprechen. D. dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1424. 15. Juni. (Sand Veyts Tag.) Sine loco. Paul von *Weissenbach*, Bürger zu *Freistadt*, gibt seinem Schwiegersohne Hannsen dem *Spitzer*, auch Bürger daselbst, zu seiner Tochter Barbara zu Heimsteuer 200 Pfund Wiener Pfennige. 100 Pfund davon gibt er als Morgengab und *verlorenes Gut* und 100 Pfund als Heirathgut und Leibgeding. Mit der Morgengabe kann er nach demTode seiner Hausfrau nach Belieben schalten, das Heirathgut kann er auf Lebenszeit niessen, nach seinem Tode falle es an seine Kinder. Stirbt Hanns ohne Kinder, so falle das Heirathgut an die Erben Paul's. Diese 200 Pfund zeigt er aus auf drei Zehenthäusern: auf dem Hof zu *Heyligenstain* l. f. Lehen, auf dem *Pewnthof* und auf der *Hannslehenhube*, Lehen von *Passau*, in der Pfarre *Lasberg*, Herrschaft *Freistadt* für 100 Pfund. Auf einem Gute „*zw dem Paben*“ in derselben Pfarre, Dienst 6 Schilling 20 Pfennige. l. f. Lehen, für 20 Pfund Pfennige. Auf vier Gütern in der Pfarre *Dimbach* bei *Waldhausen*: Das Gut *in der Grueb* dient 7 Schilling 6 Pfennige, das zu *Grefenperig* 5 Schilling 6 Pfennige, das zu *Achleyten* 9 Schilling, das „*zw dem pernharten* 9 Schilling Pfennige, zusammen 30 Schilling 12 Pfennige, aus denen er ihm die Hälfte zuweiset, die andere wird jährlich den Kindern Michel des *Retzers* zu *Wesendorf* gereicht, Letztere freies Eigen. Diese 15 Schilling 6 Pfennige gibt er ihm für 60 Pfund und dazu 20 Pfund baares Geld, zusammen also obige 200 Pfund. Gesiegelt hat er und der Stadtrichter zu Freistadt, Heinrich der *Schrikch*.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von schwarzem Wachs.

1425. 2. März. (Freytag nach sand Mathias tag.) Sine loco. Heinrich *Haushan*, Bürger und Spitalmeister zu *Freistadt*, setzt für die dem Spitale schuldigen 100 Pfund Pfennige, zu deren Widmung er sich (6. Juni 1419) verbunden hatte, zum Pfande bis nächsten St. Michaels Tag sein Haus zu *Freistadt*, gelegen zwischen den Häusern Peters des *Chürsners* und Christofs des *Pestleins*, eine halbe Point, gelegen zunächst

des *Mulbangers* Point, und all' seine Habe und Gut. Gesiegelt hat Heinrich der *Schrikh*, Stadtrichter, und Peter *Chürsner*, Bürger zu *Freistadt*.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von schwarzem Wachs.

1425. 22. April. (Suntag vor sant jörgen tag.) Datum *Brünn*. Herzog *Albrecht* ersucht die Bürger zu *Freistadt*, den Rest der auf sie mit 800 Gulden gelegten *Hussiten-Kriegssteuer* per 400 Gulden bis nächste Pfingsten sicher zu entrichten.

dominus dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1426. 2. August. (Freytag vor Sand Steffans tag.) Sine loco. Urfehde des Michael *Wegmacher*, welcher wegen todeswürdiger Schuld von Martin Frodnacher, Pfleger zu *Freistadt*, daselbst eingekerkert worden. Gesiegelt haben Hanns *Wartperger* und Wenusch *Schaller*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1427. 6. März. (Phincztag nach dem Aschtag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* bestätigt den Bürgern von *Freistadt* die richtige Verrechnung des ihnen für 1426 in Bestand gelassenen dortigen Stadtgerichtes und Ungeldes.

D. dux per Bertholdum de *Mangen* Magistrum hubarum.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1427. 26. Juli. (Sambstag sannt Anna tag.) Sine loco. Hanns „*Arczt von Prawnna*“ (Braunau?) schwört Erharten von *Zelking*, Pfleger zu *Freistadt*, wegen seiner Gefangenschaft Urfehde. Gesiegelt haben die Edlen und Weisen Martin der *Chyenast* und Caspar der *Weytenawer*.

Orig. Perg. Siegel abgefallen.

1429. 21. Jänner. (Freitag nach Marcellj pape.) Datum *Freistadt*. Gerichtsbrief des Stadtrichters zu *Freistadt* Friedrich *Trafeyer* auf die Klage des Spitalmeisters Wenzel *Zinespan* gegen den ehemaligen Spitalmeister Heinrich *Haushan*, welcher trotz wiederholter Ladungen und Schreiben an seine Obrigkeit und Mitbürger zu *Theben in Ungarn* die dem Spitale schuldigen 100 Pfund Pfennige noch nicht entrichtet hat, welche nun dem Spitale zuerkannt werden.

Orig. Perg. Hängesiegel von grünem Wachs, zerbröckelt.

1431. 12. Februar. (Montag nach Dorothee.) Datum *Enns*. Bertholt von *Mangen*, Hubmeister in Österreich, bestätigt, dass ihm die

Bürger von *Freistadt* für den Bestand des Gerichtes und Ungeldes in dem Jahre 1430 440 Pfund Pfennige gezahlt haben.

Orig. Papier. Siegel von grünem Wachs rückwärts aufgedrückt.

1431. 7. März. (Miticben vor letare in der Vasten.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* beauftragt die von *Linz*, nicht zu gestatten, dass man gegen seinen Rechtsspruch das zu *Linz* aufgeladene Salz auf der ungesetzmässigen *Leonfeldner* Strasse führe, sondern an die Niederlage nach *Freistadt* bringe.

D. dux per Bertholdum de *Mangen* Mag. Hubarum.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1431. 27. April. (Samstag nach Sant jorgen tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* bestätigt, dass die *Freistädter* an der von der Landschaft bewilligten *Hussitensteuer* 200 Gulden entrichtet haben.

d. dux per Magistrum hubarum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1431. 13. Mai. (Suntag nach Sant Pangreezen tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* empfiehlt den Bürgern zu *Freistadt*, von ihrem Streite mit dem Abte zu *Baumgartenberg*, welcher behauptet, dass der Hof *auf der Eben* in der Pfarre *Ried* zu seinem Kloster gehöre, abzustehen oder binnen 14 Tagen Recht zu suchen.

d. dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1431. 24. October. (f. iij. nach vrsule.) Datum *Linz*. Ulrich von *Rosenberg* bittet die *Freistädter*, ihm drei Wagen mit Wein und Salz zu seiner Nothdurft ungehindert über *Leonfelden* nach *Krummau* führen zu lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1431. 15. December. (Samstag nach sant lucein tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* erlässt ein Aufgebot wider die *Hussiten*, weil ihm viele Warnung zugekommen sei, dass sich die Feinde von *Prag* und anderen Gegenden in *Böhmen* sammeln, auf dem Zuge nach Österreich das Land beschädigen und sich an befestigten Punkten (Geslossen) versuchen wollen. All' Hab und Gut jenseits der Donau soll man in die Schlösser bringen, damit die Feinde auf dem Lande keine Nahrung finden. Auch soll man diesen (Original) Befehl überall verkünden lassen.

d. dux in Consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1432. 28. April. (Mantag nach sand jorigen tag.) Datum *Linz*. Ulrich von *Rosenberg* ersucht die *Freistädter*, 74 Kuffen Salz für ihn ungehindert nach seiner Stadt *Krummau* passiren zu lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1432. 9. Mai. (Feria vj. post Stanislaj.) Datum *Krummau*. Ulrich von *Rosenberg* ersucht den Pfleger Friedrich *Rot*, den Bürgermeister, Richter und Rath zu *Freistadt*, für ihn 6 Fässer Wein und 12 Kuffen Salz ungehindert durch den *Haselbach* führen zu lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1433. 3. Juli. (Freitag vor sant vlreichs tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* entscheidet, dass Hanns *Zeller* von seinen Gründen und dem Hause zu *Freistadt*, welches doch eines der namhaftesten daselbst ist, in Steuern und andern Forderungen ebenso wie die dortigen Bürger mitleide, da es nie steuerfrei gewesen.

d. dux in consilio.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1433. 6. November. (Freytags an sende lynhartes tage.) Sine loco. Urfehde des Friedrich *Kramer* und seiner Hausfrau Elsbeth, welche mit falschen Wiener Pfennigen zu *Freistadt* ergriffen und vom dortigen Pfleger Erhart von *Zelking* gefangen gesetzt wurden. Gesiegelt haben Nicolaus *Piper* und Peter *Scherer*, Bürger zum *Budweis*.

Orig. Perg. mit dem Hängesiegel des Scherers, das andere verloren.

1434. 18. December. (Sabbato post lucie.) Datum *Krummau*. *Cztibor Sasumk*, Burggraf zu *Krummau*, bittet die *Freistädter*, drei Wägen mit Salz, welches sein Herr zur Küche bedarf, von *Linz* zu ihm ungehindert passiren zu lassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1436. 31. März. (Freitag vor dem Palmtag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* beauftragt Hannsen den *Ponhalm*, Bertholden den *Koppel*, Mautner zu *Linz*, und Symon den *Volkra*, Schaffer zu *Freistadt*, in der Zwietracht zwischen den Bürgern zu *Linz*, *Freistadt* und *Leonfelden* wegen des Handels mit Salz und des Strassenzwanges den Parteien zur Ausgleichung einen Tag zu bestimmen.

D. dux per Berth. de *Mangen* Magistrum hubarum.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

Diese Verordnung erfolgte auf Grund eines Promemoria der Freistädter ohne Datum, womit sie den Beweis zu liefern suchen, dass nicht durch sie das Salz vertheuert worden und die l. f. Renten durch Freigebung des Handels an die Leonfeldner nicht zunehmen werden:

„Wir haben keine Schuld an der Rentenabnahme. Denn öfter als einmal haben wir *alles* Salz zu Linz aufgekauft, vermautet und zu uns geführt. (Im Jahre 1425 war das Salz gar theuer desswegen in die Hände der Linzer gekommen, weil die Fuhrleute kein Salz nach *Salzburg* [zurück?] zu führen hatten). Ebenso theuer kauften wir es von den Linzern und wir haben in demselben Jahre nicht arbaiten (guten Vertrieb machen) können, wie sich das oft ereignet, dass an einem Orte in demselben Jahre der Handel besseren Fortgang nimmt als in einem andern. Es mag auch desshalb geschehen sein, dass in diesem Jahre ungewöhnlich viel Salz von *Meissen* gegen *Prag* eingeführt wurde. Auch ist in diesem Jahre der von *Rosenberg* mit der Landschaft, welche das meiste Salz von Uns abnimmt, vor *Lampnicz* gelegen. Die Linzer geben uns das Salz viel theurer. Sie bestimmen den Baiern, wie theuer diese ihnen dasselbe geben sollen, überlassen es uns aber nach ihrem Belieben. Ihnen kommt ohne ihre Mühe das Salz zu, sie berechnen aber keineswegs unsere Zehrung, Reise und Wagniss. Wenn ihnen so viel Salz zugeführt wird, dass wir es nicht brauchen können, so führen sie es auf der Donau ab, wodurch der Landesfürst durch die Mauten zu *Linz* und *Stein* an seinen Renten gewinnt. Nachdem wir das Salz vier Meilen bösen Wegs zu uns gebracht, können wir es doch den Böhmen nur um schmalen Gewinn überlassen. Die Linzer fordern von uns auch anderes (gangbares) Geld, als sie den Baiern gegeben. Durch diesen Umstand haben wir so grossen Verlust, dass wir bei einer Kuffe 9. auch 12 Pfennige verlieren.

Früher hatte ein Mautner zu Linz die Gewalt, den Baiern und Linzern den Preis des Salzes zu bestimmen. Auch wir sind vollkommen zufrieden, wenn er uns bestimmt, wie theuer wir dasselbe den Böhmen ablassen sollen. Ja, wir bitten den Herzog, dass er dem Mautner erlaube, uns und den Linzern gleichen Gewinn zu bestimmen. Dadurch wird dem Landesfürsten an seiner Maut weniger Schaden zugehen, denn die Baiern geben den Linzern auf jede grosse Kuffe ein kleines Kuffel (daher Gewinn 7 Pfennige), auf jede Wagenschwere zwei Knollen (Werth 80 Pfennige) zu Füllsalz und alles Holz zum Einmachen (Machen). Sie nehmen aber von uns von einer grossen Kuffe zu Gewinn 12 Pfennige und

oft mehr. Wir haben aber beim Verkaufe an Böhmen von jeder Kuffe nur beiläufig 7 Pfennige Gewinn, wovon wir Füllsalz und Zehrung bestreiten müssen. Der Herzog wolle auch den *Schallenbergern* zu *Wachsenberg* gebieten, das Salz nicht auf der *Mühel* nach Böhmen führen zu lassen, sondern es im Lande umzusetzen (vertreiben.)

Wir zweifeln, dass die Leonfeldner in Folge ihres jetzt erhaltenen Privilegiums das Salz nur auf ihrem Wochenmarkte verkaufen und nicht selbst nach Böhmen verführen werden, so wie sie es jetzt schon thun. Sie haben mehr Gewinn als wir, da sie für den Transport einer Kuffe von Linz bis Leonfelden nur 8 oder 10 Pfennige, wir aber bis zu unserer Stadt 14 Pfennige bezahlen müssen. Um soviel ist der Weg von Linz nach Leonfelden näher und besser als zu uns.

Euer Gnaden wollen sohin nicht solches Verderben über unsere Stadt verhängen, denn wenn das Schloss, welches von uns mit eurer Hilfe so fest erbaut worden, auch verderbt und verödet würde, so würde euch unwiderbringlicher Schaden erwachsen. Berücksichtiget Gott, die Gerechtigkeit, unsern willigen Beistand zu Hilfe und Darlehen, welche wir so oft gegen die böhmischen Feinde geleistet, wodurch wir in grosse Geldschuld gerathen sind, und unsere „Freitumen, damit dye Stat erhebt vnd gestifft ist" (der Name Freistadt?!)

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1436. 11. Mai. (Freitag vor sand Pangrêczen tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* gebietet den Bürgern zu *Freistadt* dem *Horner* und Pauln bei der Kirche, welche einem Holden Rudolfs von *Tyernstein* einen Zaun weggebrochen, diesen ungeirrt zu lassen oder vor ihm binnen 14 Tagen das Recht zu suchen. d. dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1436. 9. Juni. (Freitag nach Gotzleichnamstag.) Datum *Wien*. Da die *Freistädter* nicht erschienen sind, um sich wegen des dem Holden Rudolfs von *Tiernstein* abgebrochenen Zaunes zu verantworten, so ladet sie Herzog *Albrecht* abermals vor sich. d. dux per p. ca. suum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt. — Cf. 1436. 11. Mai.

1437. 27. Mai. (Montag nach sand Vrbans tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* entscheidet einen Streit der Bürger von *Freistadt*, *Linz* und *Leonfelden* wegen des Salzes, welches über die Donau geführt wird, auch wegen der Strasse und des Handels nach Anhörung der Aussage gemeiner Leute und Einsicht der Privilegien dahin, dass alles grosse

und kleine Salz, das zu Linz über die Donau kommt, auf der Strasse nach Freistadt an die gerechte Niederlage und nicht nach Leonfelden oder anderswohin geführt werde, wo es dann die Gäste kaufen und nach Böhmen transportiren mögen. Die jenseits der Donau Wohnhaften sollen aber das Salz zu Linz kaufen, zu ihren Behausungen führen und im Land verhandeln, aber nicht nach Böhmen verkaufen. Damit mehr Salz abgenommen werde, sollen die Freistädter die Käufer bezüglich des Öffnens und Schliessens der Thore, der Münze etc. gut behandeln und den zu Freistadt Gesessenen erlauben, das Salz und andere Waaren dahin zu bringen und damit zu handeln. Der Mautner zu Linz soll den Salzkauf daselbst den Linzern und Freistädtern zu gleichem Gewinne auf beiden Theilen setzen und auch darüber wachen, dass es ordentlich gemacht und gefüllt werde. Die Freistädter sollen immer zum mindesten halbes Salz zu Linz „an der Lynnczer vmbgang heben“ und nach Hause bringen. d. dux in Consilio.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier. — Cf. 1436. 31. März.

1437. 12. October. (Sambstag vor sant Kolmans tag.) Datum *Wien*. Herzog *Albrecht* beauftragt Wolfgang den *Wurm*, Bürger zu *Freistadt*, welcher für ihm anerstorbene Lehen dem Ulrich von *Starhemberg* den gewöhnlichen Eid zu leisten verweigert, ihm denselben ungescheut mit dem Ausdrucke zu schwören: „mit denselben lehen getrew vnd gewerttig ze sein“. d. dux per *Kunigsperger*.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1438. 30. August. (Sambstag nach sand Augustins tag.) Sine loco. Revers Erharts *Chreml*, welchem der Rath zu *Freistadt*, nach Aufsandung Peters Caplans und Schaffers zu *Enns*, den Altar u. l. F. sammt dem Amte in der St. Katharinen-Kirche zu Freistadt verliehen haben. Gesiegelt hat er und die Pfarrer Jorg zu *Rainbach* und Niclas zu *Lasberg*.

Orig. Papier. Mit drei unter der letzten Zeile aufgedrückten Siegeln von grünem Wachs.

1439. 29. October. (Phincztag nach sant Symons vnd sant Judas tag.) Datum *Wien*. Leonhart, Bischof zu *Passau*, und andere (ungenannte) Räthe des Königs Albrecht schreiben den *Freistädtern*. Nach des Königs Ableben „Haben wir vns eylund her gen *Wien* gefugt vnd mit ettleichen Herren, Rittern vnd Knechten, die yetz hie sind, vnd sunderleich mit der Stat hie vnderredt vnd doch an der Lantschafft

beiwesen nichts mainen zu besliessen, wiewol ettwas suhung an Vns ist kömen". Die Freistädter sollen daher bei guter Huth und Warnung sein und aus ihrer Mitte zwei Männer mit Vollmacht vom nächsten Sonntage über 14 Tage nach Wien zu einer Berathung senden.

Orig. Papier. Siegel des Bischofs rückwärts aufgedrückt.

1439. 19. December. (Samstag vor sant Thomans tag.) Datum *Wien*. Herzog *Friedrich* benachrichtigt die *Freistädter*, dass ihn die Landschaft bis zur Entbindung der Königin zum Landesverweser aufgenommen habe, daher sie ihren Richter, zwei aus dem Rathe und zwei aus der Gemeinde am heil. Dreikönigs Tage (6. Jänner 1440) zur gewöhnlichen Huldigung schicken sollen.

d. dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1440. 10. März. (Mittichen nach dem Suntag letare.) Datum *Wien*. Herzog *Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, zwei aus ihrer Mitte bis zum Mittwoch nach Misericordia (14. April) nach Wien zu einer allgemeinen Berathung zu senden, wie den Angriffen, Beschädigungen und Räubereien, welche sich immer mehr im Lande mehren, abzuhelfen sei.

d. dux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1440. 17. Mai. (Montag jn den heiligen phingstueirtagen.) Datum *Linz*. Reinprechts von *Wallsee*, obersten Marschalls in Österreich, obersten Drugsässen in Steyr und Hauptmanns ob der Enns, Creditiv für seinen nach *Freistadt* (in nicht genannten Geschäften) gesendeten Schaffer Veit *Mülbanger*.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1440. 13. Juli. (Mittichen nach sannt Margrethen tag.) Datum *Wien*. König *Friedrich* verbietet Rudolfen von *Dürnstein*, die Bürger von *Freistadt* ferner zu bekriegen. Habe er eine Forderung, so möge er das Recht vor dem Könige suchen.

Commissio propria domini Regis.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1441. 24. Jänner. (Sant Pauls abent, Als er bekert ist worden.) Datum *Freistadt*. Revers des Paul *Prechtl*, Sohnes des Hannsen Prechtlein Bürgers zu *Freistadt*, welchem der Rath daselbst nach Aufsandung des Pfarrers Thoman *Pewntner* zu *Alath* den Gottesleichnams-Altar in der St. Katharinen-Kirche gegen dem verliehen hat, das er sich, wenn

er in dem Examen nicht verworfen wird, der heiligen Weihe unterziehe und die darauf gestiftete Messe in dieser Zeit durch einen andern Priester versorgen lasse. Gesiegelt haben Rudolf *Kelhaimer*, Dechant und Vicar zu Freistadt, und Jörg *Fuchsoder*, Pfarrer zu *Rainbach.*

Orig. Papier. 2 Siegel rückwärts aufgedrückt.

1441. 16. Juli. (Dominica post diuisio apostolorum.) Datum *Krummau.* Ulrich von *Rosenberg* ersucht die *Freistädter*, dem Mackolt von *Suchdols* das weggenommene Salz zurückzugeben oder nach billigem Massstabe zu vergüten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1441. 7. August. (Montag vor sand larenczen tag.) Sine loco. K. *Friedrich,* im Begriffe sich wegen seiner Krönung und zum Besten der Christenheit in die oberen Lande zu verfügen, beruft, nachdem er aus den vier Parteien des Landes Anwälte gesetzt, zwei Abgeordnete aus *Freistadt* zu einer Berathung, wie der grossen, durch Kriege und andere Gebrechen erzeugten Bekümmerniss des Landes abzuhelfen sei, auf den nächsten St. Gilgen Tag (1. September) nach Wien.

Commissio d. Regis per consilium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1442. 27. Jänner. (Sambstag nach sand Pauls tag seiner bekerung.) Datum *Freistadt.* Bürgermeister, Richter und Rath zu *Freistadt* schreiben Wilhelmen von *Zelking*, Hauptmann zu *Weitra*, dass gegen ihre Privilegien, vermöge deren Niemand in einer Meile Weges um die Stadt Wein, Bier oder Meth ausschenken darf, ausser er habe es von einem Bürger zu Freistadt gekauft, sein Hintersäss Jacob *Pader* Bier an der böhmischen Grenze gekauft, verschenkt und Speise dazu gegeben habe wie ein Gastgeb. Er wolle betrachten ihre Freiheiten, das grosse Abnehmen der Stadt durch Anlehen, Bau, Steuern, Behütung und Bewachung der Stadt, und seinem Hintersässen, der doch der Herrschaft kein Ungeld gebe und sie zu einem Schaden von beiläufig 50 Pfund gebracht habe, das Bierschenken untersagen.

Orig. Papier. Ohne Siegel.

1442. 29. Jänner. (Montag nachst vor vnser lieben frawn tag der liechtmess.) Datum *Pressburg.* Königin *Elisabeth* benachrichtigt die *Freistädter*, dass der König von *Polen* sich gestern vor

Pressburg gelagert habe, um sie zu beschädigen. Sie bittet um Hilfe und Beistand.

Commissio propria domine Regine.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1442. 3. Februar. (Sant Blasien tag.) Datum *Wien.* Herzog *Albrecht* von Österreich, als nächster Freund des Stammes und Namens des Königs Ladislaus, fordert die österreichischen Stände auf, zum Entsatze der Königin *Elisabeth,* welche vom Könige von *Polen,* der bereits von *Anger* aufgebrochen, in *Pressburg* hart belagert wird, wohlgerüstet herbeizueilen. Die *Wiener* hätten ihre Hilfe bereits zugesagt.

d. dux in Consilio.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1442. 21. December. (Sand Thomans tag.) Datum *Freistadt.* Bürgermeister, Richter und Rath zu *Freistadt* bestätigen, dass sie von ihrem Mitbürger Wolfgang dem *Zinispan* eingenommen haben 120 Pfund Pfennige, welche er ihnen von dem Bestande des Stadtgerichtes, welches er in den Jahren 1441 und 1442 verwaltet hat, schuldig geworden.

Orig. Papier. Siegel verloren.

1443. 4. December. (Sant Barbara tag.) Sine loco. Revers des Priesters Peter *Hēbringer,* welchem die *Freistädter* nach Aufsendung Gregor's, gegenwärtigen Verwesers der Gesellstatt zu *Krems,* den Altar der heiligen Barbara und Dorothea in der St. Katharinen-Capelle verliehen haben. Gesiegelt haben Jorg *Fuchsoder,* Pfarrer zu *Rainbach,* und Erhart *Chrēml.*

Orig. Papier. Mit 2 rückwärts aufgedrückten Siegeln.

1444. 16. Jänner. (Phincztag vor sannd Anthonyen tag.) Sine loco. Siegmund *Haidinger,* Büchsenmeister zu *Freistadt,* welcher der *Freistädter* geschworner Diener und „Zirkerer" bei Tag und Nacht gewesen ist, um das Gut der Einwohner und Gäste treulich zu versorgen und zu bewahren, und doch Getreide unterschlagen hat, wofür er von dem Hauptmanne zu Freistadt Ulrich von *Starhemberg* eingekerkert, aber gegen dem wieder entlassen worden ist, dass er die Herrschaft Freistadt nie mehr betreten wolle, schwört Urfehde. Gesiegelt haben die Edeln Leonhart der *Frodnacher* und Gregor der *Marschalch,* Pfleger zu *Dornēch.*

Orig. Papier. 2 rückwärts aufgedrückte Siegel von grünem Wachs.

1444. 12. März. (Mitichen an sant Gregorien tag.) Sine loco. König *Friedrich* bestätigt, dass die *Freistädter* den Gerichts- und Ungeldsbestand auf 6 Jahre (1438—1443) ordentlich verrechnet haben und daran 35 Pfund Pfennige schuldig geblieben sind, die sie auch seinem Hubmeister Thomas dem *Wisent* entrichtet haben, worüber der König quittirt. Commissio domini Regis per consilium.

Orig. Perg. Das abgebröckelte Siegel war rückwärts aufgedrückt.

1444. 27. October. (Eritag vor sannd Simons vnd sannd judas tag.) Sine loco. König *Friedrich* warnet alle Österreicher, vor Jan von *Pernstein*, dessen Absagebrief heute in seine Kanzlei zu *Wien* übergeben worden, auf der Huth zu sein. Commissio d. Regis per Consilium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1445. 2. August. (Mantag Sannd Stephfans tag des Pabst.) Datum im Feld bei *Pawngarten*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, benachrichtigt die *Freistädter*, auf ihre Bitte habe König *Friedrich* ihnen erlaubt, für dieses Mal ihre Leute daheim zu behalten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1445. 8. September. (Frawn tag Natiuitatis.) Datum *Wien*. König *Friedrich* gebietet den *Freistädtern*, von seinen Landesrenten nichts mehr an Thomas *Wisent* abzuführen. Commissio dominj Regis propria.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1446. 3. Jänner. (Montag nach dem Newn Jar.) Datum *Freistadt*. Die *Freistädter* schreiben an Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns. Er habe ihnen einen Tag gesetzt auf Montag vor nächstem St. Paulstag (24. Jänner) in ihrer Angelegenheit mit den *Linzern*. Da ihnen und dem *Sinzendorfer* gegen den *Pewntmair*, des *Lichtensteiners* Hintersässen, auch ein Tag gesetzt sei auf den künftigen Sonntag (9. Jänner), so bitten sie, beide Tagsatzungen am erstgenannten Tage halten zu lassen.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1446. 13. März. (Suntag Reminiscere in der vasten.) Datum *Wien*. König *Friedrich* gibt den Bürgern zu *Freistadt* das Stadtgericht und Ungeld daselbst für die Jahre 1447 und 1448 um 880 Pfund Pfennige in Bestand.

Commissio domini Regis Magistro curiae referente.

Orig. Perg. Hängesiegel verloren.

1446. 18. Mai. (Mitichen nach sand Pangreczen tag.) Sine loco. König *Friedrich* bestätigt den *Freistädtern* die richtige Verrechnung über den Bestand des Stadtgerichtes und Ungeldes für das Jahr 1445, woran *er* ihnen 10 Pfund Pfennige schuldig geworden.

Commissio dominj Regis per consilium.

Orig Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1447. 9. Jänner. (Montag nach sannd Erharts tag.) Datum *Wien*. König *Friedrich* verkündet den *Freistädtern*, dass er ein Urtheil in dem Processe der Katharina *Sammerin* wegen dringender Geschäfte verschoben habe auf Mittwoch nach St. Georgen tag. (26. April.)

Commissio propria domini Regis.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1447. 12. Juni. (Sambcztag nach Gotsleichnams tag.) Datum *Steyr*. Richter und Rath zu *Steyr* fordern die von *Freistadt* auf, die übrigen Städte ob der Enns zu veranlassen, dass auch sie einen weiteren Tag in ihren Forderungen wegen des Wirthes zu *Weissenbach*, welcher sein Vorhaben (wegen Ausschenken?) nicht aufgeben will, vom Abte zu *Admont* begehren.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1448. 7. Mai. (Eritag nach sant Gotsharts tag.) Sine loco. Ursula, Oswalds *Zinispans*, Bürgers zu *Freistadt*, Witwe verspricht, dass ihr Holde Mathes vom Gute zu *Gutenprunn* ein halbes Pfund Pfennige zum Seelenheile des *Pernauers* dem Pfarrer zu *Hyerspach* jährlich zahlen soll. Gesiegelt hat ihr Vetter Wolfgang der *Zinispan* und der edle Mert der *Gnewss*.

Orig. Perg. 2 Hängesiegel von schwarzem Wachs.

1448. 5. Juli. (Freitag nach sant Vlreichs tag.) Datum *Wien*. Sigmund von *Eberstorf*, oberster Kämmerer und Hubmeister in Österreich, ersucht seine lieben Gönner die *Freistädter*, ihm durch seinen Diener Heinrich *Czängerl* die Rückstände des Bestandes ihrer Ämter, welche nach seinem Überschlage 220 Pfund Pfennige betragen, sogleich wegen merklicher Nothdurft seines Königs zu übersenden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1448. 30. September. (Montag nach sand Michels tag.) Datum *Wien*. König *Friedrich* gibt den Bürgern zu *Freistadt* das dortige

Stadtgericht und Ungeld in Bestand für die Jahre 1449 und 1450 um 880 Pfund Pfennige.

Orig. Perg. Hängesiegel verloren.

1449. 29. Mai. (Phintztag vor Sand Stephans tag Inuentionis.) Datum *Leoben* (Lewben). König *Friedrich* benachrichtigt die *Freistädter*, „das die veind Neyrn vnd die Vngrisch Stetten auf der March beseczt vnd *Nidernweiden* ingenomen habent" und die dort Gesessenen hart beschädigen mit Gefängniss, Raub und Brand. Daher ersucht er sie, zur Berathung wegen Abwehr dieser Gefahren zwei Abgeordnete am St. Gilgentag (1. September) nach *Krems* zu senden, wo er selbst erscheinen wird oder in Verhinderung seine Botschaft zu schicken gedenkt.

Commissio domini Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1450. 7. Jänner. (Sant Valentins tag des heiligen Bischofs.) Sine loco. Leutolt *Schreymüllner,* Niclas an der *Pirchueldmüle,* Niclas an der *Humppelmüle,* Hanns *Hyersman,* Hanns *Ortmüllner,* Peter *Zuemülner* und Tiebolt *Zimmermann* bekennen, dass ihnen seit 50 Jahren kund ist, dass der Wasserlauf, worüber Streit herrscht zwischen Hanns *Wysinger,* Bürger zu *Freistadt,* und Albrecht dem *Greysnegker,* immer durch den *Freistädter* Stadtgraben zur im Burgfrieden gelegenen *Weyrmüle* gegangen sei und Niemanden das Recht zustehe, denselben auf seine Gründe abzuführen. Gesiegelt hat Stefan der *Halbmer,* Landrichter zu *Freistadt,* und Hanns der *Sambner,* Bürger alldort.

Orig. Papier. 2 rückwärts aufgedrückte Siegel.

1450. 3. Februar. (Eritag nach vnserer lieben frawn tag der liechtmess.) Datum *Neustadt.* Schreiben des Königs *Friedrich* an die *Freistädter.* Zu *Krems* sei am St. Gilgen Tag (1. September 1449) durch die Landschaft beschlossen worden, „ain gewaltig veld wider die Veind ze machen" zur Abwendung der Beschädigung des Landes und zum Widerstande gegen den Feind, welches er dankbar aufgenommen und die darauf bezüglichen Schreiben sogleich an die Landschaft von *Laibach* heraus gesendet habe, die aber durch einige zu *Wien* befindliche Räthe und Landleute „durch des pesten willen verhalten wurden". Da er aber noch immer diesem Beschlusse nachkommen will, so mögen sie bis zum nächsten St. Jörgentag (24. April) wohlgerüstet in

Korneuburg erscheinen und unter Anführung seines obersten Hauptmanns des Grafen Ulrich von *Cilly* in's Feld ziehen.

Commissio domini Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1450. 24. März. (Eritag nach dem Suntag judica in der vasten.) König *Friedrich* ersucht wiederholt die *Freistädter*, seinem Auftrage vom 3. Februar 1450 nachzukommen und in's Feld nach *Korneuburg* bis nächsten Georgentag (24. April) zu ziehen.

Commissio domini Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1450. 27. April. (Montag nach sand jörgen tag.) Sine loco. König *Friedrich* beauftragt Jörgen den *Walich*, Pfleger, den Bürgermeister, Richter und Rath zu *Freistadt*, nicht zu gestatten, dass man gegen altes Herkommen den Wasserlauf, welcher in den Stadtgraben zu *Freistadt* rinnt, auf fremde Gründe abkehre.

Commissio d. Regis domino Sigmundo de *Eberstorf*
Magistro hubarum referente.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

Circa 1450. Die *Freistädter* bringen an den Landeshauptmann einige Beschwerden zur Ausgleichung. 1. Nach altem Herkommen darf auf keinen verbotenen und ungewöhnlichen Strassen „zwischen den Wälden“ auf und ab Kaufmannsgut nach Böhmen oder heraus geführt werden. 2. Die *Hödlinger* sollen im Landgerichte *Freistadt* kein Salz verkaufen. 3. Sowohl der *Flusshart* hat zu *Potendorf* als auch Hannsen des *Sinzendorfers* Witwe Tafernen errichtet. Sie sollen dafür auch den Freistädtern das Ungeld zahlen. 4 Ein ehemaliger Knecht Herrn Heinrich's von *Lichtenstein* mit Namen *Süss* erhebt Zusprüche an den *Pulhof*, welcher der St. Katharinen-Kirche dienstbar ist. Da nach fruchtlos anberaumter Tagsatzung Süss den auf dem Gute gesessenen Bauern hart gedrohet und sich Lichtenstein um diesen Knecht nicht mehr annehmen will, so wolle ihnen der Landeshauptmann Rath ertheilen.

Concept auf Papier.

1451. 18. April. (Palmtag.) Datum *Neustadt*. König *Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, Thomas den *Fuchsoder*, Bürger daselbst, und Kathrein, die Witwe Pauls von *Weissenbach*, wegen ihrer gegenseitigen

Zusprüche nicht selbst zu verhören, sondern sie an Sigmund von *Eberstorf*, seinen Kämmerer und Hubmeister in Österreich, zu weisen.

Commissio dominj Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1451. 26. April. (Montag in den Osterueirtagen.) Datum *Wien*. Sigmund von *Eberstorf*, oberster Kämmerer und Hubmeister in Österreich, ersucht die *Freistädter* wiederholt, die Rentenrückstände vom vergangenen und gegenwärtigen Jahre zu des Königs grosser Nothdurft sogleich einzusenden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1451. 27. April. (Eritag in den heiligen Osterueyrtagen.) Sine loco. Stephan *Halbmer*, Landrichter zu *Freistadt*, entscheidet in der mit in Österreich sesshaften Edlen und anderen ehrbaren Leuten besetzten Landschranne über die Klage des Hanns *Wysinger*, Bürgers zu *Freistadt*, wegen des Mühlwasser-Rechtes dahin, dass, wenn vor alten Zeiten eine Mühle gedacht und geschlagen wurde, ihr zuerst Wasser und Wührgräben ausgezeigt wurden. Wenn aber ein Edelmann dieses Wasser wegnimmt und auf seine Gründe kehrt, „der hiet ain Gewallt getan vnd ain lanntrichter solt in vmb ainen gewallt püssen“. Ein Bauer hätte „ain freflich wanndl getan“ und wäre dem Landgerichte verfallen und der Müller oder Mühlherr soll um den angerichteten Schaden klagen. „Vnd sol auch ain jeder Mulner seinen Wurgraben mit ainer Schaufflu enhalb vnd dishalben rawmen vnd auswerffen, Souerr er dann zu beder seitten mit der Schaufflu gelenngen mag vnd sol auch sein Wür vnd Würgraben mit Velbern vnd allen andern notdurfften, das er darczu pringen mag, machen vnd pessern, alsofft er wil, So er pesst kan vnd mag, darjnne jm dann nyemants nicht kain jrrung noch jnsprechen tun sol, Wann ein jede Mul sey ain Gemainer lannds nucz Reichen vnd armen“. Beim Landrechte sind gesessen die Edeln Symon *Volkra*, Schaffer zu der *Freistadt*, Jorg *Menygl*, Leonhart *Frodnaher*, Friedrich *Volkra* und Pangratz *Volkra* und die Ehrbaren und Weisen Wolfgang *Wurmb*, Stadtrichter zu *Freistadt*, einige Rathsbürger und Geschworne und Andere bei 30.

Orig. Perg. Hängesiegel von braunem Wachs. Im einfachen Schilde 3 stehende Ähren..

1451. 12. October. (Erchtag vor sannd Cholmans tag.) Datum *Wien*. König *Friedrich*, im Begriffe zu seiner Krönung nach *Rom* zu

reisen, empfiehlt den Bürgern zu *Freistadt* Wachsamkeit und Gehorsam gegen die aufgestellten Landesverweser.

Commissio domini Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1451. 1. December. (Mitichen nach Sandt Andrees tag.) Datum *Grētz.* König *Friedrich* verbietet den *Freistädtern*, zu dem Landtage, welcher nach einer Mittheilung einiger seiner als Landesverweser aufgestellten Räthe von einigen Landleuten Österreichs, die auf den Tägen zu *Martberg* und *Wulderstorf* bei einander gewesen sind, nach *Wien* ausgeschrieben werden soll, zu erscheinen, da ein derartiges Vorrecht nur ihm als Vormund und Landesfürsten zukömmt.

Commissio domini Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1452. 18. März. (Sambstag nach sand Gedrautentag) vnder dem lanndjnsigl Österreich. Datum *Wien.* „Vnsers genedigisten Erbherrn Künig *Lasslas* Öbrister haubtman Vlreich *Eytzinger* von Eytzingen vnd wir die verweser jn Österreich" schreiben den *Freistädtern*, dass die Landstände und auch sie mit dem Gubernator und den ungerischen Herren, „der ain grosser tail vnd die möchtigisten aus jn yecz bey dem tag hie gehalten sind gewesen", übereinkamen, König Ladislaus aus den Händen des röm. Königs und Anderer, „die jn wider vnsern willen wolten halten", zu seinen Landen zu bringen und zu diesem Zwecke seien sie über einen zu Wien am nächsten Auffarttag (19. Mai) abzuhaltenden Landtag überein geworden. Daher werden die Freistädter ersucht, dazu zwei oder drei aus ihrer Mitte mit ganzer Vollmacht zu senden. Insbesondere begehren sie von ihnen, gerüstet zu erscheinen, um, wenn in dieser Zeit es nothwendig wäre, das Land zu beschützen, wodurch sie dem K. Ladislaus und dem Lande besondere Dienste erweisen, welche dieser, wie sie hoffen, gnädig erkennen wird.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1452. 1. Juni. (Phincztag vor sant Erasms tag.) Datum *Wien.* Ulrich *Eytzinger* von Eytzingen, oberster Hauptmann, und die Verweser des Landes Österreich quittiren unter dem Landessiegel die *Freistädter*, über für das Jahr 1451 gelegte Bestandsrechnung des Ungeldes und Stadtgerichtes, wovon sie die schuldigen 72½ Pfund dem Hubmeister in Österreich, Niclas *Drugsecz*, entrichtet haben.

Orig. Perg. Siegel zerbröckelt, rückwärts aufgedrückt.

1452. 5. Juni. (Suntag nach dem heiligen Phingstag.) Datum *Wien*. Ulrich *Eytzinger* von Eytzing, oberster Hauptmann, und die Verweser in Österreich beauftragen Wolfgang von *Wallsee*, obersten Marschall in Österreich, obersten Drugsässen in Steyr und Hauptmann ob der Enns, zu verhüten, dass man zum Schaden der *Freistädter* mit venetianischer Waare, Salz, Eisen etc., nach und aus Böhmen handle und Fürkauf und Gäukauf treibe.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1452. 17. Juni. (Sambstag n. sannd veits tag.) Datum *Bruck an der Mur*. Kaiser *Friedrich's* Schreiben an die *Freistädter*. Er habe erfahren, dass Ulrich *Eytzinger* und sein Anhang in Österreich, der sich wider ihn aufgeworfen, eine grosse Steuer in Österreich ausgeschrieben haben, „damit veld ze machen vns vnd lannd vnd leuten ze widerwertikeit vnd schaden". Sie sollen diese Steuer nicht zahlen, sonst würde er für jeden Pfennig drei Pfennige von ihnen fordern und die Zahler an Leib und Gut strafen, weil die Anlage und Einnahme derselben nur dem Landesfürsten zustehe, sie der l. f. Kammer zugehören und solches Walten nur zu Unfrieden, Krieg, Verwüstung und Verderben des Landes gereichen könne, was doch nicht sein Wille ist. Wenn sie aber diese Steuer dem Eytzinger geben, so wäre er genöthigt, Anderes vorzunehmen. Comissio d. Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1452. 12. Juli. (Sannd Margrethen tag.) Datum *Neustadt*. Kaiser *Friedrich* verkündet den *Freistädtern*, dass Ulrich *Eitzinger* sammt seinem Anhange sich wider ihn freventlich aufgeworfen und der Regierung und der Prärogative Steuern auszuschreiben und einzunehmen unterwunden habe, wozu *sie* ihm behilflich seien. Ihm sei auch Nachricht zugekommen, dass Eitzinger mit ihrer und Anderer Hilfe und Rath gegen ihn und seine Getreuen Feld machen wolle und sie ohne Empfang des Bannes über das Blut richten. Da aber die Landesregierung nur ihm als Vormund gebühre, so gebietet er ihnen bei Verlust aller l. f. Gnaden und Freiheiten, von ihrer verbrecherischen Verbindung abzustehen, nur ihm Steuern zu geben, ohne seine Erlaubniss über das Blut nicht zu richten und die l. f. Renten nur ihm zu verabfolgen, da er im widrigen Falle genöthigt wäre, das Land seines Mündels gegen seinen Willen zu verwüsten. Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1452. 22. Juli. (Sannd Marie magdalenen tag.) Datum *Wien*. Ulrich Graf von *Cilli* „dietzeit vorgeer“, Ulrich *Eitzinger* von Eitzing, oberster Hauptmann, und die Verweser der Landschaft in Österreich benachrichtigen die *Freistädter*, dass sie sich vereinigt haben mit denen von *Ungarn* und Etlichen von *Böhmen, Mähren* und anderen Freunden des Königs *Ladislaus*, um diesen dem Kaiser zu entreissen, welchem sie am nächsten Mittwoch die Absage schicken und mit ihrem Verbündeten, dem von *Rosenberg*, zu Felde ziehen werden. Die Freistädter mögen daher ihre Gegner nicht in die Stadt einlassen und den Wochenmarkt ausserhalb derselben abhalten.

Orig. Papier. Mit 2 aufgedrückten Siegeln. (Cilli und Land Österreich.)

Circa 1452. Die Bürger von *Freistadt* bitten die Anwälte in Österreich, ihnen die Steuer für dieses Mal nachzulassen.

1. Haben 37 Bürger zu einem ihnen noch nicht erstatteten Anlehen eine grosse Summe Geldes gegeben. 2. Sind sie in grosse Geldschuld (700 Pfund) gerathen durch den Hussenkrieg wegen Befestigung des Schlosses. Erst neulich haben sie auch einen merklichen Bau gegen die Feinde vorgenommen, welcher viel Geld kosten wird. 3. Grosse Last verursache ihnen die Bewachung der Stadt mit Zirk und Wache bei Tag und Nacht mit 28 Personen gegen die Feinde, welche auch grosse Summen kosten, da nur 112 gestiftete Häuser daselbst und die übrigen 24 ungestiftet und öde seien. Dazu haben sie schmale Arbeit und werden durch die Leonfeldner Strasse gegen ihre Freiheiten sehr benachtheilt, wodurch die Stadt in grosses Abnehmen komme.

Gleichzeitiges Concept auf Papier.

1453. 25. Februar. (Mitichen nach dem Suntag Reminiscere.) Datum *Wien*. Creditiv des Königs *Ladislaus* für seine nach *Freistadt* abgeordneten Räthe Jörg von *Ekhartzau* und Cunrat *Hölzler*, Hubmeister in Österreich. Commissio domini Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel zerbröckelt, rückwärts aufgedrückt.

1453. 6. Juni. (Mitichen nach Erasmi.) Datum *Wien*. Conrad *Hölzler*, Hubmeister in Österreich, ersucht die *Freistädter*, Geld aufzubringen und ehestens zum grossen Danke seines Herrn einzusenden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1453. 4. Juli. (Mitichen sand Vlreichs tag des heyligen Bischoffs.) Sine loco. Thomas *Fuchsöder*, Bürger zu *Freistadt*, sendet dem Könige

Ladislaus die Steinmühle auf der *Aist* in der Herrschaft *Freistadt* auf und bittet, dieselbe Thomas dem *Trěczel* dem *Pekchen,* Bürger daselbst, und seiner Hausfrau Magaretha zu verleihen. Gesiegelt hat er und sein Eidam der edle Albrecht der *Greysenegker*.

Orig. (?) Papier, keine Spur eines Siegels.

1453. 3. October. (Mittichen nach sand Michels tag.) Datum *Korneuburg*. König *Ladislaus* beauftragt die Bürger von *Freistadt*, zu einem am nächsten Allerheiligen Tage (1. November) zu *Krems* zu haltenden Landtage Einige zu senden. Da nämlich auf dem von ihm auf den Dienstag nach heil. Kreutz Erhöhung (18. September) nach *Korneuburg* zur Berathung, wie während seiner Abwesenheit wegen der Reise zur Krönung nach *Prag* für Österreich gesorgt werden könne, ausgeschriebenen Landtage die Meisten und Mächtigsten nicht erschienen seien, daher auch kein Beschluss gefasst werden konnte, so sei er zur Überzeugung gelangt, dass seine Sachen in Österreich in Unordnung gerathen seien und ohne Vorkehrung noch tiefer fallen möchten, dem er aber gerne zuvorkommen und das Land in jene Ordnung und das Aufnehmen bringen wolle, wie dies gewesen sei unter der Regierung seines Vaters Albrecht, der aber seine und des Landes Angelegenheiten verhandelt habe mit Rath seiner getreuen Landschaft, welche auch stets Hilfe und Beistand geleistet habe. Daher schreibt er obigen neuen Landtag nach Krems aus.

Commissio dominj Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1453. 19. November. (Sand Elspeten tag.) Datum *Prag*. König *Ladislaus* entzieht seinem Hubmeister Chunrat *Holzler* die Verwaltung des Hubamtes und beauftragt die Verwalter l. f. Renten etc. in Österreich, dieselben an den neuernannten Hubmeister Jörg *Děchsner* abzuführen.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1454. 14. Februar. (Phincztag nach Scholastice virginis.) Datum *Wien*. Jörg *Děchsser*, Hubmeister in Österreich, fordert die *Freistädter* auf, am Mittwoch in der ersten Fastwoche (13. März) in Wien Rechnung zu legen.

Orig. Papier. Das aufgedrückte Siegel abgebröckelt.

1454. 22. März. (Freitag vor dem Suntag Oculi in der vassten.) Sine loco. König *Laslaw* bestätigt, dass ihm die Bürger von *Freistadt*

das ihnen für die Jahre 1452 und 1453 in Bestand gegebene Ungeld und Stadtgericht vollständig bezahlt haben.

Commissio domini Regis Magistro hubarum referente.

Orig. Perg. Das zerbröckelte Siegel rückwärts aufgedrückt.

1454. 22. März. (Freytag vor Oculi jn der vasten.) Datum *Wien*. Jörg *Dēchsser*, Hubmeister in Österreich, beauftragt die *Freistädter*, zum Aufbau einer eingestürzten Mauer daselbst 100 Pfund gegen Abzug an ihrer nächsten Rechnung zu verwenden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1454. 6. September. (Freitag vor vnser lieben frawn tag natiuitatis.) Datum Wien. Jörg *Dēchsser*, Hubmeister in Österreich, quittirt die *Freistädter* über 70 Pfund 4 Schilling Pfennige, welche sie von dem Ungeldbestande an der Quatember zu Pfingsten bezahlt haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1454. 27. November. (Mitichen nach katherine virginis.) Datum *Wien*. Jörg *Dēchsser*, Hubmeister in Österreich, quittirt die *Freistädter* über 159 Pfund 4 Schilling Pfennige, welche sie für den Ungeldbestand des Jahres 1454 ausgerichtet.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 10. März. (Montag nach sand francisscen tag.) Datum *Wien*. Bischof Ulrich von *Passau* bestätigt auf die Bitte des Rathes zu *Freistadt* die Verleihung von Zehenten an Achaz *Häbringer* als Spitalmeister daselbst durch seinen Vorfahren Bischof *Leonhart*. „Von erst aus tzwain Purkchuelden zu der *freinstat*, ains gelegen gein *Behaim*, das ander gein *sand Peter*, Auf den Pewnten vnd gērten vmb die stat daselbs hinder des *siechenpach*, Auf den lehen vnd Widem datz *sand Peter*, Auf ainem gut datz dem *Geyr* vnd auf ainem gut datz dem *Widemhof* in dem *Pawmēch*, jtem auf tzwain gutern datz *Jawrnitz*, jtem auf ainem gut datz *Partz*, auf ainem gut ze *lengaw* vnd auf ainem ze *Ramlaw*, jtem auf den Rewtern zu *Niderns wannt*, auf ainem Rewt zu *Rutelslehen* vnd ze *Gelfrantzhoue* vnd datz den *dreyssken* auf zwain vellden, Auf den *drumern* ze *Sunnberg* vnd zu den *Viertzehen* auf tzwain vellden vnd zu dem *Stainkellner* vnd auch datz *hinderlehen*, alle gelegen in *sand Peters* pfarre vnd jn dem landtgericht zu der *freinstat*, darauf vberal drittail tzehent".

Orig. Perg. Hängesiegel von rothem Wachs mit Secret, zerbrochen.

1455. 21. März. (Freytag nach dem Suntag letare jn der vasten.) Datum *Wien*. Jörg *Dechsser*, Hubmeister in Österreich, verlangt von den *Freistädtern*, den Rückstand des Ämterbestandes von der verflossenen Quatember und des Jahres 1454 einzusenden, da er zu „merkleichen Notturfften“ des Königs Geld haben muss.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 26. März. (Mitichen nach vnser lieben frawn tag der kundung.) Datum *Wien*. Jörg *Dechsser*, Hubmeister in Österreich, ersucht die *Freistädter*, von den l. f. Einkünften Chadolten von *Starhenberg* 42 Pfund 5 Schilling 10 Pfennige auszuzahlen, welche man ihm als Kostgeld für seine Reise nach *Prag* schuldig geworden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 21. April. (Montag vor sand Jorigen tag.) Datum *Wien*. Jörg *Dechsser*, Hubmeister in Österreich, bezeugt, dass ihm die *Freistädter* an dem Bestande der Ämter für das Jahr 1454 gezahlt haben 110 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 21. April. (Montag vor sand Jorigen tag.) Datum *Wien*. Jörg *Dächsser*, Hubmeister in Österreich, quittirt über 45 Pfund Pfennige, welche ihm die *Freistädter* an dem Bestand der Ämter vom Jahre 1455 gezahlt haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 20. October. (Montag vor sand Vrsula tag.) Datum *Linz*. Reinbrecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt die *Freistädter*, sich gegen die Zusprüche Wolfgang des *Püchlers* gegen sie und den *Gerestarffer* in acht Tagen vor ihm zu verantworten. Er habe ihm freies Geleit gegeben, welches sie nicht verletzen („vergreiffen“) sollen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 25. October. (Sambstag vor Symonis et Jude Apostolorum.) Datum *Wien*. Jörg *Dechsser*, Hubmeister in Österreich, beurkundet, dass ihm die Bürger von *Freistadt* an ihrem Ungeldbestand von der Quatember vor Michaelis gezahlt haben 60 Pfund Pfennige.

per Stengel.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 4. November. (Eritag nach Allerheyligen tag.) Datum *Wien*. *Jörg Dächser*, Hubmeister in Österreich, quittirt über 50 Pfund Pfennige, welche ihm die Bürger von *Freistadt* an Ungeldbestand an der Quatember vor Michaelis gezahlt haben.

per *puechleitter*.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 1. December. (Montag nach sand Andres tag.) Datum *Wien*. König *Lasslaw* schreibt den *Freistädtern*, ihm sei Nachricht gekommen, dass Einige zum „Veld machen in Österreich" sich vereinigt haben. Sie mögen sich also auf's Stärkste zum Widerstande rüsten und nicht zum Abfalle verleiten lassen. Da er auch Willens ist, sich kürzlich nach Ungarn zu verfügen, so sollen sie Abgesandte auf St. Erharts Tag (8. Jänner) nach Wien zur Berathung über Herhaltung der Ruhe und Ordnung in Österreich senden.

Commissio dominj Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 19. December. (Freytag vor Sand Thamans tag.) Datum *Wien*. Conrat *Hölzler*, Hubmeister in Österreich, ersucht die *Freistädter*, die Rückstände an ihren Amtsgeldern unverzüglich an ihn abzuführen und Rechnung zu legen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1455. 21. December. (Sand Thomans tag Apostoli.) Datum *Wien*. Da Markgraf Albrecht von *Brandenburg* mit anderen Leuten des Kaisers in das Land *Ungarn* gezogen ist und diesem und dem Lande Österreich grossen Schaden gethan hat, so lässt König Ladislaus abermals die Aufforderung an die *Freistädter* ergehen, bis 8. Jänner 1456 mit aller Macht zu ihm zu stossen.

Commissio domini Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1456. 18. Jänner. (Suntag vor sand Agnesn tag.) Datum *Wien*. Conrad *Hölczler*, Hubmeister in Österreich, bezeugt, dass ihm Richter und Rath zu *Freistadt* von dem Nutzen und Renten der Ämter des Jahres 1455 bezahlt haben 106 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1456. 19. März. (Sand Appalonien tag.) Datum *Ofen*. König *Lasslaw* erlässt abermals den Auftrag, alle landesfürstlichen Renten

seinem Hubmeister Conrad *Hölzler* zu reichen und zu verrechnen, „domit dasselb vnnser Huebambt in Ordnung gehanndelt werde".

Commissio domini Regis in cons.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1456. 6. April. (Montag noch dem Suntag Quasimodogenitj.) Datum *Ofen.* König *Lasslaw* beauftragt die *Freistädter*, sich mit ihm, den Ungarn, Böhmen und Mährern gegen den Kaiser, welcher „vnser gleich erbieten von vns vnd von den vnsern aber abgeslagen vnd in vnser lanndt jnczüg vnd fürsleg ze tun mayne" wohlgerüstet am nächsten Auffahrtstage (7. Mai) zu vereinigen und gegen ihn zu Felde zu ziehen. Commissio d. Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1456. 21. April. (Mittichen vor sand Jorgen tag.) Sine loco. König *Laslaw* beauftragt die Bürger von *Freistadt*, den sie treffenden Theil der Heirathssteuer seiner Schwester Elisabeth, Königin von *Polen*, zu deren Zahlung sie schon zu Mitterfasten verpflichtet waren, seinem Hubmeister Chunrat *Holzler* bis nächsten St. Veits Tag (15. Juni) zu entrichten. Commissio domini Regis per consilium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1456. 12. October. (Erchtag sand kolmans abent.) Datum *Wien.* Martin *Burger*, Hubschreiber, ersucht die *Freistädter* im Namen des Königs und des Hubmeisters, ihm alles Geld, das sie von Amts wegen schuldig sind, nach *Wien* zu senden, da man es sehr nothwendig bedarf.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1456. 26. October. (Eritag vor sand Symon vnd sand Juda tag.) Sine loco. Ulrich Bischof von *Passau* und Kanzler in Österreich ersucht die *Freistädter*, ihren ausständigen Antheil an der Türken- und Heirathsteuer der Königin von *Polen*, zu deren Entrichtung sie schon zum St. Kolmanns Tag (13. October) aufgefordert worden, binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1457. 8. Jänner. (Erhartstag.) Datum *Ofen.* Schreiben des Königs *Ladislaus* an die *Freistädter*. Er habe vernommen, dass „Jorczigk von *Cunstat und von Boidiebrat*", sein Gubernator in *Böhmen*, ohne seinem Wissen und Willen einen Landtag für den nächsten St. Fabians und

Sebastians Tag (20. Jänner) gegen das Vorrecht des Landesfürsten nach *Znaim* ausgeschrieben und sie und Andere dazu eingeladen habe. Darauf habe er dem Gubernator die Absagung dieses Landtages befohlen und ihn beauftragt, durch einige abgeordnete böhmische Räthe die Ursachen dieser Ausschreibung wissen zu lassen, weil, wenn er die Nothwendigkeit desselben nicht einsehen würde, er selbst den Gebrechen des Landes abhelfen werde. Sie sollen sohin auf diesem Tage nicht erscheinen. Commissio d. Regis in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1457. 10. März. (Eritag nach dem Suntag Letare in der vasten.) Datum *Wien*. Ulrich Bischof von *Passau* und Kanzler in Österreich verordnet, dass bis zur Austragung des Streites über die Erhebung des Salzes, welche am Montag nach dem ersten Sonntag nach Pfingsten (13. Juni) erfolgen soll, zwischen *Linz* und *Freistadt* das alte Herkommen zu beobachten sei, da, wenn letztere Stadt das Salz nicht heben und wegführen lasse, es sonst zu Linz verderbe.

Orig. Papier. Siegel von rothem Wachs rückwärts aufgedrückt.

1457. 10. März. (Eritag nach dem Suntag letare in der vassten.) Datum *Wien*. Mertt *purger*, Hubschreiber, fordert die *Freistädter* zur unverzüglichen Entrichtung des von der vergangenen Quatember rückständigen Ämterbestandes auf.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1457. 9. April. (Samstag der Palmabent.) Datum *Wien*. Mertt *Purger*, Hubschreiber in Österreich, bezeugt, dass ihm die *Freistädter* von den Renten der Ämter daselbst vom Jahre 1457 zu der Quatember in der Fasten gezahlt haben 110 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1457. 20. Mai. (Mitichen in den phingstueirtagen.) Sine loco. König *Laslaw* beauftragt die *Freistädter*, den Rückstand an der auf sie gelegten Türken- und Heirathssteuer seiner Schwester Elisabeth, Königin von Polen, ohne Verzug zu entrichten, da „wir vnsers Zugs merkchlich gelt an die Turken verczert haben, gern etwas guts getan hieten vnd an vns nicht gebrochen hat“.

Commissio domini Regis per consilium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1457. 12. Juni. (Suntag vor sand Veits tag.) Datum *Linz.* Die *Linzer* schreiben an die *Freistädter:* Gegen das Gerücht, der König werde sich nach *St. Wolfgang* und vielleicht auch nach *Linz* verfügen, sei Gegenbericht gekommen, er werde von *Melk* sogleich nach *Wien* zurückkehren, daher sie zur Ausgleichung ihrer Angelegenheiten mit Freistadt am nächsten Dienstag nach *Wien* zu reisen gedenken.

Orig. Papier. Siegel von grünem Wachs rückwärts aufgedrückt.

1457. 6. September. (Eritag vor vnserr lieben frawn tag Natiuitatis.) Datum *Wien.* König *Laslaw* verleihet die *Steinmühle* auf der *Aist* bei *Freistadt* Wolfgang dem *Weispecken* und seiner Hausfrau Barbara, welche sie gekauft von Thomas dem *Trätzelpecken,* Bürger zu *Freistadt.*

Commissio domini Regis per Magistrum hubarum.

Orig. Perg. Siegel abgefallen.

1458. 5. Februar. (Suntag nach vnserr lieben frawn tag der liechtmess.) Datum *Neustadt.* Kaiser *Friedrich* verbietet den Bürgern zu *Freistadt*, ohne seinen Befehl von der Stadtsteuer und den übrigen l. f. Renten Jemanden etwas zu entrichten, sondern dieselben bis auf weiteren Erlass beisammen zu halten.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1458. 8. März. (Mitichen vor letare.) Datum *Linz.* Reinprecht von *Wallsee*, der Nachricht erhielt, dass man dem Schlosse zu *Freistadt* nachstelle und „vielleicht noch pas besuchen werd", empfiehlt den dortigen Bürgern in seinem und seines Bruders Interesse Wachsamkeit.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1458. 29. Mai. (Montag nach sannd Vrbans tag.) Datum *Wien.* Kaiser *Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, alle landesfürstlichen Renten und die gewöhnliche jährliche Steuer, „ob der noch auf ew icht besteet", Hannsen dem *Mülfelder*, seinem Hubmeister in Österreich, bis auf fernere Anordnung einzuantworten.

Commissio d. Imperatoris in cons.

Orig. Papier. Ein Siegel unter der letzten Zeile, das andere rückwärts aufgedrückt.

1458. 3. Juni. (Erasmis tag.) Datum *Wien.* Herzog *Sigmund* von Österreich wiederholt wörtlich den Befehl K. Friedrich's an die *Freistädter* vom 29. Mai 1458.

D. d. per d. Jacobum *Trappen* consiliarium et per
Gerwigum *Rotenstain* kamerarium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1458. 28. Juni. (Sand Peter vnd pauls der heyligen zwelfpoten Abend.) Datum *Wien.* Erzherzog *Albrecht* gebietet den *Freistädtern,* von seinen, seines Bruders K. *Friedrich's* und Vetters Herzog *Siegmund's* Renten Niemanden bis auf weiteren Befehl etwas zu verabfolgen.

dominus Archidux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1458. 8. Juli. (Sambstag nach Sand vlrichs tag.) Datum *Linz.* Da Wolfgang von *Wallsee,* Hauptmann ob der Enns, erfahren, dass „Volk“ in das Land herauf gekommen sei oder noch kommen werde, so beauftragt er Jörgen *Marschalh,* seinen Pfleger zu *Freistadt,* und die Bürger, das dortige Schloss gut zu verwahren und keinen Verdächtigen einzulassen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1458. 16. November. (Sant Ottmars tag.) Datum *Linz.* Erzherzog *Albrecht* gibt den Bürgern von *Freistadt* Ungeld und Gericht daselbst auf die Jahre 1459 und 1460 in Bestand um 880 Pfund Pfennige.

dominus Archidux in consilio.

Orig. Perg. Siegel abgefallen.

Auf einem beiliegenden kleinen Zettel: „Der Ayd. Ir werdent swern Ertzhertzogen Albrechten von Österreich etc. vnd seinen Erben getrew, gehorsam vnd gewårtig ze sein, seiner genaden schaden zu wennden vnd frummen ze furdern nach allem ewrm vermugen getrewlich vnd vngeuårlich. Doch Hertzog Sigmunden seinem Vettern vnd seiner gerechtikait seines Drittails der gult vnuergriffen“.

1458. 24. December. (Weihenacht Abent.) Datum *Linz.* Ulrich *Röchlinger,* Hubmeister ob der Enns, beauftragt die *Freistädter,* am nächsten Mittwoch in Linz Rechnung zu legen über ihre Ämter. Auch sollen sie ihren Mitbürger den *Parzner* bereden, dass er von dem Weine, den er in *Mauthausen* gekauft habe, unverzüglich ein Fass nach

Linz gegen sogleiche Bezahlung schicke, „damit sein gnad nicht gesawmbt sey".

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1458. 30. December. (Sambcztag nach aller Kindlein tag 1459.) Datum *Linz.* Ulrich *Röchlinger,* Hubmeister ob der Enns, bezeugt, dass ihm die Bürger zu *Freistadt* das Ämterbestandgeld für die beiden letzten Quatember 1458 mit 220 Pfund gezahlt haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1459. 15. Februar. (Phincztag vor Reminiscere.) Datum *Linz.* Ulrich *Röchlinger*, Hubmeister ob der Enns, quittirt die Bürger von *Freistadt* über 110 Pfund Pfennige Ämterbestandgeld für die vergangene Quatember, welche er nun dem Bernhart *Tanner* übergeben hat, dem sie der Erzherzog „vmb kuchnnaturft" schuldig ward.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1459. 8. März. (Phincztag vor dem Suntag Judica in der Vassten.) Datum *Linz.* Erzherzog *Albrecht* bestätigt, dass ihm die Bürger von *Freistadt* die auf sie gelegte Steuer ganz entrichtet haben.

Dominus Archidux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1459. 23. April. (Montag vor sand Jörigen tag.) Datum *Linz.* Erzherzog *Albrecht* bekennt, dass er Ulrich dem *Zeller* schuldig geworden 1000 unger. Gulden (Darlehen) und 400 Pfund Pfennige für den Schaden, welchen er in seinen Diensten genommen habe. Mit dieser Schuld weiset er ihn an die Einkünfte seiner Ämter zu *Freistadt,* welche die dortigen Bürger jährlich um 440 Pfund Pfennige in Bestand haben. (Dieser Schuldbrief ist inserirt in eine Urkunde, worin der Erzherzog den Freistädtern die bezügliche Weisung ertheilt [von demselben Datum]). d. Archidux in Consilio.

Orig. Perg. Hängesiegel verloren.

1459. 18. Mai. (Freitag nach dem heyligen Phingstag.) Datum *Linz.* Ulrich *Röchlinger,* Hubmeister in Österreich ob der Enns, beauftragt die *Freistädter,* 100 Pfund Pfennige, welche Erzherzog Albrecht seinem Pfisterbäck Hannsen *Tanpeck* für Weitzen und Korn zur Hofküche schuldig geworden, diesem aus dem Bestandgelde der Ämter von der jetzigen Quatember zu zahlen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1459. 23. Mai. (Mitichen vor Sannd Vrbannstag.) Sine loco. Ulrich *Zeller* quittirt die Bürger zu *Freistadt* über aus ihrem Bestandgelde empfangene 110 Pfund Pfennige für die Quatember zu Pfingsten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1459. 30. September. (Suntag nach Sannd Michelstag.) Sine loco. Ulrich *Zeller* quittirt über 110 Pfund Pfennige, welche ihm die *Freistädter* aus dem Bestande des Gerichtes und Ungeldes von der St. Michels-Quatember 1459 in Folge Schuldscheines des Erzherzogs *Albrecht* vom 23. April 1459 entrichtet haben.

Orig. Papier. Zerbröckeltes Siegel rückwärts aufgedrückt.

1459. 19. December. (Mitichen vor den Weinachtfeirtagenn.) Sine loco. Ulrich *Zeller* quittirt die *Freistädter* über aus ihrem Bestandgelde der Quatember zu Weihnachten bezahlte 110 Pfund.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1460. 9. März. (Sambstag vor dem Suntag Reminiscere in der Vassten.) Sine loco. Ulrich *Zeller* quittirt die *Freistädter* über für die Quatember in der Fasten aus ihrem Bestandgelde bezahlte 110 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1460. 9. Juni. (Montag vor sannd veits tag.) Sine loco. Ulrich *Zeller* bekennt, dass ihm die Bürger zu *Freistadt* an der Summe, welche ihm Erzherzog *Albrecht* schuldig ist, das fällige Pfingstquatember-Ratum mit 110 Pfund Pfennige gezahlt haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1460. 22. August. (Freitag vor sand Bartholomes tag.) Datum *Linz*. Erzherzog *Albrecht* beruft eine Deputation der Bürger von *Freistadt* zu einer Versammlung in Landesangelegenheiten am Montag nach dem heil. Kreutztag Erhöhung (15. September) zu sich nach *Linz*.

dominus Archidux in Consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1460. 27. September. (Sambstag vor sant Michels tag.) Datum *Linz*. Erzherzog *Albrecht* fordert die *Freistädter* auf, den Richter und drei der angesehensten Bürger nach *Steyr* zu einer Unterredung am 5. October abzuordnen. d. Archidux in consilio.

Orig. Papier. Das aufgedrückte Siegel zerbröckelt.

• **1460. 3. December.** (Mittichen vor sant Niclas tag.) Datum *Linz*. Erzherzog *Albrecht* beauftragt die *Freistädter*, ihm Auskunft zu geben, was sie Ulrich dem *Zeller* in Folge seiner Schuldforderung bisher bezahlt haben. dominus Archidux per se ipsum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1460. 25. December. (In den weichennachtfeirtagen.) Sine loco. Ulrich *Zeller* bezeugt, dass ihm die Bürger zu *Freistadt* von ihrem Bestandgelde der Quatember zu Weihnachten an der Summe, die ihm Erzherzog *Albrecht* schuldet, 110 Pfund Pfennige gezahlt haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1460. 27. December. (Phintztag vor sañt Andres tag.) Datum *Linz*. Erzherzog *Albrecht* beauftragt die Bürger von *Freistadt*, dass sie an seinen neu ernannten Rentmeister Wolfgang *Winter*, Bürger zu *Gmunden*, die l. f. Renten und Steuern abzuführen haben.

dominus Archidux per se ipsum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 16. April. (Pfintztag vor dem Suntag Misericordia dominj.) Datum *Linz*. Erzherzog *Albrecht* ersucht die Bürger von *Freistadt*, seinem Rentmeister Wolfgang *Winter* das Bestandgeld ihrer Ämter für das nächste halbe Jahr voraus zu entrichten, da er es sehr nothwendig bedarf. D. Archidux per se ipsum.

1461. 23. April. (Phineztag vor sand Jorgen tag.) Datum *Linz*. Wolfgang *Winter*, Rentmeister ob der Enns, quittirt über 300 Pfund Pfennige, welche die Bürger von *Freistadt* von ihrem Ämterbestande für das nächste halbe Jahr voraus gezahlt haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 6. Mai. (Mittichen nach sand Florians tag.) Datum *Linz*. Schreiben des Erzherzogs *Albrecht* an die *Freistädter*. „Als wir durch gemains nutz willen des ganntzen Hauss Österreich durch vnnser gemaine lanntschaft ain Veld furgenomen haben zu machen“, so begehrt er von ihnen, zehn Fussknechte mit Tartschen, Eisenhüten, Armbrüsten und Büchsen nach *Enns* bis zum Montag nach sand Erasmen tag (8. Juni) zu schicken, sie mit Zehrung zu versehen und ihnen einen redlichen Hauptmann zuzuordnen. Wenn sie aber nicht tauglich wären, so werde er sie nach Hause schicken und auf Kosten der Bürger Andere aufnehmen. D. Archidux in Consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 12. Mai. (Eritag vor dem Auffarttag.) Sine loco. Schuldbrief des Erzherzogs *Albrecht* über hundert gute ungerische Gulden, welche ihm die Bürger von *Freistadt* geliehen haben zur Bezahlung seiner Diener, die die Wagenburg führen sollen. Die Rückerstattung wird erfolgen nach seiner Heimkehr.

dominus Archidux per dominum de walsse Magistrum Curie.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 20. Juni. (Sambstag vor sant Achatien tag.) Datum *Linz*. Erzherzog *Albrecht* schreibt den *Freistädtern*, sie mögen sich erinnern, was sein Bruder gegen die Freiheiten und das alte Herkommen des Landes ob und unter der Enns gethan habe. Er wolle daher, um dies weiter zu verhindern, am nächsten Montag gegen ihn in's Feld ziehen, wozu sie in Folge seines frühern Auftrages (10) Fussknechte hätten schicken sollen. Da er nun seinem Gegner einige Söldner abtrünnig gemacht (abgetadigt) habe, so erlässt er den Prälaten und Städten die Ausrüstung gegen Geldentschädigung, wovon sie 300 unger. Gulden treffen. Diese sollen sie in 12 Tagen ihm zusenden und dann werde er sie in solche Ruhe setzen, dass sie und ihre Nachkommen ihm ewigen Dank sagen werden. d. Archidux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 20. Juni. (Sambstag nach sand Veits tag.) Datum *Linz*. Erzherzog *Albrecht* beauftragt die Bürger von *Freistadt*, 300 Gulden seinem Rentmeister Wolfgang *Winter* und nicht Ulrich dem *Zeller* auszuzahlen. dominus Archidux in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 26. September. (Sambstag vor Michaelis.) Datum *Linz*. Erzherzog *Albrecht* beauftragt die *Freistädter*, von dem ihm auf ihre Ämter versprochenen Anlehen seinem Getreuen *Seyfried* 144 unger. Gulden auszuzahlen. D. Archidux in Consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 23. October. (Freytag nach der Aindlifftausent Maid tag.) Sine loco. Erzherzog *Albrecht* beauftragt die *Freistädter*, seinem Wagenburgmeister Johannes *Wolenwicz* aus ihrem Ämterbestandgelde 134 unger. Gulden auszuzahlen. D. Archidux per se ipsum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 24. October. (Suntag vor sand Symons vnd Judas tag.) Datum *Freistadt.* Jan *Wolochowicz*, Wagenburgmeister von *Schattau*, quittirt die *Freistädter* über 134 ungerische Gulden, welche sie ihm im Auftrage des Erzherzogs *Albrecht* ausgezahlt haben. Gesiegelt hat für ihn Jörg *Marschalch von Reichenau*, Pfleger zu *Freistadt.*

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1461. 4. December. (Freytag nach Sannt Andres tag.) Erzherzog *Albrecht* gebietet dem Richter und Rathe zu *Freistadt*, ihr Ungeld auf dem Lande, welches sie vormals Hannsen *Cappel* und Siegmunden *Geroltzdorffer* in Bestand für 1461 und 1462 gegeben und Ersterer dem Letzteren übergeben hat, ohne Irrung von Letzterem einzuheben und ihn dabei bleiben zu lassen. dominus Archidux in Consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1462. 28. März. (Suntag Letare.) Datum *Enns.* Erzherzog *Albrecht* gebietet den Bürgern von *Freistadt*, die auf sie gelegte Steuer, wegen deren Entrichtung er schon früher seinen Diener Siegmund *Aspan* zu ihnen gesendet, sogleich zu bezahlen. „Dann wa das also nicht geschach, als wir vns doch nicht versehen, So sein wir vnderricht, Das der von *Rosemberg* darumb angriffen vnd ew zu schaden komen wurd". dominus Archidux in Consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1462. 4. Juli. (Suntag nach vnser lieben frawn tag.) Datum *Enns.* Erzherzog *Albrecht* gebietet dem Bürgermeister, Richter und Rathe zu *Freistadt*, keinen Gast noch fremden Menschen ohne Wissen seines Rathes und Pflegers Jörg *Marschalk* in ihre Stadt hinein oder heraus zu lassen. dominus Archidux per Consilium.
Wilhelm de *Tirstain.*

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1462. 8. December. (Vnser frawentag Conceptionis.) Datum *Wien.* Erzherzog *Albrecht* gebietet dem Bürgermeister, Rath und der ganzen Gemeinde zu *Freistadt*, dem Stephan *Halmär*, welchem er für das gegenwärtige Jahr die Gerichtsverwesung befohlen hat, gehorsam zu sein.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1463. 2. Februar. (Liechtmesstag.) Datum *Wien.* Erzherzog *Albrecht* quittirt die *Freistädter* über 150 Pfund Pfennige, welche sie

ihm von den Renten des Gerichtes und Ungeldes, die sie von ihm in Bestand haben, für das nächste halbe Jahr voraus gezahlt haben.

D. Archidux per se ipsum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1463. 10. März. (Phincztag nach dem Suntag Reminiscere.) Datum *Neustadt.* Kaiser *Friedrich's* Schreiben an die Freistädter. Herzog *Albrecht* habe ihm lange Zeit her manchen schweren Verdruss gemacht, indem er ihm wider die zwischen ihnen geschehene Einigung und Verschreibung Schlösser, Städte und Märkte in Österreich unter der Enns abgedrungen, nun nach der Taidung, welche König Georg von *Böhmen* jüngst zu *Korneuburg* gethan, die Unterthanen des Fürstenthums Österreich zum Gehorsam aufgefordert und als regierender Landesfürst eine grosse Landsteuer auf sie gelegt habe. Er (der Kaiser) halte aber obige Taiding für keine endliche Ausgleichung (Bericht), weil Herzog Albrecht den Austragspunkten nicht nachgekommen sei. Letzterer habe seine Regalien und Reichslehen aufgesendet und nicht wieder empfangen und daher auch kein Recht, Land und Leute zu gebrauchen, Bann und Acht zu verleihen, Bürgermeister, Richter und Räthe einzusetzen und Münze zu schlagen. Wenn also den Freistädtern etwa vom Herzoge Albrecht das Gericht verliehen wäre, so haben auch sie kein Recht, die Gerichtstätte zu besetzen. Da das Land dem Kaiser verfallen ist, so sollen sie auch Albrechten keinen Gehorsam leisten, sondern zum Kaiser halten, sonst würde er gegen sie mit geistlichen und weltlichen Strafen ohne Gnade vorgehen.

Commissio dominj Imperatoris in cons.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1463. 17. April. (Suntag nach dem heyligen Ostertag.) Datum *Windeck.* Ulrich *Zeller* zu *Seebarn*, Pfleger zu *Windeck*, schreibt den *Freistädtern* wegen einer unbezahlten rückständigen Forderung an Herzog *Albrecht*, welche er mit Gewalt von ihnen eintreiben will.

Orig. Papier. Siegel abgebröckelt.

1463. 26. April. (Eritag nach sant Jorigen tag.) Datum *Wien.* Erzherzog *Albrecht* schreibt den *Freistädtern*, dass sich einige seiner Söldner und Diener auf Antrieb der Gegenpartei aufgeworfen haben, die Seinen täglich bekriegen und beschädigen und in das Land ob der Enns zu ziehen gedenken. Die Freistädter sollen daher wohlgerüstet am Eritag nach dem Sonntag Cantate (10. Mai) bei seinen Räthen und

Hauptleuten Graf Sigmunden von *Schaumberg* und Jörgen *Marschalk von Reichenau* zu *Enns* eintreffen und dann nach *Ybbs* ziehen.

d. Archidux per Se ipsum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1463. 9. Juni. (An vnsers herrn fronleichnams tag.) Datum *Wien.* Erzherzog *Albrecht* verpfändet dem Grafen Wilhelm von *Tierstain* für geliehene 5000 ungrische Gulden Herrschaft, Schloss, Stadt und Amt *Freistadt,* behält sich jedoch bevor alle geistliche und weltliche Lehenschaft, gemeine Landsteuer und Landreise.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1463. 13. September. (Montag nach Vnnser lieben frawn tag natiuitatis.) Datum *Linz.* Erzherzog *Albrecht* fordert die *Freistädter* auf, die ausständige Steuer mit 84 ungrischen Gulden „Angesicht des briefs“ ihm zu entrichten. Dominus Archidux per se ipsum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1463. 13. September. (Montag nach vnnser lieben frawn tag natiuitatis.) Datum Linz. Erzherzog *Albrecht* beauftragt die *Freistädter,* seinem Oheim und Rathe, dem Grafen Wilhelm zu *Tierstein,* von der jüngst auf sie geschlagenen Steuer 166 ungerische Gulden auszuzahlen. d. Archidux per se ipsum.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1464. 3. Jänner. (Erichtag vor der heiligen Dreyer Kunig tag.) Sine loco. Graf Wilhelm von *Tierstein* quittirt die *Freistädter* über 150 Pfund Pfennige, welche sie aus dem Bestande der Ämter vom vergangenen halben Jahre, die sie von weiland Herzog *Albrecht* besitzen, ihm entrichtet haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1464. 31. März. (Karfreitag.) Datum *Neustadt.* Kaiser *Friedrich* beauftragt die Bürger zu *Freistadt,* im Vereine mit dem Aufgebote der Länder Österreich unter der Enns und Steyr gegen Heinrich *Smikosky,* Conrat *Weittracher* und ihre Helfer, welche wegen Forderungen an das Erbe seines Bruders Albrecht ihm entsagt haben und dem Lande unter der Enns mit Raub, Brand etc. hart zusetzen, auch ob der Enns angreifen werden, zu Felde zu ziehen.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1464. 25. April. (Sandt Marix tag.) Datum *Neustadt.* Kaiser *Friedrich* hat sich zur Erhaltung des Friedens in Österreich ob der Enns mit Jörgen vom *Stein* dahin verglichen, dass dieser ihm Stadt, Schloss und Herrschaft *Steyr* gegen Bezahlung von 6000 ungerischen Gulden und Ducaten bis Sonnenwenden ausliefere. Da er aber diese Summe wegen der grossen Schulden, die er für seinen Bruder Herzog *Albrecht* bezahlen muss, in so kurzer Zeit nicht zu entrichten vermag, so ersucht er die Städte ob der Enns, ihm 3000 Gulden zu leihen, welche der Hauptmann ob der Enns, Wolfgang von *Wallsee*, auf sie vertheilen wird.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1464. 3. Mai. (Phincztag des heyligen Krewcz tag Inuentionis.) Datum *Linz.* Da Wolfgang von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, am nächsten Mittwoch wichtige Sachen an die *Freistädter* zu bringen hat, so gebietet er ihnen im Namen des Kaisers, zwei Abgeordnete nach *Linz* zu senden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1464. 2. Juli. (Montag vor sannd Vlreichs tag.) Datum *Neustadt.* Da das Fürstenthum Österreich so lange Zeit mit Kriegen beladen gewesen und seine Einkünfte und Schlösser fast ganz verkümmert, verschrieben und in Irrung sind, das Land in grosse Geldschuld gekommen ist und auch die Söldner und Andere bedeutende Forderungen noch zu stellen haben, so schreibt Kaiser *Friedrich* zur Abwendung weiterer Kriege und grösseren Verderbens einen allgemeinen Landtag zu *Korneuburg* auf den Montag nach Maria Magdalena (23. Juli) aus, um den auf dem Landtage zu *Tuln* eingeschlagenen Weg weiters zu verfolgen. Commissio d. Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1464. 3. December. (Montag vor sand Barbara tag.) Datum *Linz.* Wolfgang von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt im Auftrage des Kaisers die *Freistädter*, wohlgerüstet unter Jörgen vom *Stein* und Jörgen *Seusenecker* vor die Stadt *Ybbs* in das Feld sich zu verfügen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1464. 19. December. (Mittichen vor sannd Tamans tag des heiligen zwelifpoten.) Datum *Neustadt.* Kaiser *Friedrich* gibt den Bürgern

von *Freistadt* Ungeld und Gericht daselbst für die Jahre 1465 und 1466 um 600 Pfund Pfennige in Bestand.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Perg. Hängesiegel verloren.

1464. 20. December. (Phintztag sannd Thomas abennd.) Datum *Neustadt*. Schreiben des Kaisers an die *Freistädter*, er wolle es ihnen an der Bestätigung ihrer Freiheiten desswegen, weil sie nicht nach Neustadt gekommen seien, nicht entgelten lassen. Auch habe er abermals dem Mautner zu Linz Friedrich *Smidberger* befohlen, noch mehr Pfeile und gutes Pulver zu bestellen, um sie damit auf ihr Ersuchen zu versorgen. Ihre Stadt sollen sie gut bewachen.

Commissio dominj Imperatoris per dominum Andream de *Greisenegk* consiliarium.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1465. 7. Jänner. (Montag nach der heiligen dreyer Kunig tag.) Datum *Neustadt*. Kaiser *Friedrich* schreibt den *Freistädtern*, dass er auf ihr Begehren die Stadt *Ybbs* belagert habe, um sie aus den Händen der Söldner und diese aus dem Lande zu bringen, wozu er ihre persönliche Mitwirkung verlangt habe. Da sie aber diese nicht geleistet, so begehrt er von ihnen eine Geldentschädigung von 150 ungerischen Gulden und Ducaten, welche sie bis zum Pauli Bekehrungstag (25. Jänner) seinem Pfleger zu *Steyr* und Feldhauptmanne Jörgen vom *Stein* einantworten sollen. Commissio d. Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1465. 6. Februar. (Mitichen nach vnser lieben frawn tag purificationis.) Datum *Neustadt*. *Kaiser Friedrich* schreibt den Bürgern von *Freistadt*, dass er sich mit Graf Wilhelm von *Tierstein* wegen seiner Forderungen von Herzog *Albrecht* herstammend, wofür dem Grafen Stadt, Schloss und Herrschaft *Freistadt* mit seinen Renten vom Herzog Albrecht verschrieben gewesen, gegen Bezahlung von 6000 Gulden vereinigt habe. Da aber der Graf Jörgen dem *Marschalk von Reichenau* 1300 Gulden schuldig ist, so übernimmt der Kaiser deren Bezahlung und weiset Jörgen auf die landesfürstlichen Einkünfte zu Freistadt.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1465. 9. März. (Sambstag vor dem Suntag Reminiscere jn der Vassten.) Sine loco. Görg *Marschalch zu Reichenau* bezeugt, dass ihm

die *Freistädter* als Abschlagzahlung einer Forderung an den Kaiser zus der Quatember in der Fasten aus ihren Amtsgeldern 75 Pfund Pfennige für 63 Gulden 45 Pfennige, einen Gulden zu 9 Schilling 15 Pfennige gerechnet, entrichtet haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1465. 27. April. (Sambstag nach sand jorigen tag.) Datum *Linz.* Wolfgang von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt die *Freistädter*, Deputirte nach *Linz* Behufs der Vernehmung der kaiserlichen Antwort auf das vom Landtage zu *Enns* an ihn gerichtete Schreiben zu senden, worin des Landes Frommen berührt und auch enthalten ist, dass Herr Stenko von *Sternberg* dem Kaiser muthwillig entsagt habe.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1465. 13. Juli. (Sambstag nach sannd Margretentag.) Datum *Freistadt.* Die *Freistädter* geloben, Georg dem *Marschal von Reichenau* 200 Gulden, welche der Kaiser dem Grafen Wilhelm von *Tiernstain* noch schuldig ist und welche dieser auf Georg übertragen hat, zu bezahlen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt. Grünes Wachs.

1465. 14. August. (Mittichen vnserr lieben frawen Abennd Assumptionis). Datum *Neustadt.* Antwort des *Kaisers Friedrich* auf die ihm durch die *Freistädter* (Pfleger Pilgrim *Walich*) zugesendete Nachricht, dass die Feinde in die Herrschaft Freistadt ziehen wollen, das Dorf *Pechendorf* „aufgehebt", das Vieh daselbst genommen haben und dass ihnen drei Absagen zugekommen seien; Zdenko von *Sternberg* werde zu ihm kommen und man habe Hoffnung zu einer gütlichen Vereinigung. Sie sollen aber nichts desto weniger Schloss und Stadt Freistadt sorgfältig behüten.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1465. 31. August. (Sambstag nach sand Augustinstag.) Datum *Neustadt.* Kaiser *Friedrich* benachrichtigt den Richter und Rath zu *Freistadt*, dass er seine endliche Entscheidung in der Streitsache zwischen ihren Mitbürgern Simon *Wölkl* und Peter *Hetzl* auf den nächsten Freitag vor St. Martins Tag (8. November) ohne Präjudiz für die Parteien verschoben habe.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1465. 28. September. (Sambstag vor sannd Michelstag.) Sine loco. Görg *Marschalch von Reichenau* quittirt (wie 1465, 9. März) die *Freistädter* über bezahlte 150 Pfund Pfennige für die Quatember zu Pfingsten und Michaelis.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1465. 20. December. (Sand Thomans abend.) Sine loco. Görg *Marschalch von Reichenau* quittirt (wie am 9. März 1465) die *Freistädter* über die zu Weihnachten gezahlten 75 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1466. 24. Jänner. (Freitag vor sannd Pauls tag der bekerung.) Datum *Neustadt*. Da Kaiser *Friedrich* zur Herstellung des Friedens ein Darlehen aufzunehmen genöthigt ist, so sendet er zu diesem Behufe seinen Rath Johann Freiherrn zu *Neuburg auf dem Inn und zu Rorbach* nach *Freistadt* mit Vollmacht.

Commissio dominj Imperatoris propria.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1466. 28. März. (Freitag vor dem Palmtag.) Datum *Neustadt*. Kaiser *Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, ihren Streit mit Heinrich von *Lichtenstein* einem Rechtsspruche zu unterwerfen.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1466. 8. April. (Erchtag nach dem heiligen Ostertag.) Datum *Neustadt*. Antwort auf die Beschwerden der Prälaten und Städte *Ober-Österreichs*, gerichtet durch den Kaiser an die Ausschüsse Andreas Propsten zum *Schlägel*, Heinrich *Zengerl*, Anton *Pechrer* und Andreas *Gottberatt*. 1. Seinem Rathe Johann Freiherrn zu *Neuburg auf dem Inn und zu Rorbach* sei die nöthige Weisung wegen angesuchter Bezahlung des *Zerttl* und *Magken* bereits ertheilt. 2. Wegen Einsetzung eines neuen Hauptmannes ob der Enns. Wolfgang von *Wallsee* habe ihm erst jetzt zu *Neustadt* diese Hauptmannschaft aufgesagt und man werde in kurzer Zeit einen neuen Hauptmann bestellen, welcher mit keiner unbilligen Sache beschwert, sondern bei altem Herkommen gehalten werden soll. 3. Über die anderen Beschwerden werde er mit dem benannten von Rorbach, den er zu sich berufen habe, eine Berathung halten.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1466. 10. April. (Pfintztag nach dem heiligen Ostertag.) Sine loco. Georg *Marschalch von Reichenau* quittirt (wie am 9. März 1465) die *Freistädter* über ihm zu der Quatember in der Fasten 1466 bezahlte 75 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1466. 2. Juni. (Montag vor sannd Erasmtag des heiligen Martrer.) Sine loco. Georg *Marschalch von Reichenau* quittirt die *Freistädter* (wie am 9. März 1465) über zur Pfingsten-Quatember bezahlte 75 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1466. 16. Juni. (Montag nach sand Veits tag.) Datum *Neustadt.* Da Kaiser *Friedrich* in Erfahrung gebracht hat, dass Jan *Swoiski*, Nicolesch *Luschki* und Franz vom *Ghag* und Andere mit ihren Mitbrüdern sich in *Böhmen* und *Mähren* in grosser Anzahl versammeln, um nach Unter-Österreich zu ziehen, *Potendorf* einzunehmen und auch das Land ob der Enns zu bekriegen, in Folge dessen der Landtag zu *Korneuburg* Widerstand zu leisten beschlossen hat, so beauftragt der Kaiser die *Ober-Österreicher*, sich zu rüsten.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1466. 24. Juni. (Sannd johanns tag ze Sunwenden.) Datum *Neustadt.* Da der Kaiser einen Aufschlag und ein Anlehen auf die Prälaten, Städte und Urbarleute ob der Enns zur Ablösung der Stadt *Ybbs* vorgenommen hat, so beauftragt er Johann Freiherrn zu *Neuburg*, seinen Rath, Ortolf *Geumann*, Pfleger zu *Neuattersee*, Wolfgang *Oberheimer* und Heinrich *Zanngerl*, Richter zu *Linz*, auf Beutellehen und Lehengüter ob der Enns „ain zymlichen vnd leydlichen anslag“ vorzunehmen, einzubringen und zu obigem Zwecke zu verwenden.

Commissio domini Imperatoris jn consilio.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1466. 30. Juni. (Montag vor sannd Vlreichs tag.) Datum *Neustadt.* Da durch lange Zeit viele Einfälle nach Österreich gescheben, desshalb auch viele Landtage und Feldzüge unternommen und den Feinden grosse Summen zur Erhaltung des Friedens gegeben worden sind, jetzt aber neuerdings grosse Einfälle bevorstehen, so beauftragt der Kaiser die *Freistädter,* sich wohl zum Kriege zu rüsten, bis nächsten Montag nach St. Jacobs Tag (28. Juli) in *Linz* einzutreffen, mit anderen Obderennsern nach *Korneuburg* und von da mit den Nieder-Österreichern

unter einem zu ernennenden Hauptmann an die vom Feinde bedrohten Punkte sich zu verfügen. Commissio d. Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1466. 25. Juli. (Freytag sannd jacobs tag.) Datum *Neuburg*. Die vom Kaiser zur Eintreibung eines Anlehens Beauftragten (cf. 1466, 24. Juni) ersuchen die Inhaber von Beutel- und anderen l. f. Lehen, bis nächsten St. Lorenz Tag (10. August) zu *Linz* wegen Ausmittelung der Beiträge zu erscheinen. Nichterscheinende sollen ihre Lehen verlieren.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1466. 29. September. (Sand Michelstag.) Sine loco. Georg *Marschalch von Reichenau* quittirt (wie am 9. März 1465) die *Freistädter* über zu Michaelis-Quatember empfangene 75 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1466. 23. October. (Pfintztag nach der Ainleftausent Maydtag.) Datum *Freistadt*. Revers Leonhart's *Paungartner*, Priesters Passauer Bisthums, welchem die Bürger von *Freistadt* die Verwesung des St. Thomas-Altars in der Capelle u. l. F. bei Freistadt verliehen haben. Gesiegelt hat er und Ruprecht *Kchürn*, Pfarrer zu *Reichenau* und Vicar zu Freistadt.

Orig. Papier. Mit 2 rückwärts aufgedrückten Siegeln.

1466. 20. December. (Sannd Thomans abend.) Sine loco. Görg *Marschalch zu Reichenau* quittirt die *Freistädter* (wie 1465, 9. März) über für die Weihnacht-Quatember bezahlte 75 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 7. Februar. (Sambstag nach sannd dorotheen tag.) Datum *Linz*. Kaiser *Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, für die vergangene Zeit über den Bestand ihrer Ämter unverzüglich in Linz Rechnung zu legen und die etwaigen Rückstände zu zahlen, da er sehr nothwendig Geld bedarf. Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 28. Februar. (Sambstag vor dem Suntag Oculi in der Vasten). Datum *Linz*. Kaiser *Friedrich* verkündet den *Freistädtern*, dass mit Wilhelm von *Pucheim* und Jörgen vom *Stain* eine Verhandlung begonnen habe (ain teding angestossen ist). Er beauftragt sie daher,

einige Deputirte am nächsten Donnerstag nach *Linz* zu senden, um wegen Beilegung des Krieges zu berathen.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 24. März. (Eritag nach dem palmtag.) Datum *Linz*. Da die *Freistädter* und Andere bei Darstellung der Mängel des Landes auch begehrt haben, dem Lande einen Hauptmann zu setzen, so beauftragt der Hauptmann ob der Enns Reinprecht von *Wallsee* dieselben, den diesfälligen kais. Befehl am Mittwoch in den Osterfeiertagen (1. April) in Linz zu vernehmen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt, zerbröckelt.

1467. 3. Mai. (Suntag des Heiligen Krewczs tag Inuentionis.) Datum *Baden*. Da aus den Österreich angrenzenden Ländern Kriege bevorstehen und auch von Inländern das Vaterland täglich muthwillig bekriegt wird, so beruft *Kaiser Friedrich* Abgeordnete der *Freistädter*, um auf einem Landtage zu *Linz* am Sonntag nach Gottsleichnamstag (31. Mai) über geeignete Mittel zur Abwehr Berathung zu halten.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 6. Mai. (Mitichen nach des Heiligen Kreutztag.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, schreibt den *Freistädtern* (Pfleger Pilgrim *Walch*), dass er wegen Kriegsdiensten und anderen kais. Geschäften nicht in der Lage sei, dem kais. Befehle, ihnen in Kriegsnoth beizuspringen, nachzukommen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 15. Juni. (Montag sannd veitstag.) Datum *Linz*. Schreiben Reinprechts von *Wallsee*, Hauptmanns ob der Enns, an die *Freistädter*, worin er sie beauftragt, bei dem am Dienstage nach St. Peter und Paulstag (4. Juli) zu *Linz* zu haltenden Landtage zu erscheinen, worauf, nachdem schon auf dem vorhergehenden Landtage daselbst eine Friedensproposition an Jörgen vom *Stein* verabredet worden, über die vom *Passauer* Bischofe geschehene Botschaft und Werbung berathen werden soll.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt, zerbröckelt.

1467. 23. Juni. (Erichtag sannd Johannsabend Gots Tauffer zu Sunbennden.) Sine loco. Georg *Marschalch zu Reichenau* quittirt über

150 Pfund Pfennige oder 120 ungerische Gulden, welche ihm (wie am 9. März 1465) die *Freistädter* für die Quatember in der Fasten und zu Pfingsten entrichtet haben.

Orig Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 27. Juli. (Montag nach sannd Jacobstag jm Snit.) Datum *Neustadt.* Da Jörg vom *Stein* dem Lande ob der Enns täglich schwere und verderbliche Beschädigung, Huldigung, Schätzung und Eingriffe unbilliger Weise verursacht, so bestimmt *Kaiser Friedrich*, bis man der Sache mit Ernst zuvorkomme, sämmtliche Einkünfte dieses Landes zur Abwehr, welche dem Hauptmann daselbst Reinprecht von *Wallsee* ohne Unterschied, ob darauf ältere Anweisungen geschehen seien, einzuantworten sind. Commissio domini Imperatoris in consilio.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1467. 1. August. (Sambstag vor sannd Steffannstag jm Snit des heiligen Martrer.) Sine loco. Georg *Marschalch zu Reichenau* quittirt über 75 Pfund Pfennige für 60 ungerische Gulden, welche ihm die *Freistädter* im Auftrage des Kaisers aus ihrem Bestandgelde für die St. Michaels-Quatember 1467 entrichtet haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 10. August. (Montag sannd larenntzen tag.) Datum *Neustadt.* Schreiben *Kaiser Friedrich's* an die *Freistädter* auf das Anbringen Ulrich des *Zellers*, dass er dem Herzog *Albrecht* 1000 ungerische Gulden und 400 Pfund Pfennige geliehen habe, wofür ihn dieser auf die Renten zu Freistadt gewiesen habe. Da er den Rest dieser Summe von ihnen nicht erlangen kann, so beauftragt sie der Kaiser, ihm den Schuldbrief und die bezüglichen Quittungen in Abschrift zur Kenntnissnahme zu senden.
Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 27. August. (Pfintztag vor sand Gilign tag.) Datum *Wels.* Schreiben des Grafen Wilhelm von *Tierstein* und Reinbrecht's von *Wallsee*, Hauptmanns, an die *Freistädter.* Da sich der Feind verstärkt habe, so seien die auf dem Landtage zu *Wels* bewilligten Widerstandskräfte zu gering. Man habe daher einige Landleute am vergangenen Montag wieder dahin citirt und da diese noch dort sind, so sollen auch die Freistädter wohlgerüstet Einige mit Volk zur Berathung am Donnerstag nach St. Gilgen Tag (3. September) dahin senden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 11. September. (Freitag nach vnnsrer lieben frawn tag Natiuitatis.) Datum *Neustadt.* Da die Kriegsläufe in dem Fürstenthume Österreich ob der Enns und besonders an der *böhmischen* Grenze gegenwärtig „seltsam vnd weilberttig“ sind, so hat *Kaiser Friedrich* seinem Pfleger *Pilgrim Walh*, dem Bürgermeister, Richter und Rath zu *Freistadt* befohlen, zur Bewahrung der Stadt die erforderlichen Massregeln zu treffen, welchen sich die Bürger nicht widersetzen sollen.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 11. September. (Freitag nach vnserr lieben frawn tag Natiuitatis.) Datum *Neustadt.* Antwort *Kaiser Friedrich's* auf das Schreiben seines Pflegers Pilgrim *Walch*, des Bürgermeisters, Richters und Rathes zu *Freistadt*, welche ihm berichteten, dass Zdenko von *Sternberg* den *Zynespannen* das Haus zu „*Heerslag* angewunnen“, besetzt und von den *Freistädtern* begehrt habe, den Seinigen bei ihnen Speise und andere Lebensmittel zum Kaufe zu geben, und welche Verhaltungsmassregeln begehrten. Da er nun unterrichtet sei, dass zwischen denen von *Sternberg* und *Rosenberg* durch den päpstlichen Legaten ein Tag zu *Passau* gehalten werden soll oder wird, um sie mit einander gütlich zu vereinigen, worauf er hoffe, so ist seine Willensmeinung, keinen Theil wider den andern in der Freistadt einzulassen noch zu unterstützen, sondern die Stadt bei Tag und Nacht gut zu verwahren. Wenn ihnen Ungewöhnliches („frömbdes“) begegnen würde, so mögen sie Reinbrechten von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, dem gleichzeitig der bezügliche, von ihnen zu übersendende Befehl ertheilt wird, desshalb anlangen. Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1467. 27. November. (Freitag vor sannd Andres tag.) Datum *Linz.* Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt die *Freistädter*, Deputirte zur Vernehmung der kaiserlichen Willensmeinung aus dem Munde des Grafen Wilhelm von *Tierstein* am Montag über acht Tage (7. December) nach Linz wohin auch die Prälaten, Adel und Städte berufen worden, zu senden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1468. 9. Jänner. (Sambstag nach Valentinj.) Datum *Linz.* Reinbrecht von *Wallsee*, Hauptmann, Sigmund *Kirchperger*, Benedict *Schifer* und Ortolf *Geumann* fordern im Auftrage des Kaisers, eine auf die

Freistädter gelegte Steuer einzunehmen und dem von *Grafeneck* einzuhändigen, damit er die vor Steir liegenden Söldner auszahlen und unterhalten könne, die Entrichtung derselben an den Richter zu *Linz*, Heinrich *Zenngel*, bis zum Montage vor St. Sebastians Tag (18. Jänner) von den Freistädtern.

Orig. Papier. Die 4 rückwärts aufgedrückten Siegel zerbröckelt.

1468. 26. Jänner. (Mittichen zu abent nach paulj confersio [sic].) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt die *Freistädter*, ihre Stadt wohl zu behüten, weil ihm heute spät Herr Ulrich von *Grafeneck* verkündet habe, dass eine feindliche Abtheilung gegen *Ybbs* gekommen sei, ein grösserer Theil aber nach *Mauthausen* herauf rücke und morgen daselbst sein wolle.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1468. 6. März. (Sabbato ante Invocauit me.) Datum *Weitra*. „Sdenneko von *Sternberg* Obrister Burgraue zu *Brage* vnd Öbrister haubtman Prelatten, Fursten, herren vnd der kristenlicher Gemain, die jn der gehorsamkait des heiligsten Vatter steen löblicher Bechmischer Cchron etc." beklagt sich beim Bürgermeister und Rath zu *Freistadt* über die seinem Diener Hanns *Smidleytter* widerfahrenen Unbilden. 1. Ihr Richter habe ihn wegen einer Bürgschaft von 400 ungerischen Gulden in's Gefängniss geworfen und wieder entlassen, aber in seinem Handel und Gewerbe ruinirt, das doch dem Richter nicht zustehe. 2. Hanns sei wegen der Stadt durch den von *Lichtenstein* und den *Frodnacher* zu grossem Schaden gekommen. Da Zdenko viele Bürger zu Dienern und unter seinem Schirm habe und diese ihm vom Kaiser empfohlen sind, diesen aber nie solche Schmach begegnet sei, so will er auch von ihnen keine Unbilden dulden. 3. Hanns sei vor Allen mit zu grossen Steuern beschwert, ja mehr als der selige Wolfgang, der noch viele Ausstände vom Spital und dem Baue zu *St. Peter* einzuklagen hätte. 4. Dem Hanns haben einige Bürger mit Erschlagen gedroht, und wollen ihm alles wegen seines Herrn entgelten lassen. 5. Der Richter zu Freistadt sei, wenn Hannsen Andere schulden, der Vertheidiger, Verhörer, Richter und Zeuge der Letzteren, im entgegengesetzten Falle aber, wenn er nicht sogleich zahle, lasse er ihn gefangen setzen. Man soll ihm daher die Billigkeit thun.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1468. 11. April. (Suntag Palmarum.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beruft Abgeordnete von *Freistadt* zur Vernehmung der Meinung des Kaisers und des Feldhauptmannes Ulrich Freiherrn von *Grafeneck* am Dienstag in den Osterfeiertagen (20. April) nach *Linz*.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt, zerbröckelt.

1468. 12. April. (Montag nach dem heiligen palmtag.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, schreibt den *Freistädtern*, dass er sichere Nachricht habe, dass die von *Puchheim* und vom *Stain* nach ihrer Stadt stellen und sie „besleichen" wollen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1468. 28. April. (Phintztag nach sannd Jorgen tag.) Datum *Grētz*. Nachdem Kaiser *Friedrich* von der Landschaft *ob der Enns* schon früher zur Erhaltung der Söldner gegen die Feinde in Österreich für eine Quatember eine Kriegssteuer erhalten hat, fordert er abermals für die nächste Quatember dieselbe Summe Geldes, welche an seinen Rath und Feldhauptmann in Österreich, Ulrich Freiherrn zu *Grafeneck*, oder an Sigmund *Kirchberger*, Ortolf *Geumann*, Pfleger zu *Neuattersee*, und Heinrich *Zengerl*, Richter zu *Linz*, bei Strafe der Aufhaltung und Pfändung zu zahlen ist.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt

1468. 31. Mai. (Erichtag vor Sand Erasm tag.) Datum *Linz*. Reinbrecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, schreibt den *Freistädtern*, dass er den grösseren Theil der Landleute gestern nach Linz vorgeladen und ihnen heute das kaiserl. Schreiben vorgetragen habe. Da sie aber ohne ihre Mitwirkung nichts beschliessen wollen, so ladet er sie ein, am Freitag nach St. Veits Tag (17. Juni) zur Berathung über die Vertheidigung gegen die *Böhmen*, welche mit Brand und anderen Sachen das Land verwüsten, zu erscheinen und wenn sie aufgeboten würden, wohlgerüstet den Zuzug zu leisten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1468. 20. Juni. (Montag vor Sand Johanns tag ze Sunibenten.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, benachrichtigt die *Freistädter*, in deren Stadt man in Folge Landtagsbeschlusses vom Freitag nach St. Veits tag (17. Juni) eine Anzahl Volkes

auf einen Monat zur Vertheidigung gegen die Feinde legen wird, dass sie bis zum St. Ulrichs Tage (4. Juli) sich mit eben so vielen Truppen und Pferden versehen, als sie während der Anwesenheit des Kaisers im Lande gegen *Enns* und den vom *Stein* zu stellen verpflichtet waren, und auf jede Bewegung des Feindes ihr Augenmerk richten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1468. 4. September. (Suntag nach sand Giligen tag.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, verkündet auf Grund der vom Könige von *Ungarn* und vom päpstlichen Legaten empfangenen Schreiben den *Freistädtern* den vom Kaiser und dem von *Sternberg* mit Jan von *Rosenberg* geschlossenen Frieden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1468. 9. September. (Freytag nach vnserr lieben frawn tag Natiuitatis.) Datum *Grätz*. *Kaiser Friedrich* berichtet den *Ober-Österreichern*, dass durch seinen Sohn *Matthias*, *König von Ungarn*, und den *päpstlichen Legaten* in Gegenwart seiner Räthe und Sendboten eine vollkommene Berichtigung und ein Frieden, darein auch der Kaiser sammt seinen Landen gezogen sei, geschlossen worden ist mit Hannsen von *Rosenberg*, wodurch sich dieser in den Gehorsam der römischen Kirche wieder begeben hat. Alle sollen diesem Vertrage nachkommen.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1468. 11. September. (Suntag vor des heiligen Krewcz tag erhöhung.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann, beauftragt die *Freistädter* (Pfleger Pilgrim *Walch*) im Namen des Kaisers, den mit Jön *Poppel* eben so wie mit dem von *Rosenberg* geschlossenen Friedensvertrag zu halten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1468. 11. December. (Sunttag nach Nicolaj.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, berichtet den *Freistädtern*, dass auf dem zu *Linz* gehaltenen Landtage von den Landleuten in Gegenwart des päpstlichen Legaten, des Bischofs von *Ferrara*, des Bischofs von *Passau*, des Königs von *Ungarn*, des Propstes zu *Pressburg* Botschaft dem Könige von *Ungarn* 200 Pferde zu halten zugesagt worden sei, wovon auf sie die Erhaltung von 3 Pferden fällt, für deren jedes sie wöchentlich 12 Schilling Pfennige zu entrichten haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1468. 12. December. (Mantag vor lucie.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, übersendet den *Freistädtern* ein ihm zugekommenes Schreiben des Burggrafen Michael von *Magdeburg* wegen einer Geldschuld ihres Mitbürgers des *Smidleiters*. Sie sollen sich in dieser Sache so benehmen, dass keine Unannehmlichkeiten daraus entstehen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1469. 15. Jänner. (Suntag vor Anthonj.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, welcher Nachricht erhalten hat, dass man nach einigen Schlössern im Lande stelle und sie überrumpeln (besleihen) wolle, beauftragt die *Freistädter*, ihre Stadt wohl zu behüten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1469. 21. Jänner. (Sambstag vor sand pauls tag bekerung.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, ladet in Folge eines vom Könige von *Ungarn* erhaltenen Schreibens die *Freistädter* ein, am Dienstag vor Liechtmessen (31. Jänner) nach *Linz* zu kommen, um über den vom Könige auf ob der Enns gelegten Anschlag zu berathen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1469. 7. Februar. (Eritag nach Dorathee [sic].) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, verkündet den *Freistädtern*, dass Herr Andreas von *Pamkircher*, Herr Hanns von *Stubenberg*, Ulrich *Pesnitzer*, Hanns *Narringer* und noch mehr als 555 Andere dem Kaiser und den Seinigen entsagt haben, wornach sie sich zu richten wissen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1469. 21. Februar. (Eritag nach Invocauit in der Vasten.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt die *Freistädter*, dem Ulrich Freiherrn von *Grafeneck* den Rest der auf sie bei der Belagerung von *Steyr* gelegten Kriegssteuer zu entrichten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1469. 15. April. (Sambstag nach Thiburtj.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, empfiehlt den *Freistädtern*, eine dem Hanns *Dawm von Braunau* schuldige Geldsumme zu entrichten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1469. 5. Mai. (Freytag nach des heyligen Krewcz tag Invencionis.) Datum *Linz*. Da Reinprechten von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, von den kaiserlichen Räthen verkündet worden ist, dass einige in der „March" liegende Söldner beabsichtigen, über die Donau ober oder unter der Enns zu setzen, sich mit *Baumkircher* und anderen des Kaisers Feinden zu vereinigen und das Land zu beschädigen, so befiehlt er, die Donauufer wohl zu verwahren.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1469. 17. Juli. (f.[eria] ij post diuisionem Apostolorum.) Datum *Krumau*. Chunrat von *Petrowitz*, Burggraf zu *Krumau*, ersucht die *Freistädter*, dem Wahno von *Strakonitz* und seinen Gesellen, welche jetzt zu ihnen auf sechs Wägen Malz, Weitzen und Bier hinausführen, zu schaffen, dass sie, wenn sie nicht weiter als auf seines Herrn von *Rosenberg* Herrschaft fahren, Salz auflegen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1469. 18. August. (Freitag nach Assumptionis marie.) Datum *Linz*. Schreiben Reinprecht's von *Wallsee*, Hauptmanns ob der Enns, an die *Freistädter*. Ihnen werde die Nachricht zugekommen sein über die Einfälle der *Ketzer aus Böhmen*, welche am 15. August unter Anführung des *Kapplers von Winterberg* den Markt *Haslach* beraubt, nach dem Wald auf gebrannt, brandgeschätzt und gehuldigt haben, von denen auch bald zu besorgen sei, dass sie Ähnliches vollbringen und Besetzungen in dem Lande machen, daher ladet er im Namen des Kaisers die Freistädter ein, Abgeordnete am Dienstag nach Bartholomäus Tag (29. August) nach *Linz* zur Berathung über Vertheidigungsmittel zu senden und Kriegsvolk bereit zu halten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1469. 6. November. (Montag sannd Lienharts tag.) Datum *Neustadt*. Kaiser *Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, nur ihm oder seinem Bevollmächtigten die l. f. Einkünfte zu entrichten und Deputirte nach *Wien* zum Grafen Haug von *Werdemberg* zu senden, dem er befohlen habe, ihnen seine Meinung zu verkünden.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1470. 12. Jänner. (Freitag vor sannd Anthonien tag.) Datum *Wien.* Kaiser *Friedrich* fordert Deputirte von *Freistadt* nach *Wien* zur Rechnungslegung und Tilgung der Rückstände.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1470. 19. Juli. (Pfintztag vor sant Maria Magdalen tag.) Datum *Linz.* Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, schreibt den *Freistädtern* über den von den *Unter-Österreichern* der auf dem an St. Peters und Pauls Tag (29. Juni) zu *Linz* gehaltenen Landtage versammelten Landschaft gemachten Vorschlag zur Errichtung einer *Landwehre.* Er empfiehlt ihnen im Namen des Kaisers, jeden zehnten Mann aus ihnen mit einer Armbrust und anderer Wehre zu versehen, womit er bereit sei, und 20 derselben sollen einen Deichselwagen mit einer Kette, 2 Handbüchsen, Pulver, Hacken, Schaufel, Hauen, Speise und anderes Nöthige haben, unverzüglich im Falle eines Einfalles in das Land sich erheben und an die Punkte ziehen, wohin man sie fordern und es nothwendig sein würde, damit Land und Leute vor den Feinden bewahrt und Schaden vermieden werde.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1470. 21. Juli. (Sambstag vor sand Marien Magdalen tag.) Datum *Villach.* Kaiser *Friedrich* gebietet den Bürgern zu *Freistadt*, das zur Bezahlung einer seinem Hauptmanne ob der Enns, Reinbrecht von *Wallsee*, schuldigen Geldsumme auf sie gelegte Anlehen, welches sie zu seinem Befremden noch nicht geleistet, bei Strafe der Aufhaltung unverzüglich zu entrichten.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1470. 22. August. (Mitichen vor sannt Bartholomeustag.) Datum *Linz.* Schreiben Reinprecht's von *Wallsee*, Hauptmanns ob der Enns, an die *Freistädter.* Trotz mehrmaligem Schreiben könne er eine ihm vom Kaiser auf sie gewiesene, bereits am vergangenen heiligen Pfingsttage zu zahlende Summe Geldes nicht erhalten. Jetzt bitte er sie noch einmal, ihm dieselbe bis zum Sonntage nach St. Gilgentag (2. September) zu entrichten, sonst würde er sich an ihren Leib und ihr Gut halten.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1470. 1. October. (Montag nach sant Michelstag.) Datum *Linz.* Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt die *Freistädter*, Deputirte am Mittwoch vor St. Colmanns Tag (10. October) nach Linz zu einer Berathung wegen des Anschlags von 200 Pferden und wegen der 1000 Gulden, welche dem von *Rosenberg* davon zu entrichten sind, zu senden.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1471. 8. März. (Freitag vor dem Suntag Reminiscere.) Datum *Grätz.* Kaiser *Friedrich* beauftragt den Richter und Rath zu *Tulln*, eine Steinbüchse „grösser dann ain Virtail puchsen", welche die *Freistädter* dem *Herzog Albrecht* von Österreich geliehen haben und in den vergangenen Kriegsläufen der Herzog nach Tulln gebracht hat, wo sie noch sein soll, den Freistädtern zurückzugeben.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1471. 11. October. (Freitag vor sannd Kolmans tag.) Datum *Ofen.* König *Matthias von Ungarn* versucht die Bürger von *Freistadt* zu überreden, dass sie die angebliche *polnische Heirathssteuer* nicht leisten. „Ersam, fursichtig, Weise, besunder lieben. Vns hat angelanngt, wie ain antzall gelts im lannd tzu osterreich angeslagen vnd das dem kunig von polan als in ain scheyn fur sein heiratgut geraicht sol werdm. Nu tzweiflet vns nicht oder ew ist vnverporgen, wie vormalss noch vor lannger tzeit bei kunig lasslas seligen tzeiten solh heiratgut im land zu Osterreich angeslagen vnd einbracht ist also, das vns bedunckt, nicht notturfft ze sein aynerlay Anslag yn dem selbm lannd zu Osterreich ze tun Vnd demselben kunig von polan in solhem oder anderm schein ze raichen Angesehen, das sich der selb kunig von polan wider dy heilig Romisch kirchen vnd wider vns vnderwindt, die widerwertigen vnd vngehorsamen ze retten vnd ze beschirmen. Dartzu ir vnd ander inwoner des lannds zu Osterreich mügt wol ingedennkh sein, das wir in vorgangner tzeit auff schrifftlichs vnd leiplichs begern, ersuchen vnd wleissig gebet vnssers lieben vaters des Romischen kaysers, ewer vnd gemayner lanndschafft zu Osterreich mit vnsrer person, vnsern prelaten, herrn, Ritteren vnd knechten vnd gemayner lanndschafft vnsers kunigrichs hungern vns bewegt vnd mit vnsrer macht ew tzu hilff tzogen seyn vnd den vnfrid ab ew vnd den frid in das land zu Osterreich bracht haben mit grossem swerem darlegen. Solt nu gelt

gegeben vnd hilff getan werden von ew vnd ausz dem lannd zu Osterreich wider vns vnd die vnsern den vngehorsamen vnd widerwertigen der heiligen Romischen kirchen vnd jren helfferen vnd nemlich dem konig von polan, der sich yetz offinbarlich derselbm widerwertigen der heiligen Romischen kirchen zu retten vnd zu beschirmen wider vns vnd dy vnsern annymbt, Wēr doch pillicher, jr gedēcht an die gnad, trew rettung vnd hilff, die wir ew vnd dem lannd osterreich beweist haben, Vnd tēt vns pillicher hilff vnd beistand vnd besunder, des ir ew in ainer besambtern lanndschafft zu kornnewnburg in vorgangner tzeit gen vns verwilligt habt, ain nachvolg tēt, wenn das ir den widerwertigen, alz obm bestimbt ist, der heiligen rŏmischen kirchen wider vns vnd die vnsern mit gelt oder gut fürdrung oder hilff tūn woldet. In dem wellet ew selbs vnderweissin vnd ewr fründt vnd zugewantin Also in diser sachen tzu halten vnd handeln, als ir des got dem Almechtigen, dem heiligen kristenlichen gelauben. vns vnd ewr selbs seel vnd eeren schuldig vnd phlichtig ze tun seit".

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1472. 29. Jänner. (Mittichen vor vnserr lieben frawn tag der liechtmess.) Datum *Wien*. *Kaiser Friedrich,* welcher einen beabsichtigten Einfall der *Böhmen* in *Ober-Österreich* in Erfahrung gebracht, bietet die Bewohner dieses Landes zum Widerstande auf, unter Anführung Reinprecht's von *Wallsee*.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1472. 14. Februar. (Freytag vor Inuocauit jn der vasten.) Datum *Linz*. Reinprecht von *Wallsee,* Hauptmann ob der Enns, publicirt das kaiserliche Schreiben vom 29. Jänner 1472 und beauftragt die *Ober-Österreicher,* zum Widerstande gegen die *Böhmen* bereit zu sein.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1472. 9. August. (Suntag nach sannd Oswalts tag.) Datum *Neustadt*. Kaiser *Friedrich* gebietet den Bürgern zu *Freistadt,* die von ihnen noch immer ausstehende polnische Heirathssteuer binnen 14 Tagen bei Vermeidung schwerer Ahndung auszurichten.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1473. 18. Jänner. (Montag nach sand Anthonien tag.) Datum *Grätz.* *Kaiser Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, ihren Antheil an der *polnischen* Heirathssteuer, welchen sie trotz vielfältiger Mahnungen nicht zahlen wollen, bei Vermeidung von Zwangsmassregeln zu entrichten.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1473. 13. April. (Eritag nach dem pallm tag.) Datum *Linz.* Reinprecht von *Wallsee*, Hauptmann ob der Enns, fordert die *Ober-Österreicher* auf, gerüstet zu sein, um nach *Haslach* zu ziehen, weil er Kundschaft habe, dass der *Plach* mit seinen Helfern „zwm *zwerns*" vier Meilen von *Leonfelden* liege, mit einer grossen Anzahl Volks zu Ross und Fuss, Büchsen mit sich führe und leider viel anderes zu ihm stossendes Volk erwarte, welches gewiss heute oder morgen im Lande sein wird.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1473. 16. Juni. (Mittichen vor vnsers herrn fronleichnams tag.) Datum *Linz.* Reinprecht von *Wallsee,* Hauptmann ob der Enns, welchem die zu *Wien* befindlichen Räthe geschrieben haben, dass feindliches Volk herauf ziehen wolle, um das Land zu verheeren, fordert Deputirte der *Freistädter* nach Linz, um am St. Peter und Pauls Tag (29. Juni) über den Widerstand sich zu berathen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1473. 31. Juli. (Sambstag nach Jacobj.) Datum *Linz.* Schreiben Reinprecht's von *Wallsee*, Hauptmanns ob der Enns, an die *Freistädter.* Auf dem am St. Margarethentage (12. Juli) gehaltenen Landtage sei zugesagt worden, zu ihm in dem Falle zu kommen, wenn Aufruhr das Land gefährde. Da dieses nun eingetroffen ist, so fordert er Deputirte der Freistädter nach Linz, um am Mittwoch nach St. Lorenzen Tag (11. August) über Vertheidigungsmassregeln Berathungen zu pflegen.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1473. 2. October. (Sambstag nach sannd Michelstag.) Datum *Linz.* Schreiben Reinprecht's von *Wallsee*, Hauptmanns ob der Enns, an die *Freistädter.* Ihm haben die zu *Wien* versammelten kais. Räthe das Ersuchen zugeschickt, mit den Landleuten der vier Stände des Landes ob der Enns sich vor den Tabor *Seusenstein* gerüstet zu begeben (ze slahen), über welches Zumuthen ein Landtag zu *Linz* gehalten wurde, wozu von einigen Landleuten unter der Enns auch der Abt von *Seitenstetten* und Sigmund von *Eitzing* gesendet wurden, welche den Willen

ausgesprochen, sich vor Seusenstein zu begeben, um es aus Feindes Hand zu bringen, damit Mord, Raub, Brand und Aufschläge, welche die Feinde thun, vermieden werden, und höchstbittend Beistand von Ober-Österreich verlangt haben. Nach reiflicher Erwägung habe man denselben nicht abschlagen können und den bewilligt. Daher sollen die Freistädter, welche für einen Monat den Zuzug leisten sollen, mit ihren Leuten wohlgerüstet am St. Colmannstag zu Linz erscheinen, weil es nur gemeinsamen Nutz und Gewinn betrifft.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1474. 9. Mai. (Montag nach sannd Floriantag des Heiligen Martrer.) Datum *Freistadt.* Revers des Priesters der Passauer Diöcese Wolfgang *Tratzl,* welchem die *Freistädter* die Verwesung des Altares auf der Emporkirche in der St. Katharinen-Kirche daselbst verliehen haben.

Orig. Papier. Die zerbröckelten Siegel waren von Innen aufgedrückt.

1475. 18. December. (Montag vor sand Thomans tag.) Datum *Steyr. Kaiser Friedrich's* Befehl an die *Freistädter,* seine Dienstleute in die Stadt einzulassen, die Reiter in die Stadt, das Fussvolk in die Vorstadt zu legen, und diese zur Vertheidigung zuzurichten, damit es darin nicht überfallen werde.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1476. 2. April. (Mantag nach dem Sunntag Judica in der Vassten.) Datum *Neustadt.* Antwort des Kaisers auf einige Anliegen der *Freistädter.* Damit die ausserhalb der Stadt gelegene Pfarrkirche nicht von den Feinden eingenommen und besetzt werde, wie man besorgt, habe er Bernharten von *Scherfenberg* beauftragt, das Beste zu veranlassen, es sei mit Besetzung oder Abbrechung der Kirche oder auf andere Art. Ferners begnüge er sich mit ihrer Antwort in Betreff der von ihnen in Empfang genommenen Habe des *Hierslers.* Er habe auch den Scherfenberger beauftragt, alle wehrbare Mannschaft ob der Enns zum Widerstande aufzufordern und auf ihr etwaiges Verlangen Volk in die Stadt zu legen. Ihren Rückstand an der *polnischen Heirathssteuer* könne er aber auf keinen Fall nachlassen, da er dieselbe acht Tage nach Ostern auszahlen muss.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1477. 21. Juli. (Montag vor sannd Maria Magdalenn tag.) Sine loco. Hanns *Sturm*, Bruder *Predigerordens* zu *Wien*, und Christan, auch Ordensbruder, verzichten im Namen ihres Conventes gegen Anna, des Ersteren Stiefmutter, Witwe Wilpolt des *Sturm's*, Gürtlers und Bürgers zu *Freistadt*, auf das Haus daselbst, gelegen zwischen den Häusern Peter's des *Göstritz* und Michel *Staudinger's* des Webers, gegenüber der St. Katharinen-Kirche, und all' seinen Nachlass, nachdem der Convent für seine Verzichtleistung von Gabriel *Henndl*, *Richter zu Freistadt*, 32 Pfund Pfennige erhalten hat. Gesiegelt hat dieser und Achaz *Häbringer*, Bürger und einer des Rathes zu *Freistadt*.

Orig. Perg. Siegel verloren.

1477. 23. October. (Phintztag vor sannd Symons vnd sannd judas tag.) Datum *Steyr*. Kaiser *Friedrich* schreibt den *Freistädtern*, Prälaten und Städte *ob der Enns* haben ihm zur Haltung von Söldnern eine Steuer bewilligt, wovon sie 60 Pfund Pfennige treffen. Dieselben sollen sie den aufgestellten Einnehmern Christof *Hohenfelder*, Pfleger zu *Linz*, oder Jörgen *Hohenfelder* nach *Steir* oder dem Andreas *Krabaten* nach *Enns* nach Belieben unverzüglich abliefern.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1477. 15. November. (Freytag nach sannd Mertten tag.) Datum *Gmunden*. *Kaiser Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, seinem Feldhauptmann Bernhart von *Scherffenberg* 200 Pfund Pfennige an dem Monatgelde und 150 ungerische Gulden an der polnischen Heirathssteuer, mit welchen sie noch aushaften, zur Bezahlung der Dienstleute, welche er des Kaisers wegen im Solde habe, zu entrichten.

Commissio dominj Imperatoris propria.

Orig. Papier. 2 Siegel von Innen und Aussen aufgedrückt.

1480. 1. September. (Freitag sannd Giligen tag.) Datum *Wien*. Der Kaiser beauftragt Richter und Rath zu *Freistadt*, Einige aus ihrer Mitte zu einer Berathung über die Kriegsläufe und andere Sachen am Kreuzerhöhungs Tage (14. September) nach *Wien* zu senden.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1480. 5. September. (Erichtag vor vnnser lieben frawn tag Natiuitatis.) Datum *Wien*. *Kaiser Friedrich* schliesst mit seinem Oheim *König Wladislaus von Böhmen* einen Waffenstillstand, welcher dauern soll vom Aufgange der Sonne am 8. September 1480 bis zu deren Untergange am 24. April 1481, während dessen kein Theil den andern bekriegen und der Handel von einem Lande in das andere unbeirrt sein soll. Die gefangenen Edelleute sollen auf ihr Ehrenwort, die Anderen gegen Bürgschaft freigelassen und alle unbezahlte Schätzung und Huldigung eingestellt werden. Wenn in dieser Zeit von Böhmen oder Österreichern Feindseligkeiten verübt würden, so soll dies doch dem Stillstande keinen Abbruch thun, sondern Schiedsrichter sollen dann die Streitigkeiten schlichten, wozu der Kaiser Georgen von *Eckhartsau*, der König den Wolfgang von *Kreyg* bestimmt, welche dem Kläger binnen vier Wochen einen Tag zur Ausgleichung benennen sollen, und vier Wochen darnach soll der schuldig Befundene Ersatz leisten. Könnten sich die Schiedsleute in ihrem Ausspruche nicht vereinigen, so sollte nach Übereinkommen des Kaisers mit dem Könige Heinrich von *Lichtenstein von Nikolspurg* Obmann sein und nach dessen binnen vier Wochen zu erfolgenden Spruche der etwa Ungehorsame zur Genugthuung gezwungen werden. Am nächsten St. Martinstage (11. November) sollen die Räthe beider Fürsten zu *Krems* zusammenkommen, dort die beiderseitigen Unterthanen ihre Forderungen vorbringen und dem Ausspruche dann Folge leisten. Die Österreicher sollen bis nächsten St. Gallus Tag dem Könige und die Böhmen dem Kaiser diejenigen nennen, die sie beschuldigen wollen. Erfolgt auf dem Tage zu Krems kein endlicher Austrag der Sachen, so mögen die Unterthanen 14 Tage darnach den Frieden aufkünden, doch unbeschadet der zwischen den beiden Fürsten ausgegangenen Verschreibungen.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier. — Cf. Kurz. K. Friedrich IV. II, 144.

1480. 9. October. (Montag vor sannd Colmans tag.) Datum *Wien*. *Kaiser Friedrich*, welcher Nachricht erhalten hat, dass sich die Feinde stark zu einem Einfalle rüsten, beauftragt die *Freistädter*, mit aller Macht bis Montag vor Allerheiligen Tag (30. October) nach *Wien* zu ziehen.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1481. 21. März. (Mitichen nach dem Suntag Reminiscere.) Datum *Wien*. Schreiben des *K. Friedrich* an Bernharten von *Scherffenberg*, Hauptmann ob der Enns, welcher Hannsen den *Zeller* in seiner Zwietracht mit den *Freistädtern* zu einer Tagsatzung vorgeladen hat, der er wegen einer mit Margaretha *Mülfelderin* aus der Tochter des Kaisers Frauenzimmer geschlossenen Heirath nicht nachkommen konnte. Der Hauptmann soll ihm daher einen andern Tag festsetzen und veranlassen, dass ihm die von Freistadt eine rückständige Summe Geldes entrichten.

Commissio dominj Imperatoris propria.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1481. 4. April. (Mitichen vor dem Suntag Judica jn der heiligen Vastn.) Datum *Linz*. Bernhart von *Scherffenberg*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt die *Freistädter*, die Rückstände an den Anschlägen, mit welchen sie vor allen andern Städten des Landes am ungehorsamsten aushaften, zu tilgen, widrigens er den kais. Befehl, ihre Leute und Güter zu pfänden und aufzuhalten, vollziehen müsste, das er nicht gerne thun möchte.

Orig. Papier. Das aufgedrückte Siegel zerbröckelt.

1481. 9. Mai. (Mitichenn vor Sand Pangretzenntag.) Datum *Wien*. *Kaiser Friedrich* verkündet den durch einige Kur- und Reichsfürsten mit König Matthias von *Ungarn* abgeschlossenen Waffenstillstand, welcher dauern soll vom Aufgange der Sonne des nächsten Sonntages (13. Mai) bis zu deren Untergange am Pfingstmontage (11. Juni). Auch sollen Abgeordnete aller Stände unverzüglich nach Wien zur Berathung über Erhaltung des Friedens kommen.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Copie des 16. Jahrhunderts auf Papier.

1481. 11. Juni. (Montag in den heiligenn phingstfeirtagen.) Sine loco. Michael Graf von *Magdeburg* berichtet dem *Kaiser* über ein zwischen den *Freistädtern* und Hannsen dem *Zeller* abgehaltenes Verhör wegen einer Schuld von 1000 unger. Gulden und 400 Pfund Pfennige, welche *Erzherzog Albrecht* Ulrichen, des Hannsen Vater, schuldig geworden und ihm die Bestandgelder von Freistadt angewiesen habe. Die Freistädter erklären, sie haben seinem Vater 700 Pfund Pfennige oder mehr gegeben und 140 Pfund Pfennige der schwarzen Münze

erlegt, welch' letztere er aber nicht angenommen habe. Darnach habe Albrecht das Bestandsrecht von ihnen genommen, die Herrschaft versetzt und verkümmert, daher sie dem Zeller trotz ihres guten Willens nichts weiter auszahlen konnten. Der Kaiser möge nun in dieser Sache das Geeignete verfügen.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1481. 22. November. (Freytag Vor Sand Kathrein Tag.) Sine loco. Gotthart von *Starhemberg* verleihet Siegmund dem *Hayder* die erblich auf ihn gefallene Wiese auf der *Aist* sammt einer Hofstatt daselbst und der Oberleyten in der Pfarre *Lasberg*, wovon jedes Stück zu St. Michaels Tag jährlich 14 Pfennige dient.

Orig. Perg. Hängesiegel von rothem Wachs.

1482. 12. April. (Freytag nach dem heiligen Ostertag.) Datum *Wien*. *Kaiser Friedrich* verkündet den Österreichern die Verlängerung des mit seinem Oheim König *Wladislaus von Böhmen* geschlossenen Waffenstillstandes von den vergangenen Lichtmessen (2. Februar) bis St. Margarethen Tag 1482 (12. Juli). Die beiderseitigen Unterthanen sollen ihre Forderungen an ihre Regenten bringen, welche selbe auf dem von ihren Räthen zu *Krems* am St. Veits Tage (15. Juni) zu haltenden Tage zur Ausgleichung vorlegen werden. Den dahin kommenden Böhmen habe er sicheres Geleite versprochen.

Gleichzeitige Abschrift auf Papier.

1482. 18. Mai. (Sambstag vor sannt Vrbans tag.) Datum *Wien*. Kaiser *Friedrich's* Schreiben an die *Freistädter*. Er habe sie schon vorher ersucht, ihm zu der Summe Geldes, um welche *Enoch* Leons vom *Rosental* Diener geschätzt wurde und welche er (der Kaiser) bis zu Austrag der Sache zu erlegen sich verwilligt habe, 32 ungrische Gulden darzuleihen und sie seinem Rathe Reinbrechten von *Wallsee* einzuantworten. Damit weiterer Krieg und grösseres Verderben vermieden werde, sollen sie diesen Betrag bei Strafe an Leib und Gut sogleich entrichten.

Commissio dominj Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt, zerbröckelt.

1482. 26. Mai. (An dem heyligen phingstag.) Datum *Wallsee*. Creditiv Reinprecht's von *Wallsee*, obersten Marschalls in Österreich, für seinen Diener Lienhart *Erlinger*, welcher den *Freistädtern* einen

kaiserlichen Brief und seine diesfällige Meinung zu überbringen beauftragt ist.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt, zerbröckelt.

1482. 18. Juni. (Pfintztag vor Sand Achacien tag.) Datum *Wien.* Schreiben *K. Friedrich's* an die *Freistädter.* Ihnen sei unverborgen das grosse Verderben und die Beschädigung, welche König Mathias von *Ungarn* dem Lande Österreich seit langer Zeit aus eigenem Muthwillen ohne alle rechtliche Ursache zugefügt hat, darin noch kein Aufhören sein will, dem er aber Widerstand leisten wolle, um die tägliche schwere Huldigung der Feinde abzuwehren und solch unbilliges Gedränge mit Gottes und seiner Reichs- und Landes-Unterthanen Hilfe aufzuhalten. Desswegen begehre er von den vier Ständen eine „merkliche" Anzahl Volkes für fünf Monate, wovon auf die Freistädter 20 Gereisige zu Ross entfallen, oder für jeden derselben eine wöchentliche Entschädigung von 1 Pfund Pfennige, welche sie den von ihm aufgestellten Einnehmern, dem Propste zu *St. Florian,* Reinprechten von *Wallsee,* seinem Rathe, und Anton *Pechrer,* Bürger zu *Linz,* bei Strafe von Aufhaltung ihrer Habe unverzüglich einhändigen sollen.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1482. 21. September. (Sambstag sannd Matheus tag.) Datum *Wien.* Kaiser *Friedrich* gebietet den Bürgern zu *Freistadt,* das auf sie gelegte Anlehen sogleich zu bezahlen, „nachdem vns das an Aushalltung vnserr dienstleut, so wir yetz in merklicher Antzall ze rossen vnd ze fussen zu widerstannd dem kunig von *hungern* in veld geschikht haben, merklich manngl bringet", sonst würden ihre Güter an allen Mautstätten in Österreich aufgehalten und gepfändet werden.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1482. 24. November. (Suntag vor sannd Kathrein tag.) Datum *Wien. Kaiser Friedrich* schreibt den *Freistädtern:* „Wir lassen ew wissen, Daz der Kunig von *Hungern* mit seim Volkh in aigner Person von *haimburg* herauf vnder daz pirg zogen ist, Sich mit veld in nechent vmb vnser Sat (sic) hie nidergeslagen vnd ettlich Gesloss vnd beuestigung an sich bracht hat vnd weiter vnderstet, vns, lannd vnd lewt zu

bekriegen vnd vnser Stat hie zu belegern, daz vns dann lannden vnd lewten, wo dem nicht furkomen wurde, zu grossen vnfug, schimph vnd schaden gedeichen mocht". Er empfiehlt ihnen daher, die Ihrigen auf das Mächtigste gerüstet nach Angesicht dieses Schreibens bei Tag und Nacht und bei sonstigem Verluste ihrer Freiheiten und Privilegien zum Widerstande nach Wien zu schicken und sogleich bei dem Boten Antwort zu geben.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1482. 1. December. (Suntag des heilligen Aduendts.) Datum *Linz.* Bernhart von *Scherffenberg*, Hauptmann ob der Enns, beauftragt die *Freistädter* wegen des nächsten bevorstehenden Einfalles des Königs von *Ungarn* ihre Stadt wohl zu verwahren.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1483. 29. Jänner. (Mittichen nach sannd Pauls tag Conuersionis.) Datum *Wien. Kaiser Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, eine Forderung Hannsen des *Zellers* zu berichtigen, widrigens er ihm vergönnen würde, ihr Gut aufzuhalten.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1484. 7. September. (Eritag vnser lieben frawen Abendt Natiuitatis.) Datum *Grëtz.* Kaiser *Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, die l. f. Renten an Heinrich *Prüschenk* Freiherrn zu *Stettemberg* seinen Rath und Pfleger zum „*Sermyngstain*" abzuliefern, welchem er „vnser sachen in österreich von vnsern wegen ze handeln vnd vnser dienstlewt von vnsern Nuczen vnd Rentten daselbs jn österreich vnder vnd ob der Enns auszehalten" befohlen habe.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1488. 4. November. (Eritags vor sand Leonharts tag.) Datum *Linz.* Gotthart von *Starhemberg*, Hauptmann ob der Enns, ersucht die *Freistädter*, ihm zu Gefallen und zum Nutzen des Kaisers und Landes die Verschreibung, welche man dem Könige von *Ungarn* geben muss, mit dem Stadtsiegel zu fertigen. Wenn sie dieses nicht nach Linz

schicken wollten, so erbietet er sich, die Verschreibung, obwohl das Überlandsenden gefährlich ist, ihnen zuzumitteln.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1490. 24. Februar. (Mittichen sannd Mathias tag.) Datum *Linz*. *Kaiser Friedrich* beauftragt die *Freistädter*, am Donnerstag nach Invocavit (4. März) zwei Bürger zur Beredung in einer Angelegenheit, über die er füglich nicht schreiben kann, nach *Linz* abzuordnen.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt, zerbröckelt.

1490. 10. März. (Mittichen nach dem Sonntag Reminiscere in der Vasten.) Datum *Wien*. Auf die Klage der *Freistädter*, dass gegen ihre Privilegien, laut deren alles grosse und kleine Salz, Venetianische und andere Waaren, welche aus Österreich ob der Enns nach Böhmen oder von da heraus geführt werden, auf der Strasse nach Freistadt gebracht, da niedergelegt und sonst keine Strassen zwischen den Wäldern auf und ab benützt werden sollen, mit Befahrung der Strassen durch den *Haselbach* auf *Leonfelden* und über den *Rossberg* die verordnete Strasse umfahren und das kaiserl. Gefälle geschmälert werde, befiehlt der Kaiser in Anbetracht dessen, dass er das Aufnehmen Freistadts, „nachdem wir sunst kain Stat in disem vnnserm Lannd enhalb der Tunaw haben", zu fördern verpflichtet sei, seinen Pflegern zu *Kamer im Attersee* und zu *Wolfseck*, Christof *Jörger* und Hannsen von *Perg*, und Wolfgang *Öder*, Amtleuten zu *Gmunden* und Mautern zu *Linz*, gegen diese Übergriffe Vorkehrung zu treffen und die Schuldigen mit 32 ungrischen Gulden zu bestrafen, „nachdem vns, vnnsern Lannd vnd Lewten an derselben vnnsrer Stat merklich gelegen vnd die in jrn wierden ze hallten gross nott ist".

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Perg. Siegel rückwärts aufgedrückt, zerbröckelt.

1491. 29. Juni. (Mittichen sannd Peters vnd sannd Pauls tag.) Datum *Linz*. *Kaiser Friedrich* verkauft an die *Freistädter* das am Platze daselbst zwischen des *Pawmer* und Conraden des *Schneiders* Häusern gelegene, früher dem *Zinespan* gehörige und an ihn als Herrn und Landesfürsten gefallene Haus.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Perg. Hängesiegel von rothem Wachs.

1492. 2. Jänner. (Montag nach dem Newen Jars tag.) Datum *Linz.* Kaiser *Friedrich* befreit den *Toppelhof* sammt einer Sölde in der Pfarre *Krengelbach*, zur *Welser* Vogtei gehörig, womit Gabriel *Henndel*, Bürger zu *Freistadt*, von Neuem daselbst eine tägliche Messe gestiftet, von der Obrigkeit dieser Vogtei, von allen Steuern, Anschlägen und Roboten, und erlässt diesfalls an den Verweser der Vogtei, Michael *Oberhaimer*, die Weisung.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Perg. Die Siegel sind auf beiden Seiten aufgedrückt.

1492. 4. Februar. (Sambstag Nach Sannd Wlasien tag.) Datum *Freistadt.* Hanns von *Zelking*, Pfleger zu *Freistadt*, quittirt den dortigen Bürger Wolfgang *Herzog* über 150 Pfund Pfennige, welche er ihm im Namen der Stadt als Ämter-Bestandgeld für zwei Quatember, die angefangen haben zur Quatember in der ersten Fastenwoche 1491 und geendet zur Quatember des heil. Kreuzerhöhungs Tages, bezahlt hat.

Orig. Papier. Siegel von rothem Wachs unten von Innen aufgedrückt.

1492. 8. Juni. (Pfintztag vor pfingsten.) Datum *Krumau.* Peter von *Rosenberg* ersucht die *Freistädter*, seinen armen Leuten von *Reichenau*, welche auf das Vorgeben der *Leonfeldner*, dass man auf ihrer Strasse frei fahren könne, darauf Salz geführt haben, dasselbe sammt den weggenommenen drei Wägen und vier Pferden ohne Entgelt zurückzustellen.

Orig. Papier. Siegel von rothem Wachs rückwärts aufgedrückt.

1493. 23. Februar. (Sambstag sannd Mathias abent.) Datum *Linz.* Der Kaiser schreibt den *Freistädtern*, er habe den Brüdern Siegmund *Prüschink*, obersten Schenk in Österreich, Druchsäss in Steyr, seinem Hofmarschalch und Kämmerer, und Heinrich *Prüschink* Freiherrn zu *Stettenberg* von der ihm zu Landeszwecken gegen seine Feinde geliehenen Summe Geldes zu ihrer Maut zu *Grein* ein Schloss zu bauen bewilligt. Da er aber hierzu kein bereites Geld zu geben in der Lage ist, so habe er den Brüdern bewilligt, von der Landschaft ob der Enns einen Geldbetrag abzunehmen und ersucht die Freistädter, sich mit ihnen abzufinden.

Commissio domini Imperatoris propria.

Orig. Papier. Siegel gross von Aussen und Secret von Innen aufgedrückt.

1494. 19. März. (Mitichen vor dem heilign Palmtag.) Sine loco. Bertlme von *Starhemberg* für sich und seine Brüder verleihet dem Bürger zu *Freistadt* Hanns *Walther* „ain gut zu *Friesnnegk*, Ain guet im *Obernslag*, Ain guet zu *prent*, Auf in allen zway tail Zehennts klain vnnd grosser vnnd sind gelegn in *Gruenpeckher* pharr, jtem vnnd ain pewnt bey der *Freinstat* mit ainer seittn an des fleischhof grundt vnnd zu der anndern seittn an des Prugkner Burger daselbs pewnt gelegen"

Orig. Perg. Siegel verloren.

1498. 31. Jänner. (Mitichen vor vnnser Lieben Frawen tag der Liechtmess.) Sine loco. Hanns von *Zelking*, Hauptmann zu *Freistadt*, quittirt den Wolfgang *Hornner* über 450 Pfund Pfennige, welche er ihm im Namen der Stadt *Freistadt* als eingenommenes Ämter-Bestandgeld für sechs Quatember, angefangen von Pfingsten 1496 bis zu den Weihnachten 1497, gezahlt hat.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1498. 16. April. (Montag in den Osterfeirtagen.) Sine loco. Meinhart *Nott* bestätigt im Namen seines Herrn Hanns von *Zelking*, dass ihm Wolfgang *Horner* für die *Freistädter* das mit Weihnachten 1497 beginnende Quatember-Bestandgeld mit 75 Pfund Pfennige bezahlt habe.

Orig. Papier. Siegel von grünem Wachs rückwärts aufgedrückt.

1498. 12. Juni. (Erichtag vor vnnsers hern Fronleichnam tag.) Sine loco. Meinhart *Nott* bestätigt im Namen seines Herrn Hannsen von *Zelking*, dass ihm Wolfgang *Horner* für die *Freistädter* das Fasten-Quatember-Bestandgeld mit 75 Pfund Pfennige bezahlt habe.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1498. 14. October. (Sonntag vor Sannd Gallen tag.) Sine loco. Meinhart *Nott* quittirt im Namen seines Herrn Hannsen von *Zelking* Wolfgangen *Horner*, Bürger zu *Freistadt*, über für die dortigen Bürger für die Pfingstquatember bezahltes Bestandgeld per 75 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1499. 2. Jänner. (Mitwochen vor Erhardj.) Sine loco. Meinhart *Nott* bestätigt im Namen Hannsens von *Zelking*, dass ihm Wolfgang

Horner für die *Freistädter* das Bestandgeld für die Michaelisquatember 1498 mit 75 Pfund Pfennigen bezahlt habe.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1499. 2. September. (Montag nach Sannd Gilgen tag.) Sine loco. Meinhart *Nott* im Namen Hannsens von *Zelking* quittirt Wolfgangen *Horner* anstatt der Stadt *Freistadt* über das für die Weihnachtsquatember 1498 bezahlte Bestandgeld per 75 Pfund Pfennige.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1499. 14. October. (Montag nach Sannd Colmans tag.) Sine loco. Meinhart *Nott* quittirt für Hannsen von *Zelking* über 75 Pfund Pfennige, welche ihm Wolfgang *Horner* im Namen der Stadt *Freistadt* als Bestandgeld für die Fastenquatember 1499 bezahlt hat.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1507. 13. November. (Freytag nach sannd Mertten tag.) Sine loco. Wolfgang von *Polheim* beauftragt auf die Klage der *Freistädter*, dass ihnen an ihrer Nahrung gegen ihre Freiheiten und einen Entscheid Kaiser Friedrich's zwischen ihnen und den Bürgern von *Leonfelden* wegen des Strassenzuges ertheilt und von *König Maximilian* bestätigt, dadurch grosser Abbruch geschehe, dass man ungewöhnliche Strassen fahre, dem Wolfgang *Jörger* nicht zu gestatten, über den *Rosperg* und andere ungewöhnliche Strassen zum Schaden der Freistädter und des königl. Kammergutes zu fahren.

Copie des 17. Jahrhunderts auf Papier.

1508. 6. Mai. (Freitag nach dem Suntag Quasimodogeniti.) Sine loco. *Kaiser Maximilian* benachrichtigt die *Freistädter*, dass er in Angelegenheiten der *Zinispän* einen Tag bei ihnen am Sonntag Exaudi (10. Juni) halten zu lassen bewilligt habe, und gibt den Auftrag, dass sie, wenn sie Güter inne haben, auf welche die Zinispän Ansprüche machen wollen, die darauf bezüglichen Rechtsurkunden in Bereitschaft halten.

Commissio domini Cesaris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1511. 1. Februar. (Sambstag vnnser liebn frawn Liechtmess abennd.) Datum *Linz*. Wolfgang Freiherr zu *Polheim und Wartenburg*,

oberster Hauptmann der niederösterreichischen Lande, schreibt an die *Freistädter,* dass der Kaiser an ihn, Wolfgangen *Jörger* und Erharten *Schweinbäck* zur Abstellung der Nachtheile, welche das kais. Kammergut erleidet, eine Commission habe ausgehen lassen, zu welcher sie sammt anderen Städten und Märkten am Freitag nach Invocavit (14. März) mit ihren Privilegien, das Salz betreffend, zu *Linz* zu erscheinen haben.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1511. 31. December. (Mittichen des Newen Jars Abennd Anno etc. im Zwelfften.) Sine loco. *Kaiser Maximilian* beauftragt die *Freistädter,* ihre Privilegien über den Handel mit *baierischem Salze* der niederösterreichischen Regierung am St. Blasien Tage (3. Februar 1512) zur Einsicht vorzulegen.

Commissio Domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Das rückwärts aufgedrückte Siegel abgebröckelt.

1512. 17. Jänner. Datum *Linz. Kaiser Maximilian* beauftragt die *Freistadt,* statt am früher bestimmten Dienstag St. Blasien Tage (3. Februar), an welchem wichtige Ursachen eine Besprechung verhindern, am nächsten Sonntag Reminiscere (8. März) Verordnete zur niederösterreichischen Regierung nach Wien zu senden, um in Angelegenheiten des Amtes zu *Gmunden* und des fremden Salzes, welches durch das Fürstenthum ob der Enns zum Nachtheile des Kammergutes geführt werden soll, zu verhandeln.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1512. 10. April. (An dem heiligen Karfreytag.) Sine loco. *Kaiserlicher* Befehl an die *Freistädter,* kein anderes als das ihnen von *Linz* zukommende Salz zu führen und zu verhandeln, und auch dieses sonst nirgends als gegen *Böhmen* bei Vermeidung seiner Ungnade und Verlust ihrer Freiheiten zu vertreiben.

Commissio Domini Imperatoris in consilio.

Orig. Papier. Siegel rückwärts aufgedrückt.

1512. 11. April. (Sambstag vor dem heiligen ostertag.) Sine loco. Befehl des *Kaisers* an alle seine Unterthanen im Fürstenthume *Österreich,* seinen Salzreitern, die das ausländische Salz, welches dem *Gmundner* Salze zu Nachtheil und dem Kammergute zu nicht geringem

Schaden eingeführt wird, wo sie es antreffen, zu ertränken beauftragt sind, bei kaiserl. Ungnade Beistand zu leisten.

Commissio domini Imperatoris in consilio.

Gleichzeitige Copie auf Papier.

1514. 7. Jänner. Datum *Innsbruck. Kaiser Maximilian* beauftragt die *Ober-Österreicher,* dass sie gegen seine den *Freistädtern* gegebene Erlaubniss, das *Gmundner Salz* im Lande zu kaufen, zu verbrauchen und wieder zu verkaufen, nicht handeln.

Copie auf Papier des 17. Jahrhunderts.

CORRESPONDENZ

DES

PFALZGRAFEN FRIEDRICH V. UND SEINER GEMAHLIN ELISABETH

MIT

HEINRICH MATHIAS VON THURN.

MITGETHEILT VON

JOSEPH FIEDLER.

Johann Christ. Freiherr von Aretin veröffentlichte in seinem Werke: „Beiträge zur Geschichte und Literatur" u. s. w. VII. Bd. p. 140—209 und 260—278 eine aus 72 Nummern bestehende Correspondenz Friedrich's V. von der Pfalz, genannt der böhmische Winterkönig, mit seiner Gemahlin, der englischen Prinzessin Elisabeth, und einigen Personen seiner Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Wenn der Biograph und der Geschichtschreiber ausser den Geschehnissen auch dem subjectiven Momente der handelnden Personen Beachtung schenken soll: so sind Schreiben dieser Art, nämlich der Ausdruck der intimsten Beziehungen und der innersten Gedanken, Quellen erster Gattung, da sie nicht nur die Ansichten der Schreiber authentisch enthüllen, sondern auch über den Charakter Licht verbreiten, die wahren Motive mancher Vorkommnisse blosslegen, kurz das Materiale liefern, welches den von der kundigen Hand des Historikers geformten lebensvollen Gestalten auch Lebenswahrheit einhaucht.

Ein Mann ganz besondern Vertrauens des Pfalzgrafen und seiner einflussreichen Gemahlin war Graf Heinrich Mathias von Thurn, ein Haupthebel der grossen Bewegung, welche die Geister Deutschlands und seiner Nachbarschaft während der drangvollen Periode des dreissigjährigen Krieges an einander brachte; ja man könnte sagen, es war der böse Dämon des unglücklichen Fürstenpaares vor und nach seiner fehlgeschlagenen böhmischen Königsfahrt.

Die natürliche Folge dieses engen Verhältnisses war eine lebhafte Correspondenz vertraulicher Natur, die von beiden Theilen unterhalten wurde.

Viele dieser Correspondenzstücke sind bereits durch den Druck Gemeingut der wissenschaftlichen Welt geworden, manches schätzbare Stück liegt noch im Archivsdunkel begraben.

Das k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv bewahrt eine Partie Thurn'scher Papiere, welche der Capuziner P. Gregorio de la Fossa mit einem Einbegleitungsschreiben vom 18. Juli 1637 von Prag an K. Ferdinand III. einschickte.

Unter diesen Papieren befindet sich auch eine Sammlung von Zuschriften des Pfalzgrafen und seiner Gemahlin an Thurn.

Es sind im Ganzen 40 Stücke, davon 21 ganz eigenhändige Schreiben Friedrich's und 5 blos signirte Erlässe desselben in deutscher Sprache; dann 14 eigenhändige Billete Elisabeth's in französischer Sprache.

Sie umfassen den Zeitraum von 1625—1629, wo Thurn als mit 500 Kronen monatlichen Gehalts besoldeter Kriegsoberster der Republik Venedig die Interessen des Pfälzers bei der Signorie verfocht und mit den Feinden des Hauses Österreich in Ungarn und bei der Pforte in engster Verbindung stand, bis er in die Dienste des Königs von Dänemark trat.

Die Schreiben Friedrich's sind vollständig datirt; die Billete Elisabeth's tragen nur Monatsdaten, ohne Angabe des Jahres; sie wurden so gut als es eben ging in die chronologische Reihenfolge gebracht.

Durch die Veröffentlichung dieser Correspondenz glauben wir einen kleinen Beitrag zu dem Materiale zu liefern, auf Grundlage dessen eine gerechte Würdigung dieser Persönlichkeiten möglich wird.

I.

1625. 5. Jänner. — Lieber Grave von Turn. Ewere zwey schreiben das eine vom 2. Decemb. vnd das ander ohn datum hab Ich vergangen Newjahrstag wohl empfangen, erfrewe mich daraus zu sehen das Ihr euch noch bey gutter gesundtheit befindet, gott wolle euch lange zeit darbey erhalten, vnd vns samptliche diss Jahr glücklicher als das vorige verleihen, auf das ein ieglicher in dem seinigen in freud vnd guttem gewissen Ihm dienen moge, vnderdess mussen wir vnserr Trangsalen in geduldt ertragen, die mittel so er vns wurdt verleihen aus denselben vns zuerlosen an handt nemen vnd seinen segen erwarten. Die Englische Klepper so Ihr begert, hett Ich euch schon lengst geschickt wan ich etwas so der muhe werdt gewest wer hett zuwegen kennen bringen, wil mich nachmals drumb bearbeiten auch bernsdorf befelch vftragen sich drin zubemuhen. Ich hab nichts von pferten als was Ihr gesehen, gestern bin Ich vf dem Jagen gewesen, ein hasen drey stundt gejacht vnd entlich auss einem Caningen Loch aussgekraben, drauss werdt Ihr sehen das die Hasen In holand sieder ihr hie gewesen, kluger worden, wir haben sehr gutte Hundt. Ich wunsche oft von hertzen bey vns (sic), Ihr habt aber itz anders zuthun vnd ist mir vertruslich genug die zeit also im Missiggang durchzubringen, was die sachen so ihr alhie bestelt anbelangt hatt der Venedisch gesant sich zur bezahlung erbotten vnd wurdt euch bernsdorf deswegen weiteren bericht thun. Ich hab euch oft geschrieben drunder ein schreiben in Druck gangen, Tilly hat es den Niedersaxischen fursten zugeschickt, es ist nichts drin dessen ich schew trag, aber doch ist verdrislich das solche handschreiben so nicht mitt grossem bedacht geschrieben werden in so vielen henden kompt solches ist wol die vrsach das ich euch nicht

ofter schreib, der konig in Vngern hatt viel mitt der zurustung zu seiner hochzeit zuthun so Im februario sol gehalten werden, zu Berlin bekummert man sich itz vmb nichts anders. Der Graff von Schwartzenberg wurdt die braut bekleiden, des Kaisers sohn sol vf dem letzten Reichstag zu einem Konig in Vngern erwehlt worden sein, die englische flotta hatt nicht viel sonders aussgericht was die vrsach sein mag wurdt man kunftig vernemen. Der Konig lest allerhandt preparatoria machen vnd dieselbe vnd noch mehre ausszusenden gott wolle seinen segen darzu verleihen. Von dem Konig in Denemarck hab Ich in 14 tagen nichts vernomen sterckt sich von tag zu tag wie dan der gegentheil auch thut kunftiger Fruling wurdt weisen was man desswegen zu hoffen. Ich wil vor dissmahl enden vnd euch versicher das Ich alzeit begere zuverbleiben

Ewer getrewer freundt
Friderich m. p.

Hag den 5. Januarij 1625.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

II.

1625. 7. Jänner. — Friderich von Gottes gnaden König zue Böheim, Pfaltzgraue bey Rhein und Churfurst etc.

Vnsren gnädigen gruss zuuorn Wohlgeborner Lieber getreuer, Wir haben bey diser Zutragenden gelegenheit nicht vmbgehen wollen, dich mit gegenwertigen Unserm schreiben Unsers gnädigen gutten willens zuvergwisern, nicht zweiflend, du wurdest nunmehr zu Venedig [1]) ankommen sein, vnd wir haben das gutt Vertrauen zu dir, gleich wie du dir bisshero vnsere vnd die gemeine sach gantz treueyfrig hast angelegen sein lassen, das du auch hinfuro in solcher deiner löblichen Intention standthafftig beharren vnd nicht allein bey derselben Herrschafft sondern auch bey Betlehem Gabor vnd sonsten allenthalben mit anwendung deiner wohlmeinenden officien es dahin richten werdest, damit das gemeine wesen, die so theüer erworben libertet sampt allem welches Vnss besonders antrifft, der gebühr in acht genommen, vnd allenthalben desswegen tapffere consilia gepflogen,

---

[1]) Die durchschossenen Stellen sind im Originale chiffrirt.

vnd zu werck gerichtet werden möchten, Vnnoth vnss alhier in den specialibus vffzuhalten, Alles was du nu dissfals thun und leisten würst, das wollen wir vff alle occasionen in gnaden erkennen. Gestalt wir dir ohne dass Jederzeit mit gnädigen willen Jederzeit wolgewogen sein vnd verbleiben. Geben Hagen 7. Januarij 1625.

Friderich m. p.

Dem Wohlgebornen, Vnsern geheimen Rhat, Camerern, auch Burggrafen zum Carlstein und lieben getreuen Heinrich Mattheissen Graven von Thurn, vndt Herrn zum Creutz.

Original.

III.

1625. 9. Februar. — Lieber Grav von Turn. Ich hab Ewere schreiben von Calais vnd Lion vor etliche zeit empfangen heut seindt mir zwey ander von Turin vnd Venedig durch den alhieigen gesanten zugeschickt worden darauss Ich mit freud vernomen das Ihr daselbst glucklich angelangt vnd mitt einer ansehnlichen Charge versehen darzu Ich euch vor gott dem almechtigen viel gluck wunsche vnd das es euch zu ehren vnd vfnemen der gemeinen sach vnd kirchen gottes zum besten moge gereichen wie Ich daran nicht zweifele weil mir ewer vfrichtiges gemut vnd getrewe affection gegen mir gnugsam bekant. Ich erfrewe mich auch dass Ihr so gutte affection gegen mir so wohl bey Savoye als Venedig gefunden Ihr werdt solche durch ewere dexteritet zuerhalten wissen das die sachen Im Valtelin so prosperiren ist gott zu dancken der wolle ferner seine gnadt verleihen vndt allen potentaten die augen erofnen vmb sich von der Spanischen servitet zu erretten vnd zu schutzen der von Mansfeldt hatt nunmehr seine armee beysamen vnd schon in schiffen wie die sag gehet sol er in wenig tagen hiesiger orten anlangen vmb breda helfen zu entsetzen vnd darnach ferners seinen weg Ins reich zu nemen gott geb Ihm bestendigkeit vnd gutte resolution. Ich wil euch mein Conterfect sobaldt Ichs auss Engelandt kriege zuschicken hof Ihr werdt vnderdessen meiner als der euch alzeit lieb vnd werdt haldt nicht vergessen, Ich hette wunschen mugen das Ich es euch in mehrerm alhie hett kunnen bezeigen, Ihr werdt den mangel meinem Itzigen vblen zustandt zumessen, ewere erinnerung wegen Polen wil Ich in acht nemen vnd deswegen bey Engelandt solicitiren da alles gott lob vf guttem weg, der Prins beweist

sich wie ein trewer bruder vnd werden nunmehr die Jenige zu dinsten befurdert so vns wohl affectionirt wie dan M^r^. Morton so Apsle geheurat des konigs secretarius worden. Ewere Correspondenz mitt Sibenburgen vnd Constantinopel wurdt gutten effect bringen. Ich Camerario befehlen euch fleisig zu schreiben was vorgehet vnd werdt Ihr mir ein sehr angenemen gefallen beweisen mir oft ewern zustandt zu berichten bevehle euch hiemitt in Schutz des almechtigen vnd verbleibe euch zu erzeigung freundtschaft vnd gnedigen willen alzeit geneigt. Datum Hag den 9. Februarij St. N.

Friderich m. p.

A Monsieur Monsieur le Conte de La Tour A Venise.

Eigenhändiges Original.

IV.

(1625.) **10. Februar.** — Monsieur, J'ay fort bien resceu deux de vos lettres l'vne de Lions, l'autre de Venise, et vous remercie bienfort, comme aussy pour l'heureuse nouuelle année que me souhaittez, ie suis extremement aise de sauoir par vostre dernière que vostre voyage vous a si bien reusie et que la Republique vous a donne vne si belle charge, ie vous en souhaite toutes sortes de bonheur et vous prie de croire que par tout ou vous serez ie n'oublieray iamais les obligations que ie vous (sic) mais demeureray a iamais

Monsieur

Vostre tres affectionnée amie
Elisabeth.

Le Cont de Mansfelt vient ici avec ces troupes on le croit desia en Zelande ou a Bergue mon cousin et luy s'accordent fort bien ensemble.

De la Haye ce 10 de Feurier St. N.

A Monsieur Monsieur le Cont de la Tour.

V.

1625. **10. März.** — Lieber Grave von Turn. Ewere schreiben seindt mir alle wohl zukommen, hoffe Ihr werdet meine antwort auch

empfangen haben. ewer letztes vom 10. Februarij ist mir vor zwey tagen vberlievert worden verneme mitt Freuden ewere gesundtheit vnd wohlstandt vnd das Ihr in der gutten affection gegen mir verbleibet vnd das Ihr meiner alzeit so fleisig gedencket gott gebe euch alle das guts so Ich euch von hertzen wunsche vnd helfe vns dermahleins in bohmen wieder zusamen. Ich hett nicht vermeint daz in Italien die pferdt so schwer weren zu bekommen. Ich bin noch schlecht beritten als Ihr mich gelassen. Das bose wetter hat vnser Jacht verderbt wir haben sonst nun hundt genug. Das die sachen so wohl in Valtelin prosperiren erfrewe Ich mich hof es werde darbey nicht bleiben sondern der Konig auss Spanien im Melendischen auch attacquirt werden. Der Hertzog von Branswig ist noch nicht alhie etliche Compagnie zu ross seint anckommen gott geb das der von Mansfeldt was guts moge aussrichten vnd das es nicht vf den alten schlag moge gehen. Ich bin so vnglaubig das Ich nichts glaub als was Ich sehe er wurdt baldt hie sein sein volck leidt grossen mangel hoffe aber es werde rat geschaft werden. Es ist sonst sehr gutt volck der Prins von Oranien ist noch als vbel vf vnd ist die besserung schlecht. Ich bitt da Ihr was auss Vngern kriegt mir solches zu communiciren. Die Mapa wurdt mir sehr angenem sein. Es ist mir leidt, das euch Teuchena nicht zu Venedig antreffen wurdt. Ich furcht er wurdt seine sachen so wohl verrichten das Ich einen werdt mussen hernach schicken vmb seine grobheit zu entschuldigen er hat mir ein schone relation von Paris geschickt druber zu seiner zuruckunft er sich wohl wurdt leiden mussen. Mein gemahlin hatt Ihm weil er so sehr nach geschenck verlangen tregt ein Par eselsoren schicken wollen wan sie nicht gefurcht hett das es intercipirt were worden. Sie lest euch grussen vnd Ich wunsche euch langwirige gesundtheit vnd wolstand als der verbleibt biss in todt

Ewer getrewer Freundt
Friderich.

Haag $\frac{10.}{8.\ N.}$ Martij 1625.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

VI.

(1625.) 28. März. — Monsieur, par les lettres que ce porteur vous donnera vous sauriez ce qu'il y a icy de nouueau, et comme mes plus

proches parents vous desirent auec eux et pour moy ie seroy tresaise, si vous le pouuez faire de vous sauoir aupres du Roy mon Oncle, lequel a bien a faire de braues hommes commes vous estes ie vous prie aussy d'estre tousiours asseuré de mon affection ce que Bernstorf vous pourra bien asseurer et que vous n'estes iamais oublie icy aussy vous ne le seray point de moy, qui seray toute ma vie

Vostre tresaffectionnée amie
Elizabeth.

De la Haye ce 28 de Mars.

A Monsieur le Cont de la Tour.

Eigenhändiges Original.

VII.

1625. 11./21. April. — Lieber Grave von Turn Ewer schreiben vom 25. Martij hatt mich nicht wenig erfrewet weil Ich darauss sehe das es sich gottlob mit euch gebessert hat von Nurnberg hat man eheren todt vnd begräbnus bericht also das ich nicht wenig desswegen in ängsten bin gewesen. Ich hof gott werde euch noch lange Jahr in guttem wohlstandt erhalten. Ich vnd die Meinige befinden vns bey gutter gesundtheit allein ist vns ein newes leidt durch den todt des Konigs auss Engeland zugestanden nichts trost vns mehr als des itzigen Konigs gutte affection gegen vns vnd der gemeinen sach. Ich hoff er wurdt dem gegentheil gnug zuthun geben gottlob aller ordten lest es sich zur besserung an vnd wil niemandt mehr Spanisch sein. Ich hoff baldt zuvernemen das das schone Kriegsvolck so die Respublica hatt werde employirt werden. Prins Henrich samblet alle das Kriegsvolck bey Walwic solle in ein par tag Marchiren. Ich halt er werde nichts vnderlassen vmb wo muglich Breda zu entsetzen do sie noch gutten muht haben von Camerario werd Ihr aussfuhrlicher vernemen, was vorgehet. Ich schicke euch mein Conterfet in miniatur hoffe Ihr werdet meiner dabey gedencken als dessen der euch von hertzen liebt vndt werdt helt. Ich wunsche euch vollkomene gesundtheit vndt mir das gluck euch zu bezeigen das Ich begere zu verbleiben

Ewer getrewer Freundt alzeit
Friderich.

Haag den 11./21. April 1625.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

VIII.

1625. 1. Juni. — Friderich von Gottes gnaden König in Böheimb, Pfaltzgraue bey Rhein vndt Churfürst etc.

Wolgeborner Lieber getrewer. Vns ist dein Schreiben vom 2. dieses Monats Maij zu recht eingelieffert worden, daraus wir gern vernohmmen, dass es sich mit deiner aussgestandenen Leibs vngelegenheit gebessert, vndt würde vns zu gnädigem angenehmen gefallen gereichen, wan du in deinem zuschreiben bey allen occasionen continuiren, vndt was der ortten fürnemblich vorgehet, dass vnss zu wissen nötig, berichten thettest. Wir haben dir vnlengsthin mit eigener handt geschrieben, vnd möchten gern wissen, ob es zu recht ankommen oder nicht. Zweiffeln nicht, du werdest vns hiernechst dessen verstendigen, sonderlich aber alles dassienige, so vns vndt dem gemeinen wesen zum besten gereichen kan, an deinem ort in acht nehmen, vndt soviel immer möglich befürdern helffen, Welches wir vff alle zuetragende occasionen mit gnädigem Danck erkennen wollen, vndt wir seindt dir mit bestendigen gnaden wolgewogen. Datum ins Grauenhaagen den 1. Junij St. N. 1625.

Friderich m. p.

Dem Wolgebornen vnsserm Geheimbden Rath, Cammerer, auch Burggrauen zum Carlstein vndt lieben getreuen Heinrich Mattheisen Graven von Thurn vndt Herrn zum Creutz etc.

Original.

IX.

1625. 8. Juni. — Lieber Graff von Turn Ich hab gestern Ewere drey schreiben wohl empfangen das eine vom 14. Maij vnd die andern zwey ohne Datum erfrewe mich von hertzen darauss Ewere gutte gesundtheit vndt wohlstandt zuvernemen gott vor hertzen bittendt dass er euch lange zeit darbey erhalten wolle auf das wir einander dermahleins zu Prag wiedersehen mogen welches Ich mehr wunsch als einige glückseligkeit vf diser welt. Der Konig in Engelandt ist vns sehr affectionirt wirdt an sich nichts erwinden lassen vns in einen gluck-

seligern zustandt zu bringen vnd ist gott allein vmb seinen segen zu bitten. Der Verlust Breda sol niemandt kleinmutig machen dan derselbe nicht sehr important vor diese landt welche dardurch grosser garnison gevbrigt der feler ist stracks anfangs begangen worden das der ort nicht besser proviantirt vnd keine schantz zu der Hey gemacht dem feindt sich so starck zu retranchiren zeit gelassen das vnmoglich gewesen Ihm beyzukomen also das der verlust dem itzigen Princen nicht kan zugemessen werden. Die garnison ist mitt gutter Capitulation aussgezogen der Graff von Mansfeldt ist mitt seiner armee naher Emrich gezogen da er sich ein zeit lang wurdt vfhalten mussen biss seine armee gesterckt welche durch die gewohnliche vnordtnung sehr abgenomen. Ich habe och dieselbe opinion von seiner person so Ich alzeit gehabt weil er mir noch kein vrsach gibt solche zu verendern. Welches nicht zu remediren es seye dan das dasjenige so Ihm von der Liga verordtnet richtig folge zur ausstheilung tüchtige leut verordtnet werden. Die Ser. Respublica vnd H. von Savoye hatt bisshero nicht Ihre quota erlegt, ohne dasselbige wurdt diese armee schwerlich zuerhalten sein bitt Ihr wollet ewern gutte errinerung darbey thun. Ich hof wan man nur das gelt gesichert gutte weg zu finden solche armee Ihn gutte ordre zu bringen der gemeinen sach zum besten. Ich bin wohl froh das Ihr den Konig in Engellandt Prins v. Oranien vf der reiss nicht gefolgt. Ich hof Gott werde euch noch lange zeit erhalten. Das die sachen in Italien so prosperiren erfrewe Ich mich nicht wenig das mein Conterfet euch wohl ist vberantwort worden ist mir lieb Ihr wollet meiner darbay gedencken als eweres gutten freundt der euch von hertzen liebt. Ich wil mich befleissen zwey gutte Englische Klepper zu kriegen vmb sie euch zu schicken. Ich bin itz sehr vbel beritten dan mein grawer blindt worden wan Ich was auss Engelandt lass kommen so seindts so lose Hundt das sie des fahrlohns nicht wert. Bernstorf belangent wan er von mir wurdt begeren zu euch zu reisen wil Ich Ihn nicht vfhalten dan Ich nicht gern Jemandt an seinen gluck vndt wohlfahrt verhindere. Ich furcht Ihr werdt mir Teuchena eben so gritzig zuruckschicken als er von hir verreist. Sonst hab ich nicht vnderlassen vnderschidtlich an den Konig auss Vngern zu schreiben allenthalben zu bawen vnd zu ermahnen wo es dinlich gewesen hoffe nicht ohne frucht allerortten. Ich bin an einem ordt do Ich an guttem raht kein mangel lernt die experienz auch was in einem vnd andern zu thun. Jederman zu contentiren ist vnmoglich ist besser wenig räht als vnerfahrene viel zu vnder-

halten ist itzondt nicht meine gelegenheit muss sich ein ieglicher strecken nach der teck. Die Jenige so Ihr mir nent deren qualitet ist mir bekant estimire dieselbe vnd ihre Personen nicht wenig kan mich aber in diesem zustandt mitt vielen leuten nicht beladen. Das Ich mich in Haag muss vfhalten ist wohl wieder meinen willen. Wolt gott Ich kunt im feldt dem vatterlandt vnd der gemeinen sache dienen solt mich wohl keine vngelegenheit daran hindern. Ich muss warten biss die sachen in besser Maturitet dan bey einer armee mich zu finden so gleichsam in guarnison des gehorsams respects vndt bezahlung nicht gesichert wurdt niemandt verstendiger mir rahten wollen vnd als ein Volontir rummerzuziehen werde Ich mehr disreputation als ehr darvon haben: Ewere erinnerung seindt vndt werden mir alzeit sehr angenem sein weil mir Ewere gutte affection bekant. Ihr kundt euch versichert halten das Ich alzeit beger zu verbleiben

Ewer trewer freundt
Friderich.

Hag den 8. Junij S. N. 1625.

Eigenhändiges Original.

X.

(1625.) 8. Juni. — Monsieur, i'ay receu deux de vos lettres a la foix et croyoit bien par l'amitie que me portez que vous seriez marrie de la morte du feu Roy mon Pere, qui a bien toste esté suiuie par le braue Prince d'Orenge, le quel i'ay aussy infiniement regretté. Le pauure Breda est rendue mais auec de fort honorables conditions, le Cont de Oxenford est morte de la maladie du camp et a laissé sa femme bienfort affligé, i'ay bien perdue en luy vn fidel ami, car c'estoit vn braue et honnet homme, mon cher frere me continue bienfort son amitie il me mande que si il ne fait ce qu'il m'a tousiours promis a faire son mieux a nous remettre, il est content, que les gens de bien l'estime vn meschant homme, i'ay escritte pour auoir son portrait pour vous, son mariage est fait en France et ma belle Seur est tous les iours attendue en Engleterre, Tichnau n'est pas encore arriué, quand il sera icy ie vous manderay la magnificence de son entré a la Haye et de quelle bonne grace il m'aura rendue vostre lettre car cela meritera d'estre sceu,

i'espere vn iour de vous pouuoir mander de bonnes nouuelles et vous pouuoir temoigner par les effects combien ie suis a tout iamais

Monsieur

Vostre tresaffectionnée amie

Elisabeth.

De la Haye ce 8 de Juin.

Ie suis bien aise que vous estes si bien remise de vostre goutte.

A Monsieur Monsieur le Conte de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XI.

1625. 17./27. Juli. — Lieber Grave Ich hab Ewer schreiben vom 11. Junij vor etlich tagen empfangen vnd heut hatt mir Teuchena noch eins vberlievert hett er vorangeschickt so hett Ich ihm des Ambassadeurs Eselin zuwegen gebracht vmb seinen einrit zu halten. Ich findt Ihn noch von demselben Humor wie er verreiste vnd hatt die Italienische Gravitet an Ihm nichts verderbt, er rumbt wie billich die ehr so er von euch empfangen des wegen Ich euch grossen dank sag weil Ich wohl weiss das es in seines Hern Consideration geschehen der euch gewiss von hertzen liebt vndt sich vber eweren glucklichen zustandt erfrewet vnd mich nicht gerewet das Ihr nicht bey der Mansfeldischen armee geblieben dan Ihr vor hertzeleidt in gefahr des todt gewesen werdt dan es da hergehe wie Ich alzeit befahrt. Die Engelender vnd Francosen seindt zum theil gestorben der rest verloffen die vbrige teu(t)schen in bösem zustandt der General allhie in erwartung gelt von den Konigen. Frankreich sagt zu nicht allein was vbrig zuerhalten sondern die armee wieder vfzurichten welches wohlzuwunschen were wan nur zu ausstheilung trewe leut verordtnet wurden. Der Konig auss Denemark hatt ein schone armee Engelandt wurdt das euserste der gemeinen sach zum besten anwenden dan seine intention heroisch vnd gutt wolt gott des vorigen Konigs were so gewesen wir weren gewiss nie in den vbelen zustandt geraten. Der Konig auss Schweden wie Ich nicht zweifel wurdt auch das seinige thun. Mich verlangt zuvernemen was Strassburger aussgericht das die weg so vnsicher ist vrsach das ich euch nicht ofter vnd particulierlicher schreibe. Wir haben ein sehr kulen somer gehabt

aber nunnen Tag 14 hero ist ein sehr grosse Hitz grosser als ich ie in diesen landen gefult vnd muss ich abkulung oft In der see suchen gestern seindt wir zu leiden bey meinen Kindern gewesen so alle sehr wohl zunemen sie seindt viel besser daselbst als zu Vuslerdic dan sie Ihre exercicia besser lernen kennen. Vom Konig in Vngern hab Ich nun lange zeit nichts vernomen. Teuchena hatt vf seiner reiss nichts mehr gelernet als schweren dan er nicht drey wordt redt das nicht ein schwur darbey ist. Mons. Suriano ist wohl ein redlicher vfrichtiger man. Ich hab vernomen das er mitt dem extraordinarie gesanten in Engelandt verreist. Ich hab gehoft das ich Ihn wurde allhie sehen wan er noch bey euch so wollet Ihm von meinetwegen grussen vndt versichern das er vns allen sehr lieb. Ich befehle euch in schutz des almechtigen vndt mich in ewer angedencken als der biss in den todt begert zuverbleiben

Ewer trewer Freundt
Friderich.

Haag den 17./27. July 1625.

Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XII.

(1625.) 27. Juli. — Monsieur, auiourdhuy i'ay eue vostre lettre du seigneur de Tichenau, le quel a demeuré long temps a Paris de peur que par faute de conuoye les Donquerques ne le prinsent en chemin, mais a la fin il a pris courage et a passé la mer ou en l'emboucheur de la riuière il a pensé estre noyé mais en criant gibet garde tout droict il s'est sauué, ie n'ay manqué a le receuoir comme il merite car tous les chiens pages et laguay ont estez au deuant de luy son cousin le petit asne de l'Ambassadeur y eust esté mais il est mort et sa mere preste d'accoucher autrement ils n'eussent manqué leur deuoir a leur cousin, ie suis bien aise d'entendre par vostre lettre qu'il danse si bien, ce ne sera pas le premier asne que i'ay veu danser, car i'en ay veu vn de ces cousins, qui dansoit sans doute de bonne grace comme luy, ie ne scay ce qu'il vous a dit mais ie scay bien que deuant estre arriué a Venize il perdist presque tout son argent a Paris au ieu de

piquet, ie croye qu' il a fait de mesme a son retour, mais il ne s'en vante pas, ie le trouue tout aussy fou que deuant, i'ay ouy dire que le bon Monsieur Suriano va avec l'Ambassadeur extraordinaire Coraro en Engleterre, mais s' il est encore aupres vous, ie vous prie de l'asseurer bien fort de mon amitie et que ie n'oublie point nostre secretaire du Fourhaute, et si l'Ambassadeur et luy passent par icy allant ou retournant ils seront les tres bien venues de moy, qui vous prie aussy d' estre asseuré que ie ne changeray iamais la bonne oppinion, que i'ay de vous qui sera tousiours fort estimé de moy comme de

Vostre tresaffectionée amie
Elizabeth.

I'espere bientost de vous mander bonnes nouvelles de mon cher frere, lequel est a cestheur heureusement marié.

De la Haye ce 27 de Juliet.

A Monsieur Monsieur le Conte de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XIII.

1625. 8./18. August. — Lieber Grave von Turn Ewer schreiben von 6. Julij hab Ich vor wenig tagen empfangen euch kan nicht mehr verlangen vnsern zustandt zuvernemen als mich erfrewet ewer wohlstandt versichert zu werden. Ich hab euch vf alle ewere schreiben geantwordt wolt got Ich kunt euch etwas trostlichs vnd erfrewliches schreiben es bestehet noch alles zwissen Hofnung vnd sorg. Der Konig auss Denemarck hatt ein bosen fal gethan ist aber gotlob wieder besser hatt ein armee von 14 tausend zu fuss vnd 5000 guter pfert sterckt sie täglich. Der General Tilly sol in die 30 tausent starck sein gott wolle dem kleinsten Haufen beystehen vnd seine macht in vnser schwacheit sehen lassen. Die armada zur sehe in Engelandt ist fertig aber noch nicht abgefaren. Die Pest regirt sehr starck zu London also das in einer woche 4000 gestorben got such seine Kirche allenthalben starck heim ich hoffe er werde ein mahl die ruhte ins fewer werfen vnd seine macht gegen seine feindt sehen lassen. Ich halt Camerarius hatt wenig Hofnung sich weiss zu brennen aber wan was intercipirt wurdt so muss es stracks in truck kommen mit ausslegung wie der teufel die

schrift welches dan viel bose vervrsacht bey denen die der sachen nicht gnugsame wissenschaft. Ich wil bercka befehlen euch zu schreiben so bald er von Amsterdam wieder zuruckkumt. Durch den verlust Breda ist dem gegenthail der mut sehr gewacksen sie haben bissherro den vortheil allenthalben welches Ihrer Parti gutte zusammensetzung vnd vnser Parti Irresolutiones vervrsacht got kan es einmahl endern. Vom Konig in Vngern hab Ich nun in langer zeit nichts vernomen welches mich macht vrtheilen das von der nicht viel beystandt zu hoffen. Ich verbleibe iederzeit

Ewer trewer Freundt

Friderich.

Haag 8./18. Augusti 1625.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XIV.

1625. 18./28. September. — Lieber Graff von Turn ewer schreiben vom 29. Augusti hab Ich empfangen wie Ich von hir nach core bin verreist alda haben wir vergangene woche zubracht grosse sturmwindt vnd regen gehabt nuhr einmahl doch mit gutten lusten gejacht stracks nach vnser ankunft ist der Hertzog von Braunswig zu vns komen welcher vns des Danemarckischen Konigs Cantzlers ankunft zuwissen gemacht. Ich hab stracks zuruck gewolt aber die sturmwindt habens nicht eher als gestern zulassen wollen doch mit zimlicher gefahr seindt also vmb ein vher dess nachts angelangt. Wie Ich vernem sol gedachter gesanter welchen Ich noch nicht gesprochen vmb ein reiter dinst von etlich volck anhalten vnd seines Konigs beharliche gewogenheit vor die gemeine wohlfahrt versichern. Der Konig wurdt ein hardten standt ausszustehen haben dan die Wallensteinische armee sich mit der Tillischen conjungiren wurdt. Ich hof aber gott werde derselben beystehen vnd alles zu guttem endt bringen der Konig wurdt so viel als er kan bekommen hatt kein mangel an gelt bisshero were aber wohl zu wunschen dass die Serenissima Republica auch was bey den sachen thett vnder was vornemen sie es am verträglichsten wurden erachten wan es nuhr zu einem zweck dient. Ich erwart mit verlangen zu vernemen dass der Oberst Caplirs mitt seinem Regiment bey euch angelangt sey vnd das das volck durchkomen sey. Ich halt wohl vor gewis so einiger mangel dass er nicht schult dran aber es ist schwer volck

durchzubringen vnd der weg ist weit. Monsieur Durant ist mir wohlbekant Ist mir sehr lieb das er so hatte satisfaction bekommen er Meritirts ich bin wohl versichert dass er euch wohl zur handt wurdt gehen. Euch kan niemants mehr guts vnd wohlfahrt wunschen als Ich der Ich von hertzen begere zuverbleiben Ewer getrewer Freundt

Friderich.

Haag den 18./28. September 1625.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XV.

(1625.) 28./18. September. — Monsieur, vn peu deuant que ie suis allé dans l'isle de Goré i'ay receu vostre derniere lettre, ce voyage la m'a empesché la sepmaine passé de vous rendre responce, nous fussions demeurer plus long temps la, mais la venue de l'Ambassadeur de mon Oncle le Roy de Dennemarc nous a fait reuenir, ie suis fort aise, que vous vous portez tousiours si bien, et que mes lettres vous sont deliurez, ie voye bien par la lettre que m'enuoyez du bon Monsieur Suriani, qu'il se souuien bien de ces amis aussy vous le pouuez asseurer tousiours qu'il n'est pas oublié icy, on me dit qu'il va auec l'Ambassadeur extraordinaire Coraro en Engleterre cela nous donne esperance de les voire icy, i'en seray bien aise car ie les ay tous deux fort cogneus, en ce pays la, ie ne vous puis mander des nouuelles de la car ie n'y eue des lettres de long temps cest Ambassadeur de Dennemarc m'asseure de la bonne resolution de son maistre lequel est a cestheur tout a fait declaré contre l'ennemie comun, i'espere que par son moyen tout ce changera en mieux pour nous, le Duc de Brunsvike y va et le Cont de Mansfelt, icy on ne fait rien, mais ils feront quelque chose de bon pour mon Oncle, ie trouue Goré fort beau pour la chasse, mais nous n'y auons eue que deuz iours de beau temps, au retour nostre bateau a dansé vn peu haut, qui a esté cause que la Contesse de Leuestein a monstré tout ce qu'elle auoit sur le coeur, ie crains que l'amour du Baron de Locre est sortie par la, et Croft l'a incontinant suiuie, cela nous donne le passetemps pour ce iour la apres comme nous estions dans la Chaloupe a rames les rameurs nous ont donnez tout le chemin tant coups de canons de deriere que nous

auions grand affaire des pastille, pour chasser ceste belle senture, a vn heure apres minuit nous sommes arriuez icy, voyla tou nostre beau voyage ou vous auez esté bien souhaitté de vos amis et de moy en particulier qui suis a tout iamais

Monsieur

Vostre tresaffectionnée amie
Elisabeth.

De la Haye ce 28./18. de September.

A Monsieur Monsieur le Conte de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XVI.

1625. 10./20. October. — Lieber Graff von Turn Ewer beyde schreiben von 27. september hab Ich gestern wohl empfangen die beygefugte an Rusdorf sollen zurecht bestelt werden erfrewe mich zu vernemen das Strasburger glücklich ankommen vnd gutte resolution erlangt werdt mitt verlangen erwarten seinen bericht darvon Ihr Meldung thun des Konigs in Vngern gesanten seindt mitt statlichen Presenten zu Berlin angelangt werben des Churfursten schwester hof sie werden mitt guttem Contento abgefertigt werden vnd solches dem Konig desto mehr vrsach geben sich der gemeinen sachen mitt ernst anzunemen darzu Ihn die Ser. Republica sehr animiren kan waiss wohl dass Ihr an gutten erinnerungen der ordts nichts last ermangeln. Das die sachen in Valtelina nicht besser gehen waiss Ich nicht anders zuzuschreiben als den Innerlichen dissidien in Franckreich vnd kan man nicht hoffen das selbiger Konig viel gegen spanien aussricht er gebe dan seinen vnderthanen den Frieden welchen die von der Religion sehr begeren vnd albereit angenomen hatten ehe die von Rochelle das vngluck zur see gehabt. Der Konig in Engelandt wurdt vmb selbigen Konig darzu zuvermanen ein gesanten abordtnen die staden seindt auch Im werck dessgleichen zuthun der Konig in Denemarck sterckt sich täglich. Tilli hat sich vf Hameln retirirt der von Mansfelt ist mitt seinem Fussfolck in schiffen bey Amsterdam wurdt in wenig tagen zum Konig in Denemarck gelangen alda seine Reuterey ohne zweifel albereit angelangt auss Engelandt hab Ich in zimlicher zeit kein schreiben hof aber die flotta werdt aussgefahren sein gott wolle derselben beystehen. Der Konig in Schweden hatt grosse progres gegen Polen hatt gantz Lief-

landt vnd Churlandt ingenomen. Glaub sehr wohl das Ihr viellieber im feldt als in Guarnison ewer herschaft dienen wolt gott gebe das es einmahl darzu komme solt gewiss der ordten alles besser als bisshero gehen hir vertreiben wir die zeit mitt Jagen haben etlich mahl sehr gutten lust gehabt darbey Ich euch wohl von hertzen gewunscht sonst ist mir wohl verdrusslich die Zeit also in Missigang zuzubringen gott wolle es dermahleins endern vndt mir die mittel verleihen euch in der that zu bezeigen das Ich bin vnd begere zu verbleiben

Ewer gantz getrewer frewndt
Friderich.

Hag den 10./20. October 1625.
(Praesent. 19. Novemb. 1625 in Brescia.)

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XVII.

1625. 31. October. — Monsieur, ie vous remercie bien fort pour vostre derniere, et suis bien aise que vous estes en si bon estat, et que les affaires d'Italie sont mieux qu'ils n'ont este, icy nous attendons tous les iours le Duc de Buckingham et le Cont d'Hollande que le Roy mon frere enuoyent icy Ambassadeurs extraordinairs vers nous et les estats, ie say bien qu'il port de bons resolutions, et la flotte est en bon estat elle a esté veu pas loing de la coste d'Espaigne, le Roy de Dennemarc prospere fort, mon Cousin le Duc Cristian de Brunsuice et defaitte de la caualerie de l'ennemie et pris quatre cornettes, i'espere qu'a la fin Dieu nous releuera selon vos bons souhaits, et me donnera moyen de vous tesmoigner par les effets comme ie fait par cellecy que ie suis a tout iamais

Monsieur

Vostre tresaffectionnée amie
Elizabeth.

De la Haye ce 31 d'Octobre st. V.

A Monsieur Monsieur le Conte de la Tour.

(La Roine de la Haye 31. 8^bris 1625.
Praesent. 8. X^bris 1625 in Brescia.)

Eigenhändiges Original.

XVIII.

1625. 9. November. — Lieber Grave von Turn Ewer zwey schreiben vom 8. vnd 11. Octobris hab Ich zugleich den 2. Novembris empfangen neben dem bericht von Strasburger so mir sehr angenem gewesen hof vnser herr gott werde aller orten seinen segen verleihen. Were wohl zu wunschen das Konig In Vngern auch vf seiner seiten den gegentheil zu thun macht dan er sehr gutte occasion darzu dan er itz keinen wiederstandt finden wurdt weil Tilly vndt Wallestein mitt des Keisers armee genugsam gegen den Konig in Denemarck zu thun er ist seiner braut versichert vnd mangelt nichts als das er sich den weg mache sie sicher heimzufuhren. Von Wien schreibt man das er sein volck abdanckt welches Ich nicht hoffen wil. Ich erfrewe mich das die scharten in Valtelin wieder gut gemacht wan nur Franckreich recht zu den sachen thet vnd seinem Konigreich ruhe verschaft kunt man gutten progres in Italien hoffen. Der Konig In Denemarckt sterckt taglich seine armee wurdt in kurtzem 30.000 zu fuss vndt 9000 zu pfert starck sein ohn den von Mansfeldt so albereit daselbst ankommen auss des Konigs beger schreibt man das Hertzog Christian etlich reuterey geschlagen vnd 4 Cornet bekommen also das deren orten alles gottlob noch wohl gehet. Es ist fast ein Monat das die Englische flotta aussgeloffen man hatt aber noch kein zeitung darvon. Wir erwarten hie den hertzog von Buckingham weiss nicht was seine verrichtung sein wurdt. Wir seindt gottlob alle sehr wohl vf mir ist wohl sehr vertrusslich die zeit so in Missigang hinzubringen. Allhie ist sehr schon wetter wir ziehen fast alle tag vfs Jagen vnsere hundt seindt niemahl besser gewesen. Ewer wurdt wohl gedacht vnd mangelt vns sehr ewer gutte geselschaft. Ihr kunt versichert sein das Ihr mir alzeit sehr lieb vndt wert seit vnd das Ich biss in todt begere zuverbleiben

Ewer getrewer freundt
Friderich.

Haag den 9. Novemb. S. N. 1625.
(Praesent. 8. Decemb. 1625 in Brescia.)

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XIX.

(1626.) 4. Jänner. — Monsieur, l'ay receu à sepmaine passé vostre lettre et vous remercie bien fort des bons souhaits, que vous

me faittes ceste nouuelle anné, a quelle ie vous souhaitte aussy tres-heureuse, et qu'un jour ie vous puisse reuoir en aussy bon estat que quand nous estions a Prague, ie m'asseure que le Roy vous mande tout ce qu'il y a de nouveau, ie vous diray seullement que le Roy mon frere enuoye au Roy de Dennemarc les six milles Englois qui ont seruie icy, sous le commendement du Collonel Morgan, Monsieur Surian partira bientost d'icy par luy vous saurez tout, et les belles auentures de Tichenau cependant ie metteray fin a cestecy et vous prie d'estre asseuré que ie suis a iamais

Monsieur Votre tresaffectionnée amie
Elisabeth.

De la Haye ce 4. Januier.

A Monsieur le Conte de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XX.

1626. 25. Jänner. — Monsieur, I'ay fort bien receu la vostre du 10 (?) du passe et suis bien äise que vous auez eue les miennes toutes fois que quelquesvns ont estes perdues, mais on n'a rien trouué dans le miennes que des folies de Tichenau et nostre voyage a Goré, ie ne manqueray point de vous faire auoir le pourtrait du Roy mon cher frere, ie n'ay rien de nouveau d'Engleterre hormis que mon cher frere m'a escritte vne lettre, ou il me mande que non obstant la mauuaise fortune deja il ne laissera pas de continuer la guerre, et ne quittera iamais nostre querelle tant qu'il aura le moyen d'armer dix hommes ou mettre un bateau en mer, mon Cousin le Duc de Brunsvike a entierement defaitte vn regiment de Caualerie de l'ennemie et amené douze cent cheuaux, i'espere que cecy sera vn bon commencement pour meilleure fortune ceste anné que nous n'auons eue les precedantes, pour nous et pour vous a qui ie seray toute ma vie

Monsieur

Vostre tresaffectionnée amie
Elizabeth.

De la Haye ce 25. de Januier.
(Praesent. 3. März 1626.)

A Monsieur Monsieur le Conte de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XXI.

(1626 [!] Jänner.) — Monsieur, ie ne puis laisser partir le bon Monsieur Suriano sans vous faire ce petit mot par luy, il vous puis dire toutes le nouuelles d'icy qui ne sont gueres bons, hormis a ce qui touche le tresexcellant seigneur de Tichenau il vous peut asseurer que la follie ne le quitte nullement, aussy en seray ie tres mary il me passe trop bien le temps, il pert son argent au ieu et apres iure qu'il ce peut donner auec raison au diable il a vn cheual qui resemble rosinante, qui le secoue bien a la chasse, voyla tout ce qu'il fait, et ne vous diray plus sur ce subiett seullement ie vous prie destre tousiours asseuré de mon amitie, ce porteur vous pourra aussy asseurer que vous n'estes pas oublié icy de vos amis entre lesquels ie m'estime des premieres, car ie vous prie de croire qu'il n'y a personne qui vous sonhaitte plus de bien que moy et en tout ce que ie pourray ie le vous tesmoigneray comme

Monsieur

Vostre tresaffectionnée amie
Elizabeth.

A Monsieur le Cont de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XXII.

1626. 19./29. März. — Lieber Graff von Turn Ewer schreiben vom 19. Feb. hab Ich gestern wohl empfangen erfrewe mich wan Ich ewern gutten zustandt verneme vnd das Ihr alzeit in der gutten affection gegen mir verhart der meinigen kunt Ihr versichert sein vnd das niemant euch mehr guts vnd prosperitet wunsche als Ich hoffe das weil nunmehr der fried in Franckreich gemacht darfuhr gott wohl zu dancken derselbige Konig werd itzonder mitt mehrer nachdruck den Krieg in Italien fuhren vnd ach vf ein diversion in Teutschland bedacht sein auch das der gantze last des Kriegs dem Konig in Denemarck nicht allein gelassen werdt welcher wohl trewlich das seinige thut auch bisshero gutten Succes gehabt gott wolle Ihm ferner beystehen. Das der Aidgenosche tagsetzung sich so glucklich geendet Ist mir sehr lieb zuvernemen hof gott werde allerorten seinen segen verleihen. Camerarius

Ist von seiner Schwedischen reiss noch nicht zuruckommen selbiger Konig hatt diss Jahr gross gluck gehabt vnd ist ewer sohn daselbst in sehr gutter estime hatt auch in vielen occasionen gross lob meritirt der von Mansfelt wie auch ein theil des Konigs in Denemarck armee vnder Commando des Obersten Fetz ist in der Churbrandeburg solche käst seindt nirgens angenem. Ich halt der Konig in Denemarck hatt befart das Wallestein sich der Päss vndt Vestungen daselbst zu seinem nachtheil bemechtige weil der Churfurst kein einzigen geworbenen man hatt. Die braut wurdt nunmehr in Vngern ankommen sein hatt vnderwegens die Kinderblattern bekommen aber nur drey tag dran gelegen. Alhie seindt wir gottlob allesampt sehr wohl vf vergangene woche haben etliche Cavallier ein ballet gedantzt. Mein Gemahlin lest euch Ihren gnedigen gruss vermelden wollen vns beyde bemuhen ein par gutte Klepper vor euch zu kriegen wan wir nur wussten wie sie euch kunten zugebracht werden. Befehle euch hiemitt in schutz des almechtigen vnd verbleibe

Ewer getrewer Freundt
Friderich.

Hag den 19./29. Martij 1626.
(Den 4. Mai Empfangen Anno 1626.)

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XXIIII.

1626. 4. November. — Lieber Graff von Turn Ewer schreiben von letzten Septemb. hab Ich erst vergangene woch empfangen. Ihr beklagt euch das Ihr von hir keine schreiben gehabt nun kan Ich euch versichern das wie mir die ewerige sehr angenem also hab Ich keins vnbeantwort gelassen. Meine Camerern versichern mich das sie euch oft geschrieben aber keine antwort empfangen woran der mangel weiss ich nicht sie seyen den vfgefangen worden. Ihr werdt mir ein sehr angenemen gefallen thun mir oft zu schreiben vnd ewern zustandt zu berichten. Ich hab so wohl als Ihr dess Tomas glauben was die weltliche handel betrift dan Ich darin oft gnug vnd noch taglich gewitzigt werdt zieh die thaten den gutten worten vor welche ohne effect mehr schaden als guts vervrsachen darvon were viel zu sagen aber weil Ich nicht

versichert bin das es euch zukom darf Ich es nicht wagen. Die Denemarckische Niederlag werdt Ihr mitt vns mitt schmertzen vernommen haben. Ich beklag wohl den gutten Konig das Ihm das versprochene nicht besser gehalten wurdt gott verhutte seine Ruin bringe Ihn zu bessern zustandt. Der hertzog von Weimar vnd Graff von Mansfelt prosperiren man sag der Kaiser hab den Betlehem den frieden vfgekundet es Ist allenthalben noch ein wust wesen gott wolle es alles zum besten wenden. Ewer sohn ist bey dem Konig in Schweden alda er sehr geliebt wurdt selbigem Konig gehet alles nach seines hertzens wunsch auss Engelandt ist eine newe flotta aussgefahren furcht sie wurdt ohn gross effect wieder zuruckkomen der vnwil Ist gross Im landt gegen den hertzogen so viel guts verhindert das ist alles so Ich darf schreiben wir dencken wohl fleisig an euch wunschen oft ewer gutte geselschaft wir spielen oft la Bestia weil es nunmehr ein sehr gemein spiel wurdt vergest nicht den der euch von Hertzen liebt vnd der biss in todt begert zu verbleiben

Ewer getrewer Frewndt
Friderich.

Hag den 4. Novemb. S. N. 1626.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XXIV.

1626. 7. December. — Lieber Graff von Turn disen Morgen hab Ich ein schreiben von euch empfangen weiss nicht was die vrsach das die meinige nicht so gutt gluck haben durchzukommen. Ich hab alle Ewere brief beantwort ist mir eine freudt ewere gutte gesundtheitt zuvernemen. Was vns alhie anlangt haben wir vrsach gott vor bisshero verliehener gutten leibszustandt zu dancken der wolle auch In andern seine gnadt ins kunftig verleihen. Wir haben wenig gewissheit was In Vngern vnd Schlesingen vorgehet weil alle Päss verlegt das niemandt durchkommen kan weil aber die Kaiserische von keinem triumf singen so ist zu vermutten das Ihnen daselbst zu thun gegeben wurdt. Tilly hatt etliches seines volcks in der alten Markt einquartirt solche gutte freundt kunnen nicht leicht was verderben. Der Konig in Denemarck

starckt sich täglich aber auss den Inseln kommen die versprochene mittel langsam gott geb baldt besserung an hohen erfahrenen befehlshabern ist auch Mangel. Ich mocht euch zwey leiber wunschen. Graff ernst von Nassaw wurdt begert zweifele sehr ob Ihm die staden verlaben werdten gottlob das wir einandter baldt wieder mogen sehen Ihr werdt mich alzeit finden

Ewer guttwilliger Freundt
Friderich.

Hag 7. Decemb. St. N. 1626.
(Præsent. 29. Mai 1626.)

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XXV.

1627. 4. Jänner. — Friderich von Gottes gnaden König in Böheimb et Pfaltzgraue bey Rhein vnd Churfürst etc.

Vnsern gnädigen gruss mit wünschung eines glückseligen newen iahres zuuor, wolgeborner lieber getrewer. Wir haben drey deiner schreiben, dass eine vom 25. Septembris dass ander ohne Datum, vnd dass dritte vom 24. Novembris iungsthin fast zu gleicher zeit empfangen, vndt deine gutte Leibsgesundtheit mit erfreweten gemüth darauss verstanden. Gereicht vns auch zu besonders angenehmen gefallen, dass du nicht allein in deiner treweyffrigen affection gegen vnss vndt dem gemeinen Euangelischen wesen so standthaftig beharrest, sondern auch dieselbige bey disen occasionen in teutschlandt, vndt weill der Friede in Italia gemacht ist, mit deinen hierzu angebottenen Kriegsdiensten ferner zu bezeugen vndt zu erweisen geneigt bist, Gestalt samb wir dan nicht haben vnderlassen zu befürderung dieses deines löblichen intents vnss durch mittell personen bey dess Königs zu Denemarckh Liebden zu erkundigen, ob sie sich belieben lassen woltten, sich deines gutten rhats vndt diensts zugebrauchen, vndt dich zu dem ende von der Herschafft Venedig vff ein zeit lang gleichsamb zu endtlehnen, wie wir dan nicht zweifeln seine Liebden werden diese eröffnung gern in acht nemmen, vndt seindt hierauff ihrer erklärung gewerttig, die wir als dan schreiben wollen. Dass Du von den nachtheiligen Conditionibus des gemachten Veldtlinischen Accords angeregt, dass

haben wir mit verlesung der vfgesetzten Artikeln erwogen vndt were woll zu wünschen dass es damit einen andern vndt bessern weg genomen hette; Man muss aber der zeit ihren lauff lassen, biss Gott der Herr hierzu rhat vndt mittell schaffen wurdt, Der gutten Hoffnung, er werde dass gemeine Euangelische wessen vndt die so theuwer erworbene Libertet nicht vnderdruckt werden lassen. Im vbrigen kanstu dich dess gnädigen gutten willens, damit wir dir bestendig gewogen sein vndt verbleiben, iederzeit versichern; Datum ins Grauenhaagen den 4. Jannarij anno 1627.

Friderich m. p.

A Monsieur Monsieur le Comte de la Tour etc.

Original.

XXVI.

(1627.) 10. Jänner. — Monsieur, i'ay receu vostre lettre par le secretaire de l'Ambassadeur Soranzo, ie suis bien mary, que vous n'auez receu mes lettres, car ie vous ay souuent escritte depuis le temps que vous me mandez de n'auoir receu les miennes, mais ie voit quils ont este perdues dequoy il faut auoir patience, ma derniere estoit du 4. de ce mois, par le Roy vous saurez tout ce qu'il y (a) de nouueaux seullement ie vous diray, que vous ne deuez craindre que ie vous oublie, au contraire si ie le foisoit, ie seroit la plus ingratte du monde, vous ayant tant d'obligation pour les bons seruices que vous auez rendues au Roy et a moy, ie vous prie donc d'estre tousiours asseuré de mon amitie par tout ou vous serez, et que vous n'en deuez nullement douter, car il n'y a personne qui est plus que moy ie suis a tous iammais

Vostre tresaffectionnée amie

Elisabeth.

De la Haye ce 10 de Janvier.

Vous faittes mention de quelques lettres, que vous m'auez escrittes que ie n'ay point receu, on dit icy le Cont de Mansfelt mort ie m'estonne s'il est vray, on ne fait rien de nouveau en Engleterre, le Duc de Bukingham y est autant en faueur que iamais, il va en France pour raccommoder quelques differants entre les deux Couronnes car on retient les nauires des marchants des leur costez.

A Monsieur Le Conte de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XXVII.

1627. 1./11. Jänner. — Lieber Grav von Turn Ewer zwey schreiben das eine durch den Venediger gesanten das andere vom 10. Novemb. hab Ich zurecht empfangen neben der antwort der Grisonen so mir sehr angenem gewesen sie haben wohl vrsach sich des praeiudicirlichen Friedens so in Franckreich gemacht worden zu beklagen hette kaum erger sein kunnen wan sie gantz vberwunden gewest furcht aber sie werden nicht viel durch Ihre remonstrationes erhalten dan der vnzeitige eyfer gegen die Religionsverwanten In Frankreich so gross ist das man nichts als Ihre vnderdruckung sucht vnd wenig an die Confoederirte gedenckt. In Engelandt ist man wie billich vbel zufrieden das ohn einige gegebene vrsach ein grosse anzahl Englische schif mitt Ihren wahren in Franckreich angehalten worden so vf drey Million geschetzt werden. Der Hertzog von Buckingham sol zu vfhebung solcher Missverständt in Franckreich geschickt werden gott geb das dadurch weiterm vnheil moge vorgebaut werden. Ewere schreiben werden mir alzeit gar angenem sein vnd lass Ich Camerarius verantworten was er euch geschrieben dan er nicht mehr in meinen dinst sonder bessere Condition erlangt hatt. Wir haben wenig gewisse Nachricht was der Konig in Vngern vornimbt es wurdt zwar aussgegeben das er in tractaten sich eingelassen. Der Grave von Mansfelt wan er nicht todt wie aussgegeben wurdt wurdt nunmehr zu Venedig ankommen sein vf solchen fal bitt Ich euch mich zu berichten was vor vrsach er gehabt sein armee zu quittiren vnd was er nunmehr zu thun gesint. Ich hab euch vergangene woche nicht mitt eigener handt schreiben kennen weil Ich in Engelandt vnd teuslandt hab schreiben mussen. Wunsche euch zu diesem angehenden newen Jahr viel gluck vnd das Ihr deren noch viel volgende in gutter gesundtheit erleben moget gott verleihe vns die gnadt das wir einander baldt wiederumb In besseren zustandt mogen sehen vnd das Ich euch moge bezeigen das Ich begere zu verbleiben

Ewer getrewer Freundt
Friderich.

Hag den 1./11. Januarij 1627.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour A Venise.

Eigenhändiges Original.

XXVIII.

1627. 14./24. Jänner. — Lieber Graff von Turn. Ewer schreiben vom 3. Decemb: hab Ich vor wenig tagen empfangen darauss des Grauen von Mansfelts todt vngern vernomen. Es ist kein Zweifel dass der gegentheil sehr druber wurdt frolocken. In schlesingen haben sie das Te Deum druber gesungen sie haben drumb noch nicht gewunnen. Es seindt noch tapfere Cavallier vbrig die den vatterlandt nutzliche dinst lesten kunnen, dass der Oberst Boretij nichts aussgericht ist mir leidt Ewere hern hetten Ihr gelt nicht besser kunnen anlegen aber sie seindt alzu Circomspect ist auch itz nicht die Zeit sich mit Titteln vfzuhalten vnd dadurch B. G. zu discustiren es wurdt ausgeben als hett er albereit seinen frieden mitt dem Kaiser gemacht. Ich kan es aber schwerlich glauben. Wan die Republic vnd andere nicht bey Zeiten dem Konig in Dennemarck vnder die arm kreiffen durft Ihn der last endtlich zu schwer werden wolt got Ihr were (sic) bey selbigen Konig Ihr wurdet ewern Hern daselbst mehr Dinst daselbst (sic) leisten kunnen als In itzigen Zustandt. Mein gemahlin lest euch Ihren gnedigen gruss vermelden. Wir gedenken euer taglich vnd wunschen euch allen wohlstandt vnd Ich verbleibe allzeit

Ewer getrewer Freundt
Friderich.

Hag den 14./24. Januarij 1627.

A Monsieur Monsieur Le Conte de la Tour A Venise.

Eigenhändiges Original.

XXIX.

1627. 11./21. Februar. — Lieber Graff von Turn Ewere schreiben hab Ich wohl empfangen das eine vom 14. Januarij vnd das ander hatt mir M^r. Hornec zugeschickt weil er aber noch nicht ankommen als hab Ich von Ihm noch kein bericht was des Konigs In Denemarck vnd Margrauen von Baden abgesante verricht befahre das es sehr schlecht abgangen. Ewer gescheft ist alzu karch der friedt mitt Betlehem wurdt sehr gewiss gehalten ob solcher den Konig in Denemarck wurd encouragiren kunt Ihr leichtlich erachten sonderlich weil die versprochene gelder auss Engelandt vnd Franckreich noch nicht erfolgen. Lest sich allen-

thalben schlecht ansehen doch ist got nichts vnmuglich. In dessen willen muss man sich allerseits ergeben vnd die erlosung von itzigen betrubten zustandt von seiner gnedigen handt erwarten. Sonst seindt wir gottlob alle sehr wohl vf mocht wunschen euch einmahl wieder zusehen von dem von Beblitz hab Ich schreiben empfangen erwarte durch Kunigham weitere nachrichtung seines vornemens vnd was mitel darzu verhanden vnderdess befehle Ich euch in schutz des almechtigen vnd verbleibe alzeit Ewer getrewer frewndt

Friderich.

Hag den 11./21. Februarij 1627.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour A Venise.

Eigenhändiges Original.

XXX.

(1627.) 1. März. — Monsieur, vostre lettre, que le Collonel Hornec m'a envoye m'a esté la tresbien, estant bien aise d'y voire la continuation de vostre affection de laquelle ie ne dutte nullement aussy ie vous prie d'estre de mesme assuré de mon amitie, laquel ie ne manqueray a vous temoigner en toutes occasions, ie vous eusse escrit cellecy la sepmaine passé, mais i'ay esté empeché d'escrire en Engleterre par mon secretaire Vethersol, que le Roy enuoye au Roy mon frere pour les affaires publiques, ie m'asseure, que le Roy vous mande tout ce qu'il y de nouveau icy et comme nos affaires sont, cela est cause que ie ne feray cettecy plus longue, mais vous prie d'estre asseuré que ie ne seray iamais autre que

Monsieur

Vostre tresaffectionnée amie

Elisabeth.

Je vous prie mandez moy si vous auez receu toutes mes lettres, cellecy est la quatrieme que je vous ay escritte depuis le commencement de cette anné.

De la Haye ce 1 de Mars.

A Monsieur Le Conte de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XXXI.

1627. 11./21. März — Lieber Graff von Turn Ich erfrewe mich auss ewerm schreiben vom 17. Feb. zu sehen das Ihr die meinige empfangen habt. Ich hab alle die ewrige beantwort. Von den Mansfeldischen diener wurdt sehr vnderschiedlich referirt etliche vermelden sie haben Ihres hern verlassenschaft vnder sich getheilt ob sie nun vf des verstorbenen Credit ein armee wieder werden kunnen aufrichten da gehort grosser glaube zu die zeit wurdts weisen. Der Graff von Lewenstein ist ein schlechter Hausshalter vnd ist nicht zu befurchten das gelt in seinen Kisten verroste ist sonst ein vfrichtig gemut In Ihm. Ich mocht Ihm sein gluck gern gunnen. M[r]. Morgan ist mitt seinem volck noch zu Enckusen kan wegen Contrarie windts nicht fort. Ich furcht er wurdt kaum das 3 theil in teussland bringen die recruten werden aber baldt auss Engelandt folgen vnd werden noch etliche Schotische Regimenter dem Konig In Denemark zu diensten geworben. Wir seindt gottlob alle sehr wohl vf. Die Jacht ist diss Jahr noch schlecht abgangen wir seindt vergangenen donnerstag 6 stundt an einem Hasen gewesen aber doch nicht gefangen weil ein frischer Hass vfgestanden. In Schlesingen hatt das hinterlassene Weinmarische volck noch als gut gluck wan sie ein gutt Hawpt wieder hetten were mehr bestandt zu hoffen. Das Ist alles was ich Euch vor dissmal weiss zu schreiben verbleibe iederzeit

Ewer getrewer Freundt
Friderich.

Hag den 11./21. Martij 1627.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour A Venise.

Eigenhändiges Original.

XXXII.

1627. 16./26. November. — Lieber Grave Ich hab Ewere vnderschiedliche schreiben wohl empfangen hab sie nicht eher beantworten kennen weil Ich nicht gewust wie ich sie sicher kunt fortschicken auss denen so ich heut durch ewere diener empfangen hab Ich vngern vernomen das der Prins vnd Ihr durch vngestumen windt seit gezwungen worden In diesen landen zu kommen danck dem almechtigen das er J. L. vnd euch auss der gefahr errettet. Es wurdt mir ein grosse freudt

sein euch zu sehen vnd von allem was vorgehet bericht zu werden wolt gott der zustandt were besser aber gott kan helfen wan man sich des am wenigsten versiehet auf Ihn mussen wir vertrawen vnd alle menschliche mittel so er zuschicken wurdt zu seiner ehr gebrauchen ob Ihr was nutzliches bey den staden werdt aussrichten kunnen kan Ich euch nicht versichern sie wolten gern helfen wan sie nur mugliche mittel darzu sehen. Man macht alhie des Konigs sachen so verloren das solches auch den besten den muht nimt weil Ich hoffe euch In wenig tagen zu sehen wil Ich nicht aussfuhrlicher schreiben bitt Ihr wollet den Princen von meinetwegen dinstlich grussen vnd meiner dinst versichern. Ich verbleib alzeit

Ewer getrewer freundt
Friderich.

Hag den 16./26. Novemb. 1627.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour A Harlingen.

Eigenhändiges Original.

XXXIII.

1628. 30. April. — Friderich von Gottes gnaden Konig in Böheimb, Pfaltzgraue bey Rhein vndt Churfürst, Hertzog in Beyern.

Vnsern gnädigen grus, zuuor. Wolgeborner Lieber getrewer. Wir haben aus Deinem schreiben den 14./4. dieses Monats in der Flie datirt Deine vnpasslichkeit ganz vngern vernohmmen, weill diesselbe zu der vorhabenden Reisse sich sehr vbell schicket, hoffen aber es werde sich seithero damit gebessert, vndt Gott zu solcher reise glück verliehen haben, danon wir mit verlangen mehrer gewissheit erwartten, Vndt Du kanst Dich so woll von fern als von nahe vnsers bestendigen geneigten gueten willens vorgewisseren, gestalt wir vnsers theils auch dass vngezweiffelt vest vertrauwen zu Dir tragen, Du werdest in Deiner getreuen affection gegen vns vndt dem gemeinen Euangelischen wesen vnuerändert beharren, vndt wass vnss vndt denselben zu gutem gedeyen mag, vff alle kunfftigk begebende occasionen, an Deinem ort mit rhat vndt That befürdern zu helffen nicht vnderlassen, wardurch Du vnss dan ie lenger ie stärker verobligiren wirst: Was den begehrten Abschiedt anbelangt, Nachdem bey vnser Canczley sich diese nachrichtung befindet, dass man dergleichen attestationen nur etwa den gemeinen persanen zu geben pflege, hingegen aber Deine vornembe

qualiteten vndt merita, so woll bekandt seindt, dass sie keines schrifftlichen Zeugknus bedürffen, Auch ohne dass vnsere Sachen also beschaffen, dass iedermenniglich leichtlich erachten kann, Du seyest ohne vnsern Consens vndt belieben Keines wegs abgeschieden, Alss stellen wir Dir anheimb, ob Du solckes nachmals fur nötig erachtest, vndt vnss die Ingredientia, die Du gern darinnen hettest, zue besserer Deiner satisfaction vberschicken, oder aber es bey obangeregter erinnerung verbleiben lassen wilst, Sintemahl wir in einem vndt andern fall dir gnädigst zu gratificiren geneigt, vndt iederzeit mit gnädigstem willen sonders wolgewogen seindt, Datum ins Grauenhagen den 30. aprilis anno etc. 1628.

Friderich m. p.

Dem Wolgebornen vnsserm geheimbden Rath, Cammerer auch Burggrafen zum Carlstein, vndt lieben getreuen Heinrich Mattheissen Grauen von Thurn vndt Herrn zum Creutz.

Original.

XXXIV.

1628. 18./28. Mai. — Lieber Grave von Turn Ich erfrewe mich von Hertzen auss ewerem schreiben vom 17./27. April zu sehen das Ihr Neben den beyden königlichen Prinzen so glücklich zu Cronenburg angelangt seyt vnd das Ihr ewere gesundtheit vf dem wasser wieder erlangt der Almechtige wolle euch lange zeit darbey erhalten vnd euch alles das glück verleihen so Ich euch wünsche. Mich wurdt verlangen ewer ankunft bey dem Konig zu vernemen. Hoffe Ihr werdt daselbst alle contentement empfangen vnd dardurch vrsach gewinnen auch hinforder dem Konig ewere trewe dinst zu continuiren. Dass staden sich auss Mangel proviant ergeben werdt Ihr ohn Zweifel vernomen haben. M[r] Morgan ist mit seinem volk zu zwol ankommen Krempe sol nunmehr auch belegert sein vnd wan nicht bey zeiten darzu gethan wurdt ist zu befurchten es durft neben gluckstat gleichen aussgang gewinnen. Wollet Mich doch berichten wie es dem erlichen Cavallier M[r] Durant gehet vnd ob er noch in dinst bleibt. Von hir ist wenig zu schreiben man erwart was die schif so auss Engelandt zum secours deren von Rochel geschickt worden aussrichten werden were zu wunschen dass

beyde Königen verglichen vnd Ihre wafen gegen die gemeine feindt anwendeten. Was vns belangt seindt wir alle wohl vf. Mein gemahlin lest euch Ihren gnedigen gruss vermelden vnd Ich verbleib alzeit

Ewer getrewer freundt
Friderich.

Hag den 18./28. Maij 1628.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XXXV.

1628. 17. Juni. — Friderich von Gottes gnaden, König zue Böheim, Pfaltzgraue bei Rhein vnd Churfürst. etc.

Vnsern gnädigen gruss zuuorn. Wolgeborner Lieber getreuer, Vnss ist Dein Schreiben vnderm dato Koppenhagen den 7. Maij Jüngsthin zurecht eingelieffert worden, darauss wir Deine erträgliche gesundheit gern vernommen haben, der gutten Hoffnung, es werde Gott in dem vbrigen auch seinen Segen geben. Hierbei hastu den begerten schrifftlichen schein zu empfangen, vnd wir tragen das vest vertrauen zu Dir, Du werdest nicht allein in Deiner getreuen affection gegen vnss beständig beharren, sondern auch vff alle begebende occasionen alles dasienige, so vnsern sachen, vnd dem gemeinen Wesen zum besten gedeyen kan, an Deinem ohrt so viel immer möglich befürdern helffen, Vnd hingegen vnssers gnädigen willens iederzeit in vngezweiffelter vergwisserung stehen, den wir vff alle zutragende gelegenheit in der that zu erweisen geneigt seindt vndt verpleiben. Datum ins Grauenhagen den 17. Junij Anno 1628.

Friderich m. p.

Dem Wolgebornen Vnserm geheimen Rhat, Camerern auch Burggrafen zum Carlstein, vnd Lieben getreuen Heinrich Matheissen Grauen von Thurn vnd Herrn zum Creutz.

Original.

XXXVI.

1628. 12./22. Juni. — Lieber Grave von Turn. Ewere zwey Schreiben vom 1. vnd 7. Maij hab Ich vor wenig tägen fast zugleich empfangen darauss Ich sehe dass Ihr meiner alzeit gedenkt vnd In Ewere gutte affection gegen mir alzeit verhart der meinigen kunt Ihr alzeit versichert sein vnd dass euch nimmer so wohl ergehen kan als Ichs euch wünsche. Es erfrewet mich vnd meine gemahlin nicht wenig dass der Konig In Dennemarck vnsers in guttem gedacht es Ist vns wohl leid dass J. M. nicht mehrers von allenorten die Handt gebotten wurdt. Dass vnglückseligs francosisch wesen dazu der Konig durch bosen raht gebracht ist nicht wenig daran vrsach vnd hatt niemant profit darvon als der Konig in Spanien vnd sein partey.

Die Flotta so die (sic) von Rochelle hett sollen proviant zubringen ist ohn einige verrichtung oder versuch etwas zu effectuiren zurückommen vnd gehet die Rochelle nun auch verloren von Paris werdt geschrieben dass sie schon parlementiren. Insumma es gehet aller orten seltsam zu gott schicke dermahleins besserung. Ein solchen brief wie Ihr begert hab Ich euch vor wenig tagen geschickt ist des Konigs secretario Bunter zugestelt worden hof es werde euch zurecht zukommen wolt wünschen dass Ich euch In mehrerem meine affection kunt bezeigen. Zeiger diss Capitain Duclas so wie Ich darfuhr halt euch wohl bekant nach dem seine Compagnie alhie abgedanckt ziehet zum Konig vmb derselben weiters du dienen wollet In favorisiren dan er sich alzeit wohlverhalten drumb Ich Ihm alle wolfahrt wünsche vnd wollet mich doch berichten ob noch viel Bohmen In dass land ziehen so Inen der Konig in Schweden wil einräumen. Wan die Hern vnd vom Adel keine bawren mittbringen werden sie daselbst wie Ich besorg wenig zu zehren finden. Ich bitt Ihr wollet mitt gelegenheit den Konig In Dennemarck meiner gehorsamen dinst versichern vnd mich alzeit halten

vor eweren getrewen Freint
Friderich.

Hag den 12./22. Junij 1628.

A Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XXXVII.

(1628.) 23./13. Juni. — Monsieur, deux iours de suite ie receut vos deux lettres, et suis fort aise de vous sauoir si bien arriué en Dennemarc, et que le Roy mon Oncle vous caresse tant, et qu'il me témoigne tant d'amitie aussy certes ie l'aime de tout mon coeur, et luy souhaitte meilleur fortune si apres, ie croye bien qu'il y a forces gens qui demandent l'argent, qu'on est assez rude la, mais il n'ya remede, le Cont de Carleil a esté icy Ambassadeur du Roy mon frere, ie luy ay recommandé vos affaires, il m'a promis qu'a son retour qu'il y fera son mieux, il va a Venise Ambassadeur extraordinaire, ie vous mande cecy pour vous montrer, que ie ne vous oublie pas aussy ne le feray ie iamais mais seray tousiours

Monsieur

Vostre tresaffectionnée amie
Elisabeth.

De la Haye ce 13/23 de Juin.

Le bon vieux Bourgraue est icy et sa femme ils veullent demeurer a Eranizue?, on dit que Madame Michalawits c'est fait Catholique elle est a Prague, ie vous prie de fauoriser ce gentilhomme Monsieur Douglas il est braue homme, il esté contraint de laisser debander les escossais n'ayant rien eue pour les payer, vostre cheual, que vous m'auez donné est fort bon.

A Monsieur le Conte de la Tour a Copenhaghe.

Eigenhändiges Original.

XXXVIII.

(1628.) 22./12. Juni. — Monsieur, I'ay receu la vostre par l'agent du Roy mon Oncle, et suis bien aise de vous sauoir en si bon estat, et que vous auez tant de grandes richesses du Roy, ie suis tres aise qu'il en est si bien pourueu, Dieu le vueille conseruer et qu'il les puisse long temps garder, ie n'ay rien a vous mander d'icy de nouueau, hormis que Dieu mercy le Roy mon frere et son parlement sont fort bien ensemble, ils se sont separez et se doiuent rassembler le 20 d'Octobre qui vient, ils sont apres de secourir la Rochelle, icy tout est de mesme, ie vous enuoye de la biere d'Engleterre par la première commodité, et vous prie de croire qu'en cela et en tout autre chose

vous me trouuerez prompte a vous tesmoigner toutes sortes de biens comme celle qui est a iamais

Vostre tresaffectionnée amie
Elizabeth.

De la Haye ce 22./12. de Juliet.

J'ay acestheur vne de vostre pays en mon seruice c'est la fille du bon vieux baron de Rupa. Le bon vieux Marquis de Bade continue tousiours de faire l'amour a vostre fille, toutes fois qu'il ne peut marcher de la goutte, mais le mal est, qu'elle n'est pas fort amoureuse de luy, il m'est beaucoup de contentement de voire par vos lettres que le Roy mon Oncle continue a m'aimer aussy ie l'honnore de tout mon coeur, i'ay aussy receu vn autre de vos lettres et vous en remercie bienfort.

A Monsieur le Conte de la Tour.

Eigenhändiges Original.

XXXIX.

1629. 9. Juni. — Lieber Grave von Turn. Ihr werdt euch verwundern dass Ich so lang bin gewesen euch zu antworten solches ist gewiss nicht auss vergessenheit geschehen viel weniger auss mangel der liebe so Ich zu euch trage gott hatt mich schwerlich heimgesucht durch den verlust meines liebstens sohn so alle vorige bekümmernis vbertroffen aber weil es sein wil also gewesen ist es billich das Ich mich darin ergebe vnd sowohl das bose als das gutte von seiner vätterlichen Handt anneme auss eweren schreiben vom 1. Martij sehe Ich wie euch dieser trawrige fal zu Hertzen gangen der verlust den Ich gethan Ist sehr gross vnd ist euch der so Ihr an Ewern sohn seligen gethon nicht geringer vnd Ist es mir wohl von Hertzen leidt gewesen solchen zu vernemen. Erfrewe mich zu sehen die affection so der lobliche Konig euch vnd den ewrichen beweist hof der almachtige werde desselben wafen In mehr und mehr segnen. Ich ziehe künftige woche zum Princen von Oranien Ins leger vor Hertzogenbusch hof gott werdt Ihm das glück geben solche stat zu erobern bitt Ihr wollet mir oft

ewren Zustandt berichten vnd versichert sein dass euch niemandt mehr wohlfahrt wünscht als Ich der allzeit werdt verbleiben

Ewer getrewer Freundt
Friderich.

Ich bitt Ihr wollet dem graven von Ortenberg meinen gnedigen gruss vermelden.

Hag den 9. S. N. Junij 1629.

A Monsieur Monsieur Le Conte de La Tour.

Eigenhändiges Original.

XL.

(1629.) 31. Mai/10. Juni. — Monsieur, i'ay receu vostre derniere lettre ou vous tesmoignes tousiours vostre bon naturel par le regret, que vous auez de la perte que i'ay fait de mon pauure fils, qui m'a esté bien sensible, comme vous pouuez bien croire, par l'experiance que vous auez eue de mesme pour vostre fils, lequel ie regrette infinement, mais ie ne vous veux entretenir d'vn si triste subiect pour vous dire que ie fait dans deux iours vn voyage a Rene, qui est comme vous sauez pas loint du siege que le prince d'Orenge fait deuant Boisleduc ou le Roy va aussy, i'espere que le Prince d'Orenge emportera bientost la ville, le Roy batit vn peu a Rene pour faire la maison vn peu plus commode que lorsque vous l'auez veu, tout est en Engleterre comme de coutume et pour moy ie vous prie d'estre asseuré que i'estimeray tousiours vous et les vostres comme

Vostre tresaffectionnée amie
Elizabeth.

De la Haye ce 31 de May — 10 de Juin.

A Monsieur Monsieur le Cont de la Tour.

Eigenhändiges Original.

DOCUMENTA

HISTORIAE FOROJULIENSIS

SAECULI XIII. ET XIV. AB ANNO 1300 AD 1333.

SUMMATIM REGESTA

A

P. JOSEPHO BIANCHI UTINENSI.

(Fortsetzung.)

1307. 29. Junii. Utini. Ottobonus patriarcha notificat Gulielmino gastaldioni, consilio et hominibus Civitatis Austriae se jurasse et firmasse pacem perpetuam cum d. Rizardo de Camino. Cumque inter pacis conditiones statutum esset quod commune Civitatis simul cum communi Utini locum Sacili et fortilitium ejus retinere et servare deberent usque ad quatuor annos ipsius patriarchae expensis, mandat eis quatenus constituant sibi in eorum procuratorem et nuntium d. Conraducium q^{m}. d. Philippi, qui cum Fulchero de Savorgnano, Odorlico Longo, Paulo q^{m}. Bojani, Philippo d. Quoncii, Thomado de S. Petro et Johanne q^{m}. Ottonelli, omnibus de Civitate, jurabunt pacem praedictam inviolabiliter observare nec locum Sacili alicui aperire aut claudere in damnum ipsius d. Rizardi: et si infra dictum tempus d. patriarcha vellet movere guerram dicto d. Rizardo, ipsi eidem non praestabunt nec consilium, nec favorem. C. C. F. [166.]

1307. 30. Julii. Utini. Omnes de Villalta; Gabriel, Perideus, Nicolaus et Albertus de Prata; Odorlicus de Castello; Aldrigonus et omnes de Pulcinico; Federicus de Varmo et Asquinus ejus nepos; Federicus de Pers; Franciscus et Nicolaus de Rivarotta; Duringus et Asquinus de Mels; Mathiussius de Colloreto; Pertoldus, Federicus et Franciscus de Tricano omnes ministeriales d. Ottoboni patriarchae, vocantur ad jurandam pacem perpetuam, quam ipse die Jovis praeterita fecit cum d. Rizardo de Camino. C. P. [167.]

1307. 19. Septembris. Utini. Cum pro sedandis guerris et perturbationibus magnis et arduis quae imminebant ob dissensiones ortas inter d. Ottobonum patriarcham ex una parte, et d. Rizardum de Camino capitaneum Tarvisii ex altera, per tractatores pacis conventum fuisset quod terra Sacili et omnia ejus fortilitia deberent per ipsum d. patriarcham consignari et dari in manibus communitatum Utini et Civitatis, et inter fortilitia dictae terrae domus etiam et curia, quas Conradus

Pelizia tenebat in habitantiam ab ecclesia Aquilejensi, dari et consignari deberet praedictis communitatibus, et dictus Conradus supplicaret quod de ejus domo privare non vellent: d. patriarcha, volens omnia adimplere quae in tractatu pacis hujusmodi continebantur, in cambio ipsius domus assignavit eidem d. Conrado castrum seu locum de Turre Aquilejensis ecclesiae situm ultra Tulmentum inter Portumnaonis et Curiamnaonis cum gastaldia, garitu, juribus et possessionibus omnibus ad ipsum castrum spectantibus, donec dicta domus de Sacilo eidem Conrado sine diminutione aliqua fuisset restituta. Qua restitutione facta, castrum praedictum redeat in ipsum patriarcham et ejus ecclesiam. Verci. [168.]

1307. . . Novembris. D. Ottobonus patriarcha, ejus vita durante, concedit de gratia speciali priori et conventui monasterii S. Helenae de Venetiis, quod de rebus et bonis dicti monasterii, quae facient portari per aquas Liventiae, quadragesimum seu pedagium aliquod in loco de S. Steno solvere non debeant; mandans suis officialibus sub obtentu suae gratiae quod eos aut eorum nuntios molestare aliqualiter non debeant. B. M. U. [169.]

1307. 7. Novembris. In monasterio Mosacensi. Magister Dominicus plebanus Variani de mandato d. patriarchae diligentem inquisitionem et examinationem fecerat contra d. Bertoldum abbatem monasterii de Modio super multis et diversis criminibus de quibus fuerat graviter diffamatus coram d. patriarcha; nec aliquid invenerat propter quod infamiam et poenam sustinere deberet. Ideo auctoritate sibi tradita a d. patriarcha, abbatem praedictum absolvit, et praecepit ut in suo statu et regimine pacifice permaneret. B. M. U. [170.]

1307. 1. Decembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha constituit magistrum Valterum canonicum Aquilejensem procuratorem suum et nuntium in causa quam sibi movet coram d. legato apostolicae sedis d. Paganus episcopus Paduanus super eo quod dicebat se in concilio provinciali sedere debere in primo loco ad dexteram d. patriarchae.

B. M. U. [171.]

1308. 19. Januarii. In Civitate Austriae. In consilio Civitatis Federicus d. Uritii de Utino procurator Johannis olim Leonardi de Utino protestatus est, quod cum habuerit custodiam Sacili, et specialiter nomine communis Civitatis domum d. Conradi Pelizie, nolebat eam ulterius retinere, sed ipsum locum resignabat. Respondit consilium Civitatis: in tractatu pacis factae inter d. patriarcham et d. Rizardum de

Camino ordinatum fuisse quod terra Sacili esse debeat in custodia communitatum Utini et Civitatis, et nomine Civitatis communiter electum fuisse capitaneum Everardum Beccarium, qui est paratus ire Sacilum, datis sibi expensis, hinc non recipiebat aliquam resignationem. A. C. U. [172.]

1308. Dux Austriae nomine Albertus, dum rex Romanorum nomine Adolphus misisset nuntium ad dictum d. ducem, quod volebat eum visitare injuste timens ne Australes venirent, per legatos respondit ei quomodo non erat conveniens quod dominus visitaret subditum sed subditus dominum; unde intendebat ipsum visitare. Et consurgens, habito auxilio regis Bohemiae cognati sui, et regis Hungariae germani sui cum magno exercitu ivit in Sueviam, ubi rex praefatus erat cum maximo exercitu. Cum rex esset citatus per principes et electores opponentes quod non poterat esse rex, et ipse non contraponeret, deposuerunt eum, et elegerunt d. ducem in regem Romanorum, et dux clamabat se regem. Tandem bello subsecuto, rex Adolphus in bello interfectus est, et dictus rex Albertus coepit regnare; qui fuit tandem per ejus nepotem interfectus; et praeter eum fuit electus in regem quidam nobilis nomine Henricus, qui regnavit parum post coronationem quia toxicatus fuit. Memor. Odorici. [173.]

1308. 8. Martii. Apparet ex quodam privilegio concesso per Albertum Romanorum regem sub anno MCCCIV Rainerotto et fratribus de Venzono, quod volentes habere feuda habilitantur ab imperatore, adeo quod ipsi et eorum liberi masculi semper in antea in hominum capacium feudorum numero habeantur, ac si ad hoc de utroque parente geniti essent apti. A. C. U. [174.]

1308. 8. Maii. In Civitate Austriae. D. Selesonus gastaldio et consilium Civitatense constituunt eorum procuratorem d. Odorlicum Longum, Conraduccium q^{m}. Philippi de Galluciis et Bertolotum notarium ad comparendum coram d. Ottobono patriarcha, et ad consulendum sibi pro dicto communi super tractatu qui dicitur fieri inter d. patriarcham ex una parte, et d. Henricum comitem Goritiae ex altera, et super rebus aliis de quibus requisiti fuerint; et si opus fuerit ad firmandum cum aliis communitatibus Forijulii, quae inter dominos patriarcham et comitem ordinata fuerint et promissa. Rub. [175.]

1308. 9. Maii. In Civitate Austriae. D. Odorlicus q^{m}. d. Johannis Longi procurator d. Johannis q^{m}. d. Pellegrini de Pulcinico tanquam majoris et senioris domus de Pulcinico petit se investiri de feudis quae domus sua de Pulcinico recognoscit habere a d. Jacobo episcopo

Concordiensi, offerens se paratum praestare homagium et juramentum fidelitatis. A. C. U. [176.]

1308. . . Maii. Interfectus fuit Romanorum rex nomine Albertus per quendam nepotem suum nomine Johannes. Causa potissima fuit quod male tractabat eum juri suo paterno requisitus consentire.

Memor. Odor. [177.]

1308. . . Maii. D. Valterpertoldus, d. Heynricus de Prampergo, et d. Odoricus de Cucanea violenter intraverunt Civitatem et acceperunt portas, sed eas non potuerunt obtinere: nam interfecti fuerunt duo ex sociis eorum, alii autem expulsi sunt de terra.

Chr. Spilim. [178.]

1308. 14. Maii. Post prandium, hora dormitionis, nobiles viri domini Henricus de Prampergo, et Odolricus de Cucanea venerunt in subsidium dominorum Valterpertoldi et Bernardi fratrum, filiorum q^{m}. d. Johannis de Zuccola; et cum apparatu satis magno intraverunt Civitatem hoc modo. Jacobus filius q^{m}. d. Odolrici de Budrio et Pertoldus de Fagedis cum quibusdam aliis faventibus ceperunt hora praedicta portam S. Silvestri, percussis custodibus, qui videntes quid futurum erat volebant serrare. Et statim ascenderunt domum de Portis, et factis signis, cum gladiis primo super portam S. Silvestri intraverunt quidam qui erant in burgo S. Silvestri de familia d. Pauli Bojani qui erat in inimicitiis illorum de terra, et stabat Zuccolae, deinde desuper turrim de Portis: et videntibus illis de Zuccola, sicut antea tractatum est, cum magno impetu descenderunt et intraverunt terram. Cum autem fuerunt in terra d. Valterpertoldus cum Paulo Bojano et cum octo vel decem hominibus iverunt per infra muros apud solarium, et ibi ballistatus fuit d. Candidus de Canussio. Et cum nullus traheret se prope eos, ut forsan credebant, per eandem viam redierunt ad suos. Apud domum d. Odorlici Longi factum erat quoddam obstaculum: et ibi nostri cum eis se ballistabant. Et de domibus et turri Philippi et Luvisini fiebat magna defensio cum lapidibus: nec ulterius fuerunt permissi transire, excepto d. Odorlico de Cucanea qui banderam portabat, et forsan sex vel octo aliis. Cum impetu venerunt ad forum, et ibidem Thomasullus praedictus fuit occisus, dimissa bandera. Et d. Odorlicus rediit cum aliis ad suos per praeposituram. Fratres praedicatores composuerunt inter partes facientes trevuas ad hoc ut recederent: et illi scientes per nuntium qui venit de Zuccola, qui eis denuntiavit quod nobis veniebat subsidium de Utino, acceperunt trevuas et recesserunt cum magno

damno equorum. Et etiam multi ex eis fuerunt cum ballistis et lapidibus de tectis vulnerati, unde obierunt. Sed nullus remansit in Civitate mortuus, nisi solus Thomasullus supradictus. Sequenti vero nocte acceperunt equos de Neuvas. Die vero praedicta statim d. patriarcha misit gentem suam Civitatem: et sequenti die et aliis diebus projectae fuerunt ad terram domus praedictorum dominorum de Zuccola, et acceptum fuit quod erat intus, et mater ipsorum dominorum inde ejecta, et ivit Zucculam cum suis domicellabus. Domus vero Wolframi, quatuor domus Pauli Bojani, et domus Jaconotti filii q^m^. Bunini de Venzono, qui fuit cum eis, et turris d. Henrici de Prampergo fuerunt dirutae. Domus q^m^. Odorlici de Budrio non fuit projecta ad terram ideo quia pertinebat ad matrem Jacobi; tamen quidquid intus repertum fuit, fuit acceptum. Insuper quia Simon filius Henrici d. Varrettae fuit cum eis, acceptum fuit illud quod mater habebat in domo, absente Henrico a Civitate, et etiam quia Philippus d. Conradi q^m^. d. Philippi fuit cum eis habitus fuit suspectus ipse d. Conradus et per familiares domini de Scleso gastaldionis et consilii fuit citatus, qui statim comparuit, et dixit quia ille filius suus non erat in gratia sua nec stabat cum eo. Accepta vero excusa, tamen habere voluerunt domum ejus, quae est eundo Zuccolam, et ibidem suam custodiam Civitatenses posuerunt. Dominus vero patriarcha misit pro ipso Conraduccio Utinum qui statim fuit, et apud ipsum dominum stetit per aliquos dies. Videns ergo dominus ipsum inculpabilem remisit Civitatem, mandans communi quod sibi domum suam redderent, accepta ab eo bona securitate quod illam inimicis non daret, nec eis favorem vel auxilium impenderet, quod et factum est. Jul. [179.]

1308. 22. Maii. Utini. Ex frequenti et clamosa insinuatione tam abbatis monasterii S. Mariae in organis de Verona Aquilejensi ecclesiae immediate subjecti, quam etiam monachorum ejusdem monasterii se ad invicem diffamantium, ad aures d. Ottoboni patriarchae pervenerat, quod idem monasterium propter malitiam et incuriam dictorum abbatis et monachorum erat in spiritualibus et temporalibus adeo deformatum quod nisi ei celeriter succurreretur irreparabile decurrere poterat detrimentum. Nam idem abbas bona ejusdem monasterii dilapidaverat enormiter, et duos monachos contra voluntatem ejus capituli noviter receperat; et insuper tam ipse quam monachi instituta regularia non observabant et aliis et diversis criminibus irretiti esse dicebantur per quae deus offendebatur, et scandalum

in populo generabatur. Qua propter d. Ottobonus patriarcha committit d. episcopo Vicentino quatenus auditis partibus, quae sibi videbuntur ad dicti monasterii reformationem necessaria ejus vice decernat. B. M. U. [180.]

1308. 28. Maii. Utini. Cum propter proditionem d. Ottil et fratrum ejus de Los, quam ferebantur commisisse capiendo capitaneum ipsius d. patriarchae in Los, et castrum praedicti loci hominibus d. comitis Goritiae assignando, in maximum damnum ac praejudicium d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensis: feudum unius mansi quod dicti fratres habebant in Los, Aquilejensi ecclesiae esset devolutum: d. patriarcha, credens sibi et dictae ecclesiae fidelem vassallum acquirere, d. Nicolaum q^{m}. Conradi de Hungrespach de praedicto feudo per fimbiam suae clamidis de speciali gratia investivit. Praesentibus d. Raynoldo de Felicianis marescalcho, et Francisco de Castronovo vicedomino. B. M. U. [181.]

1308. 30. Maii. Illi de Zuccola furtive acceperunt Gronumberch ante diem: et ibidem ipsis existentibus nulla mala fecerunt. Qualiter restitutum fuit illis de Portis inferius dicetur. Jul. [182.]

1308. 31. Maii. In Civitate Austriae. Conraduccius q^{m}. d. Philippi de Galluciis promittit d. Alberto abbati Summaquensi vicario d. patriarchae quod erit bonus et legalis ipsi d. patriarchae et communi Civitatis, et eis serviet juxta posse, et custodiet domum suam quam habet in dicto burgo, non dando eam illis de Zuccola vel eorum sequacibus hinc ad annum venturum, salvo si ante finiatur guerra inter patriarcham et Civitatem ex una parte, et ipsos de Zuccola ex altera. A. C. U. [183.]

1308. 2. Junii. Veronae. Omnebonus monachus monasterii S. Mariae in Organis celebrans divinum officium ex parte d. Josephi de la Schala abbatis monasterii S. Zenonis de Verona et ex parte d. Alberti abbatis S. Mariae in Organis denuntiat excommunicatos fratrem Guidottum, fratrem Bartholomaeum Zocham, fratrem Nicolaum et fratrem Marculianum confratres et monachos monasterii S. Mariae in Organis eo quod eis obedire renuentes stabant extra monasterium, et eos in omnibus et per omnia contemnebant. B. M. U. [184.]

1308. 2. Junii. Henricus q^{m}. Bartolussii de Trusso vendit Volframo de Zuccula unum mansum situm in Poz prope Gradiscam jure feudi d. ducis Austriae. B. M. U. [185.]

1308. 9. Junii. Utini. D. Ardengus de Parma procurator dominorum Walterpertoldi de Spinimbergo, Odorici de Cucanea et Henrici

de Prampergo cum instantia rogavit et requisivit d. Pertoldum de Tricano marescalchum d. patriarchae in generali colloquio ad hoc specialiter deputatum, ut prorogaret terminum ad diem hodiernam assignatum antedictis dominis quorum erat procurator, salvis omnibus offensionibus et excusationibus eorum. Qui d. Pertoldus terminum hujusmodi usque ad crastinum proximi venturi festi B. Petri prorogavit cum voluntate magistri Francisci procuratoris d. patriarchae et omnium de colloquio sub spe pacis et concordiae.

B. M. U. [186.]

1308. 13. Junii. In villa Castegloni de sub strata. Coram dominis Federico, Meynardo et Odorico de Villalta, quos sibi in arbitros elegerunt, d. Odoricus de Castello ex una parte et domini Artuicus, Gerardus et Johannes ejus nepotes ex altera sedentes sub arbore plateae Castegloni, convocatis ibidem omnibus eorum servis tam masculis quam foeminis, quos habent in Propeto, Carlins, Ontegnano, Tarcento, Pozzecho, S. Maria la Longa et alibi, scribunt eorum nomina et omnium filiorum et filiarum cum omnibus eorum bonis mobilibus et immobilibus videlicet propriis, feudis, livellis et hominibus de masnata: deinde per alios eorum servitores ac homines ad hoc deputatos in duas partes eos dividunt, ita quod quilibet ex ipsis cognoscere possit quod suum est et eo utatur pro suae libito voluntatis. C. F. [187.]

1308. 30. Junii. Utini. D. Ardengus de Parma procurator dominorum Henrici de Pramperch, Odorlici de Cucanea et Walterpertoldi de Spenimbergo petiit a d. Pertoldo de Tricano marescalcho d. patriarchae in generali colloquio ad hoc deputato ut terminum hodiernum ad unum mensem proximum de gratia speciali prorogaret. Ad quod, habito consilio cum magistro Francisco procuratore d. patriarchae, cum praedictus d. Pertoldus assentiret, d. Ardengus procuratorio nomine antedicto fecit trevuas d. patriarchae et suis usque ad octo dies post mensem aut terminum antedictum. B. M. U. [188.]

1308. 26. Julii. D. Scleso gastaldio et consilium Civitatis Austriae constituunt dominos Federicum de Portis, Philippum q^{m}. d. Quontii, Gulielminum nepotem magistri Walteri et Thomadum de presbitero Petro de Civitate eorum procuratores et nuntios ad faciendum et firmandum perpetuo pacem et concordiam cum dominis Valteropertoldo et Bernardo fratribus de Zuccola, Henrico de Pramperch, Odorlico de Cucanea, Jacobo de Budrio et Paulo q^{m}. d. Bojani et omnibus extrinsecis de Civitate et eorum coadjutoribus, servitoribus et amicis,

nec non de damnis et injuriis hinc inde illatis compromittendum in d. Ottobonum patriarcham et d. Rizardum de Camino.

Arch. Portis. [189.]

1308. 12. Augusti. Ottobonus patriarcha per suas litteras dat licentiam Civitatensibus ut ineant ligam et confoederationem cum d. Odorlico de Castello et dominis de Prata, de Porcileis, de Villalta, de Varmo, de Strasoldo, de Rivarotta, de Mels, cum dominis Federico de Piris et Carsmano de Savorgnano et cum communi Tergesti; nec non ad firmandum cum eis vel cum aliquibus eorum pactum de defendendo se ad invicem contra quamcumque personam, excepto d. patriarcha. A. C. U. [190.]

1308. 19. Augusti. D. Ulvinus de Canussio fatetur se habere in feudum a d. patriarcha totam villam de Obliza, totam villam de Jainich; item cassinam de Sophumberch jure habitantiae una cum innumeris pene mansis. A. C. U. [191.]

1308. 29. Augusti. Utini. D. Ottobonus patriarcha terminum compromissi in eum facti et in d. Rizardum de Camino per commune et homines Civitatis ex parte una, et illos de Zuccola ac Civitatenses tunc extrinsecos ex altera, usque ad proximum festum nativitatis B. Mariae virginis super damnis datis hinc inde et discordiis inter ipsas partes vertentibus prorogavit usque ad proximum festum B. Michaelis, volens et mandans quod per commune et homines Civitatis trevuae fiant praedictis de Zuccula et eorum vicinis usque ad praedictum B. Michaelis festum et inviolabiliter observentur.

C. F. [192.]

1308. 8. Septembris. Afflicti fuerunt Veneti in mari per Januenses. In quo conflictu capti et mortui sunt ex parte Venetorum quasi decem mille. Multi nobiles mortui fuerunt. Eorum capitaneus erat quidam nobilis Venetus nomine Andreas Kalo. In anno sequenti factae fuerunt treguae inter eos per decem annos.

Chr. Odor. [193.]

1308. 9. Septembris. Civitatenses constituunt procuratores dominos Fulcherum de Savorgnano, Gulielmum magistri Valteri et Johannem q^m^. d. Galvagni ad conveniendum cum liberis, ministerialibus et communitatibus terrae Forijulii, et de consensu patriarchae faciendum cum eis ligam. A. C. U. [194.]

1308. 12. Septembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha Stephanum maritum Gertrudis nepotis olim Cozzetti de Utino de speciali

gratia investit de tenuta et possessione seu feudo ministerii portandi litteras, ut ipse Cozzettus habere consuevit in Utino et in tavella Utini.

B. M. U. [195.]

1308. 6. Octobris. Venzoni. Investitio de villa Latisanae cum juribus ad eam spectantibus, et cum mutis, impositionibus, sylvis, pascuis, factionibus, garritu et jurisdictione jure recti et legalis feudi facta per d. patriarcham d. Henrico comiti Goritiae.

Ar. Co. Latisan. [196.]

1308. . . . Templari fuerunt comprehensi crimine haeresis et aliis spiritualibus, omnibus habitis rebellibus de quibus nefandum est dicere: et mense Octobris templariorum ordo depositus est.

Chr. Odo. [197.]

1308. 17. Octobris. Utini. Ottobonus patriarcha sub obtentu suae gratiae mandat Sclesono gastaldioni, consilio et hominibus Civitatis Austriae ne molestent massarios suos et capituli Civitatensis et monasterii majoris et aliarum ecclesiasticarum personarum existentium in gastaldia Civitatensi imponendo eis custodias nocturnas quae fiunt in Civitate frequentius, quam expectando diem tricesimum, ut hactenus facere consueverunt, et ad ipsas injuste et indebite compellendo.

A. C. C. [198.]

1308. 28. Octobris. In Civitate Austriae. Civitatenses constituunt procuratores ad procedendum in causa contra dominos de Zuccula, Henricum de Prampergo, Odorlicum de Cucanea, Jacobum de Budrio et Paulum q^m. d. Bojani eo quod violenter, ut patet omnibus, in Civitatem introierant. A. C. U. [199.]

1308. 11. Novembris. Glemonae. Ottobonus patriarcha pretio centum et viginti marcharum locavit et dedit Jacomino de Paona, a proximo festo B. Georgii ad unum annum immediate sequentem, gastaldiam de Attems et de Tricesimo. B. M. U. [200.]

1308. 13. Novembris. Glemonae. Franciscus d. Mathiae de Glemona per suum procuratorem praesentavit, dedit et donavit d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensi quendam puerum nomine Gerardum filium Bartholomaei olim Gerardi de Senis et Gertrudis Thuschae foeminae ipsius d. Francisci praedicti ut a modo esse debeat ipsius d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensis, et ab ipso Francisco et ejus haeredibus penitus esse liber. Qui d. patriarcha ipsum puerum nomine Aquilejensis ecclesiae recepit, et oblationem sibi de ipso factam gratanter acceptavit. C. F. [201.]

1308. . . . Cum propter multa sibi incumbentia Ottobonus patriarcha fore sibi necessarium videret generalem synodum celebrare, mandat universis et singulis abbatibus, praepositis, decanis, plebanis et aliis ecclesiarum rectoribus per Aquilejensem diocesim constitutis quatenus sub excommunicationis poena in die octavae Epiphaniae domini proximae ante tertiam praesentialiter, aut si legittimo impedimento detenti, per idoneos procuratores curent Utini interesse; ut ipse eorum usus consilio ordinare valeat quae ad honorem dei et pacificum et salubrem statum suorum subditorum pertinent. C. F. [202.]

1309. 9. Februarii. Rev. pater d. Ottobonus patriarcha fuit Glemonae: et eodem die nobilis vir d. Conradus de Stumberch venit sibi in auxilium. Et undecima die dicti mensis, suadentibus illis de Glemona, et eorum inductu voluit d. patriarcha obsidere Venzonum. Et videntibus illis de Venzono quod sibi non poterant resistere dederunt sibi centum libras grossorum, et murum ipsius Venzoni diruerunt et juraverunt deinceps suis parere mandatis. Jul. [203.]

1309. 14. Februarii. D. patriarcha cum exercitu suo equitavit ante Gramolanum, et ibidem illo sero pernoctavit, et combussit castrum et destruxit omnia usque ad castrum. Die sequenti, et eodem die post prandium ipso die Sabbati venit Civitatem; et statim ipso die obsedit Zucculam cum gente sua et Civitatensibus propter discordiam superius expressam; et roncaverunt omnia bona illorum de Zuccula in ipso monte Zucculae. Et continue projiciebatur intus cum tribus machinis, et interdum ballistabant se ad invicem. Tamen in illa obsidione nullus fuit mortuus, nisi unus de familia d. patriarchae. D. vero patriarcha cum Forojuliensibus et d. Conrado de Stumberch existentibus in dicta obsidione, significatum fuit quod d. Rizardus intrasset Forumjulii cum magno exercitu. Quo audito, d. patriarcha cum exercitu suo inde recessit reportatis machinis in Civitatem prius et omnibus quae fuerunt reportanda die tertio exeunte Februario; et tunc die sequenti ivit Utinum. Tunc illi de Zuccula combusserunt Tojanum, Rubignachum et ubicumque potuerunt super Civitatenses; et roncaverunt braydas Leonardi de Liunis, Benedicti Stationarii et Vuorli q^{m}. Martini Zannulae et aliorum plurium. Et versa vice Civitatenses roncaverunt braydam d. Pauli Bojani, Meynardi Meulae, Jacobi de Budrio et Jaconotti filii Bunini de Venzono, qui stabant Zucculae. Jul. [204.]

1309. 15. Februarii. D. patriarcha Ottobonus et illi de Stumberch obsederunt Zucculam: et in mense Martii venit d. Rizardus in

Forumjulium, et accepit cortinam de Casteglons, et combussit eam. Et d. Henricus de Prampergo atque d. Odorlicus de Cucanea, qui erant cum eo, fecerunt turrim praefatae cortinae dirui. Postea venerunt ad S. Danielem et combusserunt cortinam dictae villae, et spoliaverunt totam villam praedictam. Inde quidem recesserunt et iverunt Sedeglanum et Gradiscam et combusserunt cortinas praedictarum villarum, et destruxerunt turrim Sedeglani, et spoliaverunt praedictas villas, et alias cortinas plures destruxerunt per Forumjulium: ita cortinam Urzinici et Valeviani; et postea recessit et ivit Tervisium. Chr. Spilim. [205.]

1309. 12. Martii. Nobiles viri domini Henricus comes Goritiae et Rizardus de Camino cum quibusdam castellanis, scilicet de Speymbergo, Prampergo, Cucanea et Zuccula obsederunt cortinam de Sedeglano: et cum pluribus machinis intus projiciebatur. Tandem ipsam habuerunt certis pactis. Et ipsam depraedantes, quia multae villae ibi fugerant, turrim ecclesiae projecerunt in terram et ecclesiam, et postea cortinam combusserunt totam. Jul. [206.]

1309. 27. Martii. Villaci. D. Ottobonus patriarcha concedit d. Meynardo comiti de Ortemburg ac Ottoni et Alberto ejus fratribus ac eorum haeredibus perpetuo habendum et possidendum feudum castri de Sterneg cum suis attinentiis, quod est feudum ecclesiae Aquilejensis, et quod Albertus de Sumeregger eisdem fratribus cesserat, et in manibus praedicti d. patriarchae resignaverat. [207.]

1309. 27. Martii. Villaci. Villam de Dobriach citra Milstat sitam quae est feudum ecclesiae Aquilejensis quaeque ab injustis detentoribus occupabatur, d. Ottobonus patriarcha d. Meynardo comiti de Ortemburg ac Ottoni et Alberto fratribus aeque ac eorum haeredibus tradit perpetuo tenendam et possidendam. [208.]

1309. 30. Martii. In Civitate Austriae. D. Bernardus decanus suo et capituli Civitatensis nomine respondet d. Fulchero de Savorgnano: quod si ipse volebat, paratus erat sibi dare monumentum in quo jacet dux Charinthiae situm in introitu ecclesiae B. Johannis Baptistae, in quo posset sepelire uxorem suam, et omnes de domo sua in perpetuum: quod si nolebat accipere gratiam sibi per decanum et capitulum factam, quod posset sepelire dictam suam uxorem in capella S. Catharinae praedictae ecclesiae in monumento comitis Hertich ratum et firmum habebit, non intendens tamen per hoc, ac nolens quod ipse d. Fulcherus vel aliquis de domo sua deinceps in dicto monumento debeat sepeliri. C. C. F. [209.]

1309. 1. Aprilis. D. Henricus de Prampergo et d. Valteruspertoldus de Spegnimbergo cum gente Januae iverunt Maniacum et combusserunt villam ejus. Et cum esset illic comes Montispacis, aggressus fuit eos, et interfecit ex ipsis circa quadraginta. Reliqui autem capti fuerunt, exceptis paucis, qui fugierunt cum d. Valterpertoldo ad Montemregalem. Et tunc fuit captus supradictus d. Henricus de Prampergo, et ductus fuit Utinum, et tormentatus fuit; qui in fine in die tertia decollatus est ex praecepto d. patriarchae. Chr. Spilimb. [210.]

1309. 1. Aprilis. Stantibus dominis Henrico de Prampergo et Valterpertoldo de Spengimbergo cum magno apparatu in destructione et depopulatione ante Maniacum, et non existentibus illis armatis, subito fecerunt impetum in eos quidam Theotonici soldonerii d. patriarchae, scilicet illi de Pavisio et illi de Pinzano, et ex eis multos occiderunt. Et d. Valteruspertoldus et Artuycus filius d. Henrici de Prampergo fugierunt in castro Montrial. Et insuper capti fuerunt quamplures, inter quos captus fuit d. Henricus de Prampergo, et ductus Utinum ad d. patriarcham. Qui cum confessus fuisset multa mala fuisse tractata contra d. patriarcham, amputatum fuit illi caput in foro Utinensi die secundo Aprilis, et sepultus apud fratres minores sine officio et extra coemeterium. Jul. [211.]

1309. 7. Aprilis. Utini. In synodo Utini celebrata in crastino B. Lucae praeterito clerus civitatis et diocesis Aquilejensis se d. patriarchae obligaverat de certa quantitate pecuniae pro recompensatione damnorum et expensarum quas perpessus fuerat tam pro collectis legatorum apostolicae sedis et aliis causis clerum tangentibus, quam pro militia sexaginta hominum armatorum quos a praeterito festo Epiphaniae usque ad unum annum et cleri expensis tenere debuit et habere; nec non pro notoriis et gravibus expensis quas sustinebat propter guerrarum incursus et pro tuenda libertate ecclesiae suae et patriae. At cum solutiones per eos jam factae ad satisfaciendum oneribus quotidie succrescentibus non suffecerant et camera patriarchalis gravibus premebatur angustiis: d. patriarcha convocatis apud civitatem majoribus et potioribus cleri sui, cum eisdem convenit quod juxta taxationem d. Napolionis olim apostolicae sedis legati quantum quemque eorum contingebat de illa tantum Utini d. Francisco Nasutti ad hoc officium deputato, usque ad proximum festum Pentecostes assignare deberent. Qua propter omnibus et singulis abbatibus, praepositis, decanis et ecclesiarum rectoribus mandat quatenus solvant quantum in cedula

quam ad singulos mittit viderit sibi quisque injunctum. Quod si infra dictum terminum non fecerit, ad sententiam excommunicationis, ad privationem beneficii et ad alias poenas irremissibiliter procedet.

B. M. U. [212.]

1309. 11. Aprilis. Utini. D. Ottobonus patriarcha pretio et foro centum marcharum Aquilejensis monetae vendit et concedit d. Sperantio et communi Utini livellos et collectam S. Michaelis anni praeteriti spectantes ad ipsum d. patriarcham in Utino et in gastaldia Utini.

B. M. U. [213.]

1309. 25. Aprilis. D. Henricus comes Goritiae et d. Rizardus de Camino in festo B. Marci obsederunt Sacilettum; quo expugnato et capto die tertia combusserunt; et turres et alias munitiones omnes projecerunt ad terram, domino patriarcha Utini existente. Jul. [214.]

1309. 28. Aprilis. Praedicti domini comites Henricus et Rizardus de Camino obsederunt S. Vitum et cum multis machinis intus projiciebatur: et cum se manutenere non possent, die undecima Maii eundem locum d. Rizardo dederunt. Jul. [215.]

1309. 29. Aprilis. In Civitate Austriae. D. Ottobonus patriarcha investit d. Zanuttum q^m. Johannis de Rubignaco de habitantia Mossae cum mansis et pertinentiis suis, quae exciderat d. patriarchae propter demeritum Ardemani de Villessio, qui dictam habitantiam habuerat. A. C. U. [216.]

1309. 6. Maii. In Civitate Austriae. D. Selesonus gastaldio, consilium et commune Civitatis constituunt d. Fulcherum de Savorgnano et Philippum q^m. d. Quoncii de Civitate eorum procuratores et nuntios ad conveniendum cum communitatibus terrae Forijulii et castellanis obedientibus d. Ottobono patriarchae, et de consensu ipsius d. patriarchae, ad faciendum cum eis ligam, confoederationem et unionem pro reformatione terrae Forijulii, et pro resistendo ne per d. Henricum comitem Goritiae, et per d. Rizardum de Camino capitaneum Tarvisii et eorum sequaces destruatur. Arch. Portis. [217.]

1309. . . Maii. Venit iterum d. Rizardus in Forumjulium cum d. comite Goritiae, et combusserunt ecclesiam s. Mariae Longae, in qua combusti sunt multi homines et mulieres. Quo facto, iverunt Sacilettum et acceperunt eum atque diruerunt. Posteaque venerunt ad S. Vitum, et obsederunt eum: ubi existentibus, d. Walteruspertoldus de Spegnimbergo cepit quendam nepotem fratris Alberti capitaneum Portusgruarii, qui volebat liberare dictum castrum, et fecit eum suspendi.

Sed in fine post viginti dies vel circa acceperunt eum. Et illis diebus, postquam cepissent Sacilettum, Barbonici venerunt in Forumjulium, et ob eorum metum d. patriarcha fugiit de Forojulio, et ivit ad legatum, qui morabatur Bononiae. Chr. Spilim. [218.]

1309. Maxima discordia et verra orta est in Forojulio inter comitem Goritiae, d. Rizardum de Camino et quosdam castellanos ex una parte, et patriarcham cum quibusdam Forojuliensibus et communitatibus ex altera. Sed tandem tanta fuit potentia d. comitis et d. Rizardi, quod d. patriarcha et d. Federicus de Stumberch, qui erat in auxilio d. patriarchae cum quingentis armatis, et alii plures Theutonici non audebant exire in campo contra eos quia erant in maximo timore. D. patriarcha et d. Federicus de Stumberch exeuntes Utinum clam de die arripuerunt fugam alteruter, scilicet d. Federicus versus Karinthiam, et d. patriarcha versus Aquilejam. Venit per mare Venetias ubi fuit spoliatus equis suis: postmodum versus Paduam furtim quasi incognitus, et per Veronam transiens Mantuam, declinavit ad legatum d. papae, qui erat Bononiae, et circa castrum Ferrariae in obsidione de mandato d. papae. Exercitus in Forojulii primo accesserunt Castillonum et desmutam videlicet curtinam, et deposuerunt campanile et curtinam Orsenici inferioris et Sedelani cum campanili et Sacilettum. Et timentes ipsi domini redeuntes obtinuerunt Sanctum Vitum et multa mala commiserunt: et hoc perduravit usque ad festum S. Jacobi. Postmodum ad preces et instantias socerae d. Rizardi, quibusdam promissionibus factis per d. patriarcham d. Rizardo, ipse conduxit d. patriarcham Tarvisium, dein Utinum. Et colloquio facto cum communi Aquilejae, d. Rizardus cum maxima comitiva equitum ivit Utinum mense Novembris circa festum S. Martini, et tractavit cum d. patriarcha ut faceret cum capitaneum Forijulii. Qui cum diceret se non posse, procuravit cum quibusdam de Utino, scilicet cum magistro Nicolao et ejus sequacibus ut traderent eorum terram. Et intrando civitatem Utini fuit conflictus, et fuit interfectus d. Walterusspertoldus de Spignimbergo qui erat cum eo; et cum maximo damno in bonis et personis vix evasit.

Memor. Odorici. [219.]

1309. 11. Maii. Die dominico undecimo Maii rev. pater d. Ottobonus patriarcha Aquilejensis recessit de Utino nisi tantum cum suis circa nonam, et fuit Aquilejae, quia significatum fuit sibi multa mala fuisse tractata contra eum per nobiles praescriptos, nec eum ibi esse securum. Jul. [220.]

1309. 14. Maii. Praedicti nobiles fecerunt colloquium apud Arivas, in quo interfuerunt omnes de Forojulio: et die sequenti facta fuit quaedam conspiratio inter eos, et juraverunt omnes insimul facientes vicedominum d. Varnerium de Cucanea; ordinantes itidem quod de bonis Aquilejensis curiae satisfiat d. comiti de destructione Venzoni; et cum Civitatensibus, qui erant extra Civitatem, de dejectione domorum, et quod deberent redire in Civitatem, qui redierunt in Civitatem die ultimo Maii. Et facta fuit concordia inter intrinsecos et extrinsecos dicta die. Et praedicto die decimo quinto Maii venit cognatus d. Henrici comitis, et intravit villam Mortegloni cum magna gente, nomine Babanis, ubi fecerunt multa mala. Cum autem d. patriarcha cuncta praedicta intellexisset, qui erat Aquilejae, statim eodem die inde recessit, et fuit Placentiae obviam d. legato venienti: et fuit Bononiae et Ferrariae cum dicto d. legato pluribus diebus. Postea, accepta ab eo licentia, venit Tarvisium, et facta conventione cum d. Rizardo, venit Utinum die secundo Octobris cum paucis de suis. Sed d. Odolricus de Cucanea associavit eum. Jul. [221.]

1309. 15. Maii. In Civitate Austriae. D. Selesonus gastaldio, consilium et commune Civitatis Austriae constituunt d. Fulcherum de Savorgnano, Utussium de Portis, Everardum et Valentinum de Civitate eorum procuratores et nuntios ad faciendum perpetuam pacem et concordiam cum d. Henrico comite Goritiae et d. Rizardo de Camino et eorum sequacibus; nec non cum d. Odorlico de Cucanea, Valteropertoldo de Spilimberch, Bernardo de Zuccula, dominis de Pramperch, Jacobo de Budrio, Paulo q^m^. d. Boyani et extrinsecis de Civitate, et eorum coadjutoribus et amicis. Verci. [222.]

1309. . . Maii. Queritur Federicus Austriae et Styriae dux cum d. Ottobono patriarcha quod adversitate perculsus ex suis terris recesserit, munitiones relinquens et homines, cum juxta foedus secum initum ipse paratus erat omnimodum ei auxilium praebere. Rogat ut ad suos redeat, et contra inimicos arma viriliter sumat. Ipse suis fidelibus jam indixerat ut secundum ejus opportunitates ad opem ei ferendam advolent. B. M. U. [223.]

1309. . . Maii. Cum universos et singulos nobiles et cives ceterosque d. patriarchae fideles, Federicus Austriae et Stiriae dux fervido dilectionis zelo prosequatur, non immerito contristaretur si ullis adversitatibus quietis eorum tranquillitas quateretur. Unde cum tam patriarchae quam ipsis in qualibet eorum necessitate opportunis paratus est

auxiliis, rogat eos quatenus juxta fidelitatis debitum dicto patriarchae constanter et viriliter assistentes terras et munitiones ejusdem contra quorumlibet hostium insultus defendere strenue studeant, saltem usque ad redditum ipsius patriarchae, quem etiam non cessabunt consilii consolamine et quibuscumque poterunt exortationibus ad propria revocare. Ipse enim suis fidelibus districte commisit ut in nullum eventum eos deserant consiliis et auxiliis quandocumque per eos fuerint requisiti.
B. M. U. [224.]

1309. . . Junii. Venit tanta multitudo locustarum in partibus Istriae, quod nullus hominum credere posset; quia ubi declinabant segetes totaliter devorabant et canneta usque ad terram. Postea iverunt Tulminum, et venerunt usque ad Antrum, ubi et fecerunt magnum et incredibile damnum. Factae fuerunt processiones, et, deo dante, versus mare iverunt. Jul. [225.]

1309. 22. Junii. D. Bernardus decanus ecclesiae Civitatensis in missarum solemniis ascendens pulpitum coram clero et populo de mandato d. Ottoboni patriarchae processus factos per d. papam contra Venetos per magistrum Walterum canonicum Aquilejensem publicari fecit, denuntians civitatem Venetiarum fore suppositam ecclesiastico interdicto. A. N. U. [226.]

1309. 1. Augusti. In Civitate Austriae. D. Bernardus decanus ecclesiae Civitatensis constitutus coram d. Varnero de Cucanea vicedomino ecclesiae Aquilejensis ac ejus consiliariis postquam ostendisset d. Ottobonum patriarcham esse sibi obligatum de certa quantitate pecuniae quam ei mutuaverat, petiit sibi assignari redditus canipae patriarchalis Civitatis cum quibus de dicta pecunia posset sibi satisfieri.
A. N. U. [227.]

1309. 10. Septembris. In Civitate Austriae. Consilium Civitatense constituit suum procuratorem Covattum de Civitate ad faciendam ligam et confoederationem cum dominis Odorlico de Cucanea, Artuico de Pramperch, dominis de Cavoriaco et aliis ad honorem Aquilejensis ecclesiae usque ad adventum d. patriarchae. A. C. U. [228.]

1309. 19. Septembris. In Civitate Austriae. Consilium Civitatis constituit suos procuratores d. Fulcherum de Savorgnano et Conraductium q^m^. d. Philippi de Civitate ad jurandum sub d. Henrico comite Goritiae tanquam capitaneo generali patriarchatus Aquilejensis usque ad adventum d. patriarchae vel ejus vicarii; ipso tamen comite non intrante in terram Civitatis: et ad firmandum pacem et concordiam inter

ipsum d. comitem et sequaces ex una parte, et d. Warnerium de Cucanea vicedominum patriarchatus Aquilejensis ac suos sequaces ex alia. A. C. U. [229.]

1309. 29. Septembris. In Civitate Austriae. Frater Albertus de Mantua guardianus fratrum minorum conventus Civitatis Austriae, auctoritate sedis apostolicae, praedicat crucem contra Venetos occasione facti Ferrariae, offerens se paratum dare crucem volentibus illam accipere. A. C. U. [230.]

1309. 5. Octobris. Utini. Vilielmus de Budrio resignat in manibus d. Ottoboni patriarchae duos mansos et medium sitos in Crauly quos habebat ad rectum et legale feudum ab ipso d. patriarcha et ecclesia Aquilejensi: et de eisdem mansis cum omni jure et ratione dictus d. patriarcha per fimbriam suae cappae investit d. Paulum q^m^. Boyani recepto ab eodem vassalleriae sacramento. A. C. C. [231.]

1309. 5. Novembris. Villaltae. Ut inter dominos Federicum, Johannem et Odorlicum de Villalta, nec non d. Henricum q^m^. d. Maynardi eorum nepotem verax amor et pura dilectio diutius maneat et perseveret, placuit unicuique ipsorum infrascriptis stare conventis.

I. Toto posse atque viribus se invicem defendent et manutenebunt in Villalta et inter fossata contra quamcumque personam, quae vellet eos aut aliquem eorum offendere, salvo honore d. patriarchae.

II. Si aliquis ex ipsis proderet (quod absit), aut submitteret alicui sive domum, sive fortilitia tam de Villalta, quam de Uruspergo, alii teneantur ablata recuperare.

III. Si inter eorum servitores, sive habitatores fuerint, sive de masnata, aliqua lis aut quaestio oriretur, potestas, qui pro tempore fuerit in Villalta, justitiam eis administrabit. Quod si negligens erit, partes recursum habeant ad quem vellent de praedictis dominis. Et si quis aliqua ex illis contrafaciet, cadat in poenam quinque marcharum, aut sit forbannitus donec solvat poenam, aut quaestio sit composita.

IV. Liceat cuique ex praedictis dominis servire amicis suis: at si quis aliquem introduxerit in Villaltam aut Uruspergum, qui in bonis aut in rebus eorum alios offenderet, teneatur et debeat infra quindecim dies satisfacere damna quae alii paterentur.

V. Nullus eorum conducat extraneos aut forenses cum armis aut sine armis fraudulenter in eorum domibus aut fortiliciis Villaltae aut

Uruspergi in damnum et praejudicium aliorum. Si quis secus fecerit, omnia ejus bona tam propria quam feudalia cadant illis contra quos praedicta fuerint commissa. A. C. U. [232.]

1309. 12. Novembris. D. Rizardus de Camino venit Utinum secundo die post festum b. Martini cum magna multitudine equitum, et hospitabatur in Grazzano et erant cum eo illi de Prata, de Porcileis, de Spengimbergo, de Cucanea et alii Forojulienses quamplures, omnes nobiles de Tervisio et ejus districtu. Fuit autem in tractatu cum d. patriarcha pluribus diebus super pace reformanda de discordia quae fuerat inter eos: et volebat quod d. patriarcha faceret eum capitaneum generalem in Forojulii. Et ipsis existentibus in tractatu et non concordantibus, praefatus d. Rizardus die dominico decimo quinto exeunte Novembri, tractatu et inductu magistri Nicolai filii Albinuti de Utino, qui habebat magnam partem in Utino ratione cujusdam jurae et conspirationis factae ad invicem, non dubitans quin haberet terram, post prandium armata manu intravit Utinum per portam Grezzani, sed gratia et auxilio dei factum est ut clausis omnibus portis, excepta illa Grezzani, quam dictus magister Nicolaus projecerat in gurgite, timens quod acciderat, omnes converterentur in fugam. Et ibidem remanserunt mortui tredecim, inter quos fuit interfectus d. Valteruspertoldus miles de Spengimbergo, et alii fuerunt nobiles milites d. Rizardi. Capti fuerunt ultra centum, et qui quemcumque capiebat suus erat. Et de ipsis captis habuit d.patriarcha in magna quantitate, et redimebant se pecunia. Et fuit talis qui redemit se mille marchis, alii ducentis marchis, alii secundum suam possibilitatem; ita quod aliqui ex Utinensibus ex hoc mirabiliter sunt ditati. Equi boni et magni remanserunt inter laesos et illaesos ultra centum et quinquaginta. Et quicumque aliquem capiebat suus erat. Et gratia dei procurante, nullus ex Utinensibus fuit laesus; sed quasi solummodo mulieres per cancellos et rustici de villis fecerunt illam victoriam.

Tunc d. patriarcha fecit illustrem virum d Henricum comitem Goritiae capitaneum generalem in Forojulio. Qui d.comes, congregato suo exercitu, ivit ad recuperanda suprascripta loca, quae detinebat d. Varnerus de Cucanea pro expensis factis, ut dicebat, quando fuerat vicedominus pro manutenendis locis praedictis. Et primo equitavit ante Tricesimum, et ipsum locum rehabuit statim, scilicet die sexta exeunte Novembri. Deinde quarta die sequenti habuit Artiniam, et die tertia sequenti habuit Tumetium et Sclusam dictus d. comes. Et omnia ista loca habuit pactis

quia dimisit detinentes ire cum personis et bonis quae possent portare.

Jul. [233.]

1309. 23. Novembris. Utini. Cum d. Rizardus de Camino super certis pecuniarum quantitatibus, quas petebat a d. patriarcha Ottobono, Utini ad eum personaliter accessisset, in primis et ante omnia eum requisivit ut de castris, terris, locis, bonis et possessionibus, quas d. Gerardus de Camino habuerat ab ecclesia Aquilejensi, eum investiret. Quibus auditis d. patriarcha respondit, quod cum ipse d. Rizardus multa damna intulisset ecclesiae Aquilejensi et maxime in districtu Canipae, quam sibi restituere deberet, et multo majora intulisset d. Gerardus ejus pater, cum inter ipsum et ecclesiam Aquilejensem maxima fuisset discordia, volebat hoc ex nunc suspendere, et alios audire, et melius informari, et quod, hoc omisso, ad alia procedatur. Tunc d. Rizardus dixit quod ad nullos alios tractatus procederet, nisi prius de feudis suis investiretur. Verum post multa hinc inde agitata, opera et studio d. Federici q^m^. Endrioti et Nicolai q^m^. Albinuti de Utino, nec non precibus nobilium ibidem astantium d. patriarcha investivit per annulum suum dictum d. Rizardum jure recti et legalis feudi de castris, locis et juribus infrascriptis, protestans tamen quod per hujusmodi investitionem non intendit juri Aquilejensis ecclesiae in aliquo derogari; et quod de Cavolano ipsum d. Rizardum non investiebat, nisi solum et eo modo et forma quibus dictus quondam d. Gerardus pater ejus in generali colloquio praelatorum et nobilium terrae Forijulii fuerat investitus. Et tunc d. Rizardus, recepta investitione hujusmodi, promisit cum juramento quod astabit d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensi contra omnem hominem et personam, et quod tanquam fidelis vassallus defendet et adjuvabit totis viribus atque posse. Tandem post longos alios tractatus dictus d. patriarcha confidens de fidelitate dicti d. Rizardi et osculans ipsum suo et Aquilejensis ecclesiae nomine fecit eum et constituit totius patriae Forijulii capitaneum generalem.

Feuda autem quae d. Rizardus dicit habere sunt haec. In primis castrum de Rotestaino cum toto eo quod habet in Cadubrio tam citra quam ultra Plavim, castrum Crudignani, castrum Cavolani cum pertinentiis suis, castrum Rigenzolli, et omnia quae habet in plebibus s. Cassiani et sancti Floris, ac etiam in dominio Canipae, et alia quae reperirentur, quae si invenirentur promisit se daturum in scriptis.

Verci. [234.]

1309. 8. Decembris. Utini. In praesentia praelatorum et plebanorum Aquilejensis dioecesis Utini congregatorum pro generali synodo celebranda, d. Ottobonus patriarcha monuit omnes et singulos ut sub poena excommunicationis et privationis beneficiorum, qui sine ejus licentia se absentaverint ab eorum ecclesiis occasione studii, ad eos redire et in eis personaliter residere procurent infra sex menses a die praesentis admonitionis immediate sequentes, permansuri personaliter in illis juxta canonicas sanctiones. B. M. U. [235.]

1309. 9. Decembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha juxta quod illi injunctum fuerat mandavit omnibus et singulis praelatis, plebanis et ecclesiarum rectoribus, qui Utini ad generalem synodum convenerant, quatenus processus d. papae contra Venetos in eorum ecclesiis publicarent, nec non crucem contra eos publicarent ac darent cuilibet qui eam recipere vellet. B. M. U. [236.]

1309. 11. Decembris. Utini. D. Leupoldus archidiaconus Sauniae recognoscit suo et cleri sui archidiaconatus nomine se dare debere de collecta d. patriarchae marchas quinquaginta tres et dimidiam, quas debebat solvere in praeterito festo s. Johannis Baptistae.

Item de collecta d. Arnoldi apostolicae sedis legati pro praesenti anno, et subsidio d. episcopi Tarvisini marchas quinquaginta quinque et dimidiam et Frixachenses triginta, quas omni diligentia colliget suo posse; et quidquid exegerit d. patriarchae remittet usque ad octavam proximi festi Purificationis b. Mariae virginis.

Item pro collecta provisionis ipsius d. patriarchae occasione itineris ad concilium generale marchas sexaginta duas et dimidiam, quas similiter exiget et praesentabit d. patriarchae usque ad octavam festi Resurrectionis dominicae. B. M. U. [237.]

1309. 14. Decembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha constituit d. Petrum Peciam de castro Utini et Trufolinum de Utino suos procuratores et nuntios in causis quas coram d. Petro de Utino judice sibi dato sententialiter movere intendit dominis Varnerio et Odolrico fratribus de Cucanea; d. Gilono filio q^m^. Detalmi de Villalta; dominis Artico et Fanfino fratribus filiis olim d. Henrici de Prampergo et haeredibus olim d. Valteripertoldi de Spegimbergo; Aldriono, Odolrico dicto Rubeo et Guarnerio de Pulcinico; Odolrico de Villalta; Lodoico et Rantulfino de Cauriaco; Simoni de Budrio; Odolrico de Zuccula; Bertoldo de Tricano; Isindrico et Nicolao ejus filio de Rodeglano; d. Conrado

Pelliciae de Sacilo; Varnerio de Artenea; Henrico de Zeliaco, Antonio Butraffi; Nicolussio et Aynzutto fratribus de Forgaria; Simoni de Flagonea; Nicolao filio d. Cozenelli de S. Daniele; Leonardo filio Ribissi; Philippusio et Pedrussio fratribus filiis Conradussii de Civitate; Marquardo et Concello cum quatuor sociis familiaribus Pauli Boyani; Francisco olim Calvae: occasione excessus per eos commissi intrando terram Utini armata manu una cum d. Rizardo de Camino, quando ipse potenti armata manu noviter intravit eandem causa occidendi ipsum d. patriarcham et supponendi homines et jurisdictiones ejusdem terrae suae tyrannicae servituti, seu alia occasione infidelitatis cujuscumque. B. M. U. [238.]

1309. 14. Decembris. Utini. Eo die quo Rizardus de Camino armata manu intravit terram Utini, et villam et burgos occupavit, Chitara cum quibusdam aliis de Utino hujusmodi proditioni et occupationi pro posse operam dedit, et in dicto maleficio et ausu temerario personaliter fuit detentus. Qua propter ejus bona quocumque jure ad eum spectantia exciderant d. patriarchae et ecclesiae Aquilejensi, et etiam personaliter de jure puniri debebat, nisi foret omissum de gratia speciali: attendens igitur grata servitia, quae Hector filius nobilis viri d. Constantini de Utino, et Trufolinus filius olim d. Henrici de Artenea sibi et Aquilejensi ecclesiae exhibuerunt, d. Ottobonus patriarcha de bonis ipsius Chitarae, sibi occasione praedicta devolutis, eosdem Hectorem et Trufolinum gratiose et communiter investivit. A. C. U. [239.]

1309. Ottobonus patriarcha admonet episcopos suffraganeos ut synodos habeant ipsi dioecesanas et simul congregati ea constituant quae bono ecclesiarum et incrementis duxerint potissimum expedire, diligentiori examine in provinciali concilio, quod Utini celebrare intendit prima dominica post festum purificationis discutienda, omniumque patrum consensu confirmanda. Tum beneficiorum decimarumque papalium notam describendam jubet, eosque hortatur ut pecuniarum subsidium parare studeant quo sibi ad generale Viennense concilium vocato a pontifice, ad quod circa octavas Resurrectionis Domini iter arripiet, necessarium ac decens viaticum suppetat. Nam cum pro defensione terrarum, bonorum et jurium suae ecclesiae, quam in ejus adventu in ultra quam viginti millia marcharum debitis obligatam invenerit, inaestimabiles expensas sustinuerit et denique per inimicos Romanae ecclesiae et suos tam de redditibus, quam de bonis etiam mobilibus expoliatus fuerit, ad tam gravia inevitabilium expensarum onera, quae occasione hujusmodi itineris sibi incumbent, suae non sufficiunt facultates. B. M. U. [240.]

1310 . . . Cum per obitum Althecletti Emonensis ecclesiae episcopi tanto tempore sedes ipsa vacaverit, quod ejus provisio sit legitime ad patriarcham devoluta: attendens litterarum scientiam et alia virtutum merita fratris Gerardini de Parma ordinis praedicatorum, d. Ottobonus patriarcha eundem fratrem Gerardinum dictae ecclesiae praefecit episcopum et pastorem, credens per hoc magis providere ecclesiae quam personae, ac sperans quod sub ejus regimine ecclesia ipsa in spiritualibus ac temporalibus optata suscipiet incrementa.

B. M. U. [241.]

1310. Ad petitionem guardiani et conventus fratrum minorum in Cilia d. Ottobonus patriarcha concedit episcopo Gurcensi licentiam et auctoritatem consecrandi ecclesiam ipsorum fratrum in Cilia et altaria in eadem posita; nec non poenitentes Aquilejensis diocesis reconciliandi in ipsa tantum consecrationis solemnitate. B. M. U. [242.]

1310. 18. Januarii. In Civitate Austriae. Pecorarii de Tulmino tenebantur solvere annuatim d. patriarchae certam quantitatem casei hac conditione, quod si non haberent dictam quantitatem integram, pro quovis caseo deficiente medium denarium solummodo solvere deberent. Sed cum Federicus et Johannes de Villalta tunc capitanei in dicto loco dictos pecorarios pro quolibet caseo unum denarium et ultra ad solvendum compellerent: d. Ottobonus patriarcha mandat eisdem sub obtentu suae gratiae quatenus pro quolibet caseo deficiente de medio denario contenti esse debeant, nec ultra id ullo modo eos aggravare praesumant. A. N. U. [243.]

1310. Relatum fuerat patriarchae quod quidam praelati, clerici et laici abbatissam monasterii S. Mariae de Aquileja in juribus, redditibus et proventibus suis multipliciter molestabant, et quod moniales aliquae praedicti monasterii a semita veritatis et obedientiae deviantes convicia turpia et rebelliones in ipsam abbatissam committere non verebantur. Qua propter patriarcha omnibus clericis et laicis cujuscumque dignitatis ac status fuissent mandat sub poena excommunicationis, quatenus jura praefati monasterii ac abbatissam ipsius circa administrationem temporalium et spiritualium nullatenus molestare praesumant; et concedit cuilibet ex suis subditis quod sive laicum ac clericum quemlibet religiosorum locorum temere perturbantem aut illicite dicti monasterii bona occupantem capiant, et ad ipsum, aut ad ejus mareschalum adducant.

B. M. U. [244.]

1310. 9. Februarii. Utini. D. Ottobonus patriarcha de consensu, consilio et voluntate praelatorum ad provinciale concilium vocatorum, et ipsi cum eo approbaverunt, ratificaverunt et confirmaverunt constitutiones provinciales, quae in alio praecedenti concilio provinciali lectae, approbatae et confirmatae fuerunt, nihil addentes aut diminuentes eisdem B. M. U. [245.]

1310. 9. Februarii. Utini. Consultum et ordinatum fuit per omnes praelatos, qui ad provinciale concilium convenerant, quod interdictum factum contra d. Gilonem qui se gerebat pro archidiacono Aquilejensi, ac dominos Warnerium de Cucanea et Ulvinum de Pramperch de eorum beneficiis, in eodem statu remaneat usque ad generale concilium d. papae, et quod interim de aliquibus eorum redditibus ecclesiasticis non respondeatur eisdem. B. M. U. [246.]

1310. Reverendus pater d. Ottobonus patriarcha imposuit in Forojulii octo denarios pro quolibet foco et rota molendini pro subsidio eundi ad concilium generale ordinatum per papam Clementem apud Viennam: cui pecuniam, scilicet partem sibi contingentem, solvit capitulum Civitatense de mense Februarii. Jul. [247.]

1310. Ivit cum exercitu suo d. comes ante Montemfalconem et castrum obsedit, et duravit ibi in obsidione circa quindecim dies. Quem locum detinebant illi de Cucanea: quem quidem locum detinentes, ut irent securi, dederunt d. comiti, quia non habebant alimenta, die ultima Februarii. Jul. [248.]

1310. 19. Martii. Utini. D. Conradus Pelicia petita et obtenta a d. patriarcha licentia discedendi de terra Utini, praestitit eidem securitatem centum marcharum, et dimisit in obsidem Lodoycum ejus filium. B. M. U. [249.]

1310. . . . Martii. Cum esset d. comes cum exercitu suo apud S. Danielem, d. Odolricus de Villalta, qui erat de parte d. Rizardi, licet promisissent sibi vicissim ipse et alii de Villalta non intromittere nec dare locum suum alicui, nec sibi nocere in locis suis et in Villalta sub certis poenis, sed apud locum Juvaniz quemlibet quem vellet; intromisit bene centum pedites quos sibi misit d. Rizardus. Quem locum d. comes statim obsedit cum suo exercitu et communitatibus et castellanis: et fuerunt mortui in ipsa obsidione quamplures, et maxime de soldoneriis missis ibidem per d. Rizardum. Tandem videns d. Odolricus quod se manutenere non posset, ut iret securus quo vellet cum suis locum suum die tertio exeunte Martio tradidit d. comiti. In quo loco

inventum fuit tantum bladum quod est incredibile et alia victualia: et inde omnibus asportatis ubi placuit d. comiti, scilicet Utinum, fecit dirui ipsum locum: et d. Odolrico praedicto dedit d. Rizardus castrum novum quod habebat in pignore a d. comite supradicto. Jul. [250.)

1310. 26. Martii. In Civitate Austriae. Frater Albertus abbas Summaquensis, d. Ottoboni patriarchae vicarius generalis, petit ex parte d. patriarchae a d. Bernardo decano Civitatensi quod de gratia speciali et amore d. Johannis de Villalta deberet permittere quod massarii capituli Civitatensis vadant in decennis cum massariis tam d. patriarchae quam aliorum dominorum pro vastatoribus ad obsidionem domus d. Odorlici de Villalta, asserens quod de jure non tenentur ire, sed rogabat quod de gratia vadant ad praesens, cum istud negotium accelerationem requirat, et nunc ipsi massarii non possint ab aliis separari: mandans d. Pelligrino gastaldioni Civitatensi quod ex nunc cum necesse fuerit facere decennas de massariis dicti capituli nihil se intromittat, nec de illis habeat aliquid ordinare. A. N. U. [251.]

1310. . . . Aprilis. Statim diruto castro supradicto, ut praedictum est, d. comes obsedit Cavoriachum, et ipsum locum habuit ut Villaltam die nono Aprilis, et fecit ipsum dirui et fossata destrui. Jul. [252.]

1310. 5. Aprilis. In Civitate Austriae. Philipussius Conraducii q^m. Philippi de Civitate constituit Benevenutum Parusini, Benevenutum Pantaleonis, et Johannem q^m. Girardini omnes de Civitate suos procuratores et excusatores in causa quam sibi movere intendit d. Ottobonus patriarcha aut commune Utini occasione infidelitatis et excessus perpetrati Utini per d. Rizardum de Camino et suos sequaces in quo et ipse inculpabatur. A. N. U. [253.]

1310. 9. Aprilis. In Civitate Austriae. D. Pelegrinus gastaldio et consilium Civitatis constituunt d. Bertolottum notarium de Civitate suum nuntium et procuratorem ad faciendum unionem et confoederationem cum magnifico et illustri d. Ottone duce Carinthiae ejusque sequacibus praestare volentibus auxilium et favorem d. Ottobono patriarchae Aquilejensi et magnifico viro d. Henrico Goritiae comiti et capitaneo generali terrae Forijulii super facienda guerra potenti viro d. Rizardo de Camino et ejus sequacibus, et de non facienda pace aut tregua eidem d. Rizardo et suis sequacibus sine ipso d. duce et suis sequacibus auxilium et favorem praestare volentibus praefatis dominis patriarchae et comiti; et de dando eidem d. duci et suis sequacibus auxilium et favorem si ipse d. Rizardus occasione hujusmodi confoederationis et unionis guerram faceret contra eos. A. N. U. [254.]

1310. 16. Aprilis. Cum esset adhuc d. comes in destructione Cavoriaci, d. Odolricus de Cucanea venit decimo quinto die exeunte Aprili in nocte in Cucaneam, et unum locum furatus fuit d. Adalpretto, ipso existente infirmo et portato apud Pertenstain. Convenerant enim et factae erant bonae securitates quod domini Thomas et Adalprettus debebant ipsum locum custodire, nec domini Varnerius et Odolricus fratres debebant ibi venire, nec inde debebatur nocere alicui. Et statim cum d. Odolricus habuit castrum, combussit totam villam de Fagedis; et die sequenti venit d. comes cum suo exercitu in villa Zeraci et statim ibi aliquibus diebus postea secessit in Povoleto, sui vero equi omnia blada villarum circumjacentium comederunt et destruxerunt: et sui depraedabant et expoliabant tam amicos quam inimicos. Qui d. comes inde recessit et ivit Goritiam die nono exeunte Aprili. Jul. [255.]

1310. 16. Aprilis. Cavoriaci. D. Duringus de Mels sub poena trecentarum marcharum promittit d. Henrico comiti Goritiae quod ipse, ac etiam domini Augustinus et Wargendus nepotes sui de Mels a modo usque ad vuerram finitam, quae est et evidenter apparet esse inter dominos Ottobonum patriarcham, dictum comitem et partem eorum ex parte una, et d. Rizardum de Camino et ejus partem ex altera, aperirent castrum eorum et locum de Mels dicto d. comiti et ejus parti, et permitterent eundem et suas gentes universas ibidem stare, exire, ac ire et redire una hora et pluribus usque ad beneplacitum ipsius d. comitis; et quod de cetero non tenebunt neque recipient aut intrare vel exire permittent in castris vel loco et locis suis personam aliquam neque gentes praedicti d. Rizardi et ejus partis; nec eidem vel suis gentibus sive ejus parti ab ista parte Tulmenti dari non facient auxilium aliquod vel favorem. A. C. U. [256.]

1310. 1. Maii. Utini. In synodo Utini celebrata in crastino b. Lucae praeterito per clerum dioecesis Aquilejensis concessum fuerat patriarchae subsidium certae quantitatis pecuniae non tam pro militia sexaginta equitum armatorum quos sumptibus ipsius cleri tenere debebat, quam etiam pro gravibus expensis quas sustinuit propter guerrarum incursus: attamen patriarcha clerum exteriorem seu ultramontanum ad solvendam hujusmodi subsidii partem ad eum contingentem ob discrimen viarum adhuc non vocaverat. Nunc vero ut satisfaciat petitionibus legatorum apostolicae sedis, mandat Ulrico archidiacono Carinthiae quatenus sub excommunicationis poena a clero sui archidiaconatus, facta more solito inter clericos et regulares personas aequa distributione,

quinquaginta sex marchas exigat, easque usque ad festum b. Johannis Baptistae proximum studeat suae camerae assignare. B. M. U. [257.]

1310. 19. Maii. Venit illustris d. Juan cognatus d. comitis Goritiae cum magna multitudine Babanicorum, circa sexcentos, ut dicebatur, die decima tertia exeunte Majo, in Forumjulii sub Utino in villa Cusinachi in auxilium d. comitis contra d. Rizardum de Camino et suos fautores. Jul. [258.]

1310. 20. Maii. Reverendus d. Ottobonus patriarcha una cum d. Henrico comite, et Babanis et Forojuliensibus exierunt Utinum cum magno exercitu, et transiernnt Tulmentum in destructione inimicorum suorum; et exhibuerunt proelium d. Rizardo, qui erat in Sacilo cum suo exercitu, sed noluit acceptare. Unde cum non possent transire Luenzam, fuerunt ante Valvasonum, et fecerunt ibi satis magnum damnum. Sed cum nihil possent proficere inde recesserunt, et iterum venerunt ante Cucaneam in festo divi Quirini die quarto Junii; et projiciebant cum machina in Neboyse continue: et factis multis et actis aedificiis, propter quod qui erant intus videntes quod se ibi manutenere non possent, in vigilia sanctorum Johannis et Pauli de nocte, imposito igne in dicto loco, recesserunt antequam accenderetur ignis, et iverunt in Cucaneam: et ita combusta fuit Neboyse et postea paucis diebus elapsis habuit Cucaneam. Jul. [259.]

1310. Comes Goritiensis conduxit cognatum suum de Babanis cum quingentis armatis in Forumjulii, qui destruxerunt quasi totum Forumjulium. D. Rizardus ex opposito cum maximo exercitu stabat Cavolani et Sacili, et non audebat esse in campo propter militiam alterius partis. Chr. Odor. [260.]

1310. . . Potens d. Rizardus cepit castrum Turris et combussit eum et Nugaretum. Currit et d. comes Cucaneam et totam illam contratam destruxit. Tandem factae fuerunt trevbae. Chr. Odor. [261.]

1310. 10. Junii. Hoc anno intravit rex Romanorum nomine Henricus Lombardiam, et ibi fuit per totum ver et aestatem usque ad festum Margaretae. Fuit pluvia et tam frigus quod homines non deposuerunt vestes hyemales. Chr. Odor. [262.]

1310. 17. Junii. In castris ante Cucaneam. Cum inter d. patriarcham et ejus subditos et adhaerentes ex una parte, et d. Petrum Gradonico ducem et commune Venetiarum ex alia pax et concordia firmata fuisset: d. Ottobonus patriarcha mandat Gulielmo gastaldioni, consilio et communi Civitatis Austriae quatenus pacem hujusmodi publicari et

proclamari faciant; nec non procuratorem constituant qui eorum nomine pacem ipsam coram Johanne Marchisini d. ducis procuratorem approbare, jurare et ratificare studeat. A. N. U. [263.]

1310. 18. Junii. In Civitate Austriae. Ad jurandum quod inviolabiliter observabunt pacem perpetuam et veram concordiam firmatam et factam die undecima currentis mensis inter d. Ottobonum patriarcham et d. Henricum comitem Goritiae capitaneum generalem totius patriarchatus ex una parte et d. ducem et commune Venetiarum ex altera, ut apparet ex instrumento scripto manibus notariorum Zannini Marchisini et Bartholomaei de Urbino: d. Gulielmus de Hungrispach gastaldio, consilium et commune Civitatis Austriae ordinant et constituunt eorum procuratorem et nuntium Gulielmum nepotem magistri Valteri, qui in praesentia praedicti d. Zannini Marchisini sindicario et procuratorio nomine d. gastaldionis supradicti, consilii et communis Civitatis Austriae recepit, approbavit et ratificavit pacem ipsam, et corporaliter in animas eorum ad sancta dei evangelia factis scripturis eam inviolabiliter observare juravit. A. N. U. [264.]

1310. 30. Julii. Utini. Massarii d. patriarchae de Plovia de contrata Tulmini lamentabantur quod per aliquos gastaldiones, qui successerant d. Branchae in dicto officio in Tulmino, molestabantur indebite et gravabantur compellendo eos violenter ad solvendum et faciendum ea quae solvere et facere non erant assueti, nec de jure tenebantur. Qua propter d. patriarcha mandat Gulielmo magistri Valteri quod, auditis testibus, quos super praedictis producere vellent, eorum attestationes in scriptis redactas ad eum insinuet, ut super tali negotio deliberare possit quid rationabiliter se facturum expediat. A. N. U. [265.]

1310. 30. Julii. Utini. D. Ottobonus patriarcha constituit et ordinavit d. Albertum abbatem Summaquensem ejus vicarium, suum procuratorem et nuntium ad petendum et recipiendum per tempore praeterito et praesenti a d. Petro Gradonico, consilio et communi Venetiarum pensionem, seu praestationem et affictum quadrigentarum quinquaginta marcharum eidem d. patriarchae annuatim debitarum pro juribus et jurisdictionibus Istriae per ipsos d. ducem, consilium et commune Venetiarum. Insuper ad requirendum et petendum quod bona mobilia ipsius d. patriarchae de anno praeterito Venetiis ablata ipsi d. patriarchae seu suae familiae restituantur secundum formam pacis nuper firmatae inter eos. Denique ad conveniendum et pactum firmandum cum quocumque, qui monetam Aquilejensem cudere vellet. A. N. U. [266.]

1310. 10. Augusti. Glemonae. Margarita priorissa et moniales S. Blasii de Palude de Glemona dicebant sorori Margirussae q^m. magistri Bonati: cur recedere vis de hoc monasterio sine aliquo gravamine tibi facto? et quomodo, et qua ratione hoc facis? ipsa autem respondebat: volo facere voluntatem matris meae, quae dixit mihi et praecepit quod in hoc monasterio stare non debeam. A. C. U. [267.]

1310. 7. Septembris. In Civitate Austriae. D. Ottonellus archidiaconus Concordiensis fecit et constituit presbiteros Vezzellonum et Bilinum vicarios de Aviano, nec non Dominicum vicarium de Maniaco suos nuntios et vicarios in spiritualibus ad tenendum placita synodalia in plebibus Valariani, Miduni, Tramontii, Arbae, Aviani, Vigenovi, Portusnaonis, Curienaonis, Zopulae et Castelionis archidiaconatus praedicti a proximo festo s. Michaelis usque ad tres annos: ita quod placita temporibus consuetis teneant, et quaestiones quae coram eis proponerentur deffiniant et decidant, et quod decreverint per censuram ecclesiasticam faciant inviolabiliter observari. Salvo tamen quod quaestiones matrimoniales et quaestiones alias arduas non valeant determinare absque consilio et consensu d. episcopi Concordiensis aut ipsius d. archidiaconi. A. N. U. [268.]

1310. 17. Septembris. In Civitate Austriae. D. Guilielmus gastaldio et consilium Civitatis ad petitionem d. comitis faciunt et constituunt Zuannotum de Rubignaco et Petrum Fondani de Civitate eorum nuntios et procuratores ad faciendam pacem et concordiam cum d. Bernardo de Zuccula de discordia habita inter eos. A. N. U. [269.]

1310. 26. Septembris. Paduae. Articus de Castello plebanus de Circhinitz in poenam inciderat excommunicationis eo quod non solvisset quandam pecuniae summam d. Conrado de Concoricio archidiacono Vicentino propter quendam librum decretalium sibi ab eodem accomodatum. Praestita autem fide de solutione dictae pecuniae, restituitur ecclesiasticis sacramentis. B. M. U. [270.]

1310. 12. Octobris. Utini. D. Rizardus de Camino praeceperat d. Asquino de Munchinberg, seu de Varmo, ut redditus et proventus monasterii Summaquensis reciperet et colligeret tempore quo abbas dicti monasterii erat extra Forumjulium cum d. patriarcha, et praetextu hujusmodi commissionis de fructibus et redditibus ipsius monasterii habuit et percepit. Verum cum d. episcopus Concordiensis occasione hujusmodi ipsum d. Asquinum et ejus familiares excommunicasset, ipse habuit super hoc recursum ad d. comitem Goritiae, asserens quod

majores expensas fecerat pro manutenendis et colligendis dictis redditibus, quam essent redditus percepti per eum: et propter hoc d. comes ordinavit quod quidquid receperat de dictis bonis remaneret sibi libere pro expensis praedictis. Tamen a d. Alberto abbate dicti monasterii vocatus in judicium coram d. Ottobono patriarcha, dictus d. Asquinus frustra expectatus et super schalas palatii ter per nuntium proclamatus ad dictum diem non comparuit. Tunc facta recognitione bonorum per eundem d. Asquinum dicto monasterio ablatorum, quae erant centum et viginti staria frumenti, staria tria et dimidium siliginis, staria octoginta et plus annonae, nonaginta novem gallinae et sex Frixachenses, d. patriarcha praecepit d. Asquino supradicto quod solveret bannum curiae, et dedit d. abbati nuntium ad accipiendum de bonis ipsius d. Asquini ad altressum valoris reddituum et bonorum monasterii Summaquensis acceptorum et habitorum per ipsum d. Asquinum. B. M. U. [271.]

1310. 24. Novembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha cum fimbria suae clamidis nomine suo et Aquilejensis ecclesiae manu propria investit Federicum filium q^m^. Jacobi de Attems de uno manso sito in vado ante Civitatem, juxta flumen dictum Lindiso, quem in suis manibus resignavit magister Guarnerius Rosa de Civitate. B. A. U. [272.]

1310. 23. Decembris. In Civitate Austriae. Leonardus vicegastaldio pro se et communi Civitatis in manibus d. Bernardi decani Civitatensis laudavit trevuas d. Bernardo de Zuccula et suis amicis, easque prorogavit a festo Nativitatis Domini in quo expirabant usque ad proximum festum Epiphaniae Domini per totam diem et noctam sequentem ut antea factae fuerunt. A. N. U. [273.]

1310. .. Hoc anno tantus fuit defectus in vino quod a memoria hominum nunquam fuerat. Urna enim, quae anno praecedente valebat quinque grossos cum dimidio, valebat duos solidos grossorum: et in taberna mensura, quae consueverat haberi pro duobus grossis, dabatur pro decem. Bladum, in proximo foro ante festum Nativitatis, frumenti valebat quadraginta libras: milei quadraginta libras: surgi quadraginta libras, et annonae tantundem. Memor. Odor. [274.]

1311. Invaluit fames in terra Forijulii, et tantus erat defectus tam in vino, carnibus, et blado, quam in omnibus aliis rebus, tum propter verras, tum propter mala opera, quod omnes, qui petebant bladum, non inveniebant; et pro majori parte omnes cum familia sua stabant per tres dies et per totam septimanam cum herbis terrae sine pane; et multitudo maxima moriebatur prae fame. Mem. Odor. [275.]

1311. 18. Februarii. D. Gabriel de Strassoldo pro viginti duabus marchis vendidit Bartholomaeo de Senis unum mansum cum uno molendino sito in Chiasottis jure feudi d. ducis Austriae. B. M. U. [276.]

1311. 1. Aprilis. Utini. D. Ottobonus patriarcha contulit Hermano notario et Blasio fratribus de Glemona licentiam construendi unum molendinum in aqua quae dicitur Plovia, in loco vocato Piriola cum accessibus et eggressibus suis usque in viam publicam solvendo annuatim in festo Nativitatis Domini dimidiam marcham denariorum novorum.

B. A. U. [277.]

1311. 3. Aprilis. Utini. D. Ottobonus patriarcha contulit d. Bernardo de Budrio et suis haeredibus unam domum in Civitate Austriae quam per suas speciales litteras concesserat ser Guilielmo ejus patri pro restauratione damnorum quae passus fuerat tempore guerrae Budrii.

B. A. U. [278.]

1311. 22. Aprilis. Utini. Magister Jacobus physicus de Placentia fecit cum d. Hermano capitaneo Glemonae tale pactum ac concordium, scilicet:

I. Quod ipse d. Jacobus habere debeat a communi Glemonae ducentas libras Veronensium parvorum et domum decentem.

II. Quod teneatur providere infirmos Glemonae homines et mulieres sine pretio hinc ad tres vices, et tunc infirmi valeant se concordare cum ipso medico.

III. Quod exire non possit de terra absque verbo capitanei, consilii et infirmi. A. C. U. [279.]

1311. 3. Maii. Ob servitia ei praestita, ob expensas per eum factas, nec non ut vinculum purae dilectionis et fidei inter eos perpetuo conservetur et vigeat, d. Rizardus de Camino dedit et concessit in feudum nobili militi d. Odorlico de Cucanea et suis haeredibus in perpetuum duas villas positas in Forojulio, videlicet Bandum et Bugnins et omnem garictum et advocatiam et jurisdictionem, quas ipse habebat in dictis villis. Verci. [280.]

1311. 4. Maii. Glemonae. D. Ottobonus patriarcha investit Franciscum q^{m}. Egidii Strazolini de la Motta de habitantia et possessionibus quas d. Ottobonus de Felicianis de Placentia nepos ejusdem d. patriarchae ab ipso habuerat in terra Medunae, et in ejus manibus resignavit.

B. A. U. [281.]

1311. 25. Maii. Glemonae. D. Federicus d. Pramperch pro ducentis marchis denariorum obligavit se ad sex annos proxime venturos d.

Wicardo de Petra pilosa de non vendendo, dando aut obligando modo aliquo castrum de Mimillano tam Venetis quam Justinopolitanis aut aliis quibuscumque per quos dictum castrum pervenire posset in manus hominum de Venetiis: et de non faciendo contra ipsum d. Wicardum aut ejus servitores eo quod tenuerat ipsum castrum Mimillani hucusque. Et pro hiis, juxta pactum habitum inter eos, promisit praestare eidem d. Wicardo idoneam cautionem. Verum cum fidejussionem habere non posset, de consensu d. Mathiae de Glemona fratris ejus obligavit pro trecentis marchis eidem d. Wicardo domum suam cum turri et aliis domibus et bonis ipsi d. Federico pertinentibus tam in castro Glemonae, quam in ejus pertinentiis.

A. C. U. [282.]

1311. 12. Octobris. Utini. Arnoldus episcopus Sabinensis apostolicae sedis legatus miserat d. Ottobono patriarchae litteras suas in quibus ratione suae procurationis petebat a clero patriarchatus Aquilejensis mille trecentos et triginta florenos auri, et alios trecentos ratione suae subventionis. Dominus autem Gentilis titulo S. Martini in montibus presbiter cardinalis legatus et ipse petebat per suas litteras ab eodem clero titulo suae subventionis florenos auri quadringentos; et uterque gravibus poenis eundem clerum ad solvendum compellebant. Ottobonus patriarcha convocatis majoribus cleri Aquilejensis existentibus in Forojulio coram eis praenominatas litteras legi fecit; et cum illis visum fuisset procurationem et subventiones antedictas quae ascendebant ad summam sexcentarum et septuaginta novem marcharum Aquilejensis monetae fore solvendas: facta inter eos de providorum consilio aequa distributione, ordinatum fuit quod usque ad proximum festum sanctorum omnium sub poenis excommunicationis et ingressus ecclesiae unusquisque de clero partem ad eum contingentem, quam in cedula quae ei praesentabitur inveniet descriptam, solvere debeat.

Hinc d. Ulrico archidiacono Carniolae et Marchiae impositae fuerunt marchae centum et viginti novem et quinquaginta tres denarii novae monetae Aquilejensis.

D. Cunz abbati de Arnolstayn archidiacono Carinthiae impositae fuerunt centum et viginti novem marchae et quinquaginta tres denarii praedictae monetae.

D. Lupoldo archidiacono Sauniae et Marchiae impositae fuerunt marchae octaginta sex et quinquaginta tres denarii ejusdem monetae.

B. M. U. [283.]

1311. 16. Octobris. Utini. Juxta petitionem d. cardinalis legati redeuntis ab Hungaria et in ejus subventionem ex parte d. Ottoboni patriarchae praecipitur sub poena suspensionis et ingressus ecclesiae d. Jacobo episcopo Concordiensi quatenus secundum modum taxationis et contributionis de quadam alia collecta inter suffraganeos patriarchatus Aquilejensis nuper facta Aquilejae in provinciali concilio de parte ad eum, ejus capitulum et clerum contingentem quadraginta florenos auri infra viginti dies solvere debeat.

Simile mandatum factum fuit d. episcopo Tergestino pro viginti quinque florenis auri et d. episcopo Justinopolitano pro tredecim florenis. B. M. U. [284.]

1311. . . Summa trecentorum et sexaginta florenorum divisa fuit inter episcopos suffraganeos per venerabilem virum d. fratrem Johannem vicarium et procuratorem Paduani et magistrum Pacem Tridentini episcoporum ad hujusmodi divisionem faciendam electos et deputatos in concilio generali anno domini MCCCXI. indictione nona Aquilejae celebrato.

Aquileja . . . . LXXXXVIII flor. et dimidium.
Padua . . . . . LIV flor.
Vicentia . . . . XXVIII floren. et dimidium.
Tervisium . . . XXIV flor.
Feltrum . . . . XIII flor. et dimidium.
Cumanus . . . XXV flor. et dimidium.
Cenetensis . . IX flor.
Concordia . . . XII flor. et dimidium.
Tridentum . . XXI flor.
Mantua . . . . . XVIII flor.
Verona . . . . . XXXII flor. et dimidium.
Tergestum . . V flor. et dimidium.
Justinopolis . . III flor.
Pola . . . . . . III flor. et dimidium.
Parentinus . . VII flor.
Petenensis . . I flor. et dimidium.
Emona . . . . . II flor. B. M. U. [285.]

1311. . . Octobris. Ut congrue supportare valeat onera expensarum ob honorem apostolicae sedis sibi incumbentium, d. Petro de Columna sanctae Romanae ecclesiae diacono cardinali, Clemens quintus pontifex confert ecclesias, prioratus, loca et beneficia ecclesiastica cum

cura et sine cura, saecularia et regularia S. Benedicti, S. Augustini omniumque aliorum ordinum quae in patriarchatu Aquilejensi vacent ad praesens et quae, quoad vixerit, vacaverint in posterum; abbatiis et prioratibus conventualibus dumtaxat exceptis, dummodo ipsorum fructus, redditus et proventus non excedant valorem annuum septingentorum florenorum auri, nec ecclesiae memoratae debitis frustrentur obsequiis, et cura animarum in eisdem nullatenus negligatur. Mandat igitur quod de eisdem ecclesiis, quas dictus d. cardinalis duxerit acceptandas, nemo disponere praesumat. B. M. U. [286.]

1311. 27. Octobris. Tulmetii. D. Pertoldus capitaneus castri de Invilino respondit d. vicedomino abbatissae de Civitate quod ipse tanquam nuntius d. patriarchae et d. comitis Goritiae inquisiverat ab antiquioribus contratae, et invenerat quod massarii d. abbatissae de Ravey facere de jure non tenebantur waytam in castro Invilini, ideoque ipse d. Pertoldus per se suosque successores dictos massarios de Ravey de dicto onere eximebat. A. D. U. [287.]

1311. 11. Novembris. Glemonae. D. Federicus miles de Pramperch pretio trecentarum marcharum denariorum Aquilejensium vendit communi Glemonae castrum suum de Glemona in quo morabatur ipse, et quod fuerat olim d. Henrici de Pramperch, cum turri et domibus, salvo tamen omni jure Aquilejensis ecclesiae, et ea conditione ut dictum commune solvat annuatim in festo Nativitatis Domini luminariae ecclesiae S. Mariae de Glemona unam libram olei pro dicto castro.

A. C. U. [288.]

1311. 20. Novembris. Glemonae. Leonardus Augustini de Artenea una cum Miglurino et Blasio filiis Petri Talperti depraedati fuerant in campo Ydriae unam ballam fratris Johannis de Plano Caprino procuratoris passaggii Terrae Sanctae, quae deferebatur ab Alemania, et in qua erat magnum avere. Cumque eandem ballam in Arteneam portassent et in domo ipsius Leonardi inter se dividerent quae in ea invenerant, supervenit d. Federicus de Pramperch et abstulit illis unam valisiam et alias res quae erant in dicta balla. Misit postea per eundem Leonardum, quem claudi fecit in ejus turri, et adeo eum tormentavit ut restituere debuerit unum calicem fractum et quinque guslerios argenteos seu coclearia de parte praedae quae ad eum contigerat. D. Hermanus capitaneus Glemonae, ad quem res relata fuerat ex parte d. patriarchae, ejus vicarii et d. comitis Goritiae capitanei generalis Forijulii, praecepit d. Federico de Pramperch praedicto ut dictum Leonardum sibi resigna-

ret, quia de ipso volebat facere justitiae complementum. Cui d. Federicus respondit quod habebat in mandatis a d. comitissa Goritiae quod ipsum Leonardum observare deberet in suo dominio donec d. comes veniret in Forumjulium, nec alicui personae eum dare, ac proinde recusabat dictum Leonardum sibi resignare. Tunc d. capitaneus semel, bis et tertio ex parte supradictorum dominorum petiit eundem Leonardum, et dixit quod si aliquid accideret retinebat super ipsum d. Federicum. Nichilominus ille cepit ipsum Leonardum et secum conduxit in castrum suum. A. C. U. [289.]

1311. . . Nuntii capituli Civitatensis ex una parte, d. gastaldio et procuratores communis ex alia rogaverunt d. patriarcham ut quaestionem quae inter eos vertebatur circa solutionem datii vini gratiosius diffinire dignaretur: qui eisdem respondit quod sicut alias diffiniverat, sic nunc observari debet: scilicet quod si clerici sive ad minutum sive alio modo quocumque vendunt vinum possessionum aut praebendarum suarum, datium solvere non tenentur: si autem vinum emunt et postea illud vendunt tunc datium communi solvere debent. Et insuper si ementes vinum a laicis seu civibus Civitatis et illud extra terram portantes consueverunt solvere pro ipso vino datium juxta portas, ementes a clericis datium similiter solvere tenentur et debent. B. M. U. [290.]

1311. 15. Decembris. Porcileis. Domini Manfredus, Federicus et Gabriel fratres de Porcileis pro se et haeredibus eorum hoc inter se constituerunt et solemni stipulatione firmaverunt pactum quod sub poena duorum millium florenorum observare inviolabiliter promiserunt, videlicet:

I. Nullus ipsorum fratrum aut haeredum ac successorum de gradu in gradum descendentium possit nec valeat vendere ac alienare partem suam Purciliarum et Brugnariae, villarum Putei, Goriziz, nec advocatiam S. Advocati quam de novo acquisiverunt, nec aliquid quod eorum dominii jura minuat aut infirmet.

II. Si contingeret aliquem eorum mori, haeredes eorum legitime nati et masculi tantum succedant de gradu in gradum: et si pupilli remanerent, gubernentur per proximiores masculos domus, et non per alios.

III. Si aliquis eorum moreretur sine haeredibus masculis ex eo legitime natis, et una aut plures ex eo legitime natae remanerent dominae, cum maritantur habere debeant singulae in dotem libras mille parvorum et duas ancillas, jocalia et fulcimenta secundum consuetudinem domus, et de hoc remaneant tacitae et contentae.

IV. Dominae non possint haereditare in castris, bonis et possessionibus, districtibus aut jurisdictionibus Purciliarum, Brugnariae, villarum Putei et Goriziz ac S. Advocati, nec in aliis bonis quae ad dominium pertinent domus de Porcileis.

V. Ipsi fratres nec aliquis ex eorum haeredibus testari possit ultra summam quingentarum marcharum.

VI. Dominabus, quas ducent in uxores, largiri possint unum servum et unam ancillam ratione desmantaturae, seu palafrenatus, et libras quatuor centum ratione morghengrabii et non ultra.

VII. Si contingeret quod casu aliquo ipsi aut eorum haeredes aliquid vendere deberent, vendant de bonis aut possessionibus non subjectis dominio dictae domus de Porcileis, et prius offerant proximioribus suis de dicta domo, et dent eis minori pretio quam aliis.

VIII. Dotes, venditiones, jura morghengrabii, relationes et lessus detrahantur de bonis non subjectis dominio; et bona, jura, possessiones, redditus et proventus, ac ea omnia, qaae ad dominium spectant domus de Porcileis, sine contradictione aliqua, libera semper remaneant masculis proximioribus et legitime natis de dicta domo. C. C. F. [291.]

1312. 30. Martii. Goritiae. Praestito fidelitatis debitae sacramento d. Bernardus q^{m}. d. Gabrielis de Strassoldo investitus fuit a d. Henrico illustri comite Goritiae de bonis, quae illi de domo sua de Strassoldo ab eodem d. comite habere debebant, videlicet de advocatia de Morteglano cum judicio sive gerith ipsius et omnibus quae ad dictum judicium pertinent, salvo et reservato quod si aliquis condemnatus esset in persona aut membris, ille dicto d. comiti vel ejus officiali assignari debet ut secundum meritum puniatur. Item de hospitiis, albergariis et pernoctationibus in dicta villa. Item de omnibus mansis quos ipse d. Bernardus et illi de domo sua habent in villa praedicta. Item de uno burgo in villa Codroip. Item de duobus mansis et duobus sediminibus molendini in villa de Virch. Item in Turriacho de dimidio molendino cum silvis et pratis. Item de omnibus bonis quae habent in Culzcha. Item de omnibus bonis quae praedecessores eorum emerunt super Alpes Goritiae cum decimis ad ipsa bona pertinentibus. A. M. U. [292.]

1312. 3. Aprilis. In Civitate Austriae. Cum Sinigog de Pucinia, homo de masnata d. Henrici comitis Goritiae, per servitores d. Nicolai de Rivarotta interfectus fuisset, praedictus d. Nicolaus in concambium dicti Sinigog dedit et tradidit supradicto d. comiti Stephanum Tinctum et Artuicum ejus fratrem suos homines de masnata, ut dictus d. comes

faceret de illis tanquam de aliis suis hominibus de masnata. Qui Stephanus et Artuicus juraverunt praedicto d. comiti servire et obedire tanquam suo domino. A. N. U. [293.]

1312. 3. Aprilis. In Civitate Austriae. Frater Guilelmus de Papia canonicus S. Stephani de Aquileja electus fuerat ad praeposituram capituli dicti S. Stephani per fratrem Albertum abbatem Summaquensem d. Ottoboni patriarchae vicarium: et d. Federicus de Porcileis auctoritate et mandato d. Gilonis archidiaconi Aquilejensis procuratoris d. cardinalis Petri de Columna, ecclesiam et domum praepositurae dicti S. Stephani occupaverat et adhuc detinebat. Qua de re d. Henricus comes Goritiae et terrae Forijulii capitaneus generalis in praesentia consilii praelatorum, liberorum, ministerialium et communitatum dixit, quod electio fratris Guilielmi ad dictam praeposituram jam celebrata fuerat et per vicarium d. patriarchae canonice confirmata, hinc petebat quod deliberarent si ipse d. comes in plenam possessionem praefatae praepositurae ipsum d. Guilielmum inducere deberet, remoto ab eadem d. Federico de Porcileis. Quibus auditis supradictus d. Federicus de Porcileis protestatus est et dixit quod ea quae per d. comitem ad consilium proponuntur maximum juribus d. cardinalis afferunt praejudicium et sedi apostolicae derogant auctoritatem, ac proinde ipse d. Federicus in quantum potest propositis contradicit et suum penitus denegat assensum. A. N. U. [294.]

1312. 4. Aprilis. D. Henricus comes Goritiae et terrae Forijulii capitaneus intendens dominam Alzubettam filiam suam dare in uxorem Nicolao filio d. Francisci de Pramperch, dotavit eam ipsi Nicolao, de voluntate patris sui, cum mille libris Veronensium parvorum pro quibus assignavit et jure dotis dedit eidem Nicolao castellarium suum de Bochir, quod habebat in Istria, cum omnibus possessionibus et juribus ad ipsum castellarium pertinentibus, de quibus eundem Nicolaum jure census et legalis feudi investivit, cum conditione quod si dabit alia bona, dictus d. comes rehabeat castellum de Bochir. A. M. U. [295.]

1312. 8. Aprilis. Tarvisii. D. Rizardus q^m. d. Gerardi de Camino ludendo ad ligna cum multis nobilibus quidam rusticus cum uno ronchono vulneravit eum in capite ad mortem, et in novem dies mortuus est. Memor. Odorici. [296.]

1312. 26. Aprilis. In Civitate Austriae. D. Henricus comes Goritiae nec non frater Albertus vicarius patriarchae dederunt castrum

S. Viti Philippussio de Galluciis usque ad venturum festum S. Georgii, ita tamen quod debeat custodire dictum locum et permittere quod homines et personae d. patriarchae et dicti d. comitis intrent et exeant; et restituere locum in fine termini sub poena quingentarum marcharum. A. N. U. [297.]

1312 . . Factum est ver frigidissimum nam frumenta non miserunt spicas, et mensis Maii fuit fere totus pluviosus.

Obsedit rex Romanorum Brixiam cum trecentis millibus hominum, et tandem obtinuit eam pro fame, et depositis muris, sicut fecerat Cremonae, ivit Jenuam, dein Pisas, Romam.

Memor. Odor. [298].

1312. 21. Septembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha receperat litteras a d. Arnoldo episcopo Sabinensi apostolicae sedis legato pro mille ducentis et triginta florenis auri nomine procurationis secundi anni legationis suae sibi exhibendis, super quo habita collocutione cum majoribus cleri inferioris suae diocesis, placuit omnibus quod propter longiorem moram quam ipse d. patriarcha jussu pontificis fecerat in Romana curia, moderatum eidem potius suffragium, quod ad dictam summam ascenderet mille ducentorum et triginta florenorum, et ad quod tribuendum facta aequa distributione inter eos, clerus omnis posset juste compelli. Mandat igitur d. patriarcha universis abbatibus, prioribus, decanis, praepositis, archidiaconis, capitulis, conventibus, plebanis et aliis ecclesiarum rectoribus cujuscumque religionis et status existant in diocesi Aquilejensi, quatenus quantitatem ad unumquemque eorum contingentem et in cedula, quae cuique eorum exhibebitur expressam sub poena excommunicationis, interdicti et ingressus ecclesiae usque ad proximum venturum festum Beati Lucae, patriarchali camerae assignare procurent. B. M. U. [299.]

1312 . . . Octobris. D. Ottobonus patriarcha commendat d. Federicum de Pramperch ministerialem suum magnifico et potenti principi d. Federico Austriae et Stiriae duci, rogans eundem ut sic dictum suum ministerialem recommendatum sui amoris intuitu habere velit, quod preces quas ex cordis affectu porrigit, sibi sentiat per effectum operis fructuosas.

Rogat deinde nobilem et sapientem virum d. Odorlicum de Walse quatenus dictum ministerialem suum et ejus negotia apud supradictum d. ducem assistere velit consilio et favore ita quod sentiat ejus preces apud eum sibi profuisse. B. M. U. [300.]

1312. 29. Octobris. Utini. D. Jacobus episcopus Concordiensis locat omnes redditus et proventus cum omni jurisdictione temporali ad suum episcopatum pertinente ad vitam suam d. Ottobono patriarchae Aquilejensi assignando praedicta libera absque omni onere debitorum pro mille libris Veronensium parvorum annuatim solvendis, mutuatis statim sibi mille et sexcentis libris Veronensium parvorum ut cum ipsis satisfaciat illis quibus ejus bona erant obligata: de quibus mille et sexcentis libris deducentur quolibet anno quingentae de sua pensione usque ad integram solutionem. Et si aliqua bona ejusdem episcopi invenirentur etiamnum obligata alicui per ipsum simul deductio fiat de sua pensione pro solutione eorundem debitorum, et d. patriarcha assignabit ei suam solutionem super gastaldia Antri: ita quod pro rata contingente dictum d. episcopum ratione collectae legatorum, d. patriarcha solvat pro eo pro tempore futuro. A. C. U. [301.]

1312. 11. Novembris. Utini. Castrum et locum Bujae et braidam et pomarium Glemonae cum villa, proprietatibus et omni dominio, possessionibus, juribus, jurisdictionibus, piscationibus, venationibus, hominibus et aliis omnibus ad dictum castrum et locum Bujae pertinentibus, d. Ottobonus patriarcha donaverat ad rectum et legale feudum et perpetualem habitantiam dilecto ac fideli suo ministeriali ac militi d. Federico de Pramperch et ejus haeredibus tam masculis quam foeminis: nunc vero tum propter tractatus et utiles conventiones inter ipsum d. patriarcham et d. ducem Austriae et Stiriae per eundem d. Federicum de Pramperch benevole peractas; tum etiam propter damna et amissiones quas ob reverentiam et statum s. sedis Aquilejensis passus est, idem d. patriarcha promittit eidem d. Federico dictum castrum et locum Bujae warentare, et ab omni homine et universitate suis expensis defendere, et mandat d. Nicoletto ejus mareschallo ut ponat ipsum d. Federicum in possessionem et tenutam dicti castri et loci. C. P. [302.]

1312. 17. Decembris. Utini. D. Ottobonus patriarcha per fimbriam suae clamidis investit Nicolaum q^{m}. Nodunchi Burgesii de Civitate de feudo ministerii coquinae, quod ejus pater olim habuerat ab ecclesia Aquilejensi. C. P. [303.]

1313 . . . Cum per obitum d. Gerardini episcopi Emonensis, d. Ottobonus partriarcha, precibus d. Henrici comitis Goritiae et nobilis dominae Beätricis ejus uxoris, eidem ecclesiae praefecisset in episcopum et pastorem presbiterum Cancianum de Goritia plebanum

in Merino; mandat episcopo Parentino quatenus convocatis episcopis ad hoc necessariis praefato electo Emonensi solemnitate debita munus consecrationis impendat; recepto ab eodem sacramento quod in eorum consecrationibus per ejus suffraganeos sibi praestari consuevit et debet. B. A. U. [304.]

1313 . . D. Ottobonus patriarcha concedit d. Philippo de Savorgnano praeposito S. Stephani de Aquileja licentiam fundandi et construendi ecclesiam in honorem B. Stephani in parochia plebis S. Odorici, seu S. Mariae de Utino inter ecclesiam dicti S. Odorici seu S. Mariae, et ecclesiam fratrum minorum ex opposito domus suae. Ita tamen quod in oblationibus, sepulturis et ecclesiasticis sacramentis nullum parochiali ecclesiae ingerat praejudicium, et in ejus institutione, visitatione et correctione matrici ecclesiae pleno jure subsit. C. P. [305.]

1313. 22. Januarii. Utini. Antequam ad concilium generale per summum pontificem solemniter requisitus et ad d Henricum imperatorem Ottobonus patriarcha iter arripuisset, diffinitum fuerat in colloquio generali terrae Forijulii quod pro ejus itinere octo denarios Aquilejensis monetae pro quolibet foco et qualibet rota molendini habere deberet ab omnibus ecclesiae Aquilejensis subditis, juxta consuetudinem antiquissimam et diutissime observatam. Cum autem multi juxta diffinitionem hujusmodi jam solvissent, et aliqui solvere non curassent: d. patriarcha, volens jura suae ecclesiae illaesa servare, mandat judici, consiliariis et communitati de Windisgratz quatenus sub poena excommunicationis eligant inter ipsos duos aut tres bonos viros ac honestos qui pro quolibet foco et rota molendini eorum massariorum octo denarios Aquilejenses exigere debeant usque ad primam dominicam proximae quadragesimae, et nuntio quem ipse mittendum duxerit assignare.

Simile mandatum sub poena dupli missum fuit dominis de Porcileis significans eis quod si non solverint infra quindecim dies d. patriarcha non tam ad denuntiationem excommunicationis, quam ad pignorationem procul dubio procedet.

Simile mandatum missum denique fuit universis abbatibus, praepositis, decanis, archidiaconis, plebanis et aliis ecclesiarum rectoribus injungens eis quod singulis diebus dominicis et festivis usque ad instantem quadragesimam ad solutionem hujusmodi omnes et singulos utriusque sexus parochianos disponant, ipsique a suis et ab aliorum colonis et massariis dictos octo denarios ejus nomine recipiant. Quod si universitas aliqua aut parochia tota seu major pars solvere recusa-

verit ad excommunicationis poenas procedant et loca ipsa et ecclesias ecclesiastico subjiciant interdicto. B. M. U. [306.]

1313. 30. Januarii. In Civitate Austriae. D. Conradus Pelicia de Sacilo promittit d. Jacobo de Oleis gastaldioni Civitatis recipienti nomine d. Henrici comitis Goritiae et terrae Forijulii capitanei generalis non tractare nec facere aliquid contra terram Sacili donec erit in potentia dicti d. comitis, nec contra alios homines d. capitanei supradicti. Quod si contrafecerit cadat in poenam ducentarum marcharum. Verci. [307.]

1313 . . . Dum erat apud Viennam in concilio generali et etiam post reditum ad ejus sedem intellexerat Ottobonus patriarcha quod nonnulli ultramontani ejus diocesis haereticae pravitati animum applicuerant, et adeo infidelitatis error apud eos invaluerat, quod de fide catholica in partibus illis multipliciter dubitabatur. Cupiens igitur obstare principiis, committit priori S. Johannis de Sayetz quatenus super praemissis diligenter inquirat, et una cum ejus archidiacono contra suspectos procedat: praecipue autem ad exterminationem erroris per se aut per alios verbum dei praedicet in locis quibus maxime expediat; significans ei jam mandasse ecclesiarum rectoribus ejus diocesis quod eum occasione praedicta benigne excipiant. B. M. U. [308.]

1313 . . . D. Ottobonus patriarcha annuens petitionibus d. Henrici episcopi Gurcensis, qui maximam partem fortunarum suarum habebat in diocesi Aquilejensi, concedit eidem usque ad duos annos proximos quod omnibus et singulis vere poenitentibus et confessis, qui ejus interessent missarum solemniis et benedictionibus, quas more episcopali faceret in dicta diocesi Aquilejensi, quandocumque celebrare et benedicere pontificaliter eum contingeret, quadraginta dies de injunctis sibi poenitentiis relaxentur: nec non quod per eum sacrum crisma conficiatur et ordinentur etiam clerici Salzburgensis diocesis, dummodo tamen ad id archiepiscopi Salzburgensis pro suis clericis assensus accedat. B. M. U. [309.]

1313. 22. Februarii. D. Comorettus de Areis pretio ducentarum marcharum vendit d. Henrico comiti Goritiae et capitaneo generali totius patriarchatus jure feudi d. patriarchae quod haereditat masculus et foemina castrum et locum de Areis cum vassallatico, dominio et jurisdictione a tribus milliariis: et dicta bona de consensu dominae Lucardae uxoris suae et dominae Agnetis ejus filiae, nec non dominae Gertrudis uxoris d. Odorlici de Sonosencha, resignat in manibus d. patriarchae ut de ipsis investiatur d. comes praedictus. B. M. U. [310.]

1313. 5. Martii. Quod nullus nobilis sedens super suum proprium teneatur ad placitum villarum Civitatis nec ad advocatiam respondere. Declaratio facta in Orsaria per juratos coram gastaldione et advocato Civitatis. B. M. U. [311.]

1313. 11. Martii. In Civitate Austriae. Henricus comes Goritiae et Tirolis, Aquilejensis, Tridentinae ac Brixinensis ecclesiarum advocatus et totius Forijulii capitaneus generalis investit ad rectum et legale feudum, quod haereditat masculus et foemina, nobiles viros dominos Phoebum et Raymundum de la Turre de castro Flambri cum burgo adjacente, nec non campis, pratis, silvis, terris cultis et incultis, aquis etc. et dicti fratres de la Turre ipsi d. comiti fidelitatis juramentum praestiterunt quo praestari in talibus consuevit; hoc addito inter eos quod ipsi ut vassalli domino suo solum in Forojulio et tantummodo inter Tulmentum et Isuncium teneantur ratione praedicti feudi servire. Arch. Tur. [312.]

1313. 11. Aprilis. Utini. D. Johannes q^m Bissii de Civitate Austriae procurator magnifici et potentis viri d. Guecellonis de Camino comitis Cenetensis ac capitanei generalis civitatum Feltri et Belluni, flexis genibus supplicavit d. Ottobonum patriarcham ut dictum d. Guecellonem investiret de feudis, quae Gerardus ejus pater et Rizardus frater ejus olim habuerant a d. patriarcha et a domo Aquilejensi, cum ipse d. Guecello impeditus magnis et arduis negotiis ad eum personaliter venire non poterat. Quibus auditis, et lecto procuratorio, d. patriarcha eundem d. Johannem procuratorem nomine dicti d. Guecellonis recipientem cum fimbria suae clamidis de praedictis feudis investivit: qui nomine dicti Guecellonis eidem d. patriarchae praestitit sacramentum fidelitatis ut vassallus domino suo praestare in talibus consuevit.

Feuda autem sunt haec: castrum Rotestayn cum toto cadubrio tam ultra quam citra Plavim: castrum Crudignani, castrum Cavolani, castrum Riginzoli cum omnibus eorum pertinentiis ac juribus, et quidquid ipse d. Guecello habet in plebibus S. Cassiani et S. Flori, ac etiam in districtu Canipae, et alia si qua reperirentur. Verci. [313.]

1313. 10. Maii. Utini. Pro procurationibus primi et secundi anni legationis d. Arnoldi episcopi Sabinensis remanebant adhuc exigendi in diocesi Aquilejensi octingenti sexaginta novem floreni auri, qui cum magna instantia per ipsum d. legatum a d. patriarcha requirebantur. Propterea idem d. patriarcha d. Gunt abbati monasterii de Arnolstayn archidiacono Karinthiae, d. Ulrico archidiacono Carniolae, et d. Lupoldo archidiacono Sauniae sub poena privationis officii et bene-

ficii districte mandat quod usque ad proximum festum Pentecostes cum omni pecunia de dictis collectis quam habent aut interim habituri sunt coram eo personaliter compareant, et omnes contumaces dent sibi in scriptis: qui si infra unum mensem post dictum terminum non satisfecerint, coram ipso d. legato personaliter comparere debent et dicti archidiaconi cum eisdem. B. M. U. [314.]

1313. 7. Junii. Utini. Nusius q^m. Bonati a Stupa de Utino investitur a d. Ottobono patriarcha de quarta parte unius mansi siti in tavella Ungaresca de Utino jure feudi ministerii equi de sacho. Ex. membr. [315.]

1313 . . . Septembris. Cum, sicut dicebatur, d. patriarcha existente comite capitaneo, fecisset cum duce Austriae, cum Paduanis et Tarvisinis quandam juram contra comitem praedictum, ideo quia loca ecclesiae Aquilejensis, videlicet Los, Ansperch, Montemfalconem, Tricesimum, Artheniam, Sclusam, Tumetium, Foganeam, S. Vitum, Sacilum et Canipam occupaverat, volens loca praedicta de manibus ejus eruere; et dux Austriae in Tulmino debebat mittere episcopum de Gurgh cum apparatu suo. Quod intelligens d. comes, statim cum gente sua adiit Tulminum et comburi fecit totam villam, existente in curia Tulmini Ottobono nepote d. patriarchae, et ipsam curiam obsedit die decima tertia Septembris. Sed cum locum habere non posset, nec intrinseci habere aliunde auxilium, finaliter concordaverunt taliter quod irent securi cum personis quo vellent. Et sic d. comes habuit locum ipsum et castrum die sexto Octobris; et dimisso ibi d. Paulo de Civitate pro capitaneo, rediit Civitatem die septima praedicti mensis. Jul. [316.]

1313. 30. Septembris. Utini. Visis et intellectis hiis quae contra Tarvisinos et Paduanos nec non contra ipsum patriarcham continebantur in litteris d. comitis Goritiae, d. Ottobonus patriarcha agit gratias potestati, consulibus, consilio ac communi Tarvisii, qui illas ad eum transmiserant. Observat deinde quod licet d. comes interius contra eos omnes malum haberet propositum, ut patet ex ejus operibus, tamen donec ignoravit unionem inter eos factam, optimam ostendebat voluntatem; quae vix illi nuntiata fuit ac si diceret: modo adjuvent illum Tarvisini et Paduani si possunt, castrum Tulmini hostiliter obsidere procuravit, et nihil ex hoc nisi damnum est hucusque assecutus. Sperabat ille quod expulso patriarcha, profligatis Tarvisinis, facilius Paduanos opprimere posset. Verum mala quae aliis parat super caput ejus recident, si Tarvisini simul ac Paduani dabunt operam ut opportunum illud subsidium de quo eos rogat quam celerius habeat. Verci. [317.]

1313. 3. Octobris. Utini. Per nobiles viros Franciscum de Castronovo et Hectorem de Savorgnano ejus ambaxatores d. Ottobonus patriarcha amicabiliter postulat et requirit quatenus potestati, consilio et communi Tarvisii placeat eidem juxta posse transmittere necessarium auxilium et succursum tam peditum quam equitum armatorum, ut idem d. patriarcha Tarvisinorum et amicorum suorum mediante auxilio celerius et securius communem inimicum valeat utiliter propugnare ad ipsius defensionem et cunctorum amicorum gloriam et triumphum.

Verci. [318.]

1313. 8. Octobris. Totus exercitus d. comitis, ignorantibus Civitatensibus, ivit ante Utinum, eo quia fovebant et inducebant aliqui d. patriarcham ad faciendam verram d. comiti cum quibusdam castellanis: et subito facto insultu ad omnes portas, animalia non modica acceperunt, et etiam homines ceperunt quamplures. Jul. [319.]

1313. 10. Octobris. D. Juan Babanis venit in auxilium d. comitis; et steterunt ante Utinum per plures dies devastando villas circumjacentes et totaliter destruentes. Jul. [320.]

1313. 31. Octobris. Utini. Ottobonus patriarcha significat potestati, consilio et communi Tarvisii se cum d. comite Goritiae quindecim diebus stetisse in tractatu: et licet quod se contentari posset, considerata tamen liga quae inter eos est, sine amicorum consensu nullum ab eo tractatum acceptare voluisse si ipsis quoque et Paduanis utilis non esset et bonus. Igitur affectione qua potest maxima constantiam eorum deprecatur ut omni mora postposita tam ipsi quam Paduani velint dare operam cum effectu quod mediante communi et opportuno eorum subsidio, ipse qui hactenus incudinis officium sustinuit, contra communem hostem officium mallei assumat. Verci. [321.]

1313. 2. Novembris. Quia d. Federicus de Pyris et de Susaus adjuvabat d. partriarcham et in Utino factus fuerat capitaneus: d. comes incontinenti ivit ante castrum de Pyris et ipsum die secundo Novembris cepit et funditus diruit. Postea ante Susaus equitavit; et quia d. Federicus fuerat vulneratus et jacebat ad mortem, tradidit sibi locum, qui commissus fuit d. Wicardo de Petrapilosa: sed postea fuit sibi restitutus cum magna securitate quod non faceret contra comitem. Jul. [322.]

1313. 12. Novembris. Utini. Mittitur per d. Ottobonum patriarcham potestati, ancianis et consulibus Tarvisii quaedam cedula cujus tenor talis est:

Universi subditi et fideles Aquilejensis ecclesiae adeo tristantur

de diuturna procrastinatione subsidii Paduanorum et Tarvisinorum ut existiment eos non alio consilio cum d. patriarcha unionem fecisse quam quod praeoccupatus comes Goritiae circa patriarcham et ejus subditos, contra Paduanos et Tarvisinos non procedat. Et idem d. comes eum consuluit ut pacifice potius secum vivat, quam permittat se ulterius decipi a Paduanis et Tarvisinis.

Ordinatum est colloquium generale omnium Forojuliensium praelatorum, denpnesmanorum et communitatum ad requisitionem comitis Johannis Babanici per d. patriarcham, accedente consensu et fiducia d. comitis Goritiae, ad diem Jovis decimam quintam mensis Novembris, hora nona in campis prope Utinum, ubi alias d. patriarcha locutus fuit eidem Johanni Babanicho; et si usque ad praefatam diem et horam d. patriarcha non habuerit succursum Paduanorum et Tarvisinorum, procedet concordia, si placuerit Forojuliensibus ibidem congregatis: vel forte eligentur aliqui sapientes, qui potestatem habebunt omnium aliorum circa concordiam firmandam, et ad plus poterit protrahi negotium usque ad diem lunae tunc proxime subsequentem decimam nonam mensis Novembris. Si igitur Paduani et Tarvisini nolunt facere quod teneantur infra terminos memoratos, non imputent d. patriarchae si concordiam faciet sine ipsis.

Per tres menses duravit expectatio subsidii praelibati, et tantundem duravit continua persecutio comitis Goritiae occupando et devastando bona Aquilejensis ecclesiae et subditorum. Nunc est in obsidione Bujae castri d. patriarchae, quod distat ab Utino ad quindecim milliaria versus Glemonam: omnes stipendiarii d. patriarchae dolentes ad ipsum confluunt, dum stipendiarii communis Paduae et Tarvisii non audent appropinquare comiti Goritiae ad quindecim milliaria, et possent, si vellent, securi Utinum pervenire. Si stipendia data, vel quae dentur stipendiariis praefatis assignata fuissent d. patriarchae, ipse procurasset strenuos bellatores de terra ducis Austriae, qui comitem Goritiae non timerent. Hoc significatum fuit Petro de la Motta, jam diu est, quod si adhuc fieret contentus esset d. patriarcha.

Dux et commune Venetiarum mittit suos ambaxatores ad tractandum concordiam inter d. patriarcham et comitem Goritiae, videlicet d. Michaelem Maurocenum et d. Danielem Dandulo.

Comitiva d. ducis est circa quadringentarum et triginta equitum in universis, ex quibus minus quam ducenti habent lanceas, et inter omnes istos non sunt quadraginta dextrarii. Reliqui ducenti triginta

vel circa sunt sagittarii cum archis et ballistis, sed per unam ballistam sunt tres archi, et ex istis multi habent equos vel equas.

Illi qui sunt in castro Bujae viriliter se defendunt pro d. patriarcha, et multos de gente comitis percusserunt et vulneraverunt tam die sabbati quam die dominica, et continue sperant majorem ipsis inferre laesionem. Ipsi vero de castro per gratiam dei hucusque permanserunt illaesi.

Nullo modo proponit d. patriarcha ante diem lunae decimum nonum Novembris firmare concordiam memoratam expectando succursum: et post diem lunae praedictum prorogare intendit si decenter poterit. Verci. [323.]

1313. 20. Novembris. Utini. Potestati, consulibus, consilio et communi Tarvisii notificat Ottobonus patriarcha, quod per tractatus varios habitos cum d. comite Goritiae tempus protraxit sub diuturna expectatione subsidii per eos et per Paduanos sibi promissi, at tandem eo deductus est ut obligatus sit sequi consilium, quod die sabbati vigesima quarta Novembris sui ipsi subditi debent sub certis articulis sibi exhibere. Scit pro certo quod si viderint eum adjutores habere per quos sperent ipsi comiti resistere posse consulent potius quod duret, et se defendat; at si viderint eum omni subsidio destitutum, quamvis grave sit eis subjici jugo tyrannicae servitutis, inter tot mala eligent leviora, et consulent quod firmet tractatum; et ille non credit negotium ultra posse prorogari. Quare eorum amicitiam requirit et rogat quatenus non permittant eorum stipendia penes Opitergium frustra consumi, sed equites, qui ibi sunt, infra dictum diem Utinum veniant, et Paduani mittant suos ut communi hosti resistere valeant, aut saltem si cedere cogitur necessitati, ipsum habeant excusatum. Verci. [324.]

1313. 23. Novembris. Utini. Petrus habitator castri Utini obtinuerat a d. patriarcha licentiam construendi in ecclesia S. Mariae dicti castri unum altare insignitum vocabulo Beati Petri apostoli, et illud etiam de propriis bonis dotaverat. Nunc vero annuens supplicationibus d. Hectoris et ejus fratris Federici nepotum praefati d. Petri, d. patriarcha consentit quod dicti fratres sacerdotem quem eis placuerit dummodo idoneum et per ipsum d. patriarcham confirmandum et instituendum valeant praesentare, qui super ipso altari singulis diebus, juxta ordinationem praefati Petri, missam debeat celebrare, et quidquid super eodem altari oblatum fuerit ad hujusmodi sacerdotem pleno jure pertineat, salvis oblationibus quae fierent in diebus dominicis et

solemnibus, ac in exequiis et anniversariis mortuorum quae ad capellanum seu vicarium dictae ecclesiae sine diminutione aliqua pertinere debent. B. A. U. [325.]

1313. 23. Novembris. Utini. Cum mortui essent qui ad judicium sanguinis in Pola per ejus praedecessores instituti fuerant, d. Ottobonus patriarcha Aquilejensis et Istriae et Carniolae marchio committit Sergio et Nasinguerrae de castro Polae vices suas in dictis judiciis faciendis quousque veniet ipse Polam, et faciet officiales circa hoc necessarios, aut aliud quod rationabiliter duxerit faciendum. B. M. U. [326.]

1313. 25. Novembris. Facta fuit concordia inter d. patriarcham et d. comitem, ita quod d. comes factus fuit capitaneus per quinque annos, et omnes redditus patriarchatus et garritum debebat habere: ita quod patriarcha nihil habebat agere nisi accipere a d. comite tria millia marcharum in determinatis taxis, et sic omnes juraverunt sub comite tanquam sub capitaneo; et ne possent castellani retro gracidare, omnium filios accepit obsides, et eos duxit Goritiam. Jul. [327.]

1313 . . . Novembris Juxta decisiones concilii Viennensis Clemens V. pontifex assignat per sex annos decimam omnium ecclesiarum in subsidium generalis passagii et terrae sanctae, atque in usus alios contra inimicos catholicae fidei convertendam. A. C. U. [328.]

1313. 31. Decembris. Tractatores hinc inde electi super pace tractanda inter commune Tarvisii et d. comitem Goritiae post multos et varios tractatus ad talem compositionem et concordiam pervenerunt, dummodo placeat dicto communi et praefato d. comiti:

I. Pax sit perpetua et maneat inter partes praedictas.

II. Nulla dictarum partium possit ab alia petere nec consequi mendum aut restaurum alicujus damni illati aut recepti ab initio guerrae inter eos ortae usque huc, sed potius omnia et singula damna hinc inde data et recepta remittantur.

III. Captivi et detempti per utramque partem demittantur.

IV. Terrae et possessiones occupatae et detemptae per utramque partem a tempore supradictae guerrae libere relaxentur.

V. Pro praedictis omnibus perpetuo firmiter observandis potestas Tarvisii juramentum praestet et jurare faciet viginti quatuor de subjectis communi Tarvisii a d. comite nominandis; et similiter praefatus d. comes juramentum praestet et jurare faciet duodecim de sibi subjectis Theotonicis, et alios duodecim sibi subjectos de capitaneatu Forijulii qui pro parte communis Tarvisii fuerint nominati. Verci. [329.]


COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0315316165

